157

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Jahrgang 1869.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 28. December 1868. **№ 1. pro 1869.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr. theol., jur. und phil. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. jur. und med. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Stellvertretender Director:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Neander, Bischof der evangelischen Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath.

Herr Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- Bindewald, desgl.
- Kühlenthal, desgl.
- Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger und Domcapitular von Brandenburg.
- Graf von Schlieffen, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- de la Croix, Geh. Regierungs-Rath.
- Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath.
- Scholz, Regierungs-Assessor.
- Dr. Hübler, außerordentlicher Professor.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Krätzig, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Ulrich, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- Dr. Stieve, Geh. Regierungs-Rath.
- Linhoff, desgl.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- Dr. Knerk, desgl. — s. I. Abth.
- Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
- Dr. Wiese, desgl.
- Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
- Thielen, Feldpropst ꝛc. — s. I. Abth.
- Dr. Pinder, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
- Dr. Olshausen, desgl.
- de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Dr. Stieve, desgl. — s. II. Abth.
- Linhoff, desgl. — s. II. Abth.
- Dahrenstädt, desgl.
- Wätzoldt, desgl.

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
- Scholz, Regierungs-Assessor. — s. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
- = Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath } — s. I. und III. Abth.
- = Kühlenthal, desgl. } — s. I. und III. Abth.
- = Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
- = Dr. Housselle, desgl.
- = Dr. Frerichs, desgl. und Professor.
- = de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.
- = Dahrenstädt, desgl. — s. III. Abth.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse) auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens.

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1868:

Es sind ernannt worden:

der mit der Direction der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten beauftragte Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Krätzig zum Ministerial-Director und Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath,

die Geheimen Regierungs-Räthe Dr. Pinder und Dr. Olshausen zu Geheimen Ober-Regierungs-Räthen,

der Universitätsrichter Dahrenstädt in Greifswald und der Regierungs- und evangelische Schulrath Wätzoldt in Breslau zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen;

Als Hülfsarbeiter ist eingetreten:

der außerordentliche Professor Dr. Hübler in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Stellung und Grundsätze des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in der Verwaltung seines Amts.

Bei der Berathung des Staatshaushalts-Etats pro 1869 ist die Verwaltung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten in dem Haus der Abgeordneten einer sehr weitgehenden Beurtheilung unterworfen worden. Der Herr Minister hat davon Gelegenheit genommen, neben Zurückweisung irrthümlicher oder ungerechtfertigter Angriffe, die Grundsätze, durch die er sich in seinem Amt leiten läßt, ausführlich darzulegen und deren Zusammenhang mit der Vergangenheit nachzuweisen. Wir geben seine hierauf bezüglichen Auslassungen hier wieder, nicht minder als einen Beitrag zur Geschichte des Preußischen Unterrichtswesens, wie als ein Zeugniß der Auffassung, welche die Staatsregierung den wichtigsten Zeitfragen auf dem geistigen und ethischen Gebiet des Lebens der Nation angedeihen läßt.

Auf die Auslassungen des Abgeordneten Richter (Sangerhausen) erwiederte der Minister:

Der Herr Abgeordnete hat Veranlassung genommen, bei der Einleitungs-Debatte über das Budget des mir anvertrauten Ministeriums einen Ueberblick über das System zu geben, nach welchem die Verwaltung dieses Ministeriums nach seiner Ansicht geleitet würde. Er hat diesen Ueberblick über die verschiedenen Gebiete und Zweige derselben hingeführt. Ich folge ihm auf diesem Gange in derselben Reihenfolge, die er aufgestellt hat und fasse zuerst die Verhältnisse ins Auge, die sich in Beziehung auf die evangelische Kirche ihm dargeboten haben. Den Schlüssel zu der Verwaltung, welcher vorzustehen ich die Ehre habe, hat er in einer Auffassung zu finden geglaubt, oder in einem Systeme, welches den Grundsätzen der Selbstverwaltung auf diesem Gebiete durchaus zuwider sei, welches Alles nur von oben her, von einem Punkte aus, reguliren und beherrschen wolle und der Freiheit der Entwicklung, wo sie sich rege, Schranken entgegensetze. Ich kann ihm diese seine Behauptung eben so wenig zugeben, wie ich die Beweise, die er dafür anführt, als richtig und stringent anerkennen kann. Wenn er zurückblickt auf Momente meiner eigenen Vergangenheit, so hätte er wohl auch, insofern er sich eben mit der Person beschäftigt, auf öffentliche Manifestationen auf dem Gebiete der Literatur zurückgehen können, die von mir ausgegangen sind, und in denen ich gerade für den Bereich der evangelischen Kirche und der evangelischen Kirchenverfassung in einer umfassenderen wissenschaftlichen Arbeit den Grundsatz einer synodalen Entwickelung als eine Nothwendigkeit für die evangelische Kirche unseres Vaterlandes anerkannt habe. Schon dazumal — es

ist vor 22 Jahren gewesen — bin ich auf die Wege hinzuweisen bemüht gewesen, wie diesem Ziele näher getreten werden könne. Es ist richtig, daß ich vor zwei Jahren, als hier über das Budget des diesseitigen Ministeriums berathen wurde, sagte, daß ich das als eine Wohlthat, die meinem Ministerium zu Theil geworden sei, anerkenne, daß sich unter ihm die Kirche in Frieden habe weiter bauen können.

Wenn nun aber in letzterer Zeit eine größere Unruhe auf diesem Gebiete sich gezeigt hat, so kann ich das doch nicht als ein Unglück und einen Schaden für die Sache ansehen. Denn die Bewegung hat ihr Gutes und eben aus der Bewegung und dem Kampfe — davon bin ich fest überzeugt — wird sich gerade für unsere evangelische Kirche Vieles und Gutes entwickeln, und ich bin nicht Derjenige, der die Bewegung und den Kampf scheut, wenn er geboten wird. Aber wenn man mir den Vorwurf macht, daß in den zwei Jahren, die rückwärts liegen, die Entwicklung der synodalen Verfassung auf dem kirchlichen Gebiete keine weiteren Fortschritte gemacht habe, so ist das ein Vorwurf, den ich für meine Person nicht annehmen kann. Es liegt diese Entwicklung nicht in meiner Hand, ich habe nach der bestehenden Verfassung dabei nur ein begleitendes Votum, dergestalt, daß ich durch meinen Einspruch zwar bis zu einem gewissen Grad Schritte hindern kann, aber ich habe nicht die Initiative. Allerdings wäre es mein lebhafter Wunsch gewesen, daß in diesen zwei Jahren die Entwickelung des synodalen Wesens in unsern alten Provinzen jedenfalls bis zur Stufe der Provinzial-Synode zur Ausführung gekommen wäre. Denn ich halte dafür und spreche es ganz offen aus, daß die Bildung einer evangelischen Provinzial-Synode in unseren östlichen Provinzen, — die westlichen besitzen eine solche — das nächste und dringendste Bedürfniß und die unerläßliche Aufgabe unserer Kirchen-Entwickelung ist, und daß, was in meinen Kräften steht, um dieses Ziel zu erreichen und zwar in einer Weise, die kein bloßer Schein ist, sondern der Synode einen wirklichen Repräsentativ-Character verleiht — ich es daran nicht werde fehlen lassen.

Gehe ich von da über auf das, was in den neuen Provinzen geschehen, so sind in der so eben gehaltenen Rede nur zwei Provinzen erwähnt, Hessen und Hannover, beide nicht in dem richtigen Lichte. In Hannover fand die Preußische Regierung, als das Land unter ihre Leitung kam, ein Gesetz vor, welches die Bildung von Kirchenvorständen, von Bezirkssynoden und demnächst einer Landessynode vorschrieb. Zur Ausführung gebracht war in dem Augenblicke, wo die Preußische Regierung eintrat, nur die Bildung der Kirchenvorstände. Gleich in den ersten Wochen, nachdem das Land Preußisch geworden, ist es geschehen, daß das Preußische Gouvernement, das Ministerium, dem ich vorstehe, nach Hannover hin ganz

bestimmte Anweisungen erließ, daß mit der Bildung von Bezirkssynoden und demnächst der Landessynode unverzüglich vorgegangen werde, und es ist von da an in kurzen Terminen der Fortschritt der Sache genau controlirt und gefördert worden, in aller und jeder Weise. Die Schwierigkeit der Durchführung lag auf dem Gebiete der Administration. Die Abgrenzung der alten Superintendenturbezirke im vormaligen Königreich Hannover beruhte nämlich zu einem großen Theile auf ganz alten historischen Entstehungsgründen; es fanden sich Stellen vor, wo eine Synode in zwei oder drei von einander räumlich getrennte, wie Inseln zerstreut liegende Stücke zerrissen war, während die dazwischen liegenden Stücke wieder anderen angehörten. Daß eine solche territoriale Zersplitterung nicht eine richtige Basis darbieten konnte, um einer in sich consolidirten Synodalverfassung zum Unterbau zu dienen, war offenbar; es mußte also, wenn man die Bildung von Bezirkssynoden so ins Leben führen wollte, daß darin eine dauernde Grundlage geschaffen würde, eine Ausgleichung dieser Unzuträglichkeiten eintreten, die zum Theil nicht ohne langwierige Verhandlungen, auch nicht ohne Aufwendungen aus den zur Verfügung der Regierung stehenden Mitteln hat geschehen können. Erst auf diesem Wege ist es möglich geworden, daß in dem gegenwärtigen Momente von hundert und einigen Synoden der Provinz Hannover zwei Drittel bereits zusammengetreten und in Uebung sind, das letzte Drittel in der ersten Hälfte des kommenden Jahres zusammentreten wird, und der Zusammentritt der Landessynode, wie mir von den Behörden jetzt berichtet und versichert worden ist, mit Sicherheit im Herbste des bevorstehenden Jahres erwartet werden kann. Ich bin den Kirchen-Behörden in Hannover das Zeugniß schuldig, daß sie in dem Fortgange dieser Angelegenheit mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind und den ihnen ertheilten Anweisungen genau Folge geleistet haben; ich habe nie wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß sie mit hinterhaltigen Gedanken die Ausführung der Synodal-Ordnung zu hintertreiben bemüht gewesen seien, vielmehr muß ich ihnen das Gegentheil bezeugen.

Wenn der Herr Abgeordnete auf Berufungen, die in der Provinz Hannover stattgefunden haben, Bezug nimmt, so gestehe ich, ich weiß nicht, welche er damit meint; es haben keine Berufungen statt gefunden in dem Sinne, den er hier bezeichnet, als Förderungen einer preußenfeindlichen Gesinnung. ꝛc.

Was die Fonds anlangt, auf welche der Herr Abgeordnete Bezug genommen hat, welche sich in unserem Etat aufgeführt finden, so sind dieselben wohl zum größten Theil — ich glaube, wenn man sie speciell durchginge, würde es fast von allen nachzuweisen sein — in ihren Verwendungen so bestimmt, daß zu einer freieren und selbstständigen Disposition über dieselben durch andere Organe kaum noch

ein Raum übrig bleiben möchte. Ich kann aber versichern, daß principiell ganz und gar kein Grund für die Staats-Regierung vorhanden ist, einer Synodal-Verwaltung, wenn sie sich erst entwickelt haben wird, auch aus den der Staats-Regierung zu Gebote stehenden Mitteln für die den Synoden zuständigen Gebiete das Entsprechende vorzuenthalten; ein principieller Grund besteht dem gegenüber nicht.

Ich gehe von Hannover über zu Hessen, und anticipire vielleicht, wenn ich schon jetzt einige Worte über die Proposition der Staats-Regierung sage, welche darauf hinausgeht, für die Bildung eines Gesammt-Consistoriums in Marburg die entsprechenden Mittel von Seiten der Landesvertretung zu erhalten. In der Provinz Hessen waren es drei Consistorien, welche die Regierung vorfand, eines in Cassel, eines in Marburg und eines in Hanau. Die Bestallung dieser drei Consistorien hatte ihren Grund in den Verwaltungs-Einrichtungen, welche die Kurhessische Regierung im Jahre 1821 hatte ins Leben treten lassen. Es waren damals vier Regierungen in Hessen geschaffen worden, und da die eine dieser Regierungen, die in Fulda, nur eine geringe Zahl von evangelischen Bewohnern in ihrem Bezirke hatte, so hatte man sich auf die drei Consistorien in Hanau, Marburg und Cassel beschränkt und diese an die dort vorhandenen Regierungen angelehnt. Mit dem Wegfall dieser drei Regierungen und der Einrichtung eines Gesammt-Regierungs-Collegiums für Hessen hat auch die Möglichkeit aufgehört, diese drei Consistorien bestehen zu lassen, es blieb nur übrig, ein Consistorium an deren Stelle zu setzen. Die Wahl des Ortes Marburg hat wesentlich darauf beruht, daß in der Zeit, in welcher Hessen noch eine einheitliche kirchliche Gestaltung hatte, ehe die Scheidung in Reformirte und Lutherische eintrat, die sich erst in späterer Zeit vollzog, Hessen in Marburg seinen Mittelpunkt hatte, daß Marburg die älteste protestantische Universität in Deutschland ist, daß die Zusammensetzung der Facultät die Garantie bot zu einer gesunden und keineswegs einseitigen tendenziösen Entwicklung, wie das Gegentheil irrigerweise von dem Herrn Vorredner vorausgesetzt worden ist. Es trat noch das Moment hinzu, daß von den vorhandenen Consistorien das in Hanau namentlich den Wunsch hatte, Marburg möge als Mittelpunkt gewählt werden, weil es räumlich am meisten in der Mitte des Landes liegt; und endlich ist auch das Motiv noch von der Staats-Regierung nicht ganz außer Acht gelassen, daß dieselbe ihrer ursprünglichen Ansicht nach für die ganze Provinz Nassau-Hessen ein Gesammtconsistorium gewünscht hatte, und daß sie erst später von diesem Plan hat abgehen müssen, weil die Verschiedenheit von Nassau einerseits und Hessen andrerseits eine zu große war, als daß eine Zusammenschmelzung dieser beiden Bestandtheile in dem kurzen Uebergangstermin von Einem Jahre, in dem die Regierung frei

walten konnte, sich hätte bewirken lassen. Sobald das Gesammtconsistorium in Marburg ins Leben getreten sein wird, wird es die erste Aufgabe desselben sein — und die Vorbereitungen sind bereits in dieser Beziehung getroffen —, auch für Hessen die Einrichtung einer Synodalordnung herbeizuführen.

In Nassau, und in dem ganzen Bezirke des Consistoriums von Wiesbaden, sind die neuen Schritte dazu bereits geschehen, das Consistorium zu Wiesbaden hat eine Presbyterialordnung, in Anlehnung an die Bestimmungen der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung, entworfen, es hat zu deren weiteren Durchführung die Genehmigung der Regierung erhalten, und dieser Entwurf wird jetzt an die Kirchenvorstände in Nassau gehen, um, von diesen begutachtet, demnächst ins Leben geführt zu werden. — In gleicher Weise sind Aufträge an das Consistorium in Kiel ergangen, welches ebenfalls für Schleswig-Holstein die weiteren Schritte zu thun beauftragt ist, um eine presbyteriale und demnächst eine synodale Ordnung für diese Provinz ins Leben zu führen. Ich führe diese Thatsachen als Belege an, daß die Königliche Staats-Regierung weit entfernt davon ist, einer selbstständigen Entwicklung der evangelischen Kirche in den ihr neu zugefallenen Landestheilen entgegentreten zu wollen, daß sie vielmehr im Gegentheil sich ihrer Verpflichtung bewußt ist, mit positiven Mitteln, was in ihren Kräften steht, dahin zu wirken, um eine solche ins Leben treten zu lassen, und ich wiederhole nochmals, daß es die entschiedene Absicht ist, eine solche synodale Entwickelung nicht als ein bloßes Scheinwesen, wie behauptet oder befürchtet wird, eintreten zu lassen, sondern daß ein wahrhafter repräsentativer Character damit verbunden werden soll.

In einem minder ausführlichen Maße hat die Rede, welche wir eben gehört haben, sich in Beziehung auf das Unterrichtswesen verbreitet. Ich glaube, die Besorgnisse des Herrn Abgeordneten, die er für dieses Gebiet ausspricht, haben ihr Licht zum großen Theile aus der Auffassung empfangen, die er von dem kirchlichen Gebiet geglaubt hat herübernehmen zu sollen; wenigstens sind die speciellen Anführungen, die ich vernommen habe, kaum von so großem Gewichte, daß ich in eine detaillirte Erörterung derselben glaube eingehen zu sollen. Ueber den einen Punkt, über das Lesebuch in Hannover, ist ja so viel bereits gesprochen und geschrieben worden. Wenn der Herr Abgeordnete, den historischen und realen Theil desselben anerkennend, nur den religiösen Inhalt desselben tadelt, so muß ich entgegnen, daß eben dieser Theil durchaus nicht erst von der diesseitigen Regierung ins Leben gerufen worden ist, sondern nur das beibehält, was bereits seit 10 Jahren in Hannover üblich gewesen ist. Und wenn man der Staats-Regierung daraus einen Vorwurf macht, daß sie dieses hat stehen lassen, so hat dabei die Rücksicht gewaltet, gerade auf religiösem Gebiete mit einer Schonung und

Zurückhaltung zu Werke zu gehen, die man vielleicht als zu weit gehend ansehen mag. Aber die Staats=Regierung ist sich sehr wohl bewußt, daß sie auf diesem Gebiete nicht nach ihrer eigenen Auffassung und ich möchte sagen Belieben, die Gemüther regieren und beherrschen kann, sondern daß sie wohl thut, auch selbst wenn in einem Landestheile auf religiösem Gebiete Auffassungen vorhanden sind, mit denen sie sich nicht nach allen Richtungen hin identificirt, nicht mit gewaltsamer Hand einzugreifen, sondern darauf zu vertrauen, daß der Geist der Erkenntniß und der Freiheit auf diesem Gebiete von selbst abstoßen und abstreifen wird, was nicht Bestand haben kann — daß das Bewußtsein, einem großen Körper anzugehören, ein Bewußtsein, das auch auf kirchlichem Gebiete sich nicht wird abwenden und abthun lassen, daß dieses Bewußtsein, wenn man ihm Zeit läßt und ihm seine freie Entwickelung gönnt, auch zu einer Einheit und zu einem Zusammenhange führen wird, der höher steht, als ein durch administrative Maßregeln geschaffener und zusammengezwängter. Wenn irgend wo, so wird und muß die Regierung gerade auf dem kirchlichen Gebiete dem Geiste der Freiheit, der in unserer evangelischen Kirche herrscht, vertrauen und ihm die Entwicklung anheimgeben, nur darauf achten, wo diese Entwicklung hinweist, und nachhelfen, aber es sich nicht anmaßen, durch Gewaltacte den Geist umgestalten zu können.

Noch ein Wort in der Kürze. Es ist das Gesammturtheil über die Unterrichts=Verwaltung, über den Stand unseres Unterrichtswesens, aufgestellt worden, daß dasselbe in einer rückläufigen Bewegung begriffen sei, daß die Bildung in unseren Anstalten, in unserem Lehrer=Personale, dem höheren und dem niederen, eine geringere Stufe einnehme, als sie vor einer, ich weiß nicht wie langen Reihe von Jahren, vor zehn oder zwanzig Jahren eingenommen habe. Ja, meine Herren, es ist schwer, ein solches Urtheil in Pausch und Bogen zu fällen; es fällt schwer in das Gewicht, ein solches Urtheil in Pausch und Bogen abzulehnen, und am allermeisten fühlt man die Verantwortung, wenn man selbst an der Spitze der Verwaltung steht. Freilich wäre es ein Leichtes, mit einer einfachen Entgegensetzung, einem einfachen Nein auf diese Anklage zu antworten, und ich könnte es mit gutem Gewissen thun und beweisen; aber ich möchte nichts eingemischt haben, was auch nur den Schein einer Selbstbefriedigung und einer Selbstgenügsamkeit über das, was vorhanden ist, an sich trüge. Deshalb will ich es lieber gern anerkennen, daß auf diesem Gebiete, ebenso wie auf vielen anderen, es einer intensiven Arbeit, einer unermüdlichen Thätigkeit, einer festen Verfolgung der geistigen Ziele, die unserer Nation vorgesteckt sind, auch fernerhin bedarf, um die Höhe zu behaupten und die fortschreitende Entwicklung zu sichern, zu der nach meiner Ueber=

zeugung gerade unsere Deutsche Nation vor allen anderen hier berufen ist.

Dem Abgeordneten Lent entgegnete der Minister:

Ich werde dem Herrn Abgeordneten auf dem Wege folgen, den er mir zuletzt bezeichnet hat und mich nicht in allgemeinen Worten bewegen, sondern auf die von ihm erwähnten Thatsachen eingehen.

Ich erlaube mir, sie in Kurzem zu beleuchten.

Die erste Frage, in welche die Discussion eingetreten ist, war die wegen Errichtung einer neuen höheren Lehranstalt in Breslau, ob dieselbe confessionslos sein, oder ob ihr Character in irgend einer anderen Weise bezeichnet werden soll. Ueber diesen Gegenstand sind Petitionen an das Haus gelangt; ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie auf dem für die Behandlung von Petitionen üblichen Wege diejenigen gründlichen Erörterungen werden finden können, die sie hier in der Budgetberathung nicht zu finden im Stande sind. Ich beziehe mich deshalb auf Vorgänge, die das Haus in den Jahren 1862 und 1863 durchgemacht hat. Im Jahre 1862 wurde von dem damaligen Abgeordneten v. Sybel ein ganz ähnlicher Antrag bei Gelegenheit der Budget-Debatte gestellt; es wurde beantragt, daß alle neu zu gründenden höheren Schul-Anstalten confessionslos gegründet werden sollten. Dieser Antrag wurde damals im Jahre 1862 von einer Mehrheit des Hauses angenommen, im Jahre 1863 wurde er bei der Budgetberathung von Neuem aufgenommen, und es wurde zwei Tage, am 3. und 4. März, über diese Frage discutirt. Nach einer solchen langen Discussion überzeugte sich das Haus, daß es nicht möglich sei, diese Frage, die eine sehr große Tragweite besitzt, bei Gelegenheit der Budgetberathung nebenher zu erledigen: man beschloß daher, dieselbe zur Vorbereitung an die Unterrichts-Commission zu verweisen, und ließ sie bei Gelegenheit der Budgetberathung fallen. Wir befinden uns heute in einer ähnlichen Lage. Die Sache wird Gegenstand der Berathung bei speciellen Petitionen werden können, und ich glaube nach dem Vorgange der Jahre 1862 und 1863 es nicht als rathsam empfehlen zu dürfen, jetzt bei Gelegenheit der Budgetberathung die Frage in ihrer ganzen Tragweite neu aufzunehmen.

Es ist ferner in Bezug auf die Instruction für die städtischen Schuldeputationen vom 26. Juni 1811 ein Fall angeführt worden, in welchem die Verwaltung über die Geltung oder Nichtgeltung dieser Instruction sich in widersprechende Aussagen verwickelt haben soll. Mir ist von diesem Falle etwas Näheres nicht bekannt, ich würde dem Herrn Abgeordneten dankbar sein, wenn er mir darüber bestimmtere Information ertheilen wollte.

Was die Einführung der Directoren anlangt, so erlaube ich mir in Ergänzung dessen, was ich das vorige Mal hier im Hause zu

sagen die Ehre hatte, nur noch hinzuzufügen, daß auch auf anderen Gebieten der Verwaltung genau dieselben Principien maßgebend sind, welche die Unterrichts-Verwaltung in Bezug auf die Einführung der Directoren zur Anwendung gebracht hat. So in Bezug auf die Spitzen der Magistrats-Verwaltung. Für die Einführung der Ober-Bürgermeister und der Bürgermeister, deren Wahl doch ganz gewiß recht eigentlich aus dem communalen Leben und aus der Selbstthätigkeit der communalen Körperschaften hervorgeht, ist durch Gesetz ausdrücklich geordnet, daß dieselbe durch die Staats-Behörde zu bewirken ist. Dasselbe geschieht in Bezug auf die Einführung derjenigen Personen, welche in der kirchlichen Verwaltung durch das Patronatsrecht der Magistrate und städtischen Behörden zu ihren Stellen berufen werden. Ihre Einführung findet jedesmal durch diejenige Behörde statt, welche ihnen die Amtsinstruction zu ertheilen und ihre Amtsführung zu beaufsichtigen hat; das ist die vorgesetzte kirchliche Behörde, sowohl auf evangelischem als auch auf katholischem Gebiet. Dasselbe findet in der Unterrichts-Verwaltung statt, und ich beziehe mich auf den in diesem Hause wohlbekannten Preußischen Staatsrechtslehrer Herrn v. Rönne, welcher in seinem Buche über das Preußische Unterrichtswesen bezeugt, daß für die Handhabung des Schul-Patronats die Analogie dessen gilt, was in Bezug auf das Kirchen-Patronat durch die Gesetze vorgeschrieben ist.

Von einer höheren Töchterschule ist die Rede gewesen, deren Character als evangelische Anstalt von der städtischen Behörde in Zweifel gezogen, von der Staatsbehörde aber als solche festgestellt sei: Ich erinnere mich des Falles insoweit genau, daß es sich hier um eine Anstalt handelte, welche von einer notorisch und anerkannt evangelischen höheren Töchterschule abgezweigt ist, erst als Filiale derselben, und die dann später den selbstständigen Character erhalten hat, und daß die Staats-Regierung davon ausgegangen ist, daß der Zweig dieselbe Natur trägt wie der Stamm, auf dem er gewachsen ist.

Ueber einen Streit wegen des confessionellen Characters der Realschule am Zwinger ist mir nichts näher bekannt geworden. Aus eigener Wissenschaft kann ich aber bezeugen, daß diese Schule ihr eigenes Statut hat aus dem Jahre 1830, und daß in diesem ihr Character als ein beiden Confessionen gemeinschaftlicher unzweifelhaft festgestellt ist.

Was endlich die Gesangbuchfrage anlangt, so bedauere ich, dem Herrn Abgeordneten darüber keine Auskunft geben zu können. Die Einführung der Gesangbücher ist ein Gegenstand, der mit dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nichts zu thun hat, sondern der ausschließlich der Verwaltung der kirchlichen Behörden überwiesen ist.

Der Abgeordnete Wehrenpfennig hatte zum Schluß seiner Rede gesagt: „Es ist ein altes Wort: die Bildung macht frei. Ich setze hinzu, für uns Deutsche gilt das Wort: die Bildung macht nicht blos frei, sie macht uns auch allein einig. Die Grundsätze dieser (der Preußischen) Cultusverwaltung stehen in Widerspruch mit der Einheit des Preußischen Staates, sie stehen in Widerspruch mit der Einheit der Deutschen Nation!"

Der Minister entgegnete:

Der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig ist in seiner Rede von einer Auffassung ausgegangen, die ich vollkommen theile.

Er ist ausgegangen von der Auffassung, daß der Standpunkt, den das Unterrichtswesen im 16. Jahrhundert eingenommen hat, für heute, für das neunzehnte Jahrhundert nicht mehr durchaus passe, daß Entwickelungen in dem Culturleben vorgegangen seien, die nicht ignorirt werden dürften. Das ist ein Satz, den die Geschichte unseres Unterrichtswesens von Schritt zu Schritt und von Stufe zu Stufe belegt, der aber in keiner Weise die Consequenzen und die Voraussetzungen rechtfertigt, welche im Laufe des Vortrages vorgekommen sind. Allerdings ist von der Zeit der Reformation her bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts für die höheren Bildungs-Anstalten ein anderes Princip nirgend in Deutschland anerkannt gewesen, als das der ausschließlich confessionellen Gestaltung der einzelnen Schulen. Die Reformation hat zuerst auf dem Gebiete der evangelischen Kirche höhere Bildungsanstalten auf dem Fuße, wie wir sie heute besitzen und mit dem Namen der Gymnasien zu bezeichnen pflegen, ins Leben gerufen. Die katholische Kirche folgte ihr nicht lange danach, und beide Klassen von Bildungs-Anstalten gingen parallel, im häufigen Kampf und Widerstreit mit einander, den Gang ihrer Entwickelung. Das höhere Schulwesen wurde zur Zeit des Westphälischen Friedens und noch zur Zeit des Reichsdeputations-Hauptschlusses in dem Maße als ein Annexum der kirchlichen Gliederung angesehen, daß es in diesen genannten Reichsacten als Pertinenz derjenigen Religionspartei bezeichnet wurde, welcher ein größeres oder geringeres Maß von Berechtigung in einem Lande zuerkannt wurde. Wenn in einem Lande einem der beiden Bekenntnisse der öffentliche Religions-Status garantirt war, so wurde ihm gleichzeitig damit nicht nur der Besitz seiner kirchlichen Anstalten, sondern auch die damit verbundenen und in Zusammenhang stehenden höheren Unterrichts-Anstalten als ein rechtmäßiger confessioneller Besitz garantirt. Dieses Princip und die daraus für die Confession hervorgehende Berechtigung ist auch in der eclatantesten Weise von dem Könige Friedrich II. anerkannt worden. Als durch päpstliche Bulle der Jesuiten-Orden aufgehoben wurde, war es König Friedrich der Große, welcher den Jesuiten-Orden in Schlesien nicht aufhob, sondern ihn fortbestehen ließ, so lange bis er zu einer Reorganisation des höheren

Schulwesens schreiten konnte. Dann that er es, entzog aber die Mittel, welche der Jesuiten-Orden für das höhere Schulwesen besaß, nicht dem katholischen Schulwesen, sondern er centralisirte sie zu einem Schlesischen katholischen Haupt-Schulfonds, aus welchem heutigen Tages noch die Schlesischen katholischen Gymnasien erhalten werden.

So ist nach jeder Seite hin das Princip der Gerechtigkeit von unsern Königen gehandhabt worden. Die Entwicklung, die das öffentliche Leben und die Verhältnisse der Confessionen in Deutschland genommen haben, hat aber vornehmlich seit dem Beginn dieses Jahrhunderts einen veränderten Weg eingeschlagen. Bis zum Reichsdeputations-Hauptschluß waren im Großen und Ganzen die Regierungen und die Bevölkerungen der Einzelstaaten confessionell gleichartig, mit Ausnahmen, die sich gerade in Preußen zuerst entwickelt hatten. Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß aber trat diese Mischung der confessionellen Verhältnisse in Deutschland ein, daß kaum ein Staat übrig blieb, wo nicht unter einem katholischen Regenten bedeutende evangelische Landstriche sich befunden hätten, und umgekehrt unter einem evangelischen Regenten bedeutende katholische Landstriche.

Im weiteren Verlauf der Geschichte ist ein Durcheinanderdringen der Confessionen, eine Mischung derselben, in den verschiedenen Landestheilen in einem noch viel höheren Maße hervorgetreten. Die Natur eines großen Staates bringt es mit sich, daß nicht in jeder Stadt und in jeder Provinz, für jedes Amt und für jede Stelle die confessionelle Frage und die confessionelle Eigenschaft dessen, der da berufen werden soll, maßgebend sein kann, sondern daß bei der Berufung sehr oft evangelische Beamte, evangelische Staatsdiener in katholische Gegenden kommen und umgekehrt. Es ist eine Nothwendigkeit, daß die Bevölkerung beider Confessionen sich gegenseitig kennen und achten lernen muß, wenn der Bestand des Staates gesichert sein soll. Dieses Resultat des gegenseitig sich kennen und achten lernens ist bei uns in der Preußischen Monarchie, wir dürfen es mit Dank gegen Gott bekennen, in einem Maße entwickelt, wie vielleicht in keinem anderen Staate. Wir dürfen die Freude darüber ausdrücken, daß dieses gegenseitige sich kennen und achten lernen, dieses gegenseitige Respectiren der Rechte und Stellungen, die jeder Theil hat, gewiß noch im Wachsen sein wird, und daß, wo Vorurtheile auf der einen oder anderen Seite noch bestehen, dieselben in einem steigenden Maße ihren Boden verlieren werden. Diese Mischung der confessionellen Verhältnisse hat dann aber mit Nothwendigkeit dahin geführt, daß die scharfe und absolute Scheidung zwischen rein evangelischen und rein katholischen Anstalten nicht durchweg hat aufrecht erhalten werden können und aufrecht erhalten werden dürfen. Die ersten Fälle dieser Art, daß aus confessionell gesonderten Anstalten Simultan-Anstalten für Evangelische und Katholische entstanden, sind gerade aus

solchen Territorial-Veränderungen hervorgegangen. Dies ist zuerst geschehen in Essen und in Erfurt, wo früher zwei verschiedene confessionell geschiedene, kaum lebensfähige Anstalten vorhanden waren, und wo durch die Vereinigung dieser beiden schwer lebensfähigen Anstalten auf dem gemeinsamen christlichen Boden je eine lebensfähige hergestellt worden ist.

Das war die Arbeit der Preußischen Regierung. Als im Jahre 1862 — ein Fall, den ich in der vorigen Sitzung schon erwähnt habe — von dem Herrn Abgeordneten v. Sybel der Antrag gestellt wurde, alle höheren Lehr-Anstalten der Preußischen Monarchie, soweit sie nicht durch Statut ausdrücklich als confessionell bezeichnet seien, für confessionslos zu erklären, habe ich mich diesem Antrage widersetzt. Ich habe aber zu gleicher Zeit erklärt, daß die Königliche Staats-Regierung keineswegs auf dem absoluten Princip einer confessionellen Scheidung sämmtlicher Anstalten, auch der neu entstehenden, beharre, daß sie vielmehr, wo die gegebenen Verhältnisse es nothwendig machen, und ein Bedürfniß deutlich erkennbar sei, ihrerseits gern die Hand dazu bieten werde, daß gemeinschaftliche Anstalten für die beiden Confessionen gegründet würden. Diese Erklärung liegt in den Acten des Hauses. Es ist nun auch dem Magistrat in Breslau ganz in dem Sinne, wie im Jahre 1862 hier die Erklärung abgegeben ist, der Bescheid zu Theil geworden; es ist von Seiten der Regierung nicht der mindeste Widerspruch entgegengesetzt worden, eine Anstalt zu gründen, welche für die beiden in Breslau bestehenden Confessionen errichtet werden möchte. Der Magistrat hat dies aber nicht für annehmbar gehalten. Die Regierung hat keineswegs die Stellung genommen, daß nur eine evangelische oder nur eine ausschließlich katholische Anstalt dort gegründet werden solle; sie hat die Hand zum Frieden geboten, zur Ausgleichung der beiderseitigen Differenzen. Wenn nun von Seiten der städtischen Behörden und von Seiten derjenigen Herren, die den Anspruch derselben zu dem ihren machen, die Frage so gestellt wird: confessionslos oder confessionell? so ist diese Scheidung nicht erschöpfend, sie umgeht und verschweigt das in der Mitte Liegende, was durch geschichtliche Entwickelung seine Berechtigung auch in unserem Volke erhalten hat; sie verschweigt die Frage von Simultan- oder paritätischen Anstalten. Daß die Königliche Staats-Regierung bei der Festhaltung dieses Princips des Simultanen oder Paritätischen, über welches hinauszugehen sie sich nicht veranlaßt gefunden hat, sich im Einklange befindet mit denjenigen Grundsätzen, welche die Verwaltung des Preußischen Unterrichts in früheren Stadien bereits an den Tag gelegt hat, daß es ihr keineswegs darum zu thun ist, eine Schroffheit der confessionellen und religiösen Beziehungen erzeugen zu wollen, wie es ihr fälschlicherweise zur Last gelegt wird, daß sie sich sehr wohl bewußt ist, für die Schule und in der Schule nur die großen

Grundsätze des religiösen und sittlichen Lebens zu pflanzen, zum Beweise dessen erlauben Sie, daß ich Ihnen einige Actenstücke vorlegen darf, von denen das eine aus der Verwaltung des früheren Staats-Ministers v. Altenstein herrührt und die ganz das ausdrücken, was die Königliche Staats-Regierung auch heute noch festhält. In einem Erlasse des Staats-Ministers v. Altenstein vom 28. Juni 1826 heißt es unter Nr. 7:

„Vor Allem muß der Lehrer bei dem Religions-Unterrichte nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, daß also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntniß der christlichen Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden muß."

Das ist das Princip, welches für das höhere Unterrichtswesen in dem Jahre 1826 von dem Minister v. Altenstein etablirt worden ist und ferner befolgt wird. Es liegt noch eine andere Verfügung vor, aus dem Jahre 1859 und zwar das Reglement für die Realschulen. Darin heißt es:

„Die höhere Aufgabe der beiden oberen Klassen der Realschulen darf nicht dazu verleiten, Theologie statt der Religion zu lehren; es kommt darauf an, den Jünglingen, die in diesen Klassen über Religion zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung bekommen, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben. Die Behandlung der evangelischen Heilslehre muß ihren Ausgang und ihre Begründung immer im Zusammenhange der heiligen Schrift finden und den ethischen Gehalt der Lehren in Bezug auf die kirchliche Gemeinschaft und das innere Leben des Einzelnen fruchtbar zu machen sich angelegen sein lassen. Die confessionellen Unterscheidungslehren müssen besprochen werden, aber von dem Bewußtsein aus, daß in denselben die kirchliche Grundlehre und der protestantische Lehrbegriff so wenig wie der Inhalt des göttlichen Wortes sich erschöpft.

Für das Verständniß der heiligen Schrift in ihrem inneren Zusammenhange, welches eine Hauptaufgabe der Schule bildet, haben vereinzelte Notizen aus der sogenannten Einleitung in das alte und neue Testament nur geringen Werth und sind auf das Nothwendigste zu beschränken. Dasselbe muß bei den Mittheilungen über Secten und Lehrstreitigkeiten geschehen, weil der kirchengeschichtliche Unterricht hier vielmehr die Aufgabe hat, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in großen Zügen darzustellen und biblisch zu begründen."

Meine Herren, wenn Sie diese Erlasse sich vergegenwärtigen, so glaube ich, daß die Hinweisung darauf allein genügt, um den Vorwurf eines engherzigen Confessionalismus, für den kein Grund vorhanden ist, zurückzuweisen. Auf die Specialien in Beziehung auf die Unterrichts-Verwaltung einzugehen, glaube ich mir versagen zu dürfen, es würde leicht sein, auch diese Schritt für Schritt zu widerlegen. Ich bemerke nur, daß die Grundsätze, nach denen die Preußische Schulverwaltung, sowohl auf dem Gebiete des Elementar-Schulwesens, wie auf dem Gebiete des höheren Schulwesens zu Werke geht und welche für die Elementarschule in den bekannten Regulativen niedergelegt sind, für das höhere Schulwesen in den Actenstücken, die ich vorgetragen habe, durchaus nicht übereinstimmen mit dem Bilde, welches der Herr Abgeordnete von den früheren Zuständen in Hessen uns vorgehalten hat, daß also die Preußische Regierung keineswegs die früheren Zustände, wenn sie so sind, wie sie geschildert worden, zu erhalten willens sein wird, vielmehr das Schulwesen auf denjenigen Fuß zu bringen, wie es in unseren alten Provinzen bestanden hat und noch besteht.

Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen und behalte mir vor, im Laufe der Discussion, wenn noch Thatsachen vorkommen, auch darauf Antwort zu geben.

Die Auslassungen des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc gaben dem Minister Gelegenheit, seine Ansichten über den confessionslosen Character der Schulen in folgender Weise darzulegen:

Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat in seiner Rede zwei Gegenstände vornehmlich zur Sprache gebracht, den confessionslosen Character der Schule und die Kreissynoden. Ich werde mich bei der vorgerückten Zeit kurz fassen. Er begründet die Forderung, daß das höhere Schulwesen confessionslos sein soll, auf den Satz, daß beide, Religion und Wissenschaft, sich am besten befinden würden, wenn ihre Gebiete getrennt sind, Eines nicht in das Andere eingreift. Dieser Satz hat auf den höheren Stufen der wissenschaftlichen Bildung seine volle Berechtigung, und ich bitte Sie, auf unsere Universitäten zu blicken, in welchen, soweit sie nicht ausdrücklich Bildungs-Anstalten für Theologen der einen oder der andern Confession sind, das Princip der wissenschaftlichen Freiheit unabhängig von dem confessionellen Character seine vollständige Ausbildung erlangt hat. Etwas Anderes aber ist es, wenn es sich um Schulen handelt, wo die Zöglinge eintreten, zum vollen Gymnasium mit dem 9. Jahre, in die Vorschulen, die bei den meisten Gymnasien sind, mit dem 7. oder 8. Jahre, während sie erst mit dem 14. Jahre das Alter erreichen, welches sie befähigt, innerhalb ihrer Confession ein bestimmtes religiöses Bekenntniß abzulegen, und wo der letzte Theil ihres Aufenthalts in der Schule, vom 14. bis 18. Jahre in der Regel der kleinere und kürzere Zeitraum ist, den sie in dieser An-

stalt zubringen. Ich glaube nicht, daß man Principien, die auf einer höheren Stufe bei dem schon heranreifenden Jünglinge ihre Berechtigung haben, ohne Weiteres übertragen kann auf eine Stufe, die dem Kindesalter so nahe steht, ja zum Theil noch in demselben sich befindet.

Meine Herren, wenn die Meinung ausgesprochen ist, daß das Wort „confessionslos" in einer gewissen tendenziösen Weise von der Gegenseite aufgebracht worden sei, so wird mir ja der Herr Abgeordnete aus Breslau bezeugen müssen, daß dieses Wort zuerst in den Vorstellungen des Breslauer Magistrats ausgesprochen ist, und daß es dort als eine ganz bestimmte Forderung hingestellt ist. Nicht von Seiten der Regierung oder von irgend einer anderen Seite hat man jener Forderung diesen Namen aufgedrängt. Jene Seite hat diesen Namen selbst gewählt zur Bezeichnung dessen, was sie damit hat ausdrücken wollen, und wäre dieser Ausdruck ein in sich so klarer, nach allen Seiten hin durchsichtiger, daß man die Tragweite desselben übersehen könnte, so würde das Ja oder Nein auf diese Forderung nicht blos an der Stelle, die zunächst darauf zu antworten hat, sondern auch in den weiteren Kreisen der Presse und öffentlichen Versammlungen, ich bin es überzeugt — ein einfaches und sichreres sein, als es im Augenblicke ist. Welche Folgen, welche Consequenzen hat der Ausdruck: „confessions-los"? Bezieht er sich nur darauf, daß evangelische und katholische Lehrer an solchen Anstalten fungiren können? Das ist etwas, was zulässig ist. Bezieht er sich darauf, daß auch ein jüdischer Lehrer an solcher Anstalt fungiren kann? Auch das ist vom Standpunkt evangelischer Toleranz für zulässig angesehen worden, und es findet statt. Bezieht er sich aber darauf, daß ein weder evangelisches, noch katholisches, noch jüdisches, noch sonst einer bestimmten religiösen Färbung angehörendes Religionswesen das herrschende und bestimmende an der Anstalt sein soll, so bin ich wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen und die Forderung zu stellen, daß man mir erst nachweise, was denn das für eine Religion und was für ein Religionswesen es sein solle. Ich, für meine Person, bin nicht im Stande, mir eine Religion vorzustellen, die weder evangelisch ist, noch katholisch, noch jüdisch, noch einen andern bestimmt ausgesprochenen Character hat. Ich erkenne auch an, daß in den beiden großen christlichen Confessionen, der katholischen und der evangelischen, ungeachtet der tief greifenden Differenzen zwischen ihnen, doch eine große Summe gemeinsamen christlichen Bestandes vorhanden ist, die wohl im Stande ist, auch unter gegebenen Umständen ein gemeinsames Unterrichtswesen zu tragen. Aber damit allein erschöpft sich die Frage nicht. Die Schule kann sich in ihrer ganzen Existenz gar nicht losmachen von einer Menge bestimmter religiöser Fragen und Forderungen. Wie hat sich die religionslose Schule zu verhalten in Beziehung auf die Feier der Sonn- und

Festtage? Soll sie den Sonntag allein feiern und den Sabbath, den Sonnabend, nicht? Dann ist das ungerecht gegen die Juden. Soll die religionslose Schule die katholischen und evangelischen Feiertage, die außerhalb des Sonntags liegen, allein feiern, so ist das ungerecht gegen die Juden, die ihre besonderen Feiertage haben. Und wenn andere Religionsparteien noch an demselben Orte bestehen, die ihrerseits wieder andere Festtage haben, so haben auch diese, wenn der Begriff des Confessionslosen zur vollen Consequenz durchgeführt wird, die Berechtigung, zu fordern, daß an diesen Tagen nicht blos die Schüler ihrer Confession von der Schulpflicht freigelassen werden, sondern daß die Schule selbst feiere. Bei einer so extendirten Berücksichtigung aller möglichen Feiertage würde aber ein geordnetes Schulwesen nicht bestehen können. Die Schule hat einen Unterrichtsstoff, in dem sich das religiöse Wesen ganz entschieden ausprägt. Die Schule hat ihre Schulfeierlichkeiten, und nach den Prüfungen ist es gewöhnlich und üblich, daß wir am Schlusse einer solchen Feier das Lied zu singen pflegen: „Nun danket alle Gott," ein Lied, das gewiß keinen exclusiv confessionellen Character trägt, aber allerdings den christlichen Character hat, nicht einen ausschließlich evangelischen oder katholischen. Es enthält aber dieses Lied in seinem dritten Verse das Bekenntniß zu dem dreieinigen Gott. Ja, wenn die Schule sich nicht mehr christlich nennen darf, wenn sie confessionslos sein soll, in dem Sinne, daß auch jedes nichtchristliche Bekenntniß in voller Gleichberechtigung darin steht, so darf auch dieses Lied nicht mehr gesungen werden, und Sie berauben die Jugend dieses Liedes.

Die Schule beschäftigt sich mit unserer Deutschen Literatur. Wir haben auf dem Boden unserer Deutschen Literatur keine großartigere Erscheinung, als Luther; er ist der Vater der neuern Deutschen Literatur, der Vater und Schöpfer der Deutschen Sprache, wie sie in seiner Bibel-Uebersetzung niedergelegt ist, und er hat dadurch einen Einfluß geübt, dem sich auch die katholische Kirche in Deutschland, so wenig sie in religiösen Beziehungen mit dem Mann auf demselben Boden steht, nicht hat entziehen können und entziehen kann. Durch ihn und durch seine Nachfolger ist ein Erzeugniß hervorgegangen, um welches jedes andere Volk unser Deutsches Volk beneidet, ich meine das Kirchenlied. Die köstlichsten und poetisch tiefsten Gedanken und Fassungen, die je ein Volk hervorgebracht, finden sich in unserem Deutschen Kirchenliede, und wenn das Deutsche Kirchenlied auch überwiegend evangelisch ist, so hat auch da die katholische Kirche sich diesem Einflusse nicht entziehen können und wollen, und auch in der katholischen Kirche existiren herrliche Kirchenlieder in Deutscher Zunge, die in Gemeinschaft mit evangelischen Schülern gesungen und in der Literatur behandelt werden können. Ja, meine Herren, wenn die Schule sich nicht mehr christlich nennen darf, wenn sie diesen

ganzen Liederschatz von sich weisen muß, der das ganze christliche Bekenntniß in sich enthält, dann, meine Herren, berauben Sie die Schule und die Jugend eines der köstlichsten Schätze, welche die Deutsche Nation besitzt.

In der Schule wird Weltgeschichte gelehrt. Die Weltgeschichte hat zwei große Angelpunkte für uns. Sie hat zuerst den großen Angelpunkt mit dem Erscheinen Jesu Christi in der Welt. Das ist der Zeitpunkt, wo die alte Welt abschließt, wo die neue Welt beginnt. Wie kann ein Lehrer der Geschichte über die Geschichte ein wahrhaftes Urtheil fällen, wenn er über die Bedeutung des Erscheinens unseres Herrn und Meisters in der Welt zweifelhaft ist, was sie zu bedeuten habe, oder wenn er sich Schweigen auflegen muß über die Frage: was ist denn damit in der Welt geschehen? wenn er vor seine Schüler nicht hintreten kann und in ungesuchter Weise, aber, wie es dieser Unterricht von selber mit sich bringt, doch mit seiner ganzen Person das Zeugniß ablegen darf: ja, ich bekenne mich zu diesem in die Welt getretenen Herrn!? Ist das nicht möglich, darf er das nicht, so schließt die Geschichte mit dem Kaiser Augustus, und über Kaiser Augustus hinaus kann keine Weltgeschichte mehr gelehrt werden.

Ich habe von dem zweiten Angelpunkt unserer Entwicklung geredet, und wenn ich auch damit der Empfindung mancher der geehrten Herren in diesem Hause wehe thue; so muß ich es doch sagen, dieser zweite Angelpunkt ist die Reformation. In der evangelischen Schule wird die Reformation als das bezeichnet, und die Consequenzen, die daraus hervorgegangen sind, werden in der Weise entwickelt, wie wir Evangelische es fühlen, wie es uns in Fleisch und Blut übergegangen ist. In der katholischen Schule ist eine andere Auffassung dieses welthistorischen Ereignisses berechtigt, und wir sind weit entfernt davon, der katholischen Schule ihre Aufassung in dieser Beziehung rauben zu wollen. Wenn wir nun auf das Gebiet der Simultanschule treten, so wird für die Frage über die Bedeutung der Reformation in der Geschichte allerdings eine größere Zurückhaltung auf beiden Seiten gefordert, als die selbstständige evangelische und die selbstständige katholische Schule es fordert. Man ist genöthigt zu dem Auswege, der auch thatsächlich befolgt wird, daß der Lehrer der Geschichte in der Simultanschule für die Reformation nur gleichsam die einzelnen Namen und Jahreszahlen nennt und sich eines Urtheiles über die Bedeutung derselben enthält, weil er, sei er nun evangelisch oder katholisch, der andern Confession, die die Schule mitbesucht, in ihren religiösen Empfindungen nicht zu nahe treten darf. Er würde handeln gegen das Gesetz der Schule. Da ist dann der Ausweg, daß die Behandlung der Reformations-Geschichte ihrer inneren Bedeutung nach verwiesen wird in den Religions-Unterricht, und der evangelische Lehrer, der die evangelischen Schüler, und der katho-

lische Lehrer, der die katholischen Schüler in der Religion zu unterrichten hat, ist frei, ist berechtigt, und verpflichtet, nach seinem Standpunkt, nach seiner religiösen Ueberzeugung seinen Schülern auch dasjenige Urtheil über die historische Thatsache darzulegen, welches er für das entsprechende erachtet. Sie sehen, daß schon die paritätischen Schule Beengungen mit sich bringt, die aus der Pflicht der Gerechtigkeit mit Nothwendigkeit hervorgehen. Stecken Sie aber die Grenze so weit, daß nicht blos die Divergenz zwischen evangelisch und katholisch auf dem Schulgebiete gemindert, sondern daß auch die Divergenz zwischen christlich und nichtchristlich ausgelöscht werde, und daß die Lehrer in allen Beziehungen Alles vermeiden müssen, was den bestimmten Ausdruck des christlichen Bekenntnisses in sich trägt, dann, meine Herren —, ich stehe nicht an, es zu sagen — dann brechen Sie mit unserer Vergangenheit, auf der das Deutsche Volk und das Deutsche Schulwesen erwachsen ist, in einer Weise, deren Verantwortung ich nicht tragen kann.

Die Organisation der kirchlichen Angelegenheiten in den neuen Provinzen hatten die Abgeordneten Richter (Sangerhausen) und Twesten besprochen. Ihre Auffassungen, auch in Verbindung mit den Fragen der Organisation des Unterrichtswesens, beleuchtet der Minister mit folgenden Worten:

Ich bin in einem früheren Stadium der Debatte darauf aufmerksam gemacht worden, ich möchte nicht mit Worten, sondern mit Thaten auftreten und meinen Standpunkt beweisen. Ich bedaure, daß ich in der Rede desjenigen Herrn Abgeordneten, der zuletzt gesprochen hat, welcher ich mit Aufmerksamkeit gefolgt bin, eine vollständige Verleugnung dieses Grundsatzes habe finden müssen. Ich habe darin nichts gefunden als Stichwörter, ultra-orthodox, dogmatisch und wie sie alle heißen, und Verdächtigungen. Als eine solche Verdächtigung muß ich es zurückweisen, wenn der Herr Abgeordnete hier ausgesprochen hat, daß man religiöse Ueberzeugungen als Vorwand gebrauchen wolle für die Unterdrückung der Geistesfreiheit. Ich kann ihm sein persönliches Urtheil in diesen Dingen nicht nehmen, ich muß es aber, wenn es eine Bezugnahme auf die Haltung der Staats-Regierung oder auf einzelne Personen, oder auf Diejenigen, die mit der Kirche und der Staats-Regierung Hand in Hand gehen, haben soll, als eine Verdächtigung zurückweisen.

Es ist mir zum Vorwurf gemacht worden, daß man bei der Vorlage einer Etats-Position für das Consistorium in Marburg nicht die Stimme des Landes, der Provinz selbst, gehört habe. Das ist factisch nicht richtig, indem von meinem Herrn Commissarius schon ausgeführt worden ist, daß die Aeußerungen und Gutachten der bestehenden Consistorien darüber ausführlich und zu wiederholten Malen vernommen worden sind. Ich muß ferner auf die Thatsache aufmerksam machen, daß der Erlaß wegen Zusammenziehung der drei Consistorien — ein Erlaß, dessen Nothwendigkeit aus thatsächlichen Umständen hervorgegangen ist — bereits im Juni d. J.

in die Oeffentlichkeit getreten, und daß seitdem auch nicht eine Stimme im Lande laut geworden ist, die gegen diese Zusammenziehung sich ausgesprochen hat. Man würde in der Provinz Hessen, wenn man diese Maßregel in dem Lichte auffaßte, wie die Herren Opponenten sie darzustellen versucht, sicherlich die Stimme dagegen erhoben haben; man hat sich aber überzeugt, daß dieselbe auf einer tiefinnern Nothwendigkeit beruht, man ist ihr mit Vertrauen entgegengekommen.

Meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich die Situation in Hessen, und fassen Sie ins Auge, was die Staats-Regierung mit der jetzigen Maßregel will und wollen kann. Hessen, ein Land, in welchem anfänglich die Reformation in allen seinen Theilen gleichmäßig zur Ausführung kam, welches nach den Grundlagen seines reformatorischen Bestandes nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein schien, in eine Spaltung der beiden evangelischen Confessionen zu verfallen, ist dennoch durch die spätere historische Entwickelung in diese Spaltung hineingetreten, eine Spaltung, die zu gleicher Zeit mit politischen Begebenheiten, mit Landestheilungen, in Zusammenhange stand. Jetzt ist der Moment eingetreten, daß diese früher politisch getrennten Theile des Landes Hessen wieder unter Einem Gouvernement, unter dem Preußischen, vereinigt sind. Es ist die Möglichkeit damit gegeben, daß ein gemeinsames Streben nach gemeinsamen Zielen für diese früher getrennten Theile eintreten kann, und ich constatire es nochmals mit Freuden, daß sich in diesen früher getrennten Theilen ungeachtet der confessionellen Verschiedenheiten, die sich ausgebildet haben, dennoch eine große Summe von gemeinsamem Bestande und ein Verlangen ist, daß diese Spaltung zu einer höheren Einheit sich vereinige. Der Gedanke einer Einigung der Confessionen im Kirchenregiment ist in Hessen auch nicht neu. In Cassel hat das Consistorium, obwohl es über eine große Majorität von Reformirten das Kirchenregiment zu üben hat, dennoch auch einen Theil von lutherischen Glaubensverwandten in seinem Bezirk, ebenso in Marburg. In Marburg ist der überwiegende Theil des Consistorialbezirks von Lutherischen bewohnt, der kleinere Theil, aber ein immerhin ansehnlicher Theil, von Reformirten; und in diesen beiden Consistorien ist daher von ihrer ersten Gründung im Jahre 1821 an eine Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen im Kirchenregimente herkömmlich und ausgesprochen gewesen. Was nun die Union in Hanau anbelangt, so liegt es ja der Königlichen Staats-Regierung am allerentferntesten und muß es ihr am allerentferntesten liegen, diesem Stande der kirchlichen Verfassungsbildung Eintrag thun zu wollen. Wir haben das Gedächtniß der Union im vorigen Jahre nicht nur allhier, in den alten und in den westlichen Provinzen des Landes, wir haben es auch in Nassau, und ebenso in Hanau gefeiert, und die Staats-Regierung ist mit Freuden darauf

eingegangen, hat mit Freuden sich dazu bekannt, zu diesem großen kirchengeschichtlichen Ereignisse, und von ganzem Herzen ihre Mitwirkung eintreten lassen. Wie sollte die Staats-Regierung, die es gebilligt und sich darüber gefreut hat, daß das Consistorium in Wiesbaden bei dem Antritte seines Amtes in einer öffentlichen Proclamation den bestimmten Willen und die bestimmte Erkenntniß ihrer Pflicht aussprach, die dort bestehende Union aufrecht zu erhalten, — wie sollte diese selbe Staats-Regierung darauf ausgehen können und wollen, in dem Hanauer Bezirk, wo die Union in gleich rechtmäßiger Weise eingeführt ist und besteht, eine Gegenwirkung üben zu wollen! Ich muß auch diese Voraussetzung, wenn sie gehegt werden sollte, als eine unrichtige Insinuation zurückweisen.

Aber, meine Herren, ich habe an einer anderen Stelle schon gesagt und sagen müssen, daß die Königliche Staats-Regierung nicht Herr des Glaubens ist und nicht den Confessionsstand der Länder, in deren Besitz sie gekommen ist, nach ihrem Willen und Belieben umgestalten kann. Wenn in Hannover — und so liegen die Sachen in Hannover — die dort bestehende Kirchen-Ordnung das evangelisch-lutherische Bekenntniß als das Fundament der dortigen Kirche ausspricht, wenn die Mitglieder der Consistorien nach bestehender Ordnung verpflichtet sind, schriftlich zu bezeugen, daß sie auf diesem Bekenntnisse stehen, wenn für die Landessynode, die in Aussicht steht, in der von der Vorsynode entworfenen und von der Landesvertretung genehmigten Kirchen-Ordnung ausdrücklich steht, daß die Mitglieder der Landessynode sich zu dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse bekennen sollen beim Eintritt in die Synode — ich sage, wenn das der objective Rechtszustand des Landes Hannover ist, was sollte man von einer Staats-Regierung denken, die auf diesem gegebenen, ihr überkommenen Rechtszustande etwas Anderes verfolgen könnte, als diesem Rechtszustande seine volle Gerechtigkeit und seine volle freie Entwicklung und Ausgestaltung zu gewähren. Sie haben, meine Herren, aus einem Munde — obwohl es vielleicht nicht parlamentarisch ist, darauf hinzuweisen —, aber Sie haben in öffentlichen Bekanntmachungen, deren Autorität Sie respectiren werden, gelesen und viele von Ihnen vielleicht gehört, daß die Preußische Regierung mit der Union auf das Innigste verbunden ist, daß ihr nichts lieber ist und nichts werther sein kann, als wenn die evangelische Union gesunde Fortschritte macht. Sie haben aber auch zu derselben Zeit und bei derselben Gelegenheit die ebenso bestimmte Erklärung vernommen, daß es fern liegt von der Königlichen Staats-Regierung, fern liegt von den Organen, die nach dem Willen Seiner Majestät des Königs zu handeln haben, diese Ziele in eigenmächtiger Weise gegen den Willen und gegen die freie Selbstbestimmung der Betheiligten zu verfolgen. Gewiß, meine Herren, ist das kein wünschenswerther Zustand — und ich muß auch darauf weiter eingehen —, daß für

die verschiedenen Theile des Preußischen Landes nicht eine einheitliche oberste evangelische Kirchen-Behörde besteht; und wenn auf die Zwiespältigkeit zwischen der Stellung des Ober-Kirchenrathes für die alten Provinzen des Landes und der Stellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die neuerworbenen Provinzen hingewiesen ist, so ist das eine Zwiespältigkeit, von der ich nur von ganzem Herzem wünschen kann, sie so bald wie irgend möglich überwunden zu sehen. Aber, meine Herren, der Act, durch welchen die neuerworbenen Provinzen der Krone Preußen und dem alten Bestande des Landes einverleibt worden sind, ist ein politischer gewesen; die Kirchen dieser Länder haben nun und nimmermehr von vorn herein — entschuldigen Sie, daß ich den Ausdruck gebrauche — für Eroberungen und als eroberte angesehen werden können.

Die Kirche hat gerade nach dem Princip des Art. 15 auch in diesen neuen Landen als eine selbstständige Gliederung angesehen werden müssen, soweit sie eine solche schon unter dem früheren Gouvernement empfangen hatte. Das war geschehen, wie ich wiederhole, in Hannover, und zwar für die lutherische Kirche in Hannover bis zu dem Grade, daß der Königlichen Staats-Regierung gar nichts Anderes übrig blieb, als einfach und gewissenhaft das auszuführen, was das vorgefundene Staats- und Kirchengesetz verordnete; dagegen hat die Königliche Staats-Regierung nichts der Art vorgefunden in Schleswig-Holstein, in Nassau und in Hessen, oder was davon vorhanden gewesen ist in Hessen, doch nur in den allerdürftigsten Anfängen, die keineswegs das sichere Fundament für ein unmittelbares practisches Fortschreiten geben können. Was hat nun die Königliche Staats-Regierung in diesen Gegenden gethan? Sie hat in Wiesbaden und in Kiel Consistorien eingesetzt, die nicht, wie man imputirt, von der Absicht ausgehend, als ob mit der Einsetzung dieser Consistorien oder am Ende mit der Ueberweisung an die höhere Instanz, an den Ober-Kirchenrath, die Freiheit und die Selbstständigkeit der Kirche abgeschlossen wäre. Ich muß diese Auffassung, wie ich sie zu wiederholten Malen hier in diesem Hause zurückgewiesen habe, als nicht die meinige und als nicht die meiner Herren Amtsvorgänger auch heute zurückweisen. Es ist nicht an dem, daß die Staats-Regierung der Ansicht war, es sei durch die Constituirung des Evangelischen Ober-Kirchenraths der Artikel 15 ausgeführt. Die Staats-Regierung weiß sehr wohl, daß dazu noch ganz andere Dinge gehören. So wie die Staats-Regierung dieses für die Gesammtheit des Landes weiß, so weiß sie es auch für die neuen Provinzen, daß die Constituirung der Consistorien in denselben keineswegs der Abschluß der Verfassungsarbeit sein kann und sein soll, und ich habe in einer früheren Debatte hier gleichfalls ausgeführt, welche Schritte bereits geschehen sind und welche Schritte ferner zu geschehen haben, um dem Ziel näher zu kommen. Nun, meine Her-

ren, wenn aber das als ein Wunsch aufgestellt wird — und ich nehme gar keinen Anstand, hier offen zu erklären, daß es auch mein Wunsch ist, daß eine gemeinschaftliche Organisation der evangelischen Kirche, alte und neue Provinzen zusammengefaßt, zu Stande kommen möge — wenn das der Wunsch, und ich glaube der berechtigte Wunsch ist von Jedem, der es mit der evangelischen Kirche von ganzem Herzen aufrichtig meint, und sie lieb hat, dann können wir eine solche Zukunft doch nicht durch irgend welchen gewaltsamen Act constituiren; wir können der Hannoverschen Provinzial-Synode, wenn sie zusammentreten wird, nicht dictiren: du sollst unter den und den Bedingungen mit der übrigen evangelischen Kirche des Landes dich vereinigen, wir können es nicht einmal in der zur Erreichung des Zieles erforderlichen Weise den Provinzen am Rhein und Westphalen octroyiren, denn dort haben die Synoden bei allen Verfassungs-Aenderungen ein letztbestimmendes Votum, und eine Verfassungs-Aenderung, welche dort in Geltung treten sollte, müßte sanctionirt werden durch diese Synoden. Und wenn wir dies anerkennen und anerkennen müssen für diese gegliederten Theile des Landes, wäre es nicht unbillig, wenn wir für Hessen, für Nassau und für Schleswig-Holstein sagen wollten, deshalb, weil ihr noch keine solchen Organe habt, in welchen der Wille der Kirche sich in eurer Provinz aussprechen kann, deshalb steht ihr noch eben unter dem obersten, — man hat gesagt, absoluten — Kirchenregimente und ihr werdet nicht gefragt! Nein, meine Herren, das ist nicht meine Ansicht. Meine Ansicht ist, daß die Vereinigung, die ich von ganzem Herzen ersehne, zu Stande komme auf dem Wege der Freiheit und der Selbstbestimmung, und daß zunächst in diesen Provinzen die Organe, die Synoden geschaffen werden, die im Stande seien, als Repräsentation des kirchlichen Lebens in diesen Provinzen ihr Schlußvotum über eine Gesammtverfassung der evangelischen Kirche in Preußen abzugeben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Regierung vom ersten Tage ab, wo es für sie feststand, daß diese neuen Provinzen unter ihre Leitung treten würden, ausgegangen, und von diesem selben Princip beherrscht ist auch die jetzige Proposition wegen des Consistoriums in Marburg. Ich muß es sagen, ich sehe keine Möglichkeit, mit den drei kleinen zersplitterten Consistorien, denen, nachdem ihnen die Regierungen entzogen worden sind, an die sie sich haben anlehnen können, eine wesentliche Stütze ihres äußerlichen Bestandes fehlt, — ich sage, ich erachte es nicht für eine Möglichkeit, mit diesen — Bruchstücken gleichsam, in eine große Organisation einzutreten, die den ganzen Landestheil umfassen soll. Soll die Presbyterial-Ordnung aufgerichtet werden, sollen Synoden geschaffen werden, welche das Land zu repräsentiren im Stande sind, so bedarf es für die Uebergangszeit zur Durchführung dieses Planes eines Organes, welches im Stande ist, die Aufgabe und die Arbeiten zu bewältigen,

und das soll das Consistorium in Marburg sein. Warum Marburg gewählt ist, habe ich bei einer früheren Gelegenheit schon ausgesprochen. Meine Herren, lassen wir doch die Todten ruhen und beschäftigen uns mit den Lebenden! Wenden Sie Ihre Augen auf die Männer, welche der evangelischen Facultät in Marburg angehören, und ich glaube, jeder unbefangene Mann aus Hessen wird Ihnen sagen müssen, daß diesen Männern gegenüber alle Besorgnisse und Befürchtungen, die mit so grellen Farben hier ausgesprochen worden sind, nicht gerechtfertigt sind.

Ich habe noch ein Wort zu sagen über die Organisation des Volksschulwesens in Hannover und über die Stellung der Consistorien daselbst. Es ist in Bezug auf das Volksschulwesen in Hannover von vielen und sehr achtbaren Seiten die bestimmte Meinung und Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß die bestehende Organisation, wonach die Consistorien die Leitung des Volksschulwesens haben, auf einem nicht anzugreifenden Rechtsbestande beruhe, daß es sich hier um Rechte der Kirche handle, welche ohne Mitwirkung der Kirche nicht alterirt werden könnte. Ich theile diese Ansicht nicht. Ich vergegenwärtige mir unsre Verfassungsurkunde, welche mit klaren und dürren Worten ausspricht, daß die Leitung des Schulwesens dem Staate gebührt, und vergegenwärtige mir zugleich das, was die frühere Hannoversche Verfassung vom Jahre 1848 enthalten hat, welche gleichfalls den Grundsatz aussprach, daß die Beaufsichtigung des Volksschulwesens auf vom Staate eingesetzte Behörden übertragen werden sollte. In Folge dieser Bestimmung der Hannoverschen Verfassungsurkunde wurde verhandelt, und es kam eine wesentliche Umgestaltung der Organisation der Consistorien damals zu Stande: es wurden besondere Abtheilungen für das Volksschulwesen in und bei den Consistorien errichtet, und man nahm an, daß durch diese Organisation das erfüllt sei, was in der Verfassungsurkunde von 1848 vorgeschrieben ist. Das ist für die Vergangenheit auch gar nicht zu bezweifeln, und ebensowenig kann die Freiheit der gegenwärtig für Hannover maßgebenden gesetzgebenden Gewalten angezweifelt werden, daß, wenn sie es für angemessen halten, sie diesen Bestand fortbestehen lassen können, weil diese Abtheilungen für das Volksschulwesen nicht als Organe der Kirche im engeren Sinne des Wortes anzusehen, sondern weil sie Behörden sind, die von der Staatsgewalt eingesetzt sind. Also der Artikel der Hannoverschen Verfassungsurkunde und der Artikel unserer Verfassungsurkunde würden nicht alterirt sein, wenn man den Bestand fortdauern ließe, wie er im Augenblick ist. Ich habe aber, als die Organisationsfrage für das Schulwesen in Hannover im Schooße des Staats-Ministeriums zur Sprache kam, die Ueberzeugung gehabt und bin danach verfahren, daß der Organisationsplan, der für uns in den alten Provinzen in Bezug auf das Kirchen- und Schulwesen besteht, im Großen und

Ganzen, abgesehen von der Frage wegen Verwaltung der Kirchen-externa, über welche ich eine von den Vorschriften der Regierungs-Instruction abweichende Ansicht habe, dem erheblichen Bedürfnisse von Kirche und Staat entspreche, ein adaequater Ausdruck dafür sei.

Ich bin daher darauf ausgegangen und habe mich durch die lebhaften Bewegungen, welche in Hannover selbst gegen diese Auffassung aufgetreten sind, nicht davon abbringen lassen, den Uebergang des Volksschulwesens von den Consistorien auf die in Hannover einzurichtenden Regierungen zu vertreten, eben aus dem Grunde, weil die Leitung dieses Volksschulwesens einer staatlichen Behörde gebührt, und die Rücksicht, welche der Kirche gebührt, auf dem Wege richtig zu erreichen ist, wie wir es in dem älteren Theil von Preußen haben, daß man Männer in die Regierung setzt, welche das kirchliche Interesse zu vertreten befähigt und Willens sind. Durch die Debatten, welche in voriger Woche hier im Hause stattgefunden haben, und durch den Beschluß, der zunächst freilich nur in der Vorberathung gefaßt ist, der aber doch — ich darf es wohl annehmen — auch in der Schlußberathung wiederholt werden wird, hat aber die Lage der Dinge sich wesentlich verändert. Es sind die Voraussetzungen gefallen, auf denen mein Veränderungsplan beruht hat. Ich kann aber in dieser Frage nicht anders zu Werke gehen, als mit fortwährender Rücksichtnahme auf dasjenige, was auf dem Gebiete der politischen Administration geschaffen wird. Nun liegen in diesem Augenblicke drei Möglichkeiten vor. Die eine Möglichkeit ist: Die Leitung des Schulwesens zu lassen, wie sie im Augenblicke ist, bei den Consistorien, bis über die politische Organisation irgend etwas Weiteres beschlossen sein wird; eine zweite Möglichkeit wäre, die Leitung des Volksschulwesens von den Consistorien abzutrennen und sie den Landdrosteien zu übergeben; eine dritte Möglichkeit wäre, die Leitung des Volksschulwesens von den Consistorien abzutrennen und sie im Provinzial-Schulcollegium zu centralisiren. Ich kann mich in diesem Augenblick und ehe es noch feststeht, welches denn der schließliche Ausgang der Debatten im Hause über die politische Organisation in Hannover sein wird, über diese Frage nicht schlüssig machen. Es stehen große und sehr bedeutende Schwierigkeiten namentlich dem Projecte entgegen, welches der Herr Abgeordnete Twesten aufgestellt hat. Ich bitte Sie zu bedenken, meine Herren, daß die Entfernung von Hannover aus, welches doch der Mittelpunkt des Schulcollegiums ist und auch des Volksschulwesens werden müßte, von da bis zur Stadt Norden sich auf 40 Meilen ausdehnt, bis Otterndorf an der Nordsee gegen 30 Meilen, die andern Distancen werden ungefähr 20—15 Meilen betragen. Es würde ferner nach der Zahl der Volksschulen und nach der Zahl der bisher damit beschäftigten Volksschulräthe eine Zahl von fünf evangelischen und einem katholischen Schulrath erforderlich sein, und ich kann die Be-

sorgniß nicht unterdrücken, daß es vielleicht doch mit großen, practisch nicht zu überwindenden Schwierigkeiten verknüpft sein möchte, auf die hier vorgeschlagene Organisation einzugehen. Ich will mich aber nicht weiter darüber verlieren, ich betrachte diese Frage als eine offene und muß sie als eine offene Frage ansehen so lange, bis die Thatsachen feststehen, welche die politische Organisation der Provinz Hannover für die Zukunft bestimmen werden.

Auf Anlaß der Rede der Abgeordneten Lasker und Karsten sprach sich der Minister über die Resultate der Unterrichts-Verwaltung aus:

Der Herr Abgeordnete Lasker hat in seiner Rede die Verhältnisse des Unterrichtswesens in ihrer Totalität, mit Ausschluß der Universitäten, zum Gegenstande seiner Betrachtung gemacht. Er ist zu dem Schluß gekommen, daß die Verhältnisse desselben sich in einem von Jahr zu Jahr sich verschlechternden Zustande befinden. Er hat diese Behauptung durch mehrere Ausführungen zu begründen gesucht, und zerfallen diese seine Ausführungen in zwei Haupttheile. In dem einen Theile sucht er durch eine Reihe von Specialfällen diejenigen Unzuträglichkeiten — nicht zu erschöpfen, sondern nur beispielsweise darzulegen, welche auf diesem Gebiete hervorgetreten seien; in dem zweiten Theile seiner Ausführung geht er auf die inneren Gründe und auf die Principien zurück, welche diesen Erscheinungen seiner Ansicht nach zu Grunde liegen, und auf die Mittel, welche sich zur Abhülfe darbieten würden.

Was den ersten Theil dieser Darstellung anlangt, nämlich die Specialitäten, so würde es sich, wenn ich ihm auf die Einzelheiten derselben folgen wollte, an sehr vielen Stellen nachweisen lassen, daß dieselben zum Theil auf unzuverlässigen und ungenauen Nachrichten beruhen, wie er denn ja selbst bei mehreren derselben nur Zeitungsnachrichten, von denen er selbst anerkennt, sie seien ihm nicht ganz verständlich, zum Belage und zur Basis hat anführen können. Ich würde ihm nachweisen können, daß bei anderen derselben ein bestimmter thatsächlicher Irrthum von seiner Seite zu Grunde liegt, der zwar erklärlich, aber deshalb doch immer vorhanden ist: wie beispielsweise in denjenigen Stücken, die er über die Schule in Arolsen angeführt hat. Ich würde mich dagegen verwahren können, daß schwebende Sachen, die noch nicht ihre letzte Entscheidung gefunden haben, als Grund der Anklage erhoben werden. Ich würde weiter hinweisen können auf Punkte, wo ihm die gesetzlichen Bestimmungen nicht in ihrer Totalität gegenwärtig gewesen sind; wie beispielsweise bei dem Punkte, wo er bei der Preußischen Schulordnung die §§. 12—15 heranzieht, dabei aber übersieht, daß der §. 17 ausdrücklich und gesetzlich der Regierung das Recht zugesteht, da, wo die in dem Gesetze genannten Minima der Lehrergehälter nicht ausreichen, zu höheren überzugehen. Endlich würden auch noch Fälle

übrig bleiben, die zur Anklage benutzt sind, wo die Regierung in höchster Instanz selber bereits Remedur getroffen hat; wie beispielsweise bei dem Erlaß eines Landraths im Erfurter Regierungsbezirk über den Wirthshausbesuch der Lehrer, der allerdings über das Maß hinausgegangen ist, welches in dieser Beziehung anwendbar erscheint.

Indessen glaube ich, mich mit ihm im Einverständnisse zu befinden, wenn ich in die detaillirte Behandlung dieser Specialfälle nicht eingehe aus dem Grunde, den er seinerseits anerkennt. Er selbst hat erklärt, daß es nicht möglich ist, die Regierung für alle Fälle in oberster Instanz verantwortlich zu machen. Andererseits hat er angeführt, daß ebensowenig die verschiedenen angeführten einzelnen Fälle das ganze Material erschöpften, und wenn ich ihm gern zugestehe, daß in der That noch andere Gegenstände vorhanden sein mögen, die hier herangezogen werden könnten, so glaube ich, können wir in diesen gegenseitigen Zugeständnissen uns begegnen.

Wichtiger als diese Details ist die Frage: woher rühren die Mißstimmungen, von denen er redet, und welches ist der Grund derselben? — Er findet den Grund derselben darin, daß die Regierung nicht die Organe geschaffen habe, welche der Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens dienen, und daß, wo und insoweit dieselben vorhanden sind, die Regierung der Selbstthätigkeit dieser Organe in einer kleinlichen Weise entgegentrete.

Wären diese Behauptungen in ihrer Totalität begründet, ich würde ihm und seinen Conclusionen vollkommen Recht geben müssen. Ich glaube aber, er ist in seinen Voraussetzungen zu weit gegangen. Betrachte ich die Gegenstände, welche zu Conflicten und zu Differenzen zwischen der Regierung und zwischen den Gemeinden geführt haben, und die in der Presse und in der Einwirkung auf die öffentliche Meinung vorzugsweise ausgebeutet werden, so treten mir hauptsächlich zwei Gegenstände entgegen, bei denen sich eine solche Mißstimmung kundgegeben hat. Der eine betrifft die Erhöhung der Lehrergehälter, vornehmlich auf dem Lande. Und da ist ja nicht in Abrede zu stellen, daß in dieser Sache ein mehr oder weniger starker Widerstand und eine Abneigung, namentlich von Seiten der Landgemeinden, die zur Erhöhung der Lehrergehälter beitragen sollen, hervorgebracht ist. Ich will auch ganz und gar nicht in Abrede stellen, daß an einzelnen Stellen und in einzelnen Fällen bei der Durchführung dieser großen Generalmaßregel vielleicht mit Härte, vielleicht nicht immer mit ganz sorgfältiger Beobachtung und Erwägung der individuellen und einzelnen Verhältnisse zu Werke gegangen sein mag. Im Großen und Ganzen aber kann ich diese Behauptungen nicht als zutreffend anerkennen; im Großen und Ganzen sind die Königlichen Regierungen, in deren Hände die Ausführung dieser Maßregel gelegt ist, mit großer Einsicht und mit großer Gewissenhaftigkeit, mit sorgfältiger Berücksichtigung dessen, was die einzelnen

Gemeinden leisten können, zu Werke gegangen. Es war eine zwingende Nothwendigkeit für die Staats-Regierung, mit der richtigen Verwendung der durch die Bewilligungen dieses Hauses und des anderen Factors der Gesetzgebung ihr zu Gebote gestellten 200,000 Thlr. gleichzeitig auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ernstlich in Anspruch zu nehmen, wie dieses ja auch hier im Hause und mit vollem Rechte gefordert worden ist. Denn das wäre doch offenbar eine Ungerechtigkeit und eine Beeinträchtigung der minder vermögenden Gemeinden des Landes gewesen, wenn man jene Summe lediglich zu Zulagen hätte verwenden wollen für die vorhandenen Lehrerstellen, ohne Unterschied, ob eine Aufbesserung derselben aus den Kräften der Gemeinden möglich sei oder nicht; es wäre ein Widerspruch gewesen mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde, welche die Leistungen des Staates erst subsidiarisch in Anspruch nehmen, nachdem die Gemeinden das Ihrige gethan haben. Es war also, wenn die Königliche Staats-Regierung nicht diese 200,000 Thlr. zurückbehalten oder in unwirthschaftlicher Weise verwenden wollte, für sie eine gebotene Pflicht, von Gemeinde zu Gemeinde anzufragen und nachzusehen, ob die Gemeinden im Stande seien, die nothwendige Verbesserung der Lehrergehälter herbeizuführen, und erst an den Stellen, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichten, mit Zuschüssen aus dieser Summe von 200,000 Thlrn. einzutreten. Nun werden Sie mir zugeben, meine Herren, daß eine Maßregel, die über das ganze Land geht und die den Zweck hat und den Erfolg gehabt hat, daß außer jenen aus dem Staatsfonds verwendeten 200,000 Thlrn. noch einmal so viel und mehr, vielleicht noch 300,000 Thlr. dazu, aus den Gemeinden herbeigeschafft worden ist, — daß eine solche Maßregel unpopulär ist; denn eine Nöthigung zum Zahlen wird nirgends gern gesehen. Aber, meine Herren, wir haben auf der andern Seite auch die Erfahrung gemacht, daß die Herbeischaffung dieser Mittel nicht gelungen wäre, wenn die Regierung ihrerseits Nichts dazu gethan, sondern es einfach der Selbstverwaltung und der Selbstbewilligung der Gemeinden überlassen hätte. Man hat in der Regel — und grundsätzlich ist das überall vorgeschrieben gewesen, wenn auch in einzelnen Fällen Abweichungen im Drange des Geschäfts vorgekommen sein mögen — der Gemeinde zuerst die Verpflichtung hingestellt, daß sie für ihren Lehrer zu sorgen und ihm eine höhere Summe zu bewilligen habe; man hat diese Summe nach vorgängiger Verhandlung festgestellt und von der Gemeinde Schritte gefordert, diese beizubringen, und erst wenn die Gemeinde sich dessen geweigert hat und man keine Hülfe in den Local-Organen zur Verbesserung des Lehrergehalts hat finden können — erst dann ist die Regierung dazu übergegangen, nun im Wege der administrativen Anordnung und des Zwanges, wozu die Regierung nach den bestehenden Gesetzen berechtigt ist, den Zuschuß herbeizu-

schaffen. Die Regierung muß die Inpopularität, die in dieser Maßregel liegt, auf sich nehmen; sie thut es aber mit gutem Gewissen, weil sie sich verpflichtet gefühlt hat, dem Stande, für dessen Aufhülfe so lebhafte Empfindungen von allen Seiten sich kund gegeben haben, dem Lehrerstande, zu Hülfe zu kommen und weil sie, wie durch Zahlen nachzuweisen, auch wirkliche Hülfe geschaffen hat. Um diesen Preis nimmt die Regierung gern einen großen Theil der Inpopularität auf sich; sie nimmt, um der Wohlthat willen, welche dem Lehrerstande dadurch zu Theil geworden, gern die Mißstimmung auf sich, die aus dieser Maßregel hervorgegangen ist.

Zum zweiten ist ein Grund der Mißstimmung, der namentlich in der Presse sich geltend gemacht hat, zu finden in denjenigen Conflicten und Differenzen, welche zwischen der Regierung und zwischen den städtischen Behörden, den städtischen Schuldeputationen und den Magistraten stattgefunden haben. Die Summe dieser Differenzen ist von der Presse als eine viel größere dargestellt worden, als sie es wirklich ist. Daß einer so großen Zahl von städtischen Communen gegenüber und einer so großen Zahl von Schulen, um die es sich handelt, in einem so großen Lande, wie die Preußische Monarchie, daß es da an Differenzen und Zwiespalten nicht fehlen kann, wird ein Jeder zugeben. Es sind auch bis zu den letzten 6 oder 8 Monaten dergleichen Differenzen nur im Einzelnen vorgekommen und sind erledigt worden oder stehen geblieben, ohne daß große Bewegung und Unruhe daraus hervorgegangen ist. Mit Freuden kann ich aussprechen, daß es mir namentlich mit den größeren Communen im Lande bis vor kurzer Zeit immer gelungen ist, in einem recht guten Einvernehmen auf diesem Gebiete zu bleiben und ich muß mit Dank anerkennen, daß diese größeren Communen sehr ansehnliche und große Opfer für das Schulwesen, für das höhere Schulwesen ebenso, wie für das untere, nicht gescheut haben; aber erst seit einiger Zeit ist es Sitte geworden, alle Fragen, jede Differenz, lange ehe sie zum Austrag gekommen ist, wenn sie noch im ersten Stadium der Verhandlung sich befindet, in die Presse zu bringen, und daraus gleich Waffen der Anklage zu schmieden. Ich halte dies für unrichtig, und ich glaube, wenn einer die Sache unbefangen ansieht, so muß man anerkennen, daß hier eine große Uebertreibung stattfindet. Aber sehen wir uns auch die Differenzpunkte selbst näher an, so sind es meist Punkte, in denen es sich darum handelt, daß die Communen nicht innerhalb des wirklich bestehenden Rechtsbestandes bleiben wollen, sondern wo zum Theil über die bestehende Rechts-Ordnung hinaus von ihrer Seite Anträge erhoben werden. Der Herr Abgeordnete selbst hat, indem er die Haltung der Administration auf dem Gebiete des höheren Schulwesens zu characterisiren versucht, eine Reihe von Attributionen derselben, welche ihr Kraft des Gesetzes zustehen, in den Kreis nur administrativer Befugnisse verwiesen,

insbesondere die Handhabung es Bestätigungsrechts und der Disciplin. Das sind aber Dinge, die ja in ganz positiven Gesetzen, in der Gesetz-Sammlung publicirt, vorgeschrieben sind. Was die Handhabung des Bestätigungsrechts — anbelangt, so begreife ich, daß eine Commune, ein Patron, dem ein von ihm präsentirter Mann zu dem Amte, für welches er ihn geeignet hält, nicht bestätigt wird, dies unangenehm empfindet, aber man kann doch nun und nimmermehr sagen, daß damit dem Rechte entgegengetreten werde. So verhält es sich auch in Bezug auf die Frage der confessionslosen Schulen, von denen vielfach die Rede gewesen ist.

Die Staats-Regierung ist ganz einfach geblieben in der Rechts-Ordnung, die sie überkommen hat von ihren Vorgängern. Macht man der Staats-Regierung es zum Vorwurf, daß in allen den Fragen, wo von Seiten der städtischen Verwaltungen auf neue Entwickelungen, auf neue Principien gedrängt wird, daß sie sich nicht *beeilt*, daselbst schöpferisch legislativ einzutreten — so geht man, glaube ich, zu weit, man verlangt von der Administration Etwas, was die Administration eben nicht leisten kann, was nur die Gesetzgebung zu leisten im Stande sein würde.

Der Herr Abgeordnete ist dann weiter übergegangen auf die Frage des Unterrichts-Gesetzes. In diesem Stücke habe ich zunächst einen Irrthum zu berichtigen, in dem er sich befindet, wenn er nämlich meint, daß die Vorlage der jetzt in diesem Hause zur Berathung stehenden Gesetze erst erfolgt sei durch eine Immediat-Eingabe einer Anzahl von Lehrern: das ist nicht der Fall. Die Veranlassung dazu ist ganz einfach ausgegangen, wie ich es auch bei Einbringung des Gesetzes erklärt habe, von dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten im Jahre 1865. Damals hat das Haus der Abgeordneten selbst den Wunsch ausgesprochen, die Staats-Regierung möge sobald als möglich ein Gesetz einbringen, welches die äußeren Verhältnisse der Volksschulen regele. Derselbe Antrag wurde in den Jahren 1866 und 1867 von diesem selben Hause erneuert. Die Staats-Regierung hat ihn aufgenommen, sie konnte aber im Jahre 1866 mit der Vorlage des Gesetzes noch nicht kommen, weil in diesem Jahre zu den bisherigen acht alten Provinzen des Landes drei neue hinzutraten und die zu lösende Aufgabe nicht von der Basis einer allgemeinen Gesetzgebung auf die einer nur provinziellen Regulirung herabgesetzt werden konnte.

Im Jahre 1867 hat die Staats-Regierung einen Entwurf eingebracht; er ist im Herrenhause nicht zur Verhandlung gekommen. Wenn nun der Herr Abgeordnete daraus, daß die Commission des Herrenhauses diesem Gesetz-Entwurf gegenüber in einer wenig entgegenkommenden Weise sich verhalten hat — ein Argument entnimmt, welches die Schlechtigkeit dieses Entwurfes beweisen soll, so glaube ich, ist er von seinem Standpunkte aus nicht ganz logisch zu Werke

gegangen, denn die Einwendungen, welche an einer anderen Stelle gegen den Gesetz-Entwurf gemacht worden sind, beruhen wesentlich auf Motiven, die von den seinigen verschieden sind. Die Ablehnung, die von Seiten der Commission erfolgt ist, würde vielmehr den Beweis liefern, daß der Gesetz-Entwurf — mag er an ihm aussetzen, was er will — doch jedenfalls den Auffassungen näher steht, von denen er ausgeht, als die Auffassungen, von denen die Commission in dem anderen Factor der Gesetzgebung ausgegangen ist. Die von dieser Commission gemachten Ausstellungen müßten daher, von seinem Standpunkte aus, nicht als Mängel, sondern als Vorzüge des Gesetz-Entwurfs gelten.

Er glaubt nun, daß der Unruhe auf dem Gebiete des Unterrichts am besten abzuhelfen sei, wenn ein Gesetz vorgelegt würde, welches das ganze Unterrichtswesen umfaßt und welches auf das Princip der Selbstverwaltung stärker und anders zurückgeht, als es bisher der Fall gewesen ist. Ich glaube, daß in dieser Auffassung sich manche Selbsttäuschung einmischt, die wohl die weitern Verhandungen (welche bei der Berathung über die Gesetz-Entwürfe selbst stattfinden werden) doch nach mancher Seite hin klarer stellen werden. Die Vorlage eines Unterrichts-Gesetzes in seiner Totalität, welcher principiell ja nichts entgegensteht, die vielmehr durch die Verfassungs-Urkunde entschieden gefordert ist, würde, glaube ich, schwerlich den Fortschritt auf der Bahn der Gesetzgebung fördern. Das, was gegenwärtig vorliegt, enthält Fragen, bei welchen vielleicht eine Möglichkeit vorhanden ist, eine Einigung zwischen diesem Factor und dem andern Factor der Gesetzgebung und der Königlichen Staats-Regierung zu Stande zu bringen, Fragen, die überwiegend auf unmittelbar practischen Bedürfnissen und auf unmittelbar practischer Behandlung derselben beruhen. Die Erfahrung ist ja in allen Dingen oft genug gemacht worden, daß Männer oder Parteien, die von verschiedenen Grundanschauungen ausgehen, nicht einer den andern überzeugen, daß sie aber dessenungeachtet auf dem Gebiete des practischen Lebens, wenn und so weit es sich darum handelt, einem wirklichen Bedürfniß abzuhelfen, dennoch Punkte der Vereinigung finden können. Das ist der Grundgedanke und das Grundmotiv, von dem aus die Vorlage der gegenwärtigen Gesetze erfolgt ist. Die Staats-Regierung besorgt, daß wenn Fragen, die so tief in die principiellen Anschauungen von Kirche, Staat und Schule eingreifen, in ihrer Totalität jetzt durch ein Unterrichtsgesetz in die Berathung hineingezogen werden, dann schwerlich eine Einigung über die practischen Bedürfnisse, insbesondere über die Nothverhältnisse des Lehrerstandes, zu Stande kommen würde. Es wird den Erwägungen und der Beschlußfassung des Hauses vorbehalten bleiben, wie weit dasselbe auf diese Anschauung eingehen zu können glaubt; aber in dem gegenwärtigen Stadium der Verhandlung finde ich

mich nicht in der Lage, zu der Ansicht überzugehen trotz der Einwendungen, die gemacht werden, daß es ein verkehrter Weg sei, den die Staats-Regierung mit der Vorlage dieses Gesetzes eingeschlagen hat. Vielmehr halte ich fest an der Meinung, daß sie den richtigen und practischen Weg eingeschlagen hat und daß trotz alledem, was dagegen gesprochen und angeführt ist, dennoch die Möglichkeit vorhanden ist, auf diesem Wege wirklich brauchbare Resultate für das practische Leben zu gewinnen.

Was die Erweiterung der Selbstverwaltung anlangt, auf die der Herr Abgeordnete einen so großen Werth legt, so bin ich weit entfernt, eine solche in ihrer Bedeutung, insonderheit auch für die Unterrichts-Verwaltung, zu unterschätzen. Ich darf aber doch auch nicht verschweigen, daß noch nicht alle die Vortheile der Selbstverwaltung, die das bestehende Recht darbietet, ausgenutzt und ausgebeutet sind. Wir haben für die Landschulen Verordnungen, die ihren Ursprung schon in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts haben, wonach überall Schulvorstände eingeführt werden sollen und — ich glaube — mit sehr wenigen Ausnahmen auch eingeführt sind, Schulvorstände, die das in den Händen haben, was die Verfassungs-Urkunde den Gemeinden zuweist, nämlich die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule. Dennoch aber ist von den Schulvorständen im Großen und Ganzen — auch da erkenne ich sehr rühmliche und sehr erfreuliche Ausnahmen gern an — bei Weitem nicht das geleistet worden, was nach ihren Institutionen von ihnen geleistet werden könnte. Viel weiter geht die Staats-Regierung auf dem Gebiete des städtischen Schulwesens. Wollte die Staats-Regierung sich nur an den Artikel der Verfassungs-Urkunde halten, so würden die städtischen Gemeinden nur für die äußeren Angelegenheiten der Schule eine Leitung in Anspruch zu nehmen haben, wie es in dem Artikel der Verfassungs-Urkunde steht.

Nun aber besteht für die städtischen Gemeinden, wenigstens in den alten Theilen der Monarchie, eine Verordnung vom 26. Juni 1811, kraft deren einer aus den städtischen Behörden hervorgehenden und durch sachverständige Männer verstärkten Schuldeputation nicht blos die äußeren Angelegenheiten, sondern auch die innern Angelegenheiten des Schulwesens im Bereiche der Stadt anvertraut sind. Es ist das eine Institution, die so viele wirkliche Selbstverwaltung in sich trägt, als es nur irgend der Fall sein kann, und ich rechne es meinen Herren Amtsvorgängern zum Verdienst an, in deren Fußtapfen ich darin getreten bin, daß sie diese Institution der Schuldeputationen, deren Existenz durch die neuere Städte-Ordnung zeitweise gefährdet war, aufrecht erhalten und niemals daran gedacht haben, sich auf den Standpunkt der Verfassungs-Urkunde zurückzuziehen; sondern daß sie an dieser Stelle gerade den Artikel 112 als Waffe benutzt haben, um diese Erweiterung des Selbstverwaltungs-

rechtes über das Maß der Verfassungs-Urkunde hinaus gegen eine stricte Anwendung der Verfassungs-Urkunde zu wahren. Es ist von Seiten des Unterrichts-Ministeriums die Fortdauer der Rechtsbeständigkeit dieser Verfügung vom 26. Juni 1811 auf das entschiedenste festgehalten worden, obgleich sie ein bloßes Ministerial-Rescript ist, und es ist ihr gelungen, die Anerkennung derselben auch auf Seiten der Communal-Verwaltung zu erhalten.

Der Herr Abgeordnete Karsten hat in seinem Vortrage — und zum Theil ist es auch von dem Herrn Abgeordneten Lasker geschehen — einen Rückblick geworfen auf die Schulregulative. Meine Herren, es ist über diesen Gegenstand auch so viel geredet worden, und zum großen Theil so wenig mit bestimmter Sachkenntniß, daß ich einige wenige Worte doch auch deshalb anführen muß. In dem, was in dieser Discussion zur Sprache gekommen, habe ich eigentlich nur zwei Argumente gehört, die diesen Schulregulativen zum Vorwurf gemacht worden sind. Das eine ist, daß in dem einen derselben der Ausdruck vorkommt: „die sogenannten Classiker zu lesen, solle den Seminaristen nicht gestattet sein", und der andere Vorwurf: „daß die Decimal-Rechnung nicht getrieben werde auf den Seminarien". Ja, meine Herren, das sind beides Vorwürfe, die auf einem überwundenen Standpunkt stehen, denn das Haus wird sich erinnern, wenigstens die Mitglieder, die eine längere parlamentarische Erfahrung für sich haben, daß im Jahr 1859 oder 1860 über die Regulative hier im Hause eine ausführliche Verhandlung stattgefunden hat, daß mein Herr Amtsvorgänger in eine Discussion hierüber mit dem Hause und der Commission desselben eingetreten ist, und daß das Haus oder die Commission, — ich weiß es in diesem Augenblick nicht genau — die Punkte bezeichnet hat, in welchen eine materielle Verbesserung der Regulative wünschenswerth sei, und daß endlich mein Herr Amtsvorgänger diese Punkte aufgehoben und remedirt hat. Zu diesen vor 10 Jahren remedirten Punkten gehören die beiden heute genannten. Der Herr Abgeordnete Lasker hat es mit vollkommen sachgemäßer Richtigkeit anerkannt, daß in dem Punkte der Classiker Remedur eingetreten sei, aber sie ist ebenso eingetreten auf dem Gebiete der Decimalrechnung.

Zum Schluß habe ich noch ein Factum zu berichtigen, welches in der Rede des Herrn Abgeordneten Karsten vorgekommen ist, indem er behauptet, der verstorbene Professor Barth sei erst, nachdem ein Ruf nach Jena an ihn ergangen sei, zum Professor ernannt worden. Die Sache verhält sich nicht so. Der verstorbene Professor Dr. Barth wurde, nachdem er seine große Reise vollendet hatte, von Sr. Majestät dem hochseligen Könige mit der größten Munificenz hier empfangen; es wurde ihm ein ansehnliches Jahrgehalt ausgesetzt, daß er hier als freier Gelehrter leben und die Herausgabe seines Reisewerks vollenden könne. Danach hat er seine Wirksamkeit bei

der Universität als Privatdocent gesucht, und nicht lange danach, — es ist im Anfang meiner amtlichen Wirksamkeit gewesen — ist er ohne die Veranlassung eines Rufes nach außerhalb zur Stellung eines außerordentlichen Professors befördert worden.

Ich möchte doch, da die Discussion an dieser Stelle wiederum den Character einer Generaldebatte angenommen hat, und zur Beruhigung Vieler, denen der Ausspruch, daß es von Jahr zu Jahr mit dem Schulwesen rückwärts gehe, aufs Herz fällt, noch einige Zeugen anführen, die in ihrem objectiven Character — denn es sind Zahlen, statistische Zahlen — vielleicht am wenigsten der Polemik ausgesetzt sein werden. Ich habe mir erlaubt, hier in der Kürze die Zahlen zusammenzustellen, welche auf den 3 Hauptgebieten des Unterrichtswesens, dem Universitätswesen, dem höheren Schulwesen und dem Elementarschulwesen sich in Zahlen ausdrücken lassen.

Ich nehme dabei den Zeitpunkt vor dem Eintritte des gegenwärtigen Ministeriums, den Winter 1861 auf 1862, und den Zeitpunkt, wo diese Zahlenreihen abschließen, das Jahr 1866 respective 1867, zur Vergleichung.

Auf dem Gebiete der Universitäts-Verwaltung befanden sich in der Zeit vom 1. April 1861 bis dahin 1862 nach dem Durchschnitt der beiden Semester, des Sommer- und Wintersemesters, im Ganzen 5257 Studirende auf den damaligen 6 Preußischen Universitäten, und unter diesen 5257 waren 701 Ausländer. Vier Jahre später befanden sich auf den Preußischen Universitäten 5962 Studirende, also 700 mehr, und unter diesen waren 794 Ausländer, also einige neunzig mehr als 4 Jahre vorher. Die Zahl der academischen Lehrer betrug im Wintersemester von 1861—1862 im Ganzen 530, im Wintersemester von 1865 auf 1866 = 560, Vermehrung um 30, also kein Rückgang. Vergleiche ich nun die beiden letzten Jahre 1866 und 1867 mit Hinzunahme der dem Preußischen Staate seitdem neu hinzugekommenen 3 Universitäten, Kiel, Marburg und Göttingen, so haben wir im Wintersemester von 1866 auf 1867 auf diesen sämmtlichen Universitäten 7469 Studirende, und darunter 848 Ausländer, und ein Jahr später im Wintersemester 1867 auf 1868 = 7500 Studirende, und darunter 1013 Ausländer. Die Zahl der Ausländer ist, obgleich seitdem der Begriff des Auslandes sich für uns in Preußen verengert hatte, trotzdem von 848 auf 1013 gestiegen. Ich glaube, gerade darin einen Beweis finden zu müssen, daß das Vertrauen auf den wissenschaftlichen Geist in Preußen und auf die Leitung des Unterrichtswesens nicht abgenommen hat. Die Zahl der academischen Lehrer betrug in dem früheren Jahre 769; sie ist in dem einen Jahre von 1866—67 auf 788 gestiegen, hat sich also um 19 vermehrt.

Ich rede jetzt von den höheren Lehr-Anstalten. Unter diesem Namen fasse ich zusammen: Gymnasien, Progymnasien, Realschulen

erster Ordnung, Realschulen zweiter Ordnung und diejenigen Bürgerschulen, welche mit Berechtigungen für ihre Abgangs-Zeugnisse versehen sind. Die Zahl dieser Schulen war im Winter 1861 bis 1862 232; im Wintersemester 1866—1867 ist sie 269 gewesen, also 37 mehr. Die Zahl der ordentlichen Lehrer an diesen Anstalten betrug in der ersten Periode 2059, in der anderen Periode 2571. Ich schalte ein, daß bei diesen Zahlen nur die Lehr-Anstalten in den alten Provinzen einbegriffen sind; für die neuen Provinzen liegen die Zahlen noch nicht in derjenigen Vollständigkeit vor, daß eine Vergleichung zwischen den beiden Abschnitten möglich werden konnte. Die Zahl der Schüler in allen diesen Anstalten, incl. der mit diesen Anstalten verbundenen Vorschulen, betrug im Winter 1861 auf 1862 68,817; sie betrug im Winter 1866 auf 1867 82,732. Bedenken Sie dabei, daß in einem vor Kurzem erschienenen Werke von dem bekannten Englischen Gelehrten Arnold, der sich über das Schulwesen auf dem Continent genau informirt hat, angeführt ist, daß in Frankreich, dessen Seelenzahl beinahe doppelt so groß ist, als der Umfang der Preußischen Monarchie, wie er damals bestand, die Zahl der Schüler, welche höhere Lehr-Anstalten besuchten, sich nur auf 40,000 beläuft, während wir die Zahl 82,000 haben, und daß in England die Zahl der Schüler, welche Anstalten der höheren Kategorien besuchen, von demselben Schriftsteller auf nicht höher als etwas über 15,000 angegeben wird. Ich glaube, meine Herren, diesen Thatsachen gegenüber ist es mit der Sorge des Rückganges unseres Schulwesens doch nicht so übel bestellt, wie der Angriff es behauptet.

Auf dem Gebiete des Elementar-Schulwesens betrug die Zahl der Schulen am Ende des Jahres 1861 24,763; am Ende des Jahres 1864 25,477. Die Zahl der Klassen war gestiegen von 36,783 auf 38,629. Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen war Ende 1861 35,372, Ende 1864 38,266. Ich bedaure, daß ich mit dem Jahre 1864 abschließen muß, weil die 3jährige Periode, in der die statistischen Tabellen zusammengestellt werden, erst jetzt wieder, mit dem Schluß des Jahres 1867, zum Ablauf gekommen ist und die Berichte erst eingehen und zusammengestellt werden müssen.

Die Gesammt-Summe der Lehrergehalte betrug im ersten Jahre 7,449,224, im zweiten Jahre 8,042,237 Thlr, also eine Vermehrung um mehr als eine halbe Million.

Dem Abgeordneten Virchow entgegnete der Minister das Folgende:

Der Herr Abgeordnete Virchow hat sich in seiner Rede über das Schulwesen nach verschiedenen Seiten hin verbreitet, und ich würde über das, was er gesagt hat, kein Wort verlieren, wenn ich es lediglich als einen Ausdruck seiner persönlichen Meinung ansehen könnte. Da er aber das, was er gesagt hat, als Stützpunkt benutzt,

um Angriffe gegen die Verwaltung des Ministeriums darauf zu gründen, und da ich leider befürchten muß, daß das, was er sagt, wenn es unwidersprochen bliebe, zur Verwirrung Vieler beitragen könnte, so halte ich es für meine Pflicht, wenngleich ich dem Hause nochmals eine längere Geduld zumuthen muß, darauf näher einzugehen und die Sachunkenntniß und Widersprüche nachzuweisen, in denen der Herr Abgeordnete sich bewegt.

Der Schwerpunkt seiner Ausführungen ist, daß die Provinzial-Schulcollegien, welchen die Leitung des höheren Unterrichtswesens in den Provinzen anvertraut ist, auf eine specifisch confessionell-hierarchische Weise zusammengesetzt seien. Nun ist aber in sämmtlichen Schulcollegien kein einziger Geistlicher, soviel mir in diesem Augenblicke erinnerlich ist. Das ganze höhere Unterrichtswesen in den Schulcollegien wird nicht von Geistlichen, sondern von Schulmännern und Fachmännern auf diesem Gebiete, die früher Directoren von Gymnasien gewesen sind, geleitet. Aber dies specifisch confessionell-hierarchische Element soll in die Schulcollegien dadurch hineintreten, daß zu gleicher Zeit die Mitglieder der Regierungen, die Schulräthe, Mitglieder des Schulcollegiums sind. Es steht aber ebenso wenig geschrieben, daß die Schulräthe der Regierung Geistliche sein müssen, und unter den vier Schulräthen, die wir in diesem Augenblicke hier im Hause haben, sind zwei Nichtgeistliche. Wie also dadurch ein specifisch confessionell-hierarchisches Element in die Schulcollegien hineinkommen soll, daß ab und zu die Schulräthe zu einer Sitzung in das Schulcollegium berufen werden, vermag ich nicht zu sehen. Es kommt ferner hinzu, daß die Mitwirkung der Regierungs-Schulräthe im Schulcollegium nur den Zweck hat, Angelegenheiten des Volksschulwesens, insoweit beide Behörden, die Regierung und das Schulcollegium, dabei betheiligt sind, nach gemeinsamen Principien zu ordnen, daß aber die Mitwirkung der Schulräthe in Beziehung auf die höheren Lehranstalten und deren Leitung im Schulcollegium nicht eintritt. Wäre dem aber auch so, so ist diese Einrichtung, wie sie hier angegriffen wird, nicht eine, die der gegenwärtigen Regierung zur Last fällt, sondern sie fällt dem Ministerium Altenstein zur Last, welches im Jahre 1817 durch die Regierungs-Instruction und im Jahre 1825 durch die Abänderung und Verbesserung derselben diese Einrichtung ins Leben gerufen hat. Der Herr Abgeordnete wünscht und mit Recht, daß in diesen Dingen nicht nach persönlichem Belieben, nicht nach augenblicklichen Einfällen, sondern nach Gesetz verfahren werde. Hier liegt aber Gesetz vor, und er kann sich nicht beklagen, wenn nach dem Gesetz verfahren wird. Er ist weiter übergegangen auf die Schulvisitationen, welche in hiesiger Stadt in Bezug auf ein unter städtischem Patronate stehendes Gymnasium, wenn ich nicht irre, in diesen Tagen stattgefunden hat oder stattfinden soll, und hat auch dieses wieder unter den Gesichts-

punkt eines Einfalles oder einer Improvisation, ich weiß nicht, welchen Ausdruck er gebraucht hat, gestellt. Aber auch hier liegt wiederum ein Gesetz vor. Die von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. vollzogene Instruction für die General-Superintendenten vom Mai 1829 weist die Beaufsichtigung des religiösen Theils des Unterrichts in den Gymnasien und höheren Lehranstalten ausdrücklich den General-Superintendenten zu, und diese Beaufsichtigung dieses Theils des Unterrichts ist von jeher, vom Jahre 1829 ab bis heute, in allen Provinzen von allen General-Superintendenten geübt worden, wenngleich von dem Einen — in so weit tritt die Person ein — in einem häufigeren, von dem Anderen in einem minderen Umfange, weil die General-Superintendenten außer diesem einen noch viele andere wichtige und Zeit raubende Geschäfte haben. Aber geübt worden ist sie auch hier in Berlin, und zwar auf Grund des Gesetzes. Ich sehe also nicht ein, wie in der Uebung einer solchen seit dem Jahre 1829 in Anerkennung stehenden Einrichtung ein specifisch confessionell-hierarchisches Bestreben der gegenwärtigen Regierung gefunden werden kann.

Der Herr Abgeordnete weist auf die Oesterreichische Gesetzgebung im Schulwesen hin, er hat mehrere Paragraphen derselben vorgelesen und es für einen großen Irrthum erklärt, wenn man meine, das, was dort steht, sei für uns schon vor 50 Jahren dagewesen.

Es ist aber doch so. Ich will seinen Anführungen folgen. Der §. 1. des von ihm citirten Gesetzes sagt, daß das Schulwesen in der ganzen Monarchie unter der Leitung der Staatsbehörde stehe. So ungefähr lautete das Citat. Nun, meine Herren, diesen selben Gedanken und Ausdruck können Sie bereits im Allgemeinen Landrecht finden, welches vor 74 Jahren erlassen worden ist, also vor noch länger als 50 Jahren. Der zweite Paragraph, auf den er hinweist, sagt, daß der Religions-Unterricht in den Volksschulen und in den höheren Lehranstalten der Kirche und den Religions-Gesellschaften überwiesen werden soll. Diesen selben Gedanken finden Sie in Beziehung auf das höhere Unterrichtswesen in der eben citirten Instruction für die General-Superintendenten vom Jahre 1829, welche ja den kirchlichen Organen, den General-Superintendenten auf der evangelischen Seite, die Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts in den höheren Lehranstalten zuweist. Aehnliches gilt auch auf der katholischen Seite. In Beziehung auf das Volksschulwesen aber sagt der Artikel 24 unserer Verfassungs-Urkunde ganz dasselbe. Der §. 10 des Oesterreichischen Gesetzes — ich citire nur nach dem, was der Herr Abgeordnete vorgetragen hat — bestimmt, daß die Leitung und Aufsicht der Volksschulen übertragen sein solle in der obersten Instanz dem Landes-Schulrath, in der mittleren Instanz dem Bezirks-Schulrath, in der untersten Instanz dem Ortsschulrath. Wir haben dieselbe Organisation und zwar seit dem Jahre 1817,

wir haben bei uns in der obersten Instanz das Ministerium mit der Leitung des Volksschulwesens beauftragt, wir haben bei der mittleren Instanz die Provinzial-Schulcollegien und die Regierungen, und in der untersten Instanz die Schulvorstände, von denen ich schon früher gesprochen habe. Ich möchte doch bitten, die Unterschiede nachzuweisen hinsichtlich der Organisation, die sich hier finden sollen.

Der Herr Abgeordnete wünscht ferner, daß der Unterrichtsplan der höheren Schulen so eingerichtet werde, daß der Schüler, wenn er die Anstalt verläßt, mit der allgemeinen Bildung für das Leben und für die Verfolgung seines besonderen Berufszweiges ausgerüstet sei. Er hat getadelt, daß seit einiger Zeit die Forderungen in Beziehung auf die mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien sich gemindert haben, und er hat dabei Behauptungen eingemischt, die thatsächlich nicht richtig sind, wenn er beispielsweise sagt, daß der Cultus-Minister verlange, daß die Schüler Aegyptisch lernen. Das ist niemals vorgeschrieben worden.

Die Klage, der ich begegnet bin in Beziehung auf die allgemeinen Zwecke des Unterrichts in den höheren Anstalten, ist nicht die, daß man zu wenig in den Schulen lehre, und daß das Maß der allgemeinen Bildung zu eng eingegrenzt sei, sondern es ist im Gegentheil die Klage, daß man zu weit gehe. Man fordere zu viel und solle das zu Fordernde herabsetzen. Diese Stimme ist mir von Familienvätern, von Schulmännern und von Gelehrten entgegengetragen worden. Die Schwierigkeit liegt nur darin: wo soll man anfangen? Verringern wir die Anforderungen für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien, so wird es als eine specifisch hierarchische Tendenz ausgelegt; setzen wir für das Studium der alten Sprachen, der Griechischen und Lateinischen Classiker, die Forderungen herab, so sind wir Barbaren, die wir die Grundlagen unserer classischen Bildung verlassen. Es haben sehr ernste und erfahrene Männer im Schulwesen sich mit dieser Frage beschäftigt, ohne eine sichere Lösung bis jetzt zu finden, und ich würde dem Herrn Abgeordneten sehr dankbar sein, wenn er mir über dieselbe, welche in der That von einer großen Wichtigkeit und weittragenden Bedeutung ist, einen wirklich practischen und ausführbaren Rath ertheilen könnte; noch aber sehe ich ihn nicht. Ich will nicht der Zukunft vorgreifen; aber einen Gedanken, der an mich herangetreten ist, will ich doch aussprechen, ob sich nicht die weitere Entwickelung unseres höheren Schulwesens dahin zu richten habe, daß die einzelnen Anstalten sich mehr individualisiren. In gewisser Beziehung ist dieses ja bereits durch die Scheidung zwischen Gymnasien und Realschulen geschehen. Es könnte aber vielleicht noch weiter in der Art geschehen, daß einzelne Kategorien von Schulen oder selbst einzelne Schulen bei Festhaltung eines gewissen Maßes allgemeiner Bildung doch wieder nach einer gewissen Seite hin eine größere

Vertiefung sich zur Aufgabe stellen. Es könnte vielleicht bei der einen Schule das Studium des Lateinischen, bei der andern das des Griechischen, bei der dritten das der Naturwissenschaft und Mathematik, bei der vierten vielleicht das der neueren Sprachen mehr in den Vordergrund treten, natürlich ohne die Uebung und Unterweisung auf diese Punkte zu beschränken, vielmehr unter Feststellung eines unerläßlichen Maßes von Gesammtbildung. Diesem Gedanken liegt die Auffassung zum Grunde, daß das jugendliche Gemüth großer, bis in alle Einzelheiten hinein ausgestalteter Objecte bedarf, um daran zu erwachsen, und daß nicht die Flachheit und die Breite, sondern die Tiefe allein den jugendlichen Character bildet.

Aber das sind Fragen, die ich hier nur berühre, um anzudeuten, daß sie sich doch nicht so einfach mit wenigen leichten Redensarten abmachen lassen. Man meint, diese Fragen sollen durch ein Unterrichtsgesetz gelöst werden. Trauen wir es uns dann aber zu, in der Zusammensetzung, in welcher die großen legislativen Körperschaften gebildet sind und nicht anders gebildet werden können, solche specifisch-technische Fragen wirklich lösen zu können? Würde diese Lösung eine andere sein, als eine dictatorische? „So soll es sein!“ ohne die Gewißheit, daß Alles, worauf die innere Bedeutung der Frage beruht, im vollsten und richtigen Maße zur Anerkennung gekommen ist? Es ist leicht, durch die Gesetzgebung dictatorische Aussprüche zu thun, aber es ist unendlich schwer, wenn es sich um geistige Gebiete handelt, mit einer solchen Dictatur — mag sie nun von absoluten Regierungen, von parlamentarischen Versammlungen oder von wem sonst ausgehen, — es ist außerordentlich schwer, damit dem Leben auch wirklich Frucht und Heilung zuzuführen. Ich glaube, wenn wir auf die Versuche und Arbeiten zurückblicken, die die Gesetzgebungen verschiedener Staaten und Länder durchgemacht haben, so müssen wir uns sagen, daß auf dem Gebiete des Unterrichtswesens eine sehr große Zurückhaltung beobachtet werden muß, und daß der bloße Erlaß eines Gesetzes noch keineswegs die Früchte verbürgt, die man davon erwartet. Man erwartet von dem Unterrichtsgesetz, daß es wie ein Zauberwort in die Welt treten, alle Schwierigkeiten auf einmal beseitigen solle. Ja, meine Herren, mögen Sie nun in Beziehung auf diese Frage beschließen, was Sie wollen, und möge auch ausgeführt werden mit zwingender Gewalt, was da wolle, die Folgen davon hat kein Beschluß der Landesvertretung in der Hand, sondern die Folgen davon werden spürbar an der Jugend und an den Gemüthern der Kinder, und daran machen sie sich geltend.

Der Herr Abgeordnete hat endlich noch einen kurzen Blick auf die Universitäten geworfen. Er hat geklagt, daß dieselben kranken, daß sie in Gefahr seien, ihren universellen Character zu verlieren. Ich hätte geglaubt, das sich das auf die Universitäten im Ganzen

beziehen sollte, und gehofft, daß von einem Manne, der die ganze Kraft seines Lebens gerade der academischen Wirksamkeit mit Anerkennung gewidmet hat, nun auch nach dieser Seite hin für die Klagen, die er geführt hat, das Heilmittel würde gegeben werden. Er ist aber von dieser Einleitung nur auf die theologischen Facultäten übergegangen und hat seinen Satz nur auf diese beschränkt. Ja er ist, wenn ich nicht irre, sogar nur bei den evangelisch-theologischen Facultäten stehen geblieben, wenigstens habe ich keine specielle Anwendung gehört, daß er auch die katholisch-theologischen Facultäten gemeint habe. Dem will ich nur die eine Thatsache entgegenhalten, daß die evangelisch-theologischen Facultäten in Berlin und Halle auch heutigen Tages die besuchtesten in ganz Deutschland sind, und daß, um auch hier mit Zahlen zu reden, jede derselben über 300 Studirende zählt und zwar constant. Die Zahl fällt und steigt vielleicht in den einzelnen Semestern nur um 20, 30 Personen. Mit dieser Zahl kann keine andere evangelisch-theologische Facultät sich messen. Wenn er aber auf die Zeit zurückweist, wo Aristoteles und Plato mit der Theologie in einen Bund getreten seien, und diese uns als Modell hinstellt, so ist das die Zeit der scholastischen Wissenschaft vor der Reformation, und ich muß im Interesse der Freiheit der Wissenschaft und im Interesse der Freiheit unserer durch die Reformation gereinigten evangelischen Kirche gegen dieses Vorbild Einspruch thun.

Den Ansichten des Abgeordneten Kosch über die Stellung der Juden zu dem Unterrichtswesen entgegnete der Minister Folgendes:

Der Herr Abgeordnete kämpft gegen eine Einbildung. Er stellt an die Spitze seiner Ausführungen, daß es der Staats-Regierung darum zu thun sei, die Juden in eine Sonderstellung in der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf das Unterrichtswesen zurückzudrängen. Das ist nicht der Fall. Die Königliche Staats-Regierung hat keinen einzigen Schritt nach dieser Richtung hin gethan. Sie läßt nur den Juden, so weit diese selbst es wollen und wünschen, die Freiheit, eine solche Sonderstellung einzunehmen; sie läßt den einzelnen jüdischen Schülern die Freiheit, am Sonnabend aus der Schule weg zu bleiben, weist sie aber nicht aus der Schule, wenn sie kommen, sie läßt ihnen die Freiheit, am Sonnabend nicht in der Schule zu schreiben, verbietet es ihnen aber nicht, wenn sie es thun. Die Staats-Regierung nöthigt die Juden nicht, ihrerseits höhere Schulen zu errichten, gestattet es aber, wenn sie es, wie in Frankfurt a. M., thun, und rüstet sie aus mit den Vorrechten der öffentlichen Schulen. Ich wiederhole, die Staats-Regierung gestattet den Juden von dem Principe der Religions- und Gewissensfreiheit aus alle diejenigen Sonderungen, welche sie in ihrem Interesse für gut finden, sie drängt sie aber nicht in Sonderstellungen hinein, schließt sie nicht aus von jenen Wohlthaten im Unterrichtswesen, welche die christlichen Schulen genießen.

Diese irrthümliche Voraussetzung hat den Herrn Abgeordneten auch dahin geführt, in dem, was ich bis dahin zu sagen gehabt habe, andere Dinge zu finden, als ich in Wahrheit gesagt habe. Er führt aus, ich habe auf den specifisch christlichen Staat verwiesen und ihn als die Basis für das Unterrichtswesen hingestellt. Meine Herren, ich habe von dem christlichen Staate bisher mit keinem Worte gesprochen, sondern ich habe von der christlichen Schule gesprochen, und das ist ja auch der Gegenstand, um den sich die ganze Debatte bewegt hat. Zu meiner Freude muß ich bekennen, daß ich für das Princip der christlichen Schule einen warmen Bundesgenossen in dem Herrn Abgeordneten gefunden habe, denn der Herr Abgeordnete erkennt mir zu, daß der Artikel 14, welcher die christliche Religion als die Grundlage für diejenigen Einrichtungen des Staates anerkennt, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, auch für unser höheres Schulwesen maßgebend sei. Gesteht er mir dies Princip zu, daß die höhere Schule in unserem Staate, so weit es sich nicht um solche Schulen handelt, welche durch Selbstbestimmung eine Sonderstellung als specifisch jüdische Schulen eingenommen haben, eine christliche ist, dann wird es nicht schwer sein, über einzelne Punkte, in denen er glaubt, daß man die jüdischen Glaubensbekenner zurückgesetzt habe, eine Verständigung zu finden. Ich muß aber vorläufig und so lange der Herr Abgeordnete mit diesen seinen Erklärungen noch allein bleibt, bezweifeln, daß man mit dem Worte confessionslos ein Zugeständniß für den christlichen Character der Schule habe ausdrücken wollen. Ich habe das Wort confessionslos in einem viel weiter gehenden und viel ausgedehnteren Sinne bisher verstanden; bin ich darin im Irrthum, so werde ich Belehrung gern annehmen. Läßt man mir den Character der christlichen Schule — ich wiederhole es — so werden alle einzelnen Differenzen, die eintreten können, ohne große Schwierigkeiten sich lösen lassen; will man aber mit dem Worte „confessionslos" den christlichen Character einer Schule aus dem Wege räumen, so stößt man auf eine Schwierigkeit, die nicht aus dem Wege geräumt werden kann.

---

2) Unzulässigkeit kostenfreier Lieferung der Gesetz-Sammlung an Gymnasien und Seminarien.

(Centr. pro 1862 Seite 258 Nr. 96.)

Berlin, den 10. November 1868.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß nach dem Staatsministerial-Beschluß vom 28. November 1861 in Verbindung mit der in demselben in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung vom 27. October

1810 die Gymnasien und Schullehrer-Seminare auf kostenfreie Lieferung der Gesetz-Sammlung keinen Anspruch haben.

Die Annahme, daß denselben in den alten Provinzen die Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werde, ist unrichtig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 28592.

---

3) Vergütung für Dienstwohnungen bei den nichtköniglichen Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 451 und Seite 515.)

Berlin, den 29. October 1868.

Auf den Bericht vom 24. v. M. billige ich es, daß das Königliche Provinzial-Schul-Collegium sich angelegen sein läßt, die Grundsätze der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni d. J., betreffend die Vergütung für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte, auch bei den nichtköniglichen Unterrichts-Anstalten zur Geltung zu bringen. Ein directer Zwang ist jedoch in dieser Beziehung nicht statthaft. Wo daher die Privat-Patronate der Festsetzung der Vergütung nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni d. J. widersprechen, muß es bei den bisherigen etatsmäßigen Sätzen sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 27910.

II. Akademien und Universitäten.

4) Vertretung der Universitäten nach Außen.

Berlin, den 26. October 1868.

Auf die an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegebene Eingabe an das Ministerium des Innern vom 25. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Kreisgericht, daß der Curator der Universität N., zur Zeit der —, legitimirt ist, für diese wegen hypothekarisch eingetragener Getreide- und Geld-Abgaben Entpfändungs-Erklärungen

abzugeben und zur Vertretung des Curators in Abwesenheits- oder sonstigen Behinderungsfällen der jedesmalige Rector und der Richter der Universität, zur Zeit der —, befugt sind. Der Rector wird alljährlich gewählt; für das Universitätsjahr 1867/68 ist Professor Dr. N. Rector.

Hinsichtlich etwaniger künftiger Personal-Veränderungen verweise ich auf das amtliche Handbuch für den Preußischen Hof und Staat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Kreisgericht zu N.
U. 27625.

---

5) Studienplan für die Studirenden der Medicin auf der Königlichen Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Die unterzeichnete Facultät übergiebt hiermit denen, welche an hiesiger Universität ihre medicinischen Studien beginnen oder fortsetzen, einen kurzen Leitfaden, der ihnen andeuten soll, welche Vorlesungen sie am zweckmäßigsten hören und in welcher Reihenfolge. Die Zahl der zu einem vollständigen medicinischen Studium zu rechnenden Vorlesungen mußte auf einen Zeitraum von 8 Semestern vertheilt werden. Die Mannichfaltigkeit der Kenntnisse und Fertigkeiten, mit denen der angehende Arzt ausgerüstet sein muß, macht die Ausdehnung seines Studiums auf mindestens 10 Semester sehr wünschenswerth. Ausführliches über den Inhalt, den Umfang und die Bedeutung der einzelnen medicinischen Disciplinen, sowie über die Art, wie ihr Studium am zweckmäßigsten betrieben wird, lehren die Vorlesungen über „Encyclopädie und Methodologie der Medicin", die als „Einleitung in das medicinische Studium" am besten im ersten Semester gehört werden.

Da nicht alle Vorlesungen in jedem Semester gehalten werden, so erachtet die Facultät für zweckmäßig, zwei Studienpläne nebeneinander zu stellen, den einen für solche, welche ihre Studien im Sommersemester, den andern für solche, welche dieselben im Wintersemester beginnen.

Das medicinische Studium und damit die zu demselben gehörigen Disciplinen zerfällt naturgemäß in 2 große Abtheilungen: in die propädeutischen hauptsächlich naturwissenschaftlichen Vorstudien und in die eigentlich medicinischen Studien. Die ersteren werden am besten mit dem 4. Semester abgeschlossen. Sie bilden nicht blos die nothwendige Vorbereitung für das tentamen physicum,

das gesetzlichen Bestimmungen zufolge zwischen dem Ende des 4. und dem des 6. gemacht werden soll und dessen glücklicher Beendigung unter allen Umständen noch mindestens zwei, den eigentlichen medicinischen Studien zu widmende Semester nachfolgen müssen, sondern auch die nothwendige Basis für die letzteren.

Die meisten medicinischen Disciplinen, die propädeutischen sowohl als die eigentlich medicinischen, sind von der Art, daß zu ihrem Studium nicht blos Gedächtniß sondern auch Anschauung und practische Einübung erfordert wird. Wir müssen daher den fleißigen Besuch der Vorlesungen auf das dringendste anrathen, weil sich bei ihnen das einmal Versäumte durch Selbststudium nicht wohl nachholen läßt.

Wenn die im vorliegenden Studienplan durch größeren Druck ausgezeichneten Vorlesungen für das eigentliche ärztliche Studium als ausreichend angesehen werden können, so mahnen die mannichfachen Verhältnisse, in welche die Aerzte durch das spätere practische Leben oft genug ganz unerwartet sich versetzt sehen, auf das eindringlichste die gebotene Gelegenheit zu einer tüchtigen wissenschaftlichen Ausbildung weise zu benutzen und den im Studienplane durch kleineren Druck gewissermaßen als nebensächliche bezeichneten Disciplinen und selbst allgemein wissenschaftlichen Vorlesungen Aufmerksamkeit und Fleiß nicht zu versagen.

Die medicinische Facultät der Königl. vereinigten Friedrich-Universität Halle-Wittenberg.

A. Plan für das mit dem Sommersemester beginnende medicinische Studium.

Erstes Sommer-Semester.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin.
Osteologie und Syndesmologie.
Physik (2. Theil).

Botanik.
Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Zweites Winter-Semester.

Specielle Anatomie nebst Anatomie der Sinnesorgane.
Präparirübungen an Leichen.
Experimentalchemie.
Physik (1. Theil).

Mineralogie.

Drittes Semester.

Physiologie.
Histologie mit practischer Mikroskopie.

Entwicklungsgeschichte.
Organische Chemie.

Practische chemische Uebungen.

Viertes Semester.

Anatomie. (repet.)
Präparirübungen an Leichen (2. Theil).
Pharmakologie.

Vorbereitung zum tentamen physicum, welches am zweckmäßigsten nach dem Schluß des 4. Semesters bestanden wird.

Fünftes Semester.

Allgemeine Pathologie und Therapie.
Specielle Pathologie und Therapie.
Frauenkrankheiten.
Akiurgie mit Operationscursus.
Pathologische Anatomie.

Sechstes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Theorie der Geburtshülfe.
Allgemeine Chirurgie.
Die Lehre von den Fracturen und Luxationen.
Medicinische Diagnostik mit Uebungen im Auskultiren, Perkutiren ꝛc.

Zahnheilkunde.
Toxikologie.
Kinderkrankheiten.

Siebentes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.
Geburtshülflicher Operationscursus.

Psychiatrischer Cursus.
Laryngoskopie.
Topographische Anatomie.
Pathologisch-anatomischer Cursus.
Ohrenheilkunde.

Achtes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.
Ophthalmiatrische Klinik.
Pathochemisches Practicum.

Staats-Arzneikunde.

B. Plan für das mit dem Wintersemester beginnende medicinische Studium.

Erstes Winter-Semester.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin.
Specielle Anatomie nebst Anatomie der Sinnesorgane.
Präparirübungen an Leichen (1. Theil).
Experimentalchemie.
Physik (1. Theil).

Zweites Semester.

Osteologie und Syndesmologie.
Histologie mit practischer Mikroskopie.
Physik (2. Theil).
Organische Chemie.

Botanik.
Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Drittes Semester.

Anatomie. (repet.)
Präparirübungen an Leichen (2. Theil).

Mineralogie.
Practische chemische Uebungen.

Viertes Semester.

Physiologie.
Entwicklungsgeschichte.

Vorbereitung zum tentamen physicum, welches am zweckmäßigsten zum Schluß des 4. Semesters gemacht wird.

Fünftes Semester.

Pharmakologie und Receptirkunst.
Allgemeine Pathologie und Therapie.
Specielle Pathologie und Therapie.
Allgemeine Chirurgie.
Lehre von den Fracturen und Luxationen.
Theorie der Geburtshülfe.

Sechstes Semester.

Akiurgie und Operations-Cursus.
Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Frauenkrankheiten.
Pathologische Anatomie.
Medicinische Diagnostik mit Uebungen im Auskultiren ꝛc.

Toxikologie.
Kinderkrankheiten.
Zahnheilkunde.

Siebentes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.
Ophthalmiatrische Klinik.
Geburtshülflicher Operations-Cursus.
Pathochemisches Practicum.

Pathologisch-anatomischer Cursus.
Laryngoskopische Uebungen.

Achtes Semester.

Medicinische Klinik.
Chirurgische Klinik.
Geburtshülfliche Klinik.

Psychiatrischer Cursus.
Topographische Anatomie.
Otiatrik.
Staats-Arzneikunde.

III. Gymnasien und Realschulen.

6) Competenzverhältnisse bei Einführung des Directors einer städtischen höheren Unterrichtsanstalt.

(Centrbl. pro 1862 Seite 463 Nr. 197.)

Berlin, den 28. October 1868.

Auf den Bericht vom 11. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß es die Bedeutung des Acts der Einführung eines von Seiner Majestät bestätigten Directors erfordert, daß dieselbe durch einen Commissarius der Königlichen Aufsichtsbehörde geschieht. Wenn dies in N. eine Zeit lang thatsächlich von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium außer Acht gelassen worden ist, so kann dadurch der Befugniß des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums kein Eintrag geschehen.

Indem ich es daher billige, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium in dem vorliegenden Fall mit der Einführung des Dr. N. als Director der dortigen Realschule den betreffenden Departementsrath beauftragt hat, finde ich gegen das für die Einführung der Directoren städtischer höherer Schulen allgemein beabsichtigte Verfahren nichts zu erinnern. Dem Magistrats-Commissarius bleibt

es dabei selbstverständlich unbenommen, seiner Theilnahme an dem Einführungsact als Vertreter des Patronats Ausdruck zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu N.
U. 28434.

---

7) Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts an den höheren Lehranstalten in den neupreußischen Landestheilen durch die General-Superintendenten.

Berlin, den 9. November 1868.

Zu den Pflichten und Befugnissen der Königlichen General-Superintendenten gehört nach der unter dem 14. Mai 1829 für den Geschäftskreis derselben erlassenen Instruction in den acht alten Provinzen des Staats auch die Beaufsichtigung der religiösen Seite des höheren Schulwesens. Die bezüglichen Bestimmungen gedachter Instruction sind in der Ew. Hochwürden bereits von mir mitgetheilten Sammlung preußischer Schulgesetze von Wiese Th. I. pag. 9 und 10 abgedruckt. Die wichtigsten hinsichtlich des evangelischen Religionsunterrichts und der Pflege des religiösen Lebens in den höheren Schulen getroffenen Anordnungen finden sich ebendaselbst pag. 80 ff.; desgleichen ein Plan für den Religionsunterricht pag. 51 ff. und pag. 64. Darüber, daß dieser Lehrplan nicht in allem Einzelnen für verpflichtend anzusehen ist, nehme ich auf pag. 73 desselben Buchs Bezug.

Die vorerwähnten Anordnungen sind nunmehr ihrem Geist und allgemeiner Intention nach auch für die neupreußischen Landestheile als maßgebend anzusehen. Es folgt aus denselben u. a., daß die Visitation nicht allein den Religionsunterricht als solchen ins Auge zu fassen hat und bei demselben darauf gerichtet ist, ob in seiner Aufeinanderfolge durch die ganze Anstalt hin Planmäßigkeit und innere Einheit vorhanden, ob auf den verschiedenen Klassenstufen das Erforderliche erreicht und das früher Erlernte weiterhin gegenwärtig und lebendig erhalten wird, und ob die Religionslehrer ihre Aufgabe im rechten Geiste erfassen und lösen, sondern auch, ob die Schule in der Vorbereitung auf den Katechumenenunterricht der Kirche die nöthige Hülfe leistet; ebenso, wie es mit den gemeinsamen Andachten des Morgens und beim Wochenanfang, mit dem Kirchenbesuch und mit der festen Aneignung von Kirchenliedern und Melodien steht.

Nach der Instruction vom 14. Mai 1829 soll in Berücksichtigung des weiten Umfangs der älteren Provinzen der jedesmalige Cyklus solcher Revisionen in einem Zeitraum von 4 bis 6 Jahren

vollendet sein. Das ebendaselbst hervorgehobene unmittelbare Verhältniß der General-Superintendenten zu dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringt es mit sich, daß letzterem über das Ergebniß der Revisionen Mittheilung gemacht, jedenfalls von Zeit zu Zeit ein Collectivbericht erstattet werde. Ich bemerke dabei, daß die Zeit der von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien über die höheren Schulen zu erstattenden Verwaltungsberichte auf drei Jahre festgestellt worden ist. Die erwähnten Collectivberichte können füglich denselben Zeitraum umfassen.

Es steht den General-Superintendenten frei, nach geschehener Revision eine Conferenz mit dem Director und den Religionslehrern abzuhalten, und dabei auf wahrgenommene Mängel, unzuträgliche Classencombinationen u. dergl. m. aufmerksam zu machen. Eigentliche Anordnungen darüber können aber nur durch die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, als die allgemeinen Aufsichtsbehörden der höheren Schulen, ergehen, wozu dieselben auf Grund der mir von den General-Superintendenten zugekommenen Mittheilungen ermächtigt werden.

Ew. Hochwürden ersuche ich ergebenst, hienach bei den höheren Schulen Ihres Aufsichtsbereichs verfahren zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die evangelischen Herren Bischöfe und General-Superintendenten zu Wiesbaden, Schleswig und Altona.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium empfängt anliegend zur Kenntnißnahme abschriftlich eine heute von mir an den General-Superintendenten N. zu N. in Betreff der Beaufsichtigung des evangelischen Religionsunterrichts in den höheren Schulen erlassene Verfügung.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daraus zu eigener Nachachtung und event. weiteren Veranlassung entnehmen, daß die für den Religionsunterricht in den alten Provinzen geltenden Bestimmungen im Allgemeinen auch bei den höheren Lehranstalten dortiger Provinz zur Anwendung zu bringen sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Cassel und zu Kiel.
U. 21774.

8) Form der Schulzeugnisse für die Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

(Centrbl. pro 1865 Seite 531 Nr. 212.)

Berlin, den 12. November 1868.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob das für die Meldung zum einjährigen Freiwilligendienst durch die Circular-Verfügung vom 11. October 1865 (Nr. 19410.) vorgeschriebene Zeugniß-Formular auch bei solchen Schülern in Anwendung zu bringen ist, welche nach dem vorschriftsmäßigen Aufenthalt in der Secunda ein Zeugniß zu dem angegebenen Zweck begehren, über die aber die Lehrerconferenz in wesentlichen Beziehungen das befriedigende Urtheil nicht aussprechen zu können meint, welches die Ersatzinstruction vom 26. März d. J. zur Bedingung der betreffenden Berechtigung macht.

Ich bemerke in dieser Hinsicht, daß die Intention gedachter Circularverfügung gewesen ist, nur für diejenigen Fälle eine bestimmte Zeugnißform vorzuschreiben, in welchen die Schule von ihrem Standpunct aus die erforderliche Qualification als vorhanden attestiren kann. Den Königlichen Ersatzcommissionen verbleibt dabei nach §. 154, 6 der Instruction das Recht, ihrerseits die vorgelegten Zeugnisse zu prüfen und über die Anerkennung derselben zu entscheiden.

Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der höheren Schulen Seines Ressorts anzuweisen, daß sie in Zukunft ein Zeugniß mit der nach dem obigen Formular darüber vermerkten ausdrücklichen Bestimmung: „behufs der Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst" nur dann auszustellen haben, wenn die Lehrerconferenz der Ansicht ist, daß die vorschriftsmäßigen Bedingungen dazu erfüllt sind. In allen andern Fällen ist dem Schüler, wenn er die Anstalt verlassen will, ein gewöhnliches Abgangszeugniß zu ertheilen, welches über seine Qualification für den einjährigen Freiwilligendienst kein Urtheil enthält.

Bei der auf solche Weise präcisirten Bestimmung des mehrerwähnten Zeugnißformulars haben sich aber die Directoren zu enthalten, der Anerkennung des von dem Schüler Erreichten und seines Betragens durch ein gedrucktes Prädicat ein für allemal einen stereotypen Ausdruck zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zu entsprechender Veranlassung hinsichtlich der Realschulen 2ter Ordnung sowie der-

jenigen höheren Bürgerschulen Ihres Ressorts, denen die erweiterten Berechtigungen verliehen worden sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 22710.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

9) Mitwirkung des geistlichen Amts bei Berufung der Lehrer in den Städten der Kurmark.

Berlin, den 24. November 1868.

Auf das Recursgesuch vom 10. d. M. erwiedere ich dem Magistrat nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. zur Sache erstatteten Berichts, daß die Mitwirkung des Oberpfarrers bei der Berufung der Lehrer, gleichviel, ob die letztern zugleich ein Kirchenamt bekleiden oder nicht, auf den Vorschriften in den Abschnitten 27 und 29 der Kurmärkischen Consistorial- und Visitations-Ordnung vom Jahre 1573 beruht. Die Denkschrift vom 15. September d. J., welche dem Magistrat vorgelegen hat, zeigt, daß das auf jener Grundlage erwachsene, in den Städten der Mark allgemein übliche Mitwirkungsrecht des geistlichen Amts seit Jahrhunderten auch in N., wenn schon nicht jederzeit in den gleichen Formen, geübt worden ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Magistrat das Recht des Oberpfarrers ohne Grund in Zweifel gezogen hat, und daß für mich kein Anlaß vorliegt, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. v. M., welche auch hinsichtlich der Formen, in denen sich die Mitwirkung des Oberpfarrers zu bewegen hat, das richtige Maaß hält, abzuändern.

Mit der Entscheidung in der Sache selbst fällt das Bedürfniß, wegen der zur Zeit schwebenden Specialfälle besondere Anordnung zu treffen, von selbst weg, und kann ich dem Magistrat nur anheim stellen, dieselben nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung zum Austrag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 31360.

10) Stellung der Elementarlehrer in der Provinz Hannover; Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen.

Berlin, den 23. November 1868.

Durch die in einem Druckexemplar beiliegende Entscheidung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. v. M. (Anlage a) ist festgestellt, daß die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. Seite 1613) und das Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. Seite 465) auch auf die Lehrer in der Provinz Hannover Anwendung finden.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich, hierauf bei Behandlung und Entscheidung der jetzt schwebenden und künftig einzuleitenden Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover.

U. 31353.

---

a.

In der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. in der Provinz Hannover hat das Königliche Staatsministerium auf Vortrag des dazu bestellten Referenten in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Disciplinarhofs vom 3. October 1868 auf die von dem Angeschuldigten eingelegte Berufung beschlossen:

> daß das Erkenntniß des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 5. November v. J. zu vernichten und die Sache zur nochmaligen Verhandlung vom Schlusse der Voruntersuchung ab unter Beobachtung der Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 in die erste Instanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Der Angeschuldigte, dem ein unsittliches Verhalten vorgeworfen wird, ist durch Erkenntniß des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 5. November 1867 zur Entlassung aus seinem Amte verurtheilt worden. Er hat dagegen die Berufung an das Königliche Staatsministerium eingelegt. Die um einen Tag verspätete Einreichung entschuldigt der mit Fertigung des betreffenden Schriftstücks beauftragte Advokat durch eine auf seinem Büreau vorgekommene, dem Angeschuldigten also nicht zu imputirende Versäumniß. Da der erstere dies Sachverhältniß unter Berufung auf seinen Dienst-

eid als wahrheitsgetreu bezeichnet, so kann die Recursfrist unbedenklich als gewahrt erachtet werden. Der Angeklagte hat die erstrichterliche Entscheidung nur in materieller, nicht in formeller Beziehung bemängelt. Nichtsdestoweniger mußte das Verfahren auch in letzterer Richtung von dem zweiten Richter einer Prüfung unterzogen werden. Hierbei stellte sich denn heraus, daß dabei die einschlagenden Bestimmungen des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 außer Anwendung geblieben waren, daß namentlich kein Vertreter der Staats-Anwaltschaft bestellt, dem Angeschuldigten keine Anklageschrift zugestellt war, auch keine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Collegium unter Zuziehung des Angeschuldigten und eines Vertreters der Staatsanwaltschaft stattgefunden hatte.

Bei der Nichtanwendung der betreffenden Vorschrift des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist der Vorderrichter, wie dies aus dem Berichte des Ober-Präsidenten Grafen zu Stolberg vom 8. Februar 1868 hervorgeht, von der Annahme ausgegangen, daß die Königliche Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landestheilen (Ges.-Samml. 1867 pag. 1613) auf die Volksschullehrer der Provinz Hannover zur Zeit nicht anwendbar sei. Die Stellung der Volksschullehrer als Glieder des Clerus minor sei im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover niemals ausdrücklich aufgehoben; dieselben seien nie zu den Königlichen Dienern gerechnet, vielmehr fortwährend als Kirchendiener angesehen oder doch mindestens in ihren rechtlichen Verhältnissen, soweit solche nicht durch gesetzliche Bestimmungen in einzelnen Punkten abweichend geregelt, den Kirchendienern gleich behandelt worden, wie denn auch auf der gleichen Voraussetzung, daß die Volksschullehrer, insonderheit bezüglich des Disciplinarverfahrens, den Kirchendienern, nicht den Staatsdienern, gleichzustellen, das Verfahren in Disciplinar-Untersuchungs-Sachen gegen Kirchendiener und die unter der Aufsicht der Consistorien stehenden Schuldiener durch allgemeine Bestimmungen, wie die vom vormaligen Königlich Hannoverschen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 31. October 1860 erlassenen, gleichmäßig geregelt sei. In diesen Verhältnissen sei auch durch die Inkraftsetzung der Preußischen Verfassung in den neuerworbenen Landestheilen keine Aenderung eingetreten, da es nach §. 112. der Verfassungs-Urkunde bis zum Erlaß des in Art. 26. vorgesehenen Unterrichtsgesetzes hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen bewenden solle und somit auch der zweite Absatz des Art. 23. „die öffentlichen Lehrer haben die Pflichten und Rechte der Staatsdiener" noch nicht in Geltung getreten sei. Auch der Umstand, daß es im §. 1. der Königlichen Verordnung vom 22. Januar 1867, betreffend die Beeidigung der Beamten, heiße:

„Von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, einschließlich der öffentlichen Lehrer, Advokaten, Anwälte und Notare u. s. w."

könne nicht als maaßgebend erachtet werden; denn, seien auch die Lehrer in dieser einzelnen Beziehung der Eidesleistung den Staatsdienern oder genau genommen, nur den Advokaten, Anwälten und Notaren, von denen ja auch nicht gesagt werden könne, daß sie Staatsdiener seien, gleichgestellt, so seien sie doch durch diese specielle Bestimmung nicht schlechthin Staatsdiener geworden.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Es kann vielmehr nicht zweifelhaft sein, daß, wenngleich der Angeschuldigte als angestellter Volksschullehrer nach dem früheren Hannoverschen Landesrechte zu dem clerus minor gehörte und in dieser Eigenschaft den für die Kirchendiener maaßgebenden Disciplinar-Vorschriften unterworfen war, dennoch durch die mit dem 1. October v. J. auf Grund des Gesetzes vom 20. September 1866 (Ges.-Samml. S. 555) erfolgte Einführung der Preußischen Verfassung in der Provinz Hannover hierin eine Aenderung in so fern eingetreten ist, als der Angeschuldigte nunmehr als Verwaltungs-Beamter anzusehen und als solcher in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September v. J. dem Disciplinarverfahren nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 unterliegt. Die Preußische Verfassungs-Urkunde bestätigt im Artikel 23 Absatz 2. den auch schon nach dem früheren Staatsrechte der Monarchie (§§. 1.—28. Theil II. Tit. 12. des Allgem. Landrechts) geltenden Grundsatz, daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, und es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß mit Einführung der Preußischen Verfassung in der Provinz Hannover nicht auch diese Bestimmung dort in Kraft getreten sei.

Insbesondere ist die Auffassung, wonach die Geltung des Artikels 23. zur Zeit um deshalb überhaupt noch suspendirt wäre, weil nach Art. 112 der Verfassungs-Urkunde bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorbehaltenen Unterrichts-Gesetzes es bei den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, nicht zutreffend, denn jener Vorbehalt des Artikels 112, welcher bei dem Nichtvorhandensein des in Aussicht genommenen Gesetzes allerdings noch jetzt wirksam ist, kann nur auf die Artikel 24 und 25, nicht aber auf den Artikel 23 bezogen werden, da nur die in jenen ersteren Artikeln behandelten Verhältnisse einer specielleren Regelung durch ein besonderes Gesetz bedürftig sind, während der Artikel 23 nur die in sich abgeschlossenen Grundsätze ausspricht, daß alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden stehen, und daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben.

Müssen hiernach die Volksschullehrer in der Provinz Hanno-

ver als seit dem 1. October v. J. zu den Staatsdienern gehörig betrachtet werden, so kann auch bei Auslegung der Verordnung vom 23. September v. J., welche die „Ausdehnung der Preußischen Disciplinar-Gesetze auf die Beamten in den neuerworbenen Landestheilen" bezweckt, bezüglich des Begriffes eines „Beamten" und der damit gegebenen Bestimmung ihres Umfanges nur der Standpunkt der Preußischen Disciplinargesetze maaßgebend sein, da in Ermangelung der Statuirung eines Unterschiedes zwischen den entsprechenden Kategorien der Beamten der alten und der neuerworbenen Landestheile nur dieser als der Standpunkt des Gesetzgebers angesehen werden kann, und durch Hineintragung einer Distinction in das Gesetz der Zweck desselben — die Herbeiführung der Gleichheit in der staatsrechtlichen Stellung der Beamten in den verschiedenen Theilen der Monarchie — wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Inwieweit die in den neuerworbenen Landestheilen zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 23. September 1867 bestehenden Verhältnisse von Einfluß sind, ergeben in Gemäßheit des Artikels I. der Verordnung die im Artikel II. ff. enthaltenen „besonderen Bestimmungen." Unter diesen betrifft, abgesehen von dem Artikel IV., durch welchen für den vorliegenden Fall die Zuständigkeit des Königlichen Consistoriums zu Hannover als Disciplinar-Behörde erster Instanz gewahrt ist, keine das Verhältniß der öffentlichen Schullehrer. Diese werden daher in formeller Beziehung ohne Einschränkung den Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 unterliegen.

Diese Auffassung findet, wenigstens bezüglich der staatsrechtlichen Stellung der öffentlichen Lehrer in den neuerworbenen Landestheilen im Allgemeinen, eine Bestätigung in der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 22. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 132), denn dort sind bezüglich der Eidesleistung die öffentlichen Lehrer den im mittelbaren oder im unmittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten gleichgestellt und nur für die Geistlichen eine besondere Eidesnorm angeordnet.

Nachdem nun hiernach der Angeschuldigte, Lehrer N., als in mittelbarem Staatsdienst stehend zu erachten, so waren auch bei der vorliegenden Disciplinar-Untersuchung die Vorschriften des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 zur Anwendung zu bringen. Da dies nun nicht geschehen, so leidet das Verfahren von dem Schluß der Voruntersuchung an an Nichtigkeit, und es mußte daher, wie oben geschehen, beschlossen werden.

Berlin, den 31. October 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

Frhr. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Grf. zu Eulenburg. Leonhardt.

V. Elementarschulwesen.

11) Weiterentwickelung des Turn-Unterrichts.

a.

Von der siebenten Versammlung schlesischer Turnlehrer und Turnwarte, welche zu Ostern 1868 hier getagt hat, ist uns der Auftrag zu Theil geworden, eine Petition an das Ministerium zu richten des Inhalts:

1) daß an den Landschulen überall, wo Lehrkräfte vorhanden sind, mit der Einführung des Turnunterrichts alsbald vorgegangen werde;
2) daß den Lehrern für Ertheilung des Turnunterrichts eine angemessene Entschädigung erwirkt werde.

Die von verschiedenen Seiten, wie früherhin, so auch auf dem *diesjährigen* Turntage mitgetheilte Beobachtung, daß häufig an Orten, an denen ein auf dem Seminar im Turnen vorgebildeter Lehrer vorhanden ist, trotz der Ministerial-Verfügungen vom 26. Mai 1860*) und vom 21. März 1862**) mit der Einführung des Turnunterrichts unverantwortlich gesäumt werde, findet ihre Bestätigung in verschiedenen officiellen Kundgebungen einzelner Bezirksregierungen; so in einem Erlaß der Potsdamer Regierung vom 19. Februar 1866 (Stiehl's Centralblatt 1866, S. 169), in einem Circularschreiben der Breslauer Regierung an die Herren Superintendenten vom 6. December 1866, betreffend die Leistungen der evangelischen Schulen im Regierungsbezirk Breslau, wo es heißt (Stiehl's Centralblatt 1867, S. 617): „Wenn der Turnunterricht, der bei angemessener Betreibung so sehr geeignet ist, auf das innere und äußere Leben der Kinder die heilsamsten Einflüsse auszuüben, von manchen Lehrern gleichgiltig oder mit Widerwillen getrieben wird, so sind das Mängel, die beseitigt werden müssen." Ebenso in der Circular-Verfügung der Frankfurter Regierung vom 21. Juni 1867 und in der vom 16. April 1868 (Stiehl's Centralblatt 1868, S. 368), wo bemerkt wird: „daß die Einführung der Leibesübungen noch nicht durchgängig erfolgt ist, hat weniger in dem Widerstreben der Gemeinden, welches sich erfahrungsmäßig unschwer überwinden läßt, als vielmehr darin seinen Grund, daß nicht alle Revisoren und Lehrer dem Unterrichte die demselben in dem Organismus der Jugenderziehung gebührende Achtung und Würdigung haben angedeihen lassen, es scheint auch der Unlust und selbst der unberechtigten Weigerung mancher Lehrer zu leicht nachgegeben worden zu sein."

---

*) Centrbl. pro 1860 Seite 336.
**) Centrbl. pro 1862 Seite 157.

Ein erneuter Erlaß der höchsten Cultusbehörde dürfte seine Wirkung nicht verfehlen und alle Bezirksregierungen zu gleichmäßigem Vorgehen veranlassen, zumal wenn von Seiten des Ministeriums des Innern eine unterstützende Weisung an die Herren Landräthe erginge.

Ein sehr erhebliches Hinderniß für die schnellere Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen scheint in der Ministerial-Verfügung vom 4. Juni 1862*) zu liegen, in welcher es ausgesprochen ist, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, ohne deswegen Remuneration in Anspruch nehmen zu können. Es liegt in der Natur der Sache, daß unter solchen Umständen nur die allergeringste Geneigtheit zur Uebernahme des Turnunterrichts bei den meisten an und für sich schon genügend angestrengten und anerkanntermaaßen pecuniär nicht günstig gestellten Volksschullehrern sich findet, und daß ihnen die Erklärung der Gemeinde, es sei kein Raum zur Anlegung eines Turnplatzes, kein Geld zur Herstellung der einfachsten Geräthe vorhanden, und andere Einwände gegen Einführung des Turnens nur erwünscht sein werden. Es erscheint daher als ein für die Lehrer billiger, für die Turnsache durchaus förderlicher Schritt, wenn den Lehrern für den Turnunterricht eine Entschädigung zu Theil würde, mag diese nun in einer Remuneration an Geld, oder in der Einreihung und Einrechnung des Turnunterrichts in die Zahl der ordentlichen Unterrichtsstunden bestehen, zu welcher der Lehrer an und für sich schon verpflichtet ist.

Breslau, den 1. September 1868.

Der Ausschuß des zweiten deutschen Turnkreises.
(Unterschriften.)

---

b.

Berlin, den 24. September 1868.

Ew. Wohlgeboren und den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 1. d. M. erwiedere ich auf dieselbe das Folgende.

Sie führen an, daß, wie schon früher, so auch auf dem diesjährigen zu Breslau abgehaltenen Turntag die Beobachtung mitgetheilt worden sei, daß häufig an Orten, wo die Einführung des Turnunterrichts in den Schulen möglich erscheine, mit dieser trotz der Ministerial-Verfügungen vom 26. Mai 1860 und 21. März 1862 unverantwortlich gesäumt werde. Dafür, daß dem so sei, berufen Sie Sich auf Verfügungen der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt, welche gleiche Versäumniß anerkennen und deren Abhülfe anordnen. Sie beantragen deshalb einen erneuerten Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen zu energi-

*) Centrbl. pro 1862 Seite 369.

ſcherem Vorgehen und eine denſelben Zweck verfolgende Weiſung des Herrn Miniſters des Innern an die Königlichen Landräthe.

Es liegt indeſſen keine Veranlaſſung vor, Ihrem Antrag zu entſprechen. Mit der nöthigen Anweiſung ſind ſämmtliche Königliche Regierungen verſehen. Das Reſſort des Herrn Miniſters des Innern wird von der Sache nicht berührt. Aus den von Ihnen angeführten Verfügungen der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt ergiebt ſich, daß Verſäumniß und Läſſigkeit, wo ſie vorhanden iſt, der Aufmerkſamkeit der Behörden nicht entgehen, und daß von dieſen die nöthigen Maßregeln zur Abhülfe ergriffen werden. Daß die betreffenden Erlaſſe, wie Ihnen nicht entgangen iſt, in dem amtlichen Organ des Miniſteriums, in dem Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung, veröffentlicht worden ſind, giebt den Beweis, daß auch die Centralbehörde die Sache nicht aus dem Auge verliert und durch Veröffentlichung der Wahrnehmungen und Anordnungen einzelner Provinzialbehörden das Intereſſe aller betheiligten Behörden rege erhält.

Ihrem ferneren Antrag, daß den Lehrern für Ertheilung des Turnunterrichts eine Entſchädigung bewilligt werden möge, kann ebenfalls nicht weitergehend entſprochen werden, als es bereits durch den von Ihnen angeführten Erlaß vom 4. Juni 1862 (Centralbl. 1862 S. 369) geſchehen iſt. Nach demſelben hat ein Lehrer Anſpruch auf Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichts in dem Fall, wenn er vocationsmäßig nur zu einer beſtimmten Zahl von Unterrichtsſtunden in der Woche verpflichtet iſt, und dieſe Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überſchritten wird. Dabei iſt die Erwartung ausgeſprochen, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der Einwirkung der Regierungen gelingen werde, denſelben für Ertheilung des Turnunterrichts eine entſprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Ein Mehreres kann auf dem Weg der Verfügung gegen den Willen der Betheiligten nicht angeordnet werden.

Wie mir das Intereſſe erfreulich geweſen iſt, welches der Turntag durch ſeine Anträge für das Schulturnen an den Tag gelegt hat, ſo kann ich nur wünſchen, daß alle bei der Sache des Turnens Betheiligten dazu mitwirken mögen, durch richtige Geſtaltung des Turnens und Herbeiführung ſichtbarer und nützlicher Reſultate das Volk von der Nothwendigkeit deſſelben zu überzeugen und dadurch auch zur Hergabe größerer Mittel willig zu machen.

Der Miniſter der geiſtlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Turnlehrer Herrn Roedelius Wohlgeboren
in Breslau.

U. 24,856.

12) Nichtzulassung der Rectoren als vollberechtigte Mitglieder einer städtischen Schuldeputation.

Berlin, den 3. November 1868.

Ihrem Gesuch vom 23. v. M., die Königliche Regierung zu N. zu veranlassen, der Schuldeputation zu N. die Ertheilung des vollen Stimmrechts an die Rectoren der dieser Aufsichtsbehörde unterstellten Schulanstalten aufzugeben, kann ich nicht willfahren.

Die Schuldeputation ist, wie aus Ihrer Vorstellung hervorgeht, nach der Verordnung vom 26. Juni 1811 zusammengesetzt und den betreffenden Rectoren ist gestattet, den Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Die Schuldeputation zu veranlassen, die Rectoren als vollberechtigte Mitglieder in sich aufzunehmen, dazu fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalt und behält es hiernach bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 24. September cr. sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rector der Mittel- und Bürgerschule
Herrn N. zu N.
U. 28852.

13) Stellung der städtischen Schuldeputationen zu Staat und Gemeinde.

Berlin, den 19. October 1868.

Die Königliche Regierung hat unter dem 19. v. M. über das Recursgesuch des Rectors N. zu N. Bericht erstattet. Ich bin mit den Darlegungen desselben insoweit einverstanden, als ich der Ansicht beistimme, daß der Rector N. bei seinem Urlaubsgesuch die ihm vorgeordnete städtische Schulaufsichtsbehörde nicht hätte umgehen sollen. Wenn die Königliche Regierung aber sagt, daß der Magistrat mit der städtischen Schul-Commission diejenige Behörde sei, bei welcher der betreffende Antrag einzureichen gewesen wäre, und wenn in Ihrer Verfügung an den Superintendenten N. vom 11. August cr. sogar der Magistrat allein als die zunächst vorgesetzte Behörde genannt und die in dem Schreiben desselben an den Rector N. vom 7. Juli cr. ausgesprochene Ansicht, daß dieser sich wegen seines Urlaubs direct an die Schul-Commission zu wenden gehabt hätte, als ein Irrthum bezeichnet wird, da diese den bestehenden Bestimmungen gemäß überall nur im Auftrag des Magistrats ihre Wirksamkeit zu üben habe, und alle Anordnungen derselben nur durch den Magistrat zur Vollziehung gelangen, und wenn schließlich daraus gefolgert wird, daß ein unmittelbarer Ver-

kehr des Rectors N. mit der Schul=Commission nicht stattzufinden gehabt hätte; so kann ich mich mit dieser Auffassung der diesfälligen Verordnungen und ihrer Anwendung in dem gegebenen Falle nicht einverstanden erklären.

Die nach der Instruction vom 26. Juni 1811 gebildeten städtischen Schul=Deputationen sind keineswegs, wie andere Commissionen für besondere Zweige der städtischen Verwaltung, nur als Beauftragte des Magistrats anzusehen, sondern, wie dies in meinem in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen Rescript vom 21. Dezember 1864 (Centralbl. 1865 Seite 5 ff.) dargelegt ist, als eine besondere, in sich geschlossene, mit der Communalverwaltung zwar zusammenhängende, ihrem Zweck nach aber der Unterrichtsverwaltung angehörige Institution, weshalb auch ihre Mitglieder der staatlichen Bestätigung bedürfen, was bei den Mitgliedern anderer Commissionen nicht der Fall ist. Stellen sie sich hiernach als Organe der staatlichen Aufsichtsbehörde dar, und ist die Schul=Deputation nach §. 9 der allegirten Instruction die einzige Behörde für die innern und äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt, so folgt daraus, daß nicht auch der Magistrat als solche betrachtet und behandelt werden kann. In dem vorliegenden Fall hatte sich also der Rector N. mit seinem Gesuch nicht, wie die Königliche Regierung annimmt, an den Magistrat zu wenden, welcher das Recht, zuerst in dieser Sache angegangen zu werden, nicht besitzt, es auch, wie seine Zuschrift an den Rector N. erkennen läßt, nicht beansprucht, sondern an die zunächst vorgeordnete Schulaufsichtsbehörde, als welche die Schul=Deputation fungirt. Demnächst war es die Sache der letzteren, sich ihrerseits mit dem Superintendenten, als dem Commissarius perpetuus der Königlichen Regierung, über Gewährung oder Ablehnung des Urlaubsgesuchs, resp. über die Vertretung des Beurlaubten zu benehmen. Der §. 6 der dem Rector gegebenen Instruction kann in dem so geordneten Geschäftsgange eine Aenderung nicht herbeiführen, da er über die Instanz, bei welcher der Rector N. sein Gesuch zunächst anzubringen hatte, nichts enthält.

Hiernach hat die Königliche Regierung den letzteren auf sein Gesuch mit Bescheid zu versehen und gleichzeitig den Superintendenten bezüglich der an ihn erlassenen Verfügung vom 11. August cr. anderweit zu verständigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 26,929.

14) Competenzverhältnisse bezüglich der confessionellen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

(Centrbl. pro 1860 Seite 244, 245.)

Berlin, den 9. Juli 1868.

Auf den Bericht vom 29. v. M., die confessionelle Erziehung der Kinder des verstorbenen Arbeiters N. in N.*) betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß ich die Beschwerde des Königlichen Kreisgerichts zu N. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. April d. J. für begründet erachten muß. Es kann hierbei ganz dahin gestellt bleiben, ob nach den bestehenden Gesetzen die N.'schen Kinder evangelisch oder katholisch erzogen werden müssen. Die Entscheidung hierüber, sowie die Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung der Entscheidung mit den bestehenden Gesetzen fällt lediglich den Vormundschaftsbehörden anheim. Es ist nicht Aufgabe der Königlichen Regierung, von einer abweichenden materiellen Auffassung aus, der Durchführung der von dem Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnung Hindernisse in den Weg zu legen. Vielmehr hat Dieselbe, wenn Sie die Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts materiell für nicht richtig erachtet, Sich darauf zu beschränken, die Entscheidung des vorgesetzten Appellationsgerichts herbeiführen, resp. diejenigen, welche mit der Entscheidung des Königlichen Kreisgerichts nicht zufrieden sind, auf diesen Weg zu verweisen.

Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, die Anordnung, durch welche die N.'schen Kinder aus der evangelischen Schule ausgewiesen sind, sofort zurückzunehmen, und das Königliche Kreisgericht zu N., welches von hieraus nicht beschieden worden ist, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen xc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17958.

15) Vertretung der Gutseinsassen durch den Gutsherrn bei Schullasten. Subrepartition der Schulbeiträge, Bemessung einer Staatsbeihülfe.

(Centrbl. pro 1868 Seite 313 und Seite 361.)

Auszug.

Berlin, den 3. October 1868.

Eine Staatsunterstützung kann nur insoweit eintreten, als die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten, also die principaliter

*) Der N. hat in gemischter Ehe gelebt.

verpflichtete Schulgemeinde und hinsichtlich der herrschaftlichen Leute die subsidiarisch verpflichtete Gutsherrschaft, außer Stande sind, ihre gesetzliche Obliegenheit zu erfüllen. Die Leistungsunfähigkeit der Gutsherrschaft ist im vorliegenden Fall weder behauptet, noch nachgewiesen, auch grundsätzlich nicht anzunehmen, weil eine Gutsherrschaft insofern stets leistungsfähig sein wird, als die gedachten gutsherrlichen Beiträge die Vorrechte öffentlicher Abgaben genießen, eventuell also vorweg aus den Einkünften des Guts zu entnehmen sind. Es ist somit unbedenklich, die gutsherrlichen Leute von der Theilnahme an einer etwanigen Staats-Beihülfe zur Lehrerbesoldung auszuschließen, weil für diese Leute eben die Gutsherrschaft einzutreten hat, welche aus dem angeführten Grunde auf Staatsunterstützung keinen Anspruch machen kann.

Die Sonderung in eine Dorf- und eine Gutsgemeinde ist insofern nicht correct, als es sich gesetzlich nur um die Schulgemeinde handeln kann. Auch trifft es bei ordnungsmäßiger Behandlung der Sache nicht zu, daß bei Gewährung eines nur den leistungsunfähigen Dorfinsassen zu Gute kommenden Staatszuschusses der Fall sehr häufig eintreten werde, daß von einem Gutsanwohner ein viel höherer Beitrag gefordert werde, als von dem in gleichen Prästationsverhältnissen stehenden Dorfbewohner.

Jedes Mitglied der Schulgemeinde hat für die Unterhaltung der Schule das aufzubringen, was nöthig und nach seiner Leistungskraft möglich ist, und die Rechtspflicht der Leistungsfähigen zur Uebertragung der Leistungsunfähigen folgt aus dem Schulgemeindeverbande. Es muß also der außer etwanigem Schulgeld aufzubringende Bedarf auf alle Schulgemeindemitglieder nach dem üblichen Vertheilungsfuß gleichmäßig und unter der Voraussetzung der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen umgelegt werden. Bei hervortretendem Unterstützungsbedürfniß ergiebt die Prüfung der Verhältnisse, was der Einzelne von seinem Antheil aufbringen kann oder nicht. Das, was die gutsherrlichen Leute nicht aufbringen können, hat die Gutsherrschaft zu übertragen. Das, was andere Mitglieder der Schulgemeinde nicht aufbringen können, haben sämmtliche noch prästationsfähig befundene Schulgemeindemitglieder zu übertragen und ist auf diese wiederum nach dem geltenden Vertheilungsfuß umzulegen. Bei solcher wiederholten Vertheilung müssen die bereits als zahlungsunfähig Befundenen, auch diejenigen, für welche deshalb die Gutsherrschaft bereits aufzukommen hat, als nicht vorhanden angesehen werden.

Damit bei solchen wiederholten Vertheilungen Härten vermieden werden, tritt die Staatskasse nach Bedürfniß mit Unterstützung hinzu. Diese Unterstützung, an welcher, wie oben erwähnt, die gutsherrlichen Leute keinen Theil haben können, kommt demnach nicht der s. g. Dorfgemeinde als solcher, sondern den einzelnen Prästationsunfähigen

und der ganzen Schulgemeinde insofern zu Gut, als dadurch dem Lehrer ein angemessenes Einkommen gesichert wird. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25,632.

Die Personalchronik findet sich im December-Heft 1868.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 27. Februar **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

16) Darlegung des Characters und des Inhalts der amtlichen Schrift: „Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen."

Das Abgeordnetenhaus faßte am 6. April 1865 den Beschluß: die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf, die äußern Verhältnisse der Volksschule, insbesondere die Lehrerbesoldung betreffend, sobald als möglich vorzulegen.

Demzufolge sind, nachdem die bezügliche Vorlage in der vorigen Sitzungsperiode nur eine Vorberathung im Herrenhause erfahren hatte, bei dem diesjährigen Landtag verschiedene Gesetzentwürfe, die äußern Verhältnisse der Volksschule und ihrer Lehrer betreffend, zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eingebracht worden (Centralblatt pro 1868 Seite 643 ff.). Bei der Vorberathung des Gesetzentwurfs wegen Aufhebung der letzten Bestimmung des §. 25 der Verfassungsurkunde (Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts) hat die Unterrichts-Commission des Abgeordnetenhauses beschlossen, die Ablehnung dieses Entwurfs zu empfehlen und damit das Ersuchen zu verbinden, daß die von den früheren Ministern, Freiherrn v. Alten-

stein, v. Ladenberg und v. Bethmann-Hollweg vorbereiteten Entwürfe der Unterrichts-Commission zur Information bei Prüfung der drei andern Gesetzentwürfe vorgelegt würden. Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hielt es für angemessen, über den letztgedachten Antrag hinauszugehen und das gesammte Material der Unterrichtsgesetzgebung in Preußen seit dem J. 1817 zu unbeschränkter öffentlicher Kenntniß zu bringen. Auf Grund der hierzu erbetenen Allerhöchsten Ermächtigung ist die Publication erfolgt unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen.

Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Berlin. Verlag von Wilh. Hertz (Besser'sche Buchhandlung) 1869.

Eine eingehende Beschäftigung mit dem reichen Inhalt dieser Schrift wird einen Einblick gewähren in die Größe und Energie der Arbeit, mit welcher eine Frage von solcher nationalen Bedeutung zu lösen versucht worden ist, und die Ueberzeugung gewähren, daß, wenn die Nothwendigkeit ihrer Lösung seit fünfzig Jahren in immer verstärktem Maße empfunden und diese trotz aller Anstrengungen noch nicht gefunden worden ist, die Ursache der Verzögerung des Abschlusses neben den nicht zu beseitigenden äußern Hemmungen hauptsächlich in der innern Schwierigkeit der Sache liegt.

Die nachstehenden Mittheilungen sollen über den das Verständniß früherer und gegenwärtiger Maßnahmen der Unterrichtsverwaltung vielfach vermittelnden Inhalt der genannten Schrift im Allgemeinen orientiren. Selbstverständlich können und sollen sie das Studium der Schrift selber nicht ersetzen. Dazu werden wenigstens diejenigen verpflichtet bleiben, welche auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, besonders nach der Seite der Verwaltung und Gesetzgebung hin, Amt und Beruf haben.

Das Ganze der Schrift zerfällt sachgemäß in fünf Hauptabschnitte nach den fünf Ministern, von welchen Versuche zur Herstellung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes ausgegangen sind: v. Altenstein (1817—1840), Eichhorn (1840—1848), v. Ladenberg (1848—1850), v. Bethmann-Hollweg (1858—1862) und v. Mühler von 1862 an.

1. Ministerium v. Altenstein.

Die Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 stellt den Erlaß einer allgemeinen Schulordnung in Aussicht. Auf Grund derselben sollten sodann besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen werden. Das von dem Staatsrath

Süvern verfaßte Promemoria (S. 7—11) enthält die dahingehenden Anschauungen und Auffassungen. Ihm ist der Staat eine Erziehungsanstalt im Großen. Zur National-Erziehung hat die National-Jugend-Erziehung vorzubereiten. Alles wird der Staat in und mit seinen Bürgern erreichen können, wenn er sorgt, daß sie alle in Einem Geiste von Jugend auf für seine großen Zwecke gebildet werden. Das erste Erforderniß ist daher, daß die allgemeinen Principien, nach denen der Staat in seinen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten die Bildung seiner Jugend anlegt, einfach und klar gesetzlich aufgestellt werden. Der Preußische Staat hat die große Aufgabe und den schönen Zweck, der aus der Natur seiner Zusammensetzung fließt, einen Organismus darzustellen, in welchem jeder kleine Staatstheil sein Leben und seine Regsamkeit für sich haben, der eigenthümlichen Entwicklung seiner Kräfte sich freuen kann, aber alles gediegen zu einem großen Körper zusammengewachsen ist und nur um so freudiger sich an ihn anschließt, je tiefer es fühlt, wie innig sein besonderes Bestehen durch das Bestehen mit dem Ganzen bedingt ist. In diesem Geiste sollte denn auch eine allgemeine Schulordnung das gemeinsame Lebensprincip in diesem Zweige der Verwaltung durch das Ganze hin verbreiten, seiner Ausbildung Character und Richtung geben. Die Provinzial-Schulordnungen sollten den Grundriß dieser Ausbildung nach den verschiedenen Provinzial-Verhältnissen modificirt darstellen.

Diese in dem Promemoria dargelegten Anschauungen und Grundsätze fanden ausdrückliche Billigung in der unter dem 3. Novbr. 1817 ergangenen Allerhöchsten Ordre (S. 12. 13), welche eine Immediat-Commission zur Entwerfung einer allgemeinen Schulordnung einsetzte. Sie bestand aus Commissarien der verschiedenen Ministerien. Den von ihr ausgearbeiteten Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staat überreichte sie unter dem 27. Juni 1819 (S. 15—74). Er zerfällt in zwei Theile: 1) Oeffentliche allgemeine Schulen und 2) Privatschulen. Der erste Theil gliedert sich in sieben Abschnitte (Allgemeine Grundbestimmungen; Verfassung; Vertheilung der Schulen jeder Stufe nach örtlichen Verhältnissen; Schulpflichtigkeit; äußere Ausstattung und Unterhaltung; Vorbereitung, Anstellung und weitere Führung der Lehrer; Aufsicht).

Die öffentlichen Schulen bilden die Grundlage der gesammten National-Erziehung und führen die allgemeine Jugendbildung vom Anfang des Schulunterrichts bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt, durch drei wesentliche Stufen. Die erste dieser drei Stufen — die allgemeine Elementarschule — soll dem Bildungsbedürfniß der untern Volksklassen in den Städten und auf dem Lande genügen; die zweite — die allgemeine Stadtschule — führt die Bildung des Knabenalters bis zu der Grenze fort, wo die

Entscheidung entweder zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung oder zu besonderer Vorbereitung für ein bürgerliches Gewerbe zu geschehen pflegt; die dritte Stufe umfaßt die Gymnasien. Jede Stufe verfolgt zwar ihren eignen Zweck, weil aber dieser in dem allgemeinen Endzweck enthalten ist, so kann sie zugleich auch für die nächste höhere Stufe vorbereiten.

Der Confessionsunterschied begründet die wesentlichste innere Verschiedenheit der Schulen in dem, was den Religionsunterricht und die religiöse Erbauung anbetrifft. Diese richten sich in jeder Schule evangelischer und katholischer Confession nach der Lehre und dem Geiste derjenigen Kirche, der die Genossenschaft, für welche die Schule bestimmt ist, angehört.

Die höchste Aufgabe der Schule ist, zu helfen, daß die Jugend für ihre ewige Bestimmung und zu einem dieser Bestimmung gemäßen Leben im Geiste des Christenthums erzogen werde.

Der Kreis des Unterrichts der allgemeinen Elementarschule umfaßt: Religionslehre (streng nach den positiven Wahrheiten des Christenthums); deutsche Sprache (richtiger mündlicher und schriftlicher Ausdruck); die Form- und Maßverhältnißlehre (Zeichnen); die Zahlenlehre — practisches Rechnen; die Anfangsgründe der Naturkunde, der Erdbeschreibung und Geschichte (Preuß. Staat); Gesang; Schönschreiben; Leibesübungen; Handarbeiten und einige anschauliche Belehrungen über die landwirthschaftlichen Geschäfte.

In der allgemeinen Stadtschule kommen diese Unterrichtsgegenstände in erweitertem Umfang und größerer Ausführlichkeit und Selbständigkeit zur Behandlung. Neu hinzu tritt der Unterricht im Lateinischen.

Wenn örtliche Verhältnisse es fordern und die Kräfte der allgemeinen Stadtschule es erlauben, kann eine höhere Stadtschule zur Vorbereitung für die höhern Gewerbe und weitern Ausbildung für's Gymnasium eingerichtet werden.

Besonderer Realschulen bedarf es nicht.

Die Einrichtung höherer Töchterschulen ist nur da zulässig, wo für die unteren Schulen ausreichend gesorgt ist.

In den Gymnasien tritt mit den höheren Zielen in den einzelnen Disciplinen ihre wissenschaftliche Behandlung ein. Die Religion, die alten Sprachen mit der deutschen, die Mathematik und Geschichte machen die Grundlagen des wissenschaftlichen Gymnasialunterrichts aus.

Zum Gebrauch eines jeden Lehrbuchs ist die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde erforderlich; bei Wahl und Genehmigung der Religions-Lehrbücher soll auf das Urtheil der geistlichen Schulaufseher und der geistlichen Räthe der Staatsbehörde geachtet werden. Für die katholischen Schulen wählen sie die Bischöfe unter Zustimmung der Provinzial-Schulbehörde.

Die Lehrmethode soll an die Entwicklungsgesetze der menschlichen Natur sich anschließen, es nicht sowohl auf ein mechanisches Wissen und Können absehen, als vielmehr inneres Leben zu wecken und den Menschen selbst zu bilden vermögen.

Die Behörde hat dahin zu arbeiten, daß der Staat mit der erforderlichen Anzahl öffentlicher allgemeiner Schulen jeder Stufe versehen werde.

Um auf dem platten Lande zu den außer den schon vorhandenen Kirchsocietäts-, Dorf- oder Nebenschulen noch erforderlichen Elementarschulen zu gelangen, wird die Bildung von Landschul-Vereinen angeordnet. Zu einem solchen Verein gehört alles ländliche, in seinem Umfang eingeschlossene Grundeigenthum ohne Unterschied der Besitzer und alle auch nicht mit Grundeigenthum angesessenen Hausväter.

Bei confessionell gemischten Schulen soll der Hauptlehrer der Confession angehören, welcher die Mehrzahl der Vereinsglieder zugethan ist, der Nebenlehrer der andern Confession.

Den Juden ist gestattet, in den Städten besondere Schulen einzurichten.

Die Vereinigung höherer Schulen verschiedener Confessionen ist zulässig. In diesem Fall, wie bei Gründung neuer Simultanschulen, muß für die religiöse Bildung der Jugend nach der Confession gesorgt werden.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem siebenten und schließt in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Jahr. Fahrlässige Eltern werden mit Geldbuße, Gefängniß, Gemeindearbeit, Verlust öffentlicher Wohlthaten und der Theilnahme an Verwaltung des Gemeinwesens, event. Entziehung der väterlichen Gewalt und bei Juden der staatsbürgerlichen Rechte bestraft. Um den Schulen gute Lehrer zu verschaffen, ist für deren Lebensunterhalt vor Allem zu sorgen. „Es ist Unser ernstlicher Wille, daß dieses als der erste und wichtigste Gegenstand der Schulunterhaltung betrachtet werde.“

Es ist weder möglich noch nöthig, einen allgemeinen durch den ganzen Staat geltenden Maßstab der Besoldungen der Lehrer vorzuschreiben. Die Provinzial-Schulordnungen haben ein angemessenes mindestes Einkommen der Lehrerstellen festzusetzen. Im Fall des Unvermögens der Verpflichteten kommt der Provinzial-Schulfonds mit temporären Zuschüssen zu Hilfe. Kann das Erforderliche nicht durch anderweite Mittel (Stiftungen, Schulgeld rc.) aufgebracht werden, so wird der Bedarf auf sämmtliche Hausväter des Orts vertheilt nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, Einkommens oder Erwerbs, sei es durch Geld oder Naturalien, event. durch Dienste. Der auf Grundstücke treffende Theil der Beiträge soll auf diesen als eine Reallast ruhen. Die Verpflichtung zu besondern Dominialleistungen an die Schule, als solchen, außer inwiefern diese etwa

persönliche Lasten sind, fallen weg. Wo Kirchenpatrone als solche die Materialien zu Schulbauten herzugeben verbunden sind, bleibt es bei der Verpflichtung.

Die Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten sollen einen Theil ihres Einkommens in Naturalien erhalten, auch die Stellen mit Land dotirt werden.

Die Unterstützungen ausgedienter Lehrer erfolgen von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten; Pensionen werden event. durch Zuschlag zu den Hausväterbeiträgen aufgebracht. In Fällen großer Bedürftigkeit kommt der Staat durch außerordentliche Gnadengehalte zu Hilfe.

In jedem Departement ist eine Provinzial-Schul-Kasse zu errichten.

Zur Vorbildung der Lehrer sind Seminarien einzurichten und die Kosten aus allgemeinen Staats- und Provinzialfonds zu bestreiten. Sie sind an nicht zu großen Orten anzulegen; zur Aufnahme ist die vollendete Elementarschulbildung erforderlich. Sie haben ihre Zöglinge zu richtiger Einsicht über die Natur des Erziehungs- und Lehrgeschäfts zu führen und zu seiner Ausübung practisch anzuleiten. Vorzüglich sollen sie die religiöse Gesinnung und den pädagogischen Sinn bilden, die Schüler nicht mit Theorie der Methode anfüllen, sondern sie zu sinniger Beobachtung anleiten und üben, aus ihren Erfahrungen einfache und klare Grundsätze für ihr Verfahren als Lehrer und Erzieher zu schöpfen.

Der Cursus ist dreijährig.

Bei der Aufsicht und bei den Prüfungen ist in Hinsicht auf die religiöse Bildung der Seminaristen die geistliche Behörde betheiligt.

Wahl und Berufung der Lehrer soll auf dem Lande, wo Schulvereine bestehen, den Schul-Vorständen zukommen.

Amtsentsetzung kann nur durch gerichtliches Verfahren erfolgen.

In Ansehung der Local- und Kreis-Schul-Inspection finden neue Bestimmungen nicht Statt. Die alte wohlthätige Verbindung der Schule mit der Kirche soll aufrecht erhalten werden. Unter besondern Umständen dürfen auch Nicht-Geistliche zu Kreis-Schul-Inspectoren ernannt werden. Jeder Kreis-Schul-Inspector erhält eine angemessene Remuneration. Künftighin soll kein Candidat die Aufnahme in den geistlichen Stand erhalten, der nicht die zur Verwaltung der Schulaufsicht nöthigen Kenntnisse bei der Prüfung für's Pfarramt gezeigt hat.

Die im zweiten Theil befindlichen, die Privatschulen betreffenden Bestimmungen entsprechen denjenigen, welche später in der Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 Ausdruck gefunden haben. Nur wird im Entwurf bei Concessionirung einer Privat-

schule kein Gewicht gelegt auf die vorgängige Ermittlung und Anerkennung des Bedürfnisses.

Dem Entwurf ist noch eine nähere Erklärung über die wichtigsten Bestimmungen desselben beigegeben (S. 75—81). Sobald er dem Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein mitgetheilt worden war, richtete derselbe unter dem 8. August 1819 ein Schreiben an den Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg (S. 85—87), in welchem er betont, daß der Wichtigkeit der Sache die Vorsicht des Verfahrens vor der Bekanntmachung des zu erlassenden Gesetzes entsprechen müsse. Erst nach einer vorbereitenden Prüfung durch die Provinzial-Behörden würde das Staats-Ministerium die seinige vornehmen können. Damit erklärte sich der Staatskanzler einverstanden, und hiernach instruirte der Minister die Ober-Präsidenten (S. 88. 89). Gleichzeitig wurde bei ihm der Gedanke angeregt, ob nicht über den Entwurf auch die katholischen Bischöfe zu hören seien. Unter dem 22. Oct. 1819 erließ er das bezügliche Schreiben (S. 90).

Die Gutachten gingen zum Theil sehr verspätet ein; sie stellten, obwohl dem Geiste des Gesetzes überall Anerkennung gezollt wurde, sehr verschiedene, zum Theil einander widersprechende Anträge. Die meisten Bedenken (S. 90—93) machten sich geltend gegen das Dreistufensystem, gegen den Modus, die Schulbeiträge aufzubringen, gegen das Wahlrecht des Schulvorstandes und gegen die den katholischen Bischöfen zugestandenen Befugnisse. Dagegen nehmen die von den letztern abgegebenen Gutachten (S. 94) für den Bischof ein größeres Recht in Anspruch. Ihre Berücksichtigung würde weitgehende Modificationen des Entwurfs nothwendig gemacht haben. Hierdurch und in Folge inzwischen veränderter Zeitverhältnisse und Auffassungen wurde der Glaube, das Gesetz sei nützlich und durchzuführen möglich, allmälig schwankend. In dem am 11. Februar 1823 Allerhöchsten Orts über die Sachlage erstatteten Immediatbericht (S. 94—97) constatirt der Minister nicht mehr, als daß die eingegangenen Gutachten den Entwurf als eine nicht mißlungene Grundlage zu einem allgemeinen Schulgesetze anerkennen. Vornehmlich bedürften die Fragen, wie weit durch die desfallsigen Bestimmungen die Staatsfonds oder die Unterthanen für die Schulunterhaltung belastet werden können, und ob es in dieser Hinsicht rathsam sei, das Gesetz in einem Zeitpunkte erscheinen zu lassen, wo es bedenklich sein möchte, jene wie diese noch mehr zu beschweren, noch weiterer Ueberlegungen.

Der Entwurf erwies sich als practisch nicht durchführbar, die Sache wurde fallen gelassen und unter dem 14. Septbr. 1826 zu den Acten geschrieben, kam jedoch bald genug auf anderem Wege wieder in Bewegung.

Im J. 1831 erschien das Regulativ für die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neu-Vorpommern (S. 97. 98).

Für mehrere Regierungsbezirke der Rheinprovinz wurden Elementarschul-Ordnungen ausgearbeitet und in Kraft bindender Regierungs-Verordnungen publicirt. Es folgten die vorbereitenden Schritte zur Herstellung einer Schulordnung für die Provinz Preußen. Nachdem sich ein die Aufhebung aller bisher bestandenen Rechtsverhältnisse und eine radicale Umgestaltung der dortigen Schulverhältnisse beabsichtigender Entwurf als unmöglich erwiesen hatte, wurde angeordnet, daß sich der neue Entwurf überall dem Bestehenden anzuschließen, die verschiedenen Abweichungen innerhalb der Provinz auszugleichen und die im Einzelnen nothwendig gewordenen Ergänzungen festzustellen habe. Das Ziel wurde nach vielen Verhandlungen erst unter dem Minister Eichhorn erreicht.

2. Ministerium Eichhorn.

Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (S. 102—113) erstreckt sich unter Ausschluß von Bestimmungen über das Innere des Schulwesens auf den Besuch der Schulen, Berufung, Amt, Besoldung und Entlassung der Schullehrer, Aufsicht und Unterhaltung der Elementarschulen. Diese wird nicht, wie bisher, lediglich den zur Schule gewiesenen Hausvätern auferlegt, sondern zu einer Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden gemacht. Für das Einkommen der Lehrer werden allgemein giltige Minimalsätze festgestellt.

Zugleich ward an maßgebender Stelle auf Erlaß gleichartiger Gesetze für sämmtliche übrigen Provinzen Bedacht genommen. Die sieben neuen Entwürfe konnten noch vor Schluß des Jahres 1846 dem Staats-Ministerium zur Prüfung überreicht werden. Die Abweichungen derselben untereinander und von dem Gesetz vom 11. December 1845 waren von geringer Bedeutung und überall nur specielle Zugeständnisse für ganz eigenthümliche provinzielle Verhältnisse. Die Ereignisse des Jahres 1848 verhinderten die Vorlegung der bereits Allerhöchsten Orts genehmigten Entwürfe an die Provinzial-Landtage. Der Gang naturgemäßer Entwicklung, welcher, unter Ausscheidung veralteter, zweifelhafter und unzuträglicher Bestimmungen in den einzelnen Staatsgebieten und Herstellung eines in der Hauptsache einheitlichen Rechtszustandes in den Schulverhältnissen, allmälig auch zur einheitlichen Gestaltung des Ganzen geführt haben würde, war unterbrochen. Die Schulgesetzgebung hatte durch die eingetretene Veränderung in der Verfassung und Verwaltung des Staats eine völlig andere Richtung und Aufgabe erhalten. Die einzelnen Entwürfe wurden zurückgelegt. Zur Veranschaulichung des Rechtszustandes, der bei ihrer Durchführung eingetreten sein würde, veröffentlicht die Schrift (S. 115—125) den Entwurf einer Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Brandenburg.

3. Ministerium v. Ladenberg.

Es entsprach den vielfach laut gewordenen Wünschen und Anträgen der betreffenden Lehrerkreise, daß der damalige Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten, Graf Schwerin, die Berufung von Provinzial-Lehrer-Conferenzen anordnete. Sie wurden zusammengesetzt aus den Deputirten der Kreis-Schul-Conferenzen. Ihre Anträge, wie sie seiner Zeit im Ministerium zusammengestellt worden sind (S. 126—134), gehen im Einzelnen vielfach auseinander, enthalten zum Theil unerfüllbare Ansprüche und sind nicht selten ganz characteristisch für die einzelnen Provinzen.

Man beantragte unter Anderm mit größerer oder geringerer Einstimmigkeit, hin und wieder auch nur in dem Votum Einer Provinz:

Die Schule sei Staatsanstalt. Es werde ein besonderes Unterrichts-Ministerium eingesetzt. Die Lehrer seien bei der Beaufsichtigung der Schule bis in die oberste Instanz (Volksschulrath) betheiligt. Die Kreis-Schul-Inspectoren werden aus ihnen frei — auf Zeit — gewählt. Auf dem Lande sei jedes Mal der Lehrer Vorsitzender des Schulvorstandes. Es sollen Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schul-Synoden eingerichtet werden. Die jetzigen Privatschulen mögen Staatsanstalten werden. Der Confirmanden-Unterricht beginne erst nach den Schuljahren. Unterrichtsgegenstände seien auch Literatur, Verfassungs- und Gesetzeskunde. Der Religionsunterricht sei confessionell (Pommern), sei nicht confessionell (Sachsen), sei allgemein christlich (Preußen). Zum Besuche der Fortbildungsschulen seien alle Jünglinge bis zum 18. Lebensjahre verpflichtet. Die Bildungsanstalten für Volksschullehrer seien ein Zweig der Universitäten. Der Lehrer erhalte sein baares Gehalt aus der Staatskasse, Schulgeld falle weg, Schulsteuer aber werde nicht eingeführt. Das Gehalts-Minimum bewege sich von dem platten Lande bis zur Großstadt zwischen 250 und 400 Thlr. Die Besoldung steige von fünf zu fünf Jahren, die Dienstalter-Zulage betrage aber nie mehr als 200 Thlr. Die Stellvertretung der erkrankten und beurlaubten Lehrer finde statt auf Kosten des Schulpatrons. Ueber Absetzung und unfreiwillige Versetzung urtheile ein Geschwornen-Gericht von Lehrern. Das Organisten- und Cantoramt ist mit dem Schulamt nicht nur vereinbar, sondern auch ehrenvoll; die übrigen Kirchenämter (Küster-, Glöcknerdienst &c.) müssen vom Schulamt getrennt werden.

Nach dem Rücktritt des Ministers, Grafen v. Schwerin, und des Ministers Rodbertus übernahm der Ministerial-Director v. Ladenberg die Verwaltung des Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten. Derselbe verfügte unter dem 13. December 1848, nachdem des Königs Majestät die Verfassungs-Urkunde vom 5. ej. erlassen hatte, an die

Provinzial-Schul-Collegien die Constituirung einer Conferenz von Seminar-Directoren und Seminarlehrern. Sie hielt unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungs-Raths Stiehl ihre Berathungen vom 15.—29. Januar 1849. Zum Anhalt für dieselben diente eine Reihe bestimmt formulirter Sätze. Was sie über Aufgabe, Ertheilung, Bereich und Ziele des Seminar-Unterrichts enthalten, entspricht den Anschauungen und Grundsätzen, welche nachmals in dem Regulativ vom 1. October 1854 ihren prägnanten Ausdruck gefunden haben. Obwohl sämmtliche Fragen als offene anzusehen und als solche zu berathen waren, erfuhren die Sätze durch die Conferenz doch nur geringe Modificationen. Sie finden sich mit den Abänderungsvorschlägen vollständig in der vorliegenden Schrift wiedergegeben (S. 137—143).

Die definitive Feststellung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 machte die Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes zur Pflicht. Nach den dahin gehenden Intentionen des Ministers v. Ladenberg sollte vorerst der Entwurf des Volksschulgesetzes zum Abschluß gebracht werden. Demgemäß wurde unter dem 15. Mai 1850 ein vorläufiger Entwurf an die Provinzial-Behörden zur Begutachtung gegeben.

Zu einer das höhere Schulwesen betreffenden Conferenz-Berathung hatte bereits der Staatsminister, Graf v. Schwerin, Vorbereitungen getroffen. Am 16. April 1849 wurde die aus 31 Mitgliedern bestehende Conferenz unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Kortüm eröffnet. Die Verhandlungen dauerten bis zum 14. Mai. Die von der Conferenz selbst zusammengestellten Beschlüsse (S. 145—149) beziehen sich auf Klassenorganismus, Unterrichtsgegenstände, Zahl der Unterrichtsstunden, Anstellung und Gehalt der Lehrer, Lehrer-Collegien, Dotation und Oberaufsicht. Nach denselben soll den auf Real-Gymnasien vorbereiteten Zöglingen der Zutritt zu den Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität gestattet sein. Nur diejenigen Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, verzichten auf die Immatriculation. Nach Maßgabe der Dienstzeit sind Alterszulagen zu gewähren. Die ordentlichen Lehrer der höheren Lehranstalten werden als Gymnasial-Professoren angestellt. Die ausschließlich durch alljährliche Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen sollen fortan keinen confessionellen Character haben. Provinzial-Schul-Conferenzen sind einzurichten und alle fünf Jahre hat der Minister eine Landes-Schul-Conferenz in die Hauptstadt zu berufen.

Die gleichfalls beabsichtigte Reform der Universitäten war durch das an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten gerichtete Rescript des Staats-Ministers, Grafen v. Schwerin, vom 15. April 1848 (S. 150—152) eingeleitet. Hiernach stand zunächst in Frage die Abänderung, beziehungsweise die Beseitigung des Instituts der

Regierungs-Bevollmächtigten und die Umgestaltung der academischen Gerichtsbarkeit. Einige Universitäten nahmen Anlaß, hierbei nicht stehen zu bleiben, sondern sich über die Gesammtheit der academischen Einrichtungen zu verbreiten. Dies Verfahren fand Billigung, und nachdem sämmtliche Gutachten eingegangen waren, wurde die Wahl von Abgeordneten der Universitäten und deren Zusammentritt zur Berathung der Reformvorschläge angeordnet. Zur vorläufigen Information der Abgeordneten hatte der Minister eine gedrängte Zusammenfassung der gutachtlichen Vorschläge anfertigen und mittheilen lassen.

Diese Zusammenstellung (S. 153—162) enthält über Vertretung der Staatsbehörden bei den Universitäten durch einen besondern Beamten (Curator), academische Gerichtsbarkeit, Ernennungen und Berufungen, Stellung der Extraordinarien zu den academischen Behörden, innere Organisation der Universitäten, Disciplin über die Universitätslehrer, Besoldungsverhältnisse, Privat-Docenten und Verhältniß der Studirenden, sehr divergirende, zum Theil contradictorische Anschauungen und Anträge.

Die Conferenz der Universitätslehrer begann unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Joh. Schulze ihre Berathungen, welchen 136 im Ministerium formulirte Fragen zum Anhalt dienen sollten, am 24. September und schloß sie am 12. October 1849.

Auf Grund des nunmehr für alle Theile des in der Verfassung vorgesehenen Unterrichtsgesetzes vorhandenen Materials ließ der Staatsminister v. Ladenberg den betreffenden Entwurf zusammenstellen. Er behandelt in fünf Abschnitten: die öffentlichen Volksschulen, den Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder, die Gymnasien und Realschulen, das Privatunterrichtswesen und die Universitäten, und giebt im sechsten Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen. Was die öffentlichen Volksschulen anlangt, so haben diese die Aufgabe, durch Unterricht, Uebung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staat und in der Kirche sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung zu schaffen. Demnach soll in ihnen mindestens betrieben werden: Unterweisung in der Religion sowie Einführung in das Verständniß und die Uebung des kirchlichen Lebens derjenigen Confession, welcher die Schule angehört, Anleitung zum Verständniß des Lesebuchs, zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Muttersprache, Unterweisung in der Geschichte, Geographie und Naturkunde des Vaterlands, Uebung im Gebrauch der Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens und Gesang. Außerdem soll für die männliche Jugend auf dem Lande Anweisung zum Gartenbau, in den Städten zu geordneten Leibesübungen, und überall für die weibliche Jugend Anleitung zum Nähen und Stricken ertheilt werden. Hiernach wird durch den Unterrichtsminister nach

vorheriger Anhörung der kirchlichen Behörden ein Grundlehrplan für die Volksschule mit Einer Klasse und Einem Lehrer angefertigt. Die weitere Entwicklung der Volksschule bis zur Rectoratsschule mit Unterricht in den Anfangsgründen der für höhere Lehranstalten bestimmten Fächer tritt da ein, wo die Gemeinde die erforderliche Einrichtung aus eignen Mitteln herzustellen im Stande ist. Schulgeld bei den Volksschulen innerhalb der Grenzen des Grundplans fällt weg; bei den weiter entwickelten Volksschulen kann es erhoben werden. Jede Volksschule hat einen bestimmt abgegrenzten Bezirk. Sind in einem Schulbezirk nur Bewohner Eines Glaubensbekenntnisses vorhanden, so müssen sämmtliche Lehrer an der Volksschule diesem angehören. Die bereits vorhandenen Confessionsschulen bleiben als solche bestehen. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, für die in der Minderzahl befindlichen Confessions-Verwandten eine besondere Schule einzurichten, wenn die Zahl der betreffenden Kinder wenigstens 60 beträgt. Wenn sie geringer ist, hat die Confessionsgemeinde unter verhältnißmäßiger Betheiligung der bürgerlichen Gemeinde ihre Schule zu unterhalten. Bei den gemischten Schulanstalten, wenn nicht statutarisch oder stiftungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist, richtet sich die Confession der anzustellenden Lehrer nach der Confession der Mehrzahl der zur Schule gehörigen Hausväter. Zu einem Schulbezirk können mehrere Gemeinden oder Theile derselben zusammengelegt werden.

Reichen die zur Unterhaltung der Volksschule vorhandenen Mittel nicht aus, so ist der erforderliche Bedarf bei den übrigen Gemeindebedürfnissen etatsmäßig aufzubringen. Die Vermögensverwaltung hat in der Regel der Gemeindevorstand des Schulorts.

Das Minimum der Lehrergehälter wird von den Ministern des Unterrichts, des Innern und der Finanzen nach Bezirken, Kreisen oder Districten festgesetzt, nachdem darüber die Kreisversammlung sowie die Schul- und Gemeinde-Aufsichtsbehörde vernommen worden sind. In Städten soll, die Wohnung ungerechnet, das Minimalgehalt nicht weniger als 150 Thlr, auf dem Lande nicht weniger als 100 Thlr betragen. Außerdem ist den letztern Stellen zur Unterhaltung eines Hausstandes von 5 Personen ausreichend Acker, Wiese und Gartenfläche oder in Ermangelung derselben eine Entschädigung in Naturalien beizulegen. Im Falle des Unvermögens der Verpflichteten gewährt der Staat Zuschüsse auf Zeit.

Die definitive Anstellung erfolgt nicht vor dem 24. Jahre. Sie steht der Regierung zu, welche dem Schulvorstand drei Candidaten bezeichnet, von denen einer mit Stimmenmehrheit vom Schulvorstand gewählt und der Regierung zur Ernennung präsentirt wird. Diese Behörde aber darf nur solche Candidaten vorschlagen, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat.

In jeder Gemeinde soll für die Volksschule jeder Confession ein Schulvorstand bestehen. Den Vorsitz führt der Pfarrer, durch dessen Vermittelung auch die inneren Angelegenheiten der Schule (Lehrplan, Methode, Schulzucht) in das Aufsichtsbereich desselben gehören.

Die Schul-Inspectoren werden mit möglichster Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse durch die Regierung ernannt. Für den Fall, daß denselben von den kirchlichen Behörden die Aufsicht über den religiösen Unterricht nicht übertragen wird, haben diese der Regierung diejenige Person, welcher dieselbe anvertraut wird, anzuzeigen. Die Schul-Inspectoren werden vom Staat besoldet.

Jede Provinz erhält nach Maßgabe der in ihr vorhandenen öffentlichen Volksschulen die für sie erforderliche Anzahl von katholischen und evangelischen Schullehrer-Seminarien. Den Mitgliedern andrer Religionsgesellschaften ist die gastweise Theilnahme am Unterricht gestattet. Der Religions-Unterricht und das kirchliche Leben im Seminar unterliegen der Leitung und Beaufsichtigung der betreffenden kirchlichen Behörde.

Wo es das Bedürfniß erfordert, wird in dazu geeigneten Städten eine Einrichtung dahin getroffen, daß sich junge Lehrer, die ein Anstellungszeugniß besitzen, pädagogisch und wissenschaftlich, namentlich zur Ertheilung von Unterricht zur Vorbereitung auf das gewerbliche und industrielle Leben, weiter bilden können.

Die Seminarien ressortiren von den Regierungen. Die Prüfung der Seminar-Abiturienten und andern Schulamts-Aspiranten wird bei Zulassung von Mitgliedern von Behörden, Geistlichen und Lehrern unter dem Vorsitz eines Commissarius derjenigen Regierung abgehalten, von welcher das Seminar ressortirt. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius der Regierung und der betreffenden kirchlichen Behörde, aus den ordentlichen Lehrern des Seminars und zwei Schul-Inspectoren.

Der definitiven Anstellung muß eine zweite Prüfung vorausgehen.

Für den Unterricht der nicht vollsinnigen Kinder (bildungsfähige Taubstumme und Blinde) sollen, soweit die vorhandenen Privatstiftungen und die öffentliche Volksschule nicht ausreichen, öffentliche Anstalten eingerichtet werden. Die Mittel dazu sind von den Provinzen aufzubringen, die Anstalten werden Provinzial-Institute.

Was der Entwurf über Gymnasien und Realschulen (Klassenorganismus, Unterrichtsgegenstände, Unterrichtsziel, Ferien, Unterhaltung, Verwaltung, Anstellung der Directoren und Lehrer, deren Befugnisse und Pflichten, Nebenbeschäftigung, Prüfungen und Beaufsichtigung) bestimmt, ist größtentheils eine Codificirung dessen, was bereits in Gang und Uebung war. In den Oberklassen der Realschule kann die lateinische Sprache nach Maßgabe der Verhältnisse

für alle Schüler oder nur für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, in den Lehrplan aufgenommen werden. Die Anstalten behalten in Betreff der Confession ihren stiftungsmäßigen oder den bei Bewilligung der Dotation anerkannten Character. Wo die Minorität der Schüler eines Glaubensbekenntnisses die Zahl 36 erreicht, muß für den Religionsunterricht derselben durch einen von der Anstalt zu besoldenden Lehrer dieser Confession gesorgt werden. Religionsunterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, gegen welche die betreffende kirchliche Behörde keine Einwendung gemacht hat.

Die speciellen Bestimmungen über Lehrplan, Lehrmethode, Disciplin und Entlassungsprüfung sind besonderer Verordnung des Ministers vorbehalten.

Zur Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist der Nachweis der Qualification und die Anzeige an die Regierung durch den Schulvorstand erforderlich; sie unterliegen der Aufsicht wie die öffentlichen Anstalten derselben Kategorie, und können durch einen Plenarbeschluß der Regierung aufgehoben werden.

Der die Universitäten betreffende Theil des Entwurfs behält vor die Einrichtung eigener Facultäten für einzelne Theile des der philosophischen Facultät beigelegten Lehrgebiets und stellt die Regelung der academischen Gerichtsbarkeit durch ein besonderes Gesetz in Aussicht. Im Uebrigen bestätigen die Bestimmungen des Entwurfs im Wesentlichen die dermaligen Universitätseinrichtungen. Sie beziehen sich auf Unterhaltung, Rechte, Facultäten, Senat, Rectorat, General-Concil und academischen Gottesdienst, auf die Staatsaufsicht, Verwaltung, Rechte und Pflichten jeder Facultät als Behörde, auf die Verhältnisse der beiden theologischen Facultäten zu einander und zur Kirche, die Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, deren Rangordnung, Rechte, Pflichten, Besoldung, Nebenämter, Beurlaubung und Pensionirung, auf Habilitirung, Entziehung der Berechtigung, Vorlesungen zu halten, Promotion, Ernennung und Beaufsichtigung der Verwaltungsbeamten, der Bibliotheken, Institute und Sammlungen, auf Honorare, Cursusdauer, Immatriculation, Preisaufgaben, Versorgung der Wittwen und Waisen, sowie auf Stiftungen, Stipendien und Beneficien.

Dieser Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes ging an die kirchlichen Obern und Behörden, um nach deren Begutachtung dem Staatsministerium zur Beschlußfassung vorgelegt und sodann der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet zu werden. In dem diesfälligen Schreiben des Ministers an die katholischen Bischöfe vom 28. September 1850 (S. 188—193) erörtert derselbe in eingehender Weise die bei Entwerfung des Gesetzes maßgebend gewesenen Anschauungen bezüglich der das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffenden Festsetzungen. Er bemerkt, daß, seitdem in

der Preußischen Monarchie das Unterrichtswesen als ein Ganzes Gegenstand der Organisation geworden, die letztere stets Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung gewesen sei. Aber in richtiger Auffassung des der Kirche und ihren Organen auf die Gesammt-Erziehung und Bildung des Volks innewohnenden und gebührenden Einflusses sei der letztere durch die Preußische Schulgesetzgebung immer gewahrt worden. Die durch die Verfassungs-Urkunde ausgesprochene selbständige Stellung des Staats zum Unterrichtswesen könne nicht aufgegeben werden. Die Prüfung des Entwurfs aber werde ergeben, daß der der Kirche als solcher seither auf die Schule zugestandene Einfluß nirgends verkürzt, in wesentlichen Punkten verstärkt, in allen Fällen nunmehr gesetzlich sanctionirt sei. Das religiös-kirchliche Element werde nicht als etwas von der übrigen Unterrichtsthätigkeit Isolirtes hingestellt; die Einwirkung der Kirche auf die Schule reiche über die Leitung des Religionsunterrichts hinaus. Namentlich im Volksschulwesen sei der Grundsatz durchgeführt, daß ein und dieselbe Schule und ein und derselbe Lehrer gleichzeitig den Zwecken dienen soll, welche Staat und Kirche durch die Schule erreichen müssen oder noch mehr, daß die Zwecke beider gar nicht als verschieden, sich gegenseitig behindernd oder ausschließend betrachtet werden können und sollen. Was die höheren Schulen anbetreffe, so sei hinsichtlich der Confession ihr stiftungsmäßiger Character, hinsichtlich ihrer religiösen Richtung das confessionelle Princip, hinsichtlich der Auswahl der für den Religionsunterricht bestimmten Lehrbücher sowie der Anordnung desselben die selbständige Bestimmung der kirchlichen Behörde gewahrt. Die Verstattung eines Lehrers zum Religionsunterrichte an die Ertheilung der Ermächtigung der Kirche (missio canonica) zu knüpfen, unterliege keinem Bedenken. Weiter gehende Ansprüche im Allgemeinen und Einzelnen seitens der Kirche werden von dem Ministerium nicht angenommen und vertreten werden.

Dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath wurde unter abschriftlicher Mittheilung dieses Schreibens der Entwurf gleichfalls zur Prüfung mitgetheilt und in Aussicht gestellt, über denselben auch noch die Provinzial-Synoden von Rheinland und Westfalen zu hören.

Die Gutachten der kirchlichen Behörden waren noch nicht alle eingegangen, als der Staats-Minister v. Ladenberg gegen Ende des Jahres 1850 sein Amt niederlegte. Ihm folgte der Staats-Minister v. Raumer. Unter seinem Ministerium blieb diese Angelegenheit ruhen. Die Gründe dafür hat derselbe in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 26. Februar 1852 dargelegt.

4. Ministerium von Bethmann-Hollweg.

Der Staats-Minister v. Bethmann-Hollweg nahm die Frage wieder auf, indem er unter dem 10. October 1859 den Regierungen einen die äußern Verhältnisse der Elementarschule regeln-

den Gesetzentwurf zur Begutachtung hingab. Die demnächst an das Staats-Ministerium gemachte Vorlage fand Beanstandung und der Minister erklärte sich bereit zur Vorlage des ganzen Unterrichtsgesetzes. Eine hierauf bezügliche, dem Staats-Ministerium mitgetheilte Denkschrift ging davon aus, daß die in den Artikeln 22—25 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen theils die bestehenden Verhältnisse zu wenig berücksichtigten, theils ohne Noth Neues setzten, wo das Vorhandene vollständig genüge, und es fraglich sei, ob das vorgeschlagene Neue sich lebenskräftig erweisen könne; theils hätten sie Voraussetzungen über Veränderungen auf dem Gebiete des Staats, der Kirche und der Gemeindeverhältnisse zur Unterlage, welche bis jetzt noch nicht verwirklicht seien. Ein Ausführen abstracter Axiome und Grundsätze würde dem Gedeihen der Schule schädlich und eine Quelle unvermeidlicher Conflicte zwischen Staat, Kirche, Gemeinde und sonstigen Berechtigten und Verpflichteten sei. Daher sei Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassung nothwendig. Die Verhandlungen hierüber dauerten während des ganzen Jahres 1860. Unter dem 23. Januar 1861 formulirte der Minister sieben Fragen (S. 198. 199), über welche eine Einigung erforderlich sei, ehe zur definitiven Redigirung des Entwurfs eines Unterrichtsgesetzes geschritten werden könne. Der hiernächst angefertigte, die Volksschule, die Seminarien und das Privatschulwesen betreffende Entwurf, sowie ein zweiter über das höhere Schulwesen wurden nach erfolgter Begutachtung durch die Provinzial-Schulbehörden neu redigirt, von Commissarien sämmtlicher Ministerien und sodann im Staats-Ministerium berathen.

Auf Grund der hier gefaßten Beschlüsse, in Folge deren der die Universitäten betreffende Abschnitt des Entwurfs, weil dieselben als Unterrichtsanstalten im eigentlichen Sinne nicht zu betrachten seien, in Wegfall kam, sind zwei mit Motiven versehene Gesetzentwürfe festgestellt worden. Der erste (S. 200) bezieht sich in Artikel 1 auf Abänderung des Artikels 22 (unbedingte Unterrichtsfreiheit) und in Artikel 2 auf Aufhebung der in dem letzten Satz des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmung (Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts). Der zweite Entwurf enthält das eigentliche Unterrichtsgesetz (S. 201—224) in fünf, die niedern Schulen, die Seminarien und Lehrerbildung, die höhern Schulen, das Privatunterrichtswesen und das Verhältniß der Juden und Dissidenten zu den öffentlichen Volksschulen betreffenden Abschnitten. Die beigegebenen Motive (S. 224—266) orientiren vollständig über die der Herstellung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes überhaupt und im Einzelnen entgegenstehenden Schwierigkeiten und die zu ihrer Ueberwindung erforderliche Arbeit, und gewähren einen Einblick in die Fülle der Erwägungen, die durchlaufen werden müssen, ehe ihre Resultate in den knappen Bestimmungen des Gesetzes ihren

Ausdruck finden. Zunächst begründen sie die in Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, der factischen Verhältnisse und unbestrittenen Bedürfnisse des Unterrichtswesens für nothwendig angesehene Abänderung der Artikel 22 und 25 der Verfassungs-Urkunde, und wenden sich dann zu dem Nachweis, daß zwischen den einzelnen Bestimmungen derselben durch das Gesetz noch eine Vermittlung gegeben werden müsse, wenn nicht durch eine unvermittelte und rücksichtslose Ausführung der ersteren die Schule zwischen den an ihr betheiligten Factoren Staat, Kirche und Gemeinde zerrissen werden soll. Diese Vermittlung liegt in der Selbständigmachung der Schule, in der Constituirung eines aus diesen verschiedenen Factoren hervorgegangenen und die Schule als eine selbständige Institution repräsentirenden Vorstandes. In ihm sind Vertreter der Kirche und Gemeinde resp. der selbständigen Gutsbezirke geborne Mitglieder; außerdem nehmen daran Theil gewählte Glieder der Gemeinde. Diesem Vorstand überträgt der Staat die Ausübung der ihm zustehenden Aufsicht und dem zu demselben gehörigen Ortspfarrer unter der Voraussetzung und Bedingung, daß derselbe zugleich die der Kirche zustehende Aufsicht über den religiösen Unterricht ausübt, die Aufsicht über den sonstigen Unterricht und die Amtsführung des Lehrers. Hierdurch wird der Dualismus vermieden, welcher sich bei unvermittelter Ausführung der Verfassungsbestimmungen in der Zerlegung der Schule in zwei Hälften unter verschiedener Direction unabweisbar ergeben müßte. Zur Vermeidung desselben Dualismus ist nothwendig, daß die Kreis-Schul-Inspection in Einer Hand liege und nicht zwischen Staat und Kirche getheilt werde. Sie ist nicht in die Hand eines weltlichen, sondern eines kirchlichen Organs zu legen. Das Unterrichtsgesetz kann nur von der Voraussetzung ausgehen und nur die Absicht verfolgen, daß die Einheit der Schule in ihren Beziehungen zu Staat und Kirche, die ihrer gleichermaßen bedürfen, unbedingt und in allen Consequenzen festzuhalten ist. Der Entwurf bietet der Kirche gesetzliche Garantien, die Mitwirkung an der Jugenderziehung durch die Schule zu übernehmen; er läßt aber auch bei Unwillfährigkeit der Kirche dem Staat die Freiheit, sein Recht und seine Pflicht an der Schule selbständig zur vollen Ausübung zu bringen.

Die weitere Motivirung bezieht sich auf die im Entwurf enthaltenen Einzelbestimmungen.

Ad. 1. Niedere Schulen. Aufgabe der öffentlichen Volksschule. (Der Preußischen Jugend sind für das Leben im Staat und in der Kirche sowie für das Berufsleben die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu gewähren. Hiernach wird in einem Grundlehrplan, nach Anhörung der kirchlichen Behörden in Betreff des Religionsunterrichts, das Maß der für jeden Bürger

des Staats unbedingt erforderlichen Bildung festgestellt.) Stellung der Bürgerschule (als höhere Stufe der öffentlichen Volksschule). Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule (Aenderung des im Allg. Landrecht enthaltenen Princips in das andere, nach welchem die bürgerliche Gemeinde zur Trägerin der äußern Existenz der Elementarschule gemacht wird). Confessionelle Verhältnisse der öffentlichen Volksschule (Princip: möglichste Berücksichtigung derselben, eingeschränkt dem wirklichen Bedürfniß gemäß. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet zur Herstellung einer Confessionsschule, wenn wenigstens 40 schulpflichtige Kinder dieser Confession angehören). Einrichtung der Volksschule nach der Zahl der Schüler. Schulpflicht und Schulversäumnisse (Entlassung nach dem vollendeten 14. Lebensjahr). Unterhaltungskosten. Besoldungen der Lehrer (Minimal-Einkommen von der Regierung nach Anhörung der Provinzial-Vertretung festzustellen, in der Stadt 250 Thlr, auf dem Lande 150 Thlr neben freier Wohnung und Heizung. Der Reinertrag fixirter Einnahmen aus kirchlichen Aemtern wird auf das baare Gehalt angerechnet. Alterszulagen; bei einem Gehalt unter 300 Thlr nach 15 jähriger Dienstzeit 50, nach 25 jähriger von weitern 30 Thlr). Aufbringung der Unterhaltungskosten (aus dem bisherigen Besitz, resp. durch Schulgeld, event. durch die als integrirender Theil der Gemeindebedürfnisse von der bürgerlichen Gemeinde aufzubringenden Zuschüsse und durch Staatsbeihülfen). Anstellung und persönliche Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (Definitive Anstellbarkeit tritt erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahr und abgelegter Wiederholungsprüfung ein. Die Anstellung erfolgt durch die Regierung; der Schulvorstand präsentirt zu diesem Zweck drei durch Stimmenmehrheit gewählte Bewerber). Schulvorstand (nach seiner Zusammensetzung Organ des Staats, der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule nach allen ihren inneren und äußern Verhältnissen. Ernennung des Vorsitzenden erfolgt durch die Regierung. In Städten wird ein gemeinschaftlicher Schulvorstand eingerichtet, zu dem ebenso viel Geistliche als stimmberechtigte Gemeindeglieder gehören. Der Lehrer ist Mitglied ohne Stimmberechtigung). Kreis-Schul-Inspectoren (als Zwischeninstanz, gewöhnlich Geistliche, remunerirt). Kreis-Schul-Commission (in jedem landräthlichen Kreis, bestehend aus dem Landrath, dem Schul-Inspector und 3—6 Kreiseingesessenen). Disciplinarverfahren gegen Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Pensionirung der Lehrer an niedern Schulen (Errichtung von Bezirks-Pensionskassen, Beiträge von Seiten des Lehrers und der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten, Abstufung des Ruhegehalts nach der Dienstzeit).

Ad 2. Seminarien und Lehrerbildung. Die Aus-

bildung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen ist Sache des Staats, doch nicht sein Monopol. Auf Grund der seit länger als 40 Jahren gemachten Erfahrungen sind die Seminarien als die zur zweckmäßigen Ausbildung der Volksschullehrer geignetste Institution zu bezeichnen. Im Einzelnen (z. B. ob Externat oder Internat) soll durch das Gesetz nicht entschieden und eine zeitweilige Ansicht nicht fixirt werden. Aber festzustellen sind die confessionellen Verhältnisse. Die Lehrerbildung darf nicht in eine religiöse und wissenschaftlich-technische zerrissen werden. Sie kann ohne Betheiligung der Kirche nicht gedeihlich bewirkt werden. In dieser Beziehung bestimmt der Entwurf, daß die kirchliche Behörde bei Feststellung des Lehrplans für den Religionsunterricht mitzuwirken, die Befähigung der mit dem Religionsunterricht im Seminar betrauten Lehrer auszusprechen und einen Commissarius zu den Prüfungen abzuordnen habe. Die in ausreichender Zahl vom Staat zu errichtenden Seminarien haben sich ebenso fern zu halten von einer blos mechanischen Abrichtung für den nächsten Beruf, wie davon, sie zu Werkstätten allgemeiner wissenschaftlicher Bildung ohne die erforderliche Berücksichtigung ihres nächsten und unmittelbarsten Zwecks zu gestalten. Die Reglements für die an den Seminarien abzuhaltenden Prüfungen, durch welche die Qualification zur Uebernahme eines Amtes als Rector, Conrector oder Oberlehrer einer Bürgerschule oder als Lehrerin an einer höhern Töchterschule, beziehentlich als Leiterin einer Erziehungsanstalt nachgewiesen wird, bleiben vorbehalten.

Ad 3. Höhere Schulen. Die bezüglichen Bestimmungen haben Maß und Inhalt von den leitenden Gesichtspunkten erhalten, dasjenige aufzunehmen, was der Nation die Bürgschaft ihrer höhern Bildungsinteressen zu gewähren, die rechtliche Stellung der Staatsbehörden und der Communen zu den höhern Unterrichtsanstalten zu ordnen, jede Willkür in der Verwaltung fern zu halten und die Lehrer gegen Druck von der einen und andern Seite zu schützen geeignet ist; dagegen alles auszuschließen, wodurch die fernere freie Entwicklung des geistigen Lebens der Schule und die Bethätigung der individuellen Freiheit des Lehramts gehindert, die bewährten besondern Einrichtungen und die wohlthätige Mannigfaltigkeit dieses Gebiets einer uniformirenden Tendenz legislatorischer Bestimmung zum Opfer gebracht und die Befugniß der verwaltenden Behörden auf eine der Sache selbst nachtheilige Weise eingeschränkt werden würde. Hiernach erfährt das höhere Schulwesen nicht eine nach einem abstracten System zugeschnittene Umgestaltung, sondern die gesetzliche Regelung normirt in allgemeineren Festsetzungen, was als Resultat einer langen und mannigfaltigen Entwicklung auf diesem Gebiet vorhanden ist. Ueber Einiges (z. B. Methode) läßt sich

in gesetzlich abschließender Weise überhaupt nichts bestimmen, über Anderes (Lehrplan, Disciplin, Einrichtung der Entlassungsprüfungen, Prüfung für das höhere Lehramt) nur im Wege reglementarischer Anordnung Bestimmung treffen. Die den einzelnen Kategorien der höhern Schulen für den Eintritt in den Civil- und Militairdienst zu verleihenden Berechtigungen werden durch Königliche Verordnungen geregelt. Die Rechte und Pflichten der Directoren sowie die der Klassenordinarien und der Lehrer werden durch Instructionen festgesetzt. Für die Lehrerbesoldungen werden Normal-Etats aufgestellt. Die höhern Schulen haben confessionellen Character (evangelisch, katholisch, simultan).

Ad 4. Privatschulwesen. Der Staat giebt der Familie den Unterricht und die Erziehung im Hause vollständig frei. Die bezüglichen Bestimmungen sollen nur verhüten, daß durch das Privatunterrichtswesen seine eignen Zwecke und die Existenz des öffentlichen Schulwesens gefährdet werden. Demnach haben Privatlehrer der Behörde ihre sittliche, technische und wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen und zur Errichtung einer Privat-Schulanstalt ist die Genehmigung der Aufsichts-Behörde, welche das Bedürfniß in Erwägung zu ziehen hat, erforderlich.

Ad 5. Verhältniß der Juden und Dissidenten zu den öffentlichen Volksschulen. Keinem Kinde darf wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Besuch der öffentlichen Volksschule versagt werden. Die Vorsteher religiöser Vereine, welche der Staat als solche zuläßt, werden als befähigt angesehen, den Kindern der Vereins-Angehörigen Religionsunterricht zu ertheilen. Hinsichtlich eines solchen Religionsunterrichts nimmt der Staat das Aufsichtsrecht nur dahin in Anspruch, daß in demselben nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, die Treue gegen den König und die Sittlichkeit Gefährdendes enthalten sein darf. Die mit Corporationsrechten versehenen religiösen Vereine können die Kinder ihrer Angehörigen an dem Unterricht der öffentlichen Volksschule ohne Verpflichtung zur Benutzung des Religionsunterrichts Theil nehmen lassen, oder sie können Privatschulen einrichten, ohne daß die Bedürfnißfrage erst erörtert wird, oder sie können öffentliche Volksschulen anlegen mit der Berechtigung wie sie die christliche Confessionsschule gegenüber der bürgerlichen Gemeinde hat. Diese Grundsätze sind für die Einzelbestimmungen des Entwurfs maßgebend gewesen.

Der Vollständigkeit wegen wird in der vorliegenden Schrift auch der die Universitäten betreffende Gesetzentwurf, welcher dem allgemeinen Unterrichtsgesetz nicht beigegeben werden sollte, mit den Motiven veröffentlicht (S. 267—274). Die letztern machen geltend, daß ein practisches Bedürfniß, für die Universitäten ein Unterrichts-

gesetz zu erlassen, was ihre Gesammtverhältnisse neu regelte, nicht vorhanden sei. Es könne bei dem scharf ausgeprägten corporativen Character dieser Anstalten nicht die Absicht sein, die auf dem Boden des practischen Bedürfnisses erwachsenen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten aufzugeben und statt dessen die Universitäten unter ein allgemeines Gesetz zu stellen, welches der individuellen Entwicklung keinen Raum läßt. Hiernach ist in dem Entwurf nur dasjenige aufgenommen, was entweder allen Universitäten bereits gemeinsam ist, oder was ihnen gemeinsam werden soll, wobei davon ausgegangen ist, daß die betreffenden Gesetze und Statuten, soweit sie nicht durch den Entwurf abgeändert werden, in Kraft bleiben. Neu ist das dem Vorstande der Universität beigelegte Maß der Disciplinargewalt über die Universitätsbeamten. Die Nothwendigkeit, bei den mit zwei theologischen Facultäten versehenen Universitäten einzelne Lehrfächer anderer Facultäten durch je einen Lehrer der verschiedenen Confessionen zu besetzen, ist in Ansehung des Kirchenrechts, der Philosophie und der Geschichte anerkannt worden. Ueber die Handhabung der academischen Gerichtsbarkeit werden neue Bestimmungen nicht getroffen.

Der Entwurf des gesammten Unterrichtsgesetzes kam nicht zur Vorlage an den Landtag. Ehe der bezügliche Antrag bei des Königs Majestät gestellt werden konnte, legte der Staats-Minister v. Bethmann-Hollweg sein Amt nieder.

An seine Stelle trat der Minister v. Mühler.

5. Ministerium v. Mühler.

Eine eingehende Vergleichung der in den letzten dreißig Jahren in andern deutschen Staaten erlassenen Schulgesetze führte zu der Ueberzeugung, daß das Zustandekommen eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes begründeten Zweifeln unterliege. Die Regelung der Verhältnisse des Volksschulwesens erschien aber als durchaus nothwendig. Inzwischen erklärte das Haus der Abgeordneten in der Sitzung vom 24. März 1863 den Erlaß des im Art. 26 der Verfassung verheißenen Gesetzes für ein immer dringlicher werdendes Bedürfniß und stellte für die Ordnung des Volksschulwesens Grundsätze auf (S. 276. 277), denen weitere Folge zu geben sich die Staatsregierung nicht veranlaßt sah. Dagegen legte der Minister v. Mühler nach dem seinen eignen Intentionen entsprechenden Beschluß des Hauses der Abgeordneten vom 6. April 1865 bereits unter dem 17. Mai den betheiligten Ressort-Ministern einen auf die äußeren Verhältnisse, insbesondere die Lehrerbesoldungen bezüglichen Entwurf vor. Die großen politischen Ereignisse des J. 1866 und die Erwerbung umfangreicher neuer Provinzen machten neue Erwägungen unerläßlich. Die aus denselben hervorgegangenen

neuen Entwürfe, betreffend „die Errichtung und Unterhaltung der Volksschule", sowie „die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen" konnten erst im December 1867 vorgelegt werden. Die Veröffentlichung der mit Motiven versehenen Entwürfe ist seiner Zeit durch den Staatsanzeiger und im Centralblatt (S. 713 ff.) erfolgt und ist der wiederholte Abdruck aus diesem Grunde in der vorliegenden Schrift unterblieben. Die Gesetzvorlage wurde zunächst bei dem Herrenhause eingebracht. Die mit der Berichterstattung beauftragte Commission konnte sich weder mit der Tendenz im Allgemeinen noch mit den wesentlichsten Einzelbestimmungen der Entwürfe einverstanden erklären. Die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen sei nur in einzelnen Fällen vorhanden, im Ganzen und Großen das Bedürfniß eines neuen allgemeinen Gesetzes über Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschule nicht dargethan. Die Normirung des Einkommens sei den Provinziallandtagen zu überlassen, daneben die Bewilligung von Dienstalterszulagen aus der Staatskasse in Aussicht zu stellen; im Fall des Unvermögens der Gemeinde habe der Staat ergänzungsweise die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschule zu gewähren. Nach dieser Richtung hin stellte die Commission einen Gegenentwurf auf. Die hierüber sowie über den zweiten, die Pensionirung der Lehrer betreffenden, im Wesentlichen gebilligten Entwurf erstatteten Berichte gelangten indeß nicht mehr zur Berathung im Plenum, und somit blieb die Sache unerledigt. Die Staatsregierung nahm sie unter Erwägung der ihr über die Entwürfe von den verschiedensten Standpunkten aus zugekommenen Meinungsäußerungen sofort wieder in Berathung und beim Beginn der gegenwärtigen Landtagsperiode brachte der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bei dem Abgeordnetenhause vier Gesetzentwürfe ein, betreffend: 1. die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, 2. die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikels 25 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, 3. die Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, 4. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer. Diese Entwürfe mit den beigegebenen Motiven sind im Centralblatt (1868. Novemberheft S. 643 ff.) und durch besondern Abdruck (Verlag von W. Hertz) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Bei der Vorlage an das Haus gab der Minister v. Mühler Erläuterungen (S. 282 bis 285), welche er mit den Worten schloß: „Die vier Gesetze stehen unter einander in einem gewissen innern Zusammenhange. Sie sind nicht das in der Verfassungs-Urkunde bezeichnete Unterrichtsgesetz, sie enthalten aber einen sehr wesentlichen Theil eines

solchen, und wenn es möglich ist, über diese Vorlagen eine Vereinigung der legislativen Factoren zu erreichen, so wird damit für das Ziel, welches die Verfassungs-Urkunde stellt, ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht sein." Das Abgeordnetenhaus hat es abgelehnt, die Bestimmung des Art. 25 der Verfassung, welche die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ausspricht, aufzuheben und somit ist das Zustandekommen des vorgelegten Gesetzes für jetzt nicht möglich. Inzwischen haben die stattgehabten Verhandlungen dargethan, daß die gesetzliche Regelung der fraglichen Verhältnisse, welche die Staatsregierung zunächst an dem Theile anstrebte, wo sie am nöthigsten schien, unabweislich sei. Wo aber das Bedürfniß neuer Festsetzungen auf einem Gebiet des öffentlichen Lebens mit so überzeugender Gewalt zu Tage tritt, wie dies bezüglich der Schule der Fall ist, da ist nicht zu zweifeln, daß auf einem oder dem andern Wege das Ziel erreicht und, wie die vorliegende Schrift am Schluß sagt, zum endlichen Abschluß dieser das geistige Leben der Nation tief berührenden Angelegenheit nicht nochmals ein Zeitraum von fünfzig Jahren nöthig werden wird.

---

17) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1868 Seite 137 Nr. 41.)

Nachdem durch das in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 217 Nr. 7307 publicirte Gesetz vom 1. Februar d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1869 festgestellt worden ist, werden nachstehend die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft mitgetheilt:

A. Nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869 Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Jahr 1869 gegen das Jahr 1868 mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Dauernde Ausgaben.									
	Oeffentlicher Unterricht.									
	Provinzial-Schul-Collegien.									
15.	Besoldungen	57,740	—	—	—	—	—	200	—	—
16.	Andere persönliche Ausgaben . .	3,430	—	—	150	—	—	—	—	—
17.	Sächliche Ausgaben	15,050	—	—	950	—	—	—	—	—
	Summe	76,220	—	—	1,100	—	—	200	—	—
					900	—	—			
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.									
18.	Persönliche Ausgaben	10,670	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe für sich.									
	Universitäten.									
19.	Zuschüsse für die Universitäten und die Akademie zu Münster . .	861,444	2	3	23,478	—	—	—	—	—
20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen . . .	15,716	9	—	—	—	—	55	24	6
	Summe	877,160	11	3	23,478	—	—	55	24	6
					23,422	5	6			
	Lyceum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.									
21.	Zuschüsse	573,013	25	7	17,945	13	—	—	—	—
	Summe für sich.									
	Elementar-Unterrichtswesen.									
22.	Schullehrer-Seminarien	358,324	13	8	19,789	—	—	—	—	—
23.	Elementarschulen	834,142	14	11	109,033	5	5	—	—	—
24.	Turnunterricht	12,160	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	26,853	28	—	240	—	—	—	—	—
26.	Waisenhäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten	76,064	26	6	231	19	7	—	—	—
	Summe	1,307,545	23	1	129,293	25	—	—	—	—

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869 Thlr.	Sgr.	Pf.	Im Jahr 1869 gegen das Jahr 1868 mehr Thlr.	Sgr.	Pf.	weniger Thlr.	Sgr.	Pf.
	Kunst und Wissenschaft.									
27.	Akademie der Künste in Berlin .	31,366	20	—	—	—	—	300	—	—
28.	Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Cassel und Hanau	23,989	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Kunst-Museen in Berlin . . .	71,080	—	—	—	—	—	900	—	—
30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin	22,743	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Königliche Bibliothek in Berlin .	33,555	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	135,941	25	8	24,302	25	9	—	—	—
	Summe	318,675	15	8	24,302	25	9	1,200	—	—
					23,102	25	9			
	Cultus und Unterricht gemeinsam.									
33.	Geistliche und Schul-Räthe bei den Regierungen	87,950	—	—	—	—	—	114	8	7
34.	Patronats-Baufonds.	510,266	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer . . .	175,833	17	11	—	—	—	342	25	3
36.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	150,522	23	2	—	—	—	6,524	3	7
	Summe	924,572	11	1	—	—	—	6,981	7	5
	Allgemeiner Dispositionsfonds des Ministeriums.									
48.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben	32,220	—	—	7,220	—	—	—	—	—

Zusammenstellung.

Provinzial-Schul-Collegien . . .	76,220	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	10,670	"	—	"	—	"
Universitäten	877,160	"	11	"	3	"
Gymnasien, ꝛc.	573,013	"	25	"	7	"
Elementar-Unterrichtswesen . . .	1,307,545	"	23	"	1	"
Kunst und Wissenschaft	318,675	"	15	"	8	"
=	3,163,285	Thlr.	15	Sgr.	7	Pf.
Cultus und Unterricht gemeinsam	924,572	"	11	"	1	"
Allgemeiner Dispositionsfonds . .	32,220	"	—	"	—	"
Summe I. **Dauernde Ausgaben**	4,120,077	Thlr.	26	Sgr.	8	Pf.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869. Thlr.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	B. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden.	
3.	Zum Um- und Erweiterungsbau der geburtshülflichen Klinik und des physiologischen Instituts in Breslau, Rest	10,400
4.	Mehraufwand für die innere Einrichtung des chemischen Laboratoriums zu Bonn	6,938
5.	Zum Neubau des chemischen Laboratoriums in Berlin, 5te Rate	25,000
6.	Zum Neubau eines Gebäudes für die geburtshülfliche Klinik in Bonn, 3te Rate	10,000
7.	Zur Erbauung eines neuen Anatomie-Gebäudes in Bonn, 2te Rate	10,000
8.	Für das zur Unterbringung der Universitäts-Bibliothek in Berlin zu erbauende Gebäude, 1te Rate	10,000
9.	Kaufpreis für ein zum Bauplatz für die Bibliothek der Universität in Halle erworbenes Grundstück .	7,000
10.	Kaufpreis für die zum Bauplatz für die Anatomie und die zoologischen Sammlungen der Universität in Halle erworbenen Grundstücke	9,128
	Summe Tit. 3 bis 10 = 88,466 Thlr.	
	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden.	
11.	Zum Neubau eines Gymnasial-Gebäudes in Schleusingen, 2te Rate	10,000
12.	Zum Neubau des Stall- und Waschhauses beim Conrectorat der Domschule in Schleswig . . .	618
13.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für das Gymnasium in Marburg Behufs Anlegung eines Turnplatzes	900
	Summe Tit. 11 bis 13 = 11,518 Thlr.	
	Zum Bau von Seminar-Gebäuden.	
14.	Für den Seminarbau in Angerburg, 5te Rate .	20,000
15.	" " " " Moers, 5te Rate . . .	15,000
	Latus	134,984

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869. Thlr.
	Transport	134,984
16.	Für den Seminarbau in Paradies, Rest . . .	10,600
17.	" " " " Bromberg, 3te Rate .	10,000
18.	" " " " Pr. Friedland, 3te Rate	15,000
19.	" " " " Ober-Glogau, 2te Rate .	15,000
20.	" " " " Kyritz, 2te Rate . . .	15,000
21.	Zum Ankauf eines Grundstücks Behufs Arrondirung der Baustelle zum Neubau des Seminars in Franzburg	1,200
	Summe Tit. 14 bis 21 = 101,800 Thlr.	
22.	Zur Erneuerung des Mauerputzes und des Daches des älteren Museengebäudes in Berlin, 3te Rate	20,000
23.	Zum Bau eines Gebäudes für die National-Galerie in Berlin, 4te Rate	80,000
24.	Zur Erneuerung der Façade an der Rheinseite des Gebäudes der Kunst-Akademie zu Düsseldorf .	4,140
25.	Für die Denkmäler im Lustgarten zu Berlin, 6te Rate	15,000
26.	Für das Sieges-Denkmal auf dem Königsplatz in Berlin, 1te Rate	50,000
27.	Für die Denkmäler in Düppel und auf Alsen, 2te Rate	19,660
	Summe Tit. 22 bis 27 = 188,800 Thlr.	
	Summe II., **einmalige und außerordentliche Ausgaben**	390,584

B. Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869 Guld.	Krz.	Mithin sind für 1869 mehr Guld.	weniger Guld.
2. 2. 1.	Für den Regierungs- und katholischen geistlichen und Schulrath .	600	—	—	—
3. 1.	Zuschuß für das katholische Gymnasium zu Hedingen	7,632	30	682 *)	—
2.	" " die höhere Bürgerschule zu Hechingen (incl. 1,000 Guld. vorläufig auf 3 Jahre.)	2,595	—	1,025	—
3.	Zuschuß für die Schullehrer-Seminarien	915	—	—	—
4.	Für Elementarschulen	11,577	—	70**)	—
	Summe	23,319	30	1,777	—

*) Zur Erfüllung des Normal-Besoldungsetats für das Lehrerpersonal.
**) Zur Errichtung einer öffentlichen evangelischen Elementarschule in Sigmaringen.

C. Nach dem Etat der Landes-Verwaltung des Jadegebiets.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1869. Thlr.	Mithin sind für 1869 mehr Thlr.	weniger Thlr.
1. e. 2.	Gehalt für 1 Elementarlehrer	500	—	—
3.	Remuneration für 1 Hülfslehrer . . .	400	—	—
2. f. 2.	Zur Unterhaltung, Heizung und Beleuchtung des Schullocals (Die Kosten für bauliche Reparaturen werden aus einem andern Fonds bestritten.)	130	—	—
	Summe	1030	—	—

Erläuterungen
zu Abtheilung I., dauernde Ausgaben.

Unter Hinweisung auf die ausführlichen Erläuterungen zu dem vorhergehenden Etat im Centralblatt pro 1868 Seite 147 folg. wird Folgendes bemerkt:

1. Titel 15, 16 und 17. Die Mehrausgaben von 150 und 950 Thlrn sind zur Verstärkung der Fonds zu Lohnschreibereien, sowie zu Bureaubedürfnissen, Diäten und Fuhrkosten bei den Provinzial-Schulcollegien bestimmt.
2. Titel 19. Von den Mehrausgaben für die Universitäten werden die folgenden, zur Verstärkung der Lehrkräfte bestimmten hervorgehoben:

Berlin, Besoldung für einen ordentlichen Professor der Medicin als Director der chirurgischen und augenärztlichen Klinik in der Charité	1500	Thlr
Bonn, dsgl. für einen Professor der Staatswissenschaften, dsgl. der Rechte, 500 und 1500 Thlr	2000	„
Breslau, dsgl. der Landwirthschaft	1200	„
Königsberg, dsgl. der Theologie, dsgl. der Landwirthschaft, je 1200 Thlr	2400	„
Marburg, dsgl. der Rechte	400	„
Außerdem ist zur Verbesserung der Besoldungen der Universitätslehrer, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Docenten ein Dispositionsfonds von	10,000	„

ausgebracht.

Die übrigen Mehrausgaben treffen größten Theils auf die Dotationen für Institute und Sammlungen der Universitäten, 1000 Thlr sind zur Verstärkung des Baufonds der Universität in Breslau bestimmt.

3. Titel 21. Unter den Mehrausgaben für Gymnasien befindet sich ein Dispositionsquantum von 10,000 Thlrn zur Ausführung des Normal-Besoldungs-Etats.
4. Titel 22. Zur Förderung des Seminar-Präparanden-Wesens sind unter diesem Titel neu ausgebracht:

für den Regierungsbezirk Danzig . . .	1200	Thlr
„ „ „ Breslau . . .	1600	„
„ „ „ Stettin . . .	1220	„
„ „ „ Cöslin . . .	1200	„
„ „ „ Stralsund . .	150	„
„ die Präparanden-Anstalt zu Bartin .	150	„
„ „ „ „ „ Mocker .	200	„
=	5720	Thlr

Die übrigen Mehrausgaben sind zur vollständigen Organisation der noch in der Entwickelung begriffenen neueren Seminarien, sowie zur Erhöhung unzulänglicher Dotationen anderer Seminarien, namentlich zur Verstärkung der Unterstützungsfonds für Seminaristen gewährt.

5. Titel 23, Elementarschulen. Von den Mehrausgaben werden hier erwähnt:

a.	zu ferneren Gehalts-Verbesserungen für Elementarlehrer	100,000 Thlr
b.	zur Verstärkung der Schulaufsichts-Organe in den Regierungsbezirken Königsberg . . . 1500 Thlr und Gumbinnen . . . 1000 „	2,500 „
c.	zur Erhöhung der Reisekosten- und Diätenfonds für die Schulinspectoren im Reg.-Bez. Wiesbaden	699 „
d.	zu außerordentlichen Unterstützungen für die Elementarlehrer im Reg.-Bez. Wiesbaden	2,000 „
e.	zur Erhöhung des Fonds für emeritirte Elementarlehrer . . . . (Dieser Fonds — cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 154 — beträgt vom Jahr 1869 ab mithin 10,000 Thlr.)	1,314 „

6. Titel 32. An Mehrausgaben für sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke kommen vor:

a.	Besoldung für einen Conservator bei dem Alterthums-Museum zu Wiesbaden . . .	700 Thlr
b.	für die Landesbibliothek zu Wiesbaden (zum Ersatz der wegfallenden Bibliothek-Taxgelder)	1,100 „
c.	für das geodätische Institut, sowie für die Zwecke der europäischen Gradmessungen (vom Extraordinarium hierher übertragen, weil die Ausgabe dauernd erforderlich ist)	23,480 „

Dagegen fällt aus die Rente von jährlich 1,000 Thlrn für den ehemaligen Besitzer der dem Staat überlassenen Hydrarchos-Skelette.

7. Titel 36. Die Minderausgabe besteht wesentlich in Uebertragungen auf andere Etatstitel.

8. Titel 48. Die Mehrausgabe von 7,220 Thlrn ist für Zwecke der Medicinal-Verwaltung im Regierungs-Bezirk Wiesbaden ausgebracht.

18) Anstellungsfähigkeit der Juden im Dienste des höheren Unterrichts.

(Centrbl. pro 1868 Seite 85. Nr. 29.)

Berlin, den 25. Januar 1869.

In der an den Herrn Minister-Präsidenten gerichteten, die Anstellungsfähigkeit der Juden im Dienste des höheren Unterrichts betreffenden Vorstellung vom 28. December v. J., welche, wie Ihnen bekannt, an mich abgegeben worden ist, kehrt von Neuem die Verwechslung wieder zwischen dem staatsbürgerlichen Recht der Juden und ihrer Befähigung für einen bestimmten Dienst.

Die staatsbürgerliche Berechtigung der Juden in Beziehung auf ihre Anstellungsfähigkeit im Schuldienst ist genau dieselbe, wie diejenige aller Preußen, und ich habe zu wiederholten Malen öffentlich erklärt, daß ihre Anstellung im Gebiete der Unterrichts-Verwaltung bei nachgewiesener Befähigung nicht werde beanstandet werden, soweit nicht der christlich-confessionelle Charakter der Anstalt, bei welcher die Anstellung gesucht wird, ein Hinderniß bietet. Diese letztere Modification hat mit dem staatsbürgerlichen Rechte Nichts zu thun, ist vielmehr eine aus der Natur der Sache hervorgehende Schranke, welche nicht blos den Juden, sondern auch den Evangelischen und Katholischen entgegensteht. Daß ein Evangelischer sich in der Regel von der Anstellung an einer katholischen Unterrichts-Anstalt ausgeschlossen sieht, und umgekehrt, ist keine Beschränkung des staatsbürgerlichen Rechts, sondern eine in der Glaubensstellung des Einzelnen und dem Charakter der einzelnen Unterrichts-Anstalt begründete Inhabilität.

Eine Beschwerde der Juden über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Stellung wäre nur dann als begründet anzuerkennen, wenn die jüdischen Bewohner des Preußischen Staats mit einem anderen Maaß gemessen würden, als die christlichen. Das ist jedoch nicht der Fall. Ich sehe hierbei von denjenigen Unterrichts-Anstalten ab, welche, wie die Universitäten und die sogenannten Fachschulen, einen bestimmten religiösen oder confessionellen Charakter in der Regel nicht haben und eines solchen auch nicht bedürfen, weil sie nicht die Aufgabe der Erziehung haben. Eine Klage über Rechtsungleichheit auf diesen Gebieten der Unterrichts-Verwaltung wird Seitens der Juden mit Grunde nicht erhoben werden können.

Aber auch hinsichtlich derjenigen Unterrichts-Anstalten, welche zugleich die Aufgabe der Erziehung haben, waltet vollständige Rechtsgleichheit ob. Das zeigt sich vor Allem bei der Elementarschule, indem da, wo das Bedürfniß vorhanden ist, für die Errichtung jüdischer Elementarschulen gesorgt wird, in denen jüdische Lehrer unterrichten. Der Zustand, wonach evangelische Elementarlehrer nur an evangelischen Elementarschulen, katholische nur an katholischen,

jüdische nur an jüdischen angestellt werden, befindet sich mit der Natur der Verhältnisse und den sich daraus ergebenden Anforderungen dergestalt in Uebereinstimmung, daß er niemals zu Klagen Veranlassung gegeben hat. Wesentlich ebenso verhält es sich mit den höheren Unterrichts-Anstalten, soweit sie zugleich den Zweck der Erziehung verfolgen. Denn zur Erfüllung dieser letzteren Aufgabe können auch die höheren Unterrichts-Anstalten eines bestimmten religiösen resp. confessionellen Charakters nicht entbehren, und hieraus folgt die Anforderung, daß die Lehrer-Collegien dieser Anstalten in der Regel nur aus Personen bestehen dürfen, deren Bekenntniß dem religiösen Charakter der betreffenden Anstalt entspricht. Hierdurch sich beschwert zu finden, haben die Juden ebensowenig Veranlassung, als die Evangelischen oder die Katholiken.

Wenn neuerdings die Anstellung einiger jüdischer Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten der Provinz Posen genehmigt worden ist, so bin ich mir vollständig bewußt gewesen und habe es ausdrücklich ausgesprochen, daß dies lediglich einzelne, nach den Verhältnissen der betreffenden Anstalten für zulässig erachtete Ausnahmen seien. Wenn aber, anstatt dies anzuerkennen, der Anspruch erhoben wird, jüdischen Lehrern den Eintritt in die Lehrer-Collegien höherer confessioneller Unterrichts-Anstalten als ein verfassungsmäßiges Recht allgemein zugestanden zu sehen, so finde ich mich außer Stande, um des persönlichen Interesses einzelner jüdischer Lehrer willen den christlichen Charakter der Preußischen Unterrichts-Anstalten, welcher auf innerer Nothwendigkeit beruht und eine durch Jahrhunderte gehende Entwicklung hinter sich hat, Preis zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den emeritirten Rabbiner Dr. N. zu N.
U. 1343.

II. Akademien und Universitäten.

19) Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1868 Seite 81 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 29. Januar d. J. die in der Sitzung des General-Concils der Universität zu Königsberg erfolgte Wahl des ordentlichen Professors der Rechte Dr. Schirmer zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1869 bis dahin 1870 bestätigt.

20) Zahl der Promotionen auf den älteren Preußischen Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1867 bis dahin 1868.

(Centrbl. pro 1868 Seite 6 Nr. 2.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rito Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evangelisch-theologischen Facultät		in der katholisch-theologischen Facultät		in der juristischen Facultät	in der medicinischen Facultät	in der philosophischen Facultät	Ueberhaupt		
	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Licentiatengrad	Doctorgrad	Doctorgrad	Doctorgrad		Zahl	Facultät
Berlin	.	1	.	.	16	119	19	155	1 2	jurist. Fac. philos. „
Bonn	.	2	.	.	3	37	21	63	11 12 14 18	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad. jurist. Fac. medic. „ philos. „
Breslau	.	.	.	.	3	27	19	49	3 1	medic. Fac. philos. „
Greifswald	.	.	.	.	4	44	3	51	5 1	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad. jurist. Fac.
Halle	.	.	.	.	4	45	34	83	2	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad.
Königsberg	.	.	.	.	2	15	12	29	1 2	evang.-theol. Fac. — Licentiatengrad. philos. Fac.
Münster	.	.	.	2	.	.	17	19	1	kath.-theol. Fac. — Doctorgrad.
Summe	.	3	.	2	32	287	125	449	74*)	

*) und zwar: 18 in den evangl.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
1 „ „ „ „ „ — Licentiatengrad.
1 „ „ kathol.-theolog. „ — Doctorgrad.
14 „ „ juristischen „ — desgl.
17 „ „ medicinischen „ — desgl.
23 „ „ philosophischen „ — desgl.
= 74.

21) Nachrichten über Erwerbungen für die National-Galerie in Berlin und über die Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

Im Anschluß an die im Januarheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für Preußen pro 1867 Seite 9 bis 11 gegebenen Nachrichten werden über die seitdem stattgefundenen Erwerbungen rc. für die National-Galerie und über die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst die nachstehenden weiteren Mittheilungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erworben wurden Gemälde von Bleibtreu, Camphausen, Carl Hübner, Cretius, Charles Hoguet, Ittenbach, Carl Sohn, Vautier, Rudolf Henneberg, Max Schmidt, F. Voltz, A. Weber und Otto Heyden, fünf Cartons von Rethel, zwei Skulpturwerke in Marmor von Rauch und Emil Wolff und ein Gyps-Modell von Schievelbein.

Mit Ausführung von Gemälden für die National-Galerie sind beschäftigt: Bendemann, Oswald Achenbach, Julius Scholtz, C. Gräb, Wilhelm Sohn, Sell und Bleibtreu; letztere Beide in Folge des zur Einsendung von Skizzen aus dem letzten Kriege erlassenen Concurrenzausschreibens. Wittig arbeitet an der Marmor-Ausführung der Gruppe „Hagar und Ismael."

Die Erwerbung von Gemälden von A. Menzel, Deger, Knaus, Gustav Richter, Julius Schrader, Eduard, Paul und Franz Meyerheim, Gustav Spangenberg, Amberg, Bromeis und A. Leu ist in Aussicht genommen.

Von Seiner Majestät dem König wurden ein Oelgemälde von Adalbert Begas und ein Carton von A. Kreling, von Ihrer Majestät der Königin zwei Cartons von Kaulbach, diese unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts, der National-Galerie überwiesen.

An Geschenken gingen ferner ein von den Hinterbliebenen des Herrn Johann Benoni Friedländer zwei Oelgemälde von Graff und Tischbein, von den Kindern und Erben der Frau Wittwe Humbert sechs landschaftliche Wandgemälde in Oel auf Leinwand von Schinkel, und von dem Maler de Haas in Holland ein von ihm angefertigtes Oelgemälde.

In Bezug auf die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst ist anzuführen, daß die von Rosenfelder, Piotrowsky und Gräf übernommene Ausschmückung der Aula des neuerrichteten Universitätsgebäudes zu Königsberg durch 12 Wandgemälde nebst Lünetten sich ihrem Abschluß nähert und das große Wandgemälde im Schwurgerichtssaal zu Elberfeld

von Albert Baur ebenfalls bald vollendet sein wird. Ganz oder theilweis auf Kosten des gedachten Fonds sind Altargemälde von Plockhorst, Teschner, Adalbert Begas und Elster ausgeführt und andere zwei Altargemälde in Bestellung gegeben, wovon das eine unter Leitung der Kunst-Akademie zu Düsseldorf angefertigt wird, das andere dem Maler Commans übertragen ist. Endlich arbeiten mit Unterstützung aus den Mitteln des Kunstfonds an Kupferstichen Stang, Trossin und Seidel, und an einer Lithographie G. Feckert.

---

22) Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1868 Seite 330 Nr. 108.)

In der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 28. Januar d. J. ist der nachfolgende Bericht über die Humboldt-Stiftung erstattet worden:

Die Stiftung hat fortgefahren, aus den reservirten Einkünften des Jahres 1865 Herrn Dr. R. Hensel die Mittel zur Bearbeitung des von seiner Reise nach Südamerika mitgebrachten, die Wirbelthiere betreffenden Materiales zu gewähren. Die Einkünfte der beiden Jahre 1866 und 1867 hat die Stiftung nach Beschluß der Akademie Herrn Dr. G. Schweinfurth aus Riga zum Zweck einer botanischen Reise in die südwestlichen Nilländer überwiesen. Herr Dr. Schweinfurth, der den Plan zu diesem Unternehmen auf einer früheren, aus eigenen Mitteln ausgeführten Reise in Chartum selbst entworfen hatte, ist über Alexandrien (17. Juli), Suakin und Berber nach Chartum gereist (10. October), wo der aufgeklärte Vicekönigliche General-Gouverneur des Sudan, Dschiaffer-Pascha, sich seiner mit der größten Wärme annimmt. Nach den neuesten Nachrichten d. d. Chartum 10. December v. J. sollte Herr Dr. Schweinfurth binnen Kurzem im Anschluß an eine Handelsexpedition des Koptischen Großhändlers Ghattas nach Port-Req aufbrechen, von wo er noch 30 deutsche Meilen weiter südlich bis zu einer für seine Zwecke geeignet gelegenen Factorei des Ghattas vorzudringen gedenkt.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

23) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen pro 1869.

(Centrbl. pro 1868 Seite 464 Nr. 169.)

Berlin, den 8. Februar 1869.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1869 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Ueberweg, Professor,
Dr. Schade, „
Dr. Nitzsch, „
Dr. Voigt, „

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Thiel, Professor in Braunsberg,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Werther, „
Dr. Schmidt, Realschuldirector.

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Hübner, Professor,
Dr. Schellbach, „
Dr. Droysen, „
Lic. Meßner, „
Dr. Herrig, „
Dr. Kern, Gewerbeschuldirector und Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Schneider, „

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Grunert, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Bücheler, Professor,

Dr. George, Professor,
Dr. Hirsch, »
Dr. Wieseler, »
Dr. Höfer, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, »

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedlieb, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Schultz, Professor,
Dr. Hertz, »
Dr. Schröter, »
Dr. Elvenich, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Rückert, Professor,
Dr. Junkmann, »
Dr. Schmölders, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungsrath und Professor.

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckischen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Bernhardy, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Heine, Professor,
Dr. Erdmann, »
Dr. Zacher, »
Dr. Dümmler, »
Dr. Wuttke, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, »
Dr. Böhmer, »

6. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Winiewski, Geheimer Regierungsrath und Professor,
Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath,

Dr. Stöckl, Professor,
Dr. Heis, »
Dr. Niehues, »
Dr. Bisping, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorialrath,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Hittorf, »
Dr. ten Brink, Privatdocent.

7. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorialrath und Professor,
Dr. Jahn, Professor,
Dr. Lipschitz, »
Dr. Knoodt, »
Dr. von Sybel, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Hanstein, »
Dr. Kekulé, »
Dr. Kortegarn, Institutsvorsteher.

8. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Ribbeck, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Thaulow, Professor,
Dr. Weyer, »
Dr. Weinhold, »
Freiherr Dr. von Gutschmid, Professor,
Dr. Weiß, Professor;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Karsten, Professor,
Dr. Hensen, »
Dr. Kirchner, »
Dr. K. A. Möbius, Professor,
Jansen, Gymnasial-Subrector,
Dr. Th. Möbius, Professor.

9. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Havemann, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,

Dr. Lotze, Hofrath und Professor,
Dr. Schering, Professor,
Dr. W. Müller, »
Dr. Th. Müller, »
Dr. Ritschl, »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Keferstein, Professor,
Dr. von Uslar, »

10. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Henke, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Caesar, Professor,
Dr. Schmidt, »
Dr. Weißenborn, Professor,
Dr. Stegmann, »
Dr. Lucae, »
Dr. Herrmann, »
Dr. Justi I., »

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wiegand, Professor,
Dr. Dunker, »
Dr. Dietrich, »

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 4143.

---

24) Photolithographischer Reliefatlas.

Berlin, den 13. Januar 1869.

Durch die Circular-Verfügung vom 24. November 1866 (Nr. 21,040)*) sind die Aufsichtsbehörden der höheren Schulen auf einen Reliefatlas, welcher in dem hiesigen photolithographischen Institut von W. Korn herausgegeben wurde, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht worden, die Anschaffung des neuen Kartenwerks den betreffenden Anstalten ihres Ressorts zu empfehlen. Der Erfolg ist, wahrscheinlich wegen des Preises, hinter der Erwartung des Verlegers zurückgeblieben, der deshalb das Unternehmen nicht hat zu Ende führen können. Dasselbe ist im vergangenen Jahre mit neuen

---

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1866 Seite 655 Nr. 266.

Hülfsmitteln und sachkundiger Unterstützung wieder aufgenommen, und nunmehr im Verlage des photolithographischen Instituts von Kellner und Giesemann hieselbst (Friedrichsstraße 113) ein von C. Raaz bearbeiteter Schulatlas über alle Theile der Erde in 22 Blättern hergestellt worden. Die Methode anschaulicher reliefartiger Terraindarstellung ist darin vollständig und mit guter Wirkung von Licht und Schatten durchgeführt, so daß die Karten für den geographischen Schulunterricht ein vorzüglich geeignetes Hülfsmittel gewähren. Dabei hat der Preis sehr ermäßigt werden können.

Von den 4 Ausgaben des Atlasses kostet 1. die Ausgabe mit photolithographirtem Terrain, Schrift und politischer Eintheilung, nicht colorirt 1 Thlr 20 Sgr. 2. dieselbe Ausgabe colorirt 2 Thlr 3. die Ausgabe mit photolithographirtem Terrain, politischer Eintheilung und farbig gedrucktem Wasser, im Uebrigen nicht colorirt 2 Thlr 15 Sgr. 4. dieselbe Ausgabe colorirt 2 Thlr 25 Sgr.

Ein kleinerer Schulatlas, in 12 aus obigem Atlas ausgewählten Karten bestehend, kostet in der Ausgabe 1 und 3, resp. 27½ Sgr. und 1 Thlr 10 Sgr.; colorirt je 5 Sgr. mehr.

Bei direct an die Verlagshandlung gerichteten Bestellungen von Schulanstalten wird ein Rabbat von 25 Procent gewährt.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhern Bürgerschulen sowie die Seminarien und höhern Töchterschulen Seines Ressorts auf das Unternehmen unter Mittheilung des Vorstehenden im Interesse des geographischen Unterrichts aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien
und Regierungen.

U. 34070.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

25) Lehrplan für evangelische Präparanden-Bildner des Regierungsbezirks Bromberg.

Die maaßgebenden Grundsätze für die evangelische Präparanden-Bildung in Preußen sind in dem Regulativ für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vom 2. October 1854 dargelegt.

Danach kommt es nicht bloß darauf an, daß ein bestimmtes Maaß von positiven Kenntnissen gedächtnißmäßig angeeignet wird, sondern vor Allem darauf, daß der anzueignende Stoff mit Verständniß aufgefaßt, klar durchdacht und geistig so verarbeitet wird, daß der Zögling im Stande ist, über den Inhalt desselben selbständig mit eignen Worten und zusammenhängend Auskunft zu geben. Jeder ohne Verständniß auswendig gelernte Satz, aus welchem Unterrichtsgebiet er auch genommen sein mag, schädigt die Präparanden an der Erreichung ihres Zieles.

Aus dieser Forderung ergiebt sich, daß die Präparandenlehrer verpflichtet sind, ganz unbegabte Schüler, bei denen es sich voraussehen läßt, daß sie es zu einem raschen und sicheren Auffassen, klaren Denken und Verarbeiten von Gedanken doch nicht bringen werden, von dem Ergreifen eines Berufs abzuhalten, in dem sie unter diesen Umständen sich und Andern zur Last werden müssen.

Es folgt aber auch das Andere aus dieser Forderung, daß der Präparanden-Unterricht nicht so obenhin ertheilt oder gar zu einem Abhören des zum Auswendiglernen aufgegebenen Stoffes erniedrigt werden darf, sondern daß er ein Zusammenraffen aller Kräfte und eine geistige und sittliche Energie von Seiten des Lehrers sowohl, wie von Seiten der Schüler erfordert, ohne die an einen gesegneten Erfolg der Arbeit nicht zu denken ist.

Unter diesen Bedingungen läßt sich bei einem Zögling, welcher die Bildung eines einigermaßen tüchtigen Elementarschülers mitbringt, das Ziel des Präparanden-Unterrichts in einem Zeitraum von zwei Jahren vollständig erreichen. Deshalb ist der nachfolgende Lehrplan für einen zweijährigen Cursus berechnet.

Derselbe erfordert, außer dem Musikunterricht, wöchentlich 12 besondere Lehrstunden. Er setzt aber voraus, daß die Präparanden außerdem noch an den für sie sich eignenden Unterrichtsstunden der Ortsschule und an dem Confirmanden-Unterricht des Pfarrers theilnehmen. Wo dies nicht geschieht, ist die Zahl der besonderen Unterrichtsstunden der Zöglinge entsprechend zu erhöhen.

I. Religion, 3 St. wöchentlich.

1. In jedem Jahre ist der ganze Katechismus so durchzuarbeiten, daß die Zöglinge denselben nicht bloß mit ganz richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, sondern auch über das Verständniß des Inhalts so Rechenschaft ablegen können, daß sie die einzelnen Gedanken desselben nach selbständiger Auffassung mit eigenen Worten wiederzugeben im Stande sind.

Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die einzelnen Abschnitte des Katechismus zu zergliedern, den Inhalt derselben zunächst so abzufragen, daß die Zöglinge mit den Worten des Katechismus antworten, und dann dieselben zur selbständigen Darstellung des

Gedankenganges und Gedankeninhalts anzuleiten. Die biblische Geschichte, der Bibelspruch und das Kirchenlied geben dem Gerippe Fleisch und Blut und vertiefen das Verständniß. Eigentliche Katechesen, welche sich nicht eng an den Wortlaut des Katechismus anschließen und Allerlei in den Katechismus hineintragen, sind zu vermeiden. Es ist nur nöthig, aus dem tiefen Inhalt des Katechismus herauszunehmen, Nichts hineinzutragen.

Es bedarf also auch nicht eines engen Anschlusses an ein ausführliches Handbuch; höchstens daß daraus die biblischen Beispiele, Sprüche und Liederverse entnommen werden. Davor aber sind die Zöglinge auf das Strengste zu bewahren, daß sie etwa die in den Handbüchern gegebenen Fragen und Antworten auswendig lernen.

Eine passende Zusammenstellung der die einzelnen Katechismusabschnitte erläuternden biblischen Geschichten und Sprüche findet sich in dem kleinen Katechismus von Wilhelm Kahle, Königsberg in der Schultzschen Hofbuchdruckerei, 2½ Sgr.

Die Zahl der 180 Sprüche der Elementarschule braucht nicht wesentlich erweitert zu werden. Aber es genügt nicht, daß die Sprüche mechanisch auswendig gelernt werden, sondern sie müssen nach ihrem Inhalte lebendig erfaßt und in Beziehung zur Heilslehre des Katechismus gesetzt werden.

2. Die biblische Geschichte ist im Anschluß an das in dem Seminar zu Bromberg eingeführte Historienbuch von Wendel (Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments, Breslau bei Carl Dülfer, gebunden 6½ Sgr.) zu betreiben. Es ist dabei aber zu unterscheiden zwischen solchen Geschichten, welche die Präparanden selbständig in der im Historienbuch gegebenen Fassung zu erzählen haben, und den anderen, deren Inhalt sie sich nur so weit anzueignen haben, daß sie auf die darüber an sie gerichteten Fragen sichere Auskunft zu geben im Stande sind.

Zu den ersteren, deren zusammenhängende, von Verständniß zeugende Erzählung gefordert wird, gehören aus den alttestamentlichen Geschichten bei Wendel Nr. 1. 2. 4. 5. 7. 9, a – c. 11. 17. 23. 24. 25. 27. 40. 43. 44., aus dem neuen Testament Nr. 4. 5. 6. 7. 8., c. 9. 10. 12. 13, a—c. 15. 17. 19. 20, A. 21. 22. 23. 24, A. 25. 27. 28. 29. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 41. 42.

In Wendels Handbuch sind die einzelnen Abschnitte der biblischen Geschichten mit kurzen, den Inhalt zusammenfassenden Ueberschriften versehen. Die Beachtung derselben wird mit dazu beitragen, die Zöglinge vor dem mechanischen Auswendiglernen der biblischen Geschichten zu bewahren.

Sämmtliche Geschichten sind in der Heiligen Schrift nachzulesen, und sind hierbei den Präparanden die nöthigen Notizen über die Eintheilung und den Inhalt der einzelnen biblischen Bücher zu geben.

Die unausgesetzte Benutzung der Karte von Palästina (Leeder, Schulatlas zur biblischen Geschichte, Essen bei Baedeker, 10 Sgr.) bei der Betreibung der biblischen Geschichte wird die nöthigen geographischen Kenntnisse vermitteln.

Viele von den oben angeführten biblischen Geschichten des Neuen Testaments enthalten Evangelien-Perikopen. Schon das Regulativ für die Elementarschule fordert Einprägung der Sonntagsevangelien. Mag auch in Beziehung auf die schwereren Evangelien aus der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bei dieser Forderung ein milder Maaßstab in Anwendung kommen, so ist doch zu wünschen, daß auch die Bekanntschaft mit einigen der wichtigsten Episteln (vom 1. und 4. Sonntage des Advents, vom 1. Weihnachtstage, von den Sonntagen Quinquagesimae und Palmarum, vom Osterfest und Trinitatisfest) nicht fehle.

In jedem Jahre sind möglichst sämmtliche biblische Geschichten, unter allen Umständen aber alle diejenigen, deren selbständiges Erzählen von den Präparanden gefordert wird, durchzunehmen. Der Unterschied der beiden Jahrescurse markirt sich dadurch, daß im ersten Jahre das Hauptgewicht auf die biblische Geschichte des Alten, im zweiten auf die des Neuen Testaments gelegt wird.

3. Die Kirchenlieder und Psalmen sind nicht bloß auswendig zu lernen, sondern nach ihrem ganzen Inhalt so zu erfassen, daß sie mit richtiger Betonung betend gesprochen werden, und daß die Zöglinge über den Inhalt der einzelnen Verse und den Gedankengang des Ganzen Auskunft zu geben vermögen. Dieses Ziel wird nicht erreicht durch Auswendiglernen gegebener Dispositionen, sondern dadurch, daß der Inhalt und Gedankengang durch Fragen dargelegt wird, deren Antworten sich möglichst an das Wort des zu lernenden Stückes anschließen. Zum richtigen Verständniß der Lieder gehören auch die nothwendigsten Notizen über den Verfasser und die Zeitumstände der Abfassung.

Bei der Auswahl der in den zwei Jahren zu lernenden 30 Lieder mögen besonders folgende ins Auge gefaßt werden:

1. Mit Ernst, ihr Menschenkinder, 2. Wie soll ich dich empfangen, 3. Dies ist der Tag, 4. Gelobet seist du, 5. Lobt Gott, ihr Christen, 6. Nun laßt uns gehn, 7. O Haupt voll Blut, 8. O, Lamm Gottes, 9. Jesus meine Zuversicht, 10. Auf Christi Himmelfahrt, 11. O, heil'ger Geist, kehr bei uns ein, 12. Allein Gott in der Höh', 13. Ach bleib mit deiner Gnade, 14. Ein' feste Burg, 15. Liebster Jesu, wir (Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'), 16. Ich habe nun den Grund gefunden, 17. Aus tiefer Noth, 18. Mache dich, mein Geist, 19. Mir nach, 20. O Gott, du frommer Gott, 21. Lobe den Herren, den mächtigen König, 22. Nun danket Alle Gott (O, daß ich tausend Zungen hätte), 23. Wenn ich, o Schöpfer, 24. Wie groß ist des Allmächt'gen (Auf Gott und

nicht auf meinen Rath), 25. Befiehl du deine Wege (In allen meinen Thaten), 26. Wer nur den lieben Gott, 27. Gott des Himmels (Mein erst Gefühl), 28. Nun ruhen alle Wälder, 29. Christus, der ist mein Leben, 30. Wachet auf, ruft uns die Stimme.

Die 12 in zwei Jahren zu lernenden Psalmen sind: 1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139.

Lediglich von dem Ermessen des Lehrers hängt es ab, ob er die 3 wöchentlichen Religionsstunden so benutzen will, daß er in der einen Stunde den Katechismus, in der andern die biblische Geschichte und in der dritten das Kirchenlied und die Psalmen behandelt, oder ob er in jeder Stunde Etwas aus allen drei genannten Gebieten des Religionsunterrichts durchnehmen will.

Jedenfalls aber muß er mindestens nach jedem Vierteljahr eine oder mehrere Wochen zur Repetition des gesammten bisher durchgearbeiteten Stoffes verwenden, da nur auf diese Weise das zu fordernde beständige Präsenthalten desselben ermöglicht wird.

II. Lesen, deutsche Sprache und Schreiben, 3 St. wöchentlich.

Von den 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden 2 auf Durchnahme des grammatischen Pensums, auf Orthographie und auf Aufgabe und Rückgabe der Aufsätze, 1 Stunde auf Behandlung von Lesestücken, Uebung in der Lesefertigkeit sowie im Vortragen memorirter Abschnitte verwandt. Die Zeit für die Behandlung von Lesestücken 2c. ist knapp bemessen; wo es daher irgend möglich ist, mag hierzu noch eine 2. Unterrichtsstunde angesetzt werden.

1. Der Präparand soll aus dem Kinderfreund von Preuß und Vetter ein Stück fertig, lautrichtig, ohne Dialect und sinnrichtig lesen und den Gedankengang des Gelesenen mit eigenen Worten wiedergeben können. Dazu soll er eine Anzahl prosaischer und poetischer Lesestücke des Lesebuchs (Fabeln, Sprichwörter und vaterländische Erzählungen) memorirt haben.

Zu diesem Zwecke ist eine nicht zu große Anzahl von Lesestücken des Kinderfreundes (in der Regel in jedem der beiden Jahre verschiedene) in der von Richter in seiner „Anleitung zur Behandlung des Lesebuchs“ (Berlin, bei Stubenrauch, 25 Sgr.) gegebenen Weise zu behandeln. Es sind dazu besonders die im 2. und 3. Abschnitt des 1. Theils des Kinderfreundes enthaltenen Lesestücke auszuwählen, doch so, daß in jedem Jahre am Anfange des Cursus leichtere, allmählich schwerere behandelt werden.

In der Lesestunde der einen Woche werden vorwiegend poetische Abschnitte durchgenommen, und aus der Zahl derselben wird alle 14 Tage ein Gedicht von den Präparanden wohl memorirt und dann in der Stunde vorgetragen.

In der Lesestunde der andern Woche reiht sich an das statarische

Lesen, welches etwa $\frac{2}{3}$ der Stunde ausfüllt, das cursorische Lesen früher behandelter Abschnitte oder solcher Stücke des 2. Theils des Kinderfreundes, die sich an das in der Weltkunde Behandelte anschließen.

2. Bei der Analyse eines einfachen erweiterten Satzes wird von dem Präparanden die nöthige Bekanntschaft mit den Satztheilen, den Wortarten und der Formenwandlung verlangt. Ein einfacher Aufsatz, besonders Beschreibung oder Erzählung, muß orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler geschrieben werden können.

Im Einzelnen sind zur Erreichung dieses Ziels folgende Winke zu beachten: Im Anschluß an die für den grammatischen Unterricht bestimmten Sätze des Kinderfreundes (Theil I., Abschnitt I.), sowie an leichtere prosaische Lesestücke desselben (Theil I., Abschnitt II.) wird alljährlich das für die 5., 4., 3., womöglich auch das für die 2. Klasse bestimmte Pensum der „Ergebnisse des grammatischen Unterrichts in mehrklassigen Bürgerschulen" von Lüben (Leipzig bei Brandstetter, 7. Aufl., 3 Sgr.) zum Verständniß der Zöglinge gebracht. Vielseitige Uebung ist hierbei nöthig, zu vermeiden mechanisches Auswendiglernen. In dem einen Jahre wird mehr auf die Wort- und Wortbildungs-Lehre, in dem andern mehr auf die Satzlehre Rücksicht genommen. Eine Zusammenstellung desjenigen, was der Präparand bei Aufnahme in das Seminar aus der Grammatik inne haben muß, giebt auch die kleine Grammatik von Damm und Niendorf Ausgabe B. (Berlin bei G. W. F. Müller, $2\frac{1}{2}$ Sgr.). Für den Präparandenbildner wird der Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprache von den Gebrüdern Wetzel (Berlin $12\frac{1}{2}$ Sgr., mit einem Handbuch der Orthographie zusammen 15 Sgr.) empfohlen.

In der einen Grammatikstunde werden den jüngern Zöglingen nach Lüben, Grundsätze und Lehrgänge für den Sprach- und Leseunterricht (Leipzig bei Brandstetter, 3. Auflage, 3 Sgr.), S. 46ff. oder nach einem andern Leitfaden der Orthographie (z. B. von Schäffer, Leipzig bei Gräbner) Dictate zur Einübung der Orthographie gegeben; die ältern Zöglinge schreiben indessen Etwas in der Weltkunde oder anderen Disciplinen vorher Durchgenommenes nieder. Hierauf wird etwa ein Drittel der Stunde verwandt.

In der andern Grammatikstunde wird in der einen Woche ein leichteres Aufsatzthema, wozu besonders Beschreibungen, Erzählungen und Aufgaben im Anschluß an das Lesebuch zu wählen sind (eine Auswahl von Aufgaben bietet auch Lüben, Grundsätze und Lehrgänge S. 59 und 60) besprochen; in der nächsten Woche wird in derselben Stunde der im Unreinen von den Präparanden angefertigte Aufsatz von einzelnen derselben vorgelesen, und es werden Winke zur Ver-

besserung gegeben; die Zurückgabe des Aufsatzes, der indessen mundirt eingereicht worden ist, und Stellung des neuen Themas erfolgt in der nächsten Woche. Hiernach ist also alle 14 Tage ein Aufsatz anzufertigen.

3. Eine deutliche und sichere Handschrift wird der Präparand sich aneignen, wenn der Lehrer streng darauf hält, daß Jener bei Allem, was er schreibt, diese Forderung ins Auge faßt. —

Hiernach gestaltet sich der Stundenplan für den deutschen Unterricht folgendermaßen:

Erste Woche.

1 St.: Grammatik 30 Min.; Rückgabe des corrigirten Aufsatzes und Besprechung des neuen Aufsatzthemas 30 Min.

2 St.: Behandlung poetischer Lesestücke 40 Min.; Vortrag memorirter Gedichte, Sprichwörter, kurzer Erzählungen 20 Min.

3 St.: Grammatik 40 Min.; Dictat resp. selbständige Stilübung 20 Min.

Zweite Woche.

1 St.: Grammatik 40 Min.; Vorlesen des Concepts des Aufsatzes 20 Min.

2 St.: Behandlung prosaischer Lesestücke 40 Min., cursorisches Lesen 20 Min.

3 St.: die Zöglinge geben Reinschrift des Aufsatzes ab, Grammatik 40 Min.; Dictat resp. selbständige Stilübung 20 Min.

III. Rechnen und Formenlehre (incl. Zeichnen), **3 St. wöchentlich.**

A. Rechnen. Ein Vergleich der Grundzüge für den Unterricht der Elementarschule vom 3. October 1854 mit dem Regulativ für die Vorbildung der Präparanden vom 2. October ej. ergiebt, daß die Forderungen des letzteren in Beziehung auf das Rechnen über die des ersteren nicht weit und wesentlich hinausgehen. Es hat sich demnach die Arbeit der Präparanden wohl zum Theil, aber nicht vorzugsweise und überwiegend auf den Erwerb neuen Unterrichtsmaterials zu richten, sondern vornehmlich auf eine Vertiefung in das Erlernte, auf möglichst vollständiges und gründliches Verständniß der Zahlenverhältnisse, auf Stärkung der Zahlkraft und auf Gewinnung größerer Operationsfertigkeit in dem gegebenen Kreise.

Es ist aber ein großer Irrthum, zu meinen, daß dieses Ziel durch bloße oder wenigstens überwiegende Selbstbeschäftigung des Schülers, deren Frucht meist doch nur eine Erhöhung der mechanischen Fertigkeit ist, erreicht werden kann. Die Prüfungen zur Aufnahme in das Seminar ergeben, daß die meisten Aspiranten hinter den an sie nothwendiger Weise zu stellenden Forderungen weit zurückbleiben. Können nun in einem zweijährigen Präparandencursus wöchentlich nur 2 Stunden auf den Rechenunterricht ver-

wendet werden, so muß dabei vorausgesetzt werden, einmal daß der Zögling das Ziel der einklassigen Elementarschule wenigstens einigermaßen sicher und vollständig sich angeeignet hat, und sodann, daß der Rechenunterricht der Präparanden mit vollem Geschick und mit besonderer geistiger Energie von Seiten des Lehrers und der Schüler betrieben wird, ohne welche ein zum Ziele führendes Resultat nie erwartet werden kann.

Die Vertheilung des Lehrstoffs ist folgende:

Erstes Jahr: 1. Semester: Rechnen mit ganzen Zahlen, Einführung in das volle Verständniß des Zehnersystems, Uebung im Zahlenbilden, im Lesen und in der schriftlichen Darstellung größerer Zahlen, Verwandlung der Einheiten niederer Ordnungen in Einheiten höherer Ordnungen und umgekehrt, Reduciren und Resolviren mit unbenannten Zahlen, Rechnen mit größeren einfach und mehrfach benannten Zahlen innerhalb der 4 Species, Einprägung der Producte der Zahlenreihen von 1—20 auf dem Wege der Uebung und Zerlegung der Zahlen in ihre Grundfactoren, wobei die Kennzeichen der Theilbarkeit der Zahlen herzuleiten und einzuprägen sind.

Neben der Aneignung der nöthigen Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen Rechnen soll durch diese Uebungen besonders die erforderliche Stärkung des Zahlengedächtnisses und der Zahlkraft überhaupt erzielt werden, weshalb das Rechnen mit ganzen Zahlen vorwiegend Kopfrechnen sein muß. Zur nachhaltigen Uebung des Zahlengedächtnisses empfiehlt es sich, während des ganzen Cursus in jeder Rechenstunde einige Aufgaben mit größeren Zahlen im Kopfe lösen zu lassen.

2. Semester: Bruchrechnen. Zu erstreben ist zunächst das Verständniß über Entstehung und Wesen des Bruchs und über Veränderung seines Werthes durch Veränderung des Zählers und Nenners. Dieses Verständniß wird den Präparanden bei einiger Uebung in den Stand setzen, die innerhalb der 4 Species liegenden Operationen mit Brüchen unter der Angabe der Gründe und unter Auswahl des zweckmäßigsten Verfahrens zu vollziehen. Nothwendig ist auch hier zunächst, namentlich zur Förderung des Verständnisses, fleißiges Kopfrechnen, Lösen leichter Bruchrechnungsaufgaben im Kopfe und außerdem, als Vorbedingung für sicheres Fortschreiten, die Erreichung einer mäßigen Geläufigkeit im schriftlichen Rechnen.

Wenn sich bei ungenügend vorbereiteten oder langsam fortschreitenden Präparanden das Pensum des Bruchrechnens nicht in einem halben Jahre absolviren läßt, so sind die Uebungen in demselben auf das zweite Jahr des Cursus auszudehnen.

Zweites Jahr: Fortgesetzte Uebung und Befestigung der 4 Species durch Anwendung derselben auf die Aufgaben der Regel de tri und die leichteren Aufgaben der bürgerlichen Rechnungsarten.

Als Resultat eines solchen zweijährigen Rechenunterrichts kann

die verstandesmäßige und sichere Aneignung des Lehrstoffs erwartet werden, der in den 4 ersten Heften des Uebungsbuches von Böhme und ebenso in den Schülerheften zur Zahlenlehre von Weiland bis zu §. 20 des 3. Heftes dargestellt ist.

B. Formenlehre (incl. Zeichnen). Zum Erwerb des vom Präparanden geforderten Maaßes von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Formenlehre und im Zeichnen ist eine Stunde wöchentlich ausreichend.

Durch Darstellung von Linien, Winkeln und Flächen theils aus freier Hand und nach Augenmaaß, theils mit Hülfe des Lineals, Zirkels und Maaßes sind Auge und Hand zu üben; durch Betrachtung und Beschreibung der Vorzeichnungen (event. der angefertigten Zeichnungen) und der in Wirklichkeit vorzuführenden geometrischen Hauptkörper werden die Hauptsätze der Formenlehre gewonnen.

Als Leitfaden für diese kann das 6. Heft des Böhmeschen Uebungsbuches dienen.

IV. Die Realien, 3 St. wöchentlich.

Hinsichtlich der Ausdehnung des Wissens auf diesem Gebiet genügt eine Bekanntschaft mit demjenigen, was hierüber der zweite Theil des Kinderfreundes enthält. Diese Bekanntschaft wird aber nicht durch bloßes Durchlesen und Auswendiglernen erzielt, sondern das verständige Auffassen des Stoffs muß durch den Lehrer vermittelt werden, dessen Kenntnisse über die im Lesebuche gezogene enge Grenze hinausgehen müssen, so daß er mit Geläufigkeit mit den dort gegebenen Begriffen operiren kann und im Stande ist, die nöthigen Brücken zu schlagen. Auch muß er im geschickten Gebrauch der vorhandenen Anschauungsmittel geübt sein, ohne deren fleißige Benutzung die Präparanden es zu lebendigen Bildern, lebensvollen Anschauungen nie bringen werden.

1. Besonders der naturkundliche Unterricht (1 St.) muß von der Natur und nicht vom Lesebuche ausgehen. Die Benutzung des Lesebuchs muß vorbereitet werden durch Beschreibung einheimischer Pflanzen und Thiere. Zu diesem Zwecke sind für jedes der beiden Sommerhalbjahre 10—12 Pflanzen und für jedes der beiden Winterhalbjahre 10—12 Thiere auszuwählen und ausführlich zu beschreiben unter steter Veranschaulichung und unter Hervorhebung der naturgeschichtlichen Merkmale. Auf diese Weise werden gleichzeitig Grundlagen für das System und Grundbegriffe der Terminologie gewonnen. Nach solcher von dem Regulativ ausdrücklich geforderten Vorbereitung dienen die naturkundlichen Abschnitte des Lesebuchs zur Ergänzung und Befestigung des auf dem Wege der Anschauung gewonnenen Materials.

2. Der geographische Unterricht (1 St.) muß mit dem methodischen Betreiben der Heimathskunde, welche in ihren ersten

Stufen von der unmittelbarsten Anschauung ausgeht, beginnen. Dann erst wird der übrige Stoff des Lehrbuchs unter beständiger Benutzung der Wandkarte und späterhin des Globus zur verständigen Aneignung gebracht. Je umfassender und einsichtsvoller die Kenntnisse des Lehrers selbst sind, desto mehr wird er im Stande sein, das Nothwendige von dem Entbehrlichen zu unterscheiden. Den Präparanden ist zu rechter Zeit ein Atlas in die Hand zu geben. Der Volks-Atlas von Amthor und Issleib (Gera bei Issleib u. Ritzschel, 24 Karten für 7½ Sgr.) empfiehlt sich auch wegen seines billigen Preises. Können die Zöglinge ab und zu im Abzeichnen einer Karte geübt werden, so wird dies sehr wesentlich zur Förderung einer lebendigen Anschauung beitragen. Für die Lehrer kann auch die Volks-Geographie von Issleib (ein Leitfaden zum Volks-Atlas von Amthor und Issleib, ebenfalls bei Issleib und Ritzschel in Gera, 5 Sgr.) empfohlen werden. Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs ist folgende:

Erstes Jahr: 1. Semester: Heimathskunde, die Provinzen Posen, Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz. Kinderfrd. S. 189—212.

2. Semester: Die übrigen Provinzen Preußens und Deutschland. S. 174—189.

Zweites Jahr: 1. Semester: Sonne, Mond, Planeten, Kometen, Fixsterne, die Erde als Himmelskörper S. 149—165, Europa S. 165—174.

2. Semester: Asien, Afrika, Amerika und Australien S. 212 bis 229.

3. Auch für den Geschichtsunterricht (1 St.) sind auf Seiten des Lehrers weitergehende Kenntnisse zu fordern, als sie der Kinderfreund bietet. Sonst ist der Lehrer nicht im Stande, die dort gegebenen Bilder in den nöthigen Rahmen zu fassen und von einer lebendigen Veranschaulichung der Bilder kann vollends nicht die Rede sein. Der mit den Präparanden durchzuarbeitende Stoff vertheilt sich so, daß im ersten Jahre die Bilder aus der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Reformationsgeschichte (Kinderfreund S. 229—271) und im zweiten Jahre die preußische Geschichte (S. 271—317) mit Einschluß der Ereignisse in den Jahren 1864 und 1866 zu behandeln sind.

V. Musik.

1. Gesang: Der Präparand soll im Singen nach Noten geübt sein und 30 Choralmelodien richtig vortragen können. Der Schwerpunkt der gestellten Aufgabe liegt weniger in der Zahl der 30 Melodien, als vielmehr in dem richtigen Vortrage derselben und im Treffen der Töne nach Noten. Das bloße Einüben und

Auswendiglernen der Melodien genügt nicht. Es ist besonderes Gewicht auf die Tonbildung, auf die Verbindung des Wortes mit dem Tone (reine Aussprache, richtige Betonung, passendes Athemholen) und auf die Uebungen im Treffen zu legen.

Folgende Uebungen sind unerläßlich:

A. Uebung der Stimme im Erzeugen wohlklingender Töne:

1. Uebung im Tragen der Töne,
2. Uebung im Angeben und Trennen,
3. Uebung im Binden der Töne,
4. Uebung im An- und Abschwellen,
5. Uebung im Singen der Töne in verschiedener Tonstärke (piano, forte, mezzo forte).

B. Uebung im Treffen der Töne in C-dur.

C. Uebung im Tactiren beim Vortrage eingeübter Melodien (im Zwei-, Drei- und Viertact). —

Gute Anleitung für den Gesangunterricht geben Drath, der Gesanglehrer und seine Methode (Berlin bei Stubenrauch) und Richter, Anweisung für den Gesangunterricht in Volksschulen (Essen bei Bädeker).

2. Geigespiel: Der Präparand soll Tonleitern und leichtere Musikstücke spielen. Auf die Tonbildung mittelst des Bogens (also auf den Strich) ist von Anfang an besondere Sorgfalt zu verwenden.

Als Hülfsmittel beim Unterricht ist zu empfehlen Mettner, Practische Violinschule (Erfurt bei Körner).

3. Clavierspiel: Richtiges und gewandtes Spielen sämmtlicher Tonleitern und der Vortrag eines vorher eingeübten Musikstückes ist Erforderniß.

Von vornherein ist beim Clavierunterricht auf richtige Haltung des Körpers, der Hände und der Finger mit größter Sorgfalt zu achten, damit ein guter Anschlag und richtiger Fingersatz erzielt werde.

Außer den Uebungen im Spielen nach Noten bleiben stehende Aufgabe zu täglicher Uebung:

a. Fingerübungen mit stillstehender Hand,
b. Fingerübungen mit fortrückender Hand,
c. das Tonleiterspiel.

Als Hülfsmittel können empfohlen werden Czerny, 100 Uebungsstücke in 4 Heften à $7\frac{1}{2}$ Sgr. und die Clavierschule von Wohlfahrt.

4. Orgelspiel: Die verständige Ausführung der Elementarübungen in der Practischen Orgelschule von Schütze (Leipzig bei Arnold) ist das zu erreichende Ziel. Dasselbe schließt entsprechende Fertigkeit im Abspielen leichter Choräle und Vorspiele in sich. Auch

kann für das Choralspiel noch empfohlen werden das Evangelische Choralbuch von Schärtlich und Lange (Potsdam bei Riegel 1⅔ Thlr.).

Die genannten Forderungen an die Praxis schließen auch das in sich, was hinsichtlich der Theorie der Musik für den Eintritt in das Seminar erforderlich ist.

---

26) Synodal-Schul-Conferenzen im Regierungs-Bezirk Coeslin.

Coeslin, den 28. Januar 1869.

Nachdem nunmehr sämmtliche Berichte über die im abgewichenen Jahre in Gemäßheit unserer Circular-Verfügung vom 10. Januar a. pr.*) abgehaltenen Synodal-Schul-Conferenzen eingegangen und von uns eingesehen worden sind, wollen wir nicht säumen, unsere lebhafte Befriedigung über die Ausführung und das Gelingen einer Einrichtung zu erkennen zu geben, welche den größten Segen für fernere gedeihliche Entwickelung des Schulwesens im diesseitigen Regierungs-Bezirk erhoffen läßt.

Wenn es uns, wie wir uns in der gedachten Circular-Verfügung aussprachen, darum zu thun war, in diesen Conferenzen ein Hülfs- und Förderungsmittel zu bieten für einheitliches Fortschreiten des Schulwesens, für gemeinsame Fortbildung und gegenseitige geistige Erfrischung Derer, welche an und in der Schule arbeiten, für Weckung und Stärkung des Bewußtseins von dem Zusammenwirken und der Einmüthigkeit der Kirche und Schule, sowie von den gemeinsamen Zwecken und Zielen des Lehrerberufs —: so dürfen wir unsere Absicht in erfreulicher Weise sich erfüllen sehen und den in den Conferenzen thätig gewesenen Kräften und Leistungen unsere Anerkennung wie die Hoffnung aussprechen, daß auf den guten Anfang ein guter Fortgang folgen werde.

In denjenigen Conferenzen, denen unsre Schulräthe beigewohnt haben, ist den letzteren der Ernst der Verhandlungen, die sachgemäße, gewandte Leitung derselben, das ermunternde Wohlwollen der Geistlichen gegen die Lehrer, das Vertrauen der Lehrer zu ihren in Mitthätigkeit und Mitleidenschaft gezogenen, für ihre Arbeit und ihr Wohl sich interessirenden Vorgesetzten, so wie die beiderseitige Freude über die Conferenzen fühlbar geworden. Die Conferenzen erschienen ihrer Idee entsprechend als Sprechsäle für wirkliche oder vermeintliche Nothstände und Bedürfnisse. Was die Geister und Gemüther

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1868 Seite 229

bewegte und zur Verlautbarung kam, konnte mit Theilnahme vernommen, besprochen und erwogen, wo es nöthig war, mit richtigem Verständnisse rectificirt und in geordnete heilsame Bahnen geleitet, beziehungsweise der Abhülfe entgegen geführt werden. — Namentlich aber mußten die Conferenzen als eine willkommene Gelegenheit erscheinen, etwaigen Emanicipations-Gelüsten entgegen zu wirken. Wo die geistlichen Schul-Inspectoren sich als solche in der That und Wahrheit erweisen, wo sie sich so genau in der Schule umsehen und mit dem Schulwesen bekannt machen, daß die Schullehrer erkennen müssen, wie „studirte Leute" doch auch „practische Schulmänner und Sachkenner" zu werden und zu sein vermögen, dergestalt, daß sie an Einsicht, Umsicht und Uebersicht den Fachlehrern vorangehen und Unterweisung ertheilen können —: da werden die Lehrer zur Anerkennung und zur Fügsamkeit den Geistlichen gegenüber nicht gezwungen werden dürfen, — da werden sie anerkennen und folgen müssen und wollen.

Auch die Berichte der Kreis-Schul-Inspectoren über die Conferenzen lassen im Ganzen dieselben Wahrnehmungen erkennen, und es ist uns besonders erfreulich gewesen, zu erfahren, daß die etwa still gehegten oder verlautbarten Bedenken gegen die neue Einrichtung der Conferenzen durch letztere selbst ihre befriedigende Erledigung gefunden haben, und daß die hier und da gegen das Zusammentreten derselben erhobenen oder vorliegenden Schwierigkeiten behoben worden sind. Die meisten Conferenz-Berichte haben mit besonderem Danke der heilsamen Anregung gedacht, welche den Versammelten sich fühlbar gemacht habe.

Im Einzelnen finden wir uns nun durch die Conferenzberichte zu folgenden Mittheilungen und Bemerkungen veranlaßt:

I. Zuerst erinnern wir daran, daß sub I. der Circular-Verfügung vom 10. Januar v. J. für den Beginn der Conferenz eine Rückschau in das Schul-Leben und Wirken empfohlen war, und erkennen daher gern an, daß einige Superintendenten demgemäß mit statistischen Uebersichten über den Lehrerbestand der Synode Mittheilungen über das, was in der Synode im abgewichenen Jahre vorgegangen war, zu allseitigem Interesse verbunden haben. Freude und Leid einzelner Glieder ist ja Freude und Leid des ganzen Leibes.

II. Die Referate der Schul-Inspectoren über die Parochial-Conferenzen scheinen hier und da in dem Bestreben nach Kürze und Uebersichtlichkeit den Character des Fragmentarischen, Dürftigen und Trocknen angenommen zu haben, während anderwärts größere Prägnanz des Ausdrucks zu wünschen und die Gefahr, weitschweifig zu werden — wodurch dieser Theil der Conferenz sich unverhältnißmäßig ausgedehnt hat — zu vermeiden gewesen wäre. —

Meistentheils aber sind diese Referate aus dem Leben der Schule Veranlassung zu lebhaften Discussionen geworden und haben die ganze Conferenzthätigkeit von Vorn herein in rechten Fluß gebracht, wo sich sonst die Schüchternheit und Ungewohntheit nicht hervorgewagt haben würde.

Wir werden diese Referate auch ferner als einen Haupt-Act der Synodal-Schul-Conferenz*) festhalten und dürfen wir dabei annehmen, daß die Erfahrungen der ersten Conferenz das rechte Maß und die angemessene Form der Referate angedeutet haben und die folgenden Conferenzen es je mehr und mehr finden lassen werden.

Wegen einzelner bei den eben gedachten Discussionen oder auch sonst im Verlauf der Conferenz verlautbarter resp. zu Anträgen formulirter Wünsche und Bedürfnisse ist theils bereits unsererseits das Erforderliche veranlaßt worden, theils steht weitere Veranlassung bevor. Der Behebung zur Sprache gebrachter Nothstände, — wie: der Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs, der mangelhaften Controlirung der Schulversäumnisse, der Unordnungen bei der „Sommerschule" — wird unsrerseits fortgehend die lebhafteste Aufmerksamkeit und Einwirkung zu Theil.

Doch muß hier wiederholt sowohl Geduld als thätige Mitwirkung der Schul-Vorstände und Lehrer in Anspruch genommen werden.

In mehreren Conferenzen ist aus Veranlassung der Referate unsere Verfügung vom 24. Februar v. J.**), die Züchtigungen in der Schule betreffend, mit einiger Besorgniß angesehen und besprochen worden, und man hat sich in einer derselben selbst zu der Klage verstiegen, „daß die Lehrer Angesichts dieser Verfügung vielen zuchtlosen Kindern gegenüber ganz rathlos daständen."

Wo sich in Gegenwart unserer Commissarien derartige Befürchtungen verlautbart haben, ist denselben gegenüber bereits betont worden, daß genannte Verfügung lediglich bestehende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen gegebener Veranlassungen wegen habe in Erinnerung bringen wollen, um die Lehrer vor deren Uebertretung und den empfindlichen Folgen hiervon väterlich zu warnen und zu behüten. — Indem wir das Gesagte hierdurch ausdrücklich wiederholen, verweisen wir übrigens auf den Wortlaut und die Motivirung der gedachten Verfügung selbst und dürfen erwarten, daß der Lehrer, welcher das dort Angeführte be-

*) Die mehrfach substituirte Bezeichnung „Synodal-Lehrer-Conferenz" entspricht weder der convocirenden Verfügung, noch bezeichnet sie die Idee der Conferenz vollständig. Sie ist also außer Gebrauch zu setzen.

**) abgedruckt im Centrbl. pro 1868 Seite 444.

herzigt, nicht ferner darüber rathlos sein werde, wie er seine Kinder zu erziehen und zu behandeln habe.

III. Was den zweiten Haupttheil der Conferenz anbelangt, so sind die gestellten Propositionen von fast allen dazu ernannten Referenten mit Fleiß und Liebe bearbeitet worden. Die meisten Aufsätze geben Zeugniß von Vertiefung in den Stoff, Verständniß des Gegenstandes, Durchdringung der Aufgabe des Lehrerberufs und Verwerthung gemachter Amts- und Lebens-Erfahrung.

In denjenigen Synodal-Orten, wo Schullehrer-Seminare sich befinden, ist neben der von den Superintendenten gestellten Proposition noch eine zweite seitens der betheiligten Seminarlehrer zur Behandlung gekommen.

Eine Conferenz hat außerdem Zeit und Raum zu Vorlesung resp. Besprechung von vier Aufsätzen gewonnen.

Wir lassen zu allseitiger Orientirung und Anregung im Nachstehenden die Themata folgen, welche bearbeitet worden sind:

1. Darstellung und Beurtheilung der Schreib-Lese-Methode.
2. Wie ist in der Volksschule die rechte Grundlage für den Sprach-Unterricht zu legen?
3. Der Religions-Unterricht bei den Kleinen in der einklassigen Schule.
4. Welcher realistische Stoff aus dem Lesebuche (Wetzel) ist in der einklassigen Volksschule zu verwerthen?
5. Der biblische Geschichts-Unterricht in der einklassigen Volksschule.
6. Die Aufgabe der Volksschule für die Gestaltung des Reiches Gottes innerhalb der christlichen Gemeinde.
7. Wie erhält sich der Lehrer die Freudigkeit zu seinem Amte?
8. Der christliche Religions-Unterricht in der einklassigen Elementarschule.
9. In welcher Weise ist der Inhalt des ersten Artikels des 2. Hauptstücks zum Verständniß und bleibenden Besitz der Kinder zu bringen?
10. Ueber den Gebrauch des Lesebuchs in der Volksschule.
11. Wie dem Sinken beim Schul- und Kirchengesange entgegen zu arbeiten ist.
12. Ob Trennung, ob Vereinigung von Schule und Kirche?
13. Der Turn-Unterricht, ein Erziehungsmittel für die Jugend.
14. Der erste Taubstummen-Unterricht in der Elementarschule.
15. Confessionelle Schule. — Keine confessionslose Schule!
16. Wie ist die der evangelischen Elementarschule in Bezug auf Religions-Unterricht gestellte Aufgabe zu lösen?

17. Der Lese- und Sprach-Unterricht in der einklassigen Volksschule.
18. Wie kann und soll der Lehrer unter vielen Sorgen, Mühen und trüben Erfahrungen doch seine Amts-Freudigkeit bewahren?
19. Die in unsern Schulen am gewöhnlichsten vorkommenden Mängel des Lesens und deren Ueberwindung.
20. Die rechte förderliche Behandlung der kleinen Kinder in der Sommerschule seitens des Lehrers.
21. Welchen Einfluß hat das Wort: „Das Kind soll nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen" auf den Unterricht in der Volksschule?
22. Ueber den Religions-Unterricht in der Volksschule nach Stoff, Eintheilung, Methode und Umfang.
23. Welches ist das Ziel des biblischen Geschichts-Unterrichts und auf welchem Wege erstrebt der Lehrer dieses Ziel?
24. Wie soll der Unterricht in der biblischen Geschichte in der einklassigen Volksschule ertheilt werden?

Daß in einigen Conferenzen an die Referate sich Muster-Lectionen angeschlossen und die practische Anwendung der aufgestellten Principien vorgeführt haben, kann nur gut geheißen und zur Nachahmung resp. Wiederholung anempfohlen werden, so fern sich dazu die Zeit findet.

IV. Die musikalischen Uebungen, welche den dritten Haupttheil der Conferenz bilden sollen, haben allerdings fast durchweg in größerem oder geringerem Maße den Character der Unvollkommenheit, die Signatur von Anfängen und Versuchen an sich getragen, damit aber auch den Beweis dafür geliefert, wie sehr nothwendig sie sind. — In zwei Städten konnte die Behandlung der Orgel nicht zur Anschauung und zu Gehör gebracht werden, weil dort die betreffenden Instrumente sich zu mangelhaft erwiesen.

Dafür ist in einer Conferenz, wo der Superintendent selbst die von ihm mit Sachkenntniß und Aufopferung fleißig vorbereiteten musikalischen Uebungen dirigirt hat, wahrzunehmen gewesen, wie die Lehrer an dem befriedigenden Gelingen dieser Uebungen große Freude empfunden haben, und wie gerade dieser Theil der Conferenz fruchtbare Anregung und bleibenden Segen zu gewähren verheißt.

In denjenigen Conferenzen, denen unsere Schulräthe beigewohnt haben, ist seitens der letzteren, wo es erforderlich war, Auskunft über das Wesen und die Bedeutung der kirchlichen Musik ertheilt worden.

Je mehr gerade im diesseitigen Bezirke auf dem Gebiete der letzteren und im Bereiche des Gesang-Unterrichts in den Schulen noch zu wünschen übrig bleibt, desto mehr wird es unser Bestreben

sein, die Aufgabe des Lehrerberufs in dieser Richtung zum Bewußtsein zu bringen, und desto mehr werden Geistliche und Lehrer diese Aufgabe ins Auge zu fassen haben. Dabei möchten wir aber auch gegenüber den hie und da ausgesprochenen Bedenken, als seien die den Musik-Uebungen der Conferenz entgegenstehenden Schwierigkeiten unüberwindlich, ermuthigend darauf hinweisen, daß dem guten Willen Vieles möglich ist und leicht werden kann, was schwierig scheint. Selbstredend werden diese Uebungen desto mehr den Character von Kunstleistungen, die auf das ästhetische Gefühl der Mitwirkenden ihren bildenden, fördernden und erbauenden Eindruck nicht verfehlen können, gewinnen, je mehr sie durch Vorübungen zu möglichst schöner Darstellung vorbereitet werden, und es wird also im Interesse der Synodal-Schul-Conferenz liegen, daß die Lehrer zu solchen Vorübungen zusammen treten. Ist Letzteres aber der obwaltenden Verhältnisse und Umstände wegen in der That nicht zu erreichen, so wird es freilich bei Uebungen auf der Conferenz selbst sein Bewenden behalten müssen, wie solche unsere Verfügung vom 10. Jauuar v. J. gemeint hat, wenn sie von den durch die Conferenz anzustellenden Uebungen redet, und wenn sie, bezüglich des Orgelsspiels die Productionen auf ein sehr geringes Maß beschränkt annehmend, die Erwartung ausspricht, es dürften sich doch in jeder Synode einige Lehrer finden, welche ihren Collegen zu zeigen verständen, wie die Orgel beim Gottesdienst zu behandeln sei. —

In Anerkennung nun des in den Conferenzen des vorigen Jahres Geleisteten oder Angeregten und in Hoffnung auf ferneres gesegnetes Arbeiten derselben, schreiben wir hierdurch die Synodal-Schul-Conferenz aufs Neue aus und verordnen, daß dieselbe in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 10. Januar a. pr. auch in dem Jahre 1869 gehalten werde.

Die Einleitungen dazu sind alsbald nach Eingang gegenwärtiger Verfügung zu treffen und sehen wir bis zum 1. Mai cr. dem Berichte darüber entgegen, welcher Tag im Monat August oder September für die Conferenz in Aussicht genommen ist. Gleichzeitig erwarten wir Angabe der formulirten Conferenz-Proposition, deren Stellung wir auch dies Mal den Herren Kreis-Schul-Inspectoren mit Bezugnahme auf die Gebiets-Bestimmung der vorgedachten Circular-Verfügung vertrauensvoll überlassen.

Neben der Behandlung der betreffenden Proposition empfehlen wir der bevorstehenden Conferenz, die in nicht ferner Zeit in Anwendung kommende neue Maaß- und Gewichts-Ordnung des Norddeutschen Bundes in eingehende Betrachtung zu ziehen, und wird es Aufgabe der Parochial-Conferenzen sein, sich alsbald über diese Angelegenheit zu orientiren. Anleitung dazu giebt die in Stolp bei Eschenhagen erschienene „Practische An-

weisung zum Rechnen mit den neuen Maaßen und Gewichten des Norddeutschen Bundes" vom Seminarlehrer A. Büttner.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenturen
des Regierungs-Bezirks.

V. Elementarschulwesen.

27) Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht.

Berlin, den 7. October 1868.

Der Königlichen Regierung ꝛc. übersende ich Abschrift einer Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen vom 5. November 1860 (U. 18,344) und deren Anlage mit der Veranlassung, auf die von den Königlichen Hof-Steindruckern und Verlagsbuchhändlern Winckelmann und Söhnen hierselbst in 6 Tafeln herausgegebenen „Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht" auch die Schulen Ihres Verwaltungsbezirks empfehlend aufmerksam zu machen.

Der Preis ist für Schulen, bei Bestellungen durch die Schul-Aufsichtsbehörden, auf 1 Thlr für jedes Blatt festgesetzt. Die Verleger werden, wenn es gewünscht wird, Prospect und Probebild der Königlichen Regierung mittheilen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1860 Seite 694 und pro 1868 Seite 365 die Anlagen, ein Gutachten und eine Denkschrift, die genannten Bilder betreffend, abgedruckt sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An
die Königlichen Regierungen zu Cassel, Wiesbaden
und Schleswig, und die Königlichen Consistorien ꝛc.
in der Provinz Hannover.

Abschrift vorstehender Verfügung und der beiden Anlagen erhält das Königliche Provinzial-Schul-Collegium mit der Veranlassung, auf die Anschaffung der Bilder für die Schullehrer-Seminarien der dortigen Provinz Bedacht zu nehmen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien
zu Hannover, Cassel und Kiel.
U. 23,771.

---

28) Bedingungen für Heranziehung einer Stadtgemeinde zur baulichen Unterhaltung einer Confessionsschule.

Berlin, den 30. April 1868.

Auf den Bericht vom 31. December v. J., betreffend Reparaturbauten an dem katholischen Küster- und Schulhause in N., und den Recurs der katholischen Kirchengemeinde sowie der Stadtgemeinde daselbst vom 6. resp. 12. Juli v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 9. Mai v. J.*) hiermit bestätigt.

Durch die Ausführungen in den Recursschriften sind die Gründe der angefochtenen Entscheidung nicht entkräftet.

Insbesondere kann dem Einwande der recurrirenden Stadtgemeinde, daß die Schule nicht aus städtischen Mitteln gestiftet, und das Schulhaus nicht Eigenthum der Stadt, sondern nach amtlicher Auskunft der Hypothekenbehörde „die katholische Schul- und Kirchengemeinde" titulirte Besitzerin desselben sei, kein Gewicht beigelegt werden. Nicht auf die erste Stiftung und auf das Eigenthum an dem Schulgebäude kommt es an; entscheidend ist, daß die Schule, deren Lehrer schon jetzt aus der Kämmereikasse besoldet wird, als eine öffentliche besteht, daß die neben ihr vorhandene evangelische Schule aus den Mitteln der Stadt, zu denen die katholischen Einwohner gleich den evangelischen beitragen, unterhalten wird, und daß die Vertreter der katholischen Gemeinde, die sogar zur Uebereignung des Schulhauses an die Stadt unter gewissen Bedingungen sich bereit erklärt haben, soviel die Vorlagen ersehen lassen, einer etwaigen näheren Betheiligung der städtischen Behörden an der Beaufsichtigung und Verwaltung der externa der qu. Schule nicht entgegen sind.

Demnach ist das Resolut zu bestätigen gewesen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 468. K. 190.

---

*) Nach diesem Resolut sollen von den Kosten der Reparaturbauten
1. die Kirchen-Interessenten $\frac{8}{21}$ (wovon $\frac{1}{3}$ auf den Fiscus als Kirchenpatron und $\frac{2}{3}$ auf die Kirchengemeinde treffen), und
2. die Stadtgemeinde N. die übrigen $\frac{13}{21}$ beitragen.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei dem Krönungs- und Ordensfest am 17. Januar 1869 haben im Ressort der Unterrichts-Verwaltung erhalten:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Maurach, Regierungs-Präsident zu Gumbinnen.
Dr. Rose, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Tholuck, Ober-Consistorial-Rath und Professor an der Universität zu Halle.

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Erdmann, General-Superintendent der Provinz Schlesien zu Breslau.
Dr. Kletke, Director der Realschule am Zwinger zu Breslau.
Dr. Krätzig, Wirkl. Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Schrader, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Trinkler, Geheimer Regierungs- und Schul-Rath zu Magdeburg.
Dr. Weierstraß, Professor an der Universität zu Berlin.

3. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Dr. Schmalfuß, Provinzial-Schulrath zu Hannover.

4. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Baron, Consistorial-, Regierungs- und Schulrath zu Oppeln.
Cretius, Professor und Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
de la Croix, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung der Regierung für Kirchen- und Schulwesen zu Magdeburg.
Dr. Freiherr v. Feilitzsch, Professor an der Universität zu Greifswald.
Hausmann, Inspector und erster Lehrer an der Zeichnen-Akademie zu Hanau.
Dr. Herbst, Professor und Propst des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg.
Dr. Herwig, Director der Realschule zu Hanau.
Hoffmann, Gymnasial-Director zu Lüneburg.

Jacobi, Superintendent zu Seyda, Kreis Schweidnitz.
Dr. Kübler, Professor und Gymnasial-Director zu Berlin.
Dr. Möller, General-Superintendent der Provinz Sachsen, zu Magdeburg.
Dr. Müllenhoff, Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Nasse, Professor an der Universität zu Marburg.
Nelles, katholischer Pfarrer und Dechant zu Zingsheim, Kreis Schleiden.
Plath, Superintendent und Pfarrer zu Schubin.
Polenz, Rechnungsrath und Quästor bei der Universität zu Berlin.
Reinicke, Consistorial-Rath und Superintendent zu Danzig.
Dr. Reuter, Professor an der Universität zu Breslau.
Rößler, Director der Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück.
v. Schierstädt, Ober-Regierungs-Rath, Dirigent der Abtheilung des Innern der Regierung zu Minden.
Schönhof, katholischer Pfarrer und Landdechant zu Groß-Giesen, Provinz Hannover.
Spieß, Professor und Director des Progymnasiums zu Dillenburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Stöveken, Regierungs- und Schulrath zu Aachen.
Dr. Wagner, Geheimer Medicinalrath und Professor an der Universität zu Königsberg.
Dr. Werther, Professor an der Universität zu Königsberg.
Dr. Wieseler, Professor an der Universität zu Greifswald.

5. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

6. den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Henke, Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor an der Universität zu Göttingen.

7. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Bayerle, Bildhauer zu Düsseldorf.
Siemering, desgl. zu Berlin.
zur Straßen, desgl. zu Berlin.
Weller, Kassencontroleur bei der Universität zu Berlin.

8. das Kreuz der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Bender, Rector zu Langenberg, Kreis Mettmann.

9. den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

Arndt, Rector zu Beuthen, Provinz Schlesien.
Dornbeckter, Cantor und Lehrer an der Stadtschule zu Franzburg.
Fix, Schullehrer und Küster zu Jähnsdorf, Kreis Crossen.
Gombert, Küster, Organist und Schullehrer zu Falkenhagen, Kreis Prenzlau.
Heinrichs, Schullehrer zu Wermelskirchen, Kreis Lennep.
Hoffmann, Schullehrer und Cantor zu Alt-Jastrzemski, Kreis Meseritz.
Sander, Schullehrer und Cantor zu Dankersen, Kreis Minden.
Wimmers, Schullehrer zu Venrath, Kreis Erkelenz.

10. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bartling, Schullehrer zu Deilinghofen, Kreis Iserlohn.
Czipior, Schullehrer zu Jungfernberg, Kreis Berent.
Gambke, Cantor und Lehrer zu Lorenzdorf, Kreis Bunzlau.
Jänichen, Schullehrer zu Friedersdorf, Kreis Luckau.
Kochlett, Schullehrer zu Alach, Kreis Erfurt.
Krause, emeritirter Lehrer zu Schulitz, Kreis Bromberg.
Küppers, Schullehrer zu Aachen.
Otto, dsgl. zu Liebenburg, Provinz Hannover.
Prior, Diener bei dem geburtshülflichen Clinicum der Universität zu Bonn.
Thiel, Schullehrer zu Altweichsel, Kreis Marienburg.
Witt, Küster und Lehrer zu Semlow, Kreis Franzburg.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Seine Majestät der König haben zu der von des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königlicher Hoheit beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse vom Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden an den Geheimen Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Lucas in Coblenz Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

B. Universitäten 2c.

An der Universität zu Berlin ist dem außerordentlichen Professor Dr. Gurlt in der medicinischen Facultät zur Anlegung des

Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen, sowie des Officierkreuzes vom Königlich Niederländischen Orden der Luxemburgischen Eichenkrone, und dem Privatdocenten Professor Dr. Schöller in der medicinischen Facultät zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzoglich Mecklenburgischen Orden der Wendischen Krone die Erlaubniß ertheilt, auch dem Dr. Schöller der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, die Privatdocenten Dr. Baron, Dr. Degenkolb und Dr. Lewis sind zu außerordentlichen Professoren in der juristischen Facultät, der Privatdocent Dr. Westphal ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt,

an der Universität zu Bonn ist dem ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Veit zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden, und dem ordentlichen Professor Dr. von Sybel in der philosophischen Facultät zur Anlegung des Commandeurkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubniß ertheilt, der ordentliche Professor Hofrath Dr. Adolph Schmidt in Freiburg unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zum ordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt,

an der Universität zu Breslau dem außerordentlichen Professor Dr. Eberty in der juristischen Facultät der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, und dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät, Geheimen Medicinalrath Dr. Göppert die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Orden ertheilt,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Marburg Dr. Wachsmuth in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Göttingen versetzt,

der Privatdocent Dr. Schöne in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle ernannt,

an der Universität zu Königsberg dem ordentlichen Professor Dr. Richelot in der philosophischen Facultät der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, der Privatdocent Dr. Salkowski daselbst zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät, und der außerordentliche Professor Dr. Ernst Neumann daselbst zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt,

die außerordentlichen Professoren Dr. Ferdinand Justi und Dr. Karl Justi an der Universität in Marburg sind zu ordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät dieser Universität ernannt,

am Lyceum Hosianum zu Braunsberg ist der Regens des Bischöflichen Priester-Seminars daselbst, Dr. Hoppe unter Belassung in diesem Amte zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät, und der außerordentliche Professor Dr. Michelis zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Bonn in die philosophische Facultät: Dr. Güßfeldt, Dr. Herwig und Dr. Hiller.

Dem Inspector des botanischen Gartens bei der Universität zu Bonn, Sinning, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,
dem Universitäts-Stallmeister, Ober-Kriegs-Commissar von Balle zu Kiel der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Die Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin, Geheimer Regierungsrath Hitzig, Hofmaler Professor Gräb, Bildhauer Professor Wredow und Historienmaler Professor Becker sind zu Mitgliedern des Senats der Akademie auf die Dauer von drei Jahren ernannt worden.

Der Privatdocent Dr. Bastian an der Universität in Berlin ist zum Assistenten für die vereinigten Sammlungen der kleineren Kunstwerke des Mittelalters und der neueren Zeit, der historischen Sammlung, der nordischen Alterthümer und der ethnographischen Sammlung bei den Museen daselbst ernannt worden.

Dem Ober-Bibliothekar der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. Pertz ist der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Oberlehrer Dr. Schnatter am Französischen Gymnasium in Berlin ist zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Leitung dieses Gymnasiums übertragen,
der Titel „Professor“ ist
dem Oberlehrer Dr. Marggraff am Französischen Gymnasium zu Berlin,
dem Oberlehrer Dr. Gies am Gymnasium zu Fulda,
dem Prorector Schöttler am Gymnasium zu Gütersloh
verliehen,

bei der Ritter=Akademie zu Liegnitz der Oberlehrer Robert Weiß zum Professor befördert, und der Lehrer Dr. Sträter als Oberlehrer angestellt,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Oppeln der ordentliche Lehrer Dr. Wahner,
» Cleve » » » Weidemann,
» Trier die ordentlichen Lehrer Dr. Fritsch und Dr. Meyer,

dem Gymnasiallehrer Kösler zu Sagan ist das Prädicat Oberlehrer verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Gymnasium zu Colberg der Schulamts=Candidat Dr. Hanncke,
» » » Stralsund die Schulamts=Candidaten Thümen und Dr. Fielitz,
» Friedrich=Wilhelms=Gymnasium zu Berlin der Lehrer Bernowski von der höheren Bürgerschule zu Fürstenwalde,
» Gymnasium zu Guben der Schulamts=Candidat Fincke,
» Marien=Gymnasium zu Posen der Hülfslehrer Dr. Brutkowski,
» Gymnasium zu Schrimm der Schulamts=Candidat Wohlthat,
» » » Neiße der ordentliche Lehrer Nawrath vom Gymnasium zu Leobschütz,
» » » Oppeln der Schulamts=Candidat Simon,
» » » Ratibor » » » Rößler,
» » » Beuthen » » » Plange,
» » » Liegnitz die Gymnasiallehrer Dr. Cuers aus Bromberg und Jander aus Cottbus,
» » » Görlitz der Lehrer Dr. Putzler von der Königlichen Realschule zu Berlin,
» » » Lauban der Schulamts=Candidat Dr. Walther,
» » » Heiligenstadt der Schulamts=Candidat Dr. Krichel,
» » » Mühlhausen, der Schulamts=Candidat Stier,
» » » Altona, der Schulamts=Candidat Boikmann,
» » » Münster der wissenschaftliche Hülfslehrer Landois,
» » » Dortmund der ordentliche Lehrer Breitsprecher vom Gymnasium zu Neu=Ruppin,
» » » Düren der Schulamts=Candidat Rantz,

am Gymnasium zu Coblenz der Lehrer Dr. Sirker aus Andernach und der Schulamts-Candidat Schweickert,
» » » Bonn der Schulamts-Candidat Buys,
» » » Trier » » » Dr. Sassenfeld;

es sind
am Maria-Magdalenen-Gymnasium zu Breslau die Schulamts-Candidaten Dr. Blümner und Dr. Engler als Collaboratoren,
am Gymnasium zu Bunzlau der Schulamts-Candidat Karl Schmidt als wissenschaftlicher Hülfslehrer,
an der Landesschule zu Pforta der Schulamts-Candidat Dr. Stedefeldt als Adjunct,
am Gymnasium zu Halberstadt der Schulamts-Candidat Ewald Schmidt als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Cöln ist der Schulamts-Candidat Dr. Liezem als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Wahl
des früher am Andreas-Gymnasium in Hildesheim angestellten Oberlehrers Fischer zum Director der Realschule in Osnabrück,
des Rectors Dr. Agthe in Goslar zum Director der Realschule daselbst
ist bestätigt,
es sind an der Realschule
zu Rawicz die Schulamts-Candidaten Dr. Schuler und Dr. Stüber als ordentliche Lehrer,
zu Halberstadt der Lehrer Eshusius aus Osterode als Oberlehrer,
zu Göttingen der Collaborator Dr Metzger aus Norden, und
zu Elberfeld der Rector Hengstenberg aus Wald als ordentliche Lehrer angestellt,
der Oberlehrer Dr. Schmidt an der Realschule zu Halberstadt ist in gleicher Eigenschaft an die Realschule zu Barmen berufen,
an der mit dem Gymnasium zu Wesel verbundenen Realabtheilung der Schulamts-Candidat Dr. Jansen als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Rectors Kämper zum Rector der höheren Bürgerschule in Kerpen ist bestätigt,
an der höheren Bürgerschule zu Neuwied der Lehrer Dittmar als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Es ist am evangelischen Schullehrer-Seminar
zu Bromberg der Schulamts-Candidat Ortlieb als Lehrer der Uebungsschule,
zu Hannover der Lehrer Jastram als zweiter Hauptlehrer,
zu Hilchenbach der Schulamts-Candidat Wolfram als Musiklehrer,
zu Mörs der Lehrer Zipp in Altenkirchen als Seminarlehrer und Lehrer der Uebungsschule angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Kreis-Schulinspector Weckert zu Cosel ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Rector Michels in der katholischen Gemeinde zu Rath im Kreise Düren, dem evangelischen Schullehrer und Cantor Clingestein zu Lübbenau im Kreise Calau;
der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem evangelischen Kirchschullehrer und Präcentor Dultz zu Gilge im Kreis Labiau, den evangelischen Schullehrern und Küstern Bölkerling zu Niederclobicau im Kreis Merseburg, und Appelt zu Hirschroda im Kreis Eckartsberga, den katholischen Schullehrern Michiels zu M. Gladbach, Linden zu Hardt im Kreise Gladbach, Brenner zu Steele im Kreis Essen, und Schwellenbach zu Dattenfeld im Kreis Waldbröl;
das Allgemeine Ehrenzeichen: den katholischen Schullehrern Radig zu Thiedmannsdorf im Kreise Braunsberg, Oppitz zu Biebersdorf im Kreise Glatz, Schratz zu Groß-Krotzenburg im Kreise Hanau, und Claaßen zu Kalterherberg im Kreise Montjoie, dem evangelischen Schullehrer, Küster und Organisten Hogrefe zu Barscamp im Amt Bleckede, Landdrostei Lüneburg, dem evangelischen Hauptschullehrer und Küster Meyn zu Krummendeich im Stader Marschkreise, dem reformirten Schullehrer und Küster Vos zu Bentheim im Kreise Lingen, Landdrostei Osnabrück, den evangelischen Schullehrern Schröder zu Brunow im Kreis Ober-Barnim, Sander zu Beckeln im Amt Freudenberg, Landdrostei Hannover, Bisping zu Barnsen im Amt Oldenstadt, und Wolkenhauer zu Spechtshorn im Amt Celle, Landdrostei Lüneburg, Zurborg zu Borg im Amt Bersenbrück, Landdrostei Osnabrück, und Orth zu Hinkelhof im Kreise Schlüchtern.

Dem Professor aus'm Weerth zu Kessenich bei Bonn ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, auch

haben Seine Majestät der König zu der von des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königlicher Hoheit beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse vom Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden an denselben Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht;

dem Dr. phil. Tamnau in Berlin ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse, und

dem jetzt in Paris lebenden Genre-Maler Otto Weber aus Berlin der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen;

dem Königlichen Capellmeister Heinrich Dorn in Berlin und

dem Musiker Julius Stockhausen in Hamburg ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Geheimer Hofrath Dr. Ritter in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen,

Consistorialrath Dr. Vogt in der theologischen Facultät der Universität zu Greifswald,

Dr. Claudius in der medicinischen Facultät der Universität zu Marburg,

der Universitätskassen-Rendant und Quästor, Geheime Rechnungsrath Thiel zu Bonn,

der Director des Gymnasiums zu Treptow a. d. R., Dr. Geier,

der Oberlehrer Janske am St. Mathias-Gymnasium zu Breslau,

der Inspector Dr. Beyer an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,

der Gymnasiallehrer Dr. Taube am Gymnasium zu Gleiwitz,

der Prorector Professor Brohm am Gymnasium zu Burg,

der Oberlehrer Professor Dr. Kosack am Gymnasium zu Nordhausen,

der Religionslehrer am Karolinischen Gymnasium zu Osnabrück, Domprediger Schmeißer,

der Lehrer Dr. Eickholt am Marzellen-Gymnasium zu Cöln,

der Director der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, Dielitz,

der Oberlehrer Dr. Schöne an der Realschule zu Elberfeld,

der Director des katholischen Schullehrer-Seminars zu Berent, Wodecki,

der Lehrer Schmidt am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau,

der Lehrer Süßenbach am Waisenhaus in Bunzlau,

der Lehrer Marseille an dem evangelischen Schullehrer-Seminar und der Taubstummen-Anstalt zu Homberg,
der Hauptlehrer Wirsel an der Taubstummen-Anstalt zu Büren.

In den Ruhestand getreten:
der Lehrer Schneider an der höheren Bürgerschule zu Mayen,
der Lehrer Henkel am katholischen Schullehrer-Seminar zu Fulda.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der ordentliche Lehrer Dr. Schippang am Gymnasium zu Mühlhausen,
der Lehrer Dr. Reidemeister an der Realschule zu Göttingen,
der Lehrer Haake an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs und der Uebungsschule desselben.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden:
Dr. Preuß, Privatdocent in der theologischen Facultät der Universität und Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1869.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

29) Leitung des Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Mittels des in beglaubter Abschrift beiliegenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. v. M. haben des Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, die Leitung des gesammten Schulwesens in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. ab dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu übertragen.

Demgemäß veranlasse ich Dasselbe, Sich von dem genannten Zeitpunkt ab dieser Verwaltung zu unterziehen und wegen Uebernahme der Geschäfte mit dem Landes-Director von Flottwell zu Arolsen in Verbindung zu treten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 3609.

30) Die amtliche Schrift: Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 65 Nr. 16.)

Berlin, den 27. Februar 1869.

Aus Anlaß der dem diesjährigen Landtage der Monarchie vorgelegten Gesetzentwürfe über die äußeren Verhältnisse der Volksschulen und deren Lehrer und der Hinterbliebenen derselben sowie der hierüber stattgehabten Verhandlungen habe ich mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs das gesammte Material der Unterrichts-Gesetzgebung in Preußen seit dem Jahr 1817 zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen lassen. Dieses unter dem Titel:

Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen. Vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

im Verlag von W. Hertz hierselbst (Besserſche Buchhandlung) erschienene Werk giebt das gesammte Material vollständig und übersichtlich und hat den Zweck, das öffentliche Urtheil über die hier einschlagenden wichtigen Fragen der Staats-Verwaltung aufzuklären und im Hinblick auf das nach Artikel 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu erlassende Unterrichts-Gesetz zu orientiren.

Ein Exemplar dieser Schrift übersende ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme.

Um des angegebenen Zweckes willen ist eine möglichst weite Verbreitung des durch den Buchhandel zu beziehenden Werkes wünschenswerth. Die Königliche Regierung veranlasse ich daher, durch Ihr Amtsblatt die öffentliche Aufmerksamkeit auf dasselbe zu lenken.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen 2c.
U. 6254.

---

31) Ressortverhältniß der höheren Unterrichts-Anstalten in den neu erworbenen Landestheilen.

1.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. will Ich genehmigen, daß in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden die Competenz der Provinzial-Schulcollegien auf alle zur Kategorie der höheren Lehranstalten gehörigen öffentlichen Schulen, einschließlich der Realschulen

zweiter Ordnung, der höheren Bürgerschulen und der nicht mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sich erstreckt; wobei jedoch die Delegation der Beaufsichtigung einzelner solcher Schulen an die betreffende Regierung nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 18. November 1868.

Wilhelm.

von Mühler.

An
den Minister der geistlichen ɔc. Angelegenheiten.

2.

Berlin, den 24. December 1868.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium lasse ich in Verfolg meiner Verfügung vom 31. Juli d. J. (17141.)*) hiebei Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 18. v. M. zugehen, durch welche bestimmt wird, daß die höheren Lehranstalten dortiger Provinz ohne Ausnahme dem Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zugehören. Auf Grund der darin vorbehaltenen Delegation der Aufsicht über einzelne Schulen genehmige ich, daß die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden der Königlichen Regierung daselbst untergeben bleibt, wovon letztere in Kenntniß gesetzt ist.

Der Minister der geistlichen ɔc. Angelegenheiten.

von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Cassel.
U. 31500.

In gleicher Weise ist eod. dat. (U. 31500) an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien zu Kiel und Hannover verfügt, welchen die jetzt bestehenden betreffenden Anstalten ohne Ausnahme untergeben bleiben.

Gleichzeitig ist diesen beiden Behörden über den Geschäftskreis der Provinzial-Schulcollegien ganz im Sinne der vorerwähnten Verfügung vom 31. Juli 1868 Anweisung ertheilt worden.

---

32) Justificirung von Ausgaben durch Postschein.

Berlin, den 11. Februar 1869.

Um die Justificirung von Ausgaben bis auf Höhe 50 Thlr an auswärtige Empfänger den zahlenden Kassen zu erleichtern, hat das

---

*) Abgedruckt im Centrbl. pro 1868 Seite 453 Nr. 162.

Königliche Staats-Ministerium unterm 8. v. M. beschlossen, daß der von den Postbehörden über die erfolgte Einzahlung der Gelder ertheilte Post-Schein als genügender Belag der Ausgabe angesehen werden soll.

Indem ich hinsichtlich des Näheren auf den in Abschrift angeschlossenen Ministerial-Beschluß vom 8. v. M. (Anlage a.) verweise, veranlasse ich die Behörden meines Ressorts, die ihnen untergebenen Kassen hiernach zu instruiren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien 2c 2c.

U. 2217.

---

a.

Beschluß.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justification der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staats-Ministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1. Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Funfzig Thalern einschließlich im Wege des Post-Anweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Post-Einlieferungs-Schein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justification der geleisteten Zahlung.
2. Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder commissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3. Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Post-Anweisungsverkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungs-Gebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justificirende Zahlung darstellt.
4. Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung

ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staat-Ministerium.

Graf von Bismarck. Frh. v. d. Heydt, von Roon. Graf von Itzenplitz. zugleich für den Minister von Mühler. von Selchow. des Innern. Leonhardt.

II. Akademien und Universitäten.

33) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 78, 455 und 456.)

1. Königliche Stiftung.

a.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 10. v. M. und J. genehmige ich, daß für das Jahr 1869 eine akademische Preisbewerbung in der Bildhauerkunst veranstaltet und die Bekanntmachung darüber nach der durch die Verfügung vom 28. Januar 1865 bestätigten Fassung des Programms erlassen werde.

Der Minister der geistlichen :c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
U. 34602

---

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Bildhauerei bestimmt. Um zur Concurrenz zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als practischen in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich Preußischen Kunstakademien gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Directoratsgeschäften beauftragten Professor Däge bis zum Sonn-

abend, den 3. April d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich gemacht werden. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag, den 5. April, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 12. April ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Bildwerke müssen am 15. Juli d. J. dem Inspector der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thalern auf zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern können nur Ehrenpreise zu Theil werden.

Berlin, den 29. Januar 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Däge.

II. Michael Beersche Stiftung.

a. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis erster Stiftung.

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist diesmal für Bildhauer bestimmt. Bei den einzusendenden Werken ist die Wahl des Gegenstandes dem Ermessen des Concurrenten überlassen, die Composition kann in einem runden Werk oder einem Relief, in Gruppen oder in einzelnen Figuren bestehen; nur müssen dieselben ganze Figuren enthalten und zwar für runde Werke nicht unter 3 Fuß, das Relief aber soll in der Höhe nicht unter $2\frac{1}{3}$ und in der Breite nicht unter 3 Fuß messen.

Der Termin für die kostenfreie Ablieferung der concurrirenden Arbeiten an die Königliche Akademie ist auf den 8. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statuts die Concurrenten gleichzeitig einzusenden: 1) eine in Relief modellirte Skizze: Moses schlägt Wasser aus dem Felsen, nach 2. Buch Mosis, Cap. 17, 2) einige Studien nach der Natur, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen von folgenden Attesten begleitet sein: 1) daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht hat und Zögling einer deutschen Kunstakademie ist, 2) daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne Hülfe von ihm selbst ausgeführt worden sind, in welcher Rücksicht jedoch eine nachträgliche Prüfung für nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalte und unter Bei-

fügung eigener Arbeiten der Königlichen Akademie halbjährlich über seine Studien Bericht erstatte. Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie am 3. August d. J.

Berlin, den 20. Januar 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Däge.

---

b. Bewerbung um den Michael Beerschen Preis zweiter Stiftung.

(Die Bekanntmachung vom 30. Juli 1868 ist im Centrbl. pro 1868 Seite 456 abgedruckt.)

---

34) Zwischenraum zwischen dem Tentamen physicum und der Promotionsprüfung.

Berlin, den 22. December 1868.

Von den medicinischen Facultäten wird in Bezug auf meinen Erlaß vom 20. Juni 1866 (U. 13,540 *), betreffend den Zeitraum, der zwischen dem bestandenen Tentamen physicum und der Promotionsprüfung mindestens liegen soll, nicht gleichmäßig verfahren, indem einige derselben in Fällen, wo den Studirenden bei dem Tentamen eine Nachprüfung in einem oder anderem Falle auferlegt war, den gedachten Zeitraum von der bestandenen Nachprüfung, andere von der vorangegangenen ersten, theilweise ungenügenden Prüfung an berechnen.

Dies letztere Verfahren kann ich nicht billigen und eine Rücksichtnahme auf die etwa eintretende, dem Candidaten unerwünschte Verlängerung seiner Studienzeit nicht gerechtfertigt finden. Eine solche Verlängerung wird nur bei denjenigen nöthig werden, welche sich dem Tentamen entweder nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen Zeit oder doch erst ganz am Ende der offen gelassenen Frist unterzogen haben. Die Verspätung bis in das siebente Studiensemester hinein wird in der Regel als Folge des Unfleißes oder geringer Begabung oder eines ungeregelten Studiums anzusehen sein. In Fällen dieser Art ist die Aufrechthaltung strenger Maßregeln im öffentlichen Interesse geboten und Nachsicht nicht am Orte.

Eine etwas mildere Beurtheilung mag unter Umständen bei Studirenden gestattet sein, die beim Tentamen am Schlusse des sechsten Semesters in einem einzelnen Fache nicht genügend bestanden sind. Insofern diese schon zu Anfang des nächsten Semesters zu

---

*) Centrbl. pro 1866 Seite 408, pro 1868 Seite 193.

der Nachprüfung zugelassen werden dürfen, will ich nicht dagegen sein, daß ihnen dieses, ihr siebentes Studiensemester, auf die Zeit angerechnet werde, welche bis zur Promotionsprüfung verflossen sein soll. Ueber die ersten zwei bis drei Wochen des siebenten Semesters hinaus darf jedoch diese Vergünstigung Niemandem zugestanden werden.

Hiernach haben sich die medicinischen Facultäten vorkommenden Falls zu richten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die medicinischen Facultäten sämmtlicher
Universitäten.
U. 32,645.

---

35) Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner.

(Centrbl. pro 1867 Seite 334 Nr. 124.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13. Februar d. J. dem Verein deutscher Philologen und Schulmänner die Erlaubniß, seine diesjährige Versammlung in Kiel zu halten, zu ertheilen und zur Bestreitung der Kosten sowie zum gastlichen Empfang der Mitglieder die Summe von 1000 Thlrn zu bewilligen geruht.

---

36) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1868 Seite 394 Nr. 142.)

Seine Majestät der König haben, nach stattgefundener Wahl der Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, des Königs Johann von Sachsen Majestät unter die stimmfähigen Ritter dieses Ordens aufgenommen.

---

37) Erwerbung einer Amazonenstatue für die Museen zu Berlin.

Eine wichtige Erwerbung ist soeben in Rom für die Skulpturgalerie unserer Königlichen Museen gemacht worden. Im Vicolo di S. Nicola di Tolentino wurde vor Kurzem eine Amazonenstatue von vorzüglicher griechischer Arbeit aus Pentelischem Marmor aufgefunden. Der Typus ist der in der Regel auf den Wettstreit des Phidias, Polyklet und Ktesilaos zurückgeführte der verwundeten

Amazone, von welcher zwei Wiederholungen, die eine im Braccio nuovo des Vatican, die andere im Capitolinischen Museum, bekannt sind. In der Stellung kommt die neugefundene der ersteren am nächsten. Beiden aber ist sie, nach dem übereinstimmenden Urtheil deutscher Archäologen und Bildhauer zu Rom, in der Ausführung überlegen, wie sie überhaupt zu den vorzüglichsten Statuen gehört, die in den letzten dreißig Jahren in Italien neu zum Vorschein gekommen sind. Die ursprünglich an acht Fuß hohe Statue hat leider Stücke von Händen und Füßen und die schon in alter Zeit angesetzte Nase verloren. Die Restauration ist aber nach den erhaltenen Ansätzen und nach den Repliken der Statue leicht zu bewerkstelligen. Im Uebrigen ist die gesammte Oberfläche, sowohl der vorzüglich gearbeiteten Beine und der nackten Theile des Oberkörpers, als des zierlichen leichten Gewandes und des Gürtels mit den daran befindlichen Schnallen von selten vollkommener Erhaltung. Diese Statue ist jetzt aus dem Besitze des Cav. Ugo durch die Vermittelung des Secretärs des Archäologischen Instituts, Dr. Helbig, für 16,500 Francs in den des Berliner Museums übergegangen.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

38) Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 10. März 1869.*)

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 2. September 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 497) und in Gemäßheit des §. 154 der Militair-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden (a.) zweiten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Seite 47 Nr. 245.
Das erste Verzeichniß der höheren Lehranstalten ist im Centralblatt pro 1868 Seite 396 und Seite 525 abgedruckt.

einer im Beisein eines Regierungs-Commissarius abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

a.

Zweites Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Gymnasium zu Wittstock.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Große Stadtschule zu Rostock.

III. Fürstenthum Waldeck.

Gymnasium zur Corbach.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Realschule zu Goslar.
Realklassen des Gymnasiums Andreanum zu Hildesheim.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Progymnasium zu Rogasen.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Realschule zu Eschwege.

II. Großherzogthum Hessen.

Realschule zu Alzey.
» » Worms.

Realschule zu Michelstadt.
» » Alsfeld.

III. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Realschule zu Arnstadt.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 d.).

Königreich Preußen.

Höhere Bürgerschule zu Düren.
» « » Delitzsch.
» » » Solingen.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen. (Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, §. 154, Nr. 2 f.).

Königreich Preußen.

Höhere Bürgerschule zu Rathenow.
» » » Hersfeld.
» « « Leer.
» » » Kerpen.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, §. 154, Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Höhere Gewerbeschule zu Barmen.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.
Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.
Schweitzersche Handelsschule zu Berlin.
Handelsakademie zu Danzig.

II. Königreich Sachsen.

Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Krause zu Dresden.
Käuffersches Lehrinstitut zu Dresden.
Modernes Gesammtgymnasium des Dr. Zille zu Leipzig.
Höhere Handelsschule zu Leipzig.
» » » Dresden.
» » » Chemnitz.

---

39) Ferienordnung für höhere Unterrichts-Anstalten in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 140 Nr. 62.)

Berlin, den 19. Januar 1869.

Auf die Berichte vom 4. September und 6. October pr. genehmige ich, daß der Beginn der 5½ wöchentlichen Hauptferien der katholischen Gymnasien in dortiger Provinz auf den Anfang des Monats August verlegt werde.

Da die hierdurch bewirkte Eintheilung des Studienjahres in ziemlich gleiche Tertiale dem Unterrichtszwecke förderlich ist und die Ferien-Ordnung im Allgemeinen den klimatischen und sonstigen Verhältnissen der Provinz am meisten zu entsprechen scheint, so steht zu erwarten, daß mehre höhere evangelische Lehranstalten, welche schon früher die Zusammenlegung der Sommer- und Herbst-Ferien wünschenswerth gefunden haben, nach der jetzigen Bestimmung des Anfanges der Hauptferien und nachdem sie den Vorzug der an den katholischen Gymnasien getroffenen Anordnungen in der practischen Durchführung kennen gelernt haben, sich für eine gleiche Einrichtung aussprechen werden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium ermächtige ich, auf etwanigen Antrag der einzelnen evangelischen Gymnasien und Realschulen die neue Ferien-Ordnung zu genehmigen, sofern nicht in den localen Verhältnissen der betreffenden Anstalten oder in der allgemeinen Schulverwaltung Hindernisse entgegenstehen.

Ueber diejenigen evangelischen Anstalten, welchen hiernach die gedachte Ferien-Ordnung bewilligt wird, erwarte ich an jedem Jahresschlusse Anzeige.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
in Königsberg.
U. 28429.

---

40) Bezeichnung der Lehrerstellen an den Gymnasien.

(cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 14.)

Berlin, den 14. Januar 1869.

Auf den Bericht vom 31. v. M. u. J. genehmige ich nach dem Antrage des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums, daß bei dem dortigen Gymnasium die 4 ersten Lehrerstellen als etatsmäßige Oberlehrerstellen angesehen und bezeichnet werden. Ich ermächtige das Königliche Provinzial-Schulcollegium, bei den übrigen Gymnasial-Lehrercollegien der Provinz das Rangverhältniß allmählich in analoger Weise zu ordnen. Die Beibehaltung herkömmlicher Bezeichnung der ersten Lehrerstellen jedes Gymnasiums als Conrector- und Subrectorstelle wird durch die Anerkennung derselben als Oberlehrerstellen nicht gehindert. Angemessener wird es aber sein, künftig in solcher Weise die erste Stelle immer nur als Prorector-, die zweite als Conrectorstelle zu bezeichnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Kiel.
U. 620.

---

41) Schreiben und Zeichnen jüdischer Schüler höherer Unterrichts-Anstalten am Sonnabend.

Berlin, den 30. Januar 1869.

Durch die Verfügung meines Herrn Amtsvorgängers vom 6. Mai 1859*) (s. Wiese, Verordn. I, 150) ist bestimmt worden, daß in den höheren Lehranstalten jüdische Schüler, deren Eltern es wünschen, am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuch entbunden werden. Mit dieser für die öffentlichen höheren Schulen des Staats allgemein gültigen und durch die Grundsätze religiöser Toleranz gebotenen Anordnung ist es unvereinbar, daß jüdischen Knaben, welche die Schule Sonnabends besuchen, die geringere Berücksichtigung, sich des Schreibens an diesem Tage enthalten zu dürfen, versagt sein soll. Thatsächlich wird auch, soviel hier bekannt, den jüdischen Eltern, die ihre Wünsche in dieser Beziehung gehörigen Orts zu erkennen gegeben haben, bei allen öffentlichen Schulen in Preußen gewillfahrt, mit Ausnahme der dortigen Realschule, auf welche sich die wiederbeiliegende Beschwerde bezieht, worüber das Königliche Provinzial-Schulcollegium unter dem 4. v. M. u. J. berichtet hat.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 523 Nr. 185.

Da aber die Anwendung vorgedachter allgemeiner Grundsätze durch Specialbestimmungen eines Patronats, sofern es sich nicht um eine geschlossene Anstalt handelt, nicht eingeschränkt werden kann, so kann §. 3. des Statuts genannter Realschule, wonach sie jüdische Knaben nur unter der Bedingung aufnimmt, daß sie auch am Sonnabend die Schule besuchen, schreiben und zeichnen, nicht mehr aufrecht erhalten werden; auch hat nach der Anführung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums der Magistrat selbst sich für einzelne Fälle das Dispensationsrecht vorbehalten.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Magistrat nunmehr im Sinne des Vorstehenden zu verständigen und ihn zu veranlassen, daß er den vorerwähnten §. des Statuts der Realschule ganz aufgebe und den Director ermächtige, jüdische Schüler auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern vom Schreiben am Sonnabend zu dispensiren, wobei letztere gemäß der Verfügung vom 6. Mai 1859 darauf hinzuweisen sind, daß die Schule keine Verantwortung für die aus derartigen Versäumnissen bei den betreffenden Schülern etwa hervortretenden Folgen übernimmt.

Die Directoren der anderen dortigen höheren Schulen, so weit es noch erforderlich sein sollte, mit entsprechender Anweisung zu versehen, bleibt dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 34905.

---

42) Erweiterung der den Realschulen erster Ordnung zustehenden Berechtigungen.

Bericht der Unterrichtscommission des Abgeordnetenhauses.

Der Unterrichts-Commission war folgende Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Posen zur Berathung zugegangen:

„Einem Hohen Hause der Abgeordneten des Landtages erlauben wir uns, in Nachstehendem einen Antrag auf Prüfung der Lage der Realschulen erster Ordnung und auf Hebung derselben durch Erweiterung ihrer Berechtigungen zu unterbreiten.

Legitimirt zur Stellung dieser Anträge und berufen zu einem Urtheile über das Real-Schulwesen erachten wir uns dadurch, daß die Commune Posen seit länger als 15 Jahren mit großen Opfern eine Realschule erster Ordnung erhält, ein werthes Gut unserer Bürgerschaft, welches zu schützen und zu pflegen wir so berechtigt wie verpflichtet sind.

Trotz aller Sorge, welche wir ihr widmen, und trotz der Tüchtigkeit und des Eifers der Lehrer, welche an ihr fungiren, entspricht diese Schule den gehegten Erwartungen insofern nur in beschränktem Grade, als die oberste Klasse fort und fort verhältnißmäßig wenig besucht ist, die Zahl der Abiturienten im Vergleiche mit den Gymnasien eine sehr geringe bleibt, die überwiegende Mehrzahl der Schüler, sobald sie die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste erlangt haben, die Anstalt verläßt. Gleiche Wahrnehmungen und gleiche Klagen begegnen uns von fast sämmtlichen Realschulen der Monarchie.

In der Ueberzeugung, daß diese bedauerliche Erscheinung ihre wohl ausschließliche Ursache in den Gesetzen findet, wonach die Realschul-Abiturienten zu den Universitäts-Studien noch immer nur in sehr beschränkter Ausdehnung zugelassen werden, baten wir das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst um seine Vermittelung dahin:

> daß die Realschul-Abiturienten zu den Universitäts-Studien in der juristischen und medicinischen Facultät mit gleichen Rechten wie die Gymnasial-Abiturienten zugelassen werden.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium lehnte diese Vermittelung ab, da abgesehen davon, daß es unsere Ansicht von der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer solchen Maßregel nicht theile, dieser Antrag von einer zu weitgreifenden und umfassenden Bedeutung sei, um auf den Wunsch einer einzelnen Patronats-Behörde gestellt werden zu können.

Wir stellten nun unseren Antrag unterm 15. August 1867 direkt bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und unterm 28. September 1868 endlich hat der Herr Minister uns auf unsere Erinnerungsbitte einen Bescheid ertheilt, welcher wörtlich lautet:

> Berlin, den 28. September 1868.
>
> Auf die Eingabe vom 20. v. Mts. erwiedere ich dem Magistrat, daß das Gesuch, die den Realschulen zustehenden Berechtigungen dahin zu erweitern, daß die mit einem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler auch zu den juristischen und medicinischen Universitätsstudien zugelassen werden, nicht genehmigt werden kann.

Indem der Herr Minister es für überflüssig gehalten hat, dem abweisenden Bescheide Gründe beizufügen, stellt er außer Zweifel, daß weitere Vorstellungen von unserer Seite kein Gehör mehr finden würden, und zwingt uns, die Hülfe des Hohen Hauses anzurufen, da wir trotz der uns gewordenen Abfertigung nach wie vor von der Unzweckmäßigkeit und Unzulässigkeit unseres Verlangens uns nicht nicht zu überzeugen vermögen.

Es kann dem Hohen Hause gegenüber nicht unsere Aufgabe sein, Wesen und Bedeutung der Realschule klar legen, die Gründe ihrer Entstehung und die Geschichte ihrer Entwickelung vorführen zu wollen. Zur Motivirung unseres Antrages bedürfen wir nur eines Blickes auf das gegenwärtige Verhältniß der Realschulbildung zu der Gymnasialbildung und auf Beider Beziehungen zu dem wirklichen Leben und zu den Zwecken, für welche eine höhere Bildungs-Anstalt überhaupt vorzubereiten hat. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir dafür halten, daß Beide, das Gymnasium und die Realschule, ein und dasselbe Ziel verfolgen, und daß sie es nur auf theilweis verschiedenen Wegen mittelst theilweis verschiedener Disciplinen verfolgen: das Gymnasium vorwiegend durch die alten Sprachen, die Realschule vornehmlich durch die neueren Sprachen und die Naturwissenschaften. Die alten Sprachen sollen für alle Zeiten eine bewährte Grundlage der formalen Geistesbildung sein. Sie waren dies ausschließlich, so lange andere Bildungsmittel von gleicher Bedeutung sich nicht bewährt hatten. Wir meinen nun, daß nicht nur die Realschulen durch ihr jetzt mehr als 25 jähriges Bestehen und durch ihr trotz aller Fesseln leidliches Gedeihen ihre Lebens- und Entwickelungs-Fähigkeit und damit ihr Entwickelungs-Recht bewiesen haben, sondern daß auch durch die trotz aller Hemmnisse erreichten Erfolge die Bildungsmittel der Realschule ihre Ebenbürtigkeit mit denen der Gymnasien dargethan haben.

Es dürfte jetzt endlich wohl feststehen, daß die neueren Sprachen dieselbe Bildung wie die alten Sprachen sowohl in ethischer, wie in logisch-grammatischer Beziehung zu geben im Stande sind, und dies um so mehr, als der Gedanken-Inhalt und der durch die Jahrhunderte angewachsene Gedanken-Reichthum, wie er in den Litteraturen des Französischen und Englischen Volkes niedergelegt ist, bei der Jugend einen empfänglicheren Sinn und größeres Verständniß finden. Gegenüber dem Cultus, welcher gleichwohl noch immer der monopolisirten Bildungskraft der alten Sprachen gewidmet wird, möchte dem Laien wohl die Frage offen stehen: mittelst welcher Sprachen denn die Griechen und Römer die formale Geistesbildung ihrer Jugend bewerkstelligt haben? Es waren die lebenden Sprachen ihrer Zeit, die eigene Sprache und die Sprache des Nachbarvolkes, es war das frische Leben und der wache Geist ihrer Sprache und ihrer Zeit, welche ihnen das rechte Bildungs-Mittel boten. Warum soll unser Zeitalter, gewiß auf gleicher geistiger Höhe mit dem Alterthume stehend, dessen großem Beispiele entgegen durchaus immer noch an Todtem und Versteinertem seine Jugend heranbilden müssen? Warum sollen, wie den Alten ihre Sprachen, nicht auch uns unsere Sprachen und der in ihnen sich spiegelnde Geist unserer Zeit das würdige und richtige Bildungsmittel bieten?

Durfte ferner zur Zeit der ersten Begründung der Realschulen den Naturwissenschaften als formalem Bildungsmittel wohl mit einigem Mißtrauen begegnet werden, so muß dasselbe jetzt geschwunden sein, nachdem jene Wissenschaften durch ihre außerordentlichen Fortschritte während der letzten Decennien einen unberechenbaren Einfluß auf die praktischen Lebens-Verhältnisse gewonnen haben.

Es ist deshalb nicht abzusehen, warum bei mindestens gleichem Werthe der Bildungsmittel man immer noch sich scheut, die Consequenzen aus dieser Gleichheit zu ziehen durch Gleichstellung beider Institutsarten. Es ist diese Scheu um so unerfindlicher, als die Erfahrung lehrt, daß die Realschul-Abiturienten nur sehr kurzer Zeit und sehr geringer Mühe bedürfen, um auf dem Gymnasium oder durch Selbststudien die Bedingungen für Gymnasial-Abiturienten nachzuholen.

Allerdings können und wollen wir nicht leugnen, daß gewisse Universitäts-Fachstudien der Gymnasial-Vorbildung nicht entbehren dürfen. Zweifellos aber erscheint es uns, daß unter diese Fachstudien das der Rechte und das der Medicin nicht zu rechnen sind.

Dem künftigen Juristen, welcher doch recht eigentlich für alle Beziehungen des öffentlichen Lebens vorbereitet werden soll, wird es wahrlich nicht zum Schaden gereichen, wenn er durch bessere und umfassendere Kenntniß der neueren Sprachen den Anforderungen des höheren geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebens noch entsprechender und zugleich befähigter wird, das Rechtsleben der Nachbarvölker verständnißreicher, weit unmittelbarer aufzufassen, und wenn er durch die Realwissenschaften dem wirklichen Leben, in welchem zu wirken er berufen ist, noch näher gerückt wird. Sicherlich aber bereitet ihn die Realschule im Latein schon so weit vor, daß er an der Hand der juristischen Disciplin und durch eigene Fortbildung auf der Universität zu dem Verständnisse der Rechtsquellen mühelos geführt wird. Wie wenig aber, oder richtiger, wie gar nicht die auch nur oberflächliche Kenntniß der griechischen Sprache für den Juristen erforderlich ist, dies zu beurtheilen dürften die Herren Justiz- und Verwaltungs-Beamten am competentesten sein, welche, eine Zierde ihres Amtes, dem Hohen Hause der Abgeordneten als Mitglieder angehören.

Ein Gleiches gilt, worüber die competentesten Stimmen längst einig sind, von dem künftigen Mediciner, welchem durch die Realschulbildung überdies der gewiß hoch anzuschlagende Vortheil zugeführt wird, daß er von früh an in der Beobachtung von Naturgegenständen sich übt und dadurch schon einen gewissen Vorrath von naturwissenschaftlichen Kenntnissen empfängt. Beklagt doch der Herr Minister selbst in einem neuerlichen Erlasse, daß die jungen Mediciner mit so sehr unzureichender Vorbildung in den Naturwissenschaften an die Staatsprüfungen herantreten. Der Herr Minister

würde sicherlich eine solche bedauerliche Erfahrung nicht zu beklagen haben, wenn die Jugend, welche dem Studium der Medicin sich widmen will, ihre Vorbildung auf der Realschule nehmen dürfte.

Im Hinblick auf alle diese Momente können wir das konsequente Widerstreben gegen jede Competenz-Erweiterung für die Realschulen erster Ordnung nicht anders uns erklären, als durch das Hangen am Althergebrachten und Ueberlebten, durch das Verschließen gegen die Bedürfnisse der Zeit und des Lebens, kurz, durch Voreingenommenheit und Vorurtheile.

Ein Hohes Haus der Abgeordneten wolle demnach, wie wir ganz gehorsamst bitten, nach Prüfung der Verhältnisse des Realschulwesens in der Preußischen Monarchie, dem Königlichen Ministerium gegenüber, unserem Antrage:

daß die Abiturienten der Realschulen erster Ordnung den Gymnasial-Abiturienten für das Studium der Rechte und der Medicin auf den Universitäten gleichgestellt werden,

hochgeneigtest Geltung verschaffen.

Posen, den 1. November 1868."

Die Commission unterzog sich den 25. November der Prüfung der Petition, indem als Regierungs-Commissarius der Geheime Ober-Regierungs-Rath Herr Dr. Wiese anwesend war.

Es bestanden zu Ende 1867 in Preußen:

Realschulen 1. O.	in den alten Provinzen	60
= =	= in den neuen	3
Realschulen 2. O.	in den alten Provinzen	6
= =	= in den neuen	6.

Es wurde zuerst vom Referenten das Bedauern ausgesprochen, daß dem Landtage in correcter Erfüllung des §. 26 der Verfassung nicht ein vollständiges Unterrichtsgesetz vorgelegt ist, wie solches schon unter dem früheren Minister v. Bethmann-Hollweg ausgearbeitet war, da in einem Unterrichtsgesetze auch die Berechtigungen der höheren Lehranstalten ihre gesetzliche Feststellung finden müssen, um sie gegen beliebige schwankende Bestimmungen der Verwaltung sicher zu stellen. Die Forderung, auch die Universität den Abiturienten der Realschulen mit den gleichen Rechten der Gymnasial-Abiturienten zu eröffnen, ist nicht neu, und fand dieselbe schon im Jahre 1858 in einer Anzahl von Petitionen an das Abgeordnetenhaus ihren Ausdruck. Ueber den Gegenstand äußerte sich der genannte Minister in der Sitzung vom 21. März 1858 nach dem stenographischen Bericht folgendermaßen: „Ich betrachte es als eine wichtige Aufgabe meines Ministeriums, die Realschulen in ihrer eigenthümlichen Bedeutung zu fördern; ich betrachte es zweitens als unerläßlich, die Realschulen nach ihren Leistungen zu klassificiren, die niederen von den höheren zu scheiden;

drittens muß es Gegenstand fernerer sorgfältiger Erwägung sein, ob dieses Ziel nicht durch eine Veränderung der Ressortverhältnisse erreicht werden kann, und viertens, was das Verhältniß der Realschulen zur Universität betrifft, so ist das eine Aufgabe, deren Lösung in noch ferner Zukunft steht. Dabei sind zwei Gefahren zu vermeiden, entweder werden Anforderungen an die Realschulen gestellt, welche sie nicht erfüllen können, oder die Universitäten werden in ihrer Aufgabe herabgezogen werden. Wie weit es möglich sein wird, den Schülern den Eintritt in die Universität zu gestatten, darüber müssen weitere Erfahrungen und fernere Erwägungen eintreten, nur das muß ich noch aussprechen, daß auch die Universitäten auf die Dauer sich diesem in den Realschulen vertretenen Bildungsgange nicht werden verschließen können. Gelingt es, diesen Zielen näher zu rücken, so bin ich der Ueberzeugung, daß kein Ressortminister sich der Kräfte wird entschlagen können, die in den Realschulen ihm dargeboten werden."

Seit dieser Erklärung sind mehr als 10 Jahre vergangen, und die Ueberzeugung macht sich auch in der obigen Petition geltend, daß die letzten Andeutungen des damaligen Ministers ihrer Erfüllung näher kommen sollen. In der noch geltenden Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 haben die Real- und höheren Bürgerschulen die Aufgabe, eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten zu geben, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind. Für ihre Einrichtungen ist daher nicht das nächste Bedürfniß des Augenblicks maßgebend, sondern der Zweck, bei der diesen Schulen anvertrauten Jugend das geistige Vermögen zu derjenigen Entwickelung zu bringen, welche die nothwendige Voraussetzung einer freien und selbstständigen Erfassung des späteren Lebensberufes bildet. Sie sind keine Fachschulen, sondern haben es wie das Gymnasium mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun. Zwischen Gymnasien und Realschulen findet daher kein prinzipieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die Aufgabe, die Grundlagen der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren. Die Theilung ist durch die Entwickelung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse nothwendig geworden und die Realschulen haben dabei eine coordinirte Stellung zu den Gymnasien eingenommen.

So die Prüfungsordnung. Die Realschulen erster und zweiter Ordnung unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß auf diesen nach den besonderen localen Bedürfnissen das Lateinische zu den facultativen Lehrgegenständen gerechnet werden kann, daß sie den Cursus der Tertia und Secunda auf ein Jahr beschränken, während die

Gymnasien und Realschulen erster Ordnung einen aufsteigenden sechsfachen Klassencursus haben, für welchen in I., II., III. ein 2jähriger Cursus, für III. nur ausnahmsweise ein 1½jähriger vorgesehen ist, so daß der Bildungsgang in den Gymnasien und Realschulen erster Ordnung, nach dem vollendeten neunten Jahre in VI. beginnend, einen Zeitraum von 9 Jahren umfaßt. In den Realschulen zweiter Ordnung sind außerdem die Pensa in mehreren Gegenständen von geringerem Maße als in denen der ersten Ordnung, ebenso die Anforderungen der Schulbehörden an die Lehrkräfte, Lehrmittel, Dotation geringer. Aus diesem Grunde hat aber die Posener Petition ihre Anträge auf die Realschule erster Ordnung beschränkt.

Der Lehrplan für die Realschulen erster Ordnung hat außer Turnen 10 Lehrgegenstände, das Französische und Englische kommt zu größerer Geltung als auf den Gymnasien, ebenso die Mathematik, die Naturwissenschaften, die Physik und das Rechnen; Griechisch wird dagegen gar nicht gelehrt.

Das Gymnasium hat: —	Die Realschule erster Ordnung:
für das Lateinische 8 St. in I.	3 St. in I.
„ „ Griechische 8 St.	fehlt.
„ „ Französische 2 St.	4 St.
„ „ Englische (nur facultativ)	3 „
„ Naturwissenschaften (keine)	6 „
„ Mathematik u. Rechnen 4 St.	5 „
„ Deutsch 3 St.	3 „
„ Religion 2 St.	2 „

Gegenstände der schriftlichen Abiturienten-Prüfung auf dem Gymnasium sind:

1) ein prosaischer deutscher Aufsatz;
2) ein lateinisches Extemporale und ein deutscher Aufsatz;
3) ein griechisches Scriptum;
4) die Uebersetzung eines Pensums ins Französische;
5) eine mathematische Arbeit zweier geometrischer und zweier arithmetischer Aufgaben, endlich in den Gymnasien des Großherzogthums ein polnischer Aufsatz für die Abiturienten, welche ursprünglich deutsch sprechen.

In den Realschulen erster Ordnung fordert die schriftliche Abiturienten Prüfung:

1) einen deutschen Aufsatz;
2) einen französischen oder englischen Aufsatz;
3) ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt;
4) die Lösung von 4 mathematischen Aufgaben;
5) die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre) und einer Aufgabe aus der Chemie. Bei

den Realschulen mit polnischer Lehrsprache kommt noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutsches Dictates ins Polnische hinzu.

Zur Vergleichung der Anforderungen für beide höhere Lehranstalten sind auch Bestimmungen über die Abiturienten-Prüfungen in der Beilage hinzugefügt:

Die Berechtigungen der Realschul-Abiturienten erster Ordnung gewährt bisher a. Dispensation von Ablegung des Portepéefähnrich-Examens; b. die Aufnahme in die Königliche Bauakademie zu Berlin; c. in die Königliche Bergakademie zu Berlin; 4) in die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und Münden (bei unbedingt günstiger Censur in der Mathematik); 5) die Zulassung als Posteleve; 6) die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. Entsprechende Rechte sind verhältnißmäßig an die Realschulen zweiter Ordnung und höheren Bürgerschulen geknüpft.

Bei der Hauptfrage, ob die Abiturienten der Realschulen erster Ordnung auch zu Facultätsstudien auf Grund ihres Zeugnisses zugelassen werden sollen, wurde zur Bejahung derselben angeführt, daß nicht blos darauf Rücksicht zu nehmen ist, auch die oberste verhältnißmäßig nur schwach besuchte Klasse dieser Anstalten durch Aussicht auf die Zulassung zu gewissen Facultäts-Studien mehr zu füllen.

Richtig ist allerdings, daß die Realschulen einem Körper gleichen, der unten und in der Mitte breit und kräftig, oben in einen ganz spitzen Kopf ausläuft. Vor Allem ist ins Auge zu fassen, daß die durch Realschulen gewonnene allgemein geistige Bildung auch eine Gewähr zu einer fruchtbaren Benutzung akademischer Studien darbietet, und gerade die Ausführung der Prüfungs-Ordnung von 1859 wesentlich zu diesem Ziele mitgewirkt hat. In dem Studium der neueren Sprachen, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Deutschen Literatur, der Geschichte liegt ein so reichhaltiger Stoff für den Geist und das Gemüth, daß eine Zulassung zu Facultäts-Studien mit Berechtigungen sich empfehlen muß.

Durch die Anforderungen der 9 Jahre bestehenden Prüfungs-Ordnung ist eine gute Generation in den genannten Schulen vorgebildet. — Realschul-Abiturienten haben nach einjährigem, ja einem halbjährigem Studium sich meist die Berechtigungen der Gymnasien erworben, und wurde gerügt, daß die Unterrichts-Verwaltung solche Examinanden nicht einmal in der Prüfung von den Unterrichts-Gegenständen dispensirt hat, in welchen sie schon in dem Abiturienten-Examen der Realschule geprüft und von ihnen sogar ein höheres Maß des Wissens gefordert wurde.

Man befürwortete deshalb nicht blos bei einer zweiten Abiturienten-Prüfung auf den Gymnasien in der Weise eine Compensation, daß man die Prüfung nur auf das Lateinische und Griechische beschränken wollte, sondern man empfahl auch, für zukünftige Facultäts-

studien auf den Realschulen Griechisch facultativ mit einer Vervollständigung der Prüfungs-Ordnung zu lehren, oder eine spätere Nachprüfung für das Griechische auf der Universität unter denselben Erleichterungen, wie für das Hebräische, eintreten zu lassen. Handelt es sich darum, die Facultäten näher zu bezeichnen, für welche die Abiturienten der Realschulen zuzulassen sind, so muß zuerst die philosophische genannt werden. Den Realschulen fehlt es namentlich an Lehrern für die neueren Sprachen, für Mathematik und die Naturwissenschaften; für diese sind die Realschul-Abiturienten besonders vorgebildet, und für diesen Zweig der philosophischen Studien haben die Realschul-Abiturienten ein besseres Verständniß als die Gymnasial-Abiturienten gewonnen. Auch das Studium der Medicin stellt für letztere einen guten Erfolg um so mehr in Aussicht, als sie durch höhere Leistungen in den Naturwissenschaften sich für dieses Studium vorbereitet haben. Allerdings mag der Professor der Medicin den Wunsch haben, daß auch die alten Griechischen Aerzte in der Ursprache von den Medicinern gelesen werden; die Erfahrung lehrt jedoch, daß dieser Wunsch ein frommer bleibt und nur ein verschwindender Bruchtheil von Medicinern sich noch mit Griechischen Studien abgiebt. Auf keiner Deutschen Universität werden diese alten Aerzte noch in der Ursprache gelesen. Außerdem bietet auch die Kenntniß der neueren Sprachen als Ersatz einen Wortschatz dar, der, aus den alten Sprachen geschöpft, bei seiner Aufnahme in die modernen auch mittelbar den Studirenden Nutzen bringt.

Das Lateinischsprechen ist immer mehr in Abnahme gekommen, wird auch weniger geübt, so daß es ungeachtet der dringenden Anempfehlung für künftige Mediciner (Circular-Rescript vom 7. Januar 1826) und für Juristen (Circular-Rescript des Justiz-Ministers vom 13. März 1826) auf vielen Gymnasien verschwand. Es fehlt zur Wiederbelebung des Latein-Redens ebenso an geübten Lehrern wie an Empfänglichkeit dafür in den gelehrten Kreisen. In den Dissertationen sowie bei den Promotionen dürfen bereits die Deutsche Sprache zur Anwendung kommen, und finden viele Stimmen hierin ein Zugeständniß an die Muttersprache. Die lateinische Sprache als formales Bildungsmittel soll neben sonstiger Anerkennung durch solche Auffassung nicht in den Schatten gestellt werden.

Für das Studium der classischen Philologie und der Theologie glaubte man das Realschul-Zeugniß nicht empfehlen zu sollen.

Es hat einst eine patriarchalische Freizügigkeit zu den Universitäten Geltung gehabt, deren Schattenseiten neben vielem Lichte jedoch die jetzt geltenden Prüfungs-Ordnungen hervorriefen. Noch im Jahre 1831 sprach der Justiz-Minister v. Kamptz Bedenken gegen die Maturitäts-Prüfungen aus, weil es Jedem freistehen müsse, die Universität zu beziehen, ohne seine Befähigung

vorher prüfen zu lassen; die Dauer und die Art der Universitäts-Studien müsse Jedem überlassen bleiben; einem Examen seien nur diejenigen zu unterziehen, welche in den Staatsdienst treten wollten und zwar erst dann, wenn sie sich zum Eintritt in den Staatsdienst meldeten und nur von Seiten der betreffenden Dienstbehörde.

Der verstorbene Jacob Grimm erklärt in seinen vermischten Schriften (über Schule, Universität, Akademie): Wie Kirche und Schauspiel dem Eintretenden offen gehalten sind, sollte jedem Jüngling das Thor der Universität aufgethan und ihm selbst überlassen sein, allen Nachtheil zu empfinden und zu tragen, wenn er unausgerüstet in diese Halle getreten ist. Denn die Befähigung der Menschen hat ihre eigenen stillen Gänge und thut unerwartet Sprünge; wie sollten alle gleichen Schritt halten, die der Prüfung zwinges Maß fordert? Die schlummernden Funken können die erste gehörte Vorlesung oder eine der folgenden plötzlich wecken, und der bisher scheu und verschlossen gewesen, thut es nun auf einmal denen weit zuvor, die ihn anfangs übertroffen hatten. Und an einer anderen Stelle: Bei den blühenden Zuständen aller philologischen Disciplinen in Deutschland und bei der großen Zahl befähigter, aus den höheren Schulen voll gerüstet entlassener Jünglinge muß es befremden, daß mit dieser gelungenen Anstrengung der entspringende wissenschaftliche Vortheil außer Verhältniß zu stehen scheint. Unsere Gymnasien, wofern mir der Vergleich nicht übel ausgelegt wird, erziehen schönes glänzendes Laub in Fülle, lange nicht soviel Früchte, als das Laub tragen könnte. — Ich möchte unsere Statistiker, die für rathsam erachten, alle Dinge zu zählen, einmal auffordern, in dürren Zahlen zu ermitteln, wieviel tüchtige Gelehrte aus Schulen von großem oder denen von geringerem Rufe aus den leuchtenden Anstalten unserer Gegenwart oder mancher dunklen vergangenen Zeit hervorgegangen sind. Auch hier, dünkt mich, würde mein Glaube sich bewähren, daß der Trieb des Lernens heftiger und wirksamer sei, als der Erfolg der Lehre. — —

Wie geschieht es, daß die classischen Philologen so gern einen philologischen Stolz zeigen? — Keine unter allen Wissenschaften ist hochmüthiger, vornehmer, streitsüchtiger als die Philologie und gegen Fehler unbarmherziger. Den Maßstab der Schule, auf welcher grammatische Verstöße für die schimpflichsten gelten, und in anderen Aufgaben zurückzubleiben Entschuldigungen findet, räth uns der Zweck des eigentlichen Lebens an bei Seite zu legen und nach einer gleichmäßigen Gerechtigkeit und Milde in allen Dingen zu streben. —

Der Aufforderung, statistisch zu ermitteln, wie viel tüchtige Männer nur aus einer Realschule zweiter Ordnung, der unter dem Dr. Gallenkamp in Berlin blühenden Anstalt, welche kein Latein,

wohl aber Französich und Englisch lehrt, hervorgegangen sind, führt zu dem Resultate, daß auf derselben ihre Bildung erhalten haben:

1) ein Professor der Metallurgie an der Berg-Akademie in Freiberg,
2) ein Professor der Mineralogie und Geologie an der Universität in Halle,
3) ein Geheimer Ober-Baurath und Professor an der Bau-Akademie in Berlin,
4) ein Professor an der Akademie der Künste, Director des Kunst-Kabinets in Berlin, literarisch bekannt als Professor der Kostümkunde,
5) ein Lehrer an der Bau-Akademie in Berlin,
6) ein Optiker an der Sternwarte in Paris,
7) ein Director der Gewerbeschule in Crefeld.

Es ist solch ein statistischer Nachweis von anderen Realschulen leicht zu vervollständigen. Seitens des anwesenden Regierungs-Commissarius wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Der Wortlaut der Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Posen ist mir nicht bekannt geworden; der Herr Referent hat auf Grund derselben allgemein über eine ausgedehntere Anerkennung der Realschulen neben den Gymnasien gesprochen; ich werde mir erlauben, mich auf dasjenige zu beschränken, was in dem Verzeichniß als Gegenstand der Petition angegeben ist: daß die Maturitäts-Zeugnisse der Realschulen I. Ordnung ebenso wie die der Gymnasien den Zugang zu den Facultätsstudien der Jurisprudenz und der Medicin eröffnen sollen. Die Anführungen des Herrn Referenten, daß namhafte und in bedeutender Wirksamkeit stehende Männer die Grundlage ihrer Bildung auf Realschulen gewonnen haben, gebe ich bereitwilligst zu; sie beweisen indeß nicht genug für die eigentliche Frage. Außerdem kommt es nicht selten vor, daß junge Leute, die eine Realschule durchgemacht haben, nachträglich noch die Schulstudien treiben, welche sie befähigen, das Maturitäts-Examen auch bei einem Gymnasium zu bestehen.

Auf Motive des Posenschen Antrags, welche nicht aus der Sache selbst geschöpft sind, z. B. daß den obersten Klassen der Realschulen eine größere Frequenz zugeführt werden, und daß auch auf die von den Communen auf die Realschulen verwandten großen Kosten billige Rücksicht genommen werden müsse, glaube ich fürs erste nicht eingehen zu sollen. Halte ich mich aber einfach an das Petitum selbst, so sehe ich darin die Forderung, die bisherige, seit Jahrhunderten geübte Praxis der wissenschaftlichen Vorbildung für zwei akademische Facultäten abzuändern. Derartige tiefgreifende Aenderungen nimmt man nicht ohne Noth vor, und namentlich nicht, wenn dem bisherigen allgemein üblichen Verfahren nicht nachtheilige Folgen für die Sache selbst zur Last gelegt werden können.

Ein solcher Nachweis wird sich sicherlich nicht führen lassen. Die außerordentliche Fortschritte in der wissenschaftlichen Medicin und in dem damit zusammenhängenden Gebiet der Naturwissenschaften, und ebenso die Entwickelung der Rechtswissenschaft in Deutschland lassen den Schluß nicht zu, daß der Weg durch die Gymnasien zum Universitätsstudium dieser Wissenschaften nicht der rechte sei. Und wie die Folgen nicht dagegen sprechen, so hegt die Unterrichts-Verwaltung auch heute noch die Ueberzeugung, daß die Gymnasialbildung ihrem Wesen nach am meisten den Voraussetzungen dieser Facultätsstudien entspricht; eine Auffassung, die in den bestehenden Reglements ihren Ausdruck gefunden hat.

Das von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Prüfungs-Reglement für die Gymnasien vom 4. Juni 1834 bestimmt in §. 1: „Jeder Schüler, welcher sich einem Beruf widmen will, für den ein 3- oder 4jähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen", und in §. 3: „Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen." Als Gegensatz zu letzterer Bestimmung war damals allerdings nicht eine andere Kategorie von Schulen gemeint, sondern andere als die Gymnasial-Prüfungscommissionen. Realschulen wie die, welche gegenwärtig die erste Ordnung der Kategorie bilden, gab es damals nicht. Die Unterrichts- und Prüfungsordnung für dieselben ist vom 6. October 1859. Dieses Reglement enthält aber auch gleich im Eingange die Bemerkung: „Die Realschulen haben den Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind." Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß Realschul-Abiturienten auf den Universitäten zur Benutzung der Vorlesungen zugelassen werden. Es geschieht unter gewissen Bedingungen, aber mit unverkennbarer Liberalität; und gerade für das Lehramt in neueren Sprachen, worauf der Herr Referent hingewiesen hat, ist auf diesem Wege bereits eine nicht geringe Zahl junger Männer, die auf Realschulen oder auch in Seminarien ihre erste Vorbildung erhalten hatten, zum Examen pro facultate docendi gelangt. Bei der Revision des bestehenden Maturitäts-Prüfungs-Reglements der Gymnasien, und darin auch der Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitäten, welche aus Rücksicht auf die neupreußischen Landestheile gegenwärtig vorbereitet wird, werden dergleichen Vorgänge nicht unbeachtet bleiben und wahrscheinlich zu weiter gehenden Anordnungen zu Gunsten der Realschulen führen. Etwas ganz Anderes ist es aber mit der Inscription für die bestimmten Facultäts-Wissenschaften der Jurisprudenz und der Medicin.

Die Unzulänglichkeit der Realschulbildung für diesen Zweck ist vor Allem bei der Jurisprudenz evident. Gewiß, auch auf den

Realschulen I. Ordnung wird Latein gelernt; aber es ist viel zu wenig, um den abgehenden Schüler zu befähigen, z. B. die wichtigen grundlegenden Vorlesungen über Römisches Recht zu verstehen. Und dazu bedarf es ja auch nicht blos des Lateinischen, sondern einer Kenntniß der Römischen Geschichte und der Römischen Staats-Verhältnisse, wie sie auf den Realschulen ihrer Bestimmung gemäß nicht erworben wird. Aber auch das reicht noch nicht hin: es ist mit einem Wort die classische Bildung, die der Jurist, wenn er auf der Höhe seines Berufes stehen will, nicht entbehren kann, zumal in einer Zeit, wo die juristische Bildung die Vorbedingung für die meisten Zweige der öffentlichen höheren Verwaltung geworden ist.

Scheinbarer läßt sich für den Mediciner die Realschule als die richtige Vorbereitungs-Anstalt bezeichnen, weil sie nicht nur Latein lehrt, sondern auch Naturwissenschaften, und diese jedenfalls in einem viel ausgedehnteren Maße als das Gymnasium, und weil der Mangel auch der ersten und nothwendigsten Kenntnisse dieses Gebiets jetzt bisweilen so auffallend und hemmend bei den Studirenden der Medicin hervortritt. Dies ist zuzugeben. Den Lehrplan der Gymnasien wird man darum nicht aufs Neue überladen wollen. Aber erstlich ist auch für den Mediciner das Latein, welches ihm die Realschule mitgiebt, für sein akademisches Bedürfniß unzureichend, und dann, mag er auch später weder Hippokrates noch Galenus in der Ursprache studiren, die classische Bildung können die Aerzte schon nach der wichtigen socialen Stellung, welche sie einnehmen, ebenso wenig entbehren wie die Juristen; auch macht der Realismus des medicinischen Studiums das Gegengewicht einer mehr idealen Bildung, zu der auf den Gymnasien der Grund gelegt wird, außerordentlich wünschenswerth. Soll eins von Beiden auf der Universität nachgeholt werden, so kann keine Frage sein, bei welchem von Beiden dies leichter ist und eher geschieht. Mit den Naturwissenschaften muß der Mediciner sich um seines Berufs willen beschäftigen, und hat er auch auf einer Realschule einen guten Grund darin gelegt, für seine Zwecke genügt das doch bei Weitem nicht: er muß und kann es auf der Universität vertiefen und erweitern; die classische Bildung dagegen läßt sich, wenn Einer auch wollte und Zeit dazu hätte, so leicht nicht nachholen.

Der vorgeschlagene Ausweg, deshalb den lateinischen Unterricht auf den Realschulen zu erweitern, würde erstlich nicht zum Ziele führen: es wäre zu wenig damit gewonnen; sodann ist im Lehrplan der Realschulen kein Raum zu einer Lectionsvermehrung; besonders aber würde dann das Uebel eintreten, daß die Grenzen zwischen Realschule und Gymnasium wieder unklar und verwischt würden und die Realschule ihren specifischen Character verlöre. Die Unterscheidung, welche durch die neue Realschul-Organisation vor 10 Jahren eingeführt wurde, sollte beiden zu gute kommen, und jede von

beiden Kategorien mehr befähigen, ihre besondere Aufgabe für sich zu lösen. Dieser thatsächlich erreichte Vortheil würde durch die Vermischung wieder in Frage gestellt. Die Stadtverordneten zu Elbing haben dies richtig erkannt, als sie es, den Zeitungen nach, vor Kurzem ablehnten, sich der Posener Petition anzuschließen. Es ist bei ihrer Berathung darüber mit Recht geltend gemacht worden, die Realschule werde durch das Entlassungsrecht zur Universität eine vollständig andere werden, und ihr Zweck, die Erziehung eines gebildeten Bürgerstandes, darüber verloren gehen. Dem kann ich meinerseits nur beistimmen, wenn ich auch die Aufgabe der Realschulen auf den eben erwähnten Zweck nicht beschränke; sie haben u. a. das Recht, zum Studium der Bauakademie zu entlassen, das Zeugniß der Reife entbindet bei der militärischen Laufbahn von der Fähnrichsprüfung u. dgl. m.

Uebrigens ist bei der vorliegenden Frage nicht allein das Ressort des Unterrichtsministers betheiligt. In Betreff der Juristen würde namentlich der Justizminister zu befragen sein, ob ihm die Realschulbildung als Propädeutik für den höheren Justizdienst genügt; und da der nächste Zweck der Schulbildung in diesem Fall die Befähigung zu den Universitätsstudien ist, so müßte auch die juristische Facultät der Universitäten gefragt werden, ob sie die auf Realschulen gewonnenen Kenntnisse für hinreichend zum juristischen Studium ansieht, und ob es ihr gleichgültig ist, daß auf solche Weise ihre Zuhörerschaft eine sehr gemischte werden würde: theils ehemalige Realisten, theils auf Gymnasien zum Studium Vorbereitete. Dieselbe Frage müßte auch an die medicinischen Facultäten, das Friedrich-Wilhelms-Institut u. s. w. gerichtet werden.

Ich bezweifle, daß eine der Petition günstige Antwort erfolgen würde. Aber gesetzt auch, dies wäre der Fall, so würde es für den Unterrichtsminister eine schwere Verantwortung bleiben, dazu die Hand zu bieten, daß nicht nur der Standpunkt der Universitäten zu Gunsten der Realschulen niedriger gestellt, sondern auch, daß in Preußen und in Deutschland — denn der Vorgang Preußens würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen über seine Grenzen hinaus bestimmend sein — eine Bildung vermindert würde, die zu den edelsten Gütern und zu dem Ruhm unserer Nation gehört, eine Bildung, um deren Ausdehnung in Deutschland Nachbarvölker uns beneiden, weil sie ihre Wirkung auf das ganze geistige Vermögen des Deutschen Volks erkennen. Und hat etwa diese in Deutschland so weit wie nirgend sonst verbreitete Bildung, deren Grundlage das Studium der lateinischen und griechischen Sprache und des classischen Alterthums überhaupt ist, dem Fortschreiten der Industrie bei uns Eintrag gethan? Niemand wird das behaupten wollen.

Daß die Realschulen von der Regierung nicht vernachlässigt werden, daß ihnen vielmehr eine aufmerksame Pflege, Anerkennung

und Förderung zugewandt wird, kann Keinem entgehen, der die Verhältnisse näher kennt, und der die gegenwärtige Stellung der Realschulen, ihre inneren und äußeren Einrichtungen, ihre Berechtigungen u. s. w. mit ihren Zuständen vor dem Reglement von 1859 vergleicht; und die Regierung wird in dieser Fürsorge nicht nachlassen; aber es muß ihr im allgemeinen Interesse des höheren Schulwesens daran liegen, daß auf diesem Gebiet die Grenzsteine nicht verrückt werden, sondern schiedlich friedlich, Jedem das Seine! Ich kann keine Aussicht eröffnen, daß die Regierung auf den Antrag aus Posen eingehen wird."

Als die Discussion von anderen Mitgliedern weiter geführt wurde, wies man darauf hin, die Petenten wollten in keiner Weise den classischen Studien Abbruch thun, nur ihren Abiturienten ebenfalls das akademische Bürgerrecht erkämpfen. Ob auch das Studium der Jurisprudenz den letzteren mit voller Berechtigung zugestanden werden könne, sei in Frage zu stellen. Es empfehle sich aber wohl, über ihre Zulassung zum Studium der Medicin und Naturwissenschaften die Berechtigungen der Gymnasien und Realschulen sich näher treten zu lassen. Das spätere Staats-Examen zwinge Jeden, sich in seinem Wissen und Können auszuweisen; zugleich biete die ganze Frage eine heilsame Anregung, einmal in den amtlichen Instanzen, dann vor dem Gerichtshofe der Pädagogik, der Facultäten die Frage vollständig spruchreif zu machen und ihre Lösung herbeizuführen. Die Commission vereinigte sich schließlich, nachdem ein Antrag auf Tages-Ordnung zurückgezogen war, zu folgendem einstimmigen Antrage, dem auch der Regierungs-Commissarius beitrat,

> Die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten von Posen vom 1. November 1868:
>
> > die Abiturienten der Realschule erster Ordnung den Gymnasial-Abiturienten für das Studium der Rechte und der Medicin auf den Universitäten gleichzustellen,
>
> der Königlichen Staats-Regierung zur Erwägung und als Material zu dem in der Verfassung in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetz zu überweisen.

43) Nachweisung über die Zahl der im Jahr 1867 vor den Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen in den älteren Provinzen der Monarchie abgelegten Prüfungen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 535 Nr. 228.)

Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	Das colloquium pro rectoratu haben bestanden	Die Prüfung pro facultate docendi haben bestanden	Sonstige Prüfungen: pro loco, pro ascensione, in einzelnen Disciplinen, Nachprüfungen 2c. haben stattgefunden	Von den pro facultate docendi geprüften Candidaten sind nicht bestanden	Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
Königsberg.	—	33	10	2	45
Greifswald.	—	26	5	1*)	32
Berlin . . .	—	64	55	7	126
Breslau . .	—	25	35	1	61
Halle . . .	—	39	18	1	58
Münster . .	1	46	20	4	71
Bonn. . . .	—	43	21	—	64
Summe	1	276	164	16	457
Im Jahr 1866 waren	14	240	104	12	370
Mithin i. Jahr 1867 mehr	—	36	60	4	87
Mithin i. Jahr 1867 weniger	13	—	—	—	—

*) der Candidat ist vor vollendeter Prüfung selbst zurückgetreten.

44) Verleihung eines Werks zur Erinnerung an die Feier der Enthüllung des Luther-Denkmals in Worms.

(cfr. Centrbl. pro 1868 Seite 524 Nr. 198.)

Seine Majestät der König haben eine Anzahl von Exemplaren des im Auftrage des Ausschusses des Luther-Denkmals-Vereins in Worms von Dr. Eich herausgegebenen Werkes „Gedenkblätter zur Erinnerung an die Enthüllungsfeier des Luther-Denkmals“ ankaufen zu lassen und deren Vertheilung an Lehranstalten zu bestimmen geruht.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügungen vom 20. Januar d. J. sämmtlichen Königlichen Provinzial-Schulcollegien diese Exemplare zur Vertheilung an evangelische höhere Unterrichts-Anstalten und Schullehrer-Seminarien übersandt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

45) Zur Characteristik von Schullehrer-Seminarien.

(Auszug aus einem Reisebericht.)

An erster Stelle kann ich nicht umhin, hervorzuheben, wie werthvoll mir die Bekanntschaft der drei Directoren der von mir besuchten Seminare und das längere Zusammensein mit ihnen geworden ist. Es ist doch für Seminardirectoren immer ein großer Genuß, mit Genossen des anvertrauten schönen, aber ernsten und umfangreichen Amtes sich aussprechen zu können, und mit besonderem Segen ist dies für den verbunden, dem Gelegenheit wird, mit erfahrenern und geübteren Collegen zu verkehren und sie in ihrer Wirksamkeit zu beobachten, wie der eine sich im Unterricht als Meister der Methode bewährt, mit Energie auf scharfe Entwickelung der Gedanken und freies Aussprechen und Zusammenfassen des behandelten Stoffes dringt, ohne irgend eine Unklarheit ungerügt zu lassen, das Chorsprechen und die Einzelrede weise vertheilt und trotz steter Hervorhebung des Stoffes, welcher der Volksschule Noth thut, doch immer Neues zu bieten und den Unterricht spannend und interessant zu machen versteht; wie der andere, der bereits im geistlichen Amt und längere Zeit im Seminardienst gestanden, mit dialectischer Schärfe seelsorgerische Wärme vereinigt und zugleich das Gemüth nachhaltig anregt und sich so, obgleich er keineswegs im Alter vorgeschritten ist, auch seine Anstalt erst vor Kurzem übernommen hat, doch als den würdigen Vater seiner Zöglinge erweist; und wie der dritte in einigen Lehrstunden die Gesammtschaar seiner Neun und siebzig zu gleicher Zeit so zu leiten weiß, daß er einem jeden der drei Curse etwas für ihn Passendes bietet, und Alle aufmerksam ihm folgen, wie er außerhalb der Unterrichtszeit sich auch um geringfügig erscheinende Bedürfnisse der einzelnen Zöglinge müht und in seinem Lehrer-Collegium den Frieden und die Eintracht in demselben erhält.

Solche Vorbilder prägen sich ein und fordern zur Nachahmung im eigenen Kreise auf. ꝛc.

Im engen Zusammenhang hiermit steht die **Vorbildung der Präparanden** mit dem Unterschied der Leistungen in den von mir besuchten Seminarien und dem von mir geleiteten. Es tritt bald entgegen, daß jene drei Seminarien durchschnittlich besser vorgebildete Aspiranten aufnehmen können, als die meiner Provinz. Mag dies auch wesentlich darin seinen Grund haben, daß, da mit den Lehrer- und besonders den Küsterstellen der dortigen Provinz ein höheres Gehalt, als mit den hiesigen verbunden ist, mehr Söhne aus den gebildeteren und bemittelteren Ständen sich dem Lehrfache zuwenden, während sich hier der Lehrerstand zu einem nicht geringen Theil aus dem Stande der Handwerker und Tagelöhner rekrutirt, ja daß vielleicht der Bildungsgrad der mittleren Volksschichten, Dank der größeren Lebendigkeit und Biegsamkeit des Volkscharakters, dort durchschnittlich etwas höher steht, als bei uns, so trägt gewiß doch auch die Art der Vorbereitung nicht wenig dazu bei. Ich fand an zwei Seminarien in N. und N. Privat-Präparanden-Anstalten vor, welche den Directoren und einzelnen Seminarlehrern angehören, die selbst darin den Hauptunterricht ertheilen.

Da die Präparanden meist schon mit dem funfzehnten Lebensjahre eintreten, läßt sich leicht in allen Fächern eine ziemlich gleichmäßige Ausbildung erreichen, so daß sie in das Seminar, für das sie eben vorbereitet wurden, nicht nur das erforderliche Wissen, sondern auch eine gewisse Gewandtheit und Sicherheit im Denken, wie im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck mitbringen, die bei uns so oft vermißt wird.

Indeß lassen sich auch die Schattenseiten dieser Einrichtung nicht verkennen. Während sich hier den Seminaristen nach ihrer Aufnahme ein ganz neues Feld aufthut, und sie mit vollem Eifer in die Arbeit eintreten, die ihnen zugewiesen wird, haben sie dort mit der Reception vorläufig ein ihnen längst bekanntes Ziel ihrer Wünsche erreicht. Sie werden zum Theil von den Männern unterrichtet, die bereits im Vorseminar ihre Lehrer waren. Der Unterrichtsstoff des dritten Cursus fällt vielfach mit dem der Präparandenanstalt zusammen, wenn er auch in anderer Weise behandelt wird. So mangelt es dann leicht an der rechten Frische und Energie für die geistige Arbeit, ähnlich, wie bei den Studirenden in den ersten Semestern. In N. stimmte mir der Director in diesem Gedanken bei mit dem Hinzufügen, daß er im dritten Cursus die Schulkunde recht treibe, um diesem doch etwas wesentlich Neues zu bieten. In N. trat diese Schattenseite weniger hervor, da dort der Director und der erste Seminarlehrer von der Präparandenanstalt keine Notiz nehmen. Ferner fehlt bei dieser Einrichtung den jungen Leuten von ihrer Confirmation bis zu der Zeit, da sie in der Seminarschule hospitiren, die stete Beziehung zu einer guten Volksschule, die ja vorwaltet, sobald sie von einem tüchtigen Präparandenbildner

unterwiesen werden. Hierzu kommt der Mangel des christlichen Familienlebens in einem Alter, da sie dessen noch sehr bedürfen, also der weitern speciellen Erziehung, und die Kostspieligkeit des jahrelangen Aufenthalts am Seminarorte, die namentlich in N. auffällig ist, wo jährlich 36 Thlr für Unterricht und durchschnittlich 80 Thlr für Pension gezahlt werden, so daß die Präparandenzeit weit theurer kommt, als der Aufenthalt im Seminar. Könnten an recht vielen Orten geeignete Geistliche und Lehrer, auf die ja das Regulativ vom 2. October 1854 rechnet, dafür erwärmt werden, nach den von den Königlichen Regierungen gegebenen Weisungen eine kleine Zahl von Präparanden auszubilden, wozu die Austheilungen von Remunerationen an die Lehrer, sobald sie einem Seminar einen brauchbaren Zögling zugeführt haben, gewiß nicht wenig beiträgt, so wäre wohl — diese Anschauung hat sich auf dieser Reise von Neuem mir aufgedrängt — am besten und einfachsten für die Präparandenbildung gesorgt; auch würde sich dann immer eine ausreichende Zahl von Seminar-Aspiranten finden, da von jenen Geistlichen und Lehrern in brauchbaren Knaben ihrer Schulen schon bei Zeiten die Liebe zum Schulamt erweckt werden könnte. Behufs Erzielung einer allseitigeren und gleichmäßigeren Vorbildung würde es freilich für Seminarien mit nur zweijährigem Cursus immer noch Bedürfniß und für die mit dreijährigem Cursus höchst wünschenswerth sein, daß daneben noch hier und da, aber nicht an Seminarorten, größere Präparandenanstalten mit einjährigem Cursus existiren, an denen mehrere Lehrkräfte zugleich wirken. 2c.

Für den Unterricht in der biblischen Geschichte ist es wohl sehr verlockend, das größere Werk von Zahn: „Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der christlichen Kirche", das früher hier zu Grunde gelegt wurde, benutzen zu dürfen, um auch in die Details der Heilsgeschichte eingehen und nachweisen zu können, wie Gott im Laufe der Jahrhunderte bis in die Gegenwart an Völkern und Einzelnen gearbeitet hat, um seine Heilsabsichten durchzuführen. Aber es entspricht besser den Zwecken eines Seminars, wenn ein biblisches Historienbuch, und zwar das in dem Seminarbezirk gebräuchliche, zu Grunde gelegt, und jede Historie eingehend so, wie sie in der Volksschule abzuhandeln ist, durchgesprochen wird.

Daß eine biblische Geschichte von dem Lehrer selbst vorerzählt worden, habe ich nicht gehört. Dagegen haben mich Privatgespräche mit den Directoren in der Ueberzeugung bestärkt, daß für dieses wichtige Stück des biblischen Geschichtsunterrichts Muster zu geben und deshalb im Beginn desselben die ersten, sowie hin und wieder besonders bedeutsame Geschichten zusammenhängend frei vorzuerzählen, im Uebrigen aber die Zöglinge, damit sie auch hierin zur Selbständigkeit gelangen, anzuhalten seien, selbst fließend, mit Ausdruck

und innerer Theilnahme so zu erzählen, wie in der Volksschule zu erzählen ist. Alsdann dürfte es, worauf besonders Director N. sorgsam hielt, darauf ankommen, nach dem Grundsatz: „divide et impera" jede Geschichte in Theile zu zergliedern, um dadurch eine klare Uebersicht und Stützpunkte für das Verständniß wie für das Gedächtniß zu gewinnen, wovon sich freilich in dem neuerdings erschienenen, so vielfach günstig recensirten biblischen Geschichtswerke von Witt keine Spur findet. Die Theile haben die Zöglinge nach einfachen Fragen selbst zu finden und in Sätze, welche den Hauptinhalt der ganzen Geschichte darstellen, zusammenzufassen.

Wenn weiter diese Theile einer nach dem andern erläutert werden, so möchte auch innerhalb derselben auf stete Hervorhebung des Characteristischen der Geschichte und Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen zu halten sein. Indem so durch Eruirung aller Hauptpunkte die nöthige Einsicht in die Geschichte gegeben, auch zugleich die Urtheilskraft für die richtige Auffassung andern biblischen Stoffes geschärft ist, wird es nur noch weniger Wort- und Sacherläuterungen im Einzelnen bedürfen, und die Anwendung für das Herz wird sich nach einigen nahe liegenden Fragen den Zöglingen von selbst darbieten. Sie wird zumeist am prägnantesten ihren Ausdruck finden in einem Bibelspruche oder in einem Liedervers, die bisher vielleicht todt im Gedächtniß der Zöglinge lagen und mit einem Male und durch Beziehung auf die besprochene Geschichte für sie anschaulich und lebendig werden, dieser aber in ihrer spätern Erinnerung zu einem Anhalt helfen, von dem aus sie die ganze Geschichte wieder überblicken. Wird solcher Liedervers gesungen, so wird dies gewiß wie in der Schule, so auch im Seminar zur Belebung des Unterrichts dienen.

In welcher Form die Historien zu geben sind, in wieweit der Wortlaut der heiligen Schrift eines Theils genau inne zu halten ist, andern Theils für die Schule, wie für das Seminar einer Veränderung unterworfen werden muß, darüber dürfte nach dem gemeinsamen Urtheil der von mir besuchten Amtsgenossen in neuster Zeit das Beste und Zutreffendste wohl von Dr. Schneider in seiner Handreichung der Schule an die Kirche gesagt sein.

Um die Geschichte des Reiches Gottes nicht mit der Apostelgeschichte abschließen zu müssen, hatte Director N. für den ersten Cursus eine Stunde wöchentlich neben der Wiederholung von Kirchenliedern der Besprechung von wichtigen Lebensbildern aus der Kirchengeschichte nach Anleitung der in Schwelm erschienenen kleinen Geschichte der christlichen Kirche von Leipoldt bestimmt. Gerade diese Stunde gewährte mir besonderes Interesse. Die Zöglinge wußten das Gelesene mit ziemlicher Gewandtheit zu reproduciren oder zusammenzufassen und an früher Bekanntes anzureihen, und der Director schloß in faßlicher und herzgewinnender Weise die

Mittheilung über Tertullians Wort von der anima naturaliter christiana oder über Augustins Ausspruch: cor nostrum inquietum est, donec requiescat in deo oder ähnliche, classisch gewordene dicta der Männer, die eben angeführt wurden, an. Jedenfalls dürfte es segensreich, ja nothwendig sein, den Blick der angehenden Lehrer so zu erweitern und sie für die, welche für Säulen der Kirche angesehen wurden und werden, in dem Maße zu interessiren, daß sie Verlangen tragen, später über dieselben sich genauer zu unterrichten. Das wird sie im Amt von unedlem Treiben abziehen und dem Volk überhaupt die Geschichte der Kirche vermitteln. Es schwebt mir hier ein ähnliches Ziel vor, wenn ich nach dem Vorbilde der Seminare in N. und N. in der Missionsstunde die Zöglinge erzählen lasse, was ihnen über A. H. Francke, Zinzendorf, Ziegenbalg und Andere in die Hand gegeben worden.

Eine Erschütterung hat durch die Reise meine bisherige Anschauung in Betreff der Art, wie das Bibellesen in den Seminarien zu betreiben ist, erfahren. Es scheinen sich da gegenwärtig zwei Meinungen gegenüber zu stehen. Die eine will das Bibellesen in den biblischen Geschichtsunterricht einlegen, so daß die Psalmen und prophetischen, wie apostolischen Schriften dann gelesen werden, wenn in jenem die Zeit ihrer muthmaßlichen Entstehung zur Besprechung kommt. Es würden alsdann für Bibellesen gar keine besonderen Stunden anzusetzen sein. So der Lehrplan des Seminars in N. im Anschluß an die Bibel des Calwer Verlagsvereins, an Bocks Wegweiser und wohl auch an Zahn's größere Schrift: Biblische Geschichte.

Die andere will für das Bibellesen in den zwei oberen Cursen besondere Stunden angesetzt und darin mit Ueberlassung der geschichtlichen Stücke an die biblischen Geschichtsstunden vorzugsweise die lehrhaften Abschnitte der heiligen Schrift behandelt wissen. So die Lehrpläne zwei von mir besuchter Seminare in N. und N., die sich nur dadurch unterscheiden, daß an dem einen die 1. und 2. Klasse zu zwei Bibellesestunden wöchentlich combinirt werden und ein zweijähriger Cursus inne gehalten wird, während in N. die Mittelklasse eine Stunde und die obere zwei Stunden Unterweisung im Bibellesen empfängt.

Gemäß dem von mir hier vorgefundenen Lehrplan bin ich bisher der ersten Ansicht gefolgt. Sie hat jedenfalls für sich, daß sie das Princip der Concentration strenger durchführt. Indeß tritt bei dem Unterricht bald zu Tage, daß dann, wenn die Lehrbücher der Schrift mit der biblischen Geschichte zu einem Ganzen verbunden werden, der Stoff zu umfangreich wird und jene dabei nicht zu ihrem Recht gelangen, also, was sie anbetrifft, der Zweck, Lust und Befähigung zu dem fruchtbringenden Gebrauch des ganzen Wortes Gottes zu erwecken und zu stärken, nicht wirklich erreicht wird.

Wenn überhaupt, was doch durch das Regulativ vom 1. October 1854 pag. 22 geboten ist, dergleichen Lehrschriften im Seminar außer bei den täglichen Morgen- und Abendandachten gelesen werden sollen, so ist es wohl wegen ihres tiefen und reichen Inhalts und ihrer für den ersten Blick oft nicht verständlichen Sprache unzureichend, wenn sie in den Lehrstunden blos gelegentliche Berücksichtigung erfahren.

Die Kernstellen daraus dürften besondere Besprechung fordern, und aus ihnen wird leicht unter steter Rückweisung auf das aus der biblischen Geschichte über die Verfasser Bekannte vor den Augen der Zöglinge, ja aus deren eigenen Beobachtungen am Schlusse das lebendige Charakterbild z. B. eines Jesaias und Jeremias erstehen, das zum Verständniß auch anderer Capitel desselben Verfassers helfen kann. Mit Spannung bin ich an den beiden genannten Seminarien einigen Lehrstunden gefolgt, in denen in dieser Weise die Bibel gelesen wurde, und wenn ich es mir auch bei zweijährigem Cursus versagen muß, dieselbe ganz zu recipiren, so hege ich doch schon jetzt den Wunsch, den Zöglingen im letzten Jahre ihres hiesigen Aufenthalts in einer Stunde wöchentlich zu einigem Verständniß der Lehrbücher der heiligen Schrift verhelfen und sie darin zu einer Ertheilung des Bibellese-Unterrichts in der Volksschule anleiten zu dürfen. Da sich, sobald im ersten Jahre Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Uebung im Denken, wie im mündlichen Gedankenausdruck erreicht ist, der Katechismusunterricht in drei wöchentlichen Stunden im letzten Jahre bewältigen läßt, so hoffe ich, daß dazu eine Stunde frei bleiben werde.

Bei dem Unterricht im Kirchenliede, dem ich an allen drei Seminarien mehrfach beiwohnen konnte, warnte Director N. die Zöglinge wiederholt, nicht zu viele Schriftstellen zu gleicher Zeit zur Erklärung eines Liederverses oder speciell eines darin gebrauchten Ausdrucks heranzuziehen, da diese Schriftstellen, wenn sie nicht verwirrend wirken sollen, selbst wieder der Erklärung und des Nachweises, daß sie im vorliegenden Liede angewendet sind, bedürfen, also dem eigentlichen Zweck, der Liedererklärung, viel Zeit entziehen. Solche Abwehr hat gewiß grade im Seminar guten Grund, da die Zöglinge, und eben die strebsamsten am meisten, bei ihrer Vorbereitung auf diese Lehrstunde leicht aus den mancherlei gedruckten Liedererklärungen die verschiedensten Bibelstellen herbeiholen, die in dem zu besprechenden Liede irgend anklingen. So dürfte das Lied: „Eins ist Noth, ach Herr dies Eine ꝛc.“, wenn es fortgehend an der Hand der kurzen Geschichte von Jesu Besuch bei dem Schwesternpaar in Bethanien und des Spruchs: „Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung“ erläutert wird, leichter und anschaulicher zum Verständniß kommen, als wenn die 7 Schriftstellen, die Koch's Geschichte des Kirchen-

liedes, oder die noch zahlreicheren, die so manche an diesen Verfasser sich anlehnende Erklärungen der 80 Kirchenlieder bieten, aufgeschlagen und mehr oder weniger besprochen werden, und doch geht schon aus jenen zwei Schriftstellen die Biblicität des Liedes klar hervor.

Das letzte nothwendige, aber, wie es scheint, überall schwer zu erreichende Ziel bei diesem Unterricht wird immer bleiben, daß sich die Zöglinge frei nicht nur über einzelne Gedanken, sondern auch über den Fortschritt derselben und den Zusammenhang und die Bedeutung des ganzen Liedes aussprechen. — zc.

Wer für die Volksschule arbeitet, hat täglich mehr in der Kunst der Beschränkung zu lernen. Dies ergab sich bereits in einigen Zweigen des Religionsunterrichts.

Es zeigte sich mir ebenso bei dem Unterricht in der Geschichte. Derselbe ist am Seminar zu N. dem dritten, an dem zu N. dem ersten Seminarlehrer übertragen, die beide erst im Laufe des letzten Jahres in den Seminardienst eingetreten sind und den Eindruck nicht nur fleißiger und strebsamer, sondern auch in der Methode geschickter Lehrer machen. Namentlich hielt der letztere streng die Weise ein, daß er kleinere Abschnitte vortrug und, ehe er weiter ging, das Gegebene frei wiedergeben, auch am Schluß mehrere solcher Abschnitte zu einem Größeren zusammenfassen ließ. Aber beide hielten sich noch streng der Reihenfolge nach an Dittmar's deutsche Geschichte, ohne den Stoff biographisch oder culturhistorisch zu lebensvollen Bildern zu gestalten, und es steht vielleicht zu befürchten, daß die Zöglinge über den zahlreichen Details der Stammeintheilung und Sitze der alten Germanen oder der Regierung Ludwigs von Bayern die Hauptepochen und eingreifendsten Persönlichkeiten versäumen, oder doch zu deren frischer und begeisternder Behandlung in der Volksschule nicht hinlänglich vorbereitet werden.

Wenngleich das hier eingeführte Hülfsbuch zum Unterricht in der deutschen und brandenburgisch-preußischen Geschichte von Förster, in dem sich manche stylistische und historische Fehler finden, an wissenschaftlichem Werth durch die deutsche Geschichte von Dittmar wohl überragt wird, so erweist es sich doch — darüber hat mich N. von Neuem belehrt, und der Lehrer der Geschichte in N. hat mich nicht vom Gegentheil zu überzeugen vermocht — weit geeigneter zum Leitfaden beim Seminarunterricht nicht nur wegen seiner verständlichen Sprache, sondern vorzüglich wegen der wohl gelungenen Auswahl des Stoffs und der Benutzung der patriotischen Poesie. zc.

In den beiden andern Seminarien zeigten die Zöglinge (besonders die der Oberklasse zu N.) zum Theil gute Sicherheit in Ueberwindung des heimathlichen Volksdialects und eine nicht geringe

Gewandtheit im Auffassen des wesentlichen Inhalts eines Lesestücks, wie überhaupt in der mündlichen Gedankenentwickelung. Um sie zu erreichen, wird, nachdem mehrere Lesestücke in jeder Klasse eingehend sachlich und sprachlich behandelt sind, in den Arbeitsstunden viel cursorische Lectüre von den Zöglingen gefordert, über welche sie sich in den Unterrichtsstunden auszusprechen haben. Durch den Lehrplan in N. ist dieselbe für jede Klasse nach Inhalt und Form in genaue Beziehung zu dem Normalstoff gesetzt auf Grund einer sorgsamen Bearbeitung des Wackernagel'schen Lesebuchs, während an dem hiesigen Seminar, wenigstens im ersten Jahr, auf eine gründliche Bekanntschaft mit dem in der Provinz eingeführten Lesebuch noch mehr Gewicht gelegt wird. — Schriftliche Ausarbeitungen werden in N. jedem Zögling während seines dreijährigen Aufenthalts im Seminar nur 36 aufgegeben, aber diese sind umfassender, als in N. und hier, wo alle 14 Tage ein Thema von geringerem Umfange gestellt wird. Daß ein nicht ganz geringer Theil derselben als gelungen bezeichnet werden muß, scheint mir dadurch möglich zu werden, daß viele schon als Präparanden im schriftlichen Gedankenausdruck fleißig geübt sind. Manchen andern Arbeiten fehlt aber auch dort Schwung oder Klarheit der Gedanken und Correctheit im Ausdruck.

Im Allgemeinen dürfte sich überall zeigen, daß dem Sprachlehrer eines Seminars, wenn er Befriedigendes leisten will, ein bedeutendes Maß von Energie und ausdauerndem Fleiß im Unterricht, wie bei den schriftlichen Correcturen, nöthig ist, und daß er fortgehend sich zu überlegen hat, wie viel oder wie wenig aus dem Bereich der Grammatik den Zöglingen wirklich Noth thut, wie er bei dem Unterrichte hierin auch seine schwächeren Schüler unablässig zum Denken nöthigen und immer schlagendere Beispiele gewinnen könne, um von ihnen aus zur Regel, vom Concreten zum Abstracten zu gelangen, wie er sie in Orthographie und Interpunction immer sicherer mache, wie er die Schätze des Lesebuchs der Provinz und des Wackernagel'schen Werks immer besser vertheile und zugleich immer treffender Anleitung zur Verwerthung des ersteren in der Volksschule gebe, wie er in den Sinn des einzelnen prosaischen oder namentlich poetischen Lesestücks immer tiefer eindringe und es doch faßlich behandle, wie er in der volksthümlichen Literatur am angemessensten heimisch mache und dergl. m. So einfach auch dieser Unterricht auf den ersten Blick zu sein scheint, so dürfte es doch kaum ein Fach geben, in dem so viel auf Erfahrung ankommt, und in dem der Seminarlehrer auch noch heute nach dem Erscheinen so mancher namhafter Hülfsbücher so viel zu lernen hätte. — 2c.

Einen nicht geringen Vorzug genießen die Seminare vor andern Anstalten, in denen Jünglinge gebildet werden, durch ihre enge

Verbindung mit den Seminarschulen, die einen steten lebendigen Verkehr mit der fröhlichen Jugend schafft und auf die Zöglinge erfrischend zurückwirkt. Das habe ich am 3. Juli in N. bei der Gedenkfeier des Sieges von Königgrätz erfahren. Nachdem von 8—10 Uhr in üblicher Weise Unterricht ertheilt war, versammelten sich sämmtliche Lehrer und Zöglinge mit der ersten Knaben- und der ersten Mädchenklasse der Seminarschule in dem Saale der Anstalt. Der vierstimmige Männerchor: „Domine, salvum fac regem“ mit untergelegtem deutschen Text, gesungen von sämmtlichen Seminaristen unter der kunstverständigen Leitung ihres Musiklehrers, eröffnete die Feier. Darauf legte der Director seiner Festrede den 46. Psalm zu Grunde, das Gotteswort, das durch Luthers: „Ein' feste Burg“ der Schutz- und Trutzpsalm der evangelischen Kirche geworden, das auch in den Tagen des 27., 28. und 29. Juni 1866, da unserm Preußenlande Feinde von allen Seiten erstanden, gar viele Preußenherzen, das unsers königlichen Herrn an der Spitze, mächtig aufgerichtet habe.

„Da die Throne wanken, möge Gott unsere Zuversicht sein“, — über dies Grundthema habe er an jenem geschichtlich denkwürdig gewordenen Landes-Buß- und Bettage eine ihm unvergeßliche Predigt gehört. Und nun schilderte er als rechter Pädagog, dem das Gesetz der Anschaulichkeit in Fleisch und Blut übergegangen, in ergreifender Weise die schweren Wolken, die damals über unserm Vaterlande aufzogen, und das stille Bangen so mancher Seele, darnach aber die erste Gebetserhörung und die erste Siegesfreude nach den Treffen bei Podol, Nachod, Skalitz 2c. Da ließ sich unser lieber König nicht mehr in Berlin halten, er muß zu seinen Kindern ins Feld.

„Der König zieht nun in den Krieg,
Von hohem Muth beseelt,
Ein Jüngling von siebzig Jahren;
Denn bei Preußens Noth und Gefahren
Der König, der hat niemals gefehlt.“

So fällt in volksthümlicher Melodie (Schier dreißig Jahre 2c.) die gespannt lauschende Kinderschaar ein, secundirt von den männlichen Stimmen der Zöglinge. Und der Redner beschreibt weiter die Unruhe im Hauptquartier zu Gitschin in der Nacht vom 2. zum 3. Juli und die wilden Wetter am folgenden Morgen um das Sadowaholz und die Ufer der Elbe bei Königgrätz her und welch furchtbares Lied die Kanonen da aufgespielt; dann erschallt wiederum eine bekannte Melodie; „Was blasen die Trompeten? Husaren heraus!“ In buntem Wechsel und doch wohlgeordneter Reihenfolge wird nach ihr bald von den Großen, bald von den Kleinen gesungen oder im Chor gesprochen:

„Laßt wehen die Standarten, die Fahnen allzumal,
Laßt wirbeln Pauk' und Trommel, frisch auf, Trompetenschall,
Laßt singen uns und sagen, was Preußens Heer vollbracht
In sieben blut'gen Tagen, in siebenfacher Schlacht.
Juchheirassasa! und die Preußen sind da ꝛc.

Und so wird im 10strophigem Lied durch Vieler Mund gesungen und gesagt, was Gott durch König und Heer an unserm Volk gethan, alsdann wird dem Herrn der Heerschaaren in gemeinsamem Gebet und Gesang die Ehre gegeben.

Nicht minder wurde des Nachmittags noch mancher fröhliche Wechselgesang gehört, als Alle, den Blick in das weite Thal hinein, den langen Berg hinanzogen. Auf der Höhe hat dann die reife, süße Frucht der Kirschallee Allen weidlich gemundet, und die Jünglinge haben es nicht verschmäht, die Spiele der Kinder zu ordnen und mit ihnen sich zu freuen.

Es wäre wohl Manchem, dessen Rede von kasernenartigem Einschließen und Ueberwachen oder klösterlicher Abgeschlossenheit der Seminaristen in den Internaten noch nicht verstummen will, die Theilnahme an solcher gemeinsamen Feier und überhaupt ein mehrtägiges Zusammenleben mit einem Seminar zu wünschen: er würde sich dann von selbst davon überzeugen, daß vielmehr die Lehrer gern ihren Zöglingen Anlaß zu harmloser Fröhlichkeit bieten, auch sonst bei aller Wachsamkeit und Entschiedenheit leutselig mit ihnen verkehren und ihnen ein gutes Zutrauen schenken und dafür wieder Vertrauen und Offenheit erfahren. Auch zur Widerlegung der andern Vorwürfe, die hier und da gegen den Geist erhoben werden, der das preußische Seminar- und Volksschulwesen durchzieht, möchte sich nicht leicht ein anderes Mittel wirksamer erweisen, als dies thatsächliche. Es wird jedem unbefangenen Beobachter Mühe machen, in den preußischen Seminarien etwas zu entdecken von dem Streben, die Geister mechanisch abzurichten, zu uniformiren, in pietistischer Weise zu erziehen oder doch mit religiösem Memorirstoff zu übersättigen. Wohl aber wird er finden, daß die Loosung: „Bete und arbeite" nicht blos auf dem Papier steht, sondern daß man damit Ernst macht, die Zöglinge zu einem demüthigen Leben im Worte Gottes zu erziehen und an eine gleichmäßige energische Geistesarbeit zu gewöhnen. Er wird finden, daß man sich in keinem Fache an dem blos Auswendiggelernten genügen läßt, sondern daß durchweg eigenes Nachdenken, klares Verarbeiten des Lehrstoffs und freies selbstständiges Aussprechen über denselben gefordert wird. Und wenn man bemüht ist, nicht an irgend beliebigem, etwa abstractem Inhalt die Geisteskräfte zu bilden, sondern an dem, den das practische Leben mit seinen religiösen, nationalen und gemeinnützigen Beziehungen zuführt, wenn man vor Allem das, was der zukünftige Volksschullehrer in seiner Schule zu lehren haben wird,

zum vollen geistigen Eigenthum zu erheben und dann erst des Zöglings Wissenskreis zu erweitern und ihm allgemeine Bildung zu geben sucht, wenn überall das Können dem bloßen Wissen übergeordnet wird; so sind ja dies Grundsätze, welche die Wissenschaft der Volksschulpädagogik jetzt fast allseitig als die allein richtigen angenommen hat, die nicht nur die Volksschulmänner Altpreußens, sondern auch Männer wie Schütze, Palmer, Schüren und viele andere zu den ihrigen gemacht, ja denen auch Diesterweg zum großen Theil zugestimmt hat, weil sie sich längst als die allein practischen erwiesen haben.

---

46) Aufnahme in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1868 Seite 236 Nr. 69.)

Zufolge Bekanntmachungen des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 13. März d. J. findet die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz zu Anfang August statt. Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 15. Juni unmittelbar bei dem Herrn Minister, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 15. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung, in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahrs stattfinden, doch sind Ausnahmen zulässig. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger in Droyßig zu richten.

---

47) Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, beziehungsweise der Gouvernanten in der Provinz Schlesien.

§. 1.

Die Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königl. Provinzial-Schulcollegii zu Breslau gehalten.

§. 2.

Für die evangelischen Candidatinnen findet sie zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis, für die katholischen Candidatinnen einmal im Jahre an den durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3.

Die Candidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung an das Königl. Provinzial-Schulcollegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über den normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) und 4) in der Anfertigung eines französischen und eines englischen Exercitiums, wobei der Gebrauch von Grammatik und Lexikon nicht gestattet ist,
5) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind in einem Tage zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 1 Stunde, deutscher Aufsatz 3 Stunden, Größenlehre 1 Stunde, Französisch 1 Stunde und Englisch 1 Stunde) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, so wie eine Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5.

Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage

vor der Prüfung den Candidatinnen gegeben werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6.

Die weitere Prüfung verbreitet sich
1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache und Literatur,
3) und 4) über die französische und englische Sprache,
5) über Größenlehre,
6) über die Realien (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre),
7) über Schulkunde,
8) über Gesang und
9) Flügelspiel.

§. 7.

In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, der Bibelkunde und der Entwickelung des Reiches Gottes auf Erden, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholische Candidatin auch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8.

In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes, Kenntniß der vorzüglichsten deutschen Dichter und ihrer Hauptwerke, besonders auch der für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften und deren Inhalt.

§. 9.

In der französischen und englischen Sprache: Correcte Aussprache, sichere Kenntniß und Anwendung der grammatischen Regeln, geläufiges Uebersetzen aus der fremden in die Muttersprache und umgekehrt, Bekanntschaft mit den wichtigsten Dichtern und genauere Kenntniß eines ihrer Hauptwerke. Wo auch Sprechfertigkeit vorhanden ist, wird dies im Prüfungszeugniß ausdrücklich bemerkt.

§. 10.

In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten, der Decimalbrüche und Wurzelrechnungen, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre

von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, sowie der hierher gehörigen Ausmessungen und Raumberechnungen.

§. 11.

In den Realien:

a. Bekanntschaft mit der Erde als Weltkörper, richtiges Verständniß des Globus und der Karte, übersichtliche Kenntniß der ganzen Erde nach ihrer physischen und politischen Eintheilung, insbesondere der wichtigsten Culturländer, spezielle Kenntniß Deutschlands, Preußens und ihrer durch Production, Handel, Industrie und culturgeschichtliche Beziehungen eigenthümlichen Bedeutsamkeit.

b. Eine solche Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie zum Verständniß des göttlichen, planvollen Waltens in der Führung der Menschheit und zur Vermittelung einer richtigen Lebens- und Weltanschauung erforderlich ist. Aus der vorchristlichen Zeit: Bekanntschaft mit den wichtigsten Culturvölkern (Aegypter, Phönicier, Assyrer, Babylonier, Perser, Griechen und Römer); aus der nachchristlichen Zeit: Vorzugsweise Kenntniß der deutschen Geschichte (Kämpfe der Deutschen mit den Römern — Völkerwanderung — Einführung des Christenthums — Karl der Große und sein Zeitalter — die großen deutschen Kaiser — die Kreuzzüge — Entdeckungen und Erfindungen — Kirchentrennung, deren Ursachen und Folgen — 30jähriger Krieg — Freiheitskriege); specielle Kenntniß der preußischen und Provinzial-Geschichte; Uebung in bündiger Darstellung einzelner Hauptbegebenheiten und Personen.

c. Genügende Kenntniß der einheimischen und bekanntesten ausländischen, im Verkehr und Handel vorkommenden Naturkörper, deren Bestimmung nach Art und Gattung, überhaupt deren Eintheilung, Gruppirung und Klassificirung (natürliche und künstliche Systeme), und Fertigkeit in der Beschreibung ihrer characteristischen Repräsentanten, aus welcher neben scharfer Beobachtung eine sinnige Anschauung des eigenthümlichen Organismus und Lebens erkennbar ist.

d. Verständniß der aus den allgemeinen Eigenschaften der festen und flüssigen Körper resultirenden Erscheinungen, ihres Wesens und ihrer Ursache; Kenntniß der Lehre von der Luft, dem Schalle, dem Lichte, der Wärme, der Electricität und dem Magnetismus; der damit zusammenhängenden und in den Gebrauch übergegangenen Instrumente, Apparate und Maschinen; Uebung in geordneter Beschreibung und Erklärung der betreffenden Erscheinung, der ihr zu Grunde liegenden Ursachen und der Gesetze, nach welchen sie erfolgt.

§. 12.

In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didactischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, insbesondere derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 13.

Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§. 14.

Im Flügelspiel: Geläufiges Scalenspiel, Spielen leichter classischer Stücke vom Blatt, Kenntniß des Nothwendigsten aus der Theorie des Klavierspiels und Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur.

§. 15.

Auf Grnnd der abgelegten Prüfung wird der Candidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nummer,
2) Name der Examinandin,
3) Personalien derselben,
4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre,
5) und 6) in der deutschen Sprache (mündlich und schriftlich),
7) in der französischen Sprache (a. Aussprache, b. Grammatik, c. Uebersetzung, d. Sprechfertigkeit),
8) in der englischen Sprache (a., b., c., d.),
9) in der Größenlehre,
10) in den Realien (a. in der Geographie, b. in der Geschichte, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre),
11) in der Schulkunde,
12) im Schreiben,
13) im Zeichnen,
14) im Gesange,
15) im Flügelspiel,
16) Ausfall der Lehrprobe,
17) Gesammtresultat.

§. 16.

Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädicate „recht gut — gut — genügend bestanden“ auszudrücken. Das Prädicat „recht gut“ können nur diejenigen Candidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion,

in der deutschen Sprache, im Rechnen und in einer der fremden Sprachen, in den übrigen Fächern aber mindestens „gut" erhalten haben. Ebenso wird das Prädicat „gut" nur denjenigen Candidatinnen zuerkannt, welche in den zuerst genannten Unterrichtsgegenständen „gut" und in den andern mindestens „genügend" bestanden haben. Dagegen kann Candidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet, oder in dem dritten Theile der andern Fächer noch nicht genügt haben, ein Prüfungszeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§. 17.

Das Prüfungszeugniß ist unter Anwendung eines Stempels von 15 Sgr. auszufertigen. Außerdem hat jede Candidatin für die Prüfung 4 Thlr an Gebühren zu entrichten.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

48) Altersdispensation bei Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung.

Berlin, den 4. März 1869.

Im Anschluß an meine Circular-Verfügung vom 26. Januar 1863 (U. 423.)*) will ich nunmehr die Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien ermächtigen, auf die Gesuche von Lehramts-Aspirantinnen um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre den Altersdispens zu ertheilen, wenn höchstens zwei Monate, vom Tage der Prüfung an gerechnet, an dem bezeichneten Lebensalter fehlen. Von dieser Ermächtigung ist jedoch nur in solchen Fällen, wo bei einer ernsten Lebensrichtung und hinlänglichen Vorbereitung zur Prüfung in Ansehung der persönlichen Lebenslage der Aspirantin die Versagung der Dispensation als Härte erscheinen müßte, Gebrauch zu machen. Im Uebrigen behält es dabei sein Bewenden, daß alle auf eine über den angegebenen Termin hinausgehende Dispensation gerichteten Gesuche ohne Weiteres zurückzuweisen sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Schulcollegien.
U. 6370.

---

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1863 Seite 91 Nr. 37.

49) Bedingung für die Verleihung des Charakters als Oberlehrer.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Die Königliche Regierung hat in dem Bericht vom 27. v. M. beantragt, dem Vorsteher der höhern Knabenschule zu N., Lehrer N., den Charakter als Oberlehrer zu verleihen. Ich kann diesem Antrag keine Folge geben, da nach den bestehenden Bestimmungen (Circular-Verfügung vom 24. October 1837 und Circular-Verfügung vom 27. März 1845) der Titel Oberlehrer als persönliche Auszeichnung nur Lehrern verliehen werden kann, welche pro facultate docendi geprüft sind, was bei dem rc. N. nicht zutrifft. Dagegen will ich demselben in Anerkennung seiner durch langjährige und erfolgreiche Thätigkeit als Lehrer und Vorsteher der gedachten höhern Knabenschule bewiesenen und bewährten Thätigkeit hiermit den Rectortitel verleihen.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 4767.

---

50) Bedingung für Einleitung des Disciplinar-Verfahrens gegen Lehrer, Wahrnehmung der Functionen als Staatsanwalt.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Auf den Bericht vom 3. v. M. u. J. erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß mit den Functionen der Staats-Anwaltschaft in Disciplinar-Untersuchungen in der Regel ein Mitglied der erkennenden Provinzialbehörde betraut wird. Wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen nicht ausführbar erscheint, kann ausnahmsweise entweder ein derselben untergeordneter Beamter mit entsprechendem Auftrage versehen oder eine coordinirte Behörde ersucht werden, einen ihrer Beamten zur Uebernahme der Function als Staats-Anwalt zu bestimmen.

In dieser Weise hat auch das Königliche Consistorium in vorkommenden Disciplinar-Untersuchungen wider Lehrer zu verfahren. Dabei bemerke ich, daß das förmliche Disciplinar-Verfahren überhaupt nur dann einzuleiten ist, wenn die vorläufigen Verhandlungen eine sichere Unterlage für den Antrag auf Amtsentsetzung darbieten. Wo diese Voraussetzung fehlt, und die von einem Lehrer begangene

Dienstwidrigkeit durch Warnung, Verweis oder Ordnungsstrafe angemessen gerügt werden würde, ist das förmliche Disciplinar-Verfahren, wie es in den §§. 22 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 beschrieben wird, überhaupt nicht einzuleiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium zu N.
in der Provinz Hannover.

U. 35,410.

V. Elementarschulwesen.

51) Repräsentation der Preußischen Volksschule auf der Pariser allgemeinen Ausstellung von 1867.

Nach dem im Centralblatt pro 1868 Seite 117 mitgetheilten Bericht über die Preußische einklassige Elementarschule auf der Pariser allgemeinen Ausstellung von 1867 hat die internationale Jury der Klasse 89 durch Zuerkennung der goldenen Medaille an Seine Excellenz den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ihr Urtheil und ihre Anerkennung der Ausstellung über die Preußische Volksschule ausgesprochen (Seite 125 des Centrbl.).

Nachträglich hat die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Commission Medaillen für solche Männer bestimmt, welche an den Vorarbeiten für die Ausstellung thätigen und verdienstvollen Antheil genommen oder während derselben in einer amtlichen Stellung nützliche Dienste geleistet haben. In Folge hiervon ist dem Elementarlehrer Hechtenberg zu Rheydt im Regierungsbezirk Düsseldorf und dem Seminarlehrer Schüler zu Berlin, welche nach einander in dem Preußischen Schulhause die Beaufsichtigung geführt haben, je eine Bronce-Medaille, welche mit der Aufschrift „pour services rendus“ versehen ist, zuerkannt worden.

---

52) Concessionirung von Privatschulen.

Berlin, den 22. December 1868.

Auf das Gesuch vom 1. d. M. eröffne ich Ihnen, daß ich mich nach Einsicht der eingereichten Schriftstücke nicht veranlaßt sehe, demselben weitere Folge zu geben.

Die Voraussetzung, daß Ihr Fall demjenigen ganz analog sei, auf welchen sich mein Erlaß vom 21. September cr. (Centralblatt Seite 634) bezieht, ist nicht zutreffend. In diesem Fall handelte es sich um die von der betreffenden Königlichen Regierung befürwortete fernere Concessionirung einer bereits zwölf Jahre lang fortgeführten Privat-Töchterschule in einer Commune mit einer drei bis vier Mal größeren Einwohnerschaft, als sie in N. vorhanden ist.

Wenn, wie Sie anführen, das Bedürfniß eines über die Ziele der Elementarschule hinausgehenden Unterrichts für die Töchter einer Anzahl von Eltern dort vorhanden ist, und wenn die städtischen Behörden in Folge dessen beabsichtigen, demselben durch Einrichtung einer Selecta bei der dortigen öffentlichen Schule entgegen zu kommen, so werden der Ausführung dieses Projects zu Gunsten des Privatinteresses nicht Hindernisse bereitet werden dürfen. Sehen sich trotzdem einige Eltern durch eine derartige Einrichtung nicht befriedigt, so wird die von Ihnen geleitete Familienschule denselben eine erwünschte Aushülfe bieten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector em. N. Wohlgeboren zu N.
U. 33620.

---

53) Schul-Commissionen für Berlin.

Die besonderen Verhältnisse der Stadt Berlin haben hinsichtlich der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten die Einrichtung von Schul-Commissionen nothwendig erscheinen lassen, für welche unter dem 17. December 1868 die nachfolgende Instruction erlassen worden ist.

Allgemeiner Beruf der Schul-Commissionen.

§. 1.

Die Schul-Commissionen sind, eine jede in dem ihr zugewiesenen Stadttheile, die localen Organe der städtischen Schuldeputation für alle diejenigen Geschäfte, welche nicht den Schul-Vorständen überwiesen sind.

§. 2.

Die Schul-Deputation bedient sich zur Leitung und Beaufsichtigung der den Schul-Commissionen zu übertragenden Geschäfte der zu diesem Behufe aus ihrer Mitte ernannten Personal- und Sach-Decernenten, welche die Schul-Commissions-Angelegenheiten innerhalb bestimmter Bezirke — Inspections-Bezirke — zu bearbeiten und als Commissarien der Schul-Deputation zu fungiren haben.

Bildung der Schul-Commissionen und Geschäftsgang bei denselben.

§. 3.

Eine jede Schul-Commission besteht höchstens aus 20 Mitgliedern; in den größeren Bezirken kann die Zahl derselben 25 betragen.

Zu denselben gehören:

a. die Vorsteher der zum Schul-Commissions-Bezirk gehörenden Stadtbezirke oder deren Stellvertreter;

b. die Hauptlehrer der im Schul-Commissions-Bezirk belegenen Gemeindeschulen, beziehungsweise die Vorsteher der in demselben belegenen Privat-Elementarschulen, in welchen Kinder auf Kosten der Commune unterrichtet werden;

c. eine Zahl von Bürgern des Schul-Commissions-Bezirks nach Maßgabe des Umfangs desselben, — worunter je ein weltliches Mitglied der betreffenden Schul-Vorstände, — welche, einschließlich des weltlichen Mitgliedes des Schulvorstandes, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden.

§. 4.

Die Wahlen der im §. 3. ad c. gedachten Mitglieder erfolgen auf drei Jahre und unterliegen der Bestätigung des Magistrats.

§. 5.

Die Schul-Commissionen erwählen bei ihrer unter dem Vorsitz des Commissarius der Schul-Deputation erfolgenden neuen Constituirung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Hauptlehrer und Schulvorsteher können zu Vorsitzenden oder deren Stellvertreter nicht gewählt werden.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren und unterliegt der Bestätigung der Schul-Deputation.

Die Einführung des Vorsitzenden in sein Amt findet durch den betreffenden Commissarius der Schul-Deputation statt. (cfr. §. 2.)

§. 6.

Die gewählten Mitglieder der Schul-Commissionen sowohl, als der Stellvertreter des Vorsitzenden können nach Ablauf ihrer Dienstzeit wieder gewählt werden.

§. 7.

Die Mitglieder der Schul-Commissionen dürfen ihre Amtsverrichtungen nicht eigenmächtig einstellen, haben vielmehr, wenn sie gesetzliche Gründe (§. 74 der Städte-Ordnung) zur Niederlegung ihres Amtes zu haben glauben, davon der Schul-Deputation Anzeige zu machen und bei dieser ihre Entlassung nachzusuchen, so lange aber, bis solche verfügt worden, unausgesetzt ihr Amt zu verwalten.

§. 8.

Der Vorsitzende leitet die ganze Verwaltung der Schul-Commission, und liegt es ihm ob, darauf zu sehen, daß ein regelmäßiger Geschäftsgang bei derselben statt finde.

Er vertheilt die Geschäfte und bestimmt insbesondere diejenigen Mitglieder, welche das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder (§. 18), beziehungsweise die Hauptbücher der zu dem Bezirk gehörigen Schulen (§. 21) zu führen haben.

Sollte ein Mitglied der Schul-Commission die von ihm übernommenen Amtspflichten nicht erfüllen, oder die Conferenzen der Commission zum Oeftern ohne genügende Entschuldigung versäumen, so ist dasselbe von dem Vorsitzenden zur schriftlichen Angabe der Behinderungsgründe aufzufordern und hat der Vorsitzende diese Erklärung mit Bericht an die Schul-Deputation zur weiteren Veranlassung einzusenden.

§. 9.

Der Vorsitzende empfängt, soweit nicht nach den unten folgenden Vorschriften ein abgekürzter Geschäftsgang eintritt, alle eingehenden Sachen, führt über dieselben ein Journal nach dem vorgeschriebenen Formulare und vertheilt die einzelnen Sachen an dasjenige Mitglied, welches dieselben bearbeiten soll.

§. 10.

Die Unterzeichnung der Verfügungen und Berichte erfolgt durch dasjenige Mitglied, welches die Sache bearbeitet hat, und durch den Vorsitzenden.

§. 11.

Alle Monat findet an einem, ein für alle Mal dazu festzusetzenden Tage eine Conferenz der Schul-Commission statt.

Außerordentliche Versammlungen, wenn sie nothwendig werden, beruft der Vorsitzende.

§. 12.

Um einen gültigen Beschluß in den Monats-Conferenzen und den außerordentlichen Versammlungen zu fassen, müssen wenigstens der Vorsitzende und drei von den gewählten Mitgliedern anwesend sein.

§. 13.

Alle Mitglieder der Schul-Commission haben gleiche Stimmen.

Die Beschlüsse der Commission werden durch Mehrheit der Stimmen herbeigeführt; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Die Pflichten und Befugnisse des Vorsitzenden gehen in allen

Fällen, wo derselbe an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist, auf den Stellvertreter über.

§. 15.

Der Vorsitzende bedient sich zur Beförderung der Correspondenz mit den Behörden und den Mitgliedern der Schul-Commissions-Boten.

Nähere Bestimmung der Competenz.

§. 16.

Zu dem Wirkungskreise der Schul-Commissionen gehört insbesondere:

I. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der in ihrem Bezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder;

II. die Einschulungen in die Gemeindeschulen des Bezirks, beziehungsweise in die in demselben belegenen Privat-Elementar-Schulen, in welchen Kinder auf Kosten der Commune unterrichtet werden;

III. die Controle über den Schulbesuch;

IV. die Feststellung der Schulgeld-Beiträge resp. Entscheidung über Anträge auf Freischule, vorbehaltlich des Recurses an die Schul-Deputation in Beschwerdefällen;

V. die Bewilligung von Lehrmitteln innerhalb der Grenzen des für jede Schul-Commission aufzustellenden Etats.

§. 17.

Einschulungen in die Schulen der lutherischen Gemeinde, sowie in die jüdischen Schulen, desgleichen die Ueberweisung von Kindern aus der Tages- in die Halbtags-Schule bleiben von der Competenz der Schul-Commissionen ausgeschlossen, und bewendet es in Betreff dieser Einschulungen vorläufig bei den bestehenden Vorschriften.

Ob eine Einschulung in die evangelischen Gemeinde- resp. in die ad II. §. 16 gedachten Privatschulen, oder in die katholischen Gemeinde-Schulen erfolgen kann, ist nach den Bestimmungen der im Anhang beigefügten Verordnung vom 14. Februar 1863 zu entscheiden, und sind Anträge, welche hiernach von den Schul-Commissionen nicht berücksichtigt werden können, an die Schul-Deputation zu verweisen.

Aufstellung des Verzeichnisses der schulpflichtigen Kinder.

§. 18.

Die Grundlagen zur Aufstellung des im §. 16 ad I. gedachten Verzeichnisses, welches bisher nicht geführt worden ist, hat die Schul-Commission sich von dem Revier-Polizei-Bureau zu verschaffen.

In dasselbe sind alle Kinder, welche zur Zeit der Aufstellung des Verzeichnisses das sechste Lebensjahr vollendet haben, — mit

Angabe des Vaters, bei vaterlosen Kindern der Mutter, oder der Pflegeeltern — aufzuführen.

Ueber die Art und Weise, wie das Verzeichniß in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit zu halten ist, wird die Schul-Deputation nach vorgängiger Verständigung mit dem Polizei-Präsidium die Commissionen mit besonderer Anweisung versehen.

Von den Einschulungen und Schulgeldbeiträgen.

§. 19.

Das Allgemeine Landrecht (§. 43 Titel 12 Theil II.) bestimmt:

„Jeder Einwohner, welcher den Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken."

Den Schul-Commissionen liegt die Verpflichtung ob, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese gesetzliche Bestimmung, in Betreff welcher für Berlin nachgegeben ist, die Kinder erst nach zurückgelegtem sechsten Jahre zur Schule zu schicken, von den Einwohnern ihres Bezirks beachtet wird, und dafür Sorge zu tragen, daß kein Kind, sofern es nicht etwa geistesschwach, blind oder taub ist (vergleiche §. 29), welches das sechste Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterricht bleibt.

Die in dieser Beziehung in dem Regulative vom 21. October 1844 angeordnete Controle durch Schulbesuchs-Karten hat sich als ungenügend und unausführbar erwiesen, und es werden die Bestimmungen in §§. 1 bis 4 jenes Regulativs vom 1. Januar 1869 ab außer Kraft gesetzt.

Die Controle über die erfolgte Ueberweisung der schulpflichtigen Kinder in eine öffentliche oder Privatschule muß daher auf Grund der gedachten Liste durch sorgsame Recherchen der Commission geführt, und diejenigen Eltern, welche ihre gesetzliche Pflicht vernachlässigt haben, zur Erfüllung derselben ermahnt, wenn diese Mahnung aber fruchtlos bleibt, der Schul-Deputation angezeigt werden, welche sodann durch Executiv-Maßregeln die Einschulung veranlassen wird.

§. 20.

Die Gemeindeschulen des Bezirks stehen allen in denselben vorhandenen schulpflichtigen Kindern offen, deren Eltern sich zur Zahlung eines monatlichen Schulgeldes von 25 Sgr. für ein Kind verpflichten, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

Wenn in einem Schul-Commissions-Bezirke eine Gemeindeschule noch nicht besteht, kann die Aufnahme in die Gemeindeschule eines benachbarten Bezirks nachgesucht werden.

§. 21.

Eltern, welche das §. 20 bestimmte Schulgeld zu zahlen im

Stande sind, können sich wegen der Einschulung ihrer Kinder in die Gemeindeschule, welche indessen nur zu Ostern und Michaelis erfolgen darf, unmittelbar an den Hauptlehrer wenden, welcher, nach erfolgter Einreichung des Tauf- und Impfscheins, den Aufnahme-Schein (Formular A.) ausstellt und denselben Behufs Berichtigung des Hauptbuches dem betreffenden Commissions-Mitgliede vorlegen läßt.

§. 22.

Wenn Eltern, welche das volle Schulgeld mit 25 Sgr. regelmäßig bezahlt haben, aus dem Bezirke verziehen, soll ihnen, falls sie es wünschen, das Verbleiben der Kinder in der bisherigen Schule gestattet werden, so lange der Raum dies zuläßt.

§. 23.

Eltern, welche auf eine Ermäßigung des Schulgeldes oder auf gänzliche Befreiung von demselben Anspruch zu haben glauben, müssen sich bei dem Vorsteher ihres Stadtbezirks melden, welcher ihre Verhältnisse auf Grund des hierzu bestimmten Fragebogens (Formular C.) feststellt und denselben, nachdem er sein schriftliches Gutachten auf demselben vermerkt hat, in der Conferenz der Schul-Commission zum Vortrage bringt, welche über die Befreiung resp. über die Höhe des festzustellenden Schulgeldes beschließt und nach Festsetzung desselben die Zuweisung an eine Schule des Bezirks (Gemeindeschule oder Privat-Elementarschule, mit der die Commune im Contracts-Verhältniß steht) verfügt und den Zuweisungs-Schein (Formular B.) unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Hauptlehrers (§. 20) ausstellt.

Als ermäßigte Schulgeld-Beiträge können je nach den besonderen Verhältnissen pro Kopf und Monat 20 Sgr., 15 Sgr., 10 Sgr., 5 Sgr. festgestellt werden.

Die Feststellung bestimmter Normen für diese Ermäßigungen resp. für gänzliche Befreiung vom Schulgelde bleibt vorbehalten.

Auch solche Einschulungen dürfen in der Regel nur zu Ostern oder zu Michaelis erfolgen.

§. 24.

Die Hauptlehrer und Schulvorsteher haben auf Grund der Aufnahme-, resp. Zuweisungsscheine (§§. 20, 21) eine Liste der in ihre Schule aufgenommenen Kinder und ein Heberegister zu führen, welche monatlich von der Schul-Commission revidirt und attestirt werden, auf Grund des Hauptbuches, welches die Commission über die erfolgte Aufnahme führt.

In Betreff der Einziehung des Schulgeldes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Umschulungen.

§. 25.

Wenn Eltern oder Angehörige wegen Umzuges ihre Kinder umschulen wollen, so haben sie vierzehn Tage vor dem Umzuge oder doch, sobald ihnen die neue Wohnung bekannt wird, dem Hauptlehrer oder Vorsteher hiervon Nachricht zu geben, welcher ihnen, nach erfolgter Vollziehung des Vermerkes b. auf dem Aufnahme- resp. auf dem Schulzuweisungs-Scheine durch das betreffende Commissions-Mitglied, denselben aushändigt, um sich mit dem Aufnahme-, schein bei dem Hauptlehrer der Gemeindeschule, welcher sie das Kind überweisen wollen, resp. mit dem Zuweisungs-Schein bei dem Vorsteher des Stadtbezirks, in welchen sie verziehen, zu melden und gegen Aushändigung derselben einen neuen Aufnahme-, resp. Zuweisungs-Schein zu extrahiren.

Von der beabsichtigten Umschulung wird der Schul-Commission des betreffenden Bezirks nach Formular D. Nachricht gegeben.

§. 26.

Wenn der in dem alten Zuweisungs-Schein enthaltene Schulgeld-Beitrag oder die darin ausgesprochene Befreiung vom Schulgelde dem Bezirks-Vorsteher nicht gerechtfertigt erscheint, so hat derselbe hierüber in gleicher Art, wie bei neuen Einschulungen den Beschluß der Schul-Commission zu extrahiren.

§. 27.

Umschulungen zur Halbtagsschule, sowie vollständige Dispensationen vom Schulbesuch müssen (vergleiche §. 17) bei der Schul-Deputation beantragt werden.

Diese giebt im Falle der Bewilligung der Schul-Commission Nachricht, welche sodann mit dem Aufnahme-, resp. Zuweisungs-Schein nach Maßgabe der Andeutung sub c. und d. auf Formular A. und B. zu verfahren hat.

In Betreff solcher Umschulungen und Dispensationen bewendet es übrigens bei den bestehenden Vorschriften (vergleiche die Belehrungen rc. im Anhang II.)

Besondere Bestimmung wegen derjenigen Kinder, welche die gewöhnliche Tagesschule zu besuchen unfähig sind.

§. 28.

Wenn eine Schul-Commission im ihrem Bezirke blinde, stumme, taube oder blödsinnige Kinder schulpflichtigen Alters ermittelt, so hat sie darüber der Schul-Deputation Anzeige zu erstatten, welche über die Art und Weise des, solchen zum Schulbesuche ungeeigneten Kindern zu ertheilenden Unterrichtes Bestimmung treffen wird.

Versäumnisse des Schul- und Confirmanden-Unterrichts.

§. 29.

Wegen der Controle des Schulbesuchs der eingeschulten Kinder und wegen Bestrafung der Versäumnisse, sowie wegen des Besuches des Confirmanden-Unterrichts und wegen Bestrafung der Versäumnisse desselben bewendet es bei den Vorschriften des Regulativs vom 21. October 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 14. Mai 1864.

Die Schulbesuchs-Controle erstreckt sich auf die Kinder aller Confessionen.

Behufs Ausübung derselben sind die Häuser des Schulbezirks unter die Mitglieder der Commissionen dergestalt zu vertheilen, daß die Bewohner einer bestimmten Anzahl von Häusern von einem Mitgliede controlirt werden.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 30.

Die Hauptbücher über die in jede Gemeindeschule, resp. über die in die Privatschulen, mit denen die Commune im Vertrags-Verhältniß steht, eingeschulten Kinder werden der Commission, in deren Bezirk die betreffenden Schulen liegen, rechtzeitig von der Freischul-Expedition ausgehändigt werden.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß gleichzeitig diejenigen Kinder, welche nicht mit dem Anfang des nächsten Semesters die Schule ganz verlassen, nach Möglichkeit dergestalt von Amtswegen umgeschult sind, daß die Schule eines Schul-Commissions-Bezirks, wenigstens in den unteren Klassen, nur von solchen Kindern besucht werden, welche in dem Bezirke wohnen.

Inwieweit die Schulen eines Bezirks auch für einen benachbarten Aushülfe werden gewähren müssen, wird die Erfahrung lehren.

Wenn zu besorgen ist, daß durch neue Einschulungen die Schulen eines Bezirks überfüllt werden, — das zulässige Maximum in einer Klasse der Oberstufe beträgt 60, in denen der Unterstufe 70 Kinder — so ist hiervon der Schul-Deputation Anzeige zu machen, welche bestimmen wird, welcher Commission die Einschulungs-Anträge zu überweisen sind.

Um die Schul-Deputation in fortwährender Kenntniß von der Frequenz der einzelnen Schulen und Schulklassen zu erhalten, bewendet es bei der Verfügung vom 15. Juni 1864, durch welche die Hauptlehrer und Schulvorsteher angewiesen sind, am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres Frequenz-Uebersichten einzureichen.

53) Erhöhung der Lehrerbesoldungen.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Auf die Vorstellung vom 27. November v. J. eröffne ich Ihnen und dem mitunterzeichneten Schulzen der Gemeinde N. bei Rücksendung der nachträglich eingereichten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 2. November pr., daß ich keinen Anlaß finde, die angeordnete Verbesserung der dortigen Lehrerstelle rückgängig zu machen.

Die gesetzliche Verpflichtung der Schulgemeinden zur Unterhaltung ihrer Lehrer erstreckt sich regelmäßig auf die Gewährung freier Wohnung, freier Feuerung und eines für alle übrigen Bedürfnisse einer Lehrerfamilie ausreichenden sonstigen Einkommens, welches den besonderen Verhältnissen der Stelle, des Ortes und der Zeit entsprechen muß, und dessen Höhe hiernach von der Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, jeder Zeit ergänzend festgesetzt werden kann, wenn die Verpflichteten nicht schon aus eigener Bewegung und theilnehmendem Interesse für ihr Schulwesen sich angelegen sein lassen, das Einkommen ihrer Lehrerstellen demgemäß zu verbessern. Wenn die Königliche Regierung dabei hinsichtlich der Lehrerstellen des dortigen Kreises ihren Anforderungen an die Gemeinden einen Minimalsatz von — Thlr außer Wohnung und Feuerung zu Grunde legt, so hat das immer nur die Bedeutung eines durch die Erfahrung im Allgemeinen bestätigten Maßstabes für dasjenige, was auch in kleinen und armen Gemeinden des dortigen Kreises der Regel nach *mindestens* gefordert werden muß, um die selbständige und standesgemäße Existenz des Lehrers zu sichern. Dagegen bezeichnet ein solcher Minimalsatz keineswegs etwa die Grenze, über welche hinaus die Schulgemeinden zu Mehrleistungen nicht weiter verpflichtet wären. Die Königliche Regierung ist vielmehr befugt und im Interesse jeder einzelnen Schule sowohl wie des gesammten Schulwesens verpflichtet, es bei einem solcher Gestalt auf das Knappste bemessenen Lehrereinkommen nur da bewenden zu lassen, wo die Verpflichteten zu arm sind, um zu einer reichlicheren, ihrer ganzen Schule und ihnen selbst und ihren Kindern wieder zu Gute kommenden Ausstattung der Lehrerstelle beitragen zu können. Wo die Verpflichteten dagegen ohne wirkliche Ueberbürdung ein Mehreres leisten können, sind sie auch dazu nachdrücklichst anzuhalten, da dem Bedürfniß mit jenem Minimalsatz noch bei Weitem nicht volles Genüge verschafft, geschweige etwa über dasselbe hinausgegangen wird.

Sollte auch das Einkommen der dortigen Lehrerstelle wirklich auf — Thlr neben Wohnung und Feuerung zu schätzen sein, so kann ich hiernach doch eine Verbesserung desselben um — Thlr — denn nur um diesen Betrag handelt es sich dabei, da die übrigen — Thlr zur Ergänzung des Feuerungsbedarfs gefordert sind —

keineswegs für unnöthig erachten, und es bei derselben umsomehr nur belassen, als nicht einmal behauptet, geschweige erwiesen ist, daß die Schulgemeinde außer Stande wäre, diesen geringen Mehrbetrag für ihre Schule aufzubringen.

Dem Antrage, einen Theil oder sämmtliche Natural-Einkünfte und Nutzungen der Lehrerstelle gegen eine feste Geldvergütung der Gemeinde zu überlassen, kann nicht statt gegeben werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Schulzen Herrn N. zu N
U. 1967.

---

54) Fürsorge für die Taubstummen als Obliegenheit der ständischen Verbände.

Berlin, den 9. November 1868.

Auf den Bericht vom 25. August d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß der dortigen Taubstummenschule eine Beihülfe aus Staatsfonds nicht gewährt werden kann. In allen Provinzen des Staates ist die Fürsorge für die Taubstummen, insbesondere die Erhaltung der Taubstummen-Anstalten, den ständischen Verbänden anheimgegeben. Der Staat tritt hierfür nirgends mit seinen Mitteln ein. Dem Communal-Verbande von N. kann in dieser Beziehung keine Ausnahme-Stellung eingeräumt werden. Bewilligt derselbe nicht die dem Bedürfniß entsprechenden Mittel, so können hierfür nicht die öffentlichen Fonds in Anspruch genommen werden, sondern es muß die Fürsorge für die der Provinz angehörenden Taubstummen nach Maßgabe der vorhandenen, resp. bewilligten Mitteln beschränkt werden. Es bleibt daher nur übrig, falls die bereits von mir genehmigte Minderung der außerordentlichen Unterstützungen an einzelne Zöglinge und die Erhöhung des Pensionsgeldes zur Beschaffung der erforderlichen Mittel nicht hinreichen, die dortige Taubstummenschule in ihrem Umfange zu beschränken und die Zahl der Zöglinge und event. auch der Lehrer zu vermindern, bis die Stände genügende Mittel bewilligen.

Ich gebe anheim, sich in dieser Beziehung wiederholt an den Communal-Landtag zu wenden, wobei darüber kein Zweifel zu lassen ist, daß die dortige Taubstummenschule auf Zuschüsse aus Staatsfonds niemals zu rechnen habe, und daß daher ihr Bestehen und ihr Gedeihen lediglich von der Fürsorge der Stände abhängig sei.

Bei dieser allerdings mißlichen Lage der Anstalt empfehle ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, Sich die Bildung des

Pensionsfonds besonders angelegen sein zu lassen, damit in dieser Beziehung künftig nicht Schwierigkeiten entstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 24164.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht,
den Oberpräsidenten der Provinz Posen, Wirkl. Geheimen Rath von Horn zum Oberpräsidenten der Provinz Preußen,
den General-Landschafts-Director Grafen Otto von Königsmarck zum Oberpräsidenten der Provinz Posen,
den Regierungs- und Schul-Rath Dalmer in Stralsund zugleich zum Consistorial- und evangel. geistlichen Rath bei der Regierung daselbst zu ernennen.

Der Provinzial-Schul-Rath Dr. Todt zu Hannover ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Prov.-Schul-Collegium in Magdeburg versetzt worden.

B. Universitäten.

Es ist
dem ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin Dr. Trendelenburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ehren-Comthurkreuzes des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt,
den ordentl. Professoren in der evgl.-theol. Facultät der Universität zu Breslau, Mitgliedern der evgl.-theol. Prüfungs-Commission daselbst Dr. Meuß und Dr. Reuter der Character als Consistorial-Rath verliehen,
der außerordentl. Professor Dr. Fuchs in Berlin zum ordentl. Professor in der philos. Facultät der Universität in Greifswald ernannt,
der ordentl. Professor Dr. Keil in Erlangen zum ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität in Halle berufen und dem ordentl. Professor an derselben Uni-

versität Dr. Bergk der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

der Hofrath und Professor Dr. Clausius in Würzburg unter Verleihung des Characters als Geheimer Regierungs-Rath zum ordentl. Professor in der philosoph. Facultät der Universität in Bonn ernannt,

dem ordentl. Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Kiel Dr. Thaulow der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

der Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Haussen in Berlin als ordentl. Professor in der philos. Facultät an die Universität zu Göttingen versetzt, der Professor Dr. de Lagarde in Berlin zum ordentlichen und der Privat-Docent Dr. Droysen in Halle zum außerordentl. Professor in derselben Facultät ernannt und der ordentliche Professor der Rechte Dr. John zu Kiel in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Göttingen versetzt,

den ordentlichen Professoren in der medicinischen Facultät der Universität zu Marburg Dr. Nasse und Dr. Roser der Character als Geh. Medicinal-Rath verliehen.

Als Privat-Docenten sind eingetreten:

bei der Universität zu Bonn in die juristische Facultät der Ober-Berg-Rath Dr. Klostermann und bei der Universität zu Berlin in die philosophische Facultät der Dr. Sell, bisher Assistent im chemischen Laboratorium der Universität daselbst.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Bestätigt sind:

die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Kern in Oldenburg zum Director des Gymnasiums in Danzig,

die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Wentrup in Salzwedel zum Rector der Klosterschule in Roßleben,

die Wahl des Oberlehrers an der lateinischen Hauptschule in Halle Dr. Imhof zum Director des Gymnasiums zu Brandenburg a./H.,

die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Aßmus in Meseritz zum Director des Gymnasiums in Salzwedel, und

die Wahl des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Sct. Johann in Danzig Dr. E. Laubert zum Director der Realschule in Perleberg.

Ernannt sind:

der Director des Gymnasiums in Brandenburg a./H. Dr. Niemeyer zum Director des Gymnasiums in Kiel,

der Rector der Klosterschule in Roßleben Professor Dr. Lotholz zum Director des Gymnasiums in Zeitz,
der Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin Dr. Schultz zum Director des Gymnasiums in Charlottenburg.

Den Oberlehrern
Dr. Büchsenschütz am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin und
Dr. Fresenius an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt a./M.
ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Zu Oberlehrern sind ernannt:
am Friedrichs-Gymnasium zu Berlin die ordentlichen Lehrer Dr. Gumlich und Friedländer,
am Gymnasium
zu Greiffenberg der ordentl. Lehrer Dr. Günther,
» Wittenberg » » » Dr. Müller,
» Burg » » » Dr. Zernial,
» Görlitz » » » Urban,
» Soest » » » Bresina,
» Hadersleben » » » Dr. Simonsen,
» Husum » » » Dr. Petersen,
» Schleswig » » » Dr. Horn,
» Kiel » » » Petersen,
» Flensburg » » » Dr. Heimreich.

Der ordentliche Lehrer am Pädagogium in Putbus Dr. Böhme ist zum Oberlehrer an der Landesschule Pforta berufen, und der Geistliche Ewen als katholischer Religionslehrer am Gymnasium zu Trier angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt:
am Gymnasium zu Sorau der Schulamts-Candidat Lutze,
» » » Greiffenberg der Collaborator Fritsch,
» » » Salzwedel der Schulamts-Candidat Dr. Hempel,
» » » Göttingen der Collaborator Schwanefeld vom Gymnasium zu Verden,
» » » Lüneburg der Dr. Gleue aus Lingen;
« Progymnasium zu Andernach der Schulamts-Candidat Dr. Hennes,
» der Königl. Realschule zu Berlin der Schulamts-Candidat Dr. Löw,
» » Friedrichswerderschen Realschule zu Berlin die Schulamts-Candidaten Dr. Bratuscheck und Dr. Paetz,
« » Realschule zu Brandenburg a./H. der Schulamts-Candidat Dr. Mann,
» » » Wittstock der Schulamts-Candidat Dr. Geßler,

an der Realschule zu Görlitz der Collaborator Mehnert von der Realschule am Zwinger zu Breslau.

D. Schullehrer-Seminarien.

Es ist

der Seminar-Director Crüger zu Erfurt in gleicher Eigenschaft an das evangelische Schullehrer-Seminar in Pölitz versetzt,

der Seminar-Inspector Friedrich Wedekin in Hildesheim zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des katholischen Schullehrer-Seminars in Hildesheim übertragen,

dem Seminarlehrer Musikdirector Dr. Volckmar zu Homberg die Führung des ihm von der Päpstlichen Akademie Sta. Cecilia in Rom verliehenen Titels eines Professor honorarius gestattet,

der Gesanglehrer am Gymnasium zu Oppeln Musikdirector Bernhard Kothe als Musik- und ordentlicher Lehrer am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau,

der Schul- und Predigtamts-Candidat Bando aus Rathenow als erster Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar in Kyritz,

der Lehrer an der Töchterschule zu Osnabrück Bernhard Küpfer als ordentlicher Lehrer am Schullehrer-Seminar in Aurich,

der Lehrer Schröder zu Ribbensdorf als Lehrer der Uebungsschule des evangelischen Schullehrer-Seminars in Barby und

der Lehrer Rieke als Hülfs- und Uebungsschul-Lehrer am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest angestellt worden.

Dem bisherigen Decan, emeritirten Pfarrer Rinck zu Ems sowie dem Superintendenten Oberpfarrer Hynitzsch in Ermsleben ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Es ist verliehen:

der Adler vierter Klasse des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

dem evangelischen Lehrer und Küster Heinrich zu Zwochau, Kreis Delitzsch, und dem katholischen Lehrer Fechter in Paffrath, Kreis Mülheim;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Haushälter Klose bei der Königl. und Universitäts-Bibliothek zu Breslau,

den evangelischen Schullehrern
Organist Preuß zu Deutschendorf, Kreis Prß. Holland,
Cantor Vahldieck zu Langenweddingen, Kreis Wanzleben, und
Küster Krammisch zu Crina, Kreis Bitterfeld,
dem reformirten Schullehrer und Organisten Dehnhardt zu Schreufa, Kreis Frankenberg,
den emeritirten evangelischen Lehrern und Küstern Mertens in Protzen, Kreis Ruppin, und Lenius in Schönrade, Kreis Friedeberg.

Dem Hofkirchen-Musikdirector Emil Naumann zu Berlin sowie dem Lehrer der Tonkunst und Organisten an der Parochial-Kirche daselbst August Haupt ist das Prädicat „Professor", und dem Organisten Louis Anger in Lüneburg das Prädicat „Musikdirector" verliehen.

Dem Hofmaler Professor Dr. Otto Heyden zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

zur Anlegung des dem Professor Julius Stern in Berlin verliehenen Ritterkreuzes vom Großherzoglich Badischen Orden vom Zähringer Löwen sowie des dem Maler Ludwig Knaus in Düsseldorf verliehenen Ritterkreuzes des Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens die Allerhöchste Erlaubniß ertheilt.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Regierungs- und Schul-Rath Pfarrer Miller zu Sigmaringen,
der Director der Realschule zu Hannover, Dr. Tellkampf,
der evangelische Religionslehrer des Gymnasiums zu Braunsberg, Pfarrer Dr. Herrmann,
der Gymnasial-Collaborator Aschenbach zu Aurich,
der Lehrer an der Realschule zu Lübben, Cantor Knauth.

Pensionirt:
der Regierungs-Präsident Graf von Krassow zu Stralsund unter Verleihung des Comthurkreuzes vom Königlichen Haus-Orden von Hohenzollern;
der Gymnasial-Director Professor Dr. Engelhardt zu Danzig;
der interimistische Dirigent des Progymnasiums zu Charlottenburg, Oberlehrer Dr. Reichenow, sowie die Gymnasial-Oberlehrer Professor Beyer in Neustettin und Professor Elsermann in Wetzlar, sämmtliche drei unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

der Gymnasial-Oberlehrer Professor Dr. Janson zu Thorn und der Oberlehrer an der Realschule zu Aschersleben, Professor Heyse;

der Rendant des Marienstiftischen Vermögensfonds zu Erfurt, J. Schmidt mit dem Character als Rechnungs-Rath;

der Gymnasial-Zeichenlehrer Gregor zu Lissa.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der Privat-Docent in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle, Dr. von Scheel,

der Hülfslehrer Lackner vom evangelischen Waisenhaus und Schullehrer-Seminar zu Königsberg i./Pr.

Wegen Annahme eines Rufs in's Ausland:

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Göttingen, Hofrath Dr. Helferich,

der ordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Unisität zu Greifswald, Dr. Königsberger,

die außerordentlichen Professoren in der philosophischen Facultät der Universität in Halle, Dr. Conze und Dr. Schwarz, letzterer mit Beibehaltung der Eigenschaft als Preuß. Unterthan,

der außerordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität in Berlin, Dr. Degenkolb,

der Privat-Docent in der medicinischen Facultät der Universität zu Bonn, Dr. Preyer,

der Gymnasial-Prorector Dr. Briegleb zu Anclam,

der Oberlehrer an der Landesschule Pforta, Dr. Richter,

der Gymnasial-Prorector Dr. Duden in Soest, und

der Gymnasiallehrer Dr. Stein zu Danzig.

Anderweit ausgeschieden auf ihre Anträge:

der außerordentliche Professor in der philosophischen Facultät der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster, Dr. Schwerdt,

der ordentliche Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Simson,

der ordentliche Lehrer am Cöllnischen Gymnasium zu Berlin, Dr. Jachmann,

der ordentliche Lehrer an der Realschule zu Frankfurt a./O., Dr. Streit,

der Collaborator am Gymnasium zu Stettin, Dr. Karmohl,

der Zeichenlehrer an der höheren Bürgerschule zu Sprottau, Meyer,

die Seminarlehrer Band in Kyritz und Wille in Franzburg.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

55) Verstärkung der Schulaufsicht im Regierungsbezirk Königsberg.

Königsberg, den 31. März 1869.

Den Herren Kreis-Schul-Inspektoren eröffnen wir unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügungen vom 14. Januar 1867 und vom 31. October 1867, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Dr. von Mühler, Excellenz, zur Verstärkung der Schulaufsichtsorgane in unserem Bezirke die von ihm erbetene Summe neuerdings und zwar vom 1. Januar dieses Jahres ab uns zur Verfügung gestellt hat.

Bei den größeren Inspektionsbezirken, in denen eine Theilung nothwendig war, ist dieselbe bereits erfolgt.

Die Verhältnisse sind auch in Betreff der Assistenten, welche die Kreis-Schul-Inspektoren durch Abhaltung der Revisionen in den ihnen überwiesenen Kirchspielen zu unterstützen haben, so weit geregelt, daß mit den Schul-Revisionen in allen Inspektionskreisen ungesäumt begonnen werden kann.

Die Fuhren für die Kreis-Schul-Inspektoren und deren Gehülfen zu den angeordneten Revisionen der Schulen in loco haben die Gemeinden zu stellen, wie dies der §. 35. der Provinzial-Schul-

Ordnung" vom 11. December 1845 und das Ministerial-Rescript vom 1. November 1866 U. 13,292 (Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1866, Nr. 273, pag. 666—667) nachweisen. Die baare Entschädigung, welche sowohl jeder Kreis-Schul-Inspektor, wie auch jeder Assistent zur Deckung der anderweitigen Reisekosten erhält, wird alsbald zur Zahlung von uns angewiesen werden.

Die Revisionen der Land- und Stadtschulen in loco haben den Zweck, zur Förderung des Schulwesens in wirksamerer Weise beizutragen, als dies bei den Schulvisitationen in der Kirche bisher der Fall gewesen ist. Die Revisoren haben daher ihre Aufmerksamkeit auf alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schule zu richten, auf die Einrichtung des Schulhauses, den Zustand und die Beschaffenheit der Schullokalien, auf die für diese nöthige Ordnung und Reinlichkeit, auf die Lehrmittel, die Bücher, Hefte, Kleidung und das Verhalten der Schüler, auf den Schulbesuch, auf das amtliche und außeramtliche Verhalten des Lehrers, seine Methode, seine Leistungen und die Erfolge, welche er bei den einzelnen Schülern der verschiedenen Abtheilungen erzielt hat. Es wird daher der Visitation jeder Schule diejenige Sorgfalt und Zeit in der Untersuchung aller Verhältnisse zu widmen sein, welche nothwendig ist, um den Zustand gründlich zu erforschen und eine Beseitigung der hervorgetretenen Mängel zu bewirken. Bei der ersten Revision wird es darauf ankommen, genau zu ermitteln, in welchen Gegenständen und Beziehungen der Unterricht den Anforderungen nicht genügt, worin und in wie fern die Leistungen sich heben und bessern müssen. Bei den weiteren Besuchen ist dann festzustellen, ob und wie weit der Lehrer und der Lokal-Schul-Inspektor den gestellten Anforderungen nachgekommen sind. Auch machen wir es dem Revisor zur besonderen Pflicht, darauf zu achten, ob die Lokal-Schul-Inspektoren über das sittliche Verhalten der Lehrer, über deren treue und gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten, über regelmäßigen Schulbesuch u. s. w. eine sorgfältige Aufsicht führen.

Die Revisionen sollen nicht bloß den Lehrern, sondern auch den Lokal-Schul-Inspektoren gelten, so daß auch diesen die erforderlichen Weisungen in Betreff der Verpflichtungen bezüglich der ihnen anvertrauten Schulen zu ertheilen sind und festzustellen ist, ob und in wie weit sie diesen nachgekommen sind. Es ist darauf zu sehen, ob sie jede Schule regelmäßig und gründlich inspicirt, ob sie auch das Ergebniß eingehend in dem Klassenbuch eingetragen haben, ob sie bemüht gewesen sind, den Lehrern für treue und gewissenhafte Amtsführung, für richtige Methode und befriedigende Leistungen Rath und Hülfe zu ertheilen, die Trägen mit Ernst und durch scharfe Controle anzutreiben, die Schwachen zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Diejenigen Angaben der an uns einzureichenden tabel-

larischen Berichte, welche den Schulbesuch, die Leistungen u. s. w., die Schulconferenzen, die Zahl und Tage der Revisionen, die eingeführten Lehrmittel u. s. w. betreffen, sind von dem Revisor genau zu prüfen und es ist ausdrücklich zu bescheinigen, ob, event. in welchen Punkten Letzterer abweichender Ansicht ist.

Wir hegen die Erwartung, daß die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und deren Vertreter es sich werden ernstlich angelegen sein lassen, zur Beseitigung der unverkennbaren Uebelstände, die sich bisher in den Schulen geltend gemacht haben, nach Kräften mitzuwirken. Namentlich wird es auch darauf ankommen, veraltete und unzweckmäßige Unterrichtsweisen überall auszurotten, und sichere, gediegene und tüchtige Resultate, wie sie dem gegenwärtigen Standpunkte der Pädagogik und den Anforderungen der Zeit entsprechen, zu erreichen.

Deshalb ist nothwendig und vom Herrn Minister ausdrücklich angeordnet, daß jede Schule in loco jährlich wenigstens ein Mal von dem Kreis-Schul-Inspektor oder dessen Assistenten eingehend revidirt werde. Es ist wünschenswerth, daß die Revision, wenn möglich, unangemeldet erfolge. Die Zeit des Jahres, in welcher dieselbe abgehalten wird, bleibt dem Revisor überlassen, jedoch wird in Betreff der Fuhrengestellung möglichst auf die lokalen Verhältnisse, namentlich in der Saat- und Erndte-Zeit Rücksicht zu nehmen sein.

Ueber das Ergebniß der Revision ist nach höherer Bestimmung an uns zu berichten. Diese Berichte sind nur in dem Falle sofort einzureichen, wenn die Dringlichkeit der Sache es nöthig macht. Alle übrigen Berichte werden, wie bisher, zusammen erstattet, und zwar haben die Herren Pfarrer, welche als Gehülfen des Herrn Kreis-Schul-Inspektors einen Bezirk revidirt haben, ihre Berichte bis zum 1. October an den Letzteren gelangen zu lassen, während dieser sämmtliche Berichte vor dem 1. November an uns einzureichen hat. Bei den Berichten kommt es darauf an, daß sie von dem Standpunkte jeder Schule ein klares und zutreffendes Bild geben. Es wird daher in den diesjährigen Berichten mit scharfen, bestimmten Zügen anzugeben sein, ob und in wie weit die maßgebenden Gesichtspunkte zur Durchführung gekommen sind oder nicht. Um in den Berichten der folgenden Jahre zwecklose Wiederholungen zu vermeiden, wird es genügen, anzugeben, in wie weit gegen das vorige Jahr Aenderungen zum Nachtheile oder Vortheile eingetreten sind.

Die Hauptabsicht bei den Revisionen und den über sie erforderten Berichterstattungen ist, die Schulen dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend vorwärts zu bringen und den Mißständen zu begegnen, welche sich trotz aller Verordnungen und der Fortschritte im Ganzen in vielen Schulen bisher noch behauptet haben. In den bis zum 1. November an uns einzureichenden Revisionsberichten ist anzugeben, über welche Schulen und unter welchem Datum die Be-

richte bereits erstattet sind. Um den Herren Kreis-Schul-Inspektoren nicht überflüssige Arbeiten zu veranlassen, werden die bisher üblichen Berichte über die Schulvisitationen in der Kirche in Wegfall kommen. Es bleibt aber dem Ermessen der Betreffenden frei gestellt, ob und in welchen Gegenständen sie in bisheriger Weise die Schulprüfungen im Anschlusse an die Kirchenvisitation im Gotteshause abhalten wollen.

Wo die Lokal-Revisionen durch einen Gehülfen des Kreis-Schul-Inspektors abgehalten werden, hat der Vertreter dieselben Amtsbefugnisse auszuüben, wie der Schul-Inspektor selbst. Er hat daher nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, soweit er es für nöthig hält, selbst zu prüfen, die erforderliche Auskunft zu verlangen und dem Lehrer und Lokal-Schul-Inspektor Weisungen zu geben.

Liegen dringende Gründe vor, in einer Schule die Lokal-Revision in einem Jahre ausfallen zu lassen, und gestatten die Verhältnisse derselben einen solchen Ausfall, so hat der Kreis-Schul-Inspektor bei Einreichung der Revisionsberichte davon Anzeige zu machen.

Die tabellarischen Berichte werden in bisheriger Weise mit den Revisionsberichten eingereicht. Es wird als selbstverständlich angenommen, daß der Revisor das Ergebniß der Prüfung mündlich mittheilt und daran die weiteren Erörterungen und Rathschläge anschließt.

Die von uns auf Grund der Berichterstattung zu erlassenden Bescheide werden daher nur diejenigen Punkte ins Auge fassen, bei denen eine Mitwirkung von unserer Seite geboten erscheint.

Die Gehülfen der Kreis-Schul-Inspektoren treten nur durch die Abhaltung der Revision in den ihnen überwiesenen Schulen in Thätigkeit, während sie im Uebrigen keine Instanz zwischen den Lehrern und Lokal-Schul-Inspektoren einerseits und dem Kreis-Schul-Inspektor andererseits bilden.

In denjenigen Inspektionsbezirken, welche zum Theil durch Gehülfen revidirt werden, ist den betreffenden Pfarrern und Lehrern alsbald Mittheilung zu machen, daß ihre Schulen von den von uns bestimmten Assistenten revidirt werden sollen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische
Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

56) Befugniß der Regierungen in der Provinz Preußen zur Feststellung der Höhe der Lehrerbesoldung.

Berlin, den 6. April 1869.

Auf die Vorstellung vom 20. v. M., betreffend die Verbesserung der Lehrerstelle zu N., erwiedere ich Ew. 2c. und den mitunterzeichneten Interessenten, daß der §. 17 der Schulordnung vom 11. December 1845 nicht dahin zu interpretiren ist, daß die Königliche Regierung zu einer für nöthig und ausführbar erachteten Verbesserung des Einkommens einer Lehrerstelle die Verpflichteten nur auffordern und ihren Einfluß für das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses geltend machen, im Weigerungsfalle aber keine verbindliche Festsetzung ihrerseits treffen dürfe. Bei solcher Auslegung würde der Gesetzesparagraph überhaupt keine Bedeutung haben, da es schon von selbst, nicht bloß der Aufsichtsbehörde, sondern auch jedem Dritten freisteht, zu einer derartigen Verbesserung aufzufordern und für dieselbe seinen Einfluß geltend zu machen. Die Interpretation eines Gesetzes, welche das Gesetz bedeutungslos machen würde, ist von vornherein als eine richtige nicht anzuerkennen. Es kommt hinzu, daß schon vor Erlaß der Schulordnung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der mit Gesetzeskraft publicirten Regierungsinstruction die Königlichen Regierungen die Befugniß hatten, die nothwendige Höhe der Lehrerbesoldungen festzusetzen und deren Ergänzung anzuordnen. Hätte diese Befugniß aufgehoben oder eingeschränkt werden sollen, so hätte dies in der Schulordnung für die Provinz Preußen ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. Statt dessen ist im §. 17 auch nach der zweifellosen sprachlichen Bedeutung des Wortes „veranlassen" das Gegentheil nur von Neuem festgesetzt worden.

Hiernach befinde ich mich nicht in der Lage, die Anordnung der Königlichen Regierung abzuändern, da im Uebrigen nicht behauptet, geschweige erwiesen ist, daß sie das Maaß des Bedürfnisses überschreite oder unausführbar sei.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den 2c.
U. 9469.

---

57) Versicherung des Mobiliars gegen Feuersgefahr seitens der Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten 2c.

Berlin, den 12. April 1869.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Directoren und Lehrer von Seminarien, die ihr Mobiliar nicht versichert gehabt, durch Brand-

schaden sehr erhebliche Verluste erlitten haben. Eine ausreichende Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden ist gegenwärtig nicht mit irgend erheblichen Kosten verbunden. Unterstützungen aus Staatsfonds in ähnlichen Fällen können, wenn überhaupt, nur in sehr unzureichendem Maße gewährt werden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, die Beamten Seines Ressorts darauf aufmerksam zu machen, wie es sich in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, ihr Mobiliar angemessen zu versichern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 8296.

---

58) Competenz der Consistorien in der Provinz Hannover in Bezug auf das Beitragsverhältniß zu Schullasten.

Berlin, den 9. März 1869.

Ihre an die vormalige Königliche Civil-Administration von Hannover gerichtete, mir zur Entscheidung eingereichte Recursbeschwerde ohne Datum, über die Vertheilung der dortigen Schulbaukosten kann als begründet nicht anerkannt werden.

Der Berufung auf die vorgelegte Abschrift eines Erkenntnisses der Göttinger Juristenfacultät de public. den 10. Dezember 1803 steht entgegen, daß weder dessen Original, noch auch die betreffenden Acten herbeizuschaffen gewesen sind. Was aber die Competenz des Königlichen Consistoriums zu Stade zum Erlaß der angefochtenen Verfügung anlangt, so beruht dieselbe nicht sowohl auf Artikel 24 der Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Kirchen- und Schulvorstände vom 14. October 1848, als vielmehr auf der schon vor Emanation der neuern Schulgesetze von den Schulverwaltungsbehörden constant und uneingeschränkt geübten Befugniß, über das Beitragsverhältniß hinsichtlich der Schullasten, soweit dasselbe nicht durch das Gesetz bestimmt worden, nach Anhörung der Gemeinde Kraft des Aufsichtsrechts verbindliche Anordnungen zu treffen.

Hiernach und nachdem der gegenwärtig zur Vertretung der Gemeinde berufene Schulvorstand eine Aenderung des den „Eingewohnern" zum Druck gereichenden jetzigen Beitragsfußes beharrlich abgelehnt hat, erscheint das Verfahren des Königlichen Consistoriums gerechtfertigt und muß es demnach, und da auch gegen den materiellen Inhalt der Verfügung vom 26. September 1867 nichts zu erinnern ist, bei der letztern mit der Maßgabe bewenden, daß dem

Schulvorstand eine anderweite Regelung des Beitragsverhältnisses unter Genehmigung des Königlichen Consistoriums vorbehalten bleibt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Hausleute N. und Genossen zu N.
U 35,152.

II. Akademien und Universitäten.

59) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1868 Seite 194 Nr. 47.)

Durch Verfügung vom 31. März d. J. hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die von dem Concil der Universität zu Greifswald vollzogene Wahl des Professors Dr. Pernice zum Rector und die von den Facultäten getroffenen Wahlen der Professoren Dr. Vilmar, Dr. Pütter, Dr. Mosler und Dr. Susemihl zu Decanen der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät bestätigt.

60) Münzsorten bei Zahlung der Studien-Honorare.

Bei dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten war darüber Beschwerde geführt worden, daß die Quästur der hiesigen Königlichen Universität bei Zahlung von Studien-Honoraren Silbergeld zurückweise und die Erlegung in Friedrichsd'or verlange. In Folge des Berichts, welcher auf den wegen Abstellung dieses Verfahrens ergangenen Erlaß erstattet wurde, ist folgende Verfügung erlassen worden:

Berlin, den 21. October 1868.

Die in dem Bericht vom 8. d. M. erhobenen Zweifel gegen die Anwendbarkeit des §. 18. des Gesetzes vom 4. Mai 1857 auf die Zahlung der Honorare bei den Universitäten kann ich nicht theilen. Verabredungen über die Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten in bestimmten Münzsorten sind nicht blos im Wechsel- und kaufmännischen Verkehr, wie die in dem Bericht angezogenen Artikel 37 der Allgemeinen Wechselordnung und Artikel 336 des Handelsgesetzbuchs zeigen, sondern auch im bürgerlichen Verkehr statthaft. Soweit es aber darauf ankommt, die Wirkung solcher Verabredungen zu beurtheilen, ist hinsichtlich der in Friedrichsd'or oder Gold zu erfüllen-

den Verbindlichkeiten die Entscheidung lediglich aus §. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 zu entnehmen.

Von der Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift zeitweise in dem Sinne zu dispensiren, daß im laufenden Wintersemester Studirende, welche Zahlung in Courant leisten wollen, genöthigt werden, Zahlung in Friedrichsd'or zu leisten, bin ich nicht ermächtigt. Dagegen hat es kein Bedenken, einer Verständigung der Studirenden im Allgemeinen, welche sich für die Zukunft empfehlen wird, bis zum Schluß des Wintersemesters Anstand zu geben.

Hiernach wolle der Herr Rector und der Senat die Quästur mit Anweisung versehen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß der Grundsatz des §. 18 des Gesetzes vom 4. Mai 1857 ebensowohl auf die in den Universitätsstatuten festgestellten Zahlungen an die Facultäten, namentlich für Doctor-Promotionen Anwendung findet. Bei der Ausführung, daß das allgemeine Gesetz vom 4. Mai 1857 den Statuten, als der lex specialis, nicht derogire, ist übersehen, daß der §. 18 l. c. alle auf Friedrichsd'or oder Gold lautenden Zahlungsverbindlichkeiten, deren Erfüllung in Preußischen Friedrichsd'or gesetzlich verlangt werden kann, betrifft, ohne daß es darauf ankommt, ob die Zahlungsverbindlichkeit selbst auf Gesetz, Statut, Vertrag oder sonstigem Rechtstitel beruht. In allen diesen Fällen hat der Schuldner die Wahl, ob er in Friedrichsd'or oder in Silbercourant, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr gerechnet, zahlen will.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Rector und den Senat der hiesigen Königlichen Universität.

U. 28904.

---

61) Germanisches Museum zu Nürnberg.

(Centrbl. pro 1867 Seite 334 Nr. 123.)

Durch Allerhöchste Ordre vom 20. März d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß aus dem Fonds der Landesschule Pforta 150 Thlr dazu verwendet werden, für das Germanische Museum in Nürnberg Gyps-Abgüsse von den vorzüglichsten Skulpturen Pforta's anfertigen zu lassen.

62) Stiftungen bei der Universität Bonn aus Anlaß ihres Semisäcular-Jubiläums im Jahre 1868.

a.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn in Anlaß ihres vorjährigen Semisäcular-Jubiläums errichteten Stiftungen und derselben zugewandten Beneficien. *)

1) Zur Vermehrung des Stipendien-Fonds:
   a. Hohenzollern-Stiftung, Capital 24,231 Thlr zu Stipendien von je 100 Thlr. **)
   b. Von den Gebrüdern Herrn Albert Cahn und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn 2000 Thlr zu einem jährlichen Stipendium von 100 Thlr.
   c. Aus der Stadt Crefeld . . . 2000 Thlr.
   d. Aus der Stadt Eupen . . . . 51 Thlr.
   e. Von der Stadt Stromberg . . 50 Thlr.
   f. Von dem Kreise Neuwied . . 50 Thlr.
   g. Von der Stadt Erkelenz . . . 10 Thlr.
   h. Von einer ungenannten Gesellschaft 300 Thlr.
2) Stipendien-Stiftungen ohne Einzahlung an die Universitäts-Kasse:
   a. Von der Stadt Cöln ein Capital von 6700 Thlrn zur Fundirung von höchstens 2 jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften.
   b. Von dem Herrn Joseph Mahlberg in Cöln ein Capital von 6000 Thlr zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr.
   c. Von der Stadt Bonn 2 jährliche Stipendien von à 50 Thlr.
   d. Von der Stadt Aachen 1 jährliches Stipendium von 50 Thlr.
   e. Von dem Landkreise Aachen 1 jährliches Stipendium von 50 Thlrn.
3) Nach dem Testament des zu Cöln lebenden Herrn Professors W. Pütz sollen demnächst aus seinem Nachlaß 5000 Thlr an die Universitäts-Kasse gezahlt werden, um einem Studirenden, welcher die historische Wissenschaft zu seinem Hauptfache gewählt hat, die Zinsen als Stipendium zuzuwenden. Außerdem ist die Universität zum Rechtsnachfolger rücksicht-

---

*) Dieses Verzeichniß wird im Anschluß an die Mittheilung im Centrbl. pro 1868 Seite 460 Nr. 168 hier abgedruckt.

**) Das Statut dieser Stiftung, sowie das Verzeichniß der Beiträge, welches zugleich als Empfangsbescheinigung gilt, wird unter c. hier abgedruckt.

lich der Schriftsteller-Honorare für die etwa nach dem Tode des Professors Pütz zu veranstaltenden neuen Auflagen seiner Werke ernannt; die Honorarzahlungen sollen capitalisirt und aus den Zinsen soll ein zweites Stipendium ebenfalls für einen Studirenden der Geschichte gebildet werden.

4) Der Herr Landgerichts-Assessor von Cuny in Bonn hat eine Stiftung von 10,000 Thlrn gegründet, deren Zinsenbetrag einem Privatdocenten der juristischen oder philosophischen Facultät jedesmal für den Zeitraum von drei Jahren als Ehrengabe von dem akademischen Senat zuerkannt werden soll.

5) Der Universitäts-Bibliothek ist zugewandt:
   a. Von dem Rheinischen Provinzial-Landtag die Summe von 5000 Thlrn.
   b. Von des Fürsten Wilhelm zu Wied Durchlaucht die von dem Prinzen Maximilian zu Wied hinterlassene Sammlung naturhistorischer Werke.
   c. Von Herrn Alfred Cahn in Bonn eine Sammlung hebräischer Werke.

6) Das akademische Kunst-Museum hat als Geschenk erhalten:
   a. Vom Herrn Professor Dr. Mendelssohn in Bonn 300 Thlr.
   b. Von Herrn Preyer daselbst 300 Thlr.
   c. Von früheren und jetzigen Studirenden der Universität verschiedene Gypsabgüsse.

7) Herr Löschigk in Bonn hat dem botanischen Garten zur Herstellung eines Aquariums 500 Thlr zur Verfügung gestellt.

Der Königliche Curator der Universität.
Beseler.

---

b.

Statut

der an der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gegründeten Hohenzollern-Stiftung.

Art. I.

In Anerkennung, daß die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät vom 18. October 1818 vor 50 Jahren gestiftete Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn als Warte Deutscher Gesinnung und als Werkstätte ernstester geistiger Arbeit ihren Beruf bisher treu erfüllt und mit der gesammten deutschen Wissenschaft in vollem Maaße zu jener fortschreitenden Entwickelung beigetragen hat, welche unserem

Volke die ihm zukommende Stellung unter den Europäischen Staaten gewährt, und in der Erwartung, daß die Hochschule niemals ermüden wird, in gleich rühmlicher Weise im Dienste der Wissenschaft und des Vaterlandes zu wirken, ist an der Rheinischen Universität in Anlaß des in der Anlage I. von dem Unterzeichneten erlassenen Aufrufs*) die Hohenzollern-Stiftung ins Leben gerufen, an deren Gründung sich die in der Anlage II. verzeichneten Personen betheiligt haben.

Art. II.

Zweck der Stiftung ist, aus den Zinsen des Stiftungs-Kapitals Studirenden deutscher Nationalität an der Universität Bonn ohne Unterschied der Heimath, der Confession und des Faches, die sich durch entschiedene Begabung und durch Fleiß auszeichnen, Stipendien von 100 Thalern pro Semester zufließen zu lassen.

Art. III.

Das Stiftungs-Kapital in der Höhe von „Vier und zwanzig Tausend zweihundert ein und dreißig Thalern" wird an die Königliche Universitäts-Kasse eingezahlt werden, sobald dieses Statut die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben wird.

Art. IV.

Das Vermögen der Stiftung wird von der gedachten Universitäts-Kasse nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unter Aufsicht des Curators der Universität verwaltet und ist sofort rentbar zu machen.

Art. V.

Die Verleihung der aus den Zinsen des Stiftungs-Kapitals zu bildenden Stipendien von je 100 Thalern steht dem Verwaltungs-Rath der akademischen Beneficien zu.

Art. VI.

Spätestens sechs Wochen vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters hat der Verwaltungs-Rath durch Anschlag am schwarzen Brett diejenigen Studirenden zur Meldung aufzufordern, welche sich für das folgende Semester um die Zuwendung eines Stipendiums bewerben wollen. Vor Ablauf des Semesters erfolgt die Collation der zu vergebenden Stipendien, deren Ergebniß ebenfalls durch Anschlag am schwarzen Brett zur öffentlichen Kunde zu bringen ist. Die Zahlung der Stipendiensummen geschieht bei Beginn des folgenden Semesters auf Anweisung des Universitäts-Curators.

---

*) Anmerkung: hier nicht abgedruckt.

Art. VII.

Der Verwaltungs-Rath hat die resp. Facultäten über die eingegangenen Gesuche von Studirenden zu hören, ist jedoch an das Gutachten der Facultäten nicht gebunden.

Art. VIII.

Unter den Bewerbern kann nur solchen ein Stipendium conferirt werden, die sich durch entschiedene Begabung und durch Fleiß auszeichnen. Bei gleicher Qualification haben Unbemittelte den Vorzug. Zum Nachweis der Hülfsbedürftigkeit ist ein formelles Paupertätszeugniß nicht erforderlich. Als wünschenswerth wird es bezeichnet, daß, insofern das Resultat der vorzunehmenden Prüfung der Qualification der Bewerber dies zuläßt und die Zahl der zu vergebenden Stipendien dazu ausreicht, in jedem Semester zweien Studirenden in der philosophischen Facultät und Einem Studirenden in jeder der vier anderen Facultäten ein Stipendium verliehen wird. Es ist dem Verwaltungs-Rath gestattet, qualificirten Studirenden während mehrerer Semester Stipendien zu verleihen.

Art. IX.

Die jährlichen Zinsen des Stiftungs-Kapitals sind in zwei Hälften zu theilen; je eine Hälfte des Zinsenbetrags fällt behufs Zuwendung der Stipendien von je 100 Thalern auf jedes der beiden Semester (Art. VI.). Der etwaige Ueberschuß der halbjährigen Stipendiensummen von weniger als 100 Thalern wächst der im nächsten Semester zu vertheilenden Summe zu. Sollte jemals der Fall vorkommen, daß aus Mangel an qualificirten Bewerbern die zu Stipendien zu verwendende halbjährige Zinsenrate in ihrem ganzen Umfange oder zum Theil nicht ausgezahlt werden kann, so wird die ersparte Summe mit Inbegriff des etwaigen obigen Ueberschusses zum Stiftungs-Kapital geschlagen.

Art. X.

Am Schluß des Sommersemesters 1869 tritt mit der Collation der halbjährigen Stipendien für das Wintersemester 1869—70 die Hohenzollern-Stiftung in Wirksamkeit.

Düsseldorf, den 23. November 1868.

(L. S.) Karl Anton,
Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.

c.

Verzeichniß
der Beiträge, welche bei dem Unterzeichneten für die Hohenzollern-Stiftung eingegangen sind.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Se. Majestät der König von Preußen . . .	3000	—	—
2.	Ihre Majestät die Königin Augusta . . .	1000	—	—
3.	Ihre Majestät die Königin Wittwe von Preußen	300	—	—
4.	Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin von Preußen	1000	—	—
5.	Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg von Preußen	100	—	—
6.	Se. Königl. Hoheit der Fürst Carl Anton zu Hohenzollern-Sigmaringen . .	1000	—	—
7.	Ihre Majestät die Königin Victoria von England	500	—	—
8.	Se. Königl. Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha	300	—	—
9.	Freiherr von Diergardt zu Viersen . .	1000	—	—
10.	Geh. Commerzienrath A. Krupp zu Essen	1000	—	—
11.	Freiherr von Diergardt zu Bonn . . .	500	—	—
12.	Commerzienrath Stumm zu Neunkirchen .	300	—	—
13.	Freiherr Abraham von Oppenheim zu Cöln	1000	—	—
14.	Freiherr Simon von Oppenheim zu Cöln	1000	—	—
15.	Freiherr von Rigal zu Godesberg . . .	200	—	—
16.	Ein ehemaliger Professor von Bonn . . .	20	—	—
17.	Commerzienrath J. D. Herstatt zu Cöln .	1000	—	—
18.	Hypothekenbewahrer Diderichs zu Cöln .	20	—	—
19.	Advocat-Anwalt Weiler zu Düsseldorf .	120	—	—
20.	Regierungs-Präsident a. D. von Wittgenstein zu Cöln	200	—	—
21.	Familie Haniel zu Ruhrort	500	—	—
22.	Balduin von Neufville zu Bonn . . .	200	—	—
23.	Wilhelm von Neufville zu Bonn . .	200	—	—
24.	Geheimerath von Dechen Excellenz zu Bonn	200	—	—
25.	Frau Wittwe Frank-Englerth zu Bonn .	500	—	—
26.	Gemeinde Wiehl	2	15	—
27.	Frau von Hymnen geb. von Ammon zu Endenich	50	—	—
28.	Sanitäts-Rath Dr. Richarz zu Endenich .	30	—	—
29.	Steuerempfänger Effertz zu Endenich . .	10	—	—
30.	Carl Baunscheid zu Endenich . 10 Duk.=	31	20	—
	Summe	15,284	5	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15,284	5	—
31.	H. H. B. zu Bonn	20	—	—
32.	F. A. Mehlem zu Bonn	20	—	—
33.	Sanitäts-Rath Dr. Roisten zu Cöln . . .	25	—	—
34.	von Bethmann-Hollweg, Staatsminister a. D. Excellenz zu Schloß Rheineck . .	200	—	—
35.	Gemeinde Engelskirchen	28	26	—
36.	Buchhandlung Max Cohen u. Sohn zu Bonn	100	—	—
37.	Kammergerichts-Referendar Frowein zu Berlin	25	—	—
38.	Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Schaaffhausen zu Bonn	100	—	—
39.	Theodor vom Rath zu Duisburg . . .	50	—	—
40.	Commerzienrath J. vom Rath zu Cöln .	1000	—	—
41.	Commerzienrath Pferdemenges zu Rheydt	50	—	—
42.	Commerzienrath Paul Preyer zu Viersen	100	—	—
43.	Gemeinde Siegburg	84	25	—
44.	Commerzienrath A. W. Hardt zu Lennep .	100	—	—
45.	Frau Wittwe Mumm zu Bonn	100	—	—
46.	Carl Graf von Nellesen zu Aachen . .	100	—	—
47.	Dr. Krantz zu Bonn	100	—	—
48.	Everhardt Hoesch Söhne zu Düren . .	400	—	—
49.	Commerzienrath Robert Schöller zu Düren	100	—	—
50.	Commerzienrath Eduard Hösch zu Düren	100	—	—
51.	Oscar Schüll zu Düren	100	—	—
52.	Commerzienrath Carl Schleicher zu Düren	100	—	—
53.	Commerzienrath Wilh. Schüll zu Birkesdorf	200	—	—
54.	Leopold Schöller Söhne zu Düren . .	100	—	—
55.	Fel. Heinrich Schöller zu Düren . . .	100	—	—
56.	Julius Schöller zu Düren	100	—	—
57.	Joh. Wilh. Furmann zu Viersen . . .	50	—	—
58.	Fried. Müller sen. zu Hückeswagen .	25	—	—
59.	Fried. Müller jun. zu Hückeswagen }	25	—	—
60.	Reinhard Müller zu Hückeswagen } .			
61.	Graf B. W.	25	—	—
62.	Freiherr v. R.	15	—	—
63.	Freiherr v. W.	15	—	—
64.	H. v. Rath, Präsident des rhein. landwirthschaftl. Vereins zu Lauersfort	100	—	—
65.	Baron Anselm von Rothschild zu Wien .	200	—	—
	Summe	19,242	26	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	19,242	26	—
66.	Diaconus Steudel zu Ravenburg (Würtemberg) . . . . 2 Gulden	1	4	—
67.	A. u. L. Camphausen zu Cöln	200	—	—
68.	Deichmann u. Comp. zu Cöln	1000	—	—
69.	Beiträge aus Gummersbach	8	18	—
70.	Se. Durchlaucht Fürst Wilhelm zu Löwenstein-Werthheim-Freudenberg . .	100	—	—
71.	Dr. Julius Schrader, Bibliothekar in Berlin	5	—	—
72.	Dr. Julius Friedländer, Director des Königl. Münzkabinets in Berlin . . .	5	—	—
73.	Geheimerath Dr. Carl Schnaase zu Wiesbaden	30	—	—
74.	Cabinetsminister a. D. v. Oheimb auf Holzhausen	25	—	—
75.	Paulus, Erzbischof von Cöln	50	—	—
76.	Geh. Regierungsrath v. Sybel zu Haus Isenburg	200	—	—
77.	Bewilligung der Stadtverordneten zu Gummersbach	50	—	—
78.	August Schnabel zu Hückeswagen . .	50	—	—
79.	Dr. Wiesel zu Hülsenbusch	50	—	—
80.	Friedrich Grillo zu Essen	100	—	—
81.	J. A. Hinkels zu Solingen	25	—	—
82.	Ernst Johanny zu Hückeswagen . .	25	—	—
83.	Fabrikbesitzer Peter Schürmann zu Lennep	100	—	—
84.	Aus Gummersbach durch Herrn Landrath Kaiser	2	28	—
85.	Commerzienrath Baum aus Düsseldorf .	100	—	—
86.	Commerzienrath Luckemeyer aus Düsseldorf	25	—	—
87.	Commerzienrath Wolff zu München-Gladbach	50	—	—
88.	Ober-Kammerrath Rötteken zu Rheda . .	25	—	—
89.	Ungenannt aus Bergheim	1	—	—
90.	Commerzienrath W. Prinzen zu München-Gladbach	50	—	—
91.	Regierungs-Präsident v. Bodelschwingh zu Minden	10	—	—
92.	Regierungs-Rath Henrici zu Minden . .	1	—	—
93.	Gisbert Graf v. Fürstenberg-Stammheim	200	—	—
	Summe	21,732	16	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	21,732	16	—
94.	Fr. Ad. Schmidt zu Mülheim	50	—	—
95.	Christoph Andreae jun. zu Mülheim .	25	—	—
96.	Robert Stollé zu Mülheim	10	—	—
97.	Pastor Röll zu Mülheim	5	—	—
98.	Dr. Bieger zu Mülheim	10	—	—
99.	Dr. Winkel zu Mülheim	1	—	—
100.	M. Steinkauler-Wülfing zu Mülheim	50	—	—
101.	Ludwig Röll zu Mülheim	15	—	—
102.	Dr. Adam Höffling zu Mülheim . . .	10	—	—
103.	Pfarrer Stieger zu Mülheim	5	—	—
104.	Th. Müller zu Mülheim	5	—	—
105.	Pfarrer Schepers zu Mülheim	5	—	—
106.	Eduard Moll zu Mülheim	10	—	—
107.	Landrathsamts-Verwalter v. Riesewand zu Mülheim	10	—	—
108.	Geometer Hölscher zu Godesberg . . .	1	—	—
109.	Ungenannt aus Marienberghausen . . .	—	10	—
110.	Commerzienrath Trinkaus zu Düsseldorf	100	—	—
111.	Eduard Molineus zu Barmen . . .	500	—	—
112.	Bürgermeister Adams und Fr. Solger zu Honnef	8	—	—
113.	Beiträge aus Lüdinghausen	4	—	—
114.	Graf Alfred Hatzfeld zu Schloß Calcum	300	—	—
115.	Beiträge des Kreises Herford	69	10	9
116.	Beiträge aus Amt und Stadt Brakel . . .	7	21	6
117.	Aus Höxter	1	—	—
118.	Gräfin v. Kielmansegge zu Schloß Cappenberg	200	—	—
119.	Commerzienrath Ant. Lambertz zu München-Gladbach	50	—	—
120.	Aus Büchenbeuren	—	18	—
121.	Aus Ehringhausen	3	5	2
122.	H. Donnevert zu Saarlouis	11	10	—
123.	Beiträge aus der Stadt Trier	83	20	—
124.	Aus dem Amtsbezirk Rietberg	33	14	6
125.	Beiträge aus dem Landkreise Cöln	149	—	—
126.	A. R. zu Cöln	50	—	—
127.	Aus dem Kreise Büren	5	10	—
128.	Aus Drabenderhöhe im Kreise Gummersbach	—	18	—
129.	Aus Greifenstein bei Wetzlar	—	2	6
	Summe	23,522	6	5

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23,522	6	5
130.	Aus der Bürgermeisterei Asbach	—	20	—
131.	Aus dem Kreise Peckelsheim	2	15	—
132.	Dr. John Muir zu Edinburg	100	—	—
133.	Aus der Gemeinde Kirn	7	3	—
134.	Von der Aachen-Hoegener Bergwerks-Gesellschaft	100	—	—
135.	Landrath a. D. v. Scheibler zu Aachen .	25	—	—
136.	Commerzienrath Dubois zu Burtscheid .	5	—	—
137.	J. Th. Losen zu Eupen	10	—	—
138.	Fr. Giesler zu Falkenluft bei Brühl .	100	—	—
139.	Dr. Bancroft, Amerikanischer Gesandter in Berlin	100	—	—
140.	N. N. in Bonn	5	—	—
141.	N. N. in Düsseldorf	25	—	—
	Hierzu Zinsen von Deichmann u. Comp. und Oppenheim jun. u. Comp. in Cöln für deponirte Beiträge mit Abzug von Geldverlust durch ausländische Cassenanweisungen, Wechsel, Porto, im Betrage von 3 Thlr 11 Sgr 11 Pf.	228	15	7
	Generalsumme	24,231	—	—

Kessenich bei Bonn, den 31. Januar 1869.

Ernst aus'm Werth.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

63) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 718; pro 1869 Seite 141.)

Berlin, den 26. Januar 1869.

Die höhere Lehranstalt zu Goslar ist als Realschule erster Ordnung und die höheren Bürgerschulen zu Rathenow und Hersfeld sind als solche im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.

U. 2513.

64) Verbot eines Wechsels der Anstalt innerhalb des Probejahrs.

Berlin, den 31. März 1869.

Durch die das Probejahr der Schulamts-Candidaten betreffende Circular-Verfügung vom 30. März 1867 *) ist u. a. angeordnet worden, daß das Probejahr, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden muß.

Da gleichwohl, wie sich ergeben hat, seitdem nicht wenige Candidaten auch ohne dringende Veranlassung von einer Anstalt zu einer andern während der Probezeit übergegangen sind, was außer den Unzuträglichkeiten, welche daraus für die betreffenden Anstalten und die Candidaten selbst entstehen, auch das Urtheil der Behörde über das Ergebniß erschwert, so bestimme ich hiedurch, daß ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahrs in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt bedarf, bei welcher der Candidat dasselbe begonnen hat, und daß diese Genehmigung nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden darf.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schulcollegium, von dieser Anordnung die Directoren der höheren Schulen Seines Ressorts zur weiteren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 8744.

65) Verbot des Wirthshausbesuchs seitens der Schüler höherer Unterrichts-Anstalten.

Königsberg, den 27. März 1869.

Mehrfache Vorkommnisse der letzten Zeit haben von neuem die Gefahren dargelegt, welche den Zöglingen unserer Bildungsanstalten aus dem unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und aus der Theilnahme an Trinkgelagen erwachsen. Es bedarf für die Lehrercollegien keiner näheren Erörterung des Schadens, welcher durch derartige Vergehen der gesammten geistigen und sittlichen Entwickelung der Jugend zugefügt wird. Da wir indeß leider Grund zu der Annahme haben, daß ein Theil des größeren Publicums das Verderbliche dieser Ausschreitungen nicht genügend würdigt, um auch seinerseits zur

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1867 Seite 209 Nr. 65.

Verhütung derselben beizutragen, so fordern wir die Herren Directoren und Lehrer auf, mit aller Aufmerksamkeit nicht nur die vorkommenden Vergehen dieser Art zu verfolgen und zu bestrafen, sondern denselben namentlich durch geeignete Ermahnungen und durch Erweckung einer sittlichen und ehrenhaften Sinnesweise unter den Schülern vorzubeugen. Außerdem ist der Beistand der Ortspolizei unnachsichtig gegen diejenigen Inhaber öffentlicher Locale in Anspruch zu nehmen, welche der gedachten Neigung einzelner Schüler strafbaren Vorschub leisten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Directoren sämmtlicher Gymnasien und
Realschulen der Provinz.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

66) Israelitisches Schullehrer-Seminar für die Provinz Hessen-Nassau.

Das bisher für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden bestandene israelitische Seminar in Ems ist aufgehoben und mit dem israelitischen Seminar in Cassel vereinigt worden.

---

67) Vorbildung der Elementarlehrer für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

(Centrbl. pro 1869 Seite 133 Nr. 29.)

Berlin, den 27. Februar 1869.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 15. d. M. (Nr. 3609), durch welchen dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium die Leitung des gesammten Schulwesens in dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont vom 1. April d. J. ab übertragen ist, und auf den Bericht vom 8. Dezember v. J. bestimme ich, daß von dem gedachten Zeitpunkt ab die Vorbildung der für dieses Fürstenthum erforderlichen evangelischen Schulamts-Candidaten in dem Seminar zu Homberg erfolgt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
in Cassel.

U. 34523.

---

68) Einrichtung der Prüfung und der Zeugnisse der Candidaten des Elementar-Schulamts in der Provinz Hessen-Nassau.

Berlin, den 7. April 1869.

Auf den Bericht vom 19. v. M. genehmige ich, daß fortan in der dortigen Provinz hinsichtlich der Einrichtung und Ordnung der Wahlfähigkeits- und der Wiederholungs-Prüfung der Candidaten des Elementar-Schulamts, sowie hinsichtlich der Ausstellung der Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse nach Maßgabe der diesseitigen Circular-Verfügungen vom 1. Juni 1826, 6. October 1854 und 30. März 1857 *) verfahren wird.

Die Königlichen Regierungen in Cassel und Wiesbaden sind hiervon in Kenntniß gesetzt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Cassel.
U. 9904.

---

69) Entlassungs- und Wiederholungs-Prüfung der Schulamts-Candidaten und Elementarlehrer in der Provinz Hannover.

Hannover, den 10. März 1869.

Der Seminar-Direction lassen wir hieneben Bestimmungen über die Entlassungs- und Wiederholungs-Prüfungen der Candidaten des Volksschulamtes, sowie namentlich über die Ausstellung der Entlassungszeugnisse zugehen mit der Veranlassung, bei der nächsten Abgangsprüfung in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Seminar-Directionen der Provinz
Hannover.

---

a.

Hannover, den 10. März 1669.

In Uebereinstimmung mit dem Ministerial-Rescript vom 30. März 1857, U. 26,071 **), setzen wir hierdurch hinsichtlich der für die Can-

---

*) s. Centrlb. pro 1859 Seite 414 Nr. 138; pro 1862 Seite 670 Nr. 267.
**) desgl. pro 1859 Seite 414.

didaten des Volksschulamtes auszustellenden Prüfungs-Wahlfähigkeits-Zeugnisse Folgendes fest.

Für die in den Königlichen Seminarien der Provinz vorgebildeten und geprüften Abiturienten werden nach Maßgabe ihrer Befähigung Entlassungszeugnisse mit den Nummern I. (sehr gut befähigt), II. (gut befähigt), III. (genügend befähigt) ausgestellt. Dieselben enthalten das Nationale des Candidaten und in kurzen characteristischen Zügen die nöthigen Angaben über sein Verhalten im Seminar, sein religiöses und sittliches Leben, seinen Fleiß und das Resultat der erlangten Ausbildung für das Schulamt. Zugleich wird in denselben die Befähigung des Candidaten für das Organisten- und Cantoren-Amt ausgedrückt. Ueber die Anlagen des Candidaten ist ein Urtheil nicht auszusprechen.

Die beifolgende Probe eines Zeugnisses Nr. I. für einen Candidaten evangelischer Confession giebt hinsichtlich der Form dieser Zeugnisse und der in ihnen aufzunehmenden Gegenstände bestimmte Anweisung; für andere Grade der Befähigung bietet es genügenden Anhalt. Diese Zeugnisse werden, nachdem sie von der Prüfungs-Commission vollzogen, den betreffenden Consistorien, als den zuständigen Schulverwaltungsbehörden, zur Aushändigung an die Geprüften zugestellt; doch befähigen sie, sofern sie nach Abschluß des erstmaligen Besuchs eines Seminars ausgestellt sind, nur zu einer provisorischen Anstellung.

Abgesondert von dem erwähnten Zeugnisse werden die dem Candidaten in den einzelnen Unterrichtsdisciplinen zu ertheilenden Prädicate nach Maßgabe des beifolgenden Schemas ausgedrückt. Als Prädicate sind nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut" und „genügend" eventuell „ungenügend" anzuwenden, und deutet das Schema an, wie außer diesen Wortbezeichnungen auch in besonderen Fällen näher in die Sache eingegangen und neben dem Besitz von Kenntnissen auch die Lehrbefähigung des Candidaten bezeichnet werden kann.

Die Gesammt-Censur Nr. I. „sehr gut" kann nur solchen Examinanden zuertheilt werden, welche wenigstens in den Fächern: Religion, deutsche Sprache und Rechnen das Prädicat „sehr gut" und in der Schulkunde und Vaterlandskunde, sowie im Schreiben und für die Ertheilung des Gesangunterrichts das Prädicat „gut" erlangt haben. In den drei erstgenannten Fächern muß das Prädicat „gut" erreicht sein, wenn die Gesammt-Censur Nr. II. ertheilt werden soll. Sind bei mangelhafterer Befähigung in diesen Objecten, in den Realien oder im Zeichnen und in der Musik sehr gute Leistungen vorhanden, so kann die diesfällige besondere Befähigung des Candidaten zum Fachunterricht in dem Entlassungszeugniß angemessen bezeichnet werden.

Die Berechtigung zur difinitiven Anstellung im Volksschulamte ist für alle diejenigen, welche nur einen erstmaligen ein-, zwei-, oder

dreijährigen Seminar-Cursus absolvirt haben, von der Ablegung einer zweiten oder Wiederholungs-Prüfung, welche frühestens nach fünf, spätestens nach acht Jahren von dem Termin des ersten Eintritts in das Seminar an gerechnet, stattfindet, abhängig zu machen; für diejenigen Candidaten dagegen, welche eins der Hauptseminare zu Hannover, Alfeld oder Stade besucht haben, hat die zweite Entlassungs-Prüfung die Bedeutung jener Wiederholungs-Prüfung und entbindet von derselben. Bei diesen Wiederholungs-Prüfungen, welche bei den Seminarien abgehalten werden und zu welchen das erste Prüfungs- und ein Ephoral-Zeugniß über die bisherige amtliche und sittliche Führung beizubringen ist, hat die Prüfungs-Commission in einem besonderen Zeugnisse auszusprechen, ob der Examinand nach Maßgabe seiner Fortbildung und weiter erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur definitiven Anstellung befähigt ist, oder nicht. Dabei können Fortschritte in einzelnen Disciplinen besonders hervorgehoben werden, und wenn der Examinand nach seinen Leistungen eine höhere Gesammt-Censur, als die früher erlangte, verdient, so ist dies ausdrücklich auszusprechen.

Auch dieses über die Wiederholungs-Prüfung ausgestellte Zeugniß geht an die betreffenden Schulaufsichts-Behörden zu weiterer Veranlassung.

Diese Bestimmungen finden Anwendung auf alle diejenigen Volksschulamts-Candidaten, welche ein Entlassungs-Zeugniß nach der in dieser Verfügung aufgestellten Norm erhalten haben.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Seminar-Directionen der Provinz
Hannover.

b.

Beispiel für ein Entlassungs-Zeugniß Nr. I.

Königliches (Evangel. oder Kathol.) Schullehrer-Seminar zu N.

Entlassungs-Zeugniß Nr. I.

Johann Carl Friedrich Meyer,
geboren den 8. August 1849 zu N. N.,
Sohn des Schullehrers Ernst Ludwig Meyer zu N. N. Amt N. N.,
war Zögling des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars von Ostern 1866 bis Ostern 1869 und wird nach vollendetem dreijährigen Cursus und nach vorschriftsmäßig abgehaltener Prüfung mit folgendem Zeugniß entlassen.

Während seiner ganzen Vorbereitungszeit ist der Meyer den Anordnungen und Gesetzen des Hauses pflichtmäßig nachgekommen;

er ist bemüht gewesen, den Beruf eines christlichen Lehrers nach Gottes Wort und Vorschrift erfassen und verstehen zu lernen; bei fortgesetztem Vorschreiten in der eigenen Heiligung wird er die Kraft Gottes zur christlichen Erziehung der Jugend reichlich erfahren. Seinen Lehrern gegenüber war er ein in Ehrerbietung ergebener und folgsamer Schüler, seinen Mitschülern war derselbe ein offener und treuer Freund.

Bei anhaltendem und wohlgeordnetem Fleiße ist es ihm gelungen, die Lücken seiner früheren Vorbildung auszufüllen und im Ganzen in allen Fächern so gleichmäßige Fortschritte, auch in der Fertigkeit, Unterricht zu ertheilen und Schulzucht zu handhaben, einen so erfreulichen Anfang zu machen, daß er mit der Bezeichnung

Sehr gut befähigt

zum Eintritt in das Elementarlehrer-Amt entlassen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß der Meyer zum Organisten- und Cantoren-Dienst sehr gut (gut) (oder nur ausreichend) (oder nur für eine kleine Orgel oder Gemeinde) befähigt ist.

Die in den einzelnen Unterrichtsfächern dem Meyer ertheilten Censuren sind hieneben verzeichnet.

Hannover, den 30. März 1869.

Die Königliche Prüfungs-Commission.

L. S. . . . .

---

c.

Censur.

Dem bisherigen Zögling des hiesigen Schullehrer-Seminars Johann Carl Friedrich Meyer werden bei seiner Entlassung auf Grund der vorschriftsmäßig abgehaltenen Prüfung und nach Maßgabe seiner Leistungen während der Seminarzeit in den einzelnen Unterrichtsfächern folgende Censuren ertheilt:

1. Religion: sehr gut, jedoch mit dem Bemerken, daß er sich durch fortgesetztes Lesen der heiligen Schrift noch eine genauere Bekanntschaft mit derselben im Einzelnen erwerben muß.
2. Deutsche Sprache: sehr gut, namentlich in dem schriftlichen Ausdruck; in der mündlichen Darstellung muß sich der Meyer in seiner Eigenschaft als Lehrer fortwährend noch einer größeren Einfachheit und Kürze befleißigen. Mit der Ertheilung des Lese-Unterrichts nach einfacher Methode ist der Meyer ausreichend bekannt.
3. Schulkunde: gut.
4. Vaterlandskunde:
a. Geschichte:
b. Geographie: } der Meyer besitzt hierin, soweit der Bereich des Seminar-Unterrichts sich erstreckt, gute Kenntnisse.

5. Rechnen und Raumlehre: sehr gut, namentlich besitzt der Geprüfte eine klare und sichere Einsicht in die Methode des Rechenunterrichts.
6. Naturkunde: gut.
7. Schreiben: gut, auch was die Ertheilung des Schreibunterrichts angeht.
8. Zeichnen: genügend.
9. Gesang und Theorie der Musik: während es seiner eigenen Stimme an Kraft und Umfang fehlt, ist er zur Ertheilung des Gesangunterrichts sehr gut befähigt. Seine Kenntnisse in der Theorie der Musik reichen über das nothwendige Maß hinaus.
10. Orgelspiel: } gut.
11. Violinspiel: } gut.
12. Turnen: seine eigene Fertigkeit ist ausreichend, seine Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts im Turnen sehr gut.
13. Bemerkungen: (hier sind die von dem Geprüften erlangten Fertigkeiten im Gartenbau, Bienenzucht u. dergl. zu berücksichtigen).

Hannover, den 30. März 1869.

Die Königliche Prüfungs-Commission.

. . . .

---

70) Lehrer-Conferenzen in dem Regierungsbezirk Potsdam.

Potsdam, den 20. Februar 1869.

Nachdem wir sämmtliche Protokolle über die im Laufe des verflossenen Jahres abgehaltenen Kreis- und General-Lehrer-Conferenzen eingesehen und aus den Begleitberichten der Kreisschul-Inspectoren und Kreis-Conferenz-Vorsteher entnommen haben, daß wie die General- und Kreis-, so auch die Parochial-Lehrer-Conferenzen in den durch unsere Circular-Verfügung vom 8. Juni 1853 S. 1693 näher bezeichneten Zeitabschnitten, so weit nicht erhebliche und die Aussetzung rechtfertigende Hindernisse entgegenstanden, überall statt gefunden haben, und daß wie in den vorangegangenen, so auch in dem letztverflossenen Jahre rege Theilnahme der Mitglieder, die sich sowohl im Geben, wie im Empfangen kund gab, bethätigt hat, nachdem wir auch von den Versammlungen und Uebungen der Kreis- und General-Conferenzen und deren Leitung, so weit sie aus den eingereichten Conferenz-Protokollen ersichtlich sind, Kenntniß genommen haben, wollen wir, wie wir bei den Einzelbescheiden hierauf bereits hingewiesen haben, diejenigen Bemerkungen, zu welchen wir uns veranlaßt finden, allen Conferenz-Kreisen gleichlautend zugehen

lassen. Es geschieht das nicht blos, um Wiederholungen zu vermeiden, sondern auch um den Betheiligten die Bethätigungen sämmtlicher Lehrer-Conferenzen unsres Verwaltungsbezirks, unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt, bekannt zu geben und daran dasjenige anzuknüpfen, was der Anerkennung würdig und der Abhilfe oder der Anweisung bedürftig erscheint. Es wird dies voraussichtlich den Wünschen Vieler entsprechen und, wie wir hoffen, nicht ohne nachhaltigen Nutzen, mindestens nicht ohne Anregung bleiben.

Die bestehende Einrichtung, wonach die Lehrer jeder Parochie monatlich, jedes Conferenz-Kreises vierteljährlich und jedes Conferenz-Bezirkes, zu welchem einzelne Kreise zusammengelegt sind, jährlich einmal zusammentreten, um die hochwichtigen Angelegenheiten der Volksschule nach den verschiedensten Seiten zu erwägen und sich in der Ausübung ihrer Berufspflichten zu fördern, hat sich überall bewährt. Auch die innere Gliederung der Conferenzen in Abhaltung von Lehrübungen und deren Besprechung, in freien Vorträgen oder Vorlesungen von Abhandlungen, in gemeinsamen Gesangsübungen und in Entgegennahme von Mittheilungen behördlicher Erlasse muß als zweckentsprechend und fruchtreich bezeichnet werden. Dieselbe ist jedenfalls geeignet, die Kenntnisse der Conferenz-Mitglieder aufzufrischen und zu bereichern, die Gesichtspunkte derselben in Bezug auf die ihnen anvertraute wichtige Amtsthätigkeit zu erweitern und zu berichtigen, ihr Wissen zum Können hinüberzuleiten und dieses erfolgreicher zu gestalten.

Es ist uns angenehm zu bezeugen, daß die wohlmeinende Absicht, in welcher wir die regelmäßige Abhaltung von Lehrer-Conferenzen angeordnet haben und in welcher wir bemüht gewesen sind, die Thätigkeit derselben auf die Förderung des Volksschulwesens, sowohl des Volksunterrichts, als auch der Volkserziehung, zu lenken, von den Betheiligten anerkannt und unseren diesfälligen Erwartungen in wichtigen Beziehungen entsprochen ist. Auch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Freiheit, welche wir im Vertrauen auf den ernsten Sinn und das taktvolle Benehmen der Lehrer den Conferenzen gern gestattet haben, nur in seltenen Fällen, im verflossenen Jahre aber nirgend gemißbraucht ist. Im Gegentheil ist im Allgemeinen von dieser Freiheit ein würdiger Gebrauch gemacht worden. Die Gegenstände, die zur Besprechung gekommen sind, bekunden redliches und ernstes Streben, die Besprechung selbst hat sich, auch wo sie sich lebhafter gestaltete, überall in den Grenzen des Anstandes gehalten und von amtsbrüderlichem Sinn Zeugniß gegeben. Nur in einem Falle hat im verflossenen Jahre bei Besprechung einer Lection wegen zu großer Gereiztheit des zunächst Betheiligten ein Ordnungsruf von dem Vorsitzenden ertheilt werden müssen. — Die Gründlichkeit, mit welcher auf die zur Sprache gebrachten Gegenstände eingegangen ist, zeigt sich zwar nicht überall gleichmäßig, im

Ganzen aber in befriedigendem, in einzelnen Conferenz-Kreisen in erfreulichem Maße.

Daß unter den angedeuteten Verhältnissen der Besuch der Conferenzen meistens recht regelmäßig statt gefunden hat, bedarf kaum der Erwähnung. Es ist das selbst da geschehen, wo der Wohnort der Lehrer von dem Conferenz-Orte in nicht geringer Entfernung belegen war. Die Bitte einzelner Conferenz-Vorsteher, solchen Lehrern Reisevergütung zu gewähren, haben wir unerfüllt lassen müssen, theils weil es an geeigneten Fonds dazu fehlt, theils weil es zu Berufungen und dazu führen würde, den Conferenz-Versammlungen ein Gepräge zu geben, das wir von ihnen fern halten möchten, das von blos amtlichen Zusammenkünften. — Wenn wir noch etwas in Bezug auf den Besuch der Conferenzen zu wünschen hätten, so wäre es das, daß die zum Conferenz-Kreise gehörigen Geistlichen an den Kreis- und General-Conferenzen mit mehr Regelmäßigkeit, als bisher in einigen Kreisen geschehen, Theil nehmen möchten, nicht nur um damit den zu ihrer Localinspection gehörigen Lehrern ein nachahmenswerthes Beispiel zu geben und durch ihre Mitbethätigung die Verhandlungen zu beleben und den Lehrern näher zu treten, sondern auch, um damit ihr lebendiges Interesse an der Förderung des Volksschulwesens kund zu geben und den Folgerungen nicht Vorschub zu leisten, welche bekanntlich aus dem angeblichen Mangel dieses Interesses hergeleitet werden.

Wie die äußerliche Theilnahme, so müssen wir auch den Fleiß vieler Mitglieder und die Umsicht der Conferenz-Vorsteher in der Belebung und förderlichen Gestaltung der Conferenz-Bethätigungen rühmend anerkennen. In den meisten Kreis- und General-Conferenzen sind ausführliche anregende Abhandlungen verlesen worden. Von mehreren derselben, die den Conferenz-Protokollen beigefügt waren, haben wir mit Interesse Kenntniß genommen, einige besonders werthvolle haben wir einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht. Zugleich sprechen wir hier die Erwartung aus, daß die wenigen Conferenz-Kreise, die bisher sich darauf beschränkt haben, Thesen zu stellen und zu besprechen, künftig ebenfalls wohl vorbereitete und durchdachte Arbeiten, die von dazu geeigneten Mitgliedern der Conferenz geliefert werden, zur fruchtreiferen Unterlage ihrer Verhandlungen machen werden. — Die betreffenden Conferenz-Vorsteher wollen hierauf in geeigneter Weise hinwirken. Wir empfehlen denselben da, wo sich die Mitglieder scheuen, mit eigenen Arbeiten hervorzutreten, als ein in einigen Conferenz-Kreisen mit Erfolg in Anwendung gebrachtes Mittel, mit dergleichen Arbeiten selber zu beginnen, demnächst die geistlichen Mitglieder zu solchen zu veranlassen, dieses aber nur, soweit es zur Anregung der bezüglichen Thätigkeit der übrigen Conferenz-Mitglieder nöthig und räthlich erscheint. Denn daß diese hauptsächlich in Anspruch zu nehmen und ihr der nöthige Raum zu lassen ist, dürfen wir unerörtert lassen.

Nur das Eingangsgebet und die Ansprache bei Eröffnung der Conferenz, letztere im Anschluß an ein Bibelwort, wollen sich die Conferenz-Vorsteher, wie bisher, vorbehalten und dieselben benutzen, um in die Versammlung die ihr entsprechende gehobene Stimmung zu bringen und etwaige irrthümliche Ansichten und Bestrebungen, die sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens oder innerhalb des Conferenz-Kreises kund geben, vom christlichen Standpunkt aus zu beleuchten und zu berichtigen. Im Uebrigen haben dieselben, wo die Verhandlungen einen normalen Gang nehmen, nur eine leitende Thätigkeit zu üben, Aufgaben zu stellen, aus der Zahl der Mitglieder die Referenten zu bestimmen, die Reihenfolge der Verhandlungen anzuordnen, die Discussionen anzuregen, für einen geordneten Gang derselben zu sorgen und wenn der zur Verhandlung stehende Gegenstand erschöpft scheint, das Ergebniß derselben übersichtlich zusammenzufassen. Hieraus und aus dem Zweck der Verhandlungen ergiebt sich die Nothwendigkeit, vor Schluß der Conferenz die wichtigsten Gegenstände, welche in der nächsten Versammlung zur Besprechung kommen sollen und diejenigen Mitglieder, welche die Vorbereitung derselben übernommen haben, namhaft zu machen, die Discussion einzuleiten, und möglichst jedem Conferenz-Mitgliede Gelegenheit zur eigenen Aussprache zu gewähren. Wo erhebliche Abschweifungen oder gar Ungehörigkeiten zu besorgen sind, ist selbstverständlich das Wort zu entziehen, namentlich hat das zu geschehen, wo persönliche Gereiztheit in anstößiger Weise etwa zum Ausdruck gelangen sollte. — Erst nachdem die Discussion, sei es in Folge einer Lehrübung, sei es im Anschluß an die Vorlesung einer Abhandlung oder bei Besprechung einer These erschöpfend statt gefunden hat, wird der Vorsitzende wohl thun, bei dem Resumé zugleich sein Urtheil oder seine Ansicht kund zu geben. — Das in einzelnen Fällen beobachtete umgekehrte Verfahren muß die Mitglieder befangen machen und die Freiheit der Discussion beeinträchtigen, ist also zu vermeiden. In der Regel ist's auch vermieden worden, was wir in Anerkennung der schon erwähnten geschickten Leitung der Conferenz-Verhandlungen zu bemerken nicht unterlassen.

Anerkennung gebührt auch den Schriftführern, welche sich der Abfassung der Conferenz-Protokolle mit Fleiß und Einsicht unterzogen haben. Je größeren Werth wir darauf legen müssen, daß die gedachten Protokolle ein klares und treues Bild der geübten Conferenz-Thätigkeit geben und damit ein zutreffendes Urtheil über die letztere gestatten, desto schätzenswerther ist uns die auf die Protokolle verwendete Sorgfalt. Welches Gewicht die Conferenz-Vorsteher der letzteren beilegen, ergiebt sich daraus, das einzelne derselben sich der Mühe unterzogen haben, die Protokolle selber abzufassen. Gewöhnlich sind aber damit befähigtere Lehrer betraut worden, was als das normale Verfahren erachtet werden muß. Die Wahl und die Her-

anbildung der Schriftführer wollen sich die Conferenz-Vorsteher angelegen sein lassen. Die Lehrer aber wollen die mit der Protokollführung verbundene Mühe nicht scheuen. Es handelt sich dabei um ihre Ehre, nämlich darum, daß sie die Fähigkeit bekunden, den Verlauf der Conferenz-Thätigkeit im Ganzen und Einzelnen zu erfassen und in geschickter, d. h. gedrängter und doch vollständiger Weise zu fixiren, auch um ihre Förderung in schriftlicher möglichst gewandter Darstellung dessen, was als Kennzeichnung der Discussion und als Ergebniß der Verhandlungen zu erachten ist. Wo es an genügend befähigten Protokollführern aus der Zahl der Elementarlehrer dennoch fehlt, werden die Conferenz-Vorsteher, da die sorgfältige und geschickte Abfassung sachgemäßer und vollständiger Protokolle in erster Linie zu beachten ist, wie bisher einen zum Conferenz-Kreise gehörigen Geistlichen oder literarisch gebildeten Lehrer mit derselben betrauen. — Im Einzelnen machen wir mit Verweisung auf die vorangeführte Circular-Verfügung darauf aufmerksam, daß jedes Protokoll auf gebrochenem oder doch mit breitem Rande versehenen Bogen zu schreiben ist, die Namen des Conferenz-Vorstehers und sämmtlicher anwesenden Mitglieder enthalten, bei den fehlenden aber angeben muß, ob sie mit ausreichender Entschuldigung oder unentschuldigt ausgeblieben sind, ferner daß in demselben nach Namhaftmachung des Gegenstandes der Verhandlung der Inhalt des Vortrages, bei Lehrübungen der Gang derselben, und die daran sich schließende Discussion, diese mit Hervorhebung der geäußerten Ansichten und das Ergebniß derselben möglichst gedrängt anzugeben ist, daß die Mittheilungen des Conferenz-Vorstehers und die Gesangsübungen zwar kurz, doch bestimmt zu bezeichnen, endlich daß die einzelnen Protokolle mindestens von dem Conferenz-Vorsteher und dem Schriftführer vollzogen in gehöriger Reihenfolge g e h e f t e t einzureichen sind.

Die Conferenz-Verhandlungen des verflossenen Jahres, wie die der Vorjahre, haben zumeist den Religionsunterricht als solchen oder die verschiedenen Theile desselben, vornehmlich deren methodische Behandlung zum Gegenstande gehabt. Daß auf diesen Unterricht als den hauptsächlichsten der Volksschule, denjenigen, in welchem der Gesammtunterricht derselben gipfelt, welcher allein über das elementare d. h. grundlegende Verfahren der Volksschule hinausgeht und die Elementarschule zur Volksschule macht, ein besonderes Gewicht gelegt ist, zeugt von dem redlichen erfreulichen Streben der Lehrer und der Conferenz-Vorsteher, diesen so wichtigen und zugleich schwierigen Unterricht zu der gebührenden Geltung zu bringen, ihn ohne übermäßige Anstrengung der Jugend durch geschickte Concentration, durch anschauliche Behandlung und geordnete Wiederholung zu vereinfachen und ihm denjenigen Erfolg zu sichern, den er zum unverlierbaren Segen der Jugend und des Volkes haben kann und soll. — Durch dieses Streben, zu dessen Fortsetzung wir auf's Drin-

gendste ermuntern, werden allmälig die Mißgriffe völlig beseitigt werden, die früher die Ausführung des Regulativs vom 3. October 1854 vielfach begleitet haben und es wird sich eine normale auch über das Schulleben hinaus sich wirksam erweisende Ertheilung dieses Hauptlehrgegenstandes der Volksschule immer mehr Bahn brechen.

Nächst dem Religionsunterricht sind es Gegenstände der Volksschulkunde gewesen, welche die Conferenzen vorwiegend beschäftigt haben. Auch auf diesem Gebiete sind gute, zum Theil erfreuliche Leistungen hervorgetreten und auch sie beweisen, daß es den Lehrern um klares Bewußtsein und um sichere Wahrnehmung ihrer Berufspflichten zu thun ist.

Die übrigen Gegenstände der Conferenz-Berathungen lassen sich, da sie die einzelnen Unterrichtsgegenstände der Volksschule und deren unterrichtliche Behandlung betreffen, nicht, ohne zu ausführlich zu werden, unter gemeinsamen Gesichtspunkten zusammenfassen. Nur so viel sei von ihnen bemerkt, daß der Lese- und der Deutsche Unterricht nach den verschiedensten Seiten und zum Theil recht gründliche Behandlung erfahren hat, daß namentlich der erste Leseunterricht, der Leseton, die sprachlehrliche Behandlung von Lesestücken, die Rechtschreibung und die Anfertigung von schriftlichen Aufsätzen in den bezüglichen Verhandlungen reich vertreten ist. Auch der Schreib-, Rechen- und Gesangunterricht haben zu eingehenden Verhandlungen geführt. Weniger ist das der Fall gewesen mit den realistischen Lehrgegenständen, der Geschichte, Erdbeschreibung und Naturkunde. Sind in Bezug auf dieselben in den Schulen auch nicht besonders erhebliche Mängel hervorgetreten, so sind doch auch sie der Förderung, also auch der Berathungen in den Conferenzen benöthigt und werden der Beachtung derselben dringend empfohlen.

Dasselbe geschieht in Betreff der Gesangsübungen der Lehrer, die nicht in allen Conferenz-Kreisen die wünschenswerthe Berücksichtigung erfahren haben.

Wenn ferner in früheren Jahren die Lehrer-Gehaltsfrage hie und da Gegenstand der Besprechung gewesen ist und hierbei auch Gereiztheit sich kund gegeben hat, welcher bisweilen Seitens der Vorsitzenden entgegengetreten werden mußte, so hat sich inzwischen wohl die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß mit solchen Verhandlungen der Sache nicht gedient ist, und daß die Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer von den Behörden keineswegs unbeachtet bleibt, im Gegentheil mit allen statthaften Mitteln gefördert wird. Wenigstens sind dergleichen Besprechungen im verflossenen Jahre, was wir nur billigen können, unterblieben, wie wir auch die Namhaftmachung von angeblich ungenügend dotirten Schulstellen, die ausweislich der diesjährigen Protokolle einzelne Conferenz-Versammlungen beschäftigt hat, für mindestens überflüssig erklären müssen, da es solcher Namhaftmachung weder für die Conferenz-Versammlung

und noch weniger für uns bedarf, dieselbe also keinen denkbaren Nutzen hat.

Die Gegenstände endlich aus dem practischen Schulleben, welche zur Verhandlung kamen, namentlich Amtserfahrungen, Beurtheilung der im Conferenz-Kreise gebrauchten Lehr- und Lernmittel, Schilderungen von ausländischen Schulzuständen, so wie die Mittheilungen aus dem Provinzial-Schulblatt und aus den vom Lehrerlesezirkel gehaltenen Schriften sind meistens anregender Art gewesen und haben sicherlich auch anregend gewirkt.

In einem Conferenz-Kreise ist darüber Klage geführt, daß es an geeigneten Gegenständen der Verhandlung zu mangeln beginne. Diese Klage können wir in keiner Weise für begründet erachten. Dazu ist das Gebiet, dem dergleichen Gegenstände zu entnehmen sind, ein zu reichhaltiges. Wo in den Conferenz-Kreisen rechtes Leben herrscht und redliches Streben vorhanden ist, wird sich im Gegentheil ein kaum zu bewältigender Arbeitsstoff mit Leichtigkeit, ja so zu sagen, von selber finden. Wenn wir dennoch solchen in Folgendem für die diesjährigen Conferenz-Verhandlungen darbieten, so geschieht das aus anderen Gründen, als um dieser angeblichen Verlegenheit abzuhelfen.

Wie wir nämlich im verflossenen und in früheren Jahren einzelnen Conferenz-Kreisen im Anschluß an die von ihnen gepflogenen Verhandlungen Aufgaben gestellt haben, so empfehlen wir diesmal allen für die Verhandlungen des laufenden Jahres einige Gegenstände zur möglichst gründlichen Erwägung, Gegenstände, die wir für ebenso zeitgemäß, als für die förderliche Gestaltung der Volksschule und ihrer Thätigkeit wohl geeignet erachten.

Zunächst erwarten wir, daß sich die sämmtlichen Lehrer-Conferenzen unseres Bezirks im laufenden Jahre **mit den neuen Maßen und Gewichten**, welche vom nächsten Jahre ab in Anwendung gebracht werden dürfen, vom Jahre 1872 ab aber alleinige gesetzliche Geltung haben werden, und mit der Rechnung derselben eingehend beschäftigen und dabei erwägen werden:

a. wann mit dem betreffenden Unterricht in der Schule zu beginnen sein wird,
b. in welcher Weise dabei und bei den Vorübungen in den unteren Classen, resp. Abtheilungen zu verfahren sein wird, und
c. worauf sich derselbe zunächst zu beschränken haben wird, um bei der anzustrebenden Gründlichkeit und Sicherheit der bezüglichen Zeitforderung in ausreichendem Maße gerecht zu werden?

Die Lehrer werden sich, wie wir voraussetzen dürfen, diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, den augenfälligen Beweis zu liefern, daß die Schule dem Leben vorarbeitet, und zur Beseitigung der

Schwierigkeiten, welche sich der Einführung des neuen Maßes und Gewichtes vielfältig entgegenstellen werden, rechtzeitig mit allem Eifer und in wirksamer Weise die Hand zu bieten.

Der zweite Gegenstand, über welchen wir in den diesjährigen Conferenz-Protokollen die Ergebnisse der Verhandlungen mit Interesse entgegennehmen werden, ist folgender:

> Welche Ziele hat sich der Unterricht im Zeichnen in der einclassigen, welche in der gehobenen mehrclassigen Volksschule zu stecken, und welcher Weg ist zur Erreichung der gesteckten Ziele einzuschlagen?

Es bedarf in Bezug auf diese Frage kaum der Bemerkung, daß der Zeichenunterricht in der Volksschule zu größerer Geltung und einer mehr methodischen, d. h. erfolgreichen Behandlung gebracht werden muß, wenn derselbe seine Stelle in dem Unterrichtsplan der Volksschule gehörig ausfüllen und für die Bildung der Schüler, wie für das Leben so nutzbar gemacht werden soll, wie er's kann und wie es unsere Zeit mit Recht fordert. — Eine Theilung der Frage ist statthaft. In Conferenz-Kreisen, zu welchen nur Landschulen gehören, wird der Zeichenunterricht der einclassigen, in solchen, zu welchen nur Stadtschulen gehören, der der gehobenen mehrclassigen Volksschulen in Betracht zu ziehen sein, endlich in Conferenz-Kreisen, in welchen beide Arten von Schulen vertreten sind, kann je nach den vorhandenen Kräften ein beide Fragen umfassendes oder zwei jede derselben besonders behandelnde Referate den Verhandlungen zu Grunde gelegt werden.

Der dritte Gegenstand, den wir den diesjährigen Verhandlungen der Kreislehrer-Conferenzen zu sorgfältigster Erwägung empfehlen, ist der Gefahr entnommen, die der in der Volksschule geübten Zucht droht und der zeitig zu begegnen die Pflicht aller derer ist, denen die Erziehung der künftigen Generation anvertraut ist. Es ist folgender:

> Wodurch lassen sich körperliche Bestrafungen der Schüler vermindern oder ganz beseitigen, ohne die Schulzucht zu lockern?

Es wird hierbei erwartet, daß auf den Schlußsatz besonderes Gewicht gelegt wird.

Schließlich sprechen wir gegen alle Betheiligten, Vorsteher und Mitglieder der Volksschullehrer-Conferenzen unsres Verwaltungs-Bezirkes den lebhaften Wunsch aus, daß auch die diesjährigen Conferenz-Verhandlungen für die Förderung der Volksschule fruchtreich gemacht werden, daß jeder an seinem Theile dazu beitrage und Gottes Segen diese Verhandlungen und die Wirksamkeit aller derer begleite, die es mit ihnen, mit der Förderung der Volksschule, mit der Bildung des Volks, welche sich im Können und Wissen, aber auch in wohlanständiger Sitte, in Wahrheitsliebe, Gehorsam, in hingeben-

der Liebe für König und Vaterland und in lebendiger Gottesfurcht zu bewähren hat, wohl meinen.

Indem wir Ihnen die eingereichten Conferenz-Protokolle zurücksenden, beauftragen wir Sie, von Vorstehendem in geeigneter Weise der nächsten von Ihnen abzuhaltenden Kreis-Conferenz-Versammlung Kenntniß zu geben, Sich auch die Durchführung der gegebenen Winke und Anforderungen angelegen sein zu lassen.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Kreis-
Schulinspectoren und Kreis-Conferenz-
Vorsteher.

---

71) Disciplinarische Behandlung der Lehrer.

Königsberg, den 9. April 1869.

Es hat sich leider öfters herausgestellt, daß Lehrer, gegen welche wegen sittlicher Vergehen die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und demnächst auf Entfernung aus dem Amte erkannt ist, schon viele Jahre lang ihrer verderblichen Neigung gefröhnt hatten, ohne daß von den Lokal-Schul-Inspektoren den wahrnehmbaren Anzeichen einer solchen Verirrung Beachtung geschenkt, oder wenn sie richtig erkannt worden, dagegen in geeigneter Weise eingeschritten, namentlich uns davon eine Anzeige gemacht war. So hatten dann einerseits die Schulkinder unter dem schlimmen Einfluß der Unsittlichkeit des Lehrers lange leiden müssen und andererseits gegen die Lehrer nicht diejenigen Maaßnahmen von uns verhängt werden können, welche entweder eine Umkehr von der bisherigen Verirrung herbeizuführen geeignet waren, oder gegen die Unverbesserlichen die schleunige Entfernung aus dem Dienste ermöglichten.

Häufig haben die Lokal-Schul-Inspektoren es erst darauf ankommen lassen, daß von den Eltern bei ihnen Beschwerden über sittliche Vergehen der Lehrer erhoben würden; dies ist aber durchaus unstatthaft. Wenn solche Lehrer sich nachsichtig und gefällig gegen die Schulgemeinde zeigen, so pflegen die Eltern nicht selten gegen die sittlichen Verirrungen derselben auch nachsichtig zu sein, mitunter auch aus Mitleid für die Familie des Lehrers zu schweigen. Darum ist es Pflicht der Schul-Inspektoren, den sittlichen Wandel der Lehrer stets scharf zu beobachten, und wenn sie Verirrungen wahrnehmen, zwar zunächst selbst mit Ermahnungen und Warnungen einzuschreiten, dies aber niemals, auch wenn eine Umkehr eingetreten ist, in ihren amtlichen Berichten zu verschweigen und auf diese Weise unserer Kenntniß zu entziehen. Das Bild, welches uns von dem

Zustande eines Schulwesens gewährt werden soll, muß mit allen Licht- und Schattenseiten hervortreten. Die häufig gehörte Entschuldigung, daß stets gehofft sei, auf seelsorgerischem Wege eine Besserung herbeizuführen, oder daß Mitleid für den Lehrer und seine Familie von einer Erwirkung unseres Einschreitens abgehalten habe, ist durchaus ungerechtfertigt.

Die Sorge für das Seelenheil der Schulkinder muß unbedingt der Rücksicht auf den Lehrer und dessen Familie vorangehen und die Verantwortlichkeit, welche ein blos seelsorgerisches Einwirken, wenn der Erfolg ausbleibt, herbeiführt, ist um so größer, als dabei die Pflicht des amtlich Vorgesetzten gegen den Untergebenen und gegen uns als die Oberaufsichtsbehörde nicht beachtet und ferner nicht berücksichtigt ist, daß wir ja auch, wenn eine sittliche Verirrung eines Lehrers in ihren Anfängen zu unserer Kenntniß kommt, alle Milderungsgründe beachten und zunächst mit gelinden Korrektivmitteln der Mahnung und Verwarnung und erst bei stattgefundenen Rückfällen oder bei obwaltenden besonders gravirenden Umständen mit Geldstrafen einschreiten.

Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Kreis-Schul-Inspektions-Verwalter haben diese Verfügung zur Kenntniß der sämmtlichen Herren Lokal-Schul-Inspektoren zu bringen und diesen die gewissenhafte Befolgung derselben zur Pflicht zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische Kreis-Schul-Inspektoren des Regierungsbezirks.

---

72) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Elementarlehrern; Vertretung in der Stelle während dieser Zeit.

(Centrbl. pro 1867 Seite 347 Nr. 132.)

Berlin, den 30. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 16. November v. J. gereicht Ihnen Nachstehendes zum Bescheid.

Die Bewilligung eines Gnadenquartals an die Hinterbliebenen von Lehrern an solchen städtischen Schulen, bei welchen mehrere Lehrer angestellt sind, ist in der Anwendung, welche die Allerhöchsten Ordres vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung Seite 134) und vom 22. Januar 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 13) auf die betreffende Beamten-Kategorie gefunden haben, begründet. Es ist dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die kostenfreie Vertretung verstorbener Lehrer durch ihre Collegen leicht ausführbar ist. Dies

trifft auch dort zu. Eine wesentliche Mehrarbeit ist Ihnen aus der Vertretung der durch den Tod des Lehrers N. erledigten Stelle nicht erwachsen, da die verwais'te Klasse durch eine alternirende Combination mit den andern Klassen ohne Vermehrung der Unterrichtsstunden für die betreffenden Lehrer versorgt worden ist. Auch trifft Ihre Berufung auf die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung*) veröffentlichten Erlasse vom 11. April und 23. Mai v. J. nicht zu. In dem bezüglichen Fall handelte es sich um eine Remuneration, welche aus dem während der Vacanz der Stelle ersparten Gehalt gezahlt werden konnte. Ein solches ist bei der Gewährung des Gnadenquartals nicht vorhanden. Die unentgeltliche Vertretung wird aber in einem solchen Fall um so williger übernommen werden können, als dasselbe Beneficium künftig auch den Hinterbliebenen derjenigen zu Theil wird, welche sie leisten.

Hiernach behält es bei der von der Königlichen Regierung ergangenen Bescheidung sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.
U. 3202.

73) Nichtanerkennung des Bedürfnisses zur Herstellung einer Lehrerwohnung, wenn der zeitige Lehrer ein Haus innerhalb der Schulgemeinde besitzt.

Berlin, den 17. October 1868.

Auf den Bericht vom 20. August d. J. eröffne ich dem Königlichen Consistorium, daß die Beschwerde des Schulvorstehers N. und Genossen zu N. wegen der angeordneten Errichtung einer Dienstwohnung für den Lehrer daselbst als unbegründet nicht angesehen werden kann, da der gegenwärtige Lehrer ein eigenes Haus am Ort besitzt, und ein Bedürfniß zur sofortigen Herstellung einer Dienstwohnung auch sonst nicht dargethan ist.

Das Königliche Consistorium hat hiernach unter Abänderung Seiner Verfügungen vom 30. Januar und 23. April d. J. die Antragsteller zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. 24604.

*) Seite 304 und 357.

74) Schrift von Hill: Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Der Inspector der Taubstummen-Anstalt in Weißenfels, Hill, hat im Verlag von H. Böhlau in Weimar eine Schrift:

„Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen.“ (Preis 16 Sgr.)

herausgegeben.

Die darin auf Grund langjähriger practischer Erfahrung ertheilten Rathschläge sind nach den eingezogenen Gutachten für Geistliche und Lehrer wohl beachtenswerth und werden von denselben mit Nutzen angewendet werden.

Die Königlichen Regierungen werden hiedurch veranlaßt, die Geistlichen und Lehrer auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung an die Schullehrer-Seminarien und Taubstummen-Anstalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.
U. 1210.

---

75) Vertheilung einer Preisschrift über Gesundheitspflege.

Bei einer im Jahre 1862 ausgeschriebenen Bewerbung um einen Preis für die beste populäre Schrift über Gesundheitspflege wurde im Jahr 1864 die Hälfte des Preises der Schrift des Kreisphysikus Dr. Schraube zu Querfurt: „Gesundheitslehre für Jedermann aus dem Volke“ zugesprochen. Der Herr Verfasser hat neuerdings 150 Exemplare dieser im Druck erschienenen Preisschrift dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für Unterrichtsanstalten zur Disposition gestellt, und es sind dieselben durch Verfügung vom 13. October 1868 an die Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien der Monarchie als Geschenk des Verfassers vertheilt worden.

---

76) Preisvertheilung an Lehrer im Regierungsbezirk Wiesbaden.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 475 Nr. 193.)

Wiesbaden, den 18. März 1869.

Durch unsere Bekanntmachung vom 7. Januar 1868 Nr. 3. des Intelligenzblatts war zur Preisvertheilung für 1869 die Preisfrage gestellt:

Wie genügt der Lehrer in den einzelnen Lehrgegenständen der Forderung, daß jeder Unterricht anschaulich sein soll?

Bis zum 30. November v. J. waren sieben Arbeiten bei uns eingegangen. Dieselben haben der Beurtheilung der Herren Schulinspectoren Held zu Nordhofen, Königl. Amts Selters, und Herborn zu Heddernheim, Königl. Amts Höchst, sowie der der Herren Seminar-Directoren zu Usingen und Montabaur unterlegen.

Nachdem die genannten Herren ihre Referate an uns erstattet haben, und die Rangbestimmung der eingesendeten Preisarbeiten stattgefunden hat, haben wir in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Herren Preisrichter die Preisvertheilung, wie folgt, vorgenommen.

Der erste Preis von 35 Thlr ist der Arbeit zuerkannt worden, welche das Motto führt:

„Wenn ich zurücksehe und mich frage: was habe ich denn eigentlich für das Wesen des menschlichen Unterrichts geleistet, so finde ich: Ich habe den höchsten, obersten Grundsatz des Unterrichts in der Anerkennung der Anschauung, als dem absoluten Fundament aller Erkenntniß festgesetzt." (Pestalozzi.)

Der Verfasser derselben ist:

Herr Lehrer Heinrich zu Nochern, Königlichen Amts, St. Goarshausen.

Den zweiten Preis von 25 Thlr hat die Arbeit mit dem Motto:

„Statt der hohlen Worte gebe man die lebendigen Sachen."

erhalten, als deren Verfasser sich

Herr Lehrer Otto zu Hausen, Königl. Amts Usingen, auswies.

Den dritten Preis von 20 Thlr hat die Arbeit erhalten mit dem Motto:

„Dem unbeschriebenen Blatt des Geistes in dem Kinde
Schreib' unbedächtig nie zu viel ein, zu geschwinde."

Der Verfasser dieser Arbeit ist

Herr Lehrer Flach I. zu Oberursel, Königlichen Amts Königstein.

Den vierten Preis von 12 Thlr hat die Arbeit mit dem Motto:

„Die Entwickelung des menschlichen Geistes beginnt naturgemäß mit sinnlichen Wahrnehmungen. Diese werden zu Anschauungen und diese vom Verstande zu allgemeinen Vor-

stellungen und Begriffen erhoben. Darum müssen überhaupt in der Schule alle Begriffe auf Anschauung beruhen." Ohler.

erhalten, als deren Verfasser sich

Herr Lehrer J. Nic. Becker in Maroth, Königlichen Amts Selters,

genannt hat.

Ueber die weitere Stellung einer Preisaufgabe behalten wir uns Entschließung vor.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulsachen.

An
die Königlichen Schulinspectoren rc.

---

77) Befähigungszeugnisse aus der Central=Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1868 Seite 305 und Seite 476.)

Berlin, den 23. April 1869.

Als Civil=Eleven haben an dem Cursus in der Königlichen Central=Turnanstalt während des Winters 186 8/9 Theil genommen und das Zeugniß der Befähigung zur Leitung gymnastischer Uebungen an öffentlichen Unterrichts=Anstalten erworben:

1) der Seminar=Hülfslehrer Müller zu Weißenfels,
2) » Elementarlehrer Baltin zu Potsdam,
3) » Seminarlehrer Biedermann zu Posen,
4) » Elementarlehrer Danneberg zu Zehdenick,
5) » » Maßler zu Stolp,
6) » » Rickert zu Pinneberg i. d. Provinz Schleswig=Holstein,
7) » » Runkel zu Ehrenbreitstein,
8) » Schulamts=Candidat Zeppenfeld zu Grenzau, im Reg.=Bez. Wiesbaden,
9) » Gymnasiallehrer Baranek zu Gleiwitz,
10) » Lehrer Baumgarten zu Colberg,
11) » Elementarlehrer Gabriel zu Flensburg,
12) » » Klose zu Schwerin,
13) » » Bloch zu Gollancz,
14) » » Hildebrandt zu Berlin,
15) » Progymnasiallehrer Dr. Hüser zu Warburg,
16) » Hülfslehrer Kirchhoff zu Königsberg i./Pr.,
17) » Lehrer Krahl zu Friedrichshoff,
18) » Schulprovisor Mendler zu Ostrach, in den Hohenzollernschen Landen,
19) » Lehrer Schulz zu Sorau,

20) der Elementarlehrer Warnecke zu Langenhagen, im Landdrosteibezirk Hildesheim,
21) " " Dörfel zu Ostaszewo,
22) " " Hellmann zu Trachenberg,
23) " Hülfslehrer Köppe zu Erfurt,
24) " Gymnasiallehrer Dr. Röldechen zu Quedlinburg,
25) " " Flebbe zu Hildesheim,
26) " " Dr. Krause zu Rinteln,
27) " " Urban zu Insterburg,
28) " " Franke zu Warendorf,
29) " Lehrer Dr. Nagel von der Realschule zu Elbing,
30) " Elementarlehrer Weimer zu Ellenhausen, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
31) " Gymnasiallehrer Dr. Hölzer zu Erfurt,
32) " Elementarlehrer Briel zu Horressen, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
33) " Hülfslehrer Hofmann zu Montabaur,
34) " Elementarlehrer Kleiner zu Lauban,
35) " " Kolwes zu Osterweg, im Reg.-Bez. Minden,
36) " " Küster zu Hochstädten, im Reg.-Bez. Coblenz,
37) " Lehrervicar Eschenröder zu Lochum, im Reg.-Bez. Wiesbaden,
38) " Schulprovisor Simmendinger zu Laucherthal, in den Hohenzollernschen Landen,
39) " Elementarlehrer Kramer zu Weißenfels,
40) " " Kranz zu Berlin,
41) " " Else zu Oppin, im Reg.-Bezirk Merseburg,
42) " " Holtz zu Aachen,
43) " " Kunze zu Chodziesen,
44) " " Große zu Kemberg, im Reg.-Bez. Merseburg,
45) " Lehrer Kreidelhoff zu Inowraclaw,
46) " " Schipke zu Posen,
47) " Elementarlehrer Feiten zu Daun, im Reg.-Bez. Trier,
48) " " Höfer zu Veltheim, im Reg.-Bez. Coblenz,
49) " " Krzysztofowicz zu Schroda,
50) " Lehrervicar Weber zu Ramschied, im Reg.-Bezirk Wiesbaden,
51) " Elementarlehrer Baumann zu Beuthen a./O.
52) " Seminar-Hülfslehrer Leimbach zu Schlüchtern, im Reg.-Bez. Cassel,

53) der Elementarlehrer Smolibowski zu Schrimm,
54) » Progymnasiallehrer Lünenborg zu Andernach,
55) » » Jörling zu Rietberg,
56) » Gymnasiallehrer Focke zu Lingen,
57) » Schulamtscandidat Wagener zu Grissenbach, im Reg.-Bez. Arnsberg,
58) » Elementarlehrer Weber zu Trier,
59) » » Brune zu Lübbecke,
60) » Seminar-Hülfslehrer Wendling zu Neuwied,
61) » Elementarlehrer Gindler zu Marggrabowa, im Reg.-Bez. Gumbinnen,
62) » » Schöne zu Hagen,
63) » » Wolff zu Gumbinnen,
64) » » Niestadt zu Lüneburg,
65) » Lehrer Thomas von der Realschule zu Tilsit,
66) » Elementarlehrer Sieg zu Krojanke,
67) » » Hirsch zu Neustadt, im Reg.-Bez. Posen,
68) » » Sieg zu Posen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 9999.

V. Elementarschulwesen.

78) Schulbildung der im Heere eingestellten Mannschaften.

Im Centralblatt pro 1865 Seite 603, pro 1868 Seite 237 und 567 sind Bemerkungen enthalten, welche zum Verständniß der Resultate beitragen sollen, welche sich aus der Prüfung der im Heere eingestellten Mannschaften in Bezug auf ihre Schulbildung ergeben.

An letztgedachter Stelle ist erwähnt, daß die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden auf die Mittel zur Beseitigung der nach den gegebenen Uebersichten hervortretenden Mängel und Uebelstände gelenkt worden sei. In Folge hiervon sind seitens der Königlichen Regierungen in Posen und Bromberg Berichte erstattet worden, aus welchen hier Mittheilungen erfolgen, die ebensowohl zum Verständniß der Sache im Allgemeinen beizutragen geeignet sind, als Einblick in die eigenthümlichen, einer raschen und allseitigen Verbreitung der Schulbildung hinderlichen Verhältnisse der Provinz und in die bedeutenden Fortschritte gewähren, welche trotzdem in derselben bis jetzt erreicht sind.

a.

Posen, den 7. September 1868.

rc.

Es befanden sich in dem Regierungsbezirk Posen nach dem Ergebniß der Prüfungen unter den Ersatzmannschaften in den Jahren

1836—37	ohne Schulbildung	46,02	pCt.
1837—38	» »	47,71	»
1838—39	» »	46,11	»
1839—40	» »	40,73	»
1840—41	» »	44,97	»
1841—42	» »	42,63	»
1842—43	» »	39,81	»
1843—44	» »	35,69	»
1844—45	» »	35,22	»
1845—46	» »	34,00	»
1846—47	» »	28,75	»
1847—48	» »	26,38	»
1848—49	» »	21,73	»
1849—50	» »	24,21	»
1850—51	» »	15,68	»
1851—52	» »	21,85	»
1852—55	unbekannt		
1855—56	ohne Schulbildung	20,24	»
1856—57	» »	20,22	»
1857—58	» »	19,74	»
1858—59	» »	18,53	»
1859—60	» »	22,34	»
1860—61	» »	20,91	»
1861—62	» »	21,58	»
1862—63	» »	21,28	»
1863—64	» »	18,21	»
1864—65	» »	16,90	»
1865—66	unbekannt		
1866—67	ohne Schulbildung	13,54	»

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung ein fast stetiger nur hin und wieder durch Rückschritte unterbrochener Fortschritt zum Besseren. Die Ursachen dieser Rückschritte entziehen sich deshalb einer genauen Ermittelung und Angabe, weil sie der Natur der Sache nach eine Reihe von Jahren vor ihrer Wahrnehmung bei Einstellung der Ersatzmannschaften liegen. Daß die Erschütterungen, von welchen die Provinz durch Versuche zu Aufständen in verschiedenen Zeiten heimgesucht worden ist, einen störenden Einfluß auf die Schulbildung der Jugend polnischer Nationalität ausgeübt haben, ist keinem Zweifel unterworfen, läßt sich aber in den später zu Tage kommenden Wirkungen nicht nachweisen.

Wenn schon hiernach die Erfolge der Bestrebungen, einen günstigeren Bildungszustand der heranwachsenden Generationen in unserer Provinz resp. in unserem Regierungsbezirke herbeizuführen, mit Berücksichtigung der ursprünglichen Zustände und der ungenügenden Mittel nicht so gering sind, wie sie bei einer einfachen Zusammenstellung der Zustände diesseitiger Provinz mit denen der älteren Provinzen erscheinen könnten, so darf auch nicht übersehen werden, daß der immerhin als betrübend anzuerkennende, vorhandene Zustand in überwiegendem Maße denjenigen Theil der Bevölkerung trifft, der durch Nationalität, Sprache und ursprünglich vorhandenen Mangel an Bildung den auf Herbeiführung eines besseren Zustandes gerichteten Bestrebungen die meisten Schwierigkeiten entgegenstellte.

Die Zusammenstellungen über die bei der Einstellung der Ersatzmannschaften ohne Schulbildung gefundenen jungen Leute unterschieden nicht zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Confessionen, wie dies natürlich und für die meisten anderen Provinzen ohne jede, oder doch ohne erhebliche Bedeutung ist. Nachdem der Herr Ober-Präsident uns indessen unter dem 27. Januar 1862 in dieser Beziehung die erforderlichen Notizen mitgetheilt hatte, haben wir das Verhältniß der verschiedenen Nationalitäten und Confessionen ermittelt. Aus diesen Ermittelungen ergiebt sich, daß unter den aus unserem Regierungsbezirke in den 5 Jahren von 1855 bis 1859 eingestellten 4250 Heerespflichtigen des 5. Armee-Corps durchschnittlich ohne Schulbildung gefunden worden sind:

I. der Nationalität nach		
a. deutscher Abkunft	5,45	pCt.
und zwar evang. Deutsche	4,77	"
kath. Deutsche	6,87	"
b. polnischer Abkunft	26,64	"
und zwar evang. Polen	14,68	"
kath. Polen	27,06	"
II. der Confession nach		
a. evangelischer Confession	5,38	"
b. katholischer Confession	22,95	"

so daß sich für die deutsche Bevölkerung der Provinz ein sehr erheblich günstigeres Resultat herausstellt rc.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

b.

Bromberg, den 10. December 1868.

rc.

Was in Betreff des vom Herrn Minister unterm 20. October cr. hervorgehobenen Uebelstandes von uns nicht allein angeord-

net, sondern auch wirklich zur Ausführung gebracht ist, werden nachfolgende Zahlen ergeben.

Es waren von den Armee-Ersatzmannschaften ohne Schulbildung

im Jahre	1836—37	ohne Schulbildung	41,44	pCt.
"	1837—38	" "	39,68	"
"	1838—39	" "	37,72	"
"	1839—40	" "	32,80	"
"	1840—41	" "	34,46	"
"	1841—42	" "	34,68	"
"	1842—43	" "	29,78	"
"	1843—44	" "	29,07	"
"	1844—45	" "	25,64	"
"	1845—46	" "	27,30	"
"	1846—47	" "	23,89	"
"	1847—48	" "	15,89	"
"	1848—49	" "	13,46	"
"	1849—50	" "	16,96	"

Es liegt die Vermuthung nahe, daß in den Jahren 1847—1849 verhältnißmäßig weniger Ersatzmannschaften polnischer Nationalität eingestellt wurden, als in anderen Jahren.

im Jahre	1850—51	ohne Schulbildung	22,48	pCt.
"	1851—52	" "	19,28	"
"	1852—55	fehlen die Nachrichten.		
"	1855	ohne Schulbildung	19,26	pCt.
"	1856	" "	19,73	"
"	1857	" "	15,29	"
"	1858	" "	12,29	"
"	1859—60	" "	19,95	"
"	1860—61	" "	17,73	"
"	1861—62	" "	20,43	"
"	1862—63	" "	17,90	"
"	1863—64	(nicht festgestellt.)		
"	1864—65	ohne Schulbildung	17,52	pCt.
"	1865—66	ausgefallen.		
"	1866—67	ohne Schulbildung	14,47	pCt.
"	1867—68	" "	14,86	"

Der Procentsatz der ohne Schulbildung gefundenen Ersatzmannschaften hat sich sonach von 41,44 pCt. auf 14,36 pCt. vermindert, ein Resultat, von dem wir meinen, daß es wenigstens beweist. daß wir in unserem Departement in der Schulbildung nicht stillstehen, sondern vorwärts schreiten.

Unsere unterm 29. August 1846 dem Herrn Minister Eich-

horn und unterm 12. Juli 1861 dem Herrn Ober-Präsidenten von Bonin geäußerte Vermuthung, „daß bei der Prüfung und Zählung nicht immer genügend darauf geachtet sein mag, wie viele der aus unserem Departement Eingestellten polnischer Abkunft ihre Bildung in Schulen empfangen haben, in denen bestimmungsmäßig die polnische Sprache die Unterrichtssprache ist, die deutsche aber nur einer der Lehrgegenstände, weshalb so manche der deutschen Sprache nicht genügsam kundig geworden sind, bei einer Prüfung in polnischer Sprache sich aber wohl über die empfangene Schulbildung würden haben ausweisen können", können wir jetzt nicht mehr aufrecht erhalten, da nach der Angabe des Centralblattes pag. 568 auf diejenigen Eingestellten, welche nur in der Muttersprache Schulbildung zeigten, bei der ohne Schulbildung vorgefundenen in Absatz gebracht sind. Immerhin aber ist es auffallend, daß noch jetzt ebenso wie vor 20 Jahren auf 100 polnische (katholische) Eingestellte, welche aller Schulbildung entbehren, nur 15 bis 16 deutsche (evangelische) kommen. ꝛc.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

79) Turnunterricht in der Elementarschule des Regierungs-Bezirks Coeslin.

Coeslin, den 24. Februar 1869.

Aus den auf unsere Circular-Verfügung vom 19. Mai a. pr. eingegangenen Berichten, den Turn-Unterricht in den Volksschulen und dessen Erfolge betreffend, haben wir ungern ersehen, daß in einer beträchtlichen Anzahl von Schulen in den letzten Jahren der Unterricht in den gymnastischen Uebungen gänzlich ausgefallen ist.

Als Entschuldigung hierfür sind nicht bloß Alter und mangelnde Geschicklichkeit der Lehrer, sondern auch Mangel eines Turnplatzes und der Turngeräthe oder Vorurtheil der Gemeinden gegen diesen Unterricht angeführt worden. Mehrfach wird auch ganz unmotivirt berichtet, daß eben nicht geturnt worden sei, oder daß der Lehrer sich nicht für befähigt halte, oder daß sich keine Kinder zu den Turn-Uebungen eingefunden haben.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. Juni 1862 soll der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrirenden Theil des Volkschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden.

Wo daher das Turnen ohne Entschuldigungsgrund unterblieben ist, da haben Schulinspectoren und Lehrer sich dieser klaren, ihnen bekannt gemachten Anordnung gegenüber verantwortlich gemacht, und

es ist uns unerfindlich, wie solches Nichtbeachten und Unterlassen gerechtfertigt werden kann.

Die Entschuldigungen aber wegen Mangels des Turnplatzes und der Turngeräthe halten nicht Stich, denn wo die Beschaffung der letzteren bisher wegen der Verhältnisse der Gemeinden nicht möglich gewesen ist, oder wo es an einem für das Turnen am Geräth sich eignenden Turnplatze mangelt, da wird es sich selbstredend nur um Freiturnen handeln und Mehr nicht gefordert werden. Zu den durch die obengedachte Verfügung angeordneten gymnastischen Uebungen aber wird sich gewiß überall irgend ein Platz oder Raum ermitteln lassen. Wo nur der gute Wille vorhanden ist, lassen sich die beregten Uebungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch in beschränkterem Raume ausführen.

Die Vorurtheile in den Gemeinden gegen das Turnen dürfen keinenfalls ein Hinderniß abgeben. Auch in anderen Stücken wird der Volksschullehrer Vorurtheilen gegen Unterricht, Disciplin oder Methode der Schule bei dem Volke begegnen und es überall hoffentlich als seine Aufgabe erkennen, den Vorurtheilen entgegen zu wirken, anstatt sich durch dieselben in seinem Berufe beirren zu lassen. — Wenn er erwägt, daß die gymnastischen Uebungen gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, die Herrschaft über den Leib und seine Organe, die Stärkung des Muths und der Entschlossenheit, sowie Gewöhnung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam aufs Wort ins Auge fassen, — daß sie unserer leicht in den Schulen zu viel sitzenden Jugend eine heilsame und erfrischende, geordnete und geschulte Bewegung verschaffen und ihre Spiele organisiren, — daß sie dazu beitragen, daß dieselbe sich als die Jugend eines wehrhaften, tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nacheifern lerne —: so wird er für die in der Schule und Erziehung zu erstrebende Disciplinirung des Geistes gern aus der durch die gymnastischen Uebungen zu gewinnenden Disciplinirung des Leibes seiner Schulknaben Nutzen und Gewinn ziehen wollen und dann gern und leicht Vorurtheilen entgegen treten, welche nur da sich geltend machen, wo es an der Einsicht oder am guten Willen fehlt.

Wir erwarten nunmehr von allen des Turunterrichts kundigen und dazu befähigten und noch rüstigen Lehrern — namentlich von denjenigen, welche auf dem Seminare oder in den auf Staatskosten veranstalteten Turn-Cursen Unterricht im Turnen erhalten haben —, daß sie die Sache frisch angreifen und uns nicht zu ernsteren Maaßnahmen gegen sie nöthigen werden, und ordnen hierdurch wiederholt an, daß der Unterricht in den gymnastischen Uebungen als integrirender Theil des Volksschul-Unterrichts behandelt werde.

Zur Zeit der Winterschule sind diese Uebungen wöchentlich in

zwei Stunden (sofern die Witterung es gestattet), zur Zeit der Sommerschule dagegen in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse wöchentlich in zwei halben Stunden vorzunehmen.

Ueber die Ausführung dieser Anordnung so wie über die Erfolge des Unterrichts in den gymnastischen Uebungen haben die einzelnen Herrn Local-Schul-Inspectoren bis zum 31. Juli a. cr. an die vorgeordnete Kreis-Schul-Inspection zu berichten, welche uns dann bis zum 1. September cr. dieserhalb summarisch Bericht zu erstatten hat.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Superintendenturen ꝛc.
des Regierungs-Bezirks.

---

80) Schulunterricht ꝛc. der bei Ziegeleien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

(Centrbl. pro 1867 Seite 522 und Seite 700.)

Berlin, den 21. Januar 1869.

Auf die an das Königliche Staats-Ministerium gerichtete, ressortmäßig hierher abgegebene Vorstellung vom 31. December v. J. wird Ew. Wohlgeboren eröffnet, daß das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. September 1867 in der Provinz Hannover eingeführte Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken, sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs, vom 16. Mai 1853 nach Maßgabe des in der Circular-Verfügung vom 18. August 1853 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1853 Seite 198) unter I. ausgesprochenen Grundsatzes auf alle Anstalten Anwendung findet, in welchen ein festes, die gesammte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter bezweckendes Lehrverhältniß nicht Statt findet. Mit einem solchen Lehrverhältniß ist die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in einer Ziegelei nicht verbunden; es kann daher Ihrem Antrage, die oben genannten Vorschriften hinsichtlich der in den Ziegeleien beschäftigten jugendlichen Arbeiter außer Anwendung zu lassen, nicht entsprochen werden.

Der Minister für Handel ꝛc.
Im Auftrage: Moser.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Vorstand des Vereins der Ziegeleibesitzer zu N.

IV. 274. M. f. H.
U. 397. M. d. g. A.

81) Besetzungsrecht für Schulen und Schulaufsicht in den Städten.

Berlin, den 22. März 1869.

2c.

Das hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen an der Schule in S. gestellte Verlangen ist, als Rechtsanspruch betrachtet, nicht für begründet zu erachten. Es mag dahingestellt bleiben, in wieweit dem Anspruch des Magistrats im Allgemeinen die angerufene Bestimmung im §. 22 Theil II Titel 12 Allgemeinen Land-Rechts zur Seite steht, nachdem die städtischen Magistrate aufgehört haben, Gerichtsobrigkeit zu sein. Keinenfalls kann diese Bestimmung auf Schulen angewendet werden, bei denen das Besetzungsrecht längst in andrer Weise fest geordnet ist. Der Magistrat erkennt selbst an, daß die Schule in S. ursprünglich eine Parochialschule gewesen ist. Daß, wodurch, und wann sie aufgehört hat, eine solche zu sein, ist nicht nachgewiesen. Mehr Rechte, als dem Magistrat in S. an der dortigen Schule zustanden, hat der Magistrat von N. durch die Incommunalisirung nicht erlangt. Dem Magistrat in S. aber ist nur für einzelne Lehrerstellen aus Billigkeitsrücksichten ein Präsentationsrecht zugestanden worden, und hieraus folgt, daß auch der Magistrat von N. ein Mehreres mit Grunde Rechtens nicht in Anspruch nehmen kann. Wenn daher die Königliche Regierung sich bereit erklärt hat, die Ueberlassung des vollen Besetzungsrechts an den Magistrat für diejenigen Schulstellen, welche nicht mit kirchlichen Aemtern verbunden sind, zu befürworten, so hat der Magistrat keinen Anlaß, bei diesem Punkte Beschwerde zu führen. Meinerseits bin ich in Anerkennung des Interesses, welches der Magistrat stets für die Schulen bethätigt hat, und in dem Vertrauen, daß auch die Schule in S. sich einer gleichen Fürsorge Seitens desselben werde zu erfreuen haben, gern bereit, die Verhandlungen über eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Gestaltung des Schulwesens in S. durch Ueberlassung des Rechts zur Besetzung der mit kirchlichen Functionen nicht verbundenen Lehrerstellen an den Magistrat zu fördern. Gegenstand dieser Verhandlungen müßte vor Allem die Regelung der Aufsicht nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen sein. Denn den in dieser Beziehung gestellten Antrag, die Inspection über die Schulen in S. dem Magistrat, resp. Seinem Stadtschulrath in demselben Umfange zu übertragen, wie sie Ihm über die in der Altstadt zusteht, kann ich nicht genehmigen, da ich aus dem von der Königlichen Regierung erstatteten Bericht ersehe, daß, während die gegenwärtige Einrichtung der Schulaufsicht in S. ganz normal ist, die gleiche Angelegenheit für die Altstadt der gesetzlichen Unterlage entbehrt. Dagegen, daß der Magistrat als selbständige Schulbehörde fungirt und unter Seinen Mitgliedern ein technisches Mitglied unter

der Bezeichnung eines Stadtschulraths mit Bearbeitung der Schulsachen betraut ist, finde ich nichts zu erinnern, sofern es sich nur um äußere Angelegenheiten des Schulwesens handelt. Für die Bearbeitung der innern Angelegenheiten der Schulen ist diese Einrichtung ebenso unzureichend als ungesetzlich. An und für sich sind die innern Angelegenheiten der Schule nicht Sache der Stadt. Weder das Allgemeine Landrecht, noch die Städte-Ordnung, noch auch die Verfassungs-Urkunde weist sie den Communen zu. Eine Uebertragung derselben auf die Commune kennt das Gesetz nur in der Form der Schuldeputationen, welche durch ihre Zusammensetzung dem Staat eine Bürgschaft für die Sicherstellung der staatlichen Interessen am Schulwesen bieten. Eine Stadt, welche, wie N. dies im Jahre 1853 gethan hat, auf die Bildung einer Schuldeputation verzichtet, entsagt damit zugleich jeder Einwirkung auf die Interna des städtischen Schulwesens, welche in diesem Falle der Staat durch seine Organe in der Weise wahrzunehmen hat, wie es in S. zur Zeit geschieht. Hieraus ergiebt sich einerseits die Unmöglichkeit, die geordneten Inspectionsverhältnisse in S. mit der Einrichtung, wie sie für die Altstadt factisch besteht, zu vertauschen, andrerseits die Nothwendigkeit, diese für die Altstadt factisch bestehende Einrichtung mit den geltenden Bestimmungen in Einklang zu setzen. In letzterer Beziehung tritt an die städtischen Behörden die Frage heran, ob sie es ihrem Interesse auch ferner entsprechend finden, mit den vorstehend angedeuteten Consequenzen auf die Einrichtung einer Schuldeputation nach Maßgabe der Instruction vom 26. Juni 1811 zu verzichten. Ich bemerke dabei, daß die auf dieser Instruction beruhende Einrichtung, welche der städtischen Selbstverwaltung ein ausgedehntes Feld gewährt, in den meisten größern Städten der älteren Landestheile besteht und nach dem Wunsch mehrerer Städte in den neuerworbenen Landestheilen bereits auf diese übertragen worden ist. Von dem Resultat der Erwägungen der städtischen Behörden wolle der Magistrat der Königlichen Regierung Mittheilung machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 8053.

---

82) Stellung der städtischen Schuldeputationen und einzelner Mitglieder derselben.

Berlin, den 2. April 1869.

Auf die Beschwerde vom 16 November v. J. eröffne ich dem Magistrat das Folgende:

Nach Anzeige der Königlichen Regierung zu N. hat der evan-

gelische Pfarrer Dr. N. unter dem 10. Januar cr. gebeten, ihn von seinem Amt als Local-Schul-Inspector für N. zu entbinden. Die genannte Behörde erklärt sich damit einverstanden und ist hiernach der Antrag des Magistrats, die Königliche Regierung zur Zurücknahme ihrer Verfügung vom 23. October v. J. zu veranlassen, thatsächlich erledigt und die Beschwerde desselben, was die Person des Dr. N. als besonders beauftragten Local-Schul-Inspector anlangt, gegenstandlos geworden. Wenn aber der Magistrat mit der Schuldeputation glaubt, die Forderung der Königlichen Regierung, eines der sachkundigen Mitglieder der Ortsschulbehörde mit der regelmäßigen Revision der dortigen Schulen zu betrauen, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 26. Juni 1811 und meines Erlasses vom 27. Juni 1867*) ablehnen zu können, so muß ich dies als eine irrthümliche Auffassung bezeichnen. Das allegirte Ministerial-Rescript fordert, daß sich die Schul-Deputation in ununterbrochener Kenntniß des ganzen innern und äußern Zustandes der Schule zu erhalten habe. Dazu ordnet es außer der Beiwohnung der Prüfungen und Censuren in den Schulen Seitens der Schul-Deputation von Zeit zu Zeit anzustellende außerordentliche Besuche derselben, namentlich durch die technischen Mitglieder an. Hieraus kann nicht gefolgert werden, daß regelmäßige Revisionen überhaupt nicht stattzufinden haben. Abgesehen davon, daß die Besuche als „außerordentliche" bezeichnet werden im Verhältniß zu den ordnungsmäßig stattfindenden Prüfungen und Censuren, welchen die Schuldeputation beizuwohnen hat, und daß sich aus dem Zusatz „von Zeit zu Zeit" eher eine regelmäßige Wiederkehr der Besuche als das Gegentheil folgern läßt, kann es der Sache nur förderlich sein, wenn eins der sachverständigen Mitglieder, welches speciell damit beauftragt und dafür verantwortlich gemacht wird, in geordneter Weise die Beaufsichtigung der Schulen wahrnimmt und wenn die Erfüllung der der ganzen Ortsschulbehörde aufliegenden Pflicht nicht der gelegentlichen und willkürlichen Entschließung ihrer einzelnen Mitglieder überlassen bleibt. Dementsprechend wird es in meinem Erlaß vom 27. Juni 1867 als empfehlenswerth bezeichnet, daß die der Schuldeputation zustehende Schulaufsicht quoad interna in die Hand eines ihrer technischen Mitglieder gelegt werde. Hingegen wird es, um die einheitliche Leitung des städtischen Schulwesens nicht zu stören, nicht für zweckmäßig gehalten, daß außer dem Kreis-Schul-Inspector als Commissarius der Königlichen Regierung noch ein über der Schul-Deputation stehender besonderer Local-Schul-Inspector als Königlicher Commissarius fungire. Es wird der vorgeordneten Aufsichtsbehörde überlassen werden müssen, dasjenige, was zunächst als eine empfehlenswerthe Einrichtung anzusehen ist, unter Umständen

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1867 Seite 499 Nr. 206.

als erforderlich zu erachten und demgemäß anzuordnen. Im vorliegenden Fall ist das letztere geschehen. Die Königliche Regierung hat geglaubt, daß bei dem Umfange, welchen das dortige Schulwesen gewonnen hat, und in Ansehung seines simultanen Charakters eine regelmäßige Beaufsichtigung und einheitliche Leitung durch eine hierzu qualificirte Persönlichkeit aus der Mitte der Ortsschulbehörde nicht entbehrt werden könne. In der diesfälligen Anordnung liegt weder ein Vorwurf, als ob die städtische Schuldeputation ihrer Pflicht bisher nicht wahrgenommen habe, noch geschieht den ihr zustehenden Befugnissen irgend welcher Abbruch, noch auch erscheint die betreffende Einrichtung als etwas Neues. Nach der Anzeige der Königlichen Regierung findet sich unter ähnlichen Verhältnissen überall im Bezirk das Gleiche.

Hiernach ist der Anordnung der Königlichen Regierung, daß die dortige Schuldeputation eines ihrer technischen Mitglieder mit der regelmäßigen Wahrnehmung der erforderlichen Schulrevisionen im Besondern betraue, Folge zu geben und hat der Magistrat die genannte Deputation von diesem Bescheid in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 4771.

---

83) Vertretung einer Elementarschule in Prozessen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Der Herr Minister des Innern hat Ew. Wohlgeboren Vorstellung vom 18. v. M. an mich zur ressortmäßigen Verfügung abgegeben. Die darin vorgetragene Beschwerde kann ich nicht für begründet erachten.

Der Beitritt der Königlichen Regierung in N. zu der Klage, welche die Schulvorsteher in N. gegen den Rittergutsbesitzer N. in N. anzustellen wünschen, ist entbehrlich, weil ein dem Kirchenpatronat analoges Schulpatronat nicht existirt und die Vorschriften des Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts, auf welche das Allegat zu §. 19 Theil II. Titel 12 Allgemeinen Landrechts hinweist, auf Schulen nur insoweit angewandt werden können, als die Uebereinstimmung in der Organisation beider Institute solches gestattet.

Was aber die von der Königlichen Regierung versagte autorisatio ad agendum betrifft, so finden zwar die hiervon handelnden Paragraphen des Tit. 11 Theil II. Allgemeinen Land-Rechts auf Schulen analoge Anwendung. Es ergiebt sich aber aus §§. 653, 655 l. c., daß der Mangel des Approbationsdecrets kein Hinderniß

für die Prozeßführung ist. Er hat nur zur Folge, daß der Prozeß auf Gefahr und Kosten der Schulvorsteher geführt wird.

Die Gründe, um welcher willen die Königliche Regierung Anstand nimmt, die Anstellung eines Prozesses zu genehmigen, in welchem die Schule als Cessionarin ein Proxeneticum aus einem Pferdehandel einklagt, kann ich nicht mißbilligen. Wollen die Schulvorsteher diesen Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten führen, so bleibt ihnen das überlassen. Die Königliche Regierung aber zur Ertheilung der Prozeßautorisation anzuweisen, muß ich Anstand nehmen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Rechtsanwalt und Notar Herrn N.
Wohlgeboren zu N.

U. 5531.

---

84) Bekanntmachung, betreffend das hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse zu beobachtende Verfahren.

Da von mehreren Behörden Zweifel über die gegenwärtigen Competenzverhältnisse hinsichtlich der Bestrafung der Schulversäumnisse ausgesprochen sind und aus den erstatteten Berichten hervorgeht, daß in dieser Beziehung in den einzelnen Visitatorial-Bezirken ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird, nehmen wir Veranlassung, zur Beseitigung jener Zweifel und zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in Betreff der Bestrafung der Schulversäumnisse für die ganze Provinz den Schulaufsichtsbehörden und den Polizeibehörden folgende nähere Anweisung zu ertheilen:

1) Nach dem §. 31. der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 sollen in den Städten und Flecken die Eltern oder Versorger der schulpflichtigen Kinder, wenn sie dieselben die Schule nicht besuchen lassen, durch obrigkeitlich zu bestimmende Geldbußen dazu angehalten werden können.

Ebenso ist für die Landdristicte im §. 74. jenes Gesetzes, wenn die Ermahnung der Eltern, ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten, durch den Prediger fruchtlos geblieben ist, den Kirchenvisitatoren die ungesäumte Bestrafung der Saumseligen aufgegeben.

Endlich sind für die unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Districte des Herzogthums Schleswig die Bestimmungen des §. 17. der Verordnung über das Volksschulwesen auf dem Lande in Dänemark vom 29. Juli 1814 maßgebend, durch welche die Schulcommissionen angewiesen sind, diejenigen Eltern, Vormünder oder

Dienstherren, welche ihre Kinder oder Dienstboten trotz vorgängiger Verwarnung ohne erweislich gültigen Grund die Schule nicht besuchen lassen, das erste Mal mit 3 Rbs. und im Wiederholungsfalle mit 6, 12 und 24 Rbs. für jeden Tag, welchen das Kind aus der Schule geblieben ist, zu bestrafen, und im Fall des Unvermögens bei dem Amtmann die Bestrafung der Schuldigen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu beantragen.

Da nach Artikel VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den neu erworbenen Landestheilen, (Gesetzsammlung Seite 921) alle Strafbestimmungen in Kraft bleiben sollen, die Materien betreffen, in Hinsicht deren die in Wirksamkeit tretenden Strafgesetze nichts bestimmen, und im Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von Schulversäumnissen und deren Bestrafung nicht die Rede ist, so stehen die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie die Schulversäumnisse mit Strafe bedrohen, auch jetzt noch in Geltung, und zwar ist die mit Strafe bedrohte Handlung nach Maßgabe des Artikels VIII. pass. 3. der citirten Verordnung als Uebertretung anzusehen und zu behandeln.

In Gemäßheit des Tit. II. §. 11. der durch die citirte Verordnung eingeführten Straf-Proceß-Ordnung gehören aber alle Uebertretungen vor die Polizeigerichte. Daneben ist jedoch durch dieselbe Verordnung im Artikel II. sub J. das Gesetz vom 14. Mai 1852 (Gesetzsammlung Seite 245:) betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen eingeführt, welches unter gewissen Beschränkungen „dem, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat," die Befugniß zuweist, wegen der in diesem Bezirk verübten sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

Hiernach sind die vorerwähnten Bestimmungen der Schulgesetze, soweit sie die Bestrafung der Schulversäumnisse den Kirchenvisitatoren resp. Schul-Commissionen, also Schulaufsichtsbehörden, welche mit polizeigerichtlichen oder polizeilichen Befugnissen nicht ausgerüstet sind, überwiesen haben, als aufgehoben anzusehen. Es giebt jetzt zwei Wege, die Bestrafung der Schulversäumnisse zu veranlassen: entweder können dieselben den Polizeianwälten angezeigt werden, damit diese ein polizeigerichtliches Verfahren veranlassen, oder aber sie können den Ortspolizeibehörden angemeldet werden, damit diese nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zunächst die Strafe durch Polizeiverfügung festsetzen. Von diesen beiden Wegen ist der zweite offenbar vorzuziehen, da sich zur Bestrafung der Schulversäumnisse ein thunlichst rasches und einfaches Verfahren am meisten empfiehlt und es den Angeschuldigten frei steht, falls sie sich durch die polizeiliche Straffestsetzung verletzt fühlen, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen.

2) Auf Grund vorstehender Darlegung der gegenwärtigen Competenzverhältnisse wird folgendes Verfahren zur Herbeiführung der Bestrafung der Schulversäumnisse hiermit angeordnet: Die Schullehrer haben am 1. Sonntag jeden Monats eine aus dem Schulprotocoll extrahirte Liste, in welcher alle in dem letztverflossenen Monat vorgekommenen Schulversäumnisse mit den nöthigen Bemerkungen verzeichnet sein müssen, dem Schulinspector einzuhändigen, event. demselben anzuzeigen, daß keine Schulversäumnisse vorgekommen sind.

Der Schulinspector hat sodann vor dem zweiten Sonntag jeden Monats die von den Lehrern eingereichten Schulversäumnißlisten, nachdem er in einer desfalls einzurichtenden Rubrik bemerkt hat, welche der angezeigten Schulversäumnisse nach seinem Erachten als strafwürdig erscheinen, ob die Betreffenden ermahnt sind, sowie ob und wie oft bereits Schulversäumnisse derselben Kinder bestraft worden sind, der Ortspolizeibehörde zuzustellen. Von Letzterer ist nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen zu verfahren und das Resultat des Verfahrens in einer desfalls einzurichtenden ferneren Rubrik der baldthunlichst dem Schulinspector zu remittirenden Schulversäumnißlisten einzutragen.

Als Strafmaaß sind die in jedem District oder Ort herkömmlichen Strafansätze festzuhalten, so weit nicht, wie in den Districten des Herzogthums Schleswig, in denen das dänische Schulgesetz vom 29. Juli 1814 gilt, bestimmte Strafen gesetzlich angeordnet sind.

Die von der Polizeibehörde zurückgesandten Listen sind vom Schulinspector vierteljährlich den Kirchen-Visitatoren resp. in den Städten den Schulcollegien mitzutheilen und von diesen nach genommener Einsicht dem Schulinspector zu remittiren, welcher sie im Archiv aufzubewahren hat.

Sofern gegen die Anwendung des vorstehend bezeichneten Verfahrens in einzelnen Districten oder Orten der Provinz aus besonderen Gründen Bedenken obwalten sollten, haben die Schulaufsichtsbehörden desfalls an die Regierung zu berichten. Andernfalls ist das angegebene Verfahren künftig zu beobachten und haben die Kirchen-Visitatoren in ihren an die Regierung zu erstattenden Visitationsberichten über das Resultat und die Wirkungen desselben Bericht zu erstatten.

3) Die von den Polizeibehörden auf Grund des genannten Gesetzes festgestellten Schulversäumnißbrüchgelder, soweit diese bisher für die Königliche Kasse zu erheben waren und nicht regulativmäßig oder herkömmlich in einzelnen Districten oder Orten schon bisher anderen Kassen, insonderheit den Schulkassen, zugeflossen sind, fallen künftig den betreffenden Polizeikassen zu. Hinsichtlich der desfalls

etwa für nöthig zu erachtenden Controlmaßregeln haben die Landräthe innerhalb ihres Kreises das Erforderliche zu veranlassen.

Schleswig, den 13. Februar 1869.

Königliche Regierung,

Abtheilung für das Innere. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

85) Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Concurrenz bürgerlicher Gemeinden zur Unterhaltung der Schulen verschiedener Confessionen.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu N. vertreten durch deren Magistrat,
Klägerin,
wider
die katholische Schule daselbst, vertreten durch deren Vorstand,
Verklagte,
betreffend den Beitrag der Stadtgemeinde N. zur Unterhaltung der dortigen katholischen Elementarschule mit — Thlr pro 1866 und I. Quartal 1867,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Stadt N. besteht neben 12 von der Stadtgemeinde unterhaltenen evangelischen Elementarschulen, eine katholische Volksschule — mit im Jahre 1866 = 166 Schulkindern —, für welche Seitens der Stadt bis zum Jahre 1866 nur ein geringer Beitrag an Geld und Brennmaterial im Gesammtbetrage von — Thlr geleistet wurde. Als die Frequenz der Schule so gestiegen war, daß die Einrichtung einer dritten Schulklasse nothwendig wurde, forderte die Regierung dazu von der Stadtgemeinde größere Zuschüsse Behufs der ersten Einrichtung und der laufenden Kosten an Lehrerbesoldung, Miethe und Heizung. Auf Beschwerde der Stadtgemeinde erklärte der Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Ange-

legenheiten in einem Rescript vom 27. Februar 1865*) die Forderung der Regierung für gerechtfertigt, weil die Stadt von der Befugniß, die gesetzlich den Hausvätern zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten auf den städtischen Etat zu übernehmen, nicht einseitig zu Gunsten nur Einer Confession Gebrauch machen dürfe. Die Regierung setzte nun durch Verfügung der beiden Abtheilungen des Innern und für Kirchen- und Schulwesen vom 14. Mai 1866 den Zuschuß der Stadtgemeinde näher fest und zog denselben — nachdem eine Beschwerde der Stadt gegen die Festsetzung vom Minister des Innern zurückgewiesen war — mit — Thlrn pro 1. April 1866—67 durch Execution zu Händen des Vorstandes der katholischen Schule ein. Die Stadtgemeinde N. klagte darauf am 4. April 1868 gegen die katholische Schule daselbst auf Rückzahlung der — Thlr nebst Zinsen, weil der Stadtgemeinde gesetzlich die Pflicht zur Unterhaltung von Elementarschulen nicht obliege und weil die freiwillige Uebernahme der evangelischen Elementarschulen auf die Stadtkasse nicht eine gesetzlich fehlende Verpflichtung zur Unterhaltung der katholischen Elementarschule begründen könne, zumal die Lehrer an dieser Schule nicht von der Stadt angestellt werden, die Schule mithin der Stadt gegenüber auf derselben Stufe stehe, wie jede andere Privatschule. Unbenommen bleibe es der Königlichen Regierung, ihre Befugniß zur Bildung von Schulsocietäten so anzuwenden, daß sie von den Katholiken für die katholische Confessionsschule Hausväterbeiträge zahlen und die Gemeinde-Abgaben der Katholiken um den Betrag der Schulunterhaltungskosten nach Verhältniß ermäßigen lasse. Die Verfügung der Regierung vom 14. Mai 1866 verstoße gegen den §. 78. der Städteordnung vom 17. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 288) in doppelter Beziehung, weil durch jene Verfügung von Amtswegen eine Ausgabe auf den Stadthaushalts-Etat gebracht sei, welche g e s e t z l i c h der Stadt nicht obliegt, und weil d i e A n f ü h r u n g d e s G e s e t z e s, welches die Verpflichtung vorschreibt, in der Verfügung unterblieben sei.

Nach Einleitung des Prozesses erhob die Königliche Regierung in N. den Competenz-Conflict durch Beschluß vom 9. Juni 1868, weil die von der Regierung in ihrer doppelten Eigenschaft als Schul- und Communal-Aufsichtsbehörde getroffene Anordnung wegen Eintritts der katholischen Schule in den Organismus des städtischen Elementarschulwesens nur im Wege der Beschwerde, nicht vor Gericht angefochten werden könne.

Ueber den Competenz-Conflict hat sich der Magistrat in N. dahin erklärt, daß er denselben für unbegründet halte, weil der §. 78. der Städteordnung, welchen der Beschluß der Regierung anführt, keine Bestimmung über die gesetzlichen Pflichten der Stadtgemeinden ent-

*) Centrbl. pro 1865 Seite 182.

halte, und weil auch der §. 76. l. c. nicht hindere, die Geldsumme, welche der Stadt Seitens der Regierung im Wege interimistischer Entscheidung über die Schulunterhaltungspflicht auferlegt wurde, gegen einen andern Verpflichteten einzuklagen.

Das Königliche Kreisgericht in N. hält den Rechtsweg nicht für zulässig, weil die katholische Schule in N. durch die von der Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulvorstandes vorgenommene Einfügung derselben in den Organismus der städtischen Schulen aufgehört habe, eine selbstständige verklagbare Corporation zu sein, die Frage wegen Unterhaltung dieser Schule also nur eine innere Angelegenheit der städtischen Schulverwaltung bilde.

Das Königliche Appellationsgericht in N. theilt diese Ansicht. Derselben muß auch beigepflichtet werden. Denn die Verfügung der Königlichen Regierung zu N., durch welche einerseits die dortige katholische Elementarschule als eine öffentliche Schule in den Organismus des N.'er Volksschulwesens eingefügt und andererseits die Stadtgemeinde angehalten wird, auch die katholische Schule aus städtischen Mitteln zu dotiren, so lange die Unterhaltung der evangelischen Schulen aus der Stadtkasse erfolgt, ist lediglich eine in einer Schul- und Gemeinde-Angelegenheit ergangene Verfügung der Aufsichtsbehörde, gegen welche nach §. 76. der Städteordnung nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig ist. So hat der unterzeichnete Gerichtshof bereits am 2. October 1858 (Justiz-Ministerial-Blatt vom Jahre 1859 Seite 77) in einem ähnlichen Falle entschieden, und diese Entscheidung war auch im vorliegenden Falle um so mehr festzuhalten, als die klagende Stadtgemeinde in der Klage selbst anerkennt, daß die Regierung jedenfalls indirect einen Beitrag der Stadtgemeinde für die katholische Schule erzwingen könne, indem sie die Unterhaltungskosten zunächst auf die katholischen Hausväter vertheile, die Hausväter aber ermächtige, den Beitrag von ihren Gemeinde-Abgaben in Abzug zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1869.

Königlicher Gerichtshof
zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

86) Observanzen bei Leistung von Schulbaubeiträgen seitens der Forensen.

(Centrbl. pro 1863 Seite 698 Nr. 267.)

Berlin, den 17. October 1868.

Auf die Eingabe vom 2. August d. J. eröffne ich Ihnen, daß Ihre Heranziehung zu den Kosten des Küster- und Schulhausbaus in N. aus den nicht widerlegten Gründen der mit den übrigen An-

lagen zurückfolgenden Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 18. Juli d. J. gerechtfertigt ist.

Ihre Behauptung, daß sich eine, die Forensen zu dergleichen Baubeiträgen verpflichtende Observanz nicht habe bilden können, ist irrig und, bei dem wirklichen Vorhandensein einer solchen Observanz in N., Ihr Einwand unerheblich, daß Sie auch in G. und H. Schulbeiträge zu zahlen haben.

Es bleibt Ihnen überlassen, Ihren Anspruch auf Befreiung event. im Rechtsweg geltend zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Gastwirth N.'schen Eheleute zu N.
U. 24656.

---

87) Vorübergehende Ausleihung angesammelter Schulbaubeiträge an Privatleute.

Berlin, den 3. November 1868.

Unter Wiederanschluß der Vorstellung einiger Mitglieder der Schulgemeinde von N., worin dieselben bitten, die zum Baufonds für die dortige Schule jährlich einzuziehenden Gelder an Mitglieder der Gemeinde ausleihen zu dürfen, eröffne ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 5. August d. J., wie ich zwar mit der Ablehnung des Antrags in der angebrachten Art einverstanden bin, nicht aber damit, daß der Unterbringung angesammelter Baubeiträge bei Privatleuten grundsätzlich die Genehmigung zu versagen ist. Vielmehr wird es, um den Zahlungspflichtigen den Vortheil eines höheren Zinsgenusses nicht zu entziehen und die schnellere Aufbringung des Baukapitals nicht zu erschweren, kein Bedenken haben, die Genehmigung alsdann zu ertheilen, wenn der Darlehns-Empfänger, was in jedem besonderen Falle vorschriftsmäßig zu prüfen bleibt, hinlängliche Sicherheit zu bestellen bereit und im Stande ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22432.

---

88) Johannes Schulze.

(Nekrolog.)

Der am 20. Februar d. J. in Berlin verstorbene Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Johannes Schulze war am

15. Januar 1786 in Dömitz an der Elbe geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf der Domschule zu Schwerin und auf dem Pädagogium zu Kloster Bergen bei Magdeburg. Darauf besuchte er die Universitäten Halle und Leipzig, wo er Philologie und Theologie studirte. Nach Vollendung seiner Studien wurde er im Juli 1808 als Professor an das Gymnasium zu Weimar berufen. Aus der Zeit seines Aufenthaltes zu Weimar stammen seine „Predigten" (Leipzig 1810) und „Reden über die christliche Religion" (Halle 1811), sowie seine Schriften über „Ifflands Spiel" (Weimar 1810) und „über den standhaften Prinzen des Calderon" (Weimar 1811). Im Jahre 1812 folgte Schulze einem Rufe des Fürsten Dalberg als Professor der alten und neuen classischen Literatur an das Gymnasium zu Hanau, wurde im Mai desselben Jahres Großherzoglich frankfurtischer Ober-Schul- und Studien-Rath, übernahm im Jahre 1813 zugleich die Direction des Gymnasiums zu Hanau und wurde Mitglied der Commission der Zeichenakademie daselbst. Nach der Wiedervereinigung Hanaus mit Kurhessen erfolgte seine Ernennung zum Kurfürstlich hessischen Ober-Schulrath und Director der hohen Landesschule zu Hanau. Diese Stelle legte er im März 1816 nieder, um einem Rufe des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen als Consistorial- und Schulrath in das Consistorium und Schulcollegium zu Coblenz zu folgen. Seine erfolgreichen Bemühungen um Verbesserung des öffentlichen Unterrichts, besonders der Gymnasien, führten 1818 seine Berufung als Hülfsarbeiter in das Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin herbei. Bereits am 15. November desselben Jahres ward er zum Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath in dem genannten Ministerium befördert. In dieser Stellung bearbeitete Schulze die technischen und administrativen Angelegenheiten sämmtlicher preußischen Universitäten, der evangelischen und katholischen Gymnasien und der öffentlichen Bibliotheken des preußischen Staates, sowie die höheren wissenschaftlichen Ressortgegenstände, namentlich die, welche sich auf wissenschaftliche Reisen und auf die Herausgabe wissenschaftlicher Werke unter Staatsbeihülfe bezogen. Im Jahre 1840 wurde er von der Bearbeitung der Angelegenheiten der katholischen Gymnasien entbunden, führte dagegen die der evangelischen Gymnasien noch bis gegen Ende 1842 fort. Seitdem beschäftigten ihn besonders die Angelegenheiten der Universitäten. Gegen Ende des Jahres 1849 wurde er mit der Direction der Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten im Ministerium betraut und am 7. Februar 1852 zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt, nachdem er bereits seit 1826 als Mitglied der Militär-Studiencommission und seit 1831 als Mitglied der Studiendirection der allgemeinen Kriegsschule gewirkt hatte. Am 30. August 1858 feierte er sein 50jähriges

Dienstjubiläum und schied mit dem Schlusse desselben Jahres aus seiner amtlichen Thätigkeit aus.

Im Jahre 1828 wurde Schulze Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, zu welchem er 1833 die Schleife erhielt; 1835 wurde ihm die zweite Klasse dieses Ordens und 1857 der Stern zu derselben verliehen. Bei seinem vorerwähnten Jubiläum erhielt er von dem Großherzog von Sachsen-Weimar das Commandeurkreuz erster Klasse mit dem Stern des Hausordens vom weißen Falken, und bei seinem Ausscheiden aus dem Amte verlieh ihm des jetzt regierenden Königs Majestät als Prinzregent den Adler der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Die Königlich preußische Akademie der Wissenschaften zu Berlin hatte ihn im Jahre 1854 zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt; ferner war er ordentliches Mitglied der berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache und der Königlichen Akademie für gemeinnützige Wissenschaften in Erfurt, sowie Ehrenmitglied des Museums in Frankfurt a. M. und der Wetterau'schen Gesellschaft für die gesammte Naturkunde. Von Schulze's wissenschaftlichen Arbeiten sind außer den bereits genannten noch folgende zu erwähnen: die von ihm in Gemeinschaft mit H. Meyer besorgte Ausgabe der Winkelmann'schen „Geschichte der Kunst des Alterthums" (4 Bände, Dresden 1809—1815); später gab er desselben Schriftstellers „Vorläufige Abhandlung von der Kunst der Zeichnung der alten Völker" heraus (Dresden 1817). Auch verfaßte er eine Uebersetzung der Bestattungsrede des Perikles im Thucydides (Hanau 1813) und gab seine Schulreden heraus (Hanau 1813).

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Präsidenten, Wirkl. Geheimen Rath von Horn zu Königsberg ist das Amt des Curators der Universität daselbst übertragen,

dem Ober-Präsidenten von Möller zu Cassel der Stern der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, und

dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Hardenberg daselbst der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

der Landrath des Kreises Franzburg, Graf von Behr-Negendank auf Semlow zum Präsidenten der Regierung in Stralsund ernannt,

der Consistorialrath Böðeker ist zum Director des Provinzial-Consistoriums in Hannover und außerordentlichen Mitgliede des Landes-Consistoriums daselbst, und der Ober-Regierungsrath Rautenberg zum Stellvertreter des Directors des Provinzial-Consistoriums zu Hannover in Behinderungsfällen, sowie zum Dirigenten der Abtheilung dieser Behörde für Volksschulsachen ernannt,

der Regierungs- und Klosterkammer-Assessor Barkhausen zum Consistorialrath und Mitgliede des Provinzial-Consistoriums in Stade sowie zum außerordentlichen Mitgliede des Landes-Consistoriums in Hannover ernannt, auch demselben der Vorsitz im Provinzial-Consistorium zu Stade übertragen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der außerordentliche Professor Dr. Neuhäuser in Bonn ist zum ordentlichen Professor in der philisophischen Facultät der dortigen Universität ernannt,

dem ordentlichen Professor Dr. Hagen in der philosophischen Facultät der Universität zu Königsberg der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

an der Universität zu Marburg der Privatdocent, Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Horstmann daselbst zum außerordentl. Professor in der medicinischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Nissen in Bonn zum außerordentl. Professor in der philosoph. Facultät ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Berlin in die philosophische Facultät: Dr. med. et phil. Ascherson, Dr. Garcke und Dr. Thomé,

zu Bonn in die philosophische Facultät: Dr. Birlinger,

zu Halle in die philosophische Facultät: der Assistent des botanischen Gartens Dr. Rees daselbst.

Dem Secretär der Akademie der Künste in Berlin, Professor Dr. Gruppe ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem ersten Assistenten Dr. Tietjen an der Sternwarte zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig ertheilt worden.

Der Privatdocent Dr. Kekulé in Bonn ist zum Conservator des Museums der Alterthümer in Wiesbaden ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Oberlehrer Wilh. Hanow in Greifenberg ist an das Gymnasium zu Anclam berufen,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin der ordentliche Lehrer Martiny zum Oberlehrer befördert,
am Louisenstädtischen Gymnasium zu Berlin sind der Oberlehrer Dr. Klemens vom Friedrichswerderschen Gymnasium daselbst in gleicher Eigenschaft, und die Schulamts-Candidaten Dr. Fischer und Dr. Rödiger als ordentliche Lehrer angestellt,
an das Gymnasium zu Charlottenburg der Oberlehrer Dr. Köpke vom Gymnasium in Guben, und der ordentliche Lehrer Reichel vom Gymnasium in Thorn als Oberlehrer,
der Gymnasiallehrer Dr. Johannes Richter in Rastenburg ist als Oberlehrer an das Gymnasium zu Meseritz,
der Oberlehrer Dr. Gust. Krüger am bisherigen Progymnasium in Charlottenburg an die lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. berufen,
am Gymnasium zu Brilon der ordentliche Lehrer Ferrari zum Oberlehrer befördert,
den ordentlichen Lehrern
Grünfeld am Gymnasium zu Schleswig, und
Blum am Gymnasium zu Trier das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Hohenstein der wissenschaftl. Hülfslehrer Maletius,
„ „ „ Elbing der Schulamts-Candidat Gortzitza,
„ „ „ Neustettin der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Liebhold,
„ Französischen Gymnas. zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Friese,
„ Friedrichswerderschen Gymnas. zu Berlin die Schulamts-Cand. Dr. Hoche und Jacobsen,
„ Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der Lehrer Dr. Eucken vom Gymnasium zu Husum und der Schulamts-Cand. Dr. Sadebeck,
„ Wilhelms-Gymnas. zu Berlin die Schulamts-Cand. Dr. Peil und Dittmann,
„ Cölnischen Gymnas. zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Dittmar,
„ Gymnasium zu Guben der Schulamts-Cand. Dr. Jentsch,
„ „ „ Landsberg a./W. der Schulamts-Cand. Pütter,
„ „ „ Bromberg der Schulamts-Cand. Eichler,

am Gymnasium zu Wittenberg der wissensch. Hülfslehrer Dr. Weidenkoff,
" " " Zeitz der Lehrer Dr. Endemann aus Luckenwalde,
" Josephinischen Gymnasium zu Hildesheim der Schulamts-Cand. Düker,
" Gymnasium zu Lingen der Lehrer Ohlendorf,
" " " Duisburg der Schulamts-Cand. Averdunk,
" " an Marzellen zu Cöln der Lehrer Dr. Wiehl aus Linz und der Schulamts-Cand. Zillikens.

Am Pädagogium zu Putbus ist der Realschul-Lehrer Dr. Streit aus Frankfurt a./O. als ordentlicher Lehrer und erster Adjunct,
am Gymnasium zu Brandenburg der Lehrer Brückner von der höheren Bürgerschule zu Fürstenwalde als Collaborator angestellt worden.

Die Berufung
des Dr. Guttmann zum Rector des Progymnasiums in Ohlau, und
des Gymnasiallehrers Dr. Pohl in Hedingen zum Rector des Progymnasiums zu Linz a. Rh.
ist genehmigt worden.

Die Wahl
des Oberlehrers Dr. Panten an der Realschule zu St. Johannes in Danzig zum Director dieser Anstalt,
des Oberlehrers Professors Dr. Wenzlaff an der Königsstädtischen Realschule in Berlin zum Director dieser Anstalt,
des Oberlehrers Paulsiek an der Realschule I. O. in Magdeburg zum Director der Realschule II. O. daselbst,
des Realschul-Directors Kreyßig in Elbing zum Director der Realschule I. O. in Cassel
ist bestätigt,
an der Realschule zu Aschersleben der ordentliche Lehrer Dr. Rud. Preuße zum Oberlehrer befördert,
" " " I. O. zu Magdeburg sind der ordentl. Lehrer Dr. Gensch zum Oberlehrer befördert, der Lehrer Dr. Jahr vom Gymnasium zu Merseburg und der Lehrer Dr. Gantzer von der Realschule II. O. in Magdeburg als ordentl. Lehrer angestellt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Tilsit der Schulamts-Cand. Wilh. Krüger,

zu Perleberg der Schulamts-Cand. Borkenhagen,
zu Bromberg " " Dr. Trendelenburg,
zu Rawicz " " Dr. Beyer,
zu Görlitz " " Dr. Beblo,
zu Goslar der Lehrer Dr. Wienecke;
an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau ist der Schulamts-Candidat Weyrauch als Collaborator angestellt;
dem Oberlehrer Dr. David Müller an der Friedrichswerderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Professor-Titel verliehen,
an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Lampe zum Oberlehrer befördert, und der Schulamts-Cand. Dr. Ludwig als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
in der Steinstraße zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Bölke,
zu Creuzburg der interimistische Lehrer Dr. Oeri,
zu Osterode der Lehrer Scholz vom Gymnasium zu Gütersloh.

D. Schullehrer-Seminarien.

Die Seminar-Inspectoren Steinmetz in Hannover, Schüren in Osnabrück und Landsberg in Lüneburg, sowie der Seminar-Dirigent Becker zu Aurich sind zu Seminar-Directoren ernannt,
der Lehrer Küpker zu Osnabrück ist am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Aurich als ordentlicher Lehrer angestellt,
der Hülfslehrer Lepiorsch an der Seminar-Uebungsschule zu Ober-Glogau an die Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Peiskretscham versetzt,
der Adjuvant Jendrzok als Hülfslehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Ober-Glogau,
der Lehrer Woitau zu Constadt als Lehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Pilchowitz, und
der Lehrer Arrenbrecht zu Wall als Lehrer an der Uebungsschule des katholischen Schullehrer-Seminars zu Boppard angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrer und Schulinspector Cramer zu Bochum ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Schullehrer und Küster Cantor Dierks zu Groß Oesingen im Kreise Gifhorn, und dem bisherigen evangelischen Lehrer Kranz an der Bürgerschule zu Hersfeld;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evangelischen Schullehrer Dörks zu Letzkauerweide im Landkreis Danzig.

Dem Componisten Hünten zu Coblenz, und
dem Componisten Voß aus Pommern, z. Z. in Paris, ist der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Dr. Dümichen in Berlin zur Annahme des ihm von des Vice-Königs von Aegypten Hoheit im Namen Seiner Majestät des Sultans verliehenen Medschidje-Ordens vierter Klasse, und
dem Professor Dr. Sadebeck in Berlin zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Erlaubniß ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Vice-Kanzler der Universität zu Marburg, ordentl. Professor in der juristischen Facultät, Geh. Justizrath Dr. Löbell,
der außerordentl. Professor Dr. Kühns in der juristischen Facultät der Universität zu Berlin,
der Director des Königl. Instituts für Kirchenmusik, Mitglied der musikalischen Section der Akademie der Künste zu Berlin, Musikdirector und Professor Bach,
der Director des Gymnasiums zu Lüneburg, Hoffmann,
der ordentl. Lehrer André am Gymnasium zu Prenzlau,
der Lehrer Hanckwitz am Progymnasium zu Mörs,
der Turnlehrer und Lehrer der Seminar-Uebungsschule zu Steinau, Borchardt.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Professor Dr. Bergk in der philosophischen Facultät der Universität zu Halle,
der General-Director der Museen zu Berlin, Wirkl. Geheime Rath Dr. von Olfers,
die Gymnasial-Oberlehrer Dr. Mößler zu Hirschberg und Dr. Becker zu Wittenberg,
der Director des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Pölitz, Goltzsch.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Lehrer Lühr am Gymnasium zu Kiel,
der Elementarlehrer Fricke am Gymnasium zu Hamm.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:

die ordentlichen Lehrer Dr. Jung am Sophien-Gymnasium zu Berlin, und Dr. Ziegler am Gymnasium zu Guben.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

89) Organe für die Publication der landesherrlichen Erlasse ꝛc. im Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Centrbl. pro 1867 Seite 79 und Seite 393.)

Cassel, den 28. December 1868.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 5 der Verordnungen vom 1. December 1866 (Ges.-Samml. S. 743) und vom 29. Januar 1867 (Ges.-Samml. S. 139), die Publication der Gesetze in den neuen Landestheilen betreffend, bestimmt, daß an Stelle der durch die Ministerial-Erlasse vom 27. December 1866 und die Bekanntmachungen des Civil-Commissars zu Homburg vom 5. August und 20. September 1866 eingesetzten Publications-Organe: des Intelligenzblatts für Nassau, des Amtsblatts der Stadt Frankfurt a. M. und des Regierungsblatts zu Homburg vom 1. Januar 1869 an

1. das in Wiesbaden erscheinende „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden" für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und des Ortsbezirks Rödelheim,

2. das in Frankfurt a. M. unter der Bezeichnung „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M." erscheinende Blatt für diesen Kreis und für den Ortsbezirk Rödelheim Landkreises Wiesbaden

als die im §. 5. der angeführten Verordnungen bezeichneten Publications-Organe dienen sollen.

Der Ober-Präsident.
von Moeller.

II. Akademien und Universitäten.

90) Rectorwahl bei der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1868 Seite 326 Nr. 103.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 25. Mai d. J. die Wiederwahl des gegenwärtigen Rectors Professors Dr. Knoblauch zum Rector der Universität zu Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1869 bis dahin 1870 bestätigt.

---

91) Preisausschreiben über das Thema: Wie stellen sich die Thaten Friedrichs II. dar in der deutschen Literatur seiner Zeit, vornehmlich in der deutschen Dichtung.

(Abgedruckt aus dem Kgl. Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70. vom 23. März 1869.)

Vom einem Freunde der vaterländischen Geschichte ist dem Gründungscomite der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde die Summe von Einhundert Thalern als Preis für eine Arbeit zur Verfügung gestellt worden, welche die Einwirkung des preußischen Staatslebens auf eine Epoche oder auf einen besonderen Zweig der Literatur zum Verständniß bringt. Nachdem das Gründungscomite der Zeitschrift die nachbenannnten Herren um die Uebernahme des Preisrichteramtes ersucht hat, ist von den Preisrichtern folgendes Thema aufgestellt worden:

Wie stellen sich die Thaten Friedrichs II. dar in der deutschen Literatur seiner Zeit, vornehmlich in der deutschen Dichtung?

Die Preisrichter glaubten ihrerseits vor allem die Forderung aufstellen zu müssen, daß die eingesendeten Arbeiten eine gründliche

Kenntniß derjenigen Literaturerzeugnisse bekunden, die entweder Darstellungen der Thaten Friedrich II. enthalten, oder die nationalen Stimmungen, welche das Auftreten des Königs in Deutschland hervorrief, zum Ausdruck bringen. Dabei wird auf die Behandlung, welche dieses Thema in neueren Literaturgeschichten und literarhistorischen Monographien erfahren hat, besondere Rücksicht zu nehmen sein.

Es würde außerdem den Arbeiten noch zur besonderen Empfehlung gereichen, wenn die Herren Verfasser durch Benutzung bisher unbekannter Quellen die Kenntniß des Gegenstandes selbstständig weiter zu führen suchten. In letzterer Beziehung dürfte namentlich die Aufmerksamkeit auf solche historische Lieder aus der Zeit Friedrich II. zu richten sein, die, in volksthümlichem Ton, Persönlichkeit und Thaten des Königs behandeln, die aber, vielfach zerstreut, bis jetzt sich der Zusammenstellung und Veröffentlichung entzogen haben. Dagegen bleibt es den Herren Verfassern freigestellt, ob sie die ganze Regierungszeit Friedrich II., oder einen in sich abgeschlossenen Theil derselben, namentlich die Epoche des siebenjährigen Krieges, zum Gegenstande der Bearbeitung machen wollen.

Was die Art der Behandlung des Stoffes anbetrifft, so ist auf wissenschaftliche Gründlichkeit und auf angemessene Darstellung gleiches Gewicht zu legen. Der Umfang der Arbeit ist auf circa 3 Bogen zu bemessen.

Das Amt der Preisrichter haben übernommen: Die Herren Dr. Joh. Gust. Droysen, Prof. d. Gesch. an der Königl. Universität zu Berlin; Dr. Max Duncker, Geh. Regierungs-Rath und Director der Königl. Staatsarchive; Dr. Hassel, Privatdocent an der Königl. Universität; Professor Holtze; Dr. Freiherr von Ledebur, Director der Königlichen Kunstkammer; Oberlehrer Dr. David Müller; Geh. Archivrath Prof. Dr. Riedel.

Als äußerster Termin der Ablieferung für die Konkurrenzarbeiten ist der 24. Januar 1870 festzuhalten. Die Arbeiten sind, mit einem Motto versehen und begleitet von einem versiegelten Couvert, das auf der Aufschrift das Motto und im Innern Name und Wohnort des Verfassers enthält, an die Redaktion der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde unter Adresse der Buchhandlung von Bath zu Berlin, Schloßfreiheit Nr. 7, zu senden. Die Verkündigung des Preises wird am 22. März 1870 erfolgen. Die Arbeit, welche den Preis erhält, wird in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde abgedruckt.

Berlin, 22. März 1869.

92) Jahresbericht der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 99 Nr. 22.)

Im Januar d. J. erstattete das Curatorium der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen den statutenmäßigen Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung in dem verflossenen Jahre an die Königliche Akademie der Wissenschaften. Wir entnehmen dem Monatsberichte der Akademie Folgendes darüber:

Die vierjährige Amtsperiode der drei von der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu wählenden Mitglieder des Curatoriums war mit dem 1. Januar d. J. abgelaufen. Die Akademie wählte dieselben Mitglieder wieder und die Vertheilung der Aemter im Curatorium blieb vorläufig auch dieselbe, da die statutenmäßige Constituirung des neuen Curatoriums wegen dauernder Abwesenheit eines Mitgliedes von Berlin nicht geschehen konnte. — In dem Capital der Stiftung hat keine Veränderung stattgefunden.

Dem Dr. Reinhold Hensel sind für das Jahr 1868 585 Thlr zum Zweck der weiteren Bearbeitung des von seiner Reise mitgebrachten, die Wirbelthiere betreffenden Materials ausgezahlt worden. — Die laut vorigem Bericht im Jahre 1868 zu Stiftungszwecken verwendbare Summe von 4300 Thlrn ist auf Beschluß der Akademie dem Dr. Georg Schweinfurth aus Riga zur botanischen Erforschung der südwestlichen Nilländer überwiesen worden.

Dr. Schweinfurth war schon einer der ersten Kenner der Flora der Nilländer, als er zu Ende des Jahres 1863 auf eigene Kosten eine zwei und ein halbes Jahr dauernde Reise nach Aegypten, dem abyssinischen Grenzlande Galabat und dem Sudan antrat. Auf dieser Reise erweiterte er nicht allein seine Kenntniß, sondern er erwarb auch viele für das Gelingen einer zweiten Reise erforderliche persönliche Erfahrungen und knüpfte in Chartum, der natürlichen Operationsbasis für Unternehmungen in jenen Gegenden, wichtige Beziehungen an. Dort an Ort und Stelle entwarf derselbe schon damals den Plan, der seitdem, durch Braun und Reichert der Akademie vorgelegt, deren Billigung erhielt, und in dessen Ausführung, mit den Mitteln der Humboldt-Stiftung, Dr. Schweinfurth gegenwärtig begriffen ist.

Nach den Erweiterungen, welche der Geographie der oberen Nilländer in den letzten Jahren durch neue Entdeckungen zu Theil wurden, mußte der Wunsch entstehen, über die Natur in jenen Ländern etwas Näheres zu erfahren, als beim flüchtigen Durchwandern oder bei gezwungenem Verweilen im Bann mancher Häuptlinge beobachtet werden konnte. Dazu mußte sich ein mit den nöthigen Specialkenntnissen und Beobachtungsmitteln versehener Gelehrter in jenen Gegenden an einem möglichst große Ausbeute versprechenden Orte, der leicht erreichbar und in Bezug auf Klima und Bevölkerung

möglichst gefahrlos wäre, längere Zeit niederlassen, und sowohl von diesem Mittelpunkt Ausflüge machen, als auch durch Verkehr mit den Eingeborenen Naturprodukte dort an sich ziehen.

Dies ist das Ziel, welches Dr. Schweinfurth, mit besonderer Berücksichtigung der Flora, sich gesteckt hat. Als eine für einen solchen Aufenthalt geeignete Gegend hat er das südwestlich von Port-Rek am Bahr-el-Ghazal, etwa zwischen dem 6. und 8. Grade nördl. Breite gelegene Bergland in Aussicht genommen, von dem wir schon durch von Heuglin einige Nachricht erhielten. Fast die einzige mögliche Art, in diese Gegend einzudringen, besteht darin, sich den Expeditionen der chartumer Handlungshäuser anzuschließen. Dr. Schweinfurth hat sich also zunächst auf dem jetzt kürzesten Wege, über das Rothe Meer, nach Chartum begeben.

Der bisherige Verlauf der Reise war ein glücklicher. Die Direction des österreichischen Lloyd gewährte dem Reisenden für die Fahrt von Triest nach Alexandrien, welches er am 17. Juli erreichte, bedeutende Erleichterungen. Die Empfehlungen der Akademie und des Curatoriums der Humboldt-Stiftung, des General-Consuls des Norddeutschen Bundes Théremin und des Kaiserlich russischen Vice-Consuls Nicolaieff in Alexandrien hatten bei der Vice-königlichen Regierung so günstigen Erfolg, daß unter Anderem dem Reisenden zur Fahrt nach Suez ein Extrawagen für seine Effecten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde. Die Fahrt von Suez nach Suakin machte Dr. Schweinfurth zum Theil auf einem Dampfer der Schwefelkompagnie des Marquis Bassano, und erhielt so Gelegenheit, die noch wenig bekannten Schwefel- und Petroleumminen der Gypsberge von Gimsah an der ägyptischen Küste des Rothen Meeres zu besuchen. Von Suakin zog er mit zehn Kameelen nach Berber, aber nicht auf dem gewöhnlichen Wege, den er vor zwei Jahren gekommen, sondern einer Einladung des ihm von seiner ersten Reise her befreundeten Gouverneurs von Suakin folgend, über Singat, eine Sommerfrische der Suakiner. Hier verweilte er mehrere Tage in einer den Bergländern Abyssiniens sehr ähnlichen Gegend und beobachtete unter Anderem den neuen von v. Heuglin erwähnten, noch nicht näher untersuchten Drachenbaum, Dracaena Ombet. Mit reichen Sammlungen und im Besitze einer neuen Karte, sowie des barometrischen Nivellements der Strecke von Suakin nach Berber, schiffte er sich endlich am 10. Oktober nach Chartum ein, wo er in dem Hause des norddeutschen Vice-Consuls Duisberg Aufnahme fand.

Die letzten Nachrichten von dem Reisenden, aus Chartum vom 10. December, eröffnen für den Fortgang des Unternehmens die erfreulichsten Aussichten. Dr. Schweinfurth gedenkt in seinem Schreiben mit großer Anerkennung der wohlwollenden und energischen Unterstützung, die ihm der vicekönigliche General-Gouverneur des

Sudans, Dschiaffer Pascha, zu Theil werden läßt. Derselbe hatte zwischen ihm und einem in Chartum ansässigen koptischen Großhändler, Ghattas, einen sehr vortheilhaften Vertrag vermittelt. Danach sollte sich der Reisende einer von Ghattas ausgerüsteten, Chartum etwa am 7. Januar verlassenden Expedition anschließen, welche nach drei Monaten Port-Rek zu erreichen gedachte, von wo Dr. Schweinfurth noch 30 deutsche Meilen südlich bis zu einer für seine Zwecke, wie er glaubt, geeignet gelegenen Seriba (Factorei) vordringen würde. Uebrigens beabsichtigte er schon 14 Tage früher, als die Expedition, also um Weihnachten, mit einer eigenen Barke stromaufwärts aufzubrechen und die Expedition in Faschoda (Denab), nördlich von der Sobatmündung, zu erwarten, um die Ufer des weißen Niles auf dieser Strecke mit Muße zu untersuchen.

Die Dauer der Reise des Dr. Schweinfurth ist vorläufig auf zwei Jahre festgesetzt.

Die in dem laufenden Jahre zu Stiftungszwecken verwendbare Summe beläuft sich, abgesehen von 875 Thlrn, welche für den Dr. Hensel reservirt werden, ordnungsmäßig abgerundet auf 2500 Thlr.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

93) Begutachtung der Ergebnisse der Maturitäts-Prüfungen an Gymnasien und Realschulen durch die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen.

Berlin, den 7. April 1869.

Zu den Obliegenheiten der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen gehört in den altpreußischen Landestheilen und ebenso in der Provinz Hannover auch die Begutachtung der Ergebnisse der an den Gymnasien und Realschulen abgehaltenen Maturitätsprüfungen. Dieselbe erstreckt sich vorzugsweise auf die schriftlichen Prüfungsarbeiten, hat aber auch, soweit es nach den Protokollen möglich ist, den Gang der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Ich wünsche, daß die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission in gleiche Beziehung zu den höheren Schulen der Provinz Schleswig-Holstein (Hessen-Nassau) trete, und habe das dortige Königliche Provinzial-Schulcollegium (das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Cassel) beauftragt, Derselben zu diesem Zweck von dem Ostertermin d. J. an die Prüfungs-Verhandlungen zuzusenden.

Ueber die in der Sache einzuhaltende Ordnung nehme ich auf die Bestimmungen Bezug, welche darüber in der Sammlung preußischer Schulgesetze von Wiese Theil I. p. 230. folg. und p. 241. zusammengestellt sind. Der Anordnung, wonach in den alten Provinzen von den Gymnasien jedesmal nur ein Theil der Prüfungsverhandlungen der betreffenden Wissenschaftlichen Prüfungscommission überschickt werden soll, wird es bei der dortigen Commission fürs Erste nicht bedürfen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen
zu Kiel und zu Marburg.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung, mit der Veranlassung, wegen Mittheilung der Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission an die Prüfungscommissionen der einzelnen Anstalten dieselben Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, welche in den alten Provinzen dafür vorgeschrieben sind. Wegen Einsendung der Gutachten hierher wird besondere Verfügung erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien
zu Kiel und zu Cassel.
U. 32589.

---

94) Commissionen für außerordentliche Prüfungen an Gymnasien und Realschulen.

Berlin, den 3. März 1869.

Auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, daß für die daselbst angegebenen Fälle außerordentlicher Prüfungen an Gymnasien und Realschulen die Circular-Verfügung vom 23. März 1846 (Anl. a.) maßgebend ist, welche sich in der Sammlung preußischer Schulgesetze von Wiese B. I. p. 245 abgedruckt findet.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.
U. 6945.

---

a.

Aus den Berichten mehrerer Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ergiebt sich, daß in neuerer Zeit die Zahl derjenigen jungen Leute des Inlandes, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim unterrichtet worden sind und zu ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes eines von einer diesseitigen Schulanstalt ausgestellten Zeugnisses bedürfen, sich sehr gemehrt hat. Die Directoren der Gymnasien, welche bisher nur zur Ausstellung solcher Zeugnisse für Feldmesser ausdrücklich verpflichtet waren, haben sich zwar bisher auch der Prüfung anderer, die sich über den Grad ihrer Schulbildung ausweisen wollten, unterzogen; es wurde jedoch dabei von ihnen nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Damit diese Prüfung für die Zukunft nach einer festen Regel und dem Zwecke angemessen abgehalten werde, bestimme ich im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien, deren Ressort bei dieser Angelegenheit betheiligt ist, hiemit Folgendes:

1) Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und Behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welche die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule eine besondere Prüfungs-Commission anzuordnen.

2) Die Commission besteht aus dem Director der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Commissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alte resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.

3) Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf des Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schul-Unterrichtes sowie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höheren Bürgerschule sich qualificiren würde.

4) In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen der Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualification in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde.

5) Die Zeugnisse sind von dem Director auszufertigen und mit

der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungs-Commissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.

6) Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- und Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubniß zur Zulassung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium besonders ertheilt wird.

7) Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlrn zu erlegen.

8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallsige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiemit aufgehoben.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat hiernach wegen Anordnung der Prüfungs-Commissionen das Erforderliche zu verfügen und die Bekanntmachung der vorstehenden Bestimmungen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierungen zu veranlassen.

Den Königlichen Regierungen ist diese Verfügung zur Nachachtung für die zu deren Ressort gehörigen höheren Bürger- und Realschulen mitgetheilt.

Berlin, den 23. März 1846.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

U. 5951.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung für die zu ihrem Ressort gehörenden höheren Bürger- und Realschulen.

Berlin, den 23. März 1846.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

U. 5951.

95) Provisorische Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifications-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militärdienst an nachbenannte höhere Privat-Lehranstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 141 Nr. 38.)

Berlin, den 28. März 1869.

Im Einverständniß mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes werden die Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige hierdurch angewiesen, die von nachbenannten Privat-Lehranstalten, nämlich:

1) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Scharvogel zu Mainz,
2) der Handels-Schule des Dr. Nägler zu Offenbach,
3) der von Großheim'schen Realschule zu Lübeck,
4) der Realschule von F. G. Petri ebendaselbst,
5) dem Erziehungs-Institut des Professors Schenk zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.,
6) der Handelsschule der polytechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a. M.,
7) den vereinigten Lehr- und Erziehungs-Anstalten des Dr. C. A. Hölbe zu Dresden,
8) der Handelsschule zu Gera,

unter Mitunterschrift eines Regierungs-Commissarius ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Abgangsprüfung bis auf Weiteres als vollgültigen Nachweis der Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst anzunehmen.

Der Kriegs-Minister. Im Auftrage: von Podbielski.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

96) Darlegung der wissenschaftlichen Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst durch Examen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 266.)

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift in §. 155. Nr. 2 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des §. 154. durch Vorlegung von Schul-

u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs-Minister.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

97) Die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen.

Berlin, den 5. Mai 1869.

Die im Verfolg meiner Erlasse vom 7. Februar*) und 17. August 1867 von Neuem in Angriff genommene und im Allgemeinen planmäßig ausgeführte Verbesserung der äußeren Lage der Elementarlehrer in den acht älteren Provinzen des Staats hat, wie sich jetzt übersehen läßt, zu einer dauernden Erhöhung der Lehrerbesoldungen um den Gesammtbetrag von c. 600,000 Thlr jährlich geführt, indem der aus allgemeinen Staatsfonds für diesen Zweck überwiesenen Summe von jährlich 165,000 Thlr und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine ebensolche Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430,000 Thlr hinzugetreten ist. Mit dieser erfreulichen Mittheilung ist es mir Bedürfniß zunächst den Ausdruck der Anerkennung und des Dankes zu verbinden sowohl für die angestrengte und erfolgreiche Thätigkeit der Königlichen Regierungen und ihrer Organe, deren Hingebung und einsichtsvoller Mitwirkung es zur raschen Bewältigung der umfassenden und oft sehr schwierigen Aufgabe hauptsächlich bedurfte, als auch für die Seitens der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten vielfach an den Tag gelegte richtige Würdigung der Sache und entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Uebernahme der nothwendigen Mehrleistungen, wodurch die Erreichung des Zieles wesentlich erleichtert und der Werth des Erreichten erhöht worden ist.

Bleibt auch die zu dauernder Verbesserung der Lehrerbesoldungen gewonnene Mehrleistung von jährlich c. 600,000 Thlr noch beträchtlich hinter Demjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um die überspannten und unberechtigten Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um überall den

*) Centrbl. pro 1867 Seite 168.

Lehrern eine nach Zeit und Ort bei bescheidenen Ansprüchen auskömmliche Besoldung sichern zu können, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den bisher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist, und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er augenblicklich und insbesondere unter den fortdauernden Hemmnissen einer auf der Mehrzahl der betheiligten Provinzen lastenden, veralteten und unpassend gewordenen Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte. Es werden auch unter diesen Umständen die Zielpunkte, welche die Königlichen Regierungen für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen je nach den Verhältnissen ihrer Bezirke jetzt nur haben in's Auge fassen können, vorläufig noch keinesfalls weiter zu stecken sein. Wohl aber muß die nächste Zeit mit erneutem Eifer dazu benutzt werden, diese Ziele überall da, wo sie nur annähernd erst erreicht sind, allmälig ganz zu erreichen, die im Drange der umfassenden Arbeit hier und da unterlassene oder nur ungenügend stattgefundene individuelle Behandlung und Beurtheilung mit Sorgfalt zu dem Zweck nachzuholen, und die hierbei sich als erforderlich und ausführbar herausstellenden weiteren Verbesserungen in's Werk zu setzen, und so innerhalb jener Ziele die stattgehabte Regulirung mehr und mehr möglichst zu vervollkommnen. Diese Aufgabe wird mit Hülfe der im Staatshaushaltsetat pro 1869 zu ferneren Gehaltsverbesserungen für Elementarlehrer neu in Ansatz gebrachten Summe von 100,000 Thlr, wegen deren Vertheilung binnen Kurzem Verfügung getroffen werden wird, um so sicherer zu lösen sein, je strenger und gewissenhafter jede nur *äußerlich* gleichartige, im Grunde aber *eben deshalb höchst ungleichmäßige* Behandlung der einzelnen Fälle und jede unvermittelte Anwendung der diesseits nur ganz im Allgemeinen empfohlenen Merkmale für deren Beurtheilung vermieden wird.

Im Hinblick auf die demnächstige Verwendung der eben erwähnten 100,000 Thlr und die im Zusammenhange damit vorzunehmende Revision und Ergänzung des bisherigen Verbesserungswerkes lasse ich hier

I.

eine Zusammenstellung derjenigen Bemerkungen folgen, die ich nach den an mich gelangten Beschwerden und erstatteten Berichten zur Sicherung einer möglichst befriedigenden Ausführung meiner allgemeinen Anordnungen vielfach nöthig gefunden, einzelnen Königlichen Regierungen zum Theil auch schon in besonderen Verfügungen mitgetheilt habe und überall auf das Sorgfältigste beachtet zu sehen wünsche. —

Die zu Mehrleistungen für die Lehrer angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen haben ihre hierher gerichteten Beschwerden in

erster Linie häufig darauf gestützt, daß die Königlichen Regierungen überhaupt nicht das Recht hätten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen nach mehrfacher ausführlicher Darlegung unzweifelhaft begründet, und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwickelung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dies Recht ohne anderweite Garantieen aufgegeben oder auf seine Ausübung mehr oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. So wenig nun auch diese Beschwerden jenes Recht irgend zu widerlegen vermocht haben, so deutlich haben sie andrerseits erkennen lassen, daß es auch zumeist nur eine nicht zu billigende Art und Weise der Ausübung jenes Rechts gewesen ist, die sie hervorgerufen und dahin geführt hat, das unliebsam ausgeübte Recht selber in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Auf eine in dieser Beziehung vorkommenden Falls zu gewährende Abhülfe sind denn auch nur die verschiedenen Beschlüsse des Landtages gerichtet worden, dessen beide Häuser in der letzten Session in Folge von Petitionen resp. Anträgen mit dieser Frage befaßt gewesen sind. — Solchen Klagen ist für die Zukunft durch genauere Befolgung der diesseits über das einzuhaltende Verfahren ertheilten Vorschriften möglichst vorzubeugen.

In dem Erlaß vom 17. August 1867 ist ausdrücklich bestimmt worden, daß wegen Aufbringung der von den Verpflichteten zu übernehmenden Mehrleistungen mit denselben verhandelt und erst event. bei unbegründet befundenem Widerspruch das Erforderliche von Aufsichtswegen festgesetzt werden solle. Wie es an jedem innern Grunde zu gewissen Beschränkungen des Gegenstandes der als erforderlich bezeichneten Verhandlung fehlt, so hat mit jener Vorschrift für jeden einzelnen Fall auch die ganze Maßregel in allen ihren wesentlichen Momenten zunächst zur Verhandlung mit den Interessenten verwiesen werden sollen, mithin sowohl die Feststellung des bisherigen als des nunmehr für nothwendig zu erachtenden Stelleneinkommens, als auch die Uebernahme und Vertheilung der Differenzsumme. Ein solches Verfahren liegt zudem so sehr in der Natur der Sache, daß es kaum noch eines ausdrücklichen Hinweises darauf bedurft hätte. Denn wie es in fast allen andern Zweigen der Verwaltung je länger desto mehr als das Richtige und Nothwendige erkannt wird, die in das Leben des Volkes unmittelbar eingreifenden Geschäfte soviel als möglich unter Zuziehung und Mitwirkung der Betheiligten selbst zu erledigen, um so bei den im Fortschritt der Entwickelung immer mannigfaltiger sich gestaltenden und schwieriger zu übersehenden Verhältnissen eine wirklich ersprießliche, von dem

Vertrauen und der Bereitwilligkeit der Betheiligten getragene Verwaltung zu sichern, so gilt dies vornehmlich auch von der Verwaltung des Schulwesens, dessen äußere Vervollkommnung und dessen segensreiche Einwirkung auf die Jugend wesentlich von dem Maße abhängt, in welchem es gelingt, die rege Theilnahme der Eltern für die Schule zu wecken, zu pflegen und zu fördern. Gerade hier ist daher auch um so größerer Werth darauf zu legen, daß das, ohnehin meistens durch die Verhandlungen mit den Betheiligten erst hinlänglich sicher zu erkennende Nothwendige nicht durch sofortige definitive Anordnung und Zwang, als vielmehr durch geeignete Einwirkung auf die eigene Einsicht und Entschließung der Verpflichteten erreicht werde. Nicht nur im Großen und Ganzen gilt es, daß die Regierung ihre Ziele um so vollkommener und nachhaltiger erreicht, je mehr sie die Einsicht und den Willen der Gesammtheit auf diese Ziele zu lenken vermag, auch im Einzelnen wird das regelmäßig der Fall und darum ohne besondere zwingende Veranlassung dieser, wenn auch schwierigere Weg, nicht unversucht zu lassen sein.

Wenn es hiernach als die wichtigste Aufgabe der mit den Interessenten zu pflegenden Verhandlung erscheint, eine möglichst vollständige und angemessene Vereinbarung herbeizuführen und falls eine solche nicht zu erreichen ist, wenigstens alle der Entscheidung zu Grunde zu legenden thathsächlichen und etwa in Betracht kommenden besonderen rechtlichen Verhältnisse eingehend zu erörtern und festzustellen, so ergiebt sich daraus im Einzelnen Folgendes:

a. Zunächst ist erforderlich, daß das bisherige Stelleneinkommen unter Zuziehung der Betheiligten in allen seinen Bestandtheilen nach deren gegenwärtigem wirklichen Werth, wie solcher als ein dauernder resp. durchschnittlicher gelten kann, festgestellt werde, sofern nicht bei den in natura gewährten Emolumenten der freien Wohnung und Feuerung nach dem unter b. zu Bemerkenden eine Ermittelung des Geldwerthes überhaupt überflüssig ist.

Erheblichere Schwierigkeiten erwachsen hierbei in der Regel nur für die befriedigende Feststellung des Ertragswerths der Landdotationen, da es, wie auch die neuesten Erfahrungen durchweg bestätigt haben, in keinem Bezirk einen wirklich zutreffenden und überall gleichmäßig anwendbaren Werthmesser hierfür giebt, ein solcher insbesondere auch in dem bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrage für die hier zu verlangende Werthsberechnung nicht zu finden ist. In Zukunft ist daher, wenn es bei einer darüber bestehenden Differenz zwischen den Angaben des Nutznießers und denen der Verpflichteten der umsichtigen und belehrenden Einwirkung der den Verhältnissen näher stehenden Behörden nicht gelingt, eine Vereinbarung zu Stande zu bringen, und wenn die Schulunterhaltungspflichtigen auf einer höheren Berechnung als bisher beharren, eine neue Mehrleistung erst nach vorgängiger Bonitirung und Taxirung

der Schulländereien durch einen unpartheiischen vereideten Sachverständigen festzusetzen. Diesem sind dabei die aus den Verhandlungen sich ergebenden oder sonst zu beachtenden besonderen Verhältnisse von den Parteien resp. von Amtswegen an die Hand zu geben. Seine nach landwirthschaftlichen Regeln darzulegende und unter eigener Verantwortlichkeit objectiv zu begründende Schätzung ist dann den weiteren Maßnahmen zu Grunde zu legen.

Hinsichtlich der Naturallieferungen geben zwar die Martinimarktpreise und hinsichtlich der unfixirten Einnahmen die sechsjährigen Durchschnittserträge einen in der Regel einwandsfreien Anhalt der Werthsermittelung, jedoch sind auch dabei die Interessenten über die Richtigkeit der Unterlagen und die Resultate der Berechnung zu hören und event. aufzuklären. Wo der Unterhalt der Lehrer noch ganz oder zum Theil auf das von ihnen selbst zu erhebende, in seinem Ertrage schwankende Schulgeld angewiesen ist, muß bei jeder geeigneten Gelegenheit und zumal bei weiteren Stellenverbesserungen darauf Bedacht genommen werden, daß fortan das Schulgeld zur Schul- oder Gemeindekasse eingezogen und dem Lehrer statt dessen der Durchschnittsertrag als Fixum ausgesetzt wird.

Ueberhaupt aber darf bei der Ermittelung und Schätzung des vorhandenen Stelleneinkommens nirgends die Absicht vorwalten oder unterstützt werden, durch eine zu geringe, der Wirklichkeit und dem Bewußtsein der Verpflichteten widersprechende Berechnung einen verhüllten Vortheil für die Stelle zu gewinnen. Ein solches Verfahren wäre überflüssig, da eine nothwendige und erreichbare Verbesserung des Einkommens im vollen Umfange direct und offen gefordert werden kann und soll; es wäre aber auch nachtheilig, weil es die Verpflichteten zu begründetem Widerstreben anreizen, den Lehrern zu unbegründeten Ansprüchen Gelegenheit geben, und die Behörden nicht minder wie die öffentliche Meinung über die wahre Lage des Lehrerstandes, für welche die lebhafteste Theilnahme nicht erst auf solchem Wege erweckt und erhalten zu werden braucht, täuschen würde.

b. In gleicher Weise, wie die zuverlässige Feststellung des vorhandenen Einkommens, muß das Maß einer fernerhin für erforderlich zu erachtenden Verbesserung desselben zum Gegenstand der Verhandlungen mit den Interessenten gemacht werden. Allerdings würde bei dem weiten Spielraum, der hierbei der Verschiedenheit der individuellen Ansprüche und Urtheile sich öffnet, ohne anderweit gewonnene feste Anhaltpunkte eine ersprießliche Verhandlung schwerlich zu führen sein. Deshalb ist es nothwendig und gerechtfertigt, daß jeder von Amtswegen zu betreibenden Verbesserung einer Lehrerstelle eine bestimmte, nach den für den betreffenden Bezirk und die betreffende Stellenkategorie allgemein angenommenen Minimalsätzen und nach einer vorläufigen Beurtheilung der schon bekannten Verhältnisse

bemessene Anforderung zu Grunde gelegt wird. Eine weitergehende Bedeutung als die einer unerläßlichen Basis für die demnächstige Verhandlung darf einer solchen vorläufigen Anforderung aber nicht beigemessen werden, da hiergegen eben so erhebliche practische, wie rechtliche Gründe geltend zu machen sind. Unter jenen ist hervorzuheben, daß es bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, Gewohnheiten, Bedürfnisse und Preise in den verschiedenen Gegenden und einzelnen Orten nicht die Aufgabe der Schulverwaltung sein kann, die Besoldung der Lehrer auf einen überall oder auch nur in den einzelnen Provinzen, Bezirken oder Kreisen gleichen Geldbetrag zu bringen, da ein solcher, wie er auch immer bemessen werden mag, in Folge der obengedachten Verschiedenheiten an vielen Orten über das Bedürfniß hinausgehen, an anderen weit hinter demselben zurückbleiben würde. Nur bei möglichst eingehender Individualisirung kann dem so sehr verschiedenen Bedürfnisse gleichmäßig Befriedigung verschafft werden. Ist nun zwar schon die erste Anforderung, wie oben bemerkt, nach den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen des Ortes und der Stelle speciell zu bemessen, so kann doch das zu Grunde liegende vorläufige Arbitrium als ein unfehlbares und etwanige, den concreten Verhältnissen zu entnehmende Einwendungen ausschließendes nicht gelten. Vielmehr muß die mit den Interessenten zu pflegende Verhandlung als das geeignetste und unentbehrliche Mittel gerade dazu benutzt werden, um mit der demnächstigen definitiven Festsetzung desto sicherer das Richtige zu treffen und zu vermeiden, daß nicht zum Nachtheil der Stelle zu wenig oder zum Nachtheil der Verpflichteten zu viel gefordert wird. So wenig ein von dieser speciellen Behandlung abweichendes Verfahren der practischen Aufgabe entsprechen würde, eben so sehr würde es über das für die Aufsichtsbehörden nur in Anspruch zu nehmende Recht hinausgehen. Denn diesen ist nicht die ihrer Natur nach nur der Gesetzgebung vorzubehaltenden Befugniß beigelegt, da, wo die Gesetze überhaupt keinen oder nur einen dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr entsprechenden allgemeinen Minimalsatz der Lehrerbesoldungen festgestellt haben, einen solchen Minimalsatz mit der Wirkung festzustellen, daß nun jede Lehrerstelle, gleichviel ob in Betreff ihrer das Bedürfniß vorhanden, anerkannt, bestritten oder bewiesen ist, bis zu diesem Minimalsatz bloß auf Grund und vermöge solcher genereller Festsetzung der Aufsichtsbehörde verbessert werden müßte. Das oben erwähnte Recht der Königlichen Regierungen, welches auf Grund der bestehenden Gesetze in Anspruch zu nehmen, und von welchem bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung nach wie vor unbeirrt und nachdrücklich Gebrauch zu machen ist, geht vielmehr nur dahin, für die einzelnen Lehrerstellen nach näherer Prüfung der besonderen Verhältnisse das Maß des Erfordernisses speciell festzustellen und die dadurch bedingten Leistungen

der Verpflichteten anzuordnen. Es könnte auf den ersten Blick scheinen, daß danach die Ermittelung gewisser, dem gegenwärtigen Durchschnittsbedürfniß eines Districts entsprechender Minimalsätze, die nicht gesetzlich festgestellt werden, nutzlos und entbehrlich wäre. Dieß ist indeß nicht der Fall. Denn wenn die Aufsichtsbehörden nicht auf den sonst gewissen Abweg eines völlig planlosen, widerspruchsvollen und leicht mehr Uebles, als Gutes schaffenden Verfahrens gerathen sollen, müssen sie zu gleichmäßiger und gerechter Behandlung aller Einzelfälle immer einen solchen, aus der Erfahrung gewonnenen und dem gegenwärtigen Stande der Dinge angepaßten allgemeinen Maßstab an der Hand haben, mit Hülfe dessen sie das Gleiche und überall Wiederkehrende gleichmäßig, das Eigenthümliche und Zufällige aber um so leichter und richtiger zu würdigen vermögen.

Anlangend den Betrag desjenigen, was zur auskömmlichen Dotirung einer Stelle zu fordern und zu gewähren ist, so würde das wünschenswerthe Einverständniß der Betheiligten resp. eine befriedigende Festsetzung um so eher zu erreichen sein, je mehr es möglich wäre, das Gesammtbedürfniß in seine einzelnen Theile zu zerlegen und den regulären Haushaltsetat, dessen Ausgaben eben mit dem Stelleneinkommen gedeckt werden sollen, zu specialisiren. Wenn dieser im Princip richtigen Anforderung aus practischen Rücksichten auch nicht weiter entsprochen werden kann, so ist es doch möglich und von großer Bedeutung, ihr in Bezug auf zwei überall wiederkehrende Lebensbedürfnisse zu entsprechen, die nicht bloß ihrem Geldwerth nach von erheblicher Bedeutung sind, sondern auch die bei Weitem größeste Verschiedenheit in den verschiedenen Gegenden und Orten einschließen: Wohnung und Feuerung. Werden die allgemeinen Minimalsätze und ihnen entsprechend die speciellen Forderungen für die einzelnen Stellen regelmäßig auf eine ungetrennte Summe baaren Geldes gerichtet, so wird das Geschäft zunächst unnöthig erschwert für die überwiegende Mehrzahl der Fälle, wo die beiden Emolumente, Wohnung und Feuerung oder doch eins derselben in natura gewährt wird und also jede Abschätzung ihres Geldwerthes und daran anknüpfende Streitigkeit vollkommen vermieden werden könnte, sofern es nicht etwa in anderer Rücksicht z. B. wegen Feststellung der den Verpflichteten im Ganzen obliegenden Leistungen und der danach zu beurtheilenden Leistungsfähigkeit für die Verbesserung einer Abschätzung dennoch bedarf. Dann aber bringt es auch die Gefahr näher, daß man bei der Aufbesserung der einzelnen Stellen das entgegengesetzte Resultat von dem erreicht, was erreicht werden soll; denn je sorgfältiger dann in den verschiedenen Orten ein und desselben Kreises oder ein und derselben Provinz für die Lehrerstellen der gleichen Kategorie und sonst gleicher Lage der gleiche Gehaltsbetrag zu gewinnen gesucht wird, um so

sicherer wird da, wo Wohnung und Feuerung und dann in der Regel auch alle übrigen Bedürfnisse theurer sind, eine im Effect geringere und umgekehrt, wo sie billiger sind, eine im Effect bedeutendere Verbesserung erzielt, unter dem Schein der Gleichmäßigkeit und Billigkeit also das ihren Forderungen Widersprechende und Unzufriedenheit Hervorrufende gefördert werden. — In Gemäßheit des meinem Erlaß vom 17. August 1867 beigefügten Formulars für die einzusendenden Tabellen hätte daher regelmäßig der Bedarf für Wohnung und Feuerung von dem für alle übrigen Lebensbedürfnisse bestimmten Einkommensbetrage von vornherein gefordert, wo aber, wie in vielen Städten, die Aussonderung des Feuerungsbedarfs zu schwierig und entbehrlich erschien, die Besoldung wenigstens überall neben freier Wohnung resp. angemessener Miethsentschädigung bemessen, und nur wo ganz besondere Gründe obwalten, von einer ungetrennten Geldsumme für das Gesammtbedürfniß einschließlich der Wohnung und Feuerung ausgegangen werden sollen. Die Revision des bisherigen Ergebnisses von diesem Gesichtspunkt aus wird mehreren Königlichen Regierungen Veranlassung geben, eine weitere Verbesserung der auf diese Weise ohne hinreichenden Grund zurückgebliebenen Stellen herbeizuführen.

c. Endlich sind die Verhandlungen mit den Verpflichteten auch auf die Frage ihrer Leistungsfähigkeit und der Aufbringung des erforderlichen Zuschusses auszudehnen, damit auch in dieser Beziehung die bei nicht zu beseitigendem Widerspruch nöthige Festsetzung nicht ohne Berücksichtigung der thatsächlichen oder etwa bestehenden besonderen rechtlichen Verhältnisse getroffen werde.

Dabei ist den Verpflichteten stets zum Bewußtsein zu bringen, daß es sich nicht um allgemeine steuerliche Lasten und Abgaben handelt, sondern um Leistungen, welche sie wesentlich zu ihrem besonderen Vortheil für die nächstliegenden Zwecke der besseren Bildung und Erziehung zumeist der eigenen Kinder zu übernehmen haben, und welche so wenig, als etwa die Ausgaben für deren Ernährung und Bekleidung, mit eigentlichen steuerlichen Lasten auf eine Linie gestellt werden können; daß ferner eine bestimmte Grenze, bis zu welcher nur von den Gemeinden oder Einzelnen Schulunterhaltungsbeiträge gefordert werden dürften, nicht besteht; daß sie vielmehr das zum Unterhalt des Lehrers Erforderliche in seinem vollen Umfange und ohne Einschränkung auf irgend einen bestimmten Procentsatz einer oder aller directen Staatssteuern aufzubringen verpflichtet sind, und daß nur, so weit und so lange sie dazu thatsächlich unvermögend erscheinen, eine zeitweilige Unterstützung aus den hierzu bestimmten Staatsfonds eintreten darf. Hieran müssen auch die Königlichen Regierungen selbst festhalten und sich stets vergegenwärtigen, daß es in allen nicht schon völlig zweifellosen Fällen einer speciellen Prüfung der gesammten Steuer-, Nahrungs- und Besitzverhält-

nisse der Verpflichteten in der bisher vorgeschriebenen Weise bedarf, um die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für die in erster Linie stehenden Schulbedürfnisse einigermaßen richtig würdigen zu können. Die diesseits ausdrücklich nur für die erste allgemeine Würdigung der Verhältnisse empfohlenen ohngefähren Anhaltspunkte, welche in einiger Beziehung die Veranlagung zur Klassen- resp. klassificirten Einkommen-Steuer wohl darbietet, können und sollen insbesondere nicht für ausreichend gehalten werden, um überall gleichmäßig und für sich allein die demnächst erforderliche definitive Beurtheilung zu begründen.

Soweit es auf eine specielle Subrepartition der Beiträge ankommt, ist die im diesjährigen Centralblatt Seite 62 ff. mitgetheilte Verfügung vom 3. October v. J. zu beachten.

II.

Die den Königlichen Regierungen zu dauernden Stellenverbesserungen seit 1867 überwiesenen und jetzt zu überweisenden Antheile an den Fonds der 165,000 Thlr. und der 100,000 Thlr. sind grundsätzlich nur dazu bestimmt und zu verwenden, um den jeweiligen Inhabern der ungenügend dotirten Stellen ergänzungsweise diejenigen Beträge zu gewähren, welche an dem als dauernd nothwendig festgestellten Einkommensbetrage fehlen und wegen Unvermögens der Nächstverpflichteten von diesen selbst nicht gewährt werden können. Zugleich ist festzuhalten, daß diese Mittel nur die Durchführung der nothwendigen Verbesserung der bereits bestehenden Lehrerstellen erleichtern und sichern sollen, daß also gleichartige Zuschüsse zur Errichtung und angemessenen Dotirung neuer Stellen nach wie vor anderweit zu beschaffen, resp. speciell zu beantragen sind, soweit nicht auch hierzu schon bestimmte und verwendbare Provinzial- oder Specialfonds vorhanden sind. Aus dieser allgemeinen Zweckbestimmung ergiebt sich insbesondere:

a. daß die Fonds nicht auch zu anderen Schulbedürfnissen, wie etwa zu Remunerationen für Ertheilung besonderen confessionellen Religionsunterrichts oder Industrieunterrichts, zur Beschaffung von Lehrmitteln, zur Erhöhung ungenügender Emeritengehälter u. dgl. m., zu verwenden sind;

b. daß regelmäßig derjenige Betrag, um welchen eine bestehende Lehrerstelle fortan dauernd verbessert werden soll, zunächst den Verpflichteten gegenüber auf die unter I näher angegebene Weise zur Anerkennung gebracht resp. festgestellt sein muß, so daß der zu seiner Ergänzung immer nur temporär zu bewilligende Zuschuß ohne Weiterungen zurückgezogen werden kann, wenn und soweit die Nächstverpflichteten der ferneren Unterstützung nicht mehr bedürfen. Von der Erfüllung dieses Erfordernisses hat bei der ersten Vertheilung nur deshalb abgesehen werden dürfen, weil sonst die Verwendung

der bereiten Mittel eine zu große Verzögerung erfahren haben würde, und weil es dem dringenden Bedürfnisse gegenüber vor Allem darauf ankommen mußte, die damit ausführbare Verbesserung im Großen und Ganzen bald wirklich ins Werk zu setzen. Die laufende Bewilligungsperiode muß aber nunmehr dazu benutzt werden, um die sorgfältige Erfüllung dieses Erfordernisses allmälig überall nachzuholen, so daß jedenfalls über die demnächstigen Weiterbewilligungen nicht ohne solche, auf die Dauer unerläßliche Grundlage für eine möglichst zweckgemäße und ersprießliche Verwendung der Fonds Beschluß zu fassen bleibt.

c. Mit den bewilligten Staatsmitteln kann und soll im Interesse des Schulwesens für jetzt nur die Befriedigung des nächstliegenden und wichtigsten Bedürfnisses erreicht werden, daß die angestellten und fungirenden Lehrer das zu ihrem standesgemäßen Unterhalt nach den örtlichen Verhältnissen Nothwendige wirklich beziehen. Die bewilligten Zuschüsse sind daher den Lehrern selbst gegen ihre Quittung unmittelbar aus einer Staatskasse oder durch Vermittelung einer Gemeinde-, Schul- oder sonstigen Kasse der öffentlichen Verwaltung zu zahlen, sind aber nicht zu zahlen, wenn in Folge Versetzung, Emeritirung oder Entlassung des Empfängers die Stelle zeitweilig unbesetzt ist, weil so lange diejenige Person eben nicht vorhanden und in Wirksamkeit ist, deren angemessenen Unterhalt zu sichern und zu ergänzen der Zweck des Zuschusses ist.

Im Fall des Todes eines Lehrers kann dagegen der Betrag des bewilligten Zuschusses antheilig auch den Hinterbliebenen für die übliche Gnadenzeit ebenso wie das übrige Stelleneinkommen belassen werden.

Bloß zeitweilige Verwalter einer Lehrerstelle, worunter jedoch die lediglich wegen noch nicht absolvirter Wiederholungs-Prüfung interimistisch angestellten Lehrer nicht zu verstehen sind, haben sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihnen zu gewähren gestatten. Wenn jedoch das von den Nächstverpflichteten beibringliche Lehrergehalt zur nothdürftigsten Subsistenz selbst eines solchen Schulverwalters nicht hinreicht, so ermächtige ich die Königlichen Regierungen, nach Bewandtniß der Umstände, namentlich wenn es sich um ältere Schulhalter mit Familie handelt, darüber zu befinden, ob und wieweit solchen ausnahmsweise ein Antheil an dem der Stelle bei ordnungsmäßiger Besetzung bestimmten Staatszuschuß einzuräumen ist. Je geringer die Höhe dieses Zuschusses ist, desto seltener wird ein genügender Anlaß zu dergleichen Ausnahmen zu finden sein.

d. Bei Berechnung des Emeritendrittheils ist der bewilligte Staatszuschuß mit in Ansatz zu bringen, bei der Theilung der Einkünfte aber möglichst darauf zu sehen, daß der im Amte folgende Lehrer den Staatszuschuß ganz zu empfangen hat. Eine Erhöhung

des Staatszuschusses einer Stelle wegen der nothwendig gewordenen Abgabe des Emeritendrittheils wird immer nur ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen und eintreten können; es wird vielmehr als Regel festgehalten werden müssen, daß die zwingende und vorübergehende Art solchen Verhältnisses einerseits eine Verminderung des regelmäßigen Amtseinkommens, andererseits eine stärkere Heranziehung der Verpflichteten so erfordert wie zuläßt.

III.

Endlich finde ich wegen der Ersparnisse bei den hier in Rede stehenden Staatsfonds Folgendes zu bestimmen:

a. Die dauernden Ersparnisse (Heimfälle), welche dadurch herbeigeführt werden, daß die Verpflichteten mehr und mehr in den Stand kommen, den Unterhalt des Lehrers aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und daß in demselben Maß die nur unter der entgegengesetzten Voraussetzung zeitweilig bewilligten Zuschüsse zurückgezogen werden, fallen regelmäßig dem betreffenden Hauptfonds wieder zu und sind hier der Bestimmung desselben entsprechend anderweit vorschriftsmäßig von jeder Königlichen Regierung zu verwenden. Dieselbe Folge tritt ein, wenn anderweit eine directe dauernde Verbesserung der Stellendotation durch Zuwendungen Dritter, durch Cultivirung bisher uncultivirter Ländereien u. dergl. m. stattfindet. Die ganze fortschreitende Bewegung dieser wirthschaftlichen Verhältnisse möglichst aufmerksam zu verfolgen und jede dabei entbehrlich befundene Staatsbeihülfe sogleich oder doch beim Ablauf der Bewilligungsperiode zurückzuziehen, müssen sich die Königlichen Regierungen besonders angelegen sein lassen, da nur auf diesem Wege eine nach allen Seiten gerechte, zweckmäßige und allmälig weitergreifende Verbesserungen gestattende Verwendung der bereiten Staatsmittel möglich bleibt, während eine diese Aufgabe unbeachtet lassende und anderen Motiven folgende Nachsicht hierin mehr und mehr die Folge haben würde, daß Einzelnen entbehrliche und unberechtigte Vortheile auf Kosten der Gesammtheit verbleiben, und daß in demselben Maße die Gesammtentwickelung aufgehalten und geschädigt wird. Wie ich in dieser Beziehung den Königlichen Regierungen volles Vertrauen schenke, so habe ich von vornherein auch nicht beabsichtigt, Ihre Dispositionsbefugnisse über solche Heimfälle weiter als die über die bewilligten Hauptfonds selbst zu beschränken oder die einzelnen Heimfälle der entsprechenden anderweiten Verwendung in demselben Bezirk zu entziehen. Die allgemeine Anfrage vom 14. März v. J. (U. 6193.) war demgemäß wie ihrem Wortlaut so auch dem Sinne nach nur zu beziehen auf

b. die vorübergehenden Ersparnisse, welche dadurch herbeigeführt werden, daß einzelne Stellen eine Zeit lang gar nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzt sind und daß für diese Zeit die Zu-

schüsse nach dem oben zu II c. Bemerkten nicht gezahlt werden dürfen, welche bei ordnungsmäßiger Besetzung dieser Stellen zur nothwendigen Ergänzung ihres Einkommens bestimmt und bereit zu halten sind. Auf diese Ersparnisse darf nicht zu Gunsten der betreffenden Stellen oder Schulverbände, welche als solche keinen Anspruch darauf haben, verzichtet werden. Sie würden im einzelnen Fall meistens von zu geringem Belang sein, um damit Wesentliches zur dauernden Verbesserung der betreffenden Stelle beginnen zu können, während sie bei wirthlicher Verwaltung in der Hand der Aufsichtsbehörde gesammelt eine sehr werthvolle Verstärkung der der dauernden Verbesserung der Lehrerstellen gewidmeten Staatsfonds sein können.

Nach dieser ausdrücklichen Zweckbestimmung ist es unzulässig, dergleichen Ersparnisse zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen für Lehrer zu verwenden. Ein Bedürfniß hierzu läßt sich auch nach der gegenwärtig bewirkten Stellenverbesserung nicht mehr in demselben Umfange wie vorher annehmen. Denn es können und müssen danach die bisher immer nur allgemein mit der Geringfügigkeit des Stelleneinkommens motivirten, nur dem Namen nach außerordentlichen, in der That aber meistens alle Jahre wiederkehrenden Unterstützungen möglichst vieler Lehrer mit kleinen Beträgen aufhören und einem anderen Verfahren Platz machen, durch welches dieses ganze Unterstützungswesen mit fester Hand und gewissenhafter Einhaltung seines eigentlichen und allein berechtigten Zweckes wieder darauf zurückgeführt wird, daß nur zur Ueberwindung solcher speciell erweislicher und unverschuldeter Umstände, welche den regelmäßigen Haushaltsetat einer Lehrerfamilie unerwartet aus dem Gleichgewicht bringen, eine außerordentliche, dann aber auch möglichst ausreichende Hülfe gewährt wird.

Dagegen sind jene Ersparnisse unbedenklich zu verwenden zur Uebertragung von Ausfällen an dem festgesetzten Stelleneinkommen, welche etwa in Folge wesentlich veränderter Prästationsverhältnisse der Verpflichteten eintreten und von der Gesammtheit derselben auch nicht vorübergehend gedeckt werden können; ferner zur einstweiligen Ergänzung der dauernd nöthig befundenen Stellenzulagen, deren voller Mehrbetrag von den Verpflichteten nicht auf einmal übernommen werden kann, sondern aus besonderen Gründen billiger Weise erst vom nächsten oder dritten Jahre ab zu fordern ist, während andererseits gleich erhebliche Gründe für die schnellere Erreichung des Zieles geltend zu machen sind; endlich zu einmaligen Bewilligungen für solche Anlagen, welche in besonders zweckmäßiger Weise das Einkommen einer dessen bedürftigen Lehrerstelle dauernd verbessern, mit unbedingter Ausschließung der Bauten, also z. B. zum Erwerb oder zur Melioration von Schuldienstländereien, zur Ablösung darauf ruhender Lasten und ausnahmsweise auch zur Ge-

währung von Dotationskapitalien, wenn solche, sei es im Hinblick auf eine demnächst ausführbare Anlegung der vorbemerkten Art, sei es weil eine solche Ausstattung grade besonders erwünscht und zweckmäßig erscheint, speciell gerechtfertigt werden kann.

Bei der letztgedachten Art der Verwendung sind jedoch immer nur solche Stellen zu berücksichtigen, für die anderenfalls eine um so viel höhere fortlaufende Staatsbeihülfe nothwendig wäre, so aber wegfallen oder ermäßigt werden kann, und deren Verbesserung Seitens der Nächstverpflichteten selbst nach Lage der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint. Soll in einem solchen Falle die einmalige Bewilligung zu Gunsten einer einzelnen Stelle den Betrag von 500 Thlrn übersteigen, so ist dazu meine Genehmigung nachzusuchen.

Soweit die seitherigen Ersparnisse bereits ihre Verwendung gefunden haben, kann es dabei bewenden. Für die Folge ist aber nach den hier angegebenen Grundsätzen zu verfahren, und bis auf Weiteres auch die in meiner Verfügung vom 14. März v. J. geforderte Anzeige über die in jedem Jahre gemachten Ersparnisse mit einer summarischen Angabe über deren Verwendung regelmäßig zu erstatten.

Dieser allgemeine Erlaß wird, wie ich hoffe, die Königlichen Regierungen in den Stand setzen, das angeordnete Verbesserungswerk überall in völlig correcter und möglichst erfolgreicher Weise weiter zu führen, und es werden auf die bezüglichen Berichte nur noch in soweit besondere Verfügungen ergehen, als besondere Anfragen oder Umstände hierzu Veranlassung geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtlichen altländischen Königlichen
Regierungen (excl. die zu Sigmaringen).

U. 13,608.

---

98) Gehaltszahlung an suspendirte Lehrer während eines nicht nachgesuchten Urlaubs.

Berlin, den 22. April 1869.

Das Königliche Staats-Ministerium hat die beifolgende Vorstellung des Lehrers N. aus N. de dat. H. vom 14. d. M., worin sich derselbe über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 9. v. M. beschwert, zur ressortmäßigen Verfügung an mich abgegeben.

Diese Beschwerde erscheint nicht unbegründet. Denn, wenngleich auch suspendirte Lehrer des Urlaubs bedürfen, und der ꝛc. N. formell darin gefehlt haben mag, daß er solchen nicht ausdrücklich nachgesucht hat, so setzt doch der im §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 angedrohte Verlust des Diensteinkommens eine Versäumung des Amts

voraus, von welcher bei einem suspendirten Beamten jedenfalls nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen die Rede sein kann. Das Vorhandensein solcher besonderen Umstände, welche eine Verweigerung des Urlaubs rechtfertigen könnten, ist aus den Vorlagen nicht ersichtlich. Vielmehr scheint der Magistrat in N. die formell unrichtige Behandlung der Angelegenheit Seitens des ꝛc. N. nur als einen Vorwand zu benutzen, um sich der Zahlung des Suspensionsgehalts zu entziehen. Ihm hierzu behüflich zu sein, liegt aber für die Aufsichtsbehörde um so weniger Anlaß vor, als der ꝛc. N. das Bedürfniß, sich zeitweilig in H. aufzuhalten, mit zutreffenden Gründen motivirt, und es im Allgemeinen nur erwünscht sein kann, wenn Lehrer, welche sich in Disciplinar-Untersuchung befinden, während des Verfahrens in der Recurs-Instanz ihren Aufenthalt außerhalb der Gemeinde nehmen, bei deren Schulen sie angestellt sind.

Die Königliche Regierung veranlasse ich demnach, entweder der Beschwerde Abhülfe zu schaffen und, daß dies geschehen, mir anzuzeigen, oder über die etwa entgegenstehenden Bedenken unter Wiederbeifügung der Anlagen bald zu berichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10487.

---

99) Zeugnisse der Befähigung als Turnlehrer.

(Centrbl. pro 1868 Seite 307 Nr. 96.)

Berlin, den 8. Mai 1869.

In der Turnlehrer-Prüfung vom 30. und 31. März d. J. ist die Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen nachbenannten Lehrern zuerkannt worden:

1) Gustav Gelshorn, Gymnasial-Lehrer in Aurich,
2) Heinrich Bickmeyer, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Einbeck,
3) Hermann Mätzel, Turnlehrer in Stade,
4) Georg Opitz, Turnlehrer in Hannover,
5) Julius Schurig, Turnlehrer in Osnabrück,
6) Friedrich Steudel, Turnlehrer in Stade,
7) Richard Rathke, Turnlehrer in Lüneburg,
8) Gustav Wilkens, Turnlehrer in Hildesheim,
9) Friedrich Schmidt, Lehrer in Hannover,
10) Richard Braun, Gymnasial-Lehrer in Bromberg,
11) Dr. Bernhard Steusloff, Gymnasial-Oberlehrer in Lissa,
12) Dr. Hermann Müller, Gymnasial-Lehrer in Charlottenburg,

13) Hermann Tauschel, Zeichen- und Gymnasial-Elementar-Lehrer in Prenzlau,
14) Erich Calebow, Gymnasial-Lehrer in Stettin,
15) Dr. Robert Most, Realschullehrer in Stettin,
16) Adolph Freytag, Gymnasial-Oberlehrer in Minden,
17) Dr. Ludwig Feldner, Progymnasial-Lehrer in Höxter,
18) Dr. Leonhardt Gerndt, Candidat des höheren Schulamts in Beuthen,
19) Emil Bade, Turnlehrer in Prß. Eylau,
20) Berthold Maßmann, Candidat der Medicin in Berlin,
21) Paul Buro in Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission für die genannten Lehrer ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 11451.

100) Cursus für Civileleven in der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1868 Seite 476 Nr. 177.)

Berlin, den 24. Mai 1869.

In der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt wird am 1. October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, solche Lehrer auszuwählen, welche nicht in vorgerücktem Lebensalter stehen und unverheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen. Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 30 Thaler monatlich. Sämmtliche durch die Theilnahme am Cursus entstehende Kosten sollen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten bestritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt u. s. w. von vornherein ausgeschlossen bleiben. Be-

züglich der zu stellenden Unterstützungsanträge muß ich eine eingehende Feststellung und Darlegung der Verhältnisse, sowie eine genaue und bestimmte Angabe über die Höhe der danach hier zu gewährenden Beihülfe unbedingt erwarten, um danach bei der Aufnahme den erforderlichen Aufwand feststellen, sowie etwa an mich gerichtete weiter gehende Anträge von Eleven prüfen und zurückweisen zu können. Es ist demnach genau festzustellen, wie viel jedem Eleven vom Einkommen der Stelle verbleibt, welche Unterstützungen aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten gewährt werden, wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann oder von Angehörigen u. s. w. erhält. Wenn ein verheiratheter Lehrer sich zur Aufnahme meldet, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Eleven nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm geübt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungs-Bedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach Anordnung zu treffen und die Anmeldungen bei mir bis spätestens zum 15. August d. J. zu bewirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen reformirten Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts. Vorzugsweise sind diejenigen Seminarien zu berücksichtigen, an welchen noch keine qualificirten Turnlehrer fungiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 14610.

---

101) Reglement für die Wiederholungs- und Ascensions-Prüfungen.

Die Wiederholungs-Prüfungen, welchen sich bestimmungsmäßig (Min.-Erlaß vom 6. October und vom 19. December 1854*) provi-

*) Centrlb. pro 1862 Seite 680, und pro 1865 Seite 643.

sorisch angestellte Lehrer frühestens 2 Jahr, spätestens 5 Jahr nach Ablegung ihrer ersten Lehrerprüfung zu unterziehen haben, und welchen sich diejenigen bereits definitiv angestellten Lehrer unterziehen können, die sich ein höheres Zeugniß-Prädicat zu erwerben wünschen, als ihnen in der ersten Prüfung zuerkannt worden ist (Ascensions-Prüfung), werden unter Vorsitz eines Commissarius der betreffenden Königlichen Regierung an den Königlichen Schullehrer-Seminarien der Provinz abgehalten. Diese Prüfungs-Commissionen haben zwar auf die Ergebnisse der ersten Lehrer-Prüfung Rücksicht zu nehmen, indem sie zu ermitteln haben, ob der Examinand seit Ablegung derselben in seinen Kenntnissen und Fertigkeiten fortgeschritten ist, verfahren aber im Uebrigen selbstständig in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen.

I.

Provisorisch angestellte Lehrer haben ihre Wiederholungs-Prüfung vor der Prüfungs-Commission desjenigen Bezirks zu bestehen, innerhalb dessen sie in provisorischer Anstellung fungiren (Min.-Erlaß vom 8. Mai 1860).

Mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Schriftstücke einzureichen:

a) das erste Prüfungszeugniß,
b) Angabe dessen, was der Examinand seit seiner ersten Prüfung für seine Fortbildung gethan hat,
c) Zeugniß über seine bisherige Amtsthätigkeit.

Wer die Ascensions-Prüfung zu machen oder wer in der Wiederholungs-Prüfung die Befähigung zur definitiven Anstellung an Stadtschulen zu erlangen wünscht, hat dies bei seiner schriftlichen Meldung zu erklären.

II.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche, die letztere wieder in Abhaltung von Probelectionen und in Ermittelung der erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten.

A. Die schriftliche Prüfung.

Jeder Examinand hat zwei Aufgaben schriftlich zu bearbeiten, eine dem Gebiete der Schulkunde, die andere der Religionslehre oder einem sonstigen Lehrgegenstande der Volksschule entnommen. Zu der ersteren werden 4 Stunden, zu der letzteren 3 Stunden Zeit gewährt.

Die Aufgaben werden unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht. Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in einem Lehrzimmer des Seminars unter Aufsicht eines zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrers.

Fallen beide schriftliche Arbeiten ungenügend aus, so darf die Fortsetzung der Prüfung dem Examinanden versagt werden.

B. Die mündliche Prüfung.

1. Die Probelectionen.

Jeder Examinand hat eine Probelection, nach Befund der Umstände deren zwei zu halten.

2. Die Ermittelung der Kenntnisse und Fertigkeiten.

Dieselbe erstreckt sich auf sämmtliche Lehrgegenstände der Volksschule und auf die Schulkunde. Jeder Examinand, welcher das Zeugniß der definitiven Anstellungsfähigkeit erlangen will, hat darzuthun, daß er in dem Besitz der Kenntnisse und Fertigkeiten ist, welche das Regulativ vom 1. October 1854 namhaft macht, und daß er mit selbstständigem Urtheil über diesen Besitz zu verfügen weiß. Von denjenigen, welche das Zeugniß der definitiven Anstellungsfähigkeit für Stadtschulen erlangen wollen, wird gefordert

in der Religionslehre:

Kenntniß des Geschichts- und Lehrinhaltes der heiligen Schrift, Einsicht in die Glaubenslehre der evangelischen Kirche, Bekanntschaft mit den wichtigsten Unterscheidungslehren und mit den verbreitetsten Kirchenliedern;

in der Schulkunde:

Bekanntschaft mit den allgemeinen Gesetzen der Erziehung und des Unterrichts, Einsicht in die Aufgabe der städtischen Elementarschule und Kenntniß der methodischen Behandlung der ihr zufallenden Lehrgegenstände, so wie eine Uebersicht über die Geschichte des Preußischen Volksschulwesens;

in der Deutschen Sprache:

Gewandtheit im correcten mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Kenntniß der Elementar-Grammatik, Bekanntschaft mit den wichtigsten Formen und Gattungen der Deutschen Dichtkunst und mit den hervorragendsten Erscheinungen der Deutschen Nationalliteratur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts;

in der Geschichte:

Kenntniß der Deutschen und Preußischen Geschichte; übersichtliche Bekanntschaft mit der allgemeinen Weltgeschichte;

in der Geographie:

Kenntniß der physischen und politischen Geographie des Vaterlandes und der übrigen Europäischen Länder; Uebersicht über die

geographischen Verhältnisse der außereuropäischen Länder; Bekanntschaft mit den Elementen der mathematischen Geographie;

in der Naturgeschichte:

Kenntniß von der Thier- und Pflanzenkunde und der Mineralogie, welche den Beweis liefert, daß bezügliche Weiterstudien seit der ersten Prüfung statt gefunden haben;

in der Naturlehre:

Kenntniß der wichtigsten physikalischen Gesetze und der meteorologischen Vorgänge, so wie der zu ihrer Beobachtung erforderlichen Instrumente;

im Rechnen:

außer der Fertigkeit in den vier Grundoperationen in ganzen Zahlen, in gemeinen und Decimalbrüchen und in allen im practischen Leben vorkommenden Rechnungsarten auch Kenntniß vom Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln. Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen;

in der Raumlehre:

Bekanntschaft mit den Elementen der ebenen Geometrie und mit denjenigen Sätzen der Stereometrie, welche die Berechnung des Oberflächen- und des Rauminhaltes regelmäßiger Körper betreffen.

III.

Nach Beendigung der gesammten Prüfung wird von der Prüfungs-Commission das Ergebniß für jeden einzelnen Examinanden festgestellt. Auf Grund desselben und mit Berücksichtigung der seitherigen Amtsführung, so wie der seit der ersten Lehrerprüfung erfolgten Fortbildung wird denjenigen Lehrern, welche in der Prüfung bestanden haben, eines der folgenden Zeugniß-Prädicate ertheilt zur definitiven Anstellung:

1) auch für Stadtschulen sehr gut befähigt;
2) auch für Stadtschulen gut befähigt;
3) gut befähigt;
4) genügend befähigt;
5) befähigt für die Verwaltung einer kleinen Schule.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Prädicate dürfen nur denjenigen Examinanden zuerkannt werden, die allen oder doch den meisten unter B. 2. namhaft gemachten Forderungen genügt haben.

Potsdam, den 27. Februar 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

102) Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen in der Provinz Schlesien.

(cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 172 Nr. 47.)

§. 1.

Die Lehrerinnen-Prüfung wird unter dem Vorsitze eines Commissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii gehalten.

§. 2.

Für die evangelischen Candidatinnen findet die Prüfung zweimal im Jahre, gleich nach Ostern und nach Michaelis in Breslau, für die katholischen Candidatinnen je einmal im Jahre in den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Ober-Glogau und Liebenthal an den durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachten Terminen statt.

§. 3.

Die Candidatinnen müssen, wenn sie zur Prüfung zugelassen werden sollen, bis zum Prüfungstermine das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie richten ihre Gesuche vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium unter Beischließung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) der Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe,
3) des ärztlichen Attestes über normalen Gesundheitszustand,
4) eines amtlichen Zeugnisses über kirchlich-religiöses und sittliches Verhalten von dem betreffenden Pfarrer,
5) eines Zeugnisses, aus welchem der Bildungsstand der Candidatin nach den einzelnen Lehrfächern erkennbar wird,
6) eines Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrerberuf genau angegeben ist.

§. 4.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht und Clausur gehalten.

Sie besteht:

1) in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre,
2) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein pädagogisches Thema,
3) in der Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Flächen- und Körperberechnung.

Die schriftlichen Arbeiten sind innerhalb eines Tages zu vollenden und dürfen nicht über 7 Stunden (Religionslehre 2 Stunden, deutscher Aufsatz 3 Stunden und Größenlehre 2 Stunden) in Anspruch nehmen.

Außerdem haben die Candidatinnen eine zu Hause gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine desgleichen Probezeichnung mitzubringen und vor dem Beginne der schriftlichen Arbeiten abzugeben.

§. 5.

Die mündliche Prüfung fängt mit der Abhaltung der Lehrproben an, zu welchen die Aufgaben allen Prüfungsgegenständen entnommen und bei der persönlichen Vorstellung am Tage vor der Prüfung den Candidatinnen eingehändigt werden. Für jede Lehrprobe ist eine kurze schriftliche Disposition zu entwerfen.

§. 6.

Die weitere Prüfung verbreitet sich:

1) über die Religionslehre,
2) über die deutsche Sprache,
3) über Größenlehre,
4) über die Weltkunde (Geschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre),
5) über Schulkunde und
6) über Gesang.

§. 7.

In der Religionslehre hat die Candidatin nachzuweisen: Genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und Bibelkunde, Verständniß und feste Aneignung des Katechismus, Fertigkeit in zusammenhängender Darlegung und Begründung einzelner Lehrstücke, einen Vorrath kirchlicher Kernlieder und biblischer Kernsprüche (die katholischen Candidatinnen noch eine ausreichende Kenntniß der Lebensgeschichte der Diöcesan- und bekanntesten Schutzheiligen).

§. 8.

In der deutschen Sprache: Geläufige und correcte Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit der Sprachlehre, soweit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache, namentlich beim Lesen und Schreiben nothwendig ist, richtiges Verständniß, ausdrucksvolles Lesen und angemessene Behandlung eines vorgelegten Lesestückes und Kenntniß der volksthümlichen, für die weibliche Jugend empfehlenswerthen Schriften.

Anmerkung. Candidatinnen, welche der Prüfung in der polnischen Sprache sich unterziehen, haben nachzuweisen: Lautrichtiges, ausdrucksvolles Lesen, Fertigkeit im Uebersetzen aus der polnischen Sprache in die deutsche und

umgekehrt. Kenntniß der grammatischen Regeln, so weit sie zum Verständniß und zur Anwendung der Sprache beim Lesen und Schreiben erforderlich ist.

Der hierin erreichte Grad wird im Zeugnisse besonders vermerkt.

§. 9.

In der Größenlehre: Sichere Kenntniß der bürgerlichen Rechnungsarten einschließlich der Decimalbrüche, ausreichende Uebung im Kopfrechnen, Fertigkeit in der mündlichen Darlegung und Begründung des eingeschlagenen Verfahrens, Bekanntschaft mit der Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen und Körpern, in dem Umfange, in welchem sie zur Raumberechnung erforderlich ist und Anwendung beim Zeichnen findet.

§. 10.

In den Realien: Kenntniß der Erde nach ihrer Gestalt, Größe, ihrer Stellung zur Sonne und ihren klimatischen Verhältnissen — der Erdtheile im Allgemeinen — der europäischen und bedeutsamsten außereuropäischen Länder (Palästina) in entsprechender, richtiges Verständniß des Globus und der Karte bekundender Erweiterung; — genaue und eingehende Kenntniß der Heimath und des Vaterlandes nach ihren durch Natur, Handel, Industrie, staatliche Einrichtungen bedingten Eigenthümlichkeiten, ihrer geschichtlichen Gestaltung, ihrer großen politischen und kirchlichen Erinnerungen, ihrer durch außerordentliche Thaten und Verdienste epochemachenden Männer in Vergangenheit und Gegenwart; Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen, insbesondere durch charakteristische Merkmale als Repräsentanten von Gattungen und Geschlechtern hervorragenden, und den in Handel und Gewerbe am häufigsten vorkommenden ausländischen Thieren, Pflanzen und Mineralien, ihrem Nutzen und ihrer Verwendung; — Verständniß der bekanntesten Naturerscheinungen, der im gewöhnlichen und gewerblichen Leben am meisten in Gebrauch gelangenden Instrumente, Apparate und Maschinen (Hebel, Pendel, Rolle, Barometer, Telegraph, Dampfmaschine, Spritze rc.); Uebung in zusammenhängender und übersichtlicher Darstellung der dem weltkundlichen Gebiete entnommenen Stoffe.

§. 11.

In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen didaktischen und Erziehungsgrundsätze, der Methode des Unterrichts in den einzelnen Fächern, und derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung des Unterrichts- und Erziehungswesens einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

§. 12.

Im Gesange: Sicherheit im Treffen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes und Vertrautheit mit der Theorie des Gesanges.

§. 13.

Auf Grund der abgelegten Prüfung wird der Candidatin ein Zeugniß ausgestellt, welches folgende Rubriken enthält:

1) Laufende Nummer,
2) Name der Examinandin,
3) Personalien derselben,
4) Ausfall der Prüfung in der Religionslehre,
5) in der deutschen Sprache (a. mündlich, b. schriftlich),
6) in der Größenlehre,
7) in den Realien (a. in der Geschichte, b. in der Geographie, c. in der Naturgeschichte, d. in der Naturlehre),
8) in der Schulkunde,
9) im Schreiben,
10) im Zeichnen,
11) Ausfall der Lehrprobe,
12) Gesammtresultat.

§. 14.

Das Gesammtresultat ist nicht durch Zeugnißnummern, sondern nur durch die Prädikate „recht gut — gut — genügend bestanden" auszudrücken.

Das Prädikat „recht gut" können nur diejenigen Candidatinnen erreichen, welche diese Censur in der Religion, in der deutschen Sprache und in der Größenlehre, in den übrigen Fächern aber mindestens „gut" erhalten haben. Ebenso wird das Prädikat „gut" nur denjenigen Candidatinnen zuerkannt, welche in den vorgenannten Unterrichtsgegenständen „gut" und in den anderen mindestens „genügend" erlangt haben. Dagegen kann Candidatinnen, welche in einem der Hauptfächer Ungenügendes geleistet oder in dem dritten Theile der andern Fächern noch nicht genügt haben, ein Prüfungs-Zeugniß überhaupt nicht ertheilt werden.

§. 15.

Das Prüfungs-Zeugniß für die Candidatin ist unter Anwendung eines Stempels von fünfzehn Silbergroschen auszufertigen.

Breslau, den 25. Juli 1868.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

---

103) Anstellung von Ordensschwestern an Elementarschulen.

(Centrbl. pro 1859 Seite 234, 236; pro 1868 Seite 467 Nr. 188.)

Berlin, den 12. Mai 1869.

Dem Gemeindevorstand eröffne ich auf die Eingabe vom Februar d. J., betreffend die Anstellung einer Schulschwester aus der

Genossenschaft der Dienstmägde Christi an der dortigen Elementar-Mädchenschule, daß die Anstellung einer Ordensschwester bei einer öffentlichen Mädchenschule zwar an und für sich als unzulässig nicht zu erachten ist, wenn solche Lehrerin die vorgeschriebene Prüfung vor einer Königlichen Preußischen Prüfungs-Commission bestanden hat und sich den von der Königlichen Staatsregierung für Unterricht und Erziehung der Schulkinder getroffenen Anordnungen unterwirft. Mit Rücksicht aber auf die dort bestehenden Schulverhältnisse finde ich mich nicht veranlaßt, die Verfügung vom 26. Januar c., zu deren Erlaß die Königliche Regierung in N. als competent zu erachten ist, abzuändern.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Gemeinde-Vorstand zu N.
U. 11216.

---

104) Meldung von Ausländerinnen zur Lehrerinnen-Prüfung.

(cfr. Centr. pro 1869 Seite 177 Nr. 48.)

Berlin, den 18. März 1869.

Auf die Anfrage vom 5. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß das Rescript vom 26. Juni 1862 (U. 11994)*) durch meinen Erlaß vom 2. d. M. (U. 6381) nicht hat aufgehoben werden sollen. Ich mache aber das Königliche Provinzial-Schulcollegium darauf aufmerksam, daß bei mangelndem Nachweis der Zugehörigkeit zum Preußischen Staatsverbande, resp. zum Norddeutschen Bund die Gesuche um Zulassung zu diesseitigen Lehrerinnenprüfungen ohne Weiteres abzuweisen sind, wenn ein Altersdispens erforderlich wird, da kein Grund vorhanden ist, diesen Lehramts-Aspirantinnen ein Beneficium zu gewähren, welches in den meisten Fällen den Inländerinnen versagt wird.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.
U. 7841.

---

*) Centrbl. pro 1862 Seite 433 Nr. 163.

105) Verkauf von Schreibmaterialien seitens der Lehrer an die Schulkinder.

(Centrbl. pro 1865 Seite 730 Nr. 285.)

Berlin, den 22. Januar 1869.

Auf das Recursgesuch vom 9. d. M. eröffne ich Ihnen unter Rückgabe der Anlagen, daß ich keine Veranlassung habe, die sachgemäßen Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 27. September v. J. und des Königlichen Ober-Präsidiums vom 27. November ej. abzuändern. Der Verkauf von Schreibmaterialien Seitens der Lehrer an die Schulkinder ist nur gestattet, wo der anderweite Ankauf mit Schwierigkeiten für die letztern verbunden ist, und solange dadurch keinerlei Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden. Insbesondere darf die amtliche Stellung des Lehrers darunter nicht leiden. Daß Sie auf Rechnung der Armenkasse oder mit andern Ihnen zur Unterstützung armer Schulkinder gewährten Mitteln diesen die nöthigen Unterrichtsmittel besorgen, unterliegt keinem Bedenken. Ebenso gehört es zur disciplinarischen Befugniß des Lehrers, daß die letztern in einer dem Interesse des Unterrichts entsprechenden Weise von den Schulkindern bereit gehalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Lehrer N. zu N.
U. 1748.

V. Elementarschulwesen.

106) Ausschluß ministerieller Genehmigung von Veräußerungen, wenn nicht eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten herbeigeführt wird.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Die Veräußerung von Häusern, die einer Kirche oder Schule gehören, bedarf nur dann der ministeriellen Genehmigung, wenn der Grund und Boden, auf dem sie stehen, mit veräußert werden soll und es sich also überhaupt noch um eine Veräußerung von Grundeigenthum handelt. Die nach dem Bericht vom 4. d. M. beabsichtigte Veräußerung des alten Schul- und Küsterhauses zu N. geht nach den zurückfolgenden Verkaufsbedingungen nicht dahin, eine Aenderung in den Grundeigenthumsrechten der Schule herbeizuführen,

weshalb zu diesseitiger Prüfung und Genehmigung des Projects kein Anlaß besteht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 1971.

107) Verpflichtung zur Repartition und Einziehung der Schul- ꝛc. Baubeiträge, speciell in der Provinz Preußen.

Berlin, den 26. April 1869.

Auf die Vorstellung vom 25. Februar d. J. eröffne ich Ew. Hochehrwürden, daß die Repartition und Einziehung der Beiträge ꝛc. zu Kirchen- und Schulbauten Sache der betreffenden Kirchen- resp. Schulgemeinde und nach §§. 619, 664 und 757 Titel 11 Theil II. Allg. Land-Rechts, beziehungsweise §. 32 ad 2 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845, von den zur Verwaltung des Vermögens der Gemeinden berufenen Organen auszuführen ist. Wenn diese, also die Kirchen- resp. Schulvorstände, in einzelnen Ausnahme-Fällen nicht im Stande sein sollten, die bezüglichen Arbeiten ohne fremde Hülfe zu erledigen, so würden die hierdurch entstehenden Kosten nöthigenfalls von den Gemeinden zu tragen sein.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Pfarrer N. Hochehrwürden zu N.
E. U. 9797.

108) Verwendung von Staatszuschüssen bei einer Lehrerstelle während der Verwaltung derselben durch einen nicht gehörig qualificirten Lehrer.

Berlin, den 4. März 1869.

Auf die Berichte vom 11. December v. J. und 5. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie eine zweckmäßige und wirthliche Verwendung der Staatsfonds erfordert, als Regel festzuhalten, daß die ausnahmsweise zur Verwaltung von Lehrerstellen zugelassenen, nicht geprüften und nicht anstellungsfähigen Schulamtsbewerber sich mit demjenigen zu begnügen haben, was ihnen die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse an Entschädigung für ihre Mühwaltung zu gewähren gestatten.

Durch Verbesserung der Stellung unqualificirter Schulhalter würde der Zweck einer Förderung des Schulwesens, welchem die verfügbaren Mittel dienen sollen, nicht zu erreichen sein, vielmehr die Neigung begünstigt werden, sich einer gründlichen, methodischen Ausbildung für das Lehramt zu entziehen; die verfügbaren Mittel aber blos zu verwenden, weil sie vorhanden sind, würde nicht zu rechtfertigen sein. Auch könnte es nur von üblem Einfluß sein, wenn die geprüften Lehrer hinsichtlich des Einkommens sich mit Präparanden, die kaum die Elementarschule verlassen haben, oder mit sonstigen Schulamtsbewerbern, welche keine Prüfung abgelegt haben, in allen Beziehungen gleich behandelt sehen.

Im Uebrigen wird die Einhaltung der in Rede stehenden Regel bei näherer Erwägung der concreten Verhältnisse des einzelnen Falls sich im Allgemeinen auch weniger bedenklich gestalten, als es auf den ersten Blick erscheint. Die eigentlichen Präparanden werden sich aus den in dem Rescript vom 24. März 1866 — U. 5786.*) — erwähnten Gründen gewöhnlich mit dem begnügen können, was die Schulgemeinden ihnen als Entschädigung zu bieten vermögen. Aehnlich verhält es sich mit denjenigen älteren Personen, welche aus anderen Berufszweigen zum Lehrfach übergetreten sind oder seit Jahren im Schulamt beschäftigt werden, ohne ihre formelle Befähigung zur Anstellung als Lehrer nachgewiesen, resp. ohne einen Anspruch auf Einkommensverbesserung erlangt zu haben. Angesichts der Circular-Verfügungen vom 6. October 1854 — U. 3651 II. — 22. October 1862 — U. 21981**) — und 22. November 1867 — U. 26268***) — durfte die Königliche Regierung zudem solche Schulamtsbewerber, wenn sie auch versuchsweise und widerruflich wegen des Mangels an Lehrern zur Verwaltung einer Schulstelle zugelassen werden mußten, doch noch weniger als provisorisch angestellte geprüfte Lehrer in Unsicherheit über die Bedingungen ihrer einstweiligen Stellung lassen. Befinden sich aber unter diesen Schulhaltern solche, welche, wenn sie die Lehrerprüfung, zu der sie einberufen waren, auch nicht bestanden haben, doch treu und fleißig in ihren Schulen arbeiten und ebensoviel oder mehr als manche geprüfte Lehrer leisten, so fand die Königliche Regierung in meiner Verfügung vom 22. October 1862 Anlaß, wegen der ganz besonderen Verhältnisse, welche eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, meine Bestimmung darüber einzuholen, wie je nach Lage des Falls die Verhältnisse solcher schon seit Jahren fungirenden Schulhalter definitiv zu regeln gewesen wären, resp. die ausnahmsweise Genehmigung ihrer Anstellung nachzusuchen, zumal es

---

*) Centrbl. pro 1866 Seite 243 Nr. 100.
**) dsgl. pro 1862 Seite 670 und 680.
***) dsgl. pro 1868 Seite 58.

sich hierbei nur um einzelne, aus früherer Zeit überkommene und hoffentlich nicht mehr lang dauernde Mängel handelt. Wird in dieser Weise noch verfahren, wenn den Betheiligten mit Rücksicht auf ihr vorgeschrittenes Alter eine abermalige Prüfung billigerweise nicht mehr angesonnen werden kann, und sie sich durch ihre bisherige Führung und Wirksamkeit Anspruch auf eine milde Beurtheilung erworben haben, so können nicht nur geordnetere Verhältnisse herbeigeführt, sondern auch solchen ausnahmsweise angestellten Lehrern dauernde Gehaltsverbesserungen so weit als es die Stelle mit sich bringt eventuell aus dem Fonds der — Thlr zu Theil werden.

Was die Kosten des besonderen confessionellen Religionsunterrichts betrifft, so können zu diesem Zweck besondere Bewilligungen aus Staatsfonds und namentlich aus dem ausschließlich zur dauernden Verbesserung der Einkünfte von Lehrerstellen bestimmten Fonds der — Thlr nicht erfolgen. Für diese Kosten haben lediglich die Betheiligten nach Maßgabe der Verfügung vom 27. Juli v. J. — U. 17652 *) — aufzukommen, und muß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben, darüber zu befinden, wie je nach Lage des Falls zu helfen sein möchte.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5908.

---

109) Verwendung des Schulgeldes bei Vermehrung der Lehrkräfte.

(Centrbl. pro 1866 Seite 114 Nr. 48.)

Berlin, den 16. Februar 1869.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. erwiedere ich dem Königlichen Consistorium, daß es keinem Bedenken unterliegt, den Anträgen des Schulvorstandes zu N. wegen anderweiter Regulirung des Einkommens der 2. Hauptlehrerstelle dortselbst nach Maßgabe der Vorschläge der Kirchencommissarien näher zu treten.

Der richtige Gesichtspunkt, daß die Dotation einer Lehrerstelle nicht ohne Noth verringert werden dürfe, kann nicht die unbegründete und zweckwidrige Anwendung finden, daß lediglich darauf hin die Conservirung der Schulgeldeinnahme von einer Kinderzahl zu fordern wäre, welche von dem Inhaber der Stelle nicht mehr genügend

---

*) Centrbl. pro 1868 Seite 724.

unterrichtet werden kann und für welche eben deshalb eine oder mehrere neue Lehrerstellen eingerichtet werden müssen. Muß also im vorliegenden Fall auch mit Recht darauf bestanden werden, daß der Stelle nichts von ihren eigenthümlichen Einkünften aus Grundstücken, Natural-Nutzungen u. s. w. entzogen werde, so wird doch daneben das Schulgeld nur für diejenige Kinderzahl zu fordern sein, für deren Unterricht diese Stelle normalmäßig ausreicht. Nur wenn damit ein angemessenes Einkommen noch nicht erreicht werden sollte, würde dann aus dem Gesichtspunkt des Bedürfnisses, nicht aber aus dem der Conservirung gut dotirter Stellen ein Mehreres zu fordern sein.

Hiernach wolle das Königliche Consistorium das weiter Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. E. 1986.

---

110) Erhebung von Schulgeld neben den Schulunterhaltungsbeiträgen bei einer städtischen Schulsocietät.

Berlin, den 17. März 1869.

Auf den Bericht vom 17. October v. J. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß es keinem Bedenken unterliegt, die in der bisherigen Verfassung der evangelischen Schule zu G. begründete und durch den in Uebereinstimmung mit dem Schulvorstande gefaßten Beschluß der Schulgemeinde vom 14. Mai v. J. von Neuem als heilsam und zweckmäßig anerkannte Erhebung eines Schulgeldes von den die Schule besuchenden Kindern auch fernerhin beizubehalten, und daß, so lange diese Einrichtung nicht unter Genehmigung der Königlichen Regierung aufgehoben ist, auch kein Mitglied der Schulgemeinde auf Grund des §. 32 Titel 12. Theil II. Allg. Land-R. Freilassung von der Schulgeldabgabe in Anspruch nehmen kann. Denn einerseits fehlt es dann an der in diesem §. bezeichneten Voraussetzung solcher Freilassung, indem die neben dem Schulgeld zur Erhebung gelangenden Schulbeiträge nicht diejenigen sind, mit welchen die Schule vollständig zu unterhalten wäre, und andrerseits geht auch den landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung die besondere Verfassung der evangelischen Schulgemeinde zu G. nach §. 40 Th. II. Tit. 6. Allg. Land-R. vor; ihren Bestimmungen

ist auch der Beschwerdeführer gemäß §. 37 l. c. unterworfen und deshalb seine Abweisung gerechtfertigt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31900.

---

111) Nothwendigkeit der Einschulung jeder Ortschaft, Form und Competenz, Schullasten der Eingeschulten.

(cfr. Centrbl. pro 1865 Seite 432 Nr. 160.)

Berlin, den 8. Januar 1869.

Bei Rücksendung der in Ihrem Auftrage von dem Justizrath N. zu N. eingereichten Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 5. September pr. eröffne ich Ihnen und den Mitunterzeichnern der Vorstellung vom 26. dess. M., daß die Einwohner von N. mit Recht als Mitglieder der Schulgemeinde N. angesehen und demgemäß zu den dortigen Schullasten herangezogen sind.

Ordnungsmäßig muß jede Ortschaft, welche keine eigene Schule hat, einer benachbarten Schule zugewiesen werden. Solche Zuweisung begründet nicht ein Gastverhältniß, sondern die volle Zugehörigkeit zur Schulgemeinde, und die Königliche Regierung ist gesetzlich so berechtigt wie verpflichtet, für eine dem Schulinteresse möglichst entsprechende Zusammensetzung der Schulgemeinden überall zu sorgen. Wo in dieser Beziehung von Altersher zweckmäßige Verbindungen bestehen, welche die Aufsichtsbehörde stets anerkannt und, wenn auch nur stillschweigend, genehmigt hat, muß es bei denselben bis zu einer etwaigen Umschulung belassen werden. Insbesondere kann aus dem Mangel einer förmlichen Einschulungsverfügung kein Einwand gegen den Fortbestand des Schulgemeindeverbandes hergeleitet werden, da eine solche Form für dessen Begründung nicht unbedingt vorgeschrieben, auch in älterer Zeit meist unterlassen worden ist. Aus der Zugehörigkeit zur Schulgemeinde folgt von selbst die Verpflichtung zur antheiligen Tragung der Schullasten. Diese gesetzliche Verpflichtung geht durch thatsächliche Nichterfüllung nicht unter, und ein Mehreres haben Sie nicht behauptet, geschweige erwiesen.

Uebrigens würde aber auch, wenn Ihre Auffassung des Sachverhältnisses richtig wäre, die anderweite förmliche Einschulung von N. nach N. mit allen daraus folgenden gesetzlichen Rechten und

Pflichten ohne Weiteres von der Königlichen Regierung angeordnet werden können und müssen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Gerichtsschulzen Herrn N. zu N.
U. 35077.

---

112) Zahl der Schulkinder, für welche eine besondere Schule bestehen kann. — Beitragspflicht des Grundbesitzes in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung der Schulen.

Berlin, den 10. April 1869.

Der Recurs der Fürstlich N'schen Rentkammer hinsichtlich des Gehalts für den Schullehrer in N., worüber die Königliche Regierung am 18. v. M. berichtet hat, kann nicht für begründet erachtet werden.

Eine Zahl von 20 Schulkindern ist jedenfalls groß genug, um eine für dieselben bestehende eigene Schule auch ferner zu erhalten, zumal wenn, wie hier, die Entfernung von der nächsten benachbarten Schule eine halbe Stunde beträgt. — Ein Schulgeldsatz vom 9 Pf. pro Woche und Kind kann nicht für zu gering angesehen werden. Die Voraussetzung der Recurrentin, daß die Unterhaltung der Schule zunächst den Schulvätern, und nur bei deren Unvermögen den Hausvätern obliege, entbehrt der gesetzlichen Grundlage. — Für das Maaß endlich, nach welchem das Vorwerk N. zu dem durch das Schulgeld nicht gedeckten Theil der Lehrerbesoldung beizutragen hat, kommt es darauf, ob N. Rittergutsqualität hat, nicht an. Denn die Verordnung vom 11. November 1844 — Gesetzsammlung Seite 698 — unterscheidet innerhalb des Dominial-Besitzes steuerfreien und steuerpflichtigen Grundbesitz und behandelt den letztern nach §. 9 l. c. hinsichtlich der Beitragspflicht zu den Parochiallasten ebenso wie die Grundstücke jedes andern Besitzers. Da nun N. von jeher steuerpflichtig gewesen ist, so hat die Recurrentin keinen Grund, sich dadurch beschwert zu finden, daß die in der Feldmark N. gelegenen Grundstücke des Vorwerks gleichen Namens zu der Lehrerbesoldung gleich den übrigen bäuerlichen Grundstücken beitragen sollen.

Hiernach kann ich die Festsetzung der Königlichen Regierung vom 20. December v. J. nur bestätigen, und überlasse Ihr unter

Rückanschluß der eingereichten Acten, demgemäß weitere Anordnung zu treffen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 10426.

113) Zeitpunkt für den Beginn der Unterhaltung einer von der Stadtgemeinde übernommenen Societätsschule durch die Stadtgemeinde.

Berlin, den 26. April 1869.

Dem Antrage in der Vorstellung vom 3. Januar d. J., den Magistrat in N. zur Rückzahlung der von den Mitgliedern der evangelischen Schulsocietät pro 1868 geleisteten Schulbeiträge zu veranlassen, kann, wie ich Ew. Hochwohlgeboren und den übrigen Antragstellern nach Einsicht des von der Königlichen Regierung zu N. erstatteten Berichts erwiedere, keine Folge gegeben werden.

Daß das in N. bestehende Verhältniß, wonach die katholische Schule als Communal-Anstalt aus der Kämmereikasse unterhalten wird, die Unterhaltung der evangelischen Schule dagegen, abgesehen von einem unverhältnißmäßig geringen Beitrage der Communal-Kasse, den Mitgliedern der evangelischen Schulsocietät überlassen bleibt, von den Verwaltungsbehörden für unangemessen erachtet wird, ist Ihnen bekannt. Ebenso wissen Sie, daß letztere seit längerer Zeit bestrebt sind, die hierin liegende Prägravation der evangelischen Bevölkerung abzustellen. Wie ich aus dem Bericht der Königlichen Regierung ersehe, ist dies jetzt wenigstens insoweit gelungen, daß der evangelischen Schule pro 1869 eine Subvention von — Thlrn aus städtischen Mitteln bewilligt und die Verhandlung wegen Uebernahme dieser Schule auf den Kämmerei-Etat von Neuem aufgenommen worden ist.

Was dagegen die Vergangenheit betrifft, so übersehen die Antragsteller, daß die Motive, welche die Königliche Regierung veranlaßt haben, einzuschreiten, nicht die Bedeutung eines Rechtstitels haben und daher auch nicht dem Antrage als Unterlage dienen können. So lange nicht, wie jetzt geschehen, der bisherige Zustand durch einen Beschluß der Communalbehörden oder eine Festsetzung der Aufsichtsbehörde abgeändert ist, haben die Antragsteller keinen rechtlichen Anspruch auf Erstattung dessen, was sie auf Grund des obwaltenden Rechtsverhältnisses für die Schule geleistet haben.

Die Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. October 1865 wird mit Unrecht als eine solche obrigkeitliche Festsetzung qua-

licirt. Sie ist nichts weiter, als ein Versuch, den Magistrat zur Gewährung der Anträge der Schulsocietät zu disponiren. Selbst wenn aber, was ich nicht anzuerkennen vermag, der Anspruch auf Rückzahlung der pro 1868 geleisteten Schulbeiträge materiell begründet wäre, würden doch die Verwaltungsbehörden sich nicht für ermächtigt halten dürfen, diesen Anspruch ihrerseits zu realisiren, sondern den Antragstellern nur überlassen können, den Rechtsweg gegen die Stadt zu beschreiten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den ꝛc. ꝛc.
U. 10461.

---

114) Deutscher Unterricht in utraquistischen Schulen.

Die große Bedeutung des Unterrichts in der deutschen Sprache in den (evangelischen wie katholischen) utraquistischen Elementarschulen, und die vielfach gemachte Erfahrung, daß dieser Unterricht in sehr verschiedener und häufig ganz unzweckmäßiger Weise ertheilt werde, daß aber eine von der Schulaufsichtsbehörde gegebene Anleitung ihrer Natur nach nur Grundsätze aussprechen und den Unterrichtsgang nur im Allgemeinen andeuten könne und deshalb zur Erreichung des Zieles nicht ausreiche: haben die Königliche Regierung zu Oppeln es als ein dringendes Bedürfniß erkennen lassen, den Lehrern solcher Schulen ein Hülfs- und Uebungsbuch in die Hand geben zu können, welches sowohl den zu verarbeitenden Stoff darbietet, als auch eine practische Anweisung für das bei dem Unterricht zu beobachtende Verfahren ertheilt. Auf ihre Veranlassung ist von dem Pfarrer Kölling zu Roschkowitz im Kreise Creuzburg ein solches Werkchen unter dem Titel „Practisches Hülfs- und Uebungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache in utraquistischen Schulen“ ausgearbeitet worden, dessen Einführung innerhalb des genannten Verwaltungsbezirks der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. April d. J. genehmigt hat. Das Vorwort dieser Schrift und ein über letztere von einem Sachkundigen abgegebenes Gutachten werden hier abgedruckt.

a.

Vorwort.

Dieses auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Oppeln herausgegebene Büchlein ist zunächst für die polnischen Schulen Oberschlesiens bestimmt und soll es versuchen, einem dringenden Bedürfniß derselben entgegen zu kommen. Die deutsche Sprache ist ja die Trägerin deutscher Cultur. Unsere schlesischen Polen sind Preußen und zwar treue Preußen. Darum sollen und wollen sie Deutsch lernen. Daß dieses Ziel auf dem Wege einer gewaltsamen Germanisirung der polnischen Schulen nimmermehr erstrebt werden dürfe, ist Gott sei Dank die feste Ueberzeugung unserer Schulbehörden, wie aller sittlich ernsten und christlich denkenden Männer in diesem Lande. Daraus folgt, daß die deutsche Sprache

in den gedachten Schulen wenigstens für die nächsten Dezennien zwar nicht Unterrichtssprache, wohl aber eine der wichtigsten Unterrichtsgegenstände sein müsse.

Wer von richtigen pädagogischen Grundsätzen ausgeht und zugleich die Natur unserer polnischen Landkinder kennt, dem muß klar sein, daß eine grammatische Behandlung des deutschen Sprachunterrichts in den Schulen eine Thorheit wäre und gänzlich ohne Erfolg bleiben müßte. Darum will die Behörde zur Freude aller sachkundigen Männer, daß unsere Kinder die deutsche Sprache im lebendigen Gebrauch erlernen sollen. Die Königliche Regierung in Oppeln hat zu dem Ende eine Circular-Verfügung vom 14. Februar 1863 *), betreffend den deutschen Sprachunterricht in den utraquistischen Schulen, erlassen, in welcher die Normen für den Umfang und die Methode dieses Unterrichts im Allgemeinen festgestellt sind. Aber zum rechten Verständniß und Gebrauch dieser Normen bedarf es einer ausführlichen Anleitung, damit der Willkür eine Schranke gesetzt und der mangelhaften Einsicht helfend begegnet werde.

Das Zahlenverhältniß der polnischen und deutschen Kinder in unsern utraquistischen Schulen, die Anzahl der Abtheilungen in denselben und die Altersstufen der Kinder sind eben so verschieden als die Reife und Tüchtigkeit ihrer Lehrer im Polnischen. Darum erwies es sich als schlechthin unmöglich, hier absolut feste Normen aufzustellen. Andererseits aber erfordert der Umstand, daß häufig Schüler aus der einen Schule in die andere übergehen, doch eine gewisse Gleichmäßigkeit in der Behandlung der deutschen Sprache und, soll die Schulbehörde im Stande sein, auch über diesen hochwichtigen Unterrichtsgegenstand eine Controle zu üben, so muß doch wenigstens ungefähr die Bahn bezeichnet sein, auf welcher jeder Lehrer seine Schüler zu führen hat, wenn ihm auch die Art der Führung im Einzelnen überlassen bleiben soll, ebenso muß der Stoff und die ungefähre Weise der Behandlung gegeben werden; das und nichts Anderes will dieses Büchlein.

Der Herausgeber ist ein entschiedener Gegner alles mechanisirenden Unterrichts und darum weit entfernt von der Meinung, als solle alles in diesem Büchlein Gegebene in jeder Schule ohne jegliche Abänderung mechanisch durchgenommen werden. Vielmehr ist es grade die Sache jedes einzelnen Lehrers, den Stoff dem Bedürfnisse seiner Schule anzupassen und sich zu dem Ende einen besonderen Gang auszuarbeiten.

Ebenso hegt der Herausgeber nicht die Meinung, daß sich die Mühe eines gewissenhaften Lehrers um den deutschen Sprachunterricht auf das immerhin enge Gebiet dieses Büchleins zu beschränken habe. Er wird daher am Schlusse der Gebrauchsanweisung in einigen

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1863 Seite 234.

Winken andeuten, wie auch sonst noch die deutsche Sprache in unseren Schulen auf mannigfache Weise gefördert werden könne.

Nicht nur eine Mühe zu ersparen, sondern aus gutem Grunde und in bestimmter Absicht sind im Ganzen nur wenige polnische Vocabeln gegeben worden. Der im Polnischen tüchtige Lehrer bedarf ihrer nicht. Der schwache Pole soll der Mühe des Suchens und Nachschlagens im Wörterbuche nicht überhoben werden, da bekanntlich eine mühsam aufgesuchte Vocabel im Gedächtniß weit fester sitzt, als eine nur einfach gelesene. Uebrigens hat den Herausgeber hierbei noch ein anderes Moment geleitet. Der Zweck des Buchs ist nicht der, daß die Kinder reiner und besser polnisch, sondern vielmehr, daß sie deutsch lernen sollen. Es wäre also nicht zu rechtfertigen gewesen, in diesem Buche klassisch polnische Vocabeln zu geben, mit deren Erlernung sich die armen Kinder völlig ohne Noth hätten quälen müssen, statt die so vergeudete Kraft auf die Aneignung des entsprechenden deutschen Wortschatzes verwenden zu können. Der Herausgeber hat daher Nichts dagegen einzuwenden, daß ein Lehrer bei der polnischen Bezeichnung der Gegenstände die geläufigen, als Provinzialismen relativ berechtigten, wenngleich an sich unklassischen, Ausdrücke gebrauche, hat es aber doch nicht mit seinem wissenschaftlichen Gefühl verträglich gefunden, solche Worte in ein von der Behörde empfohlenes Schulbuch aufzunehmen, sondern vielmehr geglaubt, dem praktischen Bedürfnisse dadurch genügt zu haben, daß hin und wieder, wo es besonders nothwendig erschien, dem unbekannteren klassischen Ausdrucke der gebräuchliche Provinzialismus in Klammern beigefügt werde.

Der Herausgeber, obwohl er der klassischen polnischen Sprache kundig zu sein glaubt, nimmt doch für die in dem Büchlein vorkommenden polnischen Abschnitte nicht den Vorzug der Klassicität in Anspruch. Vielmehr, da sich seine Arbeit auf dem Gebiete des praktischen Bedürfnisses und Lebens zu bewegen hat, war hier die schwierige Aufgabe zu lösen, die Forderungen sprachlicher Correctheit mit den Ansprüchen lokaler Besonderheit und Verständlichkeit in Einklang zu bringen. In wie weit ihm die Lösung dieser Aufgabe gelungen ist, überläßt er der Beurtheilung sachkundiger Männer. Ebenso hat der Herausgeber auf das Streben nach Originalität verzichtet, vielmehr die Arbeiten anderer erfahrener Schulmänner dankbar benutzt. Gang und Methode sind im Wesentlichen entlehnt aus dem trefflichen Buche: „Deutsche Sprechübungen für wendische Schulen der Oberlausitz. Hoyerswerda 1865.“ In stofflicher Beziehung sei bemerkt, daß die deutschen Lesestücke zum großen Theil von Dinter, Hey, Fröhlig, Nägeli, Bormann, Rendschmidt, J. A. P. Schulz, Köhnlein, Anschütz, Krummacher, aus dem Münsterberger Lesebuch und aus dem Büchlein von Strübing: Sprachstoff zu den Liedern u. s. w. entnommen sind. Die polnischen Stücke stammen

zum großen Theil aus Preuß und Vetter, wie aus den Arbeiten von H. G. Gizewinsz, A. Kiszewski, J. Gdeczyk, A. Kossatz, Besta und Cygan; die drei Abschnitte: A. I. 2. a. B. III. 2. g. B. V. 2. a. sind aus dem Creuzburger Lesebuche herübergenommen. Die Namen in den Erzählungen und Gedichten sind mit Rücksicht auf den Creuzburger Kreis gewählt. Sie können selbstverständlich in anderen Gegenden in die entsprechenden dort volksthümlichen umgesetzt werden.

Das Buch ist nicht blos für den Lehrer bestimmt, sondern soll auch den Kindern in die Hand gegeben werden. In der ersten Zeit werden sie es allerdings selbstständig weniger gebrauchen können. Um so unentbehrlicher wird es ihnen später zur Aneignung der Lesestücke, besonders zum nothwendigen Memoriren derjenigen in gebundener Rede sein.

Hiermit sei dies Büchlein den Revisoren und Lehrern bestens empfohlen.

Gott der Herr aber, dem's gleich ist, durch viel oder wenig zu helfen, lege auch auf diese unbedeutende Arbeit seinen Segen zu Nutz und Frommen unserer lieben Jugend in den polnischen Schulen, damit sie auch durch das Band der Sprache dem theueren preußischen und deutschen Vaterlande mehr und mehr verbunden werde.

Februar 1869.

Der Herausgeber.

---

b.

Die Anlage des fraglichen Schriftchens ist dem vorgesteckten Zwecke entsprechend. Der Verfasser beginnt mit den Dingen der nächsten Umgebung in der Schule, schreitet darauf zur Betrachtung der Gegenstände im Elternhause und so fort in Garten, Feld und Wald.

Das dabei vorgezeichnete Verfahren ist methodisch richtig. Um Ohr und Zunge an die fremden Laute zu gewöhnen, lernen die Kinder im Anfange nur die deutschen Benennungen der geschauten Dinge, versuchen sich später auf demselben Wege in Bildung kleiner Sätzchen, die inhaltlich immer etwas Ganzes und Abgeschlossenes ausmachen, und zuletzt in Erfassung und Reproducirung zusammenhängender Erzählungen in Prosa und gebundener Rede. Der Inhalt ist dem kindlichen Anschauungskreise entnommen und der geistigen Entwickelungsstufe der Schüler, für welche er benutzt werden soll, angepaßt. Die Winkelmannschen Anschauungsbilder *) dienen hierbei zum Theil als Anhalt.

---

*) cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 121.

Der polnische Ausdruck (Sprache) ist bis auf einige bald am Anfange, vielleicht mit Absicht, gewählte Provinzialismen im Ganzen rein und gewählt, ebenso sind die Erzählungen den bekanntesten besten Lesebüchern entnommen und die Gedichte zum Besprechen und Auswendiglernen gut geeignet.

Nach Allem ist nicht zu zweifeln, daß das Schriftchen in den utraquistischen Schulen mit Nutzen gebraucht werden kann. Hätte der Verfasser den pädagogischen Grundsatz: „Aller Anschauungsunterricht ist zugleich sittlicher Unterricht“ noch klarer und stärker zur Geltung gebracht, so würde dieser Umstand dem Werkchen zu größerer Empfehlung dienen.

---

115) Einführung des Turnunterrichts in die Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident, Herr Freiherr von Scheel-Plessen, hat mir den von der Königlichen Regierung an ihn erstatteten Bericht vom 18. Februar d. J., die Einführung des Turnunterrichts in die Schulen der dortigen Provinz betreffend, vorgelegt.

Mit den Auffassungen und Vorschlägen der Königlichen Regierung im Allgemeinen einverstanden, bestimme ich im Einzelnen Folgendes.

Die Betreibung des Turnunterrichts an den Volksschulen hat in der dortigen Provinz bisher überaus wenig Berücksichtigung und Förderung erfahren und bedarf, damit den Intentionen Seiner Majestät des Königs entsprochen werden kann, sehr der Hebung. Diese Lage der Sache ist von dem Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtag gewürdigt worden, welcher in seiner Sitzung vom 29. October v. J. beschlossen hat, eine ihm zugegangene Petition, daß das Turnen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand — zunächst in den städtischen Knabenschulen — eingeführt werde, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich beabsichtige, diesem Antrag, aber in der Erweiterung, daß der Turnunterricht in allen Schulen betrieben werden soll, Folge zu geben. Denn der Zweck, um dessentwillen der männlichen Jugend geordneter Unterricht in den Leibesübungen ertheilt werden soll, beschränkt sich nicht auf die städtische Bevölkerung; die Erfahrung hat bewiesen, daß die Jugend auf dem Land solcher Uebungen ebenfalls und in besonderem Maße bedürftig ist. Die Erklärung der Staats-Regierung, daß der in Rede stehende Unterricht sofort für alle Schulen obligatorisch sein solle, würde aber auch die Verpflichtung involviren, denselben sofort in allen Schulen mit Erfolg er-

theilen zu lassen. Dieses ist jetzt noch nicht möglich. Nach den eingezogenen Nachrichten ist nicht anzunehmen, daß für die Bedeutung des Turnunterrichts in der Volkserziehung bei den Lehrern und den betheiligten Kreisen der Bevölkerung in der dortigen Provinz ein wenigstens schon annäherndes Verständniß vorausgesetzt, und daß die Mehrzahl der Lehrer zur Betreibung mindestens der Freiübungen nach Anleitung des vorgeschriebenen „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen" *) als befähigt angesehen werden kann. Um hier zweckmäßig vorzubereiten, hat die Königliche Regierung durch eine besondere Bekanntmachung an die Königlichen Kirchen-Visitatorien und an die städtischen Schulcollegien auf die Nothwendigkeit, dem Turnunterricht allgemeinen Eingang in die Volkserziehung zu verschaffen, und auf die Bedeutung desselben für diese hinzuweisen und dadurch das Interesse der Gemeinden für die Sache anzuregen. Die dießfälligen maßgebenden Gesichtspunkte finden sich in dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" vom Jahr 1862 ab ausreichend dargelegt.

Es müssen sich ferner sämmtliche Lehrer von Amtswegen mit der Bedeutung und dem Betrieb des Turnwesens bekannt machen. Zu dem Ende ist nach Maßgabe meines Erlasses vom 8. October v. J., soweit dieses noch nicht geschehen, für jede Schule ein Exemplar des „Neuen Leitfadens" anzuschaffen, den betreffenden Lehrern zum Studium zu empfehlen, zugleich aber anzuordnen, daß die Lehrerconferenzen benutzt werden, um im Anschluß an diesen Leitfaden die Lehrer in das Verständniß der Sache einzuführen. Es ist aber auch dahin zu streben, daß baldigst eine möglich große Zahl von Lehrern practisch zur Ertheilung eines zweckmäßigen und geordneten Turnunterrichts befähigt werde. Zunächst ist es Aufgabe der Seminarien, die weiterhin von ihnen zu entlassenden Zöglinge nach dieser Richtung genügend auszubilden. Es ist dieserhalb von mir das Erforderliche an das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Kiel verfügt worden. Ebenso sollen noch in diesem Jahre an einzelnen Seminarien für bereits im Amt stehende geeignete Lehrer Turncurse abgehalten werden. An welchen Seminarien dieses möglich ist, wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Königlichen Regierung mittheilen, wonach Dieselbe für jeden Cursus höchstens 20 Lehrer auszuwählen und bei der Auswahl einerseits auf das Geschick und das Lebensalter derselben, andererseits darauf zu achten hat, daß die so ausgebildeten Lehrer in einem möglichst weiten Wirkungskreise theils in ihren Schulen, theils zu Gunsten anderer Lehrer von der erlangten Ausbildung Gebrauch zu machen, Gelegenheit haben. Ueber die Kosten, welche die Abhaltung dieser Curse verursachen wird, erwarte ich Bericht.

*) Centrbl. pro 1868 Seite 720.

Während der Turnunterricht überall da vorläufig auszusetzen ist, wo die Lehrer wegen ihres Alters oder sonstiger körperlicher Eigenschaften ihn mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, sind die übrigen zu Versuchen, wenigstens mit den leichteren Freiübungen und mit Turnspielen, zu ermuntern. Es versteht sich von selbst, daß die Verpflichtung, an dem Unterricht Theil zu nehmen, sich nur auf die männliche Jugend, und zwar von einem geeigneten Alter an, als welches in der Regel das 10te Lebensjahr angesehen werden kann, bezieht.

Die betreffenden Gemeinden sind möglichst mit Kosten für Einrichtung des Turnunterrichts zu verschonen. Wo nicht freiwillig weiter gegangen wird, sind zunächst nur Freiübungen zu betreiben, für welche Anschaffung von Geräthen nicht erforderlich ist. Soweit der zu ertheilende Turnunterricht in die Zahl der Stunden fällt, zu welchen der Lehrer überhaupt verpflichtet ist, hat derselbe keinen Anspruch auf eine besondere Remuneration; im andern Fall kann die Königliche Regierung eine mäßige Vergütung festsetzen, welche die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen haben.

Ich empfehle diese Angelegenheit und ihre umsichtige Behandlung und Förderung der besonderen Fürsorge und Theilnahme der Königlichen Regierung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. 8261.

---

116) Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen Heranziehung zu den Kosten für den Industrie-Unterricht, speciell in evangelischen Landschulen in der Provinz Schlesien.

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu S. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu S., vertreten durch den Magistrat, als Gutsherrschaft von W., Klägerin,

wider

die evangelische Schulgemeinde zu W., Verklagte,

betreffend Schulbeiträge,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bei der Elementarschule zu W. ist eine Einrichtung getroffen, um die Mädchen im Nähen und Stricken zu unterrichten, und dadurch eine Mehrausgabe entstanden, wozu die Stadt S. als Gutsherrschaft einen Beitrag leisten soll, — von dem klagenden Magistrat zu 1 Thlr 15 Sgr jährlich angegeben und in einem der Klage beigefügten Erlaß der Regierung zu Breslau als Ein Drittel der Kosten des Industrie-Unterrichts bezeichnet, wahrscheinlich aber nur Ein Viertel, wie im Laufe der Verhandlungen als bekannt vorausgesetzt wird. Zu diesem Beitrage, auf dessen Höhe es übrigens nicht ankommt, weil darüber kein Streit ist, hält sich der Magistrat von S. nicht für verpflichtet, weil er als Gutsherrschaft zu dem Elementar-, nicht zu dem Industrie-Unterricht beizutragen verbunden sei.

Die Beitragspflicht der Gutsherrschaften in Schlesien zu dem Elementar-Schulunterricht beruht nämlich auf dem katholischen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, welches durch den Landtags-Abschied vom 22. Februar 1829 auf die evangelischen Landschulen mit der Maßgabe für anwendbar erklärt ist, daß die Dominien zu dem Baargehalt und dem Deputat an Brennholz nicht, wie nach dem katholischen Schulreglement §. 19. mit Einem Drittel, sondern nur mit Einem Viertel concurriren sollen. Der Magistrat von S. will die Ausdehnung dieser Verpflichtung auf den Industrie-Unterricht nicht anerkennen, weil in dem gedachten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 nur die von der Beitragspflicht handelnden §§. 10—29 auf die evangelischen Landschulen für anwendbar erklärt sind, nicht aber die folgenden, welche sich mehr auf die Disciplin und den zu ertheilenden Unterricht beziehen, und unter denen sich allerdings im §. 58 auch die Bestimmung findet, daß die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen unterrichtet werden sollen. Da nun der Industrie-Unterricht im Nähen und Stricken nicht zu dem Wesen der Elementarschule gehöre, so meint der Magistrat in dieser Beziehung nicht zu einem Beitrage angehalten werden zu können, und hat, da er einstweilen der Weisung der Regierung nachkommen mußte, gegen die Schulgemeinde zu W. Klage erhoben mit dem Antrage: dieselbe zu verurtheilen, sich jedes Anspruchs an die Stadtgemeinde S. als Gutsherrschaft von W. auf einen Beitrag zu den Kosten des Näh- und Strick-Unterrichts an der dortigen evangelischen Schule zu begeben.

Noch ehe in der Sache erkannt worden, hat die Regierung zu Breslau den Competenz-Conflict erhoben, welcher darauf gestützt ist, daß ihr als Aufsichtsbehörde die Bestimmung darüber zustehe, was in der Schule gelehrt werden solle, und daß im Uebrigen nur die Beitragspflicht nach dem mehrgedachten Reglement, resp. nach dem betreffenden Landtags-Abschiede zu ordnen gewesen.

Das Kreisgericht zu S. erachtet den Competenz-Conflict für nicht begründet, weil nicht anzunehmen, daß die Anordnung der

Regierung auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhe, da der vom Industrie-Unterricht handelnde §. 58. des katholischen Schulreglements durch den Landtags-Abschied von 1829 auf die evangelischen Landschulen nicht mit erstreckt worden. Das Appellationsgericht zu Breslau spricht sich dagegen für Anerkennung des Conflicts aus, weil die Anordnung der Regierung offenbar in Ausführung gesetzlicher Bestimmungen und in dem Umfange der Grenzen ihrer Competenz erlassen worden. Die Regierung stütze sich nämlich auf das durch den Landtags-Abschied von 1829 für anwendbar erklärte katholische Schulreglement und es könne auf die materielle Richtigkeit ihrer Entscheidung eben so wenig ankommen, wie wenn bei öffentlichen Abgaben behauptet werde, daß die Veranlagung nicht nach den richtigen Grundsätzen erfolgt sei. Nur ein besonderer Rechtstitel, als: Privilegium, Vertrag oder Verjährung könne gegen derartige Entscheidungen der Verwaltungsbehörde den Rechtsweg begründen.

Dieser Ansicht des Appellationsgerichts muß beigetreten werden. Das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15. (Ges.-Samml. Seite 244) hat es hinsichtlich der auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, nicht auf Observanz oder Ortsverfassung beruhenden Kirchen- und Schulabgaben lediglich bei der Gleichstellung mit den öffentlichen Abgaben belassen, und es kann demzufolge gegen die auf den Grund eines Provinzialgesetzes erfolgte Ausschreibung kein Prozeß in Folge behaupteter unrichtiger Auslegung des in Rede stehenden Gesetzes zugelassen werden, wie dies von dem Gerichtshofe für Competenz-Conflicte in mehrfachen Entscheidungen und wörtlich noch zuletzt in dem Erkenntnisse vom 14. December 1867 *) (Justiz-Ministerial-Blatt 1868 Seite 118) anerkannt worden. Dabei darf hier noch hinzugefügt werden, daß es offenbar seine Berechtigung hat, wenn die Regierung zu Breslau davon ausgeht, die Ausdehnung des katholischen Schulreglements von 1801 auf die evangelischen Landschulen könne überhaupt nur insofern eine Bedeutung haben, als von den Beiträgen die Rede sei, weil der übrige Inhalt jenes Reglements, der sich wesentlich mit der Disciplin und den Lehrgegenständen beschäftigt, nichts Anderes enthalte, als ohnedies den Anordnungen der Aufsichtsbehörde anheimfalle. Auf eine nähere Prüfung der Richtigkeit dieser Auffassung kann es indeß nicht ankommen, weil diese Prüfung lediglich den im Verwaltungswege geordneten Instanzen anheimfällt.

Aus diesen Gründen ist der erhobene Competenz-Conflict anzuerkennen gewesen.

Berlin, den 13. März 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

*) Centrbl. pro 1868 Seite 308.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Hülfsarbeiter im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Regierungs-Assessor Scholz ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

B. Universitäten.

Es ist an der Universität

zu Berlin der Privatdocent Dr. Munk daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt, dem Privatdocenten in der medicinischen Facultät, Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Sanitätsrath Dr. Tobold zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Brasilianischen Rosen-Orden, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse, und des Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden die Erlaubniß ertheilt,

zu Bonn der Privatdocent Dr. Doutrelepont daselbst zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät, und der Privatdocent Dr. Kortum daselbst zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät,

zu Greifswald der ordentliche Professor Dr. Hüter in Rostock zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät ernannt,

zu Marburg dem ordentlichen Professor Dr. Dunker in der philosophischen Facultät der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität

zu Bonn in die philosophische Facultät: Dr. Glaser, Unterrichts-Assistent im chemischen Institut daselbst,

zu Halle in die philosophische Facultät: Dr. Cantor.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Prowe am Gymnasium zu Thorn ist das Prädicat „Professor" verliehen, und an dasselbe Gymnasium der ordentliche Lehrer Feyerabend vom Gymnasium zu Tilsit als Oberlehrer berufen,

am Gymnasium zu Ostrowo der ordentliche Lehrer Marten zum zum Oberlehrer befördert,

" " " Altona sind die Lehrer Dr. Scharenberg, Kirchhoff und Dr. Schlee zu Oberlehrern ernannt, der Dr. Sägert, früher Oberlehrer am Gymnasium zu Stolp, in gleicher Eigenschaft, und der Predigt- und Schul-Amts-Candicat Möller als ordentlicher Lehrer angestellt,

am Gymnasium zu Weilburg der Pfarrvicar Dr. Spieß in Kronberg, und
" " " Wiesbaden der Kaplan Voigt in Rüdesheim als evangelische Religionslehrer, auch an letzterem Gymnasium die Collaboratoren der Anstalt: Dr. Büsgen und Ammann als ordentliche Lehrer angestellt;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Greifenberg der Predigt- und Schul-Amts-Candidat Könnecke,
am Cölnischen Gymnasium zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Lorenz,
am Gymnasium
zu Cottbus der Schulamts-Cand. Rothenbücher,
zu Schrimm der Schulamts-Cand. Fischer,
zu Inowraclaw der Schulamts-Cand. Quade,
zu Merseburg der Schulamts-Cand. Scheibe,
zu Erfurt der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. O. Francke,
zu Meldorf der Cand. der Theologie Karl Meyer,
zu Cassel der ordentl. Lehrer Dr. Prätorius vom Gymnas. zu Gnesen,
zu Fulda die Hülfslehrer Dr. Weidenmüller und Dr. Zilch bei dieser Anstalt, Hülfslehrer Dr. Bölke vom Gymnas. zu Hadamar, und der commissar. Lehrer Braun am Gymnas. zu Fulda,
zu Hanau der Hülfslehrer Dr. Duncker bei dieser Anstalt,
zu Bonn der Schulamts-Cand. Dr. Giers,
zu Düsseldorf der Schulamts-Cand. Dr. Fülles.
An der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Schula.-Cand. Krohn als Adjunct,
am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg der Zeichenlehrer Schwedler definitiv angestellt worden.

Am Progymnasium zu Montabaur ist der commissar. Lehrer Dr. Iltgen vom Gymnas. zu Düsseldorf als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Dr. Brunnemann an der Andreasschule in Berlin zum Director der Realschule in Elbing ist bestätigt,
an der Realschule zu St. Johann in Danzig sind die ordentlichen Lehrer Stobbe und Dr. Bail, und
an der Andreasschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Koniecki zu Oberlehrern befördert,

an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schulamts-Cand. Dr. Ulbrich, und
an der Realschule zu Frankfurt a. d. Oder der Schulamts-Cand. Dr. Noack als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau ist dem ordentl. Lehrer Dr. Milde das Prädicat „Professor" verliehen,
an der Realschule am Zwinger zu Breslau der Cand. Dr. Richter als ordentl. Lehrer, und der Cand. Burger als Collaborator,
an der Realschule zu Cassel sind der Gymnasiallehrer Dr. Preime daselbst als Oberlehrer, der commiss. Realsch.-Lehrer Vogt daselbst, der Realsch.-Lehrer Dr. Wittich aus Aschersleben, und der Lehrer Dr. Hornstein von der Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. Main als ordentl. Lehrer,
an der Realschule zu Wiesbaden der Collaborator Schmidt vom Progymnas. zu Dillenburg,
an der Musterschule zu Frankfurt a. Main der Hauptlehrer Dr. Nabert von der Realsch. zu Hannover, und der Lehrer Dr. Rein von der Gewerbesch. zu Frankfurt a. Main,
an der Realschule zu Barmen der Schula.-Cand. Münnich, und
an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr der Schulamts-Cand. Dr. Werry als ordentliche Lehrer angestellt worden.

An der Friedrichswerderschen Gewerbeschule zu Berlin ist der Schulamts-Cand. Dr. Grube als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es sind an der höheren Bürgerschule
in der Steinstraße zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Wangerin von der Realschule zu Posen in gleicher Eigenschaft,
zu Einbeck der Collaborator Harms definitiv angestellt,
zu Mosbach-Biebrich der commissar. Dirigent Dr. Schäfer zum Rector ernannt, der commissar. Lehrer der Anstalt Hebgen, der Realsch.-Lehrer Pfeiffer aus Herborn, und der Lehrer Westhofen aus St. Goarshausen als Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Seminarlehrer Flügge in Alfeld ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evangel. Schullehrer-Seminars zu Stade übertragen,
der Kaplan Keller zu Eltville am kathol. Schullehrer-Seminar zu Montabaur als Lehrer angestellt,
dem Lehrer Fix am evangel. Schullehrer-Seminar zu Soest der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem bisherigen Superintendenten und Kreis-Schulinspector, Oberprediger Ungnad zu Havelberg,
dem kathol. Pfarrer und Schulinspector Kliche zu Breslau, und
dem Superintendenten Wienands zu Wald im Kreise Solingen
ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Schulrector Adams zu Minden,
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evangel. Schullehrer und Organisten Cantor Helling zu Diesdorf im Kreise Salzwedel,
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangel. Schullehrern Oscholinski zu Birkendorf im Kreise Guhrau, Püschel zu Lauterbach im Kreise Sprottau, und Cantor Hindemit zu Wang im Kreis Hirschberg, den evangel. Schullehrern und Organisten Cantor Strecker zu Bernstein im Kreise Soldin, Schubert zu Kunzendorf im Kreise Steinau, und Conrector Henckel zu Frankenberg im Reg.-Bez. Cassel, sowie dem evangel. Schullehrer und Küster Röthe zu Dudeleben im Saalkreis.

Dem Königl. Hofpianisten Professor Dr. Kullak zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentliche Professor Dr. Hengstenberg in der theologischen Facultät der Universität zu Berlin,
der Universitäts-Richter bei der Universität zu Breslau, Stadtgerichts-Director und Geheime Justizrath Dr. Behrends,
der Director des Friedrichs-Gymnasiums und der Friedrichs-Realschule zu Berlin, Krech,
der Director des Gymnasiums zu Dortmund, Professor Dr. Hildebrand,
der Oberlehrer Professor Dr. Schmidt am Gymnas. zu Stettin,
der ordentl. Lehrer Häseler am Gymnas. zu Meldorf,
die Oberlehrer Conrad an der Realschule zu Brandenburg, und Dr. Behnsch an der Realschule am Zwinger zu Breslau,
der Seminar-Hülfslehrer Dute zu Schlüchtern.

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Guttmann am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
der Lehrer Hößler am Pädagogium der Franckeschen Stiftungen zu Halle.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
die Seminarlehrer Günther zu Alfeld, Göz zu Usingen und Müller zu Montabaur.

Dsgl. im Ausland:
der Conrector Dr. Fischer am Gymnasium zu Colberg.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni **1869.**

I. Akademien und Universitäten.

117) Betheiligung der Professoren und Docenten des Rechts bei den Universitäten an der ersten juristischen Prüfung.

(Centrbl. pro 1865 Seite 72 Nr. 29.)

Berlin, den 27. März 1869.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich behufs weiterer Mittheilung an die dortige juristische Facultät davon in Kenntniß, daß einer zwischen dem Herrn Justiz-Minister und mir getroffenen Vereinbarung gemäß an die Präsidien der Appellationsgerichte in den alten Provinzen, bei denen die erste juristische Prüfung abgehalten wird, eine Verfügung ergangen ist, wonach fortan grundsätzlich alle Professoren und Docenten des Rechts an den verschiedenen altländischen Universitäten als zur Theilnahme an den Prüfungen qualificirt erachtet werden, die Denomination einzelner Rechtslehrer dagegen unterbleibt.

Demgemäß werden die Präsidien aus der Reihe der Rechtslehrer an der in ihrem Bezirk belegenen Universität die Examinatoren wählen, bei der Auswahl aber so verfahren, daß die Möglichkeit einer Berechnung seitens der Studirenden, welche Universitätslehrer

voraussichtlich an einer bestimmten Prüfung Theil nehmen dürften, ausgeschlossen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Herren Universitäts-Curatoren und Universitäts-Curatorien in den alten Provinzen.
U. 8559.

In gleichem Sinne ist unterm 12. Mai d. J. an den Herrn Curator der Königlichen Universität zu Kiel verfügt worden.

---

118) Behandlung der Schuldsachen der Studirenden an der Universität zu Marburg.

Berlin, den 16. April 1869.

Auf den Bericht vom 29. October v. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß ich die Zurückbehaltung von Testimonien und Diplomen wegen noch unerledigter Schuldsachen der Studirenden nicht ferner für zulässig erachten kann, nachdem die akademische Gerichtsbarkeit bei der Universität Marburg durch die Verordnung vom 26. Juni und den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867 nur noch in den Grenzen einer Disciplinar-Strafgewalt aufrecht erhalten worden ist.

In gleichem Sinne habe ich dieselbe Frage der Universität in Kiel gegenüber durch die Verfügung vom 5. November 1867 (Central-Blatt de 1868 S. 81) entschieden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc.
zu Marburg.
U. 28982.

---

119) Beihülfe für die diesjährige Nordpol-Expedition.

(Centrbl. pro 1868 Seite 275 Nr. 87.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juni d. J. dem Berliner Comité für die diesjährige Polar-Expedition eine Beihülfe von 2000 Thlrn zu bewilligen geruht.

---

120) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1868 Seite 84 Nr 27.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1868 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern = 633 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahrs 1868 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{13.\ \text{Mai}}{16.\ \text{Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{14.\ \text{Juni}}{13.\ \text{August}}$ 1855 in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 13, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 23,
2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 1, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 43,
3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
   für Kunstsachen 30, und
   für Bücher und musikalische Compositionen 647
   Gegenstände.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

121) Uebergangsbestimmung wegen der Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung für den einjährig freiwilligen Militärdienst in den altpreußischen Landestheilen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 259 Nr. 80.)

1.

Berlin, den 27. December 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste an die wissenschaftliche Qualification zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der Instruction für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten. Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März c. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militärdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs Erlangung der im §. 154. l. c. für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155. 2 a. a. O. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch: daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum 1. October c. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nicht nachsuchen durften, auch über den 1. Januar k. J. hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Der Kriegs-Minister.
von Roon.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

2.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die Uebergangsbestimmung vom 27. December 1868 ad Art. 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 hinsichtlich der den altpreußischen Landestheilen angehörigen Militärpflichtigen gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. October 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militär-Ersatz-Instruction ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militärdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen.

Dies wird hierdurch in Folge der Rückfrage einer Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. — Der Minister des Innern.
von Roon. — Im Auftrage: Sulzer.

---

122) Ueber Chor und instructive Chormusik, von Engel, Gesanglehrer am Dom-Gymnasium 2c. zu Merseburg.

In dem großen Schatz der Chormusik, welcher uns Behufs Erziehung guter Chöre auf höheren Lehranstalten zu Gebote steht, ist verhältnißmäßig nur ein sehr geringer Bruchtheil solcher Werke zu finden, die sowohl für gemischte Chöre (Damen und Herren) als auch für Gymnasial- und Realschulchöre (Knaben und Jünglinge) gleichmäßig gut verwendbar sind.

Die Ursache dieser Erscheinung ist zunächst rein physischer Natur, d. h. sie ist durch die in Folge der körperlichen Entwickelung der männlichen Jugend herbeigeführten complicirten Organzustände eines jeden Schulchors hervorgerufen.

Eine gute Chorerziehung fordert die allerstrengste Inachtnahme der mannigfachen Umwandelungen, welche mit dem Wachsthum der männlichen Jugend im Stimmorgan derselben sich vollziehen.

Bisher ist zumeist das Augenmerk auf diejenige Periode des

Organs gerichtet gewesen, welche den Uebergang vom Knaben- in das Jünglingsalter durch das Auftreten der männlichen Stimme kennzeichnet, und Schonung nur für diese, mit dem bekannten Ausdruck Mutation bezeichnete Periode vorgeschrieben. Ich will diesen, für gedachte Periode allgemein üblich gewordenen Ausdruck hier beibehalten. Aber wohlverstanden: nur für die Periode der eintretenden Mannbarkeit gilt er, in welcher das Organ allerdings die kräftigste Bewegung vollzieht. Allein diese Bewegung ist nicht die einzige, welche das Organ des männlichen Individuums durchzumachen hat; die Bewegung der Stimme ist vielmehr eine mit dem Wachsthum des Körpers fortschreitende; sie geht von der Wiege bis zur Waffe, bei der wir zunächst aus nahe liegenden Gründen stehen bleiben müssen. — Auf jede dieser einzelnen Stimmbewegungen, für die der Ausdruck Mutation bisher nicht galt, und auf die eine Schonung des im Grunde fort und fort mutirenden Organs sich nicht bezog, ist dennoch im Gesangunterricht ein sehr großes Gewicht zu legen.

Vergegenwärtigen wir uns das Angedeutete in den mannigfachen Entwickelungsprozessen, die ein Knabe durchzumachen hat, bevor er vom blechernen Säbel der Kinderstube zum Zündnadelgewehre des Vaterlandsvertheidigers greifen kann, so haben wir eben nur ein ganz getreues Abbild auch aller derjenigen mannigfachen Entwickelungsperioden, die im Stimmorgan nach und nach still, nur für das Ohr bemerkbar sich vollziehen. Jede einzelne derselben hat zugleich auch ihr scharf hervortretendes eigenthümliches Klanggepräge in der Stimme. Jedes nur einigermaßen gesunde Ohr kann den Ton, der aus der Wiege kommt, von dem des fröhlichen Reiters auf dem Schaukelpferde unterscheiden.

Ich schreite indeß über die ersten Entwickelungsstufen des Kindes hinweg bis zum angehenden Lateiner, der uns hier zunächst interessirt. Die Stimme dieses unsers jüngsten Sängers ist schon nicht mehr die eigentliche Kinderstimme; sie trägt nur noch einen guten Rest kindlichen Characters und ist zugleich ein überaus kostbares bildungsfähiges Material für die Tonkunst. Mit dem Wachsthum dieses unsers jüngsten Sängers vollziehen sich vor Eintritt der Mutation zunächst noch drei bis vier ganz verschiedene Entwickelungen des Organs. Die Stimme legt den Rest des kindlichen Characters nach und nach gänzlich ab, sie vertieft sich, gewinnt an männlicher Energie und wird das, was man mit dem Ausdruck Knabenstimme zu bezeichnen pflegt.

Jede einzelne dieser zwischen Kind und Knabe liegenden Entwickelungsperioden bietet nicht minder große Klippen und Gefahren für den völligen Schiffbruch der Stimme als die Mutation selbst, wenn sie nicht gebührend in Acht genommen werden, und das Organ auf der Grenzscheide dieser Periode durch Gesang mißbraucht wird.

Das Folgende soll dies in ein helleres Licht stellen. Unsere jungen Sänger scheiden sich in Sopranisten und Altisten.

Es würde zu den abnormen Fällen zählen, wenn ein Anfangs hoher Sopran bis zum Eintritt der Mutation den Soprancharacter in der Stimme überhaupt bewahrte. Im normalen Verlaufe tritt die successive Stimmvertiefung ein, welche erheischt, daß man die Stimme vom Sopran in den Alt einreiht.

Dies ist eben so bekannt, als es nicht selten ist, daß ein früherer Sopranist nach dieser Versetzung als Altist Jahr und Tag gut verwendet werden kann, ehe die Mutation selbst eintritt, die eine zeitweilige Dispensation vom Gesange nöthig macht.

Wird jedoch die rechtzeitige Versetzung eines Knaben vom Sopran in den Alt versäumt, zwingt man denselben die Stimme längere Zeit zu hohen ihr unnatürlich gewordenen Tonlagen hinaufzuschrauben, so wird dem natürlichen Wohllaut des Stimmorgans schon im Knabenalter ein tiefer Hieb versetzt, der in der Stimme ewig als Narbe zurückbleibt und den keine spätere Mutation des Organs wieder verwachsen kann.

Die Versetzung eines früheren Sopran in den Alt ist außerdem auch nach musikalisch-pädagogischer Seite hin von großem Nutzen. Der Schüler gewöhnt sich daran, auch eine Mittelstimme auszuführen; seine musikalische Ausbildung wird dadurch wesentlich gefördert, sie wird mannigfaltiger.

Mit Knabenstimmen, die von Anfang den Altcharacter tragen, geht etwas ganz Analoges vor. Diese Stimmen sinken vor dem Eintritte der Mutation vom Alt in den sogenannten Contraalt. Sie nähern sich der Region des Tenors über die Hälfte des natürlichen Unterschiedes beider Stimmlagen, der bekanntlich eine Quinte beträgt. Durch die Umwandlung des Alt in den Contraalt sinkt diese Stimme durchschnittlich so tief, daß sie kaum eine kleine Terzweite, oft nur noch einen ganzen Ton von der Tenorlage entfernt ist. Der Contraalt hat mithin bei Weitem die meisten Töne mit dem Tenor gemeinsam; nur die äußersten Grenztöne beider Stimmen differiren um einzelne Töne.

Will man den Contraalt noch bis zum Eintritt der Mutation verwenden, (und es ist dies gut und namentlich in der Blütezeit des Kirchengesanges allgemein üblich gewesen) so ist es nothwendig, ihn dem Tenor einzureihen. Die specifisch musikalische Klangfarbe des Contraalt ist im Sologesange von derjenigen des Tenor allerdings wesentlich verschieden. Jedoch vermischt sich der Character des Contraalt mit dem Chortenor sehr schön und wirkt mithin nie störend, was die Hauptsache ist.

Eine nicht rechtzeitige Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel

bringt letztere Stimme in dieselbe oben bezeichnete Gefahr des Mißbrauches.

Auch Anfangs sehr hohe Sopranstimmen sinken vor der Mutation fast regelmäßig bis in den Contraalt; die Stimmwandlung dieser Knaben umfaßt alsdann vier verschiedene musikalische Klangregionen; sie geht vom hohen Sopran zum Mezzosopran, dann in den Alt und zuletzt in den Contraalt.

Ein musikalisch hörender Lehrer kann solche Vorgänge in der Stimme eines Einzelnen leicht entdecken. Sobald nämlich gut, d. h. im künstlerischen Geiste gesungen wird, hebt sich aus dem vollen Chore eine solche Stimme durch unangenehme, oft ans Gemeine streifende Schärfe ab. Bemerkt man dies, ohne den betreffenden Sänger sofort zu erkennen, und richtet man die Frage an die Schüler: wer derjenige sei, dessen Stimme mutire, denn eine Mutation ist dies auch, so wird sich der Knabe sofort melden.

Beim Eintritte der Mutation selbst treten höchst eigenthümliche Erscheinungen ein. Wenn man nämlich voraussetzen wollte, daß aus einem Knaben, der Anfangs hohen Sopran sang, später ein Tenorist, oder aus einem Altisten ein Bassist wird, so würde man sich wohl häufig getäuscht sehen. Ich habe diesen in ältern Lehrbüchern bisweilen als Regel aufgestellten Erfahrungssatz durchaus nicht bestätigt gefunden.

Auch die Entwickelungsperiode der Mutation hinsichtlich ihrer Zeitdauer ist ganz außerordentlich verschieden. Mitunter geht sie mit rapider Schnelligkeit von Statten, so daß eine nicht allzukurze Dispensationszeit nur aus Vorsicht als geboten erscheint. Ich habe letztere Erscheinung aber immer nur an solchen Jünglingen wahrgenommen, deren Stimme zum Baß herabsank. Vielleicht vollzieht sich eine ähnliche rapide Entwickelung bisweilen auch bei Tenoristen. Meine Beobachtungen erstrecken sich jedoch bereits über zwei Decennien, und es tritt noch hinzu, daß wenn die Mutationsperiode bei den meisten Jünglingen keine so rapide war, sie doch durchschnittlich bei den Bassisten viel schneller vor sich ging, als bei den Tenoristen, die oft Jahr und Tag bedurften, ehe sie zu einer gewissen Reife und Festigkeit im Wiedergebrauch der Stimme kamen, und was die Hauptsache ist: ein gewisser metallartiger Glanz beim Gebrauch des Organs sich kund gab, sowohl beim Sprechen als beim Singen, eine Eigenschaft, die das alleinige Kennzeichen und Merkmal eines zur vollen Reife gelangten Organes ist.

Ich habe vorstehend die Grenzscheiden angedeutet, an denen der Wohllaut des Knabenorgans bei ungeschickter Gesangbehandlung Schiffbruch leidet; und es ergiebt sich daraus, daß die Gefahren viel größer und mannigfacher sind, als dies bisher im Allgemeinen angenommen wurde.

Man richtete bisher, wie gesagt, das Hauptaugenmerk immer auf die Mutation, diese allein nur für gefährlich erachtend. Das Unzureichende darin liegt nahe: die sogenannte Mutation ist von den ihr vorausgehenden Stimmbewegungen nur die revolutionairste, die den letzten Rest der Knabenstimme über den Haufen wirft und alle Spuren derselben vertilgt, um beim Jünglinge das männliche Organ ganz neu aufzurichten.

Das Verbot des Singens in dieser Zeit ist kaum nöthig; der Schüler kann ja gar nicht singen. Es ist ein Verbot für den Lahmen, nicht davon zu laufen. Die Gefahren des Schiffbruchs der Stimme sind innerhalb der oben markirten Grenzscheiden des Knaben schon vorhanden, und um deshalb hier heimtückischer als bei der Mutation selbst, weil diese Klippen des Schiffbruchs der Stimme noch unter dem Fahrwasser des Gesanges verborgen liegen. Die Mutationen vom Sopran zum Mezzosopran, Alt und Contraalt gehen still und heimlich vor sich. Der Schüler singt und die Stimme sinkt.

Der Gesanglehrer hat die wichtige Aufgabe, all den jungen Stimmen, die in so üppiger Fülle ihm zuströmen, singend über diese Gefahren hinwegzuhelfen, der Natur im Aufbau des männlichen Organs ein verständiger Gehülfe zu werden, um alle diese Stimmschätze glücklich und wohlbehalten ins Leben hinauszuführen.

Die Thatsache nun, daß Knabenstimmen in einer stäten Veränderung begriffen sind, daß sie vor der Mutation fort und fort tiefer werden, als wollten sie dieser gewissermaßen entgegengehen; der fernere Umstand, daß in jedem, auch dem kleinsten Schulchore Stimmen aller Kategorien und Uebergangsstadien vom höchsten Sopran bis zum tiefsten Contraalte sich hier immer vereinigt finden werden, und daß ein solcher Chor demnach die mannigfaltigsten Stimmschattirungen im Gesange vereinigen soll und muß, ist allein schon hinreichend, den Knabenchor als einen wesentlich andern erscheinen zu lassen, als den aus Frauenstimmen zusammengesetzten. (Bei den letzteren fällt die mit dem Stimmorgan vorgehende Veränderung keineswegs so in das Gewicht.) Es tritt aber auch noch hinzu, daß die mit den weiblichen hohen Sopranlagen übereinstimmenden Knabensoprane überhaupt zu der Minderzahl eines Schulchors gehören, und daß diese vortreffliche Eigenschaft einzelner unserer Sänger leider das personificirte Privilegium der Untreue ist; denn so wie das Kindliche vom Jungen verdrängt wird, ist es auch meistens mit der Knabenhöhe zu Ende.

Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß bei der Auswahl des Uebungsstoffes für Knabenchöre auf eine zweckmäßige Stimmlage Rücksicht genommen werden muß; daß diese Stimmlage eine tiefere sein muß, als beim weiblichen Chor.

Sobald man diesem Princip gerecht wird, entwickelt der Knaben-

chor jenen höchst eigenthümlichen Zauber, der in der Vermischung so mannigfaltiger Stimmschattirungen ruht, wie sie sich hier finden und den Frauenchören selbstverständlich nicht eigen sein kann.

Die Natur hat uns demnach im Wohllaute des Gesanges, also in der anmuthigsten Seite desselben, zugleich eine Bürgschaft dafür gegeben, daß überhaupt verständig gesungen und keinem Organ Schaden zugefügt werde.

Der Wohllaut des Knabenchors ruht in der Mitte der für Frauenchöre üblichen Stimmlagen. Für den Sopran in der Region vom $\bar{c}$ bis $\bar{\bar{e}}$, dem sogenannten Mezzosopranumfange; für den Alt eine große Terz tiefer: vom kleinen c. bis $\overline{\overline{\text{cis}}}$.

Die Reinheit und leichte Ansprache des Knabenchors*) liegt innerhalb dieser Grenzen. Sobald dieselben nach der Höhe überschritten werden, wird die bis dahin sichere Intonation schwankend. Das $\bar{\bar{e}}$ im Knabenchore ist schon ein ganz gewaltiger und großer Ton, ohne in Geschrei auszuarten. Beim Ueberschreiten dieser Grenze kann man sofort den Einfluß derjenigen Stimmen wahrnehmen, denen Gewalt angethan wird. Dieselben drücken alsdann wie ein Bleigewicht auf die Reinheit der Intonation. Man sei also mit dem Gebrauche der darüber hinausgehenden Töne $\bar{\bar{f}}$, $\overline{\overline{\text{fis}}}$ und $\bar{\bar{g}}$ sehr vorsichtig.

Ein Ueberschreiten der obigen Stimmgrenzen nach der Tiefe hin ist für den Wohllaut des Organs nicht ganz so gefährlich, dennoch aber möglichst zu beschränken.

Diese Rücksicht auf eine practische Stimmlage für Knaben tritt in einem noch viel höhern Grade für die Jünglinge für Tenor und Baß ein. Bei der fortgeschrittenen Lehrmethode der Neuzeit absolviren die jungen Leute den wissenschaftlichen Lehrcursus höherer Bildungsanstalten jetzt in verhältnißmäßig viel kürzerer Zeit als ehedem. Sie verweilen mithin auf der Schule selten noch so lange, bis das in Folge der Mutation noch unsichere Organ dies Stadium überwunden hat und zur völligen Reife und Festigkeit der Mannesjahre gelangt ist.

Es wird zunächst der Einsicht des Lehrers überlassen bleiben müssen, wann der eigentliche Mutationsprozeß als geschlossen anzusehen ist, und der wegen Mutation dispensirt gewesene Schüler wieder zum Singen zugelassen werden kann. Dieser letztere Punkt,

*) Ich spreche selbstverständlich immer nur von einem Schulchore und den für diesen maßgebenden Grundsätzen. Ein Schulchor soll erziehen, und nicht bloß vorzugsweise begabte Sänger in sich vereinigen und bilden. Daß an einen für Kunst berufenen Chor, wie z. B. am Dome zu Berlin ein solches Musterinstitut mit Knaben besteht, höhere Anforderungen gestellt werden können, versteht sich. Es wird demselben auch eine ganz andere Pflege zu Theil, als Schulchören.

Mutationsschluß und Wiederaufnahme des Gesanges ist jedoch von hervortretendster Bedeutung für den Unterricht, weshalb ich dabei verweilen muß.

Es ist interessant, die Stimme in der revolutionairen Zeit der Mutation zu beobachten. Das männliche Tonmaterial darin erscheint Anfangs nur schwach, stumpf und glanzlos; dabei oft mit Trümmern der frühern Knabenstimme stark vermengt, die aber auch nichts mehr von der ehemaligen Schönheit derselben erkennen lassen. Das Singen ist unmöglich. Wird ein Versuch gemacht, so hört man in der Tiefe männliche, in der Höhe Knabentöne, die Stimme fällt von einem Register in das andere und hat keines in der Gewalt. Die Ruhe beim Wiederaufbau des männlichen Organs darf durch Gesang oder andern die Stimme forcirenden Gebrauch natürlich nicht unterbrochen werden.

Als Norm für den Abschluß der Mutation kann gelten: wenn der Schüler dahin gelangt ist, die mittleren Tonlagen der erneuerten oder veränderten Stimme mit Sicherheit anzugeben, ohne daß Reste der ehemaligen Knabenstimme den Gesang stören, und das Organ den erneuerten Stimmcharacter deutlich erkennen läßt. Ohne Ausnahme wird das Organ alsdann aber immer noch den stumpfen, glanzlosen Character als Zeichen der noch nicht völligen Reife oder Genesung, wie man will, an sich tragen. In dieser Zeit, die ich als die Reconvalescenz des Organs ansehe, ist die größte Vorsicht in der Gesangbehandlung desselben nöthig. Ein angemessenes, vernünftiges Singen ist der Stimme dann eben so dienlich, als dem Krankgewesenen eine mäßige Bewegung im Freien, es kräftigt und fördert den Metallglanz des Organs. Eine Ueberanstrengung aber und namentlich ein Forciren der Höhe ist von den allernachtheiligsten Folgen; der Wohllaut resp. der Metallglanz der Stimme, wird dadurch für das ganze übrige Leben des Mannes gründlich vernichtet. Das Organ wird dann im günstigsten Falle einen stumpfen Character behalten; viel öfter aber noch heiser und kratzig werden. Diese Behandlung eines Jünglingsorgans ist genau so unvorsichtig, als wenn ein Reconvalescent sich den rauhen Stürmen Preis geben wollte.

Da nun in jeder Schule und zu jeder Zeit in derselben eine Anzahl von Schülern auch dieses Stadiums sich befinden werden, so giebt es Behufs Vermeidung von Gefahren keinen andern Weg, als den Unterricht nach Grundsätzen zu ertheilen, die jede Gefahr des Mißbrauchs einer Stimme ausschließen.

Durch eine vernünftige Beschränkung der anzuwendenden Kunstmittel ist dies sehr wohl möglich, und zwar zunächst und hauptsächlich durch die Wahl von Piecen mäßiger Länge und absolut zweckmäßiger Stimmlage; also durch Berücksichtigung der von mir angedeuteten

Grenzlinien. Man glaube gar nicht, daß innerhalb dieser Grenzen nichts Tüchtiges und künstlerisch Werthvolles geleistet werden könne.

Aus Obigem erhellt, daß es unpractisch, ja gefährlich ist, mit Chören höherer Lehranstalten schwierige, umfangreiche, durch hohe Tonlagen die Stimme ermüdende und anstrengende Tonwerke, die ursprünglich für gemischte Vereine, also für ganz andere Kräfte gedacht sind, zu studiren. Schon zahllose junge schöne Stimmen sind dadurch für immer ruinirt rauh und heiser gesungen.

Vollends unzulässig aber ist es, wenn auf solchen Anstalten vierstimmige Männerchöre bestehen, da bei Ausführung von Männergesängen die den jungen Stimmen verderblich werdenden hohen Tonlagen ganz unvermeidlich sind.*) Trotz aller Sorgfalt, welche man höhern Orts dieser wichtigen Angelegenheit zuwandte, sind doch diese Kernpunkte, auf die es der Natur der Sache nach ankommt, bis jetzt unbeachtet gelassen worden. Alle Vorschriften über Dispensation mutirender Schüler sind vergeblich, wenn die obigen Vorsichtsmaßregeln unbeachtet bleiben, und namentlich wenn in der Wahl des Uebungsstoffes für Schulchöre Mißgriffe geschehen.

Dafür nun, ob ein Stück wirklich instructiv geartet ist oder nicht, gewährt der Chor selbst den sichersten Prüfstein: wenn das Einüben des Satzes leicht von Statten geht, derselbe drei- bis viermal hinter einander à capella gesungen werden kann, ohne daß der Chor ermüdet oder im Tone wesentlich differirt, namentlich aber nicht tiefer sinkt und alle Vortragszeichen desselben (pp. p. f. ff.) zu beobachten im Stande ist; wenn der Chor in Folge naturgemäßer Behandlung der Stimmen den höchsten Wohllaut entfaltet und niemals in Geschrei ausartet; wenn endlich mit Lust und Freudigkeit gesungen wird, so ist ein solcher Satz unfehlbar instructiv und erfüllt alle Bedingungen, welche Aufgabe der höheren Lehranstalten sind: Conservirung des Organs, Uebung im Gesange, Bildung des Geschmacks.

Man kann demnach die Werke unserer classischen Meister, die gewöhnlich für Damen- und Herrenchöre dachten und schrieben, nicht immer und ohne Weiteres für Schulchöre benutzen, man muß vielmehr eine sorgfältige Auswahl treffen und findet alsdann noch Ausreichen-

*) Unsere Anstalten haben den Beruf, durch Gesang höhere Bildung anzustreben, die überhaupt erst mit der Pflege des correcten Tonsatzes möglich wird. Wenn es der Raum gestattete, würde ich mich ausführlicher noch darüber äußern, wie die ganze Stimmcomplexion unserer Sänger (wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf) nur auf die Pflege des gemischten Chores hinweist, mit dem nicht früh genug begonnen werden kann, weshalb auch dem 1 und 2stimmigen Gesange hier nur eine zu diesem Ziele führende Form und Ausdehnung gegeben werden dürfte.

des genug, das entweder sofort zu benutzen ist, oder durch Uebertragung in eine tiefere Tonart unserm Zwecke dienstbar gemacht werden kann, ohne daß dadurch dem ursprünglichen Kunstwerthe des Satzes geschadet würde. Es würde bei dieser Procedur nur die Characteristik der Tonarten in Frage kommen. Bei absoluten Instrumentalsätzen, zumal aus der Neuzeit, ist letztere gewiß sehr wesentlich und der Beachtung werth. Allein für den reinen Vocalsatz ist der höchste Wohllaut des Gesanges, die naturgemäße Stimmlage das allein Maßgebende in der Feststellung des Tones, aus welchem ein Satz gesungen werden soll und muß. Aus der älteren Geschichte der Vocalmusik ist das ja auch genügend bekannt.

Bei Tonsätzen früherer Perioden zumal wird jeder künstlerisch gebildete Chordirigent hinsichtlich der für die Ausführung eines Satzes zu wählenden Tonart erst mit sich selbst zu Rathe gehen müssen, da die in den verschiedenen Musikepochen üblich gewesenen Normalstimmungen nicht allerzeit ein und dieselben gewesen sind. Wer das Gebotene so ohne Weiteres auf Treu und Glauben in Angriff nimmt, wird selbst unter dem Schutze einer classischen Firma nicht selten Mißgriffe thun und die besten Wirkungen verfehlen.

Der Gesanglehrer hat die Pflicht, zu jeder Zeit neu hinzutretende Schüler, welche zum Chorgesang befähigt sind, oder durch Vorbereitung diese Befähigung erlangt haben, aufzunehmen; er wird also stets neben Geübteren auch Anfänger haben. Eine weise Beschränkung nach Länge und Schwierigkeit in der Auswahl der Tonsätze, eine strengste Berücksichtigung aller instructiven Seiten in der Stimmführung solcher Sätze, ist auch schon aus diesem Grunde geboten. — Dafür hat der Lehrer aber desto größeres Gewicht auf seine Nüancirung und auf das größtmöglichste Maß der Reinheit zu legen. Ein oft unscheinbares Sätzchen gewinnt durch guten Vortrag Bedeutung. — Dieses Verfahren hat zugleich den Segen, daß ästhetischer Geist in einer Klasse erwacht, und das Interesse am Gesange sich merklich steigert; daß Schüler die Singestunde mit Vergnügen besuchen, ja es für eine Ehre halten, zur Chorklasse zu gehören; daß Neuhinzutretende aus natürlichem Respect von diesem Klassengeiste sich Anfangs mit großer Discretion verhalten und nach und nach in den Gesang so hineinfinden, daß der Lehrer einen störenden Einfluß dieser Schüler nicht viel gewahr wird.

Es gehören dazu allerdings Sätze, die den scharf ausgeprägten Eigenthümlichkeiten der Schulchöre angepaßt sind, wie ein Kleid. Fehlt einem Satze dieser Zuschnitt, so mag er für Damen- und Herrenchöre oft von der besten Wirkung sein, den Schulchor aber wird man darin nicht wieder erkennen; der vorherige Wohllaut dieses Chores artet sofort in Geschrei aus.

Das Geschrei in einem Schulchore klingt meinem Ohr wie

Schlachtendonner. Manche Stimme entgeht der Gefahr; viele aber werden tödtlich verwundet, und mancher geschieht wohl das Schlimmste: bei lebendigem Leibe begraben zu werden.

Der Jugend ist die Neigung zur Ausgelassenheit natürlich. Ein Lehrer muß derselben stets Zügel anlegen. Die Neigung zur Ausgelassenheit äußert sich im Gesange durch Geschrei, und es ist das erste Erforderniß eines guten Unterrichts, diese Neigung fort und fort zu dämpfen, durch unpractische Stimmlagen keinerlei Anlaß dazu zu geben, mit aller Energie darauf zu halten, daß ein Chor auch pianissimo zu singen vermag; daß er im Stande sei, ein Crescendo und Decrescendo auszuführen. Ein Chor, der dies vermag, wird niemals das richtige Maß für den Ausdruck kräftiger und imposanter Chorpartien überschreiten und in Geschrei ausarten.

Das beste Verfahren, in der Behandlung des Organs Verstöße zu meiden, ist, jeden Satz Anfangs pianissimo singen zu lassen; nur bei den höchsten Tonlagen gestatte man ein Piano, also nur eine geringe Zunahme des Tons. Ist ein Satz auf diese Weise harmonisch vollkommen klar geworden, so kann die Ausbildung des gehobenen Vortrages eintreten. — Die Kunst der Malerei übt im Untermalen des Bildes, dem die Detailausführung folgt, nur ganz dieselbe Maxime. Dieses bescheidene, nicht umgestüme Eindringen in den Geist eines Tonsatzes ist ein überaus lohnendes Beginnen. Die Neigung zur Ausgelassenheit, zum Geschrei, wird dadurch ganz sicher in ihrem letzten Reste getödtet. Der Tonsinn der Schüler für Wohllaut und Reinheit der Intonation erwacht und wird gefördert. Die ganze Klasse fängt an, auf die künstlerische Seite des Gesanges zu achten und Werth darauf zu legen. Man kann die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß wenn z. B. ein Schüler gegen die Reinheit der Intonation verstößt und dadurch oft nur ein geringes Schwanken derselben momentan eintritt, die benachbarten Schüler dies sogleich bemerken und ihrem Mitschüler zu erkennen geben.

Es kommt vor, daß neuhinzutretende, im Treffen ungeübtere Schüler entweder fehlen, wohl auch in einer Mittelstimme oder im Baß plötzlich mit dem Soprane unisono singen. Wenn der Lehrer die geringsten Verstöße Einzelner aus dem vollen Chor sofort heraushört, (was bei gutem Gesange nicht schwierig ist) mit dem Gesange abbricht, um in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, so wird dies den besten Eindruck auf die Klasse machen und den Fehler beseitigen.

Ein Gesanglehrer muß vermögen, ohne Beimischung ästhetischer Unmanieren den Schülern hier und da einzelne Gesangstellen vorzutragen. Nur dadurch vermag er feinere Nüancen auf den Chor zu übertragen, und namentlich die oft höchst störenden Einflüsse des Dialectes im Singen und Sprechen zu mildern resp. zu entfernen.

Aesthetische Bemerkungen des Lehrers über vorliegende Compo=

sitionen rc. fördern die Bildung und wirken auf den Vortrag außerordentlich günstig. Jemehr es dem Lehrer gelingt, ästhetischen Geist in der Klasse hervorzurufen, desto mehr wird die ganze Haltung derselben sich denjenigen Formen nähern, die in gebildeten Kreisen so überaus wohlthuend sind. Keine andere Disciplin bietet günstigere Vorbedingungen eines guten Klassengeistes, als eben der Chorgesang.

Die obigen Unterrichtsprincipien liefern auch in quantitativer Hinsicht ein erfreuliches Bildungsresultat. — Bei einem Gesammtbestande von durchschnittlich 130 Schülern des hiesigen Gymnasiums zählt dessen Chor dennoch zwischen 50 bis 60 Sänger, die bei wöchentlich zwei Singestunden oft mit geistlichen und weltlichen Gesängen à capella in die Oeffentlichkeit traten.

Am Schlusse des practischen Theils meiner Aufgabe muß ich noch einmal auf die wichtigste Seite des Unterrichts, auf die Mutation zurückkommen, um darauf hinzuweisen, daß die Stimme nicht bloß von der Wiege bis zur Waffe, sondern in allen auch spätern Lebensstadien des Menschen bis zum Grabe sich verändert. — Sie ist ferner ein ganz treues Spiegelbild des menschlichen Befindens. Bei jeder ernsten Krankheit des Menschen, selbst wenn diese ihren Sitz nicht unmittelbar im Stimmorgan hat, wird dasselbe doch gleich tonlos, matt und schwach, der Metallglanz erlischt. Jede geringere Indisposition des Körpers übt mehr oder minder einen Einfluß auch auf die Stimme. Ja sogar die durch körperliche oder geistig anstrengende Arbeit herbeigeführte Abspannung eines sonst völlig gesunden Menschen wird das Stimmorgan in dieselbe Verfassung bringen; es wird reizbar und für jede Ueberanstrengung alsdann um so empfänglicher sein.

Wer wüßte nun nicht, daß unsere Schuljugend außer den geschilderten natürlichen Organzuständen derselben noch durch Lösung des ihr auferlegten Schulpensums oft genug in einen körperlich angegriffenen Zustand geräth?

Grade auf diesen Umstand, der uns doppelte Vorsicht auferlegt, muß ich hinweisen, um der möglichen Annahme zu begegnen, daß ich in meiner Sorge für das rein körperliche Wohl unserer Jugend zu weit gegangen sei.

Jeder einsichtige Arzt wird meinen Ansichten beipflichten müssen. Von den berühmtesten Gesanglehrern in der Künstlerwelt aber ist mir bekannt, daß sie stets den Rath ertheilen: Kinder vom stimmverderbenden Schulgesange*) zurückzuhalten. Entziehen wir ihnen die bisherige Berechtigung dazu.

*) Was ich im Laufe dieses Artikels über Gesangbehandlung der Knabenstimmen gesagt habe, mögen auch Bürgerschulen in Erwägung ziehen. In Mädchenschulen ist die Anwendung zu hoher Stimmlagen nicht minder üblich und den Stimmen nachtheilig.

II.

Richten wir nun zuvörderst den Blick auf Uebelstände, die nicht selten neben dem Schulunterricht auftreten.

Durch die überwiegende Neigung zu Männergesängen werden den gemischten Chorvereinen die Männerstimmen entzogen und ihr ohnedies seltener Bestand dadurch in kleinern Städten vollends precair. Um Aufführungen zu ermöglichen, müssen die lückenhaften Kräfte solcher Vereine ergänzt werden. Dies geschieht häufig durch Gymnasiasten aller Stimmkategorien.

Bei der großen Unkenntniß des Gesangmißbrauches junger Stimmen und der scheinbaren Harmlosigkeit der Sache halber, wird dies oft gestattet. Ich will nur einiges in dieser Beziehung Beobachtete hier anführen.

Außer den zweiwöchentlichen Schulsingestunden nahmen die Schüler ohne Rücksicht auf ihre Organzustände an solchen über zwei Stunden sich ausdehnenden Vereinübungen Theil; wenn die Proben sich häuften, zwei- bis dreimal die Woche. In Folge dieser fürchterlichen Anstrengungen gab es im Schulchore nur noch rauhe und rohgesungene Stimmen, die keines tüchtigen Schulgesanges mehr fähig waren.

An die Stelle des früheren guten Klassengeistes trat Zerfahrenheit und, was ja nicht ausbleiben kann, Abneigung gegen die Klassenaufgabe.

Es kam vor, daß Schüler sich Mittags, Unwohlsein vorschützend, von der Singestunde frei machten, Abends aber im Gesangvereine mitwirkten; daß Schüler, die wegen Mutation vom Schulgesange dispensirt waren, in dieser Zeit sich heimlich Gesangvereinen thätig anschlossen.

Erwägt man nun die aus obiger Darstellung sich ergebenden Gefahren eines solchen Treibens überhaupt; die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die Jugend sich dem hinzugeben pflegt, zumal wenn eine verbindliche Aufnahme so gewichtiger Vereinsstützen die Eitelkeit erregt, so bedarf es wohl keiner ausführlichen Schilderung der von mir beobachteten traurigen Folgen desselben. Ein Fall ist mir bekannt, der mit dem Tode des Jünglings den Ausgang nahm.

Die Kunst hat für junge Leute oft sehr gefährliche Seiten, besonders wenn der Eitelkeit, die aller dilettantischen Kunst so nahe liegt, Thor und Thür geöffnet werden. Ein Hauptanlaß bietet sich auch dann, wenn Schülern gestattet wird, unter sich ganz selbstständige Musikvereine zu bilden. Befähigtere treten an die Spitze; sie emancipiren sich sofort vom Einflusse des Lehrers, und das Nächste ist, daß sie in der Wahl der aufzuführenden Piecen Fehlgriffe thun, daß sie in ihren abendlichen Uebungen nicht Maß zu halten wissen, die Stimmen ruiniren und ihre wissenschaftlichen Auf-

gaben verabsäumen. Das Ende davon ist stets Zank und Feindseligkeiten.

Das zerfahrene und ausschweifende Musiciren ist schädlich, wie überall ein Mißbrauch des Guten es ist. Nur diesem und ähnlichem Treiben fallen später im academischen Leben so mannigfache Opfer. Ein jeder Lehrer, besonders aber der Gesanglehrer, hat die Pflicht, dahin neigende Schüler zu warnen.

Die Auswahl des Uebungsstoffes für Chöre höherer Lehranstalten wird selbstverständlich überwiegend dem Gebiete der geistlichen Musik, und zwar den verschiedenen Entwickelungsepochen des Kirchengesanges zu entnehmen sein. Die Muster des erhabenen correcten **Ton**satzes als Grundlage jeder musikalisch ästhetischen Bildung, sind nur diesem Gebiete eigen, und den kleineren Formen desselben, den Liedern und Gesängen, den Motetten und Psalmen rc. zu entnehmen.

Ein Abiturient sollte mit den characteristischen Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Epoche vertraut sein, eine musikalisch-literarische Uebersicht derselben erlangt und jedenfalls von den Hauptvertretern aller Epochen Probestücke kennen gelernt haben. Es gehört dazu nur eine planmäßige Vertheilung des Uebungsstoffes; dem Schüler wird dadurch keine größere Anstrengung zugemuthet.

Ein nicht unerheblicher Theil des Uebungsstoffes muß dem Gebiete der weltlichen Musik entlehnt werden, und hier ist es vorzugsweise das Chor- oder Kunstlied, welches im hohen Grade geeignet ist, die musikalisch ästhetische Bildung des Jünglings zu fördern, dem Geschmack desselben für weltliche Musik die edelste Richtung zu geben. Auch die Form der Gesänge (der durchcomponirten Stoffe) dient diesem Zwecke. Indeß das Lied ist dankbarer der Wiederholungen wegen, und weil es im Allgemeinen leichter zu bewältigen ist, auch noch manche andere wichtige Seiten für die Erziehung bietet. Das Chorlied ist in allen musikalischen Epochen neben der kirchlichen Kunst gepflegt worden. Es fand Vertreter in allen Nationen, bei denen mit dem Christenthum auch die Musik Eingang fand, und alle haben demselben ihr eigenthümliches nationales Gepräge aufgedrückt.

Ein Chorliederbuch, das neben seinem deutschen Hauptbestandtheile auch Lieder anderer Nationalitäten vereinigt böte, mithin dem Zögling die interessante Seite nationalen Lebens auch anderer Völker erschlösse, würde dem vorliegenden musikalischen Zwecke unbedingt am entsprechendsten sein. *)

*) Bei Anlage meines „Buch der Chorlieder“. Heft I. (Leipzig bei C. Merseburger. 1868. Preis 7½ Sgr.) hatte ich dieses Ziel vor Augen. Das Buch enthielt neben Patriotischem Anklänge aus deutscher Vergangenheit, aus Schweden und Alt-England. Event. würde die Fortsetzung namentlich in

Bisher ist dem Bedürfniß nach brauchbaren Chorliedern für Schulen noch wenig entsprochen. So oft ich größere vierstimmige Liedersammlungen, welche dem Titel nach zum Gebrauche für höhere Lehranstalten edirt waren, prüfend zur Hand nahm, fand ich mich getäuscht. Ich fand, daß die Zahl derjenigen Lieder, die ursprünglich für Chor gedacht, oder durch spätere Hinzufügung eines guten Tonsatzes zu Chorliedern brauchbar umgestaltet waren, sich auf ein Minimum des ganzen oft großen Inhalts beschränkte. Von der überwiegenden Mehrzahl ließ sich dies nicht sagen.

Es ist nämlich ein beliebtes Verfahren, aus dem Schatze deutscher Volks- und volksthümlicher Lieder die üblichsten herauszugreifen, und dieselben mit einer im Umfange der Singstimme liegenden Klavierbegleitung als Chorlieder für Gymnasien und Realschulen 2c. in die Welt zu schicken.

Solche Arbeiten sind dem vorliegenden Bedürfniß gegenüber nur ein ungenügender Nothbehelf. Nur wenige Volks- und volksthümlich gewordene Lieder eignen sich zu einer vierstimmigen Behandlung, wenn diese leicht und flüssig gehalten und nicht bloß steifer Klaviersatz ist, wie man ihn in der Regel findet. Die meisten Volkslieder widerstreben indeß der Vierstimmigkeit auf das Allerentschiedenste. Sie klingen in ihrer reizenden Naivetät einstimmig, wie sie gedacht sind, am schönsten und vertragen höchstens eine gesunde Zweistimmigkeit. In der vierstimmigen Behandlung aber erscheinen sie steif und unbeholfen, wie ein blödes Kind in glänzender Gesellschaft. Bei wiederholtem Gebrauch werden sie in dieser Form oft unerträglich.

Man kann solche Lieder wohl vom Chore singen lassen, doch Chorlieder werden sie darum nimmermehr, und dem bezeichneten Bedürfniß zu genügen, sind sie nicht geeignet. — Dem aufmerksam beobachtenden Lehrer entgeht die Bemerkung nicht, daß die Jugend auch hierin einen guten Tact hat und ästhetische Mißgriffe dieser Art stets durch Unlust am Singen erkennen läßt.

Ueber die textliche Seite der verbreitetsten Bücher gedachter Art kann ich mich kurz fassen, wenn ich anführe, daß ich auf deren Titel bemerkt fand, sie seien nicht nur für Gymnasien und Realschulen, sondern auch für Bürger- und Elementarschulen 2c. bestimmt. Die geistigen Bedürfnisse der höhern Lehranstalten liegen von denjenigen der Bürger- und Elementarschulen zu weit ab, als daß hier „zween Herren" gedient werden könnte.

Für die untern Lehranstalten mag es geboten erscheinen, die Auswahl der Texte auf Vaterlands-, Natur- und Freundschafts-Lieder,

---

nationaler Beziehung noch Mannigfaltigeres bieten. Die Benutzung dieser Lieder im engern Kreise überzeugte mich, daß die hier betretene Bahn zu einem guten Ziele führt.

kurz auf das Allerharmloseste zu beschränken. Für höhere Lehranstalten genügt ein so enger Kreis nicht; und ist eine solche pedantische Redaction der Texte, wie ich sie hier fand, völlig unmotivirt, wo nebenher die Classiker unverkürzt gelesen werden.

So bekannt die specifisch musikalischen Unterschiede zwischen Volks-, Volksthümliches und Chor- oder Kunstlied sein mögen, muß ich derselben hier dennoch in aller Kürze gedenken.

Das Volkslied bewegt sich stets in der knappsten Musikform; es weicht aus seiner ursprünglichen Tonart zumeist gar nicht, höchst selten in die Dominante und noch seltener in eine verwandte Molltonart derselben aus. Es ist rhythmisch niemals complicirt und hält sich von specifisch künstlerischen Intentionen durchaus fern. Diesem Character entspricht die einstimmige Singweise, welcher der natürliche Sinn für Harmonie im Volke gern eine zweite Stimme hinzufügt.

Sobald jedoch das Lied über diese einfachsten Grenzen hinausgeht, in Wort und Ton bedeutsamer wird, tritt der Tonsatz, die Harmonie, entweder als Vocalsatz oder als Instrumentalbegleitung, mithin die Kunst, als berechtigt ein. Das Lied ist dann nicht mehr Volkslied, sondern ein volksthümliches Lied. — Manches dahin gehörige ist für unsere Zwecke verwendbar.

Das Kunstlied ist in allen seinen Eigenschaften das stricte Gegentheil des Volksliedes, es ist melodisch. harmonisch und rhythmisch complicirt; es hat die Aufgabe, gehobenere poetische Intentionen eines Gedichts durch specifisch künstlerische Ausdrucksmittel musikalisch zu illustriren und wo es zulässig erscheint, selbst die Polyphonie in das Bereich derselben zu ziehen; es ist ein Product der höchsten Kunst; alle Stimmungen des Seelenlebens, alle Regungen des Herzens und Geistes, des Humors &c. finden im Kunstliede einen Ausdruck; und diese Eigenschaften sind es, welche für die Bildung unserer Jugend ihm die volle Bedeutung geben.

Soll das Kunstlied nun diese seine Aufgabe erfüllen, so ist es auch ganz nothwendig, daß die textliche Redaction sich nicht blos in den für die Kunst allzu spröden Grenzen der absoluten Schulnützlichkeit bewege, sondern daß auch ein gut Theil Poesie als berechtigt zugestanden werde.

Unbedeutendes, selbst Nützliches mit Gefühl gesungen reizt zur Heiterkeit, wirkt genau eben so komisch, als wenn die geläufigsten Redensarten vom schönen Wetter und dem Befinden mit Pathos gesprochen werden. Unbedeutendes und Nützliches auf Gymnasien gesungen, selbst wenn es vierstimmig und möglichst gut geschieht, heißt in den Vorhöfen weilen, während doch unsere zukünftigen Academiker ein volles Recht beanspruchen können, in den Tempel der Kunst selbst eingeführt zu werden, am Edelsten derselben ihr Herz zu veredeln.

Es ist bisher üblich gewesen, bei Ausführung von Chorpiecen den Sängern die betreffenden einzelnen Stimmen in die Hände zu geben. Für umfangreiche Vocalwerke wird das Verfahren bleibend sein müssen. Für den Gesangunterricht höherer Lehranstalten empfiehlt es sich jedoch, den Uebungsstoff in Partiturform zu benutzen. Dies ist zunächst sehr practisch bei der Stimmvertheilung. Man hat nicht erst nöthig, die Stimmen zu sortiren, denn jedes Exemplar ist in sich vollständig. Der größere Gewinn in der Benutzung von Partituren besteht darin, daß der Schüler eine vollständige Einsicht in den harmonischen Part des Tonsatzes erhält; er sieht die ganze Harmonie verkörpert vor sich; er gewinnt dadurch ein höheres Interresse an den polyphonen Combinationen eines Satzes; er kann jeden Eintritt einer Stimme sehen und niemals fehlen, wenn tactelanges Pausiren vorkommt. Dies erleichtert das Einüben außerordentlich, denn Schüler werden beim Pausiren ohne diese anregende Einsicht in den Tonsatz leicht unaufmerksam. Der Lehrer hat ferner den außerordentlichen Vortheil, daß er bei jedem Tacte des Satzes die Uebung unterbrechen und wieder aufnehmen kann. Schwierige Stellen können herausgegriffen und allein geübt werden, ohne daß vorheriges Abzählen der Tacte oder nochmaliges Wiederholen des Vorausgegangenen die Zeit kürzt. Das lästige Beziffern der Tacte zu demselben Behuf wird entbehrlich. Jede die Bildung der Schüler fördernde ästhetische Bemerkung des Lehrers über Eigenthümlichkeiten des Tonsatzes kann besser verstanden werden. — Kurz die Vortheile der Partiturverwendung für musikalisch pädagogische Zwecke sind sehr mannigfach und die Billigkeit*) der Herstellung derselben durch Typen ist nicht das Unwesentlichste dabei. Derartigen Ausgaben dürfen recht genaue Vortragszeichen nicht fehlen.

Das bei manchen Lehrern noch bestehende Vorurtheil gegen Partiturverwendung ist ungerechtfertigt. Die Schüler finden sich leicht darin und bitten vielfach um die Erlaubniß, ein Exemplar mit nach Hause nehmen zu dürfen, um das Gesungene auch am Piano spielen zu können; so anregend ist die Partitur für sie. — Störendes habe ich an der Sache niemals bemerkt, nur Gutes.

Nicht zu verwechseln ist diese Partiturausgabe mit der für Chorerziehung nicht ausreichenden in bisher üblichen Büchern angewendeten Claviersatzausgabe im G. und F. Schlüssel.

---

*) Die von mir nach obigem Princip eingerichteten, 1867 bei C. Merseburger in Leipzig für Schulchöre edirten „achtzehn Festmotetten," von denen so eben die zweite Auflage erscheint, bieten z. B. funfzig Druckseiten für 7½ Sgr.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

123) Immediatbericht, die Verbesserung der Elementar-Lehrer-Gehälter betreffend.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Ew. Königlichen Majestät hat das Staats-Ministerium in dem Bericht vom 9. December 1867, mit welchem dasselbe die Allerhöchste Ermächtigung erbat, zwei Gesetz-Entwürfe, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen und betreffend die Pensionirung der Volksschullehrer, dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen, über die Bedürfnisse Vortrag gehalten, welche auf dem Gebiet des Unterrichtswesens als die dringendsten anzusehen waren und denen es galt, im Verfolg eines hiermit übereinstimmenden Beschlusses des Hauses der Abgeordneten sobald als möglich und unter vorläufiger Aussetzung umfassenderer Reformen, im Wege der Gesetzgebung Abhülfe zu verschaffen. Namentlich ist dort auch das in weiter Ausdehnung hervorgetretene dringende Bedürfniß der Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen eingehend dargelegt worden.

Seitdem ist es zwar noch nicht gelungen, neue abhelfende Gesetze mit dem Landtage zu vereinbaren, wohl aber ist auch in dieser Zeit die Unterrichts-Verwaltung unausgesetzt bemüht gewesen, jene Bedürfnisse, soweit es auf Grund der bestehenden Gesetze und nach dem Umfang der hierzu verfügbaren Staatsfonds irgend möglich war, zu befriedigen. Insbesondere sind auf diesem Wege für die Verbesserung der Elementarlehrer-Besoldungen erfreuliche Resultate erreicht worden, über welche Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst Bericht zu erstatten ich hier mir erlaube.

Es ist, auch seit die Hand an die Ausarbeitung neuer, eine leichtere und gründlichere Abhülfe beabsichtigender Gesetz-Entwürfe gelegt worden, um der immerhin ungewissen Hoffnung willen, die sich an dieselben anknüpfen ließ, nicht nur keinen Augenblick der Auffassung Raum gegeben worden, daß nun das seit dem Jahre 1852 in größerem Maßstabe begonnene und aller Schwierigkeiten ungeachtet fortgeführte Werk der Verbesserung unzulänglicher Lehrer-Besoldungen einstweilen ruhen dürfe, sondern es ist schon im Jahre 1866 darauf Bedacht genommen worden, zu schnellerer Förderung dieses Werkes für die damals in Betracht kommenden acht Provinzen des Staates ein größeres Dispositions-Quantum in den Staatshaushaltsetat des nächsten Jahres aufzunehmen, und nachdem dasselbe zum Betrage von 165,000 Thlrn als dauernde Mehrausgabe bewilligt war, ist

neben den auf eine bessere Gesetzgebung gerichteten Arbeiten gleichzeitig durch eine allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1867 den Regierungen der betheiligten Provinzen ein erneuter kräftiger Impuls zu weiterem practischen Vorgehen gegeben worden.

Indem diese Verfügung die Aufgabe stellte, den Betrag aller nach Zeit, Ort und Amtsstellung der Lehrer nothwendigen Besoldungsverbesserungen nach bestimmten gleichen Gesichtspunkten im Einzelnen zu schätzen, das Maß der Leistungsfähigkeit der hierfür in Anspruch zu nehmenden Nächstverpflichteten annähernd zu ermitteln, und die hiernach erforderlichen Beihülfen aus Staatsfonds überschläglich nachzuweisen, wurde davon ausgegangen, daß die 165,000 Thlr bestimmungsmäßig nur dazu verwendet werden durften, beim Unvermögen der Nächstverpflichteten subsidiarisch die nothwendigen Besoldungszuschüsse zu gewähren, daß die solcher Gestalt in den armen Gemeinden mit Hülfe des Staates thatsächlich auszuführende Befriedigung des dringendsten Bedürfnisses gleichzeitig überall als ein zwingender Anlaß erkannt und benutzt werden mußte, um nicht minder in den wohlhabenderen und keiner Unterstützung bedürfenden Gemeinden von Neuem mit Nachdruck auf die Erreichung desselben Zieles hinzuwirken, daß es auf diese Weise aber auch möglich sein würde, eine erhebliche Verbesserung der unzulänglichen Besoldungen nach einem einheitlichen Plane und unverweilt in's Werk zu setzen.

Aus den eingegangenen Berichten und Nachweisungen ergab sich zwar, daß die 165,000 Thlr nicht zureichten, um allen als berechtigt anzuerkennenden Anforderungen Genüge zu leisten und es konnten deshalb nirgends die zu deren Befriedigung erforderlichen Beträge unverkürzt überwiesen werden. Immerhin aber unterlag es keinem Zweifel, daß auf dem eingeschlagenen Wege dem Ziele näher zu kommen war, und so wurden die Regierungen im August 1867 bei Ueberweisung der für die einzelnen Bezirke angemessen bestimmten Antheile an den 165,000 Thlrn beauftragt, nunmehr für die Aufbesserung aller unzulänglichen Elementarlehrer-Besoldungen schleunig und nachdrücklich zu sorgen, die unvermögenden Gemeinden, soweit als nöthig und möglich, mit den überwiesenen Mitteln hierbei zu unterstützen, die vermögenden aber zu entsprechenden eigenen Mehrleistungen aufzufordern und event. bei unbegründet befundenem Widerspruch anzuhalten.

Die Regierungen und deren Organe haben sich dieser umfassenden und vielfach sehr schwierigen Aufgabe mit Eifer und Hingebung unterzogen, und der vorläufige Abschluß, den jetzt im Großen und Ganzen ihre angestrengte Thätigkeit nach dieser Richtung hin gefunden, gestattet einen erfreulichen Ueberblick über die erzielten Resultate. Es ist danach mit den vorerwähnten Maßnahmen in den acht älteren Provinzen des Staates eine dauernde Erhöhung der Elementarlehrer-Besoldungen um den Gesammtbetrag von c. 600,000 Thlrn jährlich

erreicht, indem der aus allgemeinen Staatsfonds überwiesenen Summe von 165,000 Thlrn und den aus Specialfonds flüssig gemachten Beihülfen eine Mehrleistung der Nächstverpflichteten zum ohngefähren Betrage von 430,000 Thlrn hinzugetreten ist. Während die in dem 15jährigen Zeitraum von 1852 bis 1866 bewirkten Besoldungsverbesserungen sich auf überhaupt 989,364 Thlr jährlich belaufen, erreicht die letzte allgemeine Verbesserung fast $\frac{2}{3}$ dieser Summe; mit Einschluß derselben sind also die Elementarlehrer-Besoldungen in den gedachten Provinzen seit 1852 um mehr als eine und eine halbe Million Thaler jährlich verbessert worden. Bleibt auch diese Summe immer noch hinter demjenigen zurück, was erforderlich ist, nicht um überspannte und unberechtigte Ansprüche Einzelner, denen niemals zu genügen sein würde, zu erfüllen, sondern nur um nach dem Maße bescheidener Ansprüche überall den Lehrern eine nach Zeit, Ort und Amtsstellung genügende Besoldung zu sichern, so schmälert dies doch den Werth jenes Ergebnisses um so weniger, als dasselbe nur im Vergleich mit den vorher thatsächlich bestandenen Verhältnissen richtig zu würdigen ist und gegen diese einen so erheblichen Fortschritt zeigt, wie er unter den Hemmnissen einer in der Mehrzahl der betheiligten Provinzen noch geltenden, veralteten und unzureichend gewordenen Gesetzgebung über die Schulunterhaltungspflicht nur irgend erwartet werden konnte.

Die Besoldungsverbesserungen sind freilich nicht ohne mannigfache Klagen und Beschwerden der zu Mehrleistungen angehaltenen Schulunterhaltungspflichtigen ins Werk gesetzt worden, und häufig haben die letzteren namentlich das Recht der Regierungen überhaupt bestritten, nach Maßgabe des Bedürfnisses die Erhöhung des Einkommens einer Lehrerstelle anzuordnen und nöthigenfalls zwangsweise zur Ausführung zu bringen. Dieses Recht ist jedoch in den bestehenden Gesetzen unzweifelhaft begründet, und es würde eine gefährliche Preisgebung des öffentlichen Volksschulwesens und seiner unerläßlichen stetigen Fortentwickelung sein, wenn gegenüber den immer dringenderen Forderungen der Zeit dieses Recht ohne anderweite Garantieen aufgegeben oder auf seine Ausübung mehr oder weniger verzichtet werden sollte, bis neue gesetzliche Grundlagen für die angemessene Besoldung der Elementarlehrer gewonnen sein werden. So wenig nun auch solche Beschwerden jenes Recht irgend zu widerlegen vermocht haben, so deutlich haben sie andrerseits erkennen lassen, daß es auch zumeist nur eine nicht zu billigende, hier und da im Drange der umfangreichen, schleunig zu erledigenden Geschäfte stattgehabte Art und Weise der Ausübung jenes Rechts gewesen ist, die sie hervorgerufen und dahin geführt hat, das unliebsam ausgeübte Recht selber in Zweifel zu ziehen und zu bestreiten. Auf eine in solcher Beziehung vorkommenden Falles zu gewährende Abhülfe sind denn auch nur die verschiedenen Beschlüsse des Land-

tages gerichtet worden, dessen beide Häuser in der letzten Session in Folge von Petitionen resp. Anträgen mit dieser Frage befaßt gewesen sind, und zur Vermeidung insoweit begründeter Beschwerden habe ich die Regierungen von Neuem und des Eingehendsten mit den erforderlichen Anweisungen versehen.

Auf der anderen Seite ist aber auch die erfreuliche Wahrnehmung zu machen gewesen, daß es bei sehr vielen Gemeinden und sonstigen Verpflichteten an einer richtigen Würdigung der Sache und entgegenkommender Bereitwilligkeit zur Uebernahme der erforderlichen Mehrleistungen nicht gefehlt hat. Dies hat überall die Erreichung des Zieles sehr erleichtert und für alle Betheiligten den Werth des Erreichten wesentlich erhöht.

Inzwischen ist durch den diesjährigen Staatshaushaltsetat die Verstärkung des mehrerwähnten Fonds der 165,000 Thlr um weitere 100,000 Thlr erfolgt und es wird mit Hülfe dieser neuen Mittel möglich werden, unter sorgfältiger Erörterung der einzelnen Fälle mit Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse die stattgehabte Regulirung innerhalb des für jetzt erreichbaren Zieles weiter zu vervollkommnen.

Für die neu erworbenen Provinzen sind die früher schon zur Verbesserung der Elementarlehrerstellen in verhältnißmäßig größerem Umfange jährlich gewährten Unterstützungsmittel in derselben Höhe weiter bewilligt worden, und kommt es hier im Wesentlichen nur darauf an, allmälig eine immer zweckmäßigere und gerechtere Verwendung derselben nach gleichen Grundsätzen herbeizuführen, wodurch eine gleichfalls nicht geringe Verbesserung der äußeren Lage der dortigen Elementarlehrer zu erreichen sein wird.

Bei dem lebhaften Interesse, welches in weiten Kreisen dem Gegenstande zugewendet ist, und dem um so größeren Nutzen, welchen die Verbreitung richtiger Kenntniß der Sachlage gewährt, bitte Ew. Königliche Majestät ich allerunterthänigst um die Erlaubniß, diesen Bericht demnächst durch den Staatsanzeiger veröffentlichen zu dürfen.

von Mühler.

An
des Königs Majestät
U. 16743.

---

124) Einrichtung fester Lehrerstellen im Regierungs-Bezirk Schleswig.

Schleswig, den 23. April 1869.

In nicht wenigen Städten, Flecken und Dörfern unserer Provinz war man in den letzten Jahren, wie wir gerne anerkennen

wollen, eifrig darauf bedacht, durch Errichtung neuer, fester Lehrerstellen die gesteigerten Anforderungen an unsere Volksschule zu befriedigen. An anderen Orten dagegen hat man sich nicht selten mit der Einrichtung neuer Schulklassen begnügt, diese wohl auch nur mit unerfahrenen Präparanden besetzt, während doch die Verhältnisse so angethan waren, daß feste Lehrerstellen mit entsprechenden Dotationen hätten begründet werden sollen. Wenn überhaupt die Errichtung von kündbaren Hilfslehrerstellen, deren Inhaber beständig im Kommen und Gehen begriffen sind, der erziehlichen Aufgabe der Volksschule nicht entspricht, so ist es besonders beklagenswerth, wenn die Leitung der Anfänger, wenn die überaus schwierige Unterweisung in den Anfängen des Wissens und Könnens, deren Vernachlässigung sich späterhin fast niemals gutmachen läßt, in die Hände von Präparanden, von völlig unerfahrenen Neulingen gelegt wird. Zwar wird in der Regel die Leitung eines solchen Präparanden und die Beaufsichtigung seiner Klasse einem älteren Lehrer anvertraut: wie aber soll dieser einer solchen Aufgabe gewachsen sein, wenn er selbst vielleicht eine Klasse von 80 bis 100 Kindern und der Neuling eine gleich große Zahl zu unterweisen hat?

Wir wissen es wohl, daß meistens nur die mangelnde Einsicht der Gemeinden, welche die Anfänge des Unterrichts für etwas Leichtes und Unbedeutendes ansieht, diese Mißstände verschuldet hat, und daß die Behörden oft nur durch die mangelnde Opferwilligkeit oder auch durch die wirkliche Armuth der Gemeinden zum Nachgeben gedrängt worden sind; allein die gedeihliche Entwickelung unserer Schulen ist bedroht, wenn nicht bei Zeiten Vorkehrungen gegen diesen immer weiter um sich greifenden Krebsschaden getroffen werden.

Wir bestimmen deshalb, daß fortan die Begründung von kündbaren Hilfslehrerstellen in Dörfern und kleineren Städten und Flecken nur da gestattet werden darf, wo die dem Hilfslehrer, resp. dem Präparanden zu überweisende Kinderzahl weniger als 50 beträgt, und wo diesem Hilfslehrer ein bewährter Lehrer zur Seite steht. — Wir ersuchen zu gleicher Zeit die betreffenden Aufsichtsbehörden, sich die Ersetzung der vorhandenen Hilfslehrerstellen für Klassen, die mehr als 50 Kinder zählen, durch feste Lehrerstellen angelegen sein zu lassen. Wir ersuchen Wohldieselben auch, mit aller Umsicht darüber zu wachen, daß die so wichtige Unterweisung in den Anfängen des Wissens und Könnens nicht in die Hände von Neulingen gelegt, dahin zu wirken, daß die Gehälter tüchtiger Elementarlehrer wo möglich erhöht, und diese hiedurch an ihre Stellen gefesselt werden.

Auch in größeren Städten und Flecken wird die weitere Errichtung von kündbaren Hilfslehrerstellen für Klassen von mehr als 50 Kindern fortan als unzulässig, die allmähliche Beseitigung der vorhandenen als wünschenswerth bezeichnet werden müssen. Wir

wissen es zwar sehr wohl, daß hier oft nicht der Geldpunkt, sondern nur der berechtigte Wunsch, einen jungen Lehrer, den man nicht näher kennt, nicht ohne Erprobung fest anzustellen, zur Errichtung von Hilfslehrerstellen geführt hat. Derselbe Zweck wird sich aber erreichen lassen, wenn man gewisse Stellen fortan zunächst immer nur provisorisch besetzt, und erst nach 1—2 jähriger Probezeit sich über die definitive Anstellung entscheidet. Nur wird dem provisorisch Angestellten nach zwei Jahren, seine definitive Anstellung zu beantragen, und im Falle der Kündigung der Recurs an die höhere Instanz freistehen müssen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz, die Stadt-Consistorien zu Kiel und zu Neustadt.

---

125) Militärdienstzeit der Elementar-Lehrer und -Schulamts-Candidaten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 17. April 1869.

Auf Anregung der Regierung zu Schleswig bestimmen wir hinsichtlich der Militärpflicht der Elementar-Schullehrer und Schulamts-Candidaten der Provinz Schleswig-Holstein im Einverständniß mit den diesfälligen Vorschlägen des Herrn Cultus-Ministers, daß die in den §§. 8 und 46 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26 März v. J.*) zugelassene Vergünstigung einer sechswöchentlichen Dienstzeit

1) den auf den Seminarien gebildeten Schulamts-Candidaten, welche bei einer Seminar-Prüfung das Zeugniß der Befähigung zum Schulamt erhalten haben,
2) den autodidaktisch gebildeten Schulamts-Candidaten, welche bei einer Prüfung vor einem Seminar-Examinations-Collegium mindestens den untersten Seminar-Charakter erhalten haben oder doch für befähigt zur Verwaltung einer kleinen Districts-Schule erklärt sind,
3) allen Volks- (Elementar-) Schullehrern, welche sich im Besitz einer festen Lehrerstelle, sei es an einer Bürger- oder an einer Dristrictsschule, oder an einer sogenannten Nebenschule, befinden und sich hierüber durch eine förmliche Bestallung ausweisen,

gewährt werde.

---

*) s. Centrlb. pro 1868 Seite 259.

Alle andern Elementar- (Volks-) Schullehrer und Schulamts-Candidaten haben dagegen der gesetzlichen dreijährigen Militärpflicht zu genügen.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, die Ersatz-Behörden Ihres Ressorts hiernach gefälligst instruiren zu wollen.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
von Roon. Im Auftrage: Sulzer.

An
das Königliche General-Commando des 9. Armee-Corps zu Schleswig
und
das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

IV. Elementarschulwesen.

126) Ueber gewisse die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schulen.

Die seit Jahren in die Oeffentlichkeit getretene Frage über die schädlichen Einflüsse der Schule auf die Gesundheit der Jugend ist seit einiger Zeit, namentlich von Aerzten, aus ihrer Allgemeinheit in die Betrachtung der Einzelerscheinungen, sowohl was die Formen der Krankheiten, als die sie bewirkenden Ursachen betrifft, hinübergeführt worden. Bei jeder derartigen Veröffentlichung von oft nicht unter sich übereinstimmenden Beobachtungen, Ansichten und Anforderungen trat an die Unterrichts-Verwaltung die Aufgabe heran, ehe sie auf Anordnung von Abhülfen Bedacht nehmen konnte, das Thatsächliche und Mögliche auch vom wissenschaftlichen Standpunct aus objectiv dargestellt und zusammengefaßt zu sehen. Mit der Lösung dieser Aufgabe wurde von dem Herrn Unterrichts-Minister der Herr Professor Dr. Virchow in Berlin beauftragt. Das von ihm abgegebene Gutachten, welches auch als besondere Schrift bei G. Reimer in Berlin erschienen ist, wird hier veröffentlicht, um dasselbe namentlich zur Kenntniß der in pädagogischer Beziehung vorzugsweise betheiligten Kreise zu bringen. Ueber die von dem Verfasser vorgeschlagenen administrativen Maßnahmen bleibt der Beschluß noch vorbehalten.

Die nachtheiligen Einflüsse der Schulen auf die Gesundheit der Schüler haben namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sehr vielfach die Aufmerksamkeit von Aerzten und Erziehern auf sich gezogen, und zwar bald in dieser, bald in jener Richtung, ohne daß sie jedoch in der Regel in einer strengeren, wirklich wissenschaftlichen Weise geprüft wurden. Selbst der so großes Aufsehen erregende Aufsatz von Lorinser (Preuß. Med. Vereins-Zeitung 1836 Nr. 1) handelte von der zunehmenden Kurzsichtigkeit, den Unterleibsstockun-

gen, der Lungensucht u. s. w. unter der Jugend der gelehrten Schulen als von etwas Bekanntem, und die Gegner z. B. Ebermaier (ebendaselbst Nr. 21) bewegten sich in eben so unbestimmten Versicherungen des Gegentheils, freilich ohne damit gleichen Eindruck hervorzubringen.

Gewisse allgemeine Erfahrungen, gewisse als notorisch angenommene Sätze gingen so allmählich in die Bücher, ja in die allgemeine Sprache der Gebildeten über; wenn man jedoch nach ihrer inneren Begründung oder nach ihren äußeren Beweisen fragt, so fällt die Antwort meist ganz ungenügend aus. Sehr vereinzelt ist der Versuch gemacht worden, durch geordnete Untersuchungen wirklich thatsächliche Unterlagen für das Urtheil zu gewinnen, und es muß als ein überaus großer Fortschritt anerkannt werden, daß nach einzelnen Richtungen hin gegenwärtig der Anfang gemacht worden ist, eine Statistik dessen, was man wohl kurzweg die Schulübel und die Schulkrankheiten nennen darf, zu gewinnen.

Erst eine ausgedehnte, wissenschaftlich sichere, vergleichende Statistik macht es möglich, mit aller Zuversicht zu urtheilen, welche Uebel oder Krankheiten durch die Schulen hervorgebracht werden, und welche Mittel zu ihrer Vorbeugung zu ergreifen sind. Wo diese Unterlage fehlt, gibt es freilich immer noch gewisse allgemein gültige wissenschaftliche Regeln, welche auf die Schulen, wie auf andere Einrichtungen der Gesellschaft anzuwenden sind, aber es läßt sich nicht leugnen, daß bei ihrer Anwendung sehr leicht wichtige Verhältnisse übersehen oder falsch veranschlagt werden können.

Der nachfolgende Bericht wird sich bemühen, diese beiden Gruppen möglichst scharf auseinander zu halten und die thatsächlich festgestellten Uebel von den blos geschätzten sorgfältig zu trennen.

In Beziehung auf Zuverlässigkeit der thatsächlichen Feststellung stehen obenan:

1) die Augenübel, insbesondere die Kurzsichtigkeit.

Die ersten, freilich noch ungenauen und in keiner Weise methodischen Versuche, die schon früher schätzungsweise angenommenen Einflüsse der Schulen auf die Entwickelung von Kurzsichtigkeit statistisch festzustellen, wurden im Anfange dieses Jahrhunderts von dem Engländer Ware unternommen. Seitdem sind in verschiedenen Ländern des Continents, insbesondere auch in Deutschland, ähnliche Nachforschungen, zum Theil amtlich, zum Theil durch Privatpersonen, jedoch fast nirgends folgerichtig und systematisch, veranstaltet worden. Erst die Untersuchungen des Dr. Hermann Cohn in Breslau haben, sowohl was die Zahl der dazu herangezogenen Personen, als auch was die Methode und die Sorgfalt der Beobachtung betrifft, eine den

Anforderungen der heutigen Wissenschaft entsprechende Gestalt angenommen, und sie können daher als überaus wichtig, ja in einer gewissen Weise als entscheidend angesehen werden.

Cohn hat seiner größeren Arbeit die Ergebnisse von Untersuchungen der Schulen in fünf Dorfschulen zu Langenbielau, sowie in 20 Elementarschulen, 2 höheren Töchterschulen, 2 Mittelschulen, 2 Realschulen und 2 Gymnasien in Breslau zu Grunde gelegt. Von 10,060 Schülern hat er 6059 selbst der Voruntersuchung unterzogen, während bei den übrigen die Lehrer nach seinen Vorschriften die Voruntersuchung anstellten. Neuerlich hat Cohn auch noch 410 Breslauer Studenten in Beziehung auf den Zustand ihrer Augen genau geprüft.

Gleichzeitig ist überall das Lebensalter, die Schulzeit, die Einrichtung der Schullocale festgestellt, das Verhältniß der Augenübel zu diesen verschiedenen Momenten berechnet und unter Darlegung des gewonnenen Materials in allen seinen Einzelheiten eine so sichere Grundlage für die wissenschaftliche Prüfung geliefert, wie sie kaum in einer verwandten Richtung ihres Gleichen finden dürfte.

Als Gesammtergebniß stellte sich heraus, daß unter jenen 10,060 Schülern 17,1 pCt. nicht normalsichtig waren, daß aber letztere Zahl sich sehr ungleich vertheilte, nämlich folgendermaßen:

in den	Dorfschulen	5,2	pCt.
" "	städtischen Elementarschulen	14,7	"
" "	Mittelschulen	19,2	"
" "	höheren Töchterschulen	21,9	"
" "	Realschulen	24,1	"
" "	Gymnasien	31,7	"

Unter den 410 Studirenden fanden sich sogar 68 pCt. nicht normalsichtig (ametropisch).

Läßt man nun auch die Hyperopie, den Astigmatismus und die wirklichen Augenkrankheiten, als hier zunächst weniger wichtig, hinweg, und hält man sich nur an die eigentliche Kurzsichtigkeit (Myopie), so kommt doch auch hier das betrübende Ergebniß zu Tage, daß im Ganzen beinahe 10 pCt. Kurzsichtige unter den Kindern waren und zwar in den

	Dorfschulen	1,4	pCt.	
	Stadt-Elementarschulen	6,7	"	Stadtschulen 11,4 pCt.
	höheren Töchterschulen	7,7	"	
	Mittelschulen	10,3	"	
	Realschulen	19,7	"	
	Gymnasien	26,2	"	
dazu	Studenten	60,0	"	

Zeigt sich schon hier im Großen ein regelmäßiges Ansteigen, so wiederholt sich dies in überraschender Weise bei der Einzelrechnung jeder Schulanstalt nach ihren Klassen. Es mag hier genügen, die

Klassen der städtischen Elementarschulen und der Gymnasien anzuführen:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Elementarschulen			2,9	4,1	9,8	9,8
Gymnasien	12,5	18,2	23,7	31,0	41,3	55,8

Man kann daher das ungünstige Urtheil des Dr. Cohn leider nicht antasten und zwar um so weniger, als er durch umfangreiche tabellarische Nachweise darthut, daß nicht nur die Zahl der Kurzsichtigen von Klasse zu Klasse zunimmt, sondern auch der Grad der Kurzsichtigkeit steigt. Nur die Töchter- und Mittelschulen machen in letzterer Beziehung eine Ausnahme. Die Myopie in unseren Schulen ist also im Ganzen progressiv; sie hat jenen gefährlichen Gang, der nach und nach zur wirklichen Schwachsichtigkeit führt.

Mit Recht verwahrt sich Dr. Cohn dagegen, daß man ihm nicht die Meinung zuschreibe, die enorme Verbreitung der Myopie unter den Schulkindern sei lediglich und ausschließlich der Schule zuzuschreiben. Offenbar wirken auch außerhalb der Schule, selbst im elterlichen Hause viele ungünstige Umstände ein. Um in dieser Beziehung zuverlässige Materialien für das Urtheil zu gewinnen, würde es nöthig sein, aus anderen Kategorien der Bevölkerung, z. B. aus den Kreisen der Lehrlinge und Gesellen parallele Altersklassen zur Untersuchung zu bringen. An solchen vergleichenden Uebersichten fehlt es bis jetzt. Nichtsdestoweniger kann man mit voller Bestimmtheit sagen, daß die Altersklasse, zu welcher die Primaner der Gymnasien gehören, nicht durchschnittlich 55—56 pCt., die der Studenten nicht 60 pCt. Kurzsichtige enthält. Und wenn man auch zugesteht, daß schlechte Beleuchtung, enger Druck und feine Handschrift, vorgebeugtes Sitzen u. s. f. auch bei den häuslichen Arbeiten sehr ungünstig einwirken, so muß man doch einräumen, daß ein großer Theil dieser Nachtheile aus Gewohnheiten der Schule in das Haus herübergebracht wird, zum mindesten, daß die Schule dem Aufkommen schlechter Gewohnheiten in dieser Beziehung nicht genügend wehrt, daß sie einzelne vielmehr geradezu fördert.

Dr. Cohn hat außer der Frage der Beleuchtung und der Helligkeit des Schullocals hauptsächlich die Subsellien, d. h. Tisch und Bank, einer eingehenden Prüfung unterworfen, und er hält sich für berechtigt, sie als positiv schädlich in ihrer gegenwärtigen Einrichtung zu verwerfen. In Folge dieser Einrichtung seien die Schüler genöthigt, die Schrift in großer Nähe und bei vornübergebeugtem Kopfe zu betrachten. Dadurch werde einerseits eine stärkere Thätigkeit des Accomodationsmuskels im Auge nöthig und diese bedinge hinwiederum eine Zunahme des hydrostatischen Drucks im hinteren Theile des Augapfels und eine Verlängerung der Lage des Auges nach hinten; andererseits entstehe durch die bei vornübergebeugtem Kopfe eintretende Hemmung des Rückflusses des Blutes vom Auge

eine Ueberfüllung des Augapfels mit Blut, welche ebenfalls den Druck im Hintergrunde des Auges erhöhe. Beide Umstände zusammen seien die Ursache der Kurzsichtigkeit.

Diese Argumentation ist im Ganzen unzweifelhaft richtig, wenngleich sie nicht in allen einzelnen Theilen zweifellos erscheint. Donders (On the anomalies of accomodation and refraction of the eye. Band 1864 p. 343) schließt die Verlängerung des Augapfels als Folge der Accomodationsthätigkeit ganz aus, obwohl er die Häufigkeit der Kurzsichtigkeit in den gebildeten Klassen ausdrücklich durch die Anspannung des Auges für nahe Gegenstände erklärt. Für ihn sind drei Ursachen entscheidend:

1) der Druck der äußeren Augenmuskeln auf den Augapfel bei starker Convergenz der Sehaxen;
2) der erhöhte Druck der Flüssigkeiten in Folge der Anhäufung von Blut im Auge bei gebeugter Stellung;
3) congestive Zustände im Augenhintergrunde.

Je schlechter die Beleuchtung, um so stärker treten diese Ursachen in Kraft; denn um so mehr muß der Gegenstand dem Auge genähert werden, und daraus folgt sowohl die stärkere Convergenz, als die Zunahme des Blutdruckes.

Es ist ersichtlich, daß diese Erklärung auf den vorliegenden Fall ebenso paßt, wie die vorher erwähnte. Wenn als feststehend anzunehmen ist, daß die Kurzsichtigkeit (Myopia) auf einer Verlängerung der Augenaxe beruht, und daß große Annäherung des zu betrachtenden Gegenstandes bei vornübergebeugtem Kopfe und vorzüglich bei unvollkommener Beleuchtung nach und nach eine solche Verlängerung hervorbringen kann, so wird man einer unzweckmäßigen Einrichtung der Subsellien um so mehr eine derartige Wirkung zuschreiben müssen, als die unbewegliche Stellung der Tischplatte und der Bank den Schüler zwingt, das Auge dem Gegenstande zu nähern und ihm nicht die Wahl läßt, ob er etwa den Gegenstand dem Auge nähern wolle. Höchstens beim Lesen läßt sich in dieser Beziehung eine gewisse Freiheit gewähren; beim Schreiben, Rechnen, Zeichnen ist dies nicht möglich.

2) Congestionen des Blutes zum Kopfe.

Schon in dem vorhergehenden Abschnitte ist davon gesprochen worden, daß die vornübergebeugte Haltung des Kopfes Congestionen hervorruft; sie erklären sich dadurch, daß durch die Biegung des Halses die Blutadern des letztern, welche das Blut vom Kopfe zur Brust zurückführen sollen, gedrückt werden. Enganliegende Kleidungsstücke begünstigen natürlich eine solche Zusammendrückung in hohem Maße.

Andere Umstände wirken in gleicher Richtung. Bei einer vornübergebeugten Stellung des Kopfes wird naturgemäß auch der Rumpf nach vorn gebeugt und zwar um so mehr, als die Tischplatte niedrig

ist. Daraus folgt jedesmal eine gewisse Zusammendrückung des Bauches, und diese hat ihrerseits wieder eine Behinderung der Thätigkeit des Zwergfelles, des mächtigsten Einathmungsmuskels, im Gefolge. Unvollständiges Einathmen hindert aber den Rückfluß des Blutes aus den Adern des Halses in die Brust, wohin es doch zurückkehren sollte.

Dazu kommt, daß bei angespannter Aufmerksamkeit an sich das Einathmen unvollständig geschieht, um so unvollständiger, je weniger durch eigenes Sprechen das Athmungsbedürfniß unmittelbar angeregt wird. So erklärt es sich, daß bei längerer, gleichmäßiger, und namentlich ruhiger Anspannung des Geistes nach einer gewissen Zeit das Bedürfniß tieferer Einathmung und bei schwachen oder ermüdeten Personen die Neigung des Gähnens, als der natürlichen Form der tiefsten Einathmung, eintritt.

Alle diese Umstände begünstigen die sogenannte passive oder mechanische Congestion, insofern sie den Rückfluß des Blutes in die Adern (Venen) hindern. Es gibt aber in der Schule auch eine sehr wirksame Ursache für sogenannte „active Congestionen" zum Kopfe, d. h. für vermehrten Zufluß des Blutes durch die Schlagadern (Arterien), und das ist eben die angestrengte Thätigkeit des Gehirns. Durch seine Beziehungen zu den Gefaßnerven ist dieses Organ im Stande, nicht blos eine vermehrte Thätigkeit des Herzens, sondern auch eine Erweiterung der Schlagadern zu bewirken, welche sich in einem vermehrten Zuströmen vom Blut zum Kopfe kenntlich macht. Röthung des Gesichts, der Ohren, des Auges können unmittelbare Zeichen davon sein, indeß ist es bekannt, daß bei höherer Erregung zuweilen gerade umgekehrt Blässe des Gesichts eintritt, welche auf einer verlängerten Zusammenziehung und Verengerung der Blutgefäße beruht. Diese äußere Blässe, welche übrigens nicht selten mit starker Röthung der Ohren verbunden ist, beweist keineswegs eine gleiche Blässe des Gehirns, vielmehr kann das letztere gerade sehr blutreich sein, während die Wangen erblassen.

Unter den verschiedenen Uebeln, welche aus diesen theils passiven, theils activen Congestionen hervorgehen, haben in der letzten Zeit drei Gelegenheit zu statistischen Untersuchungen gegeben.

Dr. Guillaume und Th. Becker berichten Folgendes:

1) Kopfweh. Guillaume, welcher dasselbe geradezu als Céphalalgie scolaire bezeichnet, fand unter 731 Schülern des Collège municipal von Neufchatel 296, also über 40 pCt., welche häufig an Kopfweh litten (Hygiène scolaire. Génève. p. 33, 77.).

Die Mädchen waren demselben stärker ausgesetzt, als die Knaben, denn bei jenen fanden sich 51, bei diesen nur 28 pCt. Die jüngeren Eleven, namentlich unter den Knaben, litten ganz besonders.

Becker (Luft und Bewegung zur Gesundheitspflege in den Schulen. Frankfurt a. M. 1867 S. 12) untersuchte 3564 Schüler und Schülerinnen sämmtlicher öffentlicher Schulen zu Darmstadt

und Bessungen, sowie dreier Privatschulen zu Darmstadt; davon litten 974 oder 27,3 pCt. mehr oder weniger an Kopfweh. Die speciellen Tabellen sind leider unvollständig mitgetheilt, indem darin nur die Procentzahlen, dagegen nicht die wirklich gefundenen Zahlen aufgeführt sind. Es scheint sich als Gesammtergebniß daraus herauszustellen, daß in den Stadtschulen, zumal bei den Knaben, die unteren Klassen eine größere Zahl von Leidenden enthalten, während in den höheren Schulen (Gymnasium, höhere Töchterschule) gerade die oberen Klassen ein sehr starkes Contingent stellen. In der Prima des Gymnasiums klagten 80,8 pCt. über Kopfweh.

Becker folgert aus seinen Zahlen, was nicht ganz zutrifft, daß die Zahl in den ersten Schuljahren am geringsten sei und mit dem längeren Schulbesuch, der größeren Stundenzahl und der geforderten geistigen Anstrengung zunehme. Als Hülfsmoment erwähnt er zu enge Schulzimmer.

Es muß jedoch erwähnt werden, daß noch ein anderer Umstand in Betracht kommen kann. Deville und Troost (Compt. rend. des séances de l'acad. des sciences. 1868. 13. Januar) fanden, daß durch rothglühendes Eisen verschiedene Gase, insbesondere auch Kohlenoxyd hindurchgehen, ein Umstand, der in Schullocalen mit eisernen Oefen nicht selten zutrifft. Kopfweh, Schwindel, Zittern und ähnliche Zufälle sind die Folgen auch der leichteren Einwirkung jenes so giftigen Gases. Wie oft dies wirklich vorkommt, ist erst festzustellen. Dr. Didtmann (Der Kohlendunst in seiner giftigen Wirkung auf den menschlichen Körper. Linnich 1868. S. 62) trägt kein Bedenken, für seine an eisernen Oefen reiche Gegend die chronische Kohlenoxyd-Vergiftung bei der Schuljugend als verhältnißmäßig häufig anzunehmen.

2) Nasenbluten. Guillaume fand dasselbe häufig bei 155 Eleven = 21 pCt. und zwar häufiger bei Knaben (22 pCt.), als bei Mädchen (20 pCt.). Bei den ersteren zeigte sich eine ganz entschiedene Abnahme mit dem Ansteigen zu höheren Klassen; bei den Mädchen war dies weniger regelmäßig. Becker fand im Ganzen nur 405 = 11,3 pCt. Nasenbluter; genauere Zahlenangaben fehlen, doch gibt er an, daß das Bluten am häufigsten war in den Oberklassen des Gymnasiums, der höheren Töchterschule und einer Privatschule, wie er sagt, in denjenigen Schulen, deren Zöglinge am längsten in der Schule sitzen und sich am wenigsten in freier Luft bewegen.

3) Kropf. Guillaume, welcher meines Wissens zuerst auf dieses Uebel hingewiesen hat, bezeichnet es geradezu als Schulkropf (Goître scolaire); er sagt, es sei unter den Schülern unter dem Namen des dicken Halses (gros cou) bekannt.

Er fand dasselbe 414 mal, also bei 56 pCt. und zwar bei 169 Knaben (48 pCt.) und 245 Mädchen (64 pCt.). Nach seiner

Versicherung ist der Kropf in Neufchatel nicht endemisch; auch der Schulkropf verschwinde häufig während der Ferien, werde erst später dauernd, zeige sich aber schon bei achtjährigen Mädchen nach einjährigem Schulbesuche.

Was dieses Uebel anbetrifft, so stehen die Angaben von Guillaume bis jetzt noch ganz vereinzelt da, und es fragt sich daher, ob sie in der That eine allgemeine Gültigkeit beanspruchen dürfen. Indeß ist es richtig, daß überhaupt das weibliche Geschlecht und das jugendliche Alter besonders zu Kropf prädisponiren und daß durch Erweiterungen der Halsgefäße eine Anlage zu diesem Uebel hervorgebracht wird. (Man vergleiche die Ausführungen in meiner Onkologie Band III. Seite 21, 52, 76.) Es verdient daher dieser Punkt eine genauere ärztliche Prüfung und zwar um so mehr, als das fragliche Uebel eine gewisse Dauer haben soll, als das leidende Organ der Untersuchung unmittelbar zugänglich ist, als demnach ein ganz bestimmtes Ergebniß der letzteren erwartet werden darf.

Kopfweh und Nasenbluten sind dagegen Uebel, welche den Aerzten und vielen Eltern als nicht seltene Begleiter des Schulbesuchs hinlänglich bekannt sind. Freilich genügen auch hier die vorliegenden Erfahrungen keineswegs zu einem sicheren Schlusse; vielmehr würde es sich empfehlen, unter ärztlicher Controle durch die Lehrer Listen über derartige Zufälle führen zu lassen, und die gewonnenen Zahlen mit den Verhältnissen der Schullocale, der einzelnen Klassen und Schulen, der Unterrichtszeit und der Jahreszeit, dem Zustande der Oefen und der Ventilation zu vergleichen. Nichts destoweniger wird man kaum umhin können, schon jetzt zuzugestehen, daß die Schule derartige Zustände sehr begünstigt, vielleicht nicht selten hervorruft, und daß ihr häufigeres Vorkommen ein Gegenstand ernster Erwägung sein müßte.

Es liegt nahe, an diesem Punkte die Frage nach dem Einflusse congestiver Zustände, wie sie im Vorhergehenden besprochen sind, in Beziehung auf die geistigen Eigenschaften der Schüler zu besprechen. In der That kann es nicht zweifelhaft sein, daß solche Zustände häufig mit Verwirrung, Unfähigkeit zum Denken und zu geistiger Arbeit verbunden sind, und daß, wenn sie habituell werden, gefährliche Dispositionen des Gehirns dadurch hervorgerufen werden können. Auch hat es einzelne Aerzte gegeben, welche die Schule haben mitverantwortlich machen wollen für das Eintreten von Epilepsie, Veitstanz und späterer Geisteskrankheit. Besonders scharf hat dies F. Heyer (Ueber die allzugroße Anstrengung der körperlichen und geistigen Kräfte im Kindes- und Jünglingsalter. Berlin 1864) betont.

Allein die Verknüpfung der Thatsachen ist hier eine noch sehr lose; um eine wissenschaftliche Begründung herzustellen, fehlen eingehende Vorarbeiten, und es muß genügen, im Allgemeinen das

Vorhandensein einer Gefahr anzuzeigen, welche im einzelnen Falle erst dann näher tritt, wenn besondere Mängel oder Anlagen den wirkenden Ursachen einen bestimmten Angriffspunkt bieten. Je nach dem Gesichtspunkte des Forschers werden dann bald diese Mängel und Anlagen, bald jene Gelegenheits-Ursachen eine größere Bedeutung erlangen, und es liegt auf der Hand, daß gerade hier die Art des Unterrichts, die besondere Einwirkung und Behandlung des Lehrers sehr wesentlich mit in Betracht kommen.

3) Verkrümmungen der Wirbelsäule.

Nicht wenige unter den Aerzten, welche sich speciell mit der Schulfrage beschäftigt haben, und eine große Zahl von Orthopäden halten die Meinung aufrecht, daß die Schule einen großen Theil der Schuld an der Hervorbringung von Verkrümmungen der Wirbelsäule trage. Insbesondere wird hierher die seitliche Verbiegung, die sogenannte Skoliose, und zwar hier wiederum hauptsächlich die habituelle Skoliose angeschuldigt.

Fahrner (Das Kind und der Schultisch. Zürich 1865. S. 6) sagt:

„Wenn fast 90 pCt. dieser Verkrümmungen während der Schuljahre beginnen und die Verkrümmung genau der Schreibstellung entspricht, so hat man gewiß das Recht, die Schule als Hauptursache anzuklagen."

Guillaume (l. c. p. 38) erläutert den Vergleich der gewöhnlichen Form der Skoliose mit der Schreibstellung durch eine an sich unzweifelhaft richtige Abbildung, und er fügt hinzu, daß er unter 731 Eleven 218 (also fast 30 pCt.) fand, welche eine Abweichung der Wirbelsäule zeigten.

Daß die Mehrzahl der Skoliosen während der Zeit des schulpflichtigen Alters entstehen, darüber sind die Erfahrungen der Orthopäden einstimmig.

Klopsch (Orthopädische Studien und Erfahrungen. Breslau 1861, S. 22) faßt die Erfahrungen der ärztlichen Specialisten dahin zusammen, daß die Mehrzahl zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre entstehe; nur Eulenburg nimmt einen noch früheren Termin an, den er früher auf das 7. bis 12. Lebensjahr setzte (Mittheilungen aus dem Gebiete der schwedischen Heilgymnastik. Berlin 1854. S. 19) später auf das 6. bis 10. Jahr verlegte (Journal für Kinderkrankheiten. 1862. S. 38). Jedenfalls wird dadurch in der Gesammtauffassung nichts geändert, denn alle diese Angaben beziehen sich auf die Schulzeit. Zuversichtlich kann man behaupten, daß die gewöhnliche Skoliose eine **Entwickelungskrankheit des schulpflichtigen Alters** ist.

Weniger sicher ist es, ob die Schule als solche die Hauptursache

dieser Krankheit ist. Einerseits fehlt es hier an einer Vergleichung mit solchen Ländern und Zeiten, wo die Schule nicht obligatorisch ist. Das Zeugniß der Primary School Committee in New-York, welches Guillaume (l. c. p. 40.) beibringt, hat einen gewissen Werth, indeß ist es nicht entscheidend. Andererseits wäre gerade hier eine Vergleichung vieler Schulen nöthig; möglicherweise würden sich dann auch die Differenzen zwischen Eulenburg und anderen Orthopäden erklären.

Ein besonderes Bedenken gegen das Hereinziehen der Schule könnte daraus erwachsen, daß die Skoliose ganz überwiegend das weibliche Geschlecht betrifft. Guillaume zählte auf 350 Knaben 62 Fälle = 18 pCt. und auf 381 Mädchen 156 Fälle = 41 pCt. Skoliotische. Hier sind natürlich viele sehr leichte Fälle mitgerechnet, die vom pathologischen Standpunkte aus gar nicht zur Berücksichtigung kommen. Die Erfahrungen der Orthopäden, welche überwiegend schwerere Fälle betreffen, sind viel auffälliger. Klopsch rechnet 84—89 pCt. aller Skoliotischen auf das weibliche Geschlecht. Adams (Lectures on the pathology and treatment of lateral and other forms of curvature of the spine. London 1865. p. 194) hatte unter 173 Fällen 151 aus dem weiblichen und nur 22 aus dem männlichen Geschlecht; Knorr (Erster Bericht der gymnastisch-orthopädischen und electrischen Heilanstalt in München. 1860. S. 23) unter 72 Fällen 60 weibliche.

Nach diesen Zahlen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Schule nicht die einzige Ursache der Skoliose ist; ja man wird wohl anerkennen müssen, daß sie auch nicht die Hauptursache ist. Denn es ist erfahrungsgemäß, obwohl nicht durch Zahlen zu belegen, daß die Skoliose auch bei solchen Mädchen häufig vorkommt, welche die gewöhnliche Schule gar nicht besuchen. Auch sind die Orthopäden gewöhnlich noch auf andere Arten der Beschäftigung, namentlich auf die weiblichen Handarbeiten, als auf eine wichtige Ursache der Verkrümmung zurückgegangen. Ist dies richtig, so sündigt das Haus und die Familie vielleicht ebenso sehr, in manchen Fällen vielleicht noch mehr, als die Schule. Indeß dürfte man diese doch nicht etwa freisprechen. Sonst könnte man dasselbe Argument umgekehrt auf die Kurzsichtigkeit anwenden, welche ganz überwiegend häufig bei Knaben vorkommt. Stellt sich das Verhältniß so, daß die Bücherbeschäftigung mehr den Augen der Knaben, die weibliche Handarbeit mehr dem Rücken und Brustkorb der Mädchen schadet, so erwachsen daraus sehr bestimmte Pflichten für die Schule, welche das Beispiel auch für die häusliche Beschäftigung geben soll.

Einzelne Orthopäden, wie Bouvier (Leçons cliniques sur les maladies chroniques de l'appareil locomoteur. Paris 1858. p. 427), sprechen nun freilich den Beschäftigungen und der Haltung fast jeden Einfluß auf die Hervorbringung der Skoliose ab. Aber

es gibt hier eine ganz positive Erfahrung, welche mit Nothwendigkeit zu einer solchen Annahme zwingt; das ist das ganz überwiegende Vorkommen der rechtsseitigen Ausweichung der Wirbelsäule. Um nur ein Zahlenbeispiel anzuführen, so fand Adams (l. c. p. 198) unter 742 Fällen von einfacher Skoliose 619, bei denen die Convexität der Wirbelsäule nach rechts gewendet war. Dies ist eben die von Guillaume beschriebene Schreibstellung, welche natürlich auch für Zeichnen, weibliche Handarbeiten u. s. w. gilt. Eine solche Uebereinstimmung kann doch unmöglich zufällig sein. Auch läßt sich die gewöhnliche Skoliose aus besonderen krankhaften Verhältnissen nicht ableiten. Parow berichtet in einem Vortrage über die Nothwendigkeit einer Reform der Schultische, daß er unter 282 Fällen von Skoliose 218, also etwa 79 pCt. beobachtet habe, bei denen für das Entstehen des Uebels überall kein besonderer äußerer oder innerer Krankheitszustand als Ursache nachgewiesen werden konnte, und wo für dessen Ursprung lediglich zur Gewohnheit gewordene fehlerhafte Körperhaltung angenommen werden mußte.

Freilich folgt daraus nicht, daß die Verkrümmung der Wirbelsäule eine bloße Muskelwirkung ist, wie manche Orthopäden angenommen haben. Es steht fest, daß die Wirbelknochen dabei bestimmte Veränderungen erleiden, welche mehr und mehr eine bleibende Form annehmen. Diese Veränderungen treten während des Wachsthums, zu einer Zeit, wo die Wirbel selbst noch in der Entwickelung begriffen sind, auf. Sie geben den Wirbelkörpern abnorme Gestalten, sie verändern das Lageverhältniß derselben gegen einander, sie setzen sich auf die Knochen des Brustkorbes und des Beckens, selbst des Gesichtes (Stern in Müller's Archiv 1834 S. 238) fort, und gewinnen dadurch gewisse Einwirkungen auf die in diesen Theilen eingeschlossenen Eingeweide.

Es möge in dieser Beziehung nur daran erinnert werden, daß nach spirometrischen Messungen von Schildbach (Beobachtungen und Betrachtungen über die Skoliose. Amsterdam 1862. S. 7) die Athmungsgröße schon bei skoliotischen Kindern von 13—17 Jahren um $\frac{1}{3}$, ja in einzelnen Fällen fast um die Hälfte abnimmt, mit anderen Worten, daß die Athmung, diese für das gesunde Leben erste Voraussetzung, auf das Schwerste beeinträchtigt wird.

Ueber die feinere Mechanik dieser Vorgänge bestehen noch große Meinungs-Verschiedenheiten unter den Aerzten. Während Klopsch als primären Ausgangspunkt der Störungen die Beckenknochen betrachtet, deren ungleiche Ausbildung zuerst eine Abweichung im unteren Abschnitte der Wirbelsäule erzeuge, leitet gerade umgekehrt Hüter (Die Formentwickelung am Skelet des menschlichen Thorax. Leipzig 1865. S. 87) die Skoliose von einer asymmetrischen Entwickelung der Hälften des Brustkorbes ab. Allein diese Verschiedenheit der Meinungen, welche wahrscheinlich auf beiden Seiten aus

einer zu großen Verallgemeinerung richtiger Beobachtungen hervorgeht, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß in jedem Falle eine fehlerhafte Haltung und einseitige Muskelthätigkeit die Primär-Ursache ist, welche einseitigen Druck auf die wachsenden Theile und dadurch das Zurückbleiben der Knochen auf einer Seite bedingt.

In den von Klopsch berichteten Fällen handelt es sich zunächst um mangelhaftes Wachsthum der Knochen um die hintere Knorpelfuge des Beckens (Synchondrosis sacro-iliaca). Nun ruht aber gerade bei der Schreibstellung der sitzende Körper sehr häufig und anhaltend auf dem linken Sitzhöcker, und es ist dann ganz natürlich, daß auch die linke Knorpelfuge stärker zusammengedrückt wird. Vielleicht darf hier noch an einen anderen Umstand erinnert werden, welchen ein erfahrener Orthopäde, Schildbach (in meinem Archiv 1867 Band 41 S. 22) für einen anderen Zweck anführt. Er macht darauf aufmerksam, daß die Mädchen häufig so sitzen, daß ihre Kleider sich unter dem einen Sitzhöcker zusammendrängen. „Die Bänke stehen in den Schulen meist so, daß auf der linken Seite das Fenster, auf der rechten der Gang zum Eintreten sich befindet. Die Mädchen gehen also mit der linken Seite voraus zwischen Bank und Tisch, und haben, wenn sie zum Sitzen gekommen sind, unter der linken Gesäßhälfte die Röcke glatt gezogen und einfach, unter der rechten doppelt und dreifach zusammengefaltet und somit 1—2 Zoll höher auftragend."

Handelt es sich dagegen, wie für die Mehrzahl der Fälle offenbar richtig Hüter ausgeführt hat, um eine primäre Mißbildung der einen Hälfte des Brustkorbes, so wird man wiederum auf einen Druck zurückgehen müssen, welcher die eine Seite der Wirbelkörper überwiegend trifft. Dieser Druck wird aber eingeleitet durch eine seitliche Biegung, die zunächst wieder auf Muskelthätigkeit zurückzuführen ist. Welches ist nun aber der Grund, daß die Biegung der Brustwirbelsäule hauptsächlich nach rechts geschieht? Am Schlusse einer sehr gewissenhaften Untersuchung sagt Herm. Meyer (in meinem Archiv 1866 Band 35 S. 251): „Diesen Grund finden wir in der Haltung, welche aus dem Bestreben entspringt, die rechte Schulter möglichst hoch zu stellen, — einem Bestreben, welches durch Arbeiten an hohen Tischen, an Schraubstöcken u. s. w. hervorgerufen wird, — ferner in der Haltung, welche durch Herüberneigen des Kopfes auf die linke Seite, um den Gang der Schreibfeder zu betrachten, erzeugt wird, — kurz in verschiedenen, häufig wiederkehrenden, mehr oder weniger motivirten Schiefhaltungen. Indessen dürfen darum die Muskeln nicht als Erzeuger der Skoliose angeschuldigt werden, denn die für Hervorbringung solcher Haltungen wirkenden Muskeln bringen nicht unmittelbar die Lagen und Gestaltveränderungen durch directen Zug hervor, sondern sie geben nur durch ein-

maligen Act die fehlerhafte Haltung und diese wirkt dann im Vereine mit den statischen Momenten weiter".

In einem späteren Aufsatze, der sich speciell mit der Schulbankfrage beschäftigt, erklärt sich daher Meyer (in meinem Archive 1867 Band 38 Seite 29) ganz entschieden dahin, daß die fernstehenden hohen Tische die Entwickelung der Skoliose sehr begünstigen, und er empfiehlt demgemäß dringend eine Aenderung der Subsellien. Prince (Orthopedics. Philadelphia 1866. p. 100) macht überdies darauf aufmerksam, wie sehr zwangsweise Ruhe und Stillsitzen bei einem wachsenden Kinde dazu beiträgt, fehlerhafte Stellungen einzunehmen und zu bewahren, — eine Bemerkung, die gewiß verdient, von Lehrern in Mädchenschulen beachtet zu werden.

Für die Schule erwachsen jedenfalls aus einer Erwägung der besprochenen Uebelstände, mögen sie auch nur zu einem gewissen Theile ihr zur Last fallen, sehr bestimmte Aufgaben. Einerseits müssen die Schüler und namentlich die Schülerinnen in zweckmäßiger Weise gesetzt und sorgsam in ihrer Haltung und Stellung überwacht werden, andererseits muß ihnen durch Gymnastik rechtzeitig Gelegenheit geboten werden, ihre Glieder wieder in die gehörige Uebung zu bringen

4) Erkrankungen der Brusteingeweide.

Unter den Eingeweiden der Brusthöhle sind es hauptsächlich die Athmungsorgane gewesen, deren Erkrankungen als Folge unzweckmäßiger Schuleinrichtungen angeschuldigt wurden. Unter diesen Erkrankungen ist wiederum vorzugsweise die Lungenschwindsucht, meist in Verbindung mit Skrofulose, genannt.

Lorinser führte sie in seinem Artikel besonders auf, und Carmichael betonte sie noch stärker. Er erzählt unter Anderem, daß in einer Parochialschule, die keinen Hof hatte, und in der also die Kinder die ganze Zeit im Zimmer zubringen mußten, von 24 gut genährten und gekleideten Mädchen, von denen keines bei seiner Aufnahme die Krankheit hatte, 7 skrofulös wurden.

Arnott wurde mit Untersuchung einer Knabenschule in Norwood beauftragt, unter deren Schülern (600 an der Zahl) Skrofeln ungewöhnlich verbreitet waren und eine große Mortalität herrschte; man schrieb das Uebel schlechter und unzureichender Nahrung zu. Es ergab sich jedoch, daß die Nahrung gut und ausreichend, dagegen die Ventilation äußerst mangelhaft war; nachdem diese zweckmäßig hergestellt war, verschwand das Uebermaß von Skrofeln sehr schnell (M'Cormac, On the nature, treatment and prevention of pulmonary consumption. London 1855. p. 48. Ancell, A treatise on tuberculosis. London 1852. p. 445. Benj. W. Richardson, The hygienic treatment of pulmonary consumption. London 1857. p. 13).

Aehnliche Beispiele ließen sich mehrere aufführen, indeß fehlt auch hier eine genügende statistische Unterlage. Nur auf Umwegen läßt sich Einzelnes gewinnen, was für die Richtigkeit der Ansicht spricht, daß der Schulbesuch die Schwindsucht begünstigt. Wir besitzen z. B. für Berlin genauere, nach Altersklassen und Todesarten geordnete Tabellen (Engel, Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im Preuß. Staate und besonders in Berlin. 1863. Seite 96—97). Wählt man aus denselben das schulpflichtige Alter, so ergibt sich ein schnelles Anwachsen der Mortalität an Lungen- und Halsschwindsucht in der Zeit von 10—15 Jahren, das schon in der vorhergehenden Periode von 5—10 Jahren anfängt und sich in den späteren Perioden von 15—20 Jahren bedeutend steigert. Auf 100 Gestorbene kommen im Alter von

5—10	Jahren	4,81	an Lungenschwindsucht,
10—15	„	12,96	
15—20	„	31,88	

dazu an Abzehrung je 8,93, 7,90 und 4,74, ungerechnet Skrofeln, Unterleibsschwindsucht und manche andere nahe verwandte Kategorien. Gewiß ist dies Ergebniß recht auffällig, zumal wenn man in Betracht zieht, daß außerdem nur Typhus und Cholera annähernd hohe Mortalitätszahlen für diese Altersklassen liefern.

Allerdings kann diese Mortalität nicht allein dem Schulbesuch zugeschrieben werden; manche Verhältnisse des häuslichen Lebens haben gewiß Einfluß darauf. Nichtsdestoweniger darf die Thatsache nicht unterschätzt werden. Erhebliche Umstände sprechen dafür, daß gerade die Schule viel dazu beiträgt. Als besonders schädlich sind inssondere folgende Einflüsse anzuführen:

1) die schlechte, durch den Aufenthalt vieler Kinder verdorbene Luft;
2) die durch den Wechsel des heißen Schullocals mit der freien und kühlen Luft, durch zugige Fenster und Thüren u. s. f. herbeigeführten häufigeren Erkältungen, wodurch Hals- und Brustentzündungen in großer Zahl veranlaßt werden;
3) der Staub in den Schullocalen;
4) die durch das anhaltende Sitzen verschlechterten Respirationsbewegungen.

Bis in die letzte Zeit hinein waren die Ansichten über die Entstehung der Lungenschwindsucht dadurch in hohem Maße unklar und in sich widerspruchsvoll, daß man dieses Leiden einfach mit Tuberkulose identificirte und damit in das Gebiet der erblichen constitutionellen Krankheiten ohne bekannte Ursache verwies. Die neueren Untersuchungen haben gelehrt, daß in der Bezeichnung der Lungenschwindsucht eine größere Zahl verschiedener Processe zusammengefaßt wurde, welche zuweilen gleichzeitig oder nach einander, andere Male dagegen einzeln und für sich bestehen. Viele von ihnen, jedoch keineswegs

alle, treffen darin zusammen, daß sie in späteren Stadien Verschwärungen der Lungen herbeiführen. Die Mehrzahl von ihnen beginnt mit einfach katarrhalischen und entzündlichen Vorgängen, welche äußeren Einwirkungen, namentlich der Erkältung und der Einathmung reizender Stoffe (Staub, Kohlen u. s. w.) ihre Entstehung verdanken. Ihre Dauer wird begünstigt durch schlechte Athembewegungen, welche Anhäufung und Zurückhaltung der Absonderungsstoffe bewirken, ferner durch Zähigkeit und Hinfälligkeit dieser Absonderungsstoffe, welche sich zersetzen und eindicken und auf deren Beschaffenheit die Natur der eingeathmeten Luft nicht weniger, ja vielleicht mehr einwirkt, als die Beschaffenheit der Nahrung, endlich durch die Andauer oder Wiederholung der reizenden Einwirkungen.

Diese kurze Uebersicht wird genügen, zu zeigen, wie gefährlich eine Schule mit mangelhaften Einrichtungen und mangelhafter Aufsicht einwirken kann; und wie sehr Grund vorhanden ist, zu fürchten, daß in der That ein Theil der tödtlich auslaufenden Schwindsuchtsfälle des schulpflichtigen Alters der Schule als solcher zugerechnet werden möge, ja daß selbst zu einem Theile der erst nach der Schulzeit eintretende ungünstige Verlauf der Schulzeit zugefügt werden darf.

Nichts ist häufiger bei Schulkindern, als Husten und Halsschmerzen. In seinem Berichte über den hygieinischen Zustand der französischen Lyceen stellt Vernois (État hygiènique des lycées de l'empire en 1867. Paris 1868. p. 20) Angina und Bronchitis an die Spitze aller beobachteten Krankheiten. Bei einem schwächlichen Kinde kann aber aus einer Verschleppung dieser Uebel ein überaus gefährlicher Proceß hervorgehen. Also Grund genug zu ängstlicher Vorsicht!

5) Erkrankungen der Unterleibsorgane.

So vielfach man in früherer Zeit geneigt war, die so beliebten Unterleibsstockungen und die vermeintliche Zunahme und Frühzeitigkeit der Hämorrhoiden der Schule zuzuschreiben, so unsicher ist doch dieses ganze Gebiet. Es soll damit keineswegs gesagt werden, als bestände kein Grund zu Besorgnissen. Aber es ist sehr schwer, hier eine sichere Unterlage zu gewinnen, da die meisten dieser Leiden keine tödtlichen sind, sich also der nächsten statistischen Erörterung entziehen, und da zugleich andere schädliche Einwirkungen, namentlich der Nahrung, so häufig vorhanden sind, daß man das Maß von Schädlichkeit, welches der Schule als solcher zukommt, nicht wohl aussondern kann. Wie sehr unzweckmäßiges Sitzen die Circulation im Unterleibe beeinträchtigt, liegt auf der Hand, aber es läßt sich nicht angeben, wie groß die daraus hervorgehenden dauernden Nachtheile für Leber, Magen, Milz, Nieren und dergleichen sind. Nur zwei Gebiete lassen sich erfahrungsgemäß besonders bezeichnen.

Das erste umfaßt die Verdauungs-Organe.

Hier kann darauf hingewiesen werden, daß der anhaltende Schulbesuch sehr häufig den Appetit beeinträchtigt, so daß schon nach Wochen, mindestens nach Monaten sich immer zahlreicher Zeiten von Inappetenz, Dyspepsie u. s. w. einstellen. Unregelmäßigkeiten des Stuhlganges, schlechtere Blutbereitung, Mattigkeit und Ermüdung, Abmagerung, Blässe, Unlust sind die gewöhnlichen Folgezustände. In der Schrift des Dr. Gast (Aerztliche Vorschläge zur Reform des Volksschulwesens in Sachsen. Leipzig 1863. Seite 7) sind diese Erscheinungen mit Recht betont. Mangel an Ventilation in den Schullocalen, Mangel an geeigneter Bewegung, geistige Ueberanstrengung sind die nächst zu erwähnenden Ursachen. Die Verlängerung der Schulzeit, selbst die jetzt versuchte Verlängerung des Vormittags-Unterrichts zu Gunsten der freien Nachmittage, tragen dazu bei, diese Uebelstände zu vermehren.

Das zweite Gebiet betrifft die Sexual-Organe, welche bei beiden Geschlechtern in der späteren Zeit der Volksschule und noch mehr in den höheren Schulen so vielfach ausgesetzt sind. Sieht man auch ganz ab von den bösen Einflüssen des schlechten Beispiels und der Verführung, so wirkt doch das lange Sitzen, die geistige Erregung, das Bestehen von Störungen in den Verdauungsorganen leicht reizend auf die Sexualorgane ein. Ganz besonders achtsam sollte in Töchterschulen verfahren werden, wo die Menstruationsthätigkeit der zur Geschlechtsreife heranwachsenden Mädchen ein so überaus schwieriges Object der Fürsorge hinstellt. Auch dieser Punkt ist von Gast (a. a. O. Seite 11) sachverständig erörtert worden, und es mag hier genügen, auf seine Schrift hinzuweisen. Die Nothwendigkeit, für Mädchenschulen erfahrene Lehrerinnen oder wenigstens weibliche Aufsicht zu gewinnen, wird nur zu häufig übersehen.

6) Ansteckende Krankheiten.

Von gewissen ansteckenden Krankheiten, wie von den Masern und dem Scharlach, ist es so bekannt, daß sie vorwiegend Kinderkrankheiten sind und durch die Schule verbreitet werden, daß es genügt, hier an sie zu erinnern. Indeß ist doch auch von einigen anderen, wie den Pocken, der Cholera, dem Stickhusten, der Diphtheritis nicht zu bezweifeln, daß sie zuweilen in den Schulen günstige Heerde neuer Ausbreitung finden. Typhus und Ruhr kommen hier weniger in Betracht; denn obwohl Fälle aufgeführt werden können, wo insbesondere in Folge des Genusses verunreinigten Trinkwassers solche Krankheiten in Schulen epidemisch auftraten, so ist dies doch mehr ausnahmsweise und zwar mehr in Pensionaten mit dauerndem Aufenthalte der Zöglinge der Fall. In Beziehung auf die übrigen erwähnten Krankheiten ist schon durch die ältere Gesetzgebung man-

ches Gute angeordnet, aber leider nur selten Seitens der Verwaltung durchgeführt worden, so daß in neuerer Zeit von vielen Seiten, für Berlin namentlich von Dr. O. Veit (Berliner klinische Wochenschrift 1868. Nr. 44) auf strengere Handhabung und Verschärfung der Bestimmungen gedrungen worden ist.

Die Uebertragung parasitischer Pflanzen und Thiere (Krätze, Läuse, Grind) mag hier der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

7) Verletzungen.

Zu der immerhin geringen Zahl von Verletzungen, welche durch zufällige Gewalteinwirkungen Seitens anderer Schüler, hie und da auch durch unzulässige Züchtigungsmittel der Lehrer, und zwar letztere häufiger, als man anzunehmen pflegt, herbeigeführt werden, ist in neuerer Zeit die häufigere Erwähnung von leichteren und schwereren Verletzungen beim Turnen, namentlich Verstauchungen, Verrenkungen, Brüchen, hinzugekommen. Eigentliche statistische Zusammenstellungen scheinen bis jetzt nicht zu existiren; indeß ist die Thatsache unzweifelhaft. In allen drei Beziehungen handelt es sich um Fehler der Zucht oder der Aufsicht. Mag ein gewisser Theil solcher Verletzungen auch bei der besten Zucht und Aufsicht nicht zu vermeiden sein, so ist doch der größere Theil schwerlich auf bloßen Zufall zu beziehen.

Ueberblickt man die hier dargelegten Thatsachen, so ergiebt sich zunächst ein großer Mangel an wissenschaftlich constatirtem, zahlenmäßig beglaubigtem und daher vollständig zuverlässigem Material. Möglicherweise ließen sich aus den Acten der Behörden ausgedehntere Nachweise bringen; vielleicht steckt auch in der Literatur einiges hier nicht Erwähnte. Allein so viele Ergänzungen daraus auch noch zu gewinnen sein möchten, das steht unzweifelhaft fest, daß eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie nicht existirt. Eine solche muß aber nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde sicher gehen soll. Bis jetzt ist sie nur an wenigen Orten, und zwar nur für die Kurzsichtigkeit, und auch hier wieder vorzugsweise durch die Privatthätigkeit einzelner Aerzte erreicht worden. Die Aufsichtsbehörde muß daher dafür sorgen, daß ihr eine vollständige Kenntniß zu Theil werde.

Dies läßt sich zum Theil durch die Lehrer erreichen, wenn man sie anhält, die Versäumniß-Listen, auch in Beziehung auf die Krankheitsfälle zu vervollständigen und zugleich über die etwa vorkommenden Todesfälle genau Buch zu führen.

Indeß ist dies doch mehr eine Vorarbeit und ein Mittel der Prüfung, als die eigentliche Arbeit. Letztere kann nur durch Aerzte ausgeübt werden. Und zwar gehören dazu

Aerzte, welche mit der Schul-Hygieine und den modernen Untersuchungs-Methoden wohl vertraut sind.

Es ist eine ganz unerläßliche Forderung, daß die öffentliche Gesundheitspflege in den Schulen mit allem Zubehör in die Hand sachverständiger Aerzte gelegt werde. Sie müssen zunächst die Gefahren, von denen das schulpflichtige Alter bedroht ist, genau feststellen; aus der Zusammenfassung ihrer Berichte wird sich dann das Gesammtbild der Schulkrankheiten des Landes und der einzelnen Provinzen gewinnen lassen. Zusammengehalten mit der Recrutirungs-Statistik, wenn sie in der von dem statistischen Congresse (1863) geforderten Weise gehandhabt wird, kann eine derartige Darstellung die Grundlage einer eingehenden Kenntniß von dem körperlichen Entwickelungsleben unserer Nation werden.

Es mag dabei sogleich ein anderer Punkt berührt werden. Die Schulbankfrage kann in der Allgemeinheit, wie sie jetzt gewöhnlich gefaßt wird, nicht gelöst werden. Sollen Bank und Tisch in einem gewissen Verhältnisse zu den Körperverhältnissen der Jugend stehen, so müssen weit ausgedehntere Messungen der Körpergröße und Körperverhältnisse der Kinder und jungen Leute veranstaltet werden, als bis jetzt geschehen ist. Es genügt nicht, hie und da eine größere Stadt zu wählen; es ist nothwendig, Stadt und Land in einem gewissen Gegensatze zu fassen und außerdem den provinciellen Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen. Dieselben Altersklassen zeigen in gewissen Landestheilen ganz andere Durchschnittsgrößen, als in andern. Fabrikdistricte geben andere Verhältnisse, als Ackerbau-Gegenden. Wie groß diese Verschiedenheiten sind, ist für das kindliche Alter ganz unbekannt, wenigstens wenn es sich um Zahlen handelt, auf Grund deren Vorschriften für Größe und Verhältnisse von Bank und Tisch gegeben werden sollen. Daß es keine Schwierigkeiten macht, derartige Untersuchungen in größerem Maßstabe anzustellen, das zeigt das Beispiel einer Reihe von Aerzten, welche sich freiwillig einem solchen Geschäfte unterzogen haben. Wir verlangen, daß es amtlich nach einem bestimmten Plane geschehe. Wie wichtige Ergebnisse auch hier die Vergleichung mit der Recrutirung liefern kann, ist augenfällig, und es mag daher der Hinweis genügen.

Erst nach solchen Vorarbeiten wird es möglich sein, weiterhin in ausreichender Weise zu erörtern, in welcher Verbindung gewisse Krankheitsvorgänge mit gewissen Schuleinrichtungen stehen. Um diese entscheidenden Schlüsse zu ziehen, sollte bald eine Central-Commission von Schulmännern und Aerzten gebildet werden, welche die Leitung der ganzen Angelegenheit in die Hand nähme. Selbstverständlich würde dieselbe auch die Maßregeln und

Vorschriften vorzuberathen haben, welche später zu erlassenden Gesetzen oder Instructionen zum Inhalte dienen sollen.

Die Ueberwachung und zum Theil Ausführung dieser Maßregeln und Vorschriften müßte wieder in jedem Schulbezirke einer Commission übertragen werden, in welcher als ständiges Mitglied ein Sanitätsbeamter oder je nach der Größe des Bezirks mehrere solche Beamten zu sitzen haben.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß eine genauere Untersuchung die Aufmerksamkeit auf neue und bis dahin noch unbekannte Schädlichkeiten und Krankheitsursachen richten wird. Die Zahl derselben läßt sich schon jetzt ziemlich bestimmt übersehen. Es sind dies hauptsächlich folgende:

1) die Luft im Schullocal, auf deren Beschaffenheit die Größe des Locals, die Zahl der Schüler, die Heizung, Ventilation, Feuchtigkeit des Fußbodens und der Wände, der Staub (Reinlichkeit) bestimmend einwirken;
2) das Licht im Schullocal, bedingt durch Lage des Gebäudes und des Zimmers, Größe der Fenster und ihr Verhältniß zu den Tischen, Farbe der Wände und der Umgebungen, künstliche Beleuchtung (Gas, Oel);
3) das Sitzen im Schullocal, insbesondere Verhältniß von Bank und Tisch, Größe der Sitzplätze, Einrichtung derselben, Dauer des Sitzens;
4) die körperlichen Bewegungen, insbesondere das Spielen, Turnen, Baden, ihr Verhältniß zum Sitzen und zu den rein geistigen Arbeiten, ihre Einrichtung und Beaufsichtigung;
5) die geistigen Anstrengungen, ihre Dauer und Abwechselung, ihr individuelles Maß, die Einrichtung und Dauer der Freistunden und Ferien, die Ausdehnung der häuslichen und der Schularbeiten, der Beginn der Schulpflicht, u. s. w.;
6) die Strafen, insbesondere die körperlichen Züchtigungen;
7) das Trinkwasser;
8) die Abtritte;
9) die Unterrichtsmittel, insbesondere die Wahl der Schulbücher (Größe des Drucks) und der Anschauungsgegenstände.

In den letzten Jahren haben sich die reformatorischen Bestrebungen mit einer gewissen Einseitigkeit gewissen Seiten, z. B. der Schulbankfrage zugewendet. Kann nun auch nicht geleugnet werden, daß sie eine große Bedeutung hat, daß namentlich die Kurzsichtigkeit, die Congestionen zum Kopf, die erschwerte Athmung, die fehlerhafte Haltung der Wirbelsäule bis zu einem nicht zu unterschätzenden Maße auf schlechte Bänke und Tische zurückgeführt werden müssen, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie nicht allein die Schuld tragen.

Ungenügendes Licht, falsche Lage der Fenster, vernachlässigte Haltung, zu kleiner Druck der Schulbücher, zu kleine Handschrift wirken bald mehr, bald weniger zur Herbeiführung und Steigerung der Kurzsichtigkeit mit. Schlechte Luft, mangelhafte Ventilation, Ueberfüllung der Klassenzimmer, Kohlenoxyd aus dem Ofen, Ueberanstrengung des Gehirns machen Congestionen auch bei den besten Tischen und Bänken. Oft genug wirken gleichzeitig mehrere Ursachen und der Gesammteffect derselben darf nicht einer einzigen der bestimmenden Ursachen zugeschrieben werden.

Auch für diese Einzelverhältnisse ist nur der Sanitätsbeamte competent; ihm wird es zustehen, auf Grund eigener Inspection der Aufsichtsbehörde die nöthige Information zu verschaffen und ihr zugleich seine Vorschläge zu Aenderungen zu unterbreiten. Es versteht sich von selbst, daß manche Fragen überwiegend pädagogischer Natur sind. Welche Anforderungen an die Leistung der Schüler zu stellen, welche Anstrengungen ihnen ihrem Alter nach zuzumuthen sind, welche Unterrichtsmittel in Anwendung kommen sollen, wie Turn- und Freistunden, Ferien u. s. w. zu bemessen sind, ist zuerst Sache des Schulmannes, aber in correcter Weise wird ein großer Theil auch dieser Fragen nur gelöst werden können, wenn auch hier die Controle des Arztes mit eintritt. In der Schulcommission ist die Ausgleichung der verschiedenen Anschauungen herbeizuführen, indem Schulmänner und Aerzte sich gegenseitig aufklären und überzeugen. Nur in dem Zusammenwirken der verschiedenen Sachverständigen gewinnen Staat und Gemeinde das geeignete Aufsichts-Organ, welches die Lösung der großen Aufgabe der Gegenwart genügend überwachen kann: körperliche und geistige Gesundheit und Ausbildung des nachwachsenden Geschlechts.

---

127) Elementarschulwesen im Regierungs-Bezirk Cassel.

Cassel, am 5. März 1869.

Nachdem die Berichte über die im Laufe des vorigen Jahrs abgehaltenen Schulvisitationen, sowie die durch unsere Verfügung vom 2. März v. J. B. 2667 angeordneten Schulverwaltungsberichte, soweit die letzteren überhaupt zu erstatten waren, zum größten Theil eingegangen sind, finden wir uns sowohl durch den Inhalt dieser Berichte als durch die Beobachtungen und Wahrnehmungen unserer Departementsräthe bei ihren Schulrevisionen zu den nachstehenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt.

Zuvörderst erkennen wir die Treue und den Eifer gern an, womit die Mehrzahl der Lehrer die wichtige Aufgabe ihres Berufs zu lösen bestrebt ist und an Geist und Herz der ihrer Unterweisung

anvertrauten Jugend arbeitet, um diese nicht blos für die Schule und ihre Prüfungen, sondern für das Leben gehörig auszustatten. Mit Grund dürfen wir voraussetzen, daß diese ernste und treue Arbeit dahin wirken wird, die Schulen unseres Bezirks immer mehr auf den Standpunkt zu bringen, welcher mit Recht von ihnen gefordert werden kann, und die Mängel zu beseitigen, welche ihren erziehlichen und unterrichtlichen Erfolgen und Leistungen noch Eintrag thun. Wir dürfen dies um so sicherer erwarten, als die Wirksamkeit der Lehrer in der entgegenkommenden Theilnahme und Mithilfe der Herrn Local-Schulinspectoren, so wie in der umsichtigen und wohlwollenden Leitung und Beaufsichtigung der Herrn Ober-Schul-Inspectoren Anregung und kräftige Unterstützung finden wird. Wir können deshalb nur wünschen, daß das Interesse der Herrn Geistlichen unseres Bezirks für das Volksschulwesen ein recht reges und lebendiges sein möge. Die Herren Ober-Schul-Inspectoren erinnern wir dabei, daß, wenn die Schulordnung ihnen die Pflicht auflegt, die Schulen ihres Bezirks alle Jahre, resp. alle zwei Jahre, einmal zum Zweck der Berichterstattung zu untersuchen und sorgfältig zu prüfen, dies die Befugniß nicht ausschließt, von dem Zustand dieser Schulen, so oft es ihnen räthlich erscheint, persönlich Kenntniß zu nehmen. Im Interesse der Schulen und ihrer Lehrer kann es nur erwünscht sein, wenn dieselben von dieser Befugniß fleißigen Gebrauch machen, theils um eine genauere Kenntniß von dem Stande des Schulwesens in ihrem Aufsichtsbezirke und den im Dienste der Schule thätigen Persönlichkeiten zu gewinnen, theils um den Lehrern, öfter als es sonst geschehen kann, belehrend, rathend, mahnend und aufmunternd nahe zu treten.

Im Einzelnen empfehlen wir folgende Erinnerungen zur Beachtung.

1) Die Reinlichkeit der Schullocale ist für die Erfolge der Schulerziehung von wesentlicher Bedeutung; sie übt auf das Kind einen bildenden und veredelnden Einfluß. Daher ist darauf zu achten, daß die Schulzimmer ausreichend oft geweißt, ausgefegt und gelüftet, die Subsellien, Lehrmittel und sonstigen Inventarienstücke gehörig gesäubert und abgestäubt und die schadhaften ausgebessert oder durch neue ersetzt werden.

Nicht minder wichtig ist die strenge Ordnung in den Schulräumen. Es soll darin alles seinen bestimmten Platz haben und nicht regellos umher stehen und liegen. Namentlich gilt das auch von den Schulschränken, in denen die Bücher, Karten, Hefte u. s. f. wohl geordnet zu verwahren sind.

Wenn im Lehrzimmer Reinlichkeit und Ordnung herrscht, wird es dem Lehrer nicht schwer werden, die Kinder zur Sauberkeit und Ordnungsliebe in ihrer äußeren Erscheinung, in ihren schriftlichen Arbeiten, in der Aufbewahrung ihrer Bücher, Hefte und sonstigen

Lernmittel zu gewöhnen. Selbstredend setzen wir dabei voraus, daß der Lehrer selber darin mit gutem Beispiel vorausgeht und jede Nachlässigkeit in seiner Kleidung und in seinem äußern Auftreten vermeidet.

Zur Ordnung gehört die Pünktlichkeit im Beginn und Schluß des Unterrichts, und es ist durchaus ungehörig, was in einigen Fällen bemerkt worden ist, daß die Kinder nach dem Stundenschlag noch aufsichtslos im Lehrzimmer sich herumtreiben, oder viele erst nach dem Anfang der Lection kommen.

2) In einer großen Anzahl von Schulen fehlt es an einem detaillirten Unterrichtsplan mit genauer Feststellung der Unterrichtsstoffe und der Unterrichtsziele für die einzelnen Classen und Abtheilungen. In Folge dieses Mangels der nothwendigen Grundlage einer zweckmäßig geregelten Unterrichtsertheilung leidet die einheitliche Behandlung der Lehrobjecte, und nicht jedes dieser letzteren gelangt zu seinem Rechte. Es ist deshalb Fürsorge zu tragen, daß für jede Schule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse ein solcher Unterrichtsplan von dem Lehrer aufgestellt und nach erfolgter Revision durch den Local-Schul-Inspector dem Ober-Schul-Inspector zur Genehmigung vorgelegt werde. Dabei kommt es übrigens nicht allein auf die Feststellung der in jeder Schulclasse und deren Haupt-Abtheilungen jährlich zu absolvirenden Unterrichtspensa, auf Darlegung der in den einzelnen Disciplinen zu erstrebenden Ziele an, sondern es sind auch die auf den verschiedenen Classenstufen zu beachtenden wichtigsten methodischen Grundsätze ins Auge zu fassen.

Für die Entwerfung der Lehrpläne enthalten die Schul- und Unterrichtskunde von Bormann, der Wegweiser von Bock, die im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlichten Normal-Lehrpläne, ferner die kleine Schrift von Schneider „Aufgabe und Ziel der einklassigen Volksschule" beachtenswerthe Winke und Ausführungen.

3) Hinsichtlich der religiösen Unterrichtsgegenstände, namentlich der biblischen Geschichte, begegnen wir mehrfach der Klage, daß es an der geistigen Durchdringung mangele. Der Lehrer beschränke sich auf die gedächtnißmäßige Einübung des Stoffes und glaube genug gethan zu haben, wenn die Kinder den Katechismus, die biblischen Historien, die geistlichen Lieder mit mehr oder weniger Sicherheit anzusagen wissen. Daß damit der Aufgabe, welche der Schule gestellt ist, nicht genügt wird, bedarf keiner Ausführung. Der Unterricht muß überall darauf bedacht sein, ein frisches, gesundes, geistiges Leben zu wecken; darum muß er sich auch auf diesem Gebiet, und hier vor allem von den Banden eines geisttödtenden Mechanismus frei erhalten und darauf ausgehen, den religiösen Lehrstoff zum Verständniß und zur inneren Aneignung zu bringen, so weit dies die Fassungskraft der Kinder zuläßt. Nur so wird er

Leben erzeugen und auf Gesinnung und Wandel bildend und erziehend einwirken.

4) In einer Anzahl von Schulen wird das Lesen noch auf dem langsamen und wenig fördersamen Wege des Buchstabirens erlernt. Es ist dahin zu wirken, daß diese Leselehrmethode allmälig ganz aus den Schulen verschwinde und das Schreiblesen in Verbindung mit dem Lautiren, resp. das letztere, mehr und mehr Eingang finde.

Wenn im allgemeinen die mechanische Lesefertigkeit von den meisten Schülern erreicht wird, so fehlt es doch häufig an einem langsamen, lauten und deutlichen Sprechen, wie auch an sinngemäßer Betonung und angemessenem Lesevortrag. Die Aussprache ist oft unrein und manche Vocale und Consonanten verlieren völlig ihren eigenthümlichen Laut. Bei allen Schwierigkeiten, welche in dieser Beziehung der Provinzial- und Localdialect verursacht, läßt sich doch viel erreichen, wenn die nöthige sprachliche Pflege rechtzeitig eintritt und der Lehrer sogleich bei den neuaufgenommenen kleinen Kindern mit aller Sorgfalt die Sprache zu reinigen sich bemüht und das Sprechen und Rechtsprechen fleißig übt.

Ueberhaupt wollen wir bei dieser Gelegenheit erinnern, wie wichtig es für die Erfolge des gesammten Schulunterrichts ist, daß der Unterklasse derselbe Fleiß wie den obern zugewandt werde. Wenn hie und da geklagt wird, daß dies nicht in ausreichender Weise geschehe, und die kleinen Kinder vernachlässigt werden und unbeschäftigt ihrer Gedankenlosigkeit und Theilnahmlosigkeit überlassen bleiben, so bedarf es für den verständigen Lehrer keiner Erörterung, wie verkehrt und gewissenlos ein solches Verfahren ist. Wohlgewählte Anschauungs- und Sprechübungen sind aber besonders geeignet, diese Kleinen zu beschäftigen und ihre Denk- und Sprachkraft zu entwickeln.

Noch giebt es nicht wenige Schulen in unserem Bezirk, selbst städtische, in welchen die Einführung eines Schul-Lesebuchs bis jetzt nicht erfolgt ist. Diesem Mangel muß abgeholfen werden; wir behalten uns vor, in dieser Beziehung weitere Anordnung zu treffen. Wo aber ein Lesebuch im Gebrauch ist, soll dasselbe nicht allein zur Uebung der mechanischen Lesefertigkeit, sondern zugleich als Unterlage sprachlicher, sachlicher und weltkundlicher Unterweisung dienen. Es ist daher die Aufgabe des Lehrers, auf dem Wege der Zergliederung, Erklärung und Zusammenfassung der erläuterten Gedanken die Kinder in das Verständniß des Inhalts einzuführen und diesen zu ihrem geistigen Eigenthum zu machen. Nur hierdurch erlangt das Lesebuch seine rechte Bedeutung und seinen Werth für den Volksschul-Unterricht. Ueber das bei dieser unterrichtlichen Thätigkeit einzuschlagende Verfahren enthalten die Schriften von Otto (das Lesebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Mutter-

sprache) und von Richter (Anleitung zum Gebrauch des Lesebuchs in der Volksschule) beachtenswerthe Belehrungen.

5) Die feste Einhaltung eines lückenlos fortschreitenden Lehrganges ist wie für alle Unterrichtszweige, so insbesondere für den Rechen-Unterricht unerläßliche Bedingung des Erfolgs. Einsichtsvolle Lehrer werden daher den Elementen dieses Unterrichts besondere Beachtung zuwenden, die einzelnen Uebungen bis zur völligen Sicherheit und Geläufigkeit betreiben und nicht eher, als bis diese von den Schülern erlangt ist, von einer Uebung zu der folgenden fortgehen. Auch werden sie nicht versäumen, das Einmaleins, die Währungszahlen, die Bruchwerthe von täglich gebrauchten Rechnungsgrößen u. a. bis zur Unvergeßlichkeit einzuüben. Daß die Ergebnisse des Rechen-Unterrichts, sowohl was Schlagfertigkeit und Sicherheit, als was das Verständniß der Operationen anlangt, nicht immer befriedigen, und daß die Kinder in manchen Schulen mit offenbarer Unlust rechnen, hat meist in der Vernachlässigung der obigen Regeln, in dem schnellen Hinwegeilen über die grundlegenden Uebungen seine Ursache. Erst wenn das Kind dahin gebracht ist, das Lehrobject zu beherrschen, hat es seine Freude daran und folgt dem Lehrer gern und leicht von Stufe zu Stufe.

Außer den in den Schulen des Bezirks im Gebrauch befindlichen Lehrbüchern des Rechenunterrichts machen wir auf die von Hentschel und Böhme aufmerksam, welche dem Lehrer zu seiner Fortbildung wesentliche Dienste leisten werden.

6) Beim Gesang der Choräle und Volkslieder berührt nicht selten der Mangel correcter, sauberer Aussprache des Textes unangenehm. Die Lehrer haben zu beachten, daß die Einübung eines Gesangstücks erst dann erfolgen darf, wenn der Text lautrichtig und mit sinngemäßer Betonung gesprochen wird.

7) Für Natur- und Vaterlandskunde, Erdbeschreibung und Geschichte geschieht, ausweislich der uns vorliegenden Berichte, in sehr vielen Schulen nur wenig, in manchen gar nichts. Auch wird, was in dieser Beziehung geschieht, nicht immer in zweckmäßiger Weise betrieben und insbesondere die zwiefache Regel nicht genug beachtet, erstlich, daß bei dem zunächst Liegenden angefangen und das Wissen in concentrischen Kreisen vermehrt werden muß, und zweitens, daß es nicht blos darauf ankommt, eine gewisse Summe von Thatsachen und Zahlen dem Gedächtniß einzuprägen, sondern daß die Aufgabe ist, lebensvolle Bilder aus dem Gebiete jener Disciplinen der Anschauung des Kindes nahe zu bringen, es in das Verständniß derselben einzuführen und dadurch auf Gemüth und Willen erziehlich einzuwirken.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche diese Lehrgegenstände für die Gegenwart gewonnen haben, können wir nur empfehlen, daß denselben eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewandt werde, auch

in denjenigen Schulen, in welchen sich keine besondern Stunden dafür ansetzen lassen. Theils durch Benutzung der betreffenden Stücke des Lesebuchs, theils durch Mittheilungen des Lehrers an vaterländischen Gedenktagen und bei sonstigen geeigneten Gelegenheiten läßt sich vieles erreichen. Jedenfalls wird dadurch das Interesse der Jugend für die Zustände des Vaterlandes in Gegenwart und Vergangenheit, sowie für die Gegenstände und Erscheinungen der umgebenden Natur geweckt werden. — Wo es übrigens die Verhältnisse gestatten, namentlich in mehrklassigen Schulen, ist bei der Entwerfung des Lehrplans dafür zu sorgen, daß für die weltkundlichen Fächer eigne Unterrichtsstunden angesetzt werden.

8) Der Unterricht der Schülerinnen in den weiblichen Handarbeiten ist sowohl für das materielle als für das sittliche Gedeihen der Familien von großer Wichtigkeit, indem er den Zweck hat, den Sinn für Ordnung, Sparsamkeit und Wohlanständigkeit zu wecken und zu fördern. Deshalb empfehlen wir die Einrichtung dieses Unterrichts, resp. dessen Förderung angelegentlich der treuen und umsichtigen Fürsorge und Mithülfe der Herren Schulinspectoren und Lehrer. Bei den Schulrevisionen ist von den Erfolgen des Unterrichts Kenntniß zu nehmen, event. in den Visitationsberichten anzuzeigen, aus welchen Gründen die Ertheilung desselben nicht stattfindet.

In Betreff des Unterrichts der Knaben im Turnen wird besondere Verfügung ergehen.

9) Die unterrichtlichen und erziehlichen Erfolge der Schule sind wesentlich bedingt durch die in derselben herrschende Zucht, durch die feste geschlossene Haltung der Schüler, durch das Hängen an des Lehrers Mund und Auge und das achtsame Aufmerken auf jeden Wink desselben. Das sind aber Dinge, welche nicht durch Strafen und harte Disciplin, sondern lediglich dadurch erreicht werden, daß sich der Lehrer selbst in fester Zucht hält und durchdrungen von der hohen sittlichen Aufgabe seines Berufs mit treuem Herzen und voller innerlicher Betheiligung und Hingebung an der Unterweisung der ihm anvertrauten Jugend arbeitet.

Die Herren Ober=Schul=Inspectoren weisen wir an, die vorstehende Verfügung zur Kenntniß der Local=Schul=Inspectoren und Lehrer Ihres Bezirks zu bringen. Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Erinnerungen, zu denen wir uns veranlaßt gefunden haben, überall gehörig erwogen und sorgfältig beachtet werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen= und Schulsachen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Schul-Inspectoren
des Regierungs-Bezirks Cassel.

128) Nachhülfe- und Fortbildungs-Schulen im Regierungs-Bezirk Breslau.

Breslau, den 9. Januar 1869.

Bei Gelegenheit des in Liegnitz versammelt gewesenen Gewerbetages wurde unter anderm auch über die gewerblichen Fortbildungsschulen verhandelt und geklagt, daß diese Schulen in Schlesien noch sehr wenig Fortgang genommen hätten.

Insbesondere kam die Frage zur Besprechung, ob die bestehende Gesetzgebung eine strafende Einwirkung der Behörden auf die Fortbildungsschulen gestatte und also in Beziehung auf diese ein Schulzwang bestehe oder nicht.

Es ergab sich leicht, daß zwischen den Nachhülfe- und den Fortbildungsschulen zu unterscheiden sei, indem bezüglich der ersteren die allgemeine Gewerbeordnung festsetzt, daß jeder Lehrling bei seiner Aufnahme in die Lehre nachweisen muß, wie er diejenigen Kenntnisse, welche die Elementarschule beibringe, erworben hat und noch besitzt. Dabei hat sich leider in vielen Fällen herausgestellt, daß die Lehrlinge auch nicht das Allernothwendigste wissen und können, ohne daß dies der Schule zur Last gelegt werden kann, da der Grund dieser Unwissenheit vielmehr darin liegt, daß die jungen Leute in der zwischen ihrem Abgange von der Schule und ihrem Eintritte in die Lehre liegenden Zeit das in der Schule Gelernte wieder vergessen haben, während doch der Lehrherr verpflichtet ist, für die Beseitigung dieses Uebelstandes nach den Anordnungen der Obrigkeit Sorge zu tragen.

Es sind nun für diesen Zweck in nicht wenigen Städten die Nachhülfe- resp. Sonntagsschulen eingerichtet und nach §. 40 des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 sind die Lehrmeister verpflichtet, ihre Lehrlinge, falls sie dessen bedürfen, zum Besuche der Wiederholungsstunden anzuhalten.

Die Fortbildungsschulen dagegen, welche einen höheren, über die Elementarschule hinausgehenden Bildungsgrad anstreben, sind einem solchen Zwange nicht unterworfen; da es Jedem freistehen muß, ob er über das jedem Bürger nothwendige und unentbehrliche Maaß der Bildung und des Wissens hinausgehen will oder nicht.

Es ist aber sehr zu bedauern, daß immer noch so viele Handwerksmeister gefunden werden, welche es zum Nachtheile ihrer Lehrlinge nicht zu begreifen scheinen, wie in unserer Zeit eine tüchtige Geistesbildung und ein tüchtiges Wissen allein die sichere Basis sei, auf welcher ein Handwerk mit gutem Erfolge sich betreiben lasse. Doch nicht bloß die Lehrherren, auch viele Ortsobrigkeiten scheinen die Nothwendigkeit eines tüchtigen Unterrichts für den Bürgerstand in unsern Tagen noch nicht hinreichend gewürdigt zu haben.

Die Folge davon ist, daß vieler Orten die Nachhülfe- und resp.

Sonntagsschulen nur ein sehr kümmerliches Bestehen haben; sei es, daß ihre Einrichtung überhaupt eine sehr dürftige ist, oder daß sie von den Handwerksmeistern und Lehrlingen unbeachtet gelassen werden.

Eine dürftige und unzulängliche Einrichtung nennen wir es aber, wenn Seitens der Magistrate weiter nichts geschieht, als daß man die in der Stadt anzustellenden Lehrer mittels ihren Vocationen zur unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichts in der Sonntagsschule verpflichtet.

In der Regel wird ein solcher Unterricht, da dieser Anspruch an den ohnedies meist ausreichend beschäftigten Lehrer eine Unbilligkeit ist oder doch so empfunden wird, lässig betrieben und so oft es angeht, ausgesetzt; die Handwerksmeister und Lehrlinge aber pflegen auf das gratis Gebotene in der Regel einen großen Werth nicht zu legen.

Unter diesen Umständen legen wir dem Magistrate dringend an das Herz, falls in dortiger Stadt eine Sonntagsschule nicht schon besteht, eine solche einzurichten, wenn sie aber bereits vorhanden ist, ihr eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Geschehen wird dies, wenn die Handwerksmeister angehalten werden, bei Aufnahme ihrer Lehrlinge den Wissensstand derselben sorgfältig in's Auge zu fassen, und wo dieser unzureichend ist, sie der Nachhülfe-Schule zu übergeben; wenn ferner die Lehrer der Sonntagsschule eine angemessene Entschädigung erhalten, für Lehr- und Lernmittel gehörig gesorgt, ein mäßiges Schulgeld eingefordert und gegen die säumigen Meister und Lehrlinge in angemessener Weise vorgegangen wird.

Es steht zu hoffen, daß, wenn auf diese Weise der Nachhülfe-Schule die erforderliche Fürsorge zugewandt, es weiterer Einrichtungen für die Fortbildungsschule nicht bedürfen wird. Erstere wird sich von selbst in eine solche verwandeln, da der Nutzen der Nachhülfe-Schule bei ihren Schülern bald den Trieb wecken wird, noch einer weiteren Fortbildung theilhaftig zu werden. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Magisträte des Regierungs-
Departements Breslau.

129) Handarbeits-Unterricht in den Schulen des Regierungs-Bezirks Cöln.

Cöln, den 5. Februar 1869.

Nachdem der Unterricht in weiblichen Handarbeiten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in den Stundenplan aller Elementarschulen, in denen Mädchen sich befinden, aufgenommen worden ist und wie wir aus den alljährlich eingegangenen Nachweisungen ersehen haben, derselbe im Ganzen in geordneter Weise und mit gutem Erfolge ertheilt wird, wollen wir Sie nunmehr von der jährlichen Einreichung dieser Nachweisungen hiermit entbinden. Wir setzen aber dabei voraus, daß die Schulvorstände nach wie vor dem in Rede stehenden Unterrichtsgegenstande ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zuwenden und möglichste Förderung, namentlich auch durch ernste Behandlung der hinsichtlich desselben sich ergebenden Schulversäumnisse, angedeihen lassen werden, und haben wir zu dem Ende die Herren Schulpfleger ersucht, bei ihren Schulvisitationen und wo sich sonstwie Gelegenheit darbietet, den Handarbeiten-Unterricht besonders im Auge zu behalten, und falls sie in einzelnen Schulen auffallende, nicht sofort durch die Localbehörde oder durch Ihre Vermittelung zu beseitigende Mängel wahrnehmen, an uns zu berichten.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Herren Landräthe.

---

130) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1868 Seite 782 Nr. 249.)

Es sind durch Allerhöchste Ordre

1) vom 23. December v. J. der in Loher-Nocken bei Vörde im Kreis Hagen bestehenden Erziehungsanstalt für verwaiste und sittlich verwahrloste Kinder (s. nachfolg. S. 371 Nr. 2),
2) vom 20. Januar d. J. der Gesellschaft „Pommersches Museum" zu Stettin,
3) vom 7. Juni d. J. der „Stiftung zur Erinnerung an das fünfzigjährige Jubiläum des evangelischen Landesbischofs Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden" (s. nachfolg. Seite 376 Nr. 38).

die Rechte der juristischen Person verliehen worden.

131) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1868 Seite 782 Nr. 250.)

1) Die verwittwete Kaufmann Dorothea Aschenheim geb. Cohn zu Elbing hat zur Gründung einer „Samuel und Dorothea Aschenheim'schen Stiftung" ein Kapital von 10,000 Thlrn ausgesetzt, dessen Revenüen theilweise für die Kleinkinder-Bewahranstalten in Elbing und zu Stipendien für studirende oder dem Maschinenbaufache sich widmende junge Leute bestimmt sind.

2) Die durch den Pfarrer Distelkamp zu Vörde im Kreis Hagen zu Anfang des laufenden Decenniums am Loher-Nocken bei Vörde gegründete Erziehungsanstalt für verwaiste und sittlich verwahrloste Kinder ist durch Schenkungen in den Besitz eines Vermögens zum Werth von ca. 9000 Thlrn gelangt. (S. vorsteh. Seite 370 Nr. 130. 1.)

3) Der Rentier Apotheker Goldbeck, zuletzt in Alt-Schöneberg bei Berlin, hat die Universität zu Berlin testamentarisch zur Universal-Erbin seines 89,225 Thlr 9 Sgr 5 Pf. betragenden Vermögens mit der Bestimmung eingesetzt, daß die Zinsen desselben zu Stipendien für Studirende der vier Facultäten verwendet werden sollen.

4) Die verwittwete Doctor Mathes geb. Hoffmann zu Leobschütz hat

a. dem unter städtischer Verwaltung stehenden Hoffmann'schen Waisenhause daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn, und

b. der städtischen Industrieschule daselbst ein Kapital von 100 Thlrn

testamentarisch vermacht.

5) Der Rentier Bernhard Liebert zu Manchester hat seiner Vaterstadt Landsberg a. d. W. ein Kapital von 10,000 Thlrn zur Gründung einer „Bernhard Liebert'schen Stiftung" geschenkt, deren Revenüen als Stipendien an junge Leute aus Landsberg a. d. W. vertheilt werden sollen, die nach Absolvirung des Gymnasiums oder der Realschule daselbst sich auf einer Universität, einer Bau- oder Gewerbe-Akademie, einer Handelsschule oder einer andern höheren Lehranstalt einem wissenschaftlichen oder gewerblichen Studium widmen.

6) Der emeritirte Schullehrer und Organist Hoffmeister zu Schwanebeck im Regierungsbezirk Magdeburg hat sein Vermögen (dessen Höhe noch nicht genau ermittelt war) zu einer Stiftung für Lehrer-Wittwen und Waisen daselbst und in Ermangelung solcher für andere Wittwen daselbst testamentarisch ausgesetzt.

7) Der Pfarrer Bernard zu Sauerwitz im Kreise Leob-

schütz hat der Armen-, Kirchen- und Schulkasse der katholischen Kirchengemeinde daselbst seinen Nachlaß von 2294 Thlrn mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß von den Zinsen ein Viertel zur Anschaffung von Schuhwerk für bedürftige Schulkinder verwendet werde.

8) Die Rittergutsbesitzer Schlemmer'schen Eheleute auf Raudnitz im Kreise Rosenberg haben ein Legat von 3000 Thlrn als eine Stiftung zur Unterstützung armer Confirmanden und Schulkinder aus den Raudnitzer Gütern ausgesetzt.

9) Die Oeconomenfrau Tamm geb. Hahnfeld zu Görlitz hat testamentarisch vermacht

a. dem Magistrat zu Görlitz ein Kapital von 2000 Thlrn zu einer Stipendienstiftung für arme, in der Preußischen Oberlausitz geborene Schüler des Gymnasiums daselbst, und
b. dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach O.-L. ein Legat von 3000 Thlrn zu drei Stipendien für arme Seminaristen dieser Anstalt. Da zufolge Bestimmung der Erblasserin der nach Zahlung aller Vermächtnisse 2c. sich ergebende Vermögensüberschuß unter die Legatare nach Verhältniß der ihnen ausgesetzten Summen vertheilt werden soll, so hat das Seminar eine weitere Zuwendung von ca. 1500 Thlrn zu erwarten.

10) Aus Anlaß des fünfzigjährigen Dienstjubiläums des Directors Dr. Plaß am Domgymnasium zu Verden haben Collegen und Schüler desselben mit einem Kapital von 1528 Thlrn 15 Sgr. 9 Pf. (einschließlich eines Beitrags des Jubilars von 285 Thlrn) ein „Plaß-Stipendium" gegründet, dessen Revenüen einstweilen zum Kapital geschlagen, nach dem Tode des Directors Dr. Plaß den unverheiratheten Töchtern desselben gewährt, und demnächst für Schüler des Domgymnasiums verwendet werden sollen.

11) Der Elementarlehrer Sander zu Breslau hat der Sander-Stiftung daselbst, welche die Unterstützung der Wittwen und Waisen städtischer evangelischer Elementarlehrer in Breslau bezweckt, einen Nachlaß von etwa 7000 Thlrn testamentarisch zugewendet.

12) Die Wittwe Ella Caspar geb. von Halle zu Berlin hat den Baruch-Auerbach'schen Waisen-Erziehungsanstalten für jüdische Knaben und Mädchen in Berlin zwei Legate von 2000 Thlrn und 1000 Thlrn ausgesetzt.

13) Der Bürgermeister, Justizrath a. D. Brunner zu Kyritz und dessen Ehegattin, geb. Schmidt, haben der Stadt Kyritz

a. ein Kapital von 1250 Thlrn zu Stipendien für Studirende aus Kyritz, und

b. ein Kapital von 400 Thlrn zur Begründung einer Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst

testamentarisch vermacht.

14) Der General der Infanterie a. D. von Pfuel hat für seinen Geburtsort Jahnsfelde bei Müncheberg mit einem Kapital von 10,000 Thlrn eine Stiftung begründet, aus deren Revenüen neben Erreichung mehrerer andern Zwecke auch Belohnungen an fleißige Schulkinder sowie an Knaben und Mädchen, welche sich durch Ordnung, Sittlichkeit und Fleiß ausgezeichnet haben, gewährt werden sollen.

15) Der Altsitzer Roost zu Dolchau im Kreise Salzwedel hat der Schulsocietät daselbst zum Zweck der Errichtung einer öffentlichen Schule ein Kapital von 2000 Thlrn und ein Grundstück von ca. 1 Morgen Flächeninhalt geschenkt.

16) Der Banquier Paderstein in Berlin hat der Universität daselbst ein Kapital von 10,000 Thlrn in vierprocentigen westpreußischen Pfandbriefen zur Gründung einer „Paderstein'schen Stiftung" für junge unbemittelte Gelehrte, welche sich den Naturwissenschaften gewidmet haben, geschenkt.

17) Der Banquier Karl Siegfried Simon in Berlin hat folgenden Stiftungen und Anstalten daselbst als Legate ausgesetzt:

a. 8000 Thlr der Luther-Stiftung für Waisen des Berliner Lehrerstandes,
b. 3000 Thlr der Pischon-Stiftung für Elementarlehrer, Lehrerinnen, Elementarlehrer-Wittwen und -Waisen,
c. 2000 Thlr. der Ecole de Charité,
d. 10,000 Thlr dem Schindlerschen Waisenhaus,
e. 2000 Thlr der Moses Mendelssohn'schen Waisen-Erziehungs-Anstalt.

18) Der Justizrath Gormans zu Erkelenz im Regierungsbezirk Aachen hat den katholischen Armen der Pfarrei Erkelenz zur Errichtung einer Anstalt für Verpflegung von Armen in Krankheitsfällen und in hülflosem Alter, sowie zur Erziehung verwaister Kinder ein Kapital von 60,000 Thlrn und Immobilien zum Werth von ca. 2500 Thlrn testamentarisch vermacht.

19) Das Fräulein Martha von Gorska in Berlin hat ihr Vermögen von 4664 Thlrn 23 Sgr. 7 Pf. zu einer Stiftung bestimmt, aus welcher Kinder beiderlei Geschlechts aus der Familie von Gorski, und wenn solche nicht vorhanden sind, auch andere Kinder durch Stipendien während des Schulbesuchs unterstützt werden sollen.

20) Der Kaufmann Wilh. Völker zu Stettin hat den beiden Blindenanstalten für Knaben und für Mädchen daselbst ein Legat von 2000 Thlrn ausgesetzt.

21) Der Kaufmann Seehausen zu Magdeburg hat seiner Vaterstadt Arendsee im Kreis Osterburg ein Kapital von 10,000 Thlrn vermacht, von dessen Zinsen ein Theil zur besseren Verpflegung, Erziehung und Ausbildung eltern- oder vaterloser Kinder verwendet werden soll.

22) Der Rentner Schwarz zu Düren im Regierungsbezirk Aachen hat dem katholischen Waisenhause daselbst ein Ackerland im Werth von ca. 1400 Thlrn testamentarisch vermacht.

23) In Folge testamentarischer Bestimmung des Banquiers Jacob Saling zu Berlin ist aus dessen Nachlaß

a. dem israelitischen Waisenhause zu Stettin ein Legat von 3000 Thlrn,

b. dem Hülfsverein für jüdische Studirende in Berlin ein Legat von 2000 Thlrn zugefallen.

24) Die Wittwe des Wundarztes Dr. Bursch geb. Rücker in Berlin hat der Universität daselbst ihr Vermögen von 2970 Thlrn 28 Sgr. 1 Pf. mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß die Zinsen zu Unterstützungen für arme Studirende der Medicin und der Jurisprudenz verwendet werden sollen.

25) Die Frau von Arnim geb. Freiin von Seckendorf hat dem Schindlerschen Waisenhaus in Berlin ein Kapital von 10,000 Thlrn vermacht.

26) Der zeitige Rector der Universität zu Halle, Professor Dr. Knoblauch hat mit einem Kapital von 8600 Thlrn eine Stipendienstiftung für Studirende dieser Universität gegründet.

27) Der Landreiter Mißfelder zu Osterode im Regierungsbezirk Königsberg hat dem St. Georgen-Hospital daselbst ein Grundstück nebst Gebäude im Werth von ca. 1500 Thlrn unter der Bedingung vermacht, daß das Grundstück oder dessen Ertrag im Interesse der Kleinkinder-Bewahranstalt daselbst, so lange diese besteht, verwendet werden, andern Falls aber dem Hospital ohne Einschränkung verbleiben soll.

28) Der Stadtgemeinde Bunzlau ist durch testamentarische Bestimmung der Kaufmanns-Wittwe Hülse geb. Wiener ein Legat von 3503 Thlrn zugefallen, dessen Zinsen zum Theil zur Erziehung und zum Unterrichte zweier Waisenknaben jüdischer Confession auf dem Bunzlauer Gymnasium und als Universitätsstipendien verwendet werden sollen.

29) Zur Erinnerung an den verstorbenen practischen Arzt Dr. Harttung in Frankfurt a. O. haben Freunde und Verehrer desselben ein Kapital von 2260 Thlrn zur Gründung eines Stipendiums für solche Söhne unbemittelt verstorbener Aerzte, welche das Gymnasium in Frankfurt a. O. und eine Universität besuchen, gesammelt.

30) Der Stadt Elberfeld sind von dem Commerzienrath Moritz Simons daselbst

a. 15,000 Thlr in $3\frac{1}{2}$ procentigen Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation für die Bedürfnisse des städtischen Waisenhauses, resp. zur Verwendung im Interesse der Waisenkinder daselbst, und
b. 4300 Thlr in eben solchen Papieren mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen den städtischen Waisenkindern alljährlich ein fröhlicher Tag bereitet werden soll,

zugewendet worden.

31) Die Rentier Eisenstein'schen Eheleute zu Charlottenburg haben der Universität in Berlin ein Kapital von 3000 Thlrn in $4\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staatsanleihe-Scheinen unter Vorbehalt des Zinsgenusses bis zum Tode des Letztlebenden zur Errichtung eines Stipendiums für einen Studirenden der Mathematik überwiesen.

32) Die Wittwe des Fabrikbesitzers Fr. W. Krämer zu Casbach hat der evangelischen Gemeinde zu Linz im Kreis Neuwied ein Kapital geschenkt, von dessen Zinsen ein Theil mit jährlich 25 Thlrn dem Lehrer an der Elementarschule dieser Gemeinde gewährt werden soll.

33) Der katholische Pfarrer Schiffers zu D'horn im Kreise Düren hat zur Errichtung eines Studienstipendiums für die Descendenten seiner drei Geschwister dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Cöln ein Kapital von 2300 Thlrn testamentarisch vermacht.

34) Die Rentnerin Adelheid Förster zu Cöln hat zur Stiftung eines Studienstipendiums für Verwandte und subsidiär für Angehörige der Mauritius-Pfarre daselbst dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln die Summe von 1500 Thlrn testamentarisch vermacht.

35) Der Dombechant Dr. Neumann zu Frauenburg hat

a. dem Convictorium des Gymnasiums in Braunsberg zur Gründung einer Freistelle für einen das Gymnasium besuchenden Schüler 2000 Thlr in Ostpreußischen Pfandbriefen, und
b. dem St. Josephi-Stift in Heilsberg — einer Wohlthätigkeits-Anstalt für Erziehungs- und Krankenzwecke — 4500 Thlr in Ostpreußischen Pfandbriefen und etwa 900 Thlr an Privatforderungen rc.

unter Vorbehalt des Nießbrauchs seitens seiner Schwester bis zum Tode derselben testamentarisch vermacht.

36) Der Kammergerichts-Assessor a. D. von Rohr in Berlin hat

a. der Akademie der Künste in Berlin ein Legat von 15,000 Thlrn zur Gründung eines Reisestipendiums für talentvolle deutsche Künstler, und

b. der National=Galerie in Berlin ein Legat von gleichfalls 15,000 Thlrn, dessen Zinsen zum Ankauf von Bildern für die Galerie verwendet werden sollen, ausgesetzt.

37) Aus Anlaß des fünf und zwanzigjährigen Amtsjubiläums des Directors Dr. Kiesel am Gymnasium zu Düsseldorf haben Freunde und ehemalige Schüler desselben eine Summe von 1300 Thlrn gesammelt zur Gründung einer Studienstiftung für Schüler des genannten Gymnasiums während ihres Gymnasial=, ausnahmsweise auch während des Universitäts=Studiums.

38) Aus Anlaß des fünfzigjährigen Amtsjubiläums des Landesbischofs Dr. Wilhelmi zu Wiesbaden ist mit einem durch freiwillige Beiträge gesammelten Kapital von 1788 Thlrn ein Universitäts=Stipendium für einen Studirenden der evangelischen Theologie aus dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau gegründet worden. (S. vorst. Seite 370 Nr. 130,8 .)

39) Stiftungen bei der Universität zu Bonn aus Anlaß des Jubiläums derselben s. Centrbl. pro 1869 Seite 205 Nr. 62.

Personal=Veränderungen, Titel= und Ordens=Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Obergerichts=Rath Brandis zu Aurich ist die commissarische Verwaltung der Directorialgeschäfte in dem Consistorium daselbst übertragen,

dem Amtshauptmann, Geheimen Regierungs=Rath Hänisch zu Greifswald der Rothe Adler=Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentlichen Professor Dr. Römer in der philosophischen Facultät der Universität zu Breslau ist der Charakter als Geheimer Bergrath verliehen,

der Director der Sternwarte und außerordentliche Professor in der philosophischen Facultät der Universität zu Berlin, Dr. Förster zugleich zum Director der Normal=Eichungs=Commission des Norddeutschen Bundes ernannt,

dem Prosector Dr. Sommer am anatomischen Institut der Universität zu Greifswald das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Halle in die medicinische Facultät: der Director der Irren-heilanstalt bei Halle, Dr. M. Köppe,
in die philosophische Facultät: der zweite Assistent des chemischen Instituts dieser Universität Dr. Rathke.

Der Concert-Director Joseph Joachim ist zum Mitgliede der musikalischen Section des Senats der Akademie der Künste in Berlin und zum Dirigenten der bei derselben zu errichtenden Schule für Instrumentalmusik ernannt, und demselben das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Oberlehrern Lehners und Dr. Wiedasch am Lyceum in Hannover ist das Prädicat „Professor" verliehen,
die ordentlichen Lehrer Dr. Langkavel am Friedrichswerderschen Gymnasium zu Berlin und H. Lucas am Gymnasium zu Rheine sind zu Oberlehrern befördert;
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnasium zu Culm die Schul-Amts-Candidaten Dr. Alb. Schröder und Dr. Schröer,
" " " zu Thorn der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Heyne,
" Friedrichs-Gymnasium zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Meusel,
" Friedrichswerderschen Gymnasium zu Berlin der ordentliche Lehrer Dr. Müller vom Gymnasium zu Charlottenburg,
" Sophien-Gymnasium zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Suphan;
am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist der Schul-Amts-Candidat Herrmann als Adjunct und ordentlicher Lehrer,
am Johanneum zu Lüneburg der Lehrer Dr. Willführ definitiv angestellt worden.

Am Progymnasium zu Linz ist der Schul-Amts-Candidat Dr. Bachus als ordentlicher und als Religionslehrer angestellt worden.

Die Wahl des Conrectors Dr. Schuster an der Realschule in Hannover zum Director dieser Anstalt ist bestätigt,
an der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Gusserow als ordentlicher Lehrer angestellt,
der ordentliche Lehrer Dr. Dihm von der Realschule zu Perleberg in gleicher Eigenschaft an die Realschule am Zwinger zu Breslau berufen,

es sind an der

Realschule zu Erfurt der Lehrer Collmann von der höheren Töchterschule zu Stettin, und

Musterschule zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Hefermehl als ordentliche Lehrer,

Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M. die Schul-Amts-Candidaten Portmann, Rehorn, und Dr. Schütz als Lehrer angestellt,

Realschule zu Elberfeld der ordentliche Lehrer Dr. Leibing zum Oberlehrer befördert, und der Schul-Amts-Candidat Landgrebe als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Es sind angestellt worden

an der höheren Bürgerschule zu Bartenstein der Lehrer Dr. Gerhardt von der höheren Bürgerschule zu Neustadt E. W.,

an der Stralauer höheren Bürgerschule (Andreasschule) zu Berlin der Schul-Amts-Candidat Dr. Schellbach als ordentlicher Lehrer,

an der höheren Bürgerschule zu Neustadt E. W. der Lehrer Hönow, und an der Vorschule derselben der Lehrer Lendel,

an der höheren Bürgerschule zu Wriezen a. d. O. der Conrector Ramin daselbst und der Lehrer Lindenblatt,

an der höheren Bürgerschule zu Rathenow der Lehrer Weisker,

an der höheren Bürgerschule zu Lüdenscheid der Candidat des höheren Schulamtes Brabänder.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der katholische Pfarrer und Local-Schulinspector Jordan in Dittrichswalde ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Leitung des katholischen Schullehrer-Seminars in Berent übertragen,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene der Predigt-Amts-Candidat Baumann als erster Lehrer,

am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Alfeld der Rector Knoke zu Walesrode als Lehrer,

am katholischen Schullehrer-Seminar zu Fulda der Elementarlehrer Sermond vom Gymnasium zu Heiligenstadt als Musik- und Gesanglehrer angestellt worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Hülfslehrer Kärgel als Elementarlehrer, und der Schul-Amts-Candidat Altmann als Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Superintendenten und Pfarrer Werkenthin zu Hirschberg i. Schl, den katholischen Pfarrern und Schulinspectoren Lehnen zu Trier und Landdechanten Sude zu Lügde im Kreis Höxter,

der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse: dem reformirten Superintendenten, Ober-Kirchenrath Jüngst zu Lingen in der Provinz Hannover.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: den evangelischen Schullehrern und Küstern Schnabel zu Göthewitz im Kreis Weißenfels, und Cantor Rottmann zu Lohne im Kreise Soest, sowie dem Schullehrer Bauer zu Dünnwald im Kreise Mülheim,

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evangelischen Schullehrer und Küster Schubert zu Boragk im Kreis Liebenwerda, dem bisherigen Schullehrer Kröck zu Weilburg, dem katholischen Schullehrer Nix zu Niederzier im Kreise Düren, und

dem Galeriediener I. Klasse Tissot bei den Museen zu Berlin,

die Rettungs-Medaille am Band: dem Schullehrer und Cantor Steinweg zu Rheda im Kreis Wiedenbrück.

Den Malern Adam Tidemand, Clemens Bewer, Karl Lasch und August Wilhelm Sohn, sämmtlich zu Düsseldorf, ist das Prädicat „Professor",

dem Tonkünstler und Componisten Julius Tausch zu Düsseldorf das Prädicat „Musikdirector" verliehen,

den Musikdirectoren Professor Stern und Bilse zu Berlin der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Ober-Präsident und Universitäts-Curator, Wirkl. Geheime Rath Dr. Freiherr von Schleinitz zu Breslau,

der Lehrer Dr. Wiemann am Domgymnas. zu Magdeburg,

der Lehrer Dr. Schubert an der Realsch. I. O. zu Magdeburg;

In den Ruhestand getreten:

der Oberlehrer Knötel am katholischen Gymnasium zu Glogau,

der Zeichenlehrer Völcker am Gymnasium zu Thorn;

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentliche Professor Dr. Pohlmann in der theologischen Facultät des Lyceums zu Braunsberg,

der Privatdocent Dr. Altum in der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster,

der Oberlehrer Dr. Neubauer an der Realschule zu Erfurt,
der Lehrer Dr. Faber an der höh. Bürgersch. zu Neustadt E. W.,
der Lehrer Pauli an der höh. Bürgersch. zu Rathenow,
der Dirigent des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Pyritz, Pfarrer Splittgerber,
der Lehrer Glage am evang. Schull.-Sem. zu Karalene;

Anderweit ausgeschieden:
der ordentl. Lehrer Dr. Franzky am Gymnas. zu Potsdam,
der Lehrer Dr. Sträter an der höheren Bürgerschule zu Wriezen a. d. O.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 31. Juli **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

132) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869*).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Alexander Maximilian von Philipsborn,

---

*) Die Uebereinkunft (in französischer Sprache) und die Uebersetzung sind publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 Stück 28 Seite 293 Nr. 320.

Allerhöchstihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinausdauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Art. 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in

dem einen der beiden Länder veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem anderen Lande außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienen ist, so muß es zu Florenz auf dem Ministerium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Italien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben, und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3. 2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben. 3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein. 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Diese Erklärung muß auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden, wenn die in Lieferungen erscheinenden Werke aus mehreren Bänden bestehen.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die binnen drei Monaten, von ihrem ersten Er-

scheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen

Art. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines der vertragenden Theile mit der Maßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche sich diese Bestimmung bezieht, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen,

welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in dem Gebiet der vertragenden Theile verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Man wird in beiden Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Deutschen oder Italienischen Verlegern oder Druckern befinden und Deutschen oder Italienischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen beiderseits über alle Zollämter zugelassen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt sind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in

keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßgregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die vertragenden Theile, sich in möglichst kurzer Frist gegenseitig von allen gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literarische und künstlerische Urheberrecht Bezug haben, und ebenso von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Gesetzgebung der beiden Länder eintreten sollten.

Zugleich behalten sich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinstimmender Weise an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich im Wege der Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 16.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunde in Kraft treten.

Sie soll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, sie außer Kraft zu setzen, erklärt, soll sie bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, an welchem der Eine oder der Andere der vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird.

Art. 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Mai 1869.

Philipsborn.	Launay.
(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind am 28. Juni 1869 zu Berlin ausgewechselt worden.

II. Akademien und Universitäten.

133) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1868

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	7[1])	6	4	—	—	—	9	3	11
2.	Bonn	5	—	1	6	2	1	6	3	1
3.	Breslau	7[4])	—	1	6	1	—	4	3	—
4.	Göttingen	7	2	2[3])	—	—	—	8	5	3
5.	Greifswald	5	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	1	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	4	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	1	1	—	—	—	4	—	4
9.	Marburg	7	—	—	—	—	—	6	1	3
10.	Münster	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	55	14	10	18	4	2	53	17	25
			79			24			95	
11.	Braunsberg	—	—	—	3	—	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
3) Beide Lectoren sind ordentl. Professoren in der philos. Facultät.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Sommer=Semester 1868.

Seite 82 Nr. 25.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. ꝛc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	12	24	25[4])	35	23	55	56	62	173	3	4
8	4	6	27	11	17	52	20	26	98	2[5])	3
7	4	9	21	6	11	45	14	21	80	5	6
9	5	7	28	14	15	52	26	27	105	—	9
7	2	7	16	4	6	34	6	13	53	—	3
8	2	8	20[6])	9	11	40	17	21	78	3	3
6	3	7	14	1	3	29	5	12	46	2	3
8	4	12	19	2	7	37	7	24	68	—	3
9	1	5	18	4	5	40	6	13	59	—	6
—	—	—	6	7	4	12	8	5	25	—	—
76	37	85	194	93	102	396	165	224	785	15	40
	198			389							
—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—

4) Darunter 1 Prof. honor.
5) Außerdem halten die (3) Mitglieder der Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
6) Darunter 1 Prof. honor.

134) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1868

I. Summarische

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	290	45	335	—	—	—	410	96	506
2.	Bonn	49	4	53	187	2	189	165	13	178
3.	Breslau	67	1	68	158	2	160	149	1	150
4.	Göttingen	135	22	157	—	—	—	126	57	183
5.	Greifswald	31	—	31	—	—	—	17	1	18
6.	Halle	286	30	316	—	—	—	53	3	56
7.	Kiel	52	3	55	—	—	—	29	1	30
8.	Königsberg	81	2	83	—	—	—	72	2	74
9.	Marburg	68	6	74	—	—	—	32	—	32
10.	Münster	—	—	—	215	14	229	—	—	—
	Summe	1059	113	1172	560	18	578	1053	174	1227
11.	Braunsberg	—	—	—	22	—	22*)	—	—	—

*) Die Studirenden der Theologie müssen immer 1 Jahr Philosophie studirt haben.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1868.

Seite 276 Nr. 89.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
335	66	401	573	141	714	1608	348	1956	1041	2997
202	7	209	228	47	275	831	73	904	35	939
174	5	179	277	33	310	825	42	867	56	923
124	33	157	225	100	325	610	212	822	2	824
248	12	260	93	16	109	389	29	418	24	442
105	3	108	286	68	354	730	104	834	25	859
54	8	62	26	8	34	161	20	181	—	181
96	6	102	174	5	179	423	15	438	10	448
120	11	131	110	8	118	330	25	355	10	365
—	—	—	198	8	206	413	22	435	9	444
1458	151	1609	2190	434	2624	6320	890	7210	1212	8422
—	—	—	9	—	9	31	—	31	—	31

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 18$\frac{67}{68}$ zum Sommer-Semester 1868 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18$\frac{67}{68}$ waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1868 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1868.
Berlin	2249	733	1516	440	1956
Bonn	933[1])	215	718	186	904
Breslau	856	131	725	142	867
Göttingen . . .	816[2])	236	580	242	822
Greifswald . . .	407	93	314	104	418
Halle	877[3])	254	623	211	834
Kiel	205	74	131	50	181
Königsberg . . .	449[4])	90	359	79	438
Marburg . . .	300	76	224	131	355
Münster	473[5])	59	414	21	435
Summe	7565	1961	5604	1606	7210
Braunsberg . . .	35	5	30	1	31

1) einschließlich von 6 nachträglich Immatriculirten.
2) dsgl. „ 11.
3) dsgl. „ 30.
4) dsgl. „ 13.
5) dsgl. „ 5.

2. An den älteren Preußischen Universitäten beträgt die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst),

sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	527	2	44	103
Bonn . . .	209	1	18	24
Breslau . .	254	2	21	48
Greifswald .	89	—	4	17
Halle . . .	182	1	103	25
Königsberg .	166	1	7	9
Münster . .	195	3 (zusammen)		—
Summe	1622	7	197	226
		und 3 = 207		

Die Studirenden der Pharmacie sind an den Universitäten zu Göttingen und Marburg den immatriculirten Studirenden zugezählt; auf der Universität zu Kiel befanden sich im angegebenen Semester keine Pharmaceuten.

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Besuche der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

31 der Zahnheilkunde Beflissene,
82 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
82 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
447 Eleven der Bau-Akademie,
62 Berg-Akademiker,
198 Studirende der Gewerbe-Akademie,
8 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
17 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	53	Inländer und	19	Ausländer	= 72
in Göttingen:	16	„ „	6	„	= 22
in Greifswald:	18	„ „	8	„	= 26

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

II. Immatriculirt

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Bonn. nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.
Preußen	9	52	43	38	9	1	48	152	—	—	5	2	2	—	6	8
Pommern	50	28	20	46	16	3	65	163	1	1	4	3	2	—	1	3
Brandenburg	122	98	91	162	47	1	210	521	—	—	6	3	2	—	6	8
Posen	6	49	38	37	13	—	50	143	—	—	3	—	—	—	1	1
Schlesien	12	41	34	30	16	1	47	134	—	—	7	—	1	1	4	6
Sachsen	42	46	20	46	16	—	62	170	—	1	5	1	3	1	2	6
Lauenburg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Schleswig-Holstein	13	15	4	6	1	—	7	39	—	—	2	—	1	—	5	6
Hannover	7	10	11	6	6	—	12	40	1	3	—	3	3	—	4	7
Reg.-Bez. Cassel	—	6	8	3	2	—	5	19	—	—	—	—	2	—	—	2
Reg.-Bez. Wiesbaden	1	11	7	7	5	—	12	31	1	—	5	5	13	1	2	16
Westphalen	10	29	30	19	11	—	30	99	7	3	36	40	15	3	5	23
Rheinprovinz	17	25	29	13	10	—	23	94	39	179	92	144	102	23	17	142
Hohenzollern	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	290	410	335	414	153	6	573	1608	49	187	165	202	146	29	53	228
Davon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	65	86	73	85	27	—	112	336	22	7	48	38	21	7	15	43

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist zu Breslau mit dem der Rechtswissenschaft ver-bunden, und haben sich 48 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät									nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
2	4	9	9	11	4	—	15	39	—	3	—	6	1	—	7	10
1	–	3	2	2	—	—	2	8	1	7	–	3	2	—	5	13
1	—	4	1	5	—	—	5	11	—	8	3	3	2	—	5	16
11	4	8	35	41	12	—	53	111	—	—	—	1	—	—	1	1
53	155	119	123	163	34	—	197	647		3	1	2	1	1	4	8
—	—	—	1	1	—	—	1	2	2	9	4	15	4	—	19	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	3	4	—	7	13
—	—	1	—	—	—	—	—	1	126	78	96	70	20	19	109[2])	409
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	1	5[3])	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	3	—	—	3[4])	11
—	—	1	2	—	—	—	—	3	2	5	8	8	4	—	12	27
—	—	1	1	–	2	—	2	4	1	4	2	4	4	1	9	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	163	146	174	223	52	—[1])	275	826	135	126	124	120	45	22	187[5])	572[5])
14	18	30	22	43	15	—	58	142	31	48	25	35	18	10	63[6])	167

2) Außerdem sind bei der philos. Facultät immatriculirt 34 Pharmaceuten. — 3) desgl. 3. — 4) desgl. 1. — 5) desgl. 38. — 6) desgl. 11.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald. nach der Facultät								Halle. nach der Facultät							
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften.	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft.	philosophische: zusammen.	Summe.
Preußen	—	1	28	2	2	3	7	36	4	3	1	2	—	6	8	16
Pommern	23	7	32	31	3	2	36	98	25	2	1	11	1	4	16	44
Brandenburg	4	2	20	7	2	3	12	38	31	5	10	14	3	10	27	73
Posen	—	—	24	3	1	6	10	34	2	1	—	2	1	4	7	10
Schlesien	—	1	27	7	2	—	9	37	19	8	3	8	1	18	27	57
Sachsen	1	1	15	5	—	1	6	23	157	30	60	100	22	33	155	402
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Schleswig-Holstein	—		—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	2
Hannover	—	—	1	—	—	2	2	3	2	2	—	4	—	10	14	18
Reg.-Bez. Cassel	—	—	1		—	—		1	—	—	1		—	6	6	7
Reg.-Bez. Wiesbaden	1	—	5	—	1	1	2	8	3	—	1	2	—	2	4	8
Westphalen	2	3	55	3	2	—	5	65	26	2	15	5	1	4	10	[illegible]
Rheinprovinz	—	2	40	3	1	—	4	46	16		12	7	1	3	11	[illegible]
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	[illegible]
Summe	31	17	248	61	14	18	93	389	286	53	105	155	30	101	286	[illegible]
Davon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	10	10	38	27	8	3	38	96	62	13	31	34	8	30	72	[illegible]

Kiel. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
—	—	—	1	—	—	1	1
—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1
—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	1	1	1	—	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—
51	27	46	16	7	—	23	147
1	—	1	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	—	—	—	—	3
—	—	3	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—
52	29	54	19	8	—	27	162
13	2	7	3	2	—	5	27

Königsberg. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
79	68	92	122	35	—	157	396
1	1	—	3	1	—	4	6
—	1	1	1	—	—	1	3
1	1	2	1	2	—	3	7
—	—	—	2	1	—	3	3
—	—	—	2	1	—	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1
—	—	—	—	1	—	1	1
—	1	1	1	—	—	1	3
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
81	72	96	133	41	—	174	423
19	13	15	20	11	—	31	78

Marburg. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	philosophische: Mathematik und Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien und Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
—	1	—	—	—	—	—	1
—	1	3	1	—	—	1	5
—	3	4	1	1	—	2	9
—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	2	—	—	—	—	3
1	—	1	3	1	—	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	1
59	17	41	33	57	—	90	207
3	5	33	2	4	—	6	47
2	2	21	1	2	—	3	28
3	2	13	2	2	—	4	22
—	—	—	—	—	—	—	—
68	32	120	43	67	—	110	330
nicht angegeben.							

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät: katholisch-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Gesammtzahl nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	überhaupt.
Preußen	5	3	—	—	3	8	94	9	142	175	187	51	16	251	[illegible]
Pommern	—	—	—	—	—	—	102	1	54	61	99	23	10	132	[illegible]
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	158	—	127	133	195	55	20	270	[illegible]
Posen	3	—	—	—	—	3	20	7	62	99	86	29	11	126	[illegible]
Schlesien	—	1	—	—	1	1	84	155	181	190	214	56	24	294	[illegible]
Sachsen	—	5	1	—	6	6	203	1	91	103	181	47	36	264	[illegible]
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	2	[illegible]
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	65	—	49	52	26	12	6	44	[illegible]
Hannover	13	14	1	—	15	28	137	16	91	113	97	27	35	159	[illegible]
Reg.-Bez. Cassel	—	—	—	—	—		60	—	25	54	41	61	7	109	[illegible]
Reg.-Bez. Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	10	—	22	57	27	12	5	44	[illegible]
Westphalen	123	94	7	—	101	224	49	126	79	175	146	30	9	185	[illegible]
Rheinprovinz	71	63	7	—	70	141	76	250	126	244	194	50	21	265	[illegible]
Hohenzollern	—	1	1	—	2	2	1	—	—	1	1	2	—	3	[illegible]
Summe	215	181	17	—	198	413	1060	565	1050	1458	1495	456	200	2151	[illegible]
							Mit Ausschluß von Marburg:								
Davon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	3	15	3	—	18	21	236	28	250	249	283	99	58	440	[illegible]

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät								nach der Facultät								
				philosophische									philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Deutsche Staaten.																	
Anhalt	6	2	4	9	4	.	13	25	.	.	.	.	.	1	1	2	2
Baden	1	6	1	4	1	.	5	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	2	7	1	1	.	.	1	11	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Braunschweig	3	1	1	3	1	.	4	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	2	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	3	3	4
Hamburg	.	2	1	4	1	.	5	8	.	.	2	.	5	1	4	10	12
Hessen, Großherzogthum	.	2	1	2	2	.	4	7	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Lippe-Detmold	2	2	1	1	.	.	1	6	.	.	.	.	1	.	1	2	2
„ -Schaumburg	.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	2	.	1	1	2	.	3	16	.	.	2	.	1	.	.	1	3
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Mecklenburg-Schwerin	2	9	2	6	2	1	9	22	.	.	.	.	2	.	1	3	3
„ -Strelitz	4	3	4	1	.	.	1	12	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische deutsche Länder	1	2	1	2	.	.	2	6	1	.	1	.	.	.	.	.	2
Oldenburg	3	6	3	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	4	1	3	2	.	5	10	.	.	1	.	.	.	2	2	3
„ , Großherzogthum	.	1	1	2	1	1	4	6	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	2	5	5	4	1	.	5	17	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	1	.	.	5	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Waldeck	3	1	3	.	1	.	1	8	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Würtemberg	.	1	2	.	2	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	32	54	36	50	21	2	73	195	3	.	7	3	13	2	15	30	43

Land.	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	1	4
Baden	.	.	.	.	3	.	.	3	3	.	2	.	.	.	.	.	[illegible]
Baiern	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	1	3	.	4	9
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13	16	9	12	3	2	17 [1]	55
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	1	2	.	.	2	10
Hamburg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	6	1	4	3	1	8	16
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	[illegible]
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	} 1	3	1	1	.	.	1	6
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	4	.	.	4	[illegible]
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	6	.	1	7	[illegible]
„ -Strelitz	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	[illegible]
Oesterreichische deutsche Länder	1	2	.	.	8	.	.	8	11	.	.	.	.	.	.	.	
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	8	1	2	1	4 [2]	[illegible]
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	4	
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2	[illegible]
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	1	3	1	.	.	1 [3]	
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	1	.	4	
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	6	
Würtemberg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	1	3	4	
Summe I.	1	2	.	.	16	2	.	18	21	19	53	26	45	17	10	72 [4]	17[illegible]

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät immatriculirt 2 Pharmaceuten. — 2) dsgl. 1. 3) dsgl. 1. — 4) dsgl. 4.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
			philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	1	1	.	2	2	7	1	.	4	1	1	6	14	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	3	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	4	5	1	1	2	3	1	.	4	8
.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	} 2	.	.	.	.	2	2	4 {	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.									.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	5	1	.	2	3	8	.	.	.	.	.	.	6	6	6	} 1	.	1	1	.	.	1	3 {
.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	3								
.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	1	.	1	.	2	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	9	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1	9	5	3	3	11	21	17	3	2	5	2	48	55	77	3	1	5	4	3	.	7	16

Land.	Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Marburg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	4
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2
" -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
" -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
" , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
" , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	2	4
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	1	.	.	.	.	.	1	4	.	9	1	6	.	7	20

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
	philosophische									philosophische				
kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	14	.	5	5	15	7	2	24	48
.	.	.	.	.	.	3	.	8	1	7	2	2	11	23
.	.	.	.	.	.	3	.	8	2	4	3	4	11	24
.	.	.	.	.	.	18	.	17	10	15	4	5	24	69
.	.	.	.	.	.	2	.	6	3	2	1	6	9	20
.	.	.	.	.	.	3	.	11	5	17	6	9	32	51
.	1	.	.	1	1	.	.	3	6	4	4	1	9	18
.	.	.	.	.	.	8	.	5	4	6	.	3	9	26
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	2	.	6	1	6	2	3	11	20
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	9	.	19	15	19	2	12	33	76
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	3	2	3	1	11	.	.	11	20
11	5	.	.	5	16	5	11	8	13	6	5	4	15	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	7	2	6	4	11	21	30
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	1	3	8	12
.	.	.	.	.	.	2	.	6	9	8	4	3	15	32
.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	8	2	4	14	19
.	.	.	.	.	.	3	.	2	7	4	5	1	10	22
.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	4	4	9	14
11	6	.	.	6	17	79	13	120	90	145	56	78	279	581

Land	Berlin: nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn: nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	2	.	.	.	.	.	2
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	1	2	.	.	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Griechenland	.	1	.	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Großbritannien	1	.	2	1	1	.	2	5	1	.	.	.	5	.	.	5	6
Italien	1	2	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	2	4	9
Norwegen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	4	3	.	14	1	.	15	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	6	4	.	.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	13	13	15	2	1	18	45	.	.	1	.	.	2	1	3	4
Schweden	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	5	2	9	2	.	11	19	.	1	.	1	1	1	.	2	4
Serbien	.	4	.	1	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	8	36	22	47	6	1	54	120	1	2	5	4	7	4	4	15	27
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	6	7	11	3	.	14	30	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Asien	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	5	6	8	11	3	.	14	33	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Hierzu „ II.	8	36	22	47	6	1	54	120	1	2	5	4	7	4	4	15	27
„ I.	32	54	36	50	21	2	73	195	3	.	7	3	13	2	15	30	[illegible]
Hauptsumme	45	96	66	108	30	3	141	348	4	2	13	7	22	6	19	47	73
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	15	33	22	24	9	1	34	104	2	.	2	2	10	4	8	22	28

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	3	1	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	11	1	.	12	13	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
.	.	1	3	2	1	.	3	7	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	4	4	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
																								.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	3	.	.	3[1]	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	.	1	4	13	2	.	15	20	3	3	5	7	4	1	12	23	.	.	3	.	.	5	5	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	8	1	11	14	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	8	1	11	14	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	.	1	4	13	2	.	15	20	3	3	5	7	4	1	12	23	.	.	3	.	.	5	5	8
1	2	.	.	16	2	.	18	21	19	53	26	45	17	10	72	170	.	1	9	5	3	3	11	21
1	2	1	4	29	4	.	33	41	22	57	33	54	29	12	95[2]	207[2]	.	1	12	5	3	8	16	29
.	.	.	1	4	.	.	4	5	4	21	11	18	5	3	26[3]	62	.	1	2	1	1	3	5	8

1) Außerdem bei der philos. Facult. immatriculirt 1 Pharmaceut. — 2) dsgl. 5. — 3) dsgl. 2

Land.	Halle. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Kiel. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	12	.	.	.	.	6	6	18	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	.	1	.	.	4	4	6	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	13	.	1	1	.	12	13	27	.	.	2	.	.	.	.	2
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu „ II.	13	.	1	1	.	12	13	27	.	.	2	.	.	.	.	2
„ I.	17	3	2	5	2	48	55	77	3	1	5	4	3	.	7	16
Hauptsumme	30	3	3	6	2	60	68	104	3	1	8	4	3	.	7	19
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden	4	3	.	3	.	23	26	33	1	.	3	.	.	.	.	4

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät					Summe.
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					kathol.-theologische	philosophische				
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	6	3	.	.	3	11	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	1	.	.	1	1	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	6	4	1	.	5	14	2	.	1	1	.	.	1	4	3	2	.	.	2	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2	1	6	4	1	.	5	14	2	.	1	1	.	.	1	4	3	2	.	.	2	5
.	1	.	.	.	.	.	1	4	.	9	1	6	.	7	20	11	6	.	.	6	17
2	2	6	4	1	.	5	15	6	.	11	2	6	.	8	25	14	8	.	.	8	22
.	.	1	.	.	.	.	1	nicht angegeben								.	.	.	.	.	.

Land.	Gesammtzahl: nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	3	.	1	.	.	1	4
Dänemark	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Frankreich	.	1	1	1	5	1	.	6	9
Griechenland	.	.	1	.	3	.	1	4	5
Großbritannien	2	.	.	3	8	2	.	10	15
Italien	1	.	2	.	.	.	.	.	3
Niederlande	.	1	2	3	1	3	2	6	12
Norwegen	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	19	.	3	1	25	2	8	35	58
Rumänien	.	.	6	6	.	.	.	.	12
Rußland	4	.	15	28	20	5	10	35	82
Schweden	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Schweiz	3	3	8	4	16	4	2	22	40
Serbien	.	.	4	.	1	.	.	1	5
Türkei	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe II.	29	5	46	48	82	17	23	122	250
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Amerika	3	.	8	10	15	11	1	27	48
Asien	2	.	.	1	.	.	.	.	3
Summe III.	5	.	8	12	15	11	1	27	52
Hierzu " II.	29	5	46	48	82	17	23	122	250
" I.	79	13	120	90	145	56	78	279	581
Hauptsumme	113	18	174	150	242	84	102	428	883
Hiervon sind im Sommer-Semester 1868 immatriculirt worden (Mit Ausschluß von Marburg:)	26	.	60	42	60	19	38	117	245

135) Statuten der Paderstein'schen Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften.

§. 1.

Die Stiftung ist bestimmt, jungen Gelehrten, von welchen, ihren bisherigen Leistungen nach, gediegene Arbeiten auf dem Felde der Naturwissenschaften zu erwarten stehen, welche aber nicht im Besitze ausreichender Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten sind, diese Mittel zur Anstellung und Fortführung selbstständiger Untersuchungen zu gewähren.

§. 2.

Der Banquier Herr A. Paderstein hat zu diesem Zwecke ein Kapital von 10,000 Thalern 4procentige westpreußische Pfandbriefe mit laufenden Coupons seit dem 1. Januar 1868 bestimmt. Der jährliche Reinertrag dieses Kapitals soll Einem jungen Manne zu dem im §. 1 bezeichneten Zweck überwiesen werden.

§. 3.

Die Verwaltung des Kapitals der Stiftung übernehmen Rector und Senat der Berliner Universität.

§. 4.

Herr Paderstein, der sich für die Zeit seines Lebens die jährliche Verleihung des Ertrages vorbehält, wird jährlich vor dem 1. August dem Senat einen den Bestimmungen des §. 1 entsprechenden Mann namhaft machen, welchem er den Reinertrag der Stiftung zu wissenschaftlichen Zwecken zuwenden will, worauf der Senat die Zahlung anweisen wird.

§. 5.

Nach dem Tode des Stifters treten die Bestimmungen der folgenden Paragraphen ein.

§. 6.

Das Stipendium kann jedem geeigneten jungen Manne, der in Berlin wohnt, seine akademischen Studien beendigt hat und sich noch innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung derselben befindet, zuerkannt werden.

Die Vollendung der Studien wird bei Medicinern von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo sie das achte Semester ihrer Studien vollendet haben, bei allen übrigen nach Vollendung des sechsten Semesters. Für die Privatdocenten an der hiesigen Universität, so wie für die Assistenten bei den zur Universität gehörenden Anstalten, findet die Beschränkung, daß sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung ihrer Studien befinden müssen, nicht statt.

§. 7.

Das Stipendium kann immer nur für ein Jahr zugesprochen werden. Doch kann es nach Ablauf des ersten Jahres dem Inhaber auch auf ein zweites und in besonderen Fällen auch auf ein drittes Jahr verlängert werden. Niemand soll dasselbe länger als drei Jahre genießen. Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht gestattet.

§. 8.

Die Verleihung erfolgt jedesmal für die Zeit vom 1. October des einen bis zu 30. September des folgenden Jahres.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Candidaten nicht zur Vertheilung gelangt, so wird es für ein folgendes Jahr erspart, um es dann entweder mit der Jahresrente vereinigt, oder an einen zweiten Candidaten einzeln zu vergeben.

Sollte sich das Stiftungs-Vermögen durch anderweitige Zuwendungen vermehren, so können nach Maßgabe einer solchen Vergrößerung mehrere Stipendien verliehen werden, für welche dieselben Bestimmungen wie für die ursprünglichen gelten sollen.

§. 9.

Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht in den ersten zwei Jahren durch die medicinische, in den beiden folgenden durch die philosophische Facultät der hiesigen Universität und sodann abwechselnd zwei Jahre durch die eine und die folgenden zwei Jahre durch die andere der beiden Facultäten.

§. 10.

Erachtet eine der beiden Facultäten es für wünschenswerth, daß das Stipendium demjenigen, dem sie es zuerkannt hat, noch für ein folgendes Jahr gewährt werde, für welches ihr das Verleihungsrecht nicht mehr zusteht, so kann sie sich mit der anderen Facultät dahin verständigen, daß diese ihr das Verleihungsrecht noch für ein Jahr überläßt und dafür in die Berechtigung eintritt, dasselbe für die dann folgenden 3 Jahre auszuüben.

§. 11.

Von der medicinischen Facultät soll das Stipendium gewährt werden zur Förderung von Arbeiten auf den Gebieten der Anatomie, Pathologischen Anatomie, Physiologie, Allgemeinen Pathologie, Arzneimittellehre und Physischen Anthropologie. Von der philosophischen zur Förderung der Chemie, Physik, Astronomie, Zoologie, Botanik und Pflanzenphysiologie, Mineralogie, Geologie und Paläontologie.

§. 12.

Der Decan derjenigen Facultät, welcher die Verleihung obliegt, veranlaßt im Monat Mai die ordentlichen Professoren, welche die

betreffenden Fächer vertreten, geeignete Personen vorzuschlagen, und dabei die Aufgaben, welche sie sich stellen, zu bezeichnen. Diese Vorschläge werden in einer Sitzung der Facultät berathen. Bei der Wahl der Personen sollen nicht nur deren Fähigkeiten und bisherige Leistungen, sondern auch ihre pecuniären Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Vor dem Schlusse der Berathung hat der Decan die Frage an die Facultät zu richten, ob oder für welchen Vorschlag sie die Auszahlung einzelner Raten von der Erfüllung bestimmter Leistungen abhängig machen wolle. Hat sich die Facultät hierüber geeinigt, so wird über die verschiedenen Vorschläge abgestimmt und zwar verdeckt mittels Stimmzetteln. Zur Annahme eines Vorschlages ist die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ueber alle nach der Berathung nicht zurückgenommenen Vorschläge wird gleichzeitig abgestimmt. Hat keiner derselben die absolute Majorität erlangt, so wird unter Fortlassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, von Neuem abgestimmt, und dies Verfahren so lange fortgesetzt, bis ein Vorschlag absolute Majorität erlangt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Loos.

§. 13.

Das Ergebniß der Wahl hat der Decan dem Rector und Senat der hiesigen Universität spätestens am 1. Juli schriftlich anzuzeigen. Dieser benachrichtigt den Empfänger, erläßt die Zahlungsanweisung und sorgt für amtliche Veröffentlichung, wobei er diejenige Facultät namhaft macht, durch welche die Verleihung im folgenden Jahre erfolgt.

Berlin, den 15. März 1869.

Der Rector und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

(L. S.) Kummer.

Vorstehendes Statut der Paderstein'schen Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften wird hiermit bestätigt.

Berlin, den 16. April 1869.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bestätigung.
U. 10,453.

136) Akademische Kunstmuseen zu Bonn.

(Centrbl. pro 1865 Seite 516 und 710.)

Der Director der vereinigten Kunst-Museen bei der Universität zu Bonn hat für das Jahr 1868 folgenden Bericht erstattet.

Der Sammlung der Gipsabgüsse sind im Jahr 1868 sehr ansehnliche Bereicherungen von hoher kunsthistorischer Bedeutung zu Theil geworden.

Der Verein hiesiger Studirender schaffte aus seinen Beiträgen Abgüsse der archaischen Grabstelen aus Orchomenos und Neapel an, welche mit der Stele des Aristion zusammengestellt, eine lehrreiche Vergleichung bieten; außerdem zwei interessante Köpfe, des jugendlichen Dionysos und einen behelmten für Ares erklärten.

Größere Gaben brachte das Universitätsjubiläum der Sammlung. Ehemalige Schüler hatten, um ein Andenken der gedeihlichen Förderung zu stiften, welche ihre Studien durch das Museum erhalten hatten, Beiträge gesammelt und von deren Ertrag einen Abguß des großartigen Löwenthors von Mykenä und der schönen Münchener, früher unter dem Namen Leukothea berühmten, jetzt als eine Nachbildung der Eirene des Kephissodotos nachgewiesenen Statue angeschafft. Auch die Lehrer der höheren Lehranstalten der Rheinprovinz vereinigten sich zu einem Jubelgeschenk gleicher Art und verehrten zwei Abgüsse der Statuen eines Sohnes und einer Tochter der Niobe, wodurch die instructive Bedeutung der vorhandenen Bestandtheile der Niobegruppe wesentlich erhöht worden ist. Ein Geschenk der Herren Mendelssohn und Preyer von je 300 Thlr legte es nahe, an die Ausfüllung der wichtigsten Lücke unserer Sammlung durch Anschaffung der äginetischen Statuen zu denken, und da durch die Gunst des hohen Ministeriums das bis dahin die eigenen Fonds des Museums drückende Deficit getilgt worden war, wurde es möglich, die besterhaltene Giebelgruppe vollständig, und zur Vergleichung den Herakles der anderen anzuschaffen; der Former Vanni in Frankfurt fügte als Zugabe die Akroterienstatuetten hinzu. Professor Brunn in München hat auch diese Veranlassung ergriffen, sein oft bewährtes Interesse für unsere Sammlung zu bethätigen und den Abguß eines sehr schönen weiblichen Kopfes aus der besten griechischen Kunstzeit in der Glyptothek zu schenken.

Durch die Aufmerksamkeit und Gefälligkeit alter Zuhörer, welche jetzt in Rom sind, gelang es dort einen sonst schwer zu beschaffenden Abguß des sterbenden Galliers, der kunsthistorisch wichtigen Statue des Stephanos in Villa Albani, sowie eines schönen fast unbekannten Reliefs der Medusa aus Villa Ludovisi zu erwerben. Auch von den so überaus merkwürdigen Köpfen des Apollo und Herakles, im Besitze des Bildhauers Steinhäuser, wurden Abgüsse angeschafft, sowie Abgüsse der kleinen Pasquinogruppe in Würzburg

und des Modells der Launitzschen Restauration. Der Aufenthalt eines früheren Schülers in London ermöglichte die längst gewünschte, mehrfach vergeblich versuchte Ergänzung der Zwölfgöttergruppe im Parthenonsfries durch Besorgung der bisher fehlenden Platte.

Das vaterländische Museum der rheinischen Alterthümer hat eine sehr erwünschte Vermehrung durch zwei, vermöge einer außerordentlichen Bewilligung des hohen Ministeriums angekaufte Mithrassteine erhalten, welche in Dormagen gefunden, die einzigen bekannten Denkmäler dieses Cults vom Niederrhein sind.

Der Münzsammlung ist eine Denkmünze auf das Jubiläum von Upsala in Bronze von Seiten der Schwedischen Regierung und eine Denkmünze auf Edw. Vernon in Bronze als Geschenk des Herrn Bibliothekars Pape zugegangen.

Der Besuch und der Antheil des Publicums an den Sammlungen war unter den besonderen Verhältnissen des Jahrs ebenfalls gesteigert.

---

137) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Actien-Verein des zoologischen Gartens zu Berlin*).

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. den von der außerordentlichen General-Versammlung des Actien-Vereins des zoologischen Gartens hierselbst laut notarieller Verhandlung vom 14. v. M. gefaßten Beschluß wegen Abänderung der Statuten dieser Gesellschaft vom 27. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 244) zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem neuen Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 792 Nr. 7436.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

138) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1869 Seite 213 Nr. 63.)

Berlin, den 19. Juli 1869.

Die Progymnasien zu Charlottenburg und Schneidemühl sind als Gymnasien, die Ulrichschule in Norden ist als Progymnasium, die Realschule zweiter Ordnung zu Osnabrück und die höhere Bürgerschule in Leer sind als Realschulen erster Ordnung, die höhere Bürgerschule zu Bartenstein, die Realklassen des Gymnasiums in Guben, die höhere Bürgerschule zu Schwelm, die höhere Lehranstalt in Itzehoe und die höheren Bürgerschulen zu Hannover, Nienburg, Osterode am Harz und Northeim als höhere Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 18711.

---

139) Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen zu Königsberg und zu Marburg.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung

1) vom 23. Juli d. J. an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Werther den ordentlichen Professor Dr. Spirgatis in der philosophischen Facultät der Universität in Königsberg zum außerordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission daselbst für das dritte und vierte Quartal 1869 ernannt,

2) vom 26. Juli d. J. den Professor Dr. Henke in Marburg auf seinen Antrag vom 1. October d. J. ab von den Directionsgeschäften der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commission daselbst entbunden, und diese Geschäfte für das vierte Quartal d. J. dem Professor Dr. Stegmann daselbst übertragen.

140) Wegfall der Pensionsbeiträge der Lehrer an städtischen höheren Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 389 Nr. 139.)

Berlin, den 28. Mai 1869.

Aus dem Berichte vom 10. März c. habe ich mit Befriedigung ersehen, daß die Zahlung von Pensionsbeiträgen Seitens der Lehrer bei der Mehrzahl der höheren Lehr-Anstalten des dortigen Bezirks theils schon aufgehört hat, theils deren Wegfall beschlossen, und nur der terminus a quo noch nicht bestimmt ist.

ꝛc. ꝛc. Ich vertraue jedoch, daß es den fortgesetzten Bemühungen des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gelingen wird, an dieser wie an allen noch übrigen Anstalten des dortigen Bezirks den Wegfall der Lehrer-Pensions-Beiträge herbeizuführen. Sollte es sich nicht ermöglichen lassen, die Einnahme-Ausfälle aus den eigenen Mitteln der Anstalten zu decken, so zweifle ich nicht, daß die betreffenden Communen im Wege der Verhandlung zur Hergabe des nöthigen Zuschusses zu bewegen sein werden. Bei richtiger Würdigung der Verhältnisse werden sich die Vertreter der Communen nicht der Ueberzeugung verschließen können, daß der Wegfall der Pensions-Beiträge nicht ohne Einfluß auf die Heranziehung tüchtiger Lehrkräfte sein wird, und gebe ich mich daher der Zuversicht hin, daß dieselben gern das Ihrige beitragen werden, um dem davon abhängigen Gedeihen der Anstalten förderlich zu sein. Sollte jedoch wider Vermuthen bei einzelnen Communen das Interesse für ihre Bildungs-Anstalten soweit geschwunden sein, daß sie sich zu einem solchen verhältnißmäßig geringfügigen Opfer nicht verstehen sollten, so läge für mich die Erwägung nahe, ob nicht unter solchen Umständen die Zurückziehung des der betreffenden Anstalt gewährten Staatszuschusses gerechtfertigt erscheint.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, aus diesem Gesichtspunkt die Angelegenheit weiter zu verfolgen und über die gewonnenen Resultate seiner Zeit Bericht zu erstatten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 8661.

---

141) Vorbereitungen zu einer Revision des Abiturientenprüfungs-Reglements.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Die Gymnasien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 875 und 876)

der Monarchie einverleibten Landestheilen befolgen bei der Maturitätsprüfung ein verschiedenes und ebenso von dem für die Gymnasien in den anderen Provinzen bestehenden Reglement vielfach abweichendes Verfahren. Nachdem in dieser Hinsicht behufs nöthiger Ausgleichung einige vorläufige Bestimmungen getroffen worden, erscheint es angemessen, nunmehr definitiv diejenige Uebereinstimmung der Anforderungen und des Verfahrens für alle preußischen Gymnasien herbeizuführen, welche der Wirkung der Maturitätszeugnisse in den öffentlichen Verhältnissen entspricht. Ich halte zu dem Ende eine Revision und neue Redaction der in den alten Provinzen geltenden Prüfungs-Bestimmungen um so mehr an der Zeit, als das Reglement vom 4. Juli 1834 in den seit Erlaß desselben verflossenen 35 Jahren wiederholt modificirt worden ist und Zusätze erhalten hat, welche der innern und äußeren Einheit desselben Eintrag gethan haben.

Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, in Erwägung zu ziehen, worin die gegenwärtige Maturitäts-Prüfungsordnung der Gymnasien einer zeitgemäßen Abänderung bedürfen möchte und insbesondere eine Vereinfachung zuläßt. Sämmtliche jetzt maßgebende Bestimmungen sind im Anschluß an das Reglement vom 4. Juli 1834 in den Verordnungen und Gesetzen von Dr. Wiese B. I. p. 205 bis 232 zusammengestellt. Ich empfehle dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium für seine gutachtlichen Bemerkungen im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge beizubehalten.

Den Schulbehörden und den Gymnasial-Directoren in den neuen Provinzen ist zum Theil bereits Gelegenheit gegeben worden, sich darüber auszusprechen, wie weit sie die daselbst herkömmliche und von der altpreußischen abweichende Einrichtung beizubehalten wünschen. In den nachstehend aufgeführten Punkten sind sowohl die in Folge dessen geäußerten Wünsche berücksichtigt, wie auch die Wahrnehmungen benutzt, welche sich in den letzten Jahren bei der Anwendung der für die alten Provinzen geltenden Bestimmungen und an der Entwickelung des öffentlichen Unterrichtswesens ergeben haben.

Da die meisten Abweichungen zwischen dem preußischen und dem hannöverschen Reglement stattfinden, so wird letzteres vorzugsweise in vergleichende Betrachtung gezogen werden müssen. Dasselbe ist als „Bekanntmachung des Königlichen Ober-Schul-Collegiums, die Reifeprüfungen betreffend, Hannover 31. Juli 1861" publicirt, und findet sich u. a. in der Berliner Zeitschrift für das Gymnasialwesen Jahrgang 1862 p. 80 ff. abgedruckt.

Zu §. 9. Als Grundlage für das Urtheil über die Zulassung der Abiturienten zur Prüfung wünscht man in Hannover die Einrichtung beizubehalten, nach welcher das Lehrer-Collegium vor Beginn

der Prüfung das Urtheil über die Schulleistungen und den ganzen wissenschaftlichen Standpunkt der zu prüfenden Schüler in gemeinschaftlicher Berathung festzustellen und nach einem bestimmten Schema in Uebersicht zu bringen hat, auch daß dies Urtheil unter die Factoren, welche bei der letzten Entscheidung mitzuwirken haben, mit aufgenommen werde.

Zu §. 10. Von verschiedenen Seiten ist beantragt, die Religion, das Hebräische und das Französische von den Prüfungsgegenständen auszuschließen, und jedenfalls im Sinne des Reglements für die Prüfung der Schulamts-Candidaten vom 12. December 1866 (§. 27.) den künftigen Philologen die Prüfung im Hebräischen zu erlassen.

Zu §. 15. Es wird die Abänderung gewünscht, daß der Königliche Commissarius sich von dem Director oder dem betreffenden Fachlehrer mehrere Aufgaben zur Auswahl vorlegen lassen könne, daß dies aber nicht jedesmal und bei allen Gegenständen der schriftlichen Prüfung nothwendig geschehen müsse.

Zu §. 16. Die Mehrzahl der Gymnasialdirectoren in Hannover hat sich nicht für die Aufnahme eines lateinischen und eines griechischen Extemporale unter die schriftlichen Prüfungsarbeiten ausgesprochen.

Für die Prüfung in der Mathematik wird ebendaselbst eine weniger beschränkte Zahl von Aufgaben gewünscht, um durch die Verschiedenheit derselben und die gestattete freie Wahl unter ihnen den verschiedenen Fähigkeiten, mathematische Aufgaben anzugreifen und zu behandeln, möglichst gerecht zu werden. Die hessischen Directoren wünschen die bei ihnen herkömmliche Beschränkung auf drei mathematische Aufgaben beibehalten zu sehen.

Zu §. 17. Für die Ausarbeitung des deutschen Aufsatzes ist von einigen Seiten die Gestattung von 6 Stunden Zeit beantragt, und für den lateinischen Aufsatz die Benutzung eines lateinisch-deutschen Wörterbuchs.

Letztere Arbeit wird bei den hannöverschen Gymnasien dadurch wesentlich erleichtert, daß der Lehrer eine genaue Disposition in deutscher Sprache zu dictiren, und sodann den Stoff in deutscher Sprache mündlich in solcher Weise auszuführen hat, daß die Schüler die Hauptsachen schriftlich aufzeichnen können. Dem Anfang dieser Mittheilungen soll eine solche Fassung gegeben werden, daß eine wörtliche Uebersetzung nicht unangemessen ist. Es wird vom Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover beantragt, daß auch künftig wenigstens der Gedanke der Einleitung des Aufsatzes in möglichst präciser Form mitgetheilt werden dürfe.

Andrerseits sind auch Bedenken gegen Beibehaltung des lateinischen Aufsatzes überhaupt ausgesprochen worden, mit der Ansicht, daß das

lateinische Extemporale für den Zweck genüge und ihn zu erfüllen geeigneter sei als der Aufsatz.

Im vormaligen Kurfürstenthum Hessen, wo ein freier Aufsatz durch die Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben, aber gestattet ist, wünscht man ihn nach wie vor auf eine Probe geringen Umfangs zu beschränken, um beide lateinische Arbeiten, den Aufsatz und das Extemporale, in 5 Stunden Eines Vormittags anfertigen lassen zu können.

Die Gymnasial-Directoren im vormaligen Herzogthum Nassau halten für das lateinische und das griechische Extemporale je 3 oder 4 Stunden Zeit für wünschenswerth.

Zu §. 18. Bei den Gymnasien in diesem Landestheil ist bisher gestattet gewesen, bei auffallender Verschiedenheit einer schriftlichen Arbeit von dem Erfahrungsurtheil über die sonstigen Leistungen des Schülers in dem betreffenden Gegenstande, ihm eine andere Aufgabe zu einer neuen Arbeit zu geben. Man wünscht diese Einrichtung beizubehalten aus billiger Rücksicht auf etwanige Indisposition und für Fälle, wo der Verdacht entsteht, daß der Abiturient sich unzulässiger Hülfe bedient habe.

Zu §. 21. Daß sämmtliche Lehrer des Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung zugegen sind, wird meistentheils nicht für nöthig gehalten.

Zu §. 22. Die für die Gymnasien im Regierungsbezirk Cassel bestehende Vorschrift, daß kein Lehrer ohne besondere Gestattung der Behörde die Prüfung der Reife mit einem Examinanden in dem Lehrgegenstande vornehmen darf, in welchem er jenem während des zunächst vorhergehenden Jahres Privat-Unterricht ertheilt hat, wünschen die Directoren aufrecht erhalten.

Der Vorlegung sämmtlicher von dem Abiturienten während seines Aufenthalts in der Prima gefertigten Arbeiten (Circular-Verf. v. 15. Juli 1841) wird es nicht bedürfen.

Zu §. 23. Daß das Französische unter die Gegenstände der mündlichen Prüfung aufgenommen werde, wird von mehreren Seiten gewünscht, und in Hannover auch, daß eine Prüfung im Englischen wenigstens als zulässig bezeichnet werde.

Ebendaselbst nimmt man für die Wahl der lateinischen und griechischen Autoren behufs der mündlichen Prüfung eine größere Freiheit in Anspruch als nach §. 23. und §. 28. 2. 3 gestattet ist. (Vergl. das hannöv. Reglement §. 16., 3. 4.)

In Betreff der Geschichte hat die vormals hannöversche Unterrichts-Verwaltung die durch §. 11. 6 ihres Reglements angeordnete Theilung der Prüfung bewährt gefunden. Danach wird in der Prima neben dem für diese Klasse bestimmten Geschichtscursus periodisch eine Repetition über die anderen Theile der Geschichte angestellt, und daran anschließend eine Prüfung über das Repetirte in

Gegenwart dreier vom Königlichen Schul-Collegium dazu bestimmter Lehrer, unter welchen der Director und der Lehrer der Geschichte sich befinden. Diese haben ein Urtheil über das Ergebniß der Prüfung aufzuzeichnen, welches, wenn es mindestens den mittleren Standpunkt bezeugt, demnächst für diesen Theil der Geschichte als Reifeprüfung gilt und eine weitere Prüfung darin unnöthig macht.

Von einigen Seiten wird die Aufnahme der Physik unter die Gegenstände der mündlichen Prüfung gewünscht.

Zu §. 24. Eine Dispensation von der mündlichen Prüfung wird von mehreren Directoren in den Eingangs gedachten Landestheilen für bedenklich gehalten. Es fragt sich, ob die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen für Beibehaltung der Maßregel sprechen.

Zu §. 28. Nr. 2. Die Forderung grammatischer Fehlerlosigkeit der schriftlichen Arbeiten im Lateinischen wird von nicht wenigen Directoren für zu weit gehend gehalten.

In Nr. 6 wünschen einige die Bezugnahme auf die Proportionslehre beseitigt und die Gleichungen 2. Grades mit mehreren Unbekannten ausgeschlossen. Im Allgemeinen wird von mehreren Seiten eine Herabsetzung der Forderungen in der Mathematik gewünscht.

Nr. 7. Für die Geographie wird beantragt, die Forderungen auf das in §. 23. angedeutete Maß zu beschränken, wonach sie nicht als selbständiger Gegenstand, sondern nur im Anschluß an die Geschichte zu behandeln ist; nach dem Ausdruck des hannöverschen Reglements: „ein solches Maß geographischer Kenntnisse, wie es zum Verständniß der Geschichte sowie für den Gebrauch des gebildeten Mannes im Leben erforderlich ist."

Die für die Ertheilung des Maturitätszeugnisses nach §. 28. B. zulässige Compensation von Leistungen in verschiedenen Fächern findet allseitige Billigung; es wird aber beantragt, zur Ausgleichung schwächerer Leistungen in einem Gegenstande nicht „vorzügliche", sondern etwa „ganz befriedigende" in einem andern zu verlangen (vergl. das Hannöv. Reglement §. 17.). Die hessischen Directoren wünschen, daß die Compensation als nur ausnahmsweise zulässig bezeichnet werde.

Zu §. 31. Das hannöversche Reglement schreibt unter Vermeidung des Prädicats: „gut" für den mittleren Standpunkt das Prädicat „befriedigend" vor, für den höheren „recht gut" und „sehr gut" und für Fälle seltener Auszeichnung „vorzüglich". Es wird von nicht wenigen Directoren in der Provinz Hannover auf Beibehaltung dieser Scala besonderer Werth gelegt, eben so darauf, daß das Zeugniß nicht eingehende Urtheile, sondern nur kurze Prädicate enthalte.

Die Directoren im Regierungs-Bezirk Cassel wünschen unter die zusammenfassenden Schlußprädicate bei den einzelnen Gegenständen auch: „nicht völlig befriedigend" als zulässig aufgenommen, und statt: „vorzüglich" das bescheidenere „sehr gut" gesetzt.

Die in den §§. 33. bis 40. enthaltenen Bestimmungen werden aus dem lediglich für den Gebrauch der Gymnasien bestimmten Reglement größtentheils weggelassen werden können.

Zu §. 41. Von mehreren Seiten ist beantragt worden, die schriftliche Prüfung fremder Maturitäts-Aspiranten gleich mit der der Abiturienten des Gymnasiums verbinden zu dürfen.

Die Rücksicht auf den künftigen Beruf des Examinanden hat nach den an der Anwendung der Littr. C. §. 28. des Reglements vom 4. Juni 1834 gemachten Erfahrungen durch besondere Verfügungen ausgeschlossen werden müssen; bei Examinanden, welche kein Gymnasium besucht haben oder nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, ist eine billige Rücksicht auf letztern Umstand empfohlen; eine solche wird von dem hannöv. Reglement (§. 21.) besonders für diejenigen in Anspruch genommen, welche in reiferen Jahren mit Aenderung ihrer Berufswahl sich einer Laufbahn zugewandt haben, die ein Bestehen der Maturitätsprüfung voraussetzt, z. B. Apotheker, welche sich später zum Studium der Medicin entschließen. Die Behörde in Hannover hat die Erfahrung gemacht, daß solche Examinanden, die erklärlicherweise den Forderungen des mittleren Standpunkts in einigen Gegenständen z. B. in den alten Sprachen selten genügten, nicht selten durch wissenschaftlichen Sinn sowie durch Festigkeit des Charakters und Strebens sich auszeichneten und im spätern Berufsleben sich bewährt haben, und wünscht deshalb, daß es auch ferner gestattet sein möge, derartige Maturitäts-Aspiranten mit schonender Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse zu behandeln.

Die wiederholt und von verschiedenen Seiten gestellten Anträge, die von einer Realschule I. O. mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler hinsichtlich der Zulassung zu den Universitätsstudien den Gymnasial-Abiturienten gleichzustellen, haben in dieser Allgemeinheit nicht genehmigt werden können; ebenso ist bisher nicht gestattet worden, solche Realschüler behufs Erwerbung eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses nachträglich nur eine Ergänzungsprüfung in den beiden alten Sprachen bestehen zu lassen, weil sich die Verschiedenheit der Anstalten beider Kategorien nicht auf den Unterricht im Griechischen und Lateinischen beschränkt. Der Gegenstand verdient indeß bei der gegenwärtigen Veranlassung ebenfalls in Berathung gezogen zu werden, und ich wünsche die gutachtliche Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums darüber zu vernehmen, ob Dasselbe es für genügend halten würde, wenn junge Leute, welche auf einer Realschule I. O. ein Maturitätszeugniß mit dem Prädicat

„gut" erhalten haben, und denen im Deutschen, in der Geschichte und Mathematik befriedigende Kenntnisse und Fertigkeit bezeugt sind, zu dem angegebenen Zweck bei einem Gymnasium nachträglich nur im Griechischen, Lateinischen und in der alten Geschichte geprüft werden.

In der Provinz Hannover hat jeder Abiturient reglementsmäßig eine Prüfungsgebühr von 5 Thlrn zu entrichten; in den übrigen Provinzen besteht in dieser Hinsicht kein gleichmäßiges Verfahren. Das Königliche Schul-Collegium der Provinz Hannover beantragt die Beibehaltung der obigen Einrichtung, weil der Gebührenertrag theils zu Unterrichtsmitteln der betreffenden Gymnasien verwandt wird, theils in die Lehrerwittwenkasse derselben fließt. Die von den fremden Maturitäts-Aspiranten zu entrichtende Gebühr ist auch in der Provinz Hannover auf 10 Thlr festgesetzt.

Nach den ebendaselbst geltenden Bestimmungen wird jeder Schüler, der sich den gelehrten Studien widmen will, nach erreichtem 15. Lebensjahre und mindestens einjährigem Besuch des Gymnasiums von dessen gesammtem Lehrercollegium einer gemeinschaftlichen Erwägung und Beurtheilung seiner Fähigkeit zum Studiren unterzogen. Es sind dazu jährlich um Johanni's und um Weihnachten besondere Conferenzen von dem Director anzusetzen. Ueber solche Schüler, gegen deren Befähigung zum gelehrten Beruf gegründete Bedenken vorhanden sind, hat der Director im Namen des Lehrer-Collegiums den Eltern oder Vormündern schriftliche Mittheilung zu machen, worin das Ergebniß der Berathung dargelegt und mit den erforderlichen Bemerkungen und Rathschlägen begleitet wird. Die mit der Unterschrift sämmtlicher Lehrer versehenen Concepte dieser Mittheilungen sind bei den Acten der Schule aufzubewahren. Weil dergleichen Vorstellungen an die Eltern ohne bestimmte amtliche Nöthigung leicht unterbleiben, wünscht das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover, daß darin nichts geändert werde.

Auf die vorstehend berührten Gegenstände hat der gutachtliche Bericht jedenfalls einzugehen, während es dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium im Uebrigen selbstverständlich freisteht, Seine Bemerkungen nach eigenem Ermessen auf alles dasjenige auszudehnen, was im Allgemeinen und Einzelnen für die neue Redaction des Prüfungs-Reglements von Wichtigkeit sein kann.

Die Beibehaltung des Abiturienten-Examens überhaupt zur Frage zu stellen, ist, wie wohl es auch dazu nicht an Anregungen fehlt, nicht die Absicht, vielmehr nur die zeitgemäße Modification und Vereinfachung desselben. Die u. a. auch vorgeschlagene Unterscheidung einer Kategorie von Gymnasien, die das Examen zu halten hätte, von einer andern, der es erlassen werden könnte, würde ganz unausführbar sein.

Es bleibt dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium über-

lassen, von einzelnen Directoren und Lehrern nach Befinden Gutachten einzuholen, ebenso auch Directoren-Conferenzen oder anderen Lehrerversammlungen, welche etwa im Laufe des Jahres gehalten werden, einzelne Gegenstände zur Berathung und Aeußerung vorzulegen.

Den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums wünsche ich bis gegen Ende des Jahres zu erhalten.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien in den älteren Provinzen — und abschriftlich an diejenigen zu Cassel, Hannover und Kiel.

Der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission communicire ich hiebei eine Circularverfügung, welche ich in Betreff einer Revision des Abiturienten-Prüfungsreglements der Gymnasien heute an die Königlichen Provinzial-Schulcollegien erlassen habe, zur Kenntnißnahme, und zugleich um der Commission Gelegenheit zu geben, von Ihrem Standpunkt aus über einzelne der in Betracht kommenden wichtigeren Seiten des Gegenstandes sich nach Befinden ebenfalls gutachtlich zu äußern.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommissionen.

U. 15,740.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

142) Empfehlung einer Schrift über Obstbaumzucht.

Berlin, den 23. Juni 1869.

Der Garteninspector und Lehrer des Gartenbaues an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, Hannemann, hat im Verlag von B. Fr. Voigt zu Weimar eine Schrift:

Katechismus der Obstbaumzucht für Landschulen

herausgegeben, welche von Sachverständigen günstig beurtheilt und empfohlen worden ist.

Nachdem der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mir zum Ankauf einer Anzahl von Exemplaren die Mittel zur Verfügung gestellt hat, übersende ich der Königlichen Regierung ꝛc. — Exemplare mit dem Auftrag, dieselben als Geschenk solchen Elementar-Schulen auf dem Lande zu überweisen, deren Lehrer sich mit der Obst-Cultur beschäftigen und befähigt erscheinen, ihre Schüler in diesem Gegenstande zu unterrichten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 16343.

---

143) System für die Lehrer-Gehalts-Regulirung in Städten.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend die Regulirung der Lehrerbesoldungen zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Im Allgemeinen ist immer davon auszugehen, daß die herkömmliche und bis in die neuere Zeit fast überall bestandene Schulverfassung, nach welcher jede einzelne Lehrerstelle als ein für sich bestehendes, mit einem dauernd fest bestimmten Wirkungskreis und Einkommen verbundenes Amt anzusehen und als solches bei eintretender Vacanz von dem Berufungsberechtigten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer befähigten Person zu verleihen ist, auch in den größeren städtischen Schulsystemen möglichst beizubehalten ist. Diese einfache Organisation erscheint hier zwar nicht wie für alle einklassigen und die mehrklassigen Schulsysteme geringeren Umfangs nothwendig, wohl aber nicht minder vortheilhaft. Denn es kann dabei namentlich niemals vorkommen, daß dasjenige, was seiner Natur nach zusammen gehört, nämlich die Erfüllung der Pflichten als Lehrer an einer bestimmten Stelle mit den davon abhängigen besonderen Aufgaben einerseits und der Bezug des eben hiernach angemessen festgestellten Einkommens andrerseits, getrennt wird, und daß nun vielleicht der Eine die schwierige Amtspflicht zu erfüllen, der Andere das dafür bemessene bessere Gehalt zu beziehen hat. Zugleich liegt für die betheiligten Lehrer eine in der Regel hinreichende Gewähr des Aufrückens in die höheren Stellen darin, daß die berufungsberechtigte Gemeindebehörde nicht blos um der ihre Handlungen überhaupt leitenden Gerechtigkeit und Billigkeit willen, sondern eben so sehr wegen ihres nahe liegenden Interesses für die Erhaltung eines stets befriedigenden Gesammtwirkens der Schulen

ihres Patronats gar nicht umhin kann, die in den niederen Stellen irgend bewährt gefundenen Lehrer möglichst nach Maßgabe des Dienstalters in die vacant werdenden höheren Stellen aufrücken zu lassen.

Ungeachtet der erheblichen Vorzüge einer solchen Organisation sind indeß mehr oder minder davon abweichende Einrichtungen regelmäßig zugelassen worden, wo es in neuerer Zeit von den Betheiligten gewünscht wurde oder andere besondere Umstände dafür sprachen, und es ist hiermit auch ebenso fernerhin zu halten, sofern nur die abweichenden Einrichtungen eine genügende Bürgschaft dafür gewähren, daß dem Leben und Wirken der Schulen nicht überwiegende Nachtheile bereitet werden. Ich kann es daher nur billigen, daß die Königliche Regierung die Verfügung vom 21. Juni v. J., durch welche im Wesentlichen die Rückkehr zu der vorgedachten Organisation herbeigeführt worden sein würde, den abweichenden Wünschen der städtischen Behörden gegenüber nicht aufrecht erhalten hat. Dagegen vermisse ich in dem von letzteren beschlossenen Gruppensystem der Lehrerbesoldungen die Wahrung des nothwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Lehrämtern und den verschiedenen Besoldungen so gänzlich, daß ich aus diesem Grunde die auch nur vorläufig ertheilte Genehmigung dieses Systems Seitens der Königlichen Regierung ohne erhebliche Ergänzungen nicht aufrecht zu halten vermag.

Bis zur Einführung der neuen Besoldungsordnung hat anscheinend in N. bereits die Einrichtung bestanden, daß die Elementarlehrer, zu keinem bestimmten Lehramt berufen, sich jeder Zeit in der Weise verwenden lassen mußten, wie es die vorgesetzte Behörde grade im Interesse der städtischen Schulen für gut fand, und daß sie ohne weitere Rücksicht auf ihre danach verschiedene und wechselnde amtliche Stellung ihre Besoldung nach einer lediglich der Anciennität folgenden, aber doch wiederum nicht unbedingt verbindlichen Gehaltsscala empfingen. Das Unzulässige einer solchen Einrichtung liegt auf der Hand. Nicht nur, daß daraus nothwendig die von den städtischen Behörden selbst empfundenen und vorgetragenen Nachtheile für das Schulwesen sich ergeben, so fehlen dabei auch die unerläßlichen Voraussetzungen für ein vom Magistrat fernerhin im Einzelnen auszuübendes Stellenbesetzungsrecht und seinen dennoch darauf nur zurückzuführenden Gehaltsüberweisungen die Legalität wie die sichere Grundlage für eine zugleich gerechte und zweckmäßige Beschlußnahme. Lediglich eine Folge dieser bisher schon bestandenen mangelhaften Einrichtung scheint es gewesen zu sein, daß die städtischen Behörden auch den neuen Besoldungsplan auf gleich unzulässiger Grundlage aufgestellt und auf die Bildung von Personen- und Gehaltsgruppen beschränkt haben, während ihre Absicht auf im Allgemeinen unbedenkliche und zulässige Weise vollkommen erreicht werden

kann, wenn sie die Besoldungsgruppen nach Stellen bilden und innerhalb jeder Gruppe die Stelleninhaber nach der Anciennität in die aufsteigenden Besoldungssätze einrücken lassen.

Nach den Vorlagen handelt es sich im Ganzen um 31 Stellen an 5 verschiedenen Schulen. Bei Geltung des Eingangs erörterten regelmäßigen Organisationsprincips würde der Magistrat zu jeder dieser 31 Stellen und dem mit jeder derselben verbundenen, speciell bestimmten Einkommen im Vacanzfall berufen können, wen er dazu für würdig und befähigt erachtet. Die im städtischen Schuldienst schon angestellten Lehrer würden nur zu gewärtigen haben, daß der Magistrat, hierbei von Gerechtigkeit und Billigkeit wie von dem gleichen Interesse für die Gesammtheit der städtischen Schulklassen geleitet, ihre Beförderung nach Maßgabe der Anciennität, soviel nur immer möglich, herbeiführen würde. Wenn nun ein statt dessen nach den Wünschen der städtischen Behörden einzuführendes Gruppensystem der Lehrerbesoldung sich nicht gänzlich von der zweckmäßigen und gesetzlichen Organisationsgrundlage entfernen soll, so kann es nur die im Wesentlichen gleichartigen Stellen der verschiedenen städtischen Schulen zu je einer Gruppe mit einem entsprechenden Durchschnittsbesoldungssatz vereinigen und dann die Inhaber dieser Stellen als solche nach der Anciennität zu den aufsteigenden Gehältern dieser Gruppe gelangen lassen, wobei event. einstweilen ergänzende Alterszulagen als eine erhebliche Verbesserung des Besoldungsplanes anzuerkennen sind. Eine derartige Combination der Besoldungsverhältnisse mehrerer Stellen kann an und für sich unbeschadet des nach wie vor auszuübenden Berufungsrechts für jede einzelne dieser Stellen stattfinden. Es kann aber auch, wenn dies gewünscht wird und nach den obwaltenden Umständen zweckmäßig erscheint, Behufs leichterer Verwendbarkeit des einzelnen Lehrers eine gleichzeitige Modification des Berufungsrechtes dahin gestattet werden, daß der einzelne Lehrer nicht für eine individuell bestimmte Stelle, sondern überhaupt für die Kategorie derjenigen Stellen berufen wird, die als gleichartige zu ein und derselben Besoldungsgruppe vereinigt sind. Doch wird eine solche Lockerung des Bandes zwischen den einzelnen Lehrern und den einzelnen Aemtern der Schule immer nur mit großer Vorsicht und nicht weiter zuzulassen sein, als die Beschaffenheit der Aemter keine besonders geartete und dauernd gleichmäßig wirkende Persönlichkeit unbedingt erfordert. Von diesem Gesichtspunkt aus würde, wenn die Eintheilung der Stellen in 3 Gruppen im Wesentlichen unverändert beibehalten werden kann, also nur für die unterste und allenfalls noch für die mittlere Stellengruppe eine derartig verallgemeinerte Berufung nachzugeben, für die Stellen der ersten Gruppe aber an der regelmäßigen individuellen Berufung festzuhalten sein.

Ein so ausgestaltetes Gruppensystem, welches sich von dem

anderwärts genehmigten einfachen Besoldungssystem nach dem Dienstalter nur durch eine schärfere Bestimmung der Gleichartigkeit der einzelnen zu einer gemeinsamen Gehaltsscala zu vereinigenden Stellen unterscheidet, ist den Interessen, insbesondere dem Amtsansehen und der äußeren Ehre der Lehrer nicht nachtheilig, kommt vielmehr ihren Wünschen durch eine sehr weitgehende Beschränkung des magistratualischen Berufungsrechts entgegen. Denn indem ihre Zuweisung zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr als ein lediglich die Person betreffender Act abgesondert ausgesprochen werden kann, vielmehr immer eine nothwendige Folge ihrer Amtsstellung bleibt, gelangen sie beispielsweise mit der einmaligen Berufung zu der 2. Stellengruppe bereits sicher zu demjenigen höchsten Einkommenssatz, den sie sonst nur bei einer sechsmaligen, der Anciennität folgenden Berufung zu vacanten besseren Stellen erlangen würden. Auch ist die geforderte, aber in Zweifel gezogene Wahrung der Parität dabei ohne alle Schwierigkeit dauernd zu sichern, indem es nur darauf ankommt, daß die entsprechenden Lehrerstellen der katholischen Schule in dieselbe Gruppe aufgenommen werden, in welcher die gleichartigen evangelischen Lehrerstellen stehen.

Daß die städtischen Behörden auf die hiernach nothwendigen Ergänzungen ihrer Beschlüsse bereitwillig eingehen werden, läßt sich schon nach dem Magistratsbericht vom 5. April v. J. voraussetzen, indem hier der richtige Grundgedanke ausgesprochen ist, daß die Lehrer der ersten, zweiten und dritten Klassen der Bürgerschule und der Töchterschule und die Lehrer der ersten Klassen der Elementarschulen die erste Gruppe bilden sollen, daß also nicht die Personen als solche, sondern die Stellen nach deren Bedeutung im Schulorganismus das Entscheidende für die Gruppeneintheilung sein sollen. Diese eigentliche Absicht ist also nur bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Ebenso ist schon in dem Promemoria vom 3. August v. J. (S. 6) ausdrücklich die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, geeignete Uebergangsbestimmungen zu treffen, welche den bereits angestellten Lehrern die bisherige Aussicht auf Erlangung des Maximalgehalts der 2. Gruppe unverkümmert erhalten, und also jeden etwa begründeten Widerspruch Seitens einzelner Lehrer beseitigen werden.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Weitere mit dem Magistrat zu N. verhandeln und sodann weiteren Bericht erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 13649.

144) Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Erhöhung eines Lehrergehalts in der Provinz Preußen.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers N. auf N., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu N., Verklagte,

betreffend die Gehaltserhöhung des Schullehrers zu N.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu N. hat im vorigen Jahre angeordnet, daß das dem Schullehrer zu N. in der Schul-Matrikel von 1854 neben gewissen Natural-Emolumenten angewiesene baare Gehalt von 50 Thlr vom 1. Januar v. J. ab auf 95 Thlr erhöht werden solle, und sie hat den Kläger, als den dazu verpflichteten Patron der Schule, zur Zahlung dieses erhöhten Betrages angehalten. Kläger erachtet die Regierung zu dieser Anordnung für nicht berechtigt und beantragt, daß das Gericht dies ausspreche. Indessen mußte der gegen die Fortsetzung dieses Prozesses von der verklagten Regierung erhobene Competenz-Conflict, im Einverständniß mit der gutachtlichen Ansicht der betheiligten Gerichtsbehörden, für begründet erklärt werden. Denn wenn auch der §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-S. 1861 S. 241) in Bezug auf Schulabgaben, die von der aufsichtführenden Regierung angeordnet worden sind, den Rechtsweg insoweit gestattet, als derselbe bei öffentlichen Abgaben zulässig ist, so fehlt es doch in der vorliegenden Klage an denjenigen besondern Gründen, von deren Behauptung Seitens des Klägers der §. 78. Titel 14. Theil II. Allg. Land-Rechts durch seine Bezugnahme auf die §§. 4. bis 8. desselben Titels die Zulässigkeit einer solchen Klage abhängig macht. Kläger leitet darin seine vermeintliche Befreiung von der durch die Regierung ihm auferlegten erhöhten Schulabgabe weder aus einem ihm ertheilten Privilegium (§. 4. a. a. O.), noch aus einem von ihm, sei es mit der verklagten Regierung oder mit der Schulgemeinde zu N. geschlossenen Vertrage (cfr. ebendas.), noch aus einer ihm zu Statten kommenden Verjährung (§. 5. a. a. O.) her, er behauptet vielmehr nur, daß die Regierung als Aufsichtsbehörde über die Schule das in der von ihr

selbst bestätigten Schul-Matrikel von 1854 festgesetzte Diensteinkommen des Lehrers um so weniger willkürlich erhöhen dürfe, als hierzu jede thatsächliche Nothwendigkeit mangle und der Schullehrer selbst nicht einmal solche Erhöhung beantragt habe. Dies aber sind Gründe, zu deren Beurtheilung nicht die Gerichte, sondern nach §. 17. der Preußischen Elementar-Schulordnung vom 11. December 1845 (Ges.-S. 1846 S. 1) nur die Verwaltungs-Behörden, denen das staatliche Aufsichtsrecht über diese Schule zusteht, gesetzlich competent sind; an diese Behörden hat daher der Kläger sich mit seinen Beschwerden zu wenden.

Berlin, den 12. Juni 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) Bode.

---

145) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1868 Seite 475 Nr. 176.)

Berlin, den 28. Juli 1869.

Bei den diesjährigen Entlassungsprüfungen in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeitszeugniß erhalten

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Helene Born zu Zeitz,
2. Adelheid Engel aus Berlin, jetzt zu Lessenthin bei Labes, Kreis Regenwalde,
3. Monika Farne zu Mitrow bei Karlshöhe, Kreis Stolp,
4. Elise Gödecke zu Münster,
5. Johanna Hensel zu Lippstadt,
6. Therese Hertzberg zu Sagan i. Schls.
7. Marie Holzschuher zu Meseritz,
8. Antonie Ihlefeld zu Wismar im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
9. Anna Karow aus Teschendorf, jetzt zu Stettin,
10. Dorothea Klein zu Dortmund,
11. Anna Müller zu Braunschweig,
12. Helene von Quillfeldt zu Landin bei Friesack, Kreis Westhavelland,
13. Marie Röttcher aus Bünde, jetzt zu Herford,
14. Emma Schultz aus Bremen, jetzt zu Münden,

15. Wilhelmine Strosser zu Herford,
16. Alwine Bordemann zu Gadenstedt, Provinz Hannover,
17. Elisabeth Wangemann zu Berlin;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen:

1. Louise Albrecht zu Strasburg U. M.,
2. Emma Böttger zu Zeitz,
3. Marie Bornemann zu Rayen, Kreis Mörs,
4. Modesta Dröscher zu Elbing,
5. Louise Falck zu Nörenberg in Pommern,
6. Martha Giese zu Osterburg, Provinz Sachsen,
7. Emilie Guntermann zu Hattingen, Kreis Bochum,
8. Johanna Heyn zu Alt-Damm, Kreis Randow,
9. Sophie Hilgemann zu Burgsteinfurt,
10. Louise Köpke zu Dramburg,
11. Louise Kritzinger zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig,
12. Alwine Kuhlmann zu Bochum,
13. Alma Mahlke zu Gnesen,
14. Anna Michaelsen zu Rambin auf Bergen,
15. Clotilde Rostalska zu Creuzburg,
16. Hedwig Stehmann zu Berlin,
17. Dorothea Stille zu Schleswig,
18. Ida Trzebiatowska zu Gromaden bei Exin,
19. Sophie Wenning zu Sontra bei Cassel.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungszeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 19746.

---

146) Pestalozzi-Stiftung in Hannover.

Hannover, den 23. April 1869.

Der Verwaltungsrath der hiesigen Pestalozzi-Stiftung für verwahrloste Kinder hat uns kürzlich den 22. Jahresbericht über seine Wirksamkeit, insbesondere hinsichtlich der in der Familienpflege befindlichen Kinder, überreicht und dabei gebeten, daß wir unsererseits in geeigneter Weise dazu mithelfen möchten, daß die Bekanntschaft mit der Thätigkeit des Vereins gefördert und das Interesse an demselben

in weiteren Kreisen angeregt werde. Im Hinblick auf die seit fast einem Menschenalter fortbestehende und mit reichem Segen gekrönte, ebenso sorgfältige wie anspruchslose Arbeit der Pestalozzi-Stiftung sind wir mit Freuden bereit, an unserm Theile dieselbe durch die nachfolgenden Mittheilungen und Empfehlungen zu unterstützen.

Die hiesige Pestalozzi-Stiftung nimmt sich solcher Kinder an, deren Erziehung in ihren Familien, sei es durch Verwaisung, durch völlige Verarmung oder durch Unfähigkeit der Angehörigen gefährdet oder bereits vereitelt ist, so daß man sie nur durch Entfernung aus ihren Umgebungen und besondere Fürsorge vom physischen und sittlichen Verderben zu retten hoffen darf. Die Kinder werden zu dem Ende in anerkannt rechtschaffenen Familien untergebracht. Für solche aber, denen durch eine christliche Familienerziehung nicht mehr geholfen werden kann, ist das der Stiftung gehörige Rettungshaus in Ricklingen bestimmt, welches jedoch bis jetzt nur für Knaben eingerichtet ist.

In der Regel sollen nur Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahre bis zur Confirmation, auch nur Kinder, welche mit einfachen Landleuten auf gleicher Stufe der Bildung stehen und welche ohne ansteckende Krankheiten oder namhafte körperliche Schäden und gefährliche Krankheitsanlagen sind, aufgenommen werden.

Behuf der Aufnahme ist in der Regel ein schriftliches Gesuch an den Verwaltungsrath der Stiftung zu richten, worin die Familienverhältnisse des aufzunehmenden Kindes, dessen Erziehung und Charakter kurz dargestellt werden. Daneben ist nöthig:

1) eine Erklärung der Eltern, bezw. Vormünder oder der statt deren zuständigen Behörde, daß sie in die Aufnahme willigen. (Für diese Erklärung sind besondere Formulare gedruckt und den Correspondenten mitgetheilt),
2) ein Taufschein des Kindes,
3) ein ärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitsstand,
4) eine schriftliche Verpflichtung über das der Stiftung für Versorgung des Kindes zu gewährende, je im Anfange des Kalenderhalbjahrs praenumerando zu zahlende Kostgeld.

Letzteres beträgt bei Aufnahme in die Familienpflege regelmäßig 18 Thlr, bei Aufnahme in das Rettungshaus 40 Thlr fürs Jahr.

In dringenden Fällen, in welchen weder Eltern noch Vormünder, noch Dritte, namentlich Armenfonds, Gemeindecassen, Kirchencassen, örtliche milde Vereine oder Privat-Wohlthäter aushelfen können, wird das Kostgeld ermäßigt, äußersten Falls auch wohl einmal ganz von der Stiftung getragen.

Im Uebrigen erwartet die Stiftung noch, daß jedes Kind bei seinem Eintritt wenigstens mit einem ordentlichen Anzuge versehen sei, und gehörig gereinigt abgeliefert werde, auch daß regelmäßig

Kosten des Transports des Kindes zu seinen Pflegeeltern ihr nicht zur Last fallen. —

Laut des jetzt vorliegenden 22. Jahresberichts haben im letzten Jahre 148 Kinder in der Familienpflege der Stiftung Aufnahme gefunden. Die Einnahme derselben hat sich auf 5035 Thlr 4 Gr. 6 Pf. — darunter an freiwilligen, sei es jährlichen, sei es einmaligen, Beiträgen 512 Thlr 28 Gr., und an Zuschuß, bezw. Erstattung von Verpflegungsgeldern für einzelne Kinder 1882 Thlr 3 Gr. 5 Pf. — die Ausgabe auf 3248 Thlr 2 Gr. 1 Pf. belaufen. Bei dieser Rechnung ist zu beachten, daß die am Jahresschlusse übrig bleibenden Gelder zur Zahlung der Kostgelder für das erste Semester des folgenden Jahres mitverwandt werden müssen.

In den Jahresberichten pflegt die Stiftung auch einzelne Beispiele mitzutheilen, um die Art und Weise der den Pfleglingen in den Familien zu Theil werdenden Erziehung und den manchmal unerwartet günstigen Erfolg anschaulich zu machen. Unverkennbar hat die Stiftung in ihrer langjährigen treuen und bescheidenen Wirksamkeit unter Gottes Segen sehr viel gute Frucht geschafft. Mit Freuden empfehlen wir deshalb den Geistlichen und Kirchenvorständen, daß sie der Stiftung ihr Interesse und ihre Unterstützung widmen mögen. Vorkommende Fälle verwahrloster Kindererziehung werden namentlich auch von den Kirchenvorständen sorgsam zu beachten sein; und wenn in solchen Fällen eine unmittelbare Hülfe durch Beschaffung einer passenden Unterkunft für die Kinder und des zu deren Unterhalte erforderlichen Kostgeldes nicht zu gewähren ist, insbesondere auch wo anstatt der nicht mehr ausreichend erscheinenden Familienerziehung die Aufnahme in das Rettungshaus erforderlich wird, da wird die Stiftung gern bereit sein, nach Kräften ihre Mitwirkung, wenn diese in Anspruch genommen wird, zu gewähren. Allerdings muß die Stiftung darauf rechnen, daß ihr die nothwendigen Geldmittel fortwährend dargereicht werden. Die Regel wird deshalb sein müssen, daß die ordentlichen Kostgelder von den Gemeinden, von milden Vereinen, von Privat-Wohlthätern für die unterzubringenden Pfleglinge ihr dargeboten werden; wie aber die Stiftung, so weit ihre Mittel reichen, auch bei nur theilweise eintretender Vergütung des Kostgeldes, ja in Fällen besonderer Noth ganz auf eigene Kosten, Pfleglinge zu übernehmen willig ist, so muß sie erwarten, daß fröhliche Geber sich finden, welche durch regelmäßige Beiträge oder durch gelegentliche Geschenke ihr die zu ihrer Wirksamkeit nöthigen Mittel darreichen.

Gleicherweise hat die Stiftung zu wünschen, daß in ausreichender Anzahl solche Familien, denen Pfleglinge anvertraut werden mögen, sich finden und daß, namentlich unter den Geistlichen, solche Männer sich darbieten, welche als Correspondenten der Stiftung in den einzelnen Gemeinden thätig sein wollen.

Wir wünschen und hoffen, daß unsere gegenwärtigen Mittheilungen dazu dienen mögen, die segensreiche Wirksamkeit der Pestalozzi-Stiftung zu fördern.

Königlich Preußisches Consistorium.

An
sämmtliche General- und Special-Superintendenten,
geistliche Ministerien in den Städten, wie auch
Stifter und Klöster im hiesigen Consistorial-Bezirk.

V. Elementarschulwesen.

147) Materialienlieferung zu Schulbauten bei dem Vorhandensein zweier Rittergüter mit gleichen Rechten und Pflichten.

Berlin, den 2. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 13. April c., betreffend den Neubau eines zweiten Schulhauses in S., wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. October v. J. ad 1 dahin abgeändert,

daß Recurrent N. als Besitzer des Ritterguts S. I. nur ½ der nach dem Kostenanschlage vom 10. April 1867 zum Bau erforderlichen Eichenhölzer herzugeben gehalten,

im Uebrigen bestätigt.

Da nach den Vorlagen in S. zwei selbständige Rittergüter mit gleichen Rechten und Pflichten in Ansehung der dortigen Schule vorhanden sind, so trifft die gutsherrliche Verpflichtung zur Materialienlieferung aus §. 36 Theil II Titel 12 Allg. Land-Rechts, indem ein anderes Antheilsverhältniß nicht dargethan ist, jedes dieser Güter zu ½. Wenn nun das Rittergut S. II. schlagbares Holz zum Schulbau nicht abzugeben vermag, so kann der dadurch entstehende Ausfall bei dem auch von der Königlichen Regierung angenommenen Nichtvorhandensein solidarischer Verhaftung dem Rittergute S. I. nicht zur Last gelegt werden, vielmehr wie in den Fällen, wo ein hinreichend bestandener gutsherrlicher Wald überhaupt nicht vorhanden ist, nur die Schulgemeinde treffen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12,522.

---

148) Leitung von Bauausführungen; Remuneration des Baubeamten.

Berlin, den 14. Januar 1869.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es sich im Allgemeinen nicht empfiehlt, mit den zur Leitung und Beaufsichtigung von Bauausführungen gegen diätarische Remuneration anzunehmenden Baumeistern oder Bauführern in ein Contracts-Verhältniß zu treten, dessen erste Voraussetzung die Möglichkeit ist, den Bau in einer bestimmten Zeit zu Ende zu führen, ohne daß die Innehaltung eines solchen Termins allein von dem Willen eines der contrahirenden Theile abhängig gemacht werden kann, während ein solches Verhältniß völlig zulässig erscheint, wenn es sich um die Ausführung einer Chaussee oder Eisenbahn handelt und die Höhe der Remuneration für die Leitung eines solchen Baus nach einer bestimmten Längeneinheit bemessen werden kann. Wird ein Baumeister gleichzeitig bei mehreren Behörden beschäftigt, so erscheint es angemessen, demselben, falls durch eine Bauleitung seine Arbeitskraft in ungewöhnlichem Maß in Anspruch genommen wird, neben den für den einen Bau bezogenen Diäten für die Leitung des andern eine vorher zu bestimmende Remuneration, sei es in Form eines Pauschquantums oder in Form von Supplementar-Diäten zu gewähren, durch welche jedoch der Gesammtbetrag von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Thlr täglich nicht überschritten wird.

Wir empfehlen, hiernach vorkommenden Falls zu verfahren.

Der Minister für Handel ꝛc.
Mac-Lean.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Universitäts-Curatorien.

M. f. H. III. 395.
M. d. g. A. 33,297. U.

---

149) Lesebücher für die reformirten Schulen in der Provinz Hannover.

Hannover, den 5. April 1869.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat mittels Rescripts vom 20. März c. (U. 8225) über den Gebrauch von Lesebüchern in den reformirten Volksschulen der Provinz dahin Bestimmung getroffen, daß für die mehrklassigen reformirten Schulen, unter fernerer Duldung des zweitheiligen Quietmeyer'schen Lesebuchs in der bisherigen Verbreitung, das Haesters'sche dreitheilige größere Lesebuch in neuester Ausgabe, und für die einklassigen reformirten Schulen, unter fernerer Duldung des

Flügge'schen Lesebuchs, wo dasselbe aus freier Entschließung gewünscht wird, das Lesebuch von Ricken und Schüler (Ruhrort bei Andreae u. Co.), dessen letzte Blätter im provinziellen Interesse Hannovers die erforderliche Umarbeitung erfahren sollen, den Betheiligten zur Einführung gestattet, resp. empfohlen werde.

Das Königliche Consistorium veranlasse ich, hiernach das Geeignete zu verfügen, auch darauf zu sehen, daß fortan kein neues Lesebuch ohne Genehmigung des Königlichen Consistoriums in die Schulen eingeführt werde.

Otto Graf zu Stolberg.

An
das Königliche Consistorium zu N.

---

150) Lesebücher in mehrklassigen Schulen der Provinz Hannover.

Hannover, den 5. April 1869.

In Betreff der Einführung von Lesebüchern in die mehrklassigen evangelischen, nicht reformirten Schulen der Provinz hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten mittels Rescripts vom 20. März c. (U. 8225) dahin Bestimmung getroffen, daß in den genannten Schulen zwischen

1) dem Schleswigschen Vaterländischen Lesebuch,
2) dem Osnabrücker Lesebuch,
3) dem Lüneburger Lesebuch und
4) dem Flügge'schen Lesebuch, wo dasselbe gewünscht wird,

die Wahl freigelassen, daß dagegen fortan kein neues Lesebuch in die betreffenden Schulen ohne Genehmigung des Königlichen Consistoriums eingeführt werden soll.

Das Königliche Consistorium wolle hiernach geeignete Verfügung treffen.

Otto Graf zu Stolberg.

An
das Königliche Consistorium zu N.

---

151) Unbedingt zu fordernde Resultate der Schulbildung.

Breslau, den 6. Februar 1869.

I. Wenn wir, wie in früheren Jahren, auch jetzt nach Durchsicht der jährlichen Schulrevisions-Berichte Veranlassung nehmen, uns über die einer Remedur bedürfenden Mängel in den Schulen zu äußern, knüpfen wir zunächst unsere Bemerkungen an die in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen,

Septemberheft pro 1868 Seite 567 und folgende mitgetheilte Uebersicht der bei dem Landheere und der Marine in dem Ersatzjahre $18\frac{67}{68}$ eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß im Regierungs-Departement Breslau in dem gedachten Ersatzjahre immer wieder 1,53 % junger Männer in das Heer eintraten, die ohne alle Schulbildung vorgefunden wurden. Wird dabei auch berücksichtigt, daß manche der jungen Leute in der Zeit von Entlassung aus der Elementarschule bis zur Einstellung in das Heer die in der Schule gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr geübt haben, daß andere aus Besorgniß, das Erforderliche nicht mehr leisten zu können, ihre empfangene Schulbildung lieber ganz zu verneinen und zu verschweigen vorziehen, oder daß sie bei den Ermittelungen zur Zeit ihres Eintritts in die Armee, bei welchen ein Organ der Schulverwaltung nicht zugezogen wird, zu unbehülflich waren, um zeigen zu können, was sie vielleicht wirklich noch leisten gekonnt hätten, so bleibt immer noch eine nicht unerhebliche Zahl von Leuten übrig, welche die nöthige Schulbildung nicht erlangt haben.

Mit Recht macht deshalb auch der Herr Minister die Schulbehörden auf diesen Uebelstand aufmerksam und verlangt seine Beseitigung.

Inhalts der uns zugegangenen Berichte müßten wir annehmen, daß in dem diesseitigen Departement der rechtzeitige Eintritt der Kinder in die Schule und der regelmäßige Besuch derselben fast überall gehörig überwacht wird.

Ob aber bei Abfassung jener Berichte überall mit der nöthigen Strenge verfahren wird, und die Führung der Absentenlisten aller Orten mit exacter Genauigkeit stattfindet, können wir bei dem großen Umfange unseres Bezirks, der unsern Commissarien verhältnißmäßig immer nur selten gestattet, die einzelnen Schulen zu besuchen, unsererseits nicht vollständig constatiren. Um so mehr müssen wir die Aufmerksamkeit der Lehrer und Revisoren diesem Gegenstande von neuem zuwenden, und ihnen die strengste Sorgfalt in dieser Beziehung zur Pflicht machen. Wir werden stets bereit sein, zu unserer Kenntniß gebrachten Unordnungen Abhülfe zu schaffen.

Soll aber die Schule nach Maaßgabe des Regulativs vom 3. October 1854 ächte Volksbildung erzeugen und auf dem Fundamente des Christenthums für Familie, Berufskreis, Gemeinde und Staat die heilsame Frucht bringen, so muß sie auch ihre Gaben in einer solchen Weise an ihre Zöglinge bringen, daß sie diesen zum sichern und leicht verwendlichen Eigenthum werden.

In welcher Weise dies geschehen könne, macht das Regulativ an vielen Stellen klar, indem es darauf aufmerksam macht, daß die Schule ihren Zöglingen nicht bloß ein dürftiges und unsicheres Wissen

beibringen dürfe, sondern sie durch sorgfältige Uebung des Gelernten zum sichern Können führen müsse.

Namentlich gilt dies von denjenigen grundlegenden Lehrgegenständen, welche beim Eintritte in die Armee das Entscheidende Moment bilden, dem Lesen, Schreiben und Rechnen. Wird bezüglich ihrer das von dem Regulative geforderte sichere Können an den Schülern erreicht; so kann weder ein so vollständiges Vergessen des Gelernten vorkommen, noch das Wissen ein so unsicheres bleiben, wie es oben gerügt worden ist. Als sicheres und leicht verwendbares Können wird es vielmehr sich in das geistige Eigenthum des Schülers verwandelt haben, ihm ein liebes Besitzthum, dessen Erhaltung ihm selbst am Herzen liegt, geworden sein und er selbst wird sich die Gelegenheiten zu seiner fortwährenden Uebung und Erweiterung zu schaffen suchen.

Die Schule wird daher ihre Aufmerksamkeit vornehmlich darauf zu richten haben, daß ihre Schüler im Lesen, Schreiben und Rechnen so weit geführt werden, wie es hiernach nöthig ist.

Die Ergebnisse der Schulbereisungen unserer Departementsräthe lassen aber auch keine Zweifel darüber, daß die Zahl der Schulen, in welchen nicht einmal alle Schüler zum völlig fertigen Lesen gelangen, immer noch ziemlich groß ist.

Es ist deshalb leicht erklärlich, wenn die Mehrzahl der aus solchen Schulen hervorgegangenen Kinder, nachdem sie Jahre lang sich wohl gehütet haben, das für sie anstrengende Geschäft des Lesens zu üben, bei ihrem Eintritte in die Armee ohne alle Lesefertigkeit gefunden worden.

Ueber andere Schulen, und diese bilden glücklicher Weise die große Mehrzahl, wird berichtet, daß die älteren Kinder alle fertig, und wohl auch sinngemäß lesen. Allein die Revisionen unserer Schulräthe ergeben, daß auch unter diesen Schulen nicht wenige sind, bezüglich deren es nicht befremden kann, wenn ein Theil der aus ihnen hervorgegangenen Schüler die Lesefertigkeit wieder verliert. Bei aller erworbenen Fertigkeit haben nämlich die Kinder doch die sichere Gewandtheit, welche die Zeilen leicht überblickt und mühelos dem Sinne des Inhalts gemäß zu lesen vermag, nicht erreicht. Das Lesen ist auch für sie immer noch nicht ein Genuß, sondern eine Arbeit, welche mit Anstrengung für sie verbunden ist, deshalb benützen sie auch zu wenig die sich bietenden Gelegenheiten, noch weniger aber suchen sie sich selbst solche, im Lesen sich zu üben, oder Andere durch ihr Lesen zu erfreuen.

Anlangend die Schreibfertigkeit, so muß es zunächst befremden, daß, wie die Seminarien bekanntlich ihren Zöglingen eine treffliche Methode und einen sicheren Gang darbieten, um die Kinder danach zur Aneignung einer saubern, sicheren und gefälligen Handschrift zu bringen, doch so viele Lehrer von dieser Anweisung im prac-

tischen Leben so wenig Gebrauch machen. Ohne einen sicheren, regelrechten Grund zu legen, führen sie ihre Schüler vorwärts und erreichen darum auch niemals ein recht befriedigendes Ziel, so sehr sie sich auch später darum bemühen.

Wenn nun aber grade die Schönheit und Regelmäßigkeit der Form es ist, welche dem Schüler die erlangte Schreibfertigkeit lieb und werth macht, so ist es natürlich, wenn der minder Geübte, so bald er der Schule entgangen ist, nicht mehr daran denkt, sein stümperhaftes Können zur Ausübung zu bringen, oder sich damit vor Anderen sehen zu lassen.

Wenngleich die schwere Arbeit des jungen Landbewohners nach seiner Schulzeit auch seine Hand schwer macht und darum seiner Handschrift die frühere Regelmäßigkeit und Sauberkeit einigermaßen entziehen mag, so kann dies doch nicht so weit gehen, daß mit 20 Jahren ein junger Mann, der in der Schule zum Schreiben regelrecht angeleitet war, bei seinem Eintritte in die Armee nicht einige Zeilen auf eine seine Examinatoren befriedigende Weise sollte aufschreiben können.

Zuletzt haben wir noch der Fertigkeit im Rechnen zu gedenken. Die Lehrer selbst erklären grade diesen Lehrgegenstand für einen der schwersten, und unseren Erfahrungen nach sind grade in Beziehung auf ihn eine große Zahl von Schulen noch sehr zurück. Natürlich ist daher auch die Zahl derer, welche bei ihrem Eintritte in die Armee bezüglich des Rechnens gar nichts mehr vermögen, eine sehr bedeutende.

Unter dem, was hier Abhülfe zu schaffen geeignet ist, wollen wir nur Eines hervorheben. Seit Jahren haben wir den Lehrern angerathen, sie möchten nicht verabsäumen die gebrochene Zahl in die Rechenübungen aufzunehmen.

Immer noch aber haben wir in dieser Beziehung das angestrebte Ziel nicht erreicht. Bald wird uns berichtet, die oberste Abtheilung der Schüler rechnete mit gebrochenen Zahlen; bald wird darauf hingewiesen, daß die Bruchrechner die Schule vor Kurzem verlassen haben. Im Großen und Ganzen ist das Wesen und die Bedeutung der gebrochenen Zahl den Kindern etwas Fremdes und Unerschlossenes.

Ganz natürlich bleibt unter solchen Umständen das Rechnen ein mühsames, geistloses und lückenhaftes. Wo dagegen der Lehrer sich nicht scheut, die Verwendung der gebrochenen Zahl bei seinen Rechenstunden in's Auge zu fassen, da kommt nach Maaßgabe der von unseren Commissarien gemachten Erfahrungen ein erhöhtes geistiges Leben beim Rechnen in die Schüler, und sie lernen die Wege kennen, die sie leicht zu vielen sonst nur mühsam erstrebten Zielen führen.

Je größer aber die Freude ist, welche aus dieser Wahrnehmung dem Schüler erwächst, desto lieber wird ihm das erworbene Besitzthum werden. Ein Schüler, der in der Verwendung gebrochener Zahlen beim Rechnen auch nur eine ziemliche Fertigkeit erlangte,

wird schwerlich in den Fall kommen, bei seinem Eintritt in die Armee als bezüglich des Rechnens völlig ungeschult gefunden zu werden.

II. Wir geben das Vorstehende den Erwägungen der Lehrer und ihrer Revisoren anheim und wenden uns zu dem Ergebniß der im Jahr 1868 gehaltenen Diöcesan-Lehrer-Conferenzen.

Wir hatten den Conferenzvereinen als Hauptgegenstand der Berathungen bei den Diöcesan-Conferenzen das Thema:

„Zweck, Umfang und Methode des Bibellesens“

in Vorschlag gebracht und diesem Vorschlage ist auch in allen Conferenzbezirken mit Ausschluß eines einzigen, wo es die Verhältnisse unmöglich machten, Folge gegeben worden. Die zahlreich eingereichten, und von uns mit Interesse gelesenen Conferenzvorträge haben hinlänglich dargethan, daß man fast überall das Thema mit vieler Liebe bearbeitet, den Gegenstand richtig gewürdiget und eben so den Zweck wie die Methode und den Umfang des Bibellesens in einer Weise, wie sie evangelischen Lehrern wohl ansteht, aufgefaßt habe.

Natürlich ist der Werth der gehaltenen Conferenzvorträge ein verschiedener; doch ist die Zahl der gründlichen und von reiferer Geistesbildung zeugenden, wozu wir besonders die Arbeiten des Breslauer Conferenzvereins rechnen, nicht gering.

Wenn in einzelnen Vorträgen Auffallendes vorgekommen ist, so liegt dies doch mehr in der Form als in der Sache, oder es hat seinen Grund in der nicht zu verkennenden Absicht, etwas Neues und Ueberraschendes sagen zu wollen.

Auf die Hindernisse, welche in der Schule dem Bibellesen entgegen stehen, kommen die meisten Vorträge zurück. Wir verkennen dieselben nicht, meinen aber doch, sie seien so groß nicht, daß dem Bibellesen seitens der betreffenden Schüler nicht wenigstens eine Stunde wöchentlich gewidmet werden könnte. Wenn aber ein Lehrer bemerkt hat, zu den betreffenden Hindernissen gehöre auch, daß es den Kindern an Bibeln mangele, so müssen wir darauf aufmerksam machen, daß, wenn es überhaupt die Pflicht der Eltern und der Gemeinden ist, für die den Schülern nöthigen Bücher zu sorgen, diese Pflicht sich besonders auf das wichtigste aller Schulbücher, die Bibel, erstrecke. Auch ist in der Gegenwart durch Hilfe der Bibelgesellschaften kein anderes Buch um einen verhältnißmäßig so geringen Preis zu erwerben. Erleichtert wird die Anschaffung werden, wenn die Lehrer die Mühe der Errichtung von Bibelpfenningkassen nicht scheuen, auch dürfen wir erwarten, daß die Revisoren gern bereit sein werden, die Lehrer nach Kräften zu unterstützen, wenn es gilt, die Schulen mit den nöthigen Bibeln zu versorgen.

Für das Jahr 1869 haben wir Veranlassung den Erwägungen der Conferenzvereine der Lehrer einen wichtigen Gegenstand zu empfehlen. Das große Gebiet desjenigen Unterrichtsgegenstandes, welchen man mit dem Namen der Realien bezeichnet, ist in den meisten Schulen noch wenig zeitgemäß gepflegt, und es sind daher auch die betreffenden Kenntnisse der Schüler meist sehr mangelhaft. Dennoch aber stellen die gegenwärtigen Zeitverhältnisse auch in Beziehung auf Natur- und Weltkunde an die Schule weitergehende Forderungen, wenn sie dem Bedürfnisse entsprechen soll.

Wir stellen deshalb den Conferenzvereinen der evangelischen Lehrer im Regierungs-Departement Breslau für das Jahr 1869 zur Aufgabe, einen Stoffplan bezüglich der Realien, resp. der Natur- und Weltkunde für ihre Schulen aufzustellen und denselben in gemeinsame Berathung zu ziehen. Selbstredend kann der aufzustellende Plan nicht ein und derselbe sein für eine ganze Diöcese. Ein anderer wird er vielmehr sein für die beiden Abtheilungen einer einklassigen Landschule, ein anderer für eine mehrklassige Landschule, endlich ein anderer für die verschiedenen Kategorien der Stadtschulen.

Wir hoffen, die Lehrer werden sich auch diesmal der ihnen gestellten Aufgabe mit Eifer unterziehen und damit eine bedeutende Lücke, die den bereits gebrauchten Lehrplänen noch anhaftet, ausfüllen.

Indem wir Ew. Hochwürden vorstehendes Circular übermachen, beauftragen wir Sie, damit in vorschriftsmäßiger Weise zu verfahren, und mit gewohntem Eifer Sorge zu tragen, daß unsere wohlgemeinte Absicht erreicht werde.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser des Regierungs-Departements Breslau wie den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Wirkl. Geheime Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode ist zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ernannt worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Professor in der philos. Facultät und Director des zoologischen Museums der Universität zu Berlin, Dr. Peters ist die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Königl. Portugiesischen San Thiago-Schwert-Orden ertheilt,

an der Universität in Göttingen der Privatdocent Dr. Lohmeyer daselbst zum außerordentl. Professor in der medic. Facultät, und der Privatdocent Dr. Drechsler daselbst zum außerordentl. Professor in der philos. Facultät ernannt,

der Dr. phil. Freiherr von der Goltz in Waldau zum ordentl. Professor in der philos. Facult. der Universität zu Königsberg ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten: bei der Universität zu Greifswald in die medic. Facult. der practische Arzt und Assistenzarzt der chirurgischen Klinik daselbst Dr. P. Vogt.

Die Stelle des Gärtners an dem botanischen Garten der Universität zu Königsberg ist dem Obergehülfen Hermes im botanischen Garten zu Berlin verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Kammerherrn und Landraths a. D. Freiherrn Raitz von Frentz auf Garrath zum Oberdirector der rheinischen Ritter-Akademie zu Bedburg ist bestätigt,

dem ordentl. Lehrer Dr. Franz am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin, und dem Conrector Dr. H. D. Müller am Gymnas. zu Göttingen das Prädicat „Professor“ verliehen,

am Gymnas. zu Culm der Dr. theol. Borrasch als katholischer Religionslehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnas. zu Tilsit der Hülfslehrer Kownatzki,
„ Sophien-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Lust von der Realsch. zu Potsdam,
„ Gymnas. zu Potsdam der Schula.-Cand. Steinbart,
„ „ „ Prenzlau „ „ „ Wolffgramm,
„ „ „ Meseritz „ „ „ Dr. Kappe,
„ „ „ Görlitz der Hülfslehrer Dr. Hille daselbst,
„ „ „ Jauer der Schula.-Cand. Dr. Armbruster,
„ „ „ Gleiwitz „ „ „ Schink,
„ „ „ Soest „ „ „ Dr. Graßhoff,

am Gymnas. zu Warendorf der commissar. Lehrer Dr. de Wedige=Cremer daselbst.

Am Gymnas. zu Wittenberg ist der Schula.=Cand. Weck als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist am Progymnasium
zu Montabaur der commissar. Lehrer J. P. Schmitz als ordentl. Lehrer,
zu Boppard der Lehrer Mönch als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
an der Realschule zu Hagen der Gymnas.=Lehrer Dr. Franzky aus Potsdam (s. Centrbl. pro 1869 Seite 380),
an der Realsch. zu Eschwege der commiss. Lehrer Dr. Döhle,
an der israelitischen Real= und Volksschule zu Frankfurt a. M. die beiden Hülfslehrer Blum und Dr. Neubürger daselbst, Peschier aus Genf und Dr. Epstein aus Berlin,
an der Realsch. zu Düsseldorf die Schula.=Cand. Dr. Hölscher und Dr. Heuer,
an der Realschule zu Elberfeld der Schula.=Cand. Dr. Hirt.

An der höheren Bürgerschule
zu Fürstenwalde ist der provis. Lehrer Dr. Schulte definitiv,
zu Wiesbaden der Gymnas.=Lehrer Schmitthenner aus Weilburg als Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer=Seminarien.

Der Professor Dr. Kayser an der Theodorianischen Lehranstalt in Paderborn ist zum Seminar=Director ernannt, und demselben die Leitung des katholischen Schullehrer=Seminars zu Büren übertragen,
am evangel. Schullehrer=Seminar zu Prß. Friedland der Lehrer der Uebungsschule dieser Anstalt, Nowack, zum Seminarlehrer befördert,
am evangel. Schullehrer=Seminar zu Karalene der Lehrer der Uebungsschule dieser Anstalt, Knop, zum Seminarlehrer befördert, und der Waisenhaus=Hülfslehrer Kirchhoff aus Königsberg als Lehrer der Uebungsschule angestellt,
am kathol. Schullehrer=Seminar zu Posen der Mansionarius Schröter als Religions= und erster ordentl. Lehrer angestellt,

am kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau der Lehrer der Uebungsschule dieser Anstalt, Franz Schmidt, zum Seminarlehrer befördert worden.

Dem evangel. Pfarrer und Schulinspector Zimmermann zu Wiebelskirchen im Kreis Ottweiler ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
dem reformirten Schullehrer und Cantor Kolloge zu Hannover, dem evangel. Schullehrer Simon zu Saarbrücken;
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evangel. Schullehrer und Organisten, Cantor Siemon zu Leba im Kreise Lauenburg i. Pomm., dem bisherigen evangel. Hauptlehrer Gutsche zu Breslau, den kathol. Chorrectoren und Schullehrern Häckel und Helbig zu Breslau, dem evangl. Schulrector Knauth zu Mühlhausen;
das Allgemeine Ehrenzeichen: den kathol. Schullehrern Schulz zu Lubsdorf im Kreis Deutsch Crone, und Kraus zu Kriftel im Landkreis Wiesbaden, — den evangel. Schullehrern Marschalk zu Güttland im Landkreise Danzig, und Jonetz zu Tschotschwitz im Kreise Militsch, — den evangel. Schullehrern und Organisten Wölkel zu Klein-Kniegnitz im Kreise Nimptsch, Cantor Katthain zu Petersdorf im Kreis Hirschberg, und Cantor Apelt zu Leschwitz im Kreise Görlitz, — dem Districts-Schullehrer Kröger zu Trennenwurtherdeich im Kreise Süderdithmarschen, — dem Schullehrer und Cantor Dithmar zu Fürstenhagen im Kreis Witzenhausen, — dem pensionirten Schullehrer und Küster Ort zu Oberurff, jetzt zu Fritzlar,
dem Universitäts-Pedellen Schwab zu Breslau.

Dem Bildhauer Engelhard zu Hannover, und dem Maler A. Schmitz zu Düsseldorf ist das Prädicat „Professor“ verliehen,
dem Landschaftszeichner Tempeltey in Berlin die Führung des von Seiner Hoheit dem Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha ihm verliehenen Prädicats „Professor“ gestattet,
dem Kapellmeister Koßmaly zu Stettin, und dem Pianisten H. Engel zu Hannover das Prädicat „Musikdirector“ beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professor Dr. Werther in der philos. Facult. der Universität zu Königsberg,

der Privatdocent in der evangel.-theol. Facult. und Inspector des evangel.-theol. Stifts der Univers. zu Bonn, Lic. Baxmann,

der ordentl. Professor Dr. Treitz und

der außerordentl. Professor Dr. Langenbeck in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg,

der Garten-Inspector Hanf an dem botanischen Garten der Univers. zu Königsberg,

der Oberlehrer Eichmeyer am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,

der ordentl. Lehrer Plange am Gymnas. zu Beuthen Ob. Schl.,

der Subrector Dr. Marxsen am Gymnas. zu Rendsburg,

der Gesanglehrer Musikdirector Döring am Gymnas. zu Elbing,

der Lehrer Draf an der Realschule zu Cöln,

der ordentl. Lehrer Waldow an der höh. Bürgersch. zu Crossen,

der erste Lehrer Sobolewski am evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O.

In den Ruhestand getreten:

der Justitiarius bei dem Consistorium und dem Provinzial-Schul-collegium zu Breslau, Consistorialrath Dr. Schneider, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath beigelegt worden,

der Professor Dr. Lüdecking am Gymnasium zu Wiesbaden,

der Professor Barbieux am Gymnas. zu Hadamar.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Lehrer Dr. H. Müller an der höheren Bürgersch. zu Crossen,

der Seminar-Director Schmidt zu Stade, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

152) Stempelfreiheit der Quittungen über den Rückempfang von Cautionen.

Berlin, den 30. Juni 1869.

Auf den Bericht vom 19. April cr. erwiedere ich der (Titel), daß zu Quittungen über den Rückempfang von Cautionen aus fiscalischen Kassen, da es sich dabei nicht um Zahlungen, sondern um Rückzahlungen handelt, Quittungsstempel nicht erforderlich sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An ꝛc.

U. 13115.

---

153) Zahlungen mittels Post-Anweisung.

Berlin, den 2. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 19. März c. erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß der Beschluß des Königlichen Staats-Mini-

steriums vom 8. Januar c.*) die fiscalischen Kassen nicht verpflichtet, sondern nur ermächtigt, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn geeigneten Falls durch Post-Anweisung zu leisten.

Die General-Kasse meines Ministeriums wird von dieser Ermächtigung soweit es thunlich und angemessen erscheint, Gebrauch machen. In der Regel wird es sich indeß empfehlen, das bisherige Verfahren, wonach die Zahlungen auf Requisition der Regierungs-Haupt-Kassen durch die betreffenden Special-Kassen und Local-Erheber im Abrechnungswege geleistet werden, der größeren Sicherheit wegen und aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit beizubehalten.

Ich nehme daher Anstand, der General-Kasse meines Ministeriums die von der Königlichen Regierung beantragte Anweisung zu ertheilen, zumal eine solche auch Seitens der übrigen Herren Verwaltungs-Chefs, so viel mir bekannt, bisher nicht erlassen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 14285.

---

154) Vergütung für Dienstwohnungen von Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 451 Nr. 160.)

Berlin, den 24. Mai 1869.

Nach Inhalt des Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juni 1868, mitgetheilt durch meine Verfügung vom 14. August pr., soll bei Berechnung der von Staatsbeamten für Ueberlassung von Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung die Einwohnerzahl des betreffenden Orts zu Grunde gelegt werden. Bei Anwendung dieses Verfahrens sind indessen Zweifel erhoben, ob hierbei die Militär-Bevölkerung mitzurechnen sei und habe ich hieraus Veranlassung genommen, mich Behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern in Verbindung zu setzen. Im Einvernehmen mit denselben bestimme ich nunmehr, daß die Militär-Bevölkerung des betreffenden Orts außer Ansatz zu lassen ist.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
U. 13555.

---

*) Centrbl. pro 1869 Seite 136.

155) Heirathsconsens für Civiloffizianten in den neuerworbenen Landestheilen.

Berlin, den 20. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 10. Juni d. J., betreffend den Heiraths-Consens für Beamte im Ressort des Königlichen Consistoriums daselbst, erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß nach §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 wegen allgemeiner Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, auch auf die Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in den neuen Provinzen Anwendung finden sollen.

Zu diesen allgemein gültigen Vorschriften gehört auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. October 1800, und die Anwendbarkeit derselben auf den dortigen Consistorial-Bezirk unterliegt um so weniger einem Bedenken, als unter den Bestimmungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 insbesondere in Kraft treten sollen, nach Nr. 6 loc. cit. auch die Cabinets-Ordre vom 17. Juli 1861 sich befindet, welche unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die qu. Verordnung vom 18. October 1800 vorschreibt, daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civiloffizianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle und daß jedem Civiloffizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Mit der aus §. 4 der Verordnung vom 23. September 1867 sich ergebenden Ausnahme sind hiernach auch die Beamten im Ressort des dortigen Königlichen Consistoriums, welche heirathen wollen, den Consens hierzu nachzusuchen gehalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Königlichen Consistorial-Director Herrn N.,
Hochwohlgeboren zu N.

E. U. 17441.

II. Akademien und Universitäten.

156) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1869

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	5	7	3	—	—	—	9	3	10
2.	Bonn	6	—	1	6	2	1	7	3	1
3.	Breslau	7[3])	—	1	7	—	2	6	1	—
4.	Göttingen	7	2	2[4])	—	—	—	8	5	2
5.	Greifswald	5	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	—	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	6	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	1	3
9.	Marburg	6	—	1	—	—	—	6	1	3
10.	Münster	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	54	14	9	19	3	4	57	16	22
		77			26			95		
11.	Braunsberg	—	—	—	3	—	1	—	—	—
					4					

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
2) Beide Lectoren sind ordentl. Professoren in der philos. Facultät.
3) Darunter 1 Prof. honor.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Winter-Semester $18\frac{68}{69}$.

Seite 388 Nr. 133.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Außerdem Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. ꝛc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	11	25	26[3]	33	21	54	54	59	167	3	4
8	4	5	27	11	18	54	20	26	100	2[4]	2
7	5	9	22	6	13	49	12	25	86	5	6
9	5	6	29	12	16	53	24	26	103	—	9
6	3	6	16	4	6	33	7	12	52	—	3
8	3	7	21[5]	7	11	41	16	19	76	3	4
6	3	10	16	1	5	33	5	17	55	2	3
8	5	11	20	1	6	38	7	21	66	—	3
9	1	5	18	4	5	39	6	14	59	—	6
—	—	—	8	6	4	14	7	5	26	—	—
75	40	84	203	85	105	408	158	224	790	15	40
199			393								
—	—	—	3	1	—	6	1	1	8	—	—
			4								

4) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
5) Darunter 1 Prof. honor.

157) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1869

I. Summarische

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Katholisch-theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Juristische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	286	51	337	—	—	—	503	149	652
2.	Bonn	40	6	46	208	—	208	163	10	173
3.	Breslau	66	1	67	134	1	135	159	1	160
4.	Göttingen	126	24	150	—	—	—	115	51	166
5.	Greifswald	33	—	33	—	—	—	19	—	19
6.	Halle	278	36	314	—	—	—	51	2	53
7.	Kiel	50	1	51	—	—	—	21	1	22
8.	Königsberg	75	2	77	—	—	—	84	1	85
9.	Marburg	62	7	69	—	—	—	21	1	22
10.	Münster	—	—	—	215	17	232	—	—	—
	Summe	1016	128	1144	557	18	575	1136	216	1352
11.	Braunsberg	—	—	—	24	—	24[1])	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philosophie studirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester $18^{68}/_{69}$.

(Seite 390 Nr. 134.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
366	75	441	633	195	828	1788	470	2258	1245	3503
194	7	201	195	52	247	800	75	875	34	909
181	5	186	300	32	332	840	40	880	63	943
119	34	153	219	106	325	579	215	794	1	795
230	9	239	88	12	100	370	21	391	34	425
115	5	120	268	83	351	712	126	838	30	868
55	7	62	26	4	30	152	13	165	1	166
105	9	114	158	6	164	422	18	440	18	458
119	9	128	101	9	110	303	26	329	16	345
—	—	—	195	9	204	410	26	436	8	444
1484	160	1644	2183	508	2691	6376	1030	7406	1450	8856
—	—	—	5	—	5	29	—	29	—	29[2])

2) Sämmtliche 29 Studirende sind aus der Provinz Preußen.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1868 zum Winter-Semester 18$\frac{68}{69}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1868 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 18$\frac{68}{69}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester 18$\frac{68}{69}$.
Berlin	1956	617	1339	919	2258
Bonn	914[1])	412	502	373	875
Breslau	867	185	682	198	880
Göttingen . . .	828[2])	218	580	214	794
Greifswald . . .	418	151	267	124	391
Halle	843[3])	264	579	259	838
Kiel	181	63	118	47	165
Königsberg . . .	447[4])	86	361	79	440
Marburg . . .	357[5])	116	241	88	329
Münster	439[6])	152	287	149	436
Summe	7250	2294	4956	2450	7406
Braunsberg . . .	31	3	28	1	29

1) einschließlich von 10 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 6.
3) desgl. „ 9.
4) desgl. „ 9.
5) desgl. „ 2.
6) desgl. „ 4.

2. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst),

sowie die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	576	—	57	95
Bonn . . .	178	1	16	22
Breslau . .	278	3	19	55
Göttingen . .	nicht genau angegeben.		62	—*)
Greifswald .	nicht genau angegeben.		1	20
Halle . . .	155	—	113	25
Kiel	Angabe fehlt.			—*)
Königsberg .	153	—	5	14
Marburg . .	67	—	34	—*)
Münster . .	191	1	3	—
Summe				231

3. In **Berlin** befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

31 der Zahnheilkunde Beflissene,
86 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
96 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
534 Eleven der Bau-Akademie,
58 Berg-Akademiker,
245 Studirende der Gewerbe-Akademie,
43 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
51 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 8 Oeconomen.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in **Bonn**:	38 Inländer	und	15 Ausländer	=	53
in **Göttingen**:	15 „	„	5 „	=	20
in **Greifswald**:	21 „	„	8 „	=	29

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

---

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät								Summe.
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	15	68	42	40	11	—	51	176	—	—	3	—	1	—	4	5	8
Pommern	43	35	25	48	16	1	65	168	1	—	4	1	2	—	—	2	8
Brandenburg	111	112	100	158	54	8	220	543	—	—	1	2	—	—	4	4	7
Posen	6	46	51	41	13	—	54	157	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Schlesien	11	45	29	26	20	2	48	133	—	—	4	1	1	1	2	4	9
Sachsen	35	50	22	53	20	1	74	181	—	1	4	—	2	—	1	3	8
Lauenburg	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Schleswig-Holstein	15	18	3	5	3	—	8	44	—	—	1	—	—	—	1	1	2
Hannover	8	16	13	8	9	—	17	54	—	—	2	2	2	—	4	6	10
Hessen-Nassau	2	21	11	11	10	—	21	55	—	—	3	9	6	1	1	8	20
Westphalen	18	45	37	24	12	—	36	136	7	3	31	33	15	4	3	22	96
Rheinprovinz	21	47	33	21	13	—	37	138	32	205	108	145	93	28	18	139	62[illegible]
Hohenzollern	1	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	286	503	366	439	182	12	633	1788	40	209	163	194	122	34	38	194	800
Davon sind im Winter-Semester 18[illegible] immatriculirt worden	87	221	125	135	67	10	212	645	23	83	87	65	39	16	16	71	329

1) **Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 52 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.**

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät									nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	—	11	10	15	2	—	17	38	—	2	—	5	—	—	5	7
1	—	3	2	2	—	—	2	8	—	6	—	2	2	—	4	10
2	1	7	1	8	—	—	8	19	—	6	2	—	2	—	2	10
9	3	10	36	44	11	—	55	113	—	—	—	1	—	—	1[2])	1
54	129	125	125	180	35	—	215	648	—	2	1	2	1	1	4	7
—	—	—	2	1	—	—	1	3	1	11	5	11	5	—	16	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	1	3	—	4[3])	12
—	—	1	—	—	—	—	—	1	121	69	95	78	26	18	122[4])	407
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	7	5	2	1	8[5])	19
—	1	1	3	—	1	—	1	6	2	5	6	7	1	—	8	21
—	—	1	2	—	1	—	1	4	1	6	—	4	2	—	6	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	134	159	181	250	50	—[1])	300	840	126	116	119	116	45	20	181[6])	541
9	24	52	37	61	15	—	76	198	27	31	20	29	12	6	47[7])	125

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät zu **Göttingen** immatriculirten Pharmaceuten beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 33. ad 5) = 3. — ad 6) = 38. ad 7) = 11.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	—	—	22	1	3	2	6	28	6	2	2	–	–	9	9	19
Pommern	24	8	29	27	3	5	35	96	17	2	2	8	—	4	12	33
Brandenburg . . .	4	2	13	5	3	2	10	29	27	5	6	11	2	13	26	64
Posen	—	1	27	4	2	7	13	41	1	1	—	3	—	4	7	9
Schlesien	—	—	26	7	3	2	12	38	17	11	5	8	1	23	32	65
Sachsen	3	2	15	3	—	1	4	24	152	27	62	87	17	33	137	378
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Schleswig-Holstein .	–	–	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	–	5
Hannover	—	–	2	1	—	2	3	5	1	—	1	5	—	9	14	16
Hessen-Nassau . . .	1	—	5		—	—		6	4	—	2	1	—	7	8	14
Westphalen	1	5	54	2	1	1	4	64	21	3	17	5	2	5	12	53
Rheinprovinz . . .	—	1	37	1	—	—	1	39	32	—	13	7	—	4	11	56
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
Summe	33	19	230	51	15	22	88	370	278	51	115	135	22	111	268	712
Davon sind im Winter-Semester 18[illegible] immatriculirt worden . .	13	13	51	19	6	16	41	118	63	13	39	22	1	54	77	192

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
			philosophische								philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.		evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.		evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	—	1	—	—	—	—	1	74	78	101	111	32	—	143	396	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	3	4	—	1	4	1	1	—	2	7
—	—	2	—	—	—	—	2	—	3	—	2	—	—	2	5	—	2	1	1	2	—	3	6
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	2	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	2	—	1	2	1	—	—	1	4	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	1	1	1	—	2	3	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—	1	1	1	—	2	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	18	44	16	8	—	24	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
—	1	4	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	3	57	10	74	27	55	—	82	223
—	—	2	—	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	1	2	2	5	18	4	3	—	7	32
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	20	1	2	—	3	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	21	55	17	9	—	26	152	75	84	105	122	36	—	158	422	62	21	119	35	66	—	101	303
8	6	10	2	2	—	4	28	14	19	14	22	3	—	25	72	nicht angegeben.							

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät: katholisch-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe	Gesammtzahl nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	überhaupt
Preußen	5	5	—	—	5	10	95	5	164	178	178	48	15	241	68[illegible]
Pommern	—	—	—	—	—	—	86	—	60	63	93	22	10	125	334
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	144	1	138	127	185	63	27	275	685
Posen	4	—	—	—	—	4	17	7	59	116	94	28	11	133	332
Schlesien	—	1	—	—	1	1	82	129	191	189	226	61	30	317	90[illegible]
Sachsen	3	2	1	—	3	6	191	4	94	108	162	46	36	244	641
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	2	[illegible]
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	65	—	42	55	22	15	1	38	20[illegible]
Hannover	12	9	—	—	9	21	130	12	89	118	103	36	33	172	52[illegible]
Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	65	—	37	108	52	69	9	130	3[illegible]
Westphalen	120	90	17	—	107	227	51	124	96	170	148	41	9	198	639
Rheinprovinz	71	57	10	—	67	138	89	276	165	251	187	56	22	265	104[illegible]
Hohenzollern	—	2	1	—	3	3	1	—	—	—	2	2	—	4	5
Summe	215	166	29	—	195	410	1016	558	1136	1484	1453	488	203	2144	633[illegible]
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{58}{59}$ immatriculirt worden (Gesammtzahl: Mit Ausschluß von Marburg:)	14	110	16	—	126	140	244	121	442	361	439	138	102	679	18[illegible]

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	5	3	4	8	6	.	14	26	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baden	.	11	.	1	7	.	8	19	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Baiern	.	9	3	2	2	.	4	16	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Braunschweig	4	5	1	3	2	.	5	15	.	.	.	.	.	.	2	2	2
Bremen	.	1	1	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3	3	3
Hamburg	.	3	1	6	.	1	7	11	.	.	1	.	5	1	3	9	10
Hessen, Großherzogthum	.	3	2	1	2	.	3	8	1	.	.	1	1	1	.	2	4
Lippe-Detmold	.	4	.	2	1	.	3	7	.	.	1	.	1	.	1	2	3
„ -Schaumburg	.	3	1	1	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	2	.	1	1	.	.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Luxemburg	.	2	.	1	.	.	1	3	1	.	1	.	.	.	.	.	2
Mecklenburg-Schwerin	9	17	6	10	3	1	14	46	.	.	.	.	1	.	.	1	1
„ -Strelitz	1	2	2	1	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	1	5	1	.	4	.	4	11	.	.	1	.	.	.	2	2	3
Oldenburg	1	4	2	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	2	.	1	3	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	1	8	4	6	5	.	11	24	.	.	2	1	.	.	.	.	3
„ , Herzogthümer	.	3	2	1	.	.	1	6	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	.	2	.	2	1	.	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	3	1	2	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würtemberg	.	5	1	.	3	.	3	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	24	95	33	49	40	3	92	244	2	.	6	2	11	4	11	26	36

Land.	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	katbol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Baden	.	.	.	.	4	.	.	4	4	.	1	.	.	.	.	.	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	4	6
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	14	8	11	3	1	15 1)	48
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	2	2	.	.	2 2)	12
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	1	3	6	1	10	19
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	.	5 7)	7
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	2 3)	4
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	.	2	7
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	.	5	.	.	5	12
„ -Strelitz	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	3	3
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	.	.	10	.	.	10	12	.	.	1	1	.	.	1	2
Oldenburg	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	7	1	2	1	4 4)	13
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	2
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	2	4	6
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	1	.	.	1 5)	3
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	1	.	4	6
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	5	6
Würtemberg	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe I.	1	1	.	.	16	2	.	18	20	17	48	25	43	20	7	70 6) 7)	160

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 2 Pharmaceuten. — 2) dsgl. 1. — 3) dsgl. 1. — 4) dsgl. 1. — 5) dsgl. 1. — 6) dsgl. 6.

7) Außerdem ist den Immatriculirten in der philos. Facultat zu Göttingen 1 der Reitkunst Beflissener zugezählt.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
			Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	1	.	.	1	1	8	1	1	3	1	3	7	17	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	8	8	9	.	1	1	1	1	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	} 2	.	.	.	.	2	2	4	{ .	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.									.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	5	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	3	1	.	1	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	7	7	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	9	9	9	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	3	1	1	5	12	16	2	4	5	1	57	63	85	1	1	4	2	1	.	3	9

Land.	Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Marburg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	3
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Luxemburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	1	.	2	6
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	8	3	4	.	7	19

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
	philosophische									philosophische				
kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	13	.	5	6	13	8	3	24	48
.	.	.	.	.	.	1	.	12	.	6	8	4	18	31
.	1	.	.	1	1	1	.	9	4	4	5	2	11	25
.	.	.	.	.	.	17	.	19	9	14	5	7	26	71
.	.	.	.	.	.	3	.	6	3	2	1	6	9	21
.	.	.	.	.	.	2	.	12	3	15	8	14	37	54
.	1	.	.	1	1	1	.	4	5	6	7	2	15	25
.	.	.	.	.	.	} 4	.	9	5	6	2	3	11	29
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	2	.	5	1	5	.	3	8	16
.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	1	5
.	.	.	.	.	.	9	.	24	12	16	3	5	24	69
.	.	.	.	.	.	2	.	2	5	4	1	1	6	15
.	.	.	.	.	.	2	1	6	2	11	4	2	17	28
15	6	.	.	6	21	4	15	6	10	8	3	2	13	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	4	3	7	14	18
.	.	.	.	.	.	1	.	11	6	8	5	3	16	34
.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	2	9	15	23
.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	5	2	4	11	16
.	.	.	.	.	.	1	.	3	5	7	2	1	10	19
.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	1	4	.	5	12
15	8	.	.	8	23	65	16	152	83	140	73	79	292	608

Land.	Berlin. nach der Facultät								Bonn. nach der Facultät								
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	1	3	.	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	1	2	2	2	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	1	3	1	.	4	7	3	.	.	.	2	1	.	3	6
Italien	1	2	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	2	4
Norwegen	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	7	2	17	6	.	23	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	4	8	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	15	12	17	6	2	25	53	.	.	1	.	1	3	4	8	9
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Schweiz	11	9	4	8	2	.	10	34	.	.	.	2	2	2	.	4	6
Serbien	.	7	.	1	.	1	2	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	22	47	29	50	19	3	72	170	3	.	3	4	6	10	4	20	30
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	7	11	24	6	.	30	51	1	.	1	1	6	.	.	6	9
Asien	2	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III	5	7	13	25	6	.	31	56	1	.	1	1	6	.	.	6	9
Hierzu " II.	22	47	29	50	19	3	72	170	3	.	3	4	6	10	4	20	30
" I.	24	95	33	49	40	3	92	244	2	.	6	2	11	4	11	26	36
Hauptsumme	51	149	75	124	65	6	195	470	6	.	10	7	23	14	15	52	75
Hiervon sind im Winter-Semester 18 62/63 immatriculirt worden	33	87	35	68	46	5	119	274	5	.	5	3	13	9	9	31	44

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	10	1	.	11	12	3	.	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
.	.	1	3	2	1	.	3	7	1	.	3	3	.	.	3	7	.	.	.	.	.	6	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	.	.	1[1]	7	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	4	13	2	.	15	20	7	2	7	6	6	1	13[1]	29	.	.	2	.	.	7	7	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	12	1	14[2]	17	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	12	1	14	17	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	4	13	2	.	15	20	7	2	7	6	6	1	13	29	.	.	2	.	.	7	7	9
1	1	.	.	16	2	.	18	2'	17	48	25	43	20	7	70	160	.	.	7	3	1	1	5	12
1	1	1	4	29	4	.	33	40	24	51	34	50	38	9	97[3]	206	.	.	9	3	1	8	12	21
.	.	.	1	6	.	.	6	7	11	17	6	16	19	5	40[4]	74	.	.	1	.	.	5	5	6

1) Außerdem 1 Pharmaceut. — 2) dsgl. 1 Pharm. — 3) dsgl. 8 Pharm. und 1 der Reitkunst Beflissener. — 4) dsgl. 4 Pharm.

Land.	Halle. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Kiel. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	14	.	.	2	.	5	7	21	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	.	10	10	11	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II	17	.	1	2	.	18	20	38	.	.	2	1	.	.	1	3
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu „ II.	17	.	1	2	.	18	20	38	.	.	2	1	.	.	1	3
„ I.	16	2	4	5	1	57	63	85	1	1	4	2	1	.	3	9
Hauptsumme	36	2	5	7	1	75	83	126	1	1	7	3	1	.	4	13
Hiervon sind im Winter-Semester 18⅞ immatriculirt worden	22	1	2	3	1	38	42	67	.	.	.	.	.	.	.	.

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät					
			philosophische								philosophische						philosophische				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	9	4	.	.	4	15	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	9	4	2	.	6	18	3	.	1	1	1	.	2	6	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
2	1	9	4	2	.	6	18	3	.	1	1	1	.	2	6	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	8	3	4	.	7	19	15	8	.	.	8	23
2	1	9	4	2	.	6	18	7	1	9	4	5	.	9	26	17	9	.	.	9	26
.	.	5	1	1	.	2	7	nicht angegeben								2	7	.	.	7	9

Land.	Gesammtzahl.								
	nach der Facultät								überhaupt.
	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	2	.	.	2	.	2	4
Dänemark	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Frankreich	1	.	1	.	2	3	.	5	7
Griechenland	1	.	2	2	2	.	1	3	8
Großbritannien	7	1	.	2	6	5	.	11	21
Italien	1	.	2	.	.	2	.	2	5
Niederlande	.	1	.	2	2	3	.	5	8
Norwegen	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	26	.	7	3	29	8	6	43	79
Rumänien	.	.	4	10	.	.	.	.	14
Rußland	4	.	17	30	27	10	22	59	110
Schweden	.	.	.	1	.	1	.	1	2
Schweiz	14	.	11	8	13	6	2	21	54
Serbien	.	.	7	.	1	.	2	3	10
Türkei	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe II.	54	2	54	59	84	40	33	157	326
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Amerika	7	.	10	15	31	18	1	50	82
Asien	2	.	.	1	.	.	.	.	3
Summe III.	9	.	10	17	32	18	1	51	87
Hierzu „ II.	54	2	54	59	84	40	33	157	326
„ I.	65	16	152	83	140	73	79	292	608
Hauptsumme	128	18	216	159	256	131	113	500	1021
Hiervon sind im Winter-Semester 1888/89 immatriculirt worden (Mit Ausschluß von Marburg:)	71	2	110	53	114	76	62	252	488

158) Mitglieder der Akademie der Künste zu Berlin.

Die Königliche Akademie der Künste hat in ihren Plenarversammlungen vom 30. April und 7. Mai d. J. nachstehende Künstler zu ihren Mitgliedern gewählt und sind dieselben durch hohe Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt worden:

A. Zu ordentlichen einheimischen Mitgliedern.

1) Genremaler Amberg.
2) Historien- und Bildnißmaler Oskar Begas, Professor.
3) Thiermaler Brendel.
4) Zeichner und Maler Ludwig Burger.
5) Schlachtenmaler Bleibtreu.
6) Historienmaler Henneberg.
7) Historienmaler Hermann, Professor.
8) Landschafts- und Marinemaler Hoguet.
9) Genremaler Paul Meyerheim.
10) Historienmaler G. Spangenberg.
11) Bildhauer Hugo Hagen, Professor.
12) Bildhauer C. Möller, Professor.
13) Bildhauer Reinhold Begas, Professor.
14) Baumeister Karl von Diebitsch.
15) Baurath Wäsemann.
16) Lithograph und Maler Gustav Feckert.
17) Kupferstecher August Hoffmann, Professor.

B. Zu ordentlichen auswärtigen Mitgliedern.

1) Landschaftsmaler Oswald Achenbach in Düsseldorf.
2) Landschaftsmaler Berendsen in Königsberg in Pr., Prof.
3) Schlachtenmaler Horschelt in München, Professor.
4) Landschaftsmaler Graf von Kalkreuth in Weimar, Director.
5) Historienmaler Baron Leys in Brüssel.
6) Genremaler Meissonier in Paris.
7) Historienmaler Pauwels in Weimar, Professor.
8) Historienmaler Karl von Piloty in München, Prof.
9) Landschaftsmaler Preller in Weimar, Professor.
10) Landschaftsmaler Ruths in Hamburg.
11) Landschaftsmaler Max Schmidt in Weimar, Professor.
12) Genremaler W. Sohn in Düsseldorf, Professor.
13) Thiermaler F. Voltz in München.
14) Landschaftsmaler A. Weber in Düsseldorf, Professor.
15) Bildhauer Guillaume in Paris, Director der Abtheilung der Kaiserlichen Akademie der Künste für Skulptur.

16) Bildhauer Ed. von der Launitz in Frankfurt a. M., Professor.
17) Bildhauer Ed. Müller aus Coburg, in Rom.
18) Bildhauer Johann Schilling in Dresden, Professor.
19) Architekt Gustav Eberhard in Gotha, Regierungs- und Baurath.
20) Architekt Ferstel in Wien.
21) Architekt Hansen in Wien.
22) Kupferstecher Jordan in Petersburg, Kaiserlich russischer Staatsrath.
23) Componist Richard Wagner in München.

C. Zum Ehrenmitglied:

Rittergutsbesitzer von Fahrenheid in Beynuhnen.

Berlin, am 19. Juni 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

159) Hochschule für ausübende Tonkunst bei der Akademie der Künste zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird, in Verbindung mit der bei der Königlichen Akademie der Künste bereits bestehenden Schule für musikalische Composition, eine Hochschule für ausübende Tonkunst eröffnet werden. Dieselbe umfaßt eine Abtheilung für Instrumentalmusik und eine Abtheilung für Vocalmusik.

In der Abtheilung für Instrumentalmusik werden für die Ausbildung der Violinisten im Solospiel zwei Klassen gebildet, eine für den Vortrag der Werke classischer Meister (Viotti, Spohr, Bach u. a. m.) und eine zweite, in welcher Schüler (durch Spohr's Violinschule und durch die Etuden von Fiorillo, Rhode, Kreutzer u. a.) zum Eintritt in die erste Klasse vorbereitet werden. Den Unterricht in der ersten Klasse übernimmt der Dirigent, Herr Professor Joachim persönlich. Vorbedingung zur Aufnahme in dieselbe ist der technisch fehlerfreie Vortrag des 7ten Conzerts von Rhode. In der zweiten Klasse unterrichtet Herr Conzertmeister de Ahna. Der Dirigent besucht die Klasse. Zur Aufnahme in dieselbe wird das correcte Spiel 2ten, 5ten und 8ten Kreutzer'schen Uebung verlangt. In der Regel sollen nicht mehr als drei Schüler in einer Stunde unterrichtet werden, doch kann der Lehrer auch anderen, als den direct beim Unterricht betheiligten Schülern das Zuhören gestatten.

Den Unterricht auf der Bratsche übernimmt Herr Conzert-

meister de Ahna. Für den Unterricht im Violoncell ist Herr Wilhelm Müller aus Braunschweig gewonnen.

Die Klasse für Klavierunterricht in der Instrumental-Abtheilung leitet Herr Professor Rudorff und unterrichtet daselbst. Auch für diese Klassen findet nur die Aufnahme solcher Schüler statt, welche über die Anfangsgründe hinaus sind.

Die auf den Streich-Instrumenten vorgeschrittenen Schüler treten in eine Quartettklasse unter unmittelbarer Leitung des Dirigenten ein.

Für die vorgerückteren Klavierschüler finden gleichfalls Uebungen im Ensemble-Spiel (Sonaten, Trios und dergl.) mit Hinzuziehung von Kräften aus der Quartettklasse und unter persönlicher Leitung des Herrn Professor Rudorff statt. Außerdem werden von Zeit zu Zeit öffentliche Kammermusiken, ausgeführt von den Lehrern selbst, arrangirt, zu denen die zur Abtheilung für Instrumentalmusik gehörenden Schüler freien Zutritt haben.

Sobald eine ausreichende Zahl von Schülern in der Quartettklasse vorhanden ist, wird die Bildung einer Orchesterklasse in Aussicht genommen.

Ueber die Abtheilung für Vocalmusik werden die näheren Bestimmungen demnächst veröffentlicht werden.

Die Schüler beider Abtheilungen nehmen Theil an dem theoretischen Unterrichte in der Musik in der bestehenden Schule für musikalische Composition und haben Zutritt zu den in der Königlichen Akademie stattfindenden ästhetischen und kunsthistorischen Vorlesungen.

Der volle Cursus für die Theilnehmer ist auf drei Jahre berechnet, doch kann derselbe bei schon weiter vorgeschrittenen Eleven abgekürzt werden. Das Honorar beträgt Achtzig Thaler jährlich, und ist in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kasse des Instituts zu entrichten. Im Falle des Unvermögens und bei hervorragendem Talent kann Ermäßigung oder Erlaß des Honorars eintreten.

Weiter vorgeschrittene Musiker, welche zur Ergänzung ihrer Studien auf ein halbes Jahr an dem Unterrichte in der Akademie Theil nehmen wollen, können dies, wenn sie 50 Thlr entrichten und sich verpflichten, in den Ensembleklassen mitzuwirken.

Meldungen zur Aufnahme in die Musikschule sind bis zum 25. September d. J. unter der Adresse

„An das Curatorium der Königlichen Akademie der Künste" unter den Linden Nr. 4 abzugeben.

Die Aufnahme-Prüfungen erfolgen durch die Dirigenten der Abtheilungen in der Zeit vom 27. bis 30. September.

Berlin, den 28. August 1869.

Curatorium der Königlichen Akademie der Künste.

Bekanntmachung.

160) Jubelfeier der Kunst-Akademie zu Düsseldorf.

Die Königliche Kunst-Akademie zu Düsseldorf hat am 22, 23 und 24. Juni d. J. die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens begangen.

Aus Anlaß derselben haben Seine Majestät der König den nachbenannten, sämmtlich in Düsseldorf wohnenden Personen Orden zu verleihen geruht, und zwar:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
den Professoren Joseph Keller, Ernst Deger, Rudolph Jordan, Wilhelm Camphausen, Caspar Scheuren und Ludwig Knaus;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
den Professoren August Wittig und Ernst Giese, den Malern Benjamin Vautier und August Leu, sowie dem Staats-Archivar und Bibliothekar der Landesbibliothek Dr. Harleß;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem Director a. D. Eduard Bendemann;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Professor Andreas Achenbach;

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Maler Richard Seel.

Von Seiner Majestät dem König, Ihrer Majestät der Königin, Ihren Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin waren Beglückwünschungs-Schreiben eingegangen.

An der Feier nahm der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Dr. von Mühler in Begleitung zweier vortragenden Räthe des Ministeriums, der Geheimen Ober-Regierungs-Räthe Dr. Knerk und Dr. Pinder, Theil.

Die Feier begann am 22. Juni Nachmittags 5 Uhr in der Aula der Akademie mit einer Begrüßung der Deputationen durch den commissarischen Vorsitzenden des Directoriums der Akademie, Geheimen Regierungs-Rath a. D. Altgelt; hierauf hielt der Staats-Minister Dr. von Mühler folgende Ansprache:

„Im Namen und Auftrage Seiner Majestät des Königs, ihres erhabenen Protectors, überbringe ich der Königlichen Kunst-Akademie heute den ersten Festgruß. Fünfzig Jahre sind es her, daß des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät auf einem durch die Hand kunstliebender Fürsten bereiteten Boden diese Hochschule für die bildende Kunst errichtete, damit sie gleich ihrer kurz zuvor in das Leben gerufenen geistverwandten Schwester, der Universität in Bonn, hier am gesegneten Rheinstrome eine

Pflegerin deutschen Geisteslebens, deutscher Bildung und Sitte werde. Die Akademie hat erfüllt, was ihr Königlicher Stifter gewollt und erwartet hat. Sie ist zu einem Baume erwachsen, der seine Blüthenfülle ausstreut über alles deutsche Land und weit über dessen Grenzen hinaus, bis an die jenseitigen Ufer des Weltmeers. Treten wir in unsere Kirchen und Kapellen, in die Schlösser der Großen, in die Rathhäuser und Museen, in die Gerichtshallen, lassen wir unsere Blicke ruhen auf den Gedenkblättern, auf denen wir so viele ruhmreiche und theuere Erinnerungen aus alter und neuer Zeit einzuzeichnen pflegen, oder schauen wir uns um in den Räumen der Häuser, der Familien: überall sehen wir den erfindungsreichen Geist und die fleißige Hand düsseldorfer Künstler geschäftig, das Zusammenleben der Menschen zu veredeln und zu verschönern. Dafür kommt Ihnen heute entgegen der Dank des Vaterlandes, die Anerkennung des Königs. Se. Majestät der König haben, von dem Verlangen beseelt, die der Akademie angehörigen edeln Kräfte und Bestrebungen weiter und weiter zu pflegen und zu entwickeln, auf Veranlassung des gegenwärtigen Festes die Errichtung eines neuen Lehrstuhls für christliche Kunst an der Akademie zu befehlen und denselben dem Professor Deger anzuvertrauen geruht. Ich bringe diesen Act Königlicher Huld der Akademie als ein neues Festgeschenk.

Fünfzig Jahre, auf die wir zurückblicken, sind ein langer Zeitraum in dem Leben des Einzelnen. Viele hohe Meister, welche hier in Kraft und Fülle gewirkt haben, sind bereits zu den Vätern versammelt: Cornelius und Schadow, Rethel, Lopß, Schirmer, Sohn und viele Andere, deren wir uns mit Dank und mit Liebe erinnern. Aber in dem Leben der Kunst, deren Dienste sie sich gewidmet haben, ist es nur eine kurze Spanne. Die Kunst hat das Vorrecht ewiger Jugend und Schönheit. Was die großen Meister auf der Grenze des Mittelalters und der Neuzeit geschaffen haben, was die hellenische Kunst im alten Griechenland und in Rom hervorgebracht, tritt uns noch heute, nach Jahrhunderten und nach Jahrtausenden in unverwelklicher, jugendlicher Frische und Schönheit vor das Auge. Nur daß die Kunst sich ihres Ursprungs und ihres Endzweckes bewußt sei. — Von Gott — zu Gott hin! — Gezeugt aus dem Urquell der ewigen Kraft, die einst die wüste und leere Erde zu einem Paradiese umbildete, soll auch die Kunst den gegebenen Stoff, den Stein oder die Farbe, den Ton oder das Wort, bildend gestalten und Zeugniß ablegen von der Herrschergewalt, die dem Geiste gegeben ist über die geschaffene Welt. Sie soll

es thun zur Ehre Gottes, sei es, daß sie durch ihre Werke unmittelbar die Seele zur Anbetung einlade, sei es, daß sie Gottes Walten in Darstellungen aus der Geschichte der Menschen, seine Allmacht und Herrlichkeit in den Werken der Schöpfung, oder in sinnigen und heiteren Bildern aus dem vielgestaltigen Menschenleben seine Güte und Freundlichkeit zur Anschauung bringe. Die Kunst soll eine Priesterin des lebendigen Gottes sein — fern bleibe ihr das Unreine, das Gemeine!

Es hat der düsseldorfer Schule in den 50 Jahren ihres Bestehens nicht an Verehrern und Lobrednern gefehlt, nicht an Widersachern und Tadlern. Aber sie ist unbeirrt den Weg gegangen, den ihr die Erkenntniß ihres Berufs und des Berufes der Kunst überhaupt vorgezeichnet hat. Sie hat den Charakter einer deutschen Kunstschule gewahrt, treu der geistigen Eigenart unseres Volkes, seiner Geschichte, seiner Poesie, und ist in der Freiheit bestanden, die aus eigenem Triebe den höchsten geistigen Zielen nachstrebt, nicht die dienende Magd, sondern eine Führerin und Bildnerin zu sein ihren Zeitgenossen. Wie sie es in diesen 50 Jahren gewesen, so möge sie es auch ferner bleiben, und möge nach abermal 50 Jahren das dann lebende Geschlecht sie rühmen können, wie wir es heute dürfen, als eine edle Blüthe an dem Stamme deutschen Lebens, und eine freie Fürstin in dem Reiche der Kunst. —"

Am 23. Juni fand in der Tonhalle ein akademischer Festact statt, bei welchem der Vorsitzende des Curatoriums der Akademie, Regierungs-Präsident von Kühlwetter, die Ehrengäste und Festgenossen begrüßte, und sodann der Professor Dr. Curtius aus Berlin die Festrede hielt.

Am 24. Juni erfolgte nach Vollziehung des Statuts eines Vereins zur Errichtung eines Denkmals für Peter von Cornelius die feierliche Enthüllung des Denkmals für Wilhelm von Schadow, bei welcher die Festrede von dem Professor Hübner aus Dresden gehalten wurde.

---

161) Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat ein Ausschreiben des Vorstandes des Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche den Königlichen Consistorien in den älteren Provinzen mit dem Anheimstellen übersandt, dasselbe durch Abdruck im kirchlichen Amtsblatt zur Kenntniß der sämmtlichen Geistlichen und Gemeinde-

Kirchenräthe zu bringen und die Benutzung des Rathes oder der Hülfe des Vereins in vorkommenden Fällen zu empfehlen. Da dies Ausschreiben auch für die Schulen von Interesse ist, so wird dasselbe hier abgedruckt.

Aus einer Anregung des Kirchentages von 1851 hervorgegangen, hat der Verein sich die Aufgabe gestellt:

1) die Stiftung von Werken der bildenden Künste in evangelischen Kirchen, Schulen und verwandten öffentlichen Orten zu befördern, zu unterstützen, zu vermitteln und zu leiten;
2) zu einer würdigen künstlerischen Ausstattung, namentlich des Innern der evangelischen Kirchen und der zum Gottesdienste gehörigen Utensilien und Geräthe durch Rath und That hinzuwirken; und
3) Kupferstiche, Lithographien oder Holzschnitte evangelisch-christlicher Darstellungen in's Leben zu rufen und zu verbreiten.

Der Verein ist sich bewußt, der Erfüllung dieser Aufgabe getreulich nachgestrebt und auf diesem wichtigen Gebiete manches Gute bewirkt, manches Erfreuliche erreicht zu haben. Es ist durch unsere Unterstützung und Vermittelung eine Reihe meist vortrefflicher Altargemälde in Stadt- und Dorf-Kirchen entstanden, — wir haben durch Rath und That die Anschaffung einer namhaften Menge aller der verschiedenen zum Schmucke des Innern der Kirchen dienenden und der zum Gottesdienste gehörigen Gegenstände unterstützt, als da sind: Altarkannen, Kelche, Patenen, Ciborien, Kranken-Communion-Geräthe, Taufsteine, Taufbecken, Taufkannen, Crucifixe, Altarleuchter, Altarbibeln, Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidungen, Kronenleuchter, Glasmalereien u. s. w., — wir haben außer einem Hefte mit Musterzeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Altarleuchtern, so wie der Abbildung des Entwurfs zu einem „Johannesbrunnen“ nach Schievelbein, 5 schöne Kunstblätter herausgegeben: die beiden Holzschnitte „Christus als Knabe im Tempel“ nach Schnorr von Carolsfeld und „Christus am Oelberge“ nach Pfannschmidt, den Kupferstich „Ecce homo“ nach Teschner, die Lithographie „Christus am Kreuz“ und den lithographischen Farbendruck „der einladende Christus“, beide nach Pfannschmidt. Ein sechstes Kunstblatt, die Lithographie „Christus heilt den Kranken am Teiche Bethesda“ nach Thiersch, erscheint binnen einigen Monaten.

Aber das Erreichte steht noch weit zurück gegen unsere Wünsche, und zwar um so mehr, als wir mannigfach zu erfahren Gelegenheit hatten, wie sehr Hülfe und Abhülfe im Sinne unserer Zwecke und im allerweitesten Bereiche noch Noth thut, da einerseits die Vernachlässigung früherer Zeiten in Beziehung auf eine würdige Ausstattung der Kirchen, ja oftmals selbst nur auf den nöthigen äußeren Anstand gar Vieles verschuldet hat, und da andererseits es zumeist an einer künstlerischen Leitung mangelt, welche gerade auf diesem Gebiete um so weniger entbehrt werden sollte, als die Industrie mit ihren Formen

großentheils weltlichen Modegeschmacks den berechtigten Anforderungen kirchlicher Würde nicht zu entsprechen vermag.

Wir nehmen daher Veranlassung, einmal unsere bereits in den Jahren 1858, 1862 und 1865 ergangenen Aufforderungen an die Herren Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone, in allen Fällen eines Bedürfnisses der angedeuteten Art sich an uns zu wenden, hiermit zu erneuern und wiederholentlich unsere Bereitwilligkeit auszusprechen, ihnen mit Rath und, insofern es unsere Mittel gestatten, vorzugsweise bei Stiftung von Werken der Kunst auch mit der That zu Hülfe zu kommen; zweitens aber, um in letztberührter Beziehung unsere Wirksamkeit erweitern zu können, zu einem vermehrten Beitritt zu unserem Vereine hierdurch recht dringend einzuladen.

In dieser Hinsicht bemerken wir, daß ein Jahresbeitrag von mindestens 2 Thalern den Mitgliedern ein Recht zum Empfange der von uns herauszugebenden schönen Vereinsblätter giebt, während ein Jahresbeitrag von nur 1 Thaler diesen Vortheil zwar nicht unbedingt ausschließt, aber doch nur die Aussicht auf den Empfang jener Blätter für den Fall gewährt, daß die Verhältnisse und unsere Mittel solches gestatten. Zugleich sind wir bisher in der Lage gewesen, die in Stuttgart erscheinende vortreffliche Monatsschrift „Christliches Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus" allen unseren Mitgliedern in Quartalheften zu Theil werden lassen zu können. Auswärtige Mitglieder haben jedem Jahresbeitrage 5 Sgr. als Portovergütung beizufügen und erhalten dagegen das Christliche Kunstblatt gleichwie die Jahresberichte per Kreuzband franco zugesandt.

Etwaige Beitritts-Erklärungen zum Verein oder Bestellungen auf die oben gedachten, von uns herausgegebenen Kunstblätter, bitten wir an den mitunterzeichneten Schatzmeister*), alle Anträge anderer Art aber an einen der beiden Vorsitzenden**) zu richten.

Berlin, im März 1869.

Der Vorstand.
(Unterschriften.)

---

162) Gedenkblätter zur Erinnerung an die Enthüllung des Luther-Denkmals in Worms.

(Centrbl. pro 1869 Seite 161 Nr. 44.)

Berlin, den 3. August 1869.

Der Beauftragte des Ausschusses des Luther-Denkmal-Vereins, Dr. Eich in Worms, hat Gedenkblätter zur Erinnerung an die

---

*) Ernst, Verlags-Buchhändler (Bau-Akademie 12).

**) von Meyerinck, Generalmajor z. D., Vorsitzender (Matthäikirchstr. 27). — Erbkam, Baurath, Stellvertret. Vorsitzender (Eichhornstr. 5).

Enthüllungsfeier des dortigen Luther-Denkmals am 24., 25. und 26. Juni 1868 herausgegeben, welche geeignet sind, ein treues, unparteiisch gezeichnetes und vollständiges Bild von diesen für die Geschichte der deutschen evangelischen Kirche denkwürdigen Tagen zu geben, auch die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Predigten und Reden mittheilen. Es ist zu wünschen, daß in der evangelischen Kirche und Schule die nähere Kunde von dieser Feier verbreitet werde, weshalb ich die Königlichen Regierungen und Consistorien zur weiteren geeigneten Veranlassung auf die Schrift besonders aufmerksam mache mit der Ermächtigung, in denjenigen evangelischen Gemeinden, welche Beiträge zu dem Luther-Denkmal gespendet haben oder wo der Gemeindevorstand darauf anträgt, Exemplare zum Preise von 18 Sgr. aus der Kirchen- resp. Schulkasse für die Kirchen- resp. Schul-Bibliothek im Wege directer Bestellung bei dem Dr. Eich anschaffen zu lassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an die Königlichen evangelischen Consistorien rc. in den neuerworbenen Provinzen.
E. U. 19057.

---

163) Ausführung der Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen rc.

Berlin, den 16. August 1869.

Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28 S. 293 ff.)*) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

*) abgedruckt im Centralbl. pro 1869 Seite 381 Nr. 132.

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler=Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten

aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zu 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover, und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.
U. 22504.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

164) Gleichheit der Berechtigungen der Realschulen zweiter Ordnung; lateinischer Unterricht an denselben.

Berlin, den 3. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 24. v. M., die Realschulen 2. Ordnung betreffend, erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß hinsichtlich der Berechtigungen zwischen den Anstalten dieser Kategorie kein Unterschied stattfindet, und daß bei keiner derselben der lateinische Unterricht in dem Sinne obligatorisch ist, daß er durch ein Reglement vorgeschrieben wäre. Wo man ihn in den Lehrplan aufgenommen hat, ist es freiwillig geschehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 18748.

---

165) Verzeichniß derjenigen Preußischen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler der Kategorie des §. 154, 2. c. der Militär=Ersatz=Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 angehören*).

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Provinz	Die betreffende Berechtigung ist verliehen mittels Ministerial-Erlasses vom
1.	Gymnasium zu Soest . . .	Westfalen	11. Januar 1866.
2.	" " Wesel . . .	Rheinprovinz	"
3.	" " Saarbrück	"	"
4.	" " Herford .	Westfalen	24. August 1867.
5.	" " Neuß . . .	Rheinprovinz	30. April 1869.

Berlin, den 21. Juli 1869.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

ad U. 18771.

---

166) Bekanntmachung wegen Verleihung der Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centrbl. pro 1868 Seite 467 Nr. 170.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom gegründeten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October 1869 bis dahin 1870 den Dr. Dr. Friedrich Matz und Richard Förster, z. Z. in Rom, verliehen worden.

ad U. 19544.

---

167) Zahlungsmodus bezüglich der Lehrergehälter an Gymnasien.

Berlin, den 14. April 1869.

Aus dem mittels Berichts vom 12. Februar d. J. in Abschrift eingereichten Etat für das städtische Gymnasium in N. pro 1869

---

*) Das Cöllnische Realgymnasium zu Berlin ist auf den Antrag des Magistrats daselbst seit dem Beginn des Winter-Semesters 18⁶⁸⁄₆₉, zu welcher Zeit die Anstalt ein neuerrichtetes Gebäude in Benutzung nahm, aus der Kategorie der oben bezeichneten Gymnasien (cfr. Centrbl. pro 1860 Seite 141 Nr. 57) ausgeschieden.

habe ich ersehen, daß die Besoldungen des Lehr-Personals der Anstalt monatlich und postnumerando gezahlt werden. Dieser Zahlungsmodus erscheint nicht angemessen und wird nach dem in der Staats-Verwaltung und soviel hier bekannt ist auch bei den übrigen städtischen Gymnasien Anwendung findenden Grundsatze, wonach die Besoldungen derjenigen Beamten resp. Lehrer, welche fest angestellt sind und in einem collegialischen Verhältniß stehen, in vierteljährlichen Raten praenumerando gezahlt werden, abzuändern sein.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, hierauf bei geeigneter Gelegenheit hinzuwirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 5868.

---

168) Wegfall außeretatsmäßiger Hebungen von den Schülern höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 16. April 1869.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß von den Schülern der unter staatlicher Leitung oder Oberaufsicht stehenden Unterrichts-Anstalten außer den in den Etats aufgeführten noch sonstige Zahlungen (Zeugniß- und Prüfungsgebühren, Dintegelder ꝛc. ꝛc.) gefordert werden. Ein derartiges Verfahren ist unstatthaft und muß deshalb dahin gewirkt werden, daß alle an und für sich für angemessen zu erachtende Hebungen von den Schülern in den Etats zum Ansatz gelangen.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium veranlasse ich, über die bei den Anstalten Königlichen Patronats etwa vorkommenden außeretatsmäßigen Hebungen von den Schülern sorgfältige Ermittelungen, namentlich auch durch Rückfragen bei den Anstalts-Directoren, anzustellen und eventuell eine desfallsige specielle Nachweisung mit Angabe der Zwecke, für welche solche Gelder seither verwendet worden, mir vorzulegen. Gleichzeitig wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium Sich über die Angemessenheit des Fortbestandes der einzelnen Hebungen äußern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 10264.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

169) Stellung der kirchlichen Behörden zu den Schullehrer-Seminarien, speciell in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 6. August 1869.

In der dortigen Provinz sind seither die Abgangsprüfungen an den Schullehrer-Seminarien von dem Bischof für Holstein, resp. dem General-Superintendenten für Schleswig abgehalten worden. Nachdem nunmehr durch Königliche Verordnung das Provinzial-Schulcollegium in Kiel eingerichtet worden ist, geht die Abhaltung der genannten Prüfungen in das Ressort dieser Behörde über, in welcher Beziehung ich das Nöthige angeordnet habe. Um das Königliche Consistorium in Kenntniß von der religiösen Ausbildung der von den Seminarien zu entlassenden Schulamts-Candidaten zu erhalten, bestimme ich, daß als Commissarius desselben an den Abgangsprüfungen der Seminarien der Bischof, resp. der General-Superintendent, oder Stellvertreter derselben Theil nehmen und bei Feststellung der Censuren für den Religionsunterricht mit dem die Prüfung leitenden Departements-Rath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums gleiches Stimmrecht ausüben. Die seither aus den Seminar-Cassen für Abhaltung der Prüfungen geleisteten Vergütungen fallen für künftig weg, wogegen das Königliche Consistorium aus den zu dessen Verfügung stehenden Fonds seinen Commissarien Reisekosten und Diäten reglementsmäßig zu vergüten hat. Die Termine der Prüfungen an den einzelnen Seminarien wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium dem Königlichen Consistorium rechtzeitig anzeigen.

Zugleich will ich dem Königlichen Consistorium in derselben Weise, wie dies für die kirchlichen Behörden der älteren Provinzen der Fall ist, hinsichtlich der Schullehrer-Seminarien der Provinz folgende Befugnisse beilegen:

1. Bei Anstellung von Seminardirectoren werde ich, ehe deren Ernennung bei des Königs Majestät beantragt wird, dem Königlichen Consistorium Gelegenheit geben, sich über Lehre und Bekenntniß des Anzustellenden zu äußern.

2. Bei Einführung von religiösen Lehrbüchern in die Seminarien wird das Gutachten des Königlichen Consistoriums über diese Bücher eingeholt werden.

3. Der Bischof für Holstein, resp. der General-Superintendent für Schleswig hat das Recht, die Schullehrer-Seminarien seines

Sprengels hinsichtlich des Religionsunterrichts außerordentlich zu revidiren. Der Termin solcher Revisionen ist rechtzeitig dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium anzuzeigen, über den Befund aber an mich direct Bericht zu erstatten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, von diesen Anordnungen das Königliche Consistorium, sowie den Herrn Bischof für Holstein und den Herrn General-Superintendenten für Schleswig in Kenntniß zu setzen und das sonst Erforderliche gefälligst verfügen zu wollen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Consistorial-Präsidenten, Herrn Dr. Mommsen, Hochwohlgeboren in Kiel.
U. 21814.

---

170) Verwendung des Stempels in Angelegenheiten der Lehrer.

Potsdam, den 9. August 1869.

Es sind in neuerer Zeit von Lehrern sehr häufig Gesuche, welche lediglich deren persönliche Angelegenheiten betreffen, namentlich Gesuche um Versetzungen eingelaufen, ohne daß dazu der vorschriftsmäßige Stempel von 5 Sgr. verwendet wäre und es hat deshalb der zu Bescheidende nach §. 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 in die entsprechende Stempelstrafe genommen werden müssen.

Da fast überall die Lehrer nur aus Unkunde des Gesetzes die Verwendung des Stempels unterlassen haben, so wollen die Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren die Lehrer auf die Stempelpflichtigkeit von dergleichen Gesuchen, zu denen aber Unterstützungs-Gesuche nicht gehören, aufmerksam machen und durch geeignete Belehrung Uebertretungen des Stempelgesetzes zu verhüten suchen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren.

---

171) Zulassung zur Prüfung pro rectoratu.

Berlin, den 21. Juni 1869.

Der Hauslehrer N. zu N. hat sich, wie aus seiner hier nebst Anlage beigeschlossenen Vorstellung vom 11. d. M. ersichtlich ist,

mit dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung pro rectoratu an mich gewendet, nachdem derselbe unter dem 20. März und 12. Mai v. J. von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium abschlägig beschieden worden ist. Ich habe gegen diese Zurückweisung an sich nichts zu erinnern, da der ꝛc. N. nicht zu den Literaten gehört, welche nach den Rescripten vom 29. März 1827 und vom 12. Juli 1833 zu der bezeichneten Prüfung zuzulassen sind. Zwar verstattet das Rescript vom 18. September 1842 ausnahmsweise auch Illiteraten die Ableistung der Prüfung pro rectoratu. Es unterliegt aber keinem Zweifel und die, soviel hier bekannt ist, überall bezüglich der Zulassung dazu befolgte Praxis bestätigt die Richtigkeit der Annahme, daß das Rescript unter den Illiteraten Elementarlehrer versteht, welche, nachdem sie sich noch nachträglich ein höheres Maaß wissenschaftlicher Bildung angeeignet haben, durch Absolvirung der Prüfung pro rectoratu sich die Qualification für solche Schulstellen erwerben wollen und können, welche sonst nur Literaten zugänglich sind. Bei dem ꝛc. N. trifft indeß die Voraussetzung bereits vorhandener Lehrer-Qualification nicht zu, und ist somit auch nach dieser Seite hin seine Abweisung gerechtfertigt. Gleichwohl wird dem Petenten bei den guten Zeugnissen, welche ihm bezüglich seiner Kenntnisse, seiner Führung, sowie der von ihm erreichten Erfolge bei der mehrjährigen privaten Unterrichtsertheilung, welche ihm verstattet worden ist, zur Seite stehen, der Weg zu dem anscheinend ernstlich angestrebten Ziele nicht überhaupt zu verschränken sein. Falls der ꝛc. N. sich der Prüfung für das Lehramt unterzieht und sie besteht, wird auch seine spätere Zulassung zur Rectoratsprüfung unter der Voraussetzung, daß die betreffende Bezirks-Regierung sein diesfälliges Gesuch befürwortet, einem Bedenken nicht unterliegen.

Hiernach wolle das Königliche Provinzial-Schulcollegium den Bittsteller bei Rückgabe der Anlage seines Gesuchs und unter der Hinweisung, daß ihn die bereits genehmigte Theilnahme an dem sechswöchentlichen Seminarcursus zu N. über die Forderungen in's Klare setzen wird, welche bei Ableistung der Prüfung zu erfüllen sind, mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 17168.

172) Rede zur Feier des 50jährigen Jubiläums des evangelischen Schullehrer-Seminars in Neuwied am 1. Juni 1869.

Wir geben diese Rede des Seminardirectors Schollenbruch als einen Beitrag zur Geschichte der Preußischen Schullehrer-Seminarien. Die Feier des Jubiläums des Seminars in Neuwied fand auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Coblenz im engeren Kreis des Hauses und der nächsten Freunde desselben statt. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hatte den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl, welcher gerade vor 25 Jahren aus dem Amt als Director dieses Seminars in das Ministerium übergetreten war, als seinen Commissarius zu der Feier deputirt. Die in der Rede erwähnten Directoren sind:

1. Braun von 1819—1836.
2. Stiehl von 1836—1844, jetzt Geh. Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
3. Büring von 1844—1860, gestorben als Superintendent zu Schkeuditz.
4. Dr. theol. Schneider von 1860—1868, jetzt Regierungs- und Schul-Rath in Schleswig.
5. Schollenbruch von 1868 ab.

Ein hoher Festtag ist unserm Hause beschert worden. — Fünfzig Jahre sind es heute, daß unser Seminar gegründet ward; ein halbes Jahrhundert seines Lebens, seiner Entwicklung, seiner Arbeiten und seiner Erfolge liegt heute vor unsern Blicken ausgebreitet. Und wenn wir es tief im Herzen und im Gewissen mit einander zu fühlen vermögen, was es heißt, daß **wir** gerade berufen sind, diesen Tag mit einander zu feiern, — wahrlich! so wird auch diese unsre stille, anspruchslose Feier im Stande sein, in den Anbruch der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts einen Segen hinüberzutragen, der nicht allein unsrer Person zu gut kommt, sondern auch dem großen und ganzen Gebiete heilsam dient, für welches in Gegenwart und Zukunft in diesem Hause gearbeitet und gerungen wird. Der Gott aber aller Gnade, vor dessen Angesicht wir Anbetung, Lob und Dank gebracht haben, bekenne sich heute zu uns und schaffe eine bleibende Frucht unsrer Feier!

Die nächste Aufgabe, die mein festliches Wort zur Feier unsers Jubiläums zu lösen hätte, wäre wohl die, von der Höhe dieses Tages einen Rückblick in die Geschichte unsers Seminars zu thun und die innere und äußere Entwicklung desselben zur geschichtlichen Darstellung zu bringen. Ich bedaure, diese Aufgabe nicht lösen zu können, — nicht nur, weil ich als Neuling in dieser Anstalt solcher Aufgabe noch nicht gewachsen sein kann, sondern vielmehr, weil die Akten unsers Seminars zu wenig Material darbieten, als daß eine speciellere Geschichte daraus gewonnen werden könnte.

Was die geschichtliche Begründung unsers Festtages betrifft, so war bereits im August 1816 die Errichtung unsers Seminars von dem Königlichen Consistorium in Coblenz betrieben und wurden die Vorbereitungen dafür mit Billigung des vorgeordneten König-

lichen Ministeriums getroffen. Zu diesen Vorbereitungen gehörte außer der Wahl der Stadt Neuwied unter Anderm auch die vom Ministerium befohlene Entwerfung eines Regulativs für das zu errichtende Seminar, welche das Königliche Consistorium am 7. Juni 1818 vornahm, worauf das Königliche Ministerium am 14. Juli 1818 den Entwurf des Regulativs und am 9. December 1818 den Entwurf einer Bestallung für den Director Braun bestätigte. Die Eröffnung des Seminars sollte dann zu Ostern 1819 stattfinden. Da sich aber keine befähigten Aspiranten fanden, so wurde es erst am 1. Juni 1819 wirklich, und zwar mit drei Zöglingen eröffnet, welche von diesem Tage ab von dem damals einzigen Lehrer Braun in seiner Wohnstube in einer Miethwohnung unterwiesen wurden und sich allmälig im Laufe des Jahres auf 12 vermehrten. — So ist denn der 1. Juni 1819 der Tag des stillen, unscheinbaren Anfangs, auf den wir heute voll Ehrfurcht, Dank und Jubel zurückblicken, und auf den wir jenes Gleichniß aus Matth. 13 auszuwenden wohl befugt sind: „Das Himmelreich ist gleich einem Senfkorn, das ein Mensch nahm und säete es auf seinen Acker, welches das kleinste ist unter allen Samen; wenn es aber wächst, so ist es das größte unter dem Kohl und wird ein Baum, daß die Vögel unter dem Himmel kommen und wohnen unter seinen Zweigen."

Doch so wenig Specielles uns auch zu Gebote steht, um die Geschichte unsers Seminars mehr als in den allgemeinsten Umrissen zu zeichnen, so wird uns die Entwicklung unsrer Anstalt doch immerhin zur Anschauung gebracht durch ihren Zusammenhang mit der Entwicklung des Preußischen Schulwesens überhaupt, wie es namentlich von dem Jahre der Gründung des Seminars datirt. — Wahrlich! Staunen muß uns ergreifen über den kräftigen Lebenshauch, der vor 50 Jahren in das fast überall vernachlässigte Schulwesen mit Einem Male einströmte. Die Zeit verbietet es mir, die Kläglichkeit der Elementarschule gegen das Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts zu schildern, wenngleich es von ganz besonderer Wirkung für unsere Festfeier sein dürfte, mit der Schilderung jener Zeit den dunkeln Hintergrund zu malen, von dem das lichte Bild der neueren Volksschulentwicklung sich abhebt. — Die Freiheitskriege waren vorübergedonnert. Wir wissen, welchen Frühling sie in das Leben des deutschen Volkes brachten, das unter schweren Gottesgerichten aus seinen dumpfen Träumereien erwacht war, das Buße gethan hatte im Sack und in der Asche und sich wieder besann über seine ihm von Gott gestellte Aufgabe, im Leben der Nationen voll Geist und Kraft, voll Gewissen und Glauben dazustehen und der Welt ein Segen zu sein. Fürsten und Völker erkannten gemeinsam die Nothwendigkeit, durch geistige Bildung dem Volke seine feste Kraft nach Innen und Außen zu schaffen. — Und siehe! Wie Gott der Herr allezeit für die Bußfertigen das Heil

bereit hält und seine Helden und starken Geister schafft, wenn es Noth thut, so segnete er auch unser Volk in seinem ernsten Willen, emporzukommen. Schon war für die Wiedergeburt unsers die Nationalwohlfahrt im tiefsten Grunde bedingenden Volksschulwesens der Mann gegeben, dem namentlich Preußens Volksschulwesen seinen mächtigen Aufschwung verdankt. Pestalozzi war es, mit dem die neue Epoche der Geschichte der Pädagogik anhebt, — Pestalozzi, der große Mann, der nur von Einem Gedanken durchdrungen war, dem er sein ganzes Leben hingab; das war der Gedanke, einem Volke durch allseitige Erziehung und durch belebenden Unterricht zu helfen. Diesem Manne verdankt Preußens Volksschulwesen seine Neugeburt und seine Berühmtheit, wiewohl dieser Mann nie in Preußen war. Aus Pestalozzis Schule gingen die hervor, denen Preußen den Ruhm seines Volksschulwesens verdankt. Ist doch, wie ein Darsteller jener Zeit hervorhebt, kein Staat so tief und ernst in Pestalozzis Ideen eingegangen, als unser Preußen. Große Geister, ein W v. Humboldt, ein Freiherr v. Altenstein, ein Freiherr v. Stein, ein Fichte und ein Schleiermacher, ein Süvern, ein Nicolovius und ein Beckedorf, und an ihrer Spitze der edle, fromme Friedrich Wilhelm III, — sie Alle mit dem glänzenden Gefolge ihrer Gleichgesinnten verstanden im Blick auf das Volk den tiefen Wink des heiligen Wortes: „Der Geist ist es, der da lebendig macht!" — So sagte der Freiherr von Stein in seinem Sendschreiben an die oberste Verwaltungsbehörde des Königreichs Preußen vom 24. November 1808: „Damit alle Einrichtungen der Staatsorganisation ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volks, vollständig erreichen, und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der That gedeihen, muß der religiöse Sinn des Volkes von Neuem belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dies nicht bewirken. Am Meisten aber ist hierbei, wie im Ganzen, von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von Innen heraus entwickelt, und jedes edle Lebensprincip angeregt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit höchster Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen."

So faßte man denn in richtigem Verständnisse der Bedeutung der Volksschule vor allen Dingen die bessere Bildung der Lehrer auf das Ernsteste in's Auge. Man berief den Würtemberger Zeller nach Preußen, einen Mann, der, ganz in die Gedanken und Pläne Pestalozzis eingelebt, voll des frischesten Thatendranges in der

Provinz Preußen wirkte. — Sodann sandte man, um Pestalozzis Geist im Vaterlande zu wecken, junge Männer, meist Theologen, nach Ifferten zu Pestalozzi, unter diesen auch den ersten Director unsers Seminars, den sel. Braun, der zuerst an der auf Pestalozzischen Grundsätzen gebauten Plamannschen Anstalt in Berlin, dann als Lehrer am Königsberger Waisenhause arbeitete. Man gewann auf diese Weise einen Stamm von jungen Männern, denen man die Umbildung des Volksschulwesens anvertrauen konnte, besonders durch Anstellung an den neugegründeten Schullehrer-Seminarien. —

Herzerquickend ist es besonders auch, aus den vielen schriftlichen Zeugnissen der damaligen Zeit zu erkennen, welches nicht nur amtliche, sondern auch persönliche Interesse die höchsten Personen und Staatsbeamten den jungen Lehrern zuwandten. Die Staatsräthe Süvern und Nicolovius, Männer großen und gesegneten Namens, standen mit ihnen in brieflichem Verkehr. Ein lebendiger Austausch unter einander übte die jungen Kräfte, und bei aller Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit herrschte eine tiefe Verwandtschaft des Geistes und eine Einheit des Strebens unter gleicher Lust, in Liebe dem Vaterlande zu dienen. — Und was ganz besonders in Preußen im Unterschiede von andern Ländern die neue Volksschulentwicklung auf die richtigste Weise begründete, war der feine Takt der obersten Behörden, mit welchem man die Directoren der Seminarien nicht zu Behördenmaschinen machte, die in einem uniformirten und uniformirenden Wesen wirken sollten, sondern womit man die Persönlichkeiten aus sich heraus in richtiger Freiheit die neuen Anstalten organisiren und verwalten ließ. Ein lebendiges, lustiges Wirken war die Folge dieser gesunden Beziehung zwischen Behörden und Lehrern. — Mit diesem richtigen Takte sah man auch, ohne zu vergewaltigen, dem Kampfe zu, der zwischen der neuen preußisch-pestalozzischen Schule und den ältern Pädagogen der früheren Richtungen geführt wurde. Von der echten Francke'schen Schule waren freilich nur noch Wenige vorhanden. Dagegen suchte der Philanthropismus, vertreten durch die Schnepfenthaler Anstalt, die Hartung'sche Schule in Berlin, durch Dinter und Zerrenner sich in seinem Wesen und in seinen Rechten zu behaupten. Die Behörden duldeten dies nicht nur, sondern förderten sogar den Unterschied zu Zeiten auch absichtlich, um in Gewährung richtiger Geistesfreiheit aus dem Kampfe der Parteien das Wahre sich entwickeln zu lassen zur allseitigen Ausscheidung des Unberechtigten.

So breitete sich denn in der Zeit von 1812—1825 der neue Schulgeist allmälig und kräftig in unserm Lande aus. Die Hauptheerde dieses Geistes waren die Seminarien, deren Leiter in lebendigem Austausche standen, zumal auch durch gemeinschaftliche Herausgabe neuer Lehrbücher und Zeitschriften, unter denen die Rheinischen

Blätter, das Schulblatt für die Provinz Brandenburg, und vor Allen Beckedorfs Jahrbücher des Preußischen Volksschulwesens von hervorragender Bedeutung waren. — In kurzer Zeit stieg die Berühmtheit des Preußischen Schulwesens der Art, daß, wie Ifferten ein Paar Jahrzehnte hindurch der Sammelplatz aller strebsamen Geister war, nunmehr diejenigen Preußischen Seminarien, die den Geist der neuen Schule in sich nährten, die Reisezielpunkte der Pädagogen von Nah und Fern wurden. — Immer lebendiger durchdrang das Interesse an der neuen Schule von Oben herab alle Kreise. Die Vorurtheile, mit denen das Neue stets zu kämpfen hat, schwanden je mehr und mehr vor den Resultaten tüchtiger, seminaristisch gebildeter Lehrer. Die Gemeinden fingen an, den Segen der neuen Lehrerbildung zu erfahren und mit Dank anzuerkennen. Viele Beamte in Städten und Dörfern wetteiferten mit vielen pädagogisch tüchtigen Geistlichen in der Pflege der Elementarschulen. Die Stellen wurden allmälig verbessert, und die Bedeutung und das Ansehen des Lehrers in socialer Beziehung stieg. — Gott sei Dank! das Senfkorn war lebenskräftig aufgesprossen, war gewachsen und schon bald ein Baum geworden, unter dessen Zweigen die Preußischen Landeskinder fröhlich wohnten und zu einem Volke voll geistiger Kraft sich entwickelten, das in seiner Elementarschule eines seiner größten Güter besitzt, um welches es mit Recht von vielen Nationen der Welt beneidet werden kann und muß.

In solchen Anfängen, in solchen tiefen, frommen und gesunden Grundlagen unsrer Volksschulentwicklung wurzelt die Gründung auch unsers Seminars, der diese unsre Festfeier gilt. Und wenn ich nun frage unter dem Hinweis auf die kurze Beleuchtung jenes Zeitpunkts der Begründung, — wenn ich frage, was sich nun in unsern Herzen regt, so ist es gewiß zunächst die demüthige Freude darüber, daß Gottes Gnade, durch die wir allezeit sind, was wir sind, unser Volk und Land einst nach schweren, aber wirkungsreichen Gerichten mit eben jenem Geiste gesegnet hat, aus dem unser Seminar geboren ist. Es wird aber diese Freude auch zu lautem Danke und zu festlichem Jubel, indem wir das Gedächtniß aller jener ernsten Männer segnen, deren Namen mit der Gründung der Seminarien auf's Engste verbunden sind. Und ganz besonders verneigen wir uns vor der frommen, ernsten und erhabenen Gestalt Friedrich Wilhelm's III., unter dessen segensreichem Scepter unser Seminar gegründet wurde. —

Fassen wir die Entwicklung unsers Seminars in's Auge, so will es mir scheinen, als ob unsrer Anstalt ein ganz besonders fester und sicherer Entwicklungsgang beschieden worden sei. Aus meinem persönlichen Zusammenhange mit dem Lehrerstande, theils sogar aus den Erinnerungen meiner Jugendzeit, vornehmlich aber aus der Durchsicht einiger das erste Jahrzehnt der neuen Schulentwicklung

berührenden Schriften weiß ich, daß dem Mörser Seminar in seiner Beziehung zu dem eigenartigen niederrheinischen Leben nicht wenig Kampf beschieden war. Dieser Kampf bestand nicht nur im Allgemeinen in der Aufgabe der Seminarien, vor der öffentlichen Meinung sich als nothwendig und heilsam zu beweisen. Es war vielmehr der Kampf, der gegen das Seminar von einem großen Theile der Lehrer ausging, erklärbar theils durch Vorliebe für das Alte, theils aber auch durch Besorgniß vor engherzigem Lehrsystem und despotischem Verfahren in den neu errichteten Anstalten, und durch das Vorurtheil wegen der dadurch beschränkten Lehrfreiheit. Eine ganz besondere Abneigung zeigte sich auch von Seiten der evangelischen Geistlichen unter der Synodal- und Presbyterial-Verfassung. In den ehemaligen Herzogthümern Cleve-Jülich-Berg war man in Kirchen- und Schulsachen an freie Verfassung gewöhnt, und die Synoden übten das Recht der Prüfung der Lehrer und ihrer Beaufsichtigung. So war es nicht zu verwundern, daß eine große Anzahl von Geistlichen den Seminarien wenig zugethan waren, da auf diese das Recht der Prüfung der künftigen Volksschullehrer übergehen sollte und mußte. So hat denn das Mörser Seminar wohl zehn Jahre lang ernstlichst zu kämpfen gehabt, ehe das Vertrauen der Lehrer und des Publikums dauernd gewonnen war, ehe die Geistlichen es nicht mehr beklagten, daß ihnen jene Rechte genommen seien, sondern angesichts der Leistungen des Seminars die Uebertragung als einen Fortschritt anerkannten.

Anders war es hier am Oberrhein, namentlich im Regierungsbezirke Coblenz. Aus einigen Schriften jener Zeit, ganz besonders aus einem Vortrage des um das Schulwesen hochverdienten Superintendenten und Schulinspectors Back, gehalten in der Schullehrer-Conferenz zu Simmern im August 1828, geht hervor, daß Geistliche und Lehrer schnell eine immer freundlichere Stellung zu dem hiesigen Seminar einnahmen, indem die Lehrer-Conferenzen eingehend mit den neuen Unterrichtsmethoden sich beschäftigten. Die methodologischen Curse für schon im Amte stehende Lehrer wirkten in dieser Beziehung segensreich, zumal wenn ein ehrwürdiger Nestor der rheinischen Schulpfleger, der Superintendent Back es für eine Ehre und einen Gewinn hielt, an dem ersten Lehrcursus hierselbst acht Tage lang von Morgens bis Abends Theil zu nehmen.

Eines besonderen Vorzugs hinsichtlich der innern Entwicklung hat sich unser Seminar auch in der Thatsache zu erfreuen gehabt, daß in der Leitung der Anstalt durch ihre Directoren keine derartigen Differenzen hervorgetreten sind, wie sie anderswo hervortraten mit den Wirkungen sogar schroffer Spaltung der Schüler in entgegengesetzte Richtungen. —

Wir dürfen uns nun wohl für berechtigt halten, den Zeitpunkt des Anfangs dieser festen, bestimmten, consequenten Entwicklung

des innern Lebens unsrer Anstalt vom Jahre 1836 an zu datiren. Nicht, als ob unser Seminar bis dahin nicht unter wirksamer Leitung gestanden hätte. Ferne sei es von mir, die Verdienste des ersten Directors dieser Anstalt, des sel. Braun, auch nur im Mindesten zu verringern; es würde dies nicht nur gegen die Pietät, sondern auch gegen die Wahrheit sein. — Und doch will es mir scheinen, als ob in jener Periode des ersten Directoriums die Resultate weniger die nothwendig umfassenden gewesen seien, als vielmehr Resultate auf einzelnen Gebieten und in einzelnen Fächern, durch die man allerdings mit der Stärke der Einseitigkeit kräftig wirken kann, ohne jedoch nach allen Seiten hin gleichmäßig erfolgreich zu wirken.

Die zweite Periode brach an, als das Directorium 1836 in eine jugendliche, feste Hand gelegt wurde, die mit Ernst und Energie, mit Klarheit über Methode und Ziele des Seminars das Ruder führte und ganz besonders die möglichst allseitige Ausbildung der Schüler für das genau begrenzte Gebiet der Elementarschule in der christlichen Bildung des Herzens, des Gewissens und des Geistes sich gipfeln ließ. — Diese Periode unsrer Seminarentwicklung ist darum von besonderer Bedeutung, weil damals in unserm Seminare jene Resultate gewonnen wurden, denen wir die Regulative über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementar-Unterrichts verdanken, nachdem die Zeit gekommen war, der subjectiven Entwicklung der einzelnen Anstalten für Elementarunterricht des Volkes, sowie den mannigfachen Schwankungen und Gefahren der Abirrung feste Normen für den Unterricht der Seminarien entgegenzustellen, ohne jedoch der berechtigten Eigenthümlichkeit den gehörigen Raum zur Weiterentwicklung und Weiterbildung zu benehmen. Wir erkennen es mit Freude und Dank, daß unser Seminar die Wiege dieser Normen voll gesunden Geistes und kräftigen Segens ist. Wir freuen uns heute besonders, diesen Dank dem hochverehrten Manne darbringen zu können, der die zweite Periode unsrer Seminarentwicklung persönlich vertritt.

Fassen wir die 3. Periode von 1844—1860 in's Auge, so begegnet uns, soweit ich aus schriftlichen und mündlichen Zeugnissen und aus den Zügen eines Bildes schließen kann, ein Mann tiefen Gemüths, reicher Liebe und ruhiger Klarheit über den Beruf eines Lehrers, — ein Mann, dem es vergönnt war, in das schöne Erbtheil fester Ordnungen und Resultate der vorigen Periode mit der Fähigkeit einzutreten, Bewährtes weiterhin sich bewähren zu lassen; — ein Mann, dem es vergönnt gewesen ist, nach der erziehlichen Seite tiefe Wirkungen in den Lehrerstand zu üben und dem Kommen des Reiches Gottes seine Kräfte zu widmen. — Ferne von der Stätte seiner gesegneten Wirksamkeit ruht er; wir legen im Geiste einen Kranz der Ehre und des Dankes auf sein Grab, wie auf die Gräber

Aller, die aus ihrer unsrer Anstalt gewidmeten Arbeit heimgegangen sind.

Die letzte Periode unsrer heute gefeierten Zeit liegt Ihnen Allen so nahe in ihren Grundzügen und in ihren Resultaten, daß ich Sie jetzt lieber reden ließe, als daß mein Wort das Echo der Anerkennung und Liebe sein soll, die in den Herzen der Schüler meines verehrten Amtsvorgängers lebt. Aus dem Schatze reichsten Wissens und tiefster Bildung hervor, hat er in seinen Schülern Gedanken angeregt, die in gewissenhafter Pflege und behutsamer Weiterentwicklung der Fortbildung des Lehrerstandes dienstbar sein können, einer Fortbildung, ohne welche die Schule nicht gedeihen kann, durch die sie aber gedeihen muß, je mehr sie in das Tiefe des Elementaren führt und vor der Gefahr sich hütet, die Bedeutung des Lehrers für die Elementarschule auf weitesten Gebieten suchen zu wollen. — Dem verehrten Manne aber, der so angeregt und seine Geistesfrische in den Dienst der Volksschule gestellt hat, gelte unter dem letzten Rückblicke auf die fünfzig Jahre unsers Seminars unsre Liebe und unser Dank!

Daß mein Auge während dieses Rückblicks auch auf allen den Männern geruht hat, die mit den Leitern der Anstalt zusammengearbeitet und in ernstem Laufe nach dem Ziel und Kleinod ihrer irdischen Berufung in Treue und Rüstigkeit sich gestreckt haben, — von selbst versteht es sich. Sie machen eben das Ganze zum Ganzen. In einem Seminar kann Keiner und darf und soll Keiner sich für sich selbst auffassen. In der Einheit, in der Harmonie, in der willigsten Unterordnung, die der wirksamste Dienst im Interesse des Ganzen ist, und in der Zuordnung des Einen zum Andern liegt Wohl und Gedeihen begründet. — Nun wohlan! Ich ehre die treue Arbeit der noch lebenden, gegenwärtigen Collegen, ich ehre die entschlafenen Mitarbeiter wohl am Besten dadurch, daß ich in diese Stunde den Dank bringe, den mein Herz meinen Gehülfen am Werke so gern schuldet unter dem frohen Gefühle, wie durch sie das schwere Amt eines Directors zu einer lieben Bürde wird.

Soll ich aber nach diesem Rückblicke es auch für meine Aufgabe halten müssen, die Leistungen unsers Seminars während eines halben Jahrhunderts hervorzuheben? — Davon habe ich schon geredet, wenn ich der segensreichen Wirksamkeit der Directoren und der Lehrer gedacht habe. In das Leben der 907 Zöglinge, die in unser Seminar aufgenommen worden sind, ist unter ernster Arbeit und unter dem Blick nach Oben guter Same gestreut worden. Davon ist ein gutes Theil aufgegangen und hat Früchte getragen für Zeit und Ewigkeit, und trägt noch Früchte. Wo der Same nicht aufgegangen ist aus jenen Gründen, die der Herr Matth. 13. anführt, da ist entweder schon eine untilgbare Schuld mit in die Ewigkeit gegangen, oder diese Schuld lastet noch auf den Gewissen, denen wir eine heilsame Erkenntniß und Buße wünschen. — Was will es doch

sagen!: fast tausend Zöglinge, und von ihnen aus eine Einwirkung auf Millionen unsterblicher Seelen! — Ja, da senken wir unser Haupt in die Hände und bedecken unser Angesicht vor dem Herrn, der in's Verborgene sieht, der unsern tiefsten Lebenswillen kennt, der es weiß, ob Jeder, der durch unser Seminar hindurchgegangen ist und hindurchgehen wird, sein Amt in rechtem Lichte ansieht. — Welch ein Amt! — Von ihm gilt es: als dem Herrn und nicht den Menschen; als die freiwillig dienen und nicht als Miethlinge; als die den Werth einer Kindesseele für Gegenwart, Zukunft und Ewigkeit kennen und nicht in Künsteleien und Klügeleien der Methode die Kunst christlicher Jugenderziehung verflachen; als die da täglich in sich selbst wachsen müssen an der Demuth vor Gottes Angesicht in den Wegen der Nachfolge Christi, und nicht sich wiegen in dem Dünkel pharisäischer, oberflächlicher und allezeit fertiger Naturen, die ohne Segen bleiben und nimmermehr aus Schulstube und Schulamt gerechtfertigt hingehen in Haus und Ewigkeit!

Leistungen? Resultate? — Sie sind da, Gott sei Dank! Die meisten und heiligsten wird hoffentlich die Ewigkeit vor Gottes Thron entschleiern. — Aber sie sind auch da in Staat und Kirche und Familie; wir dürfen das in Demuth wissen und sagen. Sie sind da in der Pflege jenes Patriotismus, der am Thron der Könige steht als der Wächter heiliger Rechte der Majestäten. Sie sind da in der Pflege jener Zucht, die mehr als alle Pflege des Wissens jene tiefste sittliche Kraft begründet, die die Nationalwohlfahrt zu Blüthe und Frucht treibt. Sie sind da, Leistungen und Resultate, in jeder treuen und frommen Arbeit an unsterblichen Kinderseelen im Dienste des Evangeliums zu Nutz und Frommen unsers allerheiligsten Glaubens und der Kirche, die die Arbeit der Schule mit Gesetz und Evangelium zur Voraussetzung, ja zur Lebensbedingung hat. Sie sind da in den tiefgehenden Einwirkungen der Schule auf das Leben der Familie, welche um so mehr ein Heerd und Quell des Lebens wird und bleibt, als sie in wohlerzogenen Vätern und Müttern die Arbeit der Schule dankbar aufnimmt und fortsetzt. Sie sind da, die Resultate, in jedem ehrerbietigen Gruße, den der Mann dem grauen Haupte seines Lehrers erweist, in jedem frohen Kindesblicke in das frische Auge des jungen Lehrers, in jedem verständigen Urtheile, das seine Wurzel in der Schule hat, in jedem Kindesgebete, das die Schule in das Herz und auf die Lippen der Unmündigen legt. —

Und doch! — ob auch das Auge freudig an solchen Resultaten hängt, die alle unter das Wort gestellt werden sollen: „Nicht uns, Herr, nicht uns, sondern Deinem Namen die Ehre!", — und doch, obgleich es mir als einem Unparteiischen wohl erlaubt sein mag, im Namen Aller, die hier gearbeitet haben, in Demuth es auszusprechen, daß nicht vergeblich gearbeitet worden ist, dennoch muß ein anderes

Gefühl, ein anderes Bewußtsein noch viel mächtiger sein. „Nicht, daß ich es schon ergriffen habe, oder schon vollkommen sei; ich jage ihm nach, ob ich es ergreifen möchte!" Wer von Resultaten nur befriedigt, nicht aber vielmehr noch angespornt wird, alle seine Kräfte einzusetzen, um täglich mehr das Stückwerk seiner Leistungen zu bekämpfen, der ist ein Pharisäer und wird unter Selbsttäuschungen seine Kräfte, wie seinen Gewinn verlieren. —

Darum soll es für uns, die wir über die Schwelle dieses Tages in einen neuen Zeitabschnitt eintreten, die Losung sein: „Nicht, daß ich es schon ergriffen habe! Ich jage ihm nach, ob ich es ergreifen möchte!" — Diese Losung soll unsre Freude am Werk unterhalten; schärfen soll sie uns das Auge, uns in unsern Schwächen und Gebrechen täglich tiefer zu erkennen; zart soll sie uns das Gewissen und weit das Herz machen, glühend den Eifer und ausdauernd die Kräfte; — klar soll sie uns machen in Ansehung des Zieles und treu in Benutzung aller rechten Wege und Mittel; gläubig soll sie uns stimmen im Blick auf Gottes Gnade und demüthig getrost auf die Tage der Rechenschaft. Wir wollen es unter dieser Losung festhalten, daß uns ein schweres Werk beschieden ist. Es ist viel Kampf um die Seminarien, es ist ein heißer Kampf um die Volksschule; ein Beweis, um wie ernste Dinge, um wie große Güter es sich handelt. Wir wollen uns dabei getrösten, daß die uns gegebenen Normen und Ziele unsrer Arbeit im Einklange stehen mit den Reichsplänen unsers Gottes und Heilandes, und wollen uns freuen, daß wir somit keine willkürlichen Wege zu willkürlich menschlichen und irdischen Zielen zu laufen angewiesen, sondern berufen sind, mit der Arbeit hier und in der Volksschule den ewigen unveränderlichen Reichsplänen zu dienen, die der Herr durch alles Gewirre hindurch zur herrlichen Vollendung bringen wird. Darum sind wir getrost und unverzagt und harren des Herrn!

Ja, getrost und unverzagt! Wir haben Grund zu getrostem Glauben. Den Glauben stärkt uns die Zuversicht auf Treue, Gewissenhaftigkeit, Strebsamkeit, Gehorsam und Zucht in diesem Hause. Es stärkt ihn die Zuversicht auf die huldvolle Gewogenheit der hohen Behörden, des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, dem ich den ehrerbietigsten Dank darbringe, insonderheit dem verehrten Manne, der lange Jahre hindurch unsre Anstalt segensreich gepflegt hat, wie auch Ihnen, hochverehrter Herr Regierungs- und Schulrath, in Liebe und Verehrung unser Herz schlägt. — Wir haben Grund zu getrostem Glauben. Ihn giebt uns die Dankbarkeit für den Segen, mit dem das Hohe Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Seminarien und die Elementarschule pflegt, und der uns durch Ihre Leitung, hochverehrter Herr Geheimer Ober-Regierungsrath, zufließt. Gott erhalte und segne Sie! — Wir haben Grund zu getrostem Glauben. Ihn stärken uns die reichsten Gründe zu dem Danke, den

wir heute am Throne Sr. Majestät unsers Allergnädigsten Königs und Herrn ehrfurchtsvoll niederlegen unter dem gerechten Stolze, dem Königlichen Willen eines von Gott reichgesegneten Herrschers mit unsrer Arbeit dienen zu dürfen. Gott erhalte und segne in reichsten Gnaden S. Majestät und Sein ganzes Königliches Haus!

Ja, getrost und unverzagt! Wir haben Grund zu getrostem Glauben! Aufwärts schauen wir, der Gottesgnade uns getröstend, die uns, so wir wahrhaftig glauben, versiegelt ist in Jesu Christo, unserm Herrn und Heilande, unter dessen Kreuz- und Sieges-Panier wir jetzt weiter arbeiten und kämpfen wollen, seiner Zusage uns getröstend: „Ich will euch nicht verlassen noch versäumen!“

V. Elementarschulwesen.

173) Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des Oberschlesischen Typhuswaisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Der Restfonds von circa 26,000 Thalern, welcher von der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1851 zur Unterhaltung, Verpflegung und Erziehung der aus dem Nothstande des Winters 1847/48 in einigen Kreisen Oberschlesiens zurückgebliebenen Typhuswaisen ausgesetzten Summe von 600,000 Thalern noch übrig ist, sowie das als Typhuswaisen-Anstalt bisher benutzte Landgut Altorf im Kreise Pleß, werden dem provinzialständischen Verbande der Provinz Schlesien als ein der Provinz gehöriges und einstweilen bis zur gesetzlichen Einführung der in der Verfassung vorgesehenen Provinzialvertretung von dem genannten Verbande zu verwaltendes Vermögen zur Verwendung für die Erziehung von Waisen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses im Regierungsbezirk Oppeln eigenthümlich überwiesen.

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 565 Nr. 7395.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

---

174) Stellung der Unterhaltungskosten für Elementarschulen in den Gemeindehaushaltsetats, insbesondere zu denen für höhere Schulen.

(Centrbl. pro 1868 Seite 480 Nr. 182.)

Auszug.

Berlin, den 17. März 1869.

Was die Leistungsfähigkeit zur Uebernahme der überhaupt erforderlichen Mehrausgaben für das dortige Schulwesen anlangt, so finde ich dieselbe insbesondere auch nach Einsicht des Jahresberichts über die Verwaltung und den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten im Jahre 1867 außer Zweifel. Es kann dahin gestellt bleiben, ob und in wie weit einzelne Voraussetzungen der Königlichen Regierung hinsichtlich der dortigen Verhältnisse zu berichtigen sein möchten. Die Darstellung des Magistrats, wonach die Stadt N. in beunruhigender Weise mehr und mehr zurückkomme, widerlegt sich schon durch die eigenen Angaben, wonach die Bevölkerung, die der Magistrat überdies irrthümlich in dem Bericht auf 6542 Seelen angiebt, während sie sich auf über 7000 Seelen beläuft, seit dem Jahre 1861 und ebenso die Gewerbesteuer seit dem Jahre 1865 ein stetes Steigen zeigt. Wären aber auch die Verhältnisse wirklich annähernd so ungünstig, wie der Magistrat sie darzustellen sucht, so würde nicht das Elementarschulwesen darum auf eine nothwendige Verbesserung noch länger zu warten haben. Eine Stadt, die für 128 Knaben eine höhere Bürgerschule mit 7 Lehrern unterhält und 3 Klassen ihrer Mädchenschule für eine verhältnißmäßig doch nur sehr geringe Zahl von Kindern den Ansprüchen der höheren Schichten der Bevölkerung gemäß einrichtet, muß vorab für das Bedürfniß des Elementarschulwesens mit Liberalität sorgen, wenn die Communalbehörden nicht dem Vorwurf begegnen wollen, daß ihre Fürsorge nicht so der Allgemeinheit, als dem besonderen Interesse einer ohnehin bevorzugten Minderheit zugewendet erscheint. Vermöchte die Stadt wirklich nicht die erforderlichen Mehrausgaben für ihr Elementarschulwesen zu übernehmen, so bliebe nur übrig, die höheren Schuleinrichtungen entsprechend zu reduciren. Uebrigens ist hinsicht-

lich des Modus der Aufbringung des Mehrbedarfs eine an sich angemessene Steigerung des Schulgeldsatzes — namentlich in den über das Ziel der Elementarschule hinausgehenden Klassen — keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen, dem Magistrat vielmehr unbenommen, dieserhalb event. näher motivirte Anträge an die Königliche Regierung zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat zu N.
U. 7744.

---

175) Baupflicht bei einem Schuletablissement, welches später auch zur Wohnung des Küsters bestimmt worden ist.

(Centrbl. pro 1866 Seite 118.)

Berlin, den 10. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 28. Mai c., betreffend die Herstellung eines Scheunenraumes und die Reparatur, event. den Neubau des Stallgebäudes für die Küster- und Schulstelle zu N., und den Recurs des Orts- und Schulvorstandes daselbst vom 26. April c. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 1. März d. J. hierdurch dahin abgeändert,

daß die Gutsherrschaft zu N. die auf dem Gut gewachsenen oder gewonnenen Materialien, soweit sie hinreichend vorhanden und zum Bau erforderlich sind, unentgeltlich herzugeben gehalten.

Wenn wegen der Bestimmungen der Verordnung vom 2. Mai 1811, die Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen betreffend (Ges.-Samml. S. 193), vorliegend weder die Kirchenkasse noch das Patronat beitragspflichtig ist, und demnach die Baulast nicht nach §. 37 Th. II Tit. 12 Allg. Land-Rechts sich regelt, so müssen die Vorschriften des §. 34 seq. l. c. zur Anwendung kommen, woraus folgt, daß dem Besitzer des Dominiums N., der nach §. 8 des Kaufvertrags vom — als Gutsherr des Orts anzusehen ist, die Verpflichtung zur gutsherrlichen Materialienlieferung aus §. 36 l. c. obliegt.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 16839.

176) Nachweisung der von den Schulgemeinden des Re- Schulsteuern

(Centrbl. pro 1868

Laufende Nr.	Benennung der Kreise.	Es zahlten							
		an Schulsteuer							
		evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Altena	35	23,676	24	10	4	560	26	4
			pro Kopf	13	8		pro Kopf	6	3
2.	Arnsberg	3	514	22	11	24	5,963	23	9
			pro Kopf	11	4		pro Kopf	5	2
3.	Bochum	35	40,396	6	—	14	14,095	11	—
			pro Kopf	17	8		pro Kopf	9	1
4.	Brilon	3	275	18	3	22	3,202	13	8
			pro Kopf	15	3		pro Kopf	7	2
5.	Dortmund	42	40,993	23	10	14	12,281	2	9
			pro Kopf	16	6		pro Kopf	10	1
6.	Hagen	55	61,012	22	5	8	5,577	24	11
			pro Kopf	20	10		pro Kopf	12	2
7.	Hamm	30	7,749	18	2	11	5,834	10	10
			pro Kopf	9	2		pro Kopf	9	8
8.	Iserlohn	26	20,444	22	9	11	9,116	14	4
			pro Kopf	19	2		pro Kopf	14	1
9.	Lippstadt	2	2,253	17	9	28	6,608	11	11
			pro Kopf	24	7		pro Kopf	7	4
10.	Meschede	1	72	20	3	41	9,738	11	4
			pro Kopf	12	3		pro Kopf	9	—
11.	Olpe	2	303	26	6	58	12,011	20	9
			pro Kopf	8	10		pro Kopf	15	2
12.	Siegen	84	30,405	20	6	26	3,921	6	1
			pro Kopf	19	9		pro Kopf	11	10
13.	Soest	23	9,756	25	6	23	8,259	11	4
			pro Kopf	14	$10\frac{3}{4}$		pro Kopf	8	9
14.	Wittgenstein	41	7,997	29	9	3	170	24	7
			pro Kopf	12	2		pro Kopf	5	11
	Summe	382	245,854	29	5	287	97,342	3	7
	Im Jahre 1867 zahlten	372	229,349	20	—	282	88,197	3	2
	Also 1868 mehr resp. weniger	+10	+16,505	9	5	+5	+9,145	—	5

zierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1868 gezahlten Beträge an und Schulgeld.

(Seite 564 Nr. 213.)

im Jahre 1868								An Schulsteuern wurde nach Maaßgabe der directen Steuern gezahlt:				Es zahlten im Jahre 1868				Bemerkungen.
an Schulgeld												keine Schulsteuer		kein Schulgeld		
evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	von 1 bis 20%	von 20 bis 40%	von 40 bis 60%	über 60%	evang.	kath.	evang	kath.	
												Schulgemeinden				
34	8.775	27	7	4	267	17	2	5	22	9	3	—	—	1	—	
3	126	—	—	24	2,735	17	6	9	8	8	2	—	—	—	—	
29	8,710	—	—	12	4,577	27	—	5	20	7	16	—	—	6	2	
3	36	20	3	21	1,379	5	3	13	8	3	1	—	—	—	1	
39	9,496	3	4	14	5,185	—	—	13	21	11	11	2	—	5	—	
21	3,707	18	1	5	441	6	8	—	16	16	31	—	—	34	3	
33	5,461	27	7	10	2,743	25	9	25	8	6	1	5	—	2	1	
19	1,595	13	5	9	1,467	21	8	3	11	10	13	—	—	7	2	
2	535	18	11	34	4,176	6	—	21	9	—	—	—	6	—	—	
2	116	—	—	36	2,823	27	8	10	15	8	8	1	—	—	5	
3	79	7	6	55	2,627	7	3	7	12	20	20	1	—	—	3	
11	1,611	9	7	7	441	—	1	4	19	23	63	—	1	73	20	
23	2,231	16	—	22	3,133	24	1	30	12	4	—	1	—	1	1	
6	433	—	6	1	10	10	—	2	6	12	23	1	—	36	2	
228	42,916	12	9	254	32,010	16	1	147	187	137	192	11	7	165	40	
228	40,192	21	9	255	29,388	21	4	156	175	150	173	23	9	176	37	
—	+2,723	21	—	— 1	+2,621	24	9	— 9	+12	—13	+19	— 12	— 2	— 11	+ 3	

177) Regulirung der Baudienste zu geistlichen und Schulbauten in Folge der Umgestaltungen in den Landgemeinden.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Auf den Bericht vom 3. Februar d. J., betreffend den Neubau des Küster- und Schulhauses zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes:

Daß die im Resolut vom 24. August v. J. ausgesprochene und als „provinzialrechtlich" bezeichnete Heranziehung der gutsherrlichen Tagelöhner zu den Handdiensten im Neumärkischen Provinzialrecht, welches diese Dienste ausschließlich den Kossäthen auferlegt, nicht begründet ist, hat die Königliche Regierung in dem Begleitbericht vom 7. November v. J. selbst anerkannt und ebenso, daß dafür auch das Allgemeine Landrecht keinen Anhalt gewährt. Wenn hierbei auf den erweiterten Begriff der Gemeinde, welcher jetzt auch unangesessene Dorfbewohner angehören, hingewiesen ist, so hat dadurch allein die vorliegende Frage ihre Lösung nicht finden können, die sich indeß auf dem gesuchten Wege unschwer alsdann bietet, wenn nach Vorschrift des von der Königlichen Regierung zwar allegirten, jedoch nicht wirklich zur Anwendung gebrachten Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359) verfahren und in Gemäßheit des §. 11 desselben über die von den Gemeindegliedern zu leistenden Baudienste entweder ein zur Bestätigung geeigneter Gemeindebeschluß herbeigeführt oder nach Anhörung des Kreistags mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern eine die seitherige Ortsverfassung ergänzende oder abändernde Festsetzung getroffen wird.

Einer solchen Regulirung, obwohl das gedachte Gesetz die Rechtsverhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden unmittelbar nicht zum Gegenstand hat, dennoch auch für die Dienste bei Kirchen- und Schulbauten Geltung einzuräumen, hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 715 Th. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts kein Bedenken, und ich kann, im Hinblick auf die erheblichen Umgestaltungen in den Landgemeinden und die theilweise Unmöglichkeit der Beibehaltung des früheren Vertheilungsmaßstabs der Baudienste, der Königlichen Regierung nur empfehlen, überall, wo die Voraussetzungen des §. 11 seq. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorhanden sind, bei Zeiten und ohne bestimmte Baufälle und Baustreitigkeiten abzuwarten, nach den dort vorgezeichneten Grundsätzen zu verfahren, damit, wenn die Leistung von Hand- und Spanndiensten zu geistlichen und Schulbauten in Frage kommt, eine den gegenwärtigen Besitz- und Vermögensverhältnissen der Gemeindeglieder entsprechende rechtsgültige Regulirung bereits erfolgt ist, und nicht erst Verhandlungen nöthig werden, deren Abschluß bei der

Beschleunigung, welche die Entscheidung streitiger Bausachen erfordert, in dem veranlassenden Specialfall selten oder nie würde abgewartet werden können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 12535.

---

178) Kosten für Revision der Privatschulen.

Berlin, den 26. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 30. v. M., Schulrevisions-Gebühren betreffend, erwiedere ich der Königlichen Regierung, daß, da die Oberaufsicht der Staatsregierung über Privatschulen füglich nicht ohne zeitweilig zu wiederholende Revisionen Seitens der Kreis-Schulinspectoren ausgeübt, diesen aber die übliche Vergütung dafür nicht vorenthalten werden kann, die Liquidationen derselben über solche Revisionen den auf die Revision öffentlicher Schulen bezüglichen gleich zu behandeln sind. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 19166.

---

179) Concessionirung von Privatschulen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

Der Magistrat hat unter dem 9. April c. darüber Beschwerde erhoben, daß die Königliche Regierung die Concession zur Gründung eines mit Privatunterricht verbundenen Pensionats für Töchter höherer Stände am dortigen Orte ertheilt hat. Ich kann nach Anhörung der Königlichen Regierung die Beschwerde als begründet nicht erachten.

Es mag dahin gestellt bleiben, in wie weit die Anführung der Königlichen Regierung, daß in der städtischen höhern Töchterschule die zarte Pflege wahrer Weiblichkeit auf dem Fundament religiös

sittlichen Grundes vermißt werde, begründet ist. Auch wenn sie nicht zutreffend wäre, würde bei der Größe der Stadt, der Frequenz der genannten Anstalt und in Rücksicht auf solche Familien, welche für ihre Töchter eine einheitliche Leitung in Erziehung und Unterricht suchen, wie sie nur in einer mit einem Pensionat verbundenen Unterrichtsanstalt gefunden wird, daß Bedürfniß einer solchen anzuerkennen sein. In dieser Beziehung hätte mein Erlaß vom 21. September v. J.*), welchen der Magistrat zur Rechtfertigung seines abweisenden Bescheides an Fräulein N. anführt, den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung des wirklichen Bedürfnisses eröffnen können. Auch ist der Einwand gegen die Concessionsertheilung, welchen der Magistrat aus dem Rescript der Königlichen Regierung vom 3. August 1855 hernimmt, nicht zutreffend, wie schon daraus erhellt, daß der damals hervorgehobene Uebelstand bezüglich der Räumlichkeiten, in welchen die höhere Töchterschule untergebracht ist, noch heute besteht.

Hiernach habe ich keine Veranlassung, die von der Königlichen Regierung an Fräulein N. ertheilte Concession aufzuheben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
den Magistrat zu N.
U. 13,359.

*) Centrbl. pro 1868 Seite 634.

180) Auszug aus dem Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1868.

(Centrbl. pro 1868 Seite 374 Nr. 134.)

	Zahl der Zöglinge						Religions-verhältniß.			Aus dem Regierungsbezirk			Aus andern Provinzen oder Ausländer.
	über-haupt	in der Anstalt			außer der Anstalt,								
		männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	Breslau.	Liegnitz.	Oppeln.	
Ende 1867 verblieben	77	48	24	72	1	4	46	29	2	39	18	20	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1868 ..	23	15	8	23	—	—	14	9	—	12	6	5	—
im Laufe von 1868 waren Zöglinge	100	63	32	95	1	4	60	38	2	51	24	25	—
im Laufe des Jahres gingen ab	22	13	8	21	1	—	15	7	—	13	4	5	—
Ende 1868 verblieben	78	50	24	74	—	4	45	31	2	38	20	20	—

	Schulunterricht,			Musikunterricht,			als Erwachsene nur Arbeitsunterricht,								
										als Erwachsene aufgenommen			aus der Schule der Anstalt eingetreten		
	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	männliche.	weibliche.	Summa.	m.	w.	S	m.	w.	S.
Ende 1867 erhielten	22	9	31	20	9	29	15	12	27	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1868 .	3	3	6	3	5	8	9	3	12	8	3	11	5	1	6
Unterricht erhielten im Ganzen	25	12	37	23	14	37	24	15	39	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1868 gingen ab	5	2	7	4	4	8	4	4	8	—	—	—	—	—	—
Ende 1868 verblieben	20	10	30	19	10	29	20	11	31	—	—	—	—	—	—

Am 14. November 1868 waren fünfzig Jahre seit der Gründung der Blinden-Unterrichts-Anstalt verflossen. Hat dieselbe auch bisher still und anspruchslos für die ihr anvertrauten Zöglinge gewirkt und im Aeußern stets ihre Eigenschaft als milde Stiftung bewahrt, so haben wir doch diesen Tag, der Zeugniß geben sollte, was die Anstalt durch den Zeitraum der ersten fünfzig Jahre ihres Bestehens geleistet habe, nicht ohne eine öffentliche Feier vorübergehen lassen können. Die Räumlichkeiten der Anstalt waren festlich geschmückt, und die hiesigen Behörden, sowie die hiesigen Wohlthäter und Gönner der Anstalt waren zu der veranstalteten Festfeier besonders eingeladen. Die Festfeier begann um 11 Uhr Vormittags. Diese wurde durch einen Gesang der Zöglinge eingeleitet, worauf der Director der Anstalt Herr Gymnasial-Director Dr. Schönborn die Festrede hielt. In dieser wies derselbe nach, wie die mit geringen Mitteln und durch milde Gaben gegründete Anstalt sich immer mehr erweitert, und ihre Wohlthat für die des Augenlichts Entbehrenden verbreitet habe, gedachte der vielfachen Beweise der Königlichen Gnaden, des Wohlwollens und der sich immer gleich gebliebenen Theilnahme der höchsten und hohen Behörden des Staates, insbesondere Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn Freiherrn von Schleinitz, der hohen Provinzialstände Schlesiens und ihres Commissarii Sr. Excellenz des Wirklichen Geheimen Raths und Generallandschafts-Directors Herrn Grafen von Burghauß, der Kreisversammlungen und städtischen Behörden, unter den letzteren der Stadt Breslau, der evangelischen und katholischen Geistlichkeit der Provinz Schlesien, und der nicht ermüdenden Mildthätigkeit und Menschenliebe der Bewohner der Provinz Schlesien, welche der Anstalt so viele, zum Theil sehr reichliche Gaben, Geschenke und Vermächtnisse überwiesen haben. Mit dem wärmsten Danke für alles dieses gedachte der Festredner aber auch der großen Verdienste, welche sich die nun entschlafenen Gründer und die späteren Verwalter der Anstalt um diese erworben haben, deren gegenwärtige Nachfolger in diesem Ehrenamte in gleicher Weise für die zweckmäßigste Einrichtung der Anstalt und Herbeischaffung der erforderlichen Unterrichtsmittel besorgt sind, und der großen Mühen der Lehrer und Beamten der Anstalt bei der Erziehung, Unterweisung und Verpflegung der der Anstalt anvertrauten, zum großen Theil gar nicht oder nur wenig vorgebildeten Zöglinge, und überreichte sodann dem Inspector der Anstalt Herrn Lieutenant a. D. Hofmann den von Sr. Majestät dem Könige ihm verliehenen Rothen Adler-Orden vierter Klasse, als Anerkennung seiner der Anstalt durch fast 25 Jahre geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste. Ein Schlußgesang endete die Feier, welche die Anwesenden sichtbar tief ergriffen und befriedigt hat. Hierauf machte der Director den Lehrern und Beamten der Anstalt bekannt, daß der Verwaltungsrath beschlossen habe, ihnen durch Be-

willigung ihres monatlichen Gehalts als Gratification diesen Tag noch zu einem besonders freudigen zu machen, auch den Unterbeamten und dem Dienstpersonal der Anstalt eine angemessene Gratification angewiesen habe.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, 2c.

Der Privatdocent Dr. Sonnenschein in Berlin ist zum außerordentl. Professor in der philos. Facult. der Universität daselbst,
der außerordentl. Professor Dr. Caro an der Univers in Jena zum Honorar-Professor bei der philos. Facult. der Univers. in Breslau ernannt,
dem außerordentl. Professor in der theolog. Facult der Univers. und Director der Franckeschen Stiftungen zu Halle, Dr. theol. et phil. Kramer der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Mitgliede des Senats und Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin, Maler Professor Pfannschmidt ist die Erlaubniß zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft am rothen Bande ertheilt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Flügel am Gymnasium in Cassel ist das Prädicat „Professor" verliehen,
die ordentl. Lehrer
Gerstenberg am Gymnasium zu Rendsburg, und
Dr. Erdtmann am Gymnasium zu Warendorf sind zu Oberlehrern befördert,
dem ordentl. Lehrer Prisich am Gymnas. zu Brieg ist der Oberlehrer-Titel verliehen,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnas. zu Braunsberg der Schula.-Cand. Mey,
" " " Glatz der Schula.-Cand. Dr. Franz Schmidt,

am kathol. Gymnas. zu Groß=Glogau der Schula.=Cand. Berthold,
„ Gymnas. zu Husum der Schula.=Cand. und Hülfslehrer Dr. Eberhard,
„ „ „ Recklinghausen der commissarische Lehrer Gallien,
„ „ „ Bielefeld der ordentl. Lehrer Dr. Michael vom Pädagog. in Halle a. d. S.,
„ „ „ Hersfeld der Hülfslehrer Berlit,
„ „ „ Trier der Realschullehrer Brüggemann aus Cöln sowie die Schula.=Cand. Dr. Eberhard und Dr. Ständer,
„ Aposteln=Gymnas. zu Cöln der Schula.=Cand. Dr. Verbeek,
„ Gymnas. zu Wetzlar der ordentl. Lehrer Dr. Fehrs von der Realschule zu Hagen.

Am Gymnas. zu Thorn ist der Schula.=Cand. Engelhardt als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Es sind angestellt worden am Progymnasium
zu Rogasen der Schula.=Cand. Dr. Tabulski als ordentl. Lehrer,
zu Cöln die Schula.=Cand. Schrammen, Linnig, Eschweiler und Dr. Velten als ordentl. Lehrer,
zu Jülich der Geistliche Ritsch als kathol. Religionslehrer.

Die Wahl des Rectors Dr. Giesel in Leer zum Director der Realschule daselbst ist bestätigt,
den Oberlehrern
Dr. Otto Meyer an der städtischen Realschule zu Königsberg i. Pr., und
Dr. Nagel an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr das Prädicat „Professor" verliehen,
an der Realschule zu Rawicz der Lehrer Dr. Hellmich zum Oberlehrer ernannt,
„ „ „ „ Elberfeld der Lehrer Dr. Krummacher von der Realschule zu Siegen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer=Seminarien.

Am kathol. Schull.=Seminar in Breslau ist der Hülfslehrer Rauhut zum Seminarschul=Uebungslehrer befördert worden.

Dem Superintendenten Oberdieck zu Jeinsen im Amt Calenberg ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem kathol. Schullehrer und Organisten Dirbach zu Bralin im Kreise Poln. Wartenberg, den evang. Schullehrern und Organisten Pohl zu Briesen, Krs Brieg, und Cantor Radeke zu Dittmannsdorf, Krs Waldenburg, den kath. Schul- und Chorrectoren Kaintzik zu Reichthal, Kr. Namslau, und Altmann zu Grüßau, Krs Landeshut;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evang. Schullehrer und Organisten Wendt zu Fischau im Kreise Marienburg, dem evang. Schullehrer und Küster Buder zu Groß-Lieskow, Krs Cottbus, dem Schullehrer und Küster Köhler und dem Schullehrer und Cantor Hund zu Dommitzsch, Krs Torgau, dem Schullehrer und Küster Dreyer zu Eimke im Amt Oldenstadt;

die Rettungs-Medaille am Band: dem Hülfslehrer Bielitz zu Schweinitz im Kreise Grünberg.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der außerordentl. Professor in der medic. Facult. der Universität zu Berlin, Geheime Medicinalrath Dr. Böhm,

der außerordentl. Professor Dr. Arnold in der philos. Facult. der Universität zu Halle,

der Director des Maria-Magdalenen-Gymnasiums zu Breslau, Professor Dr. Schönborn,

der Oberlehrer Dr. Mohr am Gymnas. zu Münstereifel,

der ordentl. Lehrer Bernowski am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,

der Director des evangel. Schullehrer-Seminars zu Eckernförde, Riese.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September **1869.**

I. Akademien und Universitäten.

181) Preisertheilung bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1869 Seite 137 Nr. 33.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung, in welcher von dem beständigen Secretär Professor Dr. Gruppe der Jahresbericht erstattet und der Preis der von Sr. Majestät dem Hochseligen König Friedrich Wilhelm III. gestifteten Concurrenz für bildende Kunst ertheilt wurde. Die Concurrenz war in diesem Jahr für das Fach der Bildhauerei bestimmt; es hatten sich 10 Bewerber gemeldet, welche sämmtlich zulässig befunden wurden, von denen jedoch in den Vorprüfungen 5 ausschieden und eben so viele zur Ausführung der Hauptaufgabe Zulaß erhielten. Der Preis wurde der mit Nr. IV. bezeichneten Arbeit ertheilt, den übrigen ebenfalls lobenswerthen Arbeiten aber eine außerordentliche Anerkennung zugewendet. Die Eröffnung des bezüglichen Couverts ergab den Namen des Siegers „Albert Küppers aus Coesfeld, geb. am 22. Februar 1842," früherer Schüler der hiesigen Akademie.

Zur Concurrenz der ersten Michael-Beerschen Stiftung, ausschließlich für Bekenner der jüdischen Religion, diesmal für das Fach

der Bildhauerei eröffnet, hatte sich nur Ein Bewerber gemeldet, und ist diesem der Preis zuerkannt worden: Louis Tendlau aus Wiesbaden, gegenwärtig in Rom.

Für die Concurrenz der zweiten Michael-Beerschen Stiftung, diesmal für das Fach der Kupferstecherkunst, hatte sich gleichfalls nur Ein Bewerber gemeldet; die Königliche Akademie der Künste hat denselben dem Curatorium der Stiftung zur Verleihung des Stipendiums empfohlen; die Zuerkennung konnte noch nicht erfolgen, da noch ein formelles Bedenken zu erledigen war. ꝛc.

Berlin, am 3. August 1869.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.

Ed. Daege.

---

182) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1868 Seite 517; pro 1866 Seite 451.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. August d. J. die Wahl des Geheimen Medicinal-Raths und Professors Dr. du Bois-Reymond zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr vom Herbst 1869 bis dahin 1870 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind durch Verfügung

1. vom 19. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Heimsoeth zum Rector, sowie der Professoren Dr. Reusch, Consistorialrath Dr. Lange, Geh. Justizrath Dr. Bluhme, Dr. Rindfleisch und Dr. von Sybel zu Decanen beziehungsweise der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität zu Bonn,
2. vom 13. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Stobbe zum Rector der Universität in Breslau,
3. vom 30. Juli d. J. die Wiederwahl des Professors Hofraths Dr. Thöl zum Prorector der Universität in Göttingen

für das Studienjahr $18\frac{69}{70}$,

4. vom 24. August d. J. die Wiederwahl des derzeitigen Rectors Professors Dr. Bechmann zum Rector der Universität in Kiel

für das Jahr $18\frac{70}{71}$,

5. vom 13. September d. J. die Wahl des Professors Dr. Mangold zum Rector der Universität in Marburg, und

6. vom 18. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Püngel zum Rector, sowie der Professoren Dr. Cappenberg und Dr. Rospatt zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr $18\frac{69}{70}$,

7. vom 7. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Thiel zum Rector des Lyceum Hosianum in Braunsberg für den Zeitraum vom 15. October 1869 bis dahin 1872 bestätigt worden.

183) Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung des Stipendienfonds auf der Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn während der Jahre 1866, 1867 und 1868.

(Centrbl. pro 1866 Seite 452 Nr. 190.)

Seitdem ich unterm 29. Juni 1866 den Rechenschaftsbericht über den Zustand des Stipendienwesens auf der hiesigen Königlichen Universität für die Jahre 1863, 1864 und 1865 erstattet, hat der Stipendienfonds der Hochschule im verwichenen Jahre 1868 in Veranlassung des Semisäcular-Jubiläums derselben von verschiedenen Seiten einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es wird fortan möglich sein, einer Anzahl von ausgezeichneteren Studirenden Stipendien von einem Betrage zufließen zu lassen, welcher, wenn er auch nicht die nothwendigen Studienkosten deckt, doch einen erheblichen Theil derselben darbietet. Bedenkt man jedoch, daß die Zahl der Stipendienempfänger während des letzten Trienniums 1866, 1867 und 1868 von 994 auf 1248 gestiegen ist, daß der Durchschnittsbetrag eines Stipendiums sich auf die Summe von 16 Thlr stellte, daß die akademische Behörde sich in vielen Fällen entschließen mußte, unter diesen Betrag herabzugehen, um möglichst viele würdige und dürftige Jünglinge der Wohlthat eines Stipendiums theilhaftig zu machen, daß aber nichtsdestoweniger in jedem Semester eine nicht geringe Anzahl von Bewerbern wegen Mangels an Mitteln zurückgewiesen werden mußte: so wird man sich überzeugen, daß die Universität an den Wohlthätigkeitssinn, durch welchen sich die Bewohner der gesegneten Provinzen Rheinland und Westfalen auszeichnen, sich auf's Neue mit der dringenden Bitte wenden muß, in der Darbringung von Spenden für ihre unbemittelten Studirenden nicht zu ermüden. Zwar ist in dem letztverflossenen dreijährigen Zeitraum gegen den vorausgegangenen eine kleine Erhöhung der Collectengelder eingetreten, nämlich um 504 Thlr 15 Sgr. 6 Pf.; indessen entspricht dieselbe nicht entfernt dem gesteigerten Bedürfniß.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß in den folgenden Jahren die für unsere armen Studirenden gesammelten Collecten den thatsächlichen Beweis liefern werden, daß unsere Hochschule von Jahr zu zu Jahr festere Wurzeln in dem Herzen Rheinlands und Westfalens geschlagen hat, daß ihr von den Bewohnern dieser Lande die Anerkennung nicht versagt wird, unermüdlich nach dem Ruhme der Erfüllung der ihr von des hochseligen Stifters Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät gestellten Aufgabe zu streben, „wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studirenden Jugend zu fördern und dadurch die Anhänglichkeit der westlichen Provinzen an den preußischen Staat je länger je mehr zu befestigen."

Ueber die Summen, welche in dem Triennium von 1866 bis 1868 an Studirende vertheilt werden konnten, sowie über den Ertrag der Kirchen-Collecten, lasse ich die speciellen Nachweisungen folgen.

Die Gesammtsumme der vertheilten Beneficien beträgt 23819 Thlr 13 Sgr. 10. Pf. Hiervon kommen:

	Thlr	Sgr.	Pf.
I) auf Geld-Stipendien und Freitisch-Vergütungen	14561	17	11
II) auf außerordentliche Unterstützungen . .	3010	—	—
III) auf Stipendien aus Stiftungen	2647	25	11
IV) auf den etatsmäßigen Zuschuß zur Unterhaltung des Convictoriums für die Studirenden der katholischen Theologie . . .	3600	—	—
Summa wie oben	23819	13	10

Die vertheilten Beneficien sind überhaupt 1248 Studirenden zu Gute gekommen, nämlich:

im Jahre	1866 . .	367
" "	1867 . .	443
" "	1868 . .	438
Summa wie vor		1248

und zwar

I. nach dem Religions-Bekenntniß:

		Thlr	Sgr.	Pf.
998	katholischen Studirenden mit einem Antheile von	16129	9	3
230	evangelischen mit	6784	28	7
20	jüdischen mit	905	6	—
1248	Summa	23819	13	10

II. nach dem Studienfach:

		Thlr	Sgr.	Pf.
829	Studirenden der katholischen Theologie mit . . . . incl. 3600 Thlr für das Convictorium.	11161	3	6
153	Studirenden der evangelischen Theologie mit	5233	11	9
23	Studirenden der Rechtswissenschaft mit .	1046	22	9
77	Studirenden der Medicin mit . . .	2385	17	2
166	Studirenden der Philosophie mit . .	3618	19	9
1248	Summa	23819	13	10

III. nach dem Heimaths-Verhältniß:

		aus dem Regierungs-Bezirk				
479	Studirenden	Köln mit		8073	3	4
308	"	Düsseldorf "		5282	3	—
281	"	Aachen "		4326	1	3
85	"	Coblenz "		3268	29	4
46	"	Arnsberg "		1377	5	—
16	"	Münster "		609	13	9
13	"	Trier "		425	18	2
7	"	Minden "		199	15	—
13	"	aus den übrigen Theilen des preußischen Staates		257	15	—
1248			Summa	23819	13	10

Zu der Gesammt-Summe der vertheilten Unterstützungen haben die für diesen Zweck bestimmten kirchlichen Sammlungen einen Beitrag von 11478 Thlr 15 Sgr. 10 Pf. geliefert und zwar im

	Thlr	Sgr.	Pf.
Jahre 1866 die Summe von	3831	10	7
" 1867 " " "	3807	18	5
" 1868 " " "	3839	16	10
überhaupt	11478	15	10

Hiervon kommen auf die Beiträge

der katholischen Gemeinden	5680	11	6
der evangelischen "	5097	20	10
und der jüdischen "	700	13	6
Gleiche Summe von	11478	15	10

Diese Summe ist aufgekommen:

Nr.	Benennung der Landestheile, aus welchen die Collecten-Gelder herrühren.	in den katholischen Gemeinden Thlr	Sg.	Pf.	in den evangelischen Gemeinden Thlr	Sg.	Pf.	in den jüdischen Gemeinden Thlr	Sg.	Pf.	Haupt-Summe Thlr	Sg.	Pf.
1.	Regierungs-Bezirk Düsseldorf	511	18	—	1826	17	5	69	6	2	2407	11	7
2.	" " Arnsberg	471	22	3	1121	20	3	97	2	1	1690	14	7
3.	" " Minden	191	9	3	513	6	3	92	5	10	796	21	4
4.	" " Coblenz	149	16	3	580	25	10	16	21	6	747	3	7
5.	" " Cöln	—	—	—	399	27	2	311	26	8	711	23	10
6.	" " Münster	403	6	7	161	19	6	19	12	—	584	8	1
7.	" " Trier	150	22	2	235	11	2	56	27	2	443	—	6
8.	" " Aachen	—	—	—	237	3	9	37	2	1	274	5	10
9.	Erzdiöcese Cöln	3744	21	1	—	—	—	—	—	—	3744	21	1
10.	Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	21	9	6	—	—	—	21	9	6
11.	Provinz Sachsen	57	15	11	—	—	—	—	—	—	57	15	11
	Total-Summe	5680	11	6	5097	20	10	700	13	6	11478	15	10

Zu dieser Nachweisung wird bemerkt, daß

I. aus den katholischen Kirchen-Collecten zunächst ein jährlicher Zuschuß von 1200 Thlr für die Unterhaltung des katholisch-theologischen Convictoriums und jährlich 80 Thlr zu Prämien für Mitglieder des katholischen homiletisch-katechetischen Seminars entnommen werden. Der dann bleibende Rest wird zu Stipendien für die Studirenden katholischer Confession sämmtlicher Facultäten verwandt.

II. Die in den evangelischen Gemeinden aufkommenden Kirchen-Collecten werden der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1855 gemäß ausschließlich zur Unterstützung der evangelische Theologie Studirenden verwandt, nachdem daraus jährlich 80 Thlr zu Prämien für Mitglieder des evangelisch-homiletisch-katechetischen Seminars entnommen worden.

III. Die in den Synagogen gesammelten Beiträge gehören ausschließlich den dürftigen und würdigen Studirenden jüdischen Bekenntnisses.

In der abgelaufenen dreijährigen Periode sind sehr dankenswerthe Beweise wohlwollender Theilnahme an dem Schicksal der dürftigen Studirenden hiesiger Universität geliefert.

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Stipendienfonds im Jahre 1867 ein erneutes Geschenk im Betrage von 300 Thlr zugewandt, wofür unter Zuhülfenahme eines Theils der Revenüen des von der genannten Gesellschaft hierselbst gestifteten Capitals 400 Thlr Staatsschuldscheine à $3\frac{1}{2}$ pCt. angekauft sind.

Im Jahre 1867 hat die verwittwete Frau Isabella Fulda, geb. Herz in Coblenz, jüdischen Glaubens, an hiesiger Universität die „Fulda-Herz-Stiftung" mit einem Capital von 2000 Thlr ins Leben gerufen; das Capital verwaltet die Stifterin bisher selbst und zahlt halbjährlich die Revenüen mit 50 Thlr zur Bildung von zwei Stipendien à 25 Thlr pro Semester für arme Studirende ihres Glaubens an die Universitäts-Kasse.

In speciellem Anlaß des im Jahre 1868 Statt gehabten Jubiläums der Universität sind an derselben folgende Stipendien-Stiftungen gegründet worden.

I. Die Hohenzollern-Stiftung in Folge eines Aufrufs des Fürsten zu Hohenzollern-Sigmaringen Königliche Hoheit, mit einem statutenmäßigen Capital von 24,231 Thlr, wozu noch aus dem Kreise Bielefeld 150 Thlr und von einem ehemaligen Studirenden auf der hiesigen Hochschule 50 Thlr kommen, so daß das Gesammt-Capital 24,431 Thlr beträgt; hiervon sind 10,000 Thlr gegen hypothekarische Sicherheit zu 5 pCt., und der Rest in 15,550 Thlr Staats-Obligationen à $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen rentbar angelegt worden. Aus den Revenüen werden halbjährlich sechs Stipendien à 100 Thlr verliehen.

II. Von den Gebrüdern Herren Albert und Commerzien-Rath Hugo Cahn in Bonn ist ein Capital von 2000 Thlr gezahlt, um die jährlichen Zinsen von 100 Thlr als Stipendium einem talentvollen, sich durch wissenschaftliches Streben und Sittenreinheit auszeichnenden Studirenden, ohne Unterschied der Confession, zu verleihen. Letzterer muß entweder der juristischen, der medicinischen oder der philosophischen Facultät angehören. Damit im Jahre 1868 schon ein Stipendium verliehen werden konnte, zahlten die Stifter außer dem Stiftungscapital die Summe von 100 Thlr. Letzteres ist hypothekarisch zu 5 pCt. Zinsen rentbar gemacht.

III. Von Bewohnern der Stadt Crefeld ist ein Capital von 2000 Thlr gestiftet, welches in 4½ procentigen Staats-Obligationen ad 2100 Thlr angelegt ist. Die Revenüen dieses Capitals werden vorzugsweise für dürftige und würdige Aspiranten der Stadt Crefeld zur Verwendung kommen.

IV. Aus der Stadt Eupen sind an die Universitäts-Kasse eingezahlt 51 Thlr.

V. Aus der Stadt Stromberg 50 Thlr.

VI. Aus dem Kreise Neuwied 50 Thlr.

VII. Aus der Stadt Erkelenz 10 Thlr.

Die sub IV—VII eingegangenen Beiträge von zusammen 161 Thlr zum Besten des Unterstützungsfonds sind zum Ankauf von 200 Thlr Staatsschuldscheinen à 3½ pCt. verwandt.

VIII. Endlich ist von einer ungenannten Gesellschaft an die Universitäts-Kasse gezahlt die Summe von 300 Thlr, welche nach Bestimmung der Geber in den nächsten vier Semestern mit jedesmal 75 Thlr an dürftige und würdige Studirende verliehen werden.

Bei nachstehend verzeichneten Stiftungen sind die Capitalien nicht in die Universitäts-Kasse geflossen:

I. Stiftung der Stadt Cöln mit einem Capital von 6700 Thlr zur Fundirung von höchstens zwei jährlichen Stipendien für Studirende der Mathematik und Naturwissenschaften;

II. Stiftung des Herrn Joseph Mahlberg in Cöln mit einem Capital von 6000 Thlr zu einem jährlichen Stipendium von 300 Thlr;

III. Stiftung der Stadt Bonn mit zwei jährlichen Stipendien von je 50 Thlr;

IV. Stiftung der Stadt Aachen, und

V. Stiftung des Landkreises Aachen, jede von einem jährlichen Stipendium von 50 Thlr.

Die bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Jubiläums der Universität derselben sonst noch zugewandten Geschenke kommen hier nicht in Betracht, da sie nicht dem Unterstützungsfonds zugeflossen sind.

Das fundirte Capital-Vermögen des Unterstützungsfonds hat im Laufe des zuletzt verflossenen dreijährigen Zeitraums eine Ver-

mehrung zum Betrage von 32,230 Thlr erhalten und ist dadurch auf die Summe von 65,308 Thlr 10 Sgr. angewachsen. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht betrug das fundirte Capital-Vermögen 33,678 Thlr 10 Sgr.

Bei der hiesigen Universität werden jetzt folgende Stipendien-Capitalien verwaltet:

		Vermehrung während des letzten Trienniums. Thlr	Ganzer Bestand. Thlr	Sgr.
1)	Aus den Geschenken der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	400	2900	—
2)	Aus den Ersparnissen des Stipendienfonds	600	6350	—
3)	Stiftung der Stadt Coblenz	525	3675	—
4)	Stiftung der Landgemeinden der Bürgermeisterei Andernach	175	1550	—
5)	do. der Landgemeinden Coblenz, Dieblich, Güls	75	3675	—
6)	do. aus den Collecten für Studirende jüdischer Confession	330	1350	—
7)	Rheinisch-Westphäl. Neander-Stiftung .	75	850	—
8)	Welcker-Stiftung	175	2525	—
9)	Stiftung zum Andenken an den verst. Geh. Hofrath Prof. Dr. Harleß . . .	25	575	—
10)	Hohenzollern-Stiftung	25550	25550	—
11)	Stiftung der Gebrüder Cahn . . .	2000	2000	—
12)	do. von Einwohnern der Stadt Crefeld	2100	2100	—
13)	do. aus Beiträgen der Städte Eupen, Stromberg, Erkelenz und des Kreises Neuwied	200	200	—
	Summa der Vermehrung	32230		
14)	Nöggerath-Stiftung		225	—
15)	Stiftung der Gemeinde Sinzig		4325	—
16)	Desgl. der Stadt Andernach		5100	—
17)	Vermächtniß des Landgerichts-Raths Schippers zu Aachen		1000	—
18)	desgl. des Taubstummen-Lehrers Heinicke zu Crefeld		400	—
19)	desgl des katholischen Pfarrers Rheidt zu Miel		100	—
20)	desgl. der Klosterfrau Gerhards in Bonn . .		125	—
21)	Stiftung der Gemeinde Cranenburg		208	10
22)	Schenkung des Kreis-Sekretärs Haas in Adenau		200	—
		Latus	64,983	10

	Ganzer Bestand. Thlr	Sgr.
Uebertrag	64,983	10
23) desgl. des vormaligen Griechen-Vereins in Elberfeld	100	—
24) Vermächtniß des vormaligen Regierungs-Directors Keßler in Münster	50	—
25) Ergebniß einer dem Staate anerfallenen verheimlichten, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. November 1825 dem Unterstützungs-Fonds überwiesenen Erbschaft	175	—
Summa wie oben angegeben .	65,308	10

Die in dem letzten Bericht sub Nr. 11 aufgeführte Küpper-Stiftung im Betrage von 600 Thlr ist im Jahre 1867 auf Grund eines Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. August 1867 — Nr. 18424 — mit dem Fonds der rheinischen evangelischen Provinzial-Studien-Stiftung vereinigt und an die rheinische Provinzial-Synode abgeliefert worden. Das gedachte Capital war im Jahre 1866 durch Rentbarmachung der disponiblen Revenüen auf 650 Thlr erhöht worden.

Bonn, den 29. Juni 1869.

Der Königliche Curator der Universität.
Beseler.

---

184) Unzulässigkeit der Erhebung von Ausfertigungs- und Gesuchsstempeln seitens der Universitäts-Curatoren.

Berlin, den 10. August 1869.

Auf den Bericht vom 26. Juni cr. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß der Universitäts-Curator nicht zu den Beamten zu rechnen ist, welche nach dem Gesetz vom 5. März 1868 Ausfertigungs- und Gesuchsstempel zu erheben haben.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator &c.
U. 20588.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

185) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Bonn.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. September d. J. an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Jahn den Professor Dr. Usener zum ordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Bonn für das vierte Quartal d. J. ernannt.

---

186) Statut des Königlichen pädagogischen Seminars für gelehrte Schulen in Berlin.

§. 1.

Das Königliche pädagogische Seminar für gelehrte Schulen hat die Aufgabe, Candidaten des höheren Lehramtes bei ihrem Uebergange zur Lehrthätigkeit in ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung zu fördern.

§. 2.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden die Mitglieder des Seminars mit Lehrstunden an einer höheren Lehranstalt Berlins beschäftigt (§. 5), und es wird ihnen außerdem Anlaß gegeben, die Methode des Unterrichts und der Erziehung einem eindringenden Nachdenken zu unterwerfen (§§. 8, 10) und auf dem Gebiete ihrer Fachwissenschaft weiter zu arbeiten (§§. 8, 9).

§. 3.

Das Königliche pädagogische Seminar steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Königlichen Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Dasselbe ernennt den Director des Seminars und entscheidet über die Anträge des Directors zur Aufnahme von Mitgliedern in das Seminar (§. 4); an dasselbe werden die regelmäßig von dem Director zu erstattenden oder außerordentlich eingeforderten Berichte eingereicht.

§. 4.

Bedingung der Aufnahme in das Seminar ist, daß der Aufzunehmende die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in einer Weise bestanden habe, welche zu dem Ernste seines Strebens und zu der Gründlichkeit seines Arbeitens Vertrauen einflößt, daß er das 20te Lebensjahr überschritten und das 30te noch nicht erreicht habe, und daß derselbe dem preußischen Staate angehöre.

Angehörige anderer Staaten können nur dann ausnahmsweise als Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, wenn ihre wissenschaftliche Befähigung eine vorzügliche ist, und sie erklären, daß sie eine Anstellung im preußischen Staate wünschen. Sie treten durch ihre Aufnahme in das Seminar für die drei auf ihren Austritt aus demselben zunächst folgenden Jahre in dieselbe Verpflichtung, welche für die dem preußischen Staate angehörigen Mitglieder des Seminars besteht (§. 12).

§. 5.

Jedes Seminar-Mitglied ist verpflichtet, 6 wöchentliche Lehrstunden an einer öffentlichen höheren Lehranstalt Berlins ohne Anspruch auf Remuneration zu ertheilen, und durch Hospitiren in anderen Lectionen, insbesondere ihres Lehrgebietes, sich mit dem Gange und der Methode des Unterrichts bekannt zu machen. Die Ertheilung dieser 6 Lectionen während des ersten Jahrs ihrer Lehrthätigkeit wird ihnen als das gesetzliche Probejahr angerechnet.

In dieser ihrer Lehrthätigkeit sind die Seminaristen dem Director derjenigen Anstalt, an welcher sie unterrichten, in vollkommen der Weise untergeben, wie die Probe-Candidaten (Circular-Verfügung vom 30. März 1867) *) und weiterhin wie die an einer Lehranstalt in zeitweiliger Verwendung stehenden wissenschaftlichen Hülfslehrer. Die Seminaristen stehen aber noch außerdem unter der Aufsicht des Seminar-Directors, welcher ihre Lehrstunden zu besuchen berechtigt und verpflichtet ist und sich in Betreff der ihnen über ihr Hospitiren und über ihre eigene Lehrthätigkeit zu gebenden Weisungen mit den Directoren der betreffenden Anstalten ins Einvernehmen setzt.

§. 6.

Es ist den Mitgliedern des Seminars gestattet, außer den ihnen pflichtmäßig zugewiesenen 6 Lectionen noch weitere Lehrstunden an derselben öffentlichen Lehranstalt oder Privat-Unterricht zu übernehmen. Doch darf dies nur mit Bewilligung des Seminar-Directors geschehen, welcher darüber zu wachen hat, daß nicht durch ein Uebermaß solcher Arbeiten die Gründlichkeit der praktischen Ausbildung und der wissenschaftliche Fortschritt der Seminaristen gefährdet werde. Die Gesammtzahl der an einer öffentlichen Anstalt von einem Seminaristen übernommenen Lehrstunden darf 15 nicht übersteigen.

§. 7.

Jeder Seminarist ist verpflichtet, an den regelmäßigen Versammlungen des Seminars theilzunehmen und die ihm für dieselben vom Seminar-Director aufgetragenen Arbeiten auszuführen. Diese

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 209.

Versammlungen finden unter Vorsitz des Seminar-Directors alle 14 Tage für die Dauer von 2 Stunden Statt, und sind der Kritik der von den Seminar-Mitgliedern eingereichten Abhandlungen (§. 8) und, soweit daneben Zeit übrig bleibt, wissenschaftlichen und didaktischen Erörterungen nach der Bestimmung des Seminar-Directors gewidmet. In den Bereich dieser Erörterungen gehören insbesondere Referate über didaktisch-pädagogische Werke und Abhandlungen und über Schulbücher auf den einzelnen Unterrichtsgebieten.

§. 8.

Jedes Seminar-Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine fachwissenschaftliche und eine didaktisch-pädagogische Abhandlung dem Seminar-Director einzureichen.

§. 9.

Für die fachwissenschaftliche Abhandlung ist zu erwarten, daß jeder Seminarist aus dem Bereiche seiner speciellen Studien sich ein angemessenes Thema wählen wird. Doch hat er dasselbe vorher dem Seminar-Director zur Genehmigung vorzulegen, und kann auch, bei eigner Unsicherheit über die Wahl eines Gegenstandes, den Seminar-Director um Vorschläge ersuchen.

Die fachwissenschaftlichen Abhandlungen aus dem Gebiete der classischen Philologie sind, insoweit nicht eine Ausnahme zu gestatten der Seminar-Director für zweckmäßig erachtet, in lateinischer Sprache abzufassen.

§. 10.

Für die didaktisch-pädagogische Abhandlung steht es den Seminaristen auch frei, sich den Gegenstand selbständig zu wählen und die Genehmigung ihrer Wahl seitens des Seminar-Directors einzuholen; häufiger jedoch als bei den fachwissenschaftlichen Abhandlungen wird der Vorschlag von dem Seminar-Director auszugehen haben. Der Seminar-Director wird darauf bedacht sein, nicht sowohl allgemeine Fragen der Pädagogik und Didaktik zur Bearbeitung zu bringen, welche bei Anfängern im Unterrichten leicht zu leeren Abstractionen führen, sondern solche specielle Aufgaben über Stoff und Methode des Unterrichts auf jedem einzelnen Lehrgebiete, zu denen die beginnende Lehrthätigkeit der Seminaristen Anlaß giebt und in deren Bearbeitung sich die allgemeinen didaktischen Grundsätze zu bewähren haben.

Die didaktisch-pädagogischen Abhandlungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§. 11.

Jede Abhandlung eines Seminaristen wird einem andern Seminar-Mitgliede zum Referate und zur Kritik, den übrigen Mitgliedern zur Kenntnißnahme übergeben und gelangt sodann zur

mündlichen Discussion in einer Versammlung des Seminars. Die Discussion wird in derselben Sprache geführt, in welcher die Abhandlung abgefaßt ist.

Ueber fachwissenschaftliche Abhandlungen, welche außerhalb des Studienkreises des Seminar-Directors liegen, ist derselbe berechtigt, einen competenten Fachmann um sein Urtheil zu ersuchen und dieses in geeigneter Weise für das Seminar oder doch für den Verfasser der Abhandlung zu verwenden.

§. 12.

Die Dauer der Mitgliedschaft am Seminar erstreckt sich in der Regel auf höchstens 3 Jahre; für Ausnahmen ist ein motivirter Antrag an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte durch die wirkliche Anstellung eines Seminaristen an einer öffentlichen Lehranstalt.

Sollte bei einem Seminaristen durch die Beschaffenheit seiner Abhandlungen oder seiner Lehrthätigkeit der Zweck des Seminars sich als unerreichbar erweisen, so hat der Seminar-Director den Antrag auf Ausschließung aus dem Seminar an das vorgeordnete Ministerium zu richten.

Jedes Seminar-Mitglied übernimmt die Verpflichtung, bis auf 3 Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar, falls es sich nicht bereits in einer festen Anstellung an einer öffentlichen Lehranstalt befindet, jede ihm von der Königlichen Schulbehörde übertragene, etatsmäßig besoldete Lehrstelle anzunehmen, oder widrigenfalls den Betrag des Seminarstipendiums zurückzuerstatten.

§. 13.

Im Januar eines jeden Jahrs hat der Seminar-Director dem vorgeordneten Ministerium über den Zustand des Seminars während des abgelaufenen Jahrs Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat über die Aenderungen im Personalstande des Seminars, über die eingelieferten Abhandlungen, über die Verhandlungen in den Seminarsitzungen und über die Lehrthätigkeit der Seminaristen genaue Auskunft zu geben.

Abschrift dieses Berichts ist dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme einzureichen.

§. 14.

Das Seminar hat 10 Mitglieder; die fünf dem Eintritte nach älteren Mitglieder erhalten ein Stipendium für jetzt im Jahresbetrage von je 200 Thlr, die fünf übrigen im Jahresbetrage von je 150 Thlr.

Die Stipendien werden von der Königlichen Consistorial-Casse in monatlichen Raten praenumerando ausgezahlt. Die einzelnen

Quittungen bedürfen, um auszahlungsfähig zu sein, der Unterschrift des Seminar-Directors. Dieser hat seine Unterschrift vom vierten Monat an nach dem Eintritte eines Seminar-Mitgliedes nur dann zu ertheilen, wenn die eine der beiden Abhandlungen, und vom zehnten Monate an nur wenn auch die zweite Abhandlung eingereicht ist. Im zweiten und dritten Jahre der Mitgliedschaft darf die Unterschrift der Quittungen nur dann gewährt werden, wenn die Verpflichtungen des vorhergehenden Jahrs erfüllt sind, und es treten dann im 4ten und 10ten Monat die gleichen Bedingungen ein, wie im ersten Jahre.

Etwanige Ersparnisse durch zeitweilig eingetretene Vacanzen einer Stelle oder nicht erhobene Stipendien-Raten fallen der Rest-Verwaltung des Seminars anheim; über die Verwendung solcher Beträge hat der Seminar-Director motivirte Anträge dem vorgeordneten Ministerium vorzulegen.

Außer den Stipendien sind jährlich im Etat des Seminars 150 Thlr zu besonderen Remunerationen bestimmt, über deren Verwendung der Seminar-Director seine Anträge an das vorgeordnete Ministerium zu richten hat.

§. 15.

Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Seminars sind jährlich 40 Thlr bestimmt. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher ist Sache des Seminar-Directors. Die specielle Besorgung der Bibliothek, insbesondere die geordnete Führung des Katalogs und die Ausleihung von Büchern an Seminaristen überträgt der Director einem Seminar-Mitgliede; doch ist für die Erhaltung und Ordnung der Bibliothek der Seminar-Director verantwortlich und hat jährlich mindestens einmal eine Revision der Bibliothek zu veranstalten und das darüber abgefaßte Protokoll der vorgesetzten Behörde abzuliefern.

§. 16.

Jedes Seminar-Mitglied erhält bei seinem Eintritte ein Exemplar des Seminar-Statutes und hat schriftlich die Verpflichtung zur Einhaltung desselben anzuerkennen.

Berlin, den 18. August 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

ad U. 20126.

187) Nachprüfungen der Candidaten des höheren Schulamts.

Berlin, den 7. September 1869.

Das Königliche Provinzial=Schulcollegium empfängt hiebei Abschrift einer heute von mir an die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission in N. erlassene und den übrigen Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen mit gleicher Ermächtigung mitgetheilten Verfügung zur Kenntnißnahme (Anlage a.).

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial=Schulcollegien.
U. 24245.

---

a.

Berlin, den 7. September 1869.

Das Reglement für die Prüfung der Schulamtscandidaten vom 12. December 1866 enthält in den über Nachprüfungen handelnden §§. (37. 38)*) keine Bestimmung darüber, wie oft ein Candidat zu einer Nachprüfung zugelassen werden kann. In Berücksichtigung der thatsächlichen Vorkommnisse, über welche die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission unter dem 18. v. M. berichtet hat, will ich Derselben Ihrem Antrage gemäß die Befugniß ertheilen, hinfort nach zweimal versuchter Nachprüfung jede weitere Anmeldung desselben Candidaten zurückzuweisen, falls sie nicht von der betreffenden Verwaltungs=Schulbehörde empfohlen wird.

Den weitern Antrag, zu bestimmen, daß eine Erhöhung des früher erworbenen Zeugnißgrades nur bei der ersten Nachprüfung, nicht bei einer spätern, zulässig sein soll, halte ich zur Genehmigung nicht geeignet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu N.
U. 24245.

---

*) Centrbl. pro 1867 Seite 33.

188) Gymnasien zu Stettin.

Nachdem der Magistrat zu Stettin die Errichtung eines zweiten Gymnasiums in dieser Stadt beschlossen hat, ist durch Vertrag vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{5. März}}$ d. J. das Pratronat über das daselbst bestehende Königliche und Stadt-Gymnasium vom 1. October d. J. ab ausschließlich auf das Marienstift zu Stettin übergegangen. Die Anstalt wird fortan den Namen „Marienstifts-Gymnasium" führen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

189) Lehrer-Fortbildungs-Anstalt zu Stettin.

Das Bedürfniß nach ausreichend befähigten Lehrkräften für die Oberklassen der gehobenen oder Mittelschulen der Stadt Stettin, besonders in den Fächern der Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, der deutschen und der französischen Sprache, hat den städtischen Behörden daselbst Anlaß gegeben, eine Lehrer-Fortbildungs-Anstalt einzurichten, welche den jüngeren Elementarlehrern Gelegenheit bieten soll, sich im Anschluß an die Seminarbildung eine weitergehende materielle und formelle Lehrbefähigung in den erwähnten Fächern zu erwerben Der nachstehend abgedruckte Einrichtungsplan ist von den städtischen Behörden entworfen und von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Stettin genehmigt worden, wobei diese Behörde sich das Recht der Bestätigung für die Wahl der Mitglieder des Curatoriums vorbehalten hat. Die Anstalt hat zu Ostern 1869 mit 17 Theilnehmern ihre Wirksamkeit begonnen. Die Vorträge werden gehalten resp. der Unterricht wird ertheilt von dem Stadtschulrath, von Gymnasial- und Realschul-Lehrern, dem Vorsteher einer höheren Töchterschule und einem Gesanglehrer.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat sich über den Plan anerkennend ausgesprochen.

Einrichtungsplan
für die in Stettin zu errichtende Lehrer-Fortbildungs-Anstalt.

§. 1.

Die Leitung der Anstalt besorgt ein Curatorium, aus drei Mitgliedern des Magistrats und zwei durch Wahl zu bestimmenden Stadtverordneten bestehend.

§. 59. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Das Curatorium ordnet alle Angelegenheiten innerhalb des von den städtischen Behörden festgesetzten Planes und Etats.

§. 2.

Der ganze Lehrcursus wird in einem Zeitraum von drei Jahren absolvirt und umfaßt die folgenden Unterrichtsgegenstände:

1) Deutsch 4 Stunden,
2) Französisch 4 Stunden,
3) Mathematik 4 Stunden,
4) Beschr. Naturwissenschaften 4 Stunden,
5) Geschichte 2 Stunden,
6) Geographie 2 Stunden,
7) Physik 2 Stunden,
8) Chemie 2 Stunden,
9) Gesang 6 Stunden,
10) Zeichnen 3 Stunden.

Die Stundenzahl bezieht sich auf Woche und Jahr, so daß „2 Stunden" heißt: zwei Stunden wöchentlich ein Jahr lang, 4 Stunden bedeutet zwei Stunden wöchentlich 2 Jahre lang.

Für die drei ersten Jahre ist festgesetzt:

Von Ostern 1869 bis dahin 1870: Deutsch, Geographie, Physik, beschreibende Naturwissenschaften,

Von Ostern 1870 bis dahin 1871: Deutsch, Französisch, Mathematik, beschreibende Naturwissenschaften,

Von Ostern 1871 bis dahin 1872: Französisch, Geschichte, Mathematik, Chemie, Gesang und Zeichnen,

fortlaufend in bezüglich 2 und einer wöchentlichen Stunde.

§. 3.

Zur unentgeltlichen Theilnahme an den Unterrichtscursen werden alle Elementarlehrer von öffentlichen und Privatschulen zugelassen. Die Theilnahme anderer Personen bleibt vorläufig ausgeschlossen und es wird dem späteren Ermessen des Curatoriums überlassen, dieselbe ausnahmsweise zu gestatten.

§. 4.

Es werden ordentliche Theilnehmer und Hospitanten unterschieden. Erstere verpflichten sich bei ihrer Anmeldung zur Theilnahme an mindestens vier wöchentlichen Lehrstunden während dreier auf einander folgender Jahre, wobei sie sich zu entscheiden haben für die Theilnahme an den sprachlich historischen oder den mathematisch naturhistorischen Fächern. Sie erhalten nach Beendigung des Turnus, wenn sie die für die einzelnen Fächer angesetzten Prüfungen bestanden haben, ein Certificat des Lehrer-Collegiums über die von ihnen gewonnene wissenschaftliche Bildung.

Die Hospitanten betheiligen sich nur an den von ihnen nach freier Wahl zu bezeichnenden Unterrichtscursen.

Ueber die Theilnahme an den technischen Unterrichtsfächern der

Musik und des Zeichnens werden jedoch besondere Certificate auch an solche Theilnehmer ausgestellt, welche einen wissenschaftlichen Cursus nicht absolvirt haben.

Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei dem Stadtschulrath.

§. 5.

Die Prüfungen, zu denen jeder Elementarlehrer zugelassen wird, finden in den einzelnen Lehrfächern unmittelbar nach Beendigung der betreffenden Lehrcurse Statt und bestehen für jedes Fach aus einem schriftlichen und mündlichen Theil. Die Beurtheilung des Geleisteten geschieht in der Weise, daß nicht Prädicate gegeben, sondern der Umfang und die Beschaffenheit des in der Prüfung zu Tage getretenen Wissens im Einzelnen angegeben werden.

§. 6.

Beim Beginn des Turnus wird ein vollständiger Lehrplan aufgestellt, worin der Inhalt und das Ziel der einzelnen Lehrcurse, sowie die demselben zu Grunde gelegten Lehrbücher angegeben sind. Dieser Lehrplan wird den Theilnehmern beim Beginn der Vorträge mitgetheilt.

§. 7.

Die Vorträge finden zunächst in einem Lehrzimmer der Friedrich-Wilhelm-Schule Statt, wie ein solches nach Mittheilung des Herrn Director Kleinsorge in der schulfreien Zeit zur Verfügung steht.

Die Zeit der Vorträge fällt in der Regel zwischen 6—8 Uhr Abends. Doch bleibt nähere Bestimmung der Verabredung zwischen Lehrern und Theilnehmern vorbehalten.

§. 8.

Die Kosten der Einrichtung werden aus den dafür bewilligten sechshundert Thalern in nachfolgender Weise bestritten:

1)	Für acht wissenschaftliche Unterrichtsstunden à Stunde und Jahr 60 Thlr.	480 Thlr,
2)	Für eine wöchentliche Zeichenstunde	40 „
3)	Für Anschaffung von Lehrmitteln, welche der Stadtschulbibliothek zuzuweisen und dort zu inventarisiren sind	50 „
4)	Für Bedienung an den Schulwärter . . .	12 „
5)	Für Gasbeleuchtung und sonstige Kosten . .	18 „
	in Summa	600 Thlr.

190) Präparanden-Bildungswesen im Regierungsbezirk Frankfurt.

(Centrbl. pro 1868 Seite 95 Nr. 37.)

Frankfurt a. O., den 16. August 1869.

Wir haben zu unserem Bedauern auch in diesem Jahre die Wahrnehmung machen müssen, daß eine nicht geringe Anzahl der für die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar angemeldeten Präparanden denjenigen Anforderungen nicht genügt hat, welche im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung bei den Receptions-Prüfungen gestellt werden müssen.

Um die uns höheren Ortes zu Remunerationen für Präparandenlehrer zur Verfügung gestellten nicht unbeträchtlichen Mittel nicht fruchtlos zu verwenden, werden in Zukunft nur diejenigen Präparandenlehrer, deren Zöglinge bei einem der Bezirks-Seminare die Aufnahme-Prüfung mit wenigstens genügendem Erfolge bestanden haben, mit möglichst reichlich bemessenen Remunerationen von uns bedacht werden.

Was die Präparanden betrifft, so sind uns im vergangenen Jahre deren ca. 80 als völlig mittellos zu einer Unterstützung empfohlen worden. Es ist aber einleuchtend, daß bei einer so großen Anzahl unbemittelter Aspiranten dem Einzelnen Unterstützungen von einem nur so geringen Betrage gewährt werden können, daß eine wesentliche Hülfe daraus nicht erwächst. Ueberdies ist keine Gewähr dafür gegeben, daß die Unterstützten die Aufnahme in ein Seminar jemals erlangen werden. Es muß uns aber wesentlich darauf ankommen, nur solchen jungen Leuten, welche durch gutes sittliches Verhalten, anhaltenden Fleiß und namentlich auch durch gute Anlagen sich als für den Lehrerberuf wohl geeignet erweisen, und welche die sichere Hoffnung erwecken, daß sie die Aufnahme-Prüfung bei einem Seminar mit günstigem Erfolge bestehen werden, für den Fall der Mittellosigkeit möglichst reichlich bemessene Unterstützungen zuzuwenden. Wir machen es deshalb Ew. Hochwürden zur Pflicht, bei Anträgen auf Unterstützung von Präparanden in Zukunft die sittliche und intellectuelle Qualification derselben sorgfältig zu prüfen und sich auch darüber zu äußern, ob die sichere Hoffnung gehegt werden kann, daß dieselben ihr Ziel erreichen werden.

Es ist zwar erfreulich, daß die Zahl der Präparanden im diesseitigen Bezirk sichtlich im Wachsen begriffen ist; doch können wir uns der Besorgniß nicht entschlagen, daß vielfach auch solche Aspiranten zur Vorbereitung für ein Seminar angenommen werden, welche sich für den Lehrerberuf nicht völlig eignen. Es muß sich aber in kurzer Zeit zeigen, ob ein Präparand diejenigen geistigen Anlagen besitzt, welche durchaus erforderlich sind, wenn das vorgesteckte Ziel mit Sicherheit erreicht werden soll. Fehlende Begabung kann auch

durch den treusten Fleiß nicht ersetzt werden, und es ist deshalb den Präparandenlehrern nur dringend zu rathen, rechtzeitig Zöglinge zu entlassen, welche dem Unterrichte nur mit Mühe und nicht mit hinreichendem Erfolge zu folgen im Stande sind. Werden solche Aspiranten aus einem gewissen Mitleiden Jahre lang weiter unterrichtet, so entsteht die beklagenswerthe Folge, daß sie je länger desto mehr von der Ergreifung eines anderen Berufes abgehalten werden, und daß sie nach fruchtlos bei einem Seminar abgelegten Prüfungen einige Jahre lang aushülfeweise in Schulämtern Verwendung finden, um schließlich doch, und nunmehr in einem Alter, das die Zuwendung zu einem anderen Berufe erschwert, bei der Ableistung der vorschriftsmäßigen Elementarlehrer-Prüfung für immer abgewiesen zu werden.

Nicht selten werden auch solche Präparanden zur Vorbereitung angenommen, die von allen Mitteln entblößt und deren Eltern nicht im Stande sind, auch nur die kleinsten Opfer für ihre Söhne zu bringen. In derartigen Fällen ist aber die größte Vorsicht geboten. Wir sind zwar unsererseits gern bereit, gänzlich mittellosen Aspiranten von besonderer Begabung Unterstützungen zuzuwenden, da wir hoffen dürfen, daß die Seminarien selbst, denen daran liegen muß, besonders wohl qualificirte Zöglinge zu gewinnen und der Anstalt zu erhalten, derartigen Zöglingen die Anstalts-Beneficien gern zuwenden werden; wenn aber gering begabte und vielleicht sittlich nicht ganz zuverlässige Präparanden die Aufnahme in ein Seminar wirklich durch die Gunst der Umstände erlangen sollten, so ist nicht darauf zu rechnen, daß die Seminarien geneigt sein werden, sie in den Genuß der Beneficien der Anstalt treten zu lassen, und es bleibt ihnen nur übrig, entweder die Anstalt vor Absolvirung des Cursus zu verlassen, oder eine Schuldenlast zu contrahiren, zu deren Tilgung das künftige Amt die Mittel nicht darreicht. Aus diesen Gründen müssen wir es den Präparandenlehrern zur Pflicht machen, bei der Annahme von Aspiranten auch nach dieser Richtung hin vorsichtig zu verfahren und sich nicht durch irgend welche Rücksichten auf falsche Bahnen ziehen zu lassen.

Den oft recht beträchtlichen Leistungen gegenüber, welche die Schulgemeinden in neuster Zeit für ihr Schulwesen haben bringen müssen, haben wir unsererseits die Pflicht, dahin Vorsorge zu treffen, daß in Zukunft auch nur wohl qualificirte Lehrer in den Volksschulen wirken, und wir legen deshalb die Vorbildung tüchtiger Präparanden den Herren Geistlichen und Lehrern immer wieder dringend an das Herz.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren
des Regierungsbezirks.

191) Förderung der Obstcultur im Regierungsbezirk Frankfurt.

Die Wahrnehmung, daß der Obstbau im Regierungsbezirk Frankfurt noch nicht auf der Stufe stehe, auf welchem er sich nach Klima und Bodengüte befinden könnte, hat in neuerer Zeit die Königliche Regierung und insbesondere den Präsidenten derselben, Herrn Freiherrn von Nordenflycht veranlaßt, zur Förderung der Obstcultur mehrfach Anregung zu geben. Einige im Amtsblatt der Königlichen Regierung veröffentlichte Belehrungen sind, da sie vielfach Interesse erregten, auch durch Localblätter weiter verbreitet worden. Der Herr Regierungs-Präsident hat eine von ihm selbst verfaßte, kurz und populär gehaltene Anleitung zur Behandlung des Obstbaumes unentgeltlich an alle Landschullehrer des Bezirks vertheilen lassen, hierbei von der Annahme ausgehend, daß vorzugsweise eine Unterweisung in der Landschule und die Einwirkung des Lehrers auf die Gemeinde zur Erreichung des Zieles dienen werde. Es ist darauf hingewiesen worden, wie die Pflege des Obstbaums eine angenehme, wenig zeitraubende und wenig mühsame Nebenbeschäftigung bilde und dem Erzieher, dem Freunde der Natur, dem aufmerksamen und denkenden Beobachter eine reiche geistige Ausbeute biete, insbesondere einen sittigenden Einfluß auf das menschliche Gemüth auszuüben im Stande sei, und wie die Obstcultur wegen des Erwerbes aus derselben in volkswirthschaftlicher Beziehung von Bedeutung sei.

Welche Anordnungen über die Behandlung des Gegenstandes in der Volksschule die Königliche Regierung getroffen hat, ergiebt die unter a. abgedruckte Verfügung.

Einen weiteren erheblichen Fortschritt erlangt die Angelegenheit dadurch, daß mehrere Gutsbesitzer sich bereit erklärt haben, ihre Obstgärten zu Unterweisungsstätten für nahe wohnende, der Obstcultur mit Interesse zugethane Lehrer offen zu stellen. Das hierüber von der Königlichen Regierung verfaßte Promemoria wird unter b. gleichfalls abgedruckt.

a.

Frankfurt a. O., den 10. December 1868.

2c. Um dem Obstbau die verdiente Stellung in der ländlichen Bevölkerung der Mark mehr als bisher zu sichern, ist es unbedingt nöthig, das heranwachsende Geschlecht dafür vorzubilden und der Obstbaukunde schon in der Schule eine bestimmte Stellung anzuweisen. Unter den durch unsere Circular-Verfügung vom 7. Februar cr. für die Volksschule angeordneten und auf den Lehrplan vertheilten Unterrichtsgegenständen bietet die Vaterlandskunde hierzu die geeignete Grundlage, sofern unter die heimathlichen Bodenerzeugnisse der Obstertrag mit zu rechnen ist, dessen Mehrung und Förderung für das materielle Wohl des Landes nicht entbehrt werden kann. Die Lehrer werden deshalb von den 3 für Welt- und Vaterlandskunde ausgeworfenen Stunden zur geeigneten Jahreszeit eine entsprechende Anzahl für die practische Belehrung über Obstbaukunde auszusondern haben. Die Monate Februar und März empfehlen sich hierzu insofern am meisten, als sich dann die Aufmerksamkeit von selbst auf die erwachende Natur hinrichtet, vor Allem aber die Thätigkeit des Baumpflegers gerade in dieser Zeit am meisten nothwendig ist. Der

Lehrer wird seinen Schülern, und, soviel möglich, durch sie den Erwachsenen dann von vornherein einschärfen, wie unentbehrlich für die im Herbst zu erwartende Obsternte die sorgfältige Behandlung des Obstbaums im Frühjahr ist, wozu der Vergleich mit den Frühjahrsarbeiten auf dem Felde sich von selbst als Ausgangspunkt empfiehlt. Demnächst wird er an der Hand des Leitfadens die richtige Behandlung der Obstbäume selbst darstellen.

Als Ziel ist hierbei ins Auge zu fassen, daß die Kinder in den festen Besitz der wichtigsten hier über den Obstbau gegebenen Grundregeln gelangen. Der Weg aber, der dahin einzuschlagen, ist selbstverständlich nicht ein todtes Auswendiglernen; vielmehr muß der Lehrer danach trachten, seinen Schülern die natürliche Entwicklung des Baumes, sowie das mannigfache Eingreifen der pflegenden Hand zur lebendigen Anschauung zu bringen und ihnen so das Auge zu öffnen, ebenso für die hemmenden Auswüchse als für die fruchttragende und fruchtbefördernde Gestalt des Baumes. Es bedarf hierzu keiner Excursion in den Obstgarten, die ihres zerstreuenden Einflusses wegen für gewöhnlich in den Schulstunden nicht zu gestatten ist. Wohl aber wird es dem Lehrer ein Leichtes sein, wenn er sich lebendig in den Gegenstand hineingedacht und selbst mit dem richtigen Betrieb der Baumpflege den Anfang gemacht hat, an hierzu eigens ausgewählten und passend befundenen und in der Klasse vorgezeigten vollen Zweigen, vielleicht auch von Birken- oder anderen Büschen von wilden Bäumen, ein anschauliches Bild den Kindern vor Augen zu stellen. Während sich auf diese Weise leicht die Regeln über den Schnitt und das Ausputzen der Bäume einprägen lassen, wird es bei anderen nur des Zurückgehens auf tägliche Wahrnehmungen bedürfen, um die Kinder lebendig auf das Richtige hinzuführen. Es wird ihnen so als selbstverständlich erscheinen, daß z. B. das Moos dem Baume die Kraft raubt und der Rasen am Stamm den Wurzeln den Zugang der Luft entzieht; ja selbst die verschiedene Qualification des Bodens für diese oder jene Obstsorte ist ihnen leicht begreiflich zu machen, wenn sie an das ihnen bekannte Gleichartige aus dem Gebiet des Ackerbaues erinnert werden. Sind so die in dem Leitfaden zusammengestellten Regeln möglichst aus der Beobachtung gefolgert, so wird es nicht schwer sein, dieselben auch ihrem Gedächtniß zu einem bleibenden Besitz zu machen, vor allen Dingen, wenn der Garten des Lehrers ihnen auch außer der Schule stets das practische Beispiel dazu vor Augen stellt.

Dieser Unterricht wird, in der angedeuteten Weise betrieben, keineswegs die Schule zu einer rein practischen Bildungsanstalt für gewisse Culturzwecke machen, sondern recht eigentlich den allgemein pädagogischen Zweck derselben mit erreichen helfen, indem er nicht allein die Beobachtungsgabe schärft, sondern auch eine geistigere Auffassung des Alltäglichen anbahnt und somit das Herz bildet.

Es wird die geringe Zahl von 6 bis 8 Stunden in jedem Jahre ausreichende Zeit zu diesem Zweck darbieten. Wir machen es hierdurch den Lehrern an Landschulen zur Pflicht, schon im nächsten Frühjahr mit dem Unterricht in der Obstbaukunde zu beginnen und bei Zeiten sich von den kundigsten Amtsgenossen oder benachbarten Gärtnern die erforderlichen practischen Anweisungen einzuholen. Bei den jährlichen Schulrevisionen werden die Herren Visitatoren auch nach den Kenntnissen in der Obstbaukunde Nachfrage halten und über den Befund in den bezüglichen Revisionsberichten sich äußern.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

---

b.

Promemoria.

Frankfurt a. O., den 12. März 1869.

Da durch das dankenswerthe Entgegenkommen angesehener Privatbesitzer schon für die nächste Zeit in fast allen Kreisen unsres Bezirks für einige von uns dazu ausersehene Elementar-Lehrer pomologische Unterweisungen stattfinden werden, so scheint es uns wünschenswerth, gewisse Gesichtspunkte, die wir in Besprechung mit sachkundigen Vertrauensmännern vereinbart haben, für die weitere Entwicklung dieser neuen Einrichtung aufzustellen und der Erwägung, sowie event. der gefälligen gutachtlichen Gegen-Aeußerung der Herren Instructoren ergebenst anheim zu geben.

Als Ziel der zu veranstaltenden Unterweisungen bezeichnen wir im Allgemeinen die Einführung des rationellen Obstbau's bei der Bevölkerung des platten Landes sowohl im Interesse der Landescultur, als der Erziehung des Volkes, im Besondern aber die Heranbildung tüchtiger Landschullehrer zu practischen Pomologen, die durch den sachkundigen Betrieb des Obstbau's nicht nur für sich selbst eine Geist, Herz und Leib anregende Nebenbeschäftigung, und damit zugleich eine immerhin schätzbare Einnahmequelle gewinnen, sondern auch auf weitere Umgebung, namentlich auf die kleinern ländlichen Besitzer einen wohlthuenden Einfluß zur Mehrung und Besserung ihrer Obstanlagen ausüben.

Die für diesen Zweck auszubildenden Lehrer werden mit Vorsicht auszuwählen sein, da von der Qualification der betreffenden Persönlichkeiten zum großen Theil der Erfolg unserer Bestrebungen abhängig ist. Es wird der eingehendsten Erwägung der Herren Instructoren bedürfen, zu der sie der Vorschläge und des Beiraths der Herren Kreis-Schul-Inspectoren nicht werden entrathen können, die nach jeder Richtung hin geeignetsten Lehrer des Kreises für den

gedachten Zweck zu bestimmen. Hierbei darf es nicht nur entscheidend sein, wer am meisten mit Ernst, Interesse und Geschick die zunächst gegebenen theoretischen und practischen Anweisungen auffaßt, sondern auch, wer sich am meisten willig zeigt, thätig und tüchtig da anzufassen, wo es die bezüglichen Arbeiten erfordern.

Auch die Frage wird der Berücksichtigung bedürfen, ob der betreffende Lehrer zur Anlage von Obstpflanzungen geeignetes Land zur Verfügung hat.

Die Anzahl der nach diesen Gesichtspunkten aus dem größern Kreise zu näherer Instruction auszuwählenden Lehrer müssen wir vorläufig auf 2—3 für jeden Kreis resp. jeden Cursus normiren. Diese Beschränkung scheint uns aus mancherlei Rücksichten, namentlich aber deshalb geboten, weil eine Zersplitterung der Kräfte für den Zweck selbst nur nachtheilig sein kann. Wir denken, daß diese Persönlichkeiten späterhin nach gewonnener Durchbildung unter weiterer Leitung der Herren Instructoren für ihre Berufsgenossen und für die ihnen nahewohnenden Grundbesitzer des bäuerlichen Standes lehrend thätig sein können.

Als Unterstützung dieser so im Obstbau auszubildenden Lehrer werden wir nicht nur eine Deckung aller Baarauslagen für Reisekosten und Verpflegung, sondern auch eine baare Beihülfe zur Anlage eigner Obstpflanzungen eintreten lassen.

In ersterer Beziehung ist uns freilich von vielen der Herren Grundbesitzer das liberale Anerbieten gemacht worden, daß den Lehrern Quartier und Verpflegung gratis gewährt werden soll. So dankbar wir dies annehmen, da das Interesse des Zwecks möglichste Sparsamkeit mit den uns zur Disposition stehenden Mitteln erfordert, so sind wir doch weit davon entfernt, ein solches Opfer überall vorauszusetzen und werden es schon dankbar anerkennen, wenn die betreffenden Herren nur nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zur Erlangung eines bescheidnen Unterkommens den Lehrern in etwa behülflich sind, wozu in erster Reihe auf die Ortsschullehrer Bedacht zu nehmen sein dürfte, die gegen eine von uns zu gewährende billige Entschädigung in den meisten Fällen zur Aufnahme ihrer Collegen bereit sein werden.

Da die Herren Instructoren am besten die den Lehrern erwachsenden Unkosten für Reise und Quartier, die den örtlichen Verhältnissen nach sich sehr verschieden gestalten werden, beurtheilen können, so würden wir es für das Geeignetste halten, wenn sie die von den Lehrern an uns zu richtenden Remunerationsgesuche einer Prüfung und Begutachtung unterziehen wollten.

Die bezüglichen Gesuche würden bis zum 1. November jeden Jahres uns einzureichen sein.

Was nun die Unterweisungen der Lehrer selbst betrifft, so

bedarf es vor Allem einer allgemeinen Festsetzung über die Anzahl und die Zeit der im Laufe des Jahres in Anspruch zu nehmenden Tage. Entsprechend den einzelnen Arbeiten, die erlernt werden müssen, nehmen wir folgende Tage in Aussicht:

2—3 Tage in der 1ten Hälfte des April: Kenntniß und Zubereitung des Bodens zu Baumschulanlagen, Ausheben, Pflanzen, Beschneiden der Bäume, Veredeln nach den verschiedenen Methoden;

2 Tage im Juli oder August: Veredlung und Beschneiden in der Baumschule und Sommerschnitt;

2 Tage im October: Sorten-Kenntniß, Weinschnitt, Zubereitung des Bodens zur Wildlingszucht.

Bei Aufstellung dieser Proposition ist selbstverständlich der Ausdehnung oder Verkürzung der Termine, sowie einer etwaigen Verschiedenheit derselben, je nachdem das Eine oder Andre durch die Verhältnisse wünschenswerth wird, freier Spielraum gelassen. Die Herren Instructoren werden je nach Convenienz die ihnen überwiesenen Lehrer auf kürzestem Wege auf 1 oder 2 Tage zu sich berufen. Der Ertheilung des Urlaubs, welchen die Lehrer von den ihnen vorgesetzten Schul-Inspectoren selbst sich in jedem Falle zu erbitten haben werden, steht zu diesem Zweck kein Bedenken entgegen und werden die Herren Local-Schulinspectoren von uns angewiesen werden, nach Umständen für die anderweite Versorgung der Schule Maßnahmen zu treffen.

Was die Art des Unterrichts betrifft, so ergiebt sich dieselbe naturgemäß aus dem ebenso theoretischen, als practischen Gegenstande. Derselbe erfordert ebenso sehr eine geistige Auffassung der Lebensbedingungen des Fruchtbaums, wie sie am besten durch einen grundlegenden Vortrag zu Eingang des Cursus angebahnt wird, als auch eine Kunstfertigkeit der Hand und eine Bildung des Auges, wie sie nur durch practische Uebungen im Obstgarten selbst angeeignet werden kann. Diese Anleitungen erfordern freilich ein großes Opfer Seitens der Herren Instructoren. Dennoch würde unser Zweck wesentlich verfehlt werden, wenn dieselben vorzugsweise, oder gar ausschließlich den Gärtnern überlassen würden, da gerade die größere Autorität, der weitere Blick und das tiefere sachliche Interesse der Herren selbst dazu gehört, um den bezüglichen Anregungen den rechten Nachdruck zu geben.

Wir glauben an dieser Stelle auch auf die Erleichterung hinweisen zu müssen, die für die Unterweisungen den Herren Instructoren die richtige Anlage ihrer Mustergärten bieten wird. Die 3 Abtheilungen, welche nach dem neuerdings veröffentlichten Bericht über das Königliche pomologische Institut in Proskau*) da-

*) s. Centrbl. pro 1868 Seite 613.

selbst in Anwendung gebracht worden sind, empfehlen sich für jede größere Obstanlage als die naturgemäßesten, nämlich:

1) die *Baumschule*, in welcher die jungen Bäumchen herangezogen werden,
2) der *Obstmuttergarten*, in welchem die verschiedenen Obstsorten in richtiger Auspflanzung aufgewiesen werden,
3) der *Obstpark*, in welchem der Schnitt an Formbäumen zur Darstellung kommt.

Was die *Garteninstrumente* anbetrifft, so würden wir es dankbar annehmen, wenn die Herren Instructoren ihre Kenntniß guter Bezugsquellen dadurch für die designirten Lehrer nutzbar machten, daß sie Messer und Scheere für dieselben kommen ließen und die Kosten bei uns liquidirten.

Die letzte wichtige Frage ist noch die: *Wie soll den so instruirten Lehrern zur Anlage eigner Obstculturen schon jetzt die Möglichkeit gegeben werden?* Wir halten es für wünschenswerth, daß diejenigen Lehrer, welche an einem pomologischen Cursus Theil nehmen, sogleich in den Stand gesetzt werden, die erlernten Arbeiten und Manipulationen in dem eignen Garten zu üben und wenigstens die ersten 2 der oben genannten Anlagen dem Anfange nach bei sich selbst vorzubereiten. Selbstverständlich sind dabei spielende Künsteleien zu vermeiden und nur das wirklich Practische in's Auge zu fassen, wozu wir rationelle Sonderung und Gruppirung freilich mit rechnen müssen. Zunächst wird alle Kraft auf die Vorbereitung und Anlage eigner Baumschulen zu concentriren sein, da allein in diesen das solide Fundament unserer Hoffnungen für die Zukunft ruht. Wird nicht die nothwendige Sorgfalt auf die freilich mühsamen, ja wohl kostspieligen Vorarbeiten, als Rigolen, Zubereiten des Bodens 2c. verwandt, so entsteht ein späterhin nicht zu ersetzender Schade. Wir bitten die Herren Instructoren, die Lehrer recht dringend darauf hinzuweisen und ihre Anleitungen auf diesen Punkt mit besonderer Sorgfalt gefälligst hinzurichten. Dennoch sind wir auch schon jetzt gern bereit, dem Lehrer ein Schock Wildlinge zur Veredlung zu verabreichen, bis die eignen Anlagen so weit herangewachsen sein werden, daß die Veredlung der Stämme vor sich gehen kann. Daneben würden wir es gern sehen, wenn auch schon zu einem *Obstmustergarten* durch Verabreichung zuverlässiger Probebäume der Grund gelegt würde. Etwa 12 edle, bewährte practische Sorten, bei deren Auswahl das Urtheil der Herren Instructoren maßgebend sein wird, genügen hiezu vollständig. Von jeder Sorte wird ein Baum gepflanzt, von dem nachher die Reiser zum Veredeln genommen werden.

Nebenbei mag, wo es wünschenswerth erscheint, auch mit Anpflanzung einiger *Formbäume* der Anfang gemacht werden, welche

die einfachsten Arten des Schnitts von vornherein im Garten des Lehrers repräsentiren sollen.

Wenn wir auch den Grundsatz voranstellen, daß der Lehrer, um volles Interesse an seinen Bäumen zu gewinnen, dieselben sich aus dem Kern selbst gezogen haben muß, nicht aber dieselben schon bis zu einer gewissen Stufe entwickelt empfangen darf, so bedürfen wir doch vorläufig einer Bezugsquelle für die so eben gedachten Gewährungen von Wildlingen und Bäumen, als welche wir aus nahe liegenden Gründen am liebsten diejenigen Mustergärten in Anspruch nehmen würden, in welchen die betreffenden Lehrer ihre Ausbildung empfangen. In den meisten Fällen werden sich hiefür Schwierigkeiten nicht darbieten; wo es sich aber aus irgend welchen Gründen nicht ausführen läßt, da dürfen wir gewiß die Quellenkenntniß der Herren Unterweiser auch für die Mühwaltung in Anspruch nehmen, daß sie gütigst den Ankauf der qu. Bäume vermitteln. Nach ungefährem Ueberschlag würden 6—8 Thaler eine ausreichende Summe sein, um jedem Lehrer die erste materielle Grundlage für seine Obstanlage zu gewähren. Dieselbe würde aber auf 2 Jahre zur Vertheilung kommen, sofern in diesem Jahre die Wildlinge, im nächsten erst die übrigen Bäume gepflanzt werden würden.

Schließlich bedarf es wohl kaum erst der Hinweisung, daß die Bemühungen der Herren Instructoren erst dann den gewünschten Erfolg versprechen, wenn die zwischen ihnen und den auszubildenden Obstbau-Lehrern durch die Instructionen angeknüpften Beziehungen sich auch nach Vollendung des Lehrcursus dauernd fortsetzen, so daß den letztern auch fernerhin ein fester Anhalt für ihre weitern Bestrebungen auf diesem Felde geboten wird.

Indem wir im Vorstehenden nur die uns practisch scheinenden Umrisse für die weitere Entwicklung der projectirten Einrichtung aufgestellt zu haben glauben, können wir natürlich nur den Wunsch aussprechen, daß etwaige Bedenken gegen die hier gemachten Vorschläge, oder daß Ergänzungen hierin uns recht reichlich zufließen mögen, welche stets einer eingehenden und beachtenden Prüfung gewiß sein können.

Wo Seitens der Herren Instructoren uns entgegenstehende Erklärungen nicht zugehen, da glauben wir des Einverständnisses gewiß sein zu können und glauben eine einfache Verfolgung des in diesem Promemoria angedeuteten Weges annehmen zu dürfen. Seiner Zeit würde es uns angenehm sein, wenn wir eine gefällige Anzeige über die unter den Ihnen zugesandten Lehrern getroffene engere Auswahl erwarten dürfen.

Königliche Regierung.

192) Auszug aus dem Reisebericht eines Seminar-directors.

In dem nachfolgenden Bericht hat ein Preußischer Seminardirector auf Grund seiner persönlichen Anschauungen theilweise eine Vergleichung der Verhältnisse Preußischer mit denen nicht Preußischer Seminarien gegeben. Die Urtheile über die letzteren hat die Redaction selbstredend nicht zu vertreten und betrachtet sie nur als Unterlage zu den Urtheilen über Preußische Seminareinrichtungen.

Skizze des Wesens der von mir besuchten Seminarien.

Es kann natürlich nicht meine Absicht sein, die Einzelheiten alle aufzuzählen, noch nach allen Seiten eingehend über diese Seminarien ein Urtheil zu fällen. Es kommt mir nur darauf an, Einzelnes hier in einer gewissen Ordnung zu bemerken.

Preußische Uniformität ist sowohl im Inlande als im Auslande ein Schlagwort, um straffe Regierungsmaßnahmen zu tadeln; in dieser Beziehung hat man auch die Regulative angegriffen, die die Seminarien uniformirt hätten und einer tüchtigen Persönlichkeit in der Verwaltung oder in dem Unterricht eines Seminars keinen Raum zur Entfaltung ihrer Individualität ließen. Es ist gewiß wahr, ein gemeinsamer preußischer Zug geht durch alle Seminarien, die ich gesehen habe, hindurch, doch nur in den nothwendigen Dingen, in denen Einheit herrschen muß; in allen andern Sachen herrscht die erforderliche Freiheit, die zur Entfaltung und zum Gedeihen eines Organismus nöthig ist, — gleichartige Organismen werden aber auch unter gleichartigen Bedingungen sich entfalten, so daß es uns eher wundern sollte, wenn sie unter ganz ungleichen Verhältnissen sich gleich entwickelten.

Die Räumlichkeiten der älteren Seminarien sind natürlich verschieden, da sie ursprünglich anderen Zwecken gedient haben. Die beiden neuen von mir besuchten Seminarien sind nach allen Seiten sich vielfach ähnlich und mußten sich ähnlich sein, da man erst im Laufe der Zeit erkannt hatte, was ein Seminar an Räumlichkeiten gebrauche, und wie diese zu einander gelegt werden müßten, so daß sich dadurch eine Regel für den Neubau neuer Seminarien ergab. Dasselbe gilt in Bezug auf die innere Einrichtung, die in den meisten Seminarien vortrefflich ist.

Die Uebungsschulen, meist eine drei- und mehrklassige, wozu an einzelnen Seminarien noch eine einklassige kommt, sind ausreichend, um den Seminaristen die Einrichtung einer Schule, die Vertheilung des Unterrichtsstoffes und die Arbeit auch in complicirten Schulverhältnissen kennen zu lehren. Diese Uebungsschulen liegen meist in dem Seminargebäude selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe, so daß eine Controle des Unterrichts durch den Director und die übrigen Lehrer leicht möglich ist. In diesen Schulen wird Tüchtiges geleistet, so daß sie Musterschulen für die Seminaristen sein können. Im Interesse freilich der einheitlichen Leitung der Erziehung und

des Unterrichts wäre es wünschenswerth, daß jede Klasse dieser Uebungsschulen ihren eigenen Lehrer hätte. Dies ist nicht überall der Fall. Die Controle der Schule ist an den verschiedenen Seminarien verschieden geordnet, überall aber so eingehend, daß ein eifriges und gründliches Arbeiten durch die Seminaristen sicher ist.

Trete ich nun in die dritte Seminarklasse, so ist überall eine sehr verschiedene Vorbildung der Zöglinge nicht zu verkennen. Von den Seminarlehrern wird diese Verschiedenheit beklagt, und manche wünschen größere Präparanden-Anstalten, andere mit den Seminarien verbundene Vorbereitungsschulen. Was ich in Einem Seminar in der dritten Klasse bemerkt habe, ist kurz Folgendes:

Die Aufgenommenen haben die Stoffe wohl inne, aber sie haben dieselben, wie es scheint, vielfach nur mechanisch sich angeeignet, darum sind sie im Denken langsam, und da auf die Unterrichtsform, die der Lehrer der Kürze halber nicht genug berücksichtigen konnte, kein Gewicht gelegt ist, auch im Sprechen ungewandt. Meine Meinung ist, daß mit dem Aufschwunge der Volksschule auch die Vorbereitung der Präparanden immer besser werden wird. Zum Theil sind aber auch noch unreifere Schüler aufgenommen worden, weil Mangel an Präparanden ist. Natürlich machen solche Klassen viel Arbeit in unterrichtlicher Beziehung, sollen die Ungleichheiten in den Leistungen bis zur zweiten Klasse etwas ausgeglichen werden; aber ein Herunterziehen des Seminarzieles in den Kenntnissen ist nicht zu fürchten.

Jeder, der mit Seminarverhältnissen vertraut ist, weiß aber auch, daß in den Seminarien Lehrer wie Schüler sehr energisch arbeiten und arbeiten müssen, um das Ziel zu erreichen; diese Energie der Arbeit muß ich an allen Seminarien anerkennen. Daneben ist das Seminarleben durch seine straffe Zucht ausgezeichnet, die in Pünktlichkeit, Ordnung, Benehmen der Schüler, Sprache und Haltung sich kund giebt, die in gewissen Aemtern dem Anstaltsleben zugleich dient, aber auch heilsam auf die künftigen Lehrer einwirkt; es ist eine Ehre für den künftigen Lehrerstand, daß auf die Frage: „Wie wird die Krankenpflege von den Seminaristen gehandhabt?“ die stete Antwort erfolgte: „Aeußerst gewissenhaft, auch Mühe wird nicht gescheut.“ Ich halte diese Gewissenhaftigkeit mit für eine Regung des geistlichen Lebens, das unter sorglicher Pflege der Lehrer in den Anstalten erwächst. Es ist freilich schwer, in dieser Hinsicht über die Anstalten zu sprechen, denn dies Leben ist zarter Natur und verbirgt sich dem Auge des flüchtigen Beobachters; doch bürgt schon ein gehaltener Sinn und ein williges Eingehen auf Gottes Wort für die Empfänglichkeit der geweckten Seelen, wenn ich auch Zeugnisse noch tieferen Erfaßtseins, wie ich sie auch sah, nicht berücksichtige. Vertrauen herrscht zwischen Lehrern und Schülern, denen auf gemeinsamen Ausflügen das Herz mehr und mehr aufgeht. Diese Ausflüge

sind tüchtige Turnfahrten, die dem Seminarleben eine liebliche Erinnerung verleihen und die Zucht nicht lockern, sondern erleichtern.

In den Unterrichtsformen und der Methode herrscht in den meisten Fächern große Uebereinstimmung; nur der Sprachunterricht macht eine Ausnahme, in dem erst einzelne Grundsätze allgemein geworden sind; ich rechne dahin namentlich die Entfaltung des Inhalts der Lesestücke, das stete Halten auf schönes Lesen und Sprechen, den Ausgang der Grammatik von dem Sprachstück oder dem concreten Beispiel. Das Maß aber der grammatischen Belehrung und die Anordnung des grammatischen Stoffs ist noch vielfach schwankend und verschieden. Der Sprachunterricht wird in dieser Beziehung nur durch die Vielgestaltigkeit der Leitfäden übertroffen, die ich an den verschiedenen Anstalten in den einzelnen Unterrichtszweigen sah.

Ein Mangel wird vielfach gefühlt, daß die Anstalten keinen Zusammenhang mit den alten Schülern haben. An einem Seminar wurde auch über Gleichgültigkeit der Lehrer in der Umgegend geklagt, in anderen dagegen kamen die Lehrer gern zu den Conferenzen. Eine Klage war aber allgemein, daß nämlich die Pastoren sich gar nicht um die Seminarien bekümmern, nicht hospitiren und auch die Conferenzen nicht besuchen. In Betreff des Candidatencursus waren die Erfahrungen verschieden, während an einem Seminar gesagt wurde: die Candidaten arbeiten nicht und betrachten überhaupt den Cursus als eine Last, wissen andere zu rühmen, daß das Interesse an der Schule bei den Candidaten im Wachsen sei und daß sie gern arbeiteten, um die nöthige Kenntniß der Schulangelegenheiten zu erlangen. Es ist Aufgabe der Seminar-Directoren, den jungen Leuten den Cursus so nützlich als möglich zu machen; eine gewissenhafte Beachtung der betreffenden Regierungsvorschriften wird der Schule und Kirche gleichmäßig einen großen Dienst erweisen.

Da die Seminarien in keinem Zusammenhange mit den abgegangenen Zöglingen stehen, so konnte die Beantwortung der Fragen: „Welche Erfahrungen sind über frühere Zöglinge im Allgemeinen gemacht in Bezug auf religiöse und politische Gesinnung und schulmännische Tüchtigkeit?" „Arbeiten sie fort?" 2c., sich nur auf die Erfahrungen im revisorischen Examen und auf einzelne gelegentliche Bemerkungen stützen. Es kommt in dem revisorischen Examen der Fall, daß einzelne in der Censur heruntergesetzt werden, öfter vor, als daß die Censur erhöht wird. Auch wird gesagt, daß die jungen Lehrer wohl weiter arbeiten, darin aber nicht so sehr die Pädagogik, die Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer und die Verarbeitung des Stoffs für die Schule berücksichtigen, als vielmehr die neueren Sprachen, die Naturgeschichte 2c. berücksichtigen, um als Elementarlehrer an höhere Schulanstalten zu gelangen. Es wäre dieser Umstand allerdings bedenklich, wenn nicht zu allen Zeiten dies Hinausgreifen über die angewiesene Sphäre bei einzelnen stattgefunden

hätte, und wenn diese Bemerkung nicht wieder durch die andere Beobachtung gemildert würde, daß junge Lehrer ihrem Amte mit großer Treue dienten, des Segens nicht zu gedenken, der nach der Anlage der Arbeit in der Volksschule nicht an die Oberfläche tritt. Von der in den Kreisen der Geistlichen häufig gehörten Ansicht, als ob die abgehenden Seminaristen sich schon für vollkommene Lehrer hielten, denen niemand mehr etwas Neues bieten könne, haben die Seminarien in dem Verhalten der Abgegangenen nichts gespürt, sind sich auch dessen bewußt, diesen Geist der Selbstgefälligkeit und dieses Gefühl der Vollkommenheit weder durch den Unterricht, noch durch die Zucht irgendwie in den Seminaristen zu hegen, sondern bemühen sich ernstlich, das Bewußtsein, noch Anfänger in der großen Kunst zu sein, in den Zöglingen wach zu erhalten, um sie zur Fortbildung anzutreiben. Es wird auch nicht versäumt, das Interesse der Zöglinge für die großen Gebiete kirchlicher Liebesthätigkeit zu erwecken und ihnen einen lebendigen vaterländischen Sinn durch sorgfältige Pflege der vaterländischen Geschichte und gutes Vorbild einzuflößen, so daß wenigstens die Seminarien, wenn trotzdem einzelne Zöglinge in dem bunten Wechsel des Lebens unter den Einflüssen mancherlei Art seitens kirchlicher oder politischer Personen andere Wege einschlagen, kein Vorwurf trifft. Es ist gerade kein Stand mehr als der Lehrerstand in unserer Zeit in Gefahr, in kirchlicher und politischer Beziehung ins Wanken und Schwanken zu kommen, weil so vielfach die Schul- und Gehaltsfrage benutzt wird, um kirchliches und politisches Kapital zu machen. Aber auch in dieser Beziehung ist der gesunde Sinn in der Lehrerwelt im Wachsen.

Ich wende mich im Einzelnen zunächst zu einem nicht preußischen Seminar.

Der Lectionsplan zeigt nach zwei Seiten hin eine Abweichung von unseren Einrichtungen:

1. Das Seminar hat mehr Klassen;
2. Es finden sich auf ihm mehr Unterrichtsgegenstände verzeichnet.

Das in Rede stehende Seminar hat 6 Klassen, in deren letzte es die Zöglinge mit vollendetem 14. Jahre aus anderen Schulen aufnimmt. Die Zöglinge kommen aus Lehrerkreisen, bäuerlichen Verhältnissen, aus dem Stande der Handwerker und Bürger und sind natürlich, wie von den Lehrern zugestanden wird, verschieden in den verschiedenen Schulen vorgebildet. Dabei verkennen die Lehrer nicht, daß, wenn auch Gymnasium und Realschule ihnen mitunter tüchtige Zöglinge zuführen, die beste Vorschule für das Seminar die Volksschule bleibt. Man sollte nun denken, daß in den 6 Seminarjahren die Zöglinge mehr leisten müßten als die preußischen, die bis zum 17. Jahre sich privatim vorbereiten und dann

erst das Seminar besuchen. Ob das wirklich der Fall ist, werde ich bei den gehörten Lectionen besprechen. Die beiden ersten Jahre verweilen die Zöglinge in den beiden Klassen des Proseminars und treten erst dann in die eigentlichen Seminarklassen. Diese Einrichtung wird sich auch äußerlich nur wenig unterscheiden von der Einrichtung derjenigen preußischen Seminarien, mit denen eine Präparanden-Anstalt verbunden ist; nur daß hier der Eintritt nach dem 3ten Jahre erfolgt. Und um die Gleichförmigkeit noch größer erscheinen zu lassen, erfahre ich, daß es keineswegs nothwendig sei, das Proseminar zu besuchen, sondern daß junge Leute auch sogleich in das Seminar selber eintreten können, wenn sie die dazu erforderliche Reife haben.

Gehe ich nun zu dem Lectionsplan über, so findet sich zuerst neben Pädagogik auch Methodik oder Didaktik. Jeder sieht ein, daß dies dieselben Namen sind, die vor den Regulativen auf den Lectionsplänen preußischer Seminarien gestanden, und welche die Regulative in der Bezeichnung „Schulkunde" zusammengefaßt haben. Das Seminar will mit diesen Namen nicht glänzen, denn die Seminarlehrer sprechen offen ihr Ziel, welches sie im Auge behalten, dahin aus: „Wir erstreben dadurch Vorbildung practischer Volksschullehrer, wollen nicht wissenschaftliche Pädagogen bilden." Auch die Form des Unterrichts spricht dafür, sie wollen nicht Systeme geben, sondern diese Wissenschaften in elementarer Form, angemessen der Bildungsstufe der Seminaristen behandeln. Darum hat das preußische Regulativ diese Fächer mit Verzichtleistung auf die Namen, welche nur die systematischen Wissenschaften beanspruchen können, in rechter Würdigung des Zieles und der Behandlungsweise einfach „Schulkunde" genannt. Ebenso steht es, wenn auf dem Lectionsplane Geometrie und Algebra als besondere Fächer noch neben dem Rechnen stehen. Die Algebra wird in den preußischen Seminarien aber als integrirender Theil des Rechenunterrichts getrieben. Anderes übergehe ich hier. Wenn trotzdem die betreffenden Seminarlehrer glauben, in den Leistungen überträfen sie die preußischen Seminare, welche durch die Regulative eingeschränkt wären, so muß ich dem auf Grund der von mir gemachten Erfahrungen widersprechen. Im Gespräch kam die Rede auf die gegenseitigen Schulverhältnisse; es wurde für die dortigen Schulen geltend gemacht, daß bei den Musterungen alle Musterungspflichtige lesen und schreiben könnten, während in Preußen sich immer ein oder zwei Procentsätze fänden, die nicht so gefördert seien. Das Argument wird durch einen einfachen Blick auf die Karte und in die Geschichte widerlegt, ohne daß jene Thatsachen geleugnet werden müssen. Was Preußen in dieser Beziehung in seinen seit 100 Jahren erworbenen Provinzen auch in Beziehung auf die Schulbildung geleistet hat, überragt die gesammte Thätigkeit aller übrigen deutschen Staaten auf dem Gebiete

des Volksschulwesens. Wenn ferner gesagt wurde: „Ihr seid bei Absteckung der Ziele für die Seminarbildung durch die Regulative eingeengt," so war und ist meine Antwort: „Das Regulativ hemmt uns nicht, es fordert nur, daß die nächsten Zwecke des Seminars, wie Ihr auch zugesteht, unbedingt erreicht werden müssen. Wir dürfen auch weiter gehen in den Bildungszielen, aber in der Natur der Sache begründete Bedingung ist, daß die Bildungsstoffe, die, wie bekannt, für alle Weiterbildung die nothwendige Grundlage bilden, und jetzt in unsern Seminarien dargeboten werden, über die auch eine gute Bürgerschule nicht wird hinausgehen können, so allseitig durchgearbeitet sind, daß sie des Zöglings vollkommenster, allzeit zu Gebote stehender Besitz geworden sind, und daß wir dabei immer die Bestimmung der Seminarien im Auge behalten, daß sie sein sollen Berufsschulen für künftige Volksschullehrer." Doch ich habe Einiges schon vorausgenommen aus den Ergebnissen, welche die Unterrichtsstunden mir boten; darum nur noch eine kurze Vorstellung des Verlaufs derselben. Da kein Zweifel auch im Auslande darüber herrscht, daß die preußischen Seminarien im Religionsunterrichte Tüchtiges leisten, so besuchte ich 3 Lehrstunden aus den Gebieten, auf denen, wie man meint, die preußischen Seminarien beschränkt seien, ich meine Realien, Pädagogik, Musik.

In der Geschichte der I. Klasse wurde gerade die Reformationsgeschichte behandelt. Es wurden aus der vorigen Stunde die Begebenheiten seit dem Reichstage zu Augsburg durch einzelne Schüler wiederholt. Die meisten Thatsachen wurden richtig angegeben, nur fiel mir eine große Unklarheit in der Bekanntschaft mit den einheimischen Verhältnissen in der Reformationszeit auf. Die Sprache war nicht gewandt, öfters macht sich am schläfrigen Ton Interesselosigkeit kenntlich, und diese prägte sich auch in etwas schlaffer Haltung aus. Ueberhaupt schien man auf die Haltung der Klasse beim Sitzen und Aufstehen weniger Gewicht zu legen, weil man die oberen Schüler nicht mehr so den Schüler fühlen lassen will. Ich glaube jedoch, diese lose Ordnung erleichtert nicht, sondern erschwert den Verkehr und die Erziehung schon erwachsener Schüler. Das Halten aber auf strenge Form im Unterricht, richtige Frage- und Anwortsform, ist auch nach der dortigen Ansicht von der Aufgabe der Seminarien erforderlich, es hätte also auch hier nicht versäumt werden dürfen. Ich weiß wenigstens nicht, wie sonst der Seminar-Director Schmidt in Annaberg in der Schrift: „Zur Seminarfrage," zu der Behauptung, die wir herzlich gern unterschreiben, käme: „Das Seminar leistet die practische Vorbildung künftiger Volksschullehrer vorzugsweise durch seinen Unterricht und zwar durch den theoretischen. Jede Lection, welche im Seminar ertheilt wird, soll eine pädagogische und methodische Musterlection sein, welche neben dem wissenschaftlichen Material, das jeder Unterricht geben,

neben dem erziehenden Einflusse, den jeder Unterricht haben soll, den Seminaristen zugleich als Vorbild dienen muß, wie überhaupt zu unterrichten ist. Das macht ja die Stellung der Seminarlehrer so außerordentlich wichtig, ihre Wirksamkeit so sehr schwierig. Aus diesem Grunde sind so viele tüchtige und wissenschaftliche Leute für das Seminar absolut nicht zu gebrauchen, weil sie keine Schulmänner sind, denn das Seminar braucht practische Schulmänner, wie auf der andern Seite wieder so viele practische Schulmänner für das Seminar nicht zu gebrauchen sind, weil sie der wissenschaftlichen Gediegenheit entbehren, denn das Seminar braucht Männer mit wissenschaftlichen Fonds."

Im weitern Verlauf des Unterrichts trug der Lehrer die Geschichte bis zum Schmalkaldischen Kriege vor. Der Vortrag war warm und einfach, ermangelte aber etwas der Individualisirung, ich hätte wenigstens an einzelnen Stellen ein tieferes Eingehen erwartet. Die Seminaristen mußten darauf das Vorgetragene wiederholen. So weit sich die Kenntnisse derselben aus diesen Leistungen ersehen ließen, gingen sie nicht über das Gewöhnliche hinaus und wurden jedenfalls an Intensität von den Leistungen preußischer Seminaristen übertroffen.

In der Methodik wurde die Behandlung des Religionsunterrichts besprochen. Die Katechetik von Palmer lag dem Unterricht zu Grunde. Abgesehen von den eigenthümlichen Palmerschen Ansichten, der ja nur die Katechetik für den Kirchendienst behandeln will, also bei seinem Buche wesentlich an Pastoren denkt, würde das Buch trotz seiner sonstigen Vorzüge sich auch der Schreibweise und Anlage wegen nicht zum Schulbuche eignen. Ein Schulbuch muß kurze, bestimmte Sätze bieten, die der Lehrer weiter zu entwickeln, zu begründen und zu verbinden hat. Hier ist dem Lehrer dies Alles weggenommen. Das machte sich darum auch im Unterricht geltend. Es blieb dem Lehrer nichts anders übrig, als einen Abschnitt des Buchs lesen zu lassen und diesen mit den Schülern zu besprechen. Diese Besprechung bewegte sich meist nur auf der Oberfläche, ohne Spitzen in das Herz der Schüler zu treiben. Hätte die Besprechung wirklich fruchtbar sein sollen, so hätte sie zu bestimmten Resultaten führen müssen, die kurz gefaßt Eigenthum der Schüler geworden wären; so hätte nach und nach eine Summe methodischer Regeln für die Behandlung des Religionsunterrichts resultiren müssen, aber das war nicht der Fall. So verlief die Besprechung ziemlich resultatlos. Man sieht keine andere Hülfe als die Correctur der Probelectionen der Seminaristen in der Elementarschule seitens der Lehrer. Schon daraus kann man ein Urtheil über das Schreien nach wissenschaftlicher Behandlung der Pädagogik und Didaktik fällen. Die Schreier wissen nicht, was das heißt, und

welche Geisteskraft des Lehrers erfordert wird, um ein System lebendig und nutzbar zu behandeln und fruchtbar zu machen für die Praxis.

Die Leistungen in der Musik waren gut. Das Orgelspiel wird im Wesentlichen nach Schütze's Orgelschule betrieben. Die Fertigkeit aber im Orgelspiel ist nicht größer als die auf unsern Seminarien. Die Stimmen sind klangreich und gut geschult; aber die Ausführung einzelner Chorsätze läßt die Präcision etwas vermissen, während die Reinheit des Gesanges angenehm auffällt. Die Besprechung einer Orgeldisposition zeigt, daß die Schüler eine gute Einsicht in die Struktur der Orgel und in die Eigenthümlichkeit der einzelnen Stimmen und deren Verwendung gewonnen haben.

Ein Gang durch die Uebungsschule, in der jeder Seminarlehrer die Unterrichtsertheilung in seinen Fächern controlirt, ließ eine gewisse Behaglichkeit und losere Haltung sehen, als sich mit einem straffen Unterricht nach unseren Auffassungen vertragen möchte, namentlich schienen die Seminaristen mit der Hülfe zu schnell bei der Hand auch da, wo das Kind unter richtiger Führung die Schwierigkeit selbst hätte überwinden können.

Vergleichung preußischer Art mit ausländischer Weise in der Seminarbildung.

Es soll hier keine Apologetik und auch keine Panegyrik der preußischen Seminarien geschrieben werden. Ich stelle hier nur in drei Beziehungen:

1. in Beziehung auf Unterricht,
2. in Beziehung auf Vorbildung zum practischen Schulamt,
3. in Beziehung auf die Disciplin

eine kurze Vergleichung an.

Die Aufgabe der preußischen Seminarien, den Unterrichtsstoff nach allen Seiten zu durchdringen und zu verarbeiten, um in allen Unterrichtsgebieten ein solides Wissen und Können zu erzeugen, wird mit großer Energie auf allen Seminarien erfaßt. Das eifrige Streben nach mustergültiger Form ist überall zu erkennen, so daß die Kenntnisse auch in schöner Form von den Zöglingen wiedergegeben werden. Die Ziele für den Unterricht sind weit genug gesteckt, um die Seminaristen zu befähigen, in allen Unterrichtsgegenständen der Volksschule mit Segen zu unterrichten, sie sind so weit gesteckt, daß die volle Energie des Willens während der Seminarzeit dazu gehört, sie vollständig zu erreichen, sie sind aber erreichbar. Dabei fehlt unter den Unterrichtszweigen kein für die Lehrerbildung nothwendiges Stück, weder in den Realien, noch in der Sprache und den Künsten. Der Religionsunterricht als das Herz der Seminarbildung macht sich nicht auf Kosten der anderen Unterrichtsfächer breit; aber er nimmt die ihm gebührende Stellung und Ausdehnung mit Recht ein. Bei der Auswahl der Unterrichts-

fächer ist die Bestimmung der Seminarien, Berufsschulen, Vorbildungsschulen künftiger Lehrer zu sein, allein entscheidend gewesen, darum ist in ihr nach allen Seiten das richtige Maß gehalten.

Auch die von mir besichtigten ausländischen Seminarien wollen nichts anders sein, als die Ausbildungsstätten künftiger christlicher Volksschullehrer und bezeichnen die intellectuelle Ausbildung als eine allgemeine geistige Berufsausbildung in wissenschaftlicher Gediegenheit und elementarer Form, ohne das gelehrte und künstliche System der Wissenschaft. Darum suchen sie die in den Wissenschaften gegebenen Stoffe für ihren speciellen Zweck, nämlich für die Ausbildung künftiger Volksschullehrer zu verarbeiten und zurechtzulegen, daß die Zöglinge diesen Stoff nicht etwa nur erfassen und behalten, erkennen und geistig verarbeiten, sondern auch einmal practisch verwenden und fruchtbar machen können. Darum wollen sie auch nicht die Bildungsstoffe der erträumten Volksschule der Zukunft in ihren Kreis ziehen, sondern sich an die Erfordernisse der Volksschule der Gegenwart halten. Man sieht, wenn man noch hinzunimmt, daß auch diese Seminarien die christliche Bildung im eminenten Sinne betonen und als erstes und überwiegendes Unterrichtsfach den Religionsunterricht ansehen, welche große Uebereinstimmung der Principien hier vorliegt. „Es heißt geradezu," sagt z. B. ein sächsischer Seminardirector in Bezug auf den Religionsunterricht, „unsern Seminaren die Lebenswurzel durchschneiden und ihre Lebensfähigkeit beeinträchtigen, wenn man ihnen dies charakteristische Merkmal verkümmern wollte. Man würde ja sonst die künftigen Volksschullehrer vom christlichen Volke trennen."

Wenn trotzdem die Lectionspläne ausländischer Seminarien bunter und vielleicht gelehrter aussehen als die unsern, so hat das seinen Grund in andern Verhältnissen, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist.

In Beziehung auf Vorbildung zum practischen Schulamt hat man wohl den preußischen Seminarien vorgeworfen, sie bildeten nach den Regulativen Practicanten, die keine Einsicht in die Pädagogik hätten. Ein Blick in die Regulative, ein Blick in Bormanns Schulkunde, in Bocks Wegweiser, ein Blick vor Allem in eine Schulkundenstunde auf einem preußischen Seminare genügt, um jene Behauptung zu widerlegen. Es werden allerdings nur sichere und feste Resultate aus der Psychologie und Pädagogik, keine schwankenden gelehrten Meinungen vorgetragen, aber eben durch diese wird die für den Volksschullehrer nöthige Einsicht in die Natur des Kindes, in die Erfordernisse einer guten Methode, in die Eigenthümlichkeit und pädagogische Wirksamkeit der einzelnen Unterrichtsfächer in angemessener Weise erreicht, und wird der Zögling in den Stand gesetzt, zuerst mit Verständniß zu erziehen und zu unterrichten und dann auch ein größeres pädagogisches Werk mit

Nutzen zu studiren; das beweisen die Rectoratsprüfungen, in denen auch frühere Seminaristen in den pädagogischen Fächern recht gut bestehen. Daß eine solche elementare Behandlung der Schulkunde die allein für die Seminarverhältnisse richtige sei, zeigte mir auch der nicht gelungene Versuch in einem ausländischen Seminar, die Methodik des Religionsunterrichtes nach Palmer zu ertheilen.

Daß neben Ausbildung und Vorbildung der Zöglinge auch Erziehung derselben zum Lehrerberuf eine wichtige Aufgabe der Seminarien sei, die nicht blos durch erziehlichen Unterricht, sondern auch durch erziehliche Einrichtungen anderer Art zu lösen sei, und daß dazu außer einer festen Seminarordnung auch tüchtige Lehrerpersönlichkeiten mit christlichem Geiste erforderlich seien, ist eine wie in Preußen, so auf den von mir besuchten Seminarien ausgesprochene Ueberzeugung. Autorität, Liebe und Beispiel unter Gottes Hülfe sind die erziehenden Mächte, denen man auf beiden Seiten vertraut. Daß trotzdem in der Handhabung der Zucht eine gewisse Verschiedenheit Statt findet, liegt darin, daß man in Preußen, wie es scheint, die Autorität voranstellt, anderswo mehr durch Liebe wirken will. Darum ist die Disciplin auf den preußischen Seminarien straff und erstreckt sich auf die ganze Haltung der Zöglinge nach Leib und Geist in und außer der Schule, so daß sie denselben ein besonderes Gepräge verleiht. Dabei wird aber in der Regel das Alter der Zöglinge und deren Bestimmung beachtet, es werden nicht Unteroffiziere, sondern Lehrer erzogen, und nach und nach tritt innerhalb der Grenzen einer straffen Seminar-Ordnung auch die freundliche Berathung, welche bedenkt, daß der Seminarzögling unmittelbar nach Absolvirung seines Seminarcursus selbst als Erzieher wirken soll, an die Stelle der eigentlichen Zucht. Wenn andere Seminarien vorzugsweise die freundliche Berathung betonen, so hat das nach der Natur aller Internate seine großen Bedenken und Gefahren, welche die Ordnung gesunden Lebens zerstören können. Wir gehen nicht weiter, wir schließen mit dem Wunsche, daß in allen Seminarien aus christlicher Wurzel ein, wenn auch individuelles, doch in dem Herzen einmüthiges Leben zum Heil der Lehrerbildung, zum Nutzen christlicher Volksbildung sich mehr und mehr entfalten möge.

---

193) Reglement für die Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementar-Schulen, an höheren Töchterschulen und von Vorsteherinnen höherer und niederer Privat-Institute in der Provinz Schleswig-Holstein.

Zum Nachweis der wissenschaftlichen und technischen Befähigung für den Lehrerinnen-Beruf wird in der Provinz Schleswig-Holstein eine Prüfung nach folgenden Grundsätzen eingerichtet:

1) Die Prüfung ist eine dreifache:
eine Prüfung für Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen,
eine Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und
eine Prüfung für Vorsteherinnen höherer oder niederer Privat-Institute.

I.

2) Die Prüfung der Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen wird sich auf Religion, Lesen, Deutsch, Rechnen, auf Naturgeschichte, Geographie und vaterländische Geschichte, auf Schreiben und Zeichnen und, facultativ, auf Gesang und auf das Dänische beschränken.

3) In der Religion kommt es zunächst darauf an, daß die Bewerberin die Grundzüge der christlichen Wahrheit, wie solche in dem kleinen lutherischen Katechismus enthalten sind, fest inne hat, daß sie von diesen Wahrheiten nähere Rechenschaft zu geben und dieselben durch biblische Beweisstellen zu begründen versteht. Sodann wird bei ihr die Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte altes und neues Testamentes und die Fähigkeit, einzelne Historien den Kindern durch Erzählen und Erläutern nahe zu bringen, wie auch Bekanntschaft mit der biblischen Geographie vorausgesetzt. Endlich wird von derselben die Kenntniß und das Verständniß von etwa dreißig der vorzüglichsten evangelischen Kirchenlieder gefordert.

4) Bei Bewerberinnen, welchen einem anderen als dem in Schleswig-Holstein am meisten verbreiteten lutherischen Bekenntnisse angehören, wird auf diesen Umstand gebührende Rücksicht genommen werden.

5) Im Lesen kommt es darauf an, daß die Bewerberin sinngemäß und mit Ausdruck liest, daß sie die Grundzüge der Leselehre kennt und daß sie mit der Ertheilung des ersten Leseunterrichts nach einfacher Methode bekannt ist.

6) Im Deutschen wird erwartet, daß die Bewerberin sich mündlich und schriftlich mit einer gewissen Gewandtheit auszudrücken versteht, daß sie einen Aufsatz, bei welchem der Stoff ihr keine Schwierigkeiten bereitet, klar zu disponiren und ohne Verstöße gegen Orthographie und Grammatik niederzuschreiben vermag. Außerdem wird bei ihr die Fähigkeit, das Lesebuch unterrichtlich zu behandeln, vorausgesetzt. Auch soll sie mit einigen Werken unserer deutschen Musterschriftsteller so vertraut sein, daß sie von dem Inhalt derselben Rechenschaft zu geben weiß.

7) Im Rechnen, und zwar zunächst im Kopfrechnen, muß sich die Bewerberin eine erhebliche Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus den vier Species mit ganzen Zahlen und Brüchen

angeeignet haben. Im Tafelrechnen muß sie auch schwierigere Aufgaben aus der Gesellschaftsrechnung, der Zins- und Rabattrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, zu lösen im Stande sein.

8) In Naturgeschichte, Geographie und Geschichte muß die Lehrerin mit der Natur, der Bodenbeschaffenheit und der Geschichte der Heimath vertraut sein, um die Kinder, sei es in besonderen Stunden, sei es im Anschlusse an das Lesebuch, mit den Verhältnissen der Heimat bekannt und diese ihnen lieb und werth zu machen. In der Naturgeschichte wird die Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien der Heimat und die Fähigkeit, das eine oder das andere Thier, diese oder jene Pflanze näher zu beschreiben, vorausgesetzt. In der Geschichte kommt es zunächst auf die Kenntniß der Hauptereignisse in der vaterländischen Geschichte an. In der Geographie müssen zu einer specielleren Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine allgemeine Uebersicht über die 5 Erdtheile und die Kenntniß der Hauptthatsachen aus der mathematischen Geographie hinzukommen.

9) Im Schreiben wird eine feste und sichere Handschrift, im Zeichnen neben der Fertigkeit im freien Handzeichnen die nöthige Gewandtheit im Vorzeichnen an der Tafel gefordert.

10) Bei der Prüfung im Gesange handelt es sich zuerst um die Fertigkeit im Singen der üblichsten Choräle und Volkslieder, und sodann um die Kenntniß der hauptsächlichsten Regeln für die Ertheilung des Gesangunterrichts.

II.

11) Bei der Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen kommen zunächst dieselben Lehrgegenstände wie bei der Prüfung von Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen in Betracht, jedoch mit der Maßgabe, daß bei dieser Prüfung auch das Zeichnen facultativ ist, während eine genauere Bekanntschaft mit der deutschen Literaturgeschichte und ihren Meisterwerken und eine Kenntniß von den Hauptereignissen der allgemeinen Weltgeschichte erwartet wird. Als neue Gegenstände treten das Französische, das Englische und die Naturlehre hinzu.

12) In der Naturlehre handelt es sich bei der Prüfung nur um das Verständniß der wichtigsten physikalischen und chemischen Vorgänge und Erscheinungen des häuslichen und gewerblichen Lebens.

13) Im Französischen und Englischen — den Bewerberinnen steht es frei, sich nur in einer dieser Sprachen prüfen zu lassen — müssen die Lehrerinnen mit der Formenlehre und der Syntax der betreffenden Sprache gründlich bekannt sein. Sie müssen ein nicht allzuschweres Dictat im Wesentlichen fehlerfrei in der frem-

den Sprache sofort niederzuschreiben, ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche zu übertragen im Stande sein. Geläufigkeit in französischer oder englischer Conversation ist erwünscht, jedoch kein unbedingtes Erforderniß.

III.

14) Bei der Prüfung für Vorsteherinnen von Privat-Instituten, welche in der Regel zuvor mindestens 3 Jahre als Lehrerinnen mit Erfolg gewirkt haben sollen, kommt eine Unterredung über pädagogische Gegenstände zur Ermittelung ihrer Befähigung für die selbstständige Leitung einer Anstalt hinzu. Fragen über Erziehung der Mädchen im Allgemeinen und ihre Schulerziehung im Besonderen, über methodische Behandlung einzelner Lehrgegenstände, über Auswahl und Vertheilung des Lehrstoffs, über die häuslichen Aufgaben in Mädchenschulen, über zulässige und unzulässige Schulstrafen und ähnliche Themata bilden den Hauptgegenstand dieser Prüfung, die nur da, wo das Lehrerinnenzeugniß erhebliche Lücken des Wissens bekundet, auch auf dieses ausgedehnt werden kann.

15) In sämmtlichen hier bezeichneten Prüfungen kommt es nicht nur auf den Nachweis des Besitzes der positiven Kenntnisse, sondern auch auf die methodische Beherrschung der einzelnen Unterrichtsgebiete, auf die practische Befähigung, Unterricht zu ertheilen, und auf die erforderliche Gewandtheit im Auffassen fremder Gedanken, im eigenen Denken und im Mittheilen der Gedanken an.

16) Die in Vorstehendem bezeichneten Prüfungen werden einmal im Jahre, an einem noch zu bezeichnenden Termin zu Schleswig unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Provinzial-Schul-Collegiums stattfinden.

17) Die Bewerberin für eine der beiden Lehrerinnenprüfungen hat sich sechs Wochen vor diesem Termine bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu melden, welches ihr dann nähere Weisung ertheilen wird. Sie hat ihrer Meldung folgende Schriftstücke beizufügen:

1) einen Geburts- und Taufschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Bewerberin das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2) einen selbstentworfenen und geschriebenen Lebenslauf, aus dem ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist, und der zugleich als kalligraphische Probearbeit gelten soll,
3) etwaige Zeugnisse über ihre Vorbildung,
4) ein Zeugniß des Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich darüber, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, oder an anderen die Ausübung des Lehramts hindernden Gebrechen leidet,
5) ein Impfattest,

6) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Unbescholtenheit,
7) ein Zeugniß des Pfarrers über ihren christlichen Lebenswandel.

Alle diese Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei, doch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Außerdem steht es den Bewerberinnen frei, selbstgefertigte Zeichnungen als Proben ihrer besonderen Befähigung in diesem Lehrgegenstande beizufügen.

18) Diejenigen Lehrerinnen, welche sich dem Colloquium für Vorsteherinnen unterziehen wollen, haben ein Zeugniß über ihre bisherige Wirksamkeit als Lehrerinnen beizufügen.

19) Die Prüfung für Lehrerinnen ist eine schriftliche und eine mündliche.

20) In der schriftlichen Prüfung haben sämmtliche Bewerberinnen einen deutschen Aufsatz anzufertigen und einige Rechenaufgaben zu lösen. Die Lehrerinnen an höheren Töchterschulen haben außerdem ein Dictat aus den fremden Sprachen niederzuschreiben.

21) Jede Bewerberin hat eine Probelection in einer Töchterschule zu halten. Die Themata für eine solche werden für die Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen aus der Religion, dem Deutschen oder dem Rechnen, für Lehrerinnen an höheren Schulen aus der Religion, der Geschichte und der Literatur entnommen.

22) Die auf Grund der Prüfung ausgefertigten Zeugnisse enthalten außer den Einzelprädicaten die Gesammtprädicate:

sehr gut befähigt,
gut befähigt,
genügend befähigt zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarmädchenschulen, resp. höheren Töchterschulen.

23) Das Zeugniß über Absolvirung der Prüfung für Vorsteherinnen wird unter das Prüfungszeugniß für Lehrerinnen gesetzt.

24) Die Schulamtsbewerberinnen, mit Ausnahme der bereits geprüften Lehrerinnen, haben eine Prüfungsgebühr von vier Thlr pr. C. und eine Stempelgebühr von fünfzehn Groschen zu entrichten.

Berlin, den 10. April 1869.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

194) Versetzung von Elementarlehrern.

(Centrbl. pro 1862 S. 99; pro 1867 S. 686; pro 1868 S. 226.)

Berlin, den 17. September 1869.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 2. v. M., daß selbstverständlich die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers im Interesse des Dienstes nur dann ausführbar ist, wenn die zu dieser Maßregel berechtigte Aufsichtsbehörde Lehrerstellen unmittelbar zu besetzen befugt ist. Da letzteres im dortigen Bezirk zur Zeit nicht der Fall ist und ich hierin eine Aenderung nicht vorzunehmen beabsichtige, so muß dort von Anwendung des §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auf Elementarlehrer abgesehen werden.

Die Königliche Regierung wolle aber in Erwägung nehmen, ob nicht dadurch, daß eine Gemeinde geneigt gemacht wird, den Lehrer N. in N. zu präsentiren, dessen Versetzung herbeigeführt werden kann. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 22292.

---

195) Freilassung der Lehrer von persönlichen Kirchenabgaben.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Wenn die Königliche Regierung inhalts des Berichts vom 3. Mai d. J. die Heranziehung des dortigen Elementarlehrers N. zur Entrichtung des Personal-Decems durch die Lage seiner Wohnung in dortiger Stadt rechtfertigt, so übersieht Dieselbe, daß in den Verfügungen vom 30. April 1866*) und 21. März 1867*) die Immunität der Lehrer von derartigen persönlichen Kirchenabgaben nirgends von den Beziehungen des Lehrers zu derjenigen Kirchengemeinde, welcher er angehört, abhängig gemacht wird. Dies müßte jedoch der Fall sein, wenn ein Lehrer der ihm sonst zustehenden Immunität verlustig gehen sollte, sobald er seine Wohnung innerhalb einer Parochie nimmt, zu der er kraft seines Amts keine Beziehungen hat.

In der zuletzt erwähnten Verfügung ist vielmehr das in jeder Parochie bestehende Herkommen für die Entscheidung der vorliegenden Frage als zunächst maßgebend anerkannt, und für den Fall der

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1866 Seite 258, pro 1867 Seite 302.

Ermangelung eines festen Herkommens die Immunität der Lehrer ausgesprochen worden.

Da ein entgegengesetztes Herkommen für den Bezirk der N.'er Parochie nicht geltend gemacht worden, sondern der N. im Gegentheil eine Reihe von Jahren hindurch von der qu. Kirchenabgabe befreit geblieben ist, so wolle die Königliche Regierung die Angelegenheit anderweit ordnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

An
die Königliche Regierung zu N.
E. U. 14427.

196) Heranziehung der Geistlichen und Lehrer zu den Schullasten in den neuerworbenen Landestheilen.

Berlin, den 26. Juli 1869.

Auf den Bericht vom 15. d. M., die Heranziehung der Geistlichen und Elementarlehrer in N. zu den Schullasten betreffend, kann ich dem Königlichen Consistorium darin nur beipflichten, daß die Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1648) nur Bestimmungen über die Heranziehung der mittelbaren und unmittelbaren Staatsdiener zu den Lasten der engeren oder weiteren bürgerlichen Kommunalverbände trifft und sich darin dem hiermit auf die neuen Landestheile ausgedehnten Gesetz vom 11. Juli 1822 für die älteren Provinzen anschließt, ohne die Verhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden zu ändern. In letzteren verbleibt es vielmehr bei den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, und kann ich daher die Beschwerde der Geistlichen und Lehrer in N. vom 19. Mai d. J.*) nur als unbegründet zurückweisen, wovon das Königliche Consistorium dieselben in Kenntniß setzen wolle.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 20494.

*) in welcher die Befreiung von Schullasten nachgesucht ist.

IV. Elementarschulwesen.

197) Revisionen und Prüfungen.

Aus dem von Dr. Schmitz und Dr. Kellner herausgegebenen „Schulfreund."

Das sind zwei Worte, die in manchen Ohren keinen guten Klang haben, aber sie bezeichnen Etwas, was einmal in der Welt nicht entbehrt werden kann und wird, so lange Ordnung und Gesetz, nicht aber Willkühr herrschen sollen. Auch auf dem Gebiete der jetzt so viel, schier zu viel besprochenen Schule werden sie niemals zu entbehren sein, sollte man auch noch so sehr für deren Unabhängigkeit von Staat und Kirche arbeiten. Doch wir wollen uns nicht auf das Gebiet der Streitfragen begeben, sondern die Schule immerhin noch als ein Institut betrachten, welches christliche Bildung, Weckung und Nahrung des Geistes und Herzens zum Zwecke, und welches Lenker und Leiter hat, die über die Erreichung dieser Ziele gewissenhaft wachen. Wir wollen uns auch an die erfreuliche Thatsache halten, daß trotz so mancher Zerfahrenheit, Phrase und Maßlosigkeit auf dem Gebiete der Schule, daß trotz alledem und alledem es immerhin noch ein gutes Theil Lehrer gibt, welche vor jenen Ueberschriftsworten nicht zurückschrecken, nicht in ihnen eine Tyrannei des Absolutismus erblicken, sondern sie vielmehr als eine Nothwendigkeit, als etwas Heilsames und Förderliches schätzen, das sie nicht entbehren möchten, wenn sie auch könnten. Wir wollen uns an die Wahrheit halten, daß diejenigen, welche vor diesen Worten und vor Revisionsprotokollen, die sie gern „Conduitenlisten" taufen möchten, erschrecken, nicht die besten unter ihren Standesgenossen sein mögen, und daß Revisionen und Prüfungen zugleich eine Rechenschaft in sich schließen, welche kein redlicher Mann von sich abweisen darf.

Aber gerade deshalb möchte es nicht überflüssig sein, über die richtige, über die wahrhaft ersprießliche Art und Weise der Revisionen und Prüfungen in unsern gewöhnlichen einklassigen Landschulen Einiges, wenn auch nur aphoristisch zur Sprache zu bringen, und somit denjenigen, welche durch Amt und Stellung mit diesem wichtigen Geschäfte und dessen Leitung betraut sind, Fingerzeige zu geben, die zum Nachdenken und auch – zur eigenen Prüfung Anlaß geben. Vielleicht sieht Mancher daraus, daß die Sache nicht so leicht ist und daß Prüfen und Revidiren oft ebenso schwer sein dürfte, als Geprüft- und Revidirt-Werden.

Zunächst geht schon aus den überschriftlich gebrauchten zwei Bezeichnungen hervor, daß ich zwischen Revision und Prüfungen unterschieden wissen will.

Die erstere geschieht ohne vorherige Anmeldung und ohne damit

verbundene Vorbereitung, also unerwartet. Sie hat den Zweck, die Thätigkeit des Lehrers und dessen regelmäßige Arbeit zu controliren, wie eine unvermuthete Kassenrevision die Treue des Rendanten sichern soll. Daneben hat die Revision aber auch noch den ungleich wichtigeren Zweck, dem Lehrer selbst, da wo es nöthig erscheint, Belehrung und Winke zu geben, ihm durch's eigene Beispiel des Revisors gewisse Wünsche und Anweisungen klarer zu machen und zugleich von der zur Anwendung gebrachten Methode, von dem ganzen pädagogischen und methodischen Wirken und Wesen des Lehrers Kenntniß zu erhalten.

Die Prüfung dagegen ist vorherbestimmt. Lehrer und Schüler wissen darum und sind darauf vorbereitet, denn sie kehrt ja regelmäßig wieder. Sie soll die Wichtigkeit der Schule nach Außen hin documentiren, die Eltern mit ihr in nähere Beziehung bringen, ihnen zeigen, was Lehrer und Kinder während einer gewissen Zeit geleistet haben und somit beiden ein Lohn oder eine Warnung sein.

Hieraus geht hervor, daß die Revision kein öffentlicher Akt ist, und daß sie sich, je nach Befinden der Zeit und Umstände oft nur auf einen Gegenstand des Unterrichtes oder auf einige beziehen kann. Die Prüfung ist dagegen bestimmt, den Eltern, Schulfreunden und Schulvorständen ein Gesammtbild der Schule zu geben, weshalb sie auch in der Regel mehr Zeit erfordern wird, als die Revision, und sich möglichst auf alle Unterrichtsgegenstände zu erstrecken hat.

Wenn wir uns den oben angegebenen Zweck der Revision vergegenwärtigen, so wird es uns auch klar sein, daß sie sowohl die Thätigkeit des Revisors als des Lehrers voraussetzt, daß aber ersterer die Angelegenheit vorzugsweise in die Hand nehmen, nicht bloß selbst prüfen, sondern auch dem Lehrer angeben wird, worin er die Kinder geprüft sehen will. Dadurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen: daß je nach den Umständen auch die Thätigkeit des Lehrers vorwiege, und es wird dies namentlich dann nothwendig sein, wenn es sich darum handelt, ihn nach seiner gesammten Persönlichkeit, seinem Lehrgeschick, seiner Frageweise, Haltung vor der Jugend 2c. kennen zu lernen, oder wenn ein tieferer Einblick in die Methode eines Unterrichtsgegenstandes zu wünschen ist.

Der Zweck der öffentlichen Prüfung läßt dagegen ein anderes Verfahren als angemessen erscheinen. Hier wird der Schulaufseher zwar das Ganze anordnen, einzelne Aufgaben, z. B. im Rechnen, im deutschen Aufsatz 2c., selbst geben, doch aber im Allgemeinen die Thätigkeit des Lehrers vorherrschen und diesem Gelegenheit lassen, sich als den Meister seiner Schule vor den Eltern und Zuhörern zu zeigen. Mit Rücksicht auf letztere erscheint es auch zweckmäßig, daß Probeschriften, Zeichnungen und weibliche Hand-

arbeiten vorgelegt und auch die Leistungen im Gesange nicht vergessen werden. Die öffentliche Prüfung soll überhaupt den Charakter einer Schulfeierlichkeit haben und den Kindern das Bewußtsein schuldiger Rechenschaft einflößen, weshalb auch ein festlicher Anzug nicht unpassend erscheint.

Fassen wir nun die allgemeinen Gesichtspunkte etwas schärfer ins Auge, welche den Schulaufseher sowohl bei den Prüfungen als bei den Revisionen in seinem Verfahren, namentlich aber in seinem Urtheile, leiten müssen.

Da ist es denn zunächst die gesammte Haltung der Kinder, welche er sorgfältig zu beachten hat. Ein Kenner sieht schon mit wenigen Blicken auf's Ganze mehr vom Lehrer und seiner Schule, als ein Nichtkenner glauben möchte. Sitzen die Kinder anständig, in gerader und fester Haltung, sind ihre Hände ruhig auf den Pulten, ihre Augen fest und aufmerksam auf den Lehrer gerichtet, dann sind Zehn gegen Eins zu wetten, daß die Schule nicht schlecht sein werde. Findet daneben in allen Bewegungen, im Aufstehen, im Kommen und Gehen, beim Wechsel der Lectionen und Plätze Ordnung, ich möchte sagen: „Ruhe in der Bewegung," statt, zeigt sich daneben Heiterkeit und ungezwungen kindliches Wesen in Mienen und Geberden; dann, ja dann sind wiederum Zehn gegen Eins zu wetten, daß die Schule nicht schlecht sein könne.

Aber auch der Lehrer muß Gegenstand der aufmerksamsten Beobachtung sein. Hat er Gewandtheit und Sicherheit, Kürze und Bestimmtheit in der Fragenstellung, — fragt er nicht etwa immer Einzelne vorzugsweise, und läßt er seine Fragen vielmehr wie Blitze bald hier bald dort einschlagen, so daß alle Kinder zur Aufmerksamkeit genöthigt werden und möglichst viele zu Antworten gelangen? — Beherrscht der Lehrer von Einem festen Standpunkte aus ruhig und ernst die ganze Schule, so daß ihm Nichts entgeht, oder läuft er etwa unruhig umher, so daß das Auge der Kinder hin und her gezerrt wird? Spricht der Lehrer die Sprache eines anständigen, gebildeten Mannes, und weiß er daneben den kindlichen Ton, die einfachste, klarste Ausdrucksweise zu treffen? Schüchtert sein Auftreten die Kinder ein, oder ist es freundlich und Zutrauen erweckend?

Das sind ernste und wichtige Fragen, die bei dem Urtheile über des Lehrers unterrichtliche und erziehliche Leistungen gar schwer in die Wage fallen!

Und nun achte man auf die Antworten der Schüler! Sprechen sie rein, mit deutlicher und richtiger Accentuirung der Sylben und Vokale, antworten sie einfach und mit Lust, oder sind sie so mundfaul, daß man unwillkürlich an „Pfropfenzieher" denken möchte?

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten, die schon Manches zu denken geben, zum Besondern und fragen uns

demnächst, welches Verfahren vom Schulaufseher bei den Revisionen zu wünschen sein möchte.

Ich weise vorerst darauf hin, daß hier der Revisor und Lehrer unter sich sind und daß die Revision kein öffentlicher Akt ist. Danach richtet sich nothwendig auch der Charakter des ganzen Verfahrens. Wo immer nur möglich, schüttelt der Revisor noch vor der Schulthüre jede vorgefaßte Meinung über den Lehrer von sich ab und tritt als wohlwollender, ernster Freund in die Schule, dessen Urtheil ein rein objectives sein soll. Mit dieser Absicht wird es ihm auch gelingen, das Vertrauen der Kinder zu gewinnen, sie offen und dreist zu machen und den Lehrer vor einer bitteren Stimmung zu bewahren, welche auf das ganze Geschäft nur störend einwirkt. Ist der Revisor ein praktischer Schulmann, so wird er sich zunächst gerne über den gesammten geistigen Standpunkt der Kinder, namentlich der oberen Abtheilung, als eigentlicher Frucht der Schule, orientiren. Gerne wird er sich deshalb ohne strenge Anknüpfung an eine bestimmte Lection mit den Kindern in eine gesprächsweise Unterhaltung einlassen, zu der sich leicht die Gelegenheit bietet. Der Wohnort der Kinder, die Kirche des Ortes, die Jahreszeiten oder der Monat, in welchem man gerade lebt, die Bilder und sonstige Ausschmückung des Schulzimmers, ein Räthsel, eine kleine Geschichte, die Arbeiten und Geschäfte der Eltern, ein Lied, was eben gesungen, und hundert andere Dinge geben Anlaß zu einem solchen Gespräche. Gehen die Kinder leicht und freudig hierauf ein, folgen sie geistig und bald dem Fremden, antworten sie frisch und munter, dann liegt hierin eine wesentliche Bürgschaft, daß ihr Verstand geweckt, ihr Sprachvermögen gebildet ist, und daß in der Schule mechanisches Treiben und Gedächtniß nicht die herrschenden Mächte geworden sind.

Bei der Revision selbst wird zunächst die Zeit maßgebend sein, welche zur Verwendung steht, und wird es hiernach darauf ankommen, ob in allen, in mehreren oder auch nur in einem einzelnen Gegenstande geprüft werden soll, und ob die Prüfung bloß auf eine oder alle Abtheilungen auszudehnen ist. Da bei der Revision der Lehrer mehr zurücktritt und dem Revisor das Feld überläßt, so muß dieser sich vorher für seine Thätigkeit einen Plan gemacht haben. Will er beispielsweise nur in einem Gegenstande, etwa im Rechnen, prüfen, so wird er vorerst sich die einzelnen Abtheilungen der Schule genau angeben lassen, nach dem Ziele fragen, welches jede derselben bisher erreicht hat, und hiernach die Prüfung so einrichten, daß zunächst die oberen Abtheilungen mit angemessenen schriftlichen Aufgaben beschäftiget werden, während die Revision mit den kleinsten Schülern beginnt. Ist er mit letzteren fertig, dann können diese entweder mit kleinen Aufgaben ihrer Sphäre aus dem Rechenunterrichte selbst, oder auch mit Schreibübungen beschäftiget werden,

während sich der Revisor nun zur folgenden Abtheilung wendet und zunächst die schriftlichen Arbeiten mustert. Ist auch hier die mündliche Prüfung beendigt, so tritt wieder schriftliche Beschäftigung ein, und so fort, bis zur obersten Stufe. Werden im Laufe der Zeit die schriftlichen Uebungen auch aus einem andern Bereiche genommen, als in welchem gerade mündlich geprüft wird, z. B. aus dem Sprachunterrichte, so bietet sich hierdurch dem Revisor willkommene Gelegenheit, nebenbei auch auf die Leistungen in anderen Gegenständen des Unterrichtes einen prüfenden Blick zu thun. Geht die Absicht auf eine Revision in mehreren Lectionen, so muß auch hier die schriftliche Uebung mit dem mündlichen Examen wechseln, immer aber das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß keine Abtheilung müßig sitzt. Wenn der Revisor dem Lehrer etwa selbst die Beschäftigung der einzelnen Abtheilungen überlassen will, so wird sich ihm dadurch Gelegenheit bieten, einen sicheren Blick in das ganze Schulregiment zu thun, denn die Meisterschaft des Lehrers wird sich gerade darin am besten beweisen, daß er alle Kinder in reger Thätigkeit zu erhalten weiß. Das pädagogische Gewissen muß sich dagegen sträuben, daß irgend eine Abtheilung auch nur einige Minuten müßig dasitze.

Es versteht sich eigentlich von selbst, soll aber doch hier nicht unbemerkt bleiben, daß der Revisor in seinem Benehmen, namentlich aber in seinen Aeußerungen während der Revision Alles zu vermeiden hat, was den Lehrer in den Augen der Kinder herabsetzen und ihnen Zweifel an dessen Tüchtigkeit einflößen könnte. Ebenso versteht es sich von selbst, daß alle Ermahnungen, Zurechtweisungen und Belehrungen, welche der Revisor für nöthig erachtet, erst nach gethaner Schularbeit und unter vier Augen geschehen müssen, liebevoll, aber ernst und fest, wie es die hochwichtige Sache erfordert. Leider ist es kaum zu vermeiden, daß auch die Kinder eine Ahnung von dem Ergebnisse solch' einer Revision haben, aber um so sorgfältiger und vorsichtiger muß das Verhalten des Revisors sein.

Letzteren möchte ich auch noch darauf hinweisen, daß selbst das Schulzimmer mit allem Zubehör stets ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit sein muß. Vor allem ist darauf zu sehen, ob der Geist der Reinlichkeit und eines guten Geschmacks obwaltet, und ob deshalb der Schulschrank, das Katheder, der Fußboden rc. reinlich sind und von Ordnungssinn Zeugniß ablegen, ob die Bilder, Landkarten und Lesetafeln in symmetrischer Ordnung dem Zimmer zur Zierde gereichen oder bunt und wild durcheinander hängen. Ist doch der Einfluß keineswegs gering anzuschlagen, welchen ein Schulsaal auf die Jugend ausübt, in dem Alles Zeugniß davon ablegt, daß hier ein edler und reiner Sinn waltet, der das Gemeine fern von sich hält.

Wenden wir zum Schlusse dieser Bemerkungen nun noch ein-

mal den öffentlichen Prüfungen unsere Aufmerksamkeit zu. Daß solche als ein feierlicher Akt mit Gesang und Gebet beginnen, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, wohl aber möchte ich darauf hinweisen, daß der Eindruck des Ganzen noch durch einfachen Schmuck des Zimmers gehoben werden kann, und daß die Kinder, besonders Mädchen, mit Freuden bereit sind, hiezu hülfreiche Hand zu bieten. Der geschmückte Schulsaal hebt ihre ganze Stimmung und gibt ihnen, wie dem Lehrer und den Zuhörern ein innigeres, nachhaltigeres Bewußtsein von dem Werthe der Schule und der Jugendzeit. Am zweckmäßigsten wird sodann die Prüfung mit den Kleinen eröffnet, während die oberste Abtheilung mit Anfertigung eines Aufsatzes, die mittlere mit Rechnen beschäftigt werden kann. Haben dann die Kleinen im Lesen und Rechnen, etwa auch noch in der biblischen Geschichte das Ihrige geleistet, so entlasse man sie. Es empfiehlt sich ein solches Verfahren schon deshalb, weil es zu hart sein würde, Kinder von 6 bis 7 Jahren noch weiter festzuhalten, und weil sich an deren längeres Verbleiben leicht Störungen knüpfen. Auch der Lehrer bewegt sich freier, nachdem die Kleinen absolvirt worden sind.

Nunmehr ist auch die Beschäftigung der übrigen Abtheilungen leichter zu bewerkstelligen. Es tritt einfach ein Wechsel in der Art ein, daß immer eine Abtheilung schriftlich beschäftiget, die andere aber mündlich geprüft wird. In einzelnen Gegenständen, wie in der biblischen Geschichte oder im Lesen werden auch oft zwei Abtheilungen zugleich examinirt werden können. Gesangproben und Gebet schließen hiernach die Prüfung.

Meinerseits würde ich es mißbilligen, wenn der Lehrer oder Schulaufseher einzelne Kinder, welche Antworten schuldig bleiben oder mangelhafte Arbeiten lieferten, vor allen Anwesenden laut und hart tadelten. Wo ein Tadel nothwendig erscheint, da möge er auch hier erst nach der Prüfung und im engern Kreise erfolgen, und man sei überzeugt, daß er alsdann auch mehr fruchten werde. Oeffentlicher, lauter Tadel ist eine zu große Beschämung für das Kind, eine Beschämung, welche auch die Angehörigen mitfühlen, und welche deshalb eher erbittert, als bessert. Auch im öffentlichen Lobe ist große Vorsicht und Sparsamkeit nothwendig, ja es möchten nur wenige Fälle sein, wo dem Kinde das Bewußtsein, richtig geantwortet zu haben und ein einfaches „Recht!“ oder „Gut!“ aus dem Munde des Lehrers oder Revisors nicht vollkommen genügte und Lohnes genug wäre. Wenn ich oben sagte, die Prüfung solle den Charakter einer Schulfeier haben, so ist jedoch damit keineswegs gemeint, daß sie eine eitle Schaustellung, eine glänzende Parade sein solle. Sie muß trotz ihres festlichen Wesens doch einfach und wahr sein. Wäre sie dies nicht, herrschte Abrichtung, Vorbereitung und Blendwerk, dann wäre sie eine große Lüge, deren nach-

theiliger Einfluß auf die Jugend unberechenbar bliebe. Jeder Schein einer blendenden Schaustellung ist daher sorgfältig zu meiden.

Es geschieht dies am einfachsten und natürlichsten, wenn der Schulaufseher, welcher den Verlauf der Prüfung zu leiten hat, diese Leitung auch nicht aus der Hand läßt und deshalb, wie schon bemerkt, einzelne Aufgaben im Rechnen, sowie die Themata zu schriftlichen Aufsätzen selbst gibt. Daneben lasse er sich vom Lehrer genau und am besten schriftlich angeben, wie weit jede einzelne Abtheilung im Laufe des Schuljahres gebracht worden ist. Nach diesen Angaben, deren Gewissenhaftigkeit vorausgesetzt werden muß, wähle er einzelne Abschnitte oder Uebungen im Laufe der Prüfung aus und lasse den Lehrer diese vornehmen. Ein solches Verfahren muß dem tüchtigen und fleißigen Schulmanne nur lieb und erwünscht sein, denn es schützt ihn vor einem Verdachte, der leicht auftauchen kann, jeder ehrliebenden Seele aber höchst peinlich sein muß.

Länger als höchstens 3 bis $3\frac{1}{2}$ Stunden sollte übrigens keine Prüfung dauern. Es ermüden sonst Lehrer und Kinder, und das Ende wird matt, was um so übler, da die letzten Eindrücke zumeist auch die bleibenden sind.

Und hiemit sei es für diesmal genug! Vielleicht findet sich später noch Gelegenheit, tiefer auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände selbst einzugehen und darzulegen, worauf es in jedem bei Prüfungen und Revisionen besonders ankommt. Meine feste Ueberzeugung geht schließlich dahin, daß Prüfungen gut und nützlich, daß aber sachgemäße Revisionen noch besser und nützlicher sind, und daß sich unsere Schulen in dem Maße heben werden, in welchem solche sachgemäße Revisionen statt finden.

---

198) Fürsorge für richtige Temperatur in den Schulstuben.

Cöln, den 24. April 1869.

Da es für die Gesundheitspflege in den öffentlichen Schulen von großer Wichtigkeit ist, daß nicht nur, wie das bereits durch unsere Schulverordnung vom 26. Juli 1827 I. §. 41 vorgeschrieben ist, für die tägliche Reinigung und Lüftung, sondern daß auch zu der Zeit, wo geheizt wird, für eine möglichst gleichmäßige Temperatur in allen Theilen der Schulzimmer gesorgt und eben so sehr eine zu große Hitze, wie eine zu geringe Wärme vermieden werde: so finden wir uns, gestützt auf vielfache Erfahrung von Vernachlässigungen in gedachter Beziehung veranlaßt, die Ortsschulvorstände darauf hinzuweisen, daß sie diesem wichtigen Gegenstande mehr, als bisher, ihre sorgsame Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Zu dem Ende ist

1) dafür Sorge zu tragen, daß in den Schulzimmern die Oefen eine Einrichtung und eine Stellung erhalten, durch welche eine für alle Theile der Zimmer gleichmäßige Erwärmung ermöglicht und insbesondere verhütet wird, daß die dem Ofen zunächst sitzenden Kinder durch die strahlende Hitze desselben nicht belästigt und in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Wenn es bei Stellung des (eisernen) Ofens nicht umgangen werden kann, daß eine Anzahl der Schulkinder sich in seiner nächsten Nähe aufhalten müssen, dann ist darauf Bedacht zu nehmen, durch Ofenschirme oder ähnliche Vorrichtungen den erforderlichen Schutz zu gewähren.
2) Damit aber dem Lehrer resp. der Lehrerin die Controle über den vorhandenen Temperaturgrad, welcher 15° R. nicht übersteigen, aber auch nicht erheblich darunter bleiben darf, erleichtert werde, ist für jedes Schulzimmer ein Thermometer als festes Inventarstück aus der Schulkasse anzuschaffen, und an einer Stelle des Zimmers aufzuhängen, welche eine richtige Beurtheilung des allgemeinen Temperaturgrades besonders begünstigt. Bei Anschaffung der Thermometer ist selbstredend darauf zu sehen, daß dieselben mit einer zuverlässigen Scala versehen und dauerhaft sind.

Indem wir Sie veranlassen, hiernach das Weitere zu verfügen, geben wir der Erwartung Raum, daß nicht nur Sie selbst, sondern insbesondere auch die Herren Schulpfleger, denen wir Abschrift dieser Verfügung haben zugehen lassen, und die Herren Pfarrer und Schulvorsteher bei den regelmäßigen oder gelegentlichen Besuchen der Schulen jedesmal darauf sorgfältig Acht haben werden, ob die Lehrer resp. Lehrerinnen sich die Sorge für die Gesundheit der Schulkinder, soweit dies durch die angegebenen Maßnahmen geschehen kann, angelegen sein lassen. Vernachlässigungen in dieser Beziehung sind ernstlich zu rügen.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landräthe.

---

199) Verordnung der Königlichen Regierung zu Münster vom 1. März 1825, die Ferien in den Volksschulen betreffend.

Um in die Anordnung der in den Volksschulen unsers Verwaltungs-Bezirks üblichen Ferien eine gewisse Gleichförmigkeit zu bringen und zu verhüten, daß in dieser Beziehung Willkür eintrete, wird mit höherer Genehmigung hierdurch Folgendes festgesetzt. Die gesetzlichen Ferien sollen sein:

1) in jeder Woche zwei Nachmittage. Da, wo die Kinder einen besonders weiten Schulweg haben, oder andere örtliche Umstände es anräthlich machen, darf statt dieser zweien Nachmittage Ein ganzer Tag festgesetzt werden.
2) Zur Weihnachtszeit von dem Tage vor dem Feste bis zum Tage nach dem Feste einschließlich.
3) Zur Osterzeit vom grünen Donnerstage bis zum Osterdienstage einschließlich.
4) Zur Pfingstzeit von dem Tage vor dem Feste bis zum Tage nach dem Feste einschließlich.
5) Zur Erntezeit, wie bisher, sechs Wochen, wobei es aber unter Vorbehalt unserer besondern Genehmigung den Schulvorständen überlassen bleibt, statt des bisherigen üblichen Anfangs am Ende des Monats August, nach den örtlichen Verhältnissen einen frühern oder spätern Anfang dieser Ferien festzusetzen.
6) Die hin und wieder noch üblich gebliebenen Fastnachts- und alle sonstigen mißbräuchlicher Weise eingeführten Ferien sollen von nun an wegfallen.

In die Hauptferien zur Erntezeit sind die Ausbesserungen und Bauten am Schulgebäude, wie auch alle Arbeiten, welche den Unterricht stören würden, also auch das Ausweißen der Lehrzimmer zu verlegen.

Vorstehende Vorordnung wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen in Erinnerung gebracht:

Zu 1. Es ist unstatthaft, daß, wenn auf den ganz- oder einen halb-schulfreien Tag ein Feiertag fällt, für den ausgefallenen ein anderer Ferientag substituirt wird.

Zu 2, 3 und 4. Alle sonstigen aus Anlaß einer kirchlichen Feier eingeführten Ferien sind, sofern erstere nicht als eine öffentliche unter Betheiligung der ganzen Gemeinde begangen wird, als ungesetzlich abzustellen, und darf auch bei solcher Feier die Schule nur am Tage derselben ausgesetzt werden.

Zu 5. Wo der Ernte wegen eine Theilung der Hauptferien bisher üblich war, kann es bis auf weiteres hiebei überall dort verbleiben, wo nicht von dem Schulvorstande im Einverständnisse mit dem Königlichen Landrathsamte und dem Schulinspector eine Aufhebung dieser Einrichtung im Interesse des Unterrichtes für angemessen erachtet wird.

Es wird jedoch auf das strengste untersagt, daß diese Ferien in ihrer Gesammtdauer die Frist von sechs Wochen überschreiten.

Zu 6. Es sind außer den Fastnachtsferien insbesondere noch hieherzurechnen: Markt-, Schützenfest-, Geburtstags- oder Namens-

tagsferien, letztere mit alleiniger Ausnahme Eines schulfreien Tages bei denjenigen Schulen oder Schulklassen, welche den Geburts- oder Namenstag des Lehrers, beziehungsweise der Lehrerin herkömmlicher Weise zu feiern pflegen.

Wo aus Anlaß einer solchen Feier ein gemeinschaftlicher Ausgang der Schule stattfindet, ist derselbe entweder an dem Tage der Feier selbst auszuführen oder auf einen schulfreien Nachmittag zu verlegen.

In Betreff der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs bleiben die früheren Verordnungen in Kraft.

Um eine genaue Controle des Schulferienwesens zu ermöglichen, hat jedes Mitglied des Lehrerpersonals ein auf Kosten der Schulkasse anzuschaffendes Ferienbuch zu führen, in welchem sämmtliche Ferien des Schuljahrs, die gesetzlich angeordneten sowohl wie die sonst etwa vorfallenden, auch wenn letztere nicht länger, als einen halben Tag währen, nach Anfang und Dauer regelmäßig zu verzeichnen sind.

Bei den nicht gesetzlich angeordneten Ferien sind jedesmal zugleich die besonderen Umstände anzugeben, durch welche sie veranlaßt worden sind.

Die Herren Schulinspectoren beauftragen wir, bei ihren jährlichen Revisionen von dem Ferienbuche Einsicht zu nehmen, und über den Befund desselben in ihren Jahresberichten, vom Jahre 1870 anfänglich, in einem besonderen Abschnitte unter der Ueberschrift „Schulferien" sich zu äußern.

Münster, den 2. Juli 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

---

200) Besetzungsrecht bei den aus städtischen Mitteln dotirten Lehrerstellen.

Berlin, den 6. August 1869.

Seine Majestät der König haben über die Immediatvorstellung vom 16. Juni d. J., mittels welcher der Magistrat darauf anträgt, Ihm die Besetzung sämmtlicher aus der städtischen Schulkasse dotirten Lehrerstellen in S. zu überweisen, meinen Bericht zu erfordern geruht. Meinerseits habe ich den darin gestellten Antrag nicht befürworten können. Denn von den beiden dafür geltend gemachten Gründen, nämlich der Berufung auf §. 22 Theil II Titel 12 Allg. Land-Rechts und der Berufung auf die Leistungen der Communen für die Schule, trifft der erste nicht mehr, der zweite noch nicht zu. In ersterer Beziehung darf daraus, daß der Staat nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit diejenigen Magisträte, welche sich auf Grund jener Gesetzesstelle im Besitz des Lehrerbesetzungsrechts

befanden, in diesem Besitz belassen hat, nicht gefolgert werden, daß der Magistrat in N. auf Grund dieses durch die Gesetzgebung beseitigten Titels ein Lehrerbesetzungsrecht bei der Schule in S. in Anspruch nehmen kann, welches der Magistrat in S. zu keiner Zeit gehabt hat. Was aber den zweiten Grund anlangt, so sind nach der zur Zeit bestehenden Gesetzgebung die Schulunterhaltungspflicht und das Lehrerbesetzungsrecht nicht Correlate. Selbst die Verfassungs-Urkunde, welche im Artikel 25 die Schulunterhaltungslast direct den Gemeinden auflegt, bestimmt im Artikel 24 nur, daß der Staat die Lehrer unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden anstellt. Die weitere Ausgestaltung dieses Verhältnisses ist Aufgabe des künftigen Unterrichtsgesetzes. Nach dem bestehenden Recht aber giebt die Schulunterhaltungspflicht keinen Anspruch auf das Lehrerbesetzungsrecht.

Was ich in Anerkennung der Leistungen der Stadt N. für ihr Schulwesen dem Magistrat durch meinen Erlaß vom 22. März d. J. in Aussicht gestellt habe, sind Zugeständnisse, deren Realisirung von dem Resultat der Verhandlungen über die Stellung des Magistrats zur Schule abhängt. Aus diesen Verhandlungen einen einzelnen Punkt vorweg zur Erledigung zu bringen, wie dies in der Immediatvorstellung vom 16. Juni d. J. hinsichtlich des Besetzungsrechts bei der Schule in S. angestrebt wird, kann nicht für zulässig erachtet werden.

Nach Einsicht des von mir zur Sache erstatteten Berichts haben des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. mich zu ermächtigen geruht, den Anspruch des Magistrats auf das Lehrerbesetzungsrecht bei der Schule in S. abzulehnen, und Denselben wegen Regelung Seines Verhältnisses zur Schule auf den in meiner Verfügung vom 22. März d. J. bezeichneten Weg der Verhandlung zu verweisen.

Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrags hiermit entledige, gebe ich dem Magistrat anheim, Seine weitern Anträge in der Angelegenheit bei der Königlichen Regierung zu stellen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 20589.

---

201) Zahlung des Schulgelds für die aus Landarmenfonds verpflegten Kinder.

Berlin, den 25. November 1868.

Auf die Vorstellung vom 10. October d. J. wird der Armen-Direction hierdurch eröffnet, daß die darin vorgetragene Beschwerde

für begründet nicht erachtet werden kann. Dieselbe ist gegen die Verfügung der Königlichen Regierung gerichtet, in welcher das Verlangen der Armen-Direction nach Zahlung eines entsprechenden Schulgeldes für sämmtliche die Elementar-Schulen in N. besuchende der Pflege des Landarmen-Fonds angehörende Kinder in dieser Allgemeinheit abgelehnt worden ist, und der Antrag der Armen-Direction geht nunmehr dahin, die Regierung zur Zahlung des Schulgeldes für alle landarme Kinder anzuweisen. Warum jedoch diesem so gestellten Antrage in dieser Ausdehnung nicht stattgegeben werden kann, ist in der diesseitigen, von der Armen-Direction selbst allegirten, Verfügung vom 31. März 1864 (Minist.-Bl. S. 122.)*) näher erörtert worden, und die darin entwickelten Gründe können durch die Anführungen der Armen-Direction nicht für widerlegt oder entkräftet erachtet werden. In der bezeichneten Verfügung ist näher ausgeführt worden, daß die Fälle, in welchen der Erlaß des Schulgeldes als ein Act freier communaler Wohlthätigkeit resp. als Ausfall einer unbeitreiblichen Communal-Auflage nach Maßgabe der obwaltenden besonderen Umstände und Voraussetzungen zu betrachten ist, von denjenigen Fällen, in welchen dieser Erlaß als ein Ausfluß der nothwendigen öffentlichen Fürsorge im Sinne der Armen-Gesetzgebung anzusehen ist, getrennt gehalten werden müssen, und daß daher in den einzelnen Fällen zu prüfen und zu entscheiden ist, ob dieselben der ersten oder der zweiten Kategorie angehören, und ob danach das geforderte Schulgeld wirklich zu denjenigen baaren Auslagen gerechnet werden muß, auf deren Vergütung und Erstattung aus dem Landarmen-Fonds die Commune einen unzweifelhaften Anspruch zu erheben berechtigt ist. Demgemäß kann es diesseits nur gebilligt werden, wenn die Regierung sich weigert, der Armen-Direction einen solchen Ersatz des Schulgeldes für alle Fälle zuzugestehen; und wenn sie sich vorbehalten hat, über derartige Ansprüche in jedem einzelnen Falle besonders zu entscheiden.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
die Armen-Direction zu N.

---

202) Statistik des Taubstummenwesens.

Berlin, den 20. August 1869.

Der Verein der Aerzte des Regierungsbezirks Coeln hat durch sein Mitglied, den Dr. Lent daselbst, eine „Statistik der Taubstummen des Regierungsbezirks Coeln" veröffentlicht. Indem ich

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 249

der Königlichen Regierung ꝛc. ein Exemplar dieser Schrift hierbei übersende, bemerke ich, daß deren Werth erhöht werden würde, wenn dieselbe in weiteren Kreisen zu ähnlichen Arbeiten anregte, welche zweckmäßig sich an die nächste Volkszählung anschließen könnten. Die Königliche Regierung ꝛc. wolle in diesem Sinn das Weitere veranlassen und die in Folge dessen etwa hervortretenden Bestrebungen soviel als möglich unterstützen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Provinzial-Schulcollegien und Landdrosteien.

U. 1244.

Aus der bezeichneten Schrift wird unter a) der Eingang, welcher das für die statistische Aufnahme eingeschlagene Verfahren angiebt, sowie unter b) der Fragebogen hier mitgetheilt.

a.

Im September 1867 erließ der Verein der Aerzte des Regierungsbezirks Trier an die übrigen rheinischen Vereine die Aufforderung, die Volkszählung des 3. December 1867, bei welcher eine Aufnahme der Taubstummen Statt finden sollte, als Grundlage einer genauen Statistik der Taubstummen zu verwerthen.

Der Coelner Verein beschloß, dieser Aufforderung nachzukommen, und richtete dieserhalb an die Königliche Regierung in Coeln unter dem 14. November die Bitte, dem Vereine ein Verzeichniß der bei der Volkszählung aufgefundenen Taubstummen geneigtest zugehen lassen zu wollen. Dieser Bitte wurde unter dem 28. März 1868 auf das Vollständigste entsprochen.

Mit der ferneren Leitung dieser statistischen Arbeit betraut, erlaube ich mir, im Nachstehenden Bericht zu erstatten:

Unter Benutzung eines unserem Vereine von Trier aus mitgetheilten Schemas, so wie nach Durchsicht der mir zugänglichen Literatur über Taubstummheit, stellte ich ein Fragebogen-Formular auf, welches für jeden bei der Volkszählung aufgefundenen Taubstummen von einem Arzte ausgefüllt werden sollte (cf. Anlage). Diese Fragebogen gingen nun dem am Wohnorte des Taubstummen oder in dessen Nähe domicilirten Arzte zu, und zwar in erster Reihe an die Collegen, welche Mitglieder des Vereines sind. Die Collegen haben mit größter Bereitwilligkeit sich der Mühe, die Taubstummen zu besuchen und den Fragebogen auszufüllen, unterzogen; nur von sehr wenigen Aerzten bin ich im Stich gelassen.

Bei der Volkszählung waren die Schüler der im Regierungsbezirk Coeln liegenden Taubstummen-Anstalten in Coeln und Brühl

mitgezählt; die Schüler dieser Anstalten, soweit sie nicht unserem Regierungsbezirke angehörten, mußten bei der Statistik mit Bezug auf Verhältniß zur Seelenzahl, Confession ꝛc. selbstredend ausgesondert werden, so wie andererseits die Schüler anderer Taubstummen-Anstalten, welche unserem Bezirke entstammten, zugerechnet werden mußten. Für die Nachforschungen über die meisten ätiologischen Momente der Taubstummheit wurde aber durch die Hinzuziehung der sämmtlichen Taubstummenschüler das Material wesentlich bereichert. Aus diesem Grunde wurden Aerzte, besonders die Kreisphysiker der Heimathskreise der Schüler, um Ausfüllung der Fragebogen ersucht; diesem Wunsche wurde auch in so erfreulichem Umfange entsprochen, daß von 67 Fragebogen nur 4 nicht erledigt sind.

Für die Stadt Coeln wäre die Auffindung der Wohnungen der Taubstummen unmöglich gewesen, wenn nicht das Königliche Polizei-Präsidium sich dieser Mühe in dankenswerther Weise unterzogen hätte; auch leistete dasselbe bei dieser Gelegenheit unserer Arbeit noch einen anderen wesentlichen Dienst; nach Abzug der Taubstummenschüler in Coeln verblieb in der Volkszählungs-Liste für die Stadt Coeln eine auffallend geringe Zahl Taubstummer. Es lag somit die Vermuthung nahe, daß die Volkszählung der Taubstummen in Coeln mangelhaft ausgefallen sei. Das Königliche Polizei-Präsidium theilte uns auf meine Bitte die in ihren Populations-Listen eingezeichneten Taubstummen bereitwilligst mit, und es kamen auf diese Weise noch 24 Taubstummen in Coeln zum Vorschein. Aus diesem Beispiel der Volkszählung der Taubstummen in Coeln ist ersichtlich, daß man die bei der Volkszählung gefundenen Zahlen mit großer Vorsicht aufnehmen muß, falls man sie für eine genauere Statistik verwerthen will.

---

b.

Fragebogen,

betreffend d . . Taubstumme . . . . .
wohnhaft in . . . . . . Bürgermeisterei . . . . . . Kreis . . . . . .

1. Wann ist die taubstumme Person geboren?
2. Geburtsort? (Kreis.)
3. Stand oder Beschäftigung?
4. Welcher Religion, resp. Confession gehört die Person an?
5. Ist die Person taubstumm, oder nur stumm, oder nur taub?
6. Ist sie es von Geburt an?
7. Ist der Fehler erst nach der Geburt erworben?
8. In welchem Alter ist er erworben?
9. Welcher Ursache wird der Fehler von den Angehörigen zugeschrieben?

10. Sind acute Exantheme, Typhus, Gehirnentzündung, Erkrankung des Gehörorgans, Kopfverletzungen vorangegangen?
11. War die taubstumme Person scrophulös, rhachitisch, syphilitisch?
12. Ist die taubstumme Person gelähmt und an welchen Theilen?
13. Ist sie blödsinnig?
14. Leidet sie an Kropf?
15. Leidet sie an Albinismus?
16. Leidet sie an Störungen des Sehvermögens oder Erblindung, und sind die Symptome derartig, daß man auf Retinitis pigmentosa schließen kann?*)
17. Ist die Kopf- oder Schädelbildung abnorm?
18. Ergiebt die Untersuchung des äußeren Ohres, des Gehörganges oder des Trommelfelles eine anatomische Abnormität?
19. Ist oder war die taubstumme Person in der Schule? in welcher? seit wann? bis wann?
20. Welchen Erfolg hat der Schulunterricht gehabt?
21. Ist die Person verheirathet und seit wann?
22. Hat sie Kinder gezeugt, resp. geboren, und wie viele?
23. Sind die Kinder gesund oder mit welchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet? sind sie taubstumm, stumm oder taub?
24. Stand und Beschäftigung der Eltern der taubstummen Person?
25. Waren die Eltern zur Zeit der Zeugung der taubstummen Person gesund oder an welchen Krankheiten litten sie?
26. Lebten die Eltern unter ungünstigen Wohnungs- oder Nahrungsverhältnissen?
27. Welche erheblichen Krankheiten haben die Eltern überhaupt überstanden, eventuel an welchen Krankheiten starben sie?
28. Wie erging es der Mutter, als sie mit dem taubstummen Kinde schwanger war?

---

*) Diese Symptome sind:

1) Blendungserscheinungen bei hellem Tageslichte, combinirt mit (und das ist das auffallendste Symptom):
2) Beschränkung des Gesichtsfeldes, besonders bei hereinbrechender Dämmerung, Unmöglichkeit der sicheren Orientirung des Abends, Anrennen an seitlich gelegene Gegenstände, während die Wahrnehmungsfähigkeit in gerader Richtung mehr oder weniger unbeschränkt ist, ein Symptomen-Complex, den man hier und da mit „Hühnerblindheit" bezeichnet.
3) Sehr lange Dauer des Uebels, gewöhnlich bis in das 6.–10. Lebensjahr zurück zu datiren; stetes und sehr langsames Fortschreiten.
4) Völlige Integrität der ohne Augenspiegel wahrnehmbaren Augenabschnitte.
5) Gewöhnlich keine oder sehr geringe subjective Beschwerden (Schmerzempfindungen), sondern alle auf die beschränkte Wahrnehmungs-Fähigkeit concentrirt.

29. Verlief diese Schwangerschaft anders, als die Schwangerschaft mit nicht taubstummen Kindern?
30. Wurde das taubstumme Kind mittels schwerer Zangengeburt geboren?
31. Sind, resp. waren die Eltern mit einander verwandt? (Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)
32. Wie viele Kinder haben oder hatten die Eltern?
33. Das wievielte Kind ist oder war das taubstumme?
34. Sind oder waren die übrigen Kinder gesund, oder an welchen körperlichen oder geistigen Krankheiten leiden oder litten sie?
35. Sind oder waren in der Familie Fälle von Taubstummheit, Stummheit oder Taubheit? nicht nur in der geraden Linie der Familie (Eltern, Großeltern), sondern auch in den Seitenlinien (Geschwister der Eltern und Großeltern und deren Nachkommen, Vettern, Cousinen ꝛc. ꝛc.)

    (Diese Frage bedarf einer sehr genauen Recherchirung; bei complicirten Verhältnissen wird um Aufzeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses in Form eines Stammbaumes mit genauer Bezeichnung der taubstummen, stummen oder tauben Familienglieder gebeten.)
36. Sind oder waren in der Familie Fälle von angeborenem oder erworbenem Blödsinn, Albinismus, Gesichtsstörungen, Erblindungen (Retinitis pigmentosa) und in welchem Verwandtschaftsgrade?

    (Auch hier wird eventuel um Aufzeichnung des Stammbaumes gebeten.)
37. Besondere Bemerkungen.

---

203) Collecten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz.

(Centrbl. pro 1867 Seite 701 Nr. 280.)

Der Reinertrag der im vorigen Jahre abgehaltenen Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten ist folgender gewesen:

Regierungsbezirk	katholischerseits.			evangelischerseits.			jüdischerseits.			Summa.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg	Pf.
Aachen	220	19	10	66	29	2	2	8	8	289	27	8
Coblenz	420	16	9	449	25	4	29	3	11	899	16	—
Cöln	412	21	1	492	16	1	31	22	1	936	29	3
Düsseldorf	699	10	3	947	3	3	63	3	6	1709	17	—
Trier	214	14	4	117	9	6	3	2	6	334	26	4
Kirchen-Collecte der Erzdiöcese Cöln	684	18	10	—	—	—	—	—	—	684	18	10
Summa	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1867 waren eingegangen	2482	23	8	1857	17	5	86	6	—	4426	17	1
Im Jahre 1868 also mehr	169	17	5	216	5	11	43	4	8	428	28	—

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1867

	84	Katholiken,	56	Evangelische,	2	Juden	—	Summa 142
Es gingen ab	—	„	18	„	—	„	—	„ 18
Bleiben	84	„	38	„	2	„	—	„ 124
Es traten hinzu	13	„	16	„	—	„	—	„ 29
Bestand Ende 1868	97	Katholiken,	54	Evangelische,	2	Juden	—	Summa 153

Von den ausgeschiedenen Zöglingen wurde einer vor vollendetem Cursus von seinen Eltern aus der Anstalt zurückgezogen, ein anderer fand beim Baden an einer gefährlichen Stelle des Rheins durch Ertrinken seinen Tod, die übrigen 16 haben je nach ihrer Begabung mit größerem oder geringerem Erfolge den Cursus vollständig durchgemacht. Im Ganzen zeigt schon die vorstehende Aufstellung gegen das Vorjahr einen erfreulichen Fortschritt. Es ist möglich gewesen, die Zahl der Stellen in den Anstalten nicht unerheblich zu vermehren und der Mehrertrag der Collecte liefert den Beweis, daß das segensreiche Wirken der Taubstummen-Anstalten mehr und mehr Anerkennung findet. An diese erfreuliche Wahrnehmung knüpfe ich denn auch die Hoffnung, daß die Bewohner der Provinz in diesem Jahre ihre Opferwilligkeit in gleicher Weise zu beweisen nicht unterlassen und durch reichliche Beiträge zu der üblichen Jahres-Collecte dazu mitwirken werden, daß die Taubstummen-Anstalten ihr segensreiches Wirken in gleichem oder wo möglich noch erhöhtem Maße fortsetzen können.

Coblenz, den 19. August 1869.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

Coblenz, den 31. August 1869.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß bringen, ersuchen wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks, dem in seinen Erfolgen sichtlich gesegneten Werke der Taubstummen-Erziehung auch ferner ihre fördernde Theilnahme zuzuwenden und die Glieder ihrer Gemeinden für dasselbe zu interessiren.

Königliches Consistorium.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König aus Anlaß AllerhöchstIhrer Anwesenheit in der Provinz Hannover Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:
der General-Superintendent und Consistorialrath Saxer zu Stade;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
der Seminar-Director und Ober-Schulinspector Schüren zu Osnabrück,
der Dechant und katholische Pfarrer Diepenbrock zu Lingen,
der Superintendent und lutherische Pfarrer Fischer zu Ochtelbur im Amt Aurich,
der Superintendent und erste reformirte Prediger Trip zu Leer;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
der Superintendent und erste lutherische Prediger Hurtzig zu Dorum.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Ober-Präsident Freiherr von Münchhausen in Stettin, und
der Ober-Präsident von Möller in Cassel sind zu Wirklichen Geheimen Räthen mit dem Prädicat „Excellenz" ernannt,
der Gymnasial-Director Dr. Breiter in Marienwerder ist zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulcollegium in Hannover zugetheilt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

An der Universität zu Berlin ist der ordentl. Professor der Theologie Dr. Dillmann bei der Univers. in Gießen zum ordentl.

Professor in der theologischen Facultät, der Propst von Berlin, Ober-Consistorialrath Dr. Brückner zugleich zum ordentlichen Honorar-Professor in derselben Facultät, und der Privatdoc. Dr. Erdmannsdörffer zum außerordentl. Professor in der philos. Fac.,

der außerordentl. Prof. Dr. Engelbach in Gießen zum außerordentl. Prof. in der philos. Fac. der Univers. zu Bonn,

der Professor Dr. Baumann am Gymnas. zu Frankfurt a. M. zum ordentl. Prof. in der philos. Fac. der Univers. zu Göttingen ernannt,

dem ordentl. Professor Dr. Grunert in Greifswald der Charakter als Geheimer Regierungsrath, und dem ordentl. Professor Dr. Pernice daselbst der Charakter als Geheimer Medicinalrath verliehen,

der Privatdoc. Dr. Parmet in Münster zum außerordentl. Professor in der philos Fac. der Akademie daselbst,

der Dr. phil. Weißbrodt in Coblenz zum außerordentl. Prof. in der philosoph. Faclt. des Lycei Hosiani zu Braunsberg ernannt worden.

Der Controleur der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Kirchner ist zum Kassen-Rendanten und Quästor an der Universität in Bonn ernannt worden.

Der Professor M. Gropius in Berlin ist zum Director der Kunst- und Gewerkschule daselbst, sowie zum Mitglied des Senats der Akademie der Künste ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Gymnasial-Director Dr. Bogen zu Münstereifel ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Düren versetzt,

der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Jos. Köhler in Neuß zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums zu Münstereifel übertragen,

der Oberlehrer Dr. Weicker am Pädagog. in Ilfeld zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums zu Schleusingen übertragen,

die Wahl

des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Schmelzer in Guben zum Director des Gymnasiums in Prenzlau,

des Oberlehrers Dr. Friedr. Hanow am Gymnasium in Cüstrin zum Director dieser Anstalt,

des Rectors Julius Hanow in Schneidemühl zum Director des Gymnasiums daselbst, und

des Gymnasial-Directors Dr. Haage in Schleusingen zum Director des Gymnasiums in Lüneburg
ist bestätigt worden.
Dem Rector Dr. Berger und dem Oberlehrer Helmes am Gymnas. in Celle, sowie
dem Oberlehrer Waßmuth am Gymnas. in Kreuznach ist das Prädicat „Professor“ verliehen;
die Berufung
des ordentl. Lehrers Dr. Dumas vom Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin zum Oberlehrer am Sophien-Gymnasium daselbst,
des Gymnas.-Oberlehrers Teichmüller in Gnesen zum Oberlehrer am Gymnas. in Wittstock,
des Gymnas.-Lehrers Dr. Bohnstedt in Landsberg a. d. W. zum Oberlehrer am Gymnas. in Luckau, und
des Realsch.-Oberlehrers Dr. Weitzel in Neustadt-Dresden zum Oberlehrer an dem Gymnas. und der Realschule in Greifswald
ist genehmigt,
zu Oberlehrern sind befördert worden
die ordentl. Lehrer Dr. Ludwig Schulze am Gymnas. zu Guben, Blech am Gymnas. zu Cüstrin, und Dr. Perschmann am Gymnas. zu Nordhausen, sowie
der Collaborator Lindenborn an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.;
dem ordentl. Lehrer Dr. Buchenau am Gymnas. zu Marburg ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Stadt-Gymnas. zu Halle a. d. S. der Schula.-Cand. Dr. Peppmüller,
„ Gymnas. zu Nordhausen der Schula.-Cand. Thomä,
„ „ „ Verden der Lehrer Stendel, und
„ „ „ Münster der Hülfslehrer Buschmann;
am Pädagogium zu Magdeburg ist der Schula.-Cand. Decker als ordentl. Lehrer und Alumnats-Inspector angestellt worden.

Die Wahl
des Directors Dr. C. Laubert an der Realschule in Grünberg zum Director der Realschule in Frankfurt a. d. O., und
des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Langguth in Greifswald zum Director der Realschule in Iserlohn
ist bestätigt,
die Beförderung der ordentlichen Lehrer
Schillmann an der Saldernschen Realsch. zu Brandenburg, und

Dr. Dony an der Realsch. zu Perleberg
zu Oberlehrern genehmigt,
an der Realschule zu Cassel der commissarische Lehrer Grebe als Oberlehrer angestellt,
dem ordentl. Lehrer Dr. Steeg an der Realsch. zu Trier das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
auf der Louisenstadt zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Meyer,
zu Posen der commiss. Lehrer Dr. Jerzykiewicz,
I. Ordn. zu Magdeburg der Lehrer Dr. Richter von der Realsch. zu Görlitz,
zu Leer der Lehrer Richter aus Brandenburg,
der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. der Hülfslehrer Ludwig Müller,
zu Aachen der Schula.-Cand. Marjan, und
zu Wesel der Schula.-Cand. Rockel;
an der Realsch. zu Cöln ist der Schul- und Predigt-Amts-Cand. Kaiser als evang. Religionslehrer,
an der Realschule zu Essen der commiss. Lehrer Hermann als katholischer Religionslehrer, der Hülfslehrer Dr. Deußen als ordentl. Lehrer und der Lehrer Geuer aus Wissen als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Die Berufung des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Steinbart in Prenzlau zum Oberlehrer an der Andreasschule zu Berlin,
des Oberlehrers Dr. Jänicke von der höh. Bürgersch. in Wriezen zum Oberlehrer an der höheren Bürgersch. in der Steinstraße zu Berlin, und
des Gymnasiallehrers Fritsch in Greifenberg zum Oberlehrer an der höheren Bürgersch. zu Lauenburg i. Pom. ist genehmigt,
es sind an der höheren Bürgerschule
zu Pillau der Lehrer Jonathas von der Friedrichsschule zu Marienwerder als Conrector, und der Lehrer Roßberg aus Prß. Stargardt als ordentl. Lehrer,
zu Nienburg der Candidat Waldheim,
zu Northeim der Lehrer Bußmann aus Goslar,
zu Münden der Lehrer Dr. Pauli von der höh. Bürgersch. zu Lauenburg i. Pom.
als ordentliche Lehrer,
an der höheren Bürgersch. zu Biebrich der Lehrer Feix als Elementarlehrer,
an der höheren Bürgersch. zu Crefeld sind die provis. Lehrer Stelkens als ordentl. Lehrer und Königs als kathol. Reli-

gionslehrer, sowie der Lehrer Thomé von der höheren Bürgersch. zu Mülheim a. d. Ruhr als ordentl. Lehrer
angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, ꝛc.

Der erste Lehrer Supprian am Schullehrer-Seminar zu Creutzburg ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer-Seminar zu Steinau versetzt,

am Schullehrer-Seminar zu Hildesheim der Organist Algermissen als Musiklehrer angestellt worden.

An der Taubstummen-Anstalt

zu Petershagen ist der commiss. Lehrer Fischer definitiv,

zu Kempen der Hülfslehrer Kirfel als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem Superintendenten Pfarrer Eichler zu Raudten im Kr. Steinau ist der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Ferd. Schulze an der vierten Erwerbschule zu Berlin, dem evangel. Schullehrer und Cantor Jung zu Frankenstein, dem kathol. Hauptlehrer Heidrich zu Tost in Oberschlesien;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evangel. Schullehrern und Organisten Gramatke zu Gr. Peterwitz im Kreise Neumarkt, und Aust zu Dyhernfurth, Krs Wohlau, den kathol. Schullehrern Reitz zu Waltdorf und Klimpe zu Nieder-Hermsdorf, Krs Neiße, und Coböken zu Merlsheim, Krs Höxter, dem kathol. Schullehrer, Küster und Organisten Swientek zu Skrzischow, Krs Rybnik.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der ordentl. Professor Dr. Jahn in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,

der ordentl. Professor Dr. Havemann in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,

der Gärtner des botanischen Gartens der Akademie zu Münster, Garteninspector Revermann,

die Oberlehrer und Professoren

Dr. Schulze am Gymnas. zu Stralsund,

Dr. Arnold an der Latein. Hauptschule zu Halle a. d. S., und Flöck am Gymnas. zu Coblenz,

der Lehrer Menzel am Josephinischen Gymnas. zu Hildesheim,
der Lehrer Krüger an der höheren Bürgersch. zu Nienburg.

In den Ruhestand getreten:
der Gymnas.-Director Professor Dr. Meinicke zu Prenzlau,
der Gymnas.-Director Dr. Meiring zu Düren,
der Conrector Professor Dr. Vetter am Gymnas. zu Luckau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Professor Alberti am Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
der Oberlehrer Professor Wannowski am Marien-Gymnas. zu Posen, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Döring am Gymnas. zu Brieg,
der Professor Dr. Graser am Pädagogium zu Magdeburg,
der Gymnasial-Lehrer Tetsch zu Wesel,
der Realschul-Director Wiecke zu Frankfurt a. d. O., und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Büttner an der Realschule zu Elbing,
der Oberlehrer Heime an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Seminar-Director Thilo zu Berlin, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der ordentl. Professor Dr. Landolt und der außerordentl. Professor Dr. Wüllner in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,
der ordentl. Professor Dr. Hoppe in der theolog. Facult. des Lyceums zu Braunsberg,
der Privatdocent Dr. Gerlach in der theolog. Facult. der Univers. zu Berlin,
der Gymnasial-Director Thiel zu Cüstrin,
der ordentl. und Relig.-Lehrer am Domgymnas. zu Magdeburg, Pfarramts-Cand. Dr. phil. Bracht,
der Gymnasial-Oberlehrer Brandi zu Meppen,
der Gymnas.-Lehrer Hetzel zu Hadamar,
der ordentl. Lehrer Dr. Jahr an der Realsch. I. Ordn. zu Magdeburg,
der Realschullehrer Dr. Werry zu Mülheim a. d. Ruhr,
der Conrector Dr. Gawauka und der Lehrer Krukow an der höh. Bürgersch. zu Pillau,

der Director des evangel. Schullehrer-Seminars zu Homberg, Wetzell,
der Seminarlehrer von Lorentz zu Schlüchtern.

Desgl. im Ausland:
der ordentl. Professor in der jurist. Facult. der Univers. zu Bonn, Geh. Justizrath Dr. Schmidt,
der Privatdoc. Dr. Thiel in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn,
der Privatdoc. Dr. Wach in der jurist. Facult. der Univers. zu Königsberg,
der Oberlehrer Dr. Dräger am Pädagogium zu Putbus.

Anderweit auf ihre Anträge ausgeschieden:
die ordentl. Lehrer Dr. Eucken am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin, Dr. Becker am Pädagog. zu Züllichau, und Dr. Röckerath am Gymnas. zu Neuß,
der Oberlehrer Brunzlow an der Realsch. zu Perleberg,
der Lehrer Otto an der höh. Bürgersch. zu Northeim.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 30. October **1869.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

204) Reihenfolge der Provinzen der Monarchie.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. August d. J. bestimme Ich hierdurch, daß bei amtlichen Veröffentlichungen die Provinzen und sonstigen Bestandtheile der Monarchie in folgender Reihenfolge aufzuführen sind: 1. Preußen, 2. Brandenburg, 3. Pommern, 4. Posen, 5. Schlesien, 6. Sachsen, 7. Schleswig-Holstein, 8. Hannover, 9. Westphalen, 10. Hessen-Nassau, 11. Rheinprovinz, 12. Hohenzollern'sche Lande und 13. Jadegebiet, woran, bei Uebersichten über die Behörden, das Herzogthum Lauenburg anzureihen ist.

Berlin, den 4. September 1869.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister des Innern:
ggez. von der Heydt. — von Roon.
Graf von Itzenplitz. — von Selchow.
zugleich für den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.

An das Staats-Ministerium.

205) Nebenkosten bei Reisen in Dienstangelegenheiten.

Berlin, den 25. August 1869.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist bestimmt worden, daß Beamte, welche auf ihren Dienstreisen von einer Eisenbahn auf die andere übergehen müssen, fortan nicht nur in den in der unterm 19. März 1851 — B. 283 — mitgetheilten Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23. Februar 1851 bezeichneten Fällen, sondern auch dann zur Erhebung des im §. 1 Nr. 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 festgesetzten vollen Pauschquantums für Nebenkosten beim Ab- und Zugehen berechtigt sind, wenn sie zwar nicht nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem andern Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Beglaubigte Abschrift der vorgedachten Verfügung vom 23. Februar 1851 ist beigefügt. (Anlage a.)

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, die Königliche Klosterkammer zu Hannover, die Königlichen Universitäts-Curatorien, ꝛc. ꝛc.
U. 22764.

---

a.

Berlin, den 23. Februar 1851.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 wird bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu- und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt, welches nach Verschiedenheit des Ranges der Beamten auf resp. 20 Sgr., 15 Sgr. und 10 Sgr. festgesetzt ist.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die reisenden Beamten verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, wird im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt, daß nur dann bei Reisen auf Eisenbahnen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn

a. der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhofe hat begeben müssen, oder wenn

b. von ihm auf einer längern Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie

c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist;

wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenorte mehreren Stunde zu verweilen genöthigt gewesen ist, und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.

Die Königliche Regierung wird angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
von Rabe. von Westphalen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und
Provinzial-Steuer-Directionen.

---

206) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869*).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1869 Stück 33 Seite 624 Nr. 334.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwär-

tigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keinesweges aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. unbefugter Weise

vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10. getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen Schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und Schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. und 11. werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13. und der nachfolgenden Artikel 15. bis 30. in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31. verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6. vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Compositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern

der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was in Artikel 6. festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf Schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens Einhundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19.) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Cautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Cautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21. bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Lände verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifications-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden*).

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.
(L. S.)

Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Die Ratifications-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind zu Berlin ausgewechselt worden.

207) Ausführung vorstehender Uebereinkunft.

Berlin, den 19. August 1869.

Die zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt Nr. 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6. dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutz des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im

*) Die betreffenden Artikel dieses durch das Bundes-Gesetzblatt pro 1869 Stück 33 Seite 603 Nr. 333 publicirten Handelsvertrags lauten:

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869 an in Kraft treten und bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869 in Berlin ausgewechselt werden.

Art. 10. der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. December d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehn, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstücken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Originale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. December d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizeibehörden hienach mit etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehn.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.

U. 23556.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

208) Frequenz der Gymnasial- und Real-Lehranstalten im Winter-Semester 18$\frac{67}{68}$.

(Centralblatt pro 1868 Seite 538 Nr. 201.)

In den nachfolgenden Listen sind zum ersten Mal auch die neu erworbenen Provinzen des Staates berücksichtigt worden.

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1867: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	22	226	24	30	10	21	24	6140	776[1])	657	1168	1862	1209
2	Brandenburg	24	303	52	61	1	26	38	7480	1301	645	1270	2050	1535
3	Pommern	13	123	31	26	1	1	15	3531	543	301	506	950	722
4	Schlesien	24	256	35	51	24	19	25	7661	832[2])	782	1248	2137	1548
5	Posen	9	109	9	14	18	6	8	2086	229	327	464	913	612
6	Sachsen	24	236	21	56	8	14	11	5681[3])	264[4])	560	935	1401	1098
7	Westphalen	16	149	29	13	16	18	4	3236	145	706	739	822	480
8	Rheinprovinz und Hohenzollern	24	247	60	47	26	29	13	4885	247[5])	872	1309	1056	957
9	Schleswig-Holstein	10[6])	99	8	17	—	—	8	1394	271	138	177	300	277
10	Hannover	17[7])	156	10	31	2	4	16	2606	670	372	430	542	453
11	Hessen-Nassau	10[8])	105	13	21	13	6	—	1674	—	249	391	548	313
	Summe	193	2099	292	370	119	144	162	47780	5278	5609	8637	12581	9217

1) Gegen die vorige Nachweisung ist hier ein minus von 2 Vorschülern, veranlaßt durch die Angaben vom Gymnasium zu Neustadt i. Wpr. — 2) In Folge der Aufhebung der Vorschulklasse am Gymnasium zu Sagan ist der Bestand gegen die vorhergehende Nachweisung um 1 Vorschüler niedriger angegeben. — 3) 4) Gegen die vorige Uebersicht ist bei [3]) ein minus von 6 Gymnasialschülern (veranlaßt durch die Angaben vom Gymnasium in Naumburg) und bei [4]) ein minus von 40 Vorschülern (in Folge der Aufhebung der Vorschule am Gymnasium in Zeitz) eingetreten. — 5) Durch Berichtigung der Angaben vom Gymnasium in Elberfeld ist gegen die letzte Nachweisung hier eine Verminderung der Zahl der Vorschüler

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1867: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg	2	12	1	2	1	—	4	271	90	—	21	56	66
2	Pommern	2[1])	10	—	3	—	—	3	149	45	—	17	35	39
3	Posen	1	6	1	—	2	—	—	160	—	—	16	43	53
4	Sachsen	1	1	1	1	—	—	—	25	—	—	—	—	8
5	Westphalen	6	30	3	5	4	—	—	359	—	—	82	124	84
6	Rheinprovinz und Hohenzollern	12[2])	55	14	20	16	—	—	934[2])	—	—	170	231	208
7	Hannover	1[3])	5	—	—	—	—	—	97[3])	—	—	12	11	18
8	Hessen-Nassau	1[4])	6	2	1	2	—	—	70	—	—	—	16	17
	Summe	26	125	22	32	25	—	7	2065	135	[illegible]	318	516	493

1) Zugang: Progymnasium in Dramburg. — 2) Abgang: das zur höheren Bürgerschule umgewandelte Progymnasium in Kerpen mit 85 Schülern. — 3) Zugang: das Progymnasium zu Norden.

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{67}/_{68}$. a) in den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien				in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1226	1229	7351	911	773	254	—	1027	251	5445	1347	—	559	829	98	100
1535	1356	8394	914	792	835	—	1627	326	7373	152	—	869	1474	37	116
737	678	3894	363	370	332	—	702	159	3576	15	—	303	616	2	84
1558	1626	8899	1235	497	332	207	1036	204	4226	3291	—	1382	649	132	255
571	557	3444	458	213	123	—	336	107	1176	1579	—	689	181	75	80
1061	950	6005	321	280	58	—	338	74	5680	254	8	63	331	3	4
538	499	3774	538	87	68	—	155	10	1508	2134	—	132	133	10	12
1048	1109	6351	1466	229	126	—	355	108	1893	4296	—	162	219	131	6
303	370	1565	171	221	66	27	314	43	1527	16	—	22	310	2	2
546	595	2918	342	512	246	41	799	129	2371	518	—	59	693	84	22
296	249	2016	172	—	—	—	—	—	1540	445	8 [9])	53	—	—	—
9419	9208	54671	6891	3974	2440	275	6689	1411	36315	14047	16	4293	5434	574	681

um 17 entstanden. — 6) Die Gymnasien zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben, Husum, Kiel, Plön, Glückstadt, Meldorf, Altona, Rendsburg. — 7) Die Gymnasien zu Hannover (Lyceum), Hildesheim (Andreanum und Josephinum), Göttingen, Ilfeld (Pädagogium), Clausthal, Celle, Lüneburg, Stade, Verden, Osnabrück (Carolinum und Rathsgymnasium), Lingen, Meppen, Emden, Aurich, Hameln. — 8) Die Gymnasien zu Cassel, Marburg, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln, Wiesbaden, Weilburg, Hadamar, Frankfurt a. Main. — 9) davon 4 lutherisch, 2 anglicanisch, 1 deutsch-katholisch, 1 griechisch-katholisch

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{67}/_{68}$. a) in den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
65	88	296	25	74	34	108	18	278	5	13	104	—	4
78	79	248	99	49	27	76	31	228	1	19	70	2	4
47	50	209	49	—	—	—	—	141	21	47	—	—	—
23	—	31	6	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
84	84	458	99	—	—	—	—	102	328	28	—	—	—
322	315	1246	312	—	—	—	—	273	930	43	—	—	—
34	31	106	9	—	—	—	—	98	—	8	—	—	—
27	20	80	10	—	—	—	—	71	9	—	—	—	—
680	667	2674	609	123	61	184	49	1232	1294	159	174	2	8

— 4) Zugang: das Progymnasium zu Dillenburg.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Gymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf: andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3961	3352	38	855	168	4	120	107	2	88	3	18	44
2	Brandenburg	5930	2387	77	1562	56	9	147	179	6	72	3	7	51
3	Pommern	2192	1689	13	582	120	–	60	60	6	57	—	13	19
4	Schlesien	4590	4250	59	946	88	2	148	144	15	46	1	4	33
5	Posen	1835	1564	45	270	65	1	41	46	4	19	—	—	1
6	Sachsen	2855	3012	138	296	42	—	136	117	1	42	1	8	39
7	Westphalen	2172	1559	43	151	3	1	93	37	6	36	2	—	7
8	Rheinprovinz und Hohenzollern	4057	2226	68	339	16	–	17	78	7	16	7	4	12
9	Schleswig-Holstein	1082	445	38	294	14	6	27	25	1	1	–	3	67
10	Hannover	1725	1146	77	732	59	8	86	63	3	10	4	11	18
11	Hessen-Nassau	1229	756	61	—	—	–	92	33	3	25	3	1	19
	Summe	31628	22386	657	6027	631	31	967	889	54	412	24	69	310

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf den Progymnasien: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf: Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg	187	108	1	101	7	—	—	—	—	—	8	—	5	—	4	—
2	Pommern	179	65	4	72	4	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	3
3	Posen	127	82	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	Sachsen	—	26	5	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
5	Westphalen	289	167	2	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	1
6	Rheinprovinz und Hohenzollern	636	600	10	—	—	—	18	—	—	1	14	2	2	—	2	2
7	Hannover	92	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
8	Hessen-Nassau	47	30	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	2	—	—
	Summe	1557	1092	25	173	11	—	21	—	—	1	34	2	10	2	6	10

Schulsemesters 18⁶⁷/68.

9. im Winter-Semester 18⁶⁷/68. den Gymnasien										b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/68	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
24	21	130	114	43	30	18	2	767	6	188	39	52	–	285	6584	742
21	35	172	95	85	48	28	—	949	6	155	42	33	—	236	7445	1391
6	7	71	52	43	27	15		436	1	129	..	12	—	142	3458	560
14	36	162	132	104	63	50	—	952	—	182	7	42	—	231	7947	805
1	17	65	75	35	19	19	—	342	—	67	—	11	—	78	3102	258
9	28	125	68	74	54	25	—	727	5	107	—	5	—	117	5278	221
7	29	87	51	20	22	16	—	413	—	18	—	5	—	23	3361	132
7	25	144	45	41	38	48	—	489	3	—	4	13	—	20	5862	335
4	5	17	25	17	18	6	—	216	—	37	1	12	1	51	1349	263
5	3	26	33	16	20	14	—	312	1	172	3	35	—	211	2636	598
2	8	22	34	14	16	7	—	279	—	—	—	—	—	—	1767	—
100	217	1021	721	492	355	246	2	5882	22	1055	96	220	1	1394	48789	5295
Am Schluß des Sommer-Semesters 1867															47780	5278
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/68															mehr 1009	mehr 17

des Winter-Schulsemesters 18⁶⁷/68.

9. im Winter-Semester 18⁶⁷/68. Progymnasien										b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/68	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
1	—	2	5	7	5	2	—	39	—	17	2	4	—	23	257	85
—	—	4	5	3	3	4	—	25	—	14	1	1	—	16	223	60
1	—	1	2	4	6	1	—	17	—	—	—	—	—	—	192	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	27	—
—	—	11	6	—	1	—	—	27	—	—	—	—	—	—	431	—
2	—	24	21	17	33	21	—	159	—	—	—	—	—	—	1087	—
—	—	7	—	6	2	—	—	17	—	—	—	—	—	—	89	—
—	—	—	2	—	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	70	—
4	—	49	41	37	52	29	—	298	—	31	3	5	—	39	2376	145
Am Schluß des Sommer-Semesters 1867															2065	135
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/68															mehr	mehr

III. General-Uebersic

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1867: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesam… a) auf de… Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschule													
1	Preußen	9	92	10	14	5	6	11	2531	350 [1])	102	352	618	604
2	Brandenburg	11	129	14	29	2	7	27	3536	843	117	512	1107	754
3	Pommern	4	37	8	4	—	2	5	1036	207	29	174	317	274
4	Schlesien	7 [2])	72	10	22	9	5	6	{2152 / 92 [2])}	238	112	315	479	578
5	Posen	5	52	9	9	9	2	6	1561	230	40	160	423	322
6	Sachsen	6	74	9	20	5	3	9	2310	444	47	238	613	537
7	Westphalen	8	61	9	6	10	5	—	1292 [3])	—	65	297	436	311
8	Rheinprovinz	11	109	16	24	10	8	12	2196	317	112	535	570	558
9	Hannover	2 [4])	17	3	5	—	—	3	504 [4])	179 [4])	24	102	116	99
10	Hessen-Nassau	1 [5])	7	—	2	2	—	—	59 [5])	—	23	23	26	—
	Summe	64	650	88	131	52	38	79	17272	2808	671	2708	4735	4037
	B. Realschule													
1	Brandenburg	6	50	9	14	2	7	8	1278	282	31	167	255	412
2	Rheinprovinz	1	8	2	2	—	—	2	230	49	5	8	24	55
3	Schleswig-Holstein	1 [6])	— [9])	—	—	—	—	—	138 [6])	—	6	16	38	33
4	Hannover	1 [7])	7	—	2	—	—	1	—	—	—	5	39	59
5	Hessen-Nassau	5 [8])	43	12	7	1	1	14	974 [8])	439 [8])	80	147	182	224
	Summe	14	109	23	25	3	8	25	2620	770	122	343	538	783

1) Bei der städtischen Realschule zu Königsberg i./Pr. ist der Bestand gegen die letzte Uebersicht hier um 1 Vorschüler niedriger angegeben.

2) Zugang: die zur Realschule I. Ordnung erhobene höhere Bürgerschule zu Neustadt in Oberschlesien mit 92 Schülern.

3) Bei der Realschule in Dortmund ist der Bestand gegen die letzte Uebersicht um 1 Vorschüler niedriger angegeben.

4) Zugang: die Realschulen zu Hannover mit 313 Real- und 179 Vorschülern, zu Lüneburg mit 191 Realschülern.

5) Zugang: das Realgymnasium zu Wiesbaden.

6) Zugang: die Realschule zu Rendsburg.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{67}/_{68}$. Realschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
533	523	2762	231	332	92	—	—	424	74	2459	77	—	226	376	10	—	28
699	752	3941	405	507	517	—	—	1024	181	3491	69	—	381	914	13	—	97
187	179	1160	124	149	97	—	—	246	39	1091	8	—	61	221	6	—	19
585	497	2566	322	104	110	84	—	298	60	1759	546	—	261	258	29	—	11
356	321	1622	58	220	63	—	—	283	53	983	278	—	361	198	39	—	56
572	468	2475	165	201	182	141	42	566	122	2271	66	16	122	523	18	—	25
176	132	1417	125	—	—	—	—	—	—	948	368	—	101	—	—	—	—
525	572	2872	676	215	236	—	—	451	131	1598	1051	—	223	290	146	—	15
117	76	531	30	119	60	—	—	179	—	475	12	—	47	152	6	—	21
—	—	72	13	—	—	—	—	—	—	57	15	—	—	—	—	—	—
3750	3520	19421	2149	1847	1357	225	42	3471	663	15132	2490	16	1783	2932	267	—	272
II. Ordnung.																	
299	323	1467	209	172	185	—	—	357	75	1365	20	—	102	341	4	—	12
106	91	289	59	32	39	—	—	71	22	134	121	—	34	37	33	—	1
34	33	160	22	—	—	—	—	—	—	153	1	—	6	—	—	—	—
34	39	176	176	39	—	—	—	39	39	159	13	—	4	36	2	—	1
212	202	1017	73	205	165	129	—	499	60	545	23	4[10])	475	286	10	2[11])	201
685	688	3159	539	448	389	129	—	966	196	2356	178	4	621	700	49	2	215

7) Zugang: die neu errichtete Realschule zu Osnabrück.

8) Zugang: die Realschulen zu Hanau mit 207 Real- und 114 Vorschülern, zu Eschwege mit 126 Realschülern, die Musterschule zu Frankfurt a./M. mit 240 Real- und 153 Vorschülern, der Realschulen der israelitischen Gemeinde daselbst mit 295 Real- und 113 Vorschülern, der israelitischen Religionsgesellschaft daselbst mit 106 Real- und 95 Vorschülern.

9) Die Lehrer am Gymnasium sind zugleich für den Unterricht in den Realklassen bestimmt und fungirt kein Lehrer ausschließlich oder vorwiegend in den Realklassen, weshalb Kolonne 4 unausgefüllt geblieben ist.

10) deutsch-katholisch.

11) davon 1 deutsch-katholisch und 1 griechisch-katholisch.

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	1964	787	11	390	32	2	29	30	—	—	45	16	—
2	Brandenburg	3119	782	40	966	44	14	29	25	13	5	33	35	—
3	Pommern	867	293	—	242	4	—	9	2	—	—	2	5	—
4	Schlesien	1537	979	50	275	23	—	14	8	—	—	29	23	—
5	Posen	966	631	25	236	45	2	19	18	—	—	11	21	1
6	Sachsen	1308	1052	115	531	31	4	10	8	—	—	28	23	1
7	Westphalen	806	585	26	—	—	—	19	2	1	1	14	8	2
8	Rheinprovinz	2305	525	42	428	21	2	1	6	2	12	22	23	1
9	Hannover	376	140	18	176	1	2	4	1	—	—	4	12	—
10	Hessen-Nassau	34	36	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
	Summe	13282	5810	329	3214	201	26	143	100	16	18	187	166	5
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	1218	265	4	324	33	—	5	4	4	3	9	15	1
2	Rheinprovinz	167	122	—	70	1	—	—	—	—	—	7	—	—
3	Schleswig-Holstein	102	57	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
4	Hannover	137	36	3	38	1	—	—	—	—	2	—	1	—
5	Hessen-Nassau	840	139	68	467	19	13	—	—	—	1	17	8	—
	Summe	2464	619	76	899	54	13	6	4	4	6	35	24	1

Schulsemesters 18⁶⁷/₆₈.

9. im Winter-Semester 18⁶⁷/₆₈.															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈	
den Realschulen									b) von den Vorschulen.							
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
6	4	77	54	31	24	19	—	338	1	81	16	2	22	122	2424	302
7	10	163	86	75	28	12	—	521	3	245	23	26	—	297	3420	727
1	2	54	29	20	15	7	—	146	—	34	13	2	—	49	1014	197
3	14	84	42	65	42	23	—	346	1	43	20	3	—	67	2220	231
—	7	45	42	35	23	8	—	230	—	118	8	8	—	134	1392	149
5	6	102	46	66	34	13	—	342	—	83	58	35	—	176	2133	390
2	9	102	39	22	9	6	—	236	—	—	—	—	—	—	1181	—
2	12	133	30	31	21	13	—	309	1	30	6	9	—	46	2563	405
—	8	29	24	9	3	—	—	94	—	4	—	8	—	12	440	167
—	1	8	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	54	...
26	73	797	392	357	199	101	—	2580	6	638	144	93	22	903	16841	2568
Am Schluß des Sommer-Semesters 1867 (Col. 5.)															17272	2808
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈															weniger	
															431	240
II. Ordnung.																
3	6	32	42	56	27	16	—	223	2	44	9	4	—	59	1264	298
1	—	2	7	15	15	2	—	49	—	6	—	—	—	6	240	65
1	2	7	6	3	2	3	—	27	—	—	—	—	—	—	133	—
1	—	2	2	1	2	—	—	11	—	—	—	—	27	27	165	12
—	55	27	20	24	5	4	—	161	—	79	16	6	—	101	896	398
6	63	70	77	99	51	25	—	471	2	129	25	10	27	193	2688	773
Am Schluß des Sommer-Semesters 1867 (Col. 5.)															2620	770
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈															mehr	
															68	3

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1867: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	Preußen . . .	5	31	1	4	2	—	4	623 [1])	161 [1])		53	93	153
2	Brandenburg .	5	28	13	8	1	—	7	685	253	6	34	99	159
3	Pommern . .	2	7	1	1	—	—	2	174 [2])	53 [2])	—	15	45	76
4	Schlesien . . .	1 [3])	4	1	1	1	—	—	142 [3])	—	—	4	16	36
5	Sachsen . . .	3 [4])	15	3	3	—	—	5	310 [4])	104 [4])	—	29	42	64
6	Westphalen . .	1	5	—	1	1	—	—	69	—	—	5	12	16
7	Rheinprovinz und Hohenzollern .	10	66	9	11	9	—	5	1084	127	—	187	236	249
8	Hannover . . .	1 [5])	6	—	—	—	—	—	138 [5])	—	—	22	28	36
9	Hessen-Nassau .	2 [6])	23	2	3	2	—	7	514 [6])	396 [6])	11	68	115	113
	Summe	30	185	30	32	16	—	30	3739	1094	17	417	686	906
	B. Sonstige in der Organisation													
1	Preußen . . .	1 [7])	6	1	1	1	—	1	155 [7])	48 [7])	—	13	17	33
2	Schlesien . . .	1	6	1	2	1	—	2	107	38	—	8	20	23
3	Westphalen . .	2	13	3	3	2	—	2	246	32	6	9	52	58
4	Rheinprovinz und Hohenzollern .	3 [8])	13	1	3	2	—	—	231 [8])	—	—	5	37	59
5	Schleswig-Holstein	4 [9])	—	—	—	—	—	—	161 [9])	—	—	32	78	117
6	Hannover . . .	19 [10])	81	15	22	1	1	16	1691 [10])	619 [10])	33	201	377	509
7	Hessen-Nassau .	5 [11])	34	5	12	2	—	6	747 [11])	177 [11])	—	49	95	185
	Summe	35	153	26	43	9	1	27	3341	914	39	317	676	984

1) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen mit 154 Schülern und 51 Vorschülern.

2) Von der höheren Bürgerschule in Lauenburg ist der Bestand gegen die vorige Uebersicht um 16 Schüler und 9 Vorschüler niedriger angegeben worden.

3) Abgang: die zur Realschule I. Ordnung erhobene höhere Bürgerschule zu Neustadt O./S. mit 92 Schülern.

4) Zugang: die höhere Bürgerschule in Naumburg mit 65 Schülern und 37 Vorschülern.

5) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Leer mit 138 Schülern.

6) Zugang: die höheren Bürgerschulen zu Wiesbaden mit 197 Schülern und 207 Vorschülern, zu Frankfurt a./M. mit 317 Schülern und 189 Vorschülern.

7) Abgang: die oben in Zugang erscheinende höhere Bürgerschule zu Gumbinnen.

8) Zugang: das frühere Progymnasium zu Kerpen mit 85 Schülern.

9) Zugang: die Realklassen der Gymnasien zu Schleswig, Flensburg, Hadersleben und Husum mit resp. 54, 70, 24 und 13 Schülern. Die an den Gymnasien angestellten Lehrer sind zugleich für den Unterricht in den Realklassen bestimmt und fungirt kein Lehrer ausschließlich oder vorwiegend in den Realklassen, weshalb Col. 4. unausgefüllt geblieben ist.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁷/₆₈. höheren Bürgerschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
163	187	674	51	150	51	—	—	201	40	609	17	—	48	188	4	—	9
209	247	754	69	152	141	—	—	293	40	703	10	—	41	267	6	—	20
30	39	205	31	29	38	—	—	67	14	176	1	—	28	50	2	—	15
40	50	146	4	—	—	—	—	—	—	82	17	—	47	—	—	—	—
94	109	338	28	58	63	—	—	121	17	335	—	2	1	118	1	1	1
18	20	71	2	—	—	—	—	—	—	68	2	—	1	—	—	—	—
342	338	1351	267	143	50	—	—	193	66	745	550	—	56	70	122	—	1
40	19	145	7	—	—	—	—	—	—	133	8	—	4	—	—		—
98	132	537	23	125	120	124	60	429	33	459	47	17[13])	14	366	33	3[13])	27
1054	1141	4221	482	657	463	124	60	1304	210	3310	652	19	240	1059	168	4	73
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
45	60	168	13	55	–	—	—	55	7	154	3	—	11	54	—	—	1
38	24	113	6	28	17	—	—	45	7	99	10	—	4	38	5	—	2
74	62	261	15	44	—	—	—	44	12	216	32	—	13	31	12	—	1
77	77	255	24	—	—	—	—	—	—	84	154	—	17	—	—	—	—
—	—	227	66	—	—	—	—	—	—	224	2	—	1	—	—	—	—
374	294	1788	94	363	160	135	—	658	39	1635	70	—	83	612	14	—	32
262	202	793	46	82	77	39	—	198	21	541	199	—	53	136	52	—	10
870	719	3605	264	572	254	174	—	1000	86	2953	470	—	182	871	83	—	46

10) Zugang: die Realklassen der Gymnasien zu Celle mit 69 Schülern, zu Clausthal mit 57, zu Emden mit 43, zu Hildesheim (Andreanum) mit 136 und (Josefinum) mit 40, zu Göttingen mit 129, zu Lingen mit 29, zu Stade mit 43, zu Verden mit 27, zu Hameln mit 34 Schülern, und die höheren Bürgerschulen zu Goslar mit 154 Schülern und 42 Vorschülern, zu Hannover mit 221 Schülern und 281 Vorschülern, zu Northeim mit 107 Schülern und 26 Vorschülern, zu Osterode a./H. mit 60 Schülern und 31 Vorschülern, zu Einbeck mit 79 Schülern, zu Harburg mit 193 Schülern und 170 Vorschülern, zu Münden mit 96 Schülern und 49 Vorschülern, zu Nienburg mit 94 Schülern und 10 Vorschülern, zu Otterndorf mit 83 Schülern und 10 Vorschülern, in Summa mit 1694 Schülern und 619 Vorschülern.

11) Zugang: die sog. Realschulen zu Cassel mit 375 Real- und 140 Vorschülern, zu Fulda mit 103 Realschülern, zu Hersfeld mit 103 Realschülern, zu Schmalkalden mit 85 Realschülern, die Selectenschule zu Frankfurt a./M. mit 81 Real- und 37 Vorschülern.

12) davon 4 lutherisch, 13 deutsch-katholisch.

13) davon 1 anglicanisch, 2 deutsch-katholisch.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort.	auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: von auswärts.	auf d. höheren Bürgerschulen: Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	in den Vorschulen: Inländer: von auswärts.	in den Vorschulen: Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen I. Ordnung	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Progymnasien.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen I. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Realschulen II. Ordn.	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: andere z. Abgangsprüfungen bericht. höh. Bürgerschulen	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: sonstige Stadtschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen . . .	414	258	2	173	28	—	8	—	2	—	53	—	5	—	—	15
2	Brandenburg . .	572	182	—	261	32	—	6	—	1	—	6	—	7	—	3	33
3	Pommern . . .	126	78	1	59	8	—	1	—	—	—	4	—	5	—	—	—
4	Schlesien . . .	77	67	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	3
5	Sachsen	228	109	1	114	7	—	8	—	2	—	4	2	2	—	—	5
6	Westphalen . .	63	8	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz und Hohenzollern .	982	349	20	183	10	—	—	—	—	—	4	—	3	—	2	20
8	Hannover . . .	115	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
9	Hessen-Nassau . .	457	67	13	395	22	12	18	—	—	—	—	—	—	—	2	1
	Summe	3034	1147	40	1185	107	12	44	—	5	—	74	2	25	—	7	77
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Preußen	144	24	—	52	3	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	12
2	Schlesien . . .	76	37	—	36	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3	Westphalen . . .	210	49	2	36	8	—	3	—	—	—	3	—	1	—	—	—
4	Rheinprovinz und Hohenzollern .	168	85	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
5	Schleswig-Holstein	158	68	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
6	Hannover . . .	1311	452	25	629	29	—	—	—	—	—	31	4	14	5	6	42
7	Hessen-Nassau . .	613	162	18	182	15	1	—	—	—	—	23	1	—	3	—	5
	Summe	2680	877	48	935	64	1	3	—	—	—	65	5	21	8	6	60

des Winter-Schulsemesters 18⁶⁷/₆₈.

9. im Winter-Semester 18⁶⁷/₆₈. — höheren Bürgerschulen — b) von den Vorschulen — 10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈

zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.

durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	3	6	10	19	8	4	134	—	1	13	8	—	22	540	179
2	1	2	15	11	11	4	—	105	—	1	85	22	—	108	619	185
—	—	1	7	14	1	—	—	33	—	—	9	5	—	14	172	53
1	—	2	3	4	4	3	—	25	—	—	—	—	—	—	121	—
1	—	1	9	10	10	2	—	56	—	5	39	2	1	47	292	74
.	—	—	1	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	65	—
2	—	34	16	15	12	7	—	115	—	—	—	3	—	3	1236	190
—	—	2	2	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	134	—
—	1	11	17	11	6	6	—	73	—	33	85	15	—	133	464	296
7	2	56	76	77	70	32	4	558	—	40	231	55	1	327	3663	977
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1867 (Col. 5.)															3739	1094
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈															weniger 76	117

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
—	—	6	9	3	1	2	—	39	—	—	22	7	—	29	129	26
—	—	—	1	3	2	—	—	7	1	—	—	1	—	2	106	43
—	1	2	4	6	10	6	—	36	—	13	—	2	—	15	225	29
—	—	—	3	2	9	3	9	32	—	—	—	—	—	—	223	—
—	—	14	20	17	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	174	—
—	7	63	60	73	34	5	—	344	2	2	86	56	—	146	1444	512
—	—	25	15	31	15	11	—	129	—	2	14	7	—	23	664	175
—	8	110	112	135	71	27	9	640	3	17	122	73	—	215	2965	785
Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1867 (Col. 5.)															3341	914
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈															weniger 376	129

209) Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Göttingen.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 13. October d. J. genehmigt, daß die Vertretung des verstorbenen Professors Dr. Havemann bei der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Göttingen in den Directionsgeschäften durch den Professor Dr. W. Müller und in der Function als Examinator durch den Professor Dr. Waitz bis zum Schluß d. J. fortdauere.

---

210) Ausstellung von Gegenständen der christlichen Kunst in Rom.

Berlin, den 9. September 1869.

In Rom wird vom 1. Februar bis 1. Mai 1870 eine Ausstellung von Gegenständen der christlichen Kunst stattfinden, bei welcher sich auch die Künstler des Auslandes betheiligen können. Als Ausstellungslocal wird der Kreuzgang des Karthäuserklosters bei Santa Maria degli Angeli nebst einem Glaspalast auf dem davon umschlossenen Raume dienen.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

211) Landwirthschaftliches Unterrichts-Wesen.

Auszug aus dem Jahresbericht des Königl. Landes-Oeconomie-Collegiums für das Jahr 1868.

Höhere Lehranstalten.

Mehr und mehr und in allen Landestheilen zeigt sich das Bedürfniß nach einer höheren fachwissenschaftlichen Ausbildung, gepaart mit einer allgemein wissenschaftlichen Bildung, wofür insbesondere die wiederholten Verhandlungen der Vereine und erneuten Bestrebungen sprechen, möglichst in allen denjenigen Provinzen, die eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt noch nicht besitzen, solche in's Leben zu rufen, sei es als selbstständige Anstalt, sei es in Verbindung mit einer der bestehenden Universitäten.

„Es tritt immer dringender", so führt der landwirthschaftliche Haupt-Verein für Schleswig-Holstein in seinem Berichte aus, „der Wunsch hervor, den sich der Landwirthschaft widmenden jungen Leuten aus den Klassen, bei denen eine weitergehende Vorbildung anzunehmen ist, die Gelegenheit im Lande zu verschaffen, eine Ausbildung in der Theorie ihres Faches zu gewinnen. Eine höhere Bildung, allgemeine sowohl, wie fachliche, ist ein noch sehr gefühltes Bedürfniß für unsere Landwirthe; und wie die allgemeine jetzt bedeutend gefördert wird durch die Vorbedingungen für den so allgemein erstrebten einjährigen Freiwilligendienst, so sind wir überzeugt, daß auch die besondere Ausbildung in der Theorie und Wissenschaft des Faches wesentlich gefördert und eifriger benutzt werden würde, wenn dazu innerhalb der Provinz die Gelegenheit geboten würde, als jetzt, wo das nur durch den Besuch mehr oder weniger entfernter Anstalten zu erreichen ist.

„Die Eigenthümlichkeit der in Schleswig-Holstein betriebenen Wirthschaft, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse des Klima's, der Handelsbeziehungen und dergleichen mehr herausgebildet hat, macht es nothwendig, daß inmitten der Provinz ein Lehrstuhl für die Landwirthschaft errichtet werde, der die Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis vermittelt. Die wesentlichen Grundlagen der schleswig-holsteinschen Wirthschaft sind in den Verhältnissen gegeben, und wenn auch dem Fortschritt hier ein weites Feld geöffnet sein mag, so ist doch nicht zu leugnen, daß Vieles und zwar das Wesentliche in der hiesigen Wirthschaft gesund und rationell ist. Wo die Wissenschaft sich ganz andere Bedürfnisse und Verhältnisse zur Folie nimmt, kann unsere Jugend nicht mit demselben Vortheil ihre Studien machen; ja sie läuft Gefahr, irre geführt zu werden, da nur Wenigen die Selbstständigkeit gegeben ist, das Erlernte auf ganz andere Verhältnisse anzuwenden. Dieser Uebelstand hat sich bei denen, die ausländische Schulen besucht haben, häufig herausgestellt, und dieser Erfolg hat nur dazu beitragen können, die Wissenschaft in Mißcredit zu bringen.

„Wir betrachten auch das als eine segensreiche Folge der größeren Verbreitung höherer Ausbildung und wissenschaftlicher Kenntnisse, daß diese in immer weitere Kreise hineingetragen und es dadurch möglich wird, unter den practischen Landwirthen, Lehrern &c. diejenigen Kenntnisse und Befähigungen im Lande selbst zu finden, welche zur Leitung von Fortbildungs- und Ackerbauschulen, sowie zu Wanderlehrern qualificiren, für welche Zwecke wir jetzt noch durchweg genöthigt sind, die geeigneten Persönlichkeiten aus Gegenden außerhalb der Provinz heranzuziehen, welche die Kenntniß unserer Verhältnisse und der vielen, zum Theil wohlberechtigten Eigenthümlichkeiten unserer Wirthschaftsweise sich erst erwerben müssen, ehe sie zu einer wirklich nutzbringenden Wirksamkeit hierselbst gelangen

und das dazu nöthige Vertrauen bei der ländlichen Bevölkerung gewinnen können."

Der Herr Kultusminister hat sich bisher vergeblich bemüht, den landw. Lehrstuhl in Kiel zu besetzen. Aehnliche Wünsche, wie für Kiel, sind übrigens für Königsberg und Breslau im vorigen Jahre wiederholt ausgesprochen worden.

Was die bestehenden landwirthschaftlichen Akademieen betrifft, so sind dieselben im Winter-Semester 1867—1868 von 294 Studirenden, darunter 211 Preußen, im Sommer-Semester 1868 von 232 Studirenden, darunter 171 Preußen, besucht worden, während die Frequenz im Winter-Semester 1868—1869 sich auf 275 Studirende, darunter 202 Preußen beläuft.

Das landwirthschaftliche Institut zu Halle wurde im Winter-Semester 1867—1868 von 165 Studirenden, darunter 102 Preußen, im Sommer-Semester 1868 von 166 Studirenden, darunter 104 Preußen, besucht und zählt im Winter-Semester von 1868—1869 196 Studirende. Dazu kommen noch die Studirenden der Akademie Göttingen-Weende, von der uns keine Zahlen vorliegen, und diejenigen, welche auf außerpreußischen Lehranstalten studirten.

Eine tabellarische Uebersicht ergiebt für die Jahre 1865—1868 die nachstehende Zusammenstellung:

Uebersicht

der in den Jahren 1865 bis einschließlich 1868 an den landwirthschaftlichen Akademieen des Staates Studirenden.

Bezeichnung des Semesters.	Zahl der Studirenden an der Akademie zu					Gesammtzahl.
	Eldena	Proskau	Poppelsdorf	Waldau	Berlin	
Sommer-Semester 1865	37	99	82	11	.	229
Winter-Semester 1865/66	37	122	86	11	.	256
Sommer-Semester 1866	28	69	66	11	.	174
Winter-Semester 1866/67	32	82	70	5	49	238
Sommer-Semester 1867	31	65	63	*)	20	179
Winter-Semester 1867/68	33	97	93	.	71	294
Sommer-Semester 1868	28	86	89	.	29	232
Winter-Semester 1868/69	29	104	72	.	70	275
Durchschnittl. im Semester	32	91	78	10	48	235

*) Die Akademie in Waldau ist wegen fortdauernden Mangels an Besuch im Herbst 1866 geschlossen worden.

Von der vorstehend angegebenen Zahl der Akademiker waren:

	Inländer	Ausländer
im Sommer=Semester 1865	155	74
„ Winter=Semester 1865/66	161	82
„ Sommer=Semester 1866	105	69
„ Winter=Semester 1866/67	172	66
„ Sommer=Semester 1867	123	56
„ Winter=Semester 1867/68	211	83
„ Sommer=Semester 1868	171	61
„ Winter=Semester 1868/69	202	73

Die preußischen landwirthschaftlichen Akademieen wurden also im Durchschnitt pro Semester besucht von 163 Inländern und 71 Ausländern.

Von den Inländern waren aus der Provinz:

	Preußen	Brandenburg	Pommern	Schlesien	Posen	Sachsen	Westfalen	Rheinland	Hohenzollern	Hannover	Schleswig-Holstein	Hessen-Nassau
im Sommer-Semester 1865	30	31	10	33	15	10	8	18	.	.	.	.
„ Winter- „ 1865/66	24	29	15	33	29	9	8	14	.	.	.	.
„ Sommer- „ 1866	23	16	13	13	18	8	4	10	.	.	.	.
„ Winter- „ 1866/67	32	29	13	32	17	9	10	18	.	6	3	3
„ Sommer- „ 1867	22	19	11	14	17	5	6	19	.	5	2	3
„ Winter- „ 1867/68	43	44	14	30	23	4	9	26	.	6	6	6
„ Sommer- „ 1868	29	29	8	27	23	6	8	28	.	5	6	2
„ Winter- „ 1868/69	27	43	13	22	33	7	11	29	.	11	2	4
Durchschnittlich pro Semester	29	30	12	26	22	7	8	20	.	7	4	4

Von den Ausländern waren	aus dem außerpreuß. Deutschland	aus dem außerdeutschen Auslande
im Sommer=Semester 1868	31	30
„ Winter=Semester 1868/69	26	47

Eine zweite Forst=Akademie ist in Münden gegründet worden.

Ackerbau=Schulen.

Auch im verflossenen Jahre hat die Gründung, resp. die Projectirung neuer und die Erweiterung bestehender landwirthschaftlicher Schulen im weiteren Sinne lebhafte Fortschritte gemacht, obschon in einzelnen Gegenden eine gewisse Lauigkeit der betreffenden bäuerlichen Kreise, für die diese Schulen doch gerade bestimmt sind, noch immer vorwaltet, während in anderen Gegenden bei den bäuerlichen Wirthen weniger der Wunsch nach einer fachwissenschaftlichen Aus=

bildung zum Besuche der Schulen veranlaßt, als vielfach der Wunsch, durch jene Schulen die Befähigung zum Dienst als einjähriger Freiwilliger in der Armee zu erlangen; indessen wird doch dadurch die fachwissenschaftliche Ausbildung gefördert.

Bei der ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Stelle wurde im vorigen Jahre der Antrag gestellt, im Bezirke derselben noch zwei Ackerbauschulen für die Kreise Heilsberg und Heiligenbeil zu gründen; doch wurde für diesmal der Antrag abgelehnt; aus dem Kreise Zinten wurde der Wunsch laut, daß Schäferschulen errichtet werden möchten.

Die im Regierungsbezirke Bromberg bestehenden Ackerbauschulen in Chrostowo und Wtelno sollten am 1. Januar d. J. anderweit untergebracht werden.

Die bisher in Wielowics, Regierungsbezirk Posen, bestehende Ackerbauschule ist eingegangen, dafür aber eine neue in Polskawics bei Pudewitz, Kreises Schroda, eröffnet worden.

Nach dem Berichte unseres Mitgliedes Lehmann-Nitsche wird im Regierungsbezirke Posen die Errichtung einer landwirthschaftlichen Mittelschule (theoretischen Ackerbauschule) erstrebt. Auch die polnischen landwirthschaftlichen Vereine haben es im vorigen Jahre ernstlich in die Hand genommen, eine Ackerbauschule für Schüler polnischer Zunge in's Leben zu rufen.

In Nieder-Schlesien soll eine zweite Ackerbauschule für die Provinz Schlesien errichtet werden, und ist dafür die Pachtung der Domäne Nieder-Briesnitz im Kreise Sagan in Aussicht genommen.

Von den bisher in der Provinz Brandenburg bestehenden drei Ackerbauschulen ist diejenige zu Hasenfelde bei Müncheberg eingegangen, „aus welcher Erscheinung man", wie der Berichterstatter (Provinzial-Verein für die Mark Brandenburg ꝛc.) meint, „schließen möchte, daß ein recht lebhaftes Bedürfniß für Unterrichtsanstalten bäuerlicher Wirthe nicht empfunden werde. Denn was wolle es heißen, wenn für die landwirthschaftliche Bevölkerung der Provinz, deren überwiegende Mehrzahl dem bäuerlichen Stande angehöre, nur zwei gewerbliche Bildungsanstalten dieser Art mit circa 50 Schülern entfallen. Daß der Zustand der bäuerlichen Wirthschaften im Allgemeinen noch viel zu wünschen übrig lasse, darüber werde eben so wenig ein Zweifel aufkommen können, als darüber, ob die gewerbliche Bildung des Bauernstandes durch die Schule Vieles verbessern würde." — — „Wo unter den bäuerlichen Wirthen," fährt der Berichterstatter fort, „angeregt durch gewissen Wohlstand, ein wenn auch zunächst nur äußerlicher Anstoß zur Aneignung intellectueller Hülfsmittel, namentlich durch die Theilnahme der Söhne an dem Unterrichte der Gymnasien und Realschulen gegeben ist, da tritt auch das Verlangen nach Fachbildung für die Söhne ein, wie dies für den Ruppiner Verein, wo bis jetzt keine

Ackerbauschule existirt, als Bedürfniß des dortigen Bauernstandes ausgesprochen wird."

In Westfalen ist ein reges Bedürfniß für Vermehrung der Ackerbauschulen erwacht, und ist daselbst zu Herford Mitte October eine solche nach dem Muster der hannöver'schen Schulen mit 45 Schülern eröffnet worden. Außerdem wurde in der General-Versammlung des landwirthschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster folgender Beschluß gefaßt:

„Die General-Versammlung erklärt es für zweckmäßig und wünschenswerth, daß sobald als möglich eine theoretische landwirthschaftliche Schule in der Stadt Münster, und zwar wo möglich unter Anlehnung an die bereits hier bestehende Gewerbeschule, errichtet werde; sie erklärt ferner, daß sie die Errichtung einer solchen Schule, sobald sich Aussicht auf Realisirung des Planes bietet, in jeder Weise, auch durch Beiträge aus ihrem Fonds, unterstützen werde, und sie ernennt eine Commission, die ermächtigt wird, für die Herbeiführung des gedachten Zweckes Vorkehrungen zu treffen, darüber mit der Königlichen Regierung, den Behörden der Stadt und anderen Korporationen oder Privaten zu verhandeln und der nächsten General-Versammlung über ihre Thätigkeit und deren Resultate Bericht zu erstatten."

Die Ackerbauschule zu Kleve, deren Lehrplan in der vorigen Sitzungs-Periode Gegenstand unserer Berathungen gewesen ist, ist inzwischen in's Leben getreten, nachdem Ew. Excellenz das Statut durch Rescript vom 3. März v. J. genehmigt haben, auch von der Stadt Kleve in rechtsverbindlicher Form und mit Genehmigung der Regierung die Erklärung abgegeben ist, das Unternehmen (wozu der Staat eine jährliche Subvention von 2000 Thlrn neben 1000 Thlrn Einrichtungskosten und die Kreisstände 700 Thlr, sowie die Städte Elberfeld, Barmen und Kleve 400 Thlr auf 5 bis 10 Jahre bereits bewilligt) selbst zu übernehmen und sich zur Tragung der nicht anderweit gedeckten Kosten zu verpflichten. Die Constituirung des Curatoriums, sowie die Wahl des Wanderlehrers Dr Fürstenberg zum Director hat am 21. März stattgefunden, und ist letzterer sofort in sein Amt eingeführt worden. — Der für das erste Jahr festgestellte Etat beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 5227 Thlr. — Begonnen wird mit einer Klasse, welcher eine Vorschule zugefügt worden, für solche Schüler, denen die erforderliche Vorbildung für die Hauptschule noch abgeht. Mit jedem Semester wird um eine Klasse gestiegen. Die Schule mit der zunehmenden Schülerzahl, welche schon im 2. Semester auf 26 gestiegen ist, erregt immer mehr die Aufmerksamkeit und Theilnahme des Publicums, nicht allein in Kleve, sondern auch in weiteren Kreisen. Auf diese Weise ist es denn auch möglich gewesen, in der kurzen Zeit dieser Schule manche schöne Sammlung für Lehrzwecke zu erlangen, zu deren Anschaf-

fungen die der Schule zugemessenen Mittel nicht ausreichen. Wir erwähnen der von dem Landgerichts-Assessor von Cuny gemachten Schenkung eines aus 1700 Nummern bestehenden ausgezeichneten mineralogischen Kabinets, welches jetzt aufgestellt ist; ferner hat Herr Underberg aus Rheinberg der Ackerbauschule ein Geschenk von 75 Thalern gemacht, um dafür 60 botanische Modelle aus der Sammlung von Robert Brendel zu erwerben; diese Modelle haben sich als ein so überaus lehrreiches Hülfsmittel bei dem botanischen Unterrichte herausgestellt, daß bereits mehrere Lehranstalten den Wunsch ausgesprochen haben, solche zu besitzen.

Aus Schleswig-Holstein berichtet der dortige Haupt-Verein:

„Allem Anscheine nach sind die neu errichteten Ackerbauschulen in erfreulichem Gedeihen und in guten Händen. Diejenige in Preetz, welche sich „höhere landwirthschaftliche Lehranstalt" nennt, steht unter Direction des Dr. Gronemeyer unter Beihülfe des Dr. Preller als zweiten Lehrer; sie wurde eröffnet am 3. October 1867 mit 14 Schülern und zählt jetzt deren 35; sie ist besonders durch die Bemühungen des Vereins für Landwirthschaft und Gewerbe in Preetz unter Beihülfe von Actienzeichnungen gestiftet, an denen sich der schleswig-holsteinsche landwirthschaftliche Verein am Kanal wesentlich betheiligt hat, und steht unter einem Curatorium, welches von dem Preetzer Vereine erwählt ist.

„Die Ackerbauschule zu Kappeln ist gegründet von den drei in Angeln domicilirten Specialvereinen, dem landwirthschaftlichen Vereine an der Schley, dem Angelner und dem Angeln-Schwansener landwirthschaftlichen Vereine zu Kappeln unter thätiger Betheiligung des Fleckens Kappeln; sie steht unter einem von jenen Vereinen erwählten Curatorium; ihre Hauptlehrer sind der Director G. Liedke und für die Naturwissenschaften Dr. Dilling. Eröffnet wurde sie am 12. Mai v. J."

In der Provinz Hannover ist von den bisher bestehenden vier Ackerbauschulen diejenige zu Osnabrück eingegangen oder vielmehr nach Herford verlegt worden.

Im Regierungs-Bezirk Kassel ist die schon früher bestandene Ackerbauschule zu Beberbeck mit Ew. Excellenz Unterstützung wieder eröffnet worden, und zwar zunächst mit 12 Schülern.

Dem Verein nassauischer Land- und Forstwirthe ist ein Gut vermacht worden, das nach dem Ableben des zeitigen Besitzers zur Einrichtung einer Ackerbauschule verwendet werden soll. Das landwirthschaftliche Institut zu Wiesbaden hat im vorigen Jahre sein 50jähriges Jubiläum gefeiert.

Ueber die Frage der weiteren Ausbildung der Ackerbauschulen spricht sich Herr Sombart-Ermsleben, nach dem Berichte des Central-Vereins für die Provinz Sachsen ꝛc. dahin aus:

„Während die Umwandlung der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten sich von selbst vollzieht und, wie man sieht, deren Vereinigung mit der Universität rationell und segenbringend ist, indem man nur da geistige Anregung und Befriedigung für den Drang nach Belehrung und Bereicherung seines Wissens finden kann, wo die frische akademische Jugend nicht nach einseitigem Fach- und Brotstudium, sondern nach allgemeiner Ausbildung und Belehrung im gegenseitigen Verkehr und im bunten Gemisch aller Facultäten strebt —, bedürfen unsere Ackerbauschulen jedenfalls einer zeitgemäßen Umbildung. Wenn die Einrichtung derselben so getroffen würde, daß deren Abiturienten die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste erlangten, und wenn die Ackerbauschulen gleichsam die Gymnasien der mit Fortbildungskräften ausgestatteten Elementarschulen auf dem Lande wären, dann würde auch hier den Anforderungen der Zeit Rechnung getragen und dem preußischen Schulwesen ein neuer Lorbeer zuerkannt werden. Sollte hier nicht bald eine Reorganisation eintreten, so dürfte unzweifelhaft das Ausland nach dieser Richtung hin uns bald überholt haben."

Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, Wanderlehrer.

Das Institut landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, das in Hohenzollern und Rheinpreußen, insbesondere aber in Württemberg einen bedeutenden Aufschwung gewonnen hat, da in letzterem Lande im Winter 1867—1868 an freiwilligen Fortbildungsschulen (solchen, deren Besuch dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen ist) 174 mit 3464 Schülern, an obligatorischen Abendschulen mit landwirthschaftlichem Unterricht 379 mit 8305 Schülern bestanden, — will bei uns immer noch nicht recht Fuß fassen. Am ausgebildetsten besteht dasselbe in Rheinpreußen, demnächst in Westfalen und endlich im Bezirke der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle. In Ostpreußen sind aus der Kasse der Centralstelle in den Jahren 1864—1868 für den Fortbildungs-Unterricht 820 Thlr bewilligt worden. Auch der Centralverein für Litthauen und Masuren verwendet dafür erhebliche Summen. Daß dem so ist, mag wohl hauptsächlich darin seinen Grund haben, daß es gar sehr an geeigneten Lehrern für solche Schulen fehlt, und daß die Vorbildung der Elementarlehrer mit seltenen Ausnahmen keine derartige ist, um solche Fortbildungsschulen errichten und leiten zu können; sehr häufig gehen dieselben, kaum gegründet, wieder ein, wie dies insbesondere aus dem Regierungsbezirke Minden gemeldet wird.

In einigen Provinzen, wie im Bezirke des baltischen Vereins und in der Mark Brandenburg, sucht man den Fortbildungs-Unterricht dadurch zu ersetzen, daß der General-Secretär und der Vereins-Chemiker in den Local-Vereinen auf Verlangen Vor-

träge halten, an die sich belehrende Besprechungen knüpfen; in letzterer Provinz besteht eine Fortbildungsschule im Ruppiner Vereinsbezirke. Desgleichen ist der Wander-Unterricht bis jetzt auch nur in wenigen Provinzen heimisch. Zu Rheinpreußen, wo jetzt fünf Wanderlehrer thätig sind, und Westfalen mit zwei Wanderlehrern, ist im vorigen Jahre Schlesien mit einem fest engagirten Wanderlehrer und der Regierungs-Bezirk Wiesbaden getreten; in Ostpreußen ist der mit einem Wanderlehrer abgeschlossene Vertrag in Folge Rücktritts des letzteren nicht zur Ausführung gelangt. Es fehlt sowohl an geeigneten Persönlichkeiten für diesen Unterricht, als vielfach auch an Mitteln zur hinreichenden Besoldung.

In der Provinz Sachsen besteht der Wander-Unterricht, wenn auch nicht dem Namen, so doch der That nach, indem der landwirthschaftliche Commissar Clement in Erfurt auf Veranlassung der thüringischen Vereine in den Versammlungen Vorträge hält.

Auf Veranlassung des Hauptvereins für Schleswig-Holstein haben die Directoren der beiden Ackerbauschulen daselbst im vorigen Herbste mit anscheinend gutem Erfolge eine Reihe von Wander-Vorträgen gehalten, und beabsichtigt genannter Verein dauernd einen Wanderlehrer anzustellen.

Ausführlich läßt sich über die Frage des Wander-Unterrichts der Bericht der Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle vernehmen. Die betreffende Stelle lautet:

„Das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer ist hier nicht bekannt und dürfte nach den Mittheilungen der Provinzial-Vereine im Allgemeinen keinen Fuß fassen. Der Landwirth ist sehr zum Mißtrauen geneigt gegen den „Gelehrten“ und schenkt viel leichter sein Vertrauen den Männern, deren practische Thätigkeit er gesehen. Daher ist auch die in allen Provinzial-Vereinen herrschende Sitte, daß zu den Versammlungen der Filial-Vereine geeignete Persönlichkeiten zugezogen werden, um Vorträge über solche Gegenstände zu halten, welche in dem Vereinsbezirke einer Anregung bedürfen, nur zu loben. Nur der landwirthschaftliche Provinzial-Verein für Arenberg-Meppen 2c. spricht sich auf das entschiedenste für die Anstellung eines Wanderlehrers aus. Der Bericht desselben äußert sich darüber nachstehend:

„Das Institut der landwirthschaftlichen Wanderlehrer ist bei uns bislang nicht eingeführt, scheint jedoch gerade hier große Erfolge zu versprechen. Die letztjährigen schlechten Ernten haben bei sehr vielen Landwirthen eine Sinnesänderung zur Folge gehabt; man giebt jetzt nicht allein den Vorstellungen über die nothwendig zu verändernden Culturmethoden, welche man vor Jahren beharrlich zurückwies, Gehör, man verlangt jetzt sogar sachverständigen Rath und örtliche Anweisung. Es wäre erwünscht, diese augenblicklich

günstige Stimmung unter den Bewohnern unseres Vereinsbezirks zum Wohl der Gegend durch die Anstellung eines Wanderlehrers ausbeuten zu können."

„Diese Ansicht spricht auch das Comitee zur Unterstützung der nothleidenden Colonisten des Herzogthums Arenberg-Meppen zu Osnabrück, nach eingehenden Untersuchungen in seinem 4. Berichte vom 16. October 1868 aus.

„Aehnlich äußerte sich schon früher ein mit den hiesigen Verhältnissen vermöge seiner Stellung genau bekannter Landes-Oeconomie-Beamter, der vormalige Referent in Theilungssachen bei hiesiger Landdrostei, der Landes-Oeconomie-Commissar Bohlen.

„Derselbe sagt in einem an den Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins unterm 10. Januar a. c. gerichteten Berichte Folgendes:

> Es liegt im Interesse der Landwirthe und somit auch des Staates, Einrichtungen zu treffen, daß für gewisse Kreise geeignete Persönlichkeiten speciell für jene Zwecke angestellt werden. Es ist nicht genügend, daß den Leuten ein schriftlicher Plan und eine oberflächliche Anweisung gegeben wird, vielmehr muß eine fortwährende Unterweisung und Ueberwachung desjenigen, was vorgeschrieben ist, bis ins Detail erfolgen. Es wird viel geschrieben und geredet über Mängel in der Bewirthschaftung, ohne daß der Einzelne das Nothwendige für den gegebenen Fall anzuwenden versteht. Eine specielle Anweisung ist hierzu erforderlich. Die Anstellung geeigneter Persönlichkeiten zu obigem Zwecke wird unzweifelhaft einen größeren Nutzen schaffen, als die Bewilligung von Beihülfen zu den Theilungskosten.

„Dieser Ansicht müssen wir in jeder Hinsicht beistimmen.

„Es kommt vor Allem darauf an, die großen öden Haiden und Moore möglichst rasch in bessere Kultur zu bringen, um der weiteren Verödung vorzubeugen, und an Stelle des ewigen Roggenbaues auf dem Sande und des fast ausschließlichen Buchweizenbaues auf dem Moore ein rationelles Verfahren einzuführen. —

„In anderen Gegenden ist dem Landmann Gelegenheit geboten, aus der Bewirthschaftung ihm benachbarter Domainen und größerer Güter ein rationelles Verfahren kennen zu lernen.

„Diese Gelegenheit fehlt hier gänzlich, eben weil die großen Güter selbst fehlen.

„In mehr bevölkerten und besser anzubauenden Gegenden, wo die Bodenverhältnisse von Natur günstiger, sieht und lernt auch schon der eine Nachbar mehr von dem anderen.

„Solche gegenseitige Information ist bei uns zur Zeit völlig ohne Belang, da die Beispiele einer besseren Methode in unserem ausgedehnten Districte noch viel zu vereinzelt da stehen, und selbst

die einzelnen vorhandenen Beispiele bislang noch nicht als mustergültig anzusehen sind.

„Es hat freilich eine Anzahl von Landwirthen das alte Verfahren theilweise und versuchsweise verlassen, die Ausführung des neuen Planes ist indeß nur in seltenen Fällen so vollständig begriffen, daß derselbe in allen Stücken unmangelhaft durchgeführt wird. Das ist auch sehr begreiflich, denn die Mittheilung einer schriftlichen Instruction und die einmalige Anweisung an Ort und Stelle kann nicht sofort und allein das herbeiführen, was in anderen Landestheilen erst nach einer mehrjährigen Lehrzeit erreicht wird.

„Halb und unvollkommen ausgeführte Neuerungen sind aber höchst gefährlich, sie schaden mehr, als sie nützen.

„Der, den Zusammenhang und die Methode der neuen Einrichtung nicht begreifende Landmann — an sich schon leicht zum Tadel alles Neuen geneigt — sieht nur die Mängel der verkehrt durchgeführten Einrichtung, vielleicht verliert er nach mehrmaligem Mißlingen den Muth, läßt die ganze Sache ruhen und der Credit derselben ist auf eine Reihe von Jahren in der Umgegend vollständig ruinirt. Es hält dann äußerst schwer, neue Versuche einzuführen.

„Ganz anders wird der Erfolg werden, wenn eine geeignete Persönlichkeit die verschiedenen Districte durchwandert, auf die herrschenden Mängel in schonender Weise aufmerksam macht und specielle Unterweisung in Ausführung der neuen Einrichtungen und Versuche ertheilt, so wie gegenseitige Besprechung veranlaßt. Hier, wo an Ort und Stelle gelehrt und gezeigt wird, warum dieses gerade so und nicht anders, jenes aber wieder so zu machen und einzurichten ist, muß der Erfolg bald entschieden wahrnehmbar werden.

„Es wird nun gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo man durch den Nothstand erkennen gelernt hat, daß sich mit der alten Weise nicht mehr fortwirthschaften läßt, geradezu (namentlich von Moorcolonisten) sachverständiger Rath und örtliche Anweisung verlangt. Diese augenblickliche günstige Stimmung, meint das Hülfscomitee zur Unterstützung der Nothleidenden, welches sich viel mit den Nothstandsfragen beschäftigt hat, muß zum Wohl der Gegend ausgenutzt werden, und zwar durch die Anstellung eines Wanderlehrers, womit der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins völlig übereinstimmt."

Sonstige, auf den landwirthschaftlichen Unterricht bezügliche Einrichtungen.

Zu den bereits früher bestandenen, von uns in früheren Berichten erwähnten Einrichtungen, welche den Unterricht in einzelnen Zweigen bezwecken, sind ein pomologisches Institut zu Proskau und eine Gärtner-Lehranstalt in Kozmin, Provinz Posen, hinzuzufügen; ferner Obstbau-Kursus in Lünen, Westfalen, Bienen-

Zucht-Lehrkursus zu Hünern am Niederrhein, Drainage- und Wiesenbau-Kursus in den Regierungs-Bezirken Aachen und Trier und die Errichtung einer Geometer-Schule zu Wiesbaden, welche den Zweck hat, für das Geometer-Examen vorzubereiten.

---

212) Bericht über den landwirthschaftlichen Unterricht an den Schullehrer-Seminarien der Schweiz, nebst Vorschlägen zur Organisation desselben in den Preußischen Seminarien.

Dieser Bericht ist von dem Universitäts-Professor Dr. Freiherrn von der Goltz zunächst an den Herrn Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstattet und wird mit Bezug auf frühere Veröffentlichungen in dem Centralblatt, namentlich Nr. 110 des Jahrgangs 1867 zur weiteren Orientirung hier abgedruckt.

In der Schweiz werden bekanntlich die meisten öffentlichen Angelegenheiten nicht von einer Centralstelle aus geordnet und geleitet, sondern jeder Canton verwaltet dieselben innerhalb seines Bezirkes nach eigenem Ermessen. Dies gilt auch von dem öffentlichen Unterrichte, der mit geringen Ausnahmen in den Händen der Cantonalbehörden resp. von Privaten ruht. Als die natürliche Folge einer derartigen Organisation muß der Umstand betrachtet werden, daß die Schul-Einrichtungen in der Schweiz ein weniger einheitliches Gepräge an sich tragen, als wir dies in unseren deutschen Ländern zu sehen gewohnt sind. Es gilt dies sowohl von den eigentlichen Schulen als auch von den Lehrer-Bildungs-Anstalten, unter denen die Schullehrer-Seminarien die hervorragendste Stelle einnehmen. Letztere, mit denen wir es hier allein zu thun haben, sind im Allgemeinen in der Schweiz ähnlich wie in Preußen organisirt. Doch zeigen sich im Einzelnen um so mehr Verschiedenheiten, als aus dem oben angeführten Grunde die Seminarien in der Schweiz selbst in ihrer Organisation mannigfach von einander abweichen. Wenn ich deshalb die mir gestellte Aufgabe: „den landwirthschaftlichen Unterricht an den Schullehrer-Seminarien in der Schweiz zu beschreiben" sachgemäß lösen will, so kann dies nur in der Art geschehen, daß ich die bedeutendsten jener Anstalten herausgreife und zu schildern versuche, welche Berücksichtigung die Landwirthschaft an denselben findet. Eine Zusammenstellung und Vergleichung der auf diese Weise gewonnenen Thatsachen wird dann zu Resultaten führen, welche:

1) nicht nur ein allgemeines Urtheil über den landwirthschaftlichen Unterricht an den Schweizer Seminarien ermöglichen, sondern welche
2) außerdem eine sichere Grundlage zur Beantwortung der wichtigen Frage geben: „ob und in wie weit der landwirth-

schaftliche Unterricht an den Seminarien der Schweiz auf unsere preußischen Schullehrer-Seminare übertragen zu werden geeignet ist."

Bei der nachfolgenden Darstellung beschränke ich mich auf die Schullehrer-Seminarien der deutschen Schweiz, sowohl weil diese die durchschnittlich besser organisirten sind, als auch weil die Unterrichts-Anstalten der französischen Schweiz überhaupt für uns eine geringere Bedeutung haben. Es wird genügen, wenn ich von diesen Seminarien fünf der am meisten besuchten und bekannten beschreibe, nämlich: Wettingen, Küßnacht, Münchenbuchsee, Creuzlingen und Mariaberg; unter den übrigen Seminarien der Schweiz giebt es keines, welches der Landwirthschaft eine größere Beachtung als die genannten fünf zu Theil werden ließe. Auf einigen Seminarien, zum Beispiel in Chur (Canton Graubündten) wird auf die Landwirthschaft gar keine besondere Rücksicht genommen. In dem bisher in Seewen befindlich gewesenen Seminar des Cantons Schwyz wurde der Landwirthschaft eine verhältnißmäßig große Bedeutung sowohl im Unterricht wie in der praktischen Beschäftigung der Zöglinge eingeräumt; seit der im Herbst 1868 stattgehabten Verlegung des Seminars nach Bickenbach ist dieser Unterricht indessen eingeschränkt worden und auf theoretische wie praktische Anleitung im Gartenbau, der Obstbaumzucht und in der Cultur der Alpen reducirt worden.

Das Seminar in Wettingen bei Baden im Canton Aargau wird durchschnittlich von 80 Zöglingen besucht, die convictmäßig zusammen wohnen. Der Lehrcursus war bisher dreijährig, ist aber seit diesem Jahre vierjährig. Zu der Anstalt gehört ein Areal von 40 Juchart (1 Juchart = 1,4 preußische Morgen), von dem etwa 18 Juchart Ackerland, 18 Juchart Wiesen sind; die übrige Fläche besteht aus Gärten, Hofräumen u. s. w. An Vieh werden in der Wirthschaft durchschnittlich 15 Stück Rindvieh (incl. 2 Ochsen) und einige Schweine gehalten. Zur Wartung dieser Thiere und zur Verrichtung der Gespannarbeiten sind 3 Knechte vorhanden. Die nöthigen Handarbeiten werden fast sämmtlich von den Seminaristen verrichtet und nur selten noch Tagelöhner zu Hülfe gezogen.

Auf keinem anderen Schullehrer-Seminar in der Schweiz wird der Landwirthschaft eine so bedeutende Stelle eingeräumt als in Wettingen; es gilt dies sowohl für den theoretischen Unterricht, als auch für die praktische Beschäftigung der Zöglinge. Aus diesem Grunde scheint es gerechtfertigt, die dortigen Einrichtungen etwas genauer zu besprechen.

Was zunächst die theoretische Unterweisung in der Landwirthschaft betrifft, so ist Wettingen das **einzige** Schullehrer-Seminar in der Schweiz, in welchem die Landwirthschaftslehre als ein besonderer Unterrichtsgegen-

stand im Zusammenhange vorgetragen wird. Es geschieht dies im Sommersemester des letzten (vierten) Jahres und zwar in wöchentlich 4 Stunden. In den 3 vorhergehenden Jahren wird an Stelle der Landwirthschaft Naturkunde gelehrt und zwar ebenfalls jedes Mal in wöchentlich 4 Stunden. Der naturkundliche Unterricht erstreckt sich im ersten Jahre auf die specielle Botanik, Zoologie und Mineralogie; im zweiten auf Chemie und Physik; im dritten auf allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie, sowie auf Geognosie und Geologie. In Folge dieser umfassenden naturwissenschaftlichen Vorbildung ist es möglich, die wichtigsten Grundsätze der Landwirthschaftslehre in einem Semester durchzunehmen. Es geschieht letzteres nach dem vortrefflichen, in der Schweiz mit Recht hochgeschätzten landwirthschaftlichen Lehr- und Lesebuch von von Tschudi. Das letzte Semester wird zu Repetitionen benutzt. Der naturkundliche und der landwirthschaftliche Unterricht liegt in der Hand ein und desselben Lehrers.

Für die praktisch-landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen sind in jeder Woche zwei Nachmittage ausgesetzt. Bei schlechtem Wetter oder im Winter finden an Stelle derselben Uebungen im Turnen und Exerciren statt. Auch werden bei gutem Wetter nicht immer die Zöglinge aller vier Klassen in der Wirthschaft beschäftigt, sondern manchmal blos eine oder zwei Klassen, je nachdem das Bedürfniß es erfordert. Während der Heuernte und der Getreideernte fällt der Seminar-Unterricht jedes Mal etwa drei Tage ganz aus, während welcher Zeit alle Zöglinge lediglich mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Außer jener gemeinsam geübten Thätigkeit liegt jedem Seminaristen noch die alleinige Bestellung einer kleinen Parzele ob, die ihm im Garten oder auf dem sogenannten Versuchsfelde überwiesen wird. Für diese Bestellung ist den Zöglingen die erforderliche Muße in der Zeit zwischen dem Abendbrod (4 Uhr) und dem Nachtessen (7½ Uhr) gewährt, welche Stunden, gemäß dem Lehrplane, je nach Bedürfniß zu Uebungen, Hausaufgaben und den nöthigen Haus- und Landarbeiten verwendet werden sollen. Das Ackerland ist in 6 Schläge getheilt und wird nach einer rationellen Fruchtfolge bewirthschaftet; die für jene Gegend wichtigsten Culturgewächse, wie Weizen, Dinkel, Roggen, Raps, Kartoffeln, Runkelrüben, Klee u. a. m. kommen dabei zum regelmäßigen Anbau. Gemüse- und Weinbau sowie Obstbaumzucht finden im Seminargarten eine ausgedehnte Anwendung.

Der Lehrer der Naturkunde und Landwirthschaft leitet auch den Wirthschaftsbetrieb und die praktischen Arbeiten der Seminaristen. Derselbe hat sich durch einen auf der Akademie Hohenheim absolvirten Cursus für diese seine Thätigkeit besonders vorbereitet.

Ich hatte selbst Gelegenheit, einen Nachmittag der praktischen Beschäftigung der Seminaristen, an welcher dieses Mal alle Theil

nahmen, beizuwohnen. Die Lust und Energie, womit die Arbeiten angegriffen wurden, und die Geschicklichkeit, womit die Mehrzahl dieselben ausführte, machten einen sehr angenehmen Eindruck. Auf den Gesichtern der jungen Leute zeigte sich keine Spur des Gefühls, als ob ihnen derartige Arbeiten nicht anständig oder aus irgend einem anderen Grunde zuwider wären.

Es kam mir nun wesentlich darauf an, zu erfahren, aus welchem Grunde der Landwirthschaft auf dem Seminar in Wettingen eine verhältnißmäßig so große Bedeutung eingeräumt werde. Dies ist nun zunächst allerdings ein mehr äußerlicher. Das Seminar wurde in Wettingen im Jahre 1847 eingerichtet, nachdem das dort früher bestandene Kloster aufgehoben war; bei dieser Gelegenheit wurden der Anstalt die erwähnten 40 Juchart Land vornämlich zu dem Zwecke zugetheilt, daß aus dem Ertrage derselben die Unterhaltungskosten der Anstalt theilweise bestritten werden sollten oder mit andern Worten: die Seminaristen sollten durch Bebauung des Seminargutes einen Theil ihres Unterhaltes sich selbst verdienen. Die Seminarverwaltung zahlt dem Staate als Pacht für das überlassene Land 2000 Francs. Diese müssen aus dem Ertrage der Gutswirthschaft gedeckt werden; ebenso die sonst auflaufenden Unkosten des landwirthschaftlichen Betriebes. Der übrig bleibende Ertrag der Landwirthschaft kommt den Seminaristen zu Gute, insofern dadurch das von ihnen zu zahlende Kostgeld vermindert wird. Letzteres wird vierteljährlich gemäß den Erträgen der Gutsverwaltung und den Kosten der Hauswirthschaft festgestellt und dann für jede Woche berechnet. Dasselbe beträgt durchschnittlich etwa 4 Frcs. wöchentlich, geht aber in guten Jahren wohl bis auf 3 Frcs. zurück und steigt in ungünstigen auch auf 5 bis 6 Frcs. Ohne die Hülfe der Gutswirthschaft würde das durchschnittliche wöchentliche Kostgeld bei den im Allgemeinen hohen Preisen in der Schweiz jedenfalls erheblich mehr als wöchentlich 4 Frcs. (= $4\frac{1}{7}$ Sgr. täglich) betragen.

Die Lehrergehälter und Ausgaben für Unterrichtsmittel deckt der Staat durch einen besonderen, dem Seminar gegebenen Zuschuß.

Wenn nun auch die ausgedehnte praktische landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen in Wettingen zunächst einen ökonomischen Zweck hat, so liegen derselben doch auch wesentlich pädagogische Motive zu Grunde. Es lassen sich dieselben in folgenden Punkten zusammenfassen.

Die landwirthschaftliche Thätigkeit wirkt erfrischend und stärkend auf Körper und Geist der Seminaristen. Diese Thatsache ist unbestreitbar, auch wenn man nicht in Wettingen noch specielle Erfahrungen darin gemacht hätte. Man hat dort nämlich eine Zeit lang versucht, die landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen auf ein geringeres Maß zu Gunsten des Unterrichtes zu beschränken; aber sämmtliche Lehrer machten, meist zu ihrer eigenen Ueberraschung, die

bemerkenswerthe Beobachtung, daß die Schüler von da ab mit geringerer Frische und Energie und deshalb mit geringerem Erfolge sich dem wissenschaftlichen Unterrichte widmeten. Ich habe diese Thatsache aus dem Munde des Pfarrers Müller vernommen, welcher schon seit langen Jahren an dem Seminar den Unterricht in der Religion (für den evangelischen Theil der Zöglinge) und in der deutschen Sprache ertheilt, bei dem also eine Parteilichkeit zu Gunsten der ländlichen Beschäftigung nicht vorausgesetzt werden kann. Daß der Lehrer der Naturkunde und der Landwirthschaft dieselbe Ansicht auf's lebhafteste bestätigten, bedarf wohl kaum der besonderen Erwähnung.

Es erleichtert ferner die landwirthschaftliche Thätigkeit die Disciplin unter den Zöglingen; denn die Mußestunden derselben werden dadurch auf eine ebenso angenehme als nützliche Art ausgefüllt. Die Seminaristen erhalten Gelegenheit, ihre jugendliche Kraft in angemessener Weise zu üben; sie werden von dummen Streichen abgehalten, auf welche sie sonst aus Langeweile oder Uebermuth leicht verfallen.

Die ländliche Beschäftigung macht endlich die Zöglinge praktisch und erhält sie in fortwährender Verbindung mit dem Leben, namentlich mit dem Stande, unter welchem die meisten von ihnen in Zukunft wirken sollen. Es ist dieser Gewinn ganz besonders hoch anzuschlagen. Denn wie viele Schullehrer giebt es nicht, die sich im praktischen Leben später nicht zu helfen wissen, weder in der eigenen kleinen Wirthschaft, noch im Verkehr mit den Ortsangehörigen; oder solche, welche, von dem mühselig erworbenen Wissen aufgebläht, jeden Bauern von oben herab betrachten, weil er weniger theoretische Kenntnisse besitzt, und welche sich dadurch die Möglichkeit rauben, eine ersprießliche Wirksamkeit zu entfalten, sowie sich die Achtung und Liebe ihrer Mitmenschen zu erwerben. Kaum etwas Anderes ist so im Stande, den Dorfschullehrer vor Einseitigkeit und Wissensdünkel zu bewahren, als das lebendige Interesse und Verständniß für die tägliche Arbeit des Landmannes.

Dies sind gewichtige Gründe, welche außer dem ökonomischen Motiv bestimmend gewesen sind, die praktische landwirthschaftliche Beschäftigung auf dem Seminar in Wettingen in dem angedeuteten Umfang beizubehalten. Früher wurde dieselbe noch ausgedehnter betrieben; es geschah dies unter dem Directorate des jetzigen Erziehungsdirectors im Canton Aargau, Keller, der den größten Werth auf die landwirthschaftliche Thätigkeit der Zöglinge legte und dieselbe durch sein eigenes Beispiel und seine ganze Persönlichkeit zu einer überaus angenehmen zu machen verstand. In demselben Geiste wirkte damals neben ihm der leider schon verstorbene landwirthschaftliche Lehrer Sandmeier, der mehrere gute naturkundliche und landwirthschaftliche Bücher für den Volksunterricht geschrieben hat.

Es wurde damals der Unterricht mehrmals im Jahre, zur Zeit der Bestellung, sowie der Heu- und Getreideernte acht Tage und länger hinter einander ausgesetzt, so daß im Ganzen etwa vier Wochen hierdurch eingebüßt wurden. Jetzt ist man auf das eben beschriebene Maß der ländlichen Beschäftigung der Seminaristen zurückgegangen und hat darin wohl dem ziemlich allgemeinen Wunsche der Lehrerschaft des Cantons nachgegeben.

Die praktischen Uebungen bilden eine Vorschule und eine Ergänzung für den theoretischen Unterricht in der Landwirthschaft auf dem Wettinger Seminar. Letzterer ist bei der Ausdehnung der ersteren durchaus nöthig; die Möglichkeit seiner Ertheilung liegt in der Person eines landwirthschaftlich gebildeten Lehrers und in der vierjährigen Dauer des Seminarcursus.

Ich glaube meine offene Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, daß unter den in Wettingen obwaltenden Verhältnissen die dort statthabende Ausdehnung des praktischen und theoretischen landwirthschaftlichen Unterrichts keine Beeinträchtigung der sonstigen Ausbildung der Seminaristen bedingt, sondern im Gegentheil dieselben mit wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu bereichern im Stande ist. Ob und in wie weit die besprochenen Einrichtungen anderwärts nachzuahmen sein möchten, darüber werde ich an einer späteren Stelle mich aussprechen.

Das Seminar in Küßnacht (Canton Zürich) gilt für eins der am besten organisirten — nach Vieler Urtheil für das allerbeste — in der Schweiz, wie denn überhaupt der Canton Zürich für die Hebung des Unterrichtswesens sich ganz besondere Verdienste erworben hat. *)

In Küßnacht ist der Landwirthschaftslehre als besonderem Unterrichtsfach keine Stelle eingeräumt. Dagegen soll dem Lehrplane gemäß in der Naturkunde, welche während des ebenfalls vier Jahre dauernden Cursus in vier Stunden wöchentlich gelehrt wird, soviel als möglich Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen werden. Der naturkundliche Stoff ist in Küßnacht etwas anders vertheilt als in Wettingen. Im ersten Jahre kommt die Physik, im zweiten Jahre die unorganische Chemie zum Vortrag, woran sich gleichzeitig die Mineralogie schließt; im dritten Jahre folgt im ersten Semester Pflanzenkunde und als Einleitung dazu das Wichtigste aus der unorganischen Chemie, im zweiten Semester wird Anthropologie, Gesundheitslehre und die Naturgeschichte der Säugethiere, Reptilien und Fische vorgenommen; im ersten Semester des vierten Jahres wird die Zoologie beendet und im zweiten Semester finden Wieder-

*) Vergl. hierüber: Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europa's, von A. Beer und Franz Hochegger, 2 Bd. 2. Abth. Wien bei Gerold's Sohn 1868, S. 6—58.

holungscurse statt. Als Leitfaden für den naturkundlichen Unterricht dient „das Buch der Natur" von Schödler.

Zu dem Seminar gehören $4\frac{1}{2}$ Juchart Land; hiervon werden $2\frac{1}{4}$ Juchart als Rebland benutzt, da der Weinbau im Canton Zürich eine bedeutende Rolle spielt. Von den übrigen $2\frac{1}{4}$ Juchart dient $\frac{1}{3}$ dem Gemüsebau, $\frac{2}{3}$ werden in dreijährigem Turnus mit Kartoffeln, Korn (Spelz), und Raps besäet. Es werden meist zwei Ernten von derselben Fläche in einem Jahre genommen, indem auf die genannten Pflanzen noch Weißrüben, Runkelrüben oder Winterwirsing folgen. Edle Obstbäume sind überall an den Wegen gepflanzt, auch werden in besonderen Gruppen Obststämme gezogen. Ein Gewächshaus besitzt das Seminar ebenfalls.

Das Gemüse- und Gartenland wird von den Zöglingen der beiden untersten (1sten und 2ten) Klassen bearbeitet; es geschieht dies zunächst gemeinschaftlich an zwei Abenden in der Woche vom 5—8 Uhr und zwar in der Art, daß jede Klasse einen Nachmittag, also etwa drei Stunden, wöchentlich arbeitet. Außerdem hat jeder Schüler dieser Klassen drei bis vier Beete im Garten, deren Besorgung ihm allein obliegt. Will er letztere ordnungsmäßig vollbringen, so braucht er hierzu täglich $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde. Verbietet Regenwetter das Arbeiten im Freien, so werden statt dessen den Schülern theoretische Belehrungen über den Boden, die Düngung, sowie einzelne Theile des Pflanzenbaus ertheilt. Die Zöglinge der dritten Klasse werden nur ausnahmsweise zu Gartenarbeiten herangezogen; dagegen werden mit ihnen Demonstrationen über Obst- und Weinbau und praktische Uebungen im Beschneiden, Veredeln u. s. w. gehalten; sie werden angeleitet, den Boden zu untersuchen und zu beurtheilen, sie stellen Vegetationsversuche an u. s. w. Die letztgenannten Uebungen werden nach Anleitung von E. Wolff's praktischer Düngerlehre vorgenommen. Die vierte Klasse endlich wird im Laufe des Sommers nur einige mal in Sectionen von zehn bis zwölf Schülern durch die Gärten u. s. w. geführt, um denselben das früher Gehörte repetitorisch in's Gedächtniß zurückzurufen, das neu Hinzugekommene zu erläutern und sie den jeweiligen Stand der vorhandenen Culturen beurtheilen zu lassen.

Der gesammte naturkundliche Unterricht, sowie die Leitung der landwirthschaftlichen Arbeiten der Seminaristen liegt in der Hand ein und desselben Lehrers, der beide Seiten seiner Thätigkeit mit seltenem Geschick auszuüben und mit einander in Verbindung zu setzen versteht. Es wird dadurch erreicht, daß die Zöglinge eine hinreichende Kenntniß von den naturgesetzlichen Grundlagen der Landwirthschaft empfangen und gleichzeitig die praktische Ausübung derselben genau genug kennen lernen, um in dem künftigen Berufe sowohl das eigene Land zweckmäßig bestellen, als auch den bäuerlichen Wirthen mit Rath und Belehrung zur Seite stehen zu können.

Nach den bisher in Küßnacht gewonnenen Resultaten hält man die befolgte Unterrichtsweise für durchaus zweckmäßig und genügend; man giebt ihr entschieden den Vorzug vor dem in Wettingen befolgten Systeme, die Landwirthschaftslehre als ein besonderes Fach systematisch vorzutragen.

Das Seminar in Münchenbuchsee im Canton Bern hat in Bezug auf den landwirthschaftlichen Unterricht eine ähnliche Organisation wie das Seminar in Küßnacht. Der Cursus ist indeß nur ein dreijähriger. Dem naturkundlichen Unterricht werden in den beiden ersten Jahren wöchentlich je 4 Stunden gewidmet, von denen je 2 Stunden auf Physik und Chemie (erstere in den Sommersemestern, letztere in den Wintersemestern) und je 2 Stunden auf die Naturgeschichte fallen. Im dritten Jahre sind für den naturkundlichen Unterricht im Ganzen nur wöchentlich 2 Stunden ausgesetzt. Davon soll eine Stunde im Sommersemester (dem 5ten des ganzen Cursus) dem Lehrplan gemäß zum Vortrag der populären Landwirthschaftslehre verwendet werden. Thatsächlich aber wird diese Stunde zur Fortsetzung des im vorhergehenden Wintersemester begonnenen Unterrichts in der „organischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Chemie" benutzt. Das letzte Semester dient hauptsächlich zu Wiederholungen.

In dem ganzen naturkundlichen Unterrichte wird übrigens auf dem Seminar in Münchenbuchsee ebenso wie auf dem zu Küßnacht stetige und specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen, so daß die Zöglinge während der Dauer des Cursus Kenntniß von den wichtigsten Grundsätzen einer rationellen Wirthschaftsweise erhalten.

Zu dem theoretischen Unterricht tritt ergänzend und unterstützend die praktische Beschäftigung. Zu dem Seminar gehören im Ganzen 64 Juchart Land, welche auch lange Jahre hindurch (von 1833 bis 1848) von dem Seminar und dessen Zöglingen bewirthschaftet wurden. Es geschah dies vorzugsweise aus ökonomischen Rücksichten, um die Seminaristen einen Theil der Kosten ihres Unterhaltes abverdienen zu lassen. Aber gegen eine solche ausgedehnte praktische Beschäftigung der Zöglinge, welche offenbar nur zum Nachtheil des theoretischen Unterrichts stattfinden konnte, gab sich eine immer mächtiger werdende Reaction seitens des Lehrerstandes aus dem Canton Bern kund. Dieselbe wurde auch von der Behörde als berechtigt anerkannt und deshalb der größte Theil des Seminarlandes (57 Juchart) verpachtet. Nur 7 Juchart blieben dem Seminar zu eigener Bewirthschaftung. Diese Fläche wurde vor einigen Jahren in Anbetracht der großen Zahl der Zöglinge (120) wieder auf 10 Juchart erhöht. Letztere werden nun zum Anbau von Obst, Gemüse, Kartoffeln und einigen anderen der dort am meisten verbreiteten Culturgewächse benutzt und von den Seminaristen gemein-

sam bestellt. Die Zeit, während welcher dies geschieht, ist nicht fest bestimmt, sondern richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte; es werden die Seminaristen auch selten alle zusammen, sondern meist blos in einzelnen Abtheilungen zu landwirthschaftlichen Arbeiten herangezogen. Durchschnittlich hat jeder Zögling wöchentlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden auf dem Felde zu arbeiten. Außerdem aber wird bei dringenden Arbeiten (Bestellung und Ernte) der Unterricht für einzelne Tage ganz unterbrochen.

Eine Ueberweisung besonderer Parzellen an jeden Zögling behufs selbstständiger Bearbeitung findet in Münchenbuchsee allein aus dem Grunde nicht statt, weil die dem Seminar angehörende Feldfläche zu weit von den Anstaltsgebäuden entfernt liegt, als daß die Zöglinge die täglichen kurzen freien Zeitabschnitte zur Besorgung der ihnen zugetheilten Beete benutzen könnten.

Der Pächter der vom Seminar verpachteten 54 Juchart ist zu gewissen Natural-Leistungen an die Anstalt verpflichtet. Auch wird dessen Wirthschaft benutzt, um die Seminaristen durch gelegentlich abgehaltene Demonstrationen auf neue oder wichtige Erscheinungen im landwirthschaftlichen Betriebe hinzuweisen. Zur Vervollständigung der auf diese Weise gesammelten theoretischen und praktischen Kenntnisse besucht der Seminar-Director ab und zu mit den Zöglingen benachbarte landwirthschaftliche Ausstellungen.

Der Lehrplan für das Seminar in Münchenbuchsee sagt in Bezug auf die landwirthschaftlichen Arbeiten: dieselben „bezwecken zunächst einen wohlthätigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständniß der landwirthschaftlichen Belehrungen“.

Das Schullehrer-Seminar in **Creuzlingen** liegt am Bodensee, dicht bei **Constanz** und gehört zum Canton **Thurgau**. Es wurde im Jahre 1833 gegründet; der bekannte **Wehrli** stand von 1833 bis 1853 als Director der Anstalt vor. Der Cursus war damals zweijährig; in der zweiten Klasse wurde in zwei wöchentlichen Stunden **Landwirthschaftslehre** vorgetragen und zwar von **Wehrli** selbst. Im Jahre 1839 wurde dem Seminar eine besondere landwirthschaftliche Klasse zugefügt; dieselbe bildete sich jedoch schon nach wenigen Jahren zu einer eigenen landwirthschaftlichen Schule um, die noch heute neben dem Seminare als eine selbstständige Anstalt fortbesteht. Nach dem Abgange **Wehrli's** wurde der zweijährige Seminarcursus in einen dreijährigen umgewandelt und durch ein besonderes Gesetz vom 16. September 1853 der Unterricht und die sonstigen Verhältnisse der Anstalt geregelt. Erneuert resp. erweitert, obwohl nicht wesentlich verändert, wurde letzteres Gesetz durch das neue Seminargesetz vom 6. Juni 1859 und vom 2. December 1861. Seit dem Jahre 1854 bis heute hat

der Anstalt ein und derselbe Director, Herr Rebsamen, vorgestanden, und ist während dieser Zeit der Unterricht auf dem Seminar nach gleichen Grundsätzen gehandhabt worden, wenn auch im Einzelnen mehrfache Umänderungen und Verbesserungen stattgefunden haben.

Das Seminar ist ein paritätisches ebenso wie Wettingen; es wird von 80 Zöglingen besucht. Der Staat giebt der Anstalt die Gebäude, Ländereien und das nöthige Brennholz unentgeltlich und außerdem einen baaren Zuschuß von 11,000 Frcs., der zur Bestreitung der Lehrergehälter (7200 Frcs.), zu Stipendien für ärmere Zöglinge (3000 Frcs.) und zur Anschaffung von Lehrmitteln verwendet wird.

Die Landwirthschaftslehre bildet kein besonderes Unterrichtsfach. Dagegen „wendet der naturkundliche Unterricht in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Arbeiten der Zöglinge den Bedürfnissen einer rationellen Landwirthschaft besondere Aufmerksamkeit zu“. Derselbe wird während des ganzen Cursus in drei Stunden wöchentlich ertheilt. Im ersten Jahre wird das Wichtigste aus der Chemie und Mineralogie, sowie, an letztere anknüpfend, die landwirthschaftliche Bodenkunde gelehrt; im zweiten Jahre der äußere und innere Bau, sowie die Ernährung der Pflanzen, ferner die Systematik der Pflanzenkunde und die Kenntniß der wichtigsten Nutzpflanzen und Kräuter und Giftpflanzen; endlich noch die einfacheren Lehren der Physik; im dritten Jahre kommt die Zoologie in ähnlicher Weise wie früher die Botanik an die Reihe, und der Unterricht in der Physik wird abgeschlossen.

Als ein besonderes Lehrfach ist die Buchhaltung und deren Anwendung auf die verschiedenen Berufsarten aufgenommen; der Unterricht in derselben wird in der zweiten Klasse ertheilt und zwar in einem Semester in einer, in dem anderen in zwei wöchentlichen Stunden.

Zu dem Seminar gehören nahe an 5 Juchart Ackerland, das unter Leitung des Lehrers der Naturkunde von den Seminaristen mit Gemüse, Kartoffeln u. s. w. bestellt wird. Einen Theil davon bearbeiten alle Zöglinge gemeinsam, während ein anderer und zwar der größere Theil parzellenweise den einzelnen Seminaristen zu selbstständiger Cultivirung übergeben ist. Zu letzterer Arbeit benutzen die Zöglinge die freien Stunden nach dem Mittagessen und von 6 Uhr Abends bis zum Nachtessen. Zur Bestellung des gemeinsam bebauten Landes werden meist auch unterrichtsfreie Stunden benutzt; doch wird im Frühjahr und im Herbst gewöhnlich an je zwei Tagen der Unterricht ganz ausgesetzt, um die dringenden Landarbeiten zu verrichten. Zu häuslichen Geschäften, wie: Reinigen der Lehr- und Schlafzimmer, Putzen von Gemüse, Zubereitung des Brenn-

materials, Heizen der Lehrzimmer werden die Zöglinge ebenfalls herangezogen.

In dem besprochenen Umfange hat sich der Unterricht in der Land- und Hauswirthschaft sowohl nach seiner praktischen, wie nach seiner theoretischen Seite hin durchaus bewährt. Die praktische Beschäftigung der Seminaristen bedingt für letztere zunächst einen ökonomischen Gewinn, indem der Ertrag des Seminarlandes, also ihrer eigenen Arbeit, ihnen ebenso wie auf den bisher beschriebenen Seminaren zu Gute kommt. Nach den Marktpreisen berechnet, betrug der Werth der in der Seminarwirthschaft geernteten Producte im Jahre 1862 nahe an 1800 Frcs.; es waren damals 60 Seminaristen, so daß jeder derselben etwa 30 Frcs. durch seine Arbeit verdient und demgemäß auch eben so viel weniger an Kostgeld zu entrichten hatte, als er ohne seine Arbeit würde haben bezahlen müssen. Jetzt beläuft sich das Kostgeld auf ca. 280 Frcs. jährlich.

Aber außerdem wird die landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen wegen ihrer wohlthätigen Wirkung in sanitarischer und disciplinarischer Hinsicht gepflegt; auch betont der Director Rebsamen es ausdrücklich, „daß der landwirthschaftliche Unterricht in dem beschriebenen Umfange dazu beitrage, daß der angehende Lehrer der meist Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, mit der er später wieder zusammenleben und auf die er heilsam einwirken soll, weniger entfremdet wird.“ Dagegen verwahrt sich Herr Director Rebsamen ausdrücklich gegen eine weitere Ausdehnung des landwirthschaftlichen theoretischen oder praktischen Unterrichtes, als solche in Creuzlingen stattfindet; er sagt: „wollte man namhaft mehr fordern, so könnte dies nur auf Kosten des Hauptzweckes geschehen, zumal so lange die ganze Bildungszeit des jungen Lehrers auf den kurzen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist.“

Das Schullehrer-Seminar für den Canton St. Gallen befand sich früher in der Stadt St. Gallen selbst, wurde aber vor einigen Jahren nach Mariaberg bei Rorschach am Bodensee verlegt.

Der Lehrcursus ist in Mariaberg ein dreijähriger. Eigentlicher theoretischer Unterricht in der Landwirthschaft findet nicht statt; jedoch wird im naturkundlichen Unterricht, welchem in der ersten Klasse 3, in den beiden folgenden Klassen je 4 Stunden gewidmet sind, stetige Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen und zwar in ähnlicher Weise, wie wir dies auf den Seminaren in Küßnacht, Münchenbuchsee u. s. w. gesehen; im letzten Semester wird als Grundlage des naturkundlichen Unterrichtes das schon erwähnte landwirthschaftliche Lesebuch von von Tschudi benutzt.

Zu dem Seminar in Mariaberg gehören 8 Juchart Land, von denen jedoch nur 3 Juchart von den Zöglingen selbst bearbeitet werden; die übrigen 5 Juchart bestehen meist aus Wiesen und wer-

den von dem Oekonomen des Seminars pachtweise bewirthschaftet. Jene 3 Juchart dienen zur Cultur von Bäumen, Sträuchern, Weinreben, Gemüse aller Art und der wichtigsten landwirthschaftlichen Gewächse, worunter auch Handelspflanzen, wie Hopfen und Tabak. Die Beschäftigung der Zöglinge im Freien findet klassenweise statt und zwar der Art, daß die unterste (1ste) Klasse am meisten, die oberste (3te) am wenigsten herangezogen wird. Im Winter fallen durchschnittlich auf die erste Klasse 3, auf die zweite Klasse 2, auf die dritte Klasse 1 Arbeitsstunde wöchentlich. Im Sommer werden im Ganzen wöchentlich 18 Stunden gearbeitet, welche sich in einem ähnlichen Verhältniß wie das oben angegebene auf die einzelnen Klassen vertheilen. Dabei ist darauf Rücksicht genommen, daß die jüngeren Zöglinge die mehr groben, die älteren die mehr feinen, also mehr Geschick und Uebung erfordernden Arbeiten verrichten, um auch in dieser Hinsicht ein geregeltes Fortschreiten stattfinden zu lassen.

Diese praktisch-landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen zeigt sich in Mariaberg als durchaus heilsam für die geistige und körperliche Entwickelung derselben; man ist dort besonders in den Stand gesetzt, diesen förderlichen Einfluß zu beurtheilen, da jene praktische Beschäftigung früher, als das Seminar noch in St. Gallen seinen Sitz hatte, nicht bestand. Ein dortiger Seminarlehrer urtheilt hierüber: „die zweckmäßige Abwechselung zwischen leiblicher und geistiger Beschäftigung erhält die jungen Leute frisch und munter, so daß wir weniger Schlaffheit im Unterricht bemerken und auch beinahe keine Patienten mehr im Krankenzimmer haben." Auch wird auf die landwirthschaftliche Beschäftigung und Ausbildung der Zöglinge in Mariaberg deshalb ein sehr großer Werth gelegt, weil dieselben dadurch befähigt werden, später als Lehrer mit „immer größerem Erfolg auf die ländliche Bevölkerung des Cantons zu wirken."

Außer jener klassenweisen Beschäftigung der Seminaristen wird während des Sommers nach alphabetischer Ordnung täglich je ein Zögling den ganzen Tag in dem Garten u. s. w. verwendet, um dadurch jedem einzelnen einen Ueberblick über den ganzen Betrieb zu gewähren und ihn damit vertraut zu machen.

Der naturkundliche Unterricht, sowie die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Arbeiten liegt in Mariaberg in der Hand ein und desselben Lehrers.

Bevor ich die Beschreibung der schweizerischen Schullehrer-Seminare in Bezug auf den landwirthschaftlichen Unterricht schließe, muß ich noch einer von mir besuchten Anstalt gedenken, die zwar nicht auf schweizerischem Grund und Boden liegt, die auch mit den gewöhnlichen Schullehrer-Seminarien nicht in eine Kategorie zu stellen ist, welche aber doch ihrer ganzen Organisation nach ein

specifisch schweizerisches Gepräge an sich trägt, und deren langjährige Erfahrung und Bewährung bei der Beantwortung der vorliegenden Frage jedenfalls mit ins Gewicht fällt. Ich meine die Waisen- und Armenschullehrer-Anstalt in Beuggen. Es liegt dieselbe auf badischem Grund und Boden, aber dicht an der Grenze des Schweizerlandes und wird seit den nun fast 50 Jahren ihres Bestehens vorzugsweise durch schweizerische Mittel unterhalten. Von dem bekannten Zeller gegründet und über ein Menschenalter hindurch geleitet, steht Beuggen jetzt unter der Inspection von dessen ältestem Sohn, welcher in dem ernst-christlichen Sinne seines Vaters die Anstalt weiter dirigirt. In demselben ist ein Waisenhaus mit einem Seminar für Armenschullehrer verbunden. Letztere werden in alle Welt gesandt als Lehrer an schwierige, schlecht dotirte Schulstellen, als Vorsteher von landwirthschaftlichen Armenschulen, von Rettungshäusern u. s. w. Zu der Anstalt gehören etwa 26 Juchart Land, welches fast ausschließlich von den Seminaristen (20 an der Zahl) und den Waisenkindern bestellt wird. Die Seminaristen arbeiten durchschnittlich täglich 3 Stunden in der Land- oder Hauswirthschaft. Bei dringenden Arbeiten wird der Unterricht auch wohl einen ganzen Tag ausgesetzt. Neben dem landwirthschaftlichen Betriebe befinden sich noch Werkstätten für Schuhmacher, Schneider, Tischler, Buchbinder, Drechsler u. s. w. in der Anstalt; auch in diesen werden die Seminaristen beschäftigt. Die landwirthschaftlichen Arbeiten beaufsichtigt zunächst ein darin erfahrener Knecht; in zweiter Linie aber der Bruder des Inspectors Zeller, der ebenfalls Lehrer an der Anstalt ist.

Auf diese praktischen Arbeiten der Seminaristen legen beide Zeller, ebenso wie früher ihr Vater den allergrößten Werth. Die Zöglinge werden dadurch geistig und körperlich frisch erhalten, sie erwerben sich Kenntnisse und Fertigkeiten, welche sie später oft gut verwerthen können; sie werden leichter vor Eigendünkel bewahrt und erlangen die Fähigkeit und die Lust, später als Lehrer ihren Dorfgenossen in deren Wirthschaftsbetriebe mit Rath und That hülfreich sich zu erweisen.

Theoretischer Unterricht in der Landwirthschaft wird in Beuggen, abgesehen von einzelnen Belehrungen bei Gelegenheit der praktischen Arbeiten, gar nicht ertheilt; auch dem naturkundlichen Unterrichte wird daselbst eine verhältnißmäßig sehr geringe Zeit (1 Stunde wöchentlich) gewidmet, was indeß von dem Lehrer Zeller als ein entschieden fühlbarer Mangel, dem so bald als möglich abgeholfen werden soll, bezeichnet wird.

Auf die Bedeutung, welche man in Beuggen der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen in erziehlicher und unterrichtlicher Hinsicht zutheilt, glaube ich ein besonderes Gewicht legen zu müssen, weil Beuggen eine sehr lange und bewährte Vergangen-

heit hinter sich hat, und weil bei der ausgesprochenen streng christlichen Tendenz dieser Anstalt auch nicht einmal der Verdacht aufkommen kann, als sei die ausgedehnte praktische Beschäftigung der Zöglinge eine Concession an eine materialistische Zeitrichtung.

Fasse ich das in der Beschreibung der einzelnen Seminare Gesagte zusammen, so ergiebt sich für den Umfang des landwirthschaftlichen Unterrichts auf denselben Folgendes.

Zusammenhängender theoretischer Unterricht in der Landwirthschaftslehre wird nur auf einem Seminar (Wettingen) ertheilt, und zwar auch hier nur in einem Semester während eines vierjährigen Cursus. Auf den übrigen Seminarien erachtet man es für ausreichend, daß in dem allerdings sehr umfassenden naturkundlichen Unterricht specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen wird. Daß letzteres das Richtige sei, ist die Ueberzeugung der bei weitem größeren Mehrzahl der schweizerischen Schulmänner. Die Frage, ob Landwirthschaftslehre als ein besonderes Unterrichtsfach in den Seminarien aufzunehmen sei, ist mehrfach in Lehrerversammlungen besprochen, aber namentlich in der letzten Zeit stets von der Mehrzahl verneint worden; in Creuzlingen, wo derselbe eine Reihe von Jahren bestand, hat man ihn sogar wieder abgeschafft.

Dagegen legt man auf den naturkundlichen Unterricht ein ganz besonderes Gewicht. Derselbe wird während des ganzen 3 resp. 4 Jahre dauernden Cursus in 4 oder mindestens 3 wöchentlichen Stunden betrieben. In dem naturkundlichen Unterrichte wird vorschriftsmäßig stets specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen, so daß die Seminaristen Kenntniß von den wichtigsten naturgesetzlichen Grundlagen derselben erhalten. Sie werden mit der Chemie, Physik, Mineralogie, Botanik und Zoologie so weit vertraut gemacht, daß sie die Einflüsse der Luft, des Wetters, der Wärme und des Düngers auf den Boden, die Hauptgemengtheile des Bodens selbst, die wichtigsten Vorgänge im pflanzlichen Leben, sowie die Bedingungen zum Gedeihen der hauptsächlichsten Culturpflanzen und endlich die Erfordernisse zu einer zweckmäßigen Ernährung und Pflege unserer Hausthiere wohl zu beurtheilen vermögen. Daß ein solches Ziel bei der angegebenen langen Zeit, welche auf den naturkundlichen Unterricht verwendet wird, auch wirklich zu erreichen ist, wird jeder Sachkundige gern zugeben.

Andere Lehrgegenstände, namentlich das Rechnen, ebenfalls dazu mitzubenutzen, um landwirthschaftliche Kenntnisse unter den Seminaristen zu verbreiten, scheint bis jetzt in der Schweiz noch nicht versucht zu sein.

Auf die praktische landwirthschaftliche Beschäftigung der Seminaristen wird überall das größte Gewicht gelegt. Früher wurde dieselbe auf einigen Seminarien so ausgedehnt betrieben, daß der eigent-

liche Unterricht entschieden darunter litt; man beabsichtigte damit finanzielle Vortheile zu erzielen, welche allerdings den Zöglingen selbst wieder zu Gute kamen. Hiervon hat man jedoch jetzt fast allgemein Abstand genommen; selbst in Wettingen, wo den landwirthschaftlichen Arbeiten der Zöglinge noch die meiste Zeit gewidmet wird, hat man dieselben nunmehr auf ein Maß beschränkt, welches nach der gemachten Erfahrung keine nachtheiligen Folgen für die wissenschaftliche Ausbildung der Seminaristen herbeiführt. Dagegen hält man an einem gewissen Umfange der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen durchaus fest. Die Meinung der meisten über den Seminar-Unterricht competenten Männer spricht sich dahin aus, daß eine tägliche 1- bis $1\frac{1}{2}$-stündige derartige Arbeitszeit das Zweckmäßigste sei. Es genügen 5—6 Juchart ($7\frac{1}{2}$ bis 9 preuß. Morgen), um etwa 80 Seminaristen während der gedachten Zeit im Sommer hinreichend zu beschäftigen, ohne ihre Kräfte zu sehr anzustrengen. Nach den gemachten Erfahrungen ist es wünschenswerth, daß ein Theil, etwa die Hälfte dieser Fläche, gemeinsam von allen Zöglingen bestellt wird, während die andere Hälfte in einzelnen Parzellen den Seminaristen zu selbstständiger Bebauung überlassen bleibt. Der gemeinsamen Bestellung fallen die Ziergärten, die Baumanlagen, das Rebland und diejenigen Culturen von Garten- oder Feldfrüchten anheim, deren Anbau eine verhältnißmäßig große Fläche gewidmet ist.

Ueber die Gründe, welche in der Schweiz eine so ausgedehnte praktisch-landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen als wünschenswerth erscheinen lassen, ist schon vorher an mehreren Stellen, besonders gelegentlich der auf der Anstalt in Wettingen getroffenen Einrichtungen, gesprochen worden. Es hat aber diese Sache eine so große Bedeutung, namentlich auch für unsere heimathlichen Seminarien, daß es angemessen erscheint, die Vorzüge, welche man in der Schweiz für diese Beschäftigung der Seminaristen geltend macht, noch einmal kurz zusammenzufassen.

Der ökonomische Grund, daß die Zöglinge durch ihrer Hände Arbeit einen Theil ihres Unterhaltes sich verdienen sollen, tritt in neuerer Zeit mehr und mehr zurück. Jedoch hält man mit Recht an dem Grundsatze fest, daß den Seminaristen der materielle Ertrag ihrer Arbeit auch zu Gute kommt. Sie werden dadurch angespornt, die ihnen obliegenden Verrichtungen schnell und gut auszuführen.

Darüber, daß die praktische Thätigkeit sehr günstig auf den Gesundheitszustand der einer meist sitzenden Lebensweise unterworfenen Seminaristen wirkt, ist man allgemein einig. Ebenso darüber, daß dieselbe die Disciplin wesentlich erleichtert und ein Vorbeugungsmittel gegen manche Unordnungen bildet. Die Seminaristen befinden sich in einem Alter, in welchem es ein Bedürfniß

ist, die frischen ungebrochenen Körperkräfte auch in Anwendung zu bringen. Dazu bietet der theoretische Unterricht keine Gelegenheit, und es liegt deshalb die Versuchung nahe, daß die überschüssige Kraft in einer oder der andern ungehörigen oder unwürdigen Weise zur Geltung gebracht wird. Diesem läßt sich durch Nichts besser als durch ländliche Arbeit vorbeugen.

Ferner legt man in der Schweiz auch auf den direkt belehrenden Erfolg der landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen ein bedeutendes Gewicht. Dieselbe bildet eine nothwendige Ergänzung des naturkundlichen Unterrichts, soweit derselbe auf die Landwirthschaft Bezug nimmt. Die Beurtheilung, Bearbeitung und Düngung des Bodens, die Bestellung, Pflege und Ernte der wichtigsten Culturgewächse, auch häufig die Pflege einzelner Hausthiere wird praktisch gelernt und geübt. Der Seminarist gewinnt hierdurch nicht blos ein viel klareres Verständniß für die naturwissenschaftlichen Disciplinen, sondern auch ein eigenes Urtheil über die beste Ausführung der wichtigsten landwirthschaftlichen Verrichtungen.

Hiermit sind wir zu dem letzten, aber nicht zu dem am wenigsten bedeutenden Grunde gekommen, welcher in der Schweiz die landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen so wünschenswerth erscheinen läßt.

Derselbe kann in einem Worte dahin zusammengefaßt werden, daß diese Thätigkeit den künftigen Lehrer im lebendigen Zusammenhange mit dem praktischen Leben erhält und ihn aufs zweckmäßigste für seine künftige sociale Stellung und Wirksamkeit vorbereitet. Er lernt dadurch die Arbeit des Landmannes lieben und in ihrer wahren Bedeutung würdigen; er lernt sie auch beurtheilen und ist dadurch in den Stand gesetzt, seinen künftigen Nachbarn in ihrem Berufe mit Rath und That zur Seite zu stehen. Die Liebe und das Verständniß für das landwirthschaftliche Gewerbe und damit für die ländliche Bevölkerung selbst ist eins der besten Vorbeugungsmittel gegen den Dünkel und die Unzufriedenheit, welche man noch vielfach im Lehrerstande auf dem Lande trifft. Ein Lehrer, welcher die ländliche Arbeit schätzen gelernt hat, kann nicht hochmüthig auf diejenigen Menschen herabblicken, welche in derselben ihre Lebensaufgabe finden, mag er ihnen auch an theoretischer Bildung überlegen sein.

Wenn auf den Schullehrer-Seminarien der Schweiz die Landwirthschaft in der eben beschriebenen Ausdehnung praktisch und theoretisch gelehrt wird, so ist dies, bis jetzt wenigstens, nur in sehr geringem Maße aus Rücksicht auf etwa durch Elementarlehrer einzurichtende und zu leitende landwirthschaftliche Fortbildungsschulen geschehen. Denn letztere existiren in der Schweiz eigentlich noch gar nicht; es sind zwar hin und wieder einzelne Versuche zur

Gründung derselben gemacht worden, aber bisher ohne bleibenden Erfolg. Schon seit einer Reihe von Jahren ist der Director der Ackerbauschule in Creuzlingen, Pfarrer Schatzmann, durch Schrift und Wort eifrig bemüht, landwirthschaftliche Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, und derselbe glaubt auch, daß die Gründung solcher, die ein lebhaftes Bedürfniß seien, nunmehr bald erfolgen werde.

Ist dies erst geschehen, dann wird man wahrscheinlich von Seiten des landwirthschaftlichen Publikums noch weitere Ansprüche an den landwirthschaftlichen Unterricht auf den Seminarien stellen. Wenigstens haben mir sowohl der Director Schatzmann wie auch Dr. Matti, Director der Ackerbauschule auf der Rüti (Canton Bern), versichert, daß nach ihrer Meinung der landwirthschaftliche Unterricht auf den Seminarien der Schweiz weiter ausgedehnt werden müsse, und daß dies auch ohne wesentliche Schädigung der sonstigen Ausbildung der Seminaristen zu ermöglichen sei. Man ist also von Seiten der landwirthschaftlichen Fachmänner noch keineswegs mit dem jetzigen Umfange des landwirthschaftlichen Unterrichts auf den Seminarien zufrieden; es stehen in dieser Frage sich in der Schweiz ebenso wie bei uns die Landwirthe und die Schulmänner gegenüber.

Als Beleg dafür, wie weit Manche den landwirthschaftlichen Unterricht ausgedehnt wissen möchten, führe ich an, daß in der im Jahre 1864 abgehaltenen Haupt-Versammlung der ökonomischen Gesellschaft in Bern (es ist dies die älteste noch bestehende landwirthschaftliche Gesellschaft in Europa, welche im Jahre 1860 ihr hundertjähriges Jubiläum feierte) der Antrag gestellt wurde, das landwirthschaftliche Lesebuch von Dr. von Tschudi möge in den Primar- (Elementar-) Schulen obligatorisch eingeführt werden. Dieser von angesehener Seite gestellte und unterstützte Antrag fiel zwar als zu weit gehend; dagegen wurde in derselben Versammlung ein anderer Antrag angenommen, dahin lautend: „die ökonomische Gesellschaft möge der Erziehungsdirection den Wunsch aussprechen, daß das neu einzuführende Reallesebuch in Bezug auf den naturkundlichen Stoff und die Landwirthschaft praktisch eingerichtet werde;" ebenso wurde ein fernerer Antrag angenommen: „der Regierung sei das landwirthschaftliche Lesebuch von von Tschudi zur Einführung in die oberen Klassen der Primarschule zu empfehlen."

Nach dieser Besprechung des landwirthschaftlichen Unterrichtes auf den Schullehrer-Seminarien der Schweiz bleibt es noch übrig, zu erörtern, in wieweit sich die dort getroffenen Einrichtungen und gemachten Erfahrungen auch für unsere Seminarien verwerthen lassen.

Das Bedürfniß nach einer gewissen landwirthschaftlichen Vor-

bildung der Elementarlehrer ist bei uns mindestens ebenso dringend wie in der Schweiz. Es zeigt sich dies schon durch die langjährigen Versuche, welche namentlich von Seiten des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereins, später aber auch von anderen landwirthschaftlichen Vereinen gemacht worden sind, um eine Erweiterung des naturkundlichen, resp. die Einführung des landwirthschaftlichen Unterrichtes auf den Schullehrer-Seminarien zu erwirken. Es kommt hinzu, daß bei uns schon in verschiedenen Provinzen, vor Allem in der Rheinprovinz eine Anzahl von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen bestehen, deren Gedeihen und weitere Verbreitung wesentlich davon abhängt, daß die Elementarlehrer gewisse Kenntnisse von der praktischen und theoretischen Landwirthschaft besitzen. Der Ort, an welchem sie sich diese Kenntnisse am einfachsten und leichtesten erwerben können, ist unzweifelhaft die allgemeine Lehrerbildungsanstalt: das Seminar.

Es fragt sich nun, wie weit die Seminarien in ihrer jetzigen Einrichtung befähigt sind, dem Bedürfniß ihrer Zöglinge nach landwirthschaftlicher Vorbildung zu entsprechen, oder welche Umänderungen zu diesem Zwecke nöthig sein möchten. Bei Erledigung dieser Frage können selbstverständlich nicht die Wünsche des landwirthschaftlichen Publikums allein maßgebend sein; man muß vielmehr ebenso in Rechnung ziehen, daß unsere preußischen Seminare eine lange Entwickelung und eine bewährte Vergangenheit hinter sich haben, deren Resultat in ihrer jetzigen Organisation verkörpert ist. Es würde nun weder erstrebenswerth, noch überhaupt durchführbar sein, wollte man diesem allmälig entstandenen einheitlichen Organismus plötzlich ein ganz fremdes Element aufdrängen. Es ist die Behauptung gewiß nicht unrichtig, daß die bisherigen Bestrebungen landwirthschaftlicher Vereine, auf den Schullehrer-Seminarien dem landwirthschaftlichen Unterricht Eingang zu verschaffen, hauptsächlich deshalb gescheitert sind, weil die dieserhalb gemachten Vorschläge ohne Rücksichtsnahme und zum Theil ohne genügende Kenntniß von dem Zweck und der Einrichtung unserer Seminarien gemacht wurden. Zu weit gehende Forderungen in dieser Richtung müssen mit Recht den Widerspruch aller derjenigen Männer hervorrufen, welche die jetzige Organisation der Seminarien in ihren Principien für eine zweckmäßige ansehen. Diese können keineswegs wünschen, daß die allgemeinen Lehrerbildungsanstalten halb und halb zu landwirthschaftlichen Fachschulen gemacht werden. Weit eher werden die Leiter unseres Schulwesens ihre Zustimmung dazu geben, daß einzelne Theile des bereits bestehenden Seminarunterrichtes den Wünschen des landwirthschaftlichen Publikums gemäß weiter entwickelt und ausgebildet werden, ohne dabei die für die Ausbildung der Seminaristen bis jetzt maßgebend gewesenen Principien wesentlich zu alteriren. Wie dies durchzuführen, dafür bieten nach meiner

Meinung gerade die Seminarien der Schweiz sehr bestimmte Fingerzeige.

Zunächst weise ich darauf hin, daß ein systematischer Unterricht in der Landwirthschaftslehre nur auf einem einzigen Seminar der Schweiz stattfindet, und daß die Mehrzahl der Schulmänner daselbst trotz aller Wichtigkeit, die sie einer landwirthschaftlichen Vorbildung der künftigen Lehrer beilegen, einen solchen Unterricht für unnütz, ja für nachtheilig halten. Wenn man in der Schweiz, wo man eine lange Erfahrung in dieser Sache hinter sich hat, so urtheilt, dann können wir unmöglich verlangen, daß auf den preußischen Seminarien sofort die Landwirthschaftslehre als ein besonderer Unterrichtsgegenstand eingeführt werde. Wir müssen vielmehr die landwirthschaftliche Vorbildung der Lehrer auf dem Wege zu erreichen suchen, der sich auch in der Schweiz nun schon lange bewährt hat, nämlich durch eine angemessene Ausdehnung und Organisation des naturkundlichen Unterrichtes und durch Erweiterung der praktisch-landwirthschaftlichen Thätigkeit auf den Seminarien.

Daß auf den Seminarien der Schweiz der naturkundliche Unterricht in 3 oder meist 4 wöchentlichen Stunden während der Dauer des ganzen Cursus ertheilt, und daß in demselben stetige und sehr specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen wird, habe ich schon früher erwähnt. Das preußische Regulativ für den Seminar-Unterricht vom 1. October 1854 theilt dem naturkundlichen Unterricht auf den Seminarien dagegen blos 2 wöchentliche Stunden zu. Die Chemie fand dabei früher so gut wie gar keine Berücksichtigung; diese ist ihr erst in beschränktem Maße in Folge der Circular-Verfügung des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg vom 19. November 1859 zu Theil geworden. Das Regulativ sagt zwar, daß der naturkundliche Unterricht sich für das praktische Leben nützlich erweisen solle und deshalb vielfache Beziehung auf Acker- und Gartenbau, Handel, Industrie zu nehmen habe; aber diese Hinweisung ist jedenfalls nicht genügend, um eine irgend erhebliche landwirthschaftliche Vorbildung der Seminaristen herbeizuführen. Es müßte zu diesem Zwecke der naturkundliche Unterricht so organisirt werden, daß die wichtigsten naturgesetzlichen Grundlagen des Ackerbaues und der Viehzucht mit steter Beziehung auf ihre praktische Anwendung zur Besprechung kommen. Ob zur Erreichung dieses Zieles eine Vermehrung der Stundenzahl für den naturkundlichen Unterricht nothwendig ist, lasse ich dahingestellt; vielleicht läßt sich zu demselben durch eine angemessene Vertheilung des Lehrstoffes auch ohne Vermehrung der darauf verwendeten Zeit gelangen. Kann indessen der bis jetzt zweistündige naturwissenschaftliche Unterricht ohne Beeinträchtigung der sonstigen Studien der Seminaristen in einen wöchentlich dreistündigen umgewandelt werden, so würde dies sehr zweckmäßig, aber auch durch-

aus genügend zur Bewältigung des landwirthschaftlichen Lehrstoffes sein. Die Entscheidung der Frage, ob man eine Vermehrung des naturkundlichen Unterrichtes als nöthig erachten soll, hängt zum Theil davon ab, ob auch noch in anderen Unterrichtsfächern, namentlich im Rechnen, Rücksicht auf die Landwirthschaft genommen wird oder nicht. Geschieht dies in genügender Weise, so kann selbst bei einem zweistündigen naturkundlichen Unterricht der landwirthschaftliche Lehrstoff bewältigt werden. Wie der letztere unter die einzelnen Fächer der Naturwissenschaft zu vertheilen sei, ist im Allgemeinen nicht schwer festzustellen. Die Kenntniß von den Eigenschaften und der Behandlung des Bodens schließt sich einerseits an die Physik, andererseits an die Mineralogie an; die Lehre von der Düngung, von der Ernährung der Pflanzen und dem Anbau der wichtigsten Culturgewächse theils an die Chemie, theils an die Botanik, endlich die Lehre von der Aufzucht, Ernährung und Pflege der Hausthiere sowohl ebenfalls wieder an die Chemie, wie auch an die Zoologie. Im Einzelnen kann man freilich öfter zweifelhaft sein, welche Stelle wohl für diesen oder jenen Theil der Landwirthschaftslehre sich am meisten eigne; aber die Anordnung des Stoffes bis ins Detail ist hierbei überhaupt von einer nicht so wesentlichen Bedeutung. Wenn der naturkundliche Unterricht, wie es doch stets der Fall zu sein pflegt, in der Hand ein und desselben Lehrers ist, so wird es letzterem nicht schwer fallen, den landwirthschaftlichen Stoff auch im Einzelnen in angemessener Weise zu vertheilen. Freilich wäre es zu diesem Zwecke überaus wünschenswerth, wenn ein Lehrbuch für den naturkundlichen Unterricht auf den Seminarien ausgearbeitet würde, in welchem die Landwirthschaft die gewünschte und gebührende Berücksichtigung fände. Bis jetzt existirt ein Leitfaden für den Unterricht in der Naturwissenschaft auf den Seminarien überhaupt noch nicht. Es wird der Mangel eines derartigen Buches schon jetzt sehr lebhabt empfunden, und derselbe würde bei Erweiterung des naturkundlichen Unterrichts noch fühlbarer hervortreten.

Ein ebenso großes Gewicht, wie auf den eben erörterten Punkt ist auf die Ausdehnung der praktisch-landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen in unseren Seminarien zu legen. Ueber den vielseitigen Nutzen derselben herrscht in der Schweiz unter den competenten Schulmännern nur eine Stimme; es ist hierüber schon an verschiedenen Stellen dieses Berichtes näher gehandelt worden, so daß ich nicht noch einmal besonders darauf zurückzukommen brauche. Wie schon früher bemerkt, hält man dort eine 1- bis 1½-stündige tägliche landwirthschaftliche Thätigkeit für genügend, um den gewünschten Zweck zu erreichen; aber auch nicht für so ausgedehnt, daß sie den wissenschaftlichen Unterricht zu gefährden vermöchte. Im Winter und bei ungünstigem Wetter können an Stelle der Arbeit im Freien hauswirthschaftliche Verrichtungen, Turnen, De-

monstrationen an den vorhandenen naturwissenschaftlichen oder landwirthschaftlichen Sammlungen u. s. w. treten.

Bis jetzt geschieht in dieser Beziehung auf den preußischen Schullehrer-Seminarien noch sehr wenig. Die meisten derselben sind nur mit einer geringen Fläche Landes ausgestattet, und an denjenigen Anstalten, zu welchen ein umfangreicheres Areal gehört, ist dieses zum größten Theil dem sogenannten Oeconomen, welchem die Bespeisung der Seminaristen obliegt, sowie den Seminarlehrern zur Benutzung überlassen. Es bleiben demnach gewöhnlich für die Anstalt selbst nur einige wenige Morgen, welche als Ziergarten, als Baumschule und Gemüseland dienen; diese werden allerdings hauptsächlich von den Zöglingen gepflegt resp. bestellt. In Folge dessen beschränkt sich die landwirthschaftliche praktische Thätigkeit der Seminaristen meistentheils auf 1 bis 2 Stunden wöchentlich und dehnt sich nur in wenigen Anstalten auf 3 bis 4 Stunden aus; auch fehlt die Gelegenheit, den Anbau und die Pflege der wichtigsten Feldgewächse kennen zu lernen. Zur Erreichung des letzteren Zweckes ist es keineswegs nöthig, daß mit dem Seminar eine vollständige Landwirthschaft und ein größeres Areal verbunden wäre; es genügt vielmehr hierzu eine Fläche von etwa 6 bis 8 Morgen, von welcher $\frac{1}{3}$ als Ziergarten und Baumschule, $\frac{1}{3}$ als Gemüseland, $\frac{1}{3}$ zum Anbau der wichtigsten Feldgewächse verwendet werden könnte. Wünschenswerth wäre es, wenn von der 2ten und 3ten Abtheilung die Hälfte in einzelne Parzellen zerlegt und jedem Seminaristen eine solche zur alleinigen Bearbeitung übergeben würde. Benutzt man hierzu im Ganzen zwei Morgen, so erhält bei einer Frequenz von 80 Zöglingen jeder derselben, mit Ausschluß der nöthigen Wege, etwa 4 Quadratruthen. Der Ertrag dieser Parzellen müßte den betreffenden Inhabern zu Gute kommen. Ebenso wäre es zweckmäßig, den Ertrag des gemeinsam bestellten Landes in irgend einer Weise den Seminaristen zufließen zu lassen. Diese Einrichtung würde die Lust der jungen Leute zur landwirthschaftlichen Arbeit, sowie die Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei derselben wesentlich erhöhen, ohne der Anstalt einen bedeutenden pekuniären Nachtheil zuzufügen.

Gegen eine derartige Ausdehnung der praktisch-landwirthschaftlichen Thätigkeit der Seminaristen lassen sich nach meiner Ansicht keine gegründeten Bedenken erheben. Der übrige Unterricht kann darunter nicht leiden, sondern nur gewinnen. Denn daß sich ein junger Mann täglich 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden körperlich und im Freien beschäftigt, kann nur wohlthätige Folgen auf seine geistige Frische ausüben; die in Wettingen hierüber gemachten und bereits besprochenen Erfahrungen, mit welchen die der übrigen Schweizer Seminare harmoniren, sind besonders bemerkenswerth. Weder der Turnunterricht noch Spaziergänge können diese Arbeit im Freien ersetzen; letztere hat den Vorzug, daß sie Geist und Körper nach den man-

nigfachsten Richtungen hin in eine anregende Thätigkeit versetzt und den Zweck ebenso wie den Erfolg der angewandten Mühe stets vor Augen hält. Damit soll keineswegs die Berechtigung und Nothwendigkeit des Turnunterrichts in Abrede gestellt werden; derselbe kann recht gut neben der landwirthschaftlichen Thätigkeit bestehen, wie dies in der Schweiz auch wirklich der Fall ist.

Ebenso wenig, wie eine Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Ausbildung kann eine Verbauerung der Seminaristen durch eine tägliche 1- bis 1½-stündige Beschäftigung derselben im Garten oder auf dem Felde stattfinden. Diese würde nur eintreten, wenn die Landarbeit einen bedeutenden Theil der Tageszeit in Anspruch nähme und hauptsächlich auf rohe Kraftentwickelung gerichtet wäre. Beides aber ist nach dem bisher Erörterten nicht der Fall. Zudem bietet der vielseitige geistige, sittliche und religiöse Einfluß, welchen ein gut geleiteter Seminar-Unterricht auf die Zöglinge ausübt, ein hinreichendes Gegengewicht gegen eine Verbauerung derselben. Es wäre nur mit Freude zu begrüßen, wenn der künftige Lehrer während seiner Ausbildung zugleich auch die edlen Seiten des landwirthschaftlichen Berufes achten und lieben lernte. Es würde ihn dies vor Dünkel auf sein Wissen gegenüber dem schlichten Landmanne bewahren und seine spätere Stellung als Dorfschullehrer sehr viel angenehmer und ersprießlicher machen. Sollte er aber auch künftig in einer Stadt wirken müssen, so können ihm die erworbenen landwirthschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in keiner Weise schaden; im Gegentheil, sie würden ihm häufig zu Statten kommen. Liebe zur Natur und Verständniß derselben, welche einen so ungemein veredelnden Einfluß auf Geist und Gemüth ausüben, erwachen in jedem Menschen, der angeleitet wird, mit Nachdenken der Erde ihre Früchte abzugewinnen. Es liegt in der landwirthschaftlichen Beschäftigung ein tief sittliches Moment, welches weit entfernt materialistischen Anschauungen Vorschub zu leisten, gerade im Gegentheil den Menschen auf Gott als den Schöpfer und Erhalter alles Lebens immer wieder aufs Neue hinweist.

Das Ergebniß vorstehender Auseinandersetzung erlaube ich mir in folgenden V o r s c h l ä g e n für den landwirthschaftlichen Unterricht auf den Schullehrer-Seminarien zusammenzufassen.

1. Man möge in dem naturkundlichen Unterrichte künftighin insoweit specielle Rücksicht auf die Landwirthschaft nehmen, daß den Zöglingen die Lehren über die Zusammensetzung, Bearbeitung und Düngung des Bodens; über das Leben der Pflanzen überhaupt, sowie über den Anbau der wichtigsten Culturgewächse insonderheit, endlich über die Aufzucht, Ernährung und Pflege der Hausthiere, wenigstens in ihren wichtigsten Grundsätzen zum Verständniß gebracht werden.

2. Um das ad 1 Gewünschte zu ermöglichen, werde entweder

der naturkundliche Unterricht auf 3 wöchentliche Stunden während der Dauer des ganzen Cursus ausgedehnt, oder es werde Sorge getragen, daß auch in anderen Unterrichtsfächern, namentlich im Rechnen, die Landwirthschaft genügende Berücksichtigung findet.

3. Da es für den einzelnen Lehrer schwierig ist, sich den passenden Stoff für den naturkundlichen Unterricht zu sammeln, empfiehlt es sich, die Abfassung eines Leitfadens, welcher auch den ad 1 gestellten Ansprüchen genügend Rechnung trägt, für den Vortrag der Naturwissenschaften auf den Seminarien zu veranlassen.

4. Mit jedem Seminar werde eine Fläche von 6 bis 8 Morgen verbunden, welche ausschließlich von den Zöglingen bestellt resp. gepflegt wird, und welche nicht nur als Garten- oder Gemüseland zu benutzen, sondern auf welcher auch die Cultur der wichtigsten Feldgewächse zu betreiben ist.

5. Als durchschnittliche Zeit für die praktisch-landwirthschaftliche Thätigkeit der Seminaristen ist wenigstens eine Stunde täglich festzusetzen.

6. Der naturkundliche Unterricht sowie die Unterweisung der Zöglinge in den landwirthschaftlichen Arbeiten müssen stets in der Hand ein und desselben Lehrers sich befinden.

Die Ausführung dieser Vorschläge könnte meines Erachtens stattfinden, ohne daß die Königliche Unterrichts-Verwaltung von ihren bisher verfolgten und bewährten Prinzipien abwiche. Der Herr Minister für die Unterrichts-Angelegenheiten hat bereits durch Verfügung vom 30. April 1867 (vgl. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in der preußischen Monarchie im Maiheft pro 1867) einen Lehrgang für den landwirthschaftlichen Unterricht auf den Seminarien der Provinz Preußen genehmigt, welcher im Allgemeinen dem ad 1 gestellten Vorschlage entspricht. Dieser Lehrgang könnte in den übrigen preußischen Provinzen eingeführt, auch noch in mancher Beziehung erweitert werden, sobald der ad 2 gemachte Vorschlag ebenfalls genehmigt worden ist. Sollte eine Vermehrung der Stundenzahl für den naturkundlichen Unterricht zweckmäßig erscheinen, so wird dieselbe in ihrer Ausführung keine erheblichen Schwierigkeiten bereiten. Nöthigenfalls wäre die gesammte Unterrichtszeit um eine Stunde wöchentlich zu vermehren. Dieselbe beträgt nach dem Regulativ vom 1. October 1854 für die beiden unteren Kurse höchstens 28, für den oberen Kursus höchstens 18 Stunden, mit Ausschluß des Unterrichts im Turnen und im Gartenbau, sowie der Beschäftigung in der Uebungsschule. In der Schweiz dagegen sind auf den Seminarien, ebenfalls mit Ausschluß des Turnens und aller praktischen Uebungen, 35 bis 40 wöchentliche Unterrichtsstunden festgesetzt. An dieses Maß würden wir also selbst bei einer Ausdehnung der Naturwissenschaft auf 3 wöchentliche Stunden noch lange nicht heranreichen. Dabei ist

indessen nicht zu verkennen, daß im Allgemeinen die geringere Stundenzahl auf den preußischen Seminarien einen Vorzug in sich schließt; denn die Zöglinge gewinnen dadurch mehr Zeit für eigenes, selbstständiges Arbeiten und für die Uebung im Unterrichten selbst. Deshalb möchte es zunächst sich vielleicht empfehlen, die bisherige Stundenzahl für den naturkundlichen Unterricht zu belassen, dagegen den landwirthschaftlichen Lehrstoff auch auf andere Lehrfächer, besonders das Rechnen, zu vertheilen. Daß und in welcher Weise dies zu bewerkstelligen sei, ist in dem oben erwähnten Lehrgange speziell nachgewiesen. Ueber den Weg, auf welchem der ad 3 gemachte Vorschlag am besten zu realisiren sein möchte, erlaube ich mir nicht, ein ganz bestimmtes Urtheil abzugeben. Der in ähnlichen Fällen vielfach beliebte Weg, ein Preisausschreiben zu erlassen, hat öfters nicht zum Ziele geführt, weil selten auch eine gekrönte Schrift allen Anforderungen entspricht und es nicht gut angeht, eine solche später noch namhaften Abänderungen zu unterwerfen. Besser wäre es wohl für diesen Fall, den Entwurf des gewünschten Lehrbuches einem oder mehreren bewährten Männern zu übertragen, deren Werk nach der Abfassung immer noch dem Gutachten anderer Sachverständiger unterworfen und danach modifizirt werden könnte.

Die ad 4 und 5 hervorgehobenen Punkte möchten vielleicht bei der Königlichen Unterrichts-Verwaltung am meisten Bedenken erregen. Zur Rechtfertigung derselben kann ich mich lediglich auf das bereits Gesagte beziehen, daß nämlich die vorgeschlagene Ausdehnung der praktisch-landwirthschaftlichen Beschäftigung der Seminaristen, wenn letztere richtig geleitet wird, nur gesegnete Folgen für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Zöglinge herbeiführen wird.

Die ad 6 gestellte Anforderung ist wohl selbstverständlich und bedarf namentlich in Anbetracht der in dieser Beziehung auf den schweizerischen Seminarien übereinstimmend geübten und bewährt erfundenen Praxis keiner näheren Begründung.

Daß wir Lehrer gewinnen werden, welche den naturkundlichen und landwirthschaftlichen Unterricht, theoretisch sowohl wie praktisch, in geeigneter Weise zu leiten vermögen, daran zweifle ich nicht im geringsten. Die Schweiz hat solche gewonnen und herangebildet, Preußen wird dasselbe eben so gut erreichen. Der nach obigen Vorschlägen umgestaltete Seminar-Unterricht wird selbst viel dazu beitragen, die geeigneten Lehrkräfte hervorzubringen. Auch würden landwirthschaftliche Unterrichtscurse für Seminarlehrer, wie solche in Waldau bereits wiederholt stattgefunden haben und auch außerhalb der preußischen Monarchie mehrfach ausgeführt worden sind, die Erreichung des gewünschten Zieles befördern.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König aus Anlaß AllerhöchstIhrer Anwesenheit in den Provinzen Pommern und Preußen Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht haben, gehören gleichzeitig oder ausschließlich dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

I. in der Provinz Pommern

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
der Gymnasial-Director Dr. Campe zu Greifenberg,
der Director der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin, Kleinsorge,
der Superintendent Oelgarte zu Loeckenitz im Kreise Randow,
die ordentlichen Professoren Dr. Bekker und Dr. Baier an der Universität zu Greifswald,
der Gymnasial-Oberlehrer Professor Hering zu Stettin;

den Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
der Gymnasial-Director Dr. Zinzow zu Pyritz;

den Adler der Inhaber desselben Ordens:
der Schullehrer und Küster Lübke zu Alt-Valm im Kreis Neustettin.

II. in der Provinz Preußen

den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub:
der Ober-Burggraf des Königreichs Preußen und Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg in Marienwerder;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
der Bischof von Ermland, Dr. Kremenz,
der Professor Dr. Lehrs an der Universität zu Königsberg,
der Director der Kunst-Akademie, Rosenfelder daselbst,
der Provinzial-Schulrath Dr. Schrader daselbst,
der Gymnasial-Director Dr. Skrzeczka daselbst;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
der Regierungs- und Schulrath Bock zu Königsberg,
der Consistorialrath und Professor Dr. Erbkam an der Universität daselbst,
der Superintendent und Pfarrer Günther zu Schippenbeil,
der Superintendent und Pfarrer Kahle zu Königsberg,
der Professor Dr. Schirmer an der Universität daselbst,
der Gymnasial-Director Dr. Töppen zu Hohenstein,
der Regierungs- und Schulrath Wanjura zu Danzig,

der Professor Dr. von Wittig an der Universität zu Königsberg,
der evangelische Pfarrer und Vorsteher der Taubstummen-Anstalt, Zimmermann daselbst;

den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:
der Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Neumann an der Universität zu Königsberg;

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:
der Dirigent der Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen der Regierung zu Königsberg, Ober-Regierungsrath Krossa;

das Kreuz der Comthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:
der General-Superintendent der Provinz Preußen, Dr. Moll zu Königsberg;

der Adler der Inhaber desselben Ordens:
der Schullehrer Eick zu Danzig,
die Rectoren Helwig zu Seeburg, Reg.-Bez. Königsberg, und Razynski zu Danzig,
die Schullehrer und Organisten Preiß zu Lichtfelde im Kreis Stuhm, Preuß zu Rohdau, Krs Rosenberg, und Schurdel zu Bladiau, Krs Heiligenbeil;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
die Schullehrer und Organisten Bosse zu Cuhmehnen, Krs Fischhausen, Conrad zu Samrodt, Krs Mohrungen, Gehlhaar zu Muschaken, Krs Neidenburg, Lipke zu Damerau, Krs Friedland, Sämann zu Pellen, Krs Heiligenbeil, und Städing zu Thiensdorf, Krs Marienburg,
die Schullehrer Döring zu Nimmersatt, Krs Memel, Eckstein zu Szargillen, Krs Labiau, Elwenspoeck zu Memel, Fernitz zu Perteltnicken, Krs Fischhausen, Hube zu Plausen, Krs Rössel, Junga zu Neuhoff, Krs Neidenburg, Kolladziejski zu Dittrichswalde, Krs Allenstein, und Menzel zu Alt-Wartenburg, Krs Allenstein,
der Schullehrer und Cantor Witt zu Goldbach, Krs Wehlau.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Wirklichen Geheimen Rath Grafen zu Stolberg-Wernigerode ist das Amt des Curators der Universität zu Breslau übertragen,

dem Ober-Consistorialrath Hermes, Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Directoriums montis pietatis zu Berlin, und

dem Regierungs- und Schulrath, evangelischen Pfarrer Braus zu Burtscheid bei Aachen der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

B. Universitäten.

Als Privatdocenten sind eingetreten in die medicinische Facultät der Univers. zu Berlin: Dr. Pincus, Dr. Leber, Dr. Falk und Dr. Sander.

Bei der Univers. zu Breslau ist der Kassen-Controleur Scharnweber zum Kassen-Rendanten und Quästor, und der Regierungs-Secretär Klepper zum Kassen-Controleur ernannt,

die Stelle des Gärtners am botanischen Garten der theolog. und philosoph. Akademie zu Münster dem Obergehülfen Bernhard Revermann daselbst verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Gymnasial-Directoren Dr. Gädke zu Ratibor und Dr. Wulfert zu Kreuznach ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Gymnas.-Director Dr. Töppen zu Hohenstein in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Marienwerder versetzt,

der Gymnasiallehrer Alb. Trosien in Gumbinnen zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnasiums in Hohenstein übertragen worden.

Dem Oberlehrer Dr. Schönitz am Gymnas. zu Schrimm und dem Oberlehrer und Conventualen Dr. Feldhügel am Pädagog. zu Magdeburg ist das Prädicat „Professor" verliehen,

der Conrector Dr. Weidner vom Gymnas. zu Merseburg an das Pädagog. in Magdeburg,

der ordentl. Lehrer Bornträger vom Gymnas. zu Bunzlau als Oberlehrer an das Gymnas. zu Prenzlau, und

der ordentl. Lehrer Dr. Bouterwek vom Gymnas. in Duisburg als Oberlehrer an das Gymnas. in Merseburg berufen,

der Gymnasial-Director Dr. Unger zu Friedland in Mecklenburg als Oberlehrer an das städtische Gymnas. zu Halle a. d. S. berufen und demselben das Prädicat „Professor" beigelegt,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Insterburg der ordentl. Lehrer Wiederhold,
„ Colberg der ordentl. Lehrer Steinbrück,
„ Charlottenburg der ordentl. Lehrer Dr. Hülsen,

zu Landsberg a. d. W. die ordentl. Lehrer Dr. Eylau und Dr. von Jan,
„ Gütersloh der ordentl. Lehrer Zander,
und am Pädagogium zu Putbus der ordentl. Lehrer Dr. Streit;
dem Ober- und Religionslehrer Elvenich am Gymnas. zu Düren ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
den ordentlichen Lehrern Dr. Auth I. und Ernst am Gymnas. zu Cassel der Oberlehrer-Titel beigelegt worden.

Dem Lehrer Günther an der höheren Bürgerschule zu Delitzsch ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:
der Religionslehrer Fisch am Gymnasium zu Trier.
In den Ruhestand getreten:
der Rendant und Quästor der Universität zu Breslau, Geheime Rechnungsrath Croll, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Subrector Dr. Rinne am Gymnas. in Zeitz,
der Musiklehrer Reinecke und der Turnlehrer Gerlach am evang. Schullehrer-Seminar zu Segeberg.
Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der Oberlehrer Scholz am Gymnas. zu Gütersloh,
der wissensch. Hülfslehrer Dr. Weck am Gymnas. zu Wittenberg,
der erste Lehrer am evang. Schullehrer-Seminar zu Prß. Eylau, Predigta.-Cand. Rothe.
Desgl. im Ausland:
der Oberlehrer Dr. Friedländer an der Realschule zu Elbing.
Anderweit auf ihre Anträge ausgeschieden:
der Privatdocent Dr. Kranichfeld in der theolog. Facultät der Univers. zu Berlin,
der Director der Ritter-Akademie zu Bedburg, Dr. Rudolphi.

Inhaltsverzeichniß des October-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 10. November **1869.**

213) Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen zur Ausführung des Artikels 26. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

I. Niedere Schulen.

(Oeffentliche Volks- und Bürgerschulen.)

Aufgabe der öffentlichen Volksschule.

§. 1.

Die öffentliche Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend für das Leben in Staat und Kirche, sowie für das Berufsleben durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu gewähren.

§. 2.

Diese Aufgabe der öffentlichen Volksschule umfaßt: Unterweisung in der Religion, sowie Einführung in das Verständniß des kirchlichen Bekenntnisses und Lebens derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört; Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Deutschen Sprache, und wo diese nicht die Muttersprache ist, auch der letzteren; Unterweisung in der Geschichte,

Erd- und Naturkunde; Uebung des für das bürgerliche Leben nothwendigen elementaren Rechnens, Messens und Zeichnens, sowie im Gesang.

Außerdem sind die Knaben zu geordneten Leibesübungen und, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, die Mädchen zur Anfertigung weiblicher Handarbeiten anzuleiten.

§. 3.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen wird durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, nach Anhörung der kirchlichen Behörden in Betreff des Religions-Unterrichts, ein Grundlehrplan für die öffentliche Volksschule mit Einer Klasse aufgestellt. In demselben können für den Religions-Unterricht wöchentlich bis zu sechs Stunden angesetzt werden.

§. 4.

Dieser Grundlehrplan ist für Volksschulen mit mehreren aufeinander folgenden Klassen nach Bedürfniß angemessen zu erweitern, ohne daß neue Unterrichtsgegenstände hinzutreten.

§. 5.

Eine mehrklassige öffentliche Volksschule hat einen Hauptlehrer zum Vorsteher.

Bürgerschulen.

§. 6.

Wo ohne Beihülfe aus Staatsfonds die erforderlichen öffentlichen Volksschulen hergestellt sind, kann für die Befriedigung weiter gehender Bildungsbedürfnisse durch Bewilligung aus Gemeindemitteln die Einrichtung von Bürgerschulen erfolgen.

Den Bürgerschulen sind hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und Organisation die über das Ziel der öffentlichen Volksschule hinausgehenden Töchterschulen gleich gestellt.

§. 7.

Eine Bürgerschule hat einen Rektor zum Vorsteher. Dieselbe kann, wo es die Verhältnisse gestatten, mit der öffentlichen Volksschule einer Gemeinde in einen einheitlichen Zusammenhang gebracht werden, in welchem Falle der Rektor der Vorsteher des gesammten Schulsystems ist.

§. 8.

In der Bürgerschule sind die Unterrichtsgegenstände der öffentlichen Volksschule (§. 2.) zu erweitern und fester zu begründen, insbesondere der Unterricht in der Deutschen Sprache, Geschichte, Erd- und Naturkunde; der Unterricht im Zeichnen, Rechnen und in der Geometrie berücksichtigt vorzugsweise die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens. Auch kann Unterricht in fremden Sprachen ertheilt werden.

§. 9.

Wo wegen Einrichtung besonderer Klassen oder Abtheilungen der niederen Schulen für die verschiedenen Geschlechter nähere Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen getroffen sind, bewendet es dabei.

Schul-Unterhaltungspflicht.

§. 10.

Die bürgerlichen Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der dem Bedürfniß ihrer Mitglieder entsprechenden öffentlichen Volksschulen aufzubringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den keinem Gemeinde-Verbande angehörenden selbstständigen Gutsbezirken ob.

Alle in dem Folgenden enthaltenen Bestimmungen über die bürgerlichen Gemeinden finden auch auf die selbstständigen Gutsbezirke Anwendung, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 11.

Wo die Gemeinden zu klein oder unvermögend sind, und die örtlichen Verhältnisse kein Hinderniß bieten, können benachbarte Gemeinden ganz oder theilweise Behufs Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schule zu einem Schulverbande vereinigt werden.

§. 12.

Die Schul-Unterhaltungspflicht erstreckt sich gleichmäßig auf die Errichtung und Unterhaltung der nöthigen Gebäude, auf die Gewährung der erforderlichen Lehrerbesoldungen und auf die Befriedigung aller sonstigen Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen.

§. 13.

Als Beitrag zu den Unterhaltungskosten der öffentlichen Volksschulen kann von den dieselben besuchenden Kindern ein Schulgeld erhoben werden.

Das Schulgeld fließt zur Schulkasse.

Die Festsetzung der Höhe desselben und der Bedingungen, unter welchen ein Erlaß oder eine Ermäßigung stattfindet, bleibt dem Beschluß der Schul-Unterhaltungspflichtigen mit der Maßgabe überlassen, daß:

1) für die zur ersten Hauptklasse der Klassensteuer veranlagten Einwohner das Schulgeld auf dem Lande nicht mehr als 1 Thlr, in der Stadt nicht mehr als 2 Thlr pro Kind und Jahr betragen darf;
2) Niemand für mehr als 2 dieselbe Schule besuchenden Kinder gleichzeitig Schulgeld zu zahlen hat; und
3) die an der Schule angestellten Lehrer für ihre Kinder kein Schulgeld zu entrichten haben.

§. 14.

Die einer bürgerlichen Gemeinde zur Last fallenden Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden zusammen mit den zur Bestreitung der übrigen Kommunalbedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht.

So lange es innerhalb einzelner Gemeinden noch an einem auf allgemeine Lasten gleichmäßig anwendbaren subsidiarischen Vertheilungsfuß fehlt, erfolgt bei solchen die Aufbringung der Schulkosten nach denselben Grundsätzen, welche §. 15. für die selbstständigen Gutsbezirke bestimmt.

§. 15.

Die einem selbstständigen Gutsbezirk zur Last fallenden Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden nach Verhältniß der in dem Gutsbezirk zur Erhebung kommenden Grund-, Gebäude-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer mit den nachbezeichneten Maßgaben aufgebracht:

1) Grundstücke, welche innerhalb des Gutsbezirks liegen, werden auch dann, wenn eine juristische Person sie besitzt, oder wenn die Besitzer nicht im Gutsbezirk wohnen, zu den nach Verhältniß der Grund- und Gebäudesteuer umzulegenden Schullasten mit herangezogen.

2) Die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzkultur dienen, ist nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung zu ziehen.

   Von einem Beitrage zu den Schulkosten sind befreit: die unter Littr. c., d., e. im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) bezeichneten Liegenschaften und die unter Nr. 2. bis 8. im §. 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-S. S. 317) bezeichneten Gebäude.

3) Die nach den Vorschriften unter Littr. a. und b. im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten, von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften werden nach Verhältniß desjenigen Betrages bei Tragung der Schulkosten in Ansatz gebracht, welcher sich ergiebt, wenn auf den für sie in den Grundsteuerbüchern nachgewiesenen Reinertrag der nach Ausführung des §. 3. a. a. O., beziehungsweise der §§. 19. und 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Ges.-Samml. S. 185) ermittelte Prozentsatz angewendet wird.

   Diejenigen Gebäude, welche nach Vorschrift unter Nr. 1. im §. 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 von der Gebäudesteuer befreit sind, werden zur Tragung der Schulkosten in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den zur Gebäudesteuer veranlagten Gebäuden herangezogen.

4) In denjenigen Landestheilen, in welchen das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 noch nicht zur Ausführung gekommen ist, hat für die Zeit, bis letzteres geschehen sein wird, die Regierung oder die an deren Stelle fungirende Behörde zu bestimmen, mit welchen Maßgaben die Grundsteuer von den Liegenschaften als Vertheilungsmaßstab für die Aufbringung der Schulkosten mit heranzuziehen ist.
5) Die den Staatsdienern und ihren Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Kommunallasten gesetzlich zustehenden Vergünstigungen gelten ebenso hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Schullasten.
6) In jedem selbstständigen Gutsbezirk hat die Gesammtheit der Schul-Unterhaltungspflichtigen für den Ausfall der den Bewohnern desselben obliegenden Schulbeiträge vorbehaltlich des Regresses an die zunächst Verpflichteten aufzukommen.

§. 16.

Sind bürgerliche Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke ganz oder zum Theil zu einem Schulverband vereinigt, so werden die Schulkosten zunächst nach Verhältniß der zugewiesenen Einwohnerzahl vertheilt, und der danach den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken zur Last fallende Theil wird nach Vorschrift der §§. 14. und 15. von jedem für sich aufgebracht.

Bei Berechnung der Einwohnerzahl werden die Ergebnisse der letzten allgemeinen Volkszählung zu Grunde gelegt.

§. 17.

Müssen im Interesse des öffentlichen Volksschulwesens Schulverbände neu zusammengesetzt oder getheilt werden, und wird in Folge dessen eine Ausgleichung oder Auseinandersetzung unter den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken nothwendig, so ist solche im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche zu bewirken.

§. 18.

Die Unterhaltung der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden öffentlichen Volksschulen liegt überall, wo sie den bürgerlichen Gemeinden bisher schon vermöge gesetzlicher Vorschrift obgelegen hat oder auch nur thatsächlich von ihnen übernommen ist, den bürgerlichen Gemeinden ohne Weiteres fortan gemäß den vorstehenden Bestimmungen ob, bleibt dagegen, wo Jenes nicht der Fall ist, bis zu einer speziellen Neuregulirung (§. 19.) Sache der dazu bisher Verpflichteten.

§. 19.

Eine anderweitige Regulirung der Schul-Unterhaltungspflicht ist vorzunehmen:
1) wenn die zur Unterhaltung einer öffentlichen Volksschule bisher gesetzlich Verpflichteten darauf antragen, und die Antra-

genden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge leisten, oder

2) wenn die bisherigen Leistungen der Verpflichteten zum Unterhalt der Schule nicht mehr ausreichen, und die Aufbringung des Mehrbedarfs in der bisherigen Weise von ihnen abgelehnt wird.

§. 20.

Für die anderweitige Regulirung der Schul-Unterhaltungspflicht gelten alsdann folgende Bestimmungen:

1) Die bestehenden Schulen bleiben im Besitz ihres Stiftungs-, Grund- und sonstigen Vermögens, sowie derjenigen Leistungen, welche auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.

   In der Provinz Preußen verbleibt den Schulen die Rente, welche statt der Gewährung eines Kulmischen Morgens Ackerlandes aus fiskalischen Kassen gezahlt wird. Dieselbe kann auf den Antrag des Fiskus mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

2) Im Uebrigen sind die für die Schule erforderlichen Mittel fortan in der Regel von den zum Schulbezirk gehörenden bürgerlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken nach Maaßgabe der in den §§. 10—16. enthaltenen Bestimmungen aufzubringen.

3) Wo jedoch die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen bisher besonderen konfesionellen Schulgemeinden obgelegen hat, und die Beibehaltung einer solchen Einrichtung von den Betheiligten gewünscht wird, kann es auch im Fall einer Neuregulirung der Unterhaltungslast dabei bewenden.

4) In diesem Fall haben die Einwohner und Grundbesitzer des Schulgemeindebezirks die den letzteren treffenden Schulkosten gemäß den im §. 15. bestimmten Grundsätzen aufzubringen.

   Erstrecken sich aber verschiedene Schulgemeindebezirke ganz oder theilweise über einen und denselben Raum, so ist jeder Einwohner nur für diejenige Schule, welche für die Kinder seines Bekenntnisses bestimmt ist, und jedes von keinem Schulgemeindemitglied besessene Grundstück daselbst für die verschiedenen Schulen zusammen nur einmal im Ganzen beitragspflichtig.

Konfessionelle Verhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 21.

Wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses darf einem Kinde der Besuch der öffentlichen Volksschule nicht versagt werden. Zur Theilnahme an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses können Kinder nicht angehalten werden.

§. 22.

Der Religionsunterricht wird in der Schule von dem Lehrer nach dem Lehrbegriff derjenigen christlichen Konfession ertheilt, welcher der Lehrer angehört.

§. 23.

Denjenigen öffentlichen Schulen, welche einen bestimmten konfessionellen Charakter haben, verbleibt derselbe.

Neu errichtete öffentliche Gemeindeschulen folgen der Konfession, welcher die Mehrheit der ihnen zugewiesenen Kinder angehört.

Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ist ermächtigt, einer bestehenden Konfessionsschule die Rechte einer öffentlichen Schule, soweit es sich um die Unterhaltungspflicht handelt, zu entziehen, wenn die Zahl der dieselbe besuchenden Kinder der betreffenden Konfession drei Jahre nach einander weniger als 20 betragen hat.

§. 24.

In der Konfessionsschule müssen alle Lehrer der Konfession der Schule angehören. In Simultanschulen werden an den verschiedenen Klassen Lehrer aus beiden Konfessionen, unter billiger Berücksichtigung der Verhältnißzahl der von beiden Seiten die Schule wirklich besuchenden Kinder, angestellt.

§. 25.

Beträgt die Zahl der die Schule besuchenden Kinder eines andern Bekenntnisses mehr als 15, so erstreckt sich die Schul-Unterhaltungspflicht auch auf die Beschaffung eines geordneten Religionsunterrichtes für diese Kinder durch einen benachbarten Lehrer oder Geistlichen ihrer Konfession, soweit das nicht etwa einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand bedingen würde.

Beträgt die Zahl solcher Kinder dauernd mehr als 40, so haben die Hausväter dieser Konfession das Recht, durch Mehrheitsbeschluß die Einrichtung und Unterhaltung einer besonderen Schule oder für ihre Kinder die Anstellung eines besonderen Lehrers ihrer Konfession zu fordern.

Einrichtung der öffentlichen Volksschulen nach der Zahl der Schüler und Unterrichtsstunden.

§. 26.

Jede Schulklasse soll regelmäßig einen besonderen Lehrer haben und nicht mehr als 80 Schüler zählen.

Für eine Schülerzahl bis zu 120 kann mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Schul-Unterhaltungspflichtigen ausnahmsweise gestattet werden, daß ein Lehrer die Kinder in getrennten Abtheilungen zu verschiedenen Tageszeiten unterrichtet (Halbtagsschulen).

§. 27.

In der öffentlichen Volksschule sind wöchentlich höchstens 30 Stunden und, wo Lokalverhältnisse eine Verminderung dieser Zahl erfordern, mindestens 18 Stunden Unterricht zu ertheilen. Eine Herabsetzung der wöchentlichen Stundenzahl unter 26 ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

§. 28.

An den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen dürfen jährlich bis zu 2 Monaten Ferien gegeben werden.

Schulpflicht und Schulversäumnisse.

§. 29.

Jedes Kind soll vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre mindestens den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht empfangen, und wenn ihm derselbe nicht erweislich anderweit verschafft wird, zu diesem Behuf die öffentliche Volksschule besuchen.

Die Aufnahme in die öffentliche Volksschule, sowie die Entlassung aus derselben erfolgt zu Ostern und Michaelis jedes Jahres, und erst an diesen der Vollendung des 6. und 14. Lebensjahres nächstfolgenden Terminen beginnt und endet die Schulpflichtigkeit jedes einzelnen Kindes.

Bei der Entlassung aus der Schule erhält jedes Kind ein kostenfrei auszustellendes Zeugniß, in wie weit dasselbe das Ziel der öffentlichen Volksschule erreicht hat.

§. 30.

Wenn Kinder, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und nach dem Zeugniß des Schulpflegers und des Lehrers im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion die ihrem Alter entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, gegen Lohn in Dienst oder dauernde Arbeit treten, so kann für sie die Unterrichtszeit herabgesetzt werden. In der Regel darf dies aber nur bis auf das Maß von drei Stunden täglich und dann geschehen, wenn für solche Kinder entweder besondere Schulen (z. B. Fabrikschulen) eingerichtet sind, oder wenn der Unterricht in der Volksschule sich so ordnen läßt, daß diese Kinder, ohne Benachtheiligung der übrigen, drei Stunden täglich an dem Unterricht in den nothwendigsten Lehrgegenständen Theil nehmen. Andernfalls bleiben diese Kinder zum vollständigen Besuch der Schule verpflichtet.

§. 31.

Wer die ihm angehörigen oder seiner Pflege anvertrauten oder in seinem Dienst befindlichen Kinder nicht den bestehenden Ordnungen gemäß die öffentlichen Volksschulen besuchen läßt, soll hierzu durch polizeilichen Zwang angehalten werden.

Als Zwangsmittel sind anzuwenden:

1) Geldbußen bis zu 10 Sgr. für die an einem Schultage stattgefundenen Versäumnisse, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe; die Geldbußen fließen zur Schulkasse;
2) Abholung der säumigen Kinder unter Einziehung einer Exekutionsgebühr.

§. 32.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung der §§. 29. bis 31., sowie über die für kranke und gebrechliche Kinder oder für andere Ausnahmefälle zulässigen Dispensationen sind von den Regierungen mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihrer Bezirke oder einzelner Theile derselben nach Bedürfniß zu erlassen.

Schulgebäude.

§. 33.

Für die öffentliche Volksschule sind nach der Zahl der Klassen die erforderlichen Unterrichtsräume zu beschaffen.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten sind dieselben so herzustellen, daß bei einer Höhe der Zimmer von mindestens 11 Fuß für jedes schulpflichtige Kind mindestens 6 Quadratfuß Raum vorhanden sind.

§. 34.

Ueber die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Schulbauten entscheidet, nach Anhörung der Gemeinden und Schulvorstände, mit Ausschluß des Rechtsweges, die Kreis- oder Stadt-Schulkommission, in der Rekurs-Instanz die Regierung.

§. 35.

Ueber die Verpflichtung zu Beiträgen für Schulbauten entscheidet bei entstandenen Streitigkeiten die Kreis- oder Stadt-Schulkommission durch Resolut. Gegen letzteres ist nur der Rechtsweg zulässig, dessen Beschreitung jedoch die Vollstreckung des Resoluts nicht hemmt.

§. 36.

Soweit nach dem bestehenden Recht die Verpflichtung zum Bau, zur Unterhaltung und Erweiterung der Schulhäuser den Kirchenkassen, Kirchenpatronen und Eingepfarrten obliegt, wird durch das gegenwärtige Gesetz hierin nichts geändert.

Lehrerbesoldungen.

§. 37.

Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen in Städten unter 10,000 Einwohnern erhalten eine entsprechende Miethsentschädigung, und an anderweitigem Einkommen mindestens 200 bis 250 Thlr.

Rektoren an Bürgerschulen sollen außer der Wohnung nicht unter 400 bis 600 Thlr erhalten.

In Städten über 10,000 Einwohner können die vorstehenden Minimalsätze des Gehalts nach Bedürfniß bis auf den doppelten Betrag erhöht werden.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Gehälter für die einzelnen bestimmten Stellen unter angemessener Abstufung so zu erhöhen, daß der Durchschnittsbetrag der Gehälter den Minimalsatz um ein Drittheil übersteigt. Jedoch soll es auch freistehen, die Gehälter nach dem Dienstalter der Lehrer zu reguliren. In diesem Falle muß das Einkommen des Lehrers in 30jähriger Dienstzeit durch steigende Alterszulagen bis auf das Doppelte des Minimalsatzes gesteigert werden.

§. 38.

Die Lehrer auf dem Lande erhalten:

1) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und den nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus oder eine angemessene Entschädigung dafür;
2) an Land, Naturalien oder Geld soviel, als zu ihrem standesgemäßen Unterhalte erforderlich ist.

Die Höhe dieses Diensteinkommens und die Grundsätze, nach welchen Landdotationen und Naturalien darauf anzurechnen sind, werden für jede Provinz durch Beschluß des Provinzial-Landtags, vorbehaltlich der Bestätigung desselben durch die Staatsregierung, festgestellt. Dabei sind die Minimalsätze für die Hauptlehrer an mehrklassigen Landschulen, für allein stehende Lehrer und für zweite und folgende Lehrer gesondert und mit Offenlassung eines angemessenen Spielraumes zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Ortes festzustellen. Eine weitere Abstufung der Minimalsätze nach den verschiedenen Gegenden der Provinz oder nach anderen thatsächlichen Verschiedenheiten ist zulässig.

§. 39.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist zunächst durch Beschluß der Schul-Unterhaltungspflichtigen festzusetzen, was zur angemessenen Dotirung der Lehrerstellen nach Zeit und Ort erforderlich und zu leisten ist. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, oder kann er nicht für ausreichend erachtet werden, so hat innerhalb der nach §§. 37. und 38. bestimmten Grenzen der zur Anwendung kommenden allgemeinen Minimalsätze die Kreis- oder Stadt-Schulkommission nach Anhörung der Verpflichteten unter Berücksichtigung der Vermögenslage derselben, sowie der Größe und Theuerungs-Verhältnisse des Schulorts den Betrag des jedem Lehrer mindestens zu gewährenden Einkommens festzusetzen.

§. 40.

Die Herabsetzung einer über den Minimalbetrag hinaus dotirten Lehrerstelle oder einer höheren Gehaltsskala ist nur mit Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten zulässig.

§. 41.

Ist die Schulstelle mit einem kirchlichen Amt vereinigt, so können die Schul-Unterhaltungspflichtigen verlangen, daß der Werth

der mit dem kirchlichen Amt verbundenen fixirten Einnahmen und der Reinertrag der dazu gehörigen Dotations-Grundstücke auf das zu gewährende Minimal-Einkommen angerechnet werde. In diesem Falle wird aber auch der sonst anwendbare Minimal-Besoldungssatz um 25 Prozent erhöht.

Im Fall der Trennung ist das Einkommen des Schulamts von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten bis auf den auskömmlichen Betrag (§. 39.) zu ergänzen.

§. 42.

Den neu anziehenden Lehrern ist bis auf eine Entfernung von 10 Meilen vom Schulorte für die Fortschaffung ihrer Familie und Effekten Fuhrwerk zu stellen oder eine Entschädigung bis zum Betrage von 20 Thlr zu gewähren. Die Höhe derselben setzt in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung die Kreis- oder Stadt-Schulkommission fest. Eine Rückzahlung der Anzugskosten findet nicht statt.

§. 43.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer oder den Erben eines verstorbenen Lehrers und dem neu anziehenden Lehrer oder den Vertretern der Stelle erfolgt nach Verhältniß der Amtszeit des abziehenden oder verstorbenen Lehrers während des letzten Wirthschaftsjahres, welches vom 1. October bis letzten September zu rechnen ist.

Im Streitfalle wird sie durch eine vollstreckbare Verfügung der Kreis- oder Stadt-Schulkommission bestimmt, gegen welche nur der Rechtsweg stattfindet.

§. 44.

Nach dem Tode eines Lehrers verbleiben dessen Wittwe und Kinder nach Ablauf des Sterbemonats noch 2 Monate im Genuß der Wohnung und der Einkünfte der Stelle, haben aber auf Erfordern dem Stellvertreter unentgeltlich Unterkunft zu gewähren, sofern die Wohnung dazu Raum bietet, und für Reinigung und Heizung der Schule zu sorgen, sofern dies dem Lehrer obgelegen hat. Die Stellvertretungskosten tragen die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten.

Vertretung und Verwaltung der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 45.

Die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen haben die Eigenschaft juristischer Personen.

§. 46.

Für jede öffentliche Volks- und Bürgerschule wird ein Schulvorstand eingesetzt, welcher in allen Rechtsverhältnissen die Schule zu vertreten und unter Mitberücksichtigung der Interessen des Staats

und der Kirche die der Gemeinde zustehende Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule wahrzunehmen hat.

Insbesondere hat der Schulvorstand:

1) die nöthigen Bauten zu beantragen und ihre Ausführung zu überwachen;
2) wegen Instandhaltung, Ausbesserung und Bewahrung der Schulgebäude das Erforderliche vorzusehen und die Versicherung gegen Feuersgefahr zu bewirken;
3) die nöthigen Lehrmittel anzuschaffen und deren Erhaltung und Benutzung zu überwachen;
4) die Schulferien innerhalb des §. 28. bestimmten Maaßes festzustellen;
5) die amtliche und sittliche Führung des Lehrers, die Einhaltung der Unterrichtszeit und die Handhabung der Schulzucht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des §. 48., zu beaufsichtigen;
6) von den persönlichen Verhältnissen des Lehrers Kenntniß zu nehmen, ihn auch dabei möglichst mit Rath und That zu unterstützen und namentlich die Verbesserung unzureichender Gehälter, sowie die Unterstützung bei besonderen Unglücksfällen sich angelegen sein zu lassen;
7) für möglichst regelmäßigen Schulbesuch durch Belehrung, Mahnung und nachdrückliche Verfolgung unentschuldigter Schulversäumnisse zu sorgen.

§. 47.

Den Schulvorstand bilden:

1) der Gemeindevorsteher oder Vorsteher des selbstständigen Gutsbezirks. Bei Schulen, deren Bezirk mehrere Gemeinden und Gutsbezirke oder Theile derselben in sich faßt, ist jede Gemeinde und jeder Bezirk durch ihren Vorsteher in dem Schulvorstand vertreten.

   Die hier dem Gemeindevorsteher überwiesenen Funktionen werden in Westfalen und der Rheinprovinz von dem Amtmann oder Bürgermeister wahrgenommen, welcher sich durch den Vorsteher der Einzelgemeinde vertreten lassen kann;
2) der Ortspfarrer derjenigen Konfession, welcher die Schule angehört; bei Schulen gemischter Konfession (§. 25.) je ein evangelischer und katholischer Ortspfarrer;
3) zwei bis vier Familienväter des Schulbezirks, welche von der Gemeinde, in Städten von der Stadtverordneten-Versammlung, in den Gutsbezirken von den selbstständigen Bewohnern desselben auf sechs Jahre gewählt werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme des Amts als Schulvorsteher gelten die Bestimmungen wegen Verpflichtung zur Annahme von Gemeindeämtern. Alle drei Jahre scheidet

die Hälfte der gewählten Schulvorsteher aus; das erste Mal nach dem Loos. Die ausscheidenden sind wieder wählbar;

4) der Haupt- oder einzige Lehrer der Schule, mit Ausschließung von den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten.

Den Vorsitzenden des Schulvorstandes ernennt die Regierung.

§. 48.

Der Ortspfarrer (§. 47. Nr. 2.) beaufsichtigt als Schulpfleger den gesammten Unterricht der Schule, mit Ausschluß des Religions-Unterrichts der nicht zu seiner Konfession gehörigen Kinder. Ueber den Zustand und die Fortschritte des Unterrichts hat der Schulpfleger die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes in den Sitzungen in Kenntniß zu erhalten und von dem Schulvorstand auf das Unterrichtswesen bezügliche Wahrnehmungen und Anträge entgegen zu nehmen, zu erledigen, oder die Erledigung höheren Orts zu beantragen.

§. 49.

Die Mitglieder des Schulvorstandes können wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder mangelhafter Amtsführung durch einen Plenarbeschluß der Regierung aus ihrem Amte entfernt werden.

Kreis-Schul-Inspektoren.

§. 50.

Für jeden landräthlichen Kreis werden Seitens des Staats ein oder mehrere Schul-Inspektoren angestellt.

§. 51.

Zu Schul-Inspektoren werden nach Maßgabe der Konfession der Schulen von der Regierung in der Regel Geistliche ernannt, welchen die kirchlichen Behörden auch die Aufsicht über den Religionsunterricht in den betreffenden Schulen zu übertragen bereit sind, es sei denn, daß in dem Bezirk überhaupt kein, oder kein nach der Ansicht der Regierung zur Schulaufsicht geeigneter und zugleich zur Uebernahme derselben williger und autorisirter Geistlicher vorhanden ist.

§. 52.

In denjenigen Fällen, wo die Schulaufsicht nicht von einem Geistlichen ausgeübt wird, kann Seitens der Kirchenbehörden die im Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Leitung des religiösen Unterrichts einem andern als dem vom Staate ernannten Schul-Inspektor übertragen werden.

Die Ausführung aller den religiösen Unterricht betreffenden Einrichtungen, soweit diese sich nicht auf den Inhalt des Unterrichts beziehen, wird jedoch auch in diesem Falle von der Regierung angeordnet und hat deshalb der vom Staate ernannte Schul-Inspektor das Recht, auch von dem religiösen Unterrichte in seinem Zusammen-

hange mit dem Ganzen der Schule Kenntniß zu nehmen und sich von der Beachtung der für denselben bestehenden Anweisungen Seitens des Lehrers zu überzeugen. Bemerkungen und Wünsche hinsichtlich des religiösen Unterrichts sind durch die Regierung zur Kenntniß der zuständigen kirchlichen Behörden zu bringen.

§. 53.

Die Schul-Inspektoren üben im Auftrage der Regierung die Aufsicht über den gesammten Unterricht in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, über die Präparandenbildung und die Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Bezirks aus.

Ihre Kommunikation mit den kirchlichen Behörden hinsichtlich der Beaufsichtigung des religiösen Unterrichts bleibt der Anordnung der kirchlichen Behörden überlassen. Von den durch die letzteren getroffenen Anordnungen haben die Schul-Inspektoren vor deren Ausführung der Regierung Anzeige zu machen.

§. 54.

Die Schul-Inspektoren erhalten für die Beaufsichtigung jeder Klasse einer öffentlichen oder Privatschule jährlich eine Remuneration bis zu 4 Thlr aus der Schulkasse.

Kreis-Schulkommission.

§. 55.

Für jeden landräthlichen Kreis wird eine Kreis-Schulkommission gebildet. In denjenigen Landestheilen, wo die Kreis-Ordnung vom Gesetzeskraft hat, fungirt der Kreisausschuß unter Hinzutritt der Schul-Inspektoren des Kreises zugleich als Kreis-Schulkommission. In den übrigen Landestheilen ist die Kreis-Schulkommission nach Analogie dieser Bestimmung zu bilden.

Den Kreis-Schulkommissionen werden folgende Geschäfte der Verwaltung und Beaufsichtigung des öffentlichen Schulwesens übertragen:

1) die Anordnungen wegen Einrichtung der nöthigen öffentlichen Volksschulen und Schulklassen (§§. 10. und 26.),
2) die Zusammenlegung, Veränderung und Trennung der Schulverbände, sowie die Bestimmung über die dadurch bedingten vermögensrechtlichen Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen (§§. 11. und 17.),
3) die administrative Entscheidung über die Beitragspflicht zur Schulunterhaltung (§§. 14—16., 18—20.),
4) die Anordnung der nöthigen Neu- und Reparaturbauten (§§. 33—35.),
5) die Festsetzung der erforderlichen Lehrerbesoldungen (§§. 37—39., 41.) und die Fürsorge für die Erhaltung der Lehrer im Genuß ihres amtlichen Einkommens einschließlich der Entscheidung über alle hierauf bezüglichen Beschwerden,

6) die Festsetzung der Entschädigung neu anziehender Lehrer (§. 42.),
7) die Auseinandersetzung zwischen abziehenden und anziehenden Lehrern (§. 43.),
8) die Bestimmungen wegen der Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Lehrer (§. 44.),
9) die nächste Aufsicht über die Schulvorstände und deren gesammten Geschäftskreis (§§. 46. und 47.),
10) die Entscheidung oder Begutachtung aller übrigen Sachen, welche zu diesem Zweck im einzelnen Falle der Kreis-Schulkommission von der vorgesetzten Behörde überwiesen werden.

Die Kreis-Schulkommissionen verfügen und entscheiden innerhalb des ihnen vorstehend zugetheilten Geschäftskreises selbstständig mit der Befugniß, ihre Verfügungen mit den einer Polizeibehörde zustehenden gesetzlichen Zwangsmitteln zum Vollzug zu bringen, und die untergebenen Schulvorstände und deren Mitglieder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die im §. 18. und §. 19. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465 ff.) bestimmten Disziplinarmitteln anzuhalten, — jedoch überall vorbehaltlich der den Regierungen zustehenden Befugniß der oberen Instanz, soweit nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß die Verfügungen und Entscheidungen der Kreis-Schulkommission nur im Rechtswege anfechtbar sein sollen (§§. 35. 43.).

Der Vorsitzende der Kreis-Schulkommission ist befugt und verpflichtet, solche Beschlüsse derselben, welche dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Staatsinteresse verletzen, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche alsdann maßgebend ist.

Bis die Kreis-Schulkommissionen konstituirt und in Thätigkeit gesetzt sind, behält es bei der bisherigen Zuständigkeit der Regierungen das Bewenden.

§. 56.

In Städten mit mehreren öffentlichen Volks- und Bürgerschulen werden besondere Stadt-Schulkommissionen errichtet.

§. 57.

Diese Stadt-Schulkommissionen bestehen aus einem oder nach Maßgabe der konfessionellen Verhältnisse zwei Königlichen Schulinspektoren und je nach dem Umfang des städtischen Schulwesens aus 1 bis 6 Mitgliedern des Magistrats oder, wo ein solcher nicht besteht, aus eben so vielen oberen Gemeindebeamten, sowie aus einer gleichen Anzahl von Stadtverordneten, aus einer gleichen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde und eben so vielen Geistlichen. Ferner gehören zu der Stadt-Schulkommission ein bis drei von dem Bürgermeister zu bezeichnende Rektoren oder Hauptlehrer der Stadtschulen.

Sind in der Stadt Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen, so muß von jeder Konfession wenigstens Ein Geistlicher Mitglied der Stadt-Schulkommission sein.

§. 58.

Die Mitglieder des Magistrats oder die Gemeindebeamten werden von dem Bürgermeister ernannt, die Stadtverordneten und die anderen stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Geistlichen von der zuständigen kirchlichen Behörde bestellt.

§. 59.

Die vom Bürgermeister ernannten und die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitglieder der Stadt-Schulkommission fungiren sechs Jahre lang. Je nach drei Jahren scheidet die Hälfte, das erstemal nach dem Loose, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister, oder ein von ihm ernanntes Mitglied des Gemeinde-Vorstandes. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 60.

Der Stadt-Schulkommission werden für den Stadtbezirk dieselben Geschäfte überwiesen, welche sonst nach §. 55. der Kreis-Schulkommission überwiesen sind.

§. 61.

Außerdem hat die Stadt-Schulkommission das Präsentationsrecht zu den Lehrerstellen (§§. 64—66.) und im Auftrage der Regierung die Aufsicht über den gesammten Unterricht in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der Stadt, sowie über die Präparandenbildung und die Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten in derselben auszuüben. Der oder die Königlichen Schulinspektoren sind befugt und verpflichtet, solche Beschlüsse der Stadt-Schulkommission, welche dem Gesetze zuwiderlaufen oder das Staatswohl verletzen, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche alsdann maßgebend ist.

§. 62.

Die Stadt-Schulkommission hat aus ihrer Mitte und anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde für jede Schule der Stadt einen besonderen Schulvorstand zu bilden, welcher nach Maßgabe des §. 46. die Aufsicht über die betreffende Schule führt.

Zu einem solchen Vorstande gehört stets der Rektor oder Hauptlehrer der betreffenden Schule unter der im §. 47. Nr. 4. enthaltenen Einschränkung.

Bei der Zusammensetzung dieser Vorstände ist auf den konfessionellen Charakter der betreffenden Schulen Rücksicht zu nehmen. Die zuständige kirchliche Behörde ist befugt, diesen Vorständen einen

Geistlichen beizuordnen, welchem gleiches Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern zusteht.

Anstellung und persönliche Verhältnisse der Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 63.

Schulamts-Kandidaten können an öffentlichen Volksschulen zunächst nur provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung kann erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahre und nach Ableistung der Militairpflicht oder nachgewiesener Befreiung von derselben, sowie nach Ablegung der vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung erfolgen.

Provisorisch angestellte Lehrer werden aus dem Schulamt entlassen, wenn sie nicht längstens 5 Jahre nach ihrer Annahme die Befähigung zur definitiven Anstellung durch Ablegung der Wiederholungsprüfung nachgewiesen haben. Eine längere als fünfjährige Dauer der provisorischen Anstellung ist nicht zulässig.

§. 64.

Die provisorische und definitive Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen erfolgt durch die Regierung. Die hierbei der Gemeinde nach Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde zustehende Betheiligung übt der Schulvorstand oder die Stadt-Schulkommission, wo eine solche besteht, in der Art aus, daß sie bei Nennung sämmtlicher Bewerber drei Kandidaten der Regierung präsentiren. Der Schulvorstand oder die Stadt-Schulkommission ist von der Verpflichtung, drei Kandidaten zu präsentiren, entbunden, wenn sich 6 Wochen nach Erledigung der Stelle nicht drei Bewerber um dieselbe gemeldet haben.

§. 65.

Hat der Schulvorstand oder die Stadt-Schulkommission 8 Wochen nach Erledigung der Stelle die Präsentation noch nicht vorgenommen, oder hat zweimal die Präsentation verworfen werden müssen, so wird die Stelle von der Regierung besetzt.

§. 66.

Für kombinirte Schul- und Kirchenämter hat der Schulvorstand mit dem zum Kirchenamte Berufungsberechtigten sich über eine gemeinschaftliche Präsentation zu einigen. Kommt keine Einigung zu Stande, so hört die Regierung den Schulvorstand über seine Einwendungen gegen die Person des zum Kirchenamte Präsentirten und entscheidet danach.

§. 67.

Der Lehrer wird von dem Vorsitzenden der Kreis- oder Stadt-Schulkommission oder in dessen Auftrage von dem Vorsitzenden des Schulvorstandes in sein Amt eingeführt und vereidigt.

§. 68.

Jeder Lehrer an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule ist verpflichtet, der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse nach den für den Bezirk bestehenden Reglements beizutreten.

§. 69.

Ein Lehrer darf nur unter Zustimmung des Schulvorstandes und unter Genehmigung der Regierung ein Nebenamt übernehmen. Gleiche Genehmigung ist zur Betreibung eines Gewerbes Seitens des Lehrers, oder solcher Personen, die zu seinem Hausstande gehören, erforderlich.

§. 70.

Urlaub für den Lehrer außer der Ferienzeit ertheilt der Schulvorstand bis zu 8 Tagen, die Kreis- oder Stadt-Schulkommission bis zu 14 Tagen, für längere Zeit die Regierung. Für seine Stellvertretung hat der Lehrer unter Genehmigung der den Urlaub ertheilenden Behörde zu sorgen. Die während der Krankheit eines Lehrers und während eines zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Urlaubs entstehenden Stellvertretungskosten werden aus der Schulkasse bestritten.

§. 71.

In Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen kommen die für nicht richterliche Beamte bestehenden Gesetze zur Anwendung.

§. 72.

Die Schulzucht soll innerhalb der Grenzen einer ernsten elterlichen Zucht bleiben. Ueberschreitungen des dem Lehrer insoweit gebührenden Züchtigungsrechts sind im Disziplinarwege zu ahnden. Hat eine solche Ueberschreitung die Gesundheit des Kindes geschädigt, so tritt strafrechtliche Ahndung ein.

Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

§. 73.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, welche nicht blos auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, sollen, wenn sie ohne eigenes Verschulden wegen körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, unter Beobachtung der nachstehend vorgeschriebenen Formen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 74.

Trägt der Lehrer (Lehrerin) nicht selbst auf seine Pensionirung an, und erachtet die Regierung nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittelungen die Unfähigkeit des Lehrers für festgestellt, so ist dies dem Lehrer oder einem ihm zu bestellenden Kurator unter Mit-

theilung der Gründe und des Betrages der ihm zu bewilligenden Pension zu eröffnen, wonächst ihm freisteht, innerhalb sechs Wochen nach Empfang dieser Eröffnung seine etwaigen Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

§. 75.

Nach Einreichung der Einwendungsschrift oder nach Ablauf der Frist von sechs Wochen entscheidet die Regierung mittelst Resoluts über die Versetzung des Lehrers in den Ruhestand und bestimmt zugleich den Betrag seiner gesetzlichen Pension.

§. 76.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Lehrer innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Resoluts der Rekurs an den Oberpräsidenten zu, dessen Entscheidung einer weiteren Anfechtung im Verwaltungsverfahren nicht unterliegt.

§. 77.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Höhe der Pension ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 247) zu beurtheilen.

Die Entscheidung des Oberpräsidenten vertritt die in §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Verwaltungs-Chefs.

§. 78.

Mit dem 1. Januar (1871) ist von jeder Regierung, für die Provinz Hannover aber bei dem Oberpräsidium, eine unter der Verwaltung des Staats stehende Lehrer-Pensionskasse zu errichten, welcher alle öffentlichen Schulen des Bezirks, soweit dieselben nicht zu den in der Verordnung vom 26. Mai 1846 — Ges.-Samml. S. 214 — genannten Unterrichts-Anstalten beizuzählen sind, mit allen bei ihnen festdotirten Lehrerstellen angehören.

§. 79.

Solche Schulstellen, bei denen für die Pensionirung der Lehrer anderweit ausreichend gesorgt ist, oder welche grundsätzlich nicht definitiv besetzt werden, bleiben von dem gemeinschaftlichen Pensionsverbande ausgeschlossen, sofern die gesetzlichen Vertreter der Schule es beantragen. Auch, wenn es aus anderen Gründen angemessen erscheint, kann dies auf den Antrag der Vertreter der Schule mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen.

Für die Lehrer des Herzogthums Nassau bewendet es bei den Gesetzen vom 18. Februar 1851 (V. Bl. S. 41); vom 2. Juni 1860 (V. Bl. S. 97) und vom 26. März 1862 (V. Bl. S. 82). — Die auf diesen Gesetzen beruhende Einrichtung des Lehrerpensionswesens kann durch Königliche Verordnung auf die übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheile ausgedehnt werden.

Ebenso bewendet es in den Hohenzollernschen Landen bis auf

Weiteres bei den dort hinsichtlich der Höhe der Lehrerpensionen und des Beitragsverhältnisses bestehenden Bestimmungen.

§. 80.

Vom 1. Januar (1871) ab ist für jede dem Pensions-Verbande angehörige Lehrerstelle halbjährlich im Voraus bei Vermeidung der Beitreibung im Verwaltungswege ein Beitrag, dessen Höhe die Regierung, für Hannover der Ober-Präsident, alljährlich nach Maßgabe des jedesmaligen Bedarfs der Pensionskasse festsetzt, aus der Schulkasse zur Pensionskasse zu zahlen. Dieser Beitrag soll für alle dem Pensionsverbande angehörigen Schulstellen gleich hoch sein.

Was die Pensionskasse in einem Jahre erspart, ist im folgenden Jahre vorweg zu verwenden und hierauf bei Abmessung des auf die Schulkasse auszuschreibenden Beitrags Rücksicht zu nehmen.

§. 81.

Alle bei einer Verbandsschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, welche vom 1. Juli (1871) ab oder später in den Ruhestand versetzt werden (§. 73.), sollen

nach 15 Dienstjahren 60 Thlr,
" 30 " 100 "
" 40 " 120 "

lebenslängliche Pension aus der Pensionskasse des Bezirks, in welchem sie zuletzt angestellt waren, empfangen.

Diese Pension enthält zugleich das Emeritengehalt für die Einkünfte aus einem mit der Lehrerstelle verbundenen kirchlichen Amt, soweit dieselben zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr jährlich auf die Lehrerbesoldung in Anrechnung zu bringen sind.

Die Dienstzeit ist vom Zeitpunkt des ersten Eintritts in den Schuldienst zu berechnen, auch, wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt ist.

Wegen Anrechnung der Militärdienstzeit kommen die für Staatsdiener geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.

§. 82.

Uebersteigt das Einkommen der Schulstelle den Betrag von 200 Thlrn jährlich, so soll dem pensionirten Lehrer (Lehrerin) außer der im §. 81. festgesetzten Pension der dritte Theil des überschießenden Einkommens aus der Dotation der Schulstelle in baarem Gelde als Pensionszuschuß gewährt werden.

Für die nach billigen Grundsätzen vorzunehmende Schätzung derjenigen Theile der Schuldotation, welche nicht in festen Geldhebungen bestehen, ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden maßgebend.

§. 83.

Die Pension (§§. 81. 82.) ist vierteljährlich voraus zu bezahlen. Die bei Lebzeiten des Empfängers fällig gewordenen Beträge verbleiben seinen Erben. Der Wittwe oder den Kindern, nicht aber sonstigen Erben des Pensionsempfängers, ist außerdem der einmonat-

liche Betrag der im §. 81. bezeichneten Pension als Gnadengehalt aus der Pensionskasse zu gewähren.

Die Vorschrift im §. 23. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 — Ges.-Samml. S. 106 — über den Verlust der Pension gilt auch für die nach den §§. 81. 82. dieses Gesetzes gewährten Pensionen.

§. 84.

Vom 1. Juli (1871) ab sind alle bis zum 30. Juni (1871) in Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen, wofern die Schule, an welcher sie zuletzt angestellt waren, dem Pensionsverbande angehört, mit dem ihnen bei ihrer Versetzung in den Ruhestand bewilligten Ruhegehalt von der Pensionskasse des Bezirks insoweit zu übernehmen, als dieses Ruhegehalt den Betrag von 120 Thlrn jährlich nicht übersteigt.

§. 85.

Hinsichtlich der in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschuß-Kassen wird Folgendes bestimmt:

1) Vom Zeitpunkte der Publikation dieses Gesetzes ab dürfen neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.
2) Die vorhandenen, dem aktiven Lehrerstande angehörigen Mitglieder haben die Wahl, ob sie gegen fernere Entrichtung der reglementsmäßigen Beiträge Mitglieder bleiben, oder unter Verzichtleistung auf alle aus der bisherigen Zahlung von Beiträgen abzuleitenden Ansprüche ausscheiden wollen. Wer mit der Zahlung des reglementsmäßigen Beitrages in zwei aufeinanderfolgenden Terminen im Rückstand bleibt, gilt als ausgeschieden.
3) Die vorhandenen Bestände dieser Zuschußkassen und die Beiträge der verbleibenden Mitglieder fließen vom 1. Juli (1871) ab den allgemeinen Pensionskassen der betreffenden Regierungsbezirke zu, welche dagegen von diesem Zeitpunkt ab die reglementsmäßigen Zahlungen der aufgelösten Pensions-Zuschußkassen zu übernehmen haben.

Stiftungsschulen.

§. 86.

Hinsichtlich derjenigen Schulen, welche nicht von den gesetzlich Verpflichteten zur Befriedigung des allgemeinen Schulbedürfnisses errichtet oder übernommen, sondern auf den Ertrag wohlthätiger Stiftungen oder auf die Leistungen bestimmter Anstalten, Korporationen oder Klassen von Einwohnern gegründet sind, wird, auch wenn sie als öffentliche Volksschulen anerkannt werden, durch das gegenwärtige Gesetz in Bezug auf Vermögens-Verwaltung, Bildung des Vorstandes und Berufung der Lehrer Nichts geändert. In allen übrigen Beziehungen sind sie den Bestimmungen dieses Ge-

setzes und der durch dasselbe verordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

In den Verhältnissen der Garnisonschulen wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert.

II. Seminarien und Lehrerbildung.

§. 87.

Der Staat sorgt für die Vorbildung der an den niederen Schulen anzustellenden Lehrer durch Einrichtung und Unterhaltung von Schullehrer-Seminarien, sowie für die Vorbildung der in letztere aufzunehmenden Zöglinge.

§. 88.

Die Aufnahme in die Seminarien erfolgt nach dem vollendeten 17ten Lebensjahre auf Grund einer Prüfung nach Maaßgabe der hierüber zu erlassenden Instruktion.

§. 89.

Die in den Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten sind während der Zeit von fünf Jahren nach ihrem Austritt verpflichtet, Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen nach Anweisung der Staatsbehörde zu übernehmen.

§. 90.

Der Lehrkursus in den Seminarien ist in der Regel ein dreijähriger. Die Seminarien sollen ihren Zöglingen die ihrem Beruf entsprechende allgemeine Bildung verschaffen und sie im Besonderen für das Lehramt an den Volks- und Bürgerschulen nach Maaßgabe der in den §§. 2. und 8. bestimmten Ziele vorbereiten.

Wo provinzielle Sprachverhältnisse es erforderlich machen, sind die Seminarien so einzurichten, daß die Zöglinge auch zum Gebrauch einer anderen als der Deutschen Sprache bei dem Unterricht angeleitet werden. In jedem Seminar muß aber die Deutsche Sprache in dieser Beziehung volle Berücksichtigung finden.

§. 91.

Der Lehrplan für den Religions-Unterricht in den Seminarien wird unter Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Behörden festgestellt. Dieselben können von dem Religions-Unterricht in den Seminarien durch einen Kommissarius nach vorhergegangener rechtzeitiger Benachrichtigung der Staatsbehörde Kenntniß nehmen.

Der Religions-Unterricht in den Seminarien darf nur solchen Lehrern übertragen werden, welche durch Zeugnisse der kirchlichen Behörden ihre Befähigung nachgewiesen haben.

§. 92.

Die Direktoren der Seminarien werden von dem Könige ernannt; die Anstellung der Lehrer an den Seminarien erfolgt durch

die Aufsichtsbehörden. An jedem Seminar muß mindestens eine Oberlehrerstelle vorhanden sein.

§. 93.

Nach Maaßgabe des Bedürfnisses werden Einrichtungen getroffen, daß junge Lehrer, welche ein Anstellungszeugniß besitzen (§. 96.), sich überhaupt pädagogisch und wissenschaftlich und namentlich zur Ertheilung von Unterricht in den oberen Klassen der Bürgerschulen weiter bilden können.

§. 94.

Soweit erforderlich, werden auch Seminarien für Lehrerinnen errichtet.

§. 95.

An jedem Seminar wird jährlich eine Prüfung abgehalten, in welcher sowohl die Seminar-Abiturienten, als diejenigen ihre Befähigung nachzuweisen haben, welche den im §. 2. bezeichneten Unterricht ertheilen und an öffentlichen Volksschulen angestellt werden wollen.

§. 96.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet eine Kommission, welche aus einem Mitgliede des Provinzial-Schulkollegiums, der Regierung und der zuständigen kirchlichen Behörde, dem Direktor und den ordentlichen Lehrern des Seminars besteht.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugniß, durch welches er zur Anstellung an öffentlichen Volksschulen befähigt erklärt wird.

§. 97.

Die definitive Anstellung erfolgt erst nach dem Bestehen einer nach Maßgabe der §§. 95. und 96. abzuhaltenden, vorzugsweise auf Erforschung der praktischen Befähigung gerichteten Prüfung, welche frühestens zwei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung vorgenommen wird.

Diese Bestimmung findet auch auf die an öffentlichen Volksschulen anzustellenden Lehrerinnen Anwendung.

§. 98.

Als Rektor, Konrektor und Oberlehrer einer Bürgerschule kann ein Schulamts-Kandidat, welcher nicht das Befähigungs-Zeugniß für höhere Schulen besitzt, nur angestellt werden, wenn er die zu diesem Behuf bestimmte besondere Prüfung bestanden. Eine solche Prüfung wird jährlich zu bestimmten Zeiten an Seminarien abgehalten.

§. 99.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten des Predigtamts, sowie solche Schulamts-Kandidaten und Lehrer, welche sich darüber ausweisen, daß sie durch Benutzung des im §. 93. bezeichneten Kursus, oder durch Universitätsstudien, oder auf andere

Weise sich eine über den Beruf des Lehrers an Volksschulen hinausgehende Bildung verschafft haben.

§. 100.

Zum Bestehen der Prüfung wird gefordert: elementare Lehrerbildung, wie solche bei einem Seminar-Abiturienten vorausgesetzt wird; Kenntniß der Lateinischen und Französischen Sprache, der Deutschen Sprache und Literatur, der Geschichte und Geographie, der Naturwissenschaften und Mathematik.

§. 101.

Für die Prüfungen von Lehrerinnen, die eine höhere Befähigung als für den Elementar-Unterricht nachweisen wollen, wird im Anschluß an diese Bestimmungen ein besonderes Reglement erlassen.

§. 102.

Die Genehmigung zum Unterrichten in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen Schulen ertheilt in jedem einzelnen Fall auf Antrag des Schulvorstandes der Schul-Inspektor.

III. Höhere Schulen.

Höhere Schulen für die männliche Jugend.

§. 103.

Die höheren Schulen (Gymnasien und Realschulen, Progymnasien und höhere Bürgerschulen) haben die gemeinsame Bestimmung, der männlichen Jugend die Grundlagen wissenschaftlicher Bildung zu gewähren und ihre sittliche Kraft zu entwickeln.

Im Besonderen haben die Gymnasien für die Universitätsstudien, die Realschulen für praktische Berufszwecke und für die höheren technischen Fachschulen vorzubereiten.

§. 104.

Oeffentliche höhere Schulen haben die Eigenschaft juristischer Personen. Ihre rechtliche Vertretung und ihre Verwaltung steht dem Patronat zu, welches bei Staatsanstalten von der Provinzial-Aufsichtsbehörde ausgeübt wird.

Das Patronat schließt die Pflicht zur Unterhaltung der Schule und das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen in sich.

§. 105.

Die öffentlichen höheren Schulen haben mit Ausnahme des in §. 143. vorgesehenen Falles die Eigenschaft christlicher Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Bei denjenigen Einrichtungen derselben, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, wird daher die christliche Religion zum Grunde gelegt, unbeschadet der Anforderungen der Religionsfreiheit für die einer anderen Religion oder Konfession angehörigen Schüler.

Lehrer, welche nicht einer der anerkannten christlichen Religionsparteien angehören, können nur für solche Unterrichtsgegenstände zugelassen werden, auf deren Behandlung das religiöse Bekenntniß nicht einen maßgebenden Einfluß hat.

Sofern stiftungsmäßige Bestimmungen nicht entgegenstehen, darf wegen Verschiedenheit der Religion die Aufnahme von Schülern in öffentliche höhere Schulen nicht versagt werden.

§. 106.

Das Klassensystem der vollständigen Gymnasien und Realschulen umfaßt von Sexta bis Prima je zwei untere, zwei mittlere und zwei obere Klassen.

§. 107.

Der Lehrplan der Gymnasien hat zur Grundlage die alten Sprachen und die Mathematik, derjenige der Realschulen die Mathematik, die Naturwissenschaften und die neueren Sprachen.

Realschulen, welche zugleich den Unterricht in der lateinischen Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen und durch ihre gesammte äußere Ausstattung die Bürgschaft einer dauernden Lösung ihrer Aufgaben gewähren, werden als Realschulen erster Ordnung anerkannt, alle übrigen gelten als Realschulen zweiter Ordnung.

Anstalten, welche nicht bis zu dem letzten Lehrziel der vollständigen Gymnasien oder Realschulen entwickelt sind, heißen, wenn sie innerhalb der bei ihnen vorhandenen Klassenstufen dem Lehrplane der Gymnasien folgen: Progymnasien, wenn sie dem Lehrplane der der Realschulen folgen: höhere Bürgerschulen.

§. 108.

Unterricht in der christlichen Religion, in der Deutschen und Französischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und Naturkunde, im Schreiben und Zeichnen, im Gesang und im Turnen, gehört zum Lehrplan aller höheren Schulen. Die näheren Bestimmungen über den Lehrplan, die Lehrmethode und die Lehrbücher werden von den vorgesetzten Staatsbehörden getroffen.

§. 109.

Der Religions-Unterricht wird gemäß des Lehrbegriffs der Konfession ertheilt, welcher die Schüler angehören. Die näheren Bestimmungen über den Lehrplan und die Lehrbücher werden nach Anhörung der betreffenden kirchlichen Behörde getroffen.

Die Bestellung eines von der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers einer anderen Konfession kann nur dann gefordert werden, wenn die Zahl der der letzteren angehörenden Schüler dauernd über 15 beträgt.

§. 110.

Die Summe der wöchentlichen Lehrstunden beträgt, soweit nicht besondere Stiftungen eine Abweichung nöthig machen, mit Ausnahme

des Gesang-, Zeichnen- und Turn-Unterrichts, in den beiden unteren Klassen nicht mehr als 28, in den vier übrigen, den Unterricht auch im Hebräischen abgerechnet, nicht mehr als 30.

§. 111.

Die Aufnahme in die Sexta erfolgt bei den höheren Schulen nicht vor dem vollendeten 9ten Lebensjahre. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung der Provinzial-Aufsichtsbehörde.

§. 112.

Der Kursus in den Klassen Sexta bis Quarta ist einjährig, in den Klassen Tertia bis Prima zweijährig. Frühere Versetzungen sind in den Klassen von Sexta bis Tertia incl. nicht ausgeschlossen. Bei den Realschulen II. Ordnung ist ein einjähriger Kursus auch in der Secunda gestattet.

§. 113.

Mit einem Gymnasium können unter Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten parallele Realklassen als Real- oder höhere Bürgerschule verbunden und in solchem Fall die beiden untersten Klassen als gemeinsame Vorstufen eingerichtet werden. Von Quarta an beginnt bei solchen Anstalten die Trennung in allen Unterrichtsgegenständen.

§. 114.

Mit höheren Schulen können auch vorbereitende Elementarklassen verbunden werden, welche als integrirende Theile der Anstalt unter derselben Aufsicht und Leitung wie diese stehen und hinsichtlich der Einrichtung und Unterhaltung den Bestimmungen über die öffentliche Volksschule nicht unterworfen sind.

§. 115.

Die Schülerzahl soll in den unteren Klassen 60, in den mittleren 50, in den oberen 40 nicht übersteigen. Ist eine größere Schülerzahl dauernd vorhanden, so sind die auf einen zweijährigen Kursus eingerichteten Klassen zunächst in eine Ober- und eine Unterklasse zu theilen, im Uebrigen nach Bedürfniß Parallel-Cötus einzurichten.

§. 116.

Die von den Direktoren und Lehrern der höheren Schulen in und außer denselben zu übende Schuldisziplin wird für jede Provinz durch eine allgemeine Disziplinar-Ordnung geregelt.

§. 117.

Die Gesammtdauer der Ferien beträgt jährlich nicht mehr als 10 Wochen. Die Vertheilung der Ferienzeit wird, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Provinz, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Schüler sind an kirchlichen Feiertragen ihrer Konfession zum Schulbesuch nicht verpflichtet. Dasselbe gilt von den jüdischen Schülern hinsichtlich der jüdischen Feiertage.

§. 118.

Die Reife für die Universitätsstudien wird durch eine Abiturienten- resp. Maturitäts-Prüfung bei den Gymnasien nachgewiesen. Die Einrichtung dieser, sowie der entsprechenden Prüfungen an den Realschulen und der Entlassungs-Prüfungen an den Progymnasien und höheren Bürgerschulen wird durch besondere Reglements festgesetzt.

§. 119.

Die Direktoren der Gymnasien und Realschulen Königlichen Patronats werden vom Könige ernannt. Die Direktoren der übrigen Gymnasien und Realschulen werden von der Patronatsbehörde gewählt und vom Könige bestätigt. Die Rektoren der Progymnasien und höheren Bürgerschulen Königlichen Patronats werden von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ernannt und, wo diese Anstalten nicht Königlichen Patronats sind, von der Patronatsbehörde gewählt und von dem Minister bestätigt.

§. 120.

An jeder höheren Schule soll eine vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten in angemessenem Verhältniß zur Gesammtzahl der Lehrerstellen zu bestimmende Anzahl von etatsmäßigen Oberlehrerstellen vorhanden sein.

Bei den Königlichen Anstalten werden sämmtliche ordentliche und technische Lehrer von der Provinzial-Aufsichtsbehörde, die Oberlehrer von dem Minister ernannt. Bei den nicht Königlichen Anstalten gebührt die Berufung sämmtlicher Lehrer der Patronatsbehörde, die Bestätigung der ordentlichen und technischen Lehrer den Provinzial-Aufsichtsbehörden, diejenige der Oberlehrer dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. Erfolgt die Präsentation nicht binnen 6 Monaten nach Erledigung der Stelle, oder hat zweimal dem Präsentirten die Bestätigung versagt werden müssen, so steht die Ernennung für diesen Fall den vorgesetzten Staatsbehörden zu. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Direktoren und Rektoren der nicht Königlichen Anstalten.

Für die Ascension und die Rangordnung der Lehrer bei den Anstalten nicht Königlichen Patronats ist die Genehmigung der betreffenden Provinzial-Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Wahl und Anstellung besonderer Religionslehrer erfolgt nach Benehmen mit der betreffenden kirchlichen Behörde.

§. 121.

Die Befähigung für das höhere Lehramt muß durch eine Prüfung dargethan werden. Zur Abhaltung derselben werden an den Universitätsorten wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen ernannt und mit der erforderlichen Instruktion versehen.

§. 122.

Die Direktoren und Lehrer stehen ausschließlich unter der Disziplin der vorgesetzten Staatsbehörde, haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und sind den für diese geltenden Disziplinargesetzen und Verordnungen unterworfen. Hinsichtlich der Pensionirung findet die Verordnung vom 28. Mai 1846 (Ges.=Samml. S. 214 ff.) mit den sie ergänzenden Bestimmungen unter Wegfall der bisherigen Pensionsbeiträge Anwendung.

§. 123.

Die Zahl der von einem Lehrer zu ertheilenden Lehrstunden, sowie das Maß, in welchem ein Lehrer zur unentgeltlichen Stellvertretung verpflichtet ist, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 124.

Ein an einer höheren Schule angestellter Lehrer darf sein Amt freiwillig nur zu Ostern oder zu Michaelis verlassen, nachdem er dasselbe mindestens ein Vierteljahr vorher gekündigt hat. Die Provinzial=Aufsichtsbehörde ist befugt, Ausnahmen hiervon zu gestatten. Wird eine Kündigungsfrist in die Berufungs=Urkunden aufgenommen, so darf sie nicht über ein halbes Jahr, von Ostern oder Michaelis an gerechnet, ausgedehnt werden.

§. 125.

Die zur Unterhaltung einer Schule durch die Stiftungs=Urkunde oder andere Rechtstitel bestimmten oder ohne Vorbehalt des Widerrufs gewährten Mittel dürfen ohne Genehmigung des Ministers der Unterrichts=Angelegenheiten nicht verkürzt und aus diesen Mitteln etwa vorhandene Ueberschüsse nicht zu anderen Zwecken verwandt werden.

Im Uebrigen ist bei den Anstalten, die nicht unter Staatsverwaltung stehen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich:

1) zur Feststellung der Etats, falls die Anstalt einen Bedürfnißzuschuß aus Staatsfonds bezieht;
2) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigenthum;
3) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben;
4) zu Anleihen, durch welche die Anstalt mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und
5) zur Anlegung, Einziehung und Verwendung von Kapitalien.

§. 126.

Wenn die gesetzlichen Vertreter einer höheren Lehranstalt die Gerechtsame derselben wahrzunehmen sich weigern, oder ergangener Aufforderung ungeachtet verabsäumen, oder kollidirende Privatinteressen haben, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, für solche Fälle zur Vertretung der Anstalt einen besonderen Kurator zu bestellen.

Sind die Mittel einer höheren Lehranstalt nicht ausreichend, so müssen sie von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten nach Maßgabe des Bedürfnisses ergänzt werden. Geschieht dies nicht, so ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten befugt, die Anerkennung der Schule als einer öffentlichen höheren Lehranstalt zu suspendiren oder zurückzunehmen.

§. 127.

Zuschüsse aus Staatsfonds, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, sind widerruflich und können, soweit das Bedürfniß anderweit gedeckt werden kann, zurückgezogen werden. Die Gewährung von Staatszuschüssen begründet für die Staats-Aufsichtsbehörde das Recht, der Patronatsbehörde einen Kommissarius (Kompatronats-Kommissarius) beizuordnen.

§. 128.

Die Lehrerbesoldungen werden fixirt und vierteljährlich vorausbezahlt.

Hinsichtlich der Höhe derselben sind die für die Staatsanstalten vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Finanz-Minister festgestellten Normal-Etats auch für alle übrigen Anstalten in gleicher Weise maßgebend.

Die Ansprüche jedes einzelnen Lehrers bemessen sich nur nach der Vokation und sonstigen Anstellungs-Verfügung.

§. 129.

Das Schulgeld nebst etwanigen anderen Hebungen von den Schülern fließt in die Schulkasse. Die Höhe derselben unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Die Lehrer und Beamten einer höheren Schule sind für ihre dieselbe besuchenden Söhne von der Schulgeldzahlung befreit.

Außerdem genießt eine nach dem vorhandenen Bedürfniß und den Mitteln jeder Anstalt zu bestimmende Zahl von armen Schülern freien Unterricht.

§. 130.

Für die Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der zum Unterricht erforderlichen Lokalitäten sind die Anforderungen der Staats-Aufsichtsbehörde maßgebend. Ohne Genehmigung der Provinzial-Aufsichtsbehörde dürfen dieselben zu anderen als Schulzwecken nicht benutzt werden.

§. 131.

Zur Gründung oder Umgestaltung einer öffentlichen höheren Schule ist die Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten erforderlich.

Wird die Errichtung der neuen Anstalt von Gemeindebehörden beabsichtigt, so ist außer der Subsistenzfähigkeit der Schule nachzuweisen, daß für das niedere Schulwesen des Orts genügend gesorgt ist.

Höhere Töchterschulen.

§. 132.

Für die öffentlichen höheren Töchterschulen wird von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten eine allgemeine Schulordnung aufgestellt, welche die Grundzüge ihrer Einrichtung sowie die Verhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an denselben regelt.

IV. Privat-Unterrichtswesen.

§. 133.

Zum Privat-Unterricht ihrer Kinder und Pflegebefohlenen in ihrer eigenen Familie bedürfen Eltern und Vormünder, sowie die von ihnen zu diesem Zweck als Mitglieder ihres Hausstandes aufgenommenen Personen (Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Gouvernanten) den Behörden gegenüber keines Nachweises ihrer Befähigung.

§. 134.

Personen, welche ein Gewerbe oder einen Beruf daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die in den Kreis der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Unterricht in Familien oder Privat-Anstalten zu ertheilen, oder welche eine Privat-Schul- oder Unterrichts-Anstalt errichten wollen, müssen der Behörde ihre sittliche, sowie ihre technische und wissenschaftliche Befähigung und zwar letztere in der für die öffentlichen Lehrer vorgeschriebenen Art nachweisen (§§. 95., 98., 101. und 121.).

§. 135.

Bei Errichtung einer Privat-Schul- oder Unterrichts-Anstalt ist der zuständigen Aufsichtsbehörde eine vollständige Anzeige von dem Unternehmen zu erstatten, welche das Lehrziel, den Lehrplan, die Lehrkräfte, das Lokal und die darin aufzunehmende Schülerzahl enthalten muß.

Ergeben sich aus dieser Anzeige Bedenken, welche im Sinne des §. 138. die Schließung einer bestehenden Anstalt rechtfertigen würden, so ist die Eröffnung auf so lange zu untersagen, bis diese Bedenken behoben sind.

§. 136.

Die Errichtung von Privat-Erziehungs-Anstalten, in welchen kein Unterricht ertheilt wird (Pensionate), unterliegt der polizeilichen Genehmigung.

§. 137.

Die Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten werden wie die öffentlichen Anstalten derselben Kategorie von den zuständigen Staatsbehörden beaufsichtigt.

§. 138.

Erweisen sich Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten als der Religiösität und Sittlichkeit oder der Gesundheit der ihnen an-

vertrauten Kinder, oder sonst dem öffentlichen Interesse gefährlich, und erfolgt auf die Aufforderung der betreffenden Behörde keine Abhülfe, so ist die Anstalt zu schließen und gegen den Unternehmer das Verfahren auf Aberkennung der nachgewiesenen Befähigung einzuleiten (§. 140.).

§. 139.

Auch ein Privatlehrer kann der nachgewiesenen Befähigung (§. 134.) wieder verlustig erklärt werden, wenn seine Wirksamkeit die Religiösität und Sittlichkeit der Jugend oder das Staats-Interesse gefährdet.

§. 140.

Die Aberkennung der Befähigung (§§. 138., 139.) erfolgt in dem durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245 ff.) vorgesehenen Verfahren wegen Zurücknahme von Konzessionen, Approbationen oder Bestallungen.

V. Jüdische öffentliche Schulen.

§ 141.

Für die Kinder jüdischer Einwohner sind auf deren Antrag nach Maßgabe des Bedürfnisses öffentliche Volksschulen zu errichten.

Solche öffentliche jüdische Schulen haben einen besonderen Vorstand, zu welchem der Bürgermeister, oder Ortsvorsteher, oder ein Magistrats-Mitglied gehören muß. Die Ernennung eines technischen Mitgliedes in einem solchen Schulvorstand bleibt der Regierung überlassen.

Den Vorsitz in diesem Vorstand führt der Bürgermeister, oder Ortsvorsteher, oder das Magistrats-Mitglied. Wegen der zuzuziehenden Gemeinde-Mitglieder und des Lehrers gelten die Bestimmungen im §. 47. Nr. 3. und 4.

§. 142.

Im Uebrigen stehen die öffentlichen jüdischen Volksschulen gleichfalls unter der Stadt- oder Kreis-Schulkommission.

§. 143.

Höhere jüdische Schulen, deren Bestand genügend gesichert ist, können als öffentliche anerkannt werden, und werden dann ihre Verhältnisse nach Maßgabe des Abschnitts III. dieses Gesetzes beurtheilt.

§. 144.

Eltern oder Vormünder jüdischer Kinder sind auf Erfordern der Schulbehörde verpflichtet, den Nachweis zu liefern, daß jedes schulpflichtige Kind Religions-Unterricht empfängt.

§. 145.

Rabbiner bedürfen zur Ertheilung von Religions-Unterricht dem Staate gegenüber keines Nachweises ihrer Befähigung.

Wer sonst jüdischen Religions-Unterricht in Schulen ertheilen will, muß, abgesehen von seiner Befähigung für denselben, die Prüfung für das Elementar-Schulamt bestanden haben.

VI. Universitäten.

§. 146.

Die Aufgabe der Universitäten ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung künftiger Diener des Staats und der Kirche.

§. 147.

Die Universitäten sind Staatsanstalten und haben die Rechte der Korporationen.

§. 148.

Die Mittel ihrer äußeren Unterhaltung bestehen theils in dem Ertrage ihres eigenthümlichen Vermögens, theils in den Zuschüssen, welche ihnen aus Staatsfonds nach Maßgabe des Bedürfnisses zu gewähren sind.

§. 149.

Ihre innere Verfassung beruht auf vom Könige erlassenen Statuten, welche ohne Anhörung der Universitäten nicht verändert werden dürfen.

§. 150.

Der Erfüllung ihrer Lehrzwecke dienen vier, oder wo das Lehrgebiet der Theologie einer katholischen und einer evangelischen Fakultät anvertraut ist, fünf Fakultäten, nämlich eine, beziehungsweise zwei theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische. Die letztere umfaßt außer der Philosophie auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, staatswissenschaftlichen, historischen und philologischen Wissenschaften.

§. 151.

An der Spitze der Universität steht der Rektor, beziehungsweise der Prorektor, welcher aus der Zahl der ordentlichen Professoren alljährlich nach Maßgabe der Statuten gewählt und vom Könige bestätigt wird.

Die Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten der Universität, soweit dieselben nicht anderen Organen übertragen sind, besorgt nach Maßgabe der Statuten ein durch Wahl der ordentlichen Professoren aus deren Mitte gebildetes Kollegium (Senat, Konzil, Konsistorium), in welchem der Rektor oder Prorektor den Vorsitz führt und die Dekane der Fakultäten, sowie der Syndikus (Universitätsrichter) mit vollem Stimmrecht Theil nehmen.

§. 152.

Die Universitäten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des

Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten, welchem hierzu, soweit dies erforderlich, ein vom Könige ernannter Kurator als Organ dient.

§. 153.

Die innere Verfassung der Fakultäten beruht auf Statuten, welche vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten erlassen und ohne Anhörung der betheiligten Fakultät nicht verändert werden dürfen.

§. 154.

Jeder einzelnen Fakultät gebührt:

1) die nächste Sorge für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem ihr anvertrauten Gebiet der Wissenschaft,
2) die Sorge für die bei ihr bestehenden Seminarien, Anstalten, Institute, Sammlungen und sonstigen wissenschaftlichen Hülfsmittel, soweit dieselbe nicht den Direktoren dieser Institute ꝛc. obliegt,
3) die Aufsicht über die bei ihr inskribirten Studirenden,
4) die Verleihung der ihr zustehenden Benefizien und Prämien,
5) die Ertheilung der akademischen Würden,
6) die Befugniß über Gegenstände, welche ihrem Gebiet angehören, Gutachten und Responsa zu ertheilen.

§. 155.

Die Geschäfte jeder Fakultät leitet ein Dekan, für dessen Berufung es bei den Bestimmungen der Statuten bewendet.

§. 156.

Das Recht, bei einer Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die ordentlichen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in dem durch die Statuten der Akademie festgesetzten Umfange, die bei der Fakultät habilitirten Privatdozenten und die Lektoren.

Lehrer einer Fakultät, welche über Disziplinen einer anderen zu lesen wünschen, bedürfen hierfür der Zustimmung der letzteren. In Ermangelung einer Verständigung kann die Entscheidung des vorgesetzten Ministers angerufen werden.

§. 157.

Auf den mit zwei theologischen Fakultäten versehenen Universitäten sollen in der juristischen Fakultät das Lehrfach des Kirchenrechts, und in der philosophischen Fakultät die Fächer der Philosophie und der Geschichte von je einem Professor evangelischer und katholischer Konfession vertreten werden.

§. 158.

In Berücksichtigung der besonderen Beziehung der theologischen Fakultäten zu der Kirche ihrer Konfession soll in diesen Fakultäten kein Professor angestellt werden, gegen dessen Lehre oder Bekenntniß die berufene kirchliche Behörde auf vorher zu bewirkende Anfrage Einspruch erhebt.

§. 159.

Für die Besetzung einer Professur ist die betheiligte Fakultät dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten gutachtliche Vorschläge zu machen berechtigt.

§. 160.

Die ordentlichen Professoren werden vom König, die außerordentlichen vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ernannt.

§. 161.

Universitäts-Professoren dürfen wider ihren Willen nicht versetzt werden und bleiben im Genuß ihres vollen Gehalts, wenn sie durch Krankheit oder Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte an Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd verhindert werden.

§. 162.

Die Verleihung akademischer Würden ist ein ausschließliches Recht der Fakultäten, für dessen Ausübung es bei den Festsetzungen der Statuten bewendet.

§. 163.

Die Studirenden erlangen das akademische Bürgerrecht durch die Immatrikulation.

Inländer, welche einen akademischen Grad erwerben oder die Befähigung für den höheren Staats- oder Kirchendienst oder die Approbation als Arzt erlangen wollen, haben Behufs ihrer Immatrikulation ein vorschriftsmäßiges, von der Prüfungs-Kommission eines inländischen Gymnasiums ausgestelltes Zeugniß der Reife vorzulegen.

Bei Ausländern genügt die Beibringung einer ausreichenden Legitimation und der Nachweis, daß sie den für den Besuch der Universität erforderlichen Grad geistiger Bildung besitzen.

Wer von einer anderen Universität kommt, hat außerdem das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen.

§. 164.

Inländer, welche ohne die im vorhergehenden Paragraph bezeichnete Absicht studiren wollen, können ohne das Zeugniß der Reife bei der philosophischen Fakultät immatrikulirt werden, wenn sie mindestens 17 Jahre alt sind und sich über ihren letzten Aufenthaltsort, ihre sittliche Führung und den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung ausweisen.

§. 165.

Von der Immatrikulation sind ausgeschlossen:

1) alle, welche im Staats- oder Kirchendienst stehen,
2) die Zöglinge einer anderen Bildungs-Anstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen,
3) Gewerbtreibende,
4) alle Personen, welche das dreißigste Lebensjahr überschritten haben.

Wollen solche der Immatrikulation nicht fähige Personen Vorlesungen bei der Universität hören, so haben sie sich vorher der Zustimmung der betheiligten akademischen Lehrer und der Erlaubniß des Rektors zu versichern.

§. 166.

Vom Hören der Vorlesungen sind ausgeschlossen:

1) Gymnasiasten und Schüler, sowie Alle, welche nicht den erforderlichen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben,
2) alle Personen bis zum vollendeten 30. Lebensjahre, welche, obgleich der Immatrikulation fähig, dieselbe nicht nachgesucht haben,
3) die von einer Universität im Wege des Disziplinarverfahrens Entfernten, so lange sie nicht von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer akademischen Studien erhalten haben.

§. 167.

Die akademische Gerichtsbarkeit der Universitäten wird aufgehoben.

In Betreff der Studirenden bleibt die Disziplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden bestehen. Derselben sollen außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Oberen und Lehrer der Universität beziehen, mit Ausschluß der gerichtlichen Verfolgung auch unterliegen:

1) Ehrenkränkungen unter Studirenden in den Fällen der §§. 152. 156. des Strafgesetzbuchs;
2) der Zweikampf unter Studirenden mit Hiebwaffen, sofern kein Theil eine schwere oder erhebliche Körperverletzung (§§. 192a. 193. a. a. O.) erlitten hat und der §. 170. des Strafgesetzbuchs nicht zur Anwendung kommt;
3) die Anreizung zu einem unter die Bestimmung der Nr. 2. fallenden Zweikampf (§. 174. a. a. O.);
4) die Herausforderung zu einem Zweikampf mit Hiebwaffen unter Studirenden, die Annahme einer solchen Herausforderung und die Mitwirkung zu einer solchen Herausforderung als Kartellträger (§§. 164. 166. a. a. O.), sofern der §. 165. a. a. O. nicht zur Anwendung kommt;
5) die vorsätzlich von einem Studirenden einem andern Studirenden zugefügte leichte Körperverletzung oder Mißhandlung im Falle des §. 187. a. a. O.;
6) alle von Studirenden begangenen Uebertretungen (s. Theil III. des Strafgesetzbuchs), sofern dieselben nicht die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffen.

In allen Strafsachen der Studirenden, welche hiernach der Disziplinarstrafgewalt der Universitätsbehörden nicht unterliegen,

sollen die letzteren jedoch auch ferner und ohne Rücksicht darauf, ob ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist oder nicht, und in welcher Weise ein etwa eingeleitetes Strafverfahren geendigt hat, befugt sein, gegen den Angeschuldigten auf Ausschließung von der Universität (Exklusion, Consilium abeundi, Relegation) zu erkennen.

Haben die Universitätsbehörden von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, so sind die von den ordentlichen Gerichten erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen, in dem Universitäts-Carcer zu vollstrecken.

§. 168.

Die vorstehenden Bestimmungen, neben welchen die bestehenden Universitäts-Statuten, soweit sie durch die §§. 146—167. dieses Gesetzes nicht abgeändert sind, in Kraft bleiben, finden auf die theologische und philosophische Akademie zu Münster, sowie auf das Lyceum Hosianum zu Braunsberg insoweit Anwendung, als es die aus der Aufgabe dieser Anstalten und den ihnen verliehenen Rechten hervorgehenden besonderen Verhältnisse gestatten.

VII. **Schlußbestimmungen.**

§. 169.

Wo in einzelnen Landestheilen die Angelegenheiten des öffentlichen Volksschulwesens zur Zeit der Aufsicht und Verwaltung anderer Provinzialbehörden als der Regierungen überwiesen sind, treten jene da, wo dieses Gesetz von den Regierungen als den Schulbehörden spricht, an deren Stelle.

§. 170.

Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, auf welche nicht in diesem Gesetz ausdrücklich verwiesen ist, treten außer Wirksamkeit, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen, oder in besonderen Gesetzen enthalten sein.

Motive

zu dem Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes.

Die dem Preußischen Staate nach den Befreiungskriegen und seit dem Jahre 1815 gestellte Aufgabe ließ die Hebung der Volksbildung und zu diesem Behuf des Unterrichts- und des Erziehungswesens als ein Haupterforderniß erscheinen. Zu diesem Ende wird in der Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817, §. 7, sowie in der Instruktion für die Regierungen von gleichem Datum (§. 18 Gesetz-Samml. S. 237 und 248) der Erlaß einer allgemeinen Schulordnung für die ganze Monarchie verheißen, an welche sich besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen anschließen sollten.

Zur Ausführung dieses Plans wurde durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1817 eine Kommission niedergesetzt, welche in den Jahren 1818 und 1819 den Entwurf einer allgemeinen Schulordnung ausarbeitete. Bei der weiteren Berathung kam man zu der Ansicht, daß dieses Unternehmen unausführbar sei. Es sollte den Bemühungen der Verwaltungsbehörden überlassen bleiben, nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen Landes- und der besonderen Provinzial-Gesetze für die Verbesserung und Entwickelung des Schulwesens dem fortschreitenden Bedürfniß gemäß zu sorgen.

Diesem Streben stellten sich in der Unzulänglichkeit der meist aus älterer Zeit herrührenden Provinzialgesetze, sowie in der nicht mehr für alle Verhältnisse der Gegenwart ausreichenden Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts mannigfache Hindernisse entgegen. Insbesondere waren es die in Folge der neueren agrarischen Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen in den ländlichen Besitzverhältnissen, welche erneuert das Bedürfniß einer Revision und Ergänzung des bestehenden Rechts auf dem Gebiete des Volksschulwesens fühlbar machten.

Am dringendsten trat dies Bedürfniß in der Provinz Preußen hervor, wo sich die auf den principiis regulativis vom 30. Juni 1736 beruhende Provinzial-Gesetzgebung nach den verschiedensten Seiten hin als unzureichend erwies. Im Jahre 1831 brachten daher die Provinzial-Stände der Provinz Preußen den in der Regierungs- und Konsistorial-Instruktion zu erkennen gegebenen Plan wieder in Anregung und baten um den Erlaß einer neuen Schulordnung für die Provinz.

Diesem Antrage wurde Folge gegeben, und nach langjährigen Vorarbeiten die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. de 1846 S. 1) erlassen.

Diese Schulordnung behandelt, wie schon der Titel andeutet, nur das Elementar-Schulwesen.

Da das Bedürfniß einer Revision der bestehenden Gesetzgebung auch in den übrigen Provinzen empfunden wurde, so wurden für diese in den Jahren 1846 und 1847 nach dem Muster der Schulordnung für die Provinz Preußen gleichfalls Provinzial-Schulordnungen entworfen, und die Vorlegung dieser Entwürfe an die Provinzial-Landtage durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. März 1847 befohlen.

Die Ereignisse des Jahres 1848 hemmten den weiteren Fortgang auf diesem Wege.

Durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 Artikel 17 bis 28 und der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 20 bis 26 wurde die Gesetzgebung jetzt auf eine andere Bahn gelenkt. Diese Bestimmungen verhießen ein das ganze Unterrichtswesen regelndes Gesetz und stellten zugleich allgemeine maßgebende Grundzüge für ein solches im Voraus fest.

Demgemäß ließ der Staatsminister von Ladenberg den Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes ausarbeiten, welcher das gesammte Unterrichtswesen, einschließlich der Universitäten, umfaßte. Dieser Entwurf gelangte in Folge des Ausscheidens des Ministers von Ladenberg aus seinem Amte nicht mehr zur Berathung des Staats-Ministeriums.

Während unter dem Ministerium von Raumer die Frage wegen Erlasses eines Unterrichts-Gesetzes auf sich beruhen blieb, wurde dieselbe von dem Staatsminister von Bethmann-Hollweg wieder aufgenommen. Auf seine Veranlassung wurde der Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, welches durch Ausführung der Artikel 20 bis 25 der Verfassungs-Urkunde eine vollständige Erledigung des Artikels 26 herbeizuführen bezweckte.

Dieser Entwurf ist zugleich mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Artikel 22 und 25 der Verfassungs-Urkunde, von dem Staats-Ministerium berathen worden.

Mit Rücksicht auf die im März 1862 eingetretenen Veränderungen in dem Staats-Ministerium ist jedoch auch diesem Entwurf keine Folge gegeben worden.

Im Einzelnen ist der Gang, welchen diese Angelegenheit bis dahin und weiter bis zum Jahre 1868 genommen, in der den Mitgliedern des Landtages übergebenen Druckschrift „die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868“ ausführlich erörtert und ist daselbst auch das gesammte auf die Angelegenheit bezügliche Material mitgetheilt worden.

Gegenwärtig wird zur Ausführung des Art. 26 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im vollsten Umfange der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welcher, soweit es die inzwischen veränderten Verhältnisse zugelassen, sich möglichst an den von dem Staatsminister von Bethmann-Hollweg ausgearbeiteten und von dem damaligen Staats-Ministerium berathenen und angenommenen Entwurf anschließt.

Der Entwurf umfaßt:

1) die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie die persönlichen Verhältnisse der Lehrer für dieselben;
2) die Bildung und Prüfung dieser Lehrer;
3) die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen;
4) das Privatunterrichtswesen;
5) das jüdische öffentliche Schulwesen;
6) die Universitäten.

Zur Erörterung des Entwurfs wird Folgendes bemerkt.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 verordnet in dem Artikel 26:

„Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.“

Der Zusammenhang dieses Artikels mit den vorhergehenden Artikeln 20 bis 25 läßt keinen Zweifel darüber, daß die Bestimmungen der letzteren für die Dispositionen des Unterrichtsgesetzes im Einzelnen maßgebend sein sollen.

Hinsichtlich der Schulen und des Unterrichtswesens überhaupt bestimmen die Artikel 20 bis 25 der Verfassungs-Urkunde:

1) daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sein soll (Art. 20),
2) daß für die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden soll (Art. 21 Alinea 1),
3) daß zur Ertheilung von Unterricht genügende Befähigung nachgewiesen werden muß (Art. 22),
4) daß alle öffentlichen wie Privatschulen und Erziehungs-Anstalten der Aufsicht des Staates unterworfen sind (Art. 23 Alinea 1),

5) daß die öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben (Art. 23 Alinea 2).

Alle übrigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde (Art. 21 Alinea 2, Art. 24 und 25) beziehen sich nur auf die öffentliche Volksschule. Wie es nun keines Nachweises bedarf, daß sehr wichtige Beziehungen des Unterrichtswesens überhaupt und insbesondere der öffentlichen Volksschule in der Verfassungs-Urkunde keine Erwähnung und andeutende Normirung gefunden haben, so ist hiernach ebensowohl die Absicht der Verfassungs-Urkunde, wie die Nothwendigkeit unzweifelhaft, daß das Unterrichtsgesetz die geschichtliche Entwickelung, die faktischen Verhältnisse und unbestrittenen Bedürfnisse des Unterrichtswesens zu seinem Ausgangspunkt zu nehmen und dahin zu streben hat, daß seine Bestimmungen überall das wirkliche Bedürfniß berücksichtigen, in allen Punkten ausführbar sind, und den der Zeit und dem Bildungsstandpunkt wie dem weiteren Bildungs-Bedürfniß der Nation entsprechenden Fortschritt repräsentiren.

Unerläßliche Voraussetzung wird dabei nur immer sein, daß keine Bestimmung des Unterrichtsgesetzes mit den in der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Fundamentalsätzen in Widerspruch steht.

Was nun zunächst die öffentliche Volksschule betrifft, so sind nach der Verfassungs-Urkunde bei derselben drei Faktoren betheiligt: der Staat, die Kirche und die Gemeinde. Diesen drei Faktoren weist die Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der öffentlichen Volksschule folgende Befugnisse zu.

1) Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Schule durch Behörden aus, welche er ernennt (Art. 23 Alinea 1). Der Staat stellt, jedoch unter Betheiligung der Gemeinden, die Lehrer der öffentlichen Volksschule an (Art. 24 Alinea 4).
2) Die Kirche leitet den religiösen Unterricht in der Volksschule (Art. 24 Alinea 2).
3) Die Gemeinde hat die Kosten zur Unterhaltung der Schule aufzubringen, soweit solche nicht anderweit gedeckt werden (Art. 25 Alinea 1). Derselben steht die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zu (Art. 24 Alinea 3). Die Gemeinde ist endlich bei der Anstellung der Lehrer, welche dem Staate zusteht, betheiligt (Art. 24 Alinea 4).

Es muß zugegeben werden, daß es nicht Aufgabe des Staatsgrundgesetzes ist, bei Materien, wie die vorliegende, zu spezialisiren, sondern daß es genügt, wenn die Rechte und Pflichten der einzelnen bei der Schule betheiligten Faktoren in ihren Grundzügen und in ihrem Minimal-Umfange bezeichnet sind.

Es kann aber ebensowenig bezweifelt werden, daß in der Verfassungs-Urkunde die Befugnisse der drei Faktoren so unvermittelt neben einander, zum Theil gegen einander gestellt sind, daß, wenn nicht durch das Gesetz die nothwendige Vermittelung noch geboten wird, die Schule zwischen den an ihr Betheiligten zerrissen, für die letzteren selbst aber jede Einheit des Handelns fehlen würde.

Es soll dieses zunächst in Betreff der Gemeinde nachzuweisen versucht werden. Die Betheiligung bei Anstellung der Lehrer kann hier außer Betracht bleiben.

Wenn die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule der Gemeinde zugewiesen wird, so braucht dieses zwar nicht lediglich als ein Korrelat der ihr übertragenen Unterhaltungspflicht angesehen zu werden; daß jedoch ein wesentlicher Kausalnexus zwischen dieser Pflicht und jenem Rechte besteht, ist keines weiteren Nachweises bedürftig. Erfolgt aber, wie es thatsächlich der Fall ist und nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch ferner der Fall bleibt, die Unterhaltung der Schulen nicht lediglich Seitens der Gemeinde, sind in dieser Beziehung ihr vielmehr in der Verfassungs-Urkunde die durch besondere Rechtstitel Verpflichteten zur Seite gestellt und werden die Schulen auch fernerhin im Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Vermögens und ihrer Einkünfte ver-

bleiben, so kann die richtige Schlußfolgerung nicht sein: die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule steht der Gemeinde zu, weil die Unterhaltung der Schule, sondern nur wo und soweit diese von ihr ausgeht.

Es muß aber auch ferner behauptet werden, daß die bürgerliche Gemeinde durch unvermittelte Ausführung der Verfassungs-Bestimmungen nicht zu ihrem vollen Rechte an der Schule kommen würde.

Ginge nämlich die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Schule ohne Weiteres an die Organe der bürgerlichen Gemeinde über, so könnte z. B. ein Schulvorstand nur für die inneren Angelegenheiten bestehen. In diesem aber wäre die Gemeinde nach der Verfassungs-Urkunde gar nicht vertreten, und von der Kognition des Schulvorstandes müßte auch der religiöse Unterricht ausgeschlossen werden, welchen die Religions-Gesellschaften zu leiten haben.

Die innere Seite der Schule und ihrer Thätigkeit würde hiernach jeder Kenntnißnahme und Betheiligung Seitens der bürgerlichen Gemeinde und der Familien entzogen sein, ein Zustand, der im Interesse der Schule und des Unterrichts als ebenso unerwünscht angesehen werden müßte, wie er gewiß den Ansprüchen und Erwartungen der bürgerlichen Gemeinden und ihrer Mitglieder nicht genügen würde.

Daß zwischen den einzelnen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz eine Vermittelung gefunden werden muß, wenn nicht durch eine unvermittelte und rücksichtslose Ausführung der ersteren die Schule zwischen den an ihr betheiligten Faktoren zerrissen werden soll, ist nicht minder hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur Schule nachzuweisen.

Abgesehen davon, daß nach Artikel 24 Alinea 1 der Verfassungs-Urkunde bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, wird der Kirche in den einschlagenden Bestimmungen nur dahin Erwägung gethan, daß nach Alinea 2 desselben Artikels die Religions-Gesellschaften den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht in den Ausführungen dieser Bestimmung von dem Grundsatz aus, daß hierbei nur die evangelische und die römisch-katholische Kirche in Betracht gezogen werden können.

Diese Ansicht stützt sich auf den Artikel 14 der Verfassungs-Urkunde. Derselbe lautet:

> „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zu Grunde gelegt."

Zu solchen Einrichtungen ist die öffentliche Volksschule zu rechnen. Unter christlicher Religion ist im Artikel 14 nicht irgend etwas Undefinirtes, dem subjektiven Ermessen jedes Einzelnen und jeder Genossenschaft Ueberlassenes, sondern diejenige Religion verstanden, welche in der Lehre und Verfassung der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche ihren Ausdruck findet.

Dafür spricht auch der Wortlaut des Artikels 15, welcher zwischen evangelischer und römisch-katholischer Kirche auf der einen, und andern Religions-Gesellschaften auf der anderen Seite unterscheidet. Würde dieses nicht angenommen, so enthielte der Ausdruck „christliche Religion" etwas völlig Unbestimmtes, was als solches so wenig die Grundlage des Unterrichtsgesetzes, als irgend einer andern legislativen oder Verwaltungs-Maßregel bilden könnte. Der Artikel 14 würde dann aber jeder praktischen Bedeutung entbehren, was nach richtigen Grundsätzen der Auslegung nicht angenommen werden kann.

Die praktische Bedeutung dieses Grundsatzes den nicht zur evangelischen und katholischen Kirche gehörigen Einwohnern gegenüber und wie deren persönliche Freiheit der religiösen Ueberzeugung nach der Seite der Kindererziehung hin ge-

wahrt ist, wird bei den einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes darzuthun sein; hier war im Allgemeinen festzustellen, daß das Unterrichts-Gesetz hinsichtlich der Leitung des religiösen Unterrichts in der öffentlichen Volksschule nicht jede Religions-Gesellschaft, sondern nur die evangelische und römisch-katholische Kirche in Betracht ziehen kann.

Dieses vorausgesetzt, ist aber vor Allem auf zweierlei Gewicht zu legen:

1) „In" der öffentlichen Volksschule muß religiöser Unterricht ertheilt werden; derselbe ist ein integrirender Theil der Schule; es giebt in Preußen keine religionslose Schule.
2) Die Kirche hat nach der Verfassungs-Urkunde nicht das Recht, diesen religiösen Unterricht zu besorgen oder zu ertheilen, sondern diesen Unterricht als einen integrirenden Theil der Volksschule zu leiten.

Die Verfassungs-Urkunde ist also hinsichtlich der öffentlichen Volksschule soweit davon entfernt, auf diesem Gebiete eine Trennung des Staates von der Kirche, oder der letzteren von der Schule zu statuiren, daß sie vielmehr eine bestimmte Stellung der Kirche in der Schule und zu derselben, Berechtigung und Verpflichtung in derselben ausdrücklich anerkennt und fordert. Je weniger aber der Staat in seinem Verhältniß zur Religion und Kirche in der Lage ist, die Leitung des religiösen Unterrichts, was dessen Inhalt betrifft, unmittelbar selbst zu übernehmen, vielmehr in dem ihm zustehenden Aufsichtsrecht über die Schule nur einen Regulator, erforderlichen Falls ein Korrektiv hinsichtlich des äußeren Verhältnisses dieses Unterrichts zu der Schule erblicken kann; um so weniger ist zu bestreiten, daß hier die Verfassungs-Urkunde einen Dualismus zwischen Staat und Kirche als möglich hinstellt, welcher, wenn er nicht durch das Gesetz zu einer Einheit vermittelt werden könnte, das Gedeihen der Schule auf das Bedenklichste gefährden und diese selbst zum Schauplatz stets wiederkehrender und kaum lösbarer Konflikte machen würde.

Wenn zunächst von der Lokalaufsicht über jede einzelne Schule, welche dem Staate und von der Leitung des religiösen Unterrichts, welche der Kirche zusteht, die Rede ist, so würde, wenn nicht der in der Verfassungs-Urkunde enthaltene Dualismus vermittelt wird, die Kirche mit der Ausübung ihres Rechtes selbstverständlich ohne Ausnahme den Pfarrer betrauen. Es fragt sich, ob um der Sache willen und im Interesse des Unterrichts und der Volksbildung die Bestimmung des Begriffs „religiöser Unterricht" so eng gefaßt werden könnte, daß derselbe nur den in einer gewissen Zahl von Stunden ertheilten sogenannten eigentlichen Religionsunterricht in biblischer Geschichte, Katechismus und Gesangbuch umfaßte; indessen, dieses auch zugegeben, wäre doch damit der inhalt- und einflußreichste Theil des Volksunterrichts jeder Betheiligung, selbst der Kenntnißnahme des Staates entzogen. Die ihm verbleibende Aufsicht über die anderen Unterrichtsgegenstände würde Konflikte herbeizuführen und die Thätigkeit der Schule zu verwirren, nicht aber sein berechtigtes Interesse an der Gesammtthätigkeit der Schule zu befriedigen geeignet sein. Es entsteht aber auch die Frage, wem im Falle dieser gegenseitigen Isolirung der Staat die Ausübung der ihm zustehenden Lokalaufsicht übertragen soll. Eine Richtung, welche die Emanzipation der Schule nicht nur von der Kirche, sondern bis zu dem Ziele anstrebt, daß die Schule sich selbst zu regieren habe, mag diese Lokalaufsicht für überhaupt entbehrlich halten. Das Unterrichtsgesetz aber kann auf diese Absicht schon um deswillen nicht eingehen, weil ihre Konsequenzen im direktesten Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde stehen würden. Nach dieser soll der Staat die ihm zustehende Schulaufsicht durch von ihm ernannte Behörden ausüben lassen. In Betreff der Lokalaufsicht über den Unterricht ist es in Preußen Herkommen und gesetzliche Regel, daß diese, wo nicht, wie in Städten, größere Komplexe von Schulen eine besondere Einrichtung bedingen, von dem Ortspfarrer ausgeübt wird. Die bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde bestehende Gesetzgebung kannte eine zwischen Staat und Kirche getrennte Aufsicht

über die Schule nicht und konnte den Pfarrer nach dieser Seite hin lediglich als Beamten des Staates betrachten und verwenden. Wird der durch die Verfassungs-Urkunde hervorgerufene Dualismus durch das Gesetz nicht vermittelt, so dürfte das wenigstens unzweifelhaft sein, daß der Staat keine Macht hat, wenn es überhaupt zweckmäßig sein könnte, den mit der Leitung des religiösen Unterrichts betrauten Pfarrer gegen seinen oder seiner Behörde Willen auch zur Ausübung der dem Staate gebührenden Schulaufsicht zu nöthigen. Das Unterrichtsgesetz kann aber nicht von der willkürlichen Voraussetzung ausgehen, es werde außer dem Pfarrer an andern zur Wahrnehmung der Schulaufsicht, was den Unterricht betrifft, geeigneten Persönlichkeiten nicht fehlen. Die faktischen Verhältnisse nöthigen zu der Annahme, daß diese Voraussetzung in den allermeisten Fällen nicht zutreffen wird, und die sich hieraus ergebende Konsequenz muß durch das Gesetz zur Regel gemacht werden.

Ist weiter oben nachgewiesen worden, daß bei rücksichtsloser und unvermittelter Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden nur die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule, d. h. die Aufbringung der Unterhaltungskosten und die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Schule zustände, resp. obläge, daß sie dagegen von jeder Kognition über die inneren Angelegenheiten, den Unterricht und die ganze Wirksamkeit der Schule ausgeschlossen wären; und ergiebt sich aus der vorstehenden Ausführung, daß ohne weitere Vermittelung der Verfassungsbestimmungen die Schulen hinsichtlich des Unterrichts in zwei Hälften zerlegt werden müßten, welche unter verschiedener Direktion ständen, daß aber hiermit ein Dualismus geschaffen würde, welcher zu steten Konflikten zwischen Staat und Kirche führen, und das Gedeihen der Schule und die Lösung ihrer Aufgabe, bei welcher Staat, Kirche und Gemeinde in gleichem Maße interessirt sind, auf das Empfindlichste stören müßte, so mußte durch den Gesetzentwurf die fehlende Vermittelung in der Art versucht werden, daß — mit Hintenansetzung aller theoretischen und dogmatischen Ansichten über das ausschließliche oder überwiegende Anrecht der betheiligten Faktoren — die Schule selbstständig gemacht und zu ihr jedem der betheiligten Faktoren eine Stellung eingeräumt würde, in welcher sie in gleichem Dienst an der Schule durch dieselbe ihre gegenseitigen Interessen an der Bildung des Volkes realisiren können. Diese Schule wird repräsentirt und in ihren Rechten vertreten durch einen Vorstand, in welchem Vertreter der Kirche und der Gemeinde, resp. der selbstständigen Gutsbezirke, geborne Mitglieder sind und an welchem außerdem gewählte Glieder der Gemeinde Theil nehmen. Diesem Vorstande überträgt der Staat die Ausübung der ihm zustehenden Aufsicht und dem zu demselben gehörigen Ortspfarrer unter der Voraussetzung und Bedingung, daß derselbe zugleich die der Kirche zustehende Aufsicht über den religiösen Unterricht ausübt, die Aufsicht über den sonstigen Unterricht. Dieser Vorstand ist eine vom Staate ernannte, resp. delegirte Behörde und unterliegt seiner Disziplin, wodurch die dem Staate gebührende und durch die Verfassungs-Urkunde zugesprochene Stellung zur Schule gewahrt wird.

Durch die Konstituirung der Schule als einer selbstständigen juristischen Person und durch die Kreirung eines sie in allen ihren Verhältnissen repräsentirenden Vorstandes ist es möglich geworden, in dem letzteren der Kirche Vertretung und dadurch den nöthigen Einfluß auf die einzelne Schule zu sichern. Der Gesetzentwurf mußte aber auch nach anderen Beziehungen das Verhältniß der Kirche zur Schule in Berücksichtigung ziehen. Hierüber ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Der Staat und die Kirche bedürfen gleichermaßen der Schule. Das Unterrichtsgesetz kann nur von der Voraussetzung ausgehen und nur die Absicht verfolgen, daß die Einheit der Schule in ihren Beziehungen zu Staat und Kirche unbedingt und in allen Konsequenzen festzuhalten ist. Es ist der Grundsatz festzuhalten, daß ein und dieselbe Schule und

ein und derselbe Lehrer gleichzeitig den Zwecken dienen, welche Staat und Kirche durch die Schule erreichen, oder noch mehr, daß die Zwecke beider gar nicht als verschieden, sich gegenseitig behindernd oder ausschließend betrachtet werden können. Da nun Staat und Kirche auf dem Gebiete der Schule Hand in Hand gehen müssen; durch die Verfassungs-Urkunde der Kirche innerhalb der öffentlichen Volksschule eine bestimmte Stellung, das Recht zur Leitung des religiösen Unterrichts, zugewiesen ist; dieser aber nach der Natur der Sache und nach der Aufgabe der Schule nicht als etwas von dem gesammten anderen Unterricht Getrenntes oder zu Isolirendes gedacht werden kann, so müßten außer dem bereits erörterten Verhältniß, daß der Staat die ihm zustehende Lokalaufsicht über den Unterricht durch den Ortspfarrer ausüben läßt, aus der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule durch die Kirche noch andere mit Nothwendigkeit sich ergebenden Konsequenzen gezogen werden. Diese sind:

1) daß die Kirche bei Entwerfung des Grundlehrplans für die öffentliche Volksschule in Betreff des Religionsunterrichts zu betheiligen ist (§. 3.),
2) daß der Kirche hinsichtlich der Ausbildung der vom Staate anzustellenden Lehrer, welche in der Volksschule auch den Religionsunterricht ertheilen sollen, eine Mitwirkung bei Entwerfung des Lehrplans für den Religionsunterricht in den Seminarien und das Recht, von der Ertheilung dieses Religionsunterrichts Kenntniß zu nehmen, sowie eine Betheiligung bei der Prüfung der Lehrer, hinsichtlich ihrer Befähigung für den Religionsunterricht zuzugestehen ist (§§. 91. und 96.),
3) daß der Religionsunterricht in den Seminarien nur von solchen Lehrern ertheilt werden darf, welche ihre Befähigung durch Zeugnisse der kirchlichen Behörden nachzuweisen im Stande sind (§. 91.).

Auch auf der höheren Stufe der Kreis-Schulinspektion ist Vorsorge zu treffen, daß nicht durch eine unvermittelte Ausführung der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ein das Gedeihen und die einheitliche Wirksamkeit der Schule gefährdender Zwiespalt Platz greife.

Ohne eine solche würde die Schule einer doppelten Aufsicht unterstellt werden, einer kirchlichen für den Religionsunterricht und einer weltlichen für den übrigen Unterricht. Eine Grenzlinie der beiderseitigen Befugnisse ist nach Maßgabe der bewährten und beizubehaltenden Organisation der Unterrichtsverhältnisse nicht zu ziehen; die Schule würde also der Schauplatz nicht zu vermittelnder Konflikte zwischen Staat und Kirche, und diese Konflikte würden sich nicht auf das Gebiet der beiderseitigen Behörden beschränken, sondern eine Agitation innerhalb der Bevölkerung und eine Spaltung der Nation in Parteien zur Folge haben, welche von derselben fern zu halten nach den Erfahrungen der Geschichte und den besonderen Verhältnissen des Vaterlandes dringende Veranlassung gegeben ist.

Es bietet sich zur Beseitigung dieser Bedenken ein Mittel dar, welches zugleich den faktischen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Provinzial-Schulordnungen entspricht, nämlich die Vereinigung der Kreis-Schulinspektion in Einer Hand. Der Entwurf bestimmt daher im §. 51., daß zu Schulinspektoren Seitens der Staatsbehörde in der Regel Geistliche ernannt werden und knüpft daran nur die Bedingung, daß Seitens der Kirche denselben Personen zugleich die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen wird. Die Ausnahmen, welche sich der Staat hierbei zur Wahrung seiner selbstständigen Stellung hinsichtlich der Schulaufsicht vorbehalten muß, sind hier festgestellt.

So unbestritten die Thatsache ist, daß die Schule ihren Ursprung der Kirche verdankt, ebenso gewiß ist, daß ihre weitere Entwickelung sich seit länger als einem Jahrhundert mehr der staatlichen Seite zugewandt hat. Insbesondere ist die Preußische Staatsregierung seit dieser Zeit in Weisheit und Ausdauer be-

müht gewesen, die Schule, was ihre Existenz, Organisation und Beaufsichtigung betrifft, zur Sache des Staats zu machen. Dabei hat sich aber der Staat stets und überall der Mitwirkung der Kirche und ihrer Organe bedient. Die bis jetzt gewonnene Entwickelung des Schulwesens ist eine Frucht dieser gemeinschaftlichen Arbeit des Staats und der Kirche. Gegenwärtig, wo es sich um eine gesetzliche Fixirung dieser Verhältnisse handelt, ist die Aufgabe, nicht eine prinzipielle Scheidung zwischen Staat und Kirche hervorzurufen und zu sanktioniren, sondern, soweit dieses in Uebereinstimmung mit der Verfassungs-Urkunde möglich, jeder der beiden Gewalten Dasjenige zuzutheilen und gesetzlich zu garantiren, was jede und beide zusammen zur Erfüllung ihrer Aufgabe an der Schule und zur Erreichung ihrer Zwecke durch dieselbe bedürfen.

Wie es eine unbefangene Betrachtung außer Zweifel stellen wird, daß der Entwurf der Kirche gesetzliche Garantien bietet, welche sowohl im Vergleich mit der bisherigen gesetzlichen und herkömmlichen Gestaltung der Verhältnisse, als auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde es der Kirche möglich machen, die ihr dargebotene Mitwirkung an der Jugenderziehung durch die Schule zu übernehmen und auf diesem Gebiete des praktischen Lebens mit dem Staate Hand in Hand für die Befriedigung der beiderseitig gleich hoch zu achtenden geistigen Bedürfnisse der Nation zu sorgen; so ist andererseits in dem Entwurf vorgesehen, daß im äußersten Falle der Staat sein Recht und seine Pflicht an der Schule auch selbstständig zur vollen Ausübung bringen kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken.

I. Niedere Schulen.

(Oeffentliche Volks- und Bürgerschulen.)

Das zweite Alinea des Artikels 21. der Verfassungs-Urkunde, in welchem die Verpflichtung ausgesprochen ist, kein Kind ohne den für die öffentliche Volksschule vorgeschriebenen Unterricht zu lassen, sowie das erste Alinea des Artikels 25., nach welchem die bürgerliche Gemeinde beziehungsweise der Staat verpflichtet sind, öffentliche Volksschulen herzustellen, beweisen, daß unter der öffentlichen Volksschule diejenige bisher gewöhnlich Elementarschule genannte Anstalt verstanden wird, in welcher allen Gliedern der Nation die für jeden Bürger des Staats unbedingt erforderliche Bildung dargeboten wird.

Es entspricht der Natur der Verhältnisse und der seitherigen Entwickelung des Preußischen Schulwesens, daß zwischen der öffentlichen Volksschule, in welcher nur die für jeden Bürger unentbehrliche Bildung Berücksichtigung findet, und zwischen denjenigen Unterrichts-Anstalten, welche wissenschaftliche Bildung, oder doch Bildung auf wissenschaftlicher Grundlage bezwecken, den höheren Bürger- und Realschulen, sowie den Gymnasien, sich noch ein Mittelglied befindet, durch welches weitere über die Aufgabe der öffentlichen Volksschule hinausgehende Bildungsbedürfnisse ganzer Schulbezirke oder einzelner Klassen der Bevölkerung ihre Befriedigung finden können. Diese in dem vorliegenden Gesetz Bürgerschulen genannten Anstalten sind, was ihre Aufgabe, ihre Organisation und ihre Unterhaltung betrifft, als eine höhere Stufe der öffentlichen Volksschule, nicht aber als eine Vorstufe der höheren, wissenschaftliche Zwecke verfolgenden Unterrichts-Anstalten anzusehen und haben daher ihre Berücksichtigung in Abschnitt I. des Gesetzes mit den öffentlichen Volksschulen unter dem gemeinschaftlichen Namen: Niedere Schulen gefunden, während in Abschnitt III. die Bestimmungen über die höheren Schulen, Gymnasien, Progymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen enthalten sind.

Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entsprechend konnte in dem Gesetz weder eine Verpflichtung der Gemeinde zur Einrichtung und Unterhaltung

solcher Bürgerschulen als zulässig, noch der Zutritt des Staates zu diesem Zwecke als gerechtfertigt, noch eine Verpflichtung des Einzelnen zur Benutzung derselben ausgesprochen werden, während diese drei Punkte hinsichtlich der öffentlichen Volksschule durch das Gesetz gefordert werden mußten.

Die Verfassungs-Urkunde verpflichtet im zweiten Alinea des Artikels 21. zur Benutzung des für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterrichts.

Dieser Unterricht muß in seinen Grundzügen und in seinen niedrigsten Zielen durch das Gesetz vorgeschrieben werden, die weitere Ausführung muß der Staatsbehörde vorbehalten bleiben.

Aufgabe der öffentlichen Volksschulen (§. 1. und 2.).

Diese Grundzüge und niedrigsten Ziele sind in dem §. 1. und 2. des Gesetzes ausgesprochen. Die betreffenden Bestimmungen sichern das unentbehrliche Maß der Bildung einem Jeden und schließen, günstigere Verhältnisse und ausgedehntere Bedürfnisse vorausgesetzt, eine weiter und tiefer gehende Bildung nicht aus.

Während die übrigen in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen keiner Erläuterung bedürfen, wird hinsichtlich des Religionsunterrichts Folgendes bemerkt:

Nach dem zweiten Alinea des Artikels 24. der Verfassungsurkunde muß Religionsunterricht in den Volksschulen ertheilt werden. Nach dem ersten Alinea dieses Artikels sind bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht leiten die Religionsgesellschaften. Während daher den letztern durch die Verfassungsurkunde ein Recht der Betheiligung bei der betreffenden gesetzlichen Feststellung nicht eingeräumt ist, muß die Gesetzgebung selbst der Kirche die Garantie bieten, daß die Zwecke und Aufgaben des religiösen Unterrichts und der religiösen Erziehung, auf deren Realisirung die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen ein Recht haben, in der öffentlichen Volksschule in vollem und dem Wesen der Kirche entsprechendem Umfang erfüllt werden können. Es ist daher nach der Natur der Sache und nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde die Bestimmung des §. 2., daß die Aufgabe der Volksschule nicht nur im Allgemeinen Unterweisung in der Religion, sondern auch Einführung in das Verständniß des kirchlichen Bekenntnisses und Lebens der betreffenden Konfession sein müsse, geboten und gerechtfertigt.

Die Ausführung der durch das Gesetz über die Aufgabe der Volksschule getroffenen allgemeinen Bestimmungen kann nicht dem Ermessen der einzelnen Schule oder der Lokal- und Provinzialbehörden überlassen bleiben, ebenso wenig kann dieselbe, um den Fortschritt und die Berücksichtigung des wechselnden Bedürfnisses nicht auszuschließen, auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen. Es ist deshalb im §. 3. die Aufstellung eines Grundlehrplans für die unterste Stufe der Volksschule durch die höchste Unterrichtsbehörde angeordnet. Bei der Feststellung dieses Grundlehrplans sind die kirchlichen Behörden wegen des ihrer Leitung unterliegenden religiösen Unterrichts, soweit der letztere dabei in Betracht kommt, zu betheiligen; zugleich mußte aber durch das Gesetz etwanigen zu weit gehenden und einseitigen Ansprüchen an die Kraft und Zeit der Schule eine Schranke gezogen werden, und ist deshalb die Zahl von sechs Religionsstunden in der Woche als das höchste zulässige Maß für den Religionsunterricht bezeichnet worden.

Eine mehrklassige Volksschule ist ein Organismus, welcher in vielen Einzelheiten, die sich der höheren Schulaufsicht entziehen, der einheitlichen Leitung bedarf. Dieselbe soll daher nach §. 5. einen Hauptlehrer zum Vorsteher erhalten.

Die Funktionen des Hauptlehrers werden durch eine Instruktion geregelt werden.

Bürgerschulen (§§. 6—9.).

Die Definition des Begriffs der Bürgerschule und ihrer Aufgabe ist absichtlich weit gefaßt, um bei deren Einrichtung die möglichste Berücksichtigung der provinziellen und lokalen Bedürfnisse offen zu halten. In der Bezeichnung der Unterrichtsgegenstände (§. 8.) ist die richtige Grenze zwischen der Volksschule und den höheren Schulen zu ziehen versucht worden.

Schulunterhaltungspflicht (§§. 10. bis 20.).

Das wichtigste und dringendste Bedürfniß, welches nach Ansicht der Staatsregierung die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens zu befriedigen hat, ist die Eröffnung der in der Verfassungsurkunde bezeichneten, reichlicher und überall gleichmäßiger fließenden Quellen für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Nachdem die in solcher Absicht früher wiederholt vorgelegten Entwürfe eines besonderen Gesetzes nicht zum Ziele geführt haben, ist die Lösung auch dieser Aufgabe dem gegenwärtigen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes unverändert vorbehalten geblieben. Hinsichtlich der dazu dienlichen Mittel und Wege haben sich neue prinzipielle Gesichtspunkte inzwischen nicht geltend gemacht und sind demgemäß die §§. 10. bis 20. fast wörtlich aus dem mit Allerhöchster Ermächtigung vom 2. November 1868 vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, übernommen worden. Auch zur Motivirung dieser Bestimmungen muß heut im Wesentlichen alles dasjenige wiederholt werden, was in den Motiven des eben erwähnten Gesetzentwurfs schon ausgeführt worden ist.

Um das Preußische Volksschulwesen auf dem hohen Standpunkt, auf welchen es durch die eifrige rastlose Arbeit eines Jahrhunderts gebracht worden ist, zu erhalten, um es im Einklange mit der fortschreitenden Entwickelung auf fast allen anderen Gebieten zu vervollkommenen und dem wachsenden Bedürfniß entsprechend zu mehren, bedarf es fortgesetzt einer Vermehrung der materiellen Mittel. Namentlich sind die Lehrerbesoldungen nicht blos in den einzelnen Fällen besonders hervortretender Noth bis zu einer knapp bemessenen Auskömmlichkeit für die allerdringendsten Lebensbedürfnisse zu verbessern, sondern überhaupt mehr und mehr mit den Anforderungen der Zeit und den billigen Ansprüchen eines jetzt größere Vorbildung erfordernden und schwierigeren Aufgaben gegenüberstehenden Berufes in Einklang zu setzen, für welchen sich sonst um so weniger Lust zeigt, je bessere Aussichten und verhältnißmäßig geringere Anforderungen in anderen Berufszweigen gemacht werden. Es ist deshalb eine unabweisliche und dringende Aufgabe, die Verbesserung aller noch unzulänglichen Lehrerbesoldungen nach dem Maßstabe der gegenwärtigen Verhältnisse und des denselben Angemessenen so zur Ausführung zu bringen, daß die durch zu wenig günstige Aussichten niedergehaltene Lust zum Eintritt in den Lehrerberuf wieder in vollem, dem Bedürfniß genügenden Umfange erwacht, weil sonst der schon beginnende und nothwendig in schneller Progression wachsende Lehrermangel bald einen gefährlichen Grad erreichen, eine Schädigung der allgemeinen Volksbildung herbeiführen und später zu um so größeren Aufwendungen nöthigen würde. — Nicht minder bedarf es aber auch in vielen Gegenden, besonders wo in Folge industrieller Entwickelung die Bevölkerung rasch sich vermehrt hat und noch vermehrt, neuer Schulen und Schulklassen, damit nicht Ueberfüllung derselben oder weite Entfernungen die Erfolge des Unterrichts und der Schulerziehung in Frage stellen. — Endlich macht sich auch in sehr großem Umfange das Bedürfniß einer besseren Ausstattung der Schulen sowohl hinsichtlich der Schul- und ihrer inneren Einrichtung, als hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel geltend, wie das durch die fortschreitende Erkenntniß von dem, was der leiblichen und geistigen Entwickelung der Jugend förderlich ist, oder bisher nachtheilig war, und durch die gesteigerten Ansprüche an die Resultate der Schulbildung sich von selbst ergiebt.

Die Aufbringung des durch dies Alles bedingten Mehrbedarfs an mate-

riellen Mitteln kann ohne eine große Veränderung der bisherigen Verhältnisse um so weniger für möglich erachtet werden, je häufiger schon jetzt den immer noch möglichst knapp bemessenen Anforderungen der Behörden der Umstand hindernd entgegen tritt, daß die gesetzlich Verpflichteten überhaupt nicht, oder doch nicht ohne große Härte zu Mehrleistungen für die öffentlichen Volksschulen herangezogen werden können, und daß, wo auch die Leistungsfähigkeit der Betheiligten außer Zweifel ist, die begründetsten Anforderungen nur allzuoft hinausgeschoben werden müssen, weil der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der die Einzelnen treffenden Beitragspflicht streitig, und mit allem Verhandeln darüber nicht eine befriedigende Feststellung, sondern nur Vermehrung der Zwietracht und des Widerwillens zu erreichen ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, wie sehr dadurch ein sicheres und promptes Eingreifen der Behörden erschwert wird, und wie große Nachtheile daraus dem Schulwesen erwachsen. Es kommt aber auf die Erkenntniß der eigentlichen Ursache des Uebels und deren Beseitigung an. Diese ist, wie die nähere Prüfung der vorkommenden Fälle ergeben hat, meistens nicht sowohl in zu großer Armuth der betheiligten Bevölkerung und in einer gewissen Abneigung derselben gegen bereitwillige Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu suchen, als vielmehr in der Beschaffenheit und dem Inhalt der zur Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen, die aus älterer Zeit herrührend und für die Gegenwart nicht mehr passend, theils offenbar unbillig und zweckwidrig erscheinen, indem sie die Betheiligten nicht gleichmäßig nach ihrem Interesse und Vermögen heranzuziehen gestatten, sondern die Einen über Gebühr belasten, die Anderen zur Ungebühr befreien, theils dunkel und zweifelhaft sind, indem die Grundlagen der staatlichen und gemeindlichen Ordnung, der sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse so viele und tiefgreifende Veränderungen erfahren haben, daß das Detail der alten Bestimmungen nur mit sehr künstlicher, dem mannichfachsten Widerspruch ausgesetzter und regelmäßig begegnender Interpretation auf die heutigen Verhältnisse überhaupt noch angewendet werden kann. Diese üble Erfahrung, welche die Schulverwaltung fast täglich und in zahlreichen Fällen aus fast allen Theilen der Monarchie zu machen hat, wird auch dem Fernerstehenden ein Blick auf die Lage der Gesetzgebung über die Schulunterhaltungslast anschaulich und erklärlich machen.

In dem größeren Theile der Monarchie beruht die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen auf den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, und liegt nach diesen den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, oder beim Vorhandensein besonderer Schulen für die verschiedenen Konfessionen den Hausvätern der betreffenden Konfession als eine lediglich persönliche Last ob (§§. 29., 30. und 34. II. 12. Allg. Landr.). Daneben haben die Magisträte in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude die Verpflichtung, die auf dem Gute oder Kämmerei-Eigenthume, wo die Schule sich befindet, gewachsenen oder gewonnenen Baumaterialien unentgeltlich zu verabfolgen (§. 36. ibid.), und außerdem sollen die Gutsherrschaften auf dem Lande überhaupt verpflichtet sein, „ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrages ganz oder zum Theil auf eine Zeit lang unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen.“ (§. 33. ibid.)

Für die Städte sind diese Gesetzesvorschriften von geringer praktischer Bedeutung und darum auch geringerem Nachtheil geblieben, weil die meisten und namentlich alle größeren Städte kraft ihrer Autonomie die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in den Kreis der unmittelbaren Kommunal-Angelegenheiten gezogen und dauernd zu Lasten der Kommune übernommen haben. Es ist damit indeß einerseits schon ein beachtenswerthes Zeugniß gegen die Anwendbarkeit der landrechtlichen Bestimmungen auf die städtischen Verhältnisse abgelegt, und andererseits die wünschenswerthe Uebereinstimmung zwischen dem gesetzlichen und dem thatsächlichen Zustande in weitem Umfange aufgehoben, was ungeachtet der großen Vorzüge des letzteren doch auch wieder mancherlei lähmenden Einfluß übt.

Für die Unterhaltung der Landschulen sind dagegen jene Bestimmungen auch jetzt noch vorzugsweise maßgebend und um so nachtheiliger, jemehr gerade hier die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sie beruhten, inzwischen gänzlich weggefallen oder doch wesentlich andere geworden sind. Zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts konnte die Unterhaltung der Volksschulen auf dem Lande wohl für hinreichend gesichert angesehen werden, wenn sie auf die blos personelle Gemeinschaft der Hausväter und die dingliche Unterstützungspflicht der Dominien basirt wurde. Denn bei der Geschlossenheit der Güter, der Beengung in der wirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und im sonstigen Erwerbe, und der damaligen Beschaffenheit der Kommunikationsmittel bildeten die Hausväter jedes Orts eine in ihrer Zahl und ihrer Leistungskraft wie im Umfang ihres Schulbedürfnisses nur sehr geringem Wechsel unterworfene, mit Grund und Boden fest verknüpfte, beständige Gemeinschaft, und die subsidiarische Beitragspflicht des Dominiums, — innerlich wohl begründet durch das persönliche und dingliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfseinwohner, äußerlich nicht leicht zu große Dimensionen annehmend — sicherte für alle Fälle die Aufbringung des Bedarfs vollkommen. Dazu hatte der, den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaulast damals eine ziemlich gleichmäßige praktische Bedeutung, indem die gebräuchlichen Baumaterialien in der Regel auf dem Gute wuchsen oder gewonnen wurden. Alles das ist im Laufe der Zeit anders geworden. In Folge der unbeschränkten Theilbarkeit der Grundstücke, der völligen Freiheit in der wirthschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens und in dem Erwerb überhaupt, der Verbesserung und Vermehrung der Kommunikationsmittel sind die stabilen Grundlagen der Hausväter-Schulgemeinden auf dem Lande längst beseitigt, und ist hier ebenso wie in den Städten die Möglichkeit großen und raschen Wechsels gegeben. Die Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Besitzungen, die Theilung solcher und Ansiedelung kleiner Leute, die Anlage industrieller Etablissements und der Uebergang von Grund und Boden an auswärtige Eigenthümer, welchem Allen jetzt kein Hinderniß entgegensteht, macht, daß die Hausväter-Schulgemeinde eine in ihrer Zahl, ihrer Leistungskraft und dem Umfange ihres Schulbedürfnisses häufigen und großen Schwankungen ausgesetzte, mit dem Grund und Boden nur immer loser noch verknüpfte und unbeständige Gemeinschaft geworden ist, die schon deshalb keine geeignete Basis mehr für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen sein kann. Gleichzeitig ist mit der Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1814 das dingliche und persönliche Abhängigkeitsverhältniß der Dorfeinsassen zu den Dominien und damit die subsidiarische Schulunterhaltungspflicht der letzteren der Hauptsache nach weggefallen. Nur in Bezug auf die herrschaftlichen Leute und Tagelöhner wird sie heut noch in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als fortdauernd angesehen und zur Geltung gebracht, obwohl selbst insoweit die Anwendung des alten Gesetzes auf die neuen Verhältnisse nicht völlig unbedenklich erscheinen mag und thatsächlich derselben fast immer widersprochen wird. Ferner ist der den Dominien auferlegte Antheil an der Schulbaulast in Folge der Abnahme der Privatwaldungen und des veränderten Erfordernisses bei Schulbauten meistens ohne praktische Bedeutung, oder wegen der Zufälligkeit und Ungleichheit eine doppelt drückende Last. Endlich hat die exemte Stellung des Gutsherrn gegenüber den Hausvätern der Schulsozietät unter den jetzigen Verhältnissen nur noch dem Gutsherrn des Schulortes eingeräumt bleiben können, während die sonst noch zum Schulbezirk gehörenden Gutsherren ebenfalls in Uebereinstimmung mit der Ansicht des obersten Gerichtshofes als Hausväter im Sinne der §§. 29. ff. II. 12. Allg. Landrechts angesehen und als solche nach ihren Besitz- und Vermögensverhältnissen, ihres Widerspruchs ungeachtet, zu Beiträgen für die Schulunterhaltung mit herangezogen werden müssen.

Daß die landrechtlichen Vorschriften über die Schulunterhaltung unter solchen Umständen die Quelle steter Zweifel und Streitigkeiten sind, leuchtet von selbst ein, und welche praktische Folgen ihre Anwendung im einzelnen Falle haben kann,

werden wenige Beispiele darthun. Gesetzt, die Schule des Dorfes A. war früher von der aus 20 bäuerlichen Besitzern und 10 gutsherrlichen Leuten bestehenden Sozietät der Hausväter zu unterhalten, bei Bauten und Reparaturen das Holz aus dem Gutswalde unentgeltlich zu verabfolgen, und der Ausfall an Hausväter-Beiträgen vom Gutsherrn zu decken, die Schulunterhaltung also so geregelt, daß Niemand über Gebühr beitragspflichtig, Niemand zur Ungebühr befreit, und der Bestand der Schule völlig gesichert war. Inzwischen hat der Gutsherr 10 bäuerliche Besitzungen angekauft, die Aecker wirthschaftlich mit dem Gute vereinigt, die Hofstellen an kleine, auf den Erwerb durch Tagelohn angewiesene Leute veräußert, den Gutswald in Acker verwandelt und die Arbeitskräfte seiner Leute durch Maschinen oder durch außerhalb des Gutsbezirks wohnende Tagelöhner verstärkt. Jetzt ist das Schulbedürfniß in demselben oder noch größerem Umfang vorhanden; die Zahl der Hausväter dieselbe oder größer; aber die Unterhaltung der Schule ruht der Hauptsache nach auf den noch übrigen 10 bäuerlichen Besitzern; sie erhalten bei Bauten das Holz nicht mehr unentgeltlich; die Ausfälle an den Hausväterbeiträgen werden nur noch für die herrschaftlichen Leute vom Gutsherrn gedeckt. Und eine solche, in ihrer Leistungskraft bis auf die Hälfte verminderte Sozietät steht nun den weit größeren Ansprüchen der Gegenwart unvermögend gegenüber, während der Gutsherr, der die Schule, wenn auch nicht für seine Kinder, doch für seiner Leute Kinder ebenfalls nicht entbehren kann, und die Vortheile der Schule indirekt mitgenießt, weniger noch als früher zu ihrer Unterhaltung beiträgt, obwohl er die natürlichen Grundlagen ihrer Existenz zu seinem Nutzen mehr und mehr absorbirt hat.

Ganz derselbe Erfolg tritt ein, wenn nicht der Gutsherr, sondern in Nachbargemeinden wohnhafte Besitzer die bäuerlichen Grundstücke in A. in der beschriebenen Weise an sich bringen und nutzen, indem der Forensalbesitz ebenso wie der Dominialbesitz von allen Schullasten frei gelassen werden muß.

Auch wenn ein Berg- oder Hüttenwerk, eine Fabrik oder andere dergleichen Etablissements in dem Dorfe A. angelegt und in deren Interesse die Menge der besitzlosen Einwohner außerordentlich vermehrt, das Schulbedürfniß und die Schulunterhaltungslast vervielfacht worden, muß der vielleicht auswärts wohnende Eigenthümer, der den von dem Besitz und Erwerbe zu machenden Gewinn hat, ganz frei gelassen werden von der Theilnahme an der Schulunterhaltungslast, während jedenfalls die wohlhabenderen Hausväter des Ortes bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit für die vermehrten Schullasten in Anspruch genommen werden und das mitbezahlen müssen, was ein Anderer verursacht und ausnutzt.

Ist endlich die kleine Ortschaft B nach A eingeschult, so haben die Hausväter von B und unter ihnen der Gutsherr von B nach ihrer ganzen Leistungskraft die Lasten mitzutragen, die nur durch das Bedürfniß des Ortes A herbeigeführt sind, und bei denen der vielleicht allein wohlhabende Gutsherr von B in dem ersten Fall für den Gutsherrn von A, in dem zweiten Fall für die forensischen Besitzer, in dem dritten Fall für den gewerblichen Unternehmer dasjenige, was diese zu leisten haben sollten, aber nicht zu leisten verpflichtet sind, ohne allen inneren Grund, blos nach dem formalen Recht und zu großer Bedrückung leisten muß.

In allen solchen und ähnlichen Fällen stößt jede Verbesserung des Schulwesens und damit verbundene Mehrforderung für dasselbe um so mehr auf den hartnäckigen Widerstand und um so früher auf die Leistungsunfähigkeit der gesetzlich Verpflichteten, die eben nicht oder nicht allein die wirklich Betheiligten sind.

Die angedeuteten Uebelstände der allgemeinen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung werden noch erheblich gesteigert durch eine daneben bestehende, nicht minder veraltete und unpassend gewordene, die Rechtssicherheit oft völlig ausschließende Provinzialgesetzgebung in Schlesien, Sachsen und Westphalen. In der erstgenannten Provinz beruht die Unterhaltung der Lehrer auf dem katholischen

Schulreglement vom 18. Mai 1801 und dem dessen Dotationsbestimmungen auf die evangelischen Schulen mit gewissen Modifikationen ausdehnenden Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829. Danach sind die Lehrerbesoldungen — abgesehen von der speziellen Vertheilung der Naturaldeputate auf die Ackerbesitzer — von den Dominien überall mit $\frac{1}{3}$ resp. $\frac{1}{4}$ und von den Gemeinden mit $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{3}{4}$ aufzubringen, die Gemeindebeiträge aber immer nur auf die Stellenbesitzer und zwar zu gleichen Antheilen umzulegen, und die nicht zu den Stellenbesitzern gehörenden Hausväter, wie zahlreich und prästationsfähig sie auch sein mögen, nur zum Spalten des Holzes in Anspruch zu nehmen, von anderen Schullasten aber freizulassen. Es kann nicht Wunder nehmen, daß solche Bestimmungen, namentlich in industriereichen Gegenden, mehr und mehr zu geradezu unerträglichen Zuständen führen, und trotz schwerer Belastung der also Verpflichteten die Leistungskraft der Schulgemeinden auf ein so unnatürlich geringes Maß reduziren, daß die Entwickelung des Schulwesens derjenigen der übrigen Verhältnisse nicht folgen kann. In der Provinz Sachsen bestehen außer der Verordnung vom 11. November 1844, welche für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile die Schulunterhaltungspflicht auf der Basis der Parochial-Verbindung zu ordnen versucht hat, noch mancherlei verschiedene provinzialrechtliche Bestimmungen über diese Materie für die verschiedenen Territorien, aus denen die Provinz im Jahre 1815 gebildet worden ist. Dieselben sind jedoch theils wirklich obsolet und unanwendbar geworden, theils haben sie wegen ihrer Mängel und Lücken dem Eindringen der landrechtlichen Vorschriften immer mehr Raum gegeben, so daß thatsächlich die letzteren meistens unmittelbar angewendet werden, die formell nicht beseitigten Provinzialrechte aber häufig noch dazu dienen, Zweifel und Streit hervorzurufen. Die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen wird nur dadurch noch besonders erschwert und in ihrem praktischen Erfolge ungleichmäßig, weil die in einem Theile der Provinz bestandene fremde Zwischenherrschaft auf die Stellung der Gutsherren von bleibendem Einfluß gewesen ist, und diese nun hier noch als Gutsherren, dort nur als Hausväter im landrechtlichen Sinne zur Unterhaltung der Schulen heranzuziehen sind. In der Provinz Westphalen hat sich nur die für das Hochstift Münster unter dem 2. September 1801 erlassene domkapitularische Verordnung über das Schulwesen in theilweise unbestrittener Geltung erhalten, während die zahlreichen übrigen provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Schul-Unterhaltung in den einzelnen zu dieser Provinz zusammengelegten Territorien dem Allgemeinen Landrecht völlig gewichen und mit ihrer formellen Fortexistenz, die nicht überall durch die fremde Zwischenherrschaft gleichmäßig aufgehoben worden ist, eben auch nur dazu dienen, die Rechtsunsicherheit zu vermehren.

Aus dem Theile der Monarchie, in welchem die landrechtlichen Vorschriften über die Schul-Unterhaltung keinerlei Gültigkeit haben, sind hervorzuheben: der ostrheinische Theil des Regierungsbezirks Coblenz, für den gesetzliche Bestimmungen über diese Materie überhaupt fehlen; Neu-Vorpommern, wo nur hinsichtlich der Landschulen die Unterhaltungspflicht neuerlich durch das Regulativ vom 29. August 1831 in singulärer Weise geordnet, aber auch bezüglich dieser eine genügende Basis für die weitere Entwickelung noch nicht gewonnen ist; die Provinz Hannover, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen durch das Gesetz vom 26. Mai 1845 subsidiarisch den örtlich abgegrenzten Schulverbänden auferlegt ist, jedoch innerhalb derselben die erforderlichen näheren Festsetzungen im Wesentlichen der Verwaltung überlassen sind, und den zweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes gegenüber die herrschende Meinung dahin geht, daß die Schul-Unterhaltung eine lediglich persönliche Last der Schulgemeinde-Mitglieder sei, weshalb denn auch hier im Wesentlichen dieselben Uebelstände wie bei der landrechtlichen Hausväter-Sozietät eintreten können, und die wirkliche Leistungsfähigkeit der Nächstbetheiligten Mangels eines allgemeinen Konkurrenzfußes (§. 40. des allegirten Gesetzes) noch weniger gleichmäßig heranzuziehen ist, als in den alten Provinzen; die Provinz Schleswig-Holstein, wo die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in Gemäßheit der allgemei-

nen Schulordnung vom 24. August 1814 gleichfalls lediglich personellen Schul-Kommunen obliegt und ein subsidiarisch anwendbarer gleichmäßiger Konkurrenzfuß, der die Heranziehung der Einzelnen nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit regelte, fehlt. In der Provinz Preußen, den linksrheinischen und den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, den Fürstenthümern Hohenzollern und der Provinz Hessen-Nassau sind dagegen schon jetzt überall die bürgerlichen Gemeinden die regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungslast, und in Folge davon hier auch am wenigsten die Hemmnisse einer gedeihlichen Fortentwickelung des Schulwesens vorhanden, die in dem übrigen Theile der Monarchie in der oben erwähnten Lage der Gesetzgebung ihre Hauptursache haben.

Es könnte nun wohl daran gedacht werden und ist auch schon von Solchen, welche einer allgemeinen gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes zur Zeit oder überhaupt abgeneigt sind, daran gedacht worden, in der verfassungsmäßigen Verpflichtung des Staats zur ergänzungsweisen Bestreitung der Bedürfnisse der öffentlichen Volksschulen das Mittel zu suchen, um allen jenen Mängeln die erforderliche Abhülfe zu gewähren. Allein so wenig die Staatsregierung irgend die Absicht hat, diese verfassungsmäßige Verpflichtung des Staates in Zweifel zu ziehen oder auf ein geringeres Maß, als nothwendig und ausführbar, zu reduziren, eben so wenig kann und darf sie die unerläßlichen und ebenfalls verfassungsmäßigen Voraussetzungen einer gerechten und gleichen Bethätigung dieser Pflicht des Staates außer Acht lassen. Diese bedingen aber, daß die in der verschiedenartigen Gesetzgebung begründete dermalige Ungleichheit der Schul-Unterhaltungslast nicht sowohl durch Uebertragung auf die Gesammtheit der Steuerzahler noch gesteigert und verewigt, als vielmehr, daß vorweg ein Mittel zu ihrer Beseitigung für alle die Fälle, wo es dessen bedürfen mag, gegeben werde, und daß die subsidiarische Hülfe des Staates immer erst dann eintrete, wenn und soweit die nach gleichen Grundsätzen gebildeten und zu beurtheilenden Kreise der Nächstverpflichteten unvermögend sind. Die Staatshülfe ist also nicht nur kein geeignetes Mittel, die angedeuteten Uebelstände zu beseitigen, sondern die vorgängige Beseitigung dieser Uebelstände ist grade auch zu dem Zweck nöthig, um die Staatshülfe überall in vollem und gerechtem Maß bethätigen zu können.

Die vorstehenden Erwägungen in Kürze dahin zusammengefaßt, daß es der baldigen Aufwendung bedeutend größerer Mittel bedarf, um das Preußische Volksschulwesen überall so erhalten und fördern zu können, wie es nothwendig ist, daß der Mehrbedarf von den Nächstverpflichteten erfahrungsmäßig wegen mangelnder Prästationsfähigkeit und Bereitwilligkeit nicht aufzubringen ist, daß solcher Mangel in der Lage der dermaligen Gesetzgebung über die Schulunterhaltung seinen wesentlichen Grund hat, daß er deshalb auch nicht durch entsprechende Mehrbelastung der Staatskasse ausgeglichen werden kann, und daß vielmehr selbst eine gerechte und befriedigende Erfüllung der dem Staat in der Verfassungs-Urkunde auferlegten subsidiarischen Schulunterhaltungspflicht die vorgängige Beseitigung jenes Mangels, soweit er durch die Gesetzgebung selbst verschuldet ist, zur nothwendigen Voraussetzung hat, so ergiebt sich daraus von selbst der weitere Schluß, daß es in der That neuer, allgemeiner, zweckmäßiger und gerechter Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht bedarf, nach denen in jedem einzelnen Fall, wo sich die bisherigen Grundlagen zur Erhaltung und Förderung des Schulwesens als unzulänglich herausstellen, die Schulunterhaltung künftig geregelt werden kann.

Was das der neuen Regulirung der Schulunterhaltungslast zu Grunde zu legende Prinzip anlangt, so hat dies kein anderes sein können, als das im Artikel 25. der Verfassung vorgesehene Kommunalprinzip. Denn, wenn dasselbe auch nach der bisherigen Entwickelung und dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Volksschulwesens in Preußen für einen großen Theil der Monarchie etwas völlig Neues und Fremdes ist, so ist es doch das Einzige, was die Schaffung der einheitlichen, festen, in subsidium überall gleichmäßig anwendbaren Grundlage für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ermöglicht, deren

es bedarf. Diejenigen, welche die Basirung der Schulunterhaltung auf das Kommunal-Prinzip nicht blos deshalb bekämpfen, weil es eben eine Neuerung ist, wenden dagegen hauptsächlich ein, daß es die konfessionelle Seite der Schulen beeinträchtige und die bestehenden Aufsichtsrechte über die Schulen gefährde, — Besorgnisse, denen die Lage des Volksschulwesens in den Landestheilen, wo das Kommunal-Prinzip schon jetzt gesetzlich, und in den zahlreichen Ortschaften, wo es thatsächlich gilt, auf das Evidenteste widerspricht, und bei denen man übersieht, daß die bloße Regulirung der Unterhaltungspflicht an und für sich völlig unpräjudizirlich ist hinsichtlich des konfessionellen Charakters und der Beaufsichtigung der Schulen. Dagegen sind die überall bewährten großen Vorzüge des Kommunal-Prinzips bei der Schulunterhaltung: daß es bei Weitem leistungsfähigere Verpflichtete hinstellt; daß es allein und am besten im Stande ist, der nothwendigen Gleichmäßigkeit unbeschadet, den besonderen örtlichen und herkömmlichen Verhältnissen die erforderliche Berücksichtigung zu sichern; daß es, während die Einzelnen dabei schon an sich meist am gerechtesten von den Schullasten getroffen werden, wegen der Kombination dieser Lasten mit allen anderen Gemeindelasten noch den möglichst ausgedehnten Boden zur Ausgleichung der Interessen der einzelnen Gemeindeglieder gewährt; daß es für die zahlreichen Fälle, wo mehrere Ortschaften oder Theile solcher zu einem Schulverband vereinigt werden müssen, eine billige und gerechte Vertheilung der Schullasten ermöglicht; und daß es nach der Analogie dieser Kombinationen die schwierige Frage befriedigend lösen läßt, wie die selbstständigen Gutsbezirke bei der Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu betheiligen sind. Wie das Kommunal-Prinzip um dieser Vorzüge willen mit Recht als die allgemeine Grundlage für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in der Verfassung vorgesehen ist, so ist es auch die verfassungsmäßige Bedingung der verfassungsmäßigen Verpflichtung des Staats, die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen ergänzungsweise aufzubringen, und es würde eine nicht zu rechtfertigende Erschwerung dieser subsidiarischen Pflicht sein, sollte sie allgemein nicht bloß für den Fall des Unvermögens der Gemeinden, sondern auch für den früher und häufiger eintretenden Fall des Unvermögens anderer Träger der Schulunterhaltungslast gelten.

Für die Art und Weise endlich, in welcher das anzunehmende allgemeine Prinzip der Schulunterhaltung zur praktischen Anwendung zu bringen sein wird, war zu erwägen, daß es sich ja nicht darum handelt, die gemeinnützige und nothwendige Einrichtung öffentlicher Volksschulen etwa erst neu ins Leben zu rufen und zu diesem Behuf ihre Unterhaltungslast zu bestimmen, sondern daß es nur darauf ankommt, den durch angestrengte und erfolgreiche Arbeit von Jahrhunderten bereits erworbenen Besitz in voller Thätigkeit befindlicher und längst nach gesetzlichen Regeln unterhaltener Schulen sicher zu stellen, wo seine Unterhaltung gefährdet erscheint, und weiter auszubauen, wo er den Anforderungen der Gegenwart nicht genügt. Es kann also nicht daran gedacht werden, die neuen Bestimmungen über die regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungspflicht mit der Wirkung treffen zu wollen, daß sie nun allgemein und zu gleicher Zeit überall zur Anwendung kommen müßten. Zu einem solchen radikalen Vorgehen wäre nicht nur kein Anlaß und Bedürfniß vorhanden, sondern es würde damit das Schulwesen der Nation schwer geschädigt und sicher auf Jahrzehnte hinaus in ein wirkungsloses Chaos verwandelt werden. Die Absicht darf vielmehr nur die sein, für jeden einzelnen Fall des wirklichen Bedürfnisses die Hülfe darzubieten, welche die Gesetzgebung gewähren kann, dagegen aber auch die bezüglichen Verhältnisse unberührt zu lassen und gegen störende Eingriffe blos nivellirender Theorieen zu schützen, wo dieselben zu voller Genüge der Sache und zur Zufriedenheit der Betheiligten selbst geordnet sind. Demgemäß muß die Anwendung des Kommunal-Prinzips da, wo es nicht bisher schon gesetzlich oder thatsächlich der Schulunterhaltung zu Grunde gelegen hat, überall von einer speziellen Neuregulirung abhängig bleiben, und in dem Gesetz näher bestimmt werden,

wann eine solche spezielle Neuregulirung nothwendig oder zulässig ist, während die Bestimmungen über den materiellen Inhalt der Schulunterhaltungslast die ohne Weiteres überall gleichmäßig zur Richtschnur dienenden objektiven Grundsätze für die Bemessung der fernerhin an die Verpflichteten zu stellenden Anforderungen enthalten, und deren Anwendung also auch nicht von einer vorgängigen Neuregulirung der subjektiven Unterhaltungspflicht irgend abhängig bleiben darf. Außerdem war aber noch zu berücksichtigen, daß auch in den Fällen, wo das Bedürfniß einer Neuregulirung der Unterhaltungslast zweifellos hervortritt, doch vielleicht nicht immer die gesetzliche Regel des Kommunal-Prinzips mit unbedingtem Zwange anzuwenden, vielmehr vorzusehen sich empfiehlt, daß die Neuregulirung unter gewissen Voraussetzungen auch auf der Grundlage des bisher daneben bestehenden Sozietäts-Prinzips zulässig bleibt. Denn es haben sich, namentlich in Gegenden konfessionell gemischter Bevölkerung, die Verhältnisse nicht selten thatsächlich so entwickelt und in das Bewußtsein der Betheiligten so tief eingelebt, daß hier die Auflösung der vorhandenen, durch verschiedene Gemeinden durchgreifenden Schul-Sozietäten und die Uebertragung ihrer Leistungen unmittelbar auf die bürgerlichen Gemeinden nicht eine Stärkung, sondern eine sehr bedenkliche Erschütterung des gegenwärtigen Bestandes des Schulwesens zur Folge haben müßte. Auch können im Interesse solcher besonderer Schul-Sozietäten erfahrungsmäßig öfter werthvolle Kräfte wirksam und nutzbar gemacht werden, welche bei Ueberführung der Schulunterhaltungspflicht auf die bürgerlichen Gemeinden verloren gehen. Mögen solche Vorzüge von den Nächstbetheiligten auch mitunter überschätzt werden, so wird doch die Zahl der Fälle, in denen es sich darum handelt, wirkliche Vortheile zu konserviren, nicht gering sein. Für alle diese Fälle aber wird die Forderung als eine gerechte anerkannt werden müssen, daß das Gesetz die ausnahmsweise Beibehaltung des Sozietäts-Prinzips bei der Neuregulirung der Schulunterhaltungspflicht zulasse. Es kommt dann nur darauf an, das Nebeneinanderbestehen von Regel und Ausnahme in das richtige Verhältniß zu bringen, und innerhalb der besonderen Schul-Sozietäten, soweit sie bei Neuregulirungen der Schulunterhaltungslast bestehen bleiben können und sollen, die Lücken und Ungleichheiten zu beseitigen, welche jetzt ihre Leistungsfähigkeit schwächen und ihren Werth beeinträchtigen.

Im Einzelnen ist zur Begründung der §§. 10. bis 20. hervorzuheben, was folgt:

Zu §. 10.

Der an die Spitze gestellte Satz drückt das oben näher begründete Prinzip aus, daß die bürgerlichen Gemeinden die regelmäßigen Träger der durch die Unterhaltung der erforderlichen öffentlichen Volksschulen bedingten Lasten sind. Die Fassung folgt dem Wortlaut des im Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatzes mit dem alleinigen Unterschied, daß nicht auch der Erweiterung der Schulen gedacht wird. Diese erscheint nur als eine einzelne Bethätigung der Unterhaltungspflicht und ist daher ebensowenig besonders zu erwähnen, als die etwa erforderliche Verlegung oder Vervollkommnung der Schulen, zumal es sich hier nur um die Feststellung des Subjektes der Pflicht handelt.

Da das Schulbedürfniß sich über alle Theile des bewohnten Staatsgebiets gleichmäßig erstreckt, so bedarf das gegebene Prinzip der unmittelbar angeschlossenen Ergänzung für diejenigen bewohnten Distrikte, welche einem bürgerlichen Gemeinde-Verbande nicht angehören, d. i. für die selbstständigen Gutsbezirke, für die es sonst an einem entsprechend bestimmten regelmäßigen Träger der Schulunterhaltungslast fehlen würde. Das selbstständige Bestehen solcher Gutsbezirke außerhalb der Gemeinde-Verbände ist untrennbar von der Bedingung, daß sie die sonst überall auf die Schultern der Gemeinden zu legenden öffentlichen Lasten für sich ebenso übernehmen, wie diese. Hinsichtlich der Armenpflege ist das auch praktisches Recht; hinsichtlich der Wegebaulast ist es bei den Berathungen über eine neue Wegeordnung ebenfalls allseitig anerkannt worden; und nicht minder muß es hier anerkannt werden. Die thatsächliche Ver-

schiedenheit zwischen den Verhältnissen der selbstständigen Gutsbezirke und der Gemeinden erfordert nur in einem Punkt eine abweichende Regulirung der Schulunterhaltungslast: — nämlich darin, wie innerhalb derselben die Last auf die Einzelnen zu vertheilen und ein etwaiger Ausfall an den Leistungen der Einzelnen zu decken ist. Diesem Unterschied wird durch die §§. 14. und 15. Rechnung getragen. Im Uebrigen muß alles von den bürgerlichen Gemeinden Gesagte ebenso von den Gutsbezirken gelten, und es ist daher zweckmäßig, dies sogleich bei ihrer ersten Erwähnung hier generell auszusprechen, um ihre stets wiederkehrende besondere Nennung neben den bürgerlichen Gemeinden unterlassen zu können.

Zu §. 11.

In dem Prinzip, welches die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zur Sache der bürgerlichen Gemeinden macht, liegt es schon, daß diese auch dem Raume und den Personen nach als die Einheit anzusehen sind, für welche jene Pflicht selbstständig zu tragen und zu bethätigen ist. Das darum als Regel immer festzuhaltende Ziel, daß jede Gemeinde für sich die nöthigen Schulen besitze und unterhalte, ist indeß sehr häufig nicht zu erreichen, weil die bestehenden Kommunalverbände und noch mehr die ihnen gleichgestellten Gutsbezirke dazu zu klein und unvermögend sind. Für solche Fälle muß ihre gänzliche oder theilweise Kombination zu größeren Schulverbänden als das natürlichste und zuerst in's Auge zu fassende Auskunftsmittel zugelassen werden, um ähnlich, wie für andere Aufgaben kommunaler Wirksamkeit, damit kräftigere Träger für die Schulunterhaltungslast zu gewinnen. So ist es im Wesentlichen auch bisher schon immer und überall gehalten worden, und es würde gleich unausführbar wie ungerechtfertigt sein, wollte man die subsidiarische Verpflichtung des Staats zur Herstellung und Unterhaltung besonderer Schulanstalten auch da eintreten lassen, wo eine gemeinsame Schule ohne solche Hülfe unterhalten werden kann und das Bedürfniß zu befriedigen vermag. — Der gesetzlichen Regel gemäß, welche §. 10. enthält, sind aber solche Schulverbände als korporative Verbindungen nicht der einzelnen dabei interessirenden Personen, sondern der kombinirten Gemeinden oder Gutsbezirke aufzufassen, und daher in der Folge auch nur über deren Theilnahme-Verhältniß an den Lasten der Gemeinschaft besondere Bestimmungen zu treffen (cfr. §. 16.).

Zu §. 12.

Die Hemmnisse einer prompten und sicheren Handhabung der Schulverwaltung, welche, wie gezeigt, die bisherige Gesetzgebung mit ihren veralteten, unpassend und zweifelhaft gewordenen Bestimmungen über die zur Schulunterhaltung verpflichteten Personen so häufig verschuldet, sind vielfach noch dadurch gesteigert, daß die verpflichteten Personen nicht immer gleichmäßig die ganze Schulunterhaltungspflicht als eine einheitliche Last zu tragen haben, die letztere vielmehr mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse früherer Zeiten nach den einzelnen Bedürfnissen der Schulen zerlegt ist in die Pflicht, zur Unterhaltung der Gebäude überhaupt beizutragen, oder gewisse etwa vorhandene Materialien zu gewähren, die Pflicht, den Feuerungsbedarf zu liefern, oder anzufahren, oder zuzubereiten, die Pflicht, zur Besoldung des Lehrers überhaupt beizutragen, oder einzelne bestimmte Emolumente oder Dienste nur zu gewähren u. s. w. — Die Verhältnisse kompliziren sich dadurch endlos, und die Vertheilung der Last wird nach den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen der Jetztzeit eine desto zufälligere und drückendere, je weniger solche Zersplitterung nach dem Gegenstande die Leistungsfähigkeit und das Interesse der Einzelnen wie der Gesammtheit ins Auge fassen läßt. — Diesen Uebelständen soll durch die Bestimmung des §. 12. abgeholfen werden, indem danach die Schulunterhaltungspflicht nur noch eine einheitliche und alle Bedürfnisse ohne Unterschied gleichmäßig umfassende sein soll. Es wird damit hier die längst auch überall sonst an die Stelle der sogenannten Naturalwirthschaft getretene Geldwirthschaft zur einfachen zeitgemäßen Grundlage genommen, und den Betheiligten selbst über-

lassen, die einzelnen besonderen Leistungen nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Ortes und der Zeit auf die zweckmäßigste und billigste Weise zu beschaffen, was ihnen nur zur Befriedigung und den Schulen zum Segen gereichen wird.

Zu §. 13.

Wegen der für die fernere Zulässigkeit der Schulgelderhebung sprechenden Gründe vergleiche die Motive zu dem besonderen Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikels 25. der Verfassungs-Urkunde.

Zu §. 14.

Dem Kommunalprinzip gemäß sind die Schulbedürfnisse mit den übrigen Kommunalbedürfnissen, also als ein integrirender Theil derselben aus den allgemeinen, zur Bestreitung der Kommunal-Ausgaben bestimmten Mitteln zu decken, nicht nothwendig durch eine besondere Schulsteuer, was hier hervorzuheben war.

Da es indeß Gemeinden giebt, deren Verhältnisse noch nicht so entwickelt sind, um einen Anhalt für die Vertheilung und Aufbringung der Schulkosten zu gewähren, und eine vollkommenere Organisation derselben oft von sehr zeitraubenden Verhandlungen abhängig ist, so muß bis dahin auf die Bestimmung eines einstweilen anwendbaren Beitragsfußes Bedacht genommen werden. Dieser kann selbstverständlich kein anderer sein, als der für solche Distrikte zu bestimmende, wo eine kommunale Grundlage zur Regelung des Verhältnisses überhaupt fehlt; denn diesen Distrikten stehen derartig unentwickelte Gemeinden in so weit gleich. Somit war für solche Fälle auf den folgenden §. 15. zu verweisen, die einstweilige Anwendung der hier gegebenen Vorschriften aber nur auf so lange auszudehnen, bis die kommunale Organisation die erforderliche weitere Entwickelung erhalten hat, weil dann kein Grund mehr vorliegt, von der Regel, die Alinea 1 des Paragraphen ausspricht, ferner abzusehen.

Zu §. 15.

Der nach diesem Artikel für selbstständige Gutsbezirke bestimmte Maßstab der Untervertheilung der Schulkosten ist der der Steuerkraft jedes Einzelnen und der Prästationsfähigkeit des Ganzen am meisten entsprechende, und trägt zugleich dem wichtigen Erforderniß fester Verbindung der Schulen mit dem Grund und Boden des Schulbezirks Rechnung.

Daß hierbei die Grundsteuer von Grundstücken, welche zur Holzkultur dienen, nur mit ihrem dritten Theil zur Berechnung gezogen werden soll, hat darin seinen Grund, daß Holzgüter der Schule eine weit geringere Bevölkerung zuführen, als landwirthschaftliche Grundstücke.

Die beibehaltenen Befreiungen gewisser Grundstücke von den Schullasten entsprechen den gleichen Befreiungen von den Kommunallasten, und beruhen hier wie dort auf denselben Erwägungen.

Die Bestimmungen unter Nr. 3. sind wegen derjenigen Grundstücke nothwendig, die von der Grund- und Gebäudesteuer zwar befreit, aber in den bürgerlichen Gemeinden wie in den Gutsbezirken zu den sonstigen gemeinen Lasten, also auch zu den Schullasten mit heranzuziehen sind.

Die Nr. 4. enthält eine wegen der Verhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen unentbehrliche Uebergangsbestimmung.

Die Vergünstigungen, auf welche unter Nr. 5. verwiesen wird, sind noch nicht in allen Landestheilen gleich; im Allgemeinen ergeben sie sich aus dem Gesetz vom 11. Juni 1822 (Ges.-Samml. Seite 184), der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. Seite 145) und der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-Samml. Seite 1648).

Der letzte Satz (Nr. 6.) erscheint als die richtige Konsequenz der grundsätzlichen Gleichstellung der Gutsbezirke und bürgerlichen Gemeinden in Bezug auf die Schulunterhaltung. Denn da der Gutsbezirk des inneren kommunalen Organismus entbehrt und doch die Vertretung seiner kommunalen Pflichten von keinem Dritten fordern kann, so kommt es eben nur auf eine ausdrückliche Bestimmung an, welche die Gesammtheit der Schulunterhaltungspflichtigen eines solchen Bezirks hier in ein der Kommunalverbindung analoges Verhältniß bringt.

Der früher vorgeschlagene Ausweg, in solchen Fällen zunächst und ausschließlich auf den Gutsherrn zu rekurriren, ist, als jedes Rechtsgrundes entbehrend, fallen gelassen worden.

Zu §. 16.

Wo Gemeinden und Gutsbezirke nicht für sich allein die nöthigen Schulen einrichten und unterhalten können, sondern ganz oder theilweise mit anderen zu einem gemeinsamen Schulverband kombinirt werden müssen, erhalten sie dadurch doch nicht die Verpflichtung, daß nun der leistungsfähigere Eine den ärmeren Anderen in der Gemeinschaft übertrage und mehr leiste, als wozu er für seine Angehörigen verbunden ist.

Mit Rücksicht hierauf ist ein im Allgemeinen der Billigkeit entsprechender und leicht zu handhabender Vertheilungsmaßstab zu bestimmen, nach welchem die Kosten des Verbandes zunächst auf die verbundenen gesetzlichen Träger der Schulunterhaltungspflicht, d. i. die betheiligten bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirke, repartirt werden kann. Für einen solchen Maßstab ist die Verhältnißzahl der aus jeder Gemeinde resp. jedem Gutsbezirke auf die Benutzung dieser Schule angewiesenen Einwohner anzusehen, weil hierin das Verhältniß des Nutzens und des Interesses sich ausdrückt, welches jeder dieser verschiedenen Faktoren von der gemeinsamen Schulanstalt hat, und nach welchem daher auch seine Betheiligung an deren Unterhaltung gefordert werden kann.

Zu §. 17.

Der Bestand solcher Verbände ist kein nothwendig bleibender, wie der der einzelnen Gemeinde, sondern von der einzigen Rücksicht möglichst zweckmäßiger Befriedigung des Schulbedürfnisses bedingt und daher der Veränderung unterliegend. Solche Veränderungen können einfach räumliche sein, Vergrößerungen oder Verkleinerungen des Schulbezirks, sie können aber auch durch Kombinationen oder Auseinanderlegungen von Konfessionsschulen, durch veränderte Beziehungen zu vorhandenen Stiftungsschulen u. s. w. eintreten. Die Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse und die Mannigfaltigkeit der daraus sich ergebenden Gesichtspunkte macht es unmöglich, allgemein maßgebende Grundsätze für die dabei nothwendigen Ausgleichungen oder Auseinandersetzungen festzustellen. Wo es versucht worden, solche allgemeine Grundsätze im Voraus zu fixiren, z. B. in §. 51. der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, haben sich dieselben als unzulänglich und selbst als beengend und dem Schulinteresse nicht förderlich erwiesen. Was recht, billig und zweckmäßig in solchem Falle ist, wird sich immer nur nach spezieller Verhandlung mit den Interessenten über die konkreten Verhältnisse erkennen lassen, weshalb nur übrig bleibt, der Schulaufsichtsbehörde — nach Analogie des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 — die vollständige Erledigung aller solcher Fälle, in schiedsrichterlicher Weise, mit alleinigem Vorbehalte des Rechtsweges für alle privatrechtliche Ansprüche zu übertragen.

Zu §. 18.

Die wichtige Rücksicht, daß neue Bestimmungen über die Schulunterhaltungspflicht nicht plötzlich und ohne Noth die Grundlagen aller bisher nach abweichenden Regeln unterhaltenen Schulen beseitigen und dadurch den Bestand des Schulwesens gefährden dürfen, fordert hinsichtlich der zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Schulen eine Unterscheidung zwischen solchen, deren Unterhaltung schon jetzt auf den bürgerlichen Gemeinden, sei es vermöge gesetzlicher Bestimmung, sei es vermöge thatsächlich erfolgter Uebernahme der Unterhaltungslast ruht, und solchen, deren Unterhaltung nach anderen Grundsätzen geregelt ist. Hinsichtlich der ersten Kategorie werden die Grundlagen der Schulunterhaltung durch das gegenwärtige Gesetz nicht verändert; es steht daher der unmittelbaren Geltung der darin enthaltenen Bestimmungen über die Träger der Unterhaltungspflicht so wenig wie der sonstigen Vorschriften des Abschnitts I. ein Bedenken entgegen. Hinsichtlich der anderen Kategorie aber liegt es auf der Hand,

daß der Uebergang der Unterhaltungslast von einem Verpflichteten auf den anderen nicht von selbst sich vollziehen kann, daß es dazu vielmehr der Vermittelung einer speziellen Regulirung bedarf, welche nach gehöriger Vorbereitung des Abschlusses der Wirksamkeit der bisherigen Organisation und des Beginnens der Wirksamkeit der neuen die gleichzeitige Vollziehung beider in allen zum ununterbrochenen Fortbestande der einzelnen Schulen erforderlichen Stücken bestimmt und leitet. Es ist mithin zur Vermeidung entgegengesetzter Folgerungen ausdrücklich vorzusehen, daß die bisher von anderen als den bürgerlichen Gemeinden unterhaltenen Schulen zunächst in ihrer äußeren rechtlichen Existenz konservirt bleiben, und die Anwendung des neuen Rechts auf sie nur allmälig und durch spezielle Regulirung zu vermitteln ist.

Zu §. 19.

Gemäß der schon zu §. 18. hervorgehobenen Rücksicht soll auch bei den einzelnen Schulen eine den Grundsätzen dieses Gesetzes folgende Regulirung der Unterhaltungslast nur nach Maßgabe des Bedürfnisses erfolgen. Ein solches ist ohne Zweifel dann immer als vorhanden anzuerkennen, wenn es auf Mehrleistungen für die Schule ankommt, deren Aufbringung in der bisherigen Weise von den Verpflichteten abgelehnt wird. Wenn aber außerhalb des Falles gesteigerter Ansprüche an die Unterhaltungspflichtigen dem von letzteren zu stellenden Antrage dieselbe Folge gegeben werden soll, so scheint eine gewisse Bürgschaft hinzukommen zu müssen, welche die Besorgniß ausschließt, daß die Fortdauer bestehender und an sich ausreichender Verhältnisse nach der Willkür eines oder weniger Interessenten ihr Ende finden möchte. In Nr. 1. ist deshalb die Wirksamkeit des Antrags davon abhängig gemacht, daß die Antragenden mehr als die Hälfte der regelmäßigen Schulbeiträge zu leisten haben.

Zu §. 20.

ad Nr. 1. Es entspricht lediglich dem oben bereits angedeuteten, hauptsächlich im Auge zu behaltenden Erforderniß zweifelloser Sicherstellung der schon vorhandenen nationalen Bildungsmittel, daß unter Nr 1. zunächst jeder Schule auch im Regulirungsfalle ihr bisheriges Vermögen und die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen ausdrücklich vorbehalten werden.

Bezüglich der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen, auf welche Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde in gleicher Weise schon hingewiesen hat, ist zu bemerken, daß hier wie auch sonst nur Privilegium, Vertrag und Verjährung als solche besondere Rechtstitel anzuerkennen sind, und zwar die beiden ersten auch nur dann, wenn sie als wirkliche selbstständige Verpflichtungsgründe erscheinen, nicht aber, wenn sie auf eine schon bestehende gesetzliche Verpflichtung blos hinweisen, wie z. B. häufig in Auseinandersetzungs-Rezessen geschehen ist. Die in der Provinz Preußen statt der Gewährung eines kulmischen Morgens manchen Schulen ausgesetzte Geldrente gehört zu der eigenthümlichen Dotation der Schule und soll nur die Stelle des in natura nicht gewährbaren, der Schule für alle Zeit zu widmenden Grundeigenthums einnehmen. Zur Vermeidung jedes Zweifels über die danach stets begründete Forderung auf Fortzahlung der Rente schien es angemessen, dies unter Zulassung einer angemessenen Ablösung ausdrücklich auszusprechen.

ad Nr. 2. Das regelmäßige Ziel jeder Neuregulirung der Schulunterhaltungslast muß selbstverständlich die Anwendung der durch dieses Gesetz allgemein zu gerechterer und zweckmäßigerer Bestimmung derselben gegebenen Vorschriften sein. Es ist aber auch schon dargelegt worden, daß und weshalb Fälle vorkommen können, die ein anderes Ziel der Regulirung bedingen, und für diese hatte daher der folgende Satz

ad Nr. 3. die erforderliche Ausnahme-Bestimmung zu treffen. Dadurch, daß die ohnehin nur zulässige Beibehaltung des Sozietätsprinzips auch von dem Wunsche der Betheiligten abhängig gemacht wird, scheint jeder Besorgniß genügend vorgebeugt, als möchte etwa die Ausnahme eine über das wirkliche Bedürfniß hinausgehende Ausdehnung finden.

ad Nr. 4. Was die hier zu bestimmenden zeit- und zweckgemäßeren Grundlagen der künftig noch beizubehaltenden besonderen Schulgemeinden anlangt, so müssen sie um der gleichen Gründe willen auch dieselben sein, welche §. 15. möglichst nach der Analogie der bürgerlichen Gemeinden für die selbstständigen Gutsbezirke vorschreibt. Namentlich kommt es hier darauf an, daß der bei den heutigen Verkehrsmitteln immer wachsende Forensalbesitz, der an den Vortheilen der Schule verhältnißmäßig partizipirt, von der Unterhaltungslast nicht ganz frei bleibt und so immer mehr zur Schwächung der Leistungskraft der Schulgemeinden beiträgt. — Die überall mögliche und thatsächlich sehr häufige gleichzeitige Zugehörigkeit eines und desselben Raumes zu den Bezirken verschiedener öffentlicher Volksschulen macht bei dem Kommunalprinzip keine weiteren speziellen Bestimmungen nöthig, da hier immer nur die bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirke als solche nach einem auf alle Fälle gleichmäßig anwendbaren Maßstabe beitragspflichtig sind (§. 16.), und ein und derselbe Raum niemals gleichzeitig zu verschiedenen bürgerlichen Gemeinden oder Gutsbezirken gehören kann. Innerhalb des Geltungsbereichs des Sozietätsprinzips bedarf es dagegen der in dem letzten Alinea vorgesehenen Bestimmung, damit nicht die Einwohner eines und desselben Raumes in dem vorausgesetzten Fall gleichzeitig von mehreren Schulgemeinden in Anspruch genommen werden können.

Auf die Forensen war diese Bestimmung nicht ebenso auszudehnen; denn in Konsequenz der für ihre Heranziehung überhaupt geltend zu machenden Momente hat in der That jede der mehreren Schulgemeinden das gleiche Recht gegen sie, wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die Forensen überhaupt nur einmal nach ihrem vollen Realsteuerbetrage herangezogen werden können, und daß sich also die konkurrirenden Schulgemeinden in den letzteren nach ihrer Zahl zu theilen haben.

Konfessionelle Verhältnisse der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (§§. 21. bis 25.)

Wenn Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde an die Spitze der Bestimmungen über die Organisation der öffentlichen Volksschulen den Grundsatz stellt, daß bei ihrer Einrichtung die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden sollen, und wenn hieraus mit Nothwendigkeit folgt, daß auch christlicher Religionsunterricht, wie er nach der Lehre der im Staate öffentlich anerkannten christlichen Religionsparteien zu ertheilen ist, fernerhin ein integrirender Theil des Schulunterrichts bleiben soll, so hat jener Grundsatz bereits oben im §. 2. durch die entsprechende Feststellung der Aufgaben der öffentlichen Volksschule nach einer Seite hin die entsprechende Anwendung gefunden. Allein so wenig der konfessionelle Religionsunterricht für sich allein eine erschöpfende Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse enthält, ebenso wenig kann diese andererseits als ausschließliches und unbedingtes Prinzip für die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen zur Geltung kommen. Die thatsächlichen Verhältnisse bringen eine Konkurrenz gleichberechtigter Rücksichten mit sich und der Wortlaut der Verfassungs-Bestimmung fordert darum auch nur „möglichste" Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Wie schwierig es auch ist, die Einschränkungen, welche der Absicht dieses Wortes entsprechen, gesetzlich zu bestimmen und die entgegengesetzten Ansprüche, welche sich auf dasselbe berufen, zu versöhnen, so kann und darf sich doch das zu erlassende Unterrichtsgesetz dieser Aufgabe nicht entziehen.

Die zu solchem Behuf in den §§. 21. bis 25. vorgeschlagenen Bestimmungen sollen zunächst (§. 21.) durch die ausdrückliche Erneuerung der schon in den §§. 10. und 11. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landr. enthaltenen Grundsätze jede Besorgniß und jeden Versuch ausschließen, daß das konfessionelle Prinzip irgendwo bis zur Ausschließung andersgläubiger Kinder von einer öffentlichen Volksschule oder bis zur Nöthigung derselben, an dem Religionsunterricht eines von dem ihrigen verschiedenen Bekenntnisses Theil zu nehmen, geltend gemacht werde.

So wenig hiergegen ernstlicher Widerspruch von irgend einer Seite erwartet werden kann, so bedeutsam ist die sich daraus unmittelbar ergebende Folge, daß auch die konfessionellen Schulen in ihren auch den Kindern eines anderen Bekenntnisses zugänglichen Einrichtungen desjenigen Maßes eingedenk bleiben müssen, welches die Achtung und Schonung des Gewissens Andersgläubiger erfordert. Denn wenn schon im Interesse der nationalen und staatlichen Zusammengehörigkeit an die Schule überhaupt die unerläßliche Forderung gestellt werden muß, daß ihr Unterricht und ihre Erziehung überall zur Liebe und Achtung der Vaterlandsgenossen unter einander, ohne Unterschied des Glaubens, hinleite: so wird diese Forderung durch die gesetzliche Zulassung andersgläubiger Kinder auch in die einer bestimmten Konfession angehörigen öffentlichen Volksschulen für diese nur eine um so stärkere und bestimmtere, welche die Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet, Ausschreitungen des konfessionellen Prinzips in nöthigen Fällen mit Ernst entgegenzutreten. Demgemäß hat der §. 21., als nothwendiges Korrelat der verfassungsmäßigen Berücksichtigung der konfessionellen Interessen, in der Volksschule hier an die Spitze des ganzen Abschnittes gestellt werden müssen.

Der §. 22. kann auf den ersten Blick als sich von selbst verstehend und darum überflüssig erscheinen. Zu seiner Motivirung ist indeß darauf hinzuweisen, wie das Erforderniß möglichster Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse auch so verstanden werden könnte, daß der Religionsunterricht Geistlichen oder besonderen Religionslehrern zu übertragen, und daß regelmäßig in jeder Schule verschiedener Religionsunterricht für die unter den Schülern etwa vertretenen verschiedenen Konfessionen einzurichten sei. Beide Forderungen aber, obwohl aus dem konfessionellen Prinzip zu begründen, müssen als zu weit gehende ausgeschlossen werden. Andererseits muß wiederum, wie der Paragraph zugleich positiv besagt, das konfessionelle Interesse dagegen gesichert werden, daß der Religionsunterricht nicht anders als nach dem Lehrbegriff derjenigen Konfession ertheilt werde, welcher der Lehrer angehört und mit Rücksicht auf welche seine Anstellung erfolgt ist.

§. 23. wird in seinem ersten Satz durch die Erwägung gerechtfertigt, daß es keine und sicherlich nicht die „möglichste" Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse wäre, würde für die mit einem bestimmten konfessionellen Charakter bereits ausgestatteten Schulen nicht die Beibehaltung desselben gewahrt. Sie verstünde sich von selbst, wenn kein neues Gesetz erlassen würde; einem neuen Gesetze und seiner Auslegung gegenüber ist eine solche ausdrückliche Wahrung nicht zu entbehren; sie ist aber auch nach den zu §. 21. gemachten Ausführungen innerlich gerechtfertigt und heilsam.

Soweit neu errichtete öffentliche Schulen in die Kategorie der §. 86. näher bezeichneten Stiftungsschulen gehören, ist von dem Gesetz über ihren konfessionellen Charakter nichts zu bestimmen. Daß aber neu errichtete öffentliche Gemeindeschulen der Konfession der Mehrheit der ihnen zugewiesenen Kinder folgen sollen, erscheint als eine wohlberechtigte Anwendung des mehrerwähnten verfassungsmäßigen Grundsatzes. Die Schule muß einer festen Ordnung und Regel folgen. Es muß für die Berufung des Lehrers, für die Konfession, welcher derselbe angehört und nach welcher er den Religionsunterricht zu ertheilen hat, eine objektivgültige Norm bestehen, und diese Norm kann zweckmäßiger Weise nur dem wirklichen, realen Bedürfnisse entnommen werden. Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der einer und derselben Konfession angehörenden Kinder als der gemeingültige Bestimmungsgrund angenommen worden.

Es kommt in einzelnen Fällen vor, daß eine Konfessionsschule nach erheblichen Veränderungen in der Ortsbevölkerung nur noch in verschwindender Zahl von Kindern der ursprünglichen Konfession, dagegen von einer doppelt und dreifach so großen Zahl von Kindern einer andern Konfession besucht wird. Soll in solchem Falle die große Mehrheit der Gemeindeglieder nicht dauernd dem konfessionellen Schul-Interesse der anderen Religionspartei tributär bleiben, so muß

es ein Mittel geben, dieses Verhältniß zu lösen. Dies geschieht, wenn dann der Schule der Charakter einer öffentlichen Gemeindeschule entzogen wird, indem damit die gesetzliche Verpflichtung zum Besuch und zur Unterhaltung der Schule für die Mehrheit aufhört und dieser die Freiheit und die Mittel bleiben, neue, ihrem Bedürfnisse mehr entsprechende Schuleinrichtungen selbstständig in das Leben zu rufen. Eine Konfessionsschule, die drei Jahre hinter einander, also voraussichtlich dauernd weniger als 20 Kinder dieser Konfession, dagegen zwei und drei Mal so viele einer anderen Konfession zählt, wird meist ohne Nachtheil für das allgemeine Unterrichtswesen aus der Reihe der von den gesetzlich Verpflichteten zu unterhaltenden öffentlichen Schulen gestrichen werden können. Dennoch ist es nützlich erschienen, diese Entscheidung in eine größere Entfernung zu legen und der Kompetenz des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vorzubehalten. Indem solche Entscheidung auf die Unterhaltungspflicht beschränkt wird, wird verhütet, daß sie über die berechtigte Absicht hinausgeht; denn es bleibt den Interessenten dann immer noch unbenommen, sich die Schule als eine öffentliche im Sinne des §. 86. zu erhalten.

§. 24. regelt die Besetzung der Lehrerstellen nach Maßgabe der konfessionellen Verhältnisse in voller Konsequenz der im §. 22. bereits getroffenen Bestimmung und rechtfertigt sich daher ebenfalls aus den zu diesem Paragraphen bereits angeführten Gründen.

§. 25. endlich mußte die nach dem konfessionellen Prinzip überall auch für die Minderheit geltend zu machenden Ansprüche in demjenigen Umfange zur Anerkennung bringen, in welchem sie mit dem Prinzip der kommunalen Schulunterhaltungspflicht vereinbar erscheinen.

Aus diesem Gesichtspunkt wird durch Alinea 1. im Anschlusse an die seit einer Reihe von Jahren thatsächlich gehandhabten Grundsätze der Unterrichts-Verwaltung festgesetzt, daß in Gegenden gemischter Konfession die gemeinsame Schule auch für die Kinder der Minorität durch Einrichtung eines besonderen Religionsunterrichts vervollkommnet werden soll. Die Forderung kann indeß billiger Weise nur dann aufgestellt und durchgeführt werden, wenn es sich nicht um eine verschwindende Zahl von Kindern oder um einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand handelt. Die geringste Kinderzahl, welche Anspruch auf Beschaffung eines besonderen Religionsunterrichts geben soll, kann hier wie im §. 109. für die höheren Schulen auf 15 angenommen werden. Ist auch diese Zahl nicht vorhanden, so muß es der Minderheit überlassen bleiben, selbst für den Religionsunterricht ihrer Kinder Fürsorge zu treffen.

Alinea 2. des Paragraphen erweitert sodann das Recht der Minderheit für den Fall des Vorhandenseins von mehr als 40 schulpflichtigen Kindern (die Hälfte der im §. 26. bezeichneten Normalzahl für eine Schulklasse) zu dem Anspruch auf eine besondere Schule oder Lehrerstelle ihrer Konfession, läßt aber auch hier der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und sonstigen Verhältnisse der verpflichteten Gemeinde und dem Einfluß derselben auf die in ihr lebende Minderheit den nothwendigen und ausreichenden Spielraum, indem die Ausübung dieses Rechts der Minderheit von einem Mehrheitsbeschluß der betheiligten Hausväter abhängig gemacht ist.

Einrichtung der öffentlichen Volksschulen nach der Zahl der Schüler und Unterrichtsstunden (§§. 26—28).

Die Leistungen des Lehrers und die Fortschritte der Schüler sind wesentlich dadurch bedingt, daß die einem Lehrer überwiesene Schülerzahl nicht zu groß ist. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß in den einklassigen Schulen ein Lehrer Kinder sämmtlicher Alters- und Bildungsstufen von 6 bis 14 Jahren zu gleicher Zeit zu unterrichten hat. Mit Rücksicht hierauf ist nach dem Ergebniß der bisherigen Erfahrungen im §. 26. festgesetzt worden, daß jede Schulklasse in der Regel nicht mehr als 80 Schüler zählen soll.

Die sogenannten Halbtagsschulen sind als ein Nothbehelf anzusehen, auf dessen Beseitigung thunlichst hinzuwirken ist.

Hinsichtlich der Ausdehnung der Unterrichtsstunden können Anforderungen gemacht werden, welche entweder zu weit gehen, oder in Berücksichtigung häuslicher und wirthschaftlicher Interessen den Zweck des Unterrichts gefährden. Daher ist in §. 27. das höchste Maß der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der öffentlichen Volksschule auf 30 festgesetzt und nachgelassen, daß dieses Maß auf 18 Stunden herabgesetzt werde. Die Möglichkeit einer solchen Herabsetzung muß mit Rücksicht auf die in §. 26. vorgesehenen Halbtagsschulen und auf die Bestimmungen in §. 30. zugelassen werden, auch erscheint dieselbe im Hinblick auf die in manchen Gegenden durch die ländlichen Verhältnisse bedingten und vorerst noch nicht zu beseitigenden sogenannten Sommer- oder Hüteschulen geboten. Damit jedoch überall, wo es die Verhältnisse gestatten, der Normalzustand hergestellt werde, ist eine Herabsetzung der Zahl unter 26 Unterrichtsstunden wöchentlich von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht.

Das in §. 28. zugelassene Maß der Ferien entspricht im Ganzen dem gegenwärtigen Zustand. Die angemessene Vertheilung derselben auf die verschiedenen Jahreszeiten kann nur reglementarisch geordnet werden.

Schulpflicht und Schulversäumnisse (§§. 29–32).

Nach den Bestimmungen in §. 43. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. beginnt das schulpflichtige Alter von dem zurückgelegten fünften Lebensjahr an, und nach §. 46. daselbst soll der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden, bis das Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Nach den seit Erlaß dieser Bestimmungen gemachten Erfahrungen haben indeß Kinder mit dem fünften Lebensjahre in der Regel noch nicht die hinreichende körperliche und geistige Reife erlangt, um mit Erfolg für ihre Ausbildung und Gefährdung ihrer körperlichen Entwickelung schon einen mehrstündigen ununterbrochenen, geordneten Unterricht empfangen zu können. Es ist dem Kinde förderlicher, wenn dasselbe bis zum sechsten Lebensjahre lediglich der häuslichen Erziehung überlassen bleibt, oder wo die Verhältnisse dies wünschenswerth machen, sogenannten Spielschulen oder Kleinkinderbewahr-Anstalten übergeben wird. Die Leistungen der Schule aber können nur gewinnen und fruchtbarer werden, wenn ihr die Kinder nicht in unreifem Alter überwiesen werden. Der Anfang des schulpflichtigen Alters ist daher auf das vollendete sechste Lebensjahr festgesetzt worden. Wo auch dieser Termin in einzelnen Fällen oder nach den örtlichen Verhältnissen zu früh erscheint, kann auf dem Wege der in §. 32. vorgesehenen Dispensation geholfen werden.

Ebenso kann die Berechtigung zum Austritt aus der Elementarschule nicht füglich von dem subjektiven Ermessen des Pfarrers abhängig bleiben. Die pädagogische Erfahrung spricht dafür, daß in der Regel ein ersprießlicher Abschluß der für das Leben erforderlichen Elementarbildung nicht vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre erreicht werden kann. Mit Rücksicht hierauf ist die Entlassung aus der Schule an ein bestimmtes Alter und an die im Gesetz bezeichneten Termine geknüpft worden. Ausnahmen können auch hinsichtlich des Entlassungstermines auf dem in §. 32. vorgeschriebenen Wege gemacht werden.

Die Entlassung aus der Schule mit dem kirchlichen Akt der Konfirmation gesetzlich in Zusammenhang zu bringen, erscheint schon deshalb nicht statthaft, weil in der katholischen Kirche die Zulassung der ersten heiligen Kommunion nicht selten im früheren Alter erfolgt, als der Austritt aus der Schule zugelassen werden kann.

In dem §. 30. sind die Verhältnisse der in Fabriken arbeitenden, sowie der gegen Lohn in Dienst und dauernde Arbeit genommenen noch schulpflichtigen Kinder hinsichtlich des ihnen zu gewährenden Schulunterrichts geordnet.

Nach Artikel 21. Alinea 2. der Verfassungs-Urkunde dürfen Eltern und be-

ren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. Es muß demnach das Gesetz den Fall der Verletzung dieser Pflicht vorsehen. Es handelt sich hierbei nicht um Bestrafung eines Vergehens oder einer Uebertretung, sondern um die Nöthigung zur Erfüllung einer den Eltern oder deren Stellvertretern obliegenden Verpflichtung. Der §. 31. bezweckt, diese Nöthigung in einfachster und wirksamster Weise zu regeln.

Schulbauten (§§. 33—36.)

Die Beschaffung angemessener Schulräume liegt ebenso im Interesse des Unterrichts, als auch in dem der körperlichen Entwickelung und der Gesundheit der Jugend. Die auf die bisherige Erfahrung gegründete Festsetzung in Alinea 2. §. 33. sieht in dieser Beziehung das Nöthige vor und soll einer unzeitigen und übel verstandenen Sparsamkeit entgegentreten.

Die Bestimmungen in §§. 34. und 35. bezwecken, die Herstellung und Unterhaltung der für den Schulunterricht nothwendigen Lokalien in sachgemäßer Weise sicher zu stellen.

Durch den §. 36. werden die bestehenden Rechtsverhältnisse konservirt.

Lehrerbesoldungen (§§. 37. bis 44.)

Der im Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde nur als eine Folgerung aus den Bestimmungen über die Schulunterhaltungslast ausgesprochene Grundsatz, daß die Volksschullehrer ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen haben sollen, bedarf zu seiner gleichmäßigen und befriedigenden Durchführung ganz besonders der näheren gesetzlichen Bestimmung sowohl des Maßstabes, nach welchem, als auch der Personen, von welchen die Frage zu beantworten bleibt, welches Einkommen im gegebenen Fall als ein „den Lokalverhältnissen angemessenes" angesehen werden kann und soll. Bei keinem andern Punkt ist die bisher gesetzlich unbeschränkte Befugniß der Aufsichtsbehörden in der Bemessung des Bedarfs der Schulen auf so häufigen Widerstand gestoßen als hier.

Es ist eine Thatsache, daß die in der Tagespresse fast aller Parteien unausgesetzt als allgemeine Ueberzeugung hingestellte und mit oft mehr als warmen Worten zur Beachtung empfohlene Nothwendigkeit der Verbesserung der Lehrerbesoldungen in vielen Fällen eine willige praktische Anerkennung bei der Bevölkerung nicht findet, und daß, aller jener sehr bestimmten Aeußerungen einer öffentlichen Meinung ungeachtet, alsdann den Schulaufsichts-Behörden es überlassen bleibt, den Lehrern mit der That und durch Zwang gegen die Verpflichteten zu dem nothwendigen Mehreinkommen zu verhelfen. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ansprüche des Lehrerstandes oft und namentlich, wo sie nicht die einzelnen Fälle des eigenen Bedürfnisses sondern die allgemeine Frage zum Ausgang nehmen und nur auf allgemeine Gründe sich stützen, das Maß des Nothwendigen und Ausführbaren weit überschreiten. Aber auch die als maßvoll und berechtigt anzuerkennenden Ansprüche der zu gering besoldeten Lehrer begegnen oft genug dem Widerspruch der Gemeinden, die die Lage solcher Lehrer als eine ganz gesicherte und gute darzustellen sich bemühen und die ihnen angesonnenen Mehrleistungen für eine ungerechtfertigte und unnöthige Bedrückung erklären. Zwischen solchen unvereinbaren Meinungen und Wünschen stehend und die Interessen beider Theile gleichmäßig ins Auge zu fassen verpflichtet, können die Aufsichtsbehörden eine gesetzliche zeitgemäße Feststellung allgemein gültiger Grenzen für die Bemessung des Bedürfnisses nicht länger mehr entbehren, und werden nur durch eine solche Beschränkung ihres Arbitriums die nöthige Kraft erlangen, das wirklich Erforderliche sicher und ohne aufreibenden Widerstand durchzuführen, das darüber Hinausgehende ohne eine stets wiederkehrende und wachsende Unzufriedenheit in seine Schranken zurückzuweisen.

Wie die Leistung der Schule wesentlich abhängig ist von der Befähigung und freudigen Hingabe der Lehrer an ihren Beruf, und diese wiederum vor

Allem davon, daß auch die äußere Lebensstellung der Lehrer eine ihrem Berufe und den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechende sei, daß ihnen also ein Einkommen gewährt werde, welches sie in den Stand setzt, einen einfachen Hausstand zu gründen und denselben bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen zu führen, und daß auf dieser gleichmäßigen Grundlage weiter der Verschiedenheit der amtlichen Stellung und der danach zu fordernden Leistungen Rechnung getragen werde, so ist die Gewährung eines dem entsprechenden Einkommens auch als das wirklich Erforderliche anzusehen. Um allen Lehrern ein solches Einkommen zu verschaffen, würde es unter den bemerkten Umständen an sich das Sicherste und Zweckmäßigste sein, direkt gesetzlich festzustellen, was dieselben an Amtseinkommen mindestens erhalten sollen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse würde aber natürlich mit der Feststellung eines Minimums für die ganze Monarchie der Zweck nicht zu erreichen sein; es muß vielmehr jedenfalls immer ein größerer Spielraum gelassen werden, innerhalb dessen der Minimalbetrag für jeden Ort nach dessen besonderen Verhältnissen zu bestimmen ist. Eine Feststellung dieses Inhaltes scheint für die Städte schon jetzt ausführbar. Auf dem Lande dagegen sind die Verhältnisse und Bedürfnisse in den verschiedenen Theilen des Staates noch von so großer Verschiedenheit, und es kommen hier noch so viele andere, von lokalen und territorialen Verhältnissen abhängige Faktoren in Betracht, daß darauf verzichtet werden muß, schon jetzt allgemein gültige Minimalsätze für die verschiedenen Klassen von Landschulstellen in der ganzen Monarchie festzustellen. Es ist daher ein den gegebenen Verhältnissen näher stehender Modus der Abschätzung und Festsetzung gesucht worden.

Speziell ist noch zu bemerken:

Zu §. 37.

Bei Normirung des Einkommens der Lehrer in den Städten kommt vorzüglich in Betracht, daß die Schulen hier fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben und also mehrere Lehrer bei denselben angestellt sind In die unteren Stellen treten meist junge, oft erst kürzlich aus dem Seminar entlassene Lehrer ein, die dann allmälig in die oberen Stellen aufrücken oder unabhängig davon ein nach dem Dienstalter aufsteigendes Einkommen empfangen. Es war daher bei Abmessung des Minimums zwar auf die bescheidenen Bedürfnisse dieser jüngeren Lehrkräfte für die untersten Stellen billige Rücksicht zu nehmen, dafür aber um so mehr Rücksicht zu nehmen, daß die Gehälter von den unteren zu den oberen Stellen, beziehungsweise nach dem Dienstalter in angemessener Weise aufsteigen.

Indem der Entwurf, von diesen Gesichtspunkten geleitet, für die Volkschullehrer in den Städten unter 10,000 Einwohnern neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung ein Einkommen von mindestens 200 bis 250 Thaler fordert, und eine Erhöhung der Gehälter bei mehrklassigen Schulen in dem Umfange anordnet, daß der Durchschnittsbetrag aller Gehälter den Minimalsatz um ein Drittheil übersteigt, beziehungsweise bei dem Prinzip des Aufsteigens durch Dienstalterszulagen der Minimalsatz in 30jähriger Dienstzeit sich verdoppelt, wird innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen dem Bedürfnisse in den kleineren und mittleren Städten überall die entsprechende gleichmäßige Befriedigung verschafft werden können. Für die größeren Städte trifft die Alinea 3 des Paragraphen ausreichende Vorsorge. Bei der Abmessung dieser Sätze sind eben so sehr die gegenwärtig thatsächlich bestehenden Verhältnisse, wie die Verhältnisse anderer Länder und Staaten sorgfältig in Betracht gezogen und verglichen worden. Es würde zu weit führen, das Detail aller dieser Berechnungen hier auseinander zu legen.

Für Rektoren an Bürgerschulen ist ein zwischen 400 und 600 Thaler sich bewegendes Minimum nach deren Stellung und den Anforderungen an ihre Vorbildung auch dann zu fordern, wenn in kleineren oder mittleren Städten die Klassenzahl einer solchen Schule nicht so groß ist, daß schon durch die bestimmungs-

mäßige stufenweise Erhöhung der Gehälter ein solches Minimum für die oberste Stelle zu erreichen wäre.

Zu §. 38.

Wegen Feststellung der Minimalsätze für die verschiedenen Kategorien der Landschullehrer verweist das Gesetz auf einen zu fassenden Beschluß der Provinzial-Vertretungen. Daß diesen die nöthige Sachkenntniß inne wohnt, um alle hierbei in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse angemessen zu prüfen, namentlich auch die schwierige Frage zu lösen wegen Berechnung der Landdotationen der Schullehrer und der Naturallieferungen oder sonstigen Naturalvortheile, welche dieselben zu genießen haben, unterliegt keinem Zweifel. Nicht minder darf aber auch vorausgesetzt werden, daß die Provinzial-Vertretungen für die wirklichen Bedürfnisse und gerechten Ansprüche der Lehrer ihrer Provinz ein offenes Auge und ein warmes Herz haben werden. Dazu berechtigen die auf anderen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt bei den Preußischen Landtagen und im Bereiche des Schulwesens und der Schullehrer-Dotationen bei den Ständen anderer Deutschen Territorien gemachten sehr erfreulichen Erfahrungen. Die Durchführung der von den Provinzial-Vertretungen angenommenen Minima wird aber in dieser Weise nur um so gesicherter sein. Indem daher der §. 38 wegen Feststellung der Minimalsätze für die Landschullehrer auf einen Beschluß der Provinzial-Landtage verweist, beschränkt derselbe sich im Uebrigen darauf, nur auf die dabei nothwendig zu beachtenden Abstufungen und Modalitäten hinzuweisen, und für diesen Beschluß die verfassungsmäßig nothwendige Bestätigung der Staatsregierung vorzubehalten.

Zu §. 39.

Die unmittelbare Normirung des Einkommens der einzelnen Lehrerstellen muß, sofern die Nächstverpflichteten von der nöthigen Einsicht und Opferwilligkeit nicht durchdrungen sind, den Schul-Aufsichtsbehörden vorbehalten bleiben. Die in §§. 37. und 38. getroffenen Bestimmungen schließen das Ermessen derselben in feste Grenzen, und die hier noch erforderte Anhörung der Verpflichteten sichert eine fortdauernd lebendige und individuelle Behandlung der einzelnen Fälle.

Zu §. 40.

Die Konservirung besserer, über die Minimalsätze hinausgehender Lehrer-Dotationen ist eine wichtige, im Interesse des gesammten Unterrichtswesens zu stellende Forderung, welcher jedoch namentlich bei nothwendiger Vermehrung der Lehrkräfte gern und unter oft unzureichenden Vorwänden entgegen zu handeln versucht wird. In dem Erfordernisse der ministeriellen Genehmigung soll solchen Bestrebungen ein noch stärkerer Damm entgegengesetzt werden.

Zu §. 41.

In dem hier vorausgesetzten Falle die Einnahme aus dem kirchlichen Amte grundsätzlich ganz außer Ansatz zu lassen, würde an vielen Orten zu harter und unnöthiger Belastung der Schulinteressenten führen, an eben so vielen Orten ohne entsprechende Subvention aus allgemeinen Staatsfonds gar nicht möglich sein und über das Maß der Billigkeit weit hinausgehen, nicht selten aber auch geradezu das Recht der Schulunterhaltungspflichtigen kränken, da nach der historischen Entstehung solcher kombinirter Stellen auch an der kirchlichen Amtsdotation schon die Verpflichtung zum Schulhalten mit zu hängen pflegt. Dagegen wird die aus dem Gesetze folgende Nichtanrechnung der unfixirten kirchlichen Einnahmen auf das Gehaltsminimum sowie die Erhöhung des letzteren um 25 Prozent nur als eine durchaus billige Rücksichtnahme angesehen werden können.

Alinea 2 dieses Paragraphen ist nur eine spezielle Anwendung der in den §§. 12 und 37 bis 39 enthaltenen Grundsätze.

Den §§. 37 bis 41 wird von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht werden, daß nicht nach dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Staaten darauf Bedacht genommen ist, auch den in fixirten Stellen stehenden Lehrern innerhalb näher zu bestimmender Grenzen des Bedürfnisses einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf Dienstalterszulagen zu gewähren. In den von beiden Häusern des Land-

tages der Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesenen Petitionen, welche aus Veranlassung der früher vorgelegten Gesetz-Entwürfe über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen von vielen Tausenden von Lehrern eingegangen sind, ist auch kein anderer Wunsch so einmüthig ausgesprochen als der, daß den Lehrern neben dem festen Einkommen ihrer Stellen Dienstalterszulagen gewährt werden möchten, weil nur damit dem immer im Laufe der Jahre wachsenden Bedürfniß einer Familie volle Befriedigung zu verschaffen und dem steten unruhigen Drängen nach besseren Stellen abzuhelfen sei. — Die Staatsregierung hat die gewichtigen Gründe, welche dafür sprechen, wie fast allen anderen Beamten-Kategorien so auch den Lehrern ein mit dem Dienstalter der Regel nach steigendes Einkommen zu sichern, schon früher nicht unterschätzt und das Bedürfniß einer dahin gehenden Einrichtung als solches anerkannt. Ein nach allen Seiten hin unbedenklicher und annehmbarer Weg zur Befriedigung dieses Bedürfnisses bietet sich jedoch für jetzt nicht dar, und nur darum enthält auch der vorliegende Entwurf nichts hierüber.

Die Hauptschwierigkeit liegt in der ersten Frage, wer die zu gewährenden Dienstalterszulagen zu zahlen verpflichtet sein soll. Der letzte Bayerische Gesetz-Entwurf folgt hierbei dem in einigen anderen Deutschen Staaten bereits bestehenden Recht, daß das hinsichtlich der einzelnen Lehrer die Sache der zu ihrer Unterhaltung überhaupt verpflichteten Gemeinden sei, und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dies eine an sich gerechte und billige Konsequenz der den einzelnen Gemeinden obliegenden Schulunterhaltungspflicht ist, da diese Dienstalterszulagen im Grunde nichts weiter sind und sein sollen, als die allmälig zu bewirkende Ergänzung der überhaupt erforderlichen Höhe der Besoldung, unter welche dann auch für jüngere Lehrer und nach Maßgabe deren geringerer Bedürfnisse herabgegangen werden kann. Dieser inneren rechtlichen Begründung ungeachtet kann die Unterrichts-Verwaltung in Preußen denselben Grundsatz nicht zum Gesetz erhoben zu sehen wünschen, weil sie überzeugt ist, daß das in anderer Richtung von großem Nachtheil für das Schulwesen sein würde. Wo bei größeren Schulsystemen, namentlich in Städten, eine solche Einrichtung durch freien Beschluß der Gemeinden getroffen wird und in der Regel nicht blos dem Bedürfniß der einzelnen Lehrer, sondern auch der gehörigen Gliederung des Schulorganismus zu dienen bestimmt ist, da mag nicht besorgt werden dürfen, daß der mit den Jahren wachsende Gehaltsanspruch eines einzelnen Lehrers eine mißgünstige Stimmung gegen denselben hervorrufen und den Wunsch der verpflichteten größeren Gesammtheit erwecken könnte, sich seiner zur Ersparung der Zulagen möglichst bald zu entledigen. Nach den gemachten Erfahrungen ist das aber in kleineren Verhältnissen und zumal bei den die große Mehrzahl bildenden ein- oder zweiklassigen Landschulsystemen wohl und um so mehr zu besorgen, wenn die Einrichtung nicht auf freiem Beschluß der Gemeinde, sondern auf gesetzlicher Nöthigung beruht. Welche Folgen aber eine solche Stimmung der Gemeinde gegen ihren Lehrer nicht nur für diesen selbst, sondern auch für die ganze Wirksamkeit der Schule hat, und wie sorgsam deshalb jeder Anlaß dazu zu vermeiden ist, bedarf keiner weiteren Darlegung. Voraussetzlich dieselben Erwägungen haben in mehreren anderen Staaten und so auch im Großherzogthum Baden (vergl. §. 79 des Badischen Gesetzes über den Elementar-Unterricht vom 8. März 1868) den Anlaß gegeben, die Zahlung der Dienstalterszulagen der Staatskasse zur Last zu legen. Auch dieser Weg erscheint für Preußen nicht annehmbar; denn hier liegt dem Staat verfassungsmäßig nur die Verpflichtung ob, beim Unvermögen der Gemeinden ergänzungsweise die Mittel zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen zu gewähren; bei solchen allgemeinen Dienstalterszulagen würde es sich aber eben so um die Uebertragung vermögender wie unvermögender Gemeinden handeln, und zu einer solchen Erweiterung der Verpflichtung des Staats fehlt, wie der Rechtsgrund, so nicht minder die erforderliche günstige Finanzlage. Sollte ein Mehreres geschehen als daß, wie durch §. 37 vorgesehen ist, für die Lehrer in den Städten und an vielklassigen Schulen in großen länd-

lichen Kommunen eine aufsteigende Regulirung der Gehälter nach dem Dienstalter für zulässig erklärt, dem freien Beschluß der Gemeinden anheim gegeben und von den Aufsichtsbehörden möglichst gefördert wird, sollte statt dessen allen in fixirten Stellen stehenden Lehrern, deren Einkommen den Minimalsatz nicht oder nur um gewisse Prozente übersteigt, ein gesetzlicher Anspruch auf Alterszulagen gewährt werden, so könnte das nur im Wege der Assoziation der Verpflichteten etwa innerhalb jedes einzelnen Regierungsbezirks geschehen. Wie schwierig es auch wäre, eine solche Assoziation nach völlig befriedigenden und gerechten Normen einzurichten, so wäre es doch nicht unausführbar. Aber es muß mehr als bedenklich erscheinen, die Kräfte der Verpflichteten, die eben jetzt zu mehrerer Erfüllung der verfassungsmäßigen und vor Allem im Auge zu behaltenden Aufgabe, den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen zu gewähren, in erheblich stärkerem Maße herangezogen werden sollen, gleichzeitig für die Befriedigung des darüber hinausgehenden Bedürfnisses der Gewährung allgemeiner Dienstalterszulagen in Anspruch zu nehmen.

Wenn daher eine gesetzliche Bestimmung, daß und welchen Lehrern ein allgemeiner Anspruch auf Dienstalterszulagen zustehen solle, späterer Zeit vorbehalten bleiben muß, so wird doch auch bis dahin dieses Bedürfniß nicht lediglich auf sich beruhen zu lassen sein. Vielmehr wird die Unterrichtsverwaltung die für das öffentliche Volksschulwesen verfügbaren und fernerweit verfügbar zu machenden Provinzial- und Staatsfonds, welche nicht schon zur Durchführung der Minimalbesoldungsätze vollständig verwendet werden müssen, allmälig mehr und mehr dazu benutzen, mit festen Systemen von Alterszulagen in den einzelnen Bezirken praktisch vorzugehen. Es kann aber auf diese von dem Maße der verwendbaren Mittel abhängige und für die verschiedenen Landestheile verschiedene Aussicht hin selbstverständlich dem Lehrerstande der ganzen Monarchie kein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Dienstalterszulagen eingeräumt werden.

Zu §. 42.

Auf die im Anschluß an die §§. 39 bis 41 Tit. 12 Thl. II. Allgemeinen Landrechts und 20. 21 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 hier geordnete allgemeine Pflicht zur Herbeiholung neu anziehender Lehrer und ihrer Effekten ist Werth zu legen; den Lehrern erwächst daraus eine nicht blos erwünschte, sondern in vielen Fällen ganz unentbehrliche Beihülfe, um eine an sich vortheilhafte Versetzung ohne nachtheilige Kontrahirung von Schulden annehmen zu können.

Zu §. 43.

Alinea 1 dieses Paragraphen soll an Stelle des jetzt sehr verworrenen Rechtszustandes für die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden und anziehenden Lehrer eine zweifellose, überall gleichmäßig anwendbare und für beide Theile billige Bestimmung treffen.

Auf der Grundlage einer solchen wird es um so weniger Bedenken finden können, der Schulaufsichtsbehörde im Streitfalle die Befugniß der interimistischen vollstreckbaren Entscheidung einzuräumen, als es den Interessenten in diesen Fällen in der Regel nur auf einen unparteiischen sachkundigen Schiedsspruch ankommt.

Uebrigens bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Zu §. 44.

Abgesehen von der hierher nicht gehörigen Frage wegen der weiteren Fürsorge für die Hinterbliebenen eines Lehrers, ist es eine nicht abzuweisende Forderung der Billigkeit, denselben zunächst den Uebergang aus der bisherigen Stellung in neue, meist beschränktere Verhältnisse thunlichst zu erleichtern. Auf gleicher Anschauung beruhen die Bestimmungen in den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 18. Januar 1826 wegen der den Hinterbliebenen von Königlichen und Kommunalbeamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale (Ges.-Samml. de 1816 Seite 134 und de 1826 Seite 17). Im Anschluß

an diese Bestimmungen ist hier auch zu Gunsten der Hinterbliebenen der Volksschullehrer das Nöthige vorgesehen, und auf die Gewährung desselben die Schulunterhaltungspflicht ausdrücklich mit erstreckt worden.

Schulvorstand (§§. 45–49).

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Schulvorstandes als eines gemeinsamen Organs des Staats, der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule nach allen ihren inneren und äußeren Verhältnissen ist oben nachgewiesen worden. Aus der dem Schulvorstande in den §§. 46 bis 48 zugewiesenen, der Natur der Sache entsprechenden Stellung und Aufgabe ergiebt sich die Nothwendigkeit seiner Zusammensetzung, wie sie der §. 47 bezeichnet, von selbst. Der Bestimmung der Verfassungsurkunde im ersten Satz des Artikels 24 entsprechend, müssen hier die konfessionellen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dieses ist im §. 47 Nr. 2 hinsichtlich des zum Schulvorstand gehörigen Ortspfarrers geschehen. Dagegen kann es nicht zulässig erscheinen, die Zugehörigkeit der Gemeindebeamten zum Schulvorstand (§. 47 Nr. 1) von ihrer Konfession abhängig zu machen, und die Berücksichtigung der Konfession der in den Schulvorstand zu wählenden Familienväter (§. 47 Nr. 3) kann füglich dem eigenen Ermessen der zur Wahl berechtigten Gemeindeglieder überlassen werden.

Wenn nach §. 47 Nr. 4 dem Lehrer der betreffenden Schule, den jetzt meistentheils geltenden Bestimmungen entgegen, Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes zugewiesen ist, so ist dieses mit Rücksicht darauf geschehen, daß nach dem Entwurf dem Schulvorstande eine erweiterte, namentlich auch die inneren Verhältnisse der Schule umfassende Thätigkeit übertragen ist, während derselbe nach den bisher gültigen Bestimmungen meist nur auf Besorgung der äußeren Schulangelegenheiten beschränkt war.

Während in dem vorliegenden Entwurf von jeder Bestätigung der nicht durch ihr Amt, sondern durch Wahl dem Schulvorstand angehörigen Mitglieder Seitens der Staatsregierung abgesehen wird, muß doch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß im Interesse der Schule und der Würde des Amts ungeeignete Mitglieder des Schulvorstandes aus demselben entfernt werden können. Da sie nicht unter die Bestimmungen des Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte fallen, so ist zu diesem Behuf im §. 49 ein Plenarbeschluß der Bezirksregierung für erforderlich und ausreichend erklärt worden.

Der Vorsitz im Schulvorstande kann nach der dem letzteren durch diesen Gesetzentwurf zugedachten Stellung nicht mehr als ein Ehrenrecht betrachtet, sondern Behufs zweckmäßiger Führung und Erledigung der Geschäfte nur demjenigen Mitgliede übertragen werden, bei welchem die größere Befähigung dazu vorauszusetzen ist. Deshalb ist es auch zweckmäßig, nicht ein für allemal eine oder die andere Kategorie der im Schulvorstand befindlichen Mitglieder als zum Amt des Vorsitzenden berufen zu bezeichnen, sondern es muß, wie es im letzten Alinea des §. 47 geschehen, die selbstständige Ernennung desselben für jeden einzelnen Fall der Regierung vorbehalten bleiben.

In den §§. 46 und 48 sind die dem Schulvorstande übertragenen Funktionen näher bezeichnet. Der Schulvorstand ist, und zwar für die Lokalaufsicht, eine derjenigen Behörden, durch welche der Staat nach Artikel 23 der Verfassungsurkunde die Aufsicht über die Schule führt. Seine Verfassung und Thätigkeit ist eine kollegialische. Es konnte in Erwägung der Stellung, welche durch diesen Gesetzentwurf dem Schulvorstand zugewiesen wird, keinem Bedenken unterliegen, demselben, über die seither geltenden Bestimmungen hinausgehend, auch die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung des Lehrers zu übertragen. Eine erfolgreiche Beaufsichtigung der Ertheilung und der Erfolge des Unterrichts, sowie die Einwirkung auf dieselben entzieht sich aber der Natur der Sache nach der Kraft und Leistungsfähigkeit eines vielgliedrigen Kollegiums. Diese nach der Verfassungsurkunde vom Staate auszuübende Aufsicht und Einwirkung war daher

ein für allemal einem hierzu besonders zu bezeichnenden ständigen Mitgliede des Schulvorstandes zu übertragen. Dieses kann, wie die Verhältnisse liegen, nur der Ortspfarrer sein, und zwar nicht nur wegen der bei ihm vorauszusetzenden vorzugsweisen Befähigung, sondern hauptsächlich im Anschluß an die ganze geschichtliche Entwicklung des Preußischen Volksschulwesens und weil nach den vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen hier die Stelle ist, wo jeder Dualismus in der Schule und deren Beaufsichtigung zwischen Staat und Kirche vermieden werden muß.

Durch die anderweiten Bestimmungen im §. 48. ist aber vorgesehen, daß der gesammte Schulvorstand von der Thätigkeit des Schulpflegers in Kenntniß erhalten wird, wie demselben auch dem Schulpfleger gegenüber für alle inneren Angelegenheiten der Schule die Initiative gewahrt bleibt.

Kreis-Schulinspektoren (§§. 50—54.).

Zwischen der durch den Schulvorstand auszuübenden Lokalaufsicht und der der Regierung zustehenden Oberaufsicht über das niedere Schulwesen muß für größere Bezirke, als welche sich die landräthlichen Kreise darbieten, eine Instanz der Schulaufsicht vorhanden sein. Diese Schulaufsicht war bisher mit dem kirchlichen Ephoralamt der Superintendenten, Erzpriester und Dekane verbunden, und wurde hinsichtlich der Schulrevisionen von diesen kirchlichen Beamten meistentheils bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen mit wahrgenommen. Diese finden aber zu selten statt, als daß die damit verbundene Revision der Schulen dem Interesse der letzteren genügen könnte. Diese Schulaufsicht bedarf daher dringend einer Erweiterung und inneren Stärkung. Sie kann nach Alinea 1 des Art. 23. der Verfassungsurkunde nur durch einen vom Staat ernannten Beamten ausgeübt werden. Der Entwurf hat nach allseitiger Erwägung der Verhältnisse nicht den Weg einschlagen können, daß selbstständige vom Staat zu besoldende Kreis-Schulinspektoren ernannt würden.

Die nothwendige Erweiterung und innere Stärkung der bis jetzt bestandenen Kreis-Schulaufsicht sucht der vorliegende Entwurf im Anschluß an das Bestehende dadurch zu bewirken, daß:

1) Die Kreis-Schulaufsicht räumlich und den Personen nach nicht mehr identisch mit dem kirchlichen Ephoralamt gedacht wird. Bei der Ernennung der kirchlichen Ephoralbeamten steht dem Staat keinerlei Mitwirkung, also auch nicht die Beurtheilung zu, ob dieser Beamte die nöthige Qualifikation zur Kreis-Schulaufsicht besitzt.
2) Die Aufsichtskreise werden im Vergleich zu ihrer jetzigen Ausdehnung verkleinert werden können, und wird in Folge davon die Wirksamkeit der Aufsicht gestärkt und erweitert.
3) Die Inhaber des Amts werden angemessen remunerirt, während dieselben bis jetzt in den ihnen zustehenden Gebühren selten eine Entschädigung selbst nur für ihre baaren Auslagen finden konnten (§. 52.).
4) Deshalb können auch an die Kreis-Schulinspektoren erhöhte Anforderungen gestellt und von ihnen erfüllt werden.

Diese Erwartung wird wesentlich mit darauf begründet, daß der Schulinspektor nach §. 55. ständiges Mitglied der Kreis-Schulkommission wird, und so in der Anlehnung an ein Kollegium in ständiger Kenntniß von allen Schulangelegenheiten erhalten, in den Stand gesetzt ist, den belebenden und maßgebenden Mittelpunkt für das gesammte Schul- und Lehrer-Bildungswesen seines Bezirks abzugeben.

Hiernach und indem auf die allgemeinen Bemerkungen in diesen Motiven über das Verhältniß des Staats zur Kirche auf dem Gebiet der Schulaufsicht Bezug genommen wird, darf angenommen werden, daß die Einzelbestimmungen der §§. 50—54. einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Kreis-Schulkommission (§. 55.).

Ein den bisherigen Einrichtungen völlig fremder Faktor der Schulaufsicht soll nach den Bestimmungen des §. 55. in das Leben gerufen werden, die Kreis-Schulkommission.

Es konnte sich nicht empfehlen, dieselbe als ein ganz neues Organ zu bilden. Wo bereits für die übrigen Angelegenheiten des Kreises ein Organ vorhanden ist, der Kreisausschuß, erschien es in hohem Maße angezeigt, auch diese Funktionen der Selbstverwaltung auf einem Gebiet, wo sich die materiellen, die kommunalen und die geistigen Interessen des Kreises auf das Engste berühren, auf dieses Organ zu übertragen. Um die Wirksamkeit dieser Kreis-Schulkommission nach allen Seiten hin möglich und fruchtbar zu machen, war es nur noch nöthig, die Kreis-Schulinspektoren ihr als gleichberechtigte Mitglieder zuzuordnen.

Indem der Entwurf in den Nummern 1—10. des §. 55. des Entwurfs wesentliche, bisher der Staatsregierung zustehende Befugnisse und Rechte der Selbstverwaltung der Kreise überweist, glaubt die Regierung auf der einen Seite die Leistungskraft der Kreis Schulkommission nicht zu überschätzen, auf der anderen Seite aber ein Organ zu schaffen, welches im Stande ist, die für das Gedeihen des Volksschulwesens erforderliche, auch über den nächsten Kreis der unmittelbar Betheiligten hinausgehende Theilnahme der Nation in erhöhtem Maße zu erwecken und zu stärken. — Das letzte Alinea des §. 55. sieht die Möglichkeit eines nothwendig werdenden Uebergangsstadiums vor.

Städtisches Schulwesen. (§§. 56—62.)

Bei den bis jetzt bezeichneten Faktoren der Schulaufsicht, Schulvorstand, Kreis-Schulinspektoren und Kreis-Schulkommissionen ist hauptsächlich nur das Schulwesen der Landgemeinden und solcher Städte in das Auge gefaßt worden, welche ganz einfache Schulverhältnisse haben. Die §§. 56—62. ziehen die Städte mit mehreren öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Betracht.

Die Schulaufsicht in den Städten hat sich im Laufe der letzten fünf Dezennien sehr verschiedenartig gestaltet. Die früher die Regel bildenden und mit der Kirchenaufsicht in enger Verbindung stehenden Parochialschulen sind in den meisten Fällen in größeren oder die ganze Stadt umfassenden Schulsystemen aufgegangen. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hatte im §. 179. b. bestimmt:

> „Die Organisation der Behörde zur Besorgung der inneren Angelegenheiten der Schulen wird besonderer Bestimmung vorbehalten. Die äußeren Angelegenheiten besorgt ein Magistrats-Mitglied als Obervorsteher mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft."

Zur Ausführung, aber im theilweise prinzipiellen Widerspruch mit dieser Bestimmung des Gesetzes ist durch das Reskript des damaligen Departements im Ministerium des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 26. Juni 1811 eine Instruktion für die Schuldeputationen in den Städten erlassen, welche im §. 9. anordnet;

> „Die Behörden für die inneren und äußeren Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde, sowohl für die inneren, als die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden."

Obgleich die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 und die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 aufgehoben worden sind, ist dennoch bisher für die Verwaltung des städtischen Schulwesens die zur Ausführung des §. 179. b. der ersteren erlassene Instruktion vom 26. Juni 1811 noch als maßgebend betrachtet und durch das Reskript des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. Februar 1854 (Staats-Anzeiger pro 1854 Nr. 57.) aus-

drücklich erklärt worden, daß die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 261) auf die Verwaltung des Schulwesens keine Anwendung finde.

In der Rheinprovinz und in Westphalen sind nur ausnahmsweise gemeinsame Schulkommissionen für die Städte eingerichtet; in der Regel haben die einzelnen Schulen besondere Vorstände.

Das neue Gesetz muß auf diesem Gebiet gemeinsame Vorschriften geben.

Es erschien hierbei zweckmäßig, die für die Aufsicht über die anderen Schulen bereits gewonnenen Normen, soweit es die Verhältnisse der Städte irgend gestatten, auch auf deren Schulwesen anzuwenden. Als das erste Erforderniß mußte angesehen werden, daß für Beaufsichtigung und Leitung aller städtischen Volksschulen in höherer Instanz ein gemeinsames Organ vorhanden sei. Dieses soll die Stadt-Schulkommission sein (§§. 56–61.). Ihre Zusammensetzung erfolgt unter Berücksichtigung der in den Städten vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Behörden. Ihre Befugnisse sind zunächst dieselben wie die der Kreis-Schulkommissionen (§. 60.). Die konfessionellen Verhältnisse und die sonst der Kirche zugestandenen Rechte bei Beaufsichtigung der Schule werden analog berücksichtigt. Der Staat überträgt aber weitergehend (§. 60.) diesen Stadt-Schulkommissionen, als solchen, die ihm zustehenden Aufsichtsrechte, wie er dieselben sonst durch einen eigenen Beamten, den Kreis-Schulinspektor, ausüben läßt, mit der Maßgabe, daß er ihr einen, oder wo es die konfessionellen Verhältnisse erfordern, zwei von ihm zu ernennende Schulinspektoren zuordnet. Da der Regierung kein sonstiges Recht und kein Einfluß auf die Beschlüsse dieser Kommissionen vorbehalten ist, so mußte, wie es im letzten Satz des §. 61. geschehen ist, dem Königlichen Schulinspektor das Recht des Suspensiv-Votums beigelegt werden.

Die Thätigkeit des gemeinsamen Organs für die sammtlichen städtischen Volksschulen kann die Aufsicht über die einzelnen Schulen durch ein eigenes Organ nicht überflüssig machen. Es erhält daher jede Schule einen eigenen Vorstand, welcher aber nicht selbstständig konstituirt wird, sondern als eine von der Stadt-Schulkommission zu organisirende Institution in Wirksamkeit tritt. Wie die erstere die Mitglieder des Vorstandes ernennt, so mußte ein gleiches Recht hinsichtlich der zu ihr gehörenden Geistlichen den kirchlichen Behörden eingeräumt werden (§. 62.).

Zu §. 63.

Die Befähigung zur Anstellung an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wird durch Ablegung der in diesem Gesetzentwurf (§. 95. bis 101.) vorgeschriebenen Prüfungen erlangt.

Während für die Bewerber um andere öffentliche Aemter meistentheils längere oder kürzere praktische Vorbereitungsstufen geordnet sind, läßt sich eine ähnliche Einrichtung hinsichtlich der Schulamts-Kandidaten nicht treffen. Einen Ersatz hierfür muß zunächst die Art und Weise der Vorbildung der Kandidaten gewähren, indem dieselbe neben der nöthigen theoretischen Unterweisung auch praktische Anleitung für den Schuldienst und Uebung in demselben gewährt. Die hierauf hinzielenden Bestimmungen finden sich in dem Abschnitt II. des Gesetzentwurfs. Außerdem muß aber auch gefordert werden, daß die Anstellung der neugeprüften Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zunächst nur eine provisorische sei, damit die meist im jugendlichen Alter schon zur ersten Anstellung gelangenden Lehrer sich erst im Amte bewähren, ehe sie einer festen, nicht widerruflichen Anstellung theilhaftig werden.

Für die definitive Anstellung werden als Vorbedingungen gefordert: eine der Bedeutung des Lehreramtes entsprechende Altersreife, die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in dem für Schullehrer geforderten Umfange, und die Ablegung einer Wiederholungsprüfung, in welcher nach §. 97. vorzugsweise die praktische Befähigung und Bewährnng des provisorisch angestellten Lehrers zu erforschen ist. Der Nachweis dieser praktischen Befähigung kann frühestens 2 Jahre

nach Ablegung der ersten Prüfung geführt werden, weil früher ein sicheres Urtheil darüber noch nicht zu gewinnen ist; er muß aber auch jedenfalls innerhalb der Frist von 5 Jahren nach der ersten Prüfung erbracht werden, da eine in das Unbestimmte hinaus geschobene Verlängerung des Provisoriums weder im Interesse der Gemeinden noch der Lehrer selbst liegt.

Daß die Entlassung der provisorisch angestellten Lehrer außer dem Falle, wo sie die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, auch aus Gründen der Disziplin ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, folgt aus den nach §. 71. auf die Lehrer gleichmäßig anwendbaren Disziplinargesetzen für nicht richterliche Beamte.

Zu §§. 64. bis 66.

Die Anstellung der Elementarlehrer ist, soweit nicht ein auf Spezialrechtstiteln beruhendes Präsentationsrecht bestimmter Körperschaften oder Personen vorliegt, Ausfluß der obrigkeitlichen Gewalt. Das Allg. Landr. weist dieselbe der Gerichtsobrigkeit zu, die Preußische Schulordnung der Gutsherrschaft. Auch die Verfassungs-Urkunde hält den obrigkeitlichen Charakter des Ernennungsrechts fest. Sie verordnet in Artikel 24., daß der Staat die Lehrer der öffentlichen Volksschulen anstellt, bestimmt aber zugleich, daß dabei eine gesetzlich geordnete Betheiligung der Gemeinden stattfinden solle.

Diese Betheiligung der Gemeinden gesetzlich zu ordnen, ist Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es lassen sich dafür verschiedene Formen denken. Die Mitwirkung der Gemeinden kann durch Ausübung eines Ablehnungsrechts der Gemeinden, mit oder ohne Gründe, durch Gemeindewahl aus einer von der Regierung aufzustellenden Vorschlagsliste, endlich durch Aufstellung einer Präsentations- oder Vorschlagsliste von Seiten der Gemeinde geübt werden. Aus praktischen Gründen und im Anschlusse an das in einem Theile der westlichen Provinzen gegenwärtig bereits übliche Verfahren ist hier der letztere Modus gewählt.

Als Organ für die Ausübung dieser Mitwirkung der Gemeinden müssen die für die Wahrnehmung der Gemeinde-Interessen auf dem Schulgebiete überhaupt konstituirten Organe, auf dem Lande der Schulvorstand, in den Städten die Schul-Kommissionen, hier gleichfalls in Anspruch genommen werden. Dagegen müssen die auf dem staatsrechtlichen Titel der Gerichtsobrigkeit oder der Gutsherrlichkeit beruhenden Ernennungsrechte von Magistråten, Gutsherrschaften und anderen, mit der Ausübung obrigkeitlicher Rechte betrauten Stellen wegfallen und nur die auf Spezialrechtstiteln, wie z. B. auf Staats- oder Privatverträgen, auf dem Kirchenpatronat, auf Stiftungsbedingungen u. s. w. beruhenden Präsentationsrechte können der Verfassungs-Urkunde und dem neuen Gesetze gegenüber noch ferner Geltung behaupten.

Die in §. 65. vorbehaltenen Beschränkungen sind im Interesse der Schule geboten; die in §. 66. getroffenen Bestimmungen hinsichtlich kombinirter Schul- und Kirchenämter durch die Rücksicht auf die konkurrirenden kirchlichen Berufungsrechte, welche durch dieses Gesetz keine Aenderung erleiden können und, so lange nicht zur Trennung der Aemter geschritten wird, zur Geltung kommen müssen.

Zu §§. 67. bis 71

ist eine nähere Motivirung nicht erforderlich.

Zu §. 72

ist hervorzuheben, daß es zur Vermeidung jedes Zweifels darüber, ob eine als Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes anzusehende Handlung des Lehrers im gegebenen Falle disziplinarisch oder strafrechtlich zu ahnden sei, auf eine zugleich angemessene und leicht zu konstatirende Grenze ankommt, wo jene Kompetenz aufhören und diese anfangen soll. Als solche Grenze scheint die Thatsache einer stattgehabten Schädigung der Gesundheit des Kindes angesehen werden zu müssen, da ein solcher Erfolg der Handlung in der Regel zweifellos festzustellen sein wird, und, wenn er festgestellt ist, durch eine blos disziplinarische Ahndung nicht gesühnt werden kann.

Pensionirung und Pensionsberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (§§. 73. – 85.).

Diese Paragraphen geben den Entwurf wieder, welcher dem Landtage in der vorangegangenen Legislaturperiode vorgelegt war, damals aber nicht zur Erledigung gelangte. Die Veränderungen sind lediglich redaktioneller Natur und nur dadurch veranlaßt, daß die Bestimmungen jetzt keinen abgesonderten Gesetzentwurf, sondern einen Theil des Unterrichtsgesetz-Entwurfs bilden. Im Allgemeinen ist zunächst zu ihrer Motivirung Folgendes zu bemerken:

Durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 — Gesetz.-Samml. Seite 214 — ist das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen gesetzlich geordnet. In Betreff der Lehrer an allen übrigen öffentlichen Schulen fehlt es in den älteren Landestheilen, abgesehen von den Elementarschullehrern in der Provinz Preußen, für welche der §. 26. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 — Gesetz-Samml. 1846 Seite 1 — Bestimmung getroffen hat, an speziellen gesetzlichen Vorschriften über ihre Pensionirung. Auf Grund des §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, wonach der Regierung die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens zusteht, hat sich im Anschluß an die Vorschriften der §§. 28. II. 12. und 529. II. 11. Allgemeinen Landrechts die Praxis gebildet, daß emeritirten Schullehrern der dritte Theil ihres Einkommens als Pension gewährt wird, welche, soweit als zulässig, aus der Dotation der Stelle entnommen, und soweit als nöthig von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufgebracht werden muß. Obgleich durch wiederholte Urtheile des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, insonderheit durch das Urtheil vom 23. Juli 1858 — Justiz-Ministerialblatt Seite 260 — eine solche Anordnung als in der Kompetenz der Regierungen liegend anerkannt worden ist, erscheint es doch im hohen Grade wünschenswerth, hierfür eine festere gesetzliche Grundlage zu gewinnen, als sie in der Regierungs-Instruktion gegeben ist. Aber auch abgesehen hiervon ist die gesetzliche Regulirung des Gegenstandes ein dringendes Bedürfniß, theils weil bei der Geringfügigkeit der Lehrerbesoldungen der dritte Theil einer solchen oft nicht hinreicht, um den emeritirten Lehrer vor Nahrungssorgen zu schützen, theils weil dem Amtsnachfolger nicht auf eine Reihe von Jahren ein erheblicher Theil seiner ohnedies nur nach dem Bedürfniß bemessenen Dotation entzogen werden darf, um dem Emeritus eine kümmerliche Existenz zu sichern.

Vor Allem aber erfordert das allgemeine Interesse des Volksunterrichts eine Beseitigung des jetzt nur zu häufig vorkommenden Uebelstandes, daß die Pensionirung von Lehrern, um sie nicht nach langjährigen treuen Diensten der öffentlichen Armenpflege Preis zu geben, weit über den Zeitpunkt der eingetretenen Invalidität hinaus verzögert wird oder ganz unterbleibt.

An Versuchen, die angedeuteten Uebelstände zu beseitigen, hat es nicht gefehlt.

Schon im Jahre 1842 war ein Plan zur Einrichtung von Pensionskassen in den einzelnen Regierungsbezirken vorbereitet, aus welchen den Lehrern volle Pensionen gezahlt werden sollten. Er fand jedoch Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Mittel und ward in der Hoffnung zurückgelegt, daß es gelingen werde, die Angelegenheit in der Weise, wie es durch die inzwischen ergangene Schulordnung für die Provinz Preußen geschehen war, auch für die übrigen Provinzen ordnen zu können. Abgesehen indessen davon, daß ähnliche Gesetze für die anderen Provinzen des Staats nicht erlassen worden sind, gewährt der §. 26. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 im Grunde nichts weiter als eine festere gesetzliche Grundlage. Er beseitigt aber nicht die Dürftigkeit der Pensionen, noch auch die Unfähigkeit vieler Gemeinden, bei Eintritt einer Pensionirung die Mittel zur Deckung der Pension aufzubringen.

Ein in anderer Richtung gemachter Versuch hat gleichfalls nicht zum Ziel

geführt. Es sind dies die seit dem Jahre 1834 in der Provinz Schlesien bestehenden Pensions-Zuschußkassen für evangelische und für katholische Lehrer. Sie beziehen ihre Einnahmen ausschließlich von den aktiven Lehrern, welche je nach ihrem Einkommen 17½ bis 45 Silbergroschen jährlich beizutragen verpflichtet sind. Der Zuschuß, welchen die emeritirten Lehrer zu ihrer gesetzlichen Pension aus diesen Kassen erhalten sollen, beträgt reglementsmäßig 32 bis 40 Rthlr. jährlich. In Wirklichkeit haben aber die Mittel hierzu nicht ausgereicht, so daß viele Schlesische Lehrer statt des reglementsmäßigen Zuschusses sich Jahre lang mit einer Unterstützung von 15 bis 20 Rthlrn. jährlich begnügen müssen und erst nach langem Harren in den Genuß des vollen Zuschusses treten.

Seitdem neuerdings vielfach das Streben rege geworden ist, eine Verbesserung der äußeren Verhältnisse des Lehrerstandes herbeizuführen, hat die Emanation eines Pensionsgesetzes für die Lehrer in der ersten Reihe der legislativen Aufgaben gestanden, weil hier das Bedürfniß einer Abhülfe praktisch am meisten gefühlt wurde.

Es sind in dieser Richtung zwei Gesetzentwürfe projektirt und von den Regierungen begutachtet worden. Sie beruhten in der Hauptsache auf dem Prinzip, in jedem Regierungsbezirk eine von der Regierung zu verwaltende Pensionskasse einzurichten, die Lehrer 1 Prozent ihres Diensteinkommens, die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten einen, seiner Höhe nach durch das Bedürfniß bestimmten Prozentsatz des Einkommens jeder Schulstelle entrichten zu lassen und den ausgedienten Lehrern je nach der Dauer ihrer Dienstzeit eine Quote ihres Einkommens als lebenslängliche Pension aus der gemeinschaftlichen Kasse zu gewähren. Sie unterschieden sich von einander dadurch, daß der erste Entwurf den Beitrag der Schulen, resp. der zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten in Form eines in zehnjährigen Raten einzuzahlenden, dem einjährigen Betrage jeder Lehrerdotation gleichkommenden Stammbeitrages aufbringen lassen wollte, dessen Zinsen nebst den laufenden Pensionsbeiträgen der Lehrer zur Gewährung der Pensionen die Mittel bieten sollten, während der zweite Entwurf auch den Beitrag der Schulen als einen laufenden, durch das jedesmalige Bedürfniß bestimmten behandelte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser zweite Entwurf wesentliche Vorzüge vor dem ersteren hat. Denn die Ansammlung eines Kapitals zur Deckung eines laufenden Bedürfnisses ist nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Rücksichten nicht zu empfehlen; sie belastet ausschließlich die jetzige Generation zum Vortheil der künftigen, birgt in sich die Gefahr, daß das Kapital bei eintretenden Landeskalamitäten verloren gehe, bereitet der fortschreitenden Verbesserung der Lehrerbesoldungen Hindernisse, sofern jede Verbesserung der Dotationen auch eine entsprechende Erhöhung des Stammbeitrags bedingt, und enthält doch die Nöthigung, für den möglichen Fall einer Insufficienz der Kasse die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden oder Schulsozietäten festzuhalten. Diese Nachtheile lassen sich vermeiden, wenn auch den zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten laufende Beiträge auferlegt werden. Aber auch in diesem Falle bleiben wesentliche Bedenken gegen das Prinzip jener Entwürfe bestehen. Dahin gehört vor Allem die Nothwendigkeit einer fortlaufenden Kontrolle über die Höhe der Dotation jeder einzelnen Lehrerstelle.

Es ist nicht zu vermeiden, daß die hierdurch bedingten Verhandlungen bei dem auseinandergehenden Interesse der Betheiligten ein Same fortlaufender Zwietracht zwischen Lehrern und Gemeinden werden, was auf alle Weise zu vermeiden ist. Der Vorzug beider Entwürfe, daß die Last, welche jeder einzelnen Schule und jedem einzelnen Lehrer für den gemeinsamen Zweck auferlegt wird, rechnungsmäßig in genauem Verhältniß zu dem Vortheil steht, welchen der einzelne Theilnehmer bei seiner Pensionirung von der Anstalt zu erwarten hat, ist mehr scheinbar, als in Wirklichkeit vorhanden. Denn die gering dotirten Schulstellen werden fast nur mit jungen Lehrern besetzt, welche solche Stellung als Durchgang zu einträglicheren Stellen ansehen. Bei ihnen kommt eine Pensionirung verhältnißmäßig selten vor, während bei gut dotirten Stellen der Fall öfter eintritt. Die

Folge davon ist eine Prägravirung der ärmeren Gemeinden zum Vortheil der reicheren. Sie wird um so drückender, je höher bei gut dotirten Stellen die nach Prozenten des Einkommens berechnete Pension zu stehen kommt und je höher demzufolge die Pensions-Beitragsquoten der Gemeinden bemessen werden müssen.

Das sind die Erwägungen, welche dahin geführt haben, für die Regulirung des Pensionswesens der Lehrer eine andere Grundlage zu suchen, welche unter Festhaltung der gesunden, jenen älteren Entwürfen innewohnenden Gedanken die unzuträglichen Seiten derselben vermeidet und doch dem praktischen Bedürfniß Abhülfe schafft. Dies ist in den vorliegenden Paragraphen versucht worden.

Der gegenwärtige Zustand leidet vornehmlich an vier Mängeln:

1) an dem Mangel einer festen gesetzlichen Grundlage,
2) an der Dürftigkeit der Pensionen,
3) an der vielfach vorkommenden Verkürzung der Stellendotation durch Belastung mit Emeritengehältern,
4) an der Unfähigkeit vieler Gemeinden, im Fall der Pensionirung eines Lehrers die Pension aufzubringen.

Der Punkt zu 1. erledigt sich durch den Erlaß des Gesetzes von selbst.

Das Mittel zur Beseitigung des Uebelstandes ad 4. besteht theils in der Assoziation aller Schulstellen eines Regierungsbezirks, theils darin, daß die jetzt nur zu Zeiten eintretende, dann aber die einzelne Gemeinde oft erdrückende Last in eine regelmäßige, aber dadurch um so viel leichter zu tragende verwandelt wird.

Die Dürftigkeit der Ruhegehälter (ad 2.) ist bedingt durch die Dürftigkeit vieler Lehrerdotationen in Verbindung mit dem Umstand, daß das Ruhegehalt in einer Quote des Einkommens besteht. Die überwiegende Mehrzahl der Dotationen ist nur nach dem Bedürfniß des Stelleninhabers bemessen. Wo der Lehrer nothdürftig mit 120 oder 150 Thlr. Jahreseinkommen bestehen kann, geht der Emeritus mit 40 oder 50 Thlr. Ruhegehalt zu Grunde, oder er fällt der öffentlichen Armenpflege anheim. Dem kann nur dadurch begegnet werden, daß innerhalb eines bestimmten Betrages der Lehrerdotation das Ruhegehalt nicht in einer Quote, sondern in einem Minimalquantum bestimmt wird. Der Entwurf schlägt deshalb vor, bis zu einem Betrage der Lehrerdotation von 200 Thlrn. jährlich den Emeriten je nach der Dauer ihrer Dienstzeit feste Pensionen von 60 bis 120 Thlrn. jährlich aus der gemeinschaftlichen Pensionskasse zu gewähren. Für die Einrichtung der gemeinsamen Pensionskassen fingirt der Gesetzesvorschlag gewissermaßen, daß alle Lehrerstellen im Lande mit 200 Thlrn. dotirt seien. Daß einerseits die Dotationen mancher Lehrerstellen diesen Betrag noch nicht erreichen, läßt er in der Erwägung bei Seite, daß auch da, wo dies der Fall ist, die Emeriten mit geringeren Ruhegehältern, als sie der Entwurf in Aussicht nimmt, nicht bestehen können; daß andererseits die Dotationen vieler Lehrerstellen den Betrag von 200 Thlrn. übersteigen, findet in späteren Bestimmungen die erforderliche Berücksichtigung. Dies führt auf den unter Nr. 3. bezeichneten Punkt.

Die Entnahme des Ruhegehalts aus dem Einkommen der Stelle ist nur da ein wirklicher Uebelstand, wo die Dotation derselben das Bedürfniß ihres Inhabers nur eben deckt oder um ein geringes übersteigt. Gut dotirte Stellen können sehr wohl einen Theil des Ruhegehalts übernehmen, während es weder das Interesse des Staats fordert, noch die Billigkeit gestattet, das Ruhegehalt für gut dotirte Schulstellen, bei denen überdies, wie bemerkt, Pensionirungen häufiger vorzukommen pflegen, durch gemeinsame Beiträge aller Schulstellen aufbringen zu lassen. Von diesen Erwägungen aus schlägt der Entwurf vor, bei Stellen, deren Einkommen mehr als 200 Thlr. beträgt, den pensionirten Lehrern neben der aus der gemeinschaftlichen Kasse fließenden Pension den dritten Theil des Ueberschusses aus dem Einkommen der Stelle als Zuschuß zu gewähren. Praktisch stellt sich mithin das Verhältniß so, daß beispielsweise ein Lehrer, dessen Stelle 500 Thlr. einträgt, bei seiner Pensionirung nach 40 jähriger Dienstzeit

120 Thlr. (von 200 Thlr. Gehalt) aus der gemeinschaftlichen Kasse und ⅓ des Ueberschusses (von 300 Thlrn.) mit 100 Thlrn. aus der Dotation der Stelle, mit zusammen 220 Thlr. Pension erhält, während seinem Amtsnachfolger ad dies vitae emeriti 400 Thlr. verbleiben. Auf diese Weise wird erreicht, daß die geringen Stellen ihre Dotation stets ungeschmälert behalten, und daß doch den Inhabern besserer Stellen bei ihrer Pensionirung nicht nur Nichts von dem entgeht, worauf sie jetzt Anspruch haben, sondern daß ihnen noch eine Verbesserung, nämlich 120 Thlr. statt 66⅔ Thlr von den ersten 200 Thlrn. ihres Diensteinkommens gegen früher zu Theil wird.

Nach diesen Andeutungen über die leitenden Gesichtspunkte erübrigt nur die allgemeine Bemerkung, daß der Vorschlag, wonach die Berechtigung jeder Schulstelle, der Pensionskasse gegenüber, eine gleiche sein soll, die Heranziehung aller Lehrer und aller Schulen mit einem gleich hohen Beitrage rechtfertigt, und daß eine fortlaufende Erörterung über die Erhöhung der Dotation durch die Disposition des Gesetzvorschlags ausgeschlossen wird. Sie kann zum Zweck der Feststellung einer Pension nur gelegentlich, nämlich dann eintreten, wenn es sich darum handelt, ob und wie viel die Dotation den Betrag von 200 Thlrn. übersteigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen findet sich hiernächst noch Folgendes zu bemerken:

Zu §§. 73—77.

Diese Paragraphen bestimmen das Verfahren, welches bei unfreiwilliger Quiescirung von Lehrern zu beobachten ist. Dasselbe entspricht in der Hauptsache dem bestehenden Recht. Das letztere hat jedoch keine feste gesetzliche Unterlage, indem die Allerhöchsten Erlasse vom 12. April 1822 — Gesetz-Samml. Seite 105 — 27. April 1830 — Gesetz-Samml. S. 81 — und 29. März 1837 — Gesetz-Samml. S. 70 —, welche sich zunächst auf Amtsentsetzung, Strafversetzung und Strafemeritirung bezogen, jedoch durch Cirkular-Reskript vom 9. Dezember 1843 auch auf unfreiwillige Emeritirungen für anwendbar erklärt wurden, in ersterer Beziehung durch das Gesetz vom 21. Juli 1852 aufgehoben sind, dessen Bestimmungen über unfreiwillige Quiescirung auf Elementarlehrer, als mittelbare Staatsbeamte, gemäß §§. 94. 95. keine Anwendung finden. Wenn es daher wünschenswerth erscheint, eine feste gesetzliche Bestimmung über das Verfahren zu treffen, so fehlt es doch an praktischem Bedürfniß, das Verfahren, wie es einmal besteht, zu ändern. Namentlich ist kein Grund vorhanden, die Rekursinstanz, welche sich jetzt bei den Ober-Präsidenten befindet, in das Ministerium zu verlegen. Die Beibehaltung der bisherigen Rekursinstanz macht aber im §. 77. die ausdrückliche Bestimmung nöthig, daß die Entscheidung des Ober-Präsidenten die im §. 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 als Bedingung für die Zulässigkeit des Rechtsweges verordnete vorgängige Entscheidung des Verwaltungschefs vertritt.

Zu §. 78.

In den einzelnen Paragraphen sind feste Termine deshalb gewählt worden, weil dieselben bestimmte Beziehungen zu einander haben. cfr. §§. 78. 80. 81. Für den den Pensionskassen zu gebenden Umfang kommt in Betracht, daß die Regierungen nicht blos wegen der Leichtigkeit und Sicherheit der Kassen-Verwaltung, sondern auch deshalb die geeignetsten Organe sind, weil in ihrer Hand die Entscheidung über die Pensionirung der Lehrer liegt. Sie allein sind deshalb auch im Stande, den voraussichtlichen Jahresbedarf der Kassen mit einiger Sicherheit zu beurtheilen.

Für die Provinz Hannover, wo Regierungen nicht bestehen, erscheint es angemessen, an ihre Stelle das Ober-Präsidium treten zu lassen, weil die Landdrosteibezirke zu klein, die Konsistorialbezirke zu ungleich sind.

Zu §. 79.

In einzelnen größeren Städten, insbesondere in den Städten Berlin, Köln und Danzig, desgleichen in den Städten des Regierungs-Bezirks Stralsund und

in mehreren Städten der Provinz Brandenburg, sind bereits besondere Einrichtungen für die Pensionirung der städtischen Lehrer getroffen. Sie werden theils nach dem Reglement für die Staatsdiener vom 30. April 1825, theils nach den für Kommunalbeamte geltenden Grundsätzen, theils nach besonders errichteten Statuten behandelt.

Das Interesse der Pensionskassen wird durch die Ausscheidung von Schulstellen, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, nicht verletzt, da die Zahl ihrer Mitglieder auch ohne dies groß genug bleibt.

Im Gegentheil ist, da bei höher dotirten Schulstellen Pensionirungen verhältnißmäßig öfter vorzukommen pflegen, im Interesse der Pensionskassen zu wünschen, daß derartige Schulstellen ihnen fern bleiben. Außerdem giebt es in den einzelnen Provinzen Schulstellen, welche grundsätzlich oder doch in der Regel nur provisorisch oder interimistisch besetzt werden, z. B. die Stellen der Schul-Adjuvanten in Schlesien, der Schulvikare im Regierungsbezirk Arnsberg, endlich die Stellen, welche mit Schulbrüdern oder Ordensschwestern besetzt werden.

Diese und ähnliche Verhältnisse, deren theilweise Beseitigung zwar durch das vorliegende Gesetz angestrebt, in Wirklichkeit aber erst allmählig erreicht werden wird, machen es nothwendig, sowohl der freien Entschließung der Nächstbetheiligten einen gewissen Raum zu lassen, als auch den Regierungen nicht zu enge Schranken in Beurtheilung konkreter Verhältnisse zu ziehen.

Das Alinea 2. des §. 79. beruht darauf, daß im Herzogthum Nassau das Lehrerpensionswesen durch die im Entwurf allegirten Gesetze vollständig geordnet ist. Nach denselben erhalten die pensionirten Lehrer aus einem durch Gemeindebeiträge gebildeten Fonds vom 5. bis zum 15. Dienstjahre die Hälfte, für jedes weitere Dienstjahre $\frac{1}{70}$ ihres Gehalts als Pension mit der Maßgabe, daß die zur Pension berechtigende Dienstzeit erst vom Beginn des 21. Lebensjahrs gerechnet wird, und bei der Pensionsberechnung nur ein Gehalts-Maximum von 800 Fl. zu Grunde gelegt werden darf. In diesen Verhältnissen, auf deren Beibehaltung von den Betheiligten großer Werth gelegt wird, etwas zu ändern, liegt kein Bedürfniß vor. Es ist aber wünschenswerth, die Lehrer in den übrigen, zum Regierungsbezirk Wiesbaden vereinigten Landestheilen (Großherzoglich Hessischen Gebieten und Frankfurt a. M.) eben so zu stellen, was, wenn es im Prinzip Billigung findet, am angemessensten im Wege Königlicher Verordnung herbeizuführen sein würde.

Ebenso beruht die Ausschließung der Hohenzollernschen Lande im Alinea 3 auf der ihnen eigenthümlichen Gesetzgebung. Im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen haben die Lehrer Anspruch auf Pension aus der Staatskasse; in Hohenzollern-Sigmaringen sind die Gemeinden zur Aufbringung der Lehrerpensionen verpflichtet, sie erhalten aber einen Zuschuß von je 50 Gulden aus Staatsfonds. In diese Verhältnisse einzugreifen, erscheint wenigstens zur Zeit nicht rathsam, da die Ausdehnung der vorgeschlagenen Bestimmungen über die Pensionirung der Lehrer auf die Hohenzollernschen Lande dort als eine Benachtheiligung der Gemeinden und der Lehrer aufgefaßt werden würde.

Zu §. 80.

Die Höhe des den Schulen, resp. den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten aufzulegenden Beitrags muß der Festsetzung der Regierungen überlassen bleiben. Diese Höhe ist bedingt durch das Verhältniß, in welchem die Zahl der pensionirten zur Zahl der aktiven Lehrer steht. Das Letztere ist in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Es schwankt zwischen 3 und 9 Prozent. Bei dem Verhältniß von 3 Prozent würden unter der Voraussetzung, daß alle pensionirten Lehrer mindestens 40 Jahre gedient haben, die Beiträge der Schulen je 4 Thlr. betragen und 40 Thlr. auf je 100 Lehrerstellen zur Verwendung für das folgende Jahr erspart werden. Bei dem Verhältniß von 9 Prozent würden unter gleicher Voraussetzung die Beiträge der Schulen je 11 Thlr. betragen und 20 Thlr. erspart werden.

Das zweite Alinea schließt jede Kapitalisirung von Beständen aus, weil die Ansammlung von Kapitalien keinen Zweck hat und nur die Verwaltung erschwert.

Zu §. 81.

Daß die Pensionsberechtigung von einer bestimmten Dienstzeit abhängig gemacht und je nach der Dienstzeit abgestuft werden soll, entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Pensionsgesetzgebung. Wenn den Lehrern bisher das Emeritendrittel ohne Rücksicht auf Dienstzeit gewährt ist, so erklärt sich das aus dem Unterschiede zwischen Emeritirung und Pensionirung. Wird ein Pensionsgesetz erlassen, so kann davon nicht Umgang genommen werden, und gereicht es den Lehrern um so weniger zur Beschwerde, als ihnen das Gesetz sehr erhebliche Vortheile im Vergleich zu dem bestehenden Verhältniß bietet. Die Summen sind wesentlich nach dem Bedürfniß abgemessen, wobei vorausgesetzt ist, daß Pensionirungen unter 40 Dienstjahren nur selten und dann meistens unter Umständen vorkommen, welche dem Lehrer gestatten, in einem andern Wirkungskreise wenigstens ein Nebenverdienst zu finden. Fälle, in denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, können Anlaß bieten, dem pensionirten Lehrer aus den vorhandenen staatlichen Unterstützungsfonds eine außerordentliche Hülfe zu gewähren. Das Pensionsgesetz kann aber solche Ausnahmen nicht berücksichtigen.

Da der Entwurf alle Lehrerstellen bis zu 200 Thaler Einkommen in Beziehung auf die Pensionsberechtigung gleich behandelt, so liegt es in der Natur der Sache, daß bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern die Pension auch das Emeritengehalt für kirchliche Einkünfte, soweit sie zur Erfüllung eines Einkommens bis zu 200 Thlr jährlich dienen, mitenthält. Ein Lehrer also, der aus dem Schulamt 150 Thlr, aus dem damit verbundenen Kirchenamt 250 Thlr bezieht, empfängt bei seiner Pensionirung nach 40jähriger Dienstzeit 120 Thlr aus der Pensionskasse und den dritten Theil von 200 Thlr (nicht von 250 Thlr) aus dem Einkommen der vereinigten Stelle.

Die Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit entsprechen den Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846, wie sie in der Regel praktische Anwendung finden. Denn wo eine eidliche Verpflichtung nicht bei Antritt des Dienstes stattgefunden hat, muß doch auf den letzteren zurückgegangen werden.

Zu §. 82

ist außer dem oben im Allgemeinen Erwähnten nur zu bemerken, daß zur Vermeidung von Differenzen zwischen dem Emeritus und seinem Amtsnachfolger die Verabfolgung des Drittheils in baarem Gelde als Regel hingestellt ist. Können Beide sich über die Gewährung von Naturalien, Wohnung rc. in Anrechnung auf das Drittheil einigen, so bleibt ihnen das unbenommen.

Zu §. 83.

Die vierteljährliche Vorausbezahlung der Pension liegt im Interesse des Lehrerstandes und empfiehlt sich vor der sonst üblichen monatlichen Vorausbezahlung wegen der Geringfügigkeit der Pensionen und der nicht unbedeutenden Erleichterung des Zahlungsgeschäfts. Gegenüber dem Vortheil, welcher den Hinterbliebenen des Pensionsempfängers beim Absterben des Letzteren hieraus erwächst, erscheint es gerechtfertigt, den Gnadenmonat auf die aus der Pensionskasse zahlbare Pension zu beschränken und nicht auch auf den aus dem Einkommen der Stelle etwa zahlbaren Pensionszuschuß auszudehnen.

Das zweite Alinea ist bestimmt, einem Zweifel vorzubeugen, welcher daraus entstehen könnte, daß die Pensionskassen weder Staats- noch Gemeindekassen im eigentlichen Sinne sind. Daß in dem vorausgesetzten Fall auch der etwaige Pensionszuschuß aus dem Einkommen der Stelle verloren geht, erscheint gerechtfertigt, weil zu einer Unterscheidung kein Anlaß ersichtlich ist.

Zu §. 84.

Wenn die Kassen am 1. Januar ins Leben treten, können sie am 1. Juli ihre Zahlungen beginnen. Die Uebernahme der vorhandenen Emeriten ist noth-

wendig, weil den Schulen, bei welchen dergleichen vorhanden sind, nicht doppelte Zahlungen zugemuthet werden können, und weil zu wünschen ist, daß die Dotationen möglichst bald von den auf ihnen lastenden Emeritengehältern befreit werden. Die Uebernahme kann aber nur bis zu demjenigen Betrage erfolgen, bis zu welchem die Kassen überhaupt Pensionen übernehmen.

Da die Pensionen dieser Lehrer einmal definitiv festgesetzt sind, so kann ihnen ein Anspruch auf anderweite Normirung ihrer Pension nach Maßgabe des neuen Gesetzes nicht zugestanden werden. Aus diesem Grunde wird es sich aber auch empfehlen, keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob diese Lehrer 15, 30 oder 40 Jahre gedient haben. Denn die Dienstzeit ist ein erst durch das neue Gesetz eingeführter Faktor für die Abmessung der Pensionsberechtigung. Man wird vielmehr die Pensionen insoweit zu übernehmen haben, als sie den Betrag von 120 Thlrn nicht übersteigen. Betragen sie mehr, so muß der Ueberschuß in der bisherigen Weise aufgebracht werden.

Zu §. 85.

Die Schlesischen Pensions-Zuschuß-Kassen, deren Einrichtung oben erwähnt ist, sind von vornherein mangelhaft konstruirt, da sie das nicht leisten, was sie nach dem Reglement leisten sollen. Ihre Beseitigung ist ein Bedürfniß, welches zu befriedigen der Erlaß eines allgemeinen Pensionsgesetzes die erwünschte Gelegenheit bietet.

Das Verbot des Beitritts neuer Mitglieder bedarf keiner besonderen Motivirung. Ebensowenig die Aufhebung der Zwangspflicht zur Mitgliedschaft. Jemehr Lehrer von der Freiheit des Austritts Gebrauch machen, desto besser ist es. Denjenigen aber, die in dem alten Verbande bleiben wollen, muß gewährt werden, was ihnen das Reglement verspricht. Werden den allgemeinen Pensionskassen der drei Schlesischen Regierungsbezirke die Kapitalien dieser Zuschußkassen und die laufenden Beiträge der verbleibenden Mitglieder überwiesen, so werden sie voraussichtlich im Stande sein, ohne erhebliche Belastung der Schulen die Verpflichtungen der aufzulösenden Zuschußkassen zu erfüllen.

Stiftungsschulen (§. 86.).

Es würde auch fernerhin nicht ohne großen Nachtheil für das Schulwesen davon abgegangen werden können, besondere Stiftungs-, Anstalts- oder Korporationsschulen als öffentliche Volksschulen gelten und wirken zu lassen, ohne sie darum den zugleich zu verfolgenden besonderen Aufgaben zu entziehen und ihre Verfassung mit der aller übrigen öffentlichen Volksschulen gleich zu machen. Es werden also auch künftighin z. B. besondere Waisenhausschulen, Seminar-Uebungsschulen, Korporationsschulen u. s. w. als solche und zugleich als öffentliche Volksschulen anzuerkennen, und dann auch nach der Seite des Rechts wie der Pflichten in allen anderen Stücken demgemäß zu behandeln sein; nur in Bezug auf die Unterhaltungspflicht scheint es gerecht und zur Vermeidung von Willkür nothwendig, zu bestimmen, daß die gesetzlich für das öffentliche Volksschulwesen in Anspruch zu Nehmenden nur dann verpflichtet werden können, die Unterhaltung einer solchen Schule zu übernehmen oder Beiträge dazu zu leisten, wenn dieselbe in den Organismus der allgemeinen öffentlichen Volksschulen völlig eingereiht wird. Da dies selbstverständlich nur geschehen kann, wenn ein Bedürfniß dazu obwaltet und wenn jeder mit dem Wesen der öffentlichen Volksschule unvereinbare Nebenzweck aufgegeben wird, so ist auf diese Weise die vollständige Garantie gegeben, daß die allgemeine gesetzliche Schulunterhaltungspflicht nicht für andere oder Sonderinteressen ausgebeutet werden kann.

II. Seminarien und Lehrerbildung.

Zu §§. 87—102.

Die im 2. Alinea des Art. 21. der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Forderung, daß kein Kind ohne den für die öffentlichen Volksschulen vorge-

schriebenen Unterricht gelassen werden darf, bedingt für den Staat die Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, daß dieser Unterricht überall empfangen werden könne. Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Unterrichtsanstalten sind nach Art. 25. von der Gemeinde, ergänzungsweise vom Staat, aufzubringen. Die Fürsorge dafür, daß zur Wahrnehmung des Unterrichts in den öffentlichen Volksschulen befähigte Lehrer vorgebildet werden, wird zwar in der Verfassungs-Urkunde nicht direkt dem Staate auferlegt. Daß diese Fürsorge aber dem Staate und keinem andern bei der Schule betheiligten Faktor gebührt, ergiebt sich nicht nur mittelbar aus dem ersten Alinea des Art. 21. und der im Art. 22. enthaltenen Bestimmung, daß die Staatsbehörde die Befähigung der Lehrer zu beurtheilen hat, sondern auch mit unbedingter Nothwendigkeit aus der Pflicht und dem Recht des Staats, die Bildung, welche das Staatsgrundgesetz von der Nation fordert, selbst zu bestimmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist daher in dem §. 87. u. ff. die Sorge für die Lehrerbildung dem Staate zu und stellt die für denselben bestimmten Anstalten unter dessen alleinige Aufsicht und Leitung. Hierbei ist nur nach zwei Seiten hin eine theilweise beschränkende Rücksicht zu nehmen. Es darf nämlich die vom Staat organisirte Lehrerbildung nicht zu einem, jeden anderen Weg der Vorbildung ausschließenden Monopol gemacht werden; deshalb ist in den §§. 95. und 99. auch solchen Personen, welche sich auf anderem, als dem durch die staatliche Organisation vorgeschriebenen Wege zum Lehrerberuf vorgebildet haben, die Zulassung zu demselben vorbehalten. Sodann kommt in Betracht, daß nach §. 22. des Entwurfs der Religionsunterricht in den öffentlichen Volksschulen von dem Lehrer derselben ertheilt werden soll, dieser Unterricht aber nach Art. 24. der Verfassungs-Urkunde der Leitung der Kirche unterliegt. Soll daher die letztere nicht genöthigt werden, die Vorbildung der Lehrer für den Religionsunterricht unabhängig vom Staat in die Hand zu nehmen und soll nicht im Widerspruch mit der gesunden seitherigen Entwickelung der Lehrerbildung diese in eine religiöse und eine wissenschaftlich-technische zerrissen werden, so muß in der vom Staate organisirten und geleiteten Lehrerbildung der Kirche die Gewähr der richtigen und ausreichenden Berücksichtigung der von ihr zu vertretenden Interessen des von dem Lehrer künftig in der Volksschule zu ertheilenden religiösen Unterrichts geboten werden. Dieses ist in der Art geschehen, daß im §. 53. den Kreis-Schulinspektoren, welche in der Regel Geistliche sind, die Leitung des von Lehrern zu ertheilenden Präparanden-Unterrichts übertragen; daß ferner im §. 91. den kirchlichen Behörden eine Mitwirkung bei Feststellung des Lehrplans für den Religionsunterricht in den Seminarien und das Recht einer Kenntnißnahme von der Ertheilung desselben zugesichert; ebendaselbst von den Religionslehrern an den Seminarien die von den kirchlichen Behörden anerkannte Befähigung für diesen Unterricht gefordert wird, und daß nach §. 96. bei Beurtheilung der Befähigung für den Unterricht in der öffentlichen Volksschule, soweit der Religionsunterricht dabei in Betracht kommt, ein Kommissarius der kirchlichen Behörde zugezogen wird.

Die Ausführung der vom Staate zu organisirenden Lehrerbildung soll nach §. 87. durch Schullehrerseminarien erfolgen. Jeder andere Weg kann der privaten Entschließung und Thätigkeit offen gelassen werden. Nach der erfolgreichen Entwickelung, welche seit 50 Jahren die Schullehrerseminarien im Preußischen Staat und durch sie das Volksschulwesen erfahren hat, kann es aber keinem Bedenken unterliegen, dieselben durch das Gesetz als diejenige Institution anzuerkennen, welche der Staat auf Grund der gemachten Erfahrungen als die geeignetste zur zweckmäßigen Ausbildung der Volksschullehrer betrachtet. Dagegen kann die Frage über die Gestaltung dieser Institution im Einzelnen, z. B. ob die Seminarien als Internate oder Externate eingerichtet werden sollen, da die Beantwortung derselben von verschiedenen Verhältnissen abhängt und der Entwickelung der letzteren vorbehalten werden muß, durch das Gesetz nicht ent-

schieden und nicht eine zeitweilige Ansicht fixirt werden. Durch das Gesetz ist nur festzustellen, daß in den Seminarien die konfessionellen Verhältnisse ihre angemessene Berücksichtigung finden; daß Seminarien in der nöthigen Zahl und Ausdehnung vorhanden sind und vom Staate unterhalten werden, um das Bedürfniß an Lehrern befriedigen zu können. Ihre Aufgabe muß daher so bezeichnet werden, daß ebenso ihr Mißbrauch zu einer blos mechanischen Abrichtung für den nächsten Beruf, wie ihre irrthümliche Gestaltung zu Werkstätten allgemeiner wissenschaftlicher Bildung ohne die erforderliche Berücksichtigung ihres nächsten und unmittelbarsten Zweckes ausgeschlossen bleibt. Dieses ist in den §§. 87. und 90. des Entwurfs geschehen.

Die Aufgabe der Seminarien ist im Wesentlichen nicht sowohl ein Ansammeln von Kenntnissen und Fertigkeiten, als vielmehr die Entwickelung und Bildung des Charakters und Geistes der künftigen Volksschullehrer und die Begründung fester Ansichten über Unterricht und Erziehung, sowie die Gewährung der bewußten Fertigkeit und Uebung auf diesem Gebiete.

Diese Aufgabe kann nicht mit Knaben, sondern nur mit Jünglingen gelöst werden. Deshalb soll nach §. 88. die Aufnahme in den Seminarien nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahre erfolgen. Zwischen diesem Termin und der Entlassung aus der Volksschule wird in der Regel ein Zeitraum von drei Jahren liegen. In diesen Zeitraum muß die Vorbereitung für das Seminar, die Präparanden-Bildung gelegt werden.

Diese Präparanden-Bildung muß, sowohl was ihre Einrichtung, als was die von ihr zu fordernden Leistungen betrifft, durch ein Reglement geregelt werden (§. 88.). Eine Fixirung durch das Gesetz würde entweder nur ein Minimum von Bildung verlangen können, welches den nach Umständen zu steigernden Ansprüchen nicht genügte, oder ein Maximum fordern, welches nach Lage der faktischen Verhältnisse nicht geleistet werden könnte. Was die Seminarien an Bildung von den aufzunehmenden Zöglingen fordern müssen, wird sich nach dem richten, was sie selbst in einem dreijährigen Kursus zu leisten haben, und was von ihren Zöglingen durch eine abzulegende Prüfung nachzuweisen ist (§§. 90. und 95.). In letzterer Beziehung sind durch den Gesetzentwurf normative Bestimmungen getroffen; nach diesen wird sich die durch den §. 88. vorgesehene Instruktion für den Präparanden-Unterricht zu richten haben.

Daß der Staat die Präparanden-Bildung nach Bedürfniß auch durch Gewährung materieller Mittel unterstützt, ist im §. 87. vorgesehen.

Die im §. 89. enthaltene Bestimmung, daß die in den Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten während der Zeit von fünf Jahren nach ihrer Entlassung zur Uebernahme von Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen nach Anweisung der Staatsbehörde verpflichtet sein sollen, ist an und für sich gerechtfertigt und gewährt gegen die jetzt bestehende Bestimmung, nach welcher sie während der ersten drei Jahre nach dem Abgang vom Seminar der betreffenden Bezirks-Regierung zur Disposition stehen, eine persönliche Erleichterung.

Der §. 92. stellt die Direktoren und Lehrer der Seminare hinsichtlich ihrer Ernennung den Direktoren und Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten gleich.

Die Schullehrer-Seminare haben nach ihrer jetzigen Organisation die Aufgabe, unbedingt und allen ihren Zöglingen die Befähigung zur Wahrnehmung des Unterrichts in der gewöhnlichen Elementar- oder öffentlichen Volksschule zu gewähren. Daneben ist der Unterricht in den Seminarien so organisirt, daß die eigene, allgemeine und formelle Bildung des Lehrers auf den hierher gehörigen Stoff nicht beschränkt ist, und daß der gesammte Unterricht überall so grundlegend ertheilt wird, daß, zumal in Berücksichtigung der erlangten methodischen Ausbildung, jedem austretenden Zöglinge eine geordnete Weiterbildung auch in extensiver Weise möglich ist. Die Provinzialbehörden stimmen in ihren Erfahrungen darin überein, daß es seither auf diesem Wege gelungen ist, überhaupt tüchtige Elementarlehrer, aber auch für weitergehende Bedürfnisse gehobener Volksschulen, namentlich in den Städten, ausreichend

vorgebildete Lehrer durch die Seminarien zu beschaffen. Von anderer Seite ist vielfach darauf gedrungen worden, die Ziele der Bildung der Volksschullehrer überhaupt höher zu stellen, und deswegen die Grenzen der den Seminarien gestellten Aufgaben zu erweitern, oder wenigstens an den letzteren solche Einrichtung zu treffen, daß einzelnen Zöglingen eine weitergehende Bildung ermöglicht werden könnte. Derartige Vorschläge und Pläne haben nach reiflicher Erwägung und in Uebereinstimmung mit der auf die Erfahrung gegründeten Ansicht der Provinzialbehörden in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt werden können. Der Staat muß unter allen Umständen für die Seminarien die Aufgabe festhalten, daß durch sie die für die gewöhnliche Volksschule erforderlichen Lehrkräfte ausreichend und zweckentsprechend vorgebildet werden, und kann nicht auf Probe den Versuch machen, durch Verrückung oder Vervielfältigung der bis jetzt glücklich erreichten Ziele, die Lösung einer Aufgabe von solcher Wichtigkeit weiterhin in Frage zu stellen.

Es soll aber nach der in den §§. 6—8. des Entwurfs ausgesprochenen Absicht in dem Institut der Bürgerschule eine Organisation geschaffen werden, in welcher die über die Ziele der Volksschule unmittelbar hinausgehenden vorzugsweise praktischen Bildungsbedürfnisse der Bevölkerung ihre Befriedigung finden können.

Hiermit wird eine Kategorie von Schulen geschaffen oder neu organisirt, hinsichtlich deren es sich nicht empfehlen kann, die Vorbildung der für sie erforderlichen Lehrer der einzelnen und im Ganzen zufälligen Anregung und Kraft der betreffenden Individuen zu überlassen.

Die einzige organisatorische Bestimmung, welche nach dieser Seite hin vorhanden ist, findet sich in dem Reskript des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 29. März 1827 (v. Kamptz Annalen XI. S. 109). Dasselbe bestimmt das Nähere hinsichtlich der Prüfung der studirten Lehrer für Bürgerschulen, designirter Rektoren und derjenigen Individuen, die zu den Elementarlehrern nicht gerechnet werden können, aber auch nicht als Lehrer solcher Anstalten zu betrachten sind, welche zur Vorbereitung auf die zweiten und dritten Klassen einer zur Universität entlassenden Schule dienen, besonders aber derer, die das Studium in der Theologie und Pädagogik absolvirt haben und sich zu einem Schulamt der bezeichneten Art melden.

Das Reskript desselben Ministeriums vom 18. September 1842 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 340) bemerkt ausdrücklich, daß diese Bestimmungen nur von den mit Universitätsbildung versehenen Lehrern handelt, gestattet aber ausnahmsweise die Zulassung geeigneter Illiteraten zu der genannten Prüfung, jedoch nur auf Grund einer von dem Provinzial-Schul-Kollegium speziell zu ertheilenden Genehmigung, welche die Regierung zu beantragen hat.

Thatsächlich haben sich auf Grund dieser Bestimmungen die Verhältnisse so gestaltet, daß diese Prüfungen mit geringen Ausnahmen nur von solchen Kandidaten der Theologie abgelegt worden sind, welche für das gewöhnlich mit geistlichen Funktionen verbundene Amt eines Rektors oder Konrektors an einer städtischen Schule bestimmt waren. Die Prüfung selbst erstreckte sich weniger auf die Erforschung der erforderlichen positiven Kenntnisse, als der allgemein pädagogischen Befähigung.

Diese Bestimmungen können um so weniger als ausreichend angesehen werden, den nöthigen Bedarf genügend gebildeter Lehrer, namentlich für die oberen Klassen der Bürgerschulen zu sichern, als es überhaupt an einer geordneten Veranstaltung fehlt, welche den Erwerb der hierfür erforderlichen Bildung möglich macht.

Eine solche Veranstaltung wird nunmehr in dem §. 93. des Gesetz-Entwurfs in das Leben zu rufen versucht, und sind in den §§. 98—100. die Bestimmungen getroffen, welche den Bürgerschulen ein für ihre Zwecke ausreichend vorgebildetes Lehrerpersonal sichern sollen.

Diese Einrichtung ist vorzugsweise für solche Schulamts-Kandidaten und Lehrer beabsichtigt, welche auf dem Grunde der Seminarbildung eine weitergehende Bildung zu erstreben im Stande sind, und wird in Folge hiervon sich ein Lehrerstand bilden, welcher nicht mehr, wie es seither zum Nachtheile des Schulwesens vielfach der Fall war, ohne eigentliche Lehrerbildung zu besitzen, die oberen Klassen der städtischen Schulen nur als Durchgangsposten zum geistlichen Amt ansieht.

Die Einrichtung selbst kann in dem Gesetz nicht spezialisirt werden, theils weil es überhaupt auf diesem Gebiete noch an Erfahrung fehlt, theils weil derselben eine individuelle Gestaltung aus sich selbst heraus und in Anlehnung an die vorhandenen Bedürfnisse vorbehalten bleiben muß. Nur das ist hier noch zu bemerken, daß solche Anstalten nicht konfessionell geschieden zu sein brauchen, und daß sich die Ausführung der Bestimmungen im §. 93. in der Regel so gestalten wird, daß sich die betreffenden Anstalten an eine städtische wohl organisirte Bürgerschule anlehnen und dieselbe zum Mittelpunkte ihrer praktischen Thätigkeit machen.

Nach den bisherigen Erfahrungen muß angenommen werden, daß die Anstellung von Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (§§. 73., 97., 101.) noch in weiterem Umfange, als dies bis jetzt der Fall war, zur Geltung kommen wird. Um so weniger wird sich der Staat der in §. 94. vorgesehenen Errichtung von Anstalten, in welchen Gelegenheit und Norm für die Ausbildung von Lehrerinnen gegeben wird, entziehen können.

Die in den §§. 95—101. enthaltenen Bestimmungen bezwecken die Ausführung des Art. 22. der Verfassungs-Urkunde, wonach die Befähigung für Ertheilung von Unterricht und zur Leitung von Unterrichts-Anstalten den Staatsbehörden nachzuweisen ist. Die einzelnen Bestimmungen, sofern sie nicht schon im Vorhergehenden ihre Erläuterung gefunden, ergeben sich mit Nothwendigkeit aus den Bestimmungen des Entwurfs über die verschiedenen Kategorien der niederen Schulen, über die Lehrerbildung und die Anstellungsverhältnisse der Lehrer.

Wenn durchweg die hier in Rede stehenden Prüfungen an die Seminarien gewiesen sind, so ist hierbei nicht nur die Rücksicht auf die an denselben vorhandenen, zur Prüfung geeigneten Lehrkräfte, sondern auch die Absicht maßgebend, die Seminarien in dieser Weise in unmittelbarem und lebendigem Verkehr mit den die Lehrerbildung angehenden Fragen zu erhalten.

III. **Höhere Schulen.**

Zu §§. 103. bis 132.

Für das höhere Schulwesen in Preußen bestehen zur Zeit keine anderen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, als die nur die allgemeinsten Umrisse enthaltenden Bestimmungen des Allg. Landrechts in Th. II. Tit. 12. Provinzielle Verordnungen und Spezialstatuten einzelner Anstalten ergänzen die allgemeine Gesetzgebung nur auf sehr unvollständige Weise. Die gegenwärtige Gestalt unseres höheren Schulwesens ist das Resultat einer langen und mannichfaltigen Entwickelung, welche, durch Verwaltungsmaßregeln nie wesentlich gehemmt oder bestimmt, dem Zuge des geistigen Lebens der Nation gefolgt ist und an wechselnden Zeitrichtungen Theil genommen hat, ohne jemals dem ursprünglichen Prinzip der höheren Deutschen Schulen ganz untreu zu werden.

Der durch diesen inneren Entwickelungstrieb und durch das Verhalten der Aufsichtsbehörden zu demselben hervorgebrachte allgemeine Zustand des höheren Schulwesens in Preußen ist, für sich betrachtet, nicht von der Art, daß durch ihn das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung motivirt und von derselben unbedingt eine glücklichere Lösung der den höheren Schulen gestellten

Aufgaben zu erwarten wäre. Aber bei der allgemeinen Entwickelung, welche dem öffentlichen Leben durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegeben worden, ist es nicht zufällig, sondern berechtigt, daß durch Art. 26. derselben für das gesammte Unterrichtswesen, also auch für die höheren Schulen eine gesetzliche Regelung, soweit die Natur der Sache sie zuläßt, angeordnet werde. Dazu kommt, daß nach der Erweiterung des Preußischen Staatsgebiets auch für das höhere Schulwesen die Herbeiführung einer auf gleicher Grundlage ruhenden, alle höhere Unterrichtsanstalten des Staats umfassenden Gesetzgebung als ein praktisches Bedürfniß anerkannt werden muß.

Bei dem vorliegenden Entwurf des die höheren Schulen betreffenden Theils des Unterrichtsgesetzes sind die Gutachten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien berücksichtigt worden. Für das Maß und den Inhalt desselben konnten die leitenden Gesichtspunkte nur folgende sein:

Es ist alles Dasjenige aufzunehmen, was der Nation die wünschenswerthe Bürgschaft für die Befriedigung ihrer höheren Bildungsinteressen zu gewähren, die rechtliche Stellung der Staatsbehörden und der Kommunen zu den höheren Unterrichtsanstalten zu ordnen, schädliche Willkür in der Verwaltung fern zu halten, die Lehrer gegen Druck von der einen und anderen Seite zu schützen, und überhaupt ein rechtliches Fundament zu bilden geeignet ist, auf dem das höhere Schulwesen sich frei und kräftig entwickeln kann und an welchem alle Betheiligten eine sichere Gewähr ihrer berechtigten Interessen haben.

Dagegen ist Alles auszuschließen, wodurch die fernere freie Entwickelung des geistigen Lebens der Schule und die Bethätigung der individuellen Freiheit des Lehramts gehindert, die durch die Probe langer Zeit bewährten besonderen Einrichtungen und die als wohlthätig anerkannte Mannichfaltigkeit dieses Gebietes einer uniformirenden Tendenz legislatorischer Bestimmung zum Opfer gebracht und die Befugniß der verwaltenden Behörden auf eine der Sache selbst nachtheilige Weise eingeschränkt werden würde.

Zu den einzelnen Paragraphen ist Nachstehendes zu bemerken:

Zu §. 103.

Es kann nicht angemessen erscheinen, dem Gesetze eine Definition der verschiedenen höheren Lehranstalten voranzustellen. Die Ziele aber, welche sie verfolgen, sind im Allgemeinen zu bezeichnen, weil hierdurch die Bürgschaft für die Befriedigung eines bestimmten Bildungsbedürfnisses und die Richtung für alle Maßnahmen der Verwaltung gegeben wird.

Die Bestimmung der Gymnasien ergiebt sich aus der Idee einer Geistesbildung, welche befähigt, an der Lösung der höchsten Aufgaben des Staats und der Kirche Theil zu nehmen. Die Aufgabe, die männliche Jugend dazu vorzubereiten, ist in der historischen Entwickelung der Gymnasien stets festgehalten worden. Als ihr Hauptzweck muß demnach noch immer die Vorbereitung zum selbstständigen Studium der Wissenschaften auf der Universität angesehen werden.

Diese früher ausschließliche Bestimmung der Gymnasien ist es jedoch jetzt nicht mehr. Die Bildungsmittel derselben sind von der Art, daß sie zugleich im allgemeinen Sinn die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung gewähren.

Diese letztere Aufgabe theilen mit ihnen die Realschulen. Sie haben zugleich die besondere Bestimmung, für praktische Berufsarten und technische Fachschulen vorzubereiten.

Ueber den Lehrplan, durch welchen das Bildungsziel in beiderlei Anstalten erreicht werden soll, s. §§. 107. ff.

Daß die Gymnasialbildung nach ihrem mehr universellen Charakter auch ihrerseits zum Uebergange auf technische Fachschulen befähigt, bedurfte keiner besonderen Erwähnung.

Der Begriff allgemeiner Bildung schließt neben dem wissenschaftlichen Element auch das religiöse und nationale ein.

Mit der intellektuellen Bildung ist die sittliche aufs Innigste verknüpft.

Die höheren Schulen sollen nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungs-Anstalten sein.

Der gebrauchte Ausdruck „Entwickelung der sittlichen Kraft" schließt die Pflege des religiösen und patriotischen Sinnes der Jugend in sich, da dieselbe als Bedingung der sittlichen Kraft angesehen werden muß, welcher an ihrem Theil auch die körperliche Ausbildung durch den Turnunterricht dient.

Progymnasien sind unvollständige Gymnasien, höhere Bürgerschulen unvollständige Realschulen.

Zu §. 104.

Der von der Praxis vorausgesetzte, aber in die Gesetzgebung noch nicht aufgenommene Begriff eines Schulpatronats bedarf der Feststellung. Die ihn bestimmenden Momente sind: die Pflicht zur Unterhaltung der betreffenden Schule und das Recht der Besetzung der Lehrer- und Beamtenstellen an derselben.

Zu §. 105.

Die vorhandenen höheren Schulen haben mit verschiedenen Ausnahmen den Charakter christlicher Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, der entweder mit der Stiftung zugleich ausdrücklich durch Statuten festgesetzt ist, oder, nach Beschaffenheit der Stiftung, als selbstverständlich angenommen werden muß. Aus dieser Eigenschaft folgt, daß in der Regel nur solche Lehrer angestellt werden können, welche einer der anerkannten christlichen Religionsparteien angehören. Es ist aber zugleich die Zulässigkeit von Ausnahmen für solche Unterrichtsgegenstände anzuerkennen, auf deren Behandlung das religiöse Bekenntniß einen maßgebenden Einfluß nicht hat.

Daß durch den christlichen Charakter der öffentlichen höheren Schulen ihre allgemeine Zugänglichkeit nicht aufgehoben wird, ist schon durch das Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 12. §. 10. bestimmt, darf aber zur Beseitigung jedes Zweifels nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Zu §§. 106., 107., 108., 109.

Der §. 106. enthält keine neue Bestimmung, sondern giebt nur das überlieferte Klassensystem an, ohne welches ein Gymnasium als ein vollständiges nicht anerkannt werden kann. Das Gleiche gilt von den Realschulen. Es giebt Gymnasien, denen die unteren und eine der mittleren Klassenstufen fehlen; dies ist bei den Alumnaten, z. B. Schulpforta der Fall. Der Paragraph hat in Verbindung mit §. 107. den Zweck, die Richtungen näher zu bezeichnen, nach welchen sich die einzelnen Arten der höheren Unterrichts-Anstalten von einander unterscheiden.

Der Gymnasial-Lehrplan hat seiner historischen Entwickelung gemäß das Studium der klassischen Sprachen des Alterthums, nach ihrer formalen und materialen Seite, zur Grundlage, woran sich später der Unterricht in der Mathematik angeschlossen hat. Das sprachlich-historische Studium muß daher als das eigentliche Prinzip des Gymnasiums angesehen werden.

Für die mehr den Forderungen praktischer Berufsarten zugewendeten Realschulen sind Mathematik, Naturwissenschaft und die neueren Sprachen die Hauptbestandtheile des Lehrplans. Hieran ist demnach der spezifische Unterschied beider zur Mittheilung einer höheren und allgemeinen Bildung bestimmten Schulen erkennbar.

Zu dem, was hienach einer jeden der beiden Kategorien von Schulen besonders eigen ist, kommen im §. 108. die gemeinsamen integrirenden Bestandtheile des Lehrplans der höheren Schulen überhaupt, sowohl außer den elementaren Kenntnissen und Fertigkeiten, die nothwendige Voraussetzung der sittlichen und nationalen Bildung, der Unterricht in der Religion und im Deutschen, als auch diejenigen Lehrobjekte, welche der vorwiegenden Richtung jeder von beiden Anstalten zur Ergänzung dienen. Dahin gehört bei den Gymnasien im Anschluß

an die Mathematik die Naturkunde, mit dem Zweck, den Sinn der Beobachtung zu schärfen und in der Methode exakter Wissenschaft zu üben. Eben so haben bei Weitem die meisten Realschulen das Lateinische in ihren Lehrplan aufgenommen zu dem Zwecke, um dem sprachlichen Unterricht die bewährte Grundlage der lateinischen Grammatik nicht zu entziehen und eine Verbindung mit dem Alterthum zu erhalten. Bei den Realschulen erster Ordnung gehört das Lateinische zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen.

Der Unterricht im Gesang und im Zeichnen soll außer der Uebung bestimmter Organe die Elemente ästhetischer Bildung gewähren. Zur Theilnahme an einem fakultativen Unterricht in anderen neueren Sprachen als der französischen, namentlich im Englischen, kann bei den Gymnasien außerhalb des Lehrplans Gelegenheit gegeben werden; ebenso bei den Gymnasien und Realschulen zur Uebung in der Stenographie. Bei dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster gehört, der Streitschen Stiftung gemäß, das Englische und Italienische in den Lehrplan der Schule.

Eine Dispensation vom Unterricht im Griechischen wird nur bei den Gymnasien derjenigen Städte gestattet, welche neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule haben, wo dasselbe also auch das Bedürfniß Derer erfüllen muß, welche sich nicht für ein wissenschaftliches Studium oder einen Lebensberuf, welcher Gymnasialbildung erfordert, vorbereiten, sondern lediglich die auf einer höheren Lehranstalt zu erwerbende umfassendere Bildung sich aneignen wollen.

Das Turnen ist integrirender Theil des Lehrplanes der höheren Schulen, und somit ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand; s. zu §. 110.

Eine dem zweiten Alinea des §. 109. entsprechende gegenseitige Berücksichtigung der konfessionellen Minorität in Bezug auf den Religions-Unterricht findet, so weit das Bedürfniß als ein dauerndes hat anerkannt werden müssen, mit wenigen Ausnahmen, bereits statt. Die näheren Bestimmungen über die Modalität der Ausführung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu treffen, muß den zuständigen Aufsichtsbehörden überlassen bleiben.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Lehrplanes, der Lehrmethode und der Lehrbücher im Allgemeinen (§. 108.).

Ueber Vertheilung und Begrenzung der Unterrichtsgegenstände der höheren Schulen, sowie über die Lehrmittel und das methodische Verfahren beim Unterricht können legislatorische Festsetzungen nicht getroffen werden. Der Fortschritt und die Entwickelung der Wissenschaften übt fortwährend auf die höheren Schulen eine unmittelbare Einwirkung, welcher im Interesse ihrer didaktischen und pädagogischen Zwecke Raum gelassen werden muß, damit sich insbesondere die Kraft der individuellen Persönlichkeit des Lehrers, als das Wirksamste beim Unterricht und der Erziehung, ungehindert bethätigen könne.

Auch die Central-Verwaltung, welcher hiernach die in diesen Beziehungen nöthigen Anordnungen überlassen bleiben müssen, läßt darin, soweit es irgend die für Schulen derselben Kategorie im Wesentlichen nothwendige Uebereinstimmung gestattet, den Provinzialbehörden, und diese lassen den einzelnen Direktoren und Lehrerkollegien freie Hand. Namentlich enthalten sie sich, über die Lehrmethode bestimmte Vorschriften zu erlassen, und beschränken sich darauf, in außerordentlichen Fällen die Anwendung eines neuen Verfahrens zu empfehlen, um seine etwanigen Vorzüge durch Erprobung kennen zu lernen. Ebenso wenig werden von Seiten der Centralbehörde bestimmte Lehrbücher vorgeschrieben: sie sucht nur den Gebrauch ungeeigneter und allzu verschiedenartiger Lehrmittel zu verhindern und nimmt auch in dieser Beziehung Gelegenheit, auf Neues aufmerksam zu machen und die Anwendung zu empfehlen. Dagegen ist, soweit es sich für den Religions-Unterricht um Lehrplan und Lehrbücher handelt, das Benehmen zwischen der Schulbehörde und der kirchlichen Behörde nothwendig und im Gesetz zum Ausdruck zu bringen (§. 109.).

Zu §. 110.

Der §. 110. giebt das Maximum der obligatorischen wöchentlichen Unterrichtsstunden an, insbesondere um eine schädliche, geistige und körperliche Anstrengung der Schuljugend, und die mit einer größeren Zahl von Lehrstunden gewöhnlich verbundene Ueberbürdung mit häuslichen Schularbeiten zu verhüten.

Die Dispensation von Unterrichts-Gegenständen, wie Singen, Zeichnen, Turnen, muß dem Ermessen der Direktoren, auf die durch Gesundheitsrücksichten oder sonstige individuelle Ursachen motivirten Anträge der betreffenden Eltern, vorbehalten bleiben.

Ein Zurückbleiben hinter der angegebenen Zahl wöchentlicher Lehrstunden ist nicht ausgeschlossen, namentlich auch in den obersten Klassen nicht, wenn es den Lehrern gelingt, wie es für diese Stufen wünschenswerth ist, die Selbstthätigkeit der Schüler in fruchtbarer Weise anzuregen. In Schulpforte z. B. werden an einem Tage jeder Woche die Lehrstunden ausgesetzt, um das Selbststudium der Alumnen zu fördern.

Ueberschreitungen der angegebenen Zahlen sollen in der Regel nicht zugelassen werden. Wenn aber z. B. für das Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin durch Allerhöchste Ordre vom 18. November 1840 genehmigt worden ist, die Forderungen der Streitschen Stiftung soweit zu ermäßigen, daß in den unteren Klassen wöchentlich 32, in den oberen bis incl. Unter-Tertia wöchentlich 36 Lehrstunden gegeben werden, Gesang ꝛc. eingerechnet, so konnte es nicht die Absicht sein, diese stiftungsmäßige Bestimmung durch das Gesetz aufzuheben.

Daß die obligatorischen häuslichen Schulaufgaben sich nach Umfang und Beschaffenheit in dem Maß halten, welches auch dem mittelmäßigen Talent ihre Bearbeitung möglich macht, und den begabteren Schülern freie Zeit zu selbst gewählter Beschäftigung läßt, darauf wird die Aufmerksamkeit der Schulaufsichtsbehörden stets in besonderem Grade gerichtet sein müssen.

Zu §. 111.

Durch Festsetzung eines bestimmten für den Eintritt in die höheren Lehranstalten erforderlichen Alters soll ebensowohl eine zu große Verschiedenartigkeit der Schüler der unteren Klassen wie ein zu frühzeitiger Besuch höherer Schulen verhindert werden.

Um die gesetzliche Feststellung nicht von vornherein illusorisch zu machen, ist bei diesem und anderen Paragraphen der Ausdruck „in der Regel" vermieden worden, ohne daß eine Abweichung von derselben unbedingt hat ausgeschlossen werden sollen. Denn in Rücksicht auf besondere Talente und auf ungewöhnliche Erfolge der Privatvorbereitung müssen Ausnahmen für zulässig gelten.

Was von elementaren Vorkenntnissen bei der Aufnahme zu fordern ist, bleibt der reglementarischen Bestimmung überlassen.

Zu §. 112.

Der Umfang des Unterrichtsstoffs und die Aufgabe der Einübung machen es nach den Ergebnissen längerer Erfahrung nothwendig, die Gesammtdauer des Kursus vollständiger Gymnasien und Realschulen auf 9 Jahre festzusetzen, so daß die mit ihrem 9ten Lebensjahre aufgenommenen Schüler die Anstalt mit dem 18ten absolviren können. Die für die beiden obersten Klassen erforderliche Kursusdauer von je 2 Jahren auch für die Tertia als Regel festzusetzen, erfordert die Wichtigkeit dieser Klasse sowohl für diejenigen, welche in die höheren Klassen übergehen wollen, als auch für diejenigen, welche, wie es häufig geschieht, aus der Tertia abgehen und dort ihre Schulbildung beschließen. In dem einen wie in dem anderen Falle muß es der Schule daran liegen, einen möglichst sichern Grund der elementaren Vorkenntnisse zu legen, die in dieser Klasse ihren Abschluß erhalten.

Eine Uebereinstimmung in der durchschnittlichen Kursusdauer wird auch durch die den höheren Schulen verliehenen gleichen Berechtigungen nothwendig.

In der Tertia können statt zwei aufsteigender auch zwei koordinirte Abtheilungen eingerichtet werden.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen für die Versetzung einzelner Schüler unterliegt der pädagogischen Beurtheilung der Lehrerkollegien.

Der Jahreskursus jeder Klasse hat ein bestimmtes Lehrziel, welchem das der vorangehenden Klasse zur Voraussetzung dient. Mit Genehmigung der Provinzial-Aufsichtsbehörde wird es nach wie vor einzelnen Anstalten zu gestatten sein, die Jahreskurse zu theilen und ausnahmsweise statt der jährigen halbjährige Unterrichtspensa und damit zwei Versetzungstermine in jedem Jahr beizubehalten.

Zu §. 113.

Die Verbindung von nebengeordneten Real- oder höheren Bürgerschulen mit Gymnasien kann unbedenklich da gestattet werden, wo die Herstellung einer selbstständigen Real- oder höheren Bürgerschule nicht oder noch nicht ausführbar ist. Die Uebelstände, welche eine derartige Verbindung mit sich führt, werden durch die Vortheile aufgewogen, welche in der für beide Richtungen gemeinsamen Schulleitung, in der in den mittleren und oberen Klassen fortdauernden Vereinigung aller Schüler bei den Andachtsübungen, beim Singen, Turnen u. s. w. liegt. Der gymnasiale Elementarunterricht in Sexta und Quinta kann auch für die künftigen Realschüler als Vorbereitung dienen. In Quarta, wo auf dem Gymnasium der griechische Unterricht beginnt, ist es zweckmäßig, eine Sonderung der Schüler eintreten, und die unterscheidende Eigenthümlichkeit beider Bildungswege zu ihrem Recht kommen zu lassen. Eine Theilung der Quarta wird ohnehin bei den meisten Gymnasien schon durch die Schülerfrequenz nöthig gemacht. — Kombinirte Anstalten der bezeichneten Art sind schon jetzt in den meisten Provinzen vorhanden.

Zu §. 114.

Die Errichtung vorbereitender Elementarklassen ist bei Gymnasien und Realschulen zu begünstigen, und hat bereits in allen Provinzen eine Bewährung längerer Zeit für sich. Das Bedürfniß individueller Behandlung gerade des ersten Kindesalters kann in ihnen mehr Beachtung finden, als in den häufig überfüllten Volksschulen, und vermöge der organischen Verbindung der Vorschule mit dem Gymnasium oder der Realschule kann der Geist dieser Anstalten und ihre Disziplin sofort beim ersten Unterricht auf die Schüler einwirken. Ebenso haben dergleichen Elementarklassen vor dem oft ungenügenden ersten Privatunterricht den Vortheil einer zweckmäßigeren Vorbereitung für die höhere Anstalt, und verhindern eine künstliche Frühreife.

Zu §. 115.

Die an vielen Orten eingetretene Ueberfüllung einzelner Klassen und der ganzen Anstalt, wobei der Zweck der Schule nur unvollkommen erfüllt und ihre organische Einheit nicht gewahrt werden kann, macht die Bestimmung einer Grenze für die Klassenfrequenz und die Anzahl der Klassen nothwendig. Die Befugniß, unter Berücksichtigung der obwaltenden äußeren und inneren Verhältnisse einer Schule, Ausnahmen zu gestatten, muß der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleiben; ebenso die Beurtheilung, nach welcher Durchschnittsberechnung die zu große Frequenz einzelner Klassen als dauernd anzusehen ist.

Zu §. 116.

Von der Aufgabe der Schule als Erziehungsanstalt ist ein die elterliche Gewalt mehr oder weniger beschränkendes Disziplinarrecht unzertrennlich. Die Mittel zur Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe können ihr nicht vorenthalten werden. Die Schule wird aber den Zweck ihrer Disziplinargewalt nur dann zu erreichen hoffen können, wenn sie dieselbe so viel wie möglich im Einverständniß mit den Eltern übt. Die zu erlassenden Disziplinar-Ordnungen werden dies Erforderniß einer Verständigung der Schule und der Eltern über das disziplinarische Verfahren besonders zu berücksichtigen haben, was unter Anderem durch Anord-

nungen geschehen kann, welche auch den Eltern der Schüler eine Vertretung in den Kuratorien sichern.

Ueber Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Angehörigen wohnen, Aufsicht zu üben, hat die Schule selbstverständlich in ausgedehnterem Maße Recht und Pflicht als über die einheimischen Schüler.

Zu §. 117.

Es erscheint zweckmäßig, für die Ferien das zulässige höchste Maß zu bestimmen, welches nicht überschritten werden darf, und im Uebrigen den Provinzial-Verwaltungsbehörden zu überlassen, bei Vertheilung der Ferien das Herkommen und die lokalen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen, sowie darüber zu befinden, ob auch in den unteren und den Elementarklassen das höchste Maß eingehalten werden soll.

Ebenso ist es Gegenstand der Anordnung für die Provinzial-Aufsichtsbehörden, ob bei einzelnen höheren Schulen die besonderen Feiertage der konfessionellen (katholischen oder evangelischen) Minorität hinreichende Veranlassung geben, den ganzen Schulunterricht ausfallen zu lassen.

Zu §. 118.

Mit denjenigen Schülern, welche den Kursus der Anstalt absolvirt haben, halten die Gymnasien eine Abiturienten-Prüfung ab. Solche Jünglinge, welche sich anderweitig vorbereitet haben und ein Zeugniß der Reife für die Universität zu erwerben wünschen, haben sich auch nach den schon jetzt bestehenden Vorschriften bei der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums der Maturitäts-Prüfung zu unterwerfen. Die Einrichtung, daß diese Prüfungen nicht mehr bei den Universitäten, sondern ausschließlich bei den Gymnasien abgehalten werden, besteht seit dem letzten Abiturienten-Prüfungsreglement, vom 4. Juni 1834, und hat sich bewährt; den Vorsitz bei den Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen führt der Departementsrath der Provinzial-Aufsichtsbehörde, und in Fällen seiner Verhinderung, ein vom Minister für die betreffende Anstalt ernannter Kommissarius.

Die Provinzial-Aufsichtsbehörde hat es soviel wie möglich zu verhüten, daß nur um des Examens willen gelernt werde, und dafür zu sorgen, daß bei Beurtheilung der Leistungen eines Schülers seine individuelle Befähigung gebührende Berücksichtigung finde. Besonders in diesen Beziehungen hat das Reglement vom 4. Juni 1834 durch eine Ministerial-Verfügung vom 12. Januar 1856 Ergänzungen resp. Modifikationen erfahren. Namentlich ist die Kompensation schwächerer Leistungen in der Mathematik durch vorzügliche philologische, und umgekehrt, für zulässig erklärt worden, desgleichen eine Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung in dem Fall, daß die Mitglieder der Prüfungs-Kommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten, und auf Grund seiner schriftlichen Examenarbeiten ihn einstimmig für reif erklären.

Zu §. 119.

Das in Bezug auf die Ernennung und Bestätigung der Direktoren und Lehrer jetzt zu Recht bestehende Verfahren ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 1, 2) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. November 1862 — Centralblatt 1863 S. 12 — festgesetzt worden. Die §§. 119., 120. des Entwurfs bleiben im Wesentlichen dabei stehen, indem sie sowohl die Prärogative des Königs und die Rechte der verschiedenen Patronats-Behörden wahren, wie auch der Unterrichts-Verwaltung des Staats die Befugniß sichern, bei der Zusammensetzung der Lehrerkollegien die maßgebenden Prinzipien zur Anwendung zu bringen.

Das Genehmigungsrecht der Schulaufsichtsbehörden hat selbstverständlich nicht nur die Wahl selbst, sondern auch den ganzen Inhalt der Berufungs-Urkunden zum Gegenstand.

Zu §. 120.

Die Kategorie der Hülfslehrer ist in dem Paragraphen nicht erwähnt.

Faktisch bestehen an nicht wenigen Anstalten mehrere Hülfslehrerstellen, entweder in Folge der noch unvollendeten Konstituirung des Lehrerkollegiums, oder aus ökonomischen Rücksichten. Die Inhaber solcher Stellen sind demgemäß oft nur provisorisch angestellt, und gewöhnlich, entweder wegen unzureichender Dotation der betreffenden Schulen, oder aus Sparsamkeit, unter den Normalsätzen des Etats besoldet. Die Unterrichts-Verwaltung kann derartige Verhältnisse nur als Uebelstände ansehen, und läßt sich seit längerer Zeit ihre Beseitigung angelegen sein. Ihr Absehen ist darauf gerichtet, daß alle bisherigen Hülfslehrerstellen, deren Besetzung als ein dauerndes Bedürfniß anzuerkennen ist, in ordentliche Lehrerstellen verwandelt und dem entsprechend besoldet werden.

Außerdem wird es aber nach wie vor an vielen höheren Schulen nicht umgangen werden können, sowohl wissenschaftliche, wie technische und Elementar-Hülfslehrer zur Befriedigung solcher vorübergehenden Bedürfnisse anzunehmen, wie sie z. B. durch das Erforderniß der Vertretung ordentlicher Lehrer, durch eine zeitweilig nöthige Theilung überfüllter Klassen, u. a. entstehen: außerordentliche Fälle, deren mögliches Eintreten bei Aufstellung der Etats vorgesehen wird.

Die an den verschiedenen Schulen herkömmlichen Bezeichnungen der Lehrerstellen (Prorektor, Konrektor, Subrektor, Kollaborator, Kollege u. a.) werden durch die in dem Paragraphen angegebene Unterscheidung nicht berührt.

Daß eintretenden Falls den Patronats-Behörden wegen versagter Genehmigung, wie den einzelnen Lehrern wegen vermeintlicher Ansprüche, ein Rekursrecht an die höheren Instanzen offen steht, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Ein Devolutionsrecht muß der Aufsichtsbehörde gewahrt werden, damit sie im Stande ist, die durch ungebührliche Verzögerung der Wiederbesetzung einer erledigten Stelle für die Schule entstehenden Nachtheile zu verhindern. Nur ist hier eine längere Frist für die Präsentation, als bei den niederen Schulen gewährt worden, weil die Erlangung tüchtiger Lehrer, welche dem gerade obwaltenden Bedürfniß genügen, schwieriger ist.

Unter den Religionslehrern sind nur diejenigen verstanden, welche ausschließlich als solche, und in der Regel auch für den hebräischen Unterricht, berufen werden; unter der kirchlichen Behörde nur die kirchliche Oberbehörde.

Zu §. 121.

Der Paragraph entspricht der Natur der Sache und dem in Preußen von jeher üblichen Verfahren.

Zu §. 122.

Vergl. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 65. Die Bezugnahme auf die für die Staatsbeamten allgemein gültigen Verordnungen macht eine besondere Bestimmung über die Annahme von Nebenämtern unnöthig. Unter den Begriff remunerirter Nebenämter, um die allein es sich dabei handelt, wird die Ertheilung von Privatunterricht und das Halten von Pensionairen nicht befaßt. Der Wegfall der Pensionsbeiträge ist nur die Anwendung des für die übrigen Staatsbeamten anerkannten Grundsatzes.

Zu §. 123.

Der den Lehrern nöthige Schutz gegen unbillige Zumuthungen an ihre Arbeitskraft kann ihnen am sichersten unter Zugrundelegung der von dem Unterrichtsminister zu erlassenden Lehrinstruktion von der Provinzial-Aufsichtsbehörde gewährt werden, welche die allgemeinen Anforderungen mit den im Einzelnen zu nehmenden Rücksichten auf das Alter, auf die Nothwendigkeit einiger Muße zu weiteren Studien, auf die besonderen Verhältnisse des Lehrers und der Anstalt, sowie auf die Zahl der ihm obliegenden Korrekturen u. s. w. am Besten auszugleichen im Stande ist.

Zu §. 124.

Der §. 124. beabsichtigt, sowohl die Lehrer wie die Schulen vor den Verlegenheiten zu schützen, welche ohne solche Festsetzungen leicht entstehen können.

Die Provinzial-Aufsichtsbehörde muß für befugt angesehen werden, nach Befinden Ausnahmen davon zu genehmigen, welche auf Grund eines besonderen Abkommens der Betheiligten bei ihr beantragt werden.

Zu §. 125.

Die Fälle, in denen bei Anstalten, welche nicht unter Staatsverwaltung stehen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert wird, sind auf das Allernothwendigste beschränkt.

Zu §. 126.

Ueber den Umfang der Mittel, deren eine höhere Schule zu ihrer zweckentsprechenden Unterhaltung bedarf, kann nur die Aufsichtsbehörde im konkreten Fall entscheiden. Es versteht sich von selbst, daß, wo durch die Stiftungs-Urkunde oder sonstige spezielle Rechtstitel ein rechtliches Fundament gegeben ist, um eine nothwendige Erhöhung der Dotation herbeizuführen, hiervon nöthigenfalls Gebrauch zu machen ist. Wo es daran fehlt, hat die Aufsichtsbehörde nur das indirekte Mittel, der höhern Lehranstalt die ihr als solcher zustehenden Berechtigungen zu entziehen, wenn von den bei ihrer Erhaltung Betheiligten die nothwendigen Mittel zu ihrer ordnungsmäßigen Fortführung verweigert oder nicht aufgebracht werden können.

Zu §. 127.

Die Widerruflichkeit der Staatszuschüsse, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, beim Wegfall des Bedürfnisses, folgt aus dem Begriff des Bedürfniß-Zuschusses.

Das Recht des Staats, der Patronats-Behörde von Anstalten, welche einen Bedürfniß-Zuschuß empfangen, einen Kommissarius mit vollem Stimmrecht beizuordnen, besteht schon jetzt auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1817 und ist in der Natur des Verhältnisses begründet.

Zu §. 128.

Die Normal-Etats haben den Zweck, eine feste Grenze zu bestimmen, innerhalb deren sich die Lehrerbesoldungen bei den höheren Unterrichtsanstalten zu bewegen haben. Ihre Einführung auch für diese Kategorie von Beamten empfiehlt sich im Interesse des Lehrerstandes, weil damit ein festes Maß für die Anforderungen gewonnen wird, welche an die zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten zu stellen sind.

So wenig bei den übrigen Staatsbeamten der Normal-Etat dem einzelnen Beamten Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen gewährt, ebensowenig ist dies für die Lehrer der höheren Unterrichts-Anstalten zulässig. Es rechtfertigt sich hiernach die Bestimmung, daß für den Einzelnen in dieser Beziehung nur die Anstellungs-Urkunde, resp. die etwa später ertheilte spezielle Zusicherung, entscheidet.

Zu §. 129.

Die in Bezug auf den Betrag des Schulgeldes und der sonstigen Erhebungen herkömmlichen und in Folge lokaler Verhältnisse bestehenden großen Verschiedenheiten durch gesetzliche Bestimmungen auszugleichen, kann als heilsam und nothwendig nicht angesehen werden.

Es ist ein an den allermeisten Schulen bestehendes und der Billigkeit entsprechendes Herkommen, daß die Söhne der an der Anstalt unterrichtenden Lehrer und der Schulbeamten (Rendant, Schuldiener rc.) kein Schulgeld bezahlen.

Den Geistlichen und den übrigen Lehrern des Orts kann derselbe Anspruch nicht zugestanden werden. Daß diese Befreiung nicht auf andere, in einem unbesoldeten amtlichen Verhältniß zur Schule stehenden Personen, z. B. nicht auf die Mitglieder der Kuratorien, ausgedehnt werden kann, versteht sich von selbst, da sie nicht unter die in dem Paragraphen bezeichnete Kategorie fallen.

Der Fürsorge dafür, daß auch dem unbemittelten Talent Gelegenheit zu wissenschaftlicher Ausbildung gegeben werde, kann der Staat sich nicht wohl entschlagen (A. L. R. Th. II. T. 12. §. 63.). Die speziellen Modalitäten der Ge-

währung des freien Unterrichts sind von den Vermögensverhältnissen der Schulen, der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Schüler, und von anderen Umständen abhängig, und bleiben dem Ermessen der Patronatsbehörden, resp. den Kuratorien überlassen.

Zu §. 130.

Der Schluß des Paragraphen hat die Absicht, einen Schutz gegen den Mißbrauch der Schullokalitäten, unter denen nicht nur die Klassenzimmer und Schulsäle, sondern auch die Turnhallen, Turnplätze u. s. w. zu verstehen sind, zu gewähren. Sofern das Patronat sie für Schulzwecke bestimmt, begiebt es sich des Anspruchs, sie auch anderweitig zu verwenden.

Zu §. 131.

Die Gründung einer neuen öffentlichen höheren Schule muß von dem Nachweis der zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel abhängig gemacht werden; dieselben kommen auch bei der Umgestaltung einer höheren Schule, z. B. einer Realschule in ein Gymnasium, oder umgekehrt, ebenso wie die Beschaffenheit der vorhandenen Lehrkräfte, in Betracht.

Es ist Pflicht der Unterrichtsverwaltung, dafür zu sorgen, daß die Errichtung neuer städtischer höherer Schulen nicht mit Hintansetzung und auf Kosten der allgemeinen Bildungsbedürfnisse erfolge, welche das niedere Schulwesen zu befriedigen hat.

Zu §. 132.

Für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend sind allgemeine Normen bisher nicht aufgestellt worden, indeß ebenfalls ein Bedürfniß. Zur unmittelbaren gesetzlichen Feststellung derselben reichen die bisherigen Erfahrungen noch nicht hin, weshalb zunächst einer von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu erlassenden Schulordnung vorbehalten bleiben soll, die allgemeinen Umrisse von Bestimmungen zu treffen, innerhalb deren die den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt und den leitenden wie den lehrenden Persönlichkeiten gebührende Freiheit hinlänglichen Raum findet.

IV. **Privat-Unterrichtswesen.**

Zu §§. 133—140.

Das Privat-Unterrichts- und Erziehungswesen im Preußischen Staate ist bis jetzt nach Maßgabe der zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 135.) erlassenen Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 regulirt und beaufsichtigt worden. Die inzwischen auf verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens eingetretenen wesentlichen Veränderungen lassen mehrere Modifikationen in den Grundsätzen dieser Instruktion als nothwendig und ausführbar erscheinen.

Zunächst können unbedenklich die in jener Instruktion mehrfach enthaltenen Bezugnahmen auf das politische Verhalten der Privatlehrer und auf ihre Theilnahme an unerlaubten Verbindungen der jetzigen Gesetzgebung gegenüber in Wegfall gebracht werden. Ebenso können die Vorschriften der Instruktion über die Unbescholtenheit und den bisherigen sittlichen Wandel der zu konzessionirenden Privatlehrer entbehrt, und kann es der die Konzession ertheilenden Behörde überlassen werden, sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen. Ferner erscheint es mit Rücksicht auf das persönliche elterliche Recht durchaus geboten, wie in §. 133. geschehen ist, Eltern und deren Stellvertreter sowohl für sich, als für die von ihnen zur häuslichen Erziehung angenommenen Mitglieder ihres Hausstandes von jedem der Behörde zu liefernden Nachweis der Befähigung zu entbinden.

Hinsichtlich solcher Kinder, welche nur auf den häuslichen Unterricht angewiesen sind, hat die Staatsbehörde äußersten Falls die nöthigen Mittel in der Hand, dafür zu sorgen, daß dieselben nicht des im §. 2. des Entwurfs vorge-

schriebenen Unterrichts verlustig gehen, wie solches nach Maßgabe des zweiten Alinea im Artikel 21. der Verfassungs-Urkunde erforderlich ist (§. 29.).

Endlich ist in Gemäßheit des Artikels 22. davon Abstand genommen worden, Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten nur da zu gestatten, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen. Da aber derselbe Artikel die Privatlehrer, sowie die Vorsteher von Privat-Schul- und Unterrichts-Anstalten verpflichtet, der Staatsbehörde ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachzuweisen, so hat es nothwendig geschienen (§. 134.), diese Personen denselben Prüfungen zu unterwerfen, welche für die Lehrer an den verschiedenen öffentlichen Schulen vorgeschrieben sind (§§. 95., 98., 101. und 121.), um die durch das Interesse der Schulen bedingte Gleichmäßigkeit in der Beurtheilung der Bildung und Befähigung der Lehrer zu sichern.

Zufolge des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde ordnet §. 137. die Beaufsichtigung der Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in der Weise, wie dies bei den öffentlichen Anstalten derselben Kategorie der Fall ist. Es müssen aber auch den Privatlehrern gegenüber eventuell erforderliche Repressiv-Maßregeln im Anschluß an bereits bestehende gesetzliche Bestimmungen normirt werden, um der Bevölkerung die Bürgschaft zu geben, daß auch in dem Privatunterricht sittlich und wissenschaftlich untüchtige Elemente sich nicht festsetzen können, und um zu verhüten, daß durch das Privat-Unterrichtswesen die Zwecke des Staates gefährdet werden. Dies ist durch die Bestimmungen in den §§. 138-140. des Gesetzentwurfs geschehen.

V. Jüdische öffentliche Schulen.

Zu §§. 141—145.

Das die Schulverhältnisse der Juden ordnende Gesetz vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 175.) gestattet die Absonderung der Juden von den christlichen Schulen nur ausnahmsweise. §. 141. des Gesetz-Entwurfs macht die Errichtung öffentlicher jüdischer Volksschulen lediglich von dem vorhandenen Bedürfniß abhängig. Die Neigung der Juden, für ihre Kinder besondere Schulen zu errichten, ist nicht allgemein. Es muß abgewartet werden, inwieweit sich unter veränderten Verhältnissen ein Bedürfniß darnach geltend machen wird.

Der in Alinea 2. in §. 141. gemachte Vorbehalt wegen Ernennung eines technischen Mitgliedes im Vorstand öffentlicher jüdischer Schulen und die Unterordnung der letzteren unter die Stadt- oder Kreis-Schulkommission (§. 142.) ist erforderlich, wenn mit Rücksicht auf die sehr verschiedenen lokalen Verhältnisse die Erreichung der Zwecke einer wirksamen Schulaufsicht sicher gestellt werden soll.

VI. Universitäten.

Zu §§. 146—168.

Der gegenwärtige rechtliche Bestand der Universitäten beruht auf den §§. 67. bis 129. Th. II. Tit. 12. A. L. R. und einer geringen Zahl besonderer Gesetze und Reglements, denen sich die für die einzelnen Universitäten vom Könige resp. von dem früheren Landesherrn, und für die einzelnen Fakultäten vom Minister der Unterrichts-Angelegenheiten erlassenen Statuten anschließen. Ein praktisches Bedürfniß, für die Universitäten ein Unterrichts-Gesetz zu erlassen, welches ihre Gesammtverhältnisse neu regelte, ist nicht vorhanden. Dies darf nicht befremden, weil, wenngleich Aufgabe und Ziel der Universitäten überall dieselben sind, jede von ihnen sich vermöge des scharf ausgeprägten korporativen Charakters dieser Anstalten selbstständig entwickelt hat und für diese ihre eigenthümlichen Verhältnisse in ihren Privilegien oder Statuten die rechtliche Norm besitzt. Es kann nicht die Absicht sein, diese auf dem Boden des praktischen Bedürfnisses nach und nach erwachsenen Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten aufzugeben, und statt

dessen die Universitäten unter ein allgemeines Gesetz zu stellen, welches der individuellen Entwickelung keinen Raum läßt. Andererseits war jedoch auch in dieser Beziehung die Verheißung des Artikels 26. der Verfassungs-Urkunde, daß der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens eine allgemein gesetzliche Grundlage gegeben werden solle, zu erfüllen.

Von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus ist in den vorliegenden Entwurf nur dasjenige aufgenommen, was entweder allen Universitäten bereits gemeinsam ist oder was ihnen in Ermangelung zureichender Gründe für zur Zeit bestehende Unterschiede gemeinsam werden soll, wobei davon ausgegangen ist, daß die bestehenden Gesetze und Statuten, soweit sie nicht durch den Entwurf abgeändert werden, überall in Kraft bleiben. Folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß der Entwurf einerseits kein in sich geschlossenes Ganzes darstellt, andererseits einzelne Materien, in denen die bisherigen Bestimmungen lückenhaft sind, mit größerer Ausführlichkeit behandelt, als ihnen nach ihrer Beziehung zu dem gesammten Organismus der Universitäten auf den ersten Blick zuzukommen scheint, so konnte doch dieser Rücksicht als einer bloß formalen keine wesentliche Bedeutung zugestanden werden, zumal die Nachtheile, welche sich daraus für die Disposition des Entwurfs ergeben, nur durch eine, wenn nicht schädliche, so doch durchaus entbehrliche Kodifikation des gesammten vorhandenen Rechtsstoffs hätten vermieden werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs findet sich Folgendes zu bemerken:

Zu §. 146.

Die Aufgabe der Universitäten zu definiren, erscheint in einem das gesammte Unterrichtswesen umfassenden Gesetz, welches jeder Kategorie der dem Unterricht gewidmeten Anstalten ihre bestimmte Stellung anzuweisen hat, nicht überflüssig. Die Fassung ist so gewählt, daß sie die verschiedenen Aufgaben der Universitäten erschöpft und alles Fremdartige ausschließt.

Zu §. 147.

Der Charakter der bestehenden Universitäten als Staats-Anstalten unterliegt keinem Zweifel. Ihn im Gesetz auszusprechen, empfiehlt sich, um den Eintritt künftig etwa entstehender Anstalten, welche gleiche Ziele verfolgen, in die Reihe der Universitäten, von der Anerkennung des Staats abhängig zu machen. Korporationsrechte stehen den Universitäten nach §. 67. Th. II. Tit. 12. A. L. R. zu. Ein Bedürfniß, diese Rechte auch den einzelnen Fakultäten beizulegen, ist nicht anzuerkennen, weil auch für solche Vermögenstheile, welche den besonderen Zwecken einzelner Fakultäten dienen, in der juristischen Persönlichkeit der Universitäten eine ausreichende Vertretung gegeben ist.

Zu §. 148.

Die Universitäten haben außer dem Ertrage ihres eigenthümlichen Vermögens keine Einnahmequellen. Das zu ihrer Unterhaltung Fehlende kann ihnen in Ermangelung anderer Verpflichteten nur vom Staat gewährt werden, welcher sich dieser Aufgabe auch bisher nicht entzogen hat. Daß für diese Zuschüsse das wirkliche Bedürfniß maßgebend ist, liegt in der Natur der Sache.

Zu §. 149.

Die Nothwendigkeit, die Universitäten über eine beabsichtigte Veränderung ihrer Statuten vorher zu hören, ist nur die Anwendung eines allgemeinen, im §. 62. der Einleitung zum A. L. R. ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes.

Zu §. 151.

Daß der Rektor nur aus der Zahl der ordentlichen Professoren hervorgehen kann, ist zwar nicht in allen Statuten ausdrücklich ausgesprochen, liegt aber in der Natur der Sache und ist in der Praxis nie bezweifelt worden. Der Mo-

dus der Rektorwahl ist nicht durchweg derselbe. Bei einigen Universitäten wählen die sämmtlichen ordentlichen Professoren allein, bei andern in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter. Diese und andere Verschiedenheiten des Wahlmodus zu beseitigen, fehlt es an ausreichender Veranlassung. Die Erwähnung des Prorektors ist nothwendig, weil altem Herkommen gemäß zeitweise des Königs Majestät oder des Kronprinzen Königliche Hoheit eine oder die andere Universität durch Uebernahme des Rektorats auszuzeichnen geruhen, in welchem Fall der Prorektor die Geschäfte führt. Eine nähere Spezialisirung der Geschäfte des Senats, als der zweite Satz dieses Paragraphen sie giebt, ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse der einzelnen Universitäten nicht möglich.

Zu §. 152.

Die Bestimmung wegen des Universitäts-Kurators ist fakultativ gefaßt, weil beispielsweise für Berlin der am Ort wohnhafte Unterrichts-Minister eines Kurators nicht bedarf.

Zu §. 153.

In Betreff der Fakultätsstatuten gilt das zu §. 149. Bemerkte.

Zu §. 155.

Der Dekan wird in der Regel von den ordentlichen Professoren gewählt und vom Unterrichts-Minister bestätigt. Bei der Universität Halle jedoch findet statutenmäßig keine Wahl statt, sondern das Amt wechselt halbjährlich zwischen den dekanabeln Mitgliedern der Fakultät nach der durch die Anciennetät bestimmten Reihenfolge. Desgleichen findet in Königsberg ein bestimmter Turnus statt. Zur Beseitigung dieser Besonderheiten, auf deren Erhaltung von den Betheiligten Werth gelegt wird, ist kein Anlaß vorhanden und demgemäß die Fassung des §. 155. gewählt worden.

Zu §. 156

ist nur zu bemerken, daß darüber, in wie weit die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zu Berlin Vorlesungen an den Universitäten zu halten berechtigt sind, die §§. 7. und 25. der Statuten der Akademie vom 31. März 1838. spezielle Vorschriften enthalten, auf welche hier lediglich Bezug zu nehmen war.

Das zweite Alinea hat den Zweck, die durch die Abgränzung der Fakultäten gegebenen Schranken des Rechts zur Haltung von Vorlesungen zu bestimmen, wobei der Rekurs an den Unterrichts-Minister zur Vermeidung einer übertriebenen Abschließung der einzelnen Fakultäten nothwendig erscheint.

Zu §. 157.

Die Nothwendigkeit, bei den mit zwei theologischen Fakultäten versehenen Universitäten einzelne Lehrfächer anderer Fakultäten durch je einen Lehrer der verschiedenen Konfessionen zu besetzen, ist schon bisher anerkannt und durch Allerhöchste Ordres sanktionirt worden. Daß diese Trennung in Ansehung des Kirchenrechts, der Philosophie und der Geschichte aufrecht erhalten werde, ist als eine berechtigte Anforderung zu erachten, weil für die Auffassung und den Vortrag dieser Disziplinen der konfessionelle Standpunkt von wesentlicher Bedeutung ist.

Zu §. 158.

Die Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis und hat ihre innere Berechtigung in dem Beruf der theologischen Fakultäten zu wissenschaftlicher Ausbildung der künftigen Diener der Kirche.

Für die katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn und Breslau besteht auf Grund der Allerhöchsten Instruktion vom 26. August 1776 und des Schulreglements vom 26. Juli 1800, sowie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1825 eine ausgedehntere Einwirkung der bischöflichen Behörde. Diese gesetzlichen Befugnisse der katholischen Bischöfe dürfen nicht verkürzt werden. Einer ausdrücklichen Erwähnung derselben im Gesetz bedarf es jedoch nicht, da die Aufrechterhaltung der Statuten neben dem Gesetz, soweit letzteres sie nicht ausdrück-

lich aufhebt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen selbstverständlich ist. Auch können in das Gesetz nur diejenigen Bestimmungen über das Verhältniß der theologischen Fakultäten zu der Kirche ihrer Konfession aufgenommen werden, welche für sämmtliche Universitäten passen.

Zu §§. 159. 160.

Diese Paragraphen enthalten keine Abweichungen von dem bestehenden Recht.

Zu §. 161.

Auch diese Bestimmung enthält keine Neuerung. Denn der §. 96. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 — Ges.-Samml. S. 465. — schließt die Anwendbarkeit der Vorschriften über unfreiwillige Versetzung und Pensionirung der Staatsbeamten auf Universitätslehrer ausdrücklich aus. Der auf altem Herkommen beruhende Grundsatz, daß Universitäts-Professoren nicht pensionirt werden, hat seine innere Berechtigung theils darin, daß mit der Professur die amtliche Laufbahn eines Universitätslehrers in der Regel abgeschlossen ist, theils in dem Umstand, daß die meisten Professoren in Rücksicht auf ihre Einnahmen an Honorar für Vorlesungen und literarische Arbeiten ein hinter den Anforderungen ihrer sozialen Stellung weit zurückbleibendes Gehalt beziehen. Jene Erwerbsquellen aber nehmen mit der Arbeitskraft ab und versiegen allmälig ganz. Wenn also den Universitäts-Professoren bei eintretender Invalidität ihr volles Gehalt belassen wird, so sind sie in Wirklichkeit um Nichts besser gestellt, als pensionirte Beamte, die während ihrer Amtszeit eine ohne Rücksicht auf Nebenerwerb abgemessene Besoldung bezogen haben. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Einwirkung bedeutender Männer der Wissenschaft sich nicht auf die eigentliche Lehrthätigkeit beschränkt, und daß es häufig im Interesse der Universität liegt, sich solche Männer auch über die Zeit ihrer unmittelbaren Wirksamkeit als Lehrer hinaus als vollberechtigte Mitglieder der gelehrten Körperschaft zu erhalten.

Zu §. 162.

In dem Anerkenntniß, daß die Verleihung akademischer Würden ein ausschließliches Recht der Fakultäten sei, ist ausgesprochen, daß weder die Verleihung noch die Versagung einer akademischen Würde Gegenstand einer Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz werden kann. Auch wegen Versagung der Zulassung zu den Promotionsprüfungen findet keine Beschwerde statt.

Zu §§. 163. 164.

Diese Paragraphen enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Erfordernisse der Immatrikulation, wie sie zur Zeit bestehen. Die spezielleren Festsetzungen finden sich in den Statuten.

Zu §§. 165. 166.

Durch diese Bestimmungen werden in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen der meisten Universitäts-Statuten und der bestehenden Praxis einzelne Kategorien von der Immatrikulation, andere von dem Hören der Vorlesungen überhaupt ausgeschlossen. Die erstere Beschränkung hat den doppelten Zweck, Kollisionen, welche durch die Unterwerfung unter die akademische Gerichtsbarkeit entstehen würden, zu vermeiden, und die besonderen Vorrechte der Studirenden da zu versagen, wo ein Mißbrauch zu besorgen sein würde. Die zweite rechtfertigt sich zu 1. durch die Aufgabe der Universitäten, zu 2. und 3. durch die nothwendige Rücksicht auf die akademische Disziplin.

Zu §. 167.

Die Vorschrift über die künftige Gestaltung der akademischen Gerichtsbarkeit schließt sich den Anordnungen an, welche neuerdings für die Universitäten Kiel und Marburg durch den Allerh. Erlaß vom 22. November 1867 — Ges.-Samml. S. 1902. — getroffen worden sind und zweckmäßig erscheinen.

Zu §. 168.

Daß neben dem neuen Gesetz die Universitätsstatuten, soweit sie durch dasselbe nicht abgeändert werden, in Kraft bleiben, ist bereits im Eingange bemerkt. Die volle Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Akademie in Münster und das Lyceum Hosianum in Braunsberg wird dadurch ausgeschlossen, daß diese Anstalten keine vollständigen Universitäten sind. Soweit aber ihre besonderen Verhältnisse die Anwendung des Gesetzes gestatten, liegt zu ihrer Ausschließung kein Grund vor. Näherer Vorschriften hierüber schien es nicht zu bedürfen, indem dies der eigenen Entwickelung der Verhältnisse überlassen werden darf.

VII. Schlußbestimmungen.

Zu §. 169.

In dem Gesetz ist um der einfacheren Ausdrucksweise willen nur von den Regierungen als den Provinzialbehörden für das niedere Schulwesen die Rede. In der Provinz Hannover fungiren jedoch die Konsistorien noch als solche, und es ist nicht die Absicht, der Frage, ob dieses Verhältniß beizubehalten oder zu ändern sei, in dem vorliegenden allgemeinen Gesetz zu präjudiziren oder sie hier zum Austrage zu bringen. Vornehmlich mit Rücksicht hierauf ist die allgemeine Bestimmung in diesem Paragraphen zweckmäßig erschienen.

Zu §. 170.

erscheinen besondere Bemerkungen nicht erforderlich.

Den vorstehenden Entwurf eines Unterrichtsgesetzes hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten am 4. November d. J. in dem Hause der Abgeordneten eingebracht und dabei Folgendes gesprochen:

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 2. November d. J. bin ich ermächtigt, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie den beifolgenden Entwurf eines Unterrichtsgesetzes und eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Entwurf eines Gesetzes, welches bestimmt ist, das gesammte Unterrichtswesen zu regeln, wie ein solches Gesetz in dem Artikel 26. der Verfassungs-Urkunde in Aussicht genommen und zugesichert, und wie darüber seit länger als 15 Jahren in legislativen Vorarbeiten gehandelt worden ist, wird heute zum ersten Male zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme den legislativen Körperschaften vorgelegt.

Der gegenwärtige Entwurf umfaßt in 6 Abschnitten das niedere Schulwesen, nämlich die Volksschule und die Bürgerschule, die Seminarien und die Lehrerbildung, das höhere Schulwesen (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen), das Privat-Unterrichtswesen, das jüdische öffentliche Schulwesen und die Universitäten. Von diesen Abschnitten bezeichnet der erste, der dritte und der sechste den Aufbau unseres Unterrichtswesens durch die drei Stufen der niederen Schule, der höheren Schule und der Universität, eine Skala, welche so sehr in der Natur der Sache begründet und in der Tradition unseres Schulwesens gewurzelt ist, daß wir derselben Eintheilung in allen Gesetzen über das Unterrichtswesen anderer Staaten begegnen und dieselbe für uns als selbstverständlich angesehen werden kann. Das Gesetz ist bemüht, für diese Stufen die begrifflichen Festsetzungen näher festzustellen. Es versteht unter den niederen Schulen diejenigen, welche das Maß von Bildung und Kenntnissen allen Kindern zuführen sollen, welche

von einem jeden Bürger des Preußischen Staates gefordert und erwartet werden. Die höheren Schulen sind bestimmt, diejenige Vorbildung und Vorkenntnisse zu gewähren, welche für besondere Berufs- und Lebenssphären erforderlich sind, deren Beherrschung nur durch eine tiefer gehende und umfassendere geistige Arbeit erworben werden kann. Die Universitäten sind dazu bestimmt, überzuführen aus der in fester Ordnung und Regelung sich bewegenden Pädagogik der Schule zu der Freiheit des männlichen Alters, dadurch, daß sie die heranwachsende Jugend zu der sittlichen Freiheit heranzubilden bemüht sind, sich in freier Selbstthätigkeit die ihnen zuströmenden Bildungs-Elemente anzueignen, und sie zu ihrem eigenen geistigen Wachsthum zum Wohle ihrer Mitbürger und des Vaterlandes zu verwerthen.

Die Leitung des gesammten Unterrichtswesens auf allen diesen Stufen gehört dem Staate; es ist dies ein Grundsatz, der seit länger als einem Jahrhundert so fest in unserm öffentlichen Leben gewurzelt ist, daß denselben aufgeben zu wollen, einem Sich-selbstaufgeben gleich käme. Das Unterrichtsgesetz hält daher auch diesen Grundsatz mit aller Bestimmtheit fest. Wir verstehen aber unter dem Staate nicht blos einen abstrakten Rechtsbegriff, der gleichsam von Außen her in die geistigen Lebensströmungen der Nation hereintritt, sondern wir verstehen unter dem Staate eine lebensvolle Zusammenfassung aller der geistigen und materiellen Kräfte und Thätigkeiten, die der Nation angehören, um sie einem gemeinsamen Ziele, der Wohlfahrt Aller und des Einzelnen, dienstbar zu machen. Der Staat kann sich daher — und am Wenigsten auf dem Gebiete des Unterrichtswesens — nicht fremd und abwehrend verhalten gegen diejenigen geistigen Lebensmächte, die in der Nation eine vorwiegende Bedeutung haben. Er kann es namentlich nicht gegenüber der Religion und gegenüber der Kirche, die zur Pflege der Religion den Beruf hat. Ein Versuch, die mehr als tausendjährige innere Verbindung zwischen Bildung und Religion, zwischen Schule und Kirche in unserm Volke auflösen zu wollen, ein solcher Versuch wäre eine Unmöglichkeit.

Im Jahre 1848 wurde der Preußischen Nationalversammlung von 21 Mitgliedern derselben ein Unterrichtsplan vorgelegt, welcher von dem Gedanken einer absoluten Trennung von Schule und Kirche ausging. Aber die Zentral-Abtheilung jener Versammlung verwarf diesen Plan und zwar, wie es in dem Bericht derselben heißt, weil in den verschiedenen Theilen des Landes sich ein entschiedener Widerspruch gegen dieses Prinzip kund gegeben habe. Das, was damals konstatirt wurde, gilt für die heutigen Tage in noch entschiedenerem Maße. Wir können es mit der völligsten Bestimmtheit aussprechen: unser deutsches Volk will, daß seine Schulen christlich seien und bleiben.

Dasselbe Prinzip verfolgt unsere Verfassungs-Urkunde. Sie bestimmt, daß der Religionsunterricht nicht neben der Schule her, sondern in der Schule ertheilt werde, und daß die Kirchen und die Religionsgesellschaften auf die Ertheilung des Unterrichts einen leitenden Einfluß üben. Sie will in der Volksschule die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt haben; sie garantirt im Art. 15. den Kirchen- und Religionsgesellschaften ausdrücklich alle ihre zu Unterrichtszwecken gewidmeten Anstalten, Stiftungen und Fonds, und sie bestimmt endlich, daß bei allen öffentlichen Einrichtungen des Staates, also auch bei den auf dem Gebiete der Schule stattfindenden, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, die christliche Religion zum Grunde gelegt werden sollte. An diesen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hält auch der gegenwärtige Entwurf fest. Er betrachtet den Religionsunterricht als einen integrirenden Theil des gesammten Schulunterrichts; er sichert den kirchlichen Behörden und den Vorstehern der Religionsgesellschaften den ihnen gebührenden Einfluß dabei. Er will die Lehrerbildung nicht ablösen von dem Zusammenhange der kirchlichen und religiösen Kulturmomente, und er bedient sich schließlich der Geistlichen, der Diener der Kirche, auf den Lokal- und Kreisstufen zur Beaufsichtigung der Schule nicht mit für ihn absolut bindender Nothwendigkeit, aber mit Freiheit.

Auch im Uebrigen hat der gegenwärtige Entwurf es sich zur Aufgabe gestellt, den Voraussetzungen und Bedingungen der Verfassungs-Urkunde Genüge zu leisten, soweit wie irgend möglich dieselben zur Ausführung zu bringen. Es ist demgemäß die Unterhaltungspflicht der Schule basirt auf die bürgerliche Gemeinde, vorbehaltlich der Ueberleitungs- und Uebergangsbestimmungen, welche bereits der im vorigen Jahre eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die äußeren Verhältnisse der Schule in Aussicht genommen hatte. Der Entwurf sucht die Lehrerbesoldungen den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß zu reguliren und ordnet das Lehrerberufungsrecht ebenfalls nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, indem er, wie es daselbst heißt, dem Staate die Ernennung der Lehrer zuspricht, gleichzeitig aber die gesetzlich zu ordnende Mitwirkung der Gemeinden in der Weise organisirt, daß die auf dem Gebiete des Schulwesens zur Vertretung der Gemeinden berufenen Organe, die Schulvorstände und in den Städten die Stadtschul-Kommissionen, für jede erledigte Stelle eine Präsentation von Dreien vornehmen sollen, aus denen von Seiten des Staates die Auswahl erfolgt.

Der Entwurf läßt auf dem Gebiete des Privatunterrichtswesens diejenige Beschränkung fallen, welche die frühere Gesetzgebung enthält, die aber die Verfassungs-Urkunde nicht zu der ihrigen gemacht hat, nämlich daß bei der Begründung von Privat-

unterrichts-Anstalten zuvor der Nachweis des Bedürfnisses geführt werden muß. Diese Beschränkung fällt; festgehalten werden nur diejenigen Bedingungen, die die Verfassungs-Urkunde fordert, nämlich daß ein Jeder, der Privatunterricht ertheilen oder eine Privat-unterrichts-Anstalt begründen will, seine sittliche und technische Befähigung nachweisen muß.

Endlich läßt der Entwurf auf dem Gebiete der Universitäten die akademische Gerichtsbarkeit fallen und beschränkt sich darauf, den Begriff der akademischen Disziplin so zu formuliren, daß darunter auch diejenigen geringeren Vergehungen, die unter Studenten vorzukommen pflegen, mit begriffen werden und lediglich durch die Disziplin der akademischen Behörden ihre Erledigung finden können.

So weit hat der Entwurf im Anschluß an die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Aenderungen in dem bisherigen Rechtszustande herbeizuführen gesucht. In den übrigen Punkten ist er möglichst auf dem bestehenden Rechte und auf dem bestehenden Zustande, wie er durch die Erfahrung sich als heilsam und haltbar gezeigt hat, verblieben. Insbesondere enthält der Entwurf in den Abschnitten von der Lehrerbildung, von den höheren Schulen, von den Universitäten wesentlich nur eine Fixirung dessen, was wir als überkommenes Recht und überkommene Ordnung in unserm Staatsleben haben.

Es bleiben noch drei Punkte übrig, über die ich mit einigen Worten mich etwas näher aussprechen muß. Der erste betrifft die Beibehaltung des Schulgeldes. Das Haus wird sich erinnern, daß im vorigen Jahre über diesen Gegenstand hier ausführlich diskutirt worden ist. Aber obwohl damals die Majorität des Hauses sich gegen die Beseitigung des Artikels 25. Alinea 3. der Verfassungs-Urkunde aussprach, so erinnere ich mich doch sehr wohl, daß viele von den Rednern, die darüber sprachen, und ich bin überzeugt auch viele der Abstimmenden bei Abgabe ihrer Stimme, von der Auffassung geleitet gewesen sind, daß es damals noch nicht an der Zeit gewesen sei, über diese Frage definitiv schlüssig zu werden, daß namentlich zuvor der Zusammenhang der Beseitigung des Artikels 25. der Verfassungs-Urkunde mit dem gesammten System des Unterrichts klargestellt werden müsse, und daß auch Garantieen gegeben werden müßten, daß die Beibehaltung des Schulgeldes nicht zu einer ungebührlichen Belastung der minder vermögenden Volksklassen ausgedehnt und ausgebeutet werden könne. Nach beiden Seiten hin giebt der gegenwärtige Entwurf nähere Aufschlüsse. Der Zusammenhang des Ganzen ist durch das Gesammt-Gesetz dargelegt, und in den Einzel-Bestimmungen desselben werden Sie diejenigen Schranken finden, bis zu denen hinaus es überhaupt nur erlaubt sein soll, Schulgeld von den mindervermögenden Klassen zu erheben. Ich

glaube daher, daß diese Frage auf Grund neuer Voraussetzungen auch Gegenstand einer neuer Diskussion werden kann.

Der zweite Punkt, den ich noch erwähnen wollte, betrifft die subsidiarische Verpflichtung des Staates, im Falle des Unvermögens der Gemeinden für die Schulbedürfnisse aufzukommen. Dieser Satz ist in der Verfassungs-Urkunde mit unzweideutigen Worten ausgesprochen, er ist schon vor der Verfassungs-Urkunde dadurch gehandhabt worden, daß der Staat hinzugetreten ist, wo die Gemeinden nicht im Stande waren, für ihre Schuleinrichtungen zu sorgen, er ist nach Feststellung derselben, wie das Budget eines jeden Jahres ergiebt, ebenfalls geübt worden, und die Staatsregierung ist weit davon entfernt, diesem Satz für die Folge irgendwie seine Geltung entziehen zu wollen. Wenn dessenungeachtet dieser Satz nicht ausdrücklich in dem Unterrichts-Gesetzentwurf wiederholt ist, so ist dies nicht geschehen in der Meinung, als könne oder solle dadurch der Staat stillschweigend von einer solchen Verpflichtung befreit werden, die die Verfassungs-Urkunde ihm auferlegt, — einer solchen Auslegung müßte ich von vornherein einen bestimmten Widerspruch und Verwahrung entgegensetzen. Nicht aufgenommen ist der Paragraph nur aus dem Grunde, weil die Regelung unserer Kommunal- und Kommunal-Besteuerungs-Verhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Schulbedürfnisse noch keineswegs durch das ganze Land so durchgeführt ist, daß sich jetzt schon in bestimmt gesetzlich formulirter Weise die Grenzen feststellen ließen, wo die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde aufhört und die subsidiäre Leistung des Staates anfängt; man ist vielmehr zur Zeit immer noch darauf gewiesen, durch Spezialprüfung des einzelnen Falles zu dieser Feststellung zu gelangen. Es wäre daher nur übrig geblieben, den Satz der Verfassungs-Urkunde einfach wörtlich in das Gesetz zu übertragen. Man glaubte aber damit etwas Ueberflüssiges zu thun, vielleicht sogar etwas Schädliches, wenn man einen Satz von dieser Bedeutung aus der wichtigeren Stelle der Verfassungs-Urkunde herausnehmen und in einem einfachen Gesetze reproduziren wollte.

Der dritte Punkt endlich betrifft die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leitung und Verwaltung des Schulwesens. Die Verfassungs-Urkunde beschränkt diese Mitwirkung auf einen sehr engen Kreis, sie sagt, die Gemeinden sollen die äußeren Angelegenheiten des Schulwesens leiten. Würde dieser Satz nach seinem einfachen buchstäblichen Wortverstande ausgeführt, so würden die Gemeinden dadurch in eine weit ungünstigere Lage gerathen, als sie bisher gewesen sind. Ich habe hierbei vornämlich die Verhältnisse der östlichen Provinzen der Monarchie im Auge. Sollte in einer der neueren Provinzen das, was ich sage, nicht ganz zutreffen, so bitte ich deshalb um Entschuldigung; ich habe damit nicht über

die dortigen Verhältnisse absprechen wollen. Aber in denjenigen Gegenden, die den größeren Theil unseres Landes bilden, liegt die Sache so, daß selbst unsere Schulvorstände auf dem Lande, die im Jahre 1812 durch das Kultus-Ministerium in's Leben gerufen und fast überall eingeführt sind, keineswegs blos auf die äußeren Angelegenheiten beschränkt sind. Das Reskript des Kultus-Departements vom 28. Oktober 1812 weist ihnen ausdrücklich die Stellung zu, daß sie die nächste Behörde über den Schullehrern und den Gemeinden sein sollen; es verlangt von ihnen, daß sie für die Durchführung aller auf dem Gebiete des Schulwesens ergehenden Verordnungen sorgen; es bringt sie in die Stellung, Wünsche, Anträge, Erinnerungen, Beschwerden gegen die Lehrer oder in Betreff der Schule annehmen und an die höhere Instanz bringen zu können, auch selbst in der Weise einzutreten, und es verlangt schließlich von ihnen, daß sie überhaupt allen Fleiß und alle Mühe anwenden sollen, um den Flor und das Gedeihen der Schule zu fördern: eine Auffassung, die doch gewiß jedenfalls über den nackten Begriff einer Verwaltung von äußeren Angelegenheiten hinausgeht. Noch entschiedener und umfassender aber ist dies geschehen in dem Reskript des Ministeriums vom 26. Juni 1811, welches die Beaufsichtigung des Schulwesens in den Städten ordnet. Die Städteordnung von 1808 hatte ebenfalls nur die äußeren Angelegenheiten einer städtischen Deputation zuweisen wollen. Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten ging aber einen Schritt weiter und konstituirte Schuldeputationen in den Städten, welche wesentlich aus der Wahl der städtischen Behörden hervorgehen, und wies diesen die gesammte Aufsicht über das städtische Schulwesen zu, nicht blos über die Externa, sondern über die Gesammtheit des Schulwesens. In diesem Sinne ist auch die Stellung der städtischen Schuldeputation bis auf den heutigen Tag geübt worden. Es ist nun niemals die Absicht der Verwaltung gewesen, sich an den Wortlaut der Verfassungs-Urkunde in der Weise anzuklammern, daß man die Wirksamkeit der Gemeinden auf dem Lande und in den Städten in engere Schranken habe zurückführen wollen, als sie in der früheren Zeit ihnen gegeben worden sind. Zeugniß dafür geben die Entwürfe, welche von meinen Herren Amtsvorgängern ausgearbeitet worden sind, und welche der öffentlichen Kenntniß hingegeben sind. Ich selbst habe Gelegenheit gehabt, im vorigen Jahre mich zu diesem Prinzip meiner Herren Amts-Vorgänger zu bekennen, und der gegenwärtige Entwurf wird Ihnen den Beweis liefern, daß die Regierung die Mitwirkung der Gemeinden nicht blos in dem Maße, wie es nach der angeführten Verordnung gewesen ist, über die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde hinaus hat konserviren wollen, sondern daß sie noch einen Schritt weiter gegangen ist und ihre Befugnisse erweitert hat. Und in dieser Richtung ist die Regierung auch noch nach einer anderen

Seite hin gegangen. Sie hat die Mitwirkung der Gemeinden nicht blos in der Lokalgemeinde für angemessen gefunden, sondern hat auch auf der Stufe der höheren Kreisverwaltung eine Mitwirkung von Gemeinde-Organen für heilsam erachtet. Dieselben Gedanken, welche bei dem Entwurfe einer Kreisordnung dahin geführt haben, einen Kreisausschuß zu bilden und diesem Kreisausschusse eine Reihe von Befugnissen zu übertragen, welche bisher von staatlichen Aufsichtsbehörden geübt worden sind, — dieselben Erwägungen haben dahin geführt, auch für die Schulverwaltung die Mitwirkung des Kreisausschusses in Anspruch zu nehmen, ihn durch ein technisches Mitglied, den Kreis-Schulinspektor, zu verstärken und ihm dann eine Reihe von Attributionen zuzuweisen, welche bisher von den Regierungen allein geübt worden sind. Der §. 55 des Entwurfes enthält unter Nr. 1—10 die ganze Reihe derjenigen Gegenstände, deren Erledigung in Zukunft dem so verstärkten Kreisausschuß übertragen werden soll.

Der Gesetz-Entwurf, der Ihnen vorgelegt wird, meine Herren, ist von einer weitreichenden Bedeutung. Will ich auch nicht das Wort wiederholen — es ist wohl ein zu viel tönendes —, das sonst gesagt worden ist: Wer die Schule hat, hat die Zukunft, — das aber kann doch wohl ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die Einrichtung der Schule und der Geist, der in ihr waltet, von dem allergrößten Einflusse ist auf den Geist und die ganze Entwickelung der Nation.

Es sind unsere theuersten Güter, um die es sich hier handelt, unsere Kinder. Sehen wir zurück in die Geschichte unseres Vaterlandes, vergegenwärtigen wir uns den Zeitpunkt seines tiefsten Verfalles in dem Elend des dreißigjährigen Krieges, und sehen wir von da an auf den heutigen Moment: so dürfen wir wohl mit Dank gegen Gott aussprechen, daß unsere deutsche Nation in dieser Zeit vorwärts gekommen ist. Und auf das Wiedererwachen und Wiedererstarken des Deutschen Geistes in dieser Zeit hat die Deutsche Schule einen sehr wesentlichen Einfluß gehabt. Die Schöpfungen eines Herzogs Ernst von Sachsen-Gotha, eines Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und seines Enkels, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten haben Grundlagen geschaffen, auf denen von Geschlecht zu Geschlecht hat weiter gebaut werden können. Wir Alle, meine Herren, die wir jetzt berufen sind, in dieser wichtigen Angelegenheit das Wohl des Vaterlandes zu berathen, wir Alle haben unsere Bildung empfangen auf diesen Grundlagen. Das System, welches aus jener Zeit seinen Ursprung genommen hat, ist bis auf die Tage unserer Schulzeit das geltende gewesen und geblieben, und lassen Sie sich nicht irre machen, wenn Stimmen ertönen, die da reden von neuen Systemen: es ist nicht der Fall, es ist das alte System und die alte Weise, auf der unser deut-

sches Volk jenen Zeitraum von Jahrhunderten zurückgelegt hat. Ziehen Sie also, ich bitte Sie, bei den Berathungen die eigenen Erinnerungen Ihrer Jugendzeit, Ihre Erfahrungen, die Sie selbst seiner Zeit auch in der Schule gemacht haben, ziehen Sie die zu Rathe und seien Sie, wenn Neues gefordert und verlangt wird, vorsichtig; auf keinem Gebiete des öffentlichen Lebens sind mißglückte Versuche so gefährlich und werden mit so edlen Werthen bezahlt, als auf dem Gebiete des Unterrichtswesens. Gedenken Sie, ich bitte Sie, des Schriftwortes: „Prüfet Alles und das Gute behaltet!"

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. December **1869.**

214) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Die Statuten der unter Leitung der Staats-Behörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Wittwen- und Waisen-Kassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen.

§. 2.

Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler, ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen.

Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§. 1.).

§. 3.

Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§. 7.) die

jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thalern gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thalern, und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§. 4.

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanial-Bezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanial-Bezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

§. 5.

Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im §. 2. festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschuß zu leisten.

§. 6.

Die Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse verbleibt der Regierung.

Doch werden als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt.

§. 7.

In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbstständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbstständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schul-Inspektion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§. 8.

Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Wittwen- und Waisen-Pensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 9.

Zum Kapital müssen geschlagen werden, die Antritts-, die

Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten.

§. 10.

Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen zum Zweck einer Erweiterung der Assoziations-Bezirke,
die Veränderung ihrer Statuten,
die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse,
die Zuschlagung einzelner Landestheile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande,
die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen statutenmäßigen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Theilnahmepflichtigen,
wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Theilnehmer gewahrt werden müssen,
erfolgt durch Königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der betheiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§. 11.

Für diejenigen Landestheile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in §. 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königliche Verordnung in's Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Wittwen und Waisen gesorgt ist.

§. 12.

Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Wittwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Wittwen- und Waisen-Kassen angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. December 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggz. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Grf. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

I. Akademien

215) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1869

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät: ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Katholisch-theologische Facultät: ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	Juristische Facultät: ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	5	7	1	—	—	—	9	4	5
2.	Bonn	6	—	1	6	2	1	8	3	2
3.	Breslau	7[3])	—	1	7	—	2	6	1	1
4.	Göttingen	7	2	2[4])	—	—	—	9	5	2
5.	Greifswald	4	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	—	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	2	1
9.	Marburg	6	—	1	—	—	—	5	1	4
10.	Münster	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	53	14	7	19	3	4	57	18	18
		74			26			93		
11.	Braunsberg	—	—	—	3	1	—	—	—	—
					4					

1) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
2) Beide Lectoren sind ordentl. Professoren in der philos. Facultät.
3) Darunter 1 Prof. honor.

und Universitäten.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1869.

Seite 448 Nr. 156.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. 2c. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	13	21	25[1])	32	20	53	56	47	156	3	4
8	4	4	28	10	21	56	19	29	104	2[4])	2
7	5	9	21	6	13	48	12	26	86	4	6
9	5	6	30	13	14	55	25	24	104	—	9
7	3	6	16	4	6	33	7	12	52	—	3
8	3	8	21[5])	6	12	41	15	21	77	3	4
6	3	8	16	1	7	32	5	17	54	2	3
9	4	10	20	1	7	39	7	19	65	—	3
8	2	4	19	3	5	38	6	14	58	—	5
—	—	—	8	5	4	14	6	5	25	—	—
76	42	76	204	81	109	409	158	214	781	14	39
194			394								
—	—	—	3	—	—	6	1	—	7	—	—
			3								

4) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
5) Darunter 1 Prof. honor.

216) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf
Lyceum zu Braunsberg
(Centralblatt pro 1869

I. Summarische

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Katholisch-theologische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Juristische Facultät. Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	236	38	274	—	—	—	389	116	505
2.	Bonn	62	8	70	183	—	183	193	13	206
3.	Breslau	64	2	66	123	1	124	151	1	152
4.	Göttingen	124	17	141	—	—	—	103	55	158
5.	Greifswald	29	1	30	—	—	—	30	2	32
6.	Halle	270	34	304	—	—	—	60	3	63
7.	Kiel	50	2	52	—	—	—	20	—	20
8.	Königsberg	80	—	80	—	—	—	90	—	90
9.	Marburg	75	9	84	—	—	—	18	1	19
10.	Münster	—	—	—	180	16	196	—	—	—
	Summe	990	111	1101	486	17	503	1054	191	1245
11.	Braunsberg	—	—	—	26	—	26[1]	—	—	—

1) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philosophie studirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Sommer-Semester 1869.

(Seite 450 Nr. 157.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
330	79	409	604	166	770	1559	399	1958	1137	3095
187	11	198	206	62	268	831	94	925	48	973
191	3	194	282	27	309	811	34	845	61	906
115	28	143	226	106	332	568	206	774	1	775
226	8	234	77	18	95	362	29	391	21	412
129	12	141	253	72	325	712	121	833	34	867
53	7	60	22	2	24	145	11	156	5	161
114	9	123	155	7	162	439	16	455	13	468
126	15	141	116	12	128	335	37	372	10	382
—	—	—	187	8	195	367	24	391	11	402.
1471	172	1643	2128	480	2608	6129	971	7100	1341	8441
—	—	—	6	—	6	32	—	32	—	32[2])

2) Sämmtliche 32 Studirende sind aus der Provinz Preußen.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester $18\frac{68}{69}$ zum Sommer-Semester 1869 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester $18\frac{68}{69}$ waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1869 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1869.
Berlin	2258	779	1479	479	1958
Bonn	889[1])	181	708	217	925
Breslau	880	187	693	152	845
Göttingen . . .	801[2])	261	540	234	774
Greifswald . . .	391	85	306	85	391
Halle	848[3])	240	608	225	833
Kiel	165	64	101	55	156
Königsberg . . .	451[4])	82	369	86	455
Marburg . . .	329	85	244	128	372
Münster	441[5])	72	369	22	391
Summe	7453	2036	5417	1683	7100
Braunsberg . . .	29	—	29	3	32

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,
b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

---

1) einschließlich von 14 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 7.
3) desgl. „ 10.
4) desgl. „ 11.
5) desgl. „ 5.

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	555	—	49	91
Bonn . . .	193	1	12	31
Breslau . .	264	3	15	53
Göttingen . .	nicht genau angegeben.			—*)
Greifswald .	nicht genau angegeben.			13
Halle . . .	158	1	94	26
Kiel	Angabe fehlt.			—*)
Königsberg .	147	—	8	13
Marburg . .	69	—	47	—*)
Münster . .	184	1	2	—
Summe				227**)

3. In Berlin befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

36 der Zahnheilkunde Beflissene,
98 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
93 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
488 Eleven der Bau-Akademie,
48 Berg-Akademiker,
221 Studirende der Gewerbe-Akademie,
26 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
30 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In Breslau befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 8 Oeconomen.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in Bonn:	38 Inländer und	15 Ausländer,	zusammen	53,
in Göttingen:	7 „ „	2 „	, „	9,
in Greifswald:	22 „ „	13 „	, „	35
	= 67 „ „	30 „	, „	97

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

**) Ausschließlich der an den Universitäten zu Göttingen, Kiel und Marburg immatriculirten Pharmaceuten.

II. Immatriculir

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe
Preußen	11	53	40	40	14	—	54	158	—	—	6	1	1	—	3	4	11
Brandenburg	103	94	84	155	59	5	219	500	—	—	5	1	1	—	2	3	9
Pommern	38	22	24	53	16	1	70	154	1	—	8	—	4	1	2	7	16
Posen	4	39	51	43	12	—	55	149	—	—	1	—	2	—	4	6	7
Schlesien	10	43	23	26	14	—	40	116	—	—	2	2	1	2	2	5	9
Sachsen	25	40	20	49	19	1	69	154	—	—	6	—	6	—	3	9	15
Schleswig-Holstein	6	6	4	3	2	—	5	21	—	—	2	1	2	—	—	2	5
Hannover	5	12	8	11	7	—	18	43	—	—	2	1	5	—	3	8	11
Westphalen	18	27	40	21	9		30	115	23	4	38	31	14	2	3	19	115
Hessen-Nassau	3	19	7	5	7	—	12	41	—	—	3	10	11	—	—	11	24
Rheinprovinz	12	34	29	19	12	—	31	106	38	179	119	139	87	29	16	132	607
Hohenzollern	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]
Lauenburg		—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Summe	236	389	330	426	171	7	604	1559	62	183	193	187	134	34	38	206	831
Davon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	56	89	44	105	34	—	139	328	33	11	50	24	35	5	14	54	172

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft ver bunden, und haben sich 52 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	10	13	16	2	—	18	41	—	3	—	6	—	—	6	9
1	1	7	3	9	2	—	11	23	1	5	4	4	2	—	6	16
1	—	2	—	3	—	—	3	6	—	5	—	—	2	—	2	7
8	3	20	34	43	9	—	52	117	1	—	—	1	—	—	1[2])	2
54	118	109	133	166	30	—	196	610		4	1	1	—	—	1	6
—	—	—	3	2	—	—	2	5	4	11	6	17	5	—	22	43
—	—	—	—		—	—	—	—	1	5	3	—	2	—	2[3])	11
—	—	—	—	—		—	—	—	114	60	85	79	23	8	110[4])	369
—	1	1	3	—	—	—	—	5	—	4	7	8	3	—	11[5])	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	7	6	3	1	10[6])	22
—	—	2	2	—	—	—	—	4	2	2	2	4	4	—	8	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
64	123	151	191	239	43	—[1])	282	811	124	103	115	126	45	9	180[7])	522
20	2	46	31	44	9	—	53	152	37	26	29	37	15	4	56[8])	148

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in **Göttingen** immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 40. — 5) ad = 3. — ad 6) = 1. ad 7) = 46. — ad 8) = 17.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald. nach der Facultät								Halle. nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	1	—	25	—	2	2	4	30	8	2	4	2	—	6	8	[illegible]
Brandenburg	3	3	12	3	2	6	11	29	19	7	11	13	5	17	35	[illegible]
Pommern	21	8	30	29	1	5	35	94	15	2	2	4	—	1	5	[illegible]
Posen	—	1	26	3	2	4	9	36	—	1	—	4	—	4	8	[illegible]
Schlesien	—	2	25	7	—	2	9	36	24	8	4	11	4	19	34	[illegible]
Sachsen	3	3	17	3	—	—	3	26	152	37	70	84	15	24	123	[illegible]
Schleswig-Holstein .	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	8	—	—	1	1	[illegible]
Hannover	—	—	2	1	—	2	3	5	2	1	1	3	—	8	11	[illegible]
Westphalen	—	9	51	2	—	1	3	63	15	2	15	4	3	4	11	[illegible]
Hessen-Nassau . . .	1	—	5	—	—	—	—	6	8	1	—	—	—	6	6	[illegible]
Rheinprovinz . . .	—	4	32	—	—	—	—	36	26	—	14	8	1	2	11	51
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	29	30	226	48	7	22	77	362	270	61	129	133	28	92	253	[illegible]
Davon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden . .	6	15	35	11	2	5	18	74	66	20	32	37	12	24	73	[illegible]

Kiel.							Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät							nach der Facultät								nach der Facultät							
		philosophische								philosophische								philosophische				
juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	1	—	—	—	—	1	78	87	108	110	30	—	140	413	—	—	—	—	1	—	1	1
1	3	—	—	—	—	4	—	2	—	1	—	—	1	3	—	—	2	—	2	—	2	4
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	4	5	—	—	3	1	—	—	1	4
—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	3	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	3	—	1	2	1	—	—	1	4
—	2	1	—	—	1	3	—	—	—	1	1	—	2	2	1	—	1	2	1	—	3	5
17	40	13	8	—	21	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	3
2	6	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	2	—	3	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2	6	20	3	3	—	6	34
—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	3	3	69	9	76	39	50	—	89	243
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	19	3	4	—	7	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
20	53	14	8	—	22	145	80	90	114	119	36	—	155	439	75	18	126	50	66	—	116	335
7	8	5	4	—	9	38	16	17	24	21	6	—	27	84	nicht angegeben.							

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät: katholisch-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	Summe	Gesammtzahl nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften	Cameralien und Landwirthschaft	zusammen	
Preußen	2	4	—	—	4	6	98	2	161	192	179	49	11	239	
Brandenburg	—	—	—	—	—	—	127	1	124	120	186	72	30	288	
Pommern	4	—	—	—	—	4	76	4	48	59	97	21	9	127	
Posen	—	—	—	—	—	—	14	3	62	113	97	26	12	135	
Schlesien	—	1	—	—	1	1	88	118	169	192	215	50	23	288	
Sachsen	2	2	1	—	3	5	185	2	97	119	167	42	28	237	
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	58	—	30	57	18	15	1	34	
Hannover	13	10	—	—	10	23	122	13	78	106	110	32	21	163	
Westphalen	101	90	15	—	105	206	58	106	87	168	142	35	8	185	
Hessen-Nassau	—	1	—	—	1	1	82	—	36	106	64	61	7	132	
Rheinprovinz	58	52	8	—	60	118	81	237	161	238	173	58	18	[illegible]	
Hohenzollern	—	2	1	—	3	3	1	—	—	—	2	1	—	[illegible]	
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—		2	1	1	1	—	2	
Summe	180	162	25	—	187	367	990	486	1055	1471	1451	463	168	2082	[illegible]
							Mit Ausschluß von Marburg:								
Davon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	3	16	2	—	18	21	248	16	270	227	311	89	47	447	13

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
Deutsche Staaten.																	
Anhalt	4	4	2	11	9	.	20	30	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Baden	1	9	.	3	3	.	6	16	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Baiern	.	2	3	2	2	.	4	9	.	.	1	.	.	2	.	2	3
Braunschweig . . .	1	4	.	6	2	.	8	13	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Bremen	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
Hamburg	.	3	3	3	2	.	5	11	.	.	1	3	5	.	1	6	10
Hessen, Großherzogthum	1	1	4	.	.	.	.	6	1	.	.	1	2	2	.	4	6
Lippe-Detmold . . .	.	5	1	3	2	.	5	11	.	.	.	1	.	.	1	1	2
„ -Schaumburg . .	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	1	.	1	.	1	3	.	.	2	.	4	.	.	4	6
Mecklenburg-Schwerin	1	16	5	5	4	1	10	32	.	.	.	.	2	.	.	2	2
„ -Strelitz .	.	1	4	1	.	.	1	6	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Oesterreichische deutsche Länder	.	2	1	3	1	.	4	7	.	.	1	.	.	.	1	1	2
Oldenburg	4	4	4	.	1	.	1	13	1	.	.	1	.	.	3	3	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich .	.	1	2	2	1	.	3	6	.	.	1	.	.	.	1	1	2
„ , Großherzogthum	.	6	3	5	2	.	7	16	.	.	1	1	.	.	.	.	2
„ , Herzogthümer	.	3	1	2	2	.	4	8	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	1	1	2	4	.	.	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	2	.	1	.	.	1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Würtemberg	.	6	1	.	.	.	.	7	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Summe I.	13	73	37	51	33	1	85	208	3	.	7	8	16	6	9	31	49

Land	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	katHol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	4	.	.	4	4	.	2	.	.	2	.	2	4
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	4	6
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	10	9	9	5	.	14 1)	42
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	.	1	2 2)	9
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	4	6	.	10	19
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	3	.	5 6)	8
Lippe-Detmold }	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	4	6
„ -Schaumburg }	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	5
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	4	.	.	4	10
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	4
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	.	.	6	.	.	6	8	1	.	1	3	.	.	3	5
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	2 3)	6
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	2	4
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	2	6	8
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	. 4)	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	5	5
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	6	7
Würtemberg	.	.	.	.	2	.	.	2	2	.	1	1	.	1	.	1	3
Summe I.	1	1	.	.	12	.	.	12	14	13	44	23	43	27	4	74 5) 6)	154

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 3 Pharmaceute und der Zahnarzneikunde Beflissene. — 2) dsgl. 1. — 3) dsgl. 2. — 4) dsgl. 1. — 5) dsgl. 7

6) Außerdem ist den Immatriculirten in der philos. Facultät zu Göttingen 1 der Heil kunst Beflissener zugezählt.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
			philosophische								philosophische								philosophische				
[illegible]	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
	1	.	.	.	.	.	1	8	2	2	3	2	4	9	21	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	1	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	1	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.									.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	6	2	.	.	2	9	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	3	1	.	2	1	.	.	1	4
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	.	6	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1
	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	9	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	1	7	4	1	2	7	16	15	3	10	5	2	50	57	85	2	.	4	1	.	.	1	7

Land.	Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Marburg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	3
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	2	4
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	3
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.								
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	2	2	.	4	10
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	1	1	.	.	1	2	6	.	12	5	5	.	10	28

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät								Summe.
kathol.-theologische	philosophische					evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	12	.	7	6	14	11	5	30	55
.	.	.	.	.	.	3	.	11	.	8	6	2	16	30
.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	4	6	3	13	21
.	.	.	.	.	.	11	.	14	10	15	7	6	28	63
.	.	.	.	.	.	3	.	5	3	1	.	4	5	16
.	.	.	.	.	.	.	.	10	10	12	8	7	27	47
.	.	.	.	.	.	2	.	3	8	5	5	2	12	25
.	.	.	.	.	.	3	.	8	6	7	5	3	15	32
.	.	.	.	.	.									
.	.	.	.	.	.	.	.	8	1	5	1	1	7	16
.	.	.	.	.	.	4	.	23	19	16	6	6	28	74
.	.	.	.	.	.	2	1	3	2	12	1	1	14	22
14	7	.	.	7	21	7	14	6	10	9	2	4	15	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	6	1	7	14	22
.	.	.	.	.	.	1	.	8	6	8	3	3	14	29
.	.	.	.	.	.	2	.	4	2	5	3	9	17	25
.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	7	2	3	12	17
.	.	.	.	.	.	2	.	2	6	7	4	.	11	21
.	.	.	.	.	.	.	.	7	2	3	3	.	6	15
14	7	.	.	7	21	54	15	128	102	145	74	66	285	584

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	2	4
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Griechenland	.	1	1	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	8	.	.	2	4	.	6	14	3	.	.	.	4	2	.	6	9
Italien	1	1	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Niederlande	.	.	.	2	.	.	2	2	1	.	1	1	.	1	1	2	5
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	7	2	5	11	6	.	17	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	7	12	.	.	.	.	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	10	9	10	9	1	20	40	.	.	2	.	1	3	3	7	9
Schweden	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Schweiz	3	6	1	3	4	.	7	17	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Serbien	.	4	.	2	1	1	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	20	31	31	35	26	2	63	145	4	.	6	1	9	9	5	23	34
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	2	13	9	7	11	.	18	42	1	.	.	2	7	.	1	8	11
Asien	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	5	13	10	7	11	.	18	46	1	.	.	2	7	.	1	8	11
Hierzu " II.	20	31	31	35	26	2	63	145	4	.	6	1	9	9	5	23	34
" I.	13	73	37	51	33	1	85	208	3	.	7	8	16	6	9	31	49
Hauptsumme	38	117	78	93	70	3	166	399	8	.	13	11	32	15	15	62	94
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	17	50	28	29	27	.	56	151	3	.	5	6	17	7	7	31	45

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät								Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.		evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	4	.	4	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	9	1	.	10	10	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
1	.	1	3	3	1	.	4	9	.	1	2	3	.	.	3	6	.	.	.	.	.	8	8	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	7	1	1	.	.	1	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	3	13	2	.	15	20	4	9	4	4	8	.	12	29	.	1	1	.	.	9	9	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	10	1	11 [1]	14	.	.	.	.	.	2	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	10	1	11 [1]	14	.	.	.	.	.	2	2	2
1	.	1	3	13	2	.	15	20	4	9	4	4	8	.	12	29	.	1	1	.	.	9	9	11
1	1	.	.	12	.	.	12	14	13	44	23	43	27	4	74	154	1	1	7	4	1	2	7	16
2	1	1	3	25	2	.	27	34	17	55	28	47	45	5	97 [2] [4]	197	1	2	8	4	1	13	18	29
.	.	.	1	6	.	.	6	7	8	21	6	14	17	1	32 [3]	67	1	2	.	2	.	6	8	11

1) Außerdem als Pharmaceut resp. der Zahnarzneikunde Beflissener immatriculirt: 1. — 2) dsgl. 7. — 3) dsgl. 2. — 4) dsgl. 1 der Reitkunst Beflissener.

Land.	Halle. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe	Kiel. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	15	.	.	2	.	3	5	20	.	.	.	1	.	.	1	1
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	.	.	8	8	9	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	19	.	1	3	.	12	15	35	.	.	1	1	.	.	1	2
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	2
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	2
Hierzu „ II.	19	.	1	3	.	12	15	35	.	.	1	1	.	.	1	2
„ I.	15	3	10	5	2	50	57	85	2	.	4	1	.	.	1	7
Hauptsumme	34	3	12	8	2	62	72	121	2	.	7	2	.	.	2	11
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	10	1	8	2	1	12	15	34	1	.	2	1	.	.	1	4

Königsberg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe.	Marburg. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe.	Münster. nach der Facultät: kathol.-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	5	.	.	5	13	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	8	5	1	.	6	14	3	.	3	1	1	.	2	8	2	1	.	.	1	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	8	5	1	.	6	14	3	.	3	1	1	.	2	8	2	1	.	.	1	3
.	.	1	1	.	.	1	2	6	.	12	5	5	.	10	28	14	7	.	.	7	21
.	.	9	6	1	.	7	16	9	1	15	6	6	.	12	37	16	8	.	.	8	24
.	.	.	.	1	.	1	1	Angabe fehlt								1	.	.	.	.	1

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	katbol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	philosophische: zusammen.	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	2	.	.	2	1	3	5
Dänemark	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Frankreich	2	.	.	1	3	2	.	5	8
Griechenland	.	.	1	1	2	.	.	2	4
Großbritannien	14	1	.	.	7	11	.	18	33
Italien	1	.	1	.	1	2	.	3	5
Niederlande	1	1	1	1	3	2	1	6	10
Norwegen	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	25	.	3	5	23	9	4	36	69
Rumänien	.	.	7	13	.	.	.	.	20
Rußland	2	.	14	26	22	13	20	55	97
Schweden	.	.	.	2	.	1	.	1	3
Schweiz	6	.	14	2	7	4	1	12	34
Serbien	.	.	5	.	2	1	1	4	9
Türkei	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Summe II.	51	2	48	53	72	47	28	147	301
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	1	.	.	1	.	.	.	.	2
Amerika	3	.	16	15	14	21	4	39	73
Asien	2	.	.	.	.	.	.	.	2
Summe III.	6	.	16	16	14	21	4	39	77
Hierzu „ II.	51	2	48	53	72	47	28	147	301
„ I.	54	15	128	102	145	74	66	285	584
Hauptsumme	111	17	192	171	231	142	98	471	962
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden . . . . (Mit Ausschluß von Marburg:)	40	1	79	51	71	53	26	150	321

II. Gymnasien und Real-Schulen.

217) Gnadenzeit für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern in den neuen Landestheilen.

Berlin, den 22. October 1869.

In dem über die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen des Lehrers N. von der höheren Bürgerschule zu N. erstatteten Bericht vom 28. v. M. geht das Königliche Provinzial-Schulcollegium davon aus, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß nach der Verordnung vom 23. September 1867 — Gesetz-Sammlung Seite 1619 — die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819 mit Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften für die neuen Landestheile ebenso in Kraft getreten sind, wie sie in den älteren Landestheilen gelten. Für die letztern aber ist längst der Grundsatz anerkannt, daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 ausgesprochene Ausschließung der Geistlichen und Lehrer nur die Bedeutung hat, daß specielle, diesen Kategorieen günstigere Vorschriften durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jahre 1816 nicht haben alterirt werden sollen, daß aber, soweit es an derartigen speciellen Rechtsnormen, d. h. an solchen, die nur für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern gelten, fehlt, auch in diesen Fällen die Vorschrift der angeführten Allerhöchsten Cabinets-Ordre Anwendung findet. (cfr. Centralblatt de 1859 Seite 300.) Soweit in der Provinz Hannnover specielle Vorschriften über die Behandlung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern existiren, welche denselben günstiger sind, hat es bei diesen Vorschriften auch ferner sein Bewenden. Das Hannöversche Gesetz vom 24. Juni 1858 kann aber hierher nicht gezählt werden, weil es keine specielle Vorschrift für die Behandlung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern, sondern ein allgemeines Gesetz über die Verhältnisse der Königlichen Diener, und als solches durch die Verordnung vom 23. September 1867 in allen seinen Theilen aufgehoben ist.

Somit findet auf den vorliegenden Fall die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. April 1816 Anwendung und darnach stellt sich mit Rücksicht auf das Rescript vom 17. Februar 1860 — Centralblatt de 1860 Seite 144 — die Sache so, daß die Hinterbliebenen des am 19. Juli d. J. verstorbenen Lehrers N. dessen Besoldung für den Sterbemonat Juli und außerdem für die Monate August, Sep-

tember und October als Gnadenquartal erhalten können, zu dessen Anweisung auf die Anstaltskasse zu Händen der Wittwe ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierdurch ermächtige.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Hannover.
U. 26400.

III. Elementarschulwesen.

218) Uebersicht der bei dem Landheere und der Marine in dem Ersatzjahr 1868/69 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1868 Seite 567 Nr. 215.)

Nr.	Regierungs-Bezirk resp. Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
1.	Königsberg .	3043	311	3354	359	3713	9,66
2.	Gumbinnen .	1940	384	2324	298	2622	11,36
3.	Danzig . . .	1342	129	1471	278	1749	15,89
4.	Marienwerder	2033	394	2427	529	2956	17,89
I.	**Preußen**	**8358**	**1218**	**9576**	**1464**	**11040**	**13,26**
5.	Posen . . .	1877	1561	3438	624	4062	15,36
6.	Bromberg . .	1160	516	1676	260	1936	13,42
II.	**Posen**	**3037**	**2077**	**5114**	**884**	**5998**	**14,73**
7.	Stettin . . .	2395	—	2395	15	2410	0,62
8.	Cöslin . . .	2018	3	2021	43	2064	2,08
9.	Stralsund . .	821	—	821	8	829	0,96
III.	**Pommern**	**5234**	**3**	**5237**	**66**	**5303**	**1,24**
10.	Breslau . .	4733	31	4764	95	4859	1,95
11.	Liegnitz . . .	3442	1	3443	32	3475	0,92
12.	Oppeln . . .	2131	1706	3837	253	4090	6,18
IV.	**Schlesien**	**10306**	**1738**	**12044**	**380**	**12424**	**3,05**
13.	Berlin . . .	459	—	459	—	459	0,00
14.	Potsdam . .	3836	1	3837	14	3851	0,36
15.	Frankfurt . .	3496	—	3496	37	3533	1,04
V.	**Brandenburg**	**7791**	**1**	**7792**	**51**	**7843**	**0,65**
16.	Magdeburg .	2793	—	2793	10	2803	0,35
17.	Merseburg .	2924	—	2924	18	2942	0,61
18.	Erfurt . . .	1312	—	1312	9	1321	0,68
VI.	**Sachsen**	**7029**	—	**7029**	**37**	**7066**	**0,52**

Nr.	Regierungs-Bezirk resp. Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
19.	Münster . .	1501	—	1501	13	1514	0,86
20.	Minden . . .	1630	—	1630	62	1692	3,66
21.	Arnsberg . .	2488	1	2489	18	2507	0,71
VII.	**Westphalen**	**5619**	**1**	**5620**	**93**	**5713**	**1,62**
22.	Coblenz . .	1767	—	1767	11	1778	0,61
23.	Düsseldorf .	3505	—	3505	24	3529	0,68
24.	Cöln	1974	-	1974	33	2007	1,64
25.	Trier . . .	2045	—	2045	18	2063	0,87
26.	Aachen . . .	1549	20	1569	6	1575	0,38
27.	Hohenzollern .	311	—	311	—	311	0,00
VIII.	**Rhein**	**11151**	**20**	**11171**	**92**	**11263**	**0,81**
IX.	**Hannover**	**6643**	**1**	**6644**	**73**	**6717**	**1,08**
X.	**Schleswig-Holstein**	**2435**	**56**	**2491**	**17**	**2508**	**0,67**
XI.	**Hessen**	**2712**	—	**2712**	**15**	**2727**	**0,55**
XII.	**Nassau und Frankfurt a/M**	**1746**	—	**1746**	**8**	**1754**	**0,45**
XIII.	**Lauenburg**	**243**	—	**243**	**2**	**245**	**0,81**
	Hauptsumme	**72,304**	**5,115**	**77,419**	**3,182**	**80,601**	**3,94**

219) Civil-Waisenhaus zu Klein-Glienicke bei Potsdam.

(Centrbl. pro 1861 Seite 702; pro 1863 Seite 476.)

Aus dem Protocoll über die am 23. October 1869 abgehaltene Hauptversammlung der Mitglieder des Klein-Glienicker Waisenhauses wird Folgendes mitgetheilt:

Am Schlusse des Jahres 1867 waren seit Gründung der Anstalt aufgenommen worden 271 Zöglinge und 21 Hospitanten. Während des Jahres 1868 kamen hinzu 5 Zöglinge und 2 Hospitanten, so daß die Zahl der ersteren 276 und die Zahl der letzteren 23 betrug. Abgegangen sind im Laufe der Jahre 232 Zöglinge (im letzten Jahre 5) und 18 Hospitanten, so daß am Schlusse des Jahres 1868 ein Bestand von 44 Zöglingen und 5 Hospitanten verblieb. Von

diesen 44 Zöglingen werden aus den eigenen Mitteln der Anstalt erhalten 12 Zöglinge; aus dem Fonds der Craatz'schen Stiftung 6; vom General-Postamt 7; vom Finanz-Ministerium 10, nämlich von der Steuer-Verwaltung 2 und von der Forst-Verwaltung 8; vom geistlichen Ministerium 3; vom Justiz-Ministerium 2; von Sr. Majestät dem Könige, dem Hofmarschall-Amte, landwirthschaftlichen Ministerio, der von Itzenplitz'schen und der von Reuß'schen Stiftung je 1 — Summa 44.

Von den im Jahre 1868 abgegangenen 5 Zöglingen ging einer in das Seminar zu Cöpenick über, zwei widmeten sich dem Conditorgeschäft, einer dem Kaufmannsstande und einer wurde Schreiber auf der Anhaltischen Eisenbahn.

Als Präparanden für das Seminar befinden sich gegenwärtig 5 Zöglinge in der Anstalt. Durch den Tod haben wir im vergangenen Jahre keinen, aber seit dem Bestehen der Anstalt überhaupt 4 Zöglinge verloren. Der Gesundheitszustand war im Ganzen ein zufriedenstellender.

---

220) Statistik des Taubstummenwesens.

Von Dr. med. et phil. Hermann Cohn, Privatdocenten an der Universität zu Breslau, und Bernh. Bergmann, Lehrer der Taubstummen-Anstalt daselbst ist in einer Jubelschrift dieser Anstalt und demnächst als Separat-Abdruck ein Aufsatz: „Ueber die Ursachen der Taubstummheit, mit besonderer Berücksichtigung der Ehen unter Blutsverwandten" veröffentlicht worden, aus welchem unter Bezugnahme auf die Mittheilung im diesjährigen Centralblatt Seite 564 Nr. 202 der von den Genannten im November 1868 entworfene Fragebogen hier abgedruckt wird, dessen Beantwortung ein zuverlässiges statistisches Material für die Ermittelungen über Taubstummheit geben soll, und von dessen Ausfüllung die Aufnahme der Kinder in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau abhängig gemacht worden ist.

Fragen,

welche Behufs Aufnahme des taubstummen Kindes N. N. zu N. im Kreise N. in die Taubstummen-Anstalt zu Breslau von dem betreffenden Orts-Geistlichen oder Lehrer in Gemeinschaft mit einem Arzte schriftlich beantwortet und eingereicht werden müssen.

Die Fragen 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 sind vom Arzte eigenhändig zu beantworten. — Auf die Frage 14 machen wir besonders aufmerksam.

1) Leben Vater und Mutter noch und, wenn sie todt sind, an welcher Krankheit sind sie gestorben? — 2) Sind Vater und Mutter mit einander verwandt? — 3) In welcher Weise sind sie mit einander verwandt? — 4) Ist das Kind taubstumm geboren oder ist es erst später taub geworden? — 5) Welcher Ursache wird das

spätere Taubwerden zugeschrieben, und in welchem Alter wurde das Kind taub? — 6) Wie viel Kinder sind aus dieser Ehe entsprossen? Die Kinder sind mit Namen und Alter der Reihe nach anzuführen und bei jedem zu notiren, ob es vollsinnig, taubstumm, blind, blödsinnig oder gestorben ist und zwar bei letzterem an welcher Krankheit? — 7) Sind die übrigen taubstummen Kinder taub geboren oder geworden? Wenn letzteres der Fall, ist von jedem Kinde anzuführen, durch welche Krankheit und in welchem Alter es taub geworden ist? — 8) Sind die etwa vorhandenen blinden Kinder blind geboren oder später erblindet? in welchem Alter und durch welche Krankheit? — 9) Hat ein Kind aus dieser Ehe Nachtblindheit (Hühnerplinz)? — 10) Hört ein Familienglied z. B. Vater, Mutter, Geschwister, Großvater, Onkel, Tante, Großmutter u. s. w. schwer? — 11) Stottert oder stammelt ein Familienglied, oder hat eins schwer sprechen gelernt? — 12) Sind bestimmte Krankheiten in der Familie des Vaters oder der Mutter als erblich beobachtet worden z. B. Schwindsucht, Fallsucht, Lähmung, Buckel oder andere Mißbildung? — 13) Sind Vater und Mutter in demselben Orte geboren und erzogen und wo sind sie geboren? Wie alt war der Vater bei der Verheirathung? Wie alt die Mutter? — 14) War Vater oder Mutter schon vor dieser Ehe verheirathet? und wenn dies der Fall, sind Kinder und wie viele in der früheren Ehe geboren? Sind unter diesen Kindern Taubstumme, Blinde oder sonst Kranke? — 15) Ist das Kind völlig taub oder hört es etwas? — 16) Hat es außer der Taubheit und Stummheit noch ein anderes Gebrechen? Welches? — 17) Leidet es an einer ansteckenden oder unheilbaren oder auch nur sehr langwierigen und unsicher heilbaren Krankheit? Leidet es an Epilepsie? — 18) Besitzt es die zur Aneignung des Unterrichts erforderliche Sehkraft? — 19) Ist es seinem Alter entsprechend groß und stark, oder ist es im Wuchse zurück? Auffallend zurück? — 20) Hat es einen auffallend schleppenden Gang? — 21) Hat es einen auffallend großen Kopf? (Wasserkopf?) — 22) Verunreinigt es im Schlafe sein Lager? — 23) Hat es ein Befähigung versprechendes Auge und Antlitz, oder verräth seine äußere Erscheinung Stumpfsinn? — 24) Womit beschäftigt es sich im elterlichen Hause? — 25) Besucht es die Ortsschule? Mit welchem Erfolge?

N., den . . ten . . . . . . 18 . .

Ortspfarrer: Arzt: Schullehrer:

221) Verbot von Singumgängen.

Frankfurt a. O., den 5. October 1869.

Ew. Hochwürden benachrichtigen wir, daß wir die an verschiedenen Orten des Bezirks stattfindenden Singumgänge der Lehrer mit den Kindern wegen der vielfachen, mit jenen Umgängen verbundenen, übrigens bekannten, Schäden aufzuheben beabsichtigen.

In Folge dessen beauftragen wir Ew. Hochwürden, dafür Sorge zu tragen, daß bei Neuanstellungen von Lehrern an Orten, wo bisher Singumgänge stattgefunden haben, in die Vokationen ein Vermerk eingetragen wird, wonach in Zukunft weder ein Singumgang abgehalten werden darf, noch Ansprüche auf Ersatz des desfallsigen früheren Einkommens gewährt werden. Betreffs der zur Zeit angestellten Lehrer, welche Ansprüche auf Entschädigung wegen des aufzuhebenden Singumganges haben möchten, werden die nöthigen Verhandlungen eingeleitet. Ew. Hochwürden haben denselben aber schon jetzt zu eröffnen, daß jede Tanzbelustigung der Kinder, welche sich bisher an den Singumgang angeschlossen hat, bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung Seitens der Lehrer zu inhibiren ist.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreis-Schul-Inspectoren.

---

222) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1869 Seite 370 Nr. 130.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1) vom 26. Juli d. J. dem Waisenhause zu Oschersleben,
2) vom 6. August d. J. der zu Nieder-Hermsdorf im Kreis Waldenburg unter dem Namen „Amalie von Dyherrn-Czettritz'sches Rettungshaus" gegründeten Anstalt zur Aufnahme und Erziehung verwahrloster Kinder (s. nachfolg. Seite 778 Nr. 13),
3) vom 18. August d. J. dem von dem Kammerherrn Grafen von und zu Egloffstein in Berlin zu Schwusen im Kreise Glogau begründeten „Alexandrinenhaus" (s. nachfolg. Seite 778 Nr. 16),
4) vom 20. August d. J. dem von dem Grafen von Harrach in Berlin zu Halle gegründeten Schlesischen Convict für

Studirende der evangelischen Theologie (s. nachfolg. S. 778 Nr. 17),

5) vom 30. August d. J. dem von dem Fräulein Adela von Gajewska zu Wollstein im Kreise Bomst errichteten katholischen Waisenhaus (s. nachfolg. Seite 779 Nr. 19),

6) vom 20. September d. J. dem evangelischen Rettungshaus zu Michelsdorf im Kreise Landeshut (s. nachfolg. S. 779 Nr. 22).

---

223) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1869 Seite 371 Nr. 131.)

1) Von den Erben des Rittergutsbesitzers Ernst Kügler auf Nieder-Schützendorf im Regierungsbezirk Liegnitz ist mit einem Kapital von 2000 Thlrn eine „Kügler'sche Armenstiftung" errichtet worden, deren Revenuen theilweise zur Schulgeldzahlung für arme Kinder der Gemeinde verwendet werden sollen.

2) Die Deconomenfrau Tamm zu Görlitz (cfr. diesjähr. Centrbl. Seite 372 Nr. 9) hat vermacht:

a. dem ständischen Waisenhause zu Reichenbach O. L. zur Begründung einer „Hahnfeld'schen Stiftung" für Waisenkinder in dieser Anstalt ein Legat von 2000 Thlrn,

b. dem Oberlausitzer Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder ein Legat von 1500 Thlrn, und

c. der Kasse der Missions-Kinder-Erziehungs-Anstalt zu Niesky im Regierungsbezirk Liegnitz ein Legat von 1000 Thlrn,

welche Legate in Folge testamentarischer Bestimmung der Erblasserin über etwa verbleibende Ueberschüsse der Nachlaßmasse sich noch erheblich erhöhen werden.

3) Der katholische Pfarrer Heinen zu Xhoffraix im Kreis Malmedy hat der katholischen Pfarrkirche daselbst ein Haus nebst zwei Aeckern im Werth von 6000 Thlrn und eine baare Summe von 300 Thlrn zum Zweck des Unterrichts der weiblichen Jugend und der Krankenpflege geschenkt.

4) Aus den zur Errichtung des Melanchthon-Denkmals in Wittenberg gesammelten Beiträgen hat sich nach Deckung der Kosten für die Herstellung des Denkmals ein Ueberschuß von 10,500 Thlrn ergeben. Mit diesem Kapital ist eine Melanchthon-Stiftung in Wittenberg zu dem Zweck errichtet worden, daß die Zinsen

von 10,000 Thlrn zu Stipendien für Schüler des Gymnasiums in Wittenberg, für Studirende der Theologie

und der Philologie auf der Universität zu Halle, und für Privatdocenten der Theologie und der Philologie an den Universitäten zu Halle, Heidelberg und Tübingen,

von 500 Thlrn zur Erhaltung der Denkmäler Luthers und Melanchthons auf dem Wittenberger Marktplatz dienen sollen.

5) Die verwittwete Majorin von Linsingen zu Dresden hat ein Legat von 8000 Thlrn in $4\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staatspapieren zur Gründung zweier Freistellen bei der Pensionsanstalt der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. ausgesetzt.

6) In Folge einer testamentarischen Bestimmung der zu Wittstock verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Rudeloff ist mit einem Kapital von 8300 Thlrn eine Stipendienstiftung für Studirende aus der Familie der Erblasserin und in deren Ermangelung für arme Studirende aus Wittstock errichtet worden.

7) Die Kaufmanns-Wittwe Kuy zu Breslau hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt.

8) Der Geheime Commerzienrath Müller zu Magdeburg hat ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch ausgesetzt, dessen Zinsen unter die bedürftigen Wittwen daselbst verstorbener Lehrer vertheilt werden sollen.

9) Der Gastwirth Wirtz zu Friesheim im Kreis Euskirchen hat sein Vermögen von etwa 4500 Thlrn, unter Vorbehalt des Nießbrauchs für seine Ehefrau auf deren Lebenszeit, dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Studien-Stiftungsfonds in Cöln zur Errichtung einer Stipendienstiftung für Verwandte, event. für Eingeborene der Pfarreien Friesheim und Gladbach, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen, testamentarisch vermacht.

10) Die jüdische Gemeinde zu Berlin erhält in Folge testamentarischer Bestimmung des Rentiers Caspar Arnstein und resp. eines Vergleichs der Betheiligten das zur Zeit 68,629 Thlr 26 Sgr. 4 Pf. betragende Grundkapital einer Familienstiftung je zur Hälfte in den Jahren 1870 und 1875 mit der Verpflichtung, die eine Hälfte der Zinsen für arme Schüler der jüdischen Gemeindeschulen zu verwenden und die andere Hälfte der Baruch-Auerbachschen Waisen-Erziehungsanstalt in Berlin auszuhändigen.

11) Der Major a. D. Kretschmer zu Boczkow hat

a. der Schildberger Kirchen-Synode zur Gründung eines Waisenhauses für evangelische Kinder der Kreise Adelnau und Schildberg 2000 Thlr,

b. dem Gymnasium zu Ostrowo 500 Thlr zum Bau einer Turnhalle und 2000 Thlr zu einer Stipendienstiftung für

arme, fleißige, in Ostrowo ortsangehörige evangelische Schüler des Gymnasiums testamentarisch vermacht.

12) Bei Aufhebung des Rettungshauses zu Zinnowitz auf der Insel Usedom ist das Vermögen desselben dem Kreis Usedom-Wollin als eine Stiftung zu wohlthätigen Zwecken übereignet worden, von deren Revenuen

der vierte Theil zu einem Stipendium für Seminar-Präparanden oder Seminaristen,

die Hälfte für die 17 Gemeinden des Kreises zur Unterstützung verwahrloster, gebrechlicher oder verwaister Kinder, und

der Rest zur Bestreitung der Verwaltungskosten, event. zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt ist.

13) Die verwittwete Baronin von Dyherrn-Czettritz und Neuhaus hat ein auf 140,000 Thlr veranschlagtes Vermögen zur Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder, welche zu Nieder-Hermsdorf im Kreis Waldenburg unter dem Namen „Amalie von Dyherrn-Czettritz'sches Rettungshaus" in's Leben treten soll, testamentarisch ausgesetzt. (S. vorsteh. Seite 775 Nr. 222,2).

14) Der zu Dresden verstorbene Senator a. D. Just hat dem Gymnasium seiner Geburtsstadt Sorau ein Legat von 2000 Thlrn in $3\frac{1}{2}$ procentigen Preußischen Staatspapieren zur Errichtung einer Prämienstiftung für arme und fleißige Schüler dieses Gymnasiums testamentarisch ausgesetzt.

15) Die Wittwe P. Göring zu Düsseldorf hat der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Orsoy im Kreis Mörs 5000 Thlr zur Errichtung eines Armen- und Waisenhauses testamentarisch zugewendet.

16) Der Kammerherr Graf von und zu Egloffstein zu Berlin hat mittels Zuwendung von Immobilien zu Schwusen im Kreise Glogau unter dem Namen „Alexandrinenhaus" eine Erziehungs-Anstalt für verwaiste oder verwahrloste evangelische Knaben, vorzugsweise aus den Kreisen Fraustadt, Glogau und Guhrau, begründet. Von Seiten anderer Wohlthäter sind dieser Anstalt Beiträge von zusammen 400 Thlrn zugewendet worden. (S. vorsteh. Seite 775 Nr. 222,3.)

17) Der Graf Karl Philipp von Harrach zu Berlin hat in Halle a. d. S. für Studirende der evangelischen Theologie, vorzugsweise aus der Provinz Schlesien, einen Convict in der Absicht gegründet, der evangelischen Kirche in der Provinz Schlesien tüchtige Geistliche vorzubilden, so weit dies innerhalb des akademischen Bildungskreises möglich ist. Das dem Convict überwiesene Vermögen an Grundstücken und Kapitalien beträgt zur Zeit ca. 40,000 Thlr. (S. vorsteh. Seite 775 Nr. 222,4.)

18) Der Freiherr Friedr. von Diergardt zu Viersen hat in Erfüllung der Wünsche seines verstorbenen Vaters, des Geheimen Commerzienraths Freiherrn von Diergardt

a. der Rheinischen Provinzial-Studienstiftung (Centrlbl. pro 1867 Seite 427 Nr. 173) ein Kapital von 10,000 Thlrn unter der Bedingung, daß das Kapital als besondere Stiftung dauernd in seinem Bestand erhalten werde und nur die Zinsen desselben für die Zwecke der Stiftung zu verwenden seien,

b. der evangelischen Gemeinde zu Viersen neben andern Beträgen
   5000 Thlr zur Förderung der Waisenpflege,
   2500 Thlr zur festen Fundirung der Klein-Kinderschule, und
   5000 Thlr zur Fortbildung der Jugend der arbeitenden Klasse,

c. dem Verein zur Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder zu Neukirchen bei Mörs ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt.

19) Das Fräulein Adela von Gajewska hat im Jahr 1849 zu Wollstein im Kreise Bomst ein katholisches Mädchen-Waisenhaus errichtet, demselben Grundstücke und für ihre Lebenszeit eine Rente von jährlich 500 Thlrn, sowie ein nach ihrem Tod zahlbares Kapital von 10,000 Thlrn zugesichert. Außerdem sind der Anstalt von anderen Seiten Gaben im Betrage von 1346 Thlrn zugeflossen. (S. vorsteh. Seite 776 Nr. 222,s.)

20) Der in Cöslin verstorbene Geheime Justizrath Hildebrand hat ausgesetzt:

a. dem Königlichen und Stadt-Gymnasium daselbst ein Legat von 4000 Thlrn in 4procentigen Pommerschen Pfandbriefen zur Unterstützung hülfsbedürftiger und würdiger Schüler, und

b. der Stadtgemeinde Cöslin ein Legat von 2000 Thlrn in gleichen Pfandbriefen zu einem Gratificationsfonds für die Lehrer der dortigen städtischen Elementarschule.

21) Der Baurath Biercher zu Cöln hat dem Verwaltungsrath der Gymnasial- und Studien-Stiftungsfonds daselbst zur Errichtung einer Studienstiftung für Verwandte die Summe von 5000 Thlrn testamentarisch vermacht.

22) Das evangelische Rettungshaus zu Michelsdorf im Kreis Landeshut (welches die Fürsorge für arme verlassene und sittlich verkommene Personen, insbesondere für verwahrloste Kinder bezweckt) ist in den Besitz der bisher schon für seine Zwecke benutzten, einen Werth von 9500 Thlrn repräsentirenden Grundstücke gelangt. (S. vorsteh. Seite 776 Nr. 222,s.)

23) Der Kaufmann Bettelhäuser zu Mainz hat seiner Vaterstadt Berleburg zur Errichtung einer höheren evangelischen Stadtschule, welche den Namen „Bettelhäusersche Rectoratschule“ führen soll, ein Kapital von 20,000 Francs geschenkt.

24) Der in Schweidnitz verstorbene Kaufmann Friedr. May und dessen Universalerbin Karoline Nitzschke haben im Anschluß an das Laube'sche Waisen- und Wohlthätigkeits-Institut daselbst mit der Summe von 20,000 Thlrn eine „Friedrich May'sche Stiftung“ gegründet, deren Revenuen theilweise zur Erziehung und Pflege hülfsbedürftiger Waisen verwendet werden sollen.

25) Zu Swinemünde ist aus Anlaß der Säcularfeier im Jahre 1865 eine „Bürgerstiftung“, welche würdigen Personen und Waisen Unterkommen und Unterstützungen gewähren soll, gegründet, und sind derselben zugewendet worden:

1650	Thlr	Ertrag von Sammlungen,
2000	„	Geschenk des Consuls Heyse daselbst,
1000	„	Geschenk aus dem Commissionärfonds daselbst,
1000	„	Geschenk der Familie Heimbürger,
= 5650	Thlr.	

26) Der Fabrikmeister Czerny zu Riga hat dem Gymnasium seiner Vaterstadt Gleiwitz den auf 2081 Thlr 7 Sgr. festgestellten dritten Theil seines Nachlasses zur Unterstützung armer, durch Fleiß und gute Führung bewährter Schüler aus dem Handwerkerstande testamentarisch zugewendet.

27) Der Mühlenbesitzer Doussin zu Bunzlau hat dem Waisenhause daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn zur Errichtung von Waisenknabenstellen geschenkt.

28) Aus Anlaß der Feier des 300jährigen Bestehens des Gymnasiums zu Brieg ist aus Beiträgen der Lehrer, Schüler und Freunde der Anstalt von zusammen ca. 2200 Thlrn eine Stipendienstiftung für bedürftige, mit dem Zeugniß der Reife für die Universität abgehende Schüler des Gymnasiums errichtet worden.

29) Die Wittwe des Ober-Staatsanwalts Neuenburg zu Linz a. Rh. hat dem Verwaltungsrath des Progymnasiums daselbst ein Kapital von 1240 Thlrn zu Gunsten des Religionslehrers an dieser Anstalt geschenkt.

30) Der Commerzienrath Lamberts zu M. Gladbach im Regierungsbezirk Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst ein Kapital von 3000 Thlrn geschenkt, von welchem

1000 Thlr	für die Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse bestimmt sind, und die Zinsen von gleichfalls
1000 Thlrn	zum Honorar der Lehrer verwendet werden sollen, welche den Fabrik-Arbeiterinnen Gesang- und sonstigen Unterricht ertheilen.

31) Der Vicar Pöppinghaus zu Bellinghausen im Kreis Essen hat dem dortigen „Klösterchen", einer Anstalt zum Elementarunterricht der weiblichen Jugend und zur Krankenpflege, ein Kapital von 1500 Thlrn vermacht.

32) Der Professor Dr. theol. Hengstenberg zu Berlin hat mit einem Kapital von 1500 Thlrn eine Stipendien-Stiftung für Studirende der evangelischen Theologie an der Universität zu Berlin testamentarisch gegründet.

33) Der Rechtsanwalt Junker zu Neu-Ruppin hat zu Gunsten der städtischen Schulen daselbst testamentarisch eine Stiftung unter dem Namen „Junker-Kienitz-Stiftung" zu dem Zweck errichtet, tüchtige Lehrer an den dortigen Stadtschulen mit Einschluß der Gymnasiallehrer durch Gewährung von Zulagen festzuhalten. Die Stiftung kann erst nach längerer Zeit in Kraft treten.

34) Der Rentner M. H. Göring zu Düsseldorf hat der evangelischen Gemeinde daselbst einige Kapitalien geschenkt, darunter:

a. 1000 Thlr, deren Zinsen zur höheren Ausbildung notorisch armer befähigter Kinder verwendet werden sollen,
b. 500 Thlr für den Lehrer-Wittwen-Fonds,
c. 2000 Thlr für den Fonds des evangelischen Waisenhauses.

35) Der katholische Pfarrer Breitenbach zu Nieder-Orschel im Kreis Worbis hat der katholischen Kirchengemeinde daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn zum Besten eines künftig zu errichtenden Waisen- und Krankenhauses testamentarisch vermacht.

36) Der Rentner Herbertz zu Neuß hat dem katholischen Waisenhause daselbst ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch vermacht.

37) Von einem seitens des früheren Stadtraths M. Landsberg zu Breslau ausgesetzten Legat sind 3000 Thlr für das daselbst bestehende, in der Neustadt gelegene Hospital zur Erziehung und Verpflegung von Knaben bestimmt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem stellvertretenden Director im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Wirkl. Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Keller ist der Stern zum Rothen Adler-Orden

zweiter Klasse verliehen, und derselbe von der philosophischen Facultät der Universität in Berlin zum Ehren-Doctor ernannt,
der katholische Pfarrer Kohler in Sigmaringendorf zum Regierungs- und Schulrath ernannt, und derselbe der Regierung zu Sigmaringen überwiesen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Es ist bei der Univers. zu Berlin in der medic. Facult. dem ordentl. Profess., Generalarzt und Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. von Langenbeck zur Anlegung des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse mit Brillanten, dem außerordentl. Prof. Dr. Gurlt zur Anlegung des Kaiserl. Russischen Stanislaus-Ordens dritter Klasse, des Kaiserl. Türkischen Medschidje-Ordens vierter Klasse, und des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzoglich Badischen Orden des Zähringer Löwens, — in der philos. Facult. dem ordentl. Prof. Dr. Mommsen zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, dem außerordentl. Prof. Dr. Koch zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Prof. Geheimen Medicinalrath Dr. Weber an der Univers. zu Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

an der Univers. zu Breslau dem ordentl. Prof. Geh. Medicinalrath Dr. Göppert die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse ertheilt, der Privatdocent Dr. Friedberg daselbst zum außerordentl. Prof. in der medic. Facultät ernannt,

an der Univers. zu Göttingen dem ordentl. Prof. Geheimen Justizrath Dr. Ribbentrop der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem ordentl. Prof. in der medic. Facult. Geheimen Hofrath Dr. Hasse die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt,

die Privatdocenten Dr. Siewert und Dr. M. Heyne in Halle sind zu außerordentl. Professoren in der philos. Facult. der Univers. daselbst,

der Privatdoc. Dr. Jürgensen in Kiel ist zum außerordentl. Prof. in der medic. Facult. der Univers. daselbst,

der ordentl. Professor Dr. Maurenbrecher an der Univers. in Dorpat zum ordentl. Professor in der philos. Facultät der Univers. in Königsberg ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten bei der philos. Facult. der Univers. zu Berlin: Dr. Heydemann.

Es ist den Mitgliedern des Senats der Akademie der Künste zu Berlin Kupferstecher Prof. Mandel zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Bildhauer Prof. A. Wolff zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburgischen goldenen Verdienst-Medaille, Historienmaler Prof. K. Becker zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Belgischen Leopold-Orden die Erlaubniß ertheilt, der Professor Kiel in Berlin, Mitglied der Akademie der Künste, zum Mitgliede des Senats dieser Akademie ernannt worden.

Der Dr. phil. von Sallet in Berlin ist zum Assistenten bei dem Münzcabinet der Museen daselbst ernannt worden.

Dem Garten-Inspector Bouché bei dem botanischen Garten in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen Stanislaus-Ordens dritter Klasse ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Director Dr. Bode in Herford ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Oberlehrer Joh. Oberdick am kathol. Gymnas. in Glogau zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die Direction des Gymnas. zu Glatz übertragen,
die Wahl des Oberlehrers Dr. Wiel an der Ritter-Akademie in Bedburg zum Studien-Director derselben Anstalt bestätigt,
dem bisherigen Prorector, Professor und Conventual Dr. Graser am Pädagogium zu Magdeburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Professor Dr. Pröller von der Ritter-Akademie zu Liegnitz an das Gymnasium zu Wetzlar, und der Oberlehrer Dr. Gerhard vom Gymnasium zu Wetzlar in eine Professorstelle an der Ritter-Akademie zu Liegnitz versetzt,
das Prädicat „Professor" ist verliehen worden
dem Oberlehrer Dr. Weidner am Pädagog. zu Magdeburg,
dem Conrector Dr. Mommsen am Gymnas. zu Schleswig,
dem Oberlehrer Dr. Kiene am Gymnas. zu Stade,
dem Prorector Dr. Dornheim am Gymnas. zu Minden,
dem Oberlehrer Dr. Féaux am Gymnas. zu Arnsberg;
es ist der ordentl. Lehrer Dr. Otto Richter von der Realsch. zu Frankfurt a. d. O. als Oberlehrer an das Gymnas. zu Guben,

der Oberlehrer Dr. Levinson vom Gymnas. zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium zu Ilfeld,
der Oberlehrer Dr. Petersen vom Gymnas. zu Husum in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Plön,
der ordentl. Lehrer Dr. Matthießen am Gymnas. zu Plön als Oberlehrer an das Gymnas. zu Husum,
der ordentl. Lehrer Dr. Worbs am Apostel-Gymnas. zu Cöln als Oberlehrer an das Gymnas. zu Neuß berufen;
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lipsius am Gymnas. zu Luckau,
Dr. Nesemann am Gymnas. zu Lissa,
Gust. Schröter am kathol. Gymnas. zu Glogau;
das Prädicat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentl. Lehrern
Dr. Biermann an der Ritter-Akademie zu Brandenburg,
Gelshorn am Gymnas. zu Aurich,
Dr. Stacke am Gymnas. zu Rinteln,
Dr. von Velsen am Gymnas. zu Saarbrücken;
am Gymnas. zu Rastenburg ist der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Gräter als Religions- und ordentl. Lehrer,
am Gymnas. zu Emmerich der Religionslehrer Israel als ordentl. Religionslehrer angestellt;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden
am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i. P. der Schula.-Cand. Dr. Böhmer,
am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Pr. die Schula.-Cand. Dr. Cholevius und Dr. Pfundtner,
am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Bachmann,
am Louisenstädt. Gymnas. zu Berlin der Adjunct Ziegler vom Joachimsthalsch. Gymnas. daselbst,
am Gymnasium
zu Charlottenburg die ordentl. Lehrer Dr. Rich. Müller von der höh. Bürgersch. zu Sprottau und Götschke vom Gymnas. zu Neuruppin,
zu Potsdam der Schula.-Cand. Behnisch,
zu Luckau der Schula.-Cand. Dr. Petersen,
zu Königsberg N. M. der Schula.-Cand. Dr. Zeidler,
zu Landsberg der Schula.-Cand. Peters,
zu Guben der Schula.-Cand. Breithaupt,
zu Anclam der Schula.-Cand. Dr. Bartsch,
zu Cöslin der Schula.-Cand. Heinr. Müller,
zu Stolp der Schula.-Cand. Kowalleck,
am Pädagog. zu Putbus der Schula.-Cand. Dr. Campe,

am Gymnasium
zu Gnesen die Schula.-Cand. und Hülfslehrer Dr. Paczkowski und Bonstedt,
zu Krotoschin der Schula.-Cand. Dr. Rudloff,
zu Schneidemühl der Schula.-Cand. Nowack,
zu Beuthen O. Schl. der Hülfsl. Müller,
zu Leobschütz der Schula.-Cand. Heinisch,
zu Ratibor der ordentl. Lehrer Bonstedt vom Gymnas. zu Gnesen,
zu Burg die Schula.-Cand. Emil Scholz und Dr. Gräbner,
am Domgymnas. zu Magdeburg der ordentl. Lehrer Dr. Leist vom Gymnas. zu Stendal,
am städtisch. Gymnas. zu Halle a. d. S. der Schula.-Cand. Grulich,
am Gymnasium
zu Plön der ordentl. Lehrer Dr. Plüß vom Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Posen,
zu Lingen der Schula.-Cand. Heuermann,
zu Verden der Lehrer Groon,
am Pädagog. zu Ilfeld der Hülfslehrer Dr. Albrecht,
am Rathsgymnas. zu Osnabrück der Lehrer Ohlendorf zu Lingen,
am Gymnasium
zu Rheine der provis. Lehrer Dr. Darpe,
zu Gütersloh der Lehrer und Alumnats-Inspector Dr. Lünzner vom Pädagog. zu Magdeburg,
zu Wiesbaden der Collaborator Adam,
zu Weilburg der Collaborator Schenk,
zu Frankfurt a. M. der außerord. Prof. Dr. Riese von der Univers. zu Heidelberg, und der Hülfslehrer Dr. Eucken,
zu Trier der Schula.-Cand. Dr. Breuer,
zu Elberfeld der Schula.-Cand. Dr. Siebert,
zu Neuß die Schula.-Cand. Stein und Boß;

an der Ritter-Ademie zu Liegnitz ist der Schula.-Cand. Zinner als ordentl. Lehrer und Inspector,
am Pädagogium zu Magdeburg der Schula.-Cand. Hülße als ordentl. Lehrer und Alumnats-Inspector angestellt;

als Collaboratoren sind angestellt worden die Schula.-Candidaten
Rohleder und Böhme am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Wegehaupt und Dr. Pohla am Maria-Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Völkerling am Elisab.-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Müller an der Lateinischen Hauptschule zu Halle;

am Gymnas. zu Wittenberg ist der Schula.-Cand. Dr. Ludewig als Hülfslehrer angestellt worden.

Am Progymnasium
zu Groß-Strehlitz ist der Hülfsl. Hüppe als ordentl. Lehrer,
zu Warburg der Rector Capune aus Lippstadt als ordentl. Lehrer,
zu Montabaur der Lehrer Groos aus Aßmannshausen als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Fritsche an der Realsch. in Wehlau zum Director der Realsch. in Grünberg ist bestätigt,
dem Director der städtisch. Realsch. zu Königsberg i. Pr., Dr. Schmidt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, und bei derselben Anstalt der Schula.-Cand. Dr. Möhrs als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realsch. zu Elbing sind die ordentl. Lehrer Butz und Dr. R. Nagel zu Oberlehrern befördert,
an der Königsstädt. Realsch. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Tappe zum Oberl. befördert, und der Schula.-Cand. Lanzenberger als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realsch. zu Stettin die Schula.-Cand. Vierth und Schäffer als Collaboratoren,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Perleberg der Collab. Dr. Peter von der städtischen höh. Lehranstalt zu Stettin,
zu Stralsund der Hülfslehrer Klinke von der Königl. Realschule zu Berlin,
I. Ordn. zu Magdeburg der Hülfsl. Reichert,
zu Nordhausen der Schula.-Cand. Dr. Knaut,
zu Halberstadt der Lehrer Dr. Mann von der Saldernschen Realsch. zu Brandenburg, der Hülfsl. Schütze und der Schula.-Cand. Dr. Hahn,
zu Osnabrück der Lehrer Buschbaum von der höh. Lehranst. zu Harburg,
zu Siegen der Hülfsl. Kämper vom Gymnas. zu Minden und der Schula.-Cand. Dr. Treutler,
zu Marburg der Schula.-Cand. Neuendorf,
zu Mülheim a. d. Ruhr die Schula.-Cand. Dr. Cramer und Piper, und
zu Essen der Hülfsl. Geuer, sowie
an der Unterrichtsanstalt der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M. der Lehrer Dr. K. Koch von der Bergschule zu Dillenburg.

Der Lehrer Bournot am Gymnas. zu Charlottenburg ist als Oberlehrer an die höhere Bürgerschule zu Wriezen berufen,
als ordentl. Lehrer resp. definitiv sind angestellt worden an der Stralauer höh. Bürgersch. zu Berlin der Schula.=Cand. Jost,
an der höheren Bürgerschule
zu Crossen der Schula.=Cand. Rob. Schneider und der Lehrer Dr. Knauer,
zu Delitzsch der Schula.=Cand. Achtert,
zu Itzehoe der Cand. des Element.=Schula. Brede,
zu Cassel der Lehrer Zinn von der Realsch. zu Eschwege und der Reallehrer Stern aus Hofgeismar,
zu Ems der Schula.=Cand. Himburg,
zu Biebrich der Lehrer Sopp,
zu Crefeld der Lehrer Hano.

D. Schullehrer=Seminarien, ꝛc.

Der Seminar=Director Eismann zu Kyritz ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer=Seminar zu Eckernförde versetzt,
der erste Lehrer Kietz am Seminar in Drossen zum Seminar=Director ernannt, und demselben die Direction des evang. Schullehrer=Seminars zu Kyritz übertragen,
der Pfarrer und Ober=Schulinspector Dömich in Hersfeld zum Seminar=Director ernannt, und demselben die Direction des evang. Schullehrer=Seminars zu Homberg übertragen,
am evang. Schull.=Seminar zu Prß. Eylau der Predigta.=Cand. Eißing als erster Lehrer angestellt,
der erste Lehrer Gabriel am Seminar zu Altdöbern in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.=Seminar zu Drossen versetzt,
am kath. Schull.=Seminar zu Breslau der Adjuvant Elsner als Hülfslehrer bei der Uebungsschule,
am evang. Schull.=Seminar zu Münsterberg der Lehrer Schmidt aus Sommerfeld als ordentl. Lehrer,
am evang. Schull.=Seminar zu Bunzlau der Waisenhaus=Hülfslehrer Fietze daselbst als Uebungsschul=Lehrer angestellt,
der erste Lehrer Dr. Günther vom Seminar zu Barby in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.=Seminar zu Creutzburg versetzt,
es sind am evang. Schull.=Seminar
zu Halberstadt der Lehrer Eckhardt aus Wanzleben, und
zu Osterburg der Lehrer Bosse aus Barby als Hülfslehrer angestellt,
die Seminarlehrer Förster zu Münsterberg und Karow zu Soest

in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Seminar zu Segeberg versetzt,

am evang. Schull.-Seminar zu Hannover ist der Lehrer Marten aus Essen als ordentl. Lehrer,

am evang. Schull.-Seminar zu Alfeld der seitherige Uebungsschullehrer Springer zu Bunzlau als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Backhaus zu Otternhagen als Lehrer der Uebungsschule angestellt,

der Seminarlehrer Kerrl zu Hannover an das evang. Schull.-Seminar zu Stade versetzt,

am evang. Schull.-Seminar zu Osnabrück der Collaborator Köchy aus Göttingen als ordentl. Lehrer angestellt,

am kath. Schull.-Seminar in Fulda der Hülfslehrer Kern zum Seminarlehrer befördert,

am evang. Schull.-Seminar

zu Schlüchtern der Progymnasiallehrer Lotz daselbst als ordentl. Lehrer,

zu Hilchenbach der Pfarrer Lic. theol. Sachße in Vlotho als erster Lehrer,

am kathol. Schull.-Seminar zu Boppard der Lehrer Holtz aus Aachen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An den evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig sind die Lehrerinnen Elis. Ast und Minna Kühne definitiv angestellt worden.

Dem Waisenhaus- und Seminar-Kassen-Rendanten Rechnungsrath Kühn zu Bunzlau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Director des kathol. Waisenhauses zu Steele, Lieutenant a. D. Piekenbrock der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

am evang. Waisenhaus zu Bunzlau der Schula.-Cand. Klapschke als Hülfslehrer angestellt worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife: dem Superintendenten Heydenreich zu Sonnenburg,

der Rothe Adler-Orden dritter Klasse: dem Landdechanten Hennes zu Jülich,

der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Superintendenten Heindorf zu Fehrbellin, dem Decan und Kreis-Schulinspector Fabisz zu Ostrowo, den Erzpriestern und Kreis-Schulinspectoren Hoffmann zu Kostenthal im Kreis Cosel, und Funke zu Rodland, Krs Rosenberg in Schles., dem Schulinspector und

katholischen Pfarrer Eilertz zu Altschermbeck im Kreis Recklinghausen.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Schulrector Sachse zu Schafstädt,

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem Lehrer Elditt an der städtischen höheren Töchterschule zu Königsberg i. Pr., dem Lehrer an der Bürgerschule und Hausvater am Waisenhaus zu Stargard i. Pomm., Lüpke, dem evang. Lehrer Jansen zu Hildesheim, dem evang. Lehrer Cantor Schultze zu Duderstadt,

der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: den evang. Lehrern Kroll zu Groß-Baldram, Krs Marienwerder, Schersach zu Groß-Sanskau, Krs Schwetz, Engel zu Greifenhagen, Cantor Krüger zu Nauen, Ackermann zu Naumburg, — den evang. Lehrern, Organisten und Cantoren Kötzing zu Hafestrom, Landkreis Königsberg, und Seiter zu Sachsa, Krs Nordhausen, — den kathol. Lehrern Koj zu Tiefensee, Krs Stuhm, Hoffmann zu Alt-Gersdorf, Krs Habelschwerdt, Scholz zu Hennersdorf, Krs Jauer, Hertkens zu Südkirchen, Krs Lüdinghausen, und Wimber zu Heidhausen, Krs Essen, — dem kath. Lehrer und Organisten Knecht zu Rumbeck, Krs Arnsberg, — den evang. Lehrern Schreiber zu Rössuln, Krs Weißenfels, und Kamieth zu Ristedt, Krs Salzwedel, — dem ersten Lehrer Weber an der evang. Stadtschule zu Ottweiler, — dem bisherigen kath. Lehrer Könen zu Rheinbach;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Schul- und Kirchenvorsteher Sommerfeld zu Bredow, Krs Osthavelland,

den evangel. Lehrern Ballke zu Lubichow, Krs Prß. Stargardt, Krüger zu Giesendorf, Krs Rügen, Dietrich zu Fürstenberg, Krs Guben, Lemke zu Grützendorf, Krs Obornik, Mantke zu Esdorf, Krs Trebnitz, Frenzel zu Ober-Stradam, Krs Wartenberg, Cantor Hersel zu Zodel, Krs Görlitz, Cantor Arndt zu Wenddorf, Krs Wolmirstedt, Albers zu Asendorf und Harms zu Rottorf im Amt Winsen a. d. Luhe, Cantor Detjen zu Altenwerder im Amt Harburg, Cohrt zu Wisch, Krs Plön, — den kathol. Lehrern Semrau zu Gersdorf, Krs Conitz, Falkowski zu Nietrzanowo, Krs Schroda, Meißner zu Kunzendorf, Krs Neurode, Bertels zu Landersum, Krs Steinfurt, Weingarten zu Nettesheim, Krs Neuß, Radermacher zu Monzelfeld, Krs Bernkastel, Engel zu Liggersdorf in den Hohenzollernsch. Landen, — den kathol. Lehrern und Organisten Niclaus zu Kotzerke, Krs Trebnitz, Rudolph zu Puschkau, Krs Schweidnitz, Kosak zu Falkowitz, Krs Oppeln, — dem evang. Lehrer und Cantor

Gansel zu Kunitz, Krs Liegnitz, — den evang. Lehrern Zimmermann zu Creypau, Krs Merseburg, Meyer zu Sehlde, Amt Gronau, Parl zu Linden, Amt Linden, — dem Districtsschullehrer Broder Jacobsen zu Brunde, Krs Apenrade; sowie dem Pedell Sternickel am Gymnasium zu Ratibor.

Dem Genremaler B. Vautier in Düsseldorf, dem Historienmaler G. Bleibtreu in Berlin, und dem Bildhauer W. Wolff in Berlin ist das Prädicat „Professor",
dem Historienmaler Hünten zu Düsseldorf der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Componisten und Musikdirector Daase zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Oberamtmann Asmus auf dem der Universität zu Greifswald gehörigen Gut Wampen ist der Charakter als Amtsrath, und
dem Pächter des Joachimsthalschen Schulamts Neuendorf, Fr. Karbe der Charakter als Königl. Oberamtmann beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der vortragende Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, Bischof der evang. Kirche, Wirkl. Ober-Consistorialrath Dr. Neander,
der Lector Professor Dr. Pietraszewski an der Univers. zu Berlin,
der wissenschaftl. Gehülfe Dr. Günther an der Sternwarte der Univers. zu Breslau,
der Oberlehrer Lindenborn an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.,
die ordentl. Gymnasiallehrer
Ulkowski zu Schrimm,
Dr. Teuber zu Neiße,
Dr. Beger zu Soest, und
Schwitte zu Rheine
der Adjunct Stäber an der Ritter-Akad. zu Brandenburg,
der Gesangl. Cantor Kießner am Gymnas. zu Treptow a. d. R.,
der Inspector Schröter am evang. Schullehrer-Seminar zu Hannover,
der Oberlehrer Palm an der Elisabethschule zu Berlin.

In den Ruhestand getreten:

der Gymnasial-Director Dr. Schober zu Glatz, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der evang. Religionslehrer am Gymnasium zu Wesel, Pfarrer Sardemann, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der ordentl. Lehrer Dr. Moser am Gymnas. zu Sorau,
der ordentl. Lehrer Dr. Mau am Gymnas. zu Glückstadt,
der Schreib- und Zeichenlehrer Storck am Gymnas. zu Rinteln,
der Oberlehrer Dr. Leibing an der Realschule zu Elberfeld,
der Zeichenlehrer Rhode an der höh. Bürgersch. zu Cassel.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der Oberlehrer Dr. Tüllmann am Gymnas. zu Plön,
der ordentl. Lehrer Vollhering am Gymnas. zu Cöslin,
der Lehrer Ringemann am Progymnas. M. Gladbach,
der ordentl. Lehrer Dr. Dubislaw an der Realsch. zu Bromberg.

Desgl. im Ausland:

der Oberlehrer Dr. Steusloff am Gymnas. zu Lissa.

Anderweit auf ihre Anträge ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Sträter an der Ritter-Akademie zu Liegnitz,
die ordentl. Lehrer
Dr. Hille am Gymnas. zu Görlitz, und
Cand. der Theol. Ipsen am Gymnas. zu Husum,
der Realschullehrer Hoche zu Stralsund,
der Realschul-Oberlehrer Dr. Dor zu Elberfeld.

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Centralblatt für den Jahrgang 1869.

Abkürzungen:

- A. O., = Allerhöchste Ordre.
- St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
- M. V., M. Bek., M. Best., = Ministerial-Verfügung, -Bekanntmachung, -Bestätigung.
- Sch. C. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
- C. V. = dsgl. eines Consistoriums.
- R. V. = dsgl. einer Regierung.
- Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
- E d. G. G. H. = Erkenntniß des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
- Bek. d. Ak. d. K. = Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1869.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

C.

D.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Namen-Verzeichniß
zum Centralblatt für den Jahrgang 1869.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)